Lib. Pilon.
E. 55.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte
der
Preußischen Lande,
Königlich-Polnischen Antheils
unter der Regierung
JOHANNIS CASIMIRI,
aus geschriebenen Nachrichten
zusammen getragen
und mit gehörigen Urkunden versehen,
von
Gottfried Lengnich, D.

BIBLIOTHECA BODLEIANA

DANTZIG,
gedruckt bey Thomas Johann Schreiber, E. Hoch-Edl. Hochweis. Raths und des löbl. Gymnasii Buchdrucker.
1734.

Digitized by Google

Tac. Hiſtor. l. 3.

Non unquam atrocioribus populi cladibus approbatum eſt, non eſſe curæ DEO ſecuritatem noſtram, eſſe ultionem.

Digitized by Google

Vorrede.

JOHANNES CASIMIRUS hat ſeine Regierung in beſtändiger Unruhe geführet. Das Reich war ſchon mit den Koſacken und Tattarn verwickelt, wie Er König wurde. Nachgehends folgte der Krieg mit Moskau, Schweden und Deßen Bundsgenoßen dem Churfürſten von Brandenburg und Fürſten von Siebenbürgen. Die Tattarn machten den Beſchlus, und da ſie zuvor Gehülfen der Koſacken geweſen, zogen ſie nunmehro einen Theil von dieſen, zu ihrer Verſtärckung an ſich. Dieſe Feindſeeligkeiten wechſelten nicht mit einander ab, ſondern es ſchien

unter ihnen gleichsam eine Verabredung zu seyn, daß ehe die eine aufhörte, die andere schon ihren Anfang genommen, und es das Ansehen gewann, daß nur ein Krieg, mit verschiedenen Völckern geführet wurde. Ja, wie kurtz vor der Abdanckung des Königes ein allgemeiner Friede erfolgte, konte man sich deßen wegen der Türckischen Forderungen nicht einmahl versichert halten.

Mit der innerlichen Ruhe hatte es gleiche Bewandnis. Bald machte der Soldat wegen seines rückständigen Soldes eine Verbündung, und verursachte dem Lande einen Schrecken, den er dem Feinde hätte einjagen sollen; bald waren aus Mangel der Krieges-Zucht ihre Gewaltthätigkeiten so gros, daß man sie von den Feinden nicht zu unterscheiden wuste; bald setzte ein geschöpfter Argwohn die Stände in ein Misvergnügen; bald hielten diese sich gezwungen für die Freyheiten des Vaterlandes aufzusitzen; und endlich meynte der König sich in der betrübten Nohtwendigkeit zu befinden, wieder seine eigene Unterthanen den Degen zu ziehen, und ihnen Schlachten zu liefern.

Bey genauerer Ueberlegung aller damit verknüpften Umstände, muß man freylich gestehen, daß damahls ein hartes Verhängnis das Königreich Polen getrofen, die Ursach aber von denen hergerühret, welchen für die gemeine Wolfahrt zu sorgen obgelegen. Die Kosacken würden sich nimmermehr zum Kriege wieder Polen entschloßen haben, wann man entweder ihnen mit mehrerer Gelindigkeit begegnet wäre, oder sie im Zwange zu halten gewust hätte. Allein da man denselben die Wafen in die Hände gab; sie zum Soldaten-Wesen durch eine beständige Uebung aushärtete; ihnen aus Verachtung allerley Unbilligkeiten zufügte; und kein Recht wiederfahren lies: trieb

man

man sie zur Selbst-Rache an, die in ein Verderben ausbrach, wie sich ihnen ein Anführer darstellte. Die Tattarn wurden erfreuet, wie sie diejenigen um Hülfe ansprachen, welche sonst ihre beständige Peitsche gewesen, und vereinigten gerne ihre Kräfte gegen ein Reich, so sich der neuen Bundsgenoßen jederzeit zu ihrer Züchtigung bedienet, und von dem sie eine reiche Beute hofen konten. In Polen wuste man entweder von dieser genauen Verbündung nichts, oder man wolte sie nicht glauben, und die schwierigen Kosacken, wurden als murrende Knechte angesehen, welche die bloße Gegenwart des Haus-Herrn, oder ein ernsthaftes Gesicht zum Gehorsam bringet. Doch zogen ihnen beyde Kron-Feldherren entgegen, die aber nach einer harten Niederlage, derjenigen Gefangene wurden, denen sie vor kurtzer Zeit als Gebieter befehlen konten, und durch ihr Beyspiel bestärckten, daß ein Feind, wie gering er auch scheinet, nicht zu verachten sey. In Polen fiel man aus einer großen Sicherheit in den euserſten Schrecken, so daß man in Warschau aufzupacken anfieng, da die Sieger in der Ukraine mit Einsammlung des Raubes beschäftiget waren. Die darauf folgende Schlacht, hatte gleichen Ausgang, und ruckten nach derselben, die Kosacken bis vor Zamosc, alwo sie sich befanden, wie JOHANNES CASIMIRUS zum Könige gewehlet wurde.

Der neue König fand das Reich, bey dem Antritt seiner Regierung, im verwirrten Zustande. Der Feind hatte große Vortheile erlanget, und konte noch mehrere sich versprechen. Nichts hielte den Fortgang seiner Wafen auf, da weder Soldaten, noch was sonst zum Kriege gehöret, in Bereitschaft war, sondern allererst zusammen gebracht werden muste. Hierüber wurde gerahtschlaget, und ein mehreres gewilliget, als

wircklich einkam. Selbſt der König gieng zu Felde, und ob man zwar zuweilen Vortheile erhielt, ſo waren ſie doch nicht zureichend, dem Kriege ein gewünſchtes Ende zugeben, weil es an Nachdruck fehlte, derſelben ſich recht zu bedienen. Man machte Frieden, oder vielmehr einen Anſtand der Waffen, weil der Feind den Willen und das Vermögen behielt, die Thätlichkeiten nach einer kurtzen Friſt wieder anzufangen. Der fürnehmſte Nutzen war, daß man die Tattarn von den Koſaken abzog die aber einen mächtigeren Beſchirmer überkamen, da der Czaar von Moskau ſie unter ſeinen Schutz nahm, und Polen feindlich angrief. Smolensko die fürnehmſte, oder vielmehr einzige Grentz-Feſtung, war faſt ohne Wiederſtand verlohren gegangen, und die Rußen befanden ſich mitten in Littauen, wie man allererſt auf dem Reichs-Tage, von denen zur Gegenwehr nöhtigen Mitteln rahtſchlagte. Man hätte können das Uebel vorher ſehen, und demſelben vorbeugen, ehe es ſo weit um ſich gegrifen: allein man wolte nicht ſo weit hinaus dencken, noch einer Sache wegen etwas gewißes verfügen, die man, daß ſie nicht geſchehen mögte, wünſchte.

Unter dieſem Unglück ſeufzete Polen, wie ein neues und noch härteres ausbrach. JOHANNES CASIMIRUS hatte einen Anſpruch auf Schweden, der von ſeinem Herrn Vater herrührte, und im Stumdorfiſchen Vergleich nicht abgethan, ſondern bis zu einer anderen Zeit verſchoben worden. Man ſtellte hierüber zu zweyen mahlen in Lübeck eine vergebliche Zuſammenkunft an, und es gabens die Umſtände, daß es Polniſcher Seits mit dem Frieden kein Ernſt war, ſondern man die Thüre zu einem künftigen Kriege ofen halten wolte, ob man gleich mit keiner Wahrſcheinlichkeit aus demſelben einen Vortheil hofen konte. Nach der Zeit bezeigte

der

der König mehr Begierde, einen Vergleich zu trefen, da er so gar bis nach Stockholm seine Volmächtiger schickte, und sich weit gefälliger als vorher bezeigte. Allein die gute Gelegenheit war aus den Händen. Der verurtheilte Polnische Unter-Kantzler Radzejowski, hatte sich albereit in Schweden eingefunden, und aus einer Rach-Begierde, den schlechten Zustand seines Vaterlandes also vorzustellen gewust, daß es ohne Mühe überwältiget werden könte. Es saß nicht mehr auf dem Thron Christina, welche Ruhe, Uberflus und Bequemlichkeit geliebet, und vor ihren Herrn Vetter in Polen, einige gute Neigung gehabt hatte: sondern Carl Gustav, ein feuriger Printz, Der sich den Großen Gustav zum Muster vorgesetzet, Der den Anfang seiner Regierung durch die Wafen verherrlichen wolte, und JOHANNEM CASIMIRUM als einen Gegner ansah, welcher Ihn von der Krone ausschließen wollen. Also konte nunmehro der Krieg mit Schweden nicht vermieden werden, nachdem derselbe einmahl beschloßen, und dazu das nöhtige mit allem Eyfer veranstaltet worden. Er nahm seinen Anfang in Gros-Polen, und breitete sich von dannen in kurtzer Zeit über das gantze Reich aus, daß der König in Schlesien seine Sicherheit suchen muste. Radzejowski war mit den feindlichen Truppen wieder nach Polen gekommen, und wuste seinen Landsleuten Carl Gustavs Macht, Grosmuht, und die von Ihm zu erwartende Vortheile also vor Augen zu stellen, daß sie sich Ihm häufig unterwarfen, und selbst die Soldaten zu ihm übergiengen, weil sie zum Wiederstande viel zu schwach, und ohne Hofnung etwas vortheilhaftes auszurichten sich befanden, hergegen durch Annehmung eines neuen Herrn, ruhiger Qvartiere und richtiger Zahlung versichert wurden. In Preußen schiene man besonders sich zum Wiederstande gefast zu machen. Man befestigte Oerter; man wurb Soldaten; man zog die Land-Mi-

liß zuſammen; man bot den Adel auf; und ſchloß mit dem Churfürſten von Brandenburg als Hertzoge von Preußen, zur gemeinſamen Gegenwehr, eine genauere Vereinigung. Aber alles dieſes geſchah entweder zu ſpät, oder nicht mit gnugſamen Nachdruck, war auch gegen einen mächtigen Feind nicht zureichend. Das kleine Lager der Culmiſchen Ritterſchaft wurde zerſtreuet; der Churfürſt von Brandenburg genöhtiget, mit Schweden ſich zu vergleichen; die Städte theils durch Güte die Thöre zu öfnen gezwungen, theils mit Gewalt eingenommen; und im Felde erſchien niemand, der ſich der feindlichen Macht entgegen geſtellet hätte. Dantzig und das Städtlein Putzig blieben übrig, und das letztere fürnehmlich dadurch, daß es von den Dantzigern allen Zuſchub erhielt, und beſchirmet wurde. Was aber die Dantziger anlangte, ſchlugen dieſelben, ob ſie ſich gleich von der Krone gäntzlich verlaßen ſahen, die von Schweden angebotene Neutralität aus, und führten die Gegenwehr aus ihren eigenen Mitteln; wozu ſie noch mehr aufgemuntert wurden, da der König und die bey Ihm befindliche Senatoren die Erſtattung der Koſten verſprachen, und zu einer Belohnung Hofnung gaben. Die Stadt zog dadurch ihren Ländereyen eine gäntzliche Verwüſtung zu, erſchöpfte ihre Baarſchaft, und machte anſehnliche Schulden: dagegen ihr der König die Ober-Stelle unter den größeren Städten, ein Privilegium über die Caducke, und der Gros-Kantzler den Ruhm, daß in ihr das Polniſche Reich erhalten worden, ertheilte. Vor die auf die Beſchützung des Städtleins Putzig verwandte Gelder haftete die dortige Staroſtey, und die übrigen Ausgaben wurden nach der Berechnung auf zwo Millionen herunter geſetzet, deren Zahlung nebſt der übrigen Belohnung, noch zur Zeit hinterſtellig geblieben iſt.

Nach etzlichen Monaten kehrte der König wieder nach Polen, und die, welche Schwediſche Parthey genommen, unterwarfen

warfen ſich aufs neue ihrem rechtmäßigen Herrn. Von Oeſterreich kamen Hülfs-Völcker an, und den gröſten Dienſt erwies Dänemarck, da es die Schwediſchen Lande feindlich angrief. Denn hiedurch ſahe ſich König Carl Guſtav gezwungen ſeinem eigenen Reich zum Beyſtande zu eylen, deßen Entfernung ſeinen Bundsgenoßen, den Fürſten von Siebenbürgen, nöhtigte nach einem Ihm nachtheiligen Vertrage Polen zu räumen, und den Churfürſten von Brandenburg bewog, auf eine vortheilhafte Art ſich zu vergleichen. Die zurückgebliebene Schwediſchen Völcker, waren fürnehmlich bemühet, die von ihnen eroberten Oerter zu behaubten, ſo ihnen doch nach und nach abgenommen wurden, bis der Oliviſche Friede dieſer Unruhe ein Ende machte. Der Ausgang zeigte es, daß beyde Theile einen verderblichen Krieg, um nichts geführet, da ein jeder dasjenige behielt, was er beſeßen, und JOHANNES CASIMIRUS ſich ferner des Schwediſchen Titels und Wapens bedienen konte, außer wann Er an den König von Schweden ſchriebe, oder mit dieſem Reiche etwas zu handeln hätte. Der Churfürſt von Brandenburg allein, trug etwas anſehnliches davon, und gab ein neues Beyſpiel, daß zur rechter Zeit eine Partey wehlen, weit nutzbarer ſey, als wann man Feldſchlachten gewinnet, und Feſtungen erobert.

Hergegen hatte der Krieg mit Moskau ſeinen Fortgang, welcher durch einen Anſtand der Wafen unterbrochen worden, aber wieder angegangen, wie der Czaar merckte, daß aus der Polniſchen Kron-Folge, damit man ſeinem Hauſe geſchmeichelt, nichts werden wolte. Nun iſt nicht zu leugnen, daß die Polen gemeiniglich im Felde die Oberhand behalten, und viele von den verlohrnen Plätzen wieder gewonnen: allein daran hat es gefehlet, daß man ſich der befochtenen Siege nicht recht bedienet, und die Wafen wieder ſich ſelbſt gekehret, wenn man ſie gegen den

Feind vereinigen ſollen. Daher geſchahe es, daß Moskau durch den 13jährigen Stillſtand, anſehnliche Landes-Stücke, und einen ofenen Weg ins Reich einzudringen, behielt.

Denn es haben doch die Polen, dieſes vor andern Völckern beſonders, daß ſie oft mit ſich Krieg führen, und dasjenige in ihrem eigenen Lande ausüben, was andere auf feindlichem Boden ins Werck zu richten Bedencken tragen. Man nennet ſolches Freyheit, und wird zuläßig, wenn man in ſeinem Recht gekräncket zu ſeyn vermeynet, oder die Wolfart des Reichs Gefahr zu laufen glaubet. Eine ſolche Gewohnheit gieng auch zu den Zeiten JOHANNIS CASIMIRI im Schwange, und verurſachte, daß der Krieg wieder Moskau, mit mehrerem Glück geführet, als Nutzen geendiget wurde. Die Armeen waren ſchwierig weil ſie ſeit einiger Zeit den Sold zu fordern hatten. Sie machten unter ſich eine Verbündung; entſagten ihren Befehlshabern, ja dem Könige Selbſt, den Gehorſam; legten auf die Einſaßen Schatzungen; ließen ſich von denſelben verpflegen, ohne daß ſie Dienſte thaten; und ſahen diejenigen ihrer Mit-Bürger als Feinde an, die ihren Befehlen nicht nachkamen: welches ſo lange währte, bis ſie in ihren Forderungen vergnüget wurden.

Dieſem folgte ein anderes innerliches Ubel, ſo nicht von den Soldaten, ſondern dem Könige Selbſt herrührte, und welches ein größeres Verderben, als jenes angerichtet. Polen iſt, wie bekannt, ein Wahl-Reich, und zwar alſo, daß nach erledigtem Thron ein neuer König, durch einmühtige Zuſtimmung gewehlet wird. JOHANNES CASIMIRUS wolte noch bey ſeinem Leben, einen Reichsfolger, und zwar aus Königlich-Frantzöſiſchem Geblüt haben, wegen keiner andern Urſach, als weil die Gemahlin, ſo eine gebohrne Frantzöſin, es alſo für gut fand, und der König ihrer Neigung, aus beſonderer Gefälligkeit gäntzlich folgte. Dieſes war damahls das Haubtwerck, welches der Hof

mit

mit aller Macht durchzutreiben bemühet war, und der diejenigen am liebsten sah, die zur Beforderung sich willig und eyfrig bezeigten. Hiedurch gelangte man zu den vornehmsten und austräglichsten Aemtern, da hergegen diejenigen, die abgeneigt waren, wenig zu hofen hatten, auch wol gar verfolget wurden. Dieses richtete unter den Ständen eine große Trennung an, welche dem gemeinen Besten großen Schaden brachte, und manche heilsame Vorschläge hintertrieb. Aus dieser Ursache fiel der Fürst Lubomirski in Ungnade, auf welche ein Rechts-Proces, eine Verurtheilung, und ein innerlicher Krieg folgte, welcher der Unterthanen Blut gekostet, und einen ansehnlichen Theil des Reichs verwüstet. Man sahe nicht ohne Verwunderung und Mitleiden, daß dieser ehmahlige fürnehme Kron-Beamte, welcher bey dem Könige in den gefährlichsten Zeiten fest gehalten, und für die gemeine Wolfart so oft und glücklich gefochten, in seinem Alter aller Würden entsetzet, als ein geächteter außerhalb dem Vaterlande sterben muste: da ein Anderer der ehmahls der Verrähterey schuldig erkannt worden, die Schweden zum Kriege gereitzet, und ihnen mit verderblichen Anschlägen an die Hand gegangen, einer besonderen Vertraulichkeit gewürdiget, und als Gesandter nach der Türckey geschicket wurde.

Zu diesen innerlichen Unordnungen gehöret noch der grosse Geld-Mangel, welcher Gelegenheit gegeben, das Land mit schlechter Müntze anzufüllen. Denn es fanden sich Leute, die aus der Dürftigkeit der Krone sich bereichern wolten, und da sie einen ansehnliche Schlägeschatz darboten, auch ihren Beförderern einen Theil des Gewinns versprachen, fanden ihre eigennützige Vorschläge Beyfall. Boratini und Tympfe, beyde Ausländer, waren diejenigen die sich geschäftig erwiesen, an stat des Silbers, Kupfer gangbar zu machen, und den Wehrt des Silber-Geldes zu verdoppeln. Von der Zeit an ist das Polnische Geld

in einen gäntzlichen Verfall gekommen, ohne daß man einige Beſſerung in dieſem Stück annoch abſehen kan. Man erkannte ſchon damahls den daraus entſtehenden Schaden, ſo daß die Preußen die kupfernen Schillinge und Timpfiſche Gulden-Stücke gültig zu ſeyn verboten: ja ſelbſt die Reichs-Stände wolten die Müntz-Pachter zur Rechenſchaft gefordert wißen, darüber Timpfe Landflüchtig wurde, und ſeinem Namen einen immerwährenden Schandfleck hinterlies.

Dieſes iſt ein kurtzes Verzeichnis der fürnehmſten unter der Regierung JOHANNIS CASIMIRI vorgekommenen Begebenheiten, welche in gegenwärtigem Bande umſtändlicher vorgeſtellet werden, ſo ferne ſie mit unſerem Preußen eine Verknüpfung haben. Dieſe Provintz führte öftere Klage, über die verletzten Freyheiten; über die häufigen Anlagen; über die mancherley Verwüſtung; über der Soldaten Einquartirungen, Durchzüge, ſchlechte Krieges-Zucht und von ihnen verübte Gewaltthätigkeiten; über die zum Beſchwer der Einſaßen verlegte Beſatzungen; und daß der Velauiſche und Brombergiſche Vergleich, wie auch der Oliviſche Frede ohne ihre Zuziehung geſchloßen worden, da doch dieſe Verträge ſie ſo nahe angegangen. Das gröſte Aufſehen machte es, wie Thorn, die Jacobs-Kirche den Nonnen abtreten muſte, obgleich in dem Oliviſchen Frieden war verſehen worden, daß alles ſo wol in Geiſtlichen als Policey-Sachen, in dem alten Stande bleiben ſolte, und die Stadt der Religion wegen, eine beſondere Verſicherung erlanget hatte.

Das letzte war des Königes Abdanckung, welche in den Polniſchen Geſchichten kein Beyſpiel hat. Es ſcheinet daß er der Regierung wircklich überdrüßig geweſen; es kann auch ſeyn, daß er dadurch einen Frantzöſiſchen Printzen auf den Polniſchen Thron befordern wollen, da er ſolchen Zweg bey ſeiner Regierung nicht erreichen können. Dieſes iſt gewis, daß weder der König mit den Ständen, noch dieſe mit dem Könige zufrieden geweſen, und daß das einmahl geſchöpfte Misvergnügen, von Zeit zu Zeit ſich gemehret. Daher kam es, daß in den letzteren Zeiten die Reichs-Tage ſo oft gerißen wurden, und auf denſelben ſolche Reden fielen, die aus einem verbitterten Gemüht herrührten. Doch ſind Merckmale vorhanden, daß dem Könige der Entſchlus gereuet, nachdem der Wolſtand ihn unveränderlich gemacht hatte. Ge-

Geſchichte
Der Lande Preuſſen
Königlich-Polniſchen Antheils,
Seit dem Ableben
VLADISLAI IV.
Bis an die Wahl
JOHANNIS CASIMIRI.

DAs Abſterben Vladislai IV. iſt mit dem Anfange der unruhigen Zeiten dermaßen verknüpfet, daß es ſcheinet, es habe die Göttliche Vorſehung, dem Leben dieſes Königes, und dem unter Ihm genoſſenen Frieden, ein gleiches Ziel ſetzen wollen. Eine Veränderung, die mit unzählichen Koſten, vielen Niederlagen, einer groſſen Verwüſtung und gäntzlichen Erſchöpfung des Reichs, vergeſellſchaftet geweſen, und den Verluſt anſehnlicher Landes-Stücke und Rechtſame nach ſich gezogen. Die Koſaken, Tattarn, Moskoviter, Schweden, Braudenburger, und Siebenbürger, waren diejenigen,

Unruhige Zeiten nach dem Ableben Vladislai IV.

die den Polnischen Staats-Körper so lange zerfleischten, bis sie entweder befriediget, oder durch die übergebliebenen Kräfte abgetrieben wurden. Dieser kleine Abdruck giebt einen Vorschmack von der nunmehro folgenden Regierung, bey deren Beschreibung, ich nach Masgebung der vorhergegangenen Jahre, mein vornehmstes Augenmerck auf die Preußischen Lande richten werde.

Welche mit dem Abfal der Kosaken ihren Anfang uehmen.

Die erste Unruhe verursachten die Kosaken, welche, da sie bisher unter der Polnischen Botmäßigkeit gelebet, und als beständige Parteygänger gegen die Moskoviter, Türcken und Tattarn gebraucht worden, sich nunmehro wieder das Reich empörten. Den Anfang machte Bogdan Chmielnicki, da er in den Zaporovischen Eilanden des Niepers seine Sicherheit suchte, und daselbst eine Partey an sich zog, die so wie Er, über viele Bedruckungen der Polen zu klagen berechtiget zu seyn vermeynte, und unter seiner Anführung, durch die Wafen eine Beßerung abzudringen hofte. Es half nichts, daß der Kron-Gros-Feldherr Potocki, Ihn vor sich beschied, und nach deßen Weigerung sich zu stellen, die so sich zu ihm gesellen würden, an ihren Weibern, Kindern, und Güttern zu strafen drohte; indem die Abtrünnigen nicht nur von ihren Kammeraden einen großen Zulauf bekamen, sondern auch die Tattarn auf ihre Seite brachten. Der Kron-Feldherr, dem diese Vereinigung unbewust war, gedachte sie,
1648. den folgenden Frühling ohne große Mühe, durch schärfere Mittel zum Gehorsam zu bringen, und zog gegen selbige Zeit, an Qvartianern, Kosaken, und anderen Truppen, bis 11000. Mann zusammen. Dieses alles geschah noch bey Lebzeiten des Königes, der dadurch bewogen ward, die Rück-Reise aus Littauen nach Polen, eher als sonst geschehen wäre, anzutreten. Indessen nahmen die Thätlichkeiten ihren Anfang, da der Gros-Feldherr, bey dem sich auch der Unter-Feldherr Kalinowski eingefunden hatte, seinen Sohn, mit 1500. Polen und vier tausend treugebliebener Kosaken dem Feinde entgegen schickte, ohne daß er wuste, daß die Tattarn albereit zu ihm gestoßen waren.

Erstes unglückliches Treffen.

Der junge Potocki theilte seine kleine Armee also, daß er die Kosaken von den Polen absonderte, und da jene gleich im Anfange zu ihren Kammeraden übergiengen, wurden die wenigen Polen bey Zolta woda umringet, und nach einer tapferen Gegenwehr, theils erleget, theils gefangen genommen.

Ausgeschriebener Convocations-Reichs-Tag, und Preußischer Vor-Land-Tag.

Man wuste von diesem Verlust noch nichts, sondern nur, daß Potocki von dem Feinde eingeschloßen war, wie die Nachricht, von des Königs Ableben einlief. Beydes machte der Reichs-Primas, Matt. Lubienski, in dem gewöhnlichen Universal, durch welches der Convocations-Reichs-Tag pfleget ausgeschrieben zu werden, bekannt: und setzte die gemeldete Versammlung in Warschau, auf den 16. Julii, den Preußischen allgemeinen Vor-Land-Tag aber, auf den 25. Junii, in Marienburg, an. Hienebst wurden die gesammte Reichs-Stände erinnert, darauf bedacht zu seyn, wie denen in Gefahr schwebenden Feldherren eine zureichende Hülfe zugeschicket werden könte (*).

Es

(*) S. die Acta Interregni im Vol. Constit. (A. 1.)

1648.

Es war aber zu ſpät an einen Entſatz zu gedencken, weil die Feldherren albereit des Feindes Gefangene geworden, ehe noch der Primas das Univerſal ausfertigte. Denn wie Sie ihren ausgeſchickten Vor-Truppen folgten, und derſelben Niederlage auf dem Wege vernahmen, zogen ſie ſich zurück, und verſchantzten ſich bey Korſun am Fluſſe Roſa. Allhie wehrten ſie ſich gegen die überlegene Macht der Feinde, bis der obhandene Mangel an Lebens-Mittel ſie nöhtigte, unter Bedeckung einer Wagenburg, ihren Rückweg fortzuſetzen. Auf ſolche Art hatten ſie etwan anderthalb Meilen hinter ſich geleget, da ſie an einen Wald kamen, woſelbſt ihnen durch Ziehung einiger Graben, und Fällung der Bäume, der Weg verleget wurde. Nach einem vierſtündigen Gefecht, drang der Feind durch die Wagenburg, und bemächtigte ſich der Armee, die er bis auf einige wenige Entkommene, entweder erlegte oder gefangen nahm: da dann unter den letzteren die beyden Feldherren ſich mit befanden.

Zweite Niederlage, dabey die Kron-Feld-Herren gefangen werden.

Dieſer Verluſt eines gantzen Krieges-Heeres, dem die Sicherheit der Grentzen anvertrauet war, ſetzte das Reich in ein algemeines Schrecken. Selbſt in Warſchau fürchtete man einen feindlichen Angrif, und waren die Einwohner bedacht, mit ihren beſten Sachen zu Waßer nach Preußen zu flüchten: welches den Gros-Kantzler Oſſolinski bewog, alle Fahrzeuge anzuhalten, und bey Verluſt der Gütter das weichen zu verbieten. Er machte zugleich Anſtalten zur Gegenwehr, da er die Bürger in gewiſſe Compagnien abtheilte, und täglich in den Wafen üben lies; die ſchadhaften Wälle zu beßern anordnete, und die Beſchafenheit des Schloßes und Zeughauſes unterſuchte: ob es wol an den Krieges-Nohtwendigkeiten ſehr fehlte, und nicht mehr als ein Faß Pulver vorhanden war; welchem Mangel durch die Zufuhr von Dantzig und Marienburg abgeholfen werden ſolte. Der Reichs-Primas, gieng über den gefährlichen Zuſtand der Krone, mit denen in Warſchau anweſenden Senatoren und einigen von der Ritterſchaft zu Raht, die für gut befanden, die Königliche Wahl zu beſchleunigen, und ſie entweder auf dem Convocations-Reichs-Tage, oder zwo Wochen nach demſelben zu vollziehen. Hierauf wurden die Stände beweglichſt ermahnet, ohne Aufſchub, Volck oder Geld beyzutragen, und über die herzuſtellende Armee, der Woywode von Sendomir, Fürſt Vladisl. Dominicus von Oſtrog, der Kron-Credentzer Nic. Oſtrorog, und der Kron-Fähnrich Alex. Koniecpolski, an ſtat der Feldherren, zu Ober-Befehlshabern, ſo lange das Interregnum währete, verordnet (*).

Dadurch entſtand eine algemeine Furcht und gemachte Anſtalten zur fernern Gegenwehr.

Bey dieſer allgemeinen Noht, hat man die Preußen nicht vergeßen, und nicht nur die Provintz überhaubt, ſondern die gröſſeren Städte beſonders, um Volck angeſprochen, zugleich zu neuen Werbungen Sammel-Plätze angewieſen. Dieſes war mit eine, von denen Materien, darüber man auf dem vorerwehnten Marienburgiſchen

Land-Tag in Marienburg.

(*) Acta Interregni (A. 3.).

1648. ſchen Land-Tage zu rahtſchlagen hatte: den zwar der Reichs-Primas, durch ſein Univerſal angeſetzet, der Ermländiſche Biſchof (*) aber, als Landes-Præſident, beſonders ausſchrieb. Die Zuſammenkunft nahm ihren Anfang in der Pfar-Kirche, weil das gewöhnliche Zimmer auf dem Rahthauſe vor die Menge der Anweſenden zu enge war; worin die größeren Städte vor dieſes mahl, doch ohne daß daraus eine Folge ſolte zu ziehen ſeyn, willigten. Die Rähte (**) ſetzten ſich vor dem hohen Altar, an einer langen mit ſchwartzem Tuch bedeckten Tafel, und der Ermländiſche Biſchof trug zuerſt vor, daß die ſo dem Lande noch nicht geſchworen, ſolches anjezo thun möchten: welches der Elbingiſche Caſtellan Ludwig Weiher, alſo verrichtete, daß er vor dem Ermländiſchen Biſchofe niederkniete, und mit Auflegung zweener Finger auf deſſen am Halſe hangendes Creutz, dem künftig gewehlten und zuerſt gekrönten Könige (***), ſchwur. Ein gleiches ſolte von dem Dantziger Caſtellan, Stenzel Kobierzicki geſchehen; weil er aber kein Einzögling war, ſo wurde dazu vorher der Stände Einwilligung erfordert. Demnach empfahl ihnen der Ermländiſche Biſchof deßen Perſon, und bat, aus beſonderer Gewogenheit, und in Anſehung ſeiner Verdienſte, vor dieſes mahl von dem Buchſtaben des Einzöglings-Rechts abzutreten. Die Culmiſchen Land-Boten waren dazu geneigt, die aus den beyden anderen Woywodſchaften aber, wolten vorher die Sache überlegen, inſonderheit da Kobierzicki, blos auf dem Culmiſchen, und nicht auf allen kleinen Land-Tagen, ſich gemeldet. Der Schlus blieb bis den folgenden Tag ausgeſtellet, da indeſſen der Ermländiſche Biſchof den Vortrag zu den obhandenen Rahtſchlägen gethan, und die Ritterſchaft, in ihrer beſonderen Zuſammenkunft, einen Marſchall (****) gewehlet hatte. Das letztere ließen die Boten den Rähten in der Kirche, durch drey Abgeordnete wiſſen, dagegen an ſie der Marienburgiſche Unterkämmerer, Konarski, mit einer Vorſprache vor den obgedachten Dantziger-Caſtellan, geſchicket wurde. Worauf ſechs Perſonen die Erklärung der Ritterſchaft zurück brachten, daß ſie Ihn, wegen ſeiner rühmlichen Eigenſchaften, und daß er viele Jahre in Preußen gewohnet, auch in Hofnung, er würde bey Gelegenheit die Landes-Rechtſame mit gehörigem Eifer vertreten, zum Eide laßen wolte: welcher von Ihm, auf die Art, wie es von dem Elbingiſchen Caſtellan geſchehen war, geleiſtet wurde. Nach dieſer Verrichtung bezeugte Kobierzicki vor GOTT, „daß ihn kein Ehrgeitz getrieben ſich „gegen die Preußiſchen Vorrechte in den Raht einzudringen, ſondern „daß er, durch Gunſt der Stände aufgenommen zu werden, ſeit etzli„chen Jahren, mit großer Gedult und Beſcheidenheit, geſuchet hätte. „Er verſicherte, daß er ſo wol auf Reichs-Tagen, als zur anderen „Zeit,

Eidesleiſtung des Elbingiſchen Caſtellans, auf den künftigen König.

Der Dantziger Caſtellan Kobierzicki wird, da er ein Auswärtiger iſt, den Ständen empfohlen, ihn zum Eide zu laßen.

Welches mit allgemeiner Einwilligung geſchicht.

Deßen mündliche Verſicherung.

(*) Vencesl. Leſzczynski.

(**) Es waren von ihnen bis auf den Culmiſchen Biſchof, der ſich in Warſchau aufhielt, und den Pommereliſchen Unterkämmerer, der auf dem Wege krank geworden, alle zugegen.

(***) Regi futuro, lauten die Worte des Formulars, electo & primo Coronato.

(****) Joh. Dominic. Dzialinski, Staroſte zu Engelsburg.

„Zeit, für die Wolfart und Privilegien der Provintz gesprochen, und „wunderte sich, daß da anderen ohne Schwierigkeit der Zugang ge„öfnet worden, man ihn so lange zurück gehalten: insonderheit da er „über 15. Jahre fast beständig in Preußen gewohnet, viele Bluts„Freunde in der Provintz hätte, und einer seiner Vorfahren, wieder „die Creutz-Herren, in der bekannten Schlacht bey Conitz, sein Leben „eingebüßet„. Schlieslich gelobte er, zum Behuf der Freyheiten, sein Blut und Leben nicht zu spahren. 1648.

Worüber auf dem Land-Tage zu rahtschlagen.

Der Vortrag des Ermländischen Bischofes ging dahin, daß die Stände ihre Gedancken darauf richten solten, wie in währendem Interregno, die Provintz in Ruhe zu erhalten, und wieder einen gewaltsamen Angrif zu beschützen; die Gerichte auf dem Lande zu bestellen; bey dem künftigen Könige die Wandelung der Gebrechen, nebst der Bestätigung der Privilegien, auszuwircken; dem nohtleidenden Königreich die begehrte Hülfe zu leisten; und wie man sich zu verhalten hätte, falls die Reichs-Stände, entweder auf dem Convocations-Reichs-Tage, oder bald darauf zur Königlichen Wahl schreiten mögten.

Es sollen zur Sicherheit des Landes, Völcker geworben, und an verschiedenen Oertern verleget werden.

Hierüber wurde von den Rähten in der Kirche, und von den Land-Boten auf dem Rahthause, gerahtschlaget, und zur Sicherheit des Landes diese Einrichtung beliebet: Daß aufs schleunigste zwey tausend Mann geworben; davon hundert zu Pferde in der Culmischen, eine gleiche Anzahl Cavallerie und zwey hundert zu Fus in der Marienburgischen, und in der Pommerellischen nebst hundert Pferden, drey hundert Fusgänger verleget: die übrige 1200. Mann aber, auf den Fall einer Gefahr, unter Anordnung des Elbingischen Castellans, mitten im Lande, in Bereitschaft gehalten werden; über die vertheilte Mannschaft, in der Culmischen, der dortige Woywode, in der Marienburgischen, der Pommerellische, und in der Pommerellischen Woywodschaft, der Marienburgische das Commando, und der leztere daneben über die Grentzen die Aufsicht haben, bey einbrechender Gefahr aber sämmtliche Woywoden sich dahin, wo es die Noht erfordern würde, begeben solten. (1.)

Die Wybrancy ist fertig zu halten.

Hienebst ward den Starosten aufgetragen, die Wybrancy, oder Land-Militz, in den Schlößern fertig zu halten, um sie dem Marienburgischen Woywoden, auf dessen Verlangen, unverzüglich zuzuschicken.

Es werden zween Poborren, und drey Accisen bewilliget.

Zur Anwerbung der Soldaten, bewilligten die Land-Boten zween Poborren, innerhalb vier Wochen, laut den letzteren Qvitten, zu entrichten, und die Städte drey Malz-Accisen, die vierte aber nahmen sie auf Begehren der Ritterschaft an ihre Oberen, und versprachen derselben Erklärung, dem Landes-Schatzmeister, innerhalb zehn Tagen einzusenden. (2.) Die gröseren Städte gelobten die drey neue, und die kleineren, die seit dem jüngsten Thornischen Land-Tage laufende Accisen, vorzuschießen.

Beschafenheit der Qvittungen über die Landes-Contribution.

Außer den Poborren, solten auf dem Lande die sonst gewöhnlichen Anlagen, laut dem Contributions-Universal von A. 1612 gehen; die Qvittungen von dem Landes-Schatzmeister vorjetzo unter seiner Hand und

1648. Siegel, gegeben, nach der Krönung des künftigen Königes aber, andere, mit Jhro Maj. Unterschrifft beygeschafet werden. Damit auch die beliebte Mannschaft desto eher aufgebracht werden könte, wurde der neuliche Landes-Schlus wieder die fremde Werbungen (*) wiederholet, und zugleich auf die Polnischen Officier, so sich desfals einfinden mögten, gezogen.

Gerichte auf dem Lande. (3.) Die Gerechtigkeit auf dem Lande zu handhaben, und den innerlichen Frieden zu bewahren, wurden nach dem Beyspiel der vorigen Zeiten, in den Woywodschaften Gerichte bestellet, und denselben die Soldaten, wegen ausgeübten Gewalthätigkeiten, und zugefügten Schadens, mit unterworfen.

Der Religions-Friede wird bewahret. Vor die Erhaltung ihrer Privilegien, womit die Tilgung der bisherigen Gebrechen verknüpfet war, bezeigten die Stände besondere Sorgfalt. Man rechnete vorerst dahin, den aus der Warschauischen Confœderation, herrührenden Religions-Frieden, deßen Beobachtung denen Boten, auf den Convocations-Reichs-Tag, mit einer allgemeinen Einstimmung empfohlen wurde. Wobey der Bürgermeister von Thorn, Henrich Stroband, erinnerte, diesen Punct, mit in den von Handhabung der Gerechtigkeit, abgefasten Landes-Schlus einzurücken; welches die Ritterschaft nachzugeben anfangs Bedencken trug, bis man ihr das Exempel des letzteren Interregni (**) vorlegte. Gedachter Bürgermeister, hielte auch für nöhtig, den Religions-Frieden, wegen der vielen Kränckungen, mit einer neuen Versicherung zu befestigen; worin ihn der Pommerellische Woywode, und zween Evangelische Land-Boten, Dorpowski und Gabelentz, unterstützten: da dann der Woywode anführte, „daß man von Seiten der „Römisch-Catholischen, die Warschauische Confœderation nicht als „ein beständiges Gesetz, sondern nur als ein sicheres Geleit vor die „Evangelischen, welches man aufzuheben drohte, ansehen wolte„. Der Dantziger Castellan sagte: „Er vor seine Person, sey der Ca„tholischen Religion dermaßen zugethan, daß er wünschte, lieber nicht „gebohren zu seyn, als in solchem Glauben nicht zu sterben; begehre „aber niemandes Gewissen zu zwingen, sondern gönne denen Dissi„denten gerne den Frieden, und halte es für nöhtig, daß derselbe in „die Pacta Conventa gezogen, und von dem künftigen Könige beschwo„ren werde„. Der Pommerellische Woywode meldete, daß er zu Warschau von einem Geistlichen gehöret, „der König wäre an seinen „Eid nicht gebunden, weil Er nicht den Vorsatz gehabt, ihn zu halten„. Welches der Dantziger Castellan übel geredet zu seyn bezeugte, „weil „man mit Eidschwüren nicht schertzen, und selbst den Feinden, wie „vielmehr den Lutheranern und Reformirten, Glauben halten müste, „die man nicht als Feinde, sondern wie Brüder, die in einigen Stü„cken von der Kirche sich trenneten, anzusehen hätte„. Beyläufig meynte der Dantziger Bürgermeister, Adrian von der Linde, „daß „man

(*) S. den vorhergehenden Band p. 259.
(**) S. den vorhergehenden Band Doc. p. 10.

1648.

„man zu den Dissidenten nicht alle, die sich darunter zähleten, neh-
„men, sondern die Arrianer, welche die Heilige Dreyeinigkeit leugne-
„ten, und also vor Christen nicht zu achten wären, davon absondern,
„und dem Artickel vom Religions-Frieden, die Worte: mit Aus-
„nahme oder Ausschließung der Arrianer, beyfügen müste„.
Weil man aber sich nicht einigen konte, ob man mit Ausnahme oder Ausschließung setzen solte, wurde hierin nichts verabschiedet.

Erinnerung die Arrianer davon auszuschließen.

Wegen der Landes-Vorrechte kam diese Anmerckung bey, daß viele Irrungen daher entstanden, daß man Polnischer Seits, Preussen nicht als eine besondere Provintz ansehen wollen, und gemeynet, der König sey zu Beobachtung ihrer Freyheiten nicht verbunden, weil Er sie nicht beschworen. Demnach wurden die Boten zum Reichs-Tage befehliget, „sich zu bemühen, daß, so oft des Königreichs „Polen, und des Gros-Hertzogthums Littauen erwehnet würde, die „Preußischen Lande besonders genennet, und ihrer in dem Eide des „künftigen Königes, namentlich gedacht werden mögte„.

Zu Befestigung der Preußischen Vorrechte, der Provintz in dem Königlichen Eide besonders zu gedencken.

Hiebey ließen es die Stände nicht bewenden, sondern sie zogen noch einige ihrer Vorrechte in genauere Betrachtung. Das bekannte Einzöglings Recht war eines der vornehmsten, welches der verstorbene König im vorigen Jahr durch ein neues Rescript bestätiget (*), aber bald darauf gebrochen hatte. Selbst das Rescript, gab zum Wort-Wechsel zwischen dem Adel und den größeren Städten, Anlas; als es der Culmische Woywode dem Ermländischen Bischofe, und dem Pommerellischen Woywoden überreichte, damit es in die Land-Gerichts-Bücher, und ins Grod zu Schöneck, eingetragen würde. Denn weil es also abgefast war, daß es blos auf den Adel gerichtet zu seyn schiene, so redete der Thornische Bürgermeister darwieder, und verlangte eine Erklärung, daß das Rescript denen Städten zu keinem Nachtheil gereichen solte: der Bürgermeister von Dantzig aber sagte, daß es gar nicht bestehen könte, weil es ohne der Städte Vorwissen ausgebracht worden. Der Culmische Woywode antwortete, daß die Städte, weder laut dem Incorporations-Privilegio, noch nach der hergebrachten Gewohnheit, zum Einzöglings-Recht gehöreten, und das Gegentheil künftig, wenn man sich über die ausgesetzte bewuste Streitigkeiten mit dem Adel einigen würde, ausgemacht werden müste. Die Abgeordneten der Städte beriefen sich auf die Exempel verschiedener ihrer Bürger, als der Strobande, Ferber, Giesen, Werden, von der Linde, und anderer, die Königliche und Adeliche Gütter ruhig besessen hätten. Dawieder der Culmische Woywode einwandte, daß die angezogene Namen, Adeliche und in den Städten wohnhafte Geschlechter wären, die ihres Rechts ferner genießen solten. Der Dantziger Castellan, gab den Städten das Zeugnis, „daß sie zu dem „Abfall von den Creutz-Herren, und zur Rettung der alten Freyheit, „das

Von dem Einzöglings-Recht.

Darüber unlängst von dem Adel ausgebrachtes Königliches Rescript.

Der Städte Wiederspruch.

Adeliche Familien in den Städten.

(*) S. den vorhergehenden Band p. 264. und die Documenta p. 156.

1648. „das meiste beygetragen, dannenhero sie mit dem Adel zu gleichen „Freyheiten erhoben worden„. Er gestund auch, „daß in denselben „vornehme Familien wohneten, die ihren Adel, durch den Gebrauch „der Elle und des Schefels nicht verschertzet hätten, und denen man „den Besitz Königlicher und Adelicher Gütter nicht versagen könte; „ob aber, ohne Unterscheid, alle Bürger dieses Vorrechts fähig wä„ren, gehöre zur künftigen Erörterung„. Hiemit stimmte der gesammte Adel überein; weil aber der Thornische Bürgermeister auf der vorgemeldeten Erklärung bestund, waren einige aus demselben dazu geneigt, denen der Woywode von Culm sich vornehmlich wiedersetzte, und den Städten zu protestiren erlaubte. Worauf jetzt gedachter Bürgermeister, stehende, zuerst in teutscher, hernach in Polnischer Sprache feyerlichst bezeugte, „daß das Königliche Rescript, de„nen Vorrechten der Städte nicht schädlich seyn, noch wieder sie an„gezogen werden solte„. Welches der Adel mit einem Zuruf, es wäre **gutt und erlaubet**, begleitete.

Der Städte Protestation.

Also endigte sich der Streit wegen des Rescripts, welches, wie ich erwehnet, der verstorbene König überschritten, da Er nach dem Tode des Culmischen Woywoden, Joh. Dzialinski, die Starostey Putzig, dem Kron-Gros-Kantzler, Ossolinski, verliehen. Selbiger hatte die Starostey noch nicht in Besitz genommen, da der König sturb; worauf der Pommerellische Adel den Marienburgischen Woywoden, deßen Regiment in dem Städtlein Putzig lag, ersuchte, die Einweisung nicht zu gestatten: welches auch beobachtet ward, als zuerst in des Gros-Kantzlers, hernach in des Reichs-Primatis Namen, ein Volmächtiger sich desfals meldete. Dieses Betragen des Marienburgischen Woywoden, billigten nicht nur die Stände auf dem gegenwärtigen Land-Tage, sondern sie übergaben ihm auch, die Verwesung dieser Starostey, gleich als wann sie noch niemanden wäre verliehen worden, bis zur Regierung des künftigen Königes: von Dem sie es in den Pactis Conventis bedingen wolten, „daß die Starostey blos einem Ein„zöglinge, welcher der Besatzung ihren Sold, und diejenigen, denen „Gelder darauf verschrieben worden, auszahlen würde, zu Theil wer„den mögte„. Indeßen solte der Woywode, die darauf haftende und fällige Gelder aus den Einkünften entrichten, den Ueberschus auf die Befestigung des Städtleins wenden, und davon, auf dem, vor dem Krönungs-Reichs-Tage fallenden Land-Tage, den Ständen Rechnung geben: dagegen von ihnen gelobet ward, den Woywoden wegen dieser Verwaltung, und was ihm sonst desfals aufgetragen werden mögte, so wol bey der Krone, als an anderen Orten schadlos zu halten.

Dem Kron-Gros-Kantzler, dem der König die Putziger-Starostey verliehen, wird von den Ständen deren Besitz nicht gestattet, sondern die Verwaltung derselben, dem Marienburgischen Woywoden aufgetragen.

Landes-Schlus, daß der Preußische Schatzmeister die erledigten Königlichen Gütter in Besitz nehmen, und sie blos denen Einzöglingen einräumen solle.

Umb aber die Fremden von den Staroſteyen und Tenuten desto leichter abzuhalten, so ward dem Landes-Schatzmeister durch einen beständigen Schlus aufgetragen, jederzeit die Königlichen Gütter, gleich nach dem Tode der Innhaber, einzunehmen; ein Inventarium zu verfertigen; von den Einkünften Rechnung zu führen; und

sie

sie durch Einzöglinge so lange verwalten zu laßen, bis sie von dem Könige vergeben würden, alsdann aber niemanden als einem gebohrnen Preußen, den Besitz zu gestatten; wozu man hinfüro die Schatzmeister durch einen besondern Eid verpflichten wolte. Vorjetzo solte hierin mit der Staroſtey Strasburg (*) der Anfang gemacht werden, welche man von dem künftigen Könige, durch die Pacta Conventa, anstat der Schönseischen, vor den Culmischen Woywoden ausdingen wolte, damit auf dem dortigen Schloße, das Culmische Grod-Gericht gehalten werden könte. Durch eben denselben Schlus, bewahrten die Stände, alle dem Landes-Schatzmeister, kraft seines Amts zukommende Verrichtungen, und das gewöhnliche Salarium. 1648.

Die Staroſtey Strasburg soll künftig dem Culmischen Woywoden beständig verliehen werden.

Des Landes-Schatzmeiſters Verrichtungen und Salarium werden bewahret.

Bey dieser Gelegenheit, klagten die Städte über die neuen Zölle in Polen, und daß ihnen die Appellationes von dem Königlichen Aſſeſſorial-, ans Relations-Gericht verschnitten würden: dannenhero die Boten in der Instruction auf den Reichs-Tag mitbekamen, vor beyde Stücke also zu sorgen, „daß den Kaufleuten keine andere als „die alten Grentz-Zölle abgefordert, und die Appellationes entweder „unmittelbar, oder von dem Aſſeſſorial-Gericht, ans Relations-Ge„richt nachgegeben werden mögten„.

Die Preußiſchen Kaufleute von den neuen Zöllen in Polen zu befreyen, und den Städten, die Appellation ans Relations-Gericht zu verſtatten.

(5.)

In den übrigen Landes-Angelegenheiten ward gedachten Boten empfohlen: „Auf dem Reichs-Tage keine Contribution zu willi„gen; die Schwediſche Friedens-Handlung, mit Zuziehung der gröſſe„ren Preußischen Städte, zu befordern; wider die Einfuhr der Schwe„diſchen und Rigiſchen Schillinge, imgleichen anderer auswärtigen „verfälſchten Müntze, und gegen die Ausfuhr des einheimiſchen gutten „Geldes ein Verbot auszuwircken; die Emphyteuten der Königlichen „Gütter, gegen die Urtheile des Königlichen Hof Gerichts, und des „Radomiſchen Tribunals, bey der Befreyung von der neuen Qvarte, „ſo lange nehmlich die Jahre der Emphyteuſis laufen, zu erhalten; „und zuletzt, die Preußiſchen Landes-Schlüße, gegen alle wiedrige Zu„nöhtigungen, kräftigſt zu vertreten„.

Keine Geld-Anlagen auf dem Reichs-Tage zu willigen. Die Friedens-Handlung mit Schweden zu befordern; die Einfuhr der böſen, und die Ausfuhr der gutten Müntze, zu verbieten; die Emphyteuten von der neuen Qvarte frey zu laßen; und die Landes-Schlüße zu behaupten.

So weit waren die Rahtschläge auf die Ruhe der Provintz, und derselben Rechtsame gerichtet: nach welchen man die Nohtdurft der Krone in Betrachtung zog. Viele riehten, dem Königreich nicht mit Volck, sondern mit Gelde zu Hülfe zu kommen, weil die Preußen nicht verpflichtet wären, über die Grentzen des Landes zu Felde zu ziehen, und aus einem wiedrigen Exempel, eine nachtheilige Folge gezogen werden könte. Allein diese waren die wenigſten, die endlich mit den anderen übereinſtimmeten, „daß, jedoch nicht aus einer Schuldigkeit, ſon„dern aus bloßer Liebe, zu dem nohtleidenden gemeinen Vaterlande, „vor ſelbiges mahl, ohne dadurch denen alten Freyheiten einigen Ein„trag zu thun, die zum Schutz des Landes anfänglich verordnete zwölf „hundert Mann, unter dem Commando des Elbingiſchen Caſtellans,

Dem Königreich wird eine Hülfe von 1200. Mann zugeſtanden.

(6.)

(*) Sie war durch den kurtz zuvor erfolgten Tod des Oſſolinski, eines Sohnes des Gros-Kantzlers, erlediget worden.

1648. „nach Polen geſchicket, aber falls ihrer die Provintz ſelbſt benöhtiget „ſeyn mögte, ohne Verzug zurückgeführet werden ſolten„. Zu dieſen Truppen, ernandten die Stände aus jeder Woywodſchaft einen Edelmann, zum Capitain, über zwey hundert Mann, und überließen dem Elbingiſchen Caſtellan, die übrigen Befehlshaber aus den Landes-Einzöglingen zu beſtellen. Die geſammte Mannſchaft ſolte innerhalb ſechs Wochen, in Gegenwart gewißer Commißarien, bey Neuburg gemuſtert, und bis auf den Abzug, in die Städte Graudentz, Strasburg, Lautenberg, Neumarck, Leßen, Stargard, Neuburg, Dirſchau, Mewe oder Tuchel, Hammerſtein und Baldenburg verleget, und dazu keine adeliche Unterthanen geworben werden. Uber das erboten ſich der Marienburgiſche Woywode und Elbingiſche Caſtellan, jeder hundert Pferde, auf eigene Koſten auszurüſten.

Der Marienburgiſche Woywode und Elbingiſche Caſtellan, wollen jeder hundert Pferde werben.

Was endlich die Beſchleunigung der Königlichen Wahl betrift, ſo gefiel den Ständen die oben erwehnte Eilfertigkeit nicht, weil ſie dadurch weder zur Wahl eingeladen werden, noch ihren vorher gewöhnlichen Land-Tag halten, noch auch die eingerißenen Beſchwerden füglich zu Papier bringen könten. Aus dieſen Urſachen ſolten die Land-Boten, auf dem Convocations-Reichs-Tage, den alten Gebrauch zu bewahren ſuchen, daferne aber die ofenbare Nohtwendigkeit, ein anderes erfordern mögte, hierüber, und was ſonſt zur Wahl gehörete, mit denen aus Preußen daſelbſt anweſenden Rähten, ein genaues Vernehmen pflegen.

Vorſorge wegen der zukürtzenden Königlichen Wahl.

Mit dieſen Reichs- und Landes-Angelegenheiten, verknüpfte man die, von dem berüchteten Janikowski verfertigte Urkunden (*), deren Unrichtigkeit aus dem Augenſchein, und denen beygekommenen Anzeigungen, deutlich erkannt wurde. Der anweſende Oliviſche Abt meldete, daß er verſchiedene dergleichen Schriften theuer erkauft, aber aus Gegenhaltung der wahrhaften Privilegien ſeines Kloſters, falſch befunden hätte. Dieſes beſtärckte der Woywode von Marienburg mit ſeinem Exempel, und daß er einen Schulmeiſter, der dem Janikowski die Privilegien ſchreiben geholfen, gefangen gehalten. Der Dantziger Caſtellan ſagte, daß er nebſt dem Kron-Referendario, Zaleski, und anderen, den Unterſchleif bemercket, und ſich dannenhero über die Leichtgläubigkeit des Gros-Kantzlers gewundert hätte, der dieſe Schriften nicht anders, als Glaubens-Artickel angeſehen, und einige davon in die Reichs-Metric eintragen laßen. Beyläufig erwehnte Er, daß Janikowski denen Dzialinskern ein Privilegium über Soldau, von den Zeiten Caſimiri, gegeben, da ſie doch als Abkömmlinge aus der Familie von Kozielec, dieſen Namen ſpäter angenommen: und in verſchiedenen Urkunden, den Zamoiski zwantzig Jahr früher, als er nach Hofe gekommen und Secretar geworden, geſetzet hätte. Sonſt berichtete der Pommereliſche Woywode, daß Janikowski ehmahls bey ihm gedienet, und viele Tücke bewieſen: und der Oliviſche

Verſchiedene Umſtände von des Janikowski Perſon, und denen von ihm erdichteten Urkunden.

(*) S. den vorigen Band p. 236. f.

Olivische Abt gab ihm das Zeugnis, daß er schon in der Jugend mit falschen Schriften umgegangen wäre. Der Erfolg hievon war, daß man zu Jedermanns Nachricht, die Nichtigkeit der gemeldeten Urkunde, durch einen besonderen Schlus kund machte, und auf dem künftigen Land-Tage (*) eine weitere Untersuchung anstellen, und wieder diese Betrügerey zureichende Mittel ausfinden wolte. 1648. Desfals erfolgter Landes-Schlus. (7.)

In Polen, waren die Woywodschaften auf ihren Zusammenkünften beschäftiget, eine gewiße Anzahl Volcks ins Feld zu stellen, und die dazu nöhtige Kosten auszufinden, damit das der feindlichen Macht gleichsam übergebene Königreich, einer baldigen Hülfe, noch vor dem Reichs-Tage, versichert würde. Chmielnicki hatte seit dem neulichen Siege, sich der Woywodschaften, Czernichov, Kiov und Braclav bemächtiget, und nachdem er die Tattarn, mit einer großen Beute und vielen tausend Christen-Sclaven von sich gelaßen, sein Lager unter Bialocerkiev aufgeschlagen. Seine Armee wuchs in wenigen Tagen auf 70000. Mann, mit der er doch nichts unternahm, sondern die Würckungen seiner bisherigen Vortheile von den Polen, durch Anerbietung eines gefälligen Vergleichs, abwarten wolte. Hiezu hatte der Woywode von Braclav, Kisiel, ein wegen der Griechischen Religion, bey den Kosaken, als seinen Glaubens-Verwandten, beliebter Mann, vieles beygetragen, da er in einem Schreiben, von den ferneren Thätlichkeiten abmahnte, und Hofnung gab, daß demjenigen in der Gütte abgeholfen werden könte, welches die Wafen zu ergreifen veranlaßet hätte. Der Todt des Königes war in der Ukraine noch nicht bekannt geworden, wie Chmielnicki des Woywoden Schreiben erhielt, dannenhero er Abgeordnete mit Briefen an den König, den Kron-Marschall, und die Kantzler, nach Warschau schickte, in denen er die Feindseeligkeiten mit der Nohtwendigkeit entschuldigte, und um die Abstellung der Beschwerden, und den Genus der ehmahligen Freyheiten bat. Der Reichs-Primas und der Kron-Gros-Kantzler hielten die Abgeordneten bis auf den Convocations-Reichs-Tag auf, dahin sie auch das Ansuchen des Chmielnicki, in ihrem Antwort-Schreiben, verlegten. Denen Kosaken wird Hofnung gegeben, daß sie vergnüget werden sollen.

Diese Materie war die erste, so auf gemeldetem Reichs-Tage zum Schlus gebracht wurde. Denn nachdem man vorher die Kosakischen Abgeordneten in der Land-Boten-Stube über gewiße Stücke befraget, wurden sie, in Gegenwart sämmtlicher Stände, den 22. Julii, mit einem Schreiben dieses Jnhalts abgefertiget: „Daß die „Krone geneigt sey, den Kosaken ihr begangenes Verbrechen zu ver„zeihen, und sie zu Gnaden wieder anzunehmen, wenn sie zum Be„weis einer wahrhaften Reue, die Gefangenen auf freyen Fus stellen, „das mit den Tattarn gemachte Bündnis aufheben, und diejenigen, „welche in der Ukraine die Feindseeligkeiten auszuüben fortführen, „denen ernandten Commißarien ausliefern würden.„ Diese Commißarien Wozu Commißarien ernandt werden.

(*) Es wurde derselbe drey Wochen vor dem Königlichen Wahl-Reichs-Tage, in Marienburg beliebet.

1648. ſarien waren der vorerwehnte Woywode von Braclav, und drey von Adel, welche mit den Koſaken in eine Unterhandlung treten ſolten (*).

Klagen über den gekränckten Religions-Frieden.

Nächſt dem, ſorgte man für den Religions-Frieden, an deßen Bewahrung die Preußen, laut ihrer Inſtruction, Theil nehmen muſten. Der Frauſtädtiſche Land-Richter, Schlichting, machte hiezu den Anfang, mit der Klage, „daß obgleich die Sicherheit und freye Aus„übung der Religion, durch die Reichs-Geſetze befeſtiget worden; hier„in auch, ſo wie in anderen Stücken, eine Gleichheit beobachtet werden „ſolte, und beyde Theile ſich desfals unter einander verbunden hät„ten, ſolches doch nicht beobachtet würde; indem die Dißidenten, an „ihrer Ehre, ihren Güttern, und Leibern, mehr Gewalt litten, als die „Vorfahren vor der Confœderation, würden erduldet haben, da „man ſo gar der todten Leichname nicht ſchonete, die oft ausgegra„ben, und als ein Aaß hingeworfen würden. Dieſes unfreundliche „Verfahren, fuhr der Land-Richter fort, nöhtige die Dißidenten, ih„re Zuflucht zu den Ständen zu nehmen, und von ihnen, um der „Göttlichen Barmhertzigkeit willen, die Abſtellung der unleidlichen „Bedrückung, die in einem freyen Staat, wieder die gemeine Frey„heit, über die Gewißen freyer Leute, auf den Reichs-Tagen und Tri„bunälen ausgeübet würde, zu bitten: maßen man Catholiſcher Seits „ſich gegen die Evangeliſchen, ſehr parteyiſch erwieſe, ihnen in Sa„chen, die blos das Gewißen rühreten, einen Summariſchen Proceß „mit Gewalt aufbürdete, ſie vor fremde Richter zöge, auch gar wie„der die Warſchauiſche Confœderation zu proteſtiren ſich unterſtünde„.

Verordnete Perſonen zu derſelben Unterſuchung, und Vorſchläge wie ihnen abzuhelfen.

Die Catholicken hielten für billig, die Dißidenten klaglos zu ſtellen, und zur Unterſuchung einige Perſonen zu benennen, unter denen ſich aus Preußen Johannes Ignatius Bakovski, befand. Von dieſem engeren Ausſchus, gelangte die Sache wieder an die geſammte Stände, da dann der Littauiſche Feldherr, Fürſt Radzivil, vorſtellete, „daß ob „zwar in dem vorigen Interregno, die Gewißens-Freyheit ſeiner Glau„bens-Verwandten, deutlich bewahret worden, viele dennoch, unter „dem Vorwand einer irrigen Deutung, ſolches Recht gekräncket hätten„. Dieſem Ubel abzuhelfen, hielte er für ein zureichendes Mittel, „wann „die Religions-Confœderation, für ein beſtändiges Geſetz erkläret; „denen die darwieder handelten, das Gericht, wo ſie zu belangen, nebſt „der zu erwartenden Strafe, angedeutet; und alle gegen den Reli„gions-Frieden, beſtandene Rechts-Urtheile aufgehoben würden„.

Welche man Catholiſcher Seits nicht annehmen, ſondern es bey der alten Verordnung laßen wil.

Selbſt die Römiſch-Catholiſche Geiſtlichkeit erklärte ſich, daß es ohne eine neue Verordnung zu machen, bey dem, was im angezogenen Interregno beliebet worden, ſein Bewenden haben ſolte: und die geſamnten Kantzler verſprachen, daß wenn jemand vor ihren Gerichten, wegen geſtöhrter Sicherheit der Dißidenten, belanget werden mögte, ſie auf den Verbrecher eine harte Strafe ſetzen würden. Allein die Evangeliſchen beſtunden auf dem, was der Littauiſche Feldherr in ihrem Namen begehret hatte, und der Woywode von Dörpt, Andreas

(*) Confœd. Generalna p. 19. §. Jako na początku.

Andreas Leſzczynski, fügte bey, „daß man nichts neues verlange, „ſondern nur, daß der alte Religions-Friede erläutert, und allen übelen „Auslegungen vorgebauet würde„. Der Kron-Gros-Kantzler verſicherte, „daß er ſich in ſolchem Begehren nicht finden könne: Es „wäre genug, daß der Religions-Friede als ein Recht, in den Reichs-„Geſetzen enthalten; und in Polen hätte man nicht den Gebrauch, „jemanden zum Glauben zu zwingen, ſondern es ſtünde einem jeden „frey zum Teufel zu fahren. Er vor ſich, liebe die wiedrigen Glau-„bens-Verwandten, haße aber ihre Lehre. Die Confœderation wür-„de er, wegen der übelen Folge, nicht ändern laßen, und wäre der im „vorigen Interregno darüber abgefaſte Artickel, ſo Sonnen-klar, daß „er keiner Erklärung brauche, dadurch das Anſehen der Catholiſchen „Kirche geſchmällert würde, als die er ſtandhaft zu vertreten bereit, „und keinen Buchſtaben in der Confœderation ändern zu laßen, ge-„ſonnen wäre, obgleich Erde und Hölle darüber einfallen ſolten„. Auf dieſe Art, wurde der Wort-Wechſel, nicht ohne untermiſchte Heftigkeit, fortgeſetzet, und der Gros Kantzler ſagte noch beyläufig, „daß „in Preußen die Evangeliſchen denen Catholiſchen in Ausübung der „Religion, nicht gleiches Recht geſtatteten, indem die Thorner den „öfentlichen Umgang mit der Proceßion nicht dulden wolten, in Dan-„tzig aber, und anderen Städten, die öfentlichen Leich-Ceremonien ge-„wehret, und denen zum Tode verurtheilten Catholicken, die Prieſter „verſaget würden„. Bey dieſer Mishelligkeit, riehr der Land-Boten-Marrſchall, die Sache bey Seite zu ſetzen, und der Culmiſche Biſchof führte das Exempel der Catholicken an, die ihre Klagen, über die Evangeliſchen in Preußen, bis zum Königlichen Wahl-Tage verſchoben hätten. Endlich wurde die Religions-Freyheit, auf gleiche Art wie im vorigen Interregno geſchehen, befeſtiget (*). Wobey die gröſſeren Städte aus Preußen, ſich wieder alles, was daraus zu ihrem Nachtheil gezogen werden könte, mit einer ſchrifftlichen Manifeſtation verwahrten, und vor die kleineren Städte, denen die ehmahlige Religions-Ubung benommen worden, die alte Freyheit vorbehielten. Dasjenige aber, worinn die Dißidenten gekränckt zu ſeyn vermeynten, wurde zur näheren Unterſuchung, auf den Wahl-Tag, verſchoben (**).

1648.

Man giebt den Preußiſchen Städten Schuld, daß ſie die Catholicken in der Freyheit ihrer Religion hindern.

Der Religions-Friede wird, durch Wiederholung des Schlußes vom vorigen Interregno, befeſtiget.

Manifeſtation der Preußiſchen Städte.

(8.)

Die Beſchwerden der Dißidenten werden auf den Wahl-Tag verleget.

Was wegen der Religions-Freyheit der Dißidenten, und ihrer Sicherheit geſchloßen worden, ſolte nach Auslegung der Römiſch-Catholiſchen, blos die angehen, die einen Dreyeinigen GOTT glaubten, und darunter die Arrianer nicht mitverſtanden werden: welches ſie nicht nur mündlich bezeigten, ſondern auch durch eine dem Warſchauiſchen Grod übergebene Manifeſtation beglaubigten; die, von den Preußen, die beyden Biſchöfe, und der Dantziger Caſtellan unterſchrieben hatten. Als darauf der Kioviſche Unterkämmerer, George Niemirycz, ſeinen Namen, nach Gewohnheit, unter den beſtandenen Conſtitutionen ſetzte, und eine Proteſtation wider diejenigen, welche den

Man ſucht die Arrianer aus der Zahl der Dißidenten, in Anſehung der Religions-Freyheit, auszuſchließen.

(*) Conf. Gener. p. 3. §. Przytym.
(**) Conf. Gener. p. 1. §. Lecz iż niektore.

1648.

Manifestation wieder einen Arrianer, welcher die Reichs-Constitut. mit einer Protestat. zum Behuf seiner Religion, unterschrieben.

allgemeinen Frieden, sämmtlicher Dißidenten, einschrencken wolten, beyfügete (*); übergab der Kron-Gros-Kantzler, gemeldetem Warschauischen Grod, eine neue Manifestation, darinn er behaubtete, „daß „Niemirycz, als ein Arrianer, zur Unterschrift nicht berechtiget, und „die von ihm gebrauchte Worte, dem Christenthum und der Gewis„sens-Freyheit entgegen wären„.

Die auf den Land-Tagen bestandene Verordnungen durch eine Constit. zu befestigen.

Was dabey von Seiten der Preußen erinnert worden.

Wie man für nöhtig hielt, die auf denen Land-Tagen bestandene Verordnungen, durch einen Reichs-Schlus zu bestätigen; erinnerte Bakovski, daß man die Wörter, mit Vorbehalt der Preußischen Rechtsame, beyfügen mögte, erzehlte auch, was wegen der Starosteyen Schwetz und Putzig, beliebet worden; desfals die Provintz, zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte, Red und Antwort geben, auch ihre Befügnis, auf dem Wahl-Tage, weitläuftig ausführen würde. Dieses Begehren fand einen allgemeinen Wiederspruch, und gab man den Preußen Schuld, daß sie denen Königlichen Rechtsamen Eingrif gethan, da sie wegen der erledigten Starosteyen, etwas zu verfügen, sich unterstanden hätten. Bakovski antwortete, daß, so wie die Krone, im Interregno sich der Königlichen Vorrechte bedienete, also wären die Preußen, was ihre Provintz angienge, dazu ebenfals berechtiget. Er drung demnach auf die beyzufügende Wörter, oder man solte der Preußen gar nicht erwehnen, weil ihre Schlüße vor sich, von solcher Kraft wären, daß sie der Bestätigung der Reichs-Stände nicht bedürften. Welches letztere, nach vielem Wort-Wechsel, angenommen wurde. Wegen der Starosteyen sagte der Kron-Schatzmeister, daß sie unter seine Aufsicht gehöreten; welches man ihm hingegen, Preußischer Seits, nicht zustehen wolte. Wobey der Kron-Gros-Kantzler seinen Anspruch auf Putzig nicht vergas, indem er anführete, „daß sie Ihm vom Hochseeligsten Könige verliehen, „und das Diploma unter dem Littauischen Siegel ausgefertiget wor„den„. Er schlos, „daß, weil die Fatalia annoch liefen, er anjetzo „die Sache nicht rege machen, sondern sich mit seinem Recht vergnü„gen wolle„.

Ob die Provintz im Interregno die Königl. Vorrechte ausüben könne?

Die Preußischen Starosteyen stehen nicht unter der Aufsicht des Kron-Schatzmeisters.

Anspruch des Kron-Kantzlers auf die Putziger Starostey.

Einkünfte aus den Königl. Oeconomien in Preussen.

Bey Berechnung der Königlichen Einkünfte, wurde erwehnet, daß die Marienburgische Oeconomie, funfzig tausend, und die Roggenhausische, zwölf tausend Gulden, jährlich trügen, von der ersteren aber dreyßig tausend Gulden, an Ausgaben abgiengen. Es ward auch der Pfal-Gelder in Elbing und Dantzig gedacht, von denen man die Summen nicht angeben konte, weil sie nicht in die Rechnung des Kron-Schatzmeisters gekommen, sondern unmittelbahr in die Königliche Scatul geflossen: dabey dieser meldete, „daß der König ihm aus„drücklich geboten, sich selbiger Gelder nicht nur nicht anzumaßen, „sondern nicht einmahl darnach zu fragen„. Vor sich fügte er hinzu, „daß die Pfal-Gelder beständig unter der Elbinger und Dantziger „Aufsicht gewesen, und es nicht gebräuchlich sey, sie in währendem „Inter-

Die Pfal-Gelder in Elbing und Dantzig gehören nicht zur Berechnung des Kron-Schatzmeisters, werden auch im Interregno nicht ausgegeben.

(*) Conf. Gener. p. 30.

„Interregno auszugeben„. Der Pommerellische Woywode, welcher im Namen des Königes die Pfal-Gelder in Dantzig bisher in Empfang genommen hatte, gab die Erläuterung, „daß er vernommen, wie laut dem Vertrage mit Könige Stephano, die Einnahme der Stadt gehöre, sie davon den Königen ein gewißes Theil „abzugeben schuldig, im Interregno aber, so wenig als Elbing, etwas „davon an die Kron zu entrichten, verpflichtet wäre. Man könte auch nicht eigentlich sagen, wie viel alle Jahr einkäme, weil es „nach dem Unterscheid der See-Handlung, bald mehr, bald weniger, „betrüge„. Dieses kam den Reichs-Ständen fremde vor, weil sie meynten, daß diese Einkünfte, nach dem Ableben der Könige, der Krone anheim fielen: dannenhero sie begehrten, daß der Kron-Schatzmeister die Gelder abfordern, und diejenigen, die sich wiedersetzen würden, nach Schatz-Recht belangen solte. Der vorerwehnte Bakovski wandte ein, daß die Städte Elbing und Dantzig, in dem Besitz eines alten Rechts stünden, welches man ihnen nicht abdringen könte. Wodurch aber die Stände ihre Meynung nicht änderten, sondern, in der Reichs-Constitution, den Empfang der Pfal-Gelder dem Kron-Schatzmeister auftrugen (*). Darüber die Dantziger Abgeordneten, bey verschiedenen Senatoren, und dem Land-Boten-Marrschall, Klage führten: die es mit der Dürftigkeit des Schatzes entschuldigten. Wiewol der Marrschall rieht, daß man protestiren, von den Geldern nichts ausgeben, und sich auf dem künftigen Wahl-Tage mit den Privilegien schützen solte. Die Preußischen Land-Boten, verwahrten wieder diesen gemeldeten Schlus, der Preußischen Lande und Städte Rechte und Privilegien, nicht nur mündlich, sondern auch vor dem Grod zu Zakroczin, schriftlich. Welches von den größeren Städten gleichfals geschah, da sie der vorerwehnten Manifestation, wegen der Religions Freyheit, einen besonderen Artickel hievon einverleibten. (9)

1648.

Die Reichs-Stände machen darauf Anspruch, und tragen die Einnahme dem Kron-Schatzmeister auf.

Dawider die Städte Vorstellung thun, und nebst der Preuß. Ritterschaft protestiren.

Ubrigens schienen die Reichs-Stände geneigt zu seyn, demjenigen, wodurch eines jeden Rechtsame und Privilegien gekränckt worden, abzuhelfen. Weil aber die Anzahl der Gebrechen so gros war, daß sie vorjetzo, wegen Kürtze der Zeit, nicht konten in Betrachtung gezogen werden; so wurde diese Materie bis zum Wahl-Tage ausgesetzet, unter der Verbündlichkeit, keine Candidaten vorzutragen, vielweniger zu Ernennung eines neuen Königes zu schreiten, biß hierin sämmtliche Stände, wie auch die Polnischen, Littauischen und Preußischen Städte, würden seyn vergnüget worden (**).

Die Gebrechen werden bis auf den Wahl-Tag ausgesetzet.

Zum Wahl-Reichs-Tage, wurde der 6. Octobr. beliebet: und da die großen Städte aus Preußen, sich bey ihrem alten Recht, demselben beyzuwohnen, zu erhalten bemüheten; so ward in der Constitution, sämmtlichen Städten die zur Königl. Wahl berechtiget zu seyn vermeyneten, angedeutet, zur beniemten Zeit, an dem gewöhnlichen Ort

Angesetzter Königlicher Wahl-Reichs-Tag.

(*) Conf. Gener. p. 17. §. Prowentá.

(**) Conf. Gener. p. 2. §. A iż. p. 8. §. Upatrując.

1648.

Die Städte, so zur Wahl des Königes zu gehören vermeynen, sollen ihr Recht beweisen.

Ort bey Warschau, sich einzufinden (*): doch solten sie nicht ehe dazu gelaßen werden, bevor sie ihr Recht durch unstreitige Privilegien, würden erwiesen haben (**). Diese Einschrenckung wolten die größeren Städte aus Preußen, nicht auf sich gezogen wißen, maßen sie es für nachtheilig hielten, ihr Recht, in deßen Besitz, sie seit der Ubergabe an Polen, bis auf gegenwärtige Zeit, ohne Wiederspruch gewesen, durch eine Untersuchung in Zweifel stellen zu laßen. Welches sie in ihrer zuvor angeführten Manifestation ausdruckten, und dadurch die Gültigkeit des Reichs-Schlußes von sich ablehnten.

Wozu sich die größeren aus Preußen nicht verbunden halten.

Die Convocations-Reichs-Tags-Schlüsse werden von einigen aus Preußen mit Vorbehalt der Römisch-Catholischen Religion, und der Pr. Freyheiten, unterschrieben, und diese mit einer Manifestation verwahret.

Vorbenandte Schlüße, waren in der allgemeinen Reichs-Confœderation enthalten, welche von Seiten der Preußen, die Bischöfe von Ermland und Culm, der Woywode von Pommerellen, der Castellan von Dantzig, und die Land-Boten, Vladisl. Zawadzki, Joh. Ignat. Bąkowski, Joh. Zawadzki, Peter Lewald Powalski, und Peter Tucholka, unterschrieben: von denen die Bischöfe und der Dantziger Castellan, die Freyheiten der Römisch-Catholischen Kirche, die übrigen aber, die Rechtsame des Landes und der Städte sich vorbehielten (***). Hiebey blieb es nicht, sondern Powalski verwahrte durch eine schriftliche Manifestation (****) die Preußischen Freyheiten, in so ferne etwas auf dem Reichs-Tage bestanden wäre, so ihnen zum Nachtheil gereichen, oder die Schlüße des letzteren Land-Tages anfechten könte.

(10.)

Der Polen Niederlage bey Pilawic.

Auf solche Art endigte sich der Convocations-Reichs-Tag, nach welchem die Gedancken auf den ferneren Verlauf des Krieges mit den Kosaken, gerichtet wurden. Die Woywodschaften lieferten ihre aufgebrachten Truppen, nach dem Sammel-Platz unter Gliniani, wohin der Elbingische Castellan, mit der Preußischen Mannschaft folgte. Die Dantziger hatten eine eigene Compagnie geworben, die sie unter einem Capitain, nach Warschau schickten, und dem Bischofe von Plotzko, Printz Carl Ferdinand, überließen. Indeßen aber, daß sich die Völcker von so verschiedenen, und theils entlegenen Oertern sammleten, solten der Woywode von Braclav, und die, welche ihm zugegeben worden, mit dem Chmielnicki, der annoch bey Bialocerkiew stund, in Handlung treten: welches die gegen einander streifende Parteyen anfänglich hinderten; bis sich, auf des Woywoden Erinnerung, Chmielnicki erklärte, die Feindseeligkeiten, wann ein gleiches von Seiten der Polen geschähe, einzustellen, und zur güttlichen Unterredung, seine Volmächtiger nach Constantinov abzufertigen. Dieser Vorsatz wurde von den Polen durch neue Thätlichkeiten gehindert: wannenhero Chmielnicki von keinem Frieden weiter hören wolte, sondern von Bialocerkiew aufbrach, sich bey Pilawic lagerte, und daselbst der Tattarn erwartete. Die Polnische Armee war noch nicht völlig

Besondere von der Stadt Dantzig nach Polen geschickte Compagnie.

(*) Conf. Gen. p. 8. §. Upatrując.
(**) Conf. Gen. p. 20. §. Miasta Ktore.
(***) Conf. Gen. p. 26. 27. 28. 32.
(****) Sie wurde in dem mehrerwehnten Grod zu Zakroczin beygeleget.

völlig beysammen, wie sich schon eine Spaltung hervorthat, die von den obersten Befehlshabern herrührte. Denn wie man in Ermangelung der Feldherren, dreyen Personen das Commando aufgetragen, und dabey den Woywoden von Reusland, Jeremiam Michael Wiesnowicki übergangen hatte, war dadurch nicht nur bey ihm, sondern auch bey denen, die ihm zugethan waren, ein Misvergnügen erwecket worden. Er hatte bisher einen besonderen Trup in der Ukraine commandiret, und weil er bey den Soldaten beliebt war, stießen viele von denen zu ihm, die sich bey Gliniani stellen solten. Man sahe an statt einer, zwo Armeen, die aber, wegen der getheilten Macht, desto leichter konten aufgerieben werden; bis endlich nach vieler Bemühung, der Woywode von Reusland, sich mit den von der Kron verordneten Ober-Befehlshabern vereinigte. Das gantze Heer belief sich auf 30. tausend Mann, welches nach der Eroberung von Constantinow, seinen Zug gegen die Kosaken fortsetzte, um sie anzugreifen, ehe sie durch die Ankunft der Tattarn verstärcket würden. Man hofte einen glücklichen Ausgang, weil verschiedene kleine Scharmützel zum Vortheil ausfielen, und man den Feind in seiner Wagenburg eingeschloßen hielte. Da er aber Zeit gewann, bis die Tattarn anlangten, bekam die Sache eine andere Gestalt. Beyde Armeen stunden einen gantzen Tag in Schlacht-Ordnung, und obgleich der Kron-Credentzer den einen feindlichen Flügel anfiel, muste er doch, weil er nicht entsetzet wurde, sich wieder zurück ziehen. Bey einbrechendem Abend kehrten die Polen ins Lager, und hielten nicht für dienlich, folgenden Tages den Feind im ofenen Felde anzugreifen, sondern wolten sich in eine Wagenburg einschließen. Dieses kam nicht zur Vollziehung, weil die Vornehmsten bedacht waren, in der Nacht davon zu schleichen, welches Gerücht die gantze Reiterey zur Flucht brachte. Den Morgen darauf, wurde die Infanterie, nach einer tapferen Gegenwehr, theils gefangen, theils niedergemacht, und das gantze Lager mit achtzig Metallenen Canonen, und 50. tausend Rüst-Wagen erbeutet. Die Flüchtigen zerstreueten sich, und ein Theil davon nahm den Weg auf Lemberg, dahin Chmielnicki folgte. Den 7. Octobr. ließen sich die Tattarischen Vor-Truppen sehen, und den 9ten langte die gantze Armee an. Die Stadt hielt etzliche Tage die Belagerung aus, da sie nach Eroberung des Schloßes, den Feind durch eine Summe Geldes, zum Abzuge bewegte, der von hier nach Zamosc fortruckte. Diesen Ort hatte der Woywode von Reuslaud dem Elbingischen Castellan anvertrauet, welcher eben bey Lublin angelanget war, wie die Zeitung von der Niederlage unter Pilawic einlief, und sich überreden lies, mit seinen Völckern die Besatzung in Zamosc zu verstärcken. Die Belagerung war hart, und alles zum Sturm fertig, wie die Feindseeligkeiten gegen Erlegung 20. tausend Gulden eingestellet wurden. Zu gleicher Zeit langte ein Königlicher Abgeordneter bey dem Chmielnicki an, der ihm die Wahl Johannis Casimiri kund that, darüber er drey Tage lang Freuden-Bezeigungen anstellte, und den 24. Novembr. seinen Rückweg antrat.

1648.

Chmielnicki belagert Lemberg und Zamosc, und nimmt darauf seinen Abzug nach der Ukraine.

1648.

Candidaten zum erledigten Thron.

Wir wollen ihn auf einige Zeit verlaßen, und die Königliche Wahl, und was mit derselben einige Verknüpfung hat, abhandeln. Zu dem erledigten Thron gaben sich keine andere Candidaten an, als die beyden Königlichen Printzen, Johann Casimir und Carl Ferdinand, Bischof zu Breslau und Plotzko, Sigismundi III. von der zweyten Gemahlin übrig gebliebene Söhne. Jeder von ihnen hatte seinen Anhang, und beyde suchten die Preußen auf ihre Seite zu bringen. Sie machten den Anfang bey den großen Städten, um deren Zuneigung sie sich theils durch Briefe, theils Abgeordnete bewurben, ehe sie die gesammten Stände auf dem Land-Tage ansprachen. Es erfolgte darauf keine andere Erklärung, als daß alles, ohne sich zu etwas anheischig zu machen, der künftigen Zeit anheimgestellet; denen zum Wahl-Tage ernandten Land-Boten aber, mitgegeben wurde, auf einen Solchen ihre Gedancken zu richten, „der nicht nur ein Liebhaber „der Gottesfurcht, Gerechtigkeit, und anderer Königlichen Tugenden, „sondern zugleich ein starcker Beschützer der Vorrechte und Privile„gien, auch denen Unterſaßen mit besonderer Hulde zugethan wäre.

Was für eine Person die Preußen wünschen.

Preußischer Land-Tag vor dem Wahl-Reichs-Tage.

Diesen Schlus machten die Stände auf dem oben erwehnten Land-Tage, den der Ermländische Bischof auf den 15. Septembr. nach Marienburg ausschrieb; und woselbst von den Pactis Conventis des künftigen Königes, von Ergäntzung der gekränckten Freyheiten, von der dem Königreich zu leistenden Hülfe, und von denen auf dem Wahl-Tage sonst vorzunehmenden Stücken, gerahtschlaget werden solte. Ehe man zu diesen Materien schritt, leistete der Pommerellische Unterkämmerer, Michael Trzinski, den Landes-Eid auf den künftigen König: und die gesammten Stände beklagten sich, daß von dem Reichs-Primas keine Einladungs-Schreiben zum Wahl-Tage eingelaufen wären: dabey der Ermländische Bischof meldete, daß er desfals an den Primas geschrieben, und stündlich Antwort erwarte. Diese Einladung hielten die Vornehmsten von der Ritterschaft für nöhtig, und sagte Joh. Ignat. Bakowski, daß zwar die Littauer, seit der mit der Krone, unter Sigismundo Augusto getrofenen Vereinigung, zufrieden wären, daß ihnen der Wahl-Tag in der Reichs-Constitution angedeutet würde; mit den Preußen aber hätte es eine andere Bewandnis, als die durch besondere Verträge zur Krone getreten, inwelchen sie sich unter anderen, das Recht den König wehlen zu helfen, ausgedungen: wozu sie auch jederzeit besonders gerufen, und wie es wegen Eilfertigkeit bey der Wahl Sigismundi Augusti nicht geschehen können, ihnen die Versicherung gegeben worden, daß es zu keiner Folge gereichen solte. Andere waren der Meynung, daß man sich nach dem Exempel der Littauer, mit dem Reichs-Schlus vergnügen könte; denen der Ermländische Bischof beyfiel. Die Sache wurde gehoben, wie eben ein Pack Briefe von dem Primas, überreichet ward, in welchem nicht nur eine Einladung an die gesammte Ritterschaft, sondern auch an jede von den großen Städten, eine besondere, eingeschloßen war (*).

Der Pommerellische Unterkämmerer leistet den Eid.

Es gebühret sich, die Preussen auf den Wahl-Reichs-Tag besonders einzuladen.

Welchem nachgekommen wird.

Bey

(*) Die an die große Städte, war in Lateinischer, die an die Ritterschaft, in

1648.

Bey den Rahtschlägen, richtete man das vornehmste Augenmerck auf die Tilgung der Landes-Beschwerden, und beklagte, daß die desfals angewandte Bemühung bisher vergeblich gewesen. Es wurde demnach fur nöhtig gehalten, den künftigen König durch die Pacta Conventa, und den von Jhm zu leistenden Eid, dazu zu vermögen. Vornemlich solte in den angezogen Pactis, des Einzöglings-Rechts besonders gedacht, und auf dem Reichs-Tage zu keiner Sache, vielweniger zur Königlichen Wahl geschritten werden, bevor in diesem Stück von den Kron-Ständen, eine gnugsame und wirckliche Vergnügung würde ertheilet seyn. Man verknüpfte hiemit das Preußische Schatzmeister-Amt, welches in solchen Verfall gekommen, daß ihm nichts als der Empfang der Landes-Steuern übrig geblieben, nachdem man ihm das Recht, die erledigten Königlichen Gütter in Besitz zu nehmen, entziehen wolte. Dannenhero solten die Boten, über dem in dieser Sache jüngst gemachten Landes-Schlus fest halten, und verhüten, daß weder jemand desfals, noch auch die Städte Elbing und Dantzig, wegen ihrer Pfal-Gelder, vor den Reichs-Ständen, von dem Cron-Schatz besprochen würden. Hienebst wolte der Adel Tiegenhof, welches er eine Starostey nandte, dem Jnnhaber Jacobson, abgenommen, und einem wolverdienten Landes-Einzöglinge zugekehret wißen; darwieder sich die Städte setzten, indem man den Jacobson deswegen aus dem Besitz zu bringen suchte, weil er Bürgerlicher Abkunft war: und da dennoch die Meynung der Ritterschaft in der Landes-Instruction ausgedruckt wurde, so manifestirten die Städte dagegen vor dem Marienburgischen Stadt-Gericht.

Das Einzöglings-Recht und das Pr. Schatzmeister-Amt zu bewahren. (11.)

Sich der Städte Elbing und Dantzig wegen der Pfal-Gelder anzunehmen.

Dem Ja obson Tiegenhof abzunehmen.

Den die gröſseren Städte vermittelst einer Manifestation vertreten.

Auf die Landes-Rechtsame, folgte die Religions-Freyheit: und erinnerte Ernst Krokau, daß dieser Artickel nach altem Gebrauch, von dem neuen Könige beschworen werden mögte. Der Ermländische Bischof fügte hinzu, „daß man diese Freyheit, nicht ohne Unterscheid „auf alle Glaubens-Verwandten ausdehnen müste; maßen die von „den Königen gegebene Religions-Privilegien, blos auf die Augspur„gische Confeßion, nicht aber auf die Arrianer und Mennonisten ge„richtet wären; daher auch die Dantziger löblich gehandelt hätten, „daß sie unlängst die Arrianer aus ihrer Stadt getrieben„. Der Culmische Woywode rieht, man solte auf dem Lande dem Beyspiel der Dantziger folgen, und die Arrianer, weil sie GOtt lästerten, nicht weiter unter dem Namen der Dißidenten dulden. Hierauf bat Paul Jwanicki um eine Stimme, die ihm als einem Arrianer, Waglikowski nicht gestatten wolte: und der Culmische Woywode bestärckte es, „daß „ein Arrianer kein Bote seyn, noch die Freyheit zu reden haben könte, dannenhero Kzewski als ein solcher sich auf dem Thornischen „Land Tage vorigen Jahres, der Land-Boten Stube enthalten müs„sen„. Jwanicki berief sich auf seinen Adel, der ihn eine Stimme zu nehmen berechtigte: und in Ansehung der Religion, sagte er, „daß sel-

Die Arrianer von der Religions-Freyheit auszuschlieſsen.

Es wird einem Boten, weil er ein Arrianer ist, die Stimme versaget.

in Polnischer Sprache, mit der Aufschrift, an die Herren Senatoren, Dignitarien, Beamten, und gesammte Ritterschaft, der Culmischen, Marienburgischen und Pommerellischen Woywodschaft.

1648. „bige eine Gabe GOttes wäre, und niemand nach seinem eigenen „Gutdüncken einen Glauben annehmen könte, sondern hierin dem „Eingeben GOttes folgen müste. Vor seine Person, fuhr er fort, „wäre er kein Arrianer, wie man dieselben gemeiniglich beschriebe, man „könte ihn auch als einen solchen nicht verwerfen, weil man ihm „noch nicht darüber gehöret„. Der Ermländische Bischof redete ihn hierauf zu: „Herr Bruder, ich gebe euch den Rath, den ich dem Un„terkämmerer von Braclav, Niemieriz, eurem nahen Anverwandten „dem Geblüt und Glauben nach, ertheilet; weil eure Secte höchst „verhaft ist, auch durch ein Reichs-Tags-Decret verworfen worden, „so enthaltet euch der Landes-Zusammenkünfte, und bittet GOtt in „der Stille, daß er euch bekehre. Wir lieben euch, als einen Edel„mann, aber euren Glauben müßen wir haßen, als deßen ofentliche „Ubung in Preußen nicht erlaubet ist„. Jwanicki wandte nochmahls ein, er wäre nicht Arrianisch, wie Arrius, sondern glaube an die Dreyeinigkeit. Man antwortete ihm aber: nicht so wie die anderen Glaubens-Verwandten. Der Ermländische Bischof wiederhohlte, daß man die Arrianer zu den Dißidenten nicht rechnen könte, sondern man auf ihre Fortschafung bedacht seyn, und ihnen auferlegen solte, innerhalb vier Jahren ihre Gütter zu verkaufen, und das Land zu räumen; was den Jwanicki besonders beträfe, wäre man zwar befuget ihn aus der Versamlung zu stoßen, man mögte ihn aber vor dieses mahl dulden, doch daß er künftig als einen Boten sich nicht gebrauchen ließe. Worauf die Stände schloßen, „daß die Edelleute, die Arrianer „wären, zwar im Lande bleiben könten, doch keine Kirchen bauen, noch „weiter Gütter ankaufen, und die so sie in den drey letzteren Jahren „gekaufet, räumen solten„. Welches zu hindern, Jwanicki, durch demühtiges Bitten, vergeblich sich bemühte.

Dieser Art Leute können auf dem Land-Tage nicht geduldet werden.

Jhnen wird durch einen Schlus untersaget Kirchen zu bauen und Gütter zu kaufen.

Hierauf beglaubigten die größeren Städte, aus den vorigen Geschichten ihr Recht zur Königlichen Wahl, und ersuchten die anderen Stände, sich ihrer auf dem Reichs-Tage anzunehmen, damit sie laut dem jüngsten Reichs-Schlus, zu ferneren Beweisen nicht angehalten würden. Welches den kleinen Städten Gelegenheit gab, sich zu melden, daß sie als Mit-Stände, gleichfals zur Wahl gehöreten. So ihnen der Adel nicht zustehen wolte, wegen der größeren Städte aber, in die Landes-Instruction setzen lies, „daß da die Preußischen „Städte bey der Königlichen Wahl jederzeit ihre Stimmen gehabt „hätten, der angeführte Reichs-Schlus auf sie nicht gezogen werden „könte„.

Die größeren Städte werden bey ihrem Recht, der Königl. Wahl beyzuwohnen, geschützet, die kleineren aber mit diesem ihrem Ansuchen abgewiesen.

Zu Bewahrung der vorgemeldeten und aller anderen Rechtsame, erachteten die Stände nochmahls für dienlich, daß entweder ihrer in dem Königlichen Eide, namentlich gedacht, oder sie besonders beschworen würden: wie sie dann auch wiederhohlten, daß bey allen Handlungen, nebst dem Reich und dem Gros-Hertzogthum Littauen, zugleich die Lande Preußen, genennet werden mögten. Hienebst hielten sie nicht nur die wieder die jüngste Reichs-Constitution beygebrachte

Der Preußischen Rechtsame in dem Königlichen Eide besonders zu gedencken.

Die Protestat. wieder die jüngste Reichs-Const. werden bestätiget.

gebrachte Proteſtationes genehm, ſondern beſtätigten ſie auch durch einen beſondern Landes-Schlus. 1648.

Was ſonſt die Stände ihren Boten auszurichten mitgaben, war in folgenden Stücken enthalten: „daß die verwitwete Königin „mit einem anſtändigen Auskommen verſehen; denen Woywoden „austräglichere Staroſteyen verliehen; zur Abfaßung und Ausbeſ„ſerung der Conſtitutionen eine gewiße Ordnung vorgeſchrieben; die „Beforderung des Friedens mit Schweden, unter die Pacta Conventa „des neuen Königes geſetzet, und denen zu ſolchem Werck ehmahls „beniemten Commiſſarien, noch einige aus dem Mittel der Ritterſchaft, „und der großen Städte, zugeſellet; die Preußiſchen Angelegenheiten, „mit Zuziehung der Stände ſelbiger Provintz erörtert; niemand mit „den Kantzeley- und Gerichts-Gebühren überſetzet; die beglaubigte „Abſchriften der Privilegien, in den Gerichten wie Originalien ange„ſehen; die Preußiſchen Kaufleute von allen neuen Zöllen frey er„kannt; die Einſaßen ſo wol als Fremde, bey den Zöllen nicht vervor„theilet, noch mit harten Worten angegrifen; die Zoll-Kammer bey „Diebau aufgehoben; denen Jüden die Verwaltung der Zölle künf„tig nicht anvertrauet; ihnen und denen Zoll-Bedienten, wie auch „allen die keine Bürger wären, der Handel mit Saltze, unter dem „Vorwande, daß es zum Kron-Schatz gehöre, nicht geſtattet; die Fahrt „auf der Drevenz und Brda frey gelaßen; die kleinen Städte, laut ih„ren Privilegien, mit den Podwoden verſchonet; den geſammten „Städten, nach Hofe, und von dem Aſſeſſorial- ans Relations-Gericht „zu appelliren geſtattet; und die Werderiſchen Einſaßen, wie auch „die an der Weichſel wohnende Holländer, wieder alle ungewöhnliche „Auflagen und Beſchwerden, durch einen Reichs-Schlus geſichert „werden ſolten. Was auf dem Reichs-Tage auszurichten.

Daneben ſorgte man für den Unterhalt der dem Reiche zu Hülfe, und zu des Landes Sicherheit geworbenen Soldaten, wozu die Ritterſchaft vier Poborren willigte: die Abgeordneten der Städte aber, machten ſich aus Mangel der Volmacht zu nichts anheiſchig, ſondern nahmen die Sache an ihre Oberen, deren Erklärung ſie künftig denen Woywoden überſchreiben wolten. Die Gelder ſolten die Oficier, aus dem Landes-Schatz, gegen ihre Qvitungen empfangen, und den 6. Novembr. ihre unterhabende Soldaten, vor ein Viertel Jahr bezahlen. Auf dieſe Verordnung ſolten ſich die Preußiſche Boten berufen, und ſich übrigens auf den künftigen Land-Tag beziehen, da auf dem Reichs-Tage entweder neue Geld-Anlagen zugeſtanden, oder wegen Vermehrung der Truppen, ein Schlus gemacht werden mögte. Zur Bezahlung der Soldaten, werden von dem Adel vier Poborren gewilliget. (13.)

Zu mehrerer Beſchirmung des Landes aber, wurde auf den Noht-Fall, ein allgemeiner Aufbot bewilliget, und den Woywoden die Macht ertheilet, den Adel alsdann zuſammen zu fordern, auch die Muſterung in einer jeden Woywodſchaft, vier Wochen nach dem Allgemeiner Aufbot im Lande, und Muſterung des Adels und der Soldaten.

1648. Wahl-Tage angeſetzet. Imgleichen ſolten aufs baldigſte, die im Lande verlegte acht hundert Soldaten, in der Culmiſchen von dem dortigen Woywoden, und in den anderen beyden Woywodſchaften, von gewißen dazu ernandten Commißarien, in Augenſchein genommen werden.

Der Land-Tag wird in der Kirche angefangen, und auf dem Rahthauſe geendiget.

Dieſer Land-Tag, deßen Schlüße bisher angeführet worden, wurde auf Verlangen des Ermländiſchen Biſchofes (*), gegen deßen Schein, daß es zu keiner Folge gereichen ſolte, in der Pfarr-Kirche angefangen, aber auf dem Rahthauſe geendiget: da inzwiſchen die Rähte in der Kirche, die Land-Boten auf dem Rahthauſe gerahtſchlaget, und die beyden ſo genandten Stuben, ſich in der Kirche wieder vereiniget hatten. Die Land-Boten konten ſich anfänglich wegen eines Marrſchalls nicht vergleichen, und meynten die aus der Marienburgiſchen Woywodſchaft, daß dieſe Ehre nach den Woywodſchaften abwechſeln, und anjetzo jemand aus der ihrigen, dazu gewehlet werden müſte. Der übrige Adel wolte von einer ſolchen Abwechſelung nichts wißen, ſondern aus einer bloßen Gefälligkeit, vor dieſes mahl das Marrſchall-Amt, einem aus der Marienburgiſchen Woywodſchaft gönnen: welches aber jene als ein Recht begehrten, und darüber ſo feſt hielten, daß ſie mit einer Proteſtation aus der Verſammlung giengen. Auf der Rähte Vorſtellung, daß das Marrſchall-Amt, nicht nach Ordnung der Woywodſchaften gienge, fanden ſie ſich wieder ein, und vergnügten ſich damit, daß einer von ihnen, nemlich Niclas Bakowski, zu dieſer Ehre gelangte.

(14.)

Streit wegen eines Land-Boten-Marrſchalls.

Ob dieſe Würde nach Ordnung der Woywodſchaften abwechſele.

Die Unrichtigkeit der Janikowskiſchen Urkunde, wird von einigen Rähten durch ein ſchriftliches Zeugnis beglaubiget, und der Schwerdtfeger, der das eine Siegel dazu gemacht, befraget.

Beyläufig kamen die Janikowskiſchen Privilegien vor, da die Dantziger, den zu den Siegeln gebrauchten, und zur anderen Zeit genandten (**) Schwerdtfeger, Wright, denen Rähten vorführen lieſſen. Selbſt der Ermländiſche Biſchof befragte ihn in Frantzöſiſcher Sprache, der nicht nur dasjenige, was er ſchon in Dantzig geſtanden, wiederhohlte, ſondern auch das ihm, unter dem Namen Sigismundi I. vorgelegte Siegel, für ſeine Arbeit erkannte. Es wurden auch die Privilegien ſelbſt unterſuchet, und derſelben Unrichtigkeit befunden, welche der Ermländiſche Biſchof, und die Woywoden von Culm, und Marienburg, unter ihrer Hand und Siegel, beglaubigten.

Der Culmiſche Biſchof bemühet ſich, die Preußen vor den Printz Carl Ferdinand, zu gewinnen.

Auf dieſe Vorbereitungen der Preußen, folgte der zur Königlichen Wahl beſtimmte Reichs-Tag, von deßen Ausgange man erwarten muſte, ob der Printz Johann Caſimir, oder deßen Bruder, Carl Ferdinand, den Thron beſteigen würde. Beyde, wie ich oben gemeldet, trachteten nach der Krone, und hatten ihre Anhänger. Dem letzteren war die Geiſtlichkeit beſonders zugethan, und ſuchte der Culmiſche Biſchof (***) die Preußen auf ſeine Seite zu ziehen, indem er ſie unter

(*) Die Urſach war, weil er wegen des anhaltenden Podagra, nicht füglich aufs Rahthaus getragen werden konte.

(**) S. den vorhergehenden Band p. 241.

(***) Er war zugleich Kron-Unter-Kantzler.

unter deßen Regierung, einer genauen Beobachtung ihrer Vorrechte, und der Forderung ihrer Angelegenheiten versicherte; welches, wie er sagte, nicht zu hofen stünde, falls Johann Casimir zum Reich käme, weil bey Ihm der Kron-Gros-Kantzler Ossolinski, alles vermögen würde, von dem aber die Preußen, wegen des gehinderten Besitzes der Putziger Starostey, keine Gefälligkeit zu erwarten hätten. Ossolinski war das Haubt derer, die ihre Zuneigung auf den Printzen Johann Casimir gerichtet hatten, und dieses vermehrte das übele Verständnis, zwischen ihm und dem Culmischen Bischofe, welches schon unter der vorigen Regierung seinen Anfang genommen hatte. 1648.

Er erfuhr den übelen Eindruck, den dieser von seinem künftigen Betragen, den Preußen zu machen gesuchet, und lies den Elbingischen Castellan, damit es durch ihn an die Stände gelangte, versichern, daß ihn dasjenige, was wegen Putzig geschehen, niemahls verleiten würde, etwas aus Rache, oder Nutzens halber zu verfügen, welches dem gemeinen Besten der Provintz nachtheilig seyn solte. Zugleich wiederrieht er, sich vor den Printz Carl zu erklären, weil unter Ihm die gemachte Hofnung nicht eintrefen würde. Noch mehr bearbeitete sich Johannes Casimirus, durch den Pommerellischen Woywoden, und den Staroſten von Stum, vor seinem Herrn Bruder den Vorzug zu gewinnen: und damit Er sich der Dantziger besonders versicherte, beschied er ihren in Warschau sich aufhaltenden Secretar zur geheimen Audientz. In derselben verlangte Er von ihnen, gegen Pfand, ein Darlehn von viertzig bis funfzig tausend Gulden, und Hülfe, daferne er seine Wahl durch die Macht zu behaubten genöhtiget werden mögte: auf welchen letzteren Fall, er sie von aller Unterwürfigkeit loszuzehlen versprach. Die Stadt willfahrte auf gewiße Art mit dem Darlehn, und überlies das übrige, ohne sich zu etwas zu verpflichten, der künftigen Zeit. An den Churfürsten von Brandenburg, der als Hertzog in Preußen, wegen der Verknüpfung mit Polen, vieles zur Wahl beytragen konte, wurde der Kammer-Herr von Sacken geschickt, der eine gutte Versicherung zurück brachte: dafür Johannes Casimirus schriftlich gelobte, „dem Churfürsten alle Vorrechte, insonderheit Sitz „und Stimme bey der Königlichen Wahl zu bewahren; Ihm und „seinen Nachkommen zu vergönnen, daß sie das Preußische Lehn nicht „in eigener Person, sondern durch Gesandte empfiengen; in währender seiner Regierung, niemanden in dem Brandenburgischen „Preußen der Religion wegen, zu verunruhigen, und daselbst, denen „Reformirten gleich den Lutheranern, einen ofentlichen Gottes-Dienst „zu gestatten; und dem Churfürsten, in Betrachtung der auf die Be„satzungen in Memel und Pillau zu wendenden Kosten, bey den Reichs„Ständen, entweder einen Zuschub, oder daß ihm etwas von denen „an die Kron zu zahlenden Geldern erlaßen würde, auszuwircken (*)„.

Dagegen man sich vor den Printzen Johann Casimir bearbeitet.

Wie Derselbe die Dantziger besonders gewinnen wollen

Gutte Versicherung des Churfürsten von Brandenburg.

Was Ihm dagegen versprochen worden.

Die Preußen waren auf keine Person besonders befehliget, und ob sie gleich mehr Neigung zu dem Printzen Johann Casimir, als

Wahl-Reichs-Tag.

(*) Puf. de Reb. Frid. Wilh. L. III. §. 27.

Die Preußen gehören nicht vors Kaptur-Gericht.

als deßen Herrn Bruder hatten, so muſten ſie doch, um eine Trennung zu verhüten, ſich nach dem Beyſpiel der Polen und Littauer richten. Die Landes-Rechtſame waren ihnen deutlicher empfohlen, vor welche zu ſprechen, ſie bald im Anfange des Reichs-Tages Gelegenheit bekamen. Denn wie man von Einrichtung des ſo genandten Kaptur-Gerichts redete, erinnerte Joh. Ignat. Bakowski, daß da vor demſelben diejenigen, die ſich der Königlichen Gütter angemaßet, beſprochen werden ſolten, man darunter den Woywoden von Marienburg nicht mit begreifen mögte; indem er die Staroſtey Putzig nicht aus eigener Bewegung, ſondern aus Schlus der gantzen Provintz eingenommen hätte, dieſe aber vor kein Kaptur-Gericht gezogen werden könte: womit ſämmtliche Boten aus Preußen einſtimmeten. Hierwieder ward zwar geantwortet, daß weil die Preußen die Einkünfte gedachter Staroſtey an ſich gezogen, und ſie dadurch dem Kron-Schatzmeiſter in ſein Amt gefallen wären, ſolches laut der letzteren Conſtitution geahndet werden müſte. Allein die Preußen blieben dabey, daß das Kaptur-Gericht hierin nicht ſprechen könte, und erboten ſich, zu ſeiner Zeit, am gehörigen Orte von den Einkünften richtige Rechnung abzulegen. Der Gegentheil wolte ferner zum Grunde ſetzen, daß die Einkünfte aller erledigten Staroſteyen, ohne Unterſcheid, zum Kron-Schatz gehöreten, und da kraft der jüngſten Conſtitution, alle ohne Vorwißen des Schatzmeiſters darüber gemachte Contracte nichtig wären, als müſte dasjenige was die Preußen in dieſem Fall verfüget, aufgehoben werden. Es legte ſich aber der General von Gros-Polen ins Mittel, und erſuchte die Preußen, ihren Einwurf, bis daß man die Artickel des Kaptur-Gerichts abfaßen würde, zu verſchieben, und vorher zu Benennung der Richter zu ſchreiten. Worin dieſe dann willigten, und zugleich anhielten, daß unter die Richter, jemand aus ihrem Mittel gewehlet werden mögte: welches den Unter-Woywoden von Pommerellen, Lucas Trzinski, traf.

Zu welchem eine Perſon aus ihrem Mittel ernennet wird.

Streit ob der Marienburgiſche Woywode wegen Verwaltung der Staroſtey Putzig vors Kaptur-Gericht gehöre.

Wie die Ritterſchaft ſich zu Beramung der Artickel, des Kaptur-Gerichts, zu den Senatoren verfüget hatte, wiederhohlte Bakowski, die vor den Marienburgiſchen Woywoden vorher geſuchte Befreyung: „weil die Sache nicht ſo wol die Perſon des Woywoden, als „vielmehr die geſammte Provintz rührete; da nun dasjenige was „gantze Lande und Woywodſchaften beträfe, zu den Exorbitantien (*) „gehörete, als mögte man dieſe Materie bis dahin verſparen: alsdann „die Preußen ſich gnugſam rechtfertigen würden„. Der General von Gros-Polen wandte ein, daß ſo wie man nur diejenigen, die ſich der Königlichen Gütter angemaßet, nicht aber gantze Woywodſchaften zu richten gedächte, alſo wäre es unbillig, daß man eintzelen Perſonen, unter dem Namen einer Provintz, das Wort reden wolte. Ihm antwortete Bakowski, daß der Marienburgiſche Woywode nicht den bloßen Namen, ſondern einen ausdrücklichen Schlus ſeiner Provintz vor

(*) Unter welchem Namen dasjenige begriſen wird, was wieder die Rechte und Privilegien jeden Orts verfüget worden, und davon vornehmlich zur Zeit des Interregni pfleget gehandelt zu werden.

vor sich hätte, dadurch es nicht seine, sondern des gantzen Landes Sache geworden. Zu gleicher Meynung redete der Culmische Bischof, und versicherte, daß er anders sprechen würde, wann jemand dergleichen etwas, aus seiner eigenen Macht, zu seinem eigenen Nutzen, unter dem Vorwande des gemeinen Bestens, unternehmen solte. Der Kron-Gros-Kantzler, und Hof-Schatzmeister aber, zogen darwieder an die Rechtsame des Kron-Schatzmeisters, und der erstere wolte den Marienburgischen Woywoden von dem Kaptur-Gericht verurtheilet wißen. Bakowski stellete vor, daß die Rechtsame des Kron-Schatzmeisters denen Preußischen Freyheiten zu keiner Richtschnur dienen könten, und wolte keinesweges in das Erkenntnis des Kaptur-Gerichts willigen. Der Land-Boten-Marrschall (*) schlug zum Mittel vor, den Marienburgischen Woywoden vor das Kaptur-Gericht ausladen zu laßen, im beniemten Termin aber, könten die Preußischen Woywodschaften, ihn mit Anführung der Rechte vertreten; worauf das Gericht nicht weiter gehen, sondern die Sache an die Exorbitantien verweisen würde. Der Culmische Bischof verwarf diesen Vorschlag, und Bakowski erinnerte, daß wann man sich so weit einlaßen mögte, die Richter, aus Gefälligkeit vor den Kron-Schatzmeister, den Marienburgischen Woywoden verurtheilen, und in deßen Person denen Vorrechten der Provintz einen empfindlichen Streich beybringen würden. Beyläufig redete er von der letzteren Reichs-Constitution, als dem Grunde des wieder den Marienburgischen Woywoden gemachten Anspruchs, daß nemlich selbige die Preußen zu nichts verpflichte, und sie den jüngsten Reichs-Tag zu keinem andern Ende besuchet hätten, als um Acht zu haben, daß nichts ihren Vorrechten nachtheiliges geschloßen würde. Hierauf brach man diese Materie ab, mit welcher aber der Land-Boten-Marrschall, die folgende Versammlung wieder anfieng, und zwar daß er hofe, es würden die Preussen von ihrem Begehren abstehen, und der Constitution nachleben. Dieses wolten sie eben beantworten, wie andere Dinge darzwischen kämen; daher Grzebski, Bote aus dem Slochauischen Bezirck, das Unglück der Preußen beklagte, „daß da andere über Kleinigkeiten strit„ten, sie in einer so wichtigen Angelegenheit nicht gehöret würden„: und rieht, sich zu den Senatoren zu verfügen, und daselbst die Sache zur Endschaft zu bringen. Dieses gab zu neuen Vorschlägen Anlas. Einige wolten die Putziger Starostey dem Kron-Schatzmeister übergeben, und die Untersuchung, ob die Preußen dagegen einiges Recht hätten, bis zu den Exorbitantien verschoben wißen; andere riehten hierin nicht weiter zu gehen, bevor die Sache bey den Exorbitantien entschieden worden; und noch andere verlangten den Landes-Schlus, mit welchem man den Marienburgischen Woywoden schützte, zu sehen. Bakowski erbot sich, den Landes-Schlus in Gegenwart der Senatoren beyzubringen, und vor denenselben, ihn mit zureichenden und deutlichen Gründen zu rechtfertigen. Man hielt von Seiten der Polen für billig, solches den Preußen nachzugeben, weil sie sich dadurch

1648.

Vorschläge in dieser Sache.

Man erbietet sich, den Preußischen Landes-Schlus den Reichs-Ständen vorzulegen, und ihn vor selbigen zu rechtfertigen.

(*) Phil. Cas. Obuchowicz.

1648. der Beurtheilung der Reichs-Stände überließen: und damit man zu andern Sachen schreiten könte, fand jemand für gut, den Preußen eine Versicherung zu geben, daß in diesem Stück nichts solte vorgenommen werden, bis darüber von dem gesammten Reich würde erkannt worden seyn. Bakowski lies sich solches gefallen, wann diese Versicherung nicht blos von der Ritterschaft, sondern zugleich von den Senatoren ertheilet würde: und da es Wiederspruch fand, hielten die Preußen darüber so fest, daß der Marrschall sich ihnen anheischig machte, das Verlangte bey dem Senat auszuwircken.

Der Culmische Bischof meynet, die Preußischen Boten hätten sich hierin zu weit eingelassen, und bezeiget darüber seine Unzufriedenheit.

Zu solchem Ende verfügte sich die gesammte Stube dahin, und nachdem der Marrschall eröfnet, was man unter einander verabredet, nahm es der Culmische Bischof übel, daß man ohne Zuziehung der Preußischen Räthe so weit gegangen, und erklärte sich vor seine Person, daß er darinn nicht willigen wolle. Bakowski brachte zur Entschuldigung bey, daß was geschehen, blos, um sich von dem Kaptur-Gericht frey zu machen, geschehen wäre: und der Reichs-Primas suchte den Bischof dadurch zu besänftigen, daß niemanden daraus einiger Nachtheil zuwachsen solte. Der Bischof antwortete: „daß es be„schworne Rechte seiner Provintz beträfe, in welchem Fall weder die „Preußische Boten etwas vor sich verfügen, noch auch die Polnische „Ritterschaft, jenen etwas abzwingen könte„; und willige er vor seine Person, daß die gantze Sache bis auf den Krönungs-Reichs-Tag verleget werde. Dieser Meynung war auch der Bischof von Lucko beygethan; weil aber viele das Recht, welches dem Marienburgischen Woywoden die Macht ertheilet, sich der Staroſtey Putzig anzumaßen, zu hören verlangten; so las der Culmische Bischof dasjenige, was desfals die Preußen auf ihrem Land-Tage geschloßen, und begehrte, den Woywoden, der nichts anders gethan, als daß er den Willen der Provintz vollzogen, zu versichern, daß er von dem Kaptur-Gericht nicht verunruhiget werden solte. Dem fiel auch der Cujavische Bischof bey, und der Reichs-Primas gelobte, daß man die Sache nicht ehr als auf dem Krönungs-Tage vornehmen würde. Trzebicki, ein Polnischer Bote, bestritt den verlesenen Landes-Schlus, weil er, in Ansehung des Kron-Schatzmeisters, dem allgemeinen Reichs-Recht entgegen wäre. Dieses verwies der Culmische Bischof zu den Exorbitantien, und Bakowski antwortete, „daß die Preußischen Schlüße, „welche sich auf das erste Recht (*) gründeten, durch das Reichs-Recht „nicht könten aufgehoben werden„, und erklärte, „daß das erste Recht „das Land-Recht sey, welches die Preußen gehabt, ehe sie zur Krone „getreten, und sich bey ihrer Ubergabe an den König von Polen, vor„behalten hatten„. Es folgten noch mehr Wechsel-Reden, die dasjenige wiederhohlten, was schon gemeldet worden, so der Frauſtädtische Land-Richter Schlichting endigte, da er in den Aufschub bis zum Krönungs-Reichs-Tage willigte, worinn die übrigen einstimmten. Nur fragte der General von Gros-Polen, ob davon unter den Exorbitantien

Der Preußische Landes-Schlus wegen Putzig wird verlesen.

Der Marienburg. Woywode sol von dem Kaptur-Gericht nicht verunruhiget werden.

Die Sache wird bis zum Krönungs-Reichs-Tage verschoben.

Die Preußischen Landes-Schlüße können durch das Reichs-Recht nicht entkräftet werden.

(*) Bakowski nandte es Jus primum.

tien gänzlich geschwiegen, oder ob nicht nach verrichteter Krönung, das Verfahren des Marienburgischen Woywoden, vorher aber bey den Exorbitantien die damit verknüpfte Berechtigung der Preußen, vorgenommen werden solte. Welches leztere von Seiten der Preußen bejahet wurde. 1648.

Die Städte Elbing und Dantzig werden wegen der Pfal-Gelder wieder das Kaptur-Gericht verwahret.

Man wolte hierauf die Namen der Kaptur-Richter verlesen, wie der Culmische Bischof, sich der Elbinger und Dantziger, von denen auf dem Convocations-Reichs-Tage die Pfal-Gelder an den Kron-Schatz zu zahlen begehret worden, annahm, vorstellende, daß sie, laut ihren Rechten und Freyheiten, dazu nicht verbunden wären. Aus Beysorge aber, daß sie dem ungeachtet vors Kaptur-Gericht ausgeladen werden mögten, begehrte er eine Versicherung, daß sie dahin nicht gezogen werden solten. Ein gleiches baten sämmtliche Preußische Land-Boten, und da der Reichs-Primas, ohne darauf zu antworten, zwo Personen aus dem Senat, zum Kaptur-Gericht ernandte; drungen sie nochmahls auf die gemeldete Versicherung, und Bakowski erwies, daß dadurch dem Recht des Kron-Schatzmeisters kein Eingrif geschehe, als der niemahls die Pfal-Gelder eingenommen hätte. Worauf er, nebst dem Culmischen Bischofe, die beyden Städte gegen das Kaptur-Gericht, mit einer Manifestation verwahrte. Von Seiten der Pohlen ward nicht widersprochen, und Bakowski wiederhohlte die Manifestation mit dem Anhange: „daß die großen Städte, „Mit-Stände und ein Theil des Preußischen Landes-Rahts, nicht aber „Unterthanen der Krone wären, und dannenhero vor dem Kaptur-Ge„richt nicht belanget werden könten„.

Die Preußen nehmen die Bewilligung einer Geld-Steuer an ihren Land-Tag.

Uber die allgemeine Sicherheit, gegen die ferneren Kosakischen und Tattarischen Unternehmungen, wurde weitläuftig gerahtschlaget, bis eine jede Woywodschaft an Gelde und Volck etwas gewißes willigte. Wobey im Namen der Preußen, der Culmische Grod Schreiber Piwnicki, meldete, „daß so wie die Provintz dem Reich zu Hülfe „zwölf hundert Mann aufgebracht hätte, also wäre sie erbötig, die„selben, so lange der Krieg währen würde, zu unterhalten. Außer „dem könte man vorjetzo keine neue Geld-Steuern bewilligen, sondern „es müste solches denen daheimgebliebenen Ständen vorbehalten blei„ben, die, da sie sich niemahls der gemeinen Noht entzogen, nunmeh„ro es an ihrem Zuschub nicht würden ermangeln laßen; wann nur „dagegen die Krone, sie der Wandelung ihrer Gebrechen versichern „wolte„ (*).

Wie sie sich wegen Wandelung der Gebrechen bey der Königlichen Wahl verhalten wollen.

Diese Materie von den Landes-Gebrechen, erwogen die Preussen in ihrer Zusammenkunft, bey dem Ermländischen Bischofe, und

(*) Porzadek Elekcyev p. 12. §. Woiewodztwo Chełminskie. Allwo zugleich einer zwiefachen Rauchfangs-Steuer gedacht wird, deren doch vor dem keine Erwehnung geschehen: wie dann auch das von den 1200. Mann erwehnte, nicht also zu nehmen, als wann sie auf dem Reichs-Tage bewilliget worden, indem die Provintz selbige schon vorher auf ihrem Land-Tage beliebet hatte.

1648. gieng ſämmtlicher Meynung dahin, zur Ernennung des neuen Königes nicht zu ſchreiten, bevor die Wandelung ihnen in den Pactis Conventis verſprochen wäre. Nur entſtund die Frage, wie man ſich zu verhalten hätte, falls die Reichs-Stände bey den Pactis Conventis Königes Vladislai bleiben, oder neue abzufaßen, bis zum Krönungs-Reichs-Tage, verſchieben ſolten: und ſchienen alsdann zwey Mittel übrig zu ſeyn, entweder, ohne in die Ernennung des Königes zu willigen, den Wahl-Platz mit einer Proteſtation zu verlaßen; oder mit der Bedingung beyzuſtimmen, daß man dem neuen Könige Gehorſam zu leiſten nicht ehe ſchuldig ſeyn wolte, bis die Preußiſchen Rechtſame beſtätiget, und die Eingrife gehoben worden. Das erſtere ſchien von der Beſchafenheit zu ſeyn, daß man dadurch nicht nur der Reichs-Stände, ſondern auch des künftigen Königes Unwillen auf ſich laden würde: deswegen ward das letztere vorgezogen, doch wolte man den Entſchlus auf dem Wahl-Platz faßen.

Die Pacta Conventa vor den neuen König werden geleſen.

Den 7. November erſuchte der Reichs-Primas die Stände, die Wahl eines Königes, ohne längeren Aufſchub zu vollziehen, und hernach die Pacta Conventa vorzunehmen, mit der Verſicherung, daß Er Ihn nicht ehe ernennen würde, bis ſelbige zur Richtigkeit gebracht worden. Dieſes trennte die Gemühter, und die Preußen waren von denen, welche die Wahl den Pactis Conventis nachſetzten; der andere Theil, muſte mit darinn willigen, und zwar alſo, daß die gemeldeten Pacta, nicht von gewißen dazu verordneten Perſonen, ſondern ofentlich in Gegenwart der gantzen Reichs-Verſammlung, abgehandelt würden. Der Land-Boten-Marrſchall verlas diejenigen, ſo im jüngſten Interregno von dem Könige Vladislao IV. beliebet worden, und es hatte das Abſehen, daß ein jeder darüber ſeine Meynung eröfnen ſolte. Die Preußen thaten es zuerſt bey dem Artickel (*), in welchem der zwiefachen Qvarte, aus den Königlichen Güttern gedacht wird, indem ſie wolten, daß dieſelbe von denen, Jure Emphyteutico auf gewiße Art verliehenen Güttern, vor Ausgang ſolchen Termins, nicht gefordert, und die desfalls beydes von dem Tribunal und dem Kaptur-Gericht geſprochene Urtheile, aufgehoben werden mögten. Darwieder der Reichs-Inſtigator einwand, daß wenn ſolches geſchehe, der Krone aus Preußen, jährlich zwantzig tauſend Gulden entgiengen. Zur Erläuterung dieſer Materie, führte er an: „wie laut dem Reichs-„Schlus von A. 1631. die durch den Krieg in Preußen verwüſteten Kö-„niglichen Gütter, nach vorhergegangener Unterſuchung, und nach „dem Unterſcheid ihrer Beſchafenheit, auf mehr oder weniger Jah-„re, Jure Emphyteutico ausgethan werden ſollen. Worauf ver-„ſchiedene ſich ohne einige Unterſuchung, die Gütter zu ſolchem Recht, „auf dreyßig Jahre ausgebeten hätten, und in ſolcher Zeit die neue „Qvarte nicht erlegen wollen, obgleich dergleichen Gnaden-Briefe von „dem vorigen Könige, aus gar zu großer Freygebigkeit verliehen, und „durch keine Conſtitution beſtätiget worden. Dannenhero hätte „man

Die Preußen wollen von denen Jure Emphyteutico verliehenen Königl. Güttern die zwiefache Qvarte nicht zahlen.

Wozu man ſie Polniſcher Seits anhalten will.

Beſchafenheit dieſer Art Gütter.

(*) Porządek Elck. p. 15. §. A iż Apparat Woienny.

„man die Innhaber, durch rechtliches Erkenntnis dazu anhalten müs- 1648.
„sen, davon man sie anjetzo nicht lossprechen könte; die aber, falls
„sie dadurch beschweret zu seyn vermeyneten, sich entweder bey Unter-
„suchung der Exorbitantien, oder auf dem folgenden Reichs-Tage zu
„melden haben würden„. Der Kron-Referendarius Zaleski erin-
nerte, daß wo alle Jure Emphyteutico verliehene Gütter von der
neuen Qvarte frey wären, man von niemanden dieselbe fordern kön-
te, wo aber die meisten Innhaber sie zahleten, könte sich einer und der
andere davon nicht los machen. Poniatowski, einer von den Kaptur-
Richtern, erzehlte, daß der Staroste von Stum, Guldenstern, wegen
der vorenthaltenen Qvarte, von dem Schatz angegeben, und von dem
Kaptur-Gericht zur Zahlung verurtheilet worden: dabey man insön-
derheit erwogen, „daß da die Preußen das Jus Emphyteuticum schon
„A. 1631. erlanget, der Staroste von Stum sein Privilegium allererst
„A. 1635. und zwar auf 30. Jahr bekommen hätte„. Darwieder
behaubtete Bakowski, daß diejenigen, welche Königliche Gütter Jure
Emphyteutico besäßen, von der neuen Qvarte frey wären, weil sie
vor die Verbeßerung derselben Sorge tragen müsten: wolte auch kei-
ne andere Materie vornehmen laßen, bevor man in dieser befriedi-
get worden. Damit nun die Preußen durch dergleichen Einwendun-
gen die Königliche Wahl nicht aufhalten mögten, schlug man ihnen
vor, alle ihre Beschwerden in einer besondern Unterredung vorzuneh-
men, welches sie sich in so weit gefallen ließen, daß wo ihnen daselbst
kein Gnügen geschähe, alles was inzwischen in der Reichs-Stände
Versammlung beliebet worden, ungültig seyn solte. Man ernandte
darzu aus dem Senat, den Bischof von Kiov, den Woywoden von
Nave, und den Littauischen Gros-Kantzler, und wegen der Ritter-
schaft, zween aus Gros-, zween aus Klein-Polen, und eben so viel aus
Littauen. Die Zusammenkunft geschah den 14. November, bey den
Barfüßer-Carmeliten. Der Reichs-Instigator, welcher vornehmlich
das Wort führte, machte den Anfang von dem vermeynten Recht
des Kron-Schatzmeisters, die in Preußen erledigte Starosteyen, in
währendem Interregno, bis an die Krönung des neuen Königes in
Besitz zu nehmen; welches er auf eine Reichs-Constitution von
A. 1607. (*) gründete. Ihm antwortete Bakowski, daß die angezo-
gene Constitution, nicht von den Preußischen, sondern blos von den
Polnischen Starosteyen, zu verstehen sey, indem die Provintz an kei-
ne Reichs-Gesetze gebunden wäre, sondern ihre eigene Rechte hätte.
Er leitete solches her von der ehmahligen Verknüpfung mit Polen,
zu welcher Zeit auch das Einzöglings-Recht befestiget worden, wel-
ches dem Kron-Schatzmeister, als einem Auswärtigen, nicht gestatte-
te, Preußische Starosteyen und Tenuten, gleichsam in Verwahrung
zu nehmen. Dagegen wolte der Reichs-Instigator aus der Vereini-
gung mit Polen, eine Unterthänigkeit machen, dadurch Preußen die
Reichs-Schlüße zu beobachten, verpflichtet worden. Bakowski be-
haubtete die Gleichheit beyder Nationen, die durch ihre besondere

Verordnete Personen, die so wol in dieser als anderen Materien, mit den Preußen ein Vernehmen haben sollen.

Desfals angestellte Zusammenkunft.

Vermeyntes Recht des Kron-Schatzmeisters, die in Preußen erledigte Gütter in Verwaltung zu nehmen.

(*) Art. O urzędzie Podskarbiow.

1648. Rechte von einander unterſchieden würden. Aus allem erkandte der Littauiſche Kantzler, daß da beyde Theile aus gantz wiedrigen Sätzen redeten, und keines dem andern weichen wolte, ſie ſich niemahls vereinigen würden. Er ſchlug demnach vor, alle Streitigkeiten bis auf den Reichs-Tag nach der Krönung zu verſchieben, alsdann man, nach Innhalt des Preußiſchen Privilegii, mit dem Könige handeln und ſchließen könte. Allein aus eben dem Privilegio urtheilten die Preußen, daß ſolches nicht auf einem Reichs-Tage, ſondern in ihrer Provintz, und zwar mit dem Könige allein, ohne Zuziehung der Reichs-Stände, geſchehen müſte. Welches deswegen der Reichs-Inſtigator nicht zugeben wolte, weil in ſolchem Fall, die Preußen zugleich Part und Richter ſeyn würden. Der Culmiſche Land-Schreiber Golocki, gab zum Mittel an die Hand, von Seiten der Polen und Preußen, gewiße Perſonen zu ernennen, die mit dem Könige darüber in Preuſſen zu Raht gehen, und Jhro Majeſtät die Entſcheidung überlaßen ſolten. Dieſem fiel der Littauiſche Kantzler bey, außer, daß wenn der König zur benienten Zeit nach Preußen zu kommen verhindert würde, die Sache an dem Ort, wo Jhro Majeſtät ſich aufhielte, vorgenommen werden mögte. Womit man die Unterredung, ohne einen Schlus zu faßen, abbrach, jedoch daß man folgenden Tages wieder zuſammen kommen wolte. Die Preußen blieben noch in etwas bey einander, und der Ermländiſche Biſchof ſtellte vor, daß da man ſchlechte Hofnung eines glücklichen Fortganges hätte, es das beſte wäre, wenn man ſich in etwas begvemete, und nicht ſo feſt auf den Privilegien beſtünde. Der Dantziger Caſtellan ſagte, man ſolte vorſchützen, daß man ſich lieber von der Wahl und Krönung, als von den Landes-Rechtſamen, entfernen wolte: und der Marienburgiſche Woywode gab an die Hand, ſich in einer ſo wichtigen Sache, bey dem Printzen Johann Caſimir, Rahts zu erhohlen.

Die zwiſchen den Preußen und Polen ſchwebende Streitigkeiten ſollen von dem künftigen Könige abgethan werden.

Folgenden Tages änderten die Preußen ihre Gedancken, und wolten die mit den Polniſchen Verordneten angefangene Unterredung, nicht weiter fortſetzen. An den Printzen Johann Caſimir aber, wurden der Woywode von Culm, der Dantziger Caſtellan, und einige aus der Ritterſchaft geſchickt, die Jhn zugleich bitten ſolten, den Kron-Gros-Kantzler zu vermögen, daß er ſich ſeines Anſpruchs auf die Staroſtey Putzig begäbe. Jhre Ausrichtung war, daß der Printz die Preußen beklagte, und ihnen zureichende Mittel ſich zu helfen anwünſchte. Wegen Putzig, that man bey dem Gros-Kantzler ſelbſt einen Verſuch, der aber ſeine Ehre vorſchützte, und die Staroſtey nur auf vier Tage begehrte, nach deren Verlauf er ſie, gegen eine anderweitige Vergeltung, abtreten wolte.

Die Zuſammenkunft wird aufgehoben, und bey dem Printzen Joh. Caſimir Raht geſuchet.

Jndeßen, waren die Reichs-Stände, mit den Pactis Conventis zu Ende gekommen, und nunmehro im Begrif, zur Königlichen Wahl zu ſchreiten, wie die Preußen darwieder proteſtirten, weil ihren Beſchwerden noch nicht abgeholfen worden. Sie fanden anfänglich kein Gehör, ſondern man ſuchte ſie vielmehr durch unor-

Man will zur Königlichen Wahl ſchreiten, welches von den Preuſſen gehindert wird.

dentliches

deutliches Geschrey zu verwirren, bis Bakowski durchdrang, und den Reichs-Ständen ihr unfreundliches Betragen vorhielt. Er gab ihnen zu erkennen, „daß die Provintz sich niemahls den gemeinen Bürden entzogen, und bey gegenwärtiger Noht, ohne dazu verbunden „zu seyn, der Krone 1200. Mann, unter Anführung des Elbingischen „Castellans, zu Hülfe geschickt hätte. Es wäre ja billig, fuhr er fort, „daß da ein Preußischer Senator für die Sicherheit des Reichs sein „Leben in Gefahr setzte, deßen Brüder in ihrem wolgegründeten Anliegen gehöret würden. Man fordere nichts unrechtmäßiges, sondern nur was die Gesetze gestatteten, und insonderheit daß dasjenige, was im vorigen Jahr zu Bewahrung des Preußischen Einzöglings-Rechts, in die Reichs-Constitution gekommen, denen Pactis „Conventis einverleibet werde: da aber dieses nicht geschehen solte, „würde man sich abzusondern genöhtiget werden„. Man gab auf diese Vorstellung keine Antwort, sondern der Reichs-Primas kniete nieder, um mit dem gewöhnlichen Gesange, komm Heiliger Geist, den Anfang zur Wahl zu machen. Worauf die aus Preußen Anwesende, sich von ihren Stellen erhuben, mit einmüthiger Stimme protestirten, und schrieen, daß sie davon gehen wolten, daferne man sie nicht wegen des Einzöglings-Rechts befriedigen würde. Viele von den Reichs-Ständen kamen herzu, und bemühten sich vergeblich, die Preußen mit gutten Worten zu besänftigen. Der Ermländische Bischof trat mit ihnen bey Seite, und nach gepflogener geheimen Unterredung, sagte er ofentlich, daß er sich große Mühe gegeben, sie zu Frieden zu stellen, aber nichts ausrichten können, und sehe er kein ander Mittel, als daß sich der Kron-Gros-Kantzler seines Anspruchs auf Putzig begebe. Dieser versicherte, daß er aus Liebe zum allgemeinen Besten, nicht nur Putzig, sondern gantz Preußen, wenn es ihm zukäme, abzutreten bereit sey, und that auf die Staroste völligen Verzicht. Dafür ihm der Reichs-Primas, im Namen des Senats, der Land-Boten-Marrschall wegen der Ritterschaft danckte, und die Preußen, mit Entblößung der Köpfe, ihre Zufriedenheit bezeigten. Der Primas kniete aufs neue nieder; allein die Preußen wolten ihn nichts vornehmen laßen, bevor ihre Gebrechen in den Pactis Conventis naukündig gemacht worden. Das Zureden verschiedener vornehmer Senatoren würckte endlich so viel, daß sie sich beruhigten, als der Primas ihnen die Versicherung gab, den König nicht zu ernennen, bis ihrem Begehren ein Gnügen würde geschehen seyn.

1648.

Derselben Vorstellung, daß sie bisher in ihrem Anliegen kein Gehör gefunden.

Sie verlangen wegen des Einzöglings-Rechts befriediget zu werden.

Der Kron-Gros-Kantzler begiebet sich seines Anspruchs auf Putzig, wodurch die Preußen in etwas beruhiget werden, und wollen daß ihrer Gebrechen in den Pactis Conventis Erwehnung geschehe.

Ehe ich die Wahl selbst beschreibe, will ich dasjenige, was in dieser Sache vorher gegangen, anführen. Es ist oben gemeldet worden, daß die beyden Königliche Printzen, sich um den erledigten Thron bemühet, und daß es ihnen an Beförderern nicht gefehlet. Auf dem Wahl-Platz fanden sich zu dem Ende, in ihrem Namen ansehnliche Gesandschaften ein. Der Bischof von Samoyten, George Tyszkiewicz (*) empfahl

Die beyden Königl. Printzen werben auf dem Wahl-Platz um die Krone.

(*) Nebst ihm erschienen die Woywoden von Beltz und Masuren, der weltliche

1648. empfahl den Printzen Johann Caſimir, als einen, dem man in Anſehung der Erſt-Geburt, den Vorzug gönnen mögte. Der Printz Carl Ferdinand, erbot ſich durch den Kioviſchen, Stan. Zaremba, (*) zehn tauſend Mann darzuſtellen, und ein halbes Jahr auf ſeine Koſten zu unterhalten, auch in eigener Perſon zu Felde zu ziehen, und entweder als Sieger zurück zu kehren, oder ſein Leben vor die gemeine Wohlfahrt aufzuopfern. Unter den auswärtigen Geſandſchaften überlies es der Päbſtliche Nuntius, dem Gutbefinden der Reichs-Stände, wen ſie von den beyden Brüdern wehlen wolten; der Kayſerliche und Frantzöſiſche Botſchafter, zogen Johannem Caſimirum vor; und der Schwediſche Geſandte redete anfänglich vor beyde Printzen, bis nachgehends von ſeiner Königin ein Schreiben an die Stände einlief, in welchem ihnen der Aelteſte namentlich empfohlen wurde. Von dem Churfürſten von Brandenburg iſt beſonders zu mercken, daß zwar deßen Geſandter, Hoverbeck, in ſeiner Anrede, den Printzen Johann Caſimir nicht nandte, allein da er anrieht einen ſolchen Herrn zu wehlen, der dem verſtorbenen Könige Vladislao, nach der natürlichen Ordnung, nach der Krieges-Erfahrenheit, und den Verdienſten um die Krone, der näheſte ſey, konte man daraus leicht erkennen, daß niemand als vorgedachter Printz zu verſtehen wäre. Dieſes ward bekräftiget, wie die Brandenburgiſchen Geſandten ſich nicht nur Mühe gaben, die Partey Johannis Caſimiri zu verſtärcken, ſondern auch als man zur würcklichen Wahl ſchreiten wolte, die Stimme ihres Herrn auf deßen Perſon, dem Gnesniſchen Ertz-Biſchofe, durch den Geſandſchafts-Secretar ſchriftlich überreichen ließen (**). Dannenhero die Stände nach verrichteter Wahl, an den Churfürſten zurück ſchrieben, „daß ſie nicht zweifelten, es würde Dieſelbe Seiner Durchl. „deſto angenehmer ſeyn, da nach dero Sinn, Johannes Caſimirus auf „den Thron erhoben worden„.

Der ältere wird von einigen auswärtigen Geſandſchaften den Ständen empfohlen.

Bemühung des Churf. von Brandenburg vor denſelben, der Ihm auch ſchriftlich ſeine Stimme gegeben.

(15.)

Der jüngere Printz ſtehet unter gewißen Bedingungen von ſeinem Anſpruch auf die Krone ab.

Bevor es ſo weit kam, war es nöhtig die getrenneten Gemühter zur Eintracht zu bringen, weil man ſonſt eine Spaltung, dergleichen auf die Wahl Stephani und Sigismundi III. gefolget, beſorgen muſte. Der Printz Johann Caſimir machte einen glücklichen Anfang, wie er den Culmiſchen Biſchof, in einem verbündlichen Schreiben, um die Vermittlung erſuchte. Hiedurch wurde dieſer gewonnen, und ſo wie er ſich bisher vor den Printz Carl Ferdinand beworben, alſo bearbeitete er ſich nunmehro Ihn dahin zu bringen, daß Er dem älteren Herrn Bruder den Vorzug gönnen mögte. Solches war auch das gerahtenſte. Die Partey Johannis Caſimiri war der anderen dermaßen überlegen, daß dieſe zwar zum allgemeinen Schaden eine inner-

liche Referendarius von Littauen, der Kron-Stallmeiſter, der Kron-Vorſchneider, der Kron-Fähnrich, der Staroſte von Lemberg, der Land-Fähnrich von Siradien, und ein junger Sapiha. Ihr Gefolge beſtund aus 300 Pferden.

(*) Seine Mit-Geſandten waren, der Woywode von Volhynien, die Caſtelläne von Jungenleslau, Plocko, und Culm, der Unterk. von Kaliſch, der Hertzog von Zaslav, der Staroſt von Mozerek &c.

(**) Pufend. Hiſtor. Rer. Brand. L. 3. §. 27.

innerliche Unruhe anrichten, nicht aber den vorgesetzten Zweck erreichen konte. Dem Culmischen Bischofe geselleten sich bald mehrere, in gleicher Absicht, zu, die ihre Arbeit nicht vergeblich zu seyn glaubten, wenn man die Kosten, die der jüngere Printz zur Erlangung der Kron verthan, ersetzen könte. Den 11. November brachten es die Unterhändler bey Ihm so weit, daß Er in ihr Begehren unter folgenden Bedingungen willigte: „daß Johann Casimir, der Königin, „die ihr auf die Schlesischen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor (*), „verschriebene neun mahl hundert tausend Gulden zahlen; Ihm „die Anforderung auf die Neapolitanischen Summen abtreten; und „künftig bey den Ständen zwo Abteyen auszuwircken, sich bemühen „solte„. Johannes Casimirus, gieng diese Vorschläge, bis auf die Neapolitanische Schuld-Forderung, ein; und da Carl Ferdinand sie fallen lies, war die Sache noch an demselben Tage abgethan. Beyde Herren Brüder kamen darauf in einem Hofe zwischen Nievorent und Jablona zusammen, und bekräftigten an dem letzteren Ort, die neue Vereinigung, mit einer Gasterey. 1648.

Und empfiehlet dazu seinen älteren Herrn Bruder.

Der einmühtig zum Könige gewehlet wird.

Die Preußen bereden sich hierüber in einem besondern Kreyse. Einige von der Ritterschaft stöhren die Ordnung im stimmen.

Das erste was darauf erfolgte, war, daß der Printz Carl Ferdinand, den 14. November der Reichs-Versammlung, seinen Herrn Bruder zur Krone, und sich der Stände Erkenntlichkeit empfahl. Wodurch der gefürchteten Spaltung vorgebeuget, und Johannes Casimirus den 17. angezogenen Monats, einmühtig zum Könige gewehlet wurde. Hiebey ist wegen der Preußen dieses ins besondere zu mercken, daß die Abgeordneten der großen Städte (**), da sie sich auf dem Wahl-Platz einfanden, den Kron-Gros-Marrschall ersuchten, ihnen die gewöhnliche Stelle hinter dem Ermländischen Bischofe, anweisen zu laßen; der ihnen zwar einen seiner Bedienten mitgab, welcher aber den Weg durch die Menge der Anwesenden, nicht völlig öffnen konte: daher sie etwas entfernet stehen blieben. Nach verrichtetem Gebet, machte der Ermländische Bischof, mit denen Woywoden von Culm und Marienburg, dem Dantziger Castellan, denen größeren Städten, und vielen von Adel, einen besonderen Kreys; von denen der Pommerellische Woywode, nebst einigen aus der Ritterschaft, wie abgeschnitten war, und sich zu ihnen nicht verfügen konte. Der Bischof hielt die Anfrage, und hatte kaum dem Culmischen Woywoden seine Stimme abgefordert, wie unter den Boten die Dzialinsker, denen die andern folgten, durch den Zuruf, **es lebe Printz Casimir**, die Ordnung stöhrten, und nach ihnen die Räthe zu stimmen, gleichsam nöhtigten. Hierauf redete man von der Art, wie die ausgefallene Stimmen, in dem allgemeinen

(*) Sie waren nach dem Tode Vladislai, dem Printzen Carl Ferdinand zugefallen.

(**) Von Thorn, Henr. Stroband Bürgerm., Friedrich Gernet Rahtm.; von Elbing Mich. Siewert Bürgerm. Matt. Richter Rathm.; von Dantzig Adrian von der Linde Bürgerm. George von Bömeln Rahtm. und der Syndicus Vinc. Fabritius.

1648. Kreyse der Reichs-Stände, bekannt zu machen wären; worin die grossen Städte, nach dem Beyspiel des letzteren Wahl-Tages zu verfahren, und die Bischöfe, Woywoden, Castelläne, Unterkämmerer, und grossen Städte in ihrer Ordnung zu nennen, anriehten. Jhnen widersprachen die Dzialinsker, und ein Waglikovski, welche nicht zugeben wolten, daß die Ritterschaft den großen Städten nachgesetzet würde. Der Dantziger Castellan verwies ihnen dieses Betragen, wie auch daß sie den Rähten im Stimmen vorgegrifen, und warnete keine Spaltung zuveranlaßen. Nebst ihm nahmen sich die übrigen der Sache mit solchem Eyfer an, daß der Städte Erinnerung von allen beliebet wurde; die Dzialinsker bedungen jedoch, daß dieses dem Adel zu keinem Nachtheil gereichen, noch bey der Unterschrift der Königlichen Wahl, den Städten der Vorzug gestattet werden mögte.

Der Ermländische Bischof stimmet im Namen der gantzen Provintz auf Johannem Casimirum.

Hierauf verfügten sich die Preußen wieder zu den Reichs-Ständen, und als der Kron-Marrschall sie um ihre Stimme fragte, erklärte sich der Ermländische Bischof, „daß er als Landes-Præsident, „vor Sich, und im Namen der gantzen Provintz, der Woywoden von „Culm und Marienburg, wie auch aller Einsaßen, und der zur Wahl „gehörigen Städte, die Stimme dem Printzen Johanni Casimiro gebe„. Dieses geschah unter einem solchen Geräusche, und mit solcher Verwirrung, daß der Bischof, nebst Zerstümmelung des verabredeten Formulars, seine Stimme zu zweyen mahlen anfing, auch nicht von allen gehöret werden konte.

Es wird geraget ob auch die Städte auf Jhn gewilliget.

Dannenhero jemand, den einige vor den Kron-Gros-Kantzler, andere vor den Kron-Referendarium hielten, fragte, ob auch die Städte ihre Einstimmung gegeben hätten: welches der Bischof beantwortete, **daß von ihm so wohl der Städte, als aller zur Wahl gehörigen Einsaßen erwehnet worden.**

Die Preußen dringen abermahls darauf, daß die Abstellung ihrer Beschwerden in die Pacta Conventa gesetzet werde.

Nach verrichteter Wahl, wurden Deputirte ernennet, die mit den Vollmächtigern des neuen Königes, wegen Annehmung der Pactorum Conventorum handeln solten, unter denen aus Preußen der Woywode von Marienburg sich befand; da indeßen die Reichs-Stände, vornehmlich von Beschirmung der Krone rahtschlagten. Bey dieser Gelegenheit, drungen die Preußen abermahls auf die Abstellung ihrer Gebrechen, und daß davon ein besonderer Artickel denen Pactis Conventis mögte einverleibet werden, wolten auch dasjenige, was zur Sicherheit der Krone bestehen mögte, nur alsdann von einiger Gültigkeit seyn laßen, wann ihrem Begehren ein Gnügen würde geschehen seyn. Der Reichs-Instigator tröstete sie damit, daß die das Einzöglings-Recht betrefende Constitution vom vorigen Jahr, in die Pacta Conventa gesetzet, und wegen der neuen Qvarte, und des Juris Emphyteutici, von dem Könige nach der Krönung erkannt werden solte.

Wie man sie gestillet.

Hiedurch ließen sich die Preußen stillen, jedoch mit der ausdrücklichen Manifestation, daß in Ermangelung deßen, alles abgehandelte für ungültig anzusehen seyn würde.

Inzwi-

1648.

Derſelben erfolgte Proteſtationes.

Inzwiſchen lehrte es der Ausgang, daß man der Preußen Anliegen, gäntzlich hindangeſetzet, und der Reichs-Primas ernandte den 20. November den König, ob er gleich ſolches bis nach jener Befriedigung auszuſtellen, verſprochen hatte. Dannenhero proteſtirte bey dem Ende des Reichs-Tages der Preußiſche Schwerdträger Waglikovski, im Namen der gantzen Provintz, und verſicherte, daß ſie zur Nohtdurft der Krone ferner nichts beytragen, und ihren in Zamoſc unter dem Elbingiſchen Caſtellan liegenden Völckern, den Sold nicht mehr reichen würde (*). Hiebey blieb es nicht, ſondern er und zweene andere aus der Pommereliſchen Woywodſchaft, übergaben dem Grod zu Zakrocin eine Proteſtation, darin ſie klagten, „daß in dem „Königlichen Eide, über die Pacta Conventa, die Wörter, die mit „der Krone verknüpften Provintzen, von dem Land-Boten- (16.)
„Marrſchall weggethan; in den Pactis Conventis ſelbſt, der verſproche Artickel von Beobachtung des Einzöglings-Rechts ausgelaßen; „auch wegen Befeſtigung Putzigs, und des Unterhalts der dortigen „Beſatzung nichts gemeldet worden„. Deren Exempel Joh. Ignat. Bakowski, beſonders folgte.

Sie unterſchreiben die Königl. Wahl, welches der Ermländiſche Biſchof vor die gröſſeren Städte verrichtet, und ihnen ein Zeugnis giebet, daß er auch in ihrem Namen bey der Königlichen Wahl geſtimmet.

Bey der Unterſchrift der Königlichen Wahl iſt dieſes zu mercken, daß der Ermländiſche Biſchof vor ſich, und im Namen der anderen Räthe, und der Preußiſchen Städte, die ihn darum beſonders gebeten, unterſchrieben (**). Ohne der letzteren Vorwißen aber, geſchahe es, daß man ihrer nach der Culmiſchen Ritterſchaft zum zweiten mahl erwehnte. Die adelichen Räthe, ſo viel derſelben zugegen waren, unterſchrieben nochmahls ein jeder vor ſich, und die Ritterſchaft verrichtete ſolches in dem Qvartier ihrer Woywoden, dabey man nicht vergas die Religion und Preußiſche Freyheiten zu bewahren. Ubrigens erlangten die großen Städte, von dem Ermländiſchen Biſchofe ein ſchriftliches Zeugnis, daß er zugleich in ihrem Namen, die Stimme zur Königlichen Wahl gegeben hätte.

(17.)

Die Städte legen bey dem neuen Könige ihre Glückwünſchung ab.

Jetztgedachte Städte hatten bey dem neuen Könige, ehe Er noch öfentlich ausgerufen worden, geheime Audientz. Der Bürgermeiſter von Thorn legte im Namen der anderen, die Glückwünſchung in Lateiniſcher Sprache ab, die Jhro Majeſtät mit dieſen wenigen Worten Selbſt beantwortete: „Wir bedancken Uns für die gutte Zu„neigung, die Jhr im Namen der Städte, uns habet bezeigen wollen, „und verſprechen ihnen hinwieder alle Gnade und Freundſchaft„.

(*) Nichts deſto weniger wurden in der Reichs-Conſtitution die obenangezogene Wörter, daß die Culmiſche Woywodſchaft zur Beſchützung der Krone zwölf hundert Mann bewilliget, und zwey Rauchfangs-Gelder, an die daheim gebliebene Brüder genommen, beybehalten.

(**) Suffragia Woiewodztw. §. Woiewodztwo Chelminskie. Wiewol in denen Exemplarien der Reichs-Conſtitut. die man im Jänner folgenden Jahres zu Krakau geändert, der Name der Städte bey des Ermländiſchen Biſchofes Unterſchrift ausgelaßen worden.

1648.

Die Preußen setzen unter sich einen Land-Tag an.

Das letzte, was die Preußen auf dem Wahl-Tage verrichteten, war, daß sie in einer besonderen Zusammenkunft einen Land-Tag auf den 14. December in Graudentz ansetzten: dazu der Ermländische Bischof, die Schreiben in Warschau ausfertigte. Die großen Städte wurden zwar mit zu der Beredung gefordert, allein sie hatten schon vorher unter sich beschloßen, wegzubleiben, um dadurch ihre Unzufriedenheit, über einige von Adel, die ihnen auf dem Wahl-Platze den Vorzug streiten wollen, zu erkennen zu geben. Der Ermländische Bischof der die Ursache ihres Ausbleibens wuste, meldete sie denen Anwesenden, und redete wieder die, so dazu Anlas gegeben; maßen solches, eine schädliche Trennung zwischen dem Adel und den Städten erwecken könte. Viele von der Ritterschaft bezeigten ihren Unwillen darüber, und verwiesen es denen heftig, die sich wieder die Städte auflehnen wolten; „da man ihnen vielmehr das, so sie seit „undencklicher Zeit beseßen, nicht streitig machen, noch ihnen etwas, „so sie nicht aus Gunst des Adels erlanget, entziehen solte„.

Misvergnügen der größeren Städte über einige von Adel.

Land-Tag zu Graudentz, dahin der neugewehlte König eine Instruction schicket, zu welcher der Erml. Bischof einen Gesandten bestellen soll.

Der vorerwehnte Land-Tag war nöhtig, um über das bey der Königlichen Wahl vorgegangene, ein Vernehmen zu haben, und sich gegen die, auf den 17. Jänner beramte Krönung, zu bereden. Zu Anfange war von den adelichen Rähten, nur der Dantziger Castellan gegenwärtig, zu dem sich folgenden Tages, der Marienburgische Woywode einfand, und das Præsidium führte. Der neue König überschickte dem Ermländischen Bischofe eine Instruction, und ein Creditiv, wozu er einen Gesandten wehlen solte, der in Jhro Majest. Namen, auf dem Land-Tage die Werbung ablegen mögte: welches der Bischof, wegen seiner Abwesenheit, dem Marienburgischen Woywoden auftrug. Dannenhero der Zweifel entstund, ob ein noch nicht gekrönter König, Gesandte auf Land-Tage schicken könne: und da man aus diesem Grunde sich nicht getrauete, die Gesandschaft rückgängig zu machen, so ward die Vollziehung dadurch gehindert, daß niemand aus der Ritterschaft diese Würde über sich nehmen wolte.

Es will niemand die Gesandschaft über sich nehmen.

Wegen der Landes-Freyheiten besondere Gesandten an den König zu schicken.

Hergegen hielt man die Nohtdurft des Landes, von einer größeren Wichtigkeit, als daß man sie bey Seite setzen solte; und da auf dem Reichs-Tage nichts ausgerichtet worden, war die Ritterschaft bedacht, durch ein anderes Mittel das gemeine Beste zu befordern. Sie wolte Gesandten mit einer gemeinsamen Landes-Instruction, an den König schicken, um zu vernehmen, wie Jhro Majest. gegen die Provintz gesonnen, und ob Sie ihren Beschwerden abzuhelfen geneigt wäre. Darauf solte der Land-Tag, bis den 28. oder 29. December verleget, und alsdann nach abgestattetem Bericht gedachter Gesandten, ein Entschlus, auf was Art der Krönungs-Tag zu besuchen, gefaßet werden. Dieses wurde den größeren Städten, durch den Marienburgischen Woywoden besonders eröfnet, die aus Beysorge, es dürfte der Adel, sein eigenes Anliegen, mit Hiandansetzung der Städte, oder wol gar zu ihrem Nachtheil, befordern, nicht anders als unter diesen Bedingungen dazu willigen wolten: daß sie durch einen Landes-

Darüber sich die Stände nicht einigen können.

Schlus,

Schlus, gleich den Edelleuten, des Rechts Königliche und Adeliche Gütter zu beſitzen verſichert; jemand aus ihrem Mittel zu der Geſandſchaft mit ernennet, dem der Rang als einem Landes-Raht gegeben; und ihnen verſprochen werden mögte, daß des Adels und der Städte Nohtdurft mit gleichem Eifer befordert werden ſolten. Der Marienburgiſche Woywode glaubte nicht, daß man ſolches von der Ritterſchaft erlangen würde, und die Städte trugen Bedencken, ſich vor dieſe Zeit auf die Geſandſchaft näher zu erklären. Wie die Sache zur abermahligen Erwegung kam, und der Marienburgiſche Woywode, nebſt dem Dantziger Caſtellan, in die Städte drungen, von ihrer Meynung abzuſtehen, blieb es unter den Rähten dabey, in die mitzugebende Inſtruction folgende Worte zu ſetzen, daß die Geſandten, das ſo wol dem Adelichen als Bürgerlichen Stande, dienende Einzöglings-Recht befordern ſolten. Allein die Ritterſchaft wolte auch dieſes nicht geſtatten, unter dem Vorwande, daß man wegen des Einzöglings-Rechts nichts weiter ſuchen würde, da man deßen, zur anderen Zeit gnugſam verſichert worden: und da die Städte auf dieſem Punct unbeweglich beſtunden, wolte der Adel lieber die Geſandſchaft gar einſtellen, als in ſolche Bedingung willigen. Dieſe Mishelligkeit gieng ſo weit, daß man wieder einander zu proteſtiren anfieng, und der Land-Tag Gefahr lief, gerißen zu werden; dannenhero der Dantziger Caſtellan vorſchlug, ihn zu verlegen, damit man indeßen eine ſolche Art, dem ſinckenden Vaterlande aufzuhelfen, ausfinden könte, die keinen Wiederſpruch hätte. Ihn unterſtützte der Marienburgiſche Woywode, und es folgte eine allgemeine Einſtimmung, daß der Land-Tag, unter dem jetzigen Marrſchall (*) den 30. Decemb. fortgeſetzet werden ſolte: welches nicht nur durch einen Landes-Schlus, ſondern auch den abweſenden Rähten, damit ſie ſich einfinden mögten, durch beſondere Schreiben kund gemacht wurde. Ubrigens war wieder die letzteren Reichs-Conſtitutiones, im Namen ſämmtlicher Stände, eine Proteſtation abgefaßet worden, die man aber erſt künftig gerichtlich beylegen wolte; dannenhero die größeren Städte, um keine Zeit zu verſäumen, vor dem Graudentziſchen Stadt-Gericht, wieder alle in gemeldeten Conſtitutionen enthaltene Verfänglichkeiten, mit wenigem proteſtirten. 1648.

Der Land-Tag wird auf eine andere Zeit verleget.

Auf die zur Fortſetzung des Land-Tages beliebte Zeit, fanden ſich die Stände in ſtärckerer Anzahl ein, da von den adelichen Räten, die Woywoden von Culm und Marienburg, der Culmiſche Caſtellan, und der Culmiſche, und Marienburgiſche Unterkämmerer zugegen waren. Der König ſchickte einen Geſandten (**), deßen Anbringen ſo wol auf den Zuſtand des Reichs, als auch auf das Anliegen des Königlichen Hauſes gerichtet war. Das erſtere, betraf die Koſaken, wie dieſelben zu dem alten Gehorſam zu bringen, und die Tattarn von ihnen abzuziehen; ob etwan zu ſolchem Ende die Waf-

Fortgeſetzter Land-Tag.

Werbung des Königl. Geſandten.

Die Koſaken zum Gehorſam zu bringen; die Ein-

(*) Andreas Garczinski, Pommereliſcher Land-Schreiber.
(**) Niclas Konojacki.

1648.

Künfte der verwitweten Königin zu vermehren; und dem Printzen Carl Ferdinand zwo Abteyen zu vergönnen.

fen mit Moskau zu vereinigen wären. Zu dem letzteren gehörte, da der König anhielt, die Einkünfte der verwitweten Königin zu vermehren, und seinem Herrn Bruder zwo Abteyen zu bewilligen. Auf jedes von diesen Stücken, befehligten die Stände ihre Boten, daß sie hierin dem Gutachten der Polnischen Woywodschaften beyfallen solten: darauf sie sich in der Abfertigung des Königl. Gesandten bezogen, und zugleich die gekränckte Rechtsame der Provintz, Ihro Maj. huldreichen Vorsorge empfahlen. Sie selbst, richteten dasjenige ins Werck, was zur Bewahrung ihrer Freyheiten dienlich seyn konte, und waren nicht nur wegen des obhandenen Reichs-Tages bekümmert, sondern giengen auch mit ihrer Sorgfalt auf den letzt-verwichenen Wahl-Tag zurück. Dannenhero nahmen sie die vorerwehnte Protestation wieder die damahlige Constitutiones zur Hand, die sie also änderten, daß sie selbige in Gestalt eines Land-Tags-Schlußes, unter dem Siegel ausfertigten. Darin wurden vorerst, die von Waglikowski und anderen, im Grod zu Zakroczin gelegte Protestationes bestätiget, hernach beklagte man sich, daß der Culmischen Woywodschaft, 1200. Mann, und eine zwiefache Rauchfangs-Steuer auferleget worden, „da doch beydes nicht nur wieder die Meynung der ganzen Provintz, und die bisherige Gewohnheit anliefe, sondern auch „die auf dem Reichs-Tage gewesene Boten, versicherten, daß dergleichen etwas zu bewilligen, ihnen niemahls in den Sinn gekommen, „vielmehr sie bey dem Schlus des Reichs-Tages durch eine Manifestation, allen Beytrag von der Provintz abgelehnet hätten„. Hienebst ward angezogen, „daß in der Unterschrift der Pactorum Conventorum, der Name des Marienburgischen Woywoden verstümmelt (*), „und noch dazu ohne sein Vorwißen gesetzet, und in dem Verzeichnis „derer, die zur Königlichen Wahl ihre Stimmen gegeben, nebst den „Rähten, die großen Städte besonders, und am Ende derer aus der „Culmischen Woywodschaft, nochmahls genennet worden„ (**). Endlich solten die von dem Polnischen Kaptur-Gericht zum Nachtheil der Preußischen Vorrechte abgesprochene Urtheile, für ungültig geachtet werden. Hierin bestund der wieder die Reichs-Constitutiones abgefaste Land-Tags-Schlus, worunter man alle dasjenige mit begrief, was sonst verfängliches auf dem Reichs-Tage vorgegangen seyn mögte.

In welchen Stücken man sich nach dem Gutachten der Reichs-Stände richten will.

Der Stände Protestat. wieder die jüngste Reichs-Const.

(18.)

Inhalt der Instruction zum künftigen Reichs-Tage.

(19.)

Zu dem künftigen Reichs-Tage wurde denen Boten eine neue Vorschrift gegeben: und der Adel stund von der zu Anfange des Land-Tages gemeldeten Gesandschaft gäntzlich ab, theils um den Städten in ihrem Begehren nicht zu willfahren, theils weil die Zeit vor dem

(*) Denn man hatte ihn Jacob Wagier genandt, an deßen Stelle in denen zu Anfange folgenden Jahres umgedruckten Constit. Jacob Weiher gesetzet wurde.

(**) Welches man in den umgedruckten Exemplarien also änderte, Venceslaus de Leszno, Episcopus Varmiensis, Terrarum Prussiæ Præses, suo & aliorum Consiliariorum, Terrarum Prussiæ nomine, als worunter die großen Städte mit begriefen waren: und am Ende geschahe der kleinen Städte Meldung, (Civitates Prussiæ minores.)

dem Reichs-Tage zu kurtz fiel, dieselbe ins Werck zu setzen. Indessen befehligte man die Böten, entweder vor dem Königlichen Leich-Begängnis, oder vor der Krönung, und dem Anfange des Reichs-Tages, sich in Krakau einzustellen, und dem Könige in einer geheimen Audientz, nach abgelegter Glückwünschung zum bestiegenen Thron, demühtigst vorzutragen, „wie sehr es die Stände geschmertzet, daß „nichts von dem, was zum Behuf ihrer Rechte in die Pacta Conven„ta einzurücken versprochen worden, in den gedruckten Constitutionen „erscheine„. Weil nun das Einzöglings-Recht vornemlich darunter gehörte, als solten die Boten dem Könige in Unterthänigkeit zu Gemüht führen, wie viel Ihro Majestät und Dero hohen Rechtsamen daran gelegen, daß selbiges in seiner Kraft erhalten werde; und dannenhero bitten, daß nach deßen Innhalt, die Preußischen Aemter denen wahrhaften Landes-Kindern allergnädigst möchten verliehen werden; mit dem Anhange, daß falls sich etwas wieder den Innhalt der Landes-Rechte und Privilegien ereignen würde, man vermittelst der Instruction, bey Treue, Ehre und Gewißen verbunden wäre, zu keiner Sache zu schreiten, bevor solchem billigen Verlangen ein Gnügen geschehen. Das übrige, was sie von dem Könige erbitten solten, war, „daß dasjenige was in den jüngsten Constitutionen weggelaßen wor„den, denen nächsten einverleibet; in dem bey der Krönung zu leisten„den Königlichen Eide, der mit dem Polnischen Reich vereinigten Lan„de und Provintzen gedacht, oder eine Königliche Erklärung, daß der „Eid auch auf Preußen gehe, ertheilet; das erledigte Preußische Schatz„meister-Amt, und die Starostey Putzig, wolverdienten Einzöglingen „gegeben, und der wegen des Schatzmeister-Amts, und der gedachten „Starostey unlängst gemachte Landes-Schlus, in seiner Gültigkeit „erhalten; und von Ihro Maj. die gesammten Preußische Rechte, al„lergnädigst geschützet werden mögten„. 1648.

Dem Könige soll vor dem Reichs-Tage das Einzöglings-Recht in einer besondern Audientz empfohlen werden.

Der Preußen Anliegen denen Reichs-Const. einzuverleiben; ihrer in dem Königl. Eide zu gedencken; Preußisches Schatzmeister-Amt einem Einzöglinge zu geben, und deßen Rechtsame zu bewahren.

In der Polnischen Land-Boten-Stube solten die aus Preußen zu keiner Angelegenheit schreiten, bis sie wegen des Einzöglings-Rechts vergnüget worden; die schon erwehnte Verordnung, wegen des Land-Schatzmeister-Amts, und der Putziger Starostey vertreten; sich, um die Aenderung der vorigen Constitutionen, so wie es ehmahls verabredet worden, bemühen; die laut dem Reichs-Schlus des Jahres 1631. verliehenen Jura Emphyteutica in den Königlichen Güttern, bis nach Verlauf der gesetzten Zeit, bewahren, die darwieder gesprochene Rechts-Urtheile tilgen, und daß weder die alten Emphyteuses verlängert, noch neue ertheilet werden solten, durch eine besondere Constitution verordnen laßen; die Arrende der Oeconomie Roggenhausen, nach Verlauf dreyer Jahre, vor einen Einzögling ausdingen; einen Reichs-Schlus, die Starostey Strasburg nach dem Tode des Gros-Kantzlers, als damahligen Innhabers, dem Culmischen Woywoden, an stat der Kovalevischen, zu geben, auswircken; die Einqvartirungen der Soldaten von der Provintz ablehnen; zu den Grentzscheidungen zwischen den Königlichen und Adelichen Güttern, Commißarien, die Einzöglinge wären, und von deren Ausspruch keine weitere Appellation gienge, durch

Die jüngste Reichs-Const. zu ändern; Jura Emphyteutica der Königl. Gütter zu erhalten; Roggenhausen einem Einzöglinge zu verarrendiren; die Starostey Strasburg künftig dem Culmischen Woywoden zu geben; Soldaten-Einqvartierung abzulehnē; Gräntz-Comißarien, die Einzöglinge, zu verordnen; einen Reichs-

1648.

Schlus wieder die Janikowskischen Urkunde auszuwircken; die Einfuhr der schlechten Münze zu hemmen &c.

durch eine Constitution ernennen laßen; wieder die von Janikowski erdichtete Urkunden, und die nach denselben ergangene Rechts-Urtheile, einen Reichs-Schlus verschafen; die Einfuhr der verfälschten Müntze, namentlich der Schwedischen und Rigischen Schillinge, und die Ausfuhr des gutten Geldes hemmen; auf die Abstellung deßen, was in den letzteren Constitutionen, der Culmischen Woywodschaft, in Ansehung der Soldaten und Rauch-Gelder auferleget worden, dringen; und beydes die Contributions-Materie, als auch die fernere Verpflegung der Truppen an die Heimgelaßene nehmen. Aus der jüngsten Reichs-Tags-Instruction fügte man hinzu, die Beforderung eines ewigen Friedens mit Schweden; den denen Arrianischen Glaubens-Genoßen verborenen Kauf adelicher Gütter; die Mäßigung der Kantzeley-Gebühren; die Gültigkeit der Abschriften der Privilegien; die Abstellung der ungebührlichen Zölle; die freye Fahrt auf der Drevents und Brda; die Beobachtung der gewöhnlichen Rechts-Instantzen, und Verstattung der Appellation, von dem Königlichen Assessorial- ans Relations-Gericht &c. Zuletzt geschahen Vorsprachen vor die Woywoden von Culm und Marienburg, vor den Elbingischen Castellan, den Preußischen Schwerdträger Waglikowski, und Joh. Ignat. Bakowski, damit ihre Verdienste mit denen in Preussen erledigten Aemtern vergolten, und dem Marienburgischen Woywoden besonders die Staroste Putzig gereichet werden mögte. Ingleichen ward der Witwe und der Erben des ehmahligen Pommerellischen Woywoden, und Landes-Schatzmeisters, Paul Dzialinski gedacht, um mit ihnen wegen der an den Kron-Schatz schuldigen Summen, nicht nach der Schärfe zu verfahren, sondern ihnen eine Frist zur Zahlung zu gönnen.

Zu beßerer Forderung der Landes-Angelegenheiten, sind einige Boten besoldet worden.

Damit aber die Angelegenheiten des Landes so wol bey der Königlichen Audientz, als auch in der Polnischen Land-Boten-Stube, mit desto größerem Eyfer und Fleis befordert würden; so ernandten die Stände, noch über die anderen Boten, zween aus der Culmischen, eben so viel aus der Marienburgischen, und drey aus der Pommerellischen Woywodschaft, von denen sie einem jeden 500. Gulden aus dem Preußischen Schatz anwiesen: unter der Bedingung, daß fals sie der aufgetragenen Verrichtung kein Gnügen thun mögten, sie zur Erlegung eines zwiefachen angehalten, und darüber gerichtlich besprochen werden solten.

(20.)

Denen geworbenen Soldaten wird noch auf einen Monat der Unterhalt gewilliget.

Die unlängst zur Sicherheit des Landes, und dem Polnischen Reiche zu Hülfe geworbene Soldaten, deren Besoldung den 6. Febr. zu Ende gieng, bekamen eine Zugabe von einem Monat, und ihrer Abdanckung wegen, wolte man auf dem künftigen Land-Tage einen Schlus faßen.

Die Erben des verstorbenen Landes-Schatzmei-

Die Erben, des neulichst verstorbenen Pommerellischen Woywoden und Landes-Schatzmeisters, Gerhard Dönhof, legten durch den Schatz-Schreiber Stanisl. Solikowski, die Rechnung ab, und

wurden

wurden von aller Anforderung frey gesprochen: ehe aber ein neuer Schatzmeister ernennet würde, solte der Schatz-Schreiber die noch hinterstellige Contributiones in Empfang nehmen, und darüber qvitiren. Eben der Todt des gedachten Woywoden verursachte es, daß das in selbiger Woywodschaft, in währendem Interregno gesetzte Gericht, die Urtheile unter dem Siegel des Woywoden, und durch den Grod-Schreiber nicht weiter ausfertigen konte. Dannenhero verordneten die Stände, daß solches durch den Land-Schreiber, unter dem Land-Gerichts-Siegel geschehen solte. 1648.

Die Urtheile des Kaptur-Gerichts in der Pommerellischen Woywodschaft, wegen des Woywoden Ableben durch den Land-Schreiber auszufertigen.

(22.)

Weil die Arrianer auf dem Convocations-Reichs-Tage, durch eine besondere Manifestation, von der Religions-Freyheit der Dißidenten ausgeschloßen worden, hatten sie darwieder eine Protestation, in dem Grod zu Kovalevo geleget: welches den Preußischen Ständen Gelegenheit gab, durch einen Landes-Schlus zu verordnen, von den Arrianern, in Religions-Sachen, weder bey den Grods, noch den Land-Gerichten, einige Protestationes anzunehmen, und die schon eingetragene, aus den Gerichts-Büchern zu vertilgen.

Von den Arrianern, in Religions-Sachen keine Protestat. bey den Gerichten anzunehmen.

(23.)

Die verwittwete Hertzogin von Kroy, that eine neue Anregung, wegen der so oft gemeldeten Schuld-Forderung, und die Stände gaben ihren Boten mit, sich mit allem Fleis bey der Krone zu bemühen, daß Sie mögte befriediget werden. Dem Woywoden von Cujavisch Brzest (*) aber, welcher um das Einzöglings-Recht anhielt, antworteten sie, daß man ihm nicht willfahren könte, weil er sich auf den kleinen Land-Tagen zu melden unterlaßen hätte.

Der Hertzogin von Kroy Schuld-Forderung.

Die Ertheilung des Einzöglings-Rechts wird abgeschlagen, weil man sich desfals auf den kleinen Land-Tagen nicht gemeldet.

Zuletzt ist dieses nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß da der Probst von S. Albrecht, die Dantziger, wegen der in ihrem Dorfe Gischkau erbaueten Kirche, vor das in der Pommerellischen Woywodschaft, in währendem Interregno, verordnete Gericht laden laßen, die Stände in einem Schreiben dem Gericht vorstelleten, daß weder die Sache, noch auch die Stadt, unter deßen Gerichtbarkeit gehöre, und dannenhero der Probst mit seiner Anklage gäntzlich abzuweisen sey. Welches auch beobachtet worden.

Die Dantziger gehören nicht vor das Kaptur-Gericht der Pommerellischen Woywodschaft.

(24.)

Den 23. December gieng mit Tode ab, der vorhin erwehnte Gerhard Graf von Dönhof, Woywode von Pommerellen, Landes-Schatzmeister, Staroste von Marienburg, Schöneck, Berend und Fellin, auch Marienburgischer Oeconomus. Er ist der erste, welcher von dieser Familie in den Preußischen Raht gekommen, wozu Ihm König Vladislaus erhoben hatte, ob Er sich gleich zu der Evangelisch-

Ableben des Pommerellischen Woywoden und Land-Schatzmeisters, Dönhof.

(*) Joh. Simon Szczavinski, welcher zugleich die Preußische Staroste Golbe hatte.

1648. geliſch-Reformirten Religion bekannte. In der Jugend wehlte er das Soldaten-Leben, und that die erſten Dienſte in Franckreich, unter dem Hertzoge von Bouillon. Nach ſeiner Wiederkunft, war er zu den Zeiten Sigismundi III. in dem Moſkovitiſchen Kriege Capitaine, und in dem Türckiſchen und Schwediſchen, Oberſter. Hienebſt wurde er dem damahligen Printzen Vladislao als Kammer-Juncker zugegeben, und begleitete Ihn auf ſeinen Reiſen in auswärtige Länder. Nachgehends bediente Sich Hochgedachter Printz ſeiner in mancherley Verrichtungen, und war es ein Zeichen eines beſonderen Vertrauens, da Er ihn, nach dem Ableben Sigismundi III. nach Preußen ſchickte, die Mishelligkeiten zwiſchen denen Woywoden von Culm und Pommerellen zu heben, und Ihm die Zuneigung der gröſſeren Städte, zur inſtehenden Königlichen Wahl zu befordern. Gegen des Königes zweiten Vermählung, gieng er als Geſandter, nach Franckreich, um den Heyraths-Contract zu ſchlieſſen: und ehe mit Schweden der 26. jährige Stillſtand getrofen ward, machte ihn der König zum Schifs- und Krieges Commiſſario, über die anzurichtende See-Flotte, und die in Preußen ſtehende Truppen. Ihm wurden noch mehrere Verrichtungen aufgetragen, von denen unſere Geſchichte Nachricht ertheilen, und darunter die vornehmſte geweſen, daß er zur Schwediſchen Friedens-Handlung als Mit-Geſandter ernennet worden. In den Landes-Angelegenheiten war er jederzeit gutt geſinnet, und ungeachtet ſeiner Verknüpfung mit dem Hofe, ſo erſtreckete ſich doch ſeine Gefälligkeit vor denſelben nicht ſo weit, daß darunter die Geſetze hätten leiden ſollen. Bey der Religion blieb er nicht nur unveränderlich, ſondern man ſchrieb ihm auch zu, daß er dieſelbe zu erbreitern ſich bemühet hätte. Dieſes iſt ein kurtzer Begrief ſeines Lebens, welches ſich auf 59. Jahr ohne acht Tage erſtrecket. Das Leichen-Gepränge geſchah den 24. Märtz folgenden Jahres in Elbing, woſelbſt auch der Körper beygeſetzet worden.

Geſchichte der Lande Preußen Königlich-Polniſchen Antheils,

Unter der Regierung

JOHANNIS CASIMIRI.

1649.

JOhannes Caſimirus, wurde den 17. Jänner, zu Krakau mit gewöhnlichem Gepränge gekrönet: worauf den 19. der Reichs-Tag folgete. An demſelben Tage, hatten der Schwerdträger Joh. Waglikowski, und Joh. Ignat. Bakowski, als Preußiſche Boten, bey dem Könige geheime Audientz, und empfahlen Jhro Majeſtät das Einzöglings-Recht, und verſchiedene von den übrigen Angelegenheiten des Landes. Darüber der König ſich künftig zu erklären verſprach, und indeßen in der dem gantzen Reich ertheilten Beſtätigung der Rechtſame, Sich verbündlich machte, „die Freyheiten der Preußiſchen Lande, beſonders das Einzöglings-Recht, in „allen Stücken zu bewahren, und daß die erledigten Aemter, nach „deßen Vorſchrift, und den Jnhalt der Reichs-Conſtit. von A. 1647. „denen Einzöglingen zu Theil werden; auch der in den Pactis Conventis von Vergebung der Bedienungen, enthaltene Artickel (*), „dem vorgemeldeten Recht, nicht verfänglich ſeyn ſolte„ (**). Dannenhero bemühten ſich die Preußen bald im Anfange, in der Land-Boten-Stube, daß dieſer Verſicherung, in der That ein Gnügen geſchehen mögte, und vorerwehnter Waglikowski verlangte, daß ſelbiges von dem Könige durch den Marrſchall ſolte erbeten werden. Man wandte ihm ein, daß ſolches zu den ſo genandten Exorbitantien gehörete, davon künftig geredet werden ſolte. Allein die Preuſſen wolten ſich nicht ehr aus der Land-Boten-Stube zum Könige verfügen, bevor ihrem Anſuchen gewillfahret worden; und erhielten dadurch, daß man dem Marrſchall auftrug, Jhro Majeſtät zu erſuchen, die in Polen erledigten Aemter nach dem Polniſchen Recht, und die in Preußen, laut der Reichs-Conſt. von A. 1647. zu vergeben. Welches der König durch den Kron-Gros-Kantzler alſo beantwortete, daß Er ſich hierin nach Masgebung der Geſetze verhalten würde. Dieſes war der Polniſchen und Littauiſchen Ritterſchaft, nach der Rückkehr in ihre Stube nicht genug, ſondern ſie wolte, daß die erledigten Aemter namkündig gemacht, und ſo fort beſetzet werden mögten. Die Preußen aber fanden es für gut, der ihrigen nicht zu gedencken, indem ſie laut der empfangenen Verſicherung, von dem Könige eine erfreuliche Erklärung hoften, bey deren Ermangelung, ſie alsdann Zeit gnug zu ſeyn vermeynten, die Land-Boten-Stube um Beforderung anzuſprechen.

Der König wird gekrönet.

Erfolgter Reichs-Tag.

Geheime Audientz zweener Boten aus Preußen beym Könige, und erhaltene gute Verſicherung wegen des Einzöglings-Rechts.

Selbiges wird dem Könige durch den Land-Boten-Marrſchall abermahls empfohlen.

Die erledigten Preußiſchen Aemter werden namkündig gemacht, ob man gleich ſolches anfangs zu thun Bedencken getragen.

(*) Artykuly Pactorum Conventorum §. Wakancye.

(**) Confirmatio General. Jurium, vor der Conſtit. des Reichs-Tages nach der Krönung p. 7.

1649. Welche Abſonderung jenen als etwas neues vorkam: und es fragte einer von ihnen, „ob es ſich gezieme, ohne Vorwißen der Stube bey „dem Könige geheime Audientz zu haben, und ob ſolches brüderlich „gehandelt wäre. Man könte„ fuhr derſelbe fort, „bey Erwehnung „der erledigten Aemter in der Krone, die Preußiſchen keines weges „vorüber gehen; und wolten ſie die Preußen ſelbſt nicht namkündig „machen, ſo würden ſich ſchon andere finden, die ſolches thäten„. Worauf Grabczewski Bote aus dem Dirſchauiſchen Bezirck, unter dem Beding, daß die Vergebung derſelben nach der angezogenen Conſtitution, von dem Könige erbeten werden ſolte, die Pommereliſche Woywodſchaft, das Land-Schatzmeiſter-Amt, die Staroſteyen, Marienburg, Putzig, Strasburg, Tiegenhof, die Tenute Sobowitz, und die Marienburgiſche Oeconomie, als erledigte Aemter nandte. Der Preußiſche Schwerdträger fügte hinzu, daß man den künftigen Staroſten von Putzig verpflichten mögte, die dortige Beſatzung von den Einkünften zu unterhalten; und der Reichs-Inſtigator wiederſprach, daß man Tiegenhof, als eine Staroſtey angegeben, indem es zur Marienburgiſchen Oeconomie gehörete. Welches der Frauſtädtiſche Land-Richter Schlichting gleichfals behaubtete: der auch von dem künftigen Landes-Schatzmeiſter verlangte, daß er blos die Poborren und Acciſen einnehmen, und ſie in den Kron-Schatz liefern, ſich aber der Verweſung der erledigten Staroſteyen und Tenuten enthalten mögte. Zuletzt, hielt Bakowski für billig, die Tenute Sobowitz wegzulaßen, weil ſie dem damahligen Beſitzer durch ein Königliches Urtheil zuerkannt worden. Hierauf verfügten ſich die Land-Boten abermahls zum Könige, und ihr Marrſchall, nachdem er um eine nähere Erklärung, wegen der erledigten Aemter gebeten hatte, las ein Verzeichnis derſelben her, unter denen ſich auch, Tiegenhof und Sobowitz, des vorigen Wiederſpruchs ungeachtet, befanden. Der König verſprach, die Vergebung der Preußiſchen Bedienungen bekannt zu machen, wann er die Preußen zur abermahligen geheimen Audientz würde gelaßen haben, außer daß Jhro Maj. wegen Strasburg meldete, daß dieſe Staroſtey dem Kron Gros-Kantzler verliehen worden.

Die Putziger Beſatzung aus den Einkünften der Staroſtey zu unterhalten.

Tiegenhof will zur Marienburgiſchen Oeconomie gerechnet werden.

Man will, der Landes-Schatzmeiſter ſol ſich der Verweſung der Staroſteyen und Tenuten enthalten.

Die Tenute Sobowitz ſey nicht als erlediget anzuſehen.

Die in Preuſſen ledige Aemter werden dem Könige vorgetragen.

Die gemeldete Audientz ſo den Tag hernach, nemlich den 2. Febr. erfolgete, wurde blos von etzlichen Boten, ohne daß jemand von den Rähten (*) zugegen geweſen, ins Werck gerichtet. Wie ſie noch in dem Königlichen Schlaf-Gemach, auf den König warteten, kam der Staroſte von Stum, Guldenſtern zu ihnen, und ſagte: daß Jhro Majeſtät ſich wegen der erledigten Aemter nicht auslaßen könte, weil Sie zwiſchen dem Adel und den Städten einige Mishelligkeit

Der Preuſſen abermahlige geheime Audientz bey dem Könige.

(*) Es war auch von den adelichen Rähten niemand zugegen, als der Culmiſche Biſchof, der weil er zugleich die Würde eines Unter-Kantzlers bekleidete, ſich der Preußiſchen Angelegenheiten euſerte Von den gröſſeren Städten hatte Elbing den Rahtmann und Syndicum, Caſpar Richter, und Dantzig den Bürgerm. von der Linde, den Rahtm. George von Bömeln, und den Syndicum Vinc. Fabritium, hinauf geſchicket.

1649.

ligkeit vermerckte, da jener, um Bürgerliche Personen von dem Genus des Einzöglings-Rechts auszuschließen, Tiegenhof und Sobowitz als erledigte angegeben hätte. Waglikowski und Bakowski antworteten, „daß sie von keiner solchen Zwietracht etwas wüsten; es „wäre auch nicht ihr sämmtlicher Wille, die Tenute Sobowitz als un„besetzt anzuführen: was Tiegenhof beträfe, selbige schiene eine be„sondere Tenute, und nicht wie es der Hof meynete, ein Stück der „Marienburgischen Oeconomie, zu seyn. Jacobson könte es mit de„sto wenigerem Recht besitzen, nachdem er weder ein Edelmann, noch „ein Landes-Kind wäre: und hierin, fuhr Bakowski fort, wären „die Städte mit der Ritterschaft einig, weil sie desfals einen besonde„ren Artickel, in die Landes-Instruction setzen laßen„. Hierauf befahl der Kammer-Herr Butler, alle die nicht Preußische Land-Boten wären, aus dem Gemach zu entweichen, und wie bald hernach der König nebst dem Kron-Gros-Kantzler, aus dem innersten Zimmer eintrat, verordnete Jhro Majestät Selbst eben daßelbe, so daß außer dem Gros-Kantzler, und den Preußischen Boten niemand zugegen bliebe. Der König stund, sich etwas auf einen Tisch lehnende, und zu deßen Lincken ein wenig hinterwerts, der Gros-Kantzler, welcher auf die in der neulichen Audientz vorgetragene Stücke, folgende Königliche Antwort vom Papier herlas. „Daß die ledigen Aemter, „laut den alten Preußischen Rechten, denen Königlichen darüber er„gangenen Rescripten, und der Reichs-Constitut. von A. 1647, beset„zet, und das Schatzmeister-Amt, in seiner Kraft, in welcher es bis „auf den jüngst-verstorbenen Schatzmeister gewesen, erhalten werden „solte. Die wegen der Besatzung in Putzig, von den Preußischen „Ständen gemachte Verordnung, hätte mit dem Interregno ihr En„de erlanget, und gehörete nunmehro gemeldete Besatzung zur Vor„sorge Jhro Maj. Die selbige einem geschickten Einzöglinge anver„trauen, die fernere Verfügung aber, bis zu Dero Ankunft in Preus„sen, und nach gehaltener Verabredung mit den Landes-Räthten aus„stellen; daneben die in der Gegend Putzig erbauete Casimirs Schan„tze durch gewiße Commißarien, und Landes-Räthe untersuchen „laßen, auch mit den letzteren, ob die Schantze beyzubehalten, oder „zu schleifen, ein Vernehmen haben wolte. Die über die Zölle „geführte Klagen, giengen Jhro Majestät tief zu Hertzen, weil Jhr „aber die dadurch gekränckte Preußischen Rechtsame unbekannt wä„ren, wolte Sie sich hierüber mit den Land-Boten, dem Cron-Schatz„meister, und den Kantzlern besprechen: indeßen schiene zu Abhel„fung selbigen Beschwers, das bequemste zu seyn, wann die größeren „Städte, oder auch die gantze Provintz, die Zölle pachten, und als„dann selbst ihre Vorrechte bewahren mögte. Die Appellationes „von dem Assessorial- ans Relations-Gericht, könten nicht in allen, „sondern nur in einigen Fällen nachgegeben werden: auch wäre es „nicht möglich zu den Preußischen Sachen gewiße Zeiten bey dem „Hof-Gericht anzusetzen, doch solten in der Woche, wenn sie vorkä„men, die Tage dazu beniemet werden. Zu den Janikowskischen „Privilegien, wolte Jhro Maj. Personen verordnen, um mit den „Preußi-

Zwischen dem Adel und den Städten ist wegen des Einzöglings-Rechts keine Mishelligkeit.

Tiegenhof gehört nicht zur Marienburg. Oeconomie.

Königl. Erklärung auf die an Jhro Majestät gelangte Preußische Anlegenheiten.

Einzöglings-Recht. Schatzmeister-Amt.

Besatzung in Putzig. Casimirs-Schantze. Zölle. Appellationes vom Assessorial- ans Relations-Gericht.

Gerichts-Termint bey Hofe zu den Pr. Sachen. Janikowskische Urkunde. Verfängliches Betragen gegen die Preußen auf dem Wahl-Tage.

Grentz-Commißion. Tiegenhof. Jura Emphyteutica.

Starostey Stratzburg.

1649. „Preußischen Räthten derselben Unrichtigkeit genau zu untersuchen: „inzwischen die Vollziehung der auf solche Urkunde sich gründende „Urtheile aufhalten, und keine von den gedachten Privilegiis in die „Metric eintragen laßen. Was auf dem Wahl-Tage, den Preußen „verfängliches wiederfahren, könte dem Könige, als der daran keinen „Theil gehabt, nicht beygemeßen werden. Die zur Grentz-Richtung „zwischen den Königlichen und Adelichen Güttern erbetene Commiß„sion, wolte Jhro Majestät, doch ohne Nachtheil Dero Rechtsame und Gütter nachgeben. Anlangende Tiegenhof, erinnere Sich Jhro Majestät, daß man schon zu den Zeiten Dero Herrn Va„ters, selbiges als ein Stück der Marienburgischen Oeconomie ver„pachtet und in solcher Meynung, hätte Sie dem Jacobson, den Be„sitz durch ein Rescript auf gewiße Jahre verlängert, verspräche aber, „nach Verlauf solcher Zeit, selbiges einem Preußischen Edelmann zu „reichen. Die Jura Emphyteutica wolte Jhro Maj. den Preußen „bewahren, auch verfügen, daß die im Interregno darüber gefällete „Urtheile zu keiner Vollziehung kommen solten, daneben dem Insti„gator, diejenigen welche zum Nachtheil der Einkünfte aus der Ovar„te, ohne daß die Gütter durch den Schwedischen Krieg verwüstet „worden, Privilegia Emphyteutica ausgebracht, vorzuladen anbe„fehlen, auch künftig weder neue Jura Emphyteutica ertheilen, noch „die alten auf mehrere Jahre verlängern. Auf beygekommenen Be„richt, daß die Marienburgische Staroſtey ehemahls auch gebohrnen „Polen können gegeben werden, hätte Jhro Majestät dieselbe dem Ca„stellan von Gnesen, Joh. Lescycynski verliehen, wäre aber bereit sie „wieder zurück zu nehmen, daferne man der Polnischen Land-Boten„Stube das Gegentheil beweisen könte. Dem Ansuchen, die Sta„rostey Strasburg, anstat der Kovalevischen, dem Culmischen „Woywoden zu reichen, wäre Jhro Majestät bereit, nach dem Able„ben des Gros-Kantzlers, als jetzigen Innhabers, zu willfahren„. Zuletzt lies der König die Preußen seiner väterlichen Gnade, und ei„ner genauen Beobachtung ihrer Rechtsame versichern.

Jo. Leſczyns-ki, Caſtellan von Gneſen bekomt die Staroſtey Marienburg.

Die Preußen werden in ihrer Klage über die neulichen Reichs-Tags-Conſt. beſänftiget.

Dieſe kehrten nach der Audientz in die Land-Boten-Stube, und hemmten daselbst den Lauf der Rahtschläge, indem sie sich wegen der neulichen Reichs-Constitutionen beklagten, und bevor sie desfals vergnüget worden, keine Sache vornehmen laßen wolten. Dieſes fand großen Wiederspruch, und da die Preußen mit einer Proteſtation davon zu gehen drohten, hub der Marrschall die Sesſion auf, und verlegte sie bis den folgenden Tag; ob etwan dieſer kleine Verzug, die zwistigen Gemühter auf andere Gedancken leiten mögte. Der Erfolg war, daß man nach abermahligem Streiten, den Preuſſen die Vertröſtung gab, daß dasjenige, was aus den neulichen Conſtitutionen weggeblieben, in die jetzige eingerücket werden solte; worauf dieſe geschehen ließen, daß man zur Schatz-Rechnung, und Ausfindung des Soldes vor die Kron-Truppen, gewiße Perſonen verordnete. Zur ersteren Verrichtung, wurden aus Preußen der Schwerdträger Waglikowski, und Bakowski, zur letzteren aber Eremian Dębinski ernennet.

Ernandte Perſonen aus ihrem Mittel, zur Schatz-Rechnung und Ausfindung des Soldes für die Soldaten.

Es

Es kamen hierauf verschiedene andere Materien zur Bahn, die alle hindangesetzet wurden, weil man sich nicht einigen konte, welche zuerst abzuhandeln wäre, und da hierüber die zum Reichs-Tage benieмte Zeit verstrichen, endigten die Land-Boten ihre Versammlung, und verfügten sich zum Könige in den Senat, um von Jhro Majest. Abschied zu nehmen. Dieses setzte den König in eine große Bekümmerniß, nachdem der wegen des anhaltenden Tattarischen und Kosakischen Krieges, gefährliche Zustand des Reichs, eine baldige und zureichende Hülfe erforderte, diese aber ohne einen Schlus der Stände nicht dargestellet werden könte. Die Senatoren führten solches den Land-Boten zu Gemüht, und der Gros-Kantzler bat im Namen des Königes aufs beweglichste, die Reichs-Versammlung noch auf einen Tag zu verlängern; worin nicht nur die Ritterschaft willigte, sondern es wurden auch aus einem Tage, viere; in welcher Zeit die Land-Boten-Stube mit dem Senat vereiniget bliebe. Hiedurch geschahe es, daß man zur Fortsetzung des Krieges, Geld und einen allgemeinen Aufbot beliebte: wozu aber die Preußen so schlechterdings nicht einstimmten, indem sie vorerst die Contribution an ihren künftigen Land-Tag nahmen (*), anbey verlangten, „daß sie bey dem „Einzöglings-Recht geschützet; der wegen der Besatzung in Putzig ge„machte Landes-Schlus in seiner Kraft gelaßen, oder da man dem„selben ins künftige nicht nachleben wolte, der Sold aus der Qvarte „gereichet; die in der jüngsten Constitution, auf die Culmische Woy„wodschaft gelegte Völcker und Rauch-Gelder, zu keiner Verbünd„lichkeit gezogen; die von Janikowski erdichtete Urkunde untersuchet, „selbige in die Metricken nicht eingetragen, die schon einverleibte nicht „ausgegeben, noch als gültige angesehen, und die darauf sich gründen„de Rechts-Urtheile, nicht vollzogen werden mögten„. Was aber den allgemeinen Aufbot anlangte, wurde den Preußen verstattet, desfals sich nach ihren Gewohnheiten zu richten (**).

Der Reichs-Tag wird auf vier Tage verlängert.

Und die Ritterschaft bleibet bey dem Senat.

Die Preußen nehmen die Geld-Steuer an ihren Land-Tag, und bedingen sich dabey verschiedene Stücke.

Sie sollen wegen des Aufbots sich nach ihrer Gewohnheit richten.

Vorgemeldetes Ansuchen der Preußen, war nicht gäntzlich fruchtlos, maßen man nicht nur der Besatzung in Putzig gleich den Qvartianern den Sold reichen wolte (***), sondern der König versprach, ihr gesammtes Begehren, und die so genandten Exorbitantien, auf dem künftigen Reichs-Tage vorzunehmen, und die Provintz nach Möglichkeit zu vergnügen. Zu gleicher Zeit solten die Janikowskischen Urkunde untersuchet, und indeßen die Vollziehung der darauf sich gründenden Rechts-Urtheile, ausgestellet werden (****).

Die Putziger-Besatzung soll ihren Sold bekommen.

Die Preußischen Exorbitantien künftig vorzunehmen, und die Janikowskischen Urkunde zu untersuchen.

Hienebst solten diejenigen, welche in Preußen Königliche Gütter Jure Emphyteutico besäßen, auf bevorstehende Pfingsten, zu Rava, denen

Die Jure Emphyteutico verliehene Königl. Gütter sind von der neuen Qvarte frey.

(*) Reichs-Tags-Constit. p. 23.
(**) Reichs-Tags-Constit. p. 14. Art. Pospolite Ruszenie.
(***) Reichs-Tags-Constit. p. 13. Art. Woysko Qvárciáne. Man erwehnet zwar nur der bey Putzig, in der Casimirs-Schantze liegenden Soldaten, allein es ist darunter die gesammte Putziger-Besatzung zu verstehen.
(****) Reichs-Tags-Constit. p. 20. Art. Reces.

1649.

Zur Abfaſſung der Inſtruction zu der Friedens-Handlung mit Schweden, wird einer aus Preußen ernennet.

denen zur Qvart-Einnahme Verordneten, ihre Verſchreibungen aufzeigen, und dadurch von der neuen Qvarte, aller dagegen ergangenen Rechts-Urtheile ungeacht, befreyet ſeyn (*). Zuletzt, weil die Preuſſen an der künftigen Friedens-Handlung mit Schweden nicht geringen Antheil nahmen, ſo wurde denen, welche die Inſtruction vor die Commißarien abzufaßen ernennet waren, aus dieſer Provintz, der oft gemeldete Schwerdträger Johann Waglikowski, beygefüget (**).

Ludwig Weiher wird Pommerell. Woywode, Konopacki Elb. Caſtellan, Kos Landes-Schatzmeiſter, Guldenſtern Marienb. Oeconomus, und Zawadzki Putziger Staroſt.

Von denen in Preußen, durch den Todt des Pommerelliſchen Woywoden erledigten Aemtern, hatte der König, wie vorher erwehnet worden, die Marienburgiſche Staroſtey dem Caſtellan von Lencic verliehen. Die Pommerelliſche Woywodſchaft bekam der Elbingiſche Caſtellan, Ludwig Weiher, deßen Stelle der Pommerelliſche Fähnrich, Jac. Octavian Konopacki erhielt. Das Land-Schatzmeiſter-Amt wurde dem Culmiſchen Woywoden, und die Marienburgiſche Oeconomie dem Staroſten von Stum, Sigismund Guldenſtern, zu Theil. Endlich folgte die Staroſtey Putzig, auf die der Kron-Gros-Kantzler ſich ehmahls ſeines Anſpruchs hatte begeben müßen, und die nunmehro der Unterkämmerer von Pernau, Joh. Zawadzki, erlangte.

Den großen Städten werden ihre geiſt- und weltliche Privilegien beſtätiget.

Zu den beſonderen Verrichtungen der großen Städte gehöret es, daß ſie ſich von dem Könige, ihre geſammte Vorrechte und inſonderheit die freye Religions-Ubung, nach der Augſpurgiſchen Bekänntnis, beſtätigen ließen.

Die Brandenburgiſchen Geſandten proteſtiren, daß man ihrer Stimme bey der Königl. Wahl, in den Actis Interregni nicht erwehnet.

(25.)

Noch folget etwas, ſo zwar unſere Provintz nicht unmittelbar angehet, doch mit derſelben einige Verknüpfung hat. Es iſt aus den vorigen Geſchichten bekannt, daß die Hertzoge von Preußen, berechtiget zu ſeyn vermeynet, bey der Königlichen Wahl zu ſtimmen: und bey dem neulichen Wahl-Tage iſt angemercket worden, daß der Churfürſt von Brandenburg, als Hertzog in Preußen, dem Ertz Biſchofe von Gneſen, nach abgeſungenem Veni Sancte Spiritus, ſeine Stimme ſchriftlich überreichen laßen, der ſie auch angenommen, und nachgehends darüber denen Geſandten einen Schein ertheilet hatte. Weil nun hievon in denen gedruckten ſo genandten Actis Interregni nichts enthalten war, ſo proteſtirten die Churfürſtlichen Geſandten auf dem Krönungs-Reichs-Tage ſchriftlich, und bewahrten ihres Herrn Rechtſame (***).

Das Lehn wegen Preuſſen wird erneuert.

Den 15. Febr. erneuerten gemeldete Geſandten, wegen Preußen den Lehns-Eid, und ſoll es dem Churfürſten ein Geſchenck von 90. tauſend Preußiſcher Gulden, an den König, gekoſtet haben, daß er nicht in eigener Perſon erſcheinen dörfen: wie dann auf die gantze Geſandſchaft, 200. tauſend Gulden verwendet worden (****).

Nach

(*) Reichs-Tags-Conſt. p. 18.
(**) Reichs-Tags-Conſt. p. 15. Art. Commiſſ. do Trakt. z Szwed.
(***) Pufend. de Reb. Frid. Wilh. L. III. p. 160.
(****) Pufend. l. c.

1649.

Nach geendigtem Reichs-Tage kehrte der König nach Warſchau, und vollzog auf beygekommene Päbſtliche Erlaubnis, das Beylager mit der verwitweten Königin, ſeines Halbbürtigen Bruders geweſene Gemahlin: wozu die größeren Preußiſchen Städte gegen den 30. May, als die desfals angeſetzte Zeit, eingeladen wurden.

Beylager des Königes mit der verwitweten Königin.

Die Preußen hielten nach Gewohnheit einen Land-Tag in Marienburg, der zwar in der Reichs-Tags-Conſtitution auf den 10. Märtz beſtimmet worden, aber wegen der zu kurtz gefaßten Zeit, von dem Könige auf den 26. ſelbigen Monats verleget wurde. Die Materien, worüber zu rahtſchlagen war, erhelleten aus dem Vortrage des Königlichen Geſandten, welcher annahnte, ſich im contribuiren den Reichs-Ständen gleich zu erzeigen; die bisher unterhaltene Truppen ferner zu verpflegen; und weil mit Schweden noch kein Friede getrofen worden, die Sicherheit der Provintz dermaßen zu beſorgen, daß ſie von dieſer Seite nichts zu fürchten hätte. Worauf die Stände beſchloßen, die dem Polniſchen Reich, unter des Pommerelliſchen Woywoden Anführung, zu Hülfe geſchickten Völcker zu ergäntzen, und ſie nebſt denen im Lande verlegten, noch ein Viertel Jahr lang zu beſolden. Dabey ſie ſich vom Könige einen neuen Land-Tag ausbaten, falls ſie in ſolcher Zeit, über die gemeine Wohlfahrt zu rahtſchlagen genöhtiget werden mögten. Zu mehrerer Sicherheit aber der Provintz, wurde Ihro Maj. erſuchet, die Wybrancy im Lande zu laßen, auch denenſelben einen Preußiſchen Einzögling vorzuſetzen.

Conventus poſt-Comitialis in Marienburg.

Denen Reichs-Ständen gleich zu contribuiren, die Truppen ferner zu verpflegen, und vor die Sicherheit der Provintz zu ſorgen.

Man will die geworbenen Völcker noch auf eine gewiſſe Zeit unterhalten.

Die Wybrancy in Preußen zu laßen.

Die obgemeldeten Truppen zu beſolden, ward eine Summe, die ſo viel als zween Poborren, austrüge, beliebet, und wegen der im Lande bleibenden Soldaten folgende Eintheilung gemacht, daß im Culmiſchen hundert zu Fus, und eben ſo viel Dragoner, in der Marienburgiſchen Woywodſchaft zwey hundert zu Fus und hundert Dragoner, und in Pommerellen, blos zwey hundert zu Fus, verleget, und ihnen zur Muſterung, von den verordneten Commißarien, ein gewißer Ort angeſetzet werden ſolte.

Zum Unterhalt der Soldaten beliebte Summe.

Im Lande verlegte Soldaten.

In Anſehung der vier Poborren, welche die Ritterſchaft vor dem Wahl-Reichs-Tage bewilliget hatte, erklärten ſich die geſammten Städte zu eben ſo viel Maltz-Acciſen, vom Trinitatis-Feſt auf ein Jahr, und nahmen die fünfte, nebſt dem zugemuhteten Vorſchus zur Bewilligung an ihre Oberen. Hieneben erboten ſich die größeren Städte beſonders, das von denen A. 1647. zu Thorn beſtandenen Acciſen Hinterſtellige, in den Schatz zu liefern, und die vom vorigen Jahr annoch laufende, gegen den Vorſchus zu berechnen, und den Reſt abzugeben. Die kleineren aber bewieſen, daß ſie die erſteren Acciſen völlig entrichtet, auf die vom vorigen Jahr aber ſo viel vorausgezahlet, als ſie vermuthlich tragen könten. Wobey zu mercken, daß der Schatz-Schreiber von allem was er empfangen und ausgegeben Rechnung abgeleget, und darüber qvitiret worden.

Die Städte bewilligen in Anſehung der ehmahligen vier Poborren, eben ſo viel Acciſen.

(26.)

Der Schatz-Schreiber leget die Rechnung ab.

1649.

Die Einfuhr der auswärtigen schlechten Müntzel zu hemmen.

Was die damahligen Landes-Angelegenheiten betrift, so beklagten sich die Stände über die starcke Einfuhr der schlechten Müntze, als der Holländischen Gulden, der Löwen-Thaler, der Schwedischen und Schlesischen Halb Groschen, und der Rigischen und Schottischen Schillinge, und weil sie meynten, daß sie über See durch den Pillauischen Hafen ins Land kämen, baten sie Ihro Maj. desfals an die Regierung in Königsberg zu schreiben: zu welcher Meynung sie selbst auch einen Brief dahin abgehen ließen.

Putzig soll von dem Landes-Schatzmeister dem neuen Starosten übergeben werden.

Dem Marienburgischen Woywoden, welcher die Staroſtey Putzig bisher verwaltet, wurde aufgetragen, selbige nunmehro dem Landes-Schatzmeister zu übergeben, der sie nach verfertigtem, den Ständen künftig einzuhändigenden Inventario, demjenigen dem sie der König verliehen, einräumen solte.

Die Canonici können im Namen ihrer Bischöfe, als Volmächtiger deren Rahtschlägen nicht beywohnen.

Ubrigens that sich auf diesem Land-Tage eine Neuerung hervor, die man aber gäntzlich hintertrieb. Es hatte sich nehmlich im Namen des abwesenden Culmischen Bischofes, ein Canonicus, Krziwkowski, eingefunden, welcher, wie alle, die nicht zum Raht gehörten, abtreten musten, zurück bleiben wolte, damit er von den Stimmen der Rähte, seinem Bischofe und Capitul Bericht abstatten könte. Dieses schien dem Ermländischen Bischofe nicht nur billig zu seyn, sondern er verlangte auch, daß so oft die Bischöfe nicht zugegen wären, ein Canonicus an ihrer Stelle denen Rahtschlägen beywohnen solte; um Acht zu haben, damit von den weltlichen Rähten, unter denen, die sämmtlichen großen Städte beständig, von den Adelichen aber zuweilen einige Dißidenten wären, nichts zum Nachtheil der Römisch Catholischen Kirche und ihrer Rechtsame geschloßen werden mögte. Zu Bestärckung seines Begehrens, führte er die Exempel voriger Zeiten an, da man die Canonicos geduldet hätte. Der Culmische Woywode antwortete, daß solches eine Neuerung wäre, und die vorgeschützte Beysorge keinen Grund hätte; denn obgleich die Städte nicht Catholisch wären, so würden doch die anderen Rähte und die gesammte Ritterschaft, nichts der Religion nachtheiliges, gestatten. Es solten sich demnach die Canonici damit vergnügen, daß sie bey Vereinigung beyder Gemächer, mit den Land-Boten wieder eintreten und alles anhören könten. Der Thornische Bürgermeister Joh. Preus fügte hinzu: daß obgleich die Bischöfe oft ausgeblieben, dennoch nichts zum Schaden ihrer Religion wäre verfüget worden: und man die Canonicos nicht anders zugelaßen hätte, als wenn es bey erledigtem Bischoftum nöhtig gewesen, mit ihnen wegen der Contribution ein Vernehmen zu haben. Der Culmische Unterkämmerer Kostka, zog noch dieses wieder die Canonicos an, daß sie dem Lande nicht geschworen, es auch in der gantzen Krone nicht gebräuchlich wäre, durch Volmächtiger den gemeinen Rahtschlägen beyzuwohnen. Krziwkowski wandte darwieder ein, daß auch der Städte Secretarien nicht geschworen hätten: der Ermländische Bischof aber wurde in so weit anderer Meynung, daß er die Anwesenheit eines Canonici für unnöhtig

unnöhtig hielte, wenn von den Biſchöfen einer zugegen wäre; wann aber beyde ſich nicht einfinden könten, ſo ſolte man einen Canonicum zulaßen, damit ſie durch ihn, von dem was vorgegangen benachrichtiget würden. Endlich bezeugte er, daß er die Sache nicht weiter erörtern, oder gar zum Schlus zu bringen ſuchen wolte, ſondern er hätte blos ſeine Gedancken eröfnet, um allem Schaden, ſo etwan der Kirche in Abweſenheit der Biſchöfe zuwachſen könte, in Zeiten zu begegnen. Der Culmiſche Woywode, wolte auch vor dieſesmahl, dem Culmiſchen Canonico auf einer Neben-Banck, die Stimmen der Räthe anhören laßen; allein der Ermländiſche Biſchof hies ihn abtreten, und er ſelbſt verlangte nicht auf die von dem Woywoden angezeigte Art, zu bleiben. 1649.

Chmielnicki wird zum General der Koſaken verordnet, und an ihn eine Commiſſion abgeſchicket.

Nunmehro iſt es Zeit, die Erzehlung der Koſakiſchen Feindſeeligkeiten fortzuſetzen, nachdem ſie durch die Königliche Wahl, und was derſelben anhängig, unterbrochen worden. Chmielnicki der Koſaken Haubt, hatte nicht nur, wie ſonſt Erwehnung geſchehen, die Belagerung von Zamoſc aufgehoben, ſondern ſich auch bis in die Ukraine zurück gezogen, vorher aber bey dem neu-gewehlten Könige, durch ein Schreiben, ſein bisheriges Betragen entſchuldiget, und ſich zu allem was billig wäre, erboten. Der König lies antworten, „daß „er dem Chmielnicki, als neuen Koſakiſchen Feldherrn, die Bulava „und Fahne, eheſtens überſchicken würde. Was vorgegangen, wolte „Ihro Maj. gnädigſt in Vergeßenheit ſtellen, zur Abhebung der Beſchwerden Commißarien benennen, und das mit denſelben Verabredete, nebſt allen Vorrechten der Koſaken, auf dem Krönungs-Reichs-Tage beſtätigen laßen. Indeßen ſolten alle Feindſeeligkeiten „aufhören, die Tattarn nach Hauſe geſchicket, und die Koſakiſchen „Truppen in die Zaporoviſche Eilande abgeführet werden„. Hierauf wurden 6. Commißarien, unter denen der Woywode von Braclav, Adam Kiſiel, abermahls der vornehmſte war, verordnet, welche im Februario, zu Peraclav, nach überreichter Bulava und Fahne mit Chmielnicki in Handlung traten, aber weiter nichts ausrichteten, als daß die Commiſſion bis auf Pfingſten verleget; zu beßerer Bewahrung des Anſtandes, beyder Theile Truppen durch gewiße Grentzen abgeſondert; und dem Könige zum künftigen Vergleich gewiße Artickel von Chmielnicki überſchicket wurden: die aber bey Hofe keinen Eingang fanden.

Die Feindſeeligkeiten gehen wieder an, und die Polen werden unter Zbaras eingeſchloßen.

Die verabredete Zeit wurde nicht abgewartet, ſondern weil die Koſaken ſich in ihren Qvartieren bewegten, auch Feindſeeligkeiten ausübeten, bekamen die drey Polniſchen Generale (*) Befehl, die Truppen zuſammen zu ziehen, und die Grentzen gegen den Einfall zu decken. Man ſchlug das Lager unter Zbaras auf, alwo die Polniſche Armee, ſo man auf neun tauſend Mann rechnete, von zwey mahl

(*) Andreas Firley, Caſtellan von Belz, Stenzel Lanckoronski, Caſtellan von Kamieniecz, und Nic. Oſtrorog, Kron-Credentzer, als denen in Ermangelung der Feld-Herren das Commando aufgetragen worden.

hundert tauſend vereinigten Tattarn und Koſaken eingeſchloßen wurde, und dem Anſehen nach, nicht anders als durch einen glücklichen Entſatz gerettet werden konte. Den 13. Julii geſchah der erſte Sturm, in welchem man ſiebenzehn Anfälle zehlte, den zwar die Polen wie auch die folgende glücklich abſchlugen, aber nach einer zweymonahtlichen Belagerung, durch den Mangel an Lebens-Mitteln, in die euſerſte Noht geſetzet wurden.

Der König will mit einer friſchen Armee dem Feinde entgegen ziehen, und verlanget dazu von den Preuſſen gröſſeren Zuſchub.

Schon zuvor hatte ſich der König entſchloßen, mit einer andern Armee dem Feinde entgegen zu gehen, wozu auf dem Reichs-Tage das nöhtige bewilliget worden. Die Preußen trugen dazu das ihrige bey, womit doch der König nicht gäntzlich vergnüget war, ſondern verlangte, daß der vor die Truppen auf ein Viertel Jahr geſetzte Sold verlängert, und die im Lande behaltene Völcker an die Grentze geſchicket werden mögten. Dieſes veranlaſte einen neuen Land-Tag, den der König auf den 10. May, nach Graudentz ausſchrieb, der Culmiſche Woywode aber, wegen der zu ſpät eingelaufenen Königlichen Briefe, nach Verabredung mit dem Marienburgiſchen Woywoden und der Stadt Dantzig, auf den 17. verlegte.

Zu dem Ende in Graudentz gehaltener Land-Tag, der von den Ständen ſpäter als ihn der König ausgeſchrieben, verleget wird.

Die Preußen wollen mehrere Mannſchaft dem Könige zuſchicken, können aber den zugeſtandenen Sold vor dieſe Zeit begehrter maßen nicht verlängern.

Den Frieden mit Schweden zu befordern.

Die Stände erklärten ſich gegen den Königlichen Geſandten (*), „daß ſie die zur Landes-Sicherheit beſtimmte Mannſchaft, nebſt zureichender Ammunition hinauf ſchicken wolten, den zuvor beliebten „Sold aber nicht verlängern könten, weil die Provintz, durch die vorigen Anlagen mercklich erſchöpfet worden: doch wann auf dem „künftigen Reichs-Tage, zu ſolchem Ende neue Anlagen beliebet werden mögten, würden ſie, ſo viel nehmlich, nach Berechnung der vorigen Anlagen, gegen die ſo von den Polniſchen Woywodſchaften bewilliget worden, ihnen trefen dürfte, an ihrem Theil nicht ermangeln „laßen„. Bey dieſer Gelegenheit ward dem Könige empfohlen die Friedens-Handlung mit Schweden ins Werck zu richten, und falls ſie nicht vorgenommen werden könte, durch eine Geſandſchaft nach Schweden, allen unvermuhteten Feindſeeligkeiten vorzubeugen.

Die Städte legen gegen die vorigen Poborren noch eine Acciſe zu.

Dem Landes-Schatzmeiſter wird erlaubet, Geld aufzunehmen.

In Slochau eine Beſatzung zu legen.

Die geſammten Städte gaben auf dieſem Land-Tage, zu der an ihre Oberen neulichſt genommenen fünften Acciſe ihre Einwilligung, und machten bekannt, daß ſie albereit gewiße Summen an den Schatz voraus gezahlet hätten. Dem Landes-Schatzmeiſter wurde erlaubet Geld aufzunehmen, weil man vermuhtete, daß die aus den laufenden Contributionen fallende Gelder, zur Bezahlung der Soldaten nicht zureichend ſeyn mögten. Jngleichen ſahe man für nöhtig an, Slochau unter dem Commando des Marienburgiſchen Woywoden, mit hundert Mann zu Fus, zu beſetzen, und ihnen den Sold bis den 6. October zu beniemen.

Noch

(*) Niclas von Werden Staroſte von Neuburg.

1649.

Noch ſind folgende Stücke nicht aus der Acht zu laßen: daß der neue Elbingiſche Caſtellan, Jac. Octavian Konopacki den gewöhnlichen Eid geleiſtet; der Land-Tag, nach einigem Streit, nicht nur ſeinen Fortgang gehabt, ſondern auch geendiget worden, obgleich wegen nicht gehaltener kleinen Land-Tage, aus fünf Diſtricten (*) keine Boten zugegen geweſen; von Dantzig anſtat zweener Abgeordneten, nur ein Rahtmann ſich eingefunden; und daß die großen Städte, weil die anweſenden Adelichen Räthe der teutſchen Sprache kündig, in derſelben geſtimmet, ob ſie gleich, entweder Polniſch oder Lateiniſch ſich auszudrucken, erſuchet worden.

Der neue Elbingiſche Caſtellan leiſtet den Eid.

Der Land-Tag hat ſeinen Fortgang gehabt, obgleich aus fünf Bezircken der Pommereliſchen Woywodſchaft ſich keine Boten eingefunden.

Von Dantzig iſt nur ein Abgeordneter zugegen. Teutſche Sprache im Landes-Raht.

Neuer Land-Tag, der nicht zum Stande gekommen, weil die Stände nicht einerley Zeit beobachtet.

Indeßen war der König mit den obigen Land-Tags-Schlüßen nicht völlig zufrieden, maßen Ihro Majeſt. die Bezahlung der Soldaten auf eine längere Zeit verlangte, und dannenhero einen neuen Land-Tag auf den 5. Julii nach Marienburg ausſchrieb. Der Pommereliſche Woywode kam zu ſpät von Warſchau an, um in ſeiner Woywodſchaft die kleinen Land-Tage vor der beniemten Zeit halten zu laßen; weswegen die Woywoden vor ſich, ohne die andern Räthe zu befragen, den Land-Tag auf den 12. Julii ausſetzten. Die Dantziger und die Culmiſche Woywodſchaft beobachteten den von dem Könige beſtimmten Termin, und da ihre Abgeordneten ſonſt niemanden von den Ständen in Marienburg vor ſich fanden, lehnten ſie die Schuld des nicht gehaltenen Land-Tages durch eine Proteſtation von ſich ab. Wodurch alſo derſelbe keinen Fortgang gewinnen konte.

Der König ziehet Selbſt wieder die Koſaken und Tattarn zu Felde.

Dieſes war von ſolcher Wichtigkeit nicht, daß es den Feld-Zug des Königes hätte aufgehalten. Ihro Maj. hatte nach gemachtem Uberſchlag, was an Gelde einkommen mögte, befunden, daß davon eine Armee von zwantzig tauſend Mann ins Feld geſtellet, und einige Zeit unterhalten werden könte. Hiezu wurde die nöhtige Verfügung gemacht, weil aber die Woywodſchaften, ſich mit Einlieferung ihrer Summen ſäumig erwieſen, auch einige nichts, andere etwas weniges erlegten, konte die berechnete Mannſchaft weder in ſolcher Anzahl, noch auch in der vorgeſetzten Zeit aufgebracht werden. Dieſes hielt den Zug in etwas auf, indem der König erſt am Johanns-Tage, da Er vom Päbſtlichen Nuntio den geweiheten Degen und Fahne empfangen, von Warſchau nach Lublin, als den verordneten Sammel-Platz aufbrach. Einige Tage nach der Ankunft, lief Zeitung ein, daß das Krieges-Heer unter Zbaras vom Feinde eingeſchloßen wäre, welches zu entſetzen, Ihro Majeſt. den 17. Julii Lublin verlies. Man rechnete die Armee auf 15000. Soldner, denen einige Großen fünf tauſend auf ihre Koſten zugeführet hatten, zu welchen die Ritterſchaft aus den benachbarten Woywodſchaften, auf ergangenen allgemeinen Aufbot, geſtoßen war. Der König commandirte Selbſt die Truppen, und ernandte zu ſeinem General-Lieutenant, den Gros-Kantzler Oſſolinski, einen in Krieges-Sachen ungeübten Mann, und über das

(*) Nemlich Mirchau, Tuchel, Slochau, Bütau und Lauenburg.

1649. Fus-Volck, wurde Christoph Huvald, der Dantziger gewesener Oberster und Commendant, als General-Major, verordnet. Der König setzte seinen Zug in möglichster Eilfertigkeit fort, wie er auf dem Wege von dem gefährlichen Zustande, der unter Zbaras eingeschloßenen Truppen Nachricht erhielt, dabey dieses nicht geringen Kummer verursachte, daß man von dem Feinde keine Kundschaft einziehen konte. Den 14. Augusti, wie sich die Armee eine halbe Meile hinter Zborov gelagert hatte, entstund ein Gerücht von dem Anzuge des Feindes, welches der folgende Tag wahr machte, da er, wie man es rechnete, mit hundert funfzig tausend Mann sich sehen lies, denen eine gleiche Anzahl folgte. Hundert tausend setzten sich in dem Angesicht der Armee, da die übrigen funfzig tausend von hinten eine Partey, die sich in etwas abgesondert hatte, angrifen, und etwan tausend Mann davon erlegten. Hierauf nahm das Trefen von vorne seinen Anfang, dabey der König allenthalben mit geblößtem Degen zugegen war, und durch seinen Zuspruch die Soldaten zum tapfern Wiederstand aufmunterte. Die Schlacht war scharf, indem man die vordersten, zu verschiedenen mahlen mit frischen Truppen entsetzen laßen muste, bis der Feind etzliche Stunden vor der Sonnen Untergang sich in sein Lager zurück zog, und, da zu gleicher Zeit die vorerwehnten hundert funfzig tausend Mann anlangten, die Königliche Armee von weiten umringte. Der König hielte hierauf Krieges-Raht, und es wurde beliebet, sich durchzuschlagen, vorher aber bey dem Tattar Han einen Frieden zu versuchen. Zu solcher Meynung wurde noch an demselben Tage ein Schreiben an Ihn ausgefertiget, in welchem man ihm vorhielt, daß er, der vom Könige Vladislao genoßenen häufigen Gutthaten ungeachtet, sich zu den abtrünnigen Kosaken gesellet, und ohne gegebene Ursach den Frieden gebrochen hätte: mit Vorstellung, des aus solcher Aenderung bisher genoßenen schlechten Nutzens, und des Vortheils, den er sich von des Königes Freundschaft versprechen könte. Anstat einer Antwort, erfolgte den Tag hernach ein neuer Angrif, da der König in der Nacht, vor der Armee einen Graben und Wall aufwerfen, und hin und wieder die Zugänge mit Wercken und einer Wagenburg verwahren laßen. Der Kampf währte über vier Stunden, und geschah an verschiedenen Orten mit solcher Heftigkeit, daß der Feind an Todten bis zehn tausend, und fast so viel, die nachgehends an den Wunden sturben, zehlte, und zwo Stunden vor Mittage nach dem Lager kehrte.

Schlacht bey Zborov.

Erfolgter Friede.

Dieser misgelungene Versuch brachte den Tattar Han auf Friedens-Gedancken, die er in seinem Antwort-Schreiben zu erkennen gab, und zur Unterredung den Gros-Kantzlers begehrte. Chmielnicki hatte ein Schreiben beygeleget, welches eine Entschuldigung dessen, was bisher vorgegangen, und die Versicherung seines künftigen Gehorsams, in sich faste. Der Gros-Kantzler kam auf dem freyen Felde zwischen den beyden Armeen, mit dem vornehmsten Oficier des Hans zusammen, und vernahm, daß wann man Ihm die sonst gewöhnlichen Geschencke zustehen, und die Kosaken zur Königlichen

Gnade

Gnade aufnehmen wolte, der Friede getrofen werden könte. Die Unterredung wurde den folgenden Tag (*) fortgesetzet, und der Friede auf die vorgemeldete Bedingung beliebet, mit dem Zusatz, daß die unter Zbaras eingeschloßene Truppen frey gelaßen werden solten. Von Chmielnicki kamen einige Abgeordneten ins Lager, die durch einen Fusfall den König um Gnade baten, und gewiße Artickel zur Genehmhaltung überbrachten. Ihnen wurde bewilliget, „daß die alten Kosakischen Freyheiten durch eine neue Königliche „Schrift bestätiget; ihre Truppen auf 40. tausend Mann gesetzet; „in ihrem Gebiet denen Königlichen Völckern keine Qvartiere oder „Contributiones angewiesen; die Freyheiten der Griechischen Kirche, „und die Sicherheit ihrer Glaubens-Verwandten, durch ein Reichs-„Gesetz verwahret; und die Aemter in denen Woywodschaften Ki-„ov, Braclav, und Czernichov, den dortigen eingesetzenen Edelleuten „Griechischer Religion, verliehen werden solten„. Vor sich bekam Chmielnicki als ein Lehn das Czechrynische Gebiet, der sich darauf Selbst bey dem Könige einfand, und wie er nach dem Fusfall der Königlichen Gnade versichert worden, den Eid ablegte. 1649.

Angesetzter Reichs-Tag.

Hiemit endigte sich der Feld-Zug. Die Tattarn räumten die Polnischen Lande; die Kosaken zogen sich zurück in ihre Qvartiere; und der König kehrte über Lemberg nach Warschau: dahin auf den 22. November ein Reichs-Tag ausgeschrieben wurde. Es war derselbe nöhtig, damit die Stände von dem, was mit den ehmahligen Feinden vorgegangen, Bericht empfiengen, und zu der gemeinen Nohtdurft das ihrige weiter beytrügen, weil die Zahlung der Soldaten, und die Tattarische Verehrungen frische Gelder erforderten. Da auch in den letzteren Jahren einige Woywodschaften mehr als die anderen contribuiret, hielt der König für dienlich, auf dem beniemten Reichs-Tage, bevor man neue Anlagen bewilligte, die alten zu berechnen, und darin eine Gleichheit zu trefen. Sonst solte daselbst von Vermehrung der Kron-Armee, und derselben ordentlicher Verpflegung, von der Friedens-Handlung mit Schweden, und wie die verfallene Müntze in einen beßern Stand zu setzen, gerahtschlaget werden. Es waren noch andere Angelegenheiten, die aber nur einzele Personen angiengen, darunter ein reichlicheres Leibgeding der Königin, die Empfehlung des Printz Carl Ferdinands zur Abtey Mogilno, und des General-Major Huvalds, zum Polnischen Indigenat, gehörten.

Worüber auf demselben zu rahtschlagen.

Preußischer Vor-Land-Tag.

Vorerzehlte Stücke gelangten an die Preußen auf ihren Land-Tag, den der König auf den 25. Octob. nach Graudentz ausschrieb. Ihro Majestät fügte Dero neuliches Begehren hinzu, denen von der Provintz geworbenen Soldaten, ihren Sold zu verlängern, und zwar nur bis den 6. October; von welcher Zeit, auf dem Reichs-Tage eine weitere Verfügung gemacht werden könte.

Denen von der Provintz geworbenen Soldaten ihren Sold zu verlängern.

Es

(*) Welcher war der 17. August.

1649.

Der Land-Tag wird gerißen.

Es erfolgte aber auf die vorgetragene Materien kein Schlus, weil der Land-Tag, noch vor Vereinigung der beyden Stuben, von einigen aus der Riterschaft, gerißen wurde: welches daher rührte, daß die aus der Culmischen Woywodschaft, vorjetzo keine Contribution, sondern solche nach dem Reichs-Tage, wann daselbst die Berechnung und Vergleichung der vorigen Anlagen würde geschehen seyn, bewilligen wolten; die aus den anderen beyden Woywodschaften aber, dem Königlichen Willen, ohne ferneren Aufschub, ein Gnügen zu leisten erbötig waren. Beyde Theile rechtfertigten sich durch eine dem Bürgermeisterlichen Amte übergebene Manifestation, und bezeugten, daß sie mit ihren Instructionen den Reichs-Tag besuchen, und das gemeine Beste wahrnehmen würden. Darwieder die grösseren Städte eine Protestation legten, und darin anzeigten, daß die Preußischen Boten, in Ermangelung einer gemeinsamen Landes-Instruction, auf dem Reichs-Tage etwas vorzunehmen, nicht mächtig wären.

Die ordentlichen Land-Tage auf Stanislai und Michaelis sind gehalten worden.

Auf diese Art waren zween Land-Tage auf einander vergeblich von dem Könige ausgeschrieben worden. Hergegen haben die beyden ordentlichen auf Stanislai und Michaelis, beßeren Fortgang gehabt: von denen weiter nichts zu bemercken, als daß auf dem letzteren der Thornische Secretar das Amt eines Notarii, ohne Wiederrede geführet, welches man sonst denen Secretarien der großen Städte nicht zustehen wollen.

Der Thornische Secretar hat auf einem derselben das Amt eines Notarii geführet.

Eingenomene Huldigung in den großen Städten.

Sonst ist nicht zu vergeßen, daß in diesem Jahr, der Culmische Bischof zugleich Kron-Unter-Kantzler, Andreas Leszczynski, in den größeren Preußischen Städten, so wie bey dem Antrit eines neuen Koniges gewöhnlich, die Huldigung eingenommen.

Die Boten aus Preußen wohnen dem Reichs-Tage mit den Instructionen ihrer Woywodschaften bey, darwieder manifestiret wird.

Das Jahr wurde mit dem Reichs-Tage geschloßen: dem die Boten aus Preußen mit den Instructionen ihrer Woywodschaften beywohnten, dawieder nachgehends die großen Städte in dem Grod zu Zakroczin eine Manifestation legten. Außer ihnen waren der Culmische Bischof, der Woywode von Marienburg, und der Castellan von Dantzig zugegen, welche beyde letztere bey dem Bischofe eine Unterredung hielten, und erkannten, daß die Preußischen Land-Boten, aus Mangel einer gemeinsamen Landes-Instruction, nichts weiter vornehmen könten, als daß sie nur blos zu verhüten suchten, damit etwas zum Nachtheil der Provintz geschloßen würde. Aus eben diesem Grunde urtheilte man, daß es nicht erlaubet sey, den König in einer Privat-Audientz anzutreten, sondern man trug dem Culmischen Bischofe, der als Unter-Kantzler beständig um den König war, auf, Ihro Majest. verschiedene Angelegenheiten vorzutragen: und zwar, „daß die Provintz mit den Soldaten-Einqvartirungen und Durchzügen verschonet; Tiegenhof als eine Staroſtey, einem wolverdienten „Preußischen Edelmann verliehen; zu der Friedens-Handlung mit „Schweden, wegen Preußen, der Castellan von Dantzig ernennet, „auch

(27.)

Wie weit sich ihre Macht erstrecke.

Man könne aus Mangel einer Landes-Instruct. bey dem Könige keine Audientz suchē.

Es sollen auf eine andere Art Ihr. Maj. verschiedene Stücke vorgetragen werden.

1649.

„auch den Abgeordneten der Stadt Dantzig dazu ein freyer Zutritt, „gestattet, und ohne ihr Vorwissen nichts geschloßen; die Sache „wegen der Janikowskischen Urkunden zur Endschaft gebracht; und „die Einladungen zu den Land-Tagen, nebst denen Stücken darüber „gerahtschlaget werden solte, zu rechter Zeit eingeschicket werden mög„ten„. Wegen Tiegenhof, erbot sich besonders der Marienburgische Woywode zu beweisen, „daß es nicht zur Marienburgischen Oecono„mie gehöre, sondern seine Vorfahren es lange als eine Staroſtey „beseßen, und davon die Qvarte gezablet hätten. Es schützete sich zwar, „fuhr er fort, der Innhaber Jacobson damit, daß er ein Dantziger „Bürger sey, allein die Staroſteyen wären nur vor die Wolverdien„te, Jacobsons Vater aber, hätte, laut unverwerfflichen Zeugnißen, „durch seine Müntz-Pacht, der Krone auf Millionen geschadet, und „er, der Sohn, sich mit nichts hervorgethan, ob es ihm gleich an Ge„legenheit nicht gefehlet„. Diesem zu Folge, wurde in der Land-Boten-Stube, Tiegenhof unter die erledigten Staroſteyen geseßet, und der König, sie zu vergeben gebeten: welches aber Jhro Maj. damit ablehnte, daß es zu den Königlichen Tafel-Güttern gehörete.

Soldaten-Durchzüge.
Tiegenhof.
Friedens-Handlung mit Schweden.
Janikowskische Urkunden.
Land-Tags-Ausschreiben.
Tiegenhof wird eine Staroſtey zu seyn behaubtet.
Was wieder deßen Innhaber Jacobson angeführet worden.
Vorgeben, daß es zu den Königlichen Tafel-Güttern gehöre.

Ubrigens verhielten sich die Preußischen Boten, nach dem was in ihrer Versammlung verabredet worden, und da man von der Provintz zwo Guñen, eine von zwölf, die andere von sieben viertzig tausend und fünf hundert Gulden, als einen Rückstand der vorigen Contributionen forderte, sagten sie, daß sie laut den Qvitten, ihrem Schatzmeister alles richtig abgegeben, und falls was hinterstellig geblieben, diejenigen so den Schatz verwaltet, desfals besprochen werden müsten. Wobey der Reichs-Instigator meldete, daß er die Erben des ehmahligen Pommerellischen Woywoden Dzialinski, als gewesenen Schatzmeisters, ausladen laßen, der Proceß aber stecken geblieben wäre. Dannenhero, laut dem Reichs-Schlus, wegen der zwölf tausend Gulden, die Woywodschaften Culm und Marienburg, sich mit dem Landes-Schatz berechnen solten: wegen der anderen Summe aber, dieser an die gedachten Erben des Pommerellischen Woywoden, verwiesen wurde (*). Wie darauf die Polnischen Woywodschafften, zu Bezahlung der Soldaten neue Gelder bewilligten, hielt Bakowski an, daß man entweder der desfals abzufaßenden Constitution, die Wörter **mit Vorbehalt der Preußischen Vorrechte**, beyfügen, oder die Contributions-Sache ins Land zu nehmen ausdrücklich erlauben mögte. Der Culmische Bischof bat, den Preußen solches zu vergönnen, weil es ihren Rechtsamen gemäs wäre. Wodurch der begehrte Verzug bis auf den folgenden Land-Tag nachgegeben wurde (**). Hergegen fanden sie mit ihrem Wiederspruch kein Gehör, wie man zu Untersuchung der Königlichen Gütter gewiße Personen verordnete, und darunter die Provintz mit begrief (***). Zwar thaten sie einen aber-

Preußen soll dem Kron-Schatz gewiße Summen rückständig seyn.
Desfals abgefaßte Constitution.
Den Preußen wird die Bewilligung neuer Anlagen, bis auf den folgenden Tag nachgegeben.
Die Königliche Gütter in Preußen aufs neue zu untersuchen, welches die von dañen Anwesende zu hindern, sich vergeblich bemühen.

H

(*) Reichs-Tags-Constit. p. 20. Art. Coæqvatia w Podatkach. §. z teyże Coæqvátiey.
(**) Reichs-Tags-Const. p. 35.
(***) Reichs-Tags-Const. p. 16. Art. Lustratia.

1649. abermahligen Verſuch, da nach ſchon geſchloßenem Reichs-Tage, die Conſtitutiones bey dem Land-Boten-Marrſchall überſehen, und ins reine gebracht wurden, ſo gar, daß ſie auch proteſtirten: allein man antwortete ihnen, daß die Proteſtation unkräftig ſey, weil ſie nicht im Angeſicht der geſammten Reichs-Stände beygebracht worden.

Commiſſion zu Bezahlung der Soldaten. Koſakiſcher Vergleich. Vermehrte Einkünfte der Königin. Abteyen vor den Plotzkiſch. Biſchof. Schwediſche Friedens-Handlung. Müntz-Commiſſion. Wandelung der Preußiſch. Beſchwerden.

Was die übrigen an den neulichen Preußiſchen Land-Tag gelangte Materien betrift, ſo wurde zur Berechnung des den Soldaten hinterſtelligen Soldes, und zu deßen Zahlung eine Commiſſion verordnet (*); der mit dem Koſaken getrofene Vergleich genehm gehalten (**); das jährliche Einkommen der Königin vermehret (***); dem Biſchofe von Plotzko, Printz Carl Ferdinand, die Abtey Mogilno, und über ſelbige, die erſte, ſo erlediget werden würde, zugeſtanden (****); vor die Beſchleunigung der Friedens-Handlung mit Schweden abermahlige Sorge getragen (*****); und wegen der Müntze eine neue Commiſſion (†) verordnet, welche mit Zuziehung derer, die Geld zu prägen berechtiget ſind, die Sache in Warſchau, den 16. May vornehmen, und zum allgemeinen Nutzen der geſammten Krone, endigen, und darauf in Krakau, Poſen, Wilna und Bromberg die Müntzen öfnen laßen ſolte (††). Zuletzt wurde der Preußiſchen Beſchwerden alſo erwehnet, daß der König verſprach, die Provintz in ihrem Anliegen, auf dem künftigen Reichs-Tage, nach Möglichkeit zu vergnügen (†††).

1650.

Conventus poſt-Comitialis in Marienburg. Die Pr. Soldaten bis auf eine gewiſſe Zeit zu bezahlen, und eine der Polniſchen gleichförmige Anlage zu bewilligen. Die Königliche Inſtruction wird aufs neue verleſen, da nach der Werbung ſich mehrere Stände eingefunden.

Der Reichs Tag endigte ſich den 12. Jänner, auf welchen den 16. Februarii, in Marienburg der Preußiſche Land-Tag folgte: alwo die Stände ermahnet wurden, denen von ihnen ehmahls geworbenen Völckern, den Sold bis den 16. April zu zahlen, und ſie darauf abzudancken; zu Befriedigung der Kron-Truppen aber, eine denen Polniſchen Woywodſchaften gleichförmige Anlage zu bewilligen. Der Königliche Geſandte (††††) legte dieſe ſeine Werbung in einer ſchwachen Verſammlung ab, und da bald nach geendigter Audientz der Marienburgiſche Woywode mit einer ziemlichen Anzahl Land-Boten anlangte; ſahen es dieſe als eine Geringſchätzigkeit an, daß man mit Aufhohlung des Geſandten geeilet, und erhielten zu ihrer Befriedigung, daß die Königliche Inſtruction abermahls verleſen wurde.

Die

(*) P. 4. Art. Zapłátá.
(**) P. 7. Art. Approbácya.
(***) P. 7. Art. Opátrzenie.
(****) P. 7. Art. Conſens.
(*****) P. 9. Art. Commiſſia.
(†) Zu der, aus Preußen der Dantziger Caſtellan, Kobierzycki, der Schwerdträger Wąglikowski, und Vlad. Wytuski ernennet waren.
(††) P. 10. Art. Mynica.
(†††) P. 20. Art. Reces.
(††††) Nic. Frantz von Werden, Staroſte zu Neuburg.

1650.

Die Stände kamen derſelben in ſo weit nach, daß ſie eine neue Geld-Steuer bewilligten, welche die Ritterſchaft auf zehn Poborren, die Städte auf eben ſo viel Maltz-Acciſen, die von Trinitatis ein Jahr lang laufen ſolten, ſetzten. Zwar verlangte der Adel nebſt dem Vorſchus, mehrere Acciſen, beydes aber nahmen die Städte an ihre Oberen, und verſprachen derſelben Erklärung künftig einzubringen. Denenjenigen welche man zur Einnahme dieſer Gelder, auf dem Lande ernandte, wurde auferleget, nach vorher geleiſtetem Eide, das empfangene ohne Verkürtzung in den Schatz zu liefern, und ſich mit dem gewöhnlichen zu vergnügen. Wobey dem Schatzmeiſter vergönnet ward, in dem Marienburgiſchen Werder, die Poborren durch eine eigene geſchworne Perſon einſammlen zu laßen, und da der Einnehmer der Marienburgiſchen Woywodſchaft ſich darwieder ſetzte, wolten die Stände die Sache auf dem nächſten Land-Tage ausmachen.

Es werden zehn Poborren und eben ſo viel Acciſen bewilliget. (28.)

Die Einnehmer ſollen eidigen, und alles richtig in den Schatz liefern.

In dem Marienburgiſchen Werder die Poborren durch eine beſondere Perſon einſammlen zu laßen.

Auf was Art aber die bewilligten Gelder auszugeben wären, konte man ſich nicht einigen; indem die Culmiſche, und mit ihr einiger maßen die Marienburgiſche Woywodſchaft, die Steuer durch den Landes-Schatzmeiſter an den Kron-Schatz zahlen, und die Preußiſchen Völcker zu ihrer Befriedigung dahin verweiſen; die Pommerelliſche aber ſelbſt gedachten Truppen den Sold reichen, und mit dem Kron-Schatz desfals nichts zu ſchafen haben wolte. Dannenhero da beyde Theile auf ihrer Meynung verharrten, und ſich mit ihren Befehlen ſchützten, wurde der Land-Tag, damit ſich indeßen die wiedrigen Gemühter vereinigen könten, auf den 21. Märtz nach Graudentz verleget, und dem Könige davon die Nachricht überſchrieben.

Man kan ſich nicht einigen wie die bewilligten Gelder abzugehen, daher der Land-Tag verleget wird.

Der Königſchickt auf den verlegten Land-Tag eine neue Inſtruction ein.

Ihro Maj. lies nicht nur die dazu nöhtige Einladungs-Schreiben, ſondern auch eine neue Inſtruction ausfertigen, in welcher die vorgemeldete Anlage für nicht zureichend gehalten, und den Ständen verwieſen wurde, daß ſie ihre vorigen Contributiones, gegen die in der Krone, ſeit dem 1. Julii des Jahres 1648. bis den 1. Jänner des gegenwärtigen entrichtete, zu berechnen, und das hinterſtellige abzutragen, nicht bedacht geweſen. Welche Erinnerung vor ſelbige Zeit vergeblich war, weil wegen Abweſenheit ſämmtlicher adelichen Rähte, der Land-Tag keinen Fortgang gewinnen konte.

Die Preußiſchen Anlagen gegen die Polniſchen zu berechnen.

Wegen Abweſenheit der adelichen Rähte hat der Land-Tag keinen Fortgang.

Unter vorbenandten Geld-Forderungen, wurden einige Oerter in Preußen, von den Polniſchen Völckern, namentlich von dem Regiment des Oberſten Meydels, und denen Fahnen des Poſowski, Okun, und Sebaſtianski, ſehr mitgenommen, da ſie ſich nach eigenem Belieben, auf den Dörfern und in den kleinen Städten einqvartierten, denen Einſaßen große Unkoſten verurſachten, auch gar die öfentlichen Straßen unſicher machten. Der König ſetzte auf die eingelaufene Klagen, den 7. Märtz eine Commißion zu Neumarckt an, die den Schaden auf hundert funffzig tauſend Gulden ſchätzte, deßen doch, ſo wie in dergleichen Fällen gewöhnlich, keine Erſtattung folgte, ſondern die Provintz muſte ſich damit vergnügen, daß die Soldaten, auf wiederholte Vorſtellung, abgeführet wurden.

Klagen über die einqvartierte Polniſche Völcker, und erfolgte Königl. Commiſſion.

1650.

Abermahliger Land-Tag in Marienburg.

Es werden neue Gelder bewilliget.

Den 26. April war ein abermahliger Land-Tag in Marienburg, auf welchem die Stände ihren Beytrag vermehrten. Denn die Städte legten zu den neulichen zehn Accisen, noch fünfe zu: und da die Ritterschaft aufs neue viertehalb Poborren (*), auf künftigem Michaelis-Fest zu entrichten, bewilligte, erklärten sich jene in Ansehung derselben, zu fünf neuen Accisen auf ein Jahr, von denen drey auf Michaelis, und zwo vom künftigen Neu-Jahr ihren Anfang nehmen solten. Der Adel verlangte zwar in Vergleichung seiner neulichen zehn Poborren, über die vorigen, fünf andere Accisen: allein die Abgeordneten der Städte nahmen dieses Zumuthen an ihre Oberen, und versprachen derselben Meynung dem Landes-Schatzmeister zu überschreiben. Hergegen erboten sie sich auf Trinitatis zehn, und auf Michaelis fünf Accisen vorzuschießen; doch daß aus dieser Bereitwilligkeit keine Folge gemacht, auch ihnen fals die Accisen weniger, als sie voraus gezahlet, lieferen dürften, der Uberschus von den künftigen zu kürtzen erlaubet werden mögte. Von diesen Geldern solten die Preußischen Soldaten, bis an den verlaufenen 6ten April bezahlet, und zugleich völlig abgedancket; daneben eine Summe, die so viel als anderthalb Poborren austrüge, zum Behuf der Kron-Truppen angewandt werden.

(29.)

Von denen die Pr. Soldaten zu bezahlen, und ein Theil auf die Kron-Truppen zu wenden.

Die Berechnung der Pr. Anlagen gegen die Polnischen wird abgelehnet.

Zur Berechnung aber der vorigen Contributionen, gegen die Polnischen Anlagen, wolten sich die Stände nicht verstehen, vielmehr stelleten sie Ihro Maj. unterthänigst vor, „daß sie dazu niemahls verbunden gewesen, sondern jederzeit das ihrige freywillig, ja oft mehr „als die Polnischen Woywodschaften, geleistet hätten. Diesem Beyspiel „der Vorfahren wären sie nachgegangen, und seit dem Anfange der letzteren Unruhe, zum Nutzen der Krone, an Mannschaft und Geld so „viel hergegeben, daß es wann man es berechnen solte, wo nicht übersteigen, doch dem was in der Krone erleget worden, gleich kommen „würde„.

Das über den Werth gestiegene Geld herunter zu setzen.

Münz-Commision zu Warschau, und derselben Verordnung.

Weil auch die Zeit der auf dem Reichs-Tage verordneten Müntz-Commision heran nahete, ward der König zugleich aus gemeldetem Land-Tage gebeten, „das auswärtige, über den gehörigen „Preis gestiegene Geld, bey Confiscation zu untersagen, damit man „nachgehends das einheimische desto füglicher herunter setzen, und da„durch zu einer beßeren Müntze gelangen könte„. Hiemit kam auch die Absicht der gemeldeten Commision (**) überein, die dahin gieng, daß die verhandenen frembde Geld-Sorten ausgerottet, und keine andere, als nach dem Teutschen Reichs-Fus geschlagene gantze, halbe, und

(*) Welche in dem Marienburgischen Werder nicht von einer besonderen Person, wie neulich war verordnet worden, sondern von dem Empfänger derselben Woywodschaft, eingenommen werden solten.

(**) Wobey von Elbing und Dantzig Abgeordnete zugegen waren, die aber nicht in allen Stücken mit den Commißarien einstimmten, sich auch die Freyheit vorbehielten, denen Verordnungen nicht schlechterdings nachzuleben. Im Namen des Churfürsten von Brandenburg, als Hertzoges in Preußen, hatte sich Hoverbeck eingefunden.

und viertel-Thaler, wie auch wichtige Ducaten eingeführet, und eine eigene gutte Müntze geschlagen, und derselben Ausfuhr verhüttet würde. Diese solte sonst vierzehn-, blos die Zwey-Groscher sieben-löhtig seyn, und was diesen am Korn abgienge, durch das Schrott ersetzet werden: und hofte man derselben Ausfuhr zu verhindern, wann man sie an Schrott etwas geringer prägete, und blos die Thaler in ihrem Gewicht unverändert ließe. Damit aber die Müntz-Meister die Thaler zu den kleineren Sorten zu schmeltzen sich nicht unterstehen mögten, ward ihnen solches bey Verlust des Kopfs untersaget. Vorgemeldetes solten zugleich die größeren Städte in Preußen, wie auch die Polnischen Lehns-Fürsten beobachten, und der Churfürst von Brandenburg zum Unterscheid seiner anderen Müntzen, auf der Preußischen, die Worte, Moneta Prussica, setzen laßen. Was das Schrott anlangte, ward beliebet aus einer 14 löthigen Marck, 36. Achtzehn Groscher, 108. Sechs-Groscher, und 216. Drey-Groscher; aus einer sieben-löthigen, 162. Zwey-Groscher, und 324. einfache Groschen zu schlagen: doch um den Uberflus des geringeren Geldes zu verhüten, fand man für gutt, die Zwey-Groscher und Groschen nur ein Jahr, und nicht mehr als für eine Million, in den gesammten Polnischen Landen zu prägen. Endlich kamen die Schillinge, die man aus Kupfer, vier auf einen Groschen, und aus der Marck so viel, als der Wehrt des Kupfers, nach Abzug der Müntz-Kosten austrüge, verordnete. Dieses war der ausgefundene neue Müntz Fus; da es aber den Ständen künftig gefallen mögte, welches auch die Commißion für dienlich hielte, den Thaler auf anderthalb, und den Ducaten auf drey Gulden herunter zu setzen, so solten vorbenandte Stücke die Helfte gelten. Das ausländische Geld, die gantzen, halben, und viertel-Thaler Teutschen Reichs-Gehalts, und die das gehörige Korn und Schrott haltende Ducaten ausgenommen, wurde nicht länger als 12. Wochen, und zwar nach seinem innerlichen Wehrt, gangbar zu laßen, für gutt befunden: und zuletzt die Ausfuhr des rohen und gebrochenen Silbers, und den Bortenwirckern, Posamentirern und Stickern anderes, als schon gezogenes und gesponnenes, so sie aus der Fremde bekommen, zu verarbeiten, gäntzlich verboten. Dieser Müntz-Verordnung (*) haben aus Preußen Vladisl. Wituski, und Joh. Waglikowski unterschrieben: wieder welche die größeren Städte anführten, daß sie aus Mangel der Vollmacht, nicht als Preußische Boten, die etwas im Namen der Provintz zu schließen berechtiget wären, angesehen werden könten. Der Kron-Schatzmeister (**) machte bald darauf durch ein Edict (***) bekannt, wie hoch das auswärtige Geld zu nehmen, und daß es außer den gemeldeten Thalern und Ducaten, nicht länger als bis Michaelis gangbar seyn solte. Es wurde aber weder diesem Befehl, noch auch der gantzen Einrichtung nachgelebet, welches theils dem Wiederspruch

1650.

Welche zween aus Preußen unterschreiben, die aber dazu von der Provintz nicht gemächtiget gewesen.

(*) Sie stehet in dem Vol. Constit. nach der letztern Reichs-Tags-Constit. unter dem Titel Akt Commissyey Mieniczney.

(**) Bogusl. Lesczynski, welcher im vorigen Reichs-Tage Schatzmeister geworden.

(***) Es ist der angezogenen Müntz-Commission beygefüget.

1650. der Littauer, theils dem Eigennutz einiger Personen, theils auch denen nachmahls eingefallenen verwirrten Zeiten zuzuschreiben.

Die Soldaten zu bezahlen.

Der mehrmahls erwehnte Geld-Mangel währte annoch, und hatte sich vornehmlich, auf der zu Bezahlung der Soldaten in Lublin gehaltenen Commission geäusert, da die Polnischen Völcker nur einen Theil ihres Soldes, die Teutschen gar nichts bekommen. Dieses gab zu großen Unordnungen Gelegenheit, indem die Soldaten mit Hindansetzung der Krieges-Zucht, sich selbst zu verpflegen suchten, und den Einsaßen mit Eingvartierungen, eigenmächtigen Geld-Forderungen, und mancherley Gewaltthätigkeiten beschwerlich fielen. Es half nicht, daß sie der Kron-Feldherr durch seine Universalien ins Lager forderte, maßen sie in ihrem Land-verderblichen Betragen verharrten, und eine in Polen nicht ungewöhnliche Confœderation zu fürchten, veranlasten. Es war demnach nöhtig, sie durch Entrichtung des hinterstelligen zu vergnügen, welches zu befördern der König die Stände

Wozu die Preußen das ihrige auf einem Land-Tage bewilligen sollen.

anmahnte. Den Preußen wurde dazu ein besonderer Land-Tag auf den 12. October, in Graudentz ausgeschrieben, auf welchem sie der Königliche Gesandte (*) erinnerte, die bewilligten Anlagen aufs schleunigste zu entrichten. Diesem war noch ein anderes Ansuchen angehenget. Die Soldaten hatten bisher denen Einsaßen unter dem Namen der Winter-Verpflegung, großen Verdrus und Schaden zugefüget. Diesem Ubel abzuhelfen, solten sie künftig vor baare Bezahlung leben, wozu in Polen von der Hube 6. Gulden beliebet wurden.

Geforderte Brod- oder Proviant-Gelder.

Schon auf dem vorigen Land-Tage, waren die Preußen angemahnet worden, diese Brod- oder Proviant-Gelder (**), wie man sie nandte, mit anzunehmen, und weil damahls keine Erklärung darauf erfolget, ward es anjetzo wiederhohlet, und den Ständen die Freyheit gelaßen, entweder nach den Huben, oder auf eine andere gefallige Art, das ihrige beyzutragen.

Vier Accisen gegen die ehmahligen Poßorten des Adels von den Städten bewilliget.

Die Stände fanden nicht, daß sie von den bewilligten Contributionen etwas hinterstellig geblieben, indem alles in den Schatz geliefert, und gegen Königliche Anweisungen ausgezahlet worden; ohne daß die Accisen, bis an die beniemte Zeit annoch liefen. Zu diesen wurden von den Städten noch vier neue zugeleget, die vom künftigen Trinitatis-Fest ein Jahr laufen solten: wodurch die Ritterschaft, wegen der fünf Accisen, so die Abgeordneten der Städte auf dem jüngsten Land-Tage an die Ihrigen genommen, vergnüget wurde.

Die Proviant-Gelder werden abgelehnet.

Was die zugemuhtete Proviant-Gelder betrift, so rechneten die Stände selbige zu denen Neuerungen, zu welchen sich die Provintz vermöge ihrer besonderen Rechte nicht verpflichtet hielte, und baten den König, sie damit allergnädigst zu übersehen.

Der-

(*) Joh. Heidenstein Königl. Secretar.
(**) Die Polen nennen sie Hybernen.

1650.

Der in dieſes Jahr eingefallene Todt des bisherigen Kron-Gros-Kantzlers, Oſſolinski, verurſachte bey den Preußen neue Klagen. Denn es iſt aus dem vorerzehlten bekannt, daß er die Staroſtey Strasburg beſeßen, und der König ſie, nach deßen Ableben, mit der Culmiſchen Woywoden-Würde, anſtatt der Kovaleviſchen Staroſtey, zu verknüpfen verſprochen. Dem ungeachtet, wurde Strasburg dem Staroſten von Braclav, Kalinowski verliehen, und dadurch theils das Einzöglings-Recht gekräncket, theils der Königlichen Zuſage entgegen gehandelt. Dieſes führte man Jhro Majeſtät, aus jetzt erwehntem Land-Tage, ſo wol in der Abfertigung Dero Geſandten, als auch in einem beſonderen Schreiben, zu Gemühte, und erwehnte daneben der Tenute Lautenberg, die gleichfals einem Polen zu Theil war geworden. Es ward auch der Culmiſche Biſchof gebeten, ſich der Sache als Unter-Kantzler bey Hofe anzunehmen, und die Königliche Erklärung auf den künftigen Land-Tag einzuſchicken. Selbige blieb damahls aus, und weil darauf ein Reichs-Tag folgte, wolte man die Sache zugleich bey dem Könige und den Reichs-Ständen treiben. Es wurden ſieben Perſonen (*) aus der Ritterſchaft gewehlet, die in einer beſonderen Audientz, dem Könige, bey Uberreichung eines Schreibens, von gleichem Jnnhalt, die Rechtſame des Landes, und vielfältige Königliche Verſicherungen, vortragen, und demühtigſt bitten ſolten, daß Strasburg und Lautenberg, denen damahligen Jnnhabern abgenommen, und jenes dem Culmiſchen Woywoden gereichet werden mögte. Jn der Landes-Inſtruction wurde dieſes Anliegen denen Boten mit ſolchem Eyfer empfohlen, daß ſie zu keinen Rahtſchlägen ſchreiten ſolten, bevor ihnen desfals ein Gnügen geſchehen ſeyn würde.

Todt des Gros-Kantzlers Oſſolinski, nach welchem Strasburg einem Polen verliehen worden.

Ein gleiches hat ſich mit der Tenute Lautenberg zugetragen.

Darüber ſich die Preußen beklagen und bitten, daß Strasburg dem Culmiſchen Woywoden gereichet werde.

Gemeldeter Reichs-Tag war ein außerordentlicher, welchen man dem Könige anzuſetzen freygeſtellet, damit was zur Sicherheit der Krone dienete, beſorget würde. Jhro Maj. benieмte dazu den 5. December, weil die Vorzeichen eines obhandenen abermahligen Krieges mit den Koſaken, ihn nicht länger zu verſchieben anriehten. Denn durch den neulichen Vertrag, war die Unruhe mehr auf einige Zeit unterbrochen, als gäntzlich gedämpfet worden. Dieſes euſerte ſich ſchon bey deßen Vollziehung, da die Koſaken Schwierigkeit machten die in der Ukraine eingenommene Gütter, ihren Eigenthums-Herren wieder zu räumen, und die auf den Beinen habende Truppen durch die verabredete Anzahl einzuſchräncken. Chmielnicki hegte vor ſich höhere Gedancken, als daß er ſich mit der Ehre eines Koſakiſchen Generals, dem der König und die Feldherren zu befehlen hätten, vergnügen ſolte, nachdem er einmahl die Annehmlichkeit einer angemaßten freyen Gewalt gekoſtet. Er unterhielte mit denen die dem Königreich übel wolten, ein guttes Verſtändnis, um ihres Beyſtandes zu ſeinen Abſichten ſich zu verſichern. Mit Moskau hatte Er ſich ſo weit eingelaßen, daß es in Betrachtung der Koſakiſchen Hülfe, damahls,

Außerordentlicher Reichs-Tag, den die Furcht vor einem neuen Koſakiſchen Kriege veranlaßet.

(*) Einer jeden, wurden zur Reyſe fünf hundert Gulden aus dem Landes-Schatz gewilliget.

1650. damahls den Krieg würde angekündiget haben, wann nicht die Tattarn einen Einfall gedrohet, und dem Könige von Polen die Vereinigung der Wafen, wieder den Czaaren, angetragen hätten. Der Türcke gab Ihm seine Zuneigung, durch einen Gesandten zu erkennen, der einen Kaftan, eine Fahne, einen Sebel und Regiments-Stab überbrachte, und die Ukraine, als ein Lehn antrug, vor seinen Herrn aber Kamieniec ausdung. Die Tattarn machte er sich abermahls verbündlich, da er ihnen half die Circaßer bezwingen, und Gelegenheit gab die Walachey zu verheeren, und sich mit neuer Beute zu bereichern. Man hatte also große Ursache auf die Bewegungen des Kosakischen Generals ein wachsames Auge zu haben, zu welchem Ende auch der Kron-Feldherr Potocki(*), das Lager unter Kamieniec aufschlug, und daselbst bis die Winter-Qvartiere bezogen wurden, verharrte. Allein eben dieses meynte Chmielnicki, liese wieder den gemachten Vergleich, und da der Feldherr eine räuberische Partey zerstreuen, und die Gefangene davon spießen lies, gab er solches als einen ofenbaren Friedens-Bruch an, und daß wieder die Kosaken neue Feindseeligkeiten ausgeübet worden. Dieses bemühte er sich als eine Wahrheit dem Tattar-Han beyzubringen, damit er die vorgegebene Verletzung eines gemeinsamen Vertrages, mit vereinigten Kräften rächen mögte. Uber das verursachte es ein besonderes Nachdencken, wie ein Tattarischer Gesandter durch Polen nach Schweden gieng, und man konte nicht anders muhtmaßen, als daß der Zweck sey, dieses Reich zum Kriege anzufrischen (**). Alles dieses geschahe noch vor dem Winter, woraus man fürchten muste, daß vielleicht mit dem Anfange des künftigen Frühlings, die Kosaken, Tattarn, Moskoviter, und Schweden, die Krone feindlich angreifen würden.

Preußischer Land-Tag in Marienburg.

Dannenhero hatte der König große Ursache, über die herannahende Gefahr mit den Reichs-Ständen ein Vernehmen zu pflegen; wozu die Preußen nach Gewohnheit mit gezogen wurden, nachdem sie vorher auf ihrem Land-Tage in Marienburg (***), darüber gerahtschlaget hatten. Sie eröfneten ihre Gedancken in der Instruction zum Reichs-Tage, da sie, was die Kosaken, Tattarn und Moskoviter betrift, riehten, den Frieden nach Möglichkeit zu erhalten, und dasjenige was denselben stöhren könte, zu entfernen. Mit Schweden aber solte man ohne ferneren Aufschub die Friedens-Handlung vornehmen, und unter den Volmächtigern jemanden aus den Preußischen Landes-Beamten ernennen, auch denen Abgeordneten des Churfürsten von Brandenburg, und der größeren Preußischen Städte, einen Zutrit vergönnen, damit ohne ihr Vorwißen und Bewilligung nichts geschloßen würde. Hiemit verknüpfte man dasjenige, was die Preußen besonders angieng, und befehligte die Boten, „alle Anforderungen

Mit den Kosaken und andern Völckern den Frieden zu erhalten.

Die Schwedische Friedens-Handlung mit Zuziehung der Preußen zu beschleunigen.

„wegen

(*) Er war, nebst dem Unter-Feldherrn Kalinowski, gegen ein ansehnliches Löse-Geld unlängst aus der Tattarischen Gefangenschaft frey gelaßen worden.

(**) Kochowski Annal. Clim. I. Lib. 3. Pastor. Bell. Scythico-Cosac. L. II.

(***) Er nahm den 22. November seinen Anfang.

1650.

„wegen der Contributions-Rückstände abzukehren, und keine neue „Anlagen zu bewilligen; die Lubliniſche Commiſſion, ſo ferne ſie de„nen Preußiſchen Freyheiten nicht verfänglich, beſtätigen zu helfen, „und in dieſem Fall die Rechtſame durch eine Manifeſtation zu bewah„ren; wegen der Proviant-Gelder ſich zu nichts zu erklären, ſondern „die Sache an die Heimgelaßene zurück zu nehmen; in Anſehung der „neulichen Müntz-Verordnung Sorge zu tragen, daß die Einſaßen we„der durch die Steigerung noch Abſetzung des Geldes, Schaden lit„ten; die Tilgung der Janikowskiſchen falſchen Urkunde zu befordern; „und die Vorrechte des Landes-Schatzmeiſters, mit gleichem Eifer, wie „die oben gemeldete Sache wegen der Staroſtey Strasburg, zu ver„treten„.

Contributions-Rückstände. Lubliniſche Commiſſion. Proviant-Gelder. Müntze. Janikowskiſche Urkunde. Des Landes-Schatzmeiſters Vorrechte.

Unter dieſen weltlichen Angelegenheiten, wurde die Religion nicht vergeßen, ſondern beſonders wieder die Arrianer, heftig geſprochen, die man mit den Tattarn, Koſaken und Heiden verglich, und ihnen Schuld gab, daß ſie ſeit einiger Zeit verſchiedene von Adel zu ihren Irrthümern verleitet. Dannenhero nicht nur der Cujaviſche Biſchof durch ein Schreiben gebeten ward, die Verführer in der Pommerelliſchen Woywodſchaft, ſcharf zu ſtrafen, und keine fernere Ausbreitung dieſer Secte zu geſtatten; ſondern es beſtund auch ein Landes-Schlus, daß die von den Arrianern ſeit den fünf letzteren Jahren gekaufte Land-Gütter wiederkäuflich ſeyn, und die Land- und Grod-Schreiber, bey Verluſt der Ehre, ihnen ferner keine liegende Gründe verſchreiben ſolten.

Die Arrianer zu hemmen.

Ihnen wird die Macht Land-Gütter zu kaufen, benommen.

Noch hatte man eine Sache zur Berahtſchlagung auf dem Reichs-Tage ausgeſetzet, die den Zuſtand eines auswärtigen Königes betraf. Jederman weiß, daß der König von England Carl I. durch die Empörung einer unruhigen Partey enthaubtet, und von derſelben die Verfaßung des Reichs geändert worden. Seinen älteſten Printzen Carl, hatten die Schotten unter gewißen harten Bedingungen auf den Thron ſeiner Vorfahren geſetzet, Der nunmehro bemüht war, die Engländiſche Kron wieder zu erlangen, nachdem man ſie ihm unter dem Schein der hergeſtellten Freyheit entzogen hatte. Er bewurb ſich bey den auswärtigen Machten um Beyſtand, und ſchickte auch zu dem Ende einen Geſandten (*) nach Polen, der zu Ausgang vorigen Jahres in Dantzig anlangte, und ſeinen Weg nach Warſchau fortſetzte. Der König hielt ſolchen Zuſchub für billig, da deßen Gros-Vater Jacobus, dem Königreich Polen, im Türcken-Kriege unter Chocim, mit Volck und Gelde behülflich geweſen. Dieſes lies Ihro Maj. auch an die Preußen gelangen, welche ihren Boten mitgaben, hierin die Verfügung der Polniſchen Woywodſchaften genehm zu halten.

Zuſchub von den König von England.

Sonſt war auf dem Reichs-Tage, das Einzöglings-Recht der vornehmſte Zweck ihrer Bemühungen. So bald man nach der Marr-

Die Preußen melden ſich auf dem Reichs-Tage wegen

(*) Grotts.

1650.

der Staroſtey Strasburg, und der Tenute Lautenberg.

ſchalls-Wahl, von Erſetzung der erledigten Stellen redete, fragte Bakowski, ob man hierin nach den Rechtſamen einer jeden Provintz verfahren würde: und da man ihm antwortete, daß man ſich nach dem allgemeinen Recht der Krone zu richten hätte; wolte er nicht willigen, daß man ſich zum Königlichen Hand-Kus verfügte, bevor man ihn verſicherte, nichts daſelbſt von dieſer Materie zu erwehnen, ſondern vorgängig ein weiteres Vernehmen mit den Preußen zu pflegen. Worauf er bey der erſten vorkommenden Gelegenheit, Strasburg und Lautenberg als erledigte anführte, und derſelben Vergebung nach dem Jnhalt der Preußiſchen Rechte begehrte. Welches von den Polen und Littauern mit einem allgemeinen Wiederſpruch angehöret wurde, dabey der Kron-Referendarius ſagte, daß es der Land-Boten-Stube nicht anſtändig ſey, etwas als erlediget anzugeben, ſo ſeinen Beſitzer hätte. Die Preußen wandten ein, daß ſie von keinem Beſitzer wüſten. Man nandte ihnen aber den Staroſten von Braclav, Kalinowski, und der Reichs-Inſtigator fügte hinzu, daß der verſtorbene Gros-Kantzler, vor ſeinem Tode demſelben Strasburg abgetreten, auch davon in ſeinem Teſtament Meldung gethan hätte. Die Preußen antworteten, daß ſie des Gros-Kantzlers Verfügung und Teſtament nichts angienge, da ſie vielmehr durch einen Landes-Schlus verordnet, daß Strasburg anſtat der Kovaleviſchen Staroſtey, dem Culmiſchen Woywoden gereichet werden ſolte. Dieſes wolte der Land-Richter von Frauſtadt Schlichting, als einen Eingrif in die Königliche Vorrechte auslegen, da man ſich unterſtünde, Jhro Maj. vorzuſchreiben, wem die erledigten Staroſteyen zu reichen. Man einigte ſich endlich, daß der Marrſchall, wenn er dem Könige die erledigten Aemter vortragen würde, ſich der Worte bedienen ſolte, „daß die Preußen „darunter Strasburg und Lautenberg gerechnet, und gebeten hätten, „daß ſie laut ihren Rechten beſetzet werden mögten„. Dieſem geſchah zwar in ſo weit Folge, allein der Gros-Kantzler antwortete im Namen des Königes, „daß die beyden Stellen, unter die erledigten nicht gezeh„let werden könten: auf dem künftigen Reichs-Tage aber, wolle ſich „Jhro Maj. bemühen, daß durch einen Reichs-Schlus beliebet würde, „Strasburg nach dem jetzigen Jnnhaber, dem Culmiſchen Woywoden, „anſtat der Kovaleviſchen Staroſtey einzuräumen„. Die Preußen thaten einen neuen Verſuch in der geheimen Königlichen Audientz, da ſie, nebſt den anderen Stücken ihrer Inſtruction auch dieſes vortrugen, welches alles, ohne daß darauf eine Erklärung folgete, angehöret wurde. Blos wegen der Friedens-Handlung mit Schweden, lies ſich Jhro Maj. aus, „daß wenn von der Preußiſchen Ritterſchaft jemand „dazu geſchickt wäre, ſelbiger zugegen ſeyn könte, von den Städten aber „würde vermuthlich der Adel niemanden dazu laßen wollen; doch ſol„ten diejenigen, die als Vollmächtiger dazu ernandt worden, vor ihre „Sicherheit und Wolfahrt gnugſame Sorge tragen.

Sie haben bey dem Könige geheime Audientz.

Königl. Erklärung, daß von ihnen jemand der Schwediſchen Friedens-Handlung beywohnen könne.

Abermahlige vergebliche Bemühung wegen Strasburg.

Hierauf gelangte die vorerwehnte Sache wieder an die Land-Boten-Stube, und weil die Preußen dadurch den Fortgang der Rahtſchläge hemmeten, bekamen ſie die Verſicherung, daß der König gebe-

ten

ten werden ſolte, zu ihrer Vergnügung ein Mittel auszufinden. Wie aber der Land-Boten-Marrſchall ſolches, bey Gelegenheit, mit Stillſchweigen übergieng, auch ſich daran nicht kehrte, da man ihn öfentlich der Zuſage erinnerte; giengen die Preußen mit einer Proteſtation aus der Senatoren-Stube. Der König lies ſie zurück rufen, und durch den Gros-Kantzler dahin bewegen, daß ſie bis den folgenden Tag Geduld trugen, und indeßen andere Angelegenheiten vorzunehmen, geſtatteten. Wiewol auch damahls nichts zu ihrer Befriedigung geſchah, nachdem der Gros-Kantzler ſie vorher gebeten, es bey der neulichen Königlichen Erklärung bewenden zu laßen. 1650.

Die Staroſtey Neuburg wird dem von Werden aberkañt, und dem Butler gegeben.

Auf dieſe Art, war der Preußen Bemühung wegen Strasburg und Lautenberg, vergeblich geweſen: vielmehr bekamen ſie Gelegenheit, über eine neue Kränckung ihres Einzöglings-Rechts zu klagen, da dem Königlichen Kammer-Herrn, Butler, Neuburg verliehen wurde. Dieſe Staroſtey war unter der Regierung Sigismundi I, an die Werdenſche Familie gekommen, und von derſelben Jure advitalitio emphyteutico, und zu Pfand-Recht beſtändig beſeßen worden. Denn es hafteten auf derſelben anſehnliche Summen, die theils Hochgedachter König, theils deßen Nachfolger empfangen, deren Entrichtung die Stände durch ihre Vorſprache zu befordern, zu verſchiedenen mahlen geſucht hatten. Der damahlige Beſitzer, Niclas von Werden, war wegen ſeines harten Verfahrens gegen die Innſaßen der Staroſtey, bey Hofe ſehr verhaſt, und desfals von dem Reichs-Inſtigator ausgeladen, und des Juris Advitalitii und Emphiteutici, verluſtig erkannt worden. Noch blieb das Pfand-Recht übrig, deßen Unterſuchung auf den gegenwärtigen Reichs Tag ausgeſtellet wurde. Wie alſo die Sache bey dem gewöhnlichen Reichs-Tags-Gericht vorkam, führte der Inſtigator aus, daß die Gelder, theils wegen der zu hoch gerechneten Intereſſen verfallen wären, theils laut dem bekannten Statuto Alexandri nicht gezahlet werden dürften, weil ſie nicht mit Vorwißen des Reichs, und zu deſſen Nutzen aufgenommen worden. Worauf der König die Staroſtey von aller Verpfändung frey erkannte, und der Werdenſchen Familie, in Anſehung ihrer Geld-Forderung, die Dörfer Ninkau, Kielno, Bozanie, Mlynik, Nowe-Koſzowo, Zajączkowo und Montowy, die ihr bisher nebſt der Staroſtey Neuburg gehaftet, auf zwo Lebszeiten geſtattete. Die Preußen meldeten ſich wegen Neuburg vor einen Einzögling, wurden aber von dem Kron-Gros-Kantzler mit dieſer fremden Antwort abgewieſen: „daß der König, die Sta„roſteyen, ſo durch ein Rechts-Urtheil jemanden abgeſprochen wür„den, einem jeden, ohne auf das Einzöglings-Recht zu ſehen, ertheilen „könte„.

Der Culmiſche Woywode wird als Landes-Schatzmeiſter wegen eines Contributions-Rückſtandes verurtheilet.

Außer dem Neuburgiſchen Staroſten, wurde der Culmiſche Woywode, als Preußiſcher Schatzmeiſter verurtheilet, indem der Kron-Schatz von ihm einen Contributions-Rückſtand von viermahl hundert tauſend Gulden forderte. Die Sache wurde bey Gericht fünf mahl vorgerufen, und dem Woywoden, da niemand in ſeinem

1650. Namen ſich meldete, in contumaciam, die gedachte Summe, zur Strafe dreyfach zuerkannt.

Allgemeiner Aufbot und Geld-Anlagen, von den Reichs-Ständen bewilliget, von den Preuſſen aber an ihren Land-Tag genommen.

Die Reichs-Stände richteten ihre Rahtſchläge vornemlich auf die Koſakiſchen Angelegenheiten, und wolten nicht nur durch eine Commiſsion, einer neuen Unruhe vorbauen, ſondern bewilligten auch einen allgemeinen Aufbot, und neue Anlagen, weil ſie nicht ohne Grund beſorgeten, daß es zum Kriege kommen dürfte. Beydes nahmen die Preußen, ohne ſich zu etwas zu verpflichten, an ihren künftigen Land-Tag (*).

Zehender Pfennig auf die Engländer und Schotten zum Behuf des Königes von England gelegt.

Zur Bey-Steuer vor den König von England, wurde auf die in Polen, Littauen, und denen Preußiſchen Städten wohnende Engländer und Schotten, der zehende Pfennig, von allem ihren Vermögen, geleget. Wie dieſe Conſtitution verleſen wurde, wolte der mehrgemeldete Bakowski in Anſehung der Preußiſchen Städte, widerſprechen: allein der Gros-Kantzler ſtopfte ihm den Mund mit der Mütze, und bat um GOttes willen, den Schlus des Reichs-Tages, nachdem man ſchon 32. Stunden beyſammen geweſen, nicht länger aufzuhalten, unter der Verſicherung, daß die Preußiſchen Städte gelöſchet werden ſolten. Welches auch in ſo weit geſchah, daß an derſelben Stelle, ſämmtliche zur Kron gehörige Provintzen geſetzet wurden (**). Damit aber auch hieraus den Preußiſchen Landen kein Nachtheil zuwachſen mögte, wurde ſolchem, durch eine im Grod zu Zakrocyn gelegte Proteſtation vorgebauet.

Welchen die Preußen von denen in ihrer Provintz wohnenden ablehnen.

Der Culmiſche Biſchof wird Gros- und Radzejovski Unter-Kantzler.

Der angezogene Gros-Kantzler, war der Culmiſche Biſchof Andreas Leſzczynski, der als bisheriger Unter-Kantzler, auf dem Reichs-Tage, an des verſtorbenen Oſſolinski Stelle, das groſſe Siegel erhalten; dem in der Unter-Kantzler-Würde der Staroſte von Lomza, Hieron. Radzejovski gefolget.

Der General-Major Huvald wird beſchuldiget, als wann er die Stadt Dantzig der Königin von Schweden verrahten wollen.

Ehe ich dasjenige, was ſich nach dem Reichs-Tage zugetragen, abhandele, will ich allhie eine Begebenheit einrücken, die zur ſelben Zeit ein groſſes Aufſehen verurſachet, und von einem berühmten auswärtigen Geſchicht-Schreiber (***) umſtändlich erzehlet worden. Chriſtoph Huvald, der zuvor bey den Dantzigern als Oberſter und Commendant in Dienſten geſtanden, wurde in dieſem Jahre bey Hofe angegeben, daß er gemeldete Stadt der Königin von Schweden verrahten wollen. Dieſes ſchädliche Vorhaben ſolte aus einer Rach-Begierde herrühren, weil ihm zu Anfange des Jahres 1648, ſeine Beſtallung abgenommen worden, nachdem er kurtz zuvor mit dem Könige Vladislao, als Kammer-Juncker, Krieges-Raht, und oberſter Befehlshaber über die Teutſchen Truppen capituliret, zu deren Commando

(*) Reichs-Conſt. p. 3. Art. Pospolite Ruſzenie, und p. 14. §. Woiwodztwá Ziem Pruskich.

(**) Reichs-Conſt. p. 7. Art. Subſidium Krolowi I. M. Angielskiemu.

(***) Pufend. Rer. Svec. L. XXI. §. 119.

mando er ſich, wann es Jhro Maj. verlangen würde, einfinden ſolte. 1650.
Man hielte dasjenige, deßen er beſchuldiget ward, für deſto ſtrafbarer, da er ſeiner Erlaßung unerachtet, der Stadt gegen ein jährliches Gehalt auf ſeine Lebzeit von 1800. Thaler, mit ſeinem ehmahligen Eide verpflichtet geblieben, daneben gelobet, wieder ſie nicht zu dienen, ihr vielmehr mit Raht an die Hand zu gehen, auch, falls man es von ihm begehren mögte, ſich zur Übernehmung der Commendanten-Stelle wieder einzufinden. Der Antrag des Verrahts war an die Königin, durch Anton Schliefen, Schwediſchen Oberſten, Krieges-Raht, und Hauptmann des Schloßes zu Alten-Stettin, gelanget, dem es Huvald A. 1648, bey ſeiner Anweſenheit in Dantzig aufgetragen, auch die Art wie das Werck auszuführen eröfnet hätte. Es ſolten nemlich im Jänner oder Februario, wenn der Froſt am härteſten, ſechs tauſend zu Fus, und ein tauſend Reiter an der Pommerelliſchen Grentze in Bereitſchaft gehalten; ſelbige in möglichſter Eyl, etwan in zwoen Nächten, durch Vorſpann herbey geführet; und die Stadt, an einem ſchlecht verwahrten Ort, den er, Huvald, alsdann anzeigen würde, erſtiegen werden. Er ſelbſt wolte die Truppen anführen, und ſich der Haupt-Wache bemächtigen, die Bürgerſchaft aber durch das grobe Geſchütz, und Anzündung etlicher Häuſer, von der Gegenwehr abhalten. Schliefen ſchien die Sache von gröſſerer Wicht zu ſeyn, als daß er ſie blos auf einen mündlichen Antrag, den Huvald jederzeit leugnen könte, über ſich nehmen ſolte, und lies ſich deswegen zwey Creditive, eines an den Schwediſchen Reichs-Kantzler Axel Oxenſtirn, und das andere an den Schwediſchen Regierungs-Præſidenten in Pommern, Johann Lilienſtröm, geben. Wie hierauf keine Antwort erfolgte, beſchied Huvald den Oberſten Schlief, den 11. Märtz, des Jahres 1649, nach Clements-Fehre, ohnweit Elbing, und verlangte einen Pas, ſo wolte er unter dem Schein ſeine hinterſtellige Gelder zu fordern, ſelbſt nach Schweden reyſen, und zur Verſicherung der Treue, ſeine Söhne daſelbſt als Geiſel zurück laßen. Zu Beſchleunigung der Sache, wie es ſchiene, ſchickte er nachgehends Schliefen, ein Schreiben an den Schwediſchen Reichs-Kantzler zu, der es nach gehörigem Orte beforderte. So weit gieng das Betragen Huvalds, nach dem ſchriftlich gefaſtem Bericht des Oberſten Schlief, von dem er durch gemeldeten Reichs-Kantzler, an die Königin gelanget war. Die Dantziger bekamen davon die erſte Eröfnung, gegen Ausgang des angezogenen Jahres, durch den Frantzöſiſchen Geſandten, Vicomte de Bregy, nach ſeiner Uberkunft aus Schweden, und zwar auf Befehl der Königin; da faſt zu gleicher Zeit bey ihnen ein Brief von Schliefen aus Stettin einlief, darin er um eine Perſon bat, der er eine Sache, von der euerſten Wichtigkeit vertrauen könte. Sie ſchickten ſo fort jemanden (*) nach Schweden, der mehrere Umſtände, und zur Beglaubigung ein ſchriftliches Zeugnis der Königin, und Huvalds eigene Briefe ausbitten ſolte. Dieſem konte man nichts

(*) Chriſtian Schröder, der damahls bey der Stadt noch nicht in Dienſten ſtund, aber damit die Sache deſto geheimer gehalten würde, von den Bürgermeiſtern, ohne Zuziehung des geſammten Rahts, dazu erſehen wurde.

1650. weiter ſagen, als was man durch Schliefen vernommen, und die in Händen habende Schreiben, enthielten nicht die geringſten Merckmale einer angetragenen Verrähterey. Schlief allein muſte in einer ſo wichtigen Sache das Licht geben, der auch auf der Königin Befehl, zu dem Ende, eine vertraute Perſon von den Dantzigern begehret hatte. Er gab dem an ihn abgeſchickten Secretar, Michael Böhmen, einen mündlichen Bericht, den er hernach ſchriftlich abfaßen lies, und mit einer eigenhändigen Unterſchrift, und ſeinem vorgedruckten Petſchaft beglaubigte: aus welchem ich die vorerzehlte Umſtände gezogen. Die Stadt konte hiebey nichts anders thun, als daß ſie die Sache, weil ſie einen in Königlichen Dienſten ſtehenden Kammer Herrn und General Major betraf, bey Hofe anbrachte, und dem Königlichen Erkenntnis anheimſtellete. So bald Huvald davon etwas hörte, bezeigte er mit GOtt, und allem was heilig iſt, ſeine Unſchuld; welches ihn zwar nicht gnugſam rechtfertigte, man konte ihn aber auch auf die bloße Ausſage Schliefens nicht verdammen, nachdem es an Beweiſen fehlete. Dieſes kam ihm dennoch zu ſtatten, daß er von dem Schwediſchen Reichs-Kantzler, eine Antwort auf ſein Schreiben vorzeigte, welches Hochachtung und viel verbündliches im Munde führte, dergleichen man gegen einen Verräther, deßen ſtrafbahres Vorhaben man verabſcheuet, nicht zu gebrauchen pfleget. Der Kantzler wiederſprach auch in einem nicht geringen Umſtande Schliefen, da er den Dantziger Abgeordneten verſicherte, er habe Huvalden nach Schweden überzukommen genöhtiget, dieſer es aber abgeſchlagen: da nach Schliefens Ausſage, Huvald ſich dazu von ſelbſten erboten, und einen Pas begehret hätte. Das vornehmſte war, daß Huvald ſich auf die dem Schliefen gegebene Inſtruction berief, aus welcher man ſehen würde, daß er mit ihm blos wegen ſeines bey der Kron Schweden hinterſtelligen Soldes gehandelt. Die Inſtruction kam nicht zum Vorſchein, und man unterſtund ſich nicht, daß eine gegeben worden, zu leugnen. Schliefens Todt, der bald nach der Ausſage folgte, verwickelte die Sache noch mehr, indem man ſich dadurch aller fernerer Erläuterung beraubet ſahe. Huvald hielt das gantze Werck für eine Verläumdung, und lies die Dantziger, weil ſie es bey Hofe ruchtbar gemacht hatten, ausladen; der König aber hemmte den Lauf des Proceßes durch ein Reſcript (*), in welchem Jhro Maj. nach genauer Uberlegung mit den anweſenden Senatoren, laut den beygekommenen Urkunden und Gründen, Huvalden für unſchuldig, und das von Schliefen angegebene, als etwas erdichtetes, erkannte, der Stadt Dantzig aber in ſo weit keine Schuld beylegte, weil ſie nach der Pflicht ihrer Treue, dem Hofe davon Nachricht ertheilen müßen. So viel habe ich von dieſer Sache, aus den vorhandenen Papieren, zuſammen tragen wollen, die ich vielleicht, da der vorangezogene auswärtige Geſchicht Schreiber, eines und das andere davon bereits erzehlet, gar würde übergangen haben, wenn ich nicht die Beſchuldigung einer Nachläßigkeit gefürchtet hätte. Huvald blieb in den Polniſchen Kriegs-

Dienſten,

(*) Welches den 17. Märtz 1651. ausgefertiget worden.

Dienſten, und bekam wegen ſeines Wolverhaltens im Koſakiſchen Kriege, auf dem folgenden Reichs-Tage den Indigenat.

1651.

Der jüngſte Reichs-Tag hatte den Preußen einen neuen Land-Tag verurſachet, weil ſie dahin den Beytrag zur allgemeinen Nohtdurft verſchoben. Er wurde auf den 6. Febr. nach Graudentz ausgeſchrieben, allwo der König durch ſeinen Geſandten (*), ſeine Verwunderung bezeigte, daß da die Preußen, mit den Reichs-Ständen in einer Gleichheit ſich befänden, ſie dennoch vor die Sicherheit der Krone, auf eine beſondere Art rahtſchlageten. Worauf ihnen jener Beyſpiel zur Nachfolge vorgehalten wurde, als die zu den neuen Soldaten-Werbungen, auf jedes Viertel-Jahr 6. Poborren, und zu den Geſandſchafts-Koſten, und anderen außerordentlichen Ausgaben, in den erſten drey Monaten einen Pobor, beſonders gewilliget hatten. Hienebſt ſolten die Preußen, die aus den vorigen Anlagen, nach der Berechnung des Kron-Schatzes, hinterſtellige Summen, aufs forderſamſte entrichten. Zuletzt wurde des auf dem Reichs-Tage beliebten allgemeinen Aufbots erwehnet, nachdem wegen der androhenden Gefahr, die gewöhnlichen Auforderungen (Wici) ein- vor zweymahl, aus der Königlichen Kantzeley, albereits ausgefertiget worden.

Conventus poſt. Comitialis zu Graudentz.

Die Preußen ſollen gleich den Reichs-Ständen contribuiren, das hinterſtellige entrichten, und ſich zu dem Aufbot fertig halten.

Dieſer Land-Tag war über die Gewohnheit zahlreich, weil die Culmiſche Woywodſchaft nicht durch Boten, ſondern mit geſammter Hand ſich eingefunden hatte, welche ſtarcke Anzahl es machte, daß man wegen eines Marrſchalls nicht einig werden konte, ſondern ſich gegen einander dermaßen erhitzte, daß einige, doch ohne jemandes Verletzung, die Sebeln zogen. Über dieſem Unweſen verfügte ſich der Culmiſche Woywode zu der Ritterſchaft, und nachdem er ſie beſänftiget, ſchlug er auf ihr Begehren, den Balthaſar Byſtram, aus der Pommerelliſchen Woywodſchaft zum Marrſchall vor: darwieder ſich zwar anfangs der Engelsburgiſche Staroſt Joh. Dominick Dzialinſki ſetzte, doch auf der andern Zureden endlich einſtimmte. Solcher Streitigkeit künftig vorzubauen, rieht er an, die Marrſchälle Wechſelsweis aus einer jeden Woywodſchafft nach ihrer Ordnung zu wehlen: worüber aber kein Schlus erfolgte.

Streit über die Wahl eines Land-Boten-Marrſchalls; wozu der Culmiſche Woywode jemanden vorſchlägt, der angenommen wird.

Raht, die Marrſchälle aus jeder Woywodſchaft Wechſelsweiſe zu wehlen.

Bey den Rahtſchlägen, wurde zweyerley in Betrachtung gezogen: das Königliche Begehren, und der Zuſtand des Landes. Jenes hielt man von ſolcher Beſchafenheit zu ſeyn, daß man nicht in allen Stücken demſelben nachkommen könte. Zwar was die Geld-Steuer betraf, bewilligte der Adel viertehalb Poborren (**), die gegen den 1. Märtz in den Schatz geliefert, doch nicht ehe als bis nach künftiger weiteren Verfügung, ausgezahlet werden ſolten: die Städte ſtunden fünf Acciſen, von Trinitatis zu rechnen, auf ein Jahr zu, und da die Ritterſchaft gegen einen Pobor, zwo Acciſen verlangte, nahmen

Neue Poborren und Acciſen bewilliget.

(*) Joh. Rakowski, Königl. Secretar.

(**) Welche ſieben Polniſche ausmachten, weil ein Preußiſcher noch eins ſo hoch als ein Polniſcher gerechnet wird.

1651. nahmen ſie das, was noch daran fehlete, zur ferneren Erklärung an ihre Oberen. Hergegen waren die Stände wegen des hinterſtelligen aus den vorigen Contributionen, mit dem Könige nicht einerley Meynung, indem ſie ſich nicht bewuſt waren, ſo hohe Summen ſchuldig zu ſeyn, als auf dem jüngſten Reichs-Tage dem Landes-Schatzmeiſter abgefordert worden. Daß aber der König, oder vielmehr der Kron-Schatz dermaßen rechnete, rührte theils daher, daß man meynte, die Preußiſchen Lande wären verbunden eben ſo viel Poborren zu tragen, als die Reichs-Stände bewilligten, da ſie doch hierin freye Hände hätten; theils, daß man einen Pobor ſo hoch, als er ſich vor dem Schwediſchen Kriege belaufen, zu ſchätzen fortfuhr; ungeachtet, wegen damahliger Verwüſtung des Landes, von vielen Huben, die annoch unbebauet lagen, nichts gegeben wurde: zu geſchweigen, daß auch die Acciſen ſeit der Zeit in eine merckliche Abnahm gerahten. Dannenhero machten die Stände nach dem was wircklich bewilliget worden, und entrichtet werden ſollen, einen Uberſchlag, und fanden, daß auf dem Landes-Schatz nicht mehr als 69266. Gulden hafteten, die noch laufende Acciſen ausgenommen, welche man aber als Rückſtände vor Ausgang der benieмten Zeit, nicht anſehen konte. Endlich wurde der allgemeine Aufbot gäntzlich abgelehnet, und die Exempel der vorigen Zeiten angeführet, da er niemahls bewilliget worden: ob man gleich nicht ungeneigt zu ſeyn bezeigte, der Krone auf eine andere Art beyzuſpringen, wann nur der König dem Lande in ſeinem Anliegen zu helfen geruhen wolte.

Was es mit den Rückſtänden aus den vorigen Contributionen für eine Bewandnis habe.

Der allgemeine Aufbot wird abgelehnet.

Beſonderes Anliegen der Provintz. Einzöglings-Recht. Soldaten-Einqvartierung. Friedens-Handlung mit Schweden. Steigerung der Müntze. Auf die Engländer und Schotten gelegter Zehende.

Hierunter begrief man das Einzöglings-Recht, vor welches auf dem Reichs-Tage viele Mühe war angewand, aber nichts weiter, als eine mit dem Sinn der Stände nicht überein trefende Königliche Zuſage, ausgewircket worden: imgleichen die vielfältigen Durchzüge und Einqvartierungen der Soldaten, darüber man ſchon ehmahls Klage geführet, auch eine Aenderung empfunden hatte. Welches Beſchwer aber, durch die neuen Werbungen zum Koſaken-Kriege wieder angieng, da faſt ein jeder, ohne Königlichen Befehl, ſich auf eine Zeitlang verpflegen lies; ſo die Einſaßen dermaßen mitnahm, daß man billig befürchten muſte, ſie dürften in kurtzer Zeit gäntzlich erſchöpfet, und zur Entrichtung der Landes-Steuern unvermögend gemacht werden. Sonſt hielt man zur Sicherheit des Landes höchſt dienlich, mit Schweden die güttliche Handlung ohne ferneren Aufſchub zu beſchleunigen, weil die nahe Nachbarſchaft dieſer Krone, eine große Beſorglichkeit verurſachte, ſo lange man nicht durch einen ewigen Frieden darwieder verwahret worden. Die Müntze gab zu einer beſonderen Betrachtung Gelegenheit. Denn da im vorigen Jahr, zu deren Verbeßerung durch eine Commiſſion verſchiedenes beliebet worden, ſo gieng der König davon weit ab, wie er durch ein Univerſal, die Ducaten auf einen gantzen, die Thaler auf einen halben Gulden (*), und die geringeren Sorten, nach ihrer unterſchiedenen

(*) Wodurch der Ducaten ſieben, der Thaler viertehalb Gulden gelten ſolte.

nen Beſchafenheit ſteigerte. Man erkannte, daß dieſes nicht nur eine große Unordnung in dem Kauf-Handel, ſondern auch einen nicht geringen Verluſt in den jährlichen Einkünften, und die Verhöhung der Preyſe verurſachen würde, welches alles nicht zu befürchten, wenn das Geld in ſeinem vorigen Wehrt bliebe. Endlich wurde die auf die Engländer und Schotten, vermittelſt der jüngſten Reichs-Conſtit. zum Behuf ihres Königes gelegte Steuer, derowegen vornemlich erwogen, daß die Preußiſchen Boten in Anſehung der Provintz, dazu ihre Einwilligung nicht gegeben hatten, auch die Engliſche und Schottiſche Nation ſonder Zweifel dieſe Auflage nicht dulden, ſondern Repreſſalien gegen die in ihren Landen befindliche Preußiſche Waaren und Gütter ausüben würde. Vorerzehlte Stücke ſchienen den Ständen von ſolcher Wichtigkeit zu ſeyn, daß ſie dieſelben durch eine beſondere Geſandſchaft (*) an den König gelangen ließen, „damit Ihro „Maj. das Einzöglings-Recht in gnädigſter Obacht halten; denen „Durchzügen und Eingvartierungen ſteuern, und den Schaden durch „Commißarien unterſuchen laßen; die Schwediſche Friedens-Handlung beſchleunigen, und zu derſelben wenigſtens einen aus dem „Preußiſchen Landes-Raht ernennen; die Vollziehung des gemeldeten Müntz-Univerſals hemmen; und dem Könige von England, „auf eine andere Art einen Beytrag zukehren mögte„. Daneben empfahl man dieſer Geſandſchaft, was wegen des allgemeinen Aufbots, und des zugemuhteten Rückſtandes geſaget worden, und daß wegen des letzteren, der Landes-Schatzmeiſter von dem Kron-Schatz nicht möchte verunruhiget werden, nachdem er blos den Ständen Rechnung zu geben ſchuldig wäre, und dieſe ihn wieder alle Anſprüche vertreten, und ſchadlos halten müſten. Jngleichen ſolte man ſich bemühen, „daß die auf dem Reichs-Tage A. 1649 beſtandene Unterſuchung der Königl. Gütter in Preußen (**) keinen Fortgang hätte; „der von Werden in dem Beſitz der ihm abgeſprochenen Starceſtey „Neuburg gelaßen; und die Ländereyen der Stadt Thorn, wie auch „verſchiedene kleine Städte, in welche denen Polniſchen Soldaten Quartiere angewieſen worden, von dieſer Laſt befreyet würden„ ꝛc.

1651.

Deßfalls beliebte Geſandſchaft an den König.

Derſelben Inſtruction.

(32.)

Der Landes-Schatzmeiſter iſt niemanden als den Ständen Rechnung zu geben ſchuldig.

Die Unterſuchung der Königlichen Gütter abzulehnen. Vorſpruch vor den von Werden. Verſchiedene Oerter von der Eingvartierungs-Laſt zu befreyen.

Weiter ſetzten die Stände ihre Rahtſchläge nicht fort, ſondern wolten vorher die Ausrichtung ihrer Geſandten abwarten: deswegen ſie den Land-Tag bis den 7. Märtz verlegten.

Der Land-Tag wird verleget.

Die Landes-Geſandten wurden in Warſchau zur Königlichen Audientz gelaßen, und den 2. Märtz durch eine ſchriftliche Antwort abgefertiget. Jhro Majeſt. verſprach das Einzöglings-Recht in ſeiner Kraft zu bewahren. Wegen der Durchzüge und Eingvartierungen der Soldaten, erklärte Sie ſich, daß ſelbige eine allgemeine, und bey

Königl. Abfertigung der Landes-Geſandten.

(33.)

Einzöglings-Recht zu erhalten.

Preußen ſoll von den Eingvartierungen befreyet werden.

(*) Es wurden dazu gewehlet, der Culmiſche Caſtellan, Alb. Czerski; der Staroſte von Kiſchau, Nic. Konarski; der Dirſchauiſche Land-Richter, And. Garczynski; der Slochauiſche Land-Richter, Balt. Derẹgowski; und Mich. Klinski.

(**) Reichs-Conſtit. vom Jahr 1649. p. 15. Art. Luſtratia.

1651. damahligen Läuften, unvermeidliche Laſt wären, welche Preußen, als ein Glied der Krone, mit keinem Recht von ſich ablehnen könte: die aber nunmehro aufhören würde, nachdem ſchon Befehl ergangen, die Truppen wieder die Koſaken zuſammen zu ziehen; es ſolte auch der verurſachte Schade durch Commißarien unterſuchet, und geſtrafet werden, und die Provintz, bey erfolgtem Frieden, von ſolcher Laſt befreyet bleiben. Die Beſchleunigung eines ewigen Friedens mit Schweden, hielt der König zur Sicherheit des Reichs nöhtig zu ſeyn, und hatte er denen anderen Commißarien, aus Preußen den Caſtellan von Dantzig beygefüget, und da dieſer ſolches abgelehnet, in deßen Stelle, den Staroſten von Stum und Marienburgiſchen Oeconomum, Sigismund Guldenſtern, ernennet. Die Müntze ſolte in ihrem ehmaligen Wehrt bleiben: hergegen wegen des dem Könige von England gewilligten Zuſchubs, entweder der Reichs-Conſtitution nachgelebet, oder auf eine andere Art mit dem Geſandten hochgedachten Königes ein Vergleich getrofen werden. Was den allgemeinen Aufbot anlangte, meynte der König daß die Preußen denſelben mit Vorſchützung ihrer Rechtſame nicht füglich ablehnen könten: doch ſolten ſie vor ſelbiges mahl frey ſeyn, und davor entweder eine merckliche Anzahl Soldaten ins Feld ſtellen, oder eine anſehnliche Geld-Summe beytragen, indeßen aber auf allen Fall ſich in gutter Bereitſchaft halten. In der Contributions-Materie wolte Jhro Maj. den Preußen vor den Polniſchen Reichs-Einſaßen nichts beſonderes zugeben: weil die durch vieles Blut eroberte Provintz, mit der Krone ſeit langer Zeit, durch ein unauflösliches Band vereiniget, und derſelben in ihren Freyheiten gleich gemacht worden; damit aber zwiſchen dem Reichs- und Preußiſchen Schatz, der bisherige Unterſcheid in den Rechnungen aufhörete, ſolte ſich jemand im Namen des Kron-Schatzmeiſters, gegen den nächſten Land-Tag in Preußen einfinden, um den Ständen wegen der hinterſtelligen Summen einen gnugſamen Bericht zu ertheilen, und ſich mit ihnen zu berechnen. Ubrigens wolte Jhro Maj. den ehmahligen Staroſten von Neuburg, von dem wieder ihn geſprochenen Rechts-Urtheil nicht entbinden; die Unterſuchung der Königlichen Gütter in Preußen aber bis nach dem künftigen Reichs-Tage verſchieben; und die mit Soldaten belegte Städte von der Einqvartierung gäntzlich befreyen.

Zur Schwediſchen Friedens-Handlung anfangs der Dantziger Caſtellan, hernach der Stumiſche Staroſt ernennet.

Ehmahliger Wehrt der Müntze. Zuſchub vor den König von England.

Anſtat des allgemeinen Aufbots, entweder Volck oder Geld hergugeben.

Die Preuſſen werden den Poln. Reichs-Einſaßen im contribuiren gleich geachtet.

Der Kron-Schatz ſoll ſich mit dem Landes-Schatz berechnen. ꝛc.

Die Abfertigung der Geſandten wurde den Ständen auf ihrem verlegten Land-Tage vorgetragen, und ob ſie gleich verſchiedenes wieder ſelbige zu erinnern fanden, ſo muſten ſie doch ſolches auf eine andere Zeit ausſtellen, weil ſie wegen Ausbleiben eines Königlichen Geſandten, ihre Rahtſchläge nicht fortſetzen konten. Sie verlegten demnach den Land-Tag auf den 8. May nach Marienburg, und baten den König durch ein Schreiben ſolches genehm zu halten, und alsdann die Zuſammenkunft, mit der Gegenwart eines Geſandten zu beehren. Jndeßen wurde dem Landes-Schatzmeiſter die Freyheit ertheilet, die aus der letzteren Anlagen fällige Gelder, gegen Anweſungen von dem Kron-Schatz, auszuzahlen, und damit ſolches deſto füglicher

Der vorige Land-Tag wird wegen Abweſenheit eines Königl. Geſandten abermahls verleget.

Der Land-Schatzmeiſter ſoll gegen Anweiſung des Kron-Schatzes Gelder auszahlen.

1651.

licher geſchehen könte, erboten ſich die gröſſeren Städte auf ihre Acciſen 51 tauſend Gulden voraus zu zahlen, und legten zugleich auf die kleineren Städte einen Vorſchus von 54 tauſend Gulden. Der Städte Vorſchus.

Zu gleicher Zeit meldete ſich der Polniſche Schatz-Schreiber, um ſich mit dem Landes-Schatz zu berechnen, den aber die Stände mit der Entſchuldigung, daß der Land-Tag keinen Fortgang haben könte, abwieſen, und dabey meldeten, daß ſie ſich keiner Schulden bewuſt wären, weil ſie ihre Geld-Steuern richtig auszuzahlen pflegten. Welches jenen veranlaſte, dem Culmiſchen Woywoden als Landes-Schatzmeiſter, dem Preußiſchen Schatz-Schreiber, und denen Contributions-Einnehmern, eine Ladung vor dem Schatz-Gericht nach Radom zu legen. Ankunft des Poln. Schatz-Schreibers, umb ſich mit dem Preußiſchen Schatz zu berechnen. Welcher abgewieſen wird, und den Landes-Schatzmeiſter nach Radom ausladet.

Die Einnehmer wurden weiter nicht verunruhiget, der Schatzmeiſter aber und Schreiber, obgleich abweſende, zu Radom, als Leute, ſo die gemeinen Gelder veruntreuet, des Lebens, der Ehre und Güter verluſtig erkläret. Der Schatzmeiſter und Schatz-Schreiber werden daſelbſt verurtheilet.

Dieſes trug ſich zu, ehe die Stände wieder zuſammen kamen, welches der Verabredung nach, den 8. May in Marienburg geſchehen ſolte, dazu aber vom Könige der 24. April, an gedachtem Ort beliebet wurde, Der es zugleich als etwas unzuläßiges anſah, daß die neuliche Zuſammenkunft, ohne etwas zu ſchlieſſen, aufgehoben, und auf eine andere Zeit verleget worden. Ihro Majeſt. hatte deswegen mit dem Land-Tage geeilet, weil Sie vor die Soldaten einen neuen Zuſchub auf drey Qvartäle, und vor den Pernauiſchen Unterkämmerer und Putziger Staroſten, Zavadzki, der anſtat des Stumiſchen, zu der Schwediſchen Friedens-Handlung mit Schweden ernennet worden, die Reyſe-Koſten forderte: daneben für nöhtig achtete, die Stände zu ermahnen, ſich zum allgemeinen Aufbot in gutter Bereitſchaft zu halten. Neuer Land-Tag in Marienburg. Begehrter abermahliger Zuſchub vor die Soldaten. Zavadzki zur Friedens-Handlung mit Schweden ernennet. Allgemeiner Aufbot.

Des Preußiſchen Schatzmeiſters Verurtheilung kam zuerſt in Betrachtung, nachdem er ſelbſt die Stände ihrer Obliegenheit, ihn ſchadlos zu halten, erinnert hatte. Dannenhero wurde ihm anfänglich ein Zeugnis gegeben, daß er in währendem ſeinen Amte von den empfangenen Geldern richtige Rechnung abgeleget. Ferner manifeſtirte man wieder das Schatz-Gericht zu Radom, daß deſſen Urtheil weder dem Landes-Schatzmeiſter und Schatz-Schreiber ſchädlich, noch denen Preußiſchen Rechtſamen verfänglich ſeyn ſolte. Drittens ward der Culmiſche Unter-Woywode, Joh. Ignat. Bakowski, mit einem Schreiben an den König abgeſchickt, damit Ihro Maj. entweder das Radomiſche Urtheil gäntzlich tilgen, oder deſſen Wirckung bis zum künftigen Reichs-Tage zurück halten mögte, weil inzwiſchen der Landes-Schatzmeiſter ſich anugſam rechtfertigen würde. Und viertens wiederhohlten die Stände dieſe ihre Bitte in der Abfertigung des Königlichen Geſandten, die ſie nicht vergeblich zu ſeyn hoften, nachdem die Rechtſame Ihro Maj. damit verknüpfet wären. Die Stände nehmen ſich ihres Schatzmeiſters, wider das Radomiſche Tribunal nachdrücklich an. (34.) (35.)

1651.

Alte Gewohnheit, daß in Abwesenheit eines Königl. Gesandten der Land-Tag keinen Fortgang haben könne.

Hierauf wandte man sich zur Werbung des Königlichen Gesandten (*), und suchten die Stände vorgängig, dem Könige den Argwohn zu benehmen, als wann sie durch die Verlegung des letzteren Land-Tages denen Vorrechten Jhro Maj. Eingrief thun wollen, da es vielmehr wegen Abwesenheit des Königlichen Gesandten geschehen wäre, als in welchem Fall die alte beständige Gewohnheit, einen Land-Tag zu halten, nicht gestattete. Eine neue Contribution zu willigen, fiel schwer, nachdem man von den Durchzügen und Einquartierungen der Soldaten noch nicht völlig befreyet worden, auch die Einsaßen an verschiedenen Oertern, durch die Ausbrüche der Weichsel und Nogat, einen sehr großen Schaden erlitten hatten: dennoch wurden abermahls auf ein Qvartal, drey Poborren und fünf Accisen zugestanden; darüber die Städte in Ansehung der jüngsten Poborren noch eine Accise zulegten, und die wegen der neuen, von der Ritterschaft begehrte 6te Accise, an ihre Oberen nahmen: denen die größeren auch den Vorschus auf die Accisen vorbehielten, die kleinern aber machten sich dazu gegen den letzteren Junii anheischig. Diese Gelder solten zur Zahlung der Soldaten dienen, dabey die Stände baten, daß die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, wie auch der Staroste von Stargard, Joh. Dönhof, vor anderen Krieges-Befehlshabern, an den Preußischen Schatz gewiesen werden mögten. An den Gesandschafts-Kosten aber des Putziger Staroſten, wolten sie keinen Theil nehmen, sondern schlugen dazu den halben Pobor vor, welcher über die drey gantze, letztens beliebet worden.

Bewilligte Poborren und Accisen.

Vorschus auf die Accisen.

Gesandschafts-Kosten zu der Schwedischen Friedens-Handlung werden abgelehnet.

Der allgemeine Aufbot außerhalb der Provintz wird abgewendet, und innerhalb derselben bewilliget.

Preußische Rähte und Beamten mit dem Polnischen Aufbot zu übersehen.

Der wieder die Kosaken zugemuhtete Aufbot ward aufs neue mit Anführung der alten Vorrechte abgelehnet, dagegen verordnet, innerhalb der Provintz zur Bewahrung der Grentzen aufzusitzen, deßfals man auf dem künftigen Land-Tage, wann in der Krone die dritten Aufbots-Briefe würden ergangen seyn, eine nähere Einrichtung machen wolte. Indeßen wurde der König ersuchet, die Preußischen Rähte und Beamte, welche in Polen mit Güttern angeseßen wären, mit dem Polnischen Aufbot zu übersehen, damit sie ihrer Verrichtungen in Preußen, und der Sicherheit des Landes deßto beßer wahrnehmen könten.

(36.)

Preußen ist ehmahls freywillig zur Krone getreten, und hat auch in den Anlagen seine besondere Vorrechte.

Wieder die von dem Könige, denen Landes-Gesandten neulich gegebene Abfertigung, führten die Stände an: „daß die Provintz ehmahls freywillig zur Krone getreten, nicht aber mit Polnischem Blut „erobert worden, und da sie sich zu der Zeit ihre alte Freyheiten, die „sich auch in Bewilligung der Geld-Steuern euserten, vorbehalten, „könte man sie nicht denen Polnischen Anlagen schlechterdings unterwerfen: nichts deßto weniger würde auf dem künftigen Reichs-Tage „leicht darzuthun seyn, daß Preußen nach seiner Verhältnis, mit dem „Königreich gleiche Bürde getragen hätte,,. So fuhr man auch fort, den auf die Engländer und Schotten gelegten Zehenden abzukehren; zumah-

(*) Felix Rzeſzewski, Plockiſchen und Culmiſchen Canonici, wie auch Königlichen Secret.

1651.

zumahlen da der König von England an seinen Gesandten geschrieben, daß er darauf nicht bestehen, sondern den Beytrag eines jeden freyem Willen anheimstellen solte (*). Dannenhero die in Preußen sich aufhaltende Engländer und Schotten, gegen die wieder sie bestandene Reichs-Constitution, durch einen Landes-Schlus verwahret wurden.

Die Engländer und Schotten werden durch ein Landes-Schlus wieder den Zehenden bewahret.

In Polen war nunmehro alles in voller Krieges-Bewegung; nachdem die Kosaken den Frieden gebrochen, und zu denen Thätlichkeiten den Anfang gemacht hatten. Die Ritterschaft war schon zum dritten mahl aufgefordert worden, nach deren Exempel die Preußen zur Sicherheit ihrer Provintz in den Wafen seyn, und solches dem neulichen Verlas nach, auf einem besonderen Land-Tage ferner bereden wolten. Sie waren ungewis, ob der König ihn ansetzen würde, und bestimmten unter sich den 4. Julii zur allgemeinen Zusammenkunft; darauf der König sie auf den 14. selbigen Monats nach Graudentz verschrieb. Ihro Maj. wolte es in dem Vortrage Dero Gesandten (**) nicht zustehen, daß die Preußen von dem Aufbot über die Grentzen des Landes, durch ihre Vorrechte befreyet wären, sondern erlaubte ihnen nur, wegen ihrer eigenen Sicherheit daheime zu bleiben: „jedoch solten alle, die dazu gehöreten, mit gesammter Hand „auf seyn, ihr Lager an der Grentze von Pommern aufschlagen, und „so lange im Felde bleiben, als der Aufbot in Polen währen würde. „Und weil der Polnische Adel, wegen Entlegenheit der Oerter, mit „weit gröſseren Kosten, als der Preußische, aufsitzen müste; so solten „die Preußische Stände, um allen Vorwurf auf dem künftigen Reichs„Tage zu verhütten, eine ansehnliche Summe Geldes außerordentlich „hergeben, daneben gleich den Einsaßen des Reichs, die noch übrigen „zwey Qvartäle bewilligen„. Vor den Landes-Schatzmeister, hatte der abgeschickte Culmische Unter-Woywode ein sicher Geleit, bis künftigen Reichs-Tag ausgewircket, welches der König in der Werbung seines Gesandten, bekräftigte, mit dem Anhange, daß er dem Kron-Schatze Rechnung zu thun, und das Hinterstellige ohne Aufschub einzuliefern gehalten seyn würde.

Der Kosakische Krieg ist von neuen angegangen.

Welches zu einem Land-Tage in Graudentz Anlas gegeben.

Die Preussen sollen im Lande aufsitzen, ein Lager an der Pommerischen Grentze schlagen, und weil sie nicht nach Polen ziehen dürfen, eine außerordentliche Geld-Steuer willigen.

Sicheres Geleit vor den Landes-Schatzmeister, der dem Kron-Schatz Rechnung thun soll.

Die Stände folgten in ihren Rahtschlägen der Ordnung des Königlichen Vortrages, und war bey dem allgemeinen Aufbot, die Stimme des Dantziger Castellans (***), besonders merckwürdig. Er verwies es anfänglich den Ständen, daß sie auf dem vorigen Land-Tage, aufzusitzen beliebet, und die Art, wie solches ins Werck zu richten, auf den folgenden verschoben, weil dadurch der König Gelegenheit bekommen, ihnen dieselbe vorzuschreiben. Hernach gieng er auf

Gründe, warum die Preussen zu dem allgemeinen Aufbot außerhalb dem Lande nicht gehören.

(*) Der Gesandte soll auch nach Abzug der Reyse-Kosten, wenigstens eine Summe von zehn tausend Englischen Pfunden zusammen gebracht haben, obgleich der König wenig davon bekommen. Clarendon Histoire de la Rebellion. T. VI. p. 142. 143.

(**) Es war eben derselbe, welcher diese Würde auf dem vorigen Land-Tage bekleidet hatte.

(***) Stentzel Kobierzycki.

1651. den Grund dieſer Materie, und zeigte, „daß da die Vorfahren in der „bekannten *Reciproca Sponſione*, ſich anheiſchig gemacht, dem Könige „von Polen, wieder alle deßen Feinde mit Raht und Hülfe, wieder „den Hohmeiſter und deßen Orden aber beſonders mit ihren Leibern „beyzuſtehen, ſie einen Unterſcheid zwiſchen einem auswärtigen und „einheimiſchen Feinde machen, und blos wieder dieſen im Lande auf„zuſitzen ſich verpflichten wollen. König Caſimir hätte zwar in der „Urkunde, in welcher Er das Culmiſche Recht, mit Ausſchließung der „anderen, in gantz Preußen beſtätiget, Sich und ſeinen Nachfolgern „die Ritter-Dienſte in Heerzügen vorbehalten, aber nicht beygefüget, „daß ſolches außerhalb Preußen, ſondern nach eines jeden Privilegien „und Vermögen geſchehen ſolte. Dannenhero Sigismundus I, von „den Preußen nicht verlanget hätte, daß ſie bey einem jeden Anfall, „der Krone zu Hülfe eylen, ſondern nur alsdann die Kräfte mit ihr „vereinigen mögten, wenn der Feind gar zu ſtarck den Angrif thäte (*): „und da ſie ſich ſelbiges mahl auf ihre Privilegien berufen, hätten „zwar die Reichs Stände begehret, ſie anzuhalten, wieder einen jeden „Feind, mit den Einſaßen der Krone zu Felde zu ziehen (**); allein „die Preußen wären weder damahls, noch in den folgenden Zeiten, „bewogen worden, von ihren Vorrechten abzutreten„. Hiemit, ſchlos der Caſtellan, ſolten ſich die Preußiſchen Boten auf dem künftigen Reichs-Tage ſchützen, falls ſie wegen des allgemeinen Aufbots angefochten würden. Gegen den König erklärten ſich die Stände in der Abfertigung des Geſandten beſonders, daß ſie in dieſem Stück jederzeit nach der Vorſchrift ihrer Rechtſame, und nach dem beſtändigen Gebrauch verfahren wären: dieſes käme ihnen doch bedencklich vor, daß ſie auf der Grentze gegen Pommern ein Lager richten ſolten, weil die benachbarten Schweden, aus Beyſorge eines obhandenen Krieges, daher Gelegenheit nehmen dürften, ein anderes dagegen aufzuſchlagen; worauf anfänglich kleine Scharmützel erfolgen, und dieſe in einen ofenbaren Krieg ausbrechen könten. Wannenhero, der wirckliche Aufbot noch in etwas verſchoben, und vorgängig in einer jeden Woywodſchaft, die Muſterung den 1. Auguſt verordnet wurde, damit künftig der Adel ſich wolgerüſtet im Felde darſtellen könte.

(37.) Bedencken wegen des an der Pommeriſchen Grentze aufzuſchlagenden Lagers.

Der Aufbot wird ausgeſtellet, und vorher Muſterung gehalten.

Bewilligter Sold vor die Poln. Truppen, und ein freywilliges Geſchenck vor den König.

In den Anlagen erwieſen ſich die Stände gefälliger, da ſie nicht nur vor die Soldaten zwey Qvartäle, ſondern auch vor den König, als ein freywilliges Geſchenck, hundert tauſend Gulden, und dazu zehn Poborren und 15 Acciſen bewilligten. Die Poborren ſolten zwo Wochen nach Michaelis, in den Landes-Schatz abgegeben werden, die Acciſen ein Jahr laufen, und drey auf Michaelis, zwo folgendes Neu-Jahr, und die übrigen auf Trinitatis ihren Anfang nehmen. Zwar forderte die Ritterſchaft von den Städten zu den vorigen, noch drey Acciſen, darüber ſie ſich aber nicht ausließen, ſondern die Sache, wie ſchon mehrmahls geſchehen war, dem Gutachten ihrer Oberen vorbehielten; auch den begehrten Vorſchus an dieſelben nahmen.

In

(*) S. die Preußiſchen Geſchichte T. 1. p. 238.
(**) Herburti Statuta tit. Bellum, §. de Pruſſis iterum.

1651.

In Anſehung aber, daß man ſich dermaßen angegriffen, wurde der König in einem beſonderen Schreiben demühtigſt gebeten: „die Provintz wieder alle Zunöhtigungen wegen des allgemeinen Auf„bots zu ſchützen: ihr das Einzöglings-Recht ungekränckt zu erhal„ten; ſie mit der Winter-Verpflegung der Soldaten, als wozu ſie „nicht verpflichtet, allergnädigſt zu verſchonen; und den Landes„Schatzmeiſter bey den Vorrechten ſeines Amts alſo zu handhaben, „daß er dem Kron-Schatze Rechnung zu thun, nicht genöhtiget würde„.

Dem Könige werden, wegen des Aufbots, des Einzöglings-Rechts, der Winter-Verpflegung, und des Schatzmeiſter-Amts, die Pr. Rechtſame empfohlen.

Der Koſakiſche Krieg war ſchon wieder angegangen, und der König ſtund mit dem Lager unter Sokal, wie der vorgemeldete Land-Tag ausgeſchrieben wurde. Chmielnicki, hatte die auf dem jüngſten Reichs-Tage verordnete Commiſſion nicht vor ſich gelaßen, ſondern ſeine Macht mit Zuziehung der Tattarn, abermahls verſtärcket, und zu den Thätlichkeiten den Anfang gemacht, als einer von ſeinen Befehlshabern mit drey tauſend Mann, die durch den letzteren Vergleich, beliebte Grentze überſchritt, und einen Strich Landes verhehrte. Dieſe Partey wurde von dem Unter-Feldherrn in Krasne überfallen und erleget, der ſich darauf zweyer Koſakiſchen Plätze bemächtigte, aber ſich bey Winnica, nachdem er Stadt und Schlos, bis auf ein beſetztes Kloſter erobert, auf Annäherung des Entſatzes zurück ziehen muſte. Der Feind ſetzte ihm nach, wurde aber mit Verluſt abgetrieben: worauf der Unter-Feldherr, nach einem beſchwerlichen Zuge, im May-Monat bey dem Gros-Feldherrn, unter Sokal anlangte. Hiedurch wurden die Koſaken und Tattarn in der Ukraine Meiſter, ſo daß ſie Kamieniec belagerten, doch nach etzlichen vergeblichen Stürmen, davon wieder abzogen. Indeßen waren an die neugeworbene Regimenter, Königliche Befehle ergangen, ſich ſchleunig nach dem Lager zu verfügen, wohin Ihro Majeſt. Selbſt, zu Anfange des Aprils, von Warſchau aufbrach, und von der Königin bis Krasnoſtav begleitet wurde. In Lublin empfieng der König von dem Päbſtlichen Nuntio, Torres, den geweiheten Hut und Degen, nebſt einem Schreiben, in deßen Aufſchrift Ihn der Pabſt, einen Beſchützer des Glaubens (*) nandte. Von hier wurden auch die letzten Aufbots-Briefe an den Adel ausgefertiget: worauf der König den 14. May im Lager anlangte, und die Armee muſterte, welche einige, ohne den Troß, faſt auf hundert tauſend Mann rechnen wolten. Den 15. Junii gieng der Zug von Sokal auf Bereſteczko, von wannen man weiter zu rücken im Begrief war, wie die Nachricht von des Feindes Annäherung einlief. Der König ſtellte die Armee in eine Schlacht-Ordnung, und nahm vor ſich das Corps, da der Gros-Feldherr den rechten, uud der Unter-Feldherr den lincken Flügel commandirten. Die feindliche, in drey mahl hundert tauſend Mann beſtehende Macht, wurde von dem Tattar Han, und Chmielnicki angeführet. Den 1. Julii folgte, nach einigen geringeren Scharmützeln, das Haubt-Treffen. Polniſcher Seits geſchahe der Angrif, unter dem Fürſten Wiesnowicki, welchem der

Abermahliger Feld-Zug wieder die Koſaken.

Der König empfängt vom Pabſt den geweihten Hut und Degen, und den Titel eines Beſchützers des Glaubens.

Schlacht unter Bereſteczko.

(*) Defenſor Fidei.

1651. der König Selbſt folgte, und dem Feinde dermaßen zuſetzte, daß die Tattarn ſich von den Koſaken trenneten, und jene ſich auf eine Höhe zurück zogen, dieſe aber in ihrer Wagenburg Sicherheit ſuchten. Man verfolgte zuerſt die Tattarn, die von der anderen Seite den Berg herunter, und in eine völlige Flucht getrieben wurden. Das Nachſetzen gieng anderthalb Meilen fort, bis es die einfallende Nacht, und die Geſchwindigkeit der Tattariſchen Pferde hemmte. Die Koſaken waren allein in ihrer Wagenburg übrig, die Chmielnicki, da er ſich mit den Tattarn auf die Flucht begeben, verlaßen hatte, und dannenhero bald im Anfange nicht ungeneigt zu ſeyn bezeigten, einen Vergleich zu trefen, wie ihnen aber, die vorgeſchlagenen Artickel nicht gefielen, das euſerſte abwarten wolten. Wieder alles Vermuhten verließen ſie die Wagenburg mit allem Krieges-Vorraht und ſämmtlicher Bagage: wobey auf der Flucht viele tauſende in den Morräſten und durchs Schwerdt umkamen.

Die Koſaken ſchließen ſich in eine Wagenburg, und entkommen durch die Flucht.

Erfolgter abermahliger Friede.

Hiemit war der Feind aus dem Felde geſchlagen, deßen Uberbleibſel der König bis Kiov verfolgen wolte: weil aber der aufgebotene Adel nach Hauſe eylte, kehrte Jhro Majeſt. nach Warſchau, und überlies dem Gros-Feldherrn, den Krieg zu endigen; welcher den Zug durch die Ukraine ſo lange fortſetzte, bis die Littauiſche Armee zu ihm ſties. Chmielnicki der indeßen die Flüchtigen wieder geſammlet, auch ſie mit friſchen Völckern verſtärcket hatte, getrauete ſich nicht der Polniſchen Macht den Kopf zu bieten, nachdem die Tattarn bis auf eine geringe Anzahl davon gezogen waren: und ſchmertzte es ihm vornehmlich, daß der Krieg in die Ukraine verſetzet, und Kiov von den Littauern erobert worden. Demnach wandte er ſich zu den Friedens-Vorſchlägen, da vor ſelbige Zeit von den Waffen kein Nutzen zu hofen ſtund, ſo daß der Vergleich den 27. September, im Felde unter folgenden Bedingungen getrofen wurde: „daß die Koſakiſche Soldateske, „nur aus zwantzig tauſend Köpfen beſtehen; dieſelbe ihre Qvartiere „nirgend als auf den Königlichen Güttern, der Kioviſchen Woiwod„ſchaft, haben; Chmielnicki die noch übrige Tattarn aus den Polni„ſchen Landen fortſchafen; mit dem Tattar Han, falls er nicht vor dem „künftigen Reichs-Tage, zum Dienſt der Kron Polen gewonnen wer„den könte, ſo wie auch mit allen auswärtigen Machten, keine Gemein„ſchaft pflegen; die Griechiſche Religion bey ihrer alten Freyheit, und „das geſammte Koſaken-Volck bey ſeinen Privilegien, bleiben ſolte„. Folgenden Tages kam Chmielnicki ſelbſt ins Polniſche Lager, und that dem Kron-Gros-Feldherrn, wegen der verübten Feindſeeligkeiten, öfentliche Abbitte; welches auf dem nächſten Reichs-Tage, gegen den König und die Stände, durch eine Geſandſchaft wiederhohlet werden ſolte (*).

Vorbereitung zur Friedens-Handlung mit Schweden.

Der König lag noch wieder die Koſaken zu Felde, da er außerhalb dem Reiche, mit einer benachbarten Krone, über einen Frieden handeln

(*) Paſtorii Hiſt. Belli Scyt. Col. L. II. Kochowski Annal. Clim. L. L. IV.

handeln lies. Schon unter der vorigen Regierung iſt gemeldet worden, wie man Sorge getragen, daß der mit Schweden getrofene 26jährige Stillſtand in einen ewigen Frieden verwandelt werden möchte, und wie die Preußen inſonderheit, dem Könige die Vollziehung eines ſo löblichen Vorhabens fleißig empfohlen. Im neulichen Interregno ſchrieb die Königin von Schweden deshalben an die Reichs-Stände, und erklärte Sich, anſtat des Königes von England, welcher wegen der innerlichen Unruhen ſeines Reichs daran gehindert würde, die Vermittlung der Venetianer anzunehmen; ſchlug an Stelle Franckfurt an der Oder, welches die Polen haben wolten, entweder Hamburg oder Lübeck zur Handlung vor; und überlies es denen ſämmtlichen Vermittlern, dazu die Zeit zu benennen. Polniſcher Seits, war man ſchon ehmahls mit der Venetianer Vermittelung zufrieden geweſen, welches die Stände in ihrem Antwort-Schreiben wiederhohlten, und ob ſie gleich ferner wünſchten, daß die Zuſammenkunft in Franckfurt ſeyn mögte, ſo ließen ſie ihnen doch nachgehends Lübeck gefallen. Bey der gefolgten Königlichen Krönung, bemühte ſich der Hertzog von Curland, zu Beſchleunigung dieſes Wercks eine Conſtitution zu verſchafen: und die Königin von Schweden ſchrieb um ſelbige Zeit an die Vermittler, den Tag zur Handlung ohne längeren Aufſchub zu benennen, gab auch ihre Bereitwilligkeit noch mehr zu erkennen, da Sie entweder im Märtz oder April, einen Anfang dazu machen wolte. Anderen Theils ſchien der König von Polen die Sache nicht mit ſonderlichem Ernſt zu treiben, ſo daß der Schwediſche Reichs-Raht, wegen der Urſach dieſer Verzögerung, ſich bey dem Polniſchen Senat durch ein Schreiben erkundigte. Worauf der König in demſelben Jahr (*) einen Geſandten (**) nach Schweden ſchickte, der unter anderen, das Verlangen Jhro Maj. die Friedens-Handlung mit dem nächſten vorzunehmen, bezeugte: und der Polniſche Senat, meldete in ſeiner Antwort, daß man albereit Geſandten ernennet, und nach dem baldigen Fortgange der Sache ein großes Verlangen trüge. Es fehlte nunmehro blos an den Vermittlern, in deren Namen der König von Franckreich, zum Anfange der Handlung, den 20. October vorigen Jahres beniemte. Dieſe Zeit fiel dem Könige von Polen zu kurtz, der ſich desfals bey dem Frantzöſiſchen Geſandten in Schweden entſchuldigte, und ſich erbot, auf den folgenden Frühling ſeine Geſandten ohnfehlbar zu ſchicken: lies aber indeßen die Königin von Schweden, durch den Ober-Haubtmann von Mietau (***) ins geheim verſichern, daß er von ſeinen Rechtſamen auf Schweden, gegen einen Zuſchub an Volck und Gelde, und den Anſpruch auf Liefland, gegen ein ander Stück Landes, ſo Er als ein freyes Eigenthum erblich beſitzen könte, abſtehen wolte. Dagegen die Königin ſich zu nichts, als den König nicht hülflos zu laßen, erklärte (****).

1651.

(*) A. 1649.
(**) Mattias Krokau.
(***) George Fiſcher.
(****) Pufend. Hiſt. Svec. L. XXII. §. 52.

1651.

Zuſammenkunft in Lübeck

Demnach verlegte der Frantzöſiſche Geſandte die Handlung auf den Anfang des Aprils gegenwärtigen Jahres, und der Polniſche Senat, eröfnete dem Schwediſchen, daß gegen ſelbige Zeit ſich fünf Geſandten in Lübeck einfinden würden. Welches der Schwediſche Reichs-Raht alſo beantwortete, daß ſolches von Seiten der Königin, gegen den Junius geſchehen und es jederen Theils bey vier Perſonen, als welche Anzahl ſchon vor dieſem verabredet worden, bleiben ſolte.

Polniſche Comißarien.

Die Polniſchen Geſandten, oder, wie man ſie nandte, Commißarien, waren Joh. Leſzczinski, Caſtellan von Gneſen, Zbigneus Goraiski, Caſtellan von Chelm, Alex. Naruſzewic, Lidenſcher Staroſte, und George Fiſcher, Ober-Hauptmann von Mietau: und da oftmahls angeführet worden, daß die Preußen aus ihrem Mittel Perſonen beyzufügen gebeten, willfahrte ihnen der König hierin ſo weit, daß er anfangs dazu den Dantziger Caſtellan, hernach den Staroſten von Stum, und zuletzt den Pernauiſchen Unterkämmerer und Staroſten von Putzig, Joh. Zawadzki, ernandte. Wie aber der letztere in Roſtock angelanget war, wurde ihm von denen ſchon in Lübeck ſich aufhaltenden Polniſchen Commißarien auf Königlichen Befehl zugeſchrieben, ſeine Reyſe nicht weiter fortzuſetzen, weil die Schweden nicht mehr als vier Perſonen bey den Tractaten haben wolten: zu welcher Meynung auch ein Schreiben vom Kron-Gros-Kantzler einlief. Wannenhero Zawadzki ohne einige Verrichtung, ſeinen Rückweg nehmen muſte.

Der wegen der Preußen abgeſchickte Putziger Staroſte muß unverrichteter Sache ſeinen Rückweg nehmen.

Frantzöſiſcher, Schwediſche, und Curländiſche Geſandten.

Von Schwediſcher Seite, waren Commißarien, Joh. Adeler Salvius, Schering Roſenhahn, Joh. Wachtmeiſter, alle drey Reichs-Rähte, und Lorentz Kanterſtein, der Königin Secretar, die nicht zu einer Zeit, ſondern nach und nach, und außer Joh. Wachtmeiſter, ohne Gepränge ankamen. Es war zwar Grav Magnus Gabriel de la Gardie, als Haubt der Geſandſchaft mit ernennet, auch deßen Name in der Königin Volmacht ausgedruckt worden, der ſich aber nicht eingefunden. Von den Vermittlern war blos der bisher in Schweden geweſene Frantzöſiſche Geſandte, Peter Chanut, und wegen des Hertzogs von Curland, als Unterhändlers, der Kantzler Völckerſam und Raht Wildemann zugegen. Zuletzt hatten die Dantziger einen Secretar abgeſchicket, der theils den Polniſchen Commißarien, theils dem Frantzöſiſchen Geſandten, das Beſte der Stadt empfahl.

Die Dantziger ſchicken einen Secretar dahin.

Ceremoniel bey denen Beſuchen der Geſandten.

Die Polniſchen langten etzliche Wochen ehr, als die Schwediſchen an, und wie der Frantzöſiſche Geſandte bey einbrechender Nacht in der Stille einzog, war von den letzteren blos Salvius zugegen, der den Polniſchen in Beſuchung des Frantzöſiſchen zuvor kam, obgleich dieſe ſich ehr melden laßen, und daher von dem Frantzöſiſchen, ehr als der Schwediſche, den Gegen-Beſuch empfiengen. Nach Kanterſteins Ankunft, wurde wegen des Beſuchs zwiſchen den Polniſchen und Schwediſchen Commißarien gehandelt: und waren die Polniſchen erbötig, den Anfang zu machen, wenn ſie verſichert würden, daß dieſe Ehre ihnen folgenden Tages wieder abgegeben werden ſolte. Welches die Schwediſchen zwar verſprachen, doch zuvor wegen verſchiede-

ſchiedener Stücke, eine Erklärung verlangten: „was nehmlich bey „dem Empfang und Abſchiede beobachtet; was für eine Titulatur „gebrauchet; ob der Beſuch bey ſämmtlichen Commißarien zugleich „von allen, oder bey einem jeden, von jedem beſonders verrichtet; „und mit welchen Worten das Compliment abgeleget werden ſolte.„ Die Polniſchen Geſandten, erklärten ſich, „denen Schwediſchen den „Titel Excellentz zu geben; ſie zuſammen in der Behauſung Salvii „zu beſuchen; in der Anrede ihnen Glück zum bevorſtehenden Werck „zu wünſchen, und eine aufrichtige Begierde zu einem anſtändigen „Frieden zu bezeugen; und bey dem Empfange und Abſchiede ſich „nach dem Beyſpiel der Schwediſchen zu richten„. Hiemit waren dieſe noch nicht völlig zufrieden. Sie hatten bey der Titulatur nicht ſo wol auf ihre eigene Perſonen, als vielmehr auf ihre Königin geſehen, und verlangten dahero, daß Selbiger allein der Schwediſche Titel gegeben, nicht aber dem Könige von Polen zugleich mitgetheilet werden möchte. Welches die Polen deswegen ablehnten, um ihrem Herrn dadurch an ſeinem Recht nichts zu vergeben: die Schweden aber beſtunden darauf, mit einem ſolchen Eyfer, daß ſie das Gegentheil für einen Bruch des Stillſtandes halten wolten. Inzwiſchen langten die zween übrige Schwediſche Geſandten an, und weil ſie nunmehro ſämmtlich zugegen waren, ließen ſie einen jeden der Polniſchen Commißarien, durch einen Edelmann beſonders bewillkommen, und ihnen ihre Ankunft hinterbringen; welche Höflichkeit dieſe, durch Abſchickung zweener Edelleute, auf gleiche Art erwiederten. Hiedurch kam man der Sache nicht näher, weil man ſich über die Königlichen Titel nicht einigen konte, ſondern der Erfolg war, daß man den Beſuch gäntzlich einſtellte, und den Umgang mit einer Gaſterey, ohne allen Gebrauch der Königlichen Titel anfieng: welche zuerſt die Schweden den 10. September bey Salvio ausrichteten, denen die Polen, zween Tage hernach, in der Behauſung des Caſtellans von Gneſen, folgten. Bey dieſen Gaſtmahlen, ſind außer beyder Theile Commißarien, blos die Curländiſchen Abgeſandten zugegen geweſen, und hat man in allen Stücken eine Gleichheit beobachtet, ſonſt aber eine große Vertraulichkeit geſpüret, zu deren Bezeigung, die Hütte und Mützen verwechſelt worden, und Wirte und Gäſte berauſcht von einander geſchieden. Der Nutzen dieſer Vertraulichkeit euſerte ſich den 14. September, da beyder Theile Volmachten, durch den jüngſten Commiſſarium, und den Geſandſchafts-Secretar, dem Frantzöſiſchen Geſandten, doch nicht zu gleicher Zeit, im Original vorgezeiget, die Abſchriften dagegen überſehen, und dieſe von Ihm mit ſeiner Beglaubigung, dem Gegentheil folgenden Tages zugeſchicket wurden. Dieſes ſahe man als den eigentlichen Anfang der Handlung an, und von der Zeit, wolte der Frantzöſiſche Geſandte mit den Curländiſchen keine Gemeinſchaft haben, ſondern die Verrichtung eines Vermittlers allein warnehmen, da dieſe bisher ſich zu Beleitung beyder Theile gebrauchen laßen.

1651.

Des Königes von Polen Schwediſcher Titel.

Die Polniſchen und Schwediſchen Geſandten fangen ihre Bekanntſchaft mit einer Gaſterey an.

Beyder Theile Volmachten werden dem Frantzöſiſchen Geſandten eingehändiget.

1651.

An welchen verſchiedenes ausgeſetzet wird.

Die gutte Hofnung, die man wegen des Fortganges der Tractaten geſchöpfet haben mögte, bekam einen Stoß, da an beyder Theile Volmachten verſchiedenes ausgeſetzet wurde, und obzwar der Frantzöſiſche Geſandte ſich erbot, neue abzufaßen, deren Genehmhaltung jeder Theil von ſeinem Hofe kommen laßen ſolte; ſo ſchlug man doch ſolches Polniſcher Seits ſo lange aus, bevor die Handlung durch einen ewigen Frieden zur Endſchaft gebracht worden. Dieſes aber gab den bevorſtehenden fruchtloſen Ausgang völlig zu erkennen, wie die Polniſchen Commißarien ſich gegen den Frantzöſiſchen Geſandten ausließen, daß ohne Abtrit Liflandes, und eine gnugſame Vergeltung für den Königlichen Anſpruch auf Schweden, alle Bemühung vergeblich ſeyn würde; die Schwediſchen aber anzeigten, daß an keinem von beyden Stücken nicht einmahl zu gedencken wäre, indem Liſland mit größeren Koſten, als deßen Wehrt ſich betrüge, erobert, und Sigismundus III. nebſt deßen Nachkommen von allem Recht auf die Schwediſche Krone, durch einen Reichs-Schlus entfernet worden. Nach dieſer eingenommenen Antwort machten ſich die Polniſchen Commißarien zum Aufbruch fertig, davon ſie Salvius abzuleiten hofte, da er ſie durch die Curländiſchen Abgeſandten erſuchen lies, die Handlung nicht gäntzlich abzubrechen, indem ſich vielleicht Mittel zu einiger Beſriedigung finden könten: dahin er ein Krieges-Bündnis zwiſchen beyden Reichen, und den Abtrit etzlicher Plätze in Liſland rechnete, ein mehreres aber bis zu den ferneren Tractaten ausſtellete. Allein die Polniſchen Commißarien hatten nicht länger Luſt ſich zu verweilen, mit Vorſchützung daß ihnen die Zehrungs-Koſten ſchwer fielen, und der herannahende Reichs-Tag ihre Gegenwart erforderte. Endlich wurde die Zuſammenkunft bis den 1. May künftigen Jahres verleget, und durch denſelben und nächſten Monat fortzuſetzen beliebet. Den 9. October gaſtirte der Schwediſche Geſandte, Wachtmeiſter, die Polniſchen Commißarien, dabey ſich auch die übrigen Schwediſchen außer Salvio einfanden. Den 14. reyſeten die Polniſchen unter etzlichen Canon-Schüßen von Lübeck ab; nachdem vorher ein jeder beſonders, bey einem jeden von den Schwediſchen Abſchied genommen, und von ihnen, bis auf Salvium, welcher bettlägerig geweſen, auf gleiche Art wieder beſuchet worden.

Die Polen verlangen wegen des Anſpruchs ihres Königes auf Schweden, und des Abtrits der Provintz Liſland eine Vergeltung, die ihnen von den Schweden abgeſchlagen wird.

Die Zuſammenkunft wird abgebrochen, und auf eine andere Zeit verleget.

Ankunft des Königes in Preußen.

Nunmehro komme ich zurück nach Preußen, alwo laut dem Schlus des jüngſten Land-Tages, der Adel in den drey Woywodſchaften, den 1. Auguſt gemuſtert wurde. Folgenden Monat, beehrten der König und die Königin, die Provintz mit Dero Gegenwart, da beyde Majeſtäten bey Thorn, den 8. Septemb. die Weichſel herab, nach Marienburg fuhren. Den 19. ſelbigen Monats kamen Sie zu Waßer nach Dantzig, alwo ſie vierzehn Tage verweilten, auf Dero Rückreiſe den 16. October in Thorn einzogen, und den 18. nach Polen kehrten. Die Anweſenheit des Königes in Preußen, ſchien das entſtandene Gerücht zu beſtärcken, als wann Ihro Majeſtät ſich der Stadt Dantzig gäntzlich bemächtigen wolte: wozu die erſte Gelegenheit gegeben war, als der König die zum Koſaken-Kriege geworbene Teutſche Völcker,

Falſches Gerücht, als wann er ſich der Stadt Dantzig bemächtigen wolte.

cker, im Anfange dieſes Jahres in derſelben Gegend verlegen laßen (*). 1651.
Am Schwediſchen Hofe fand es Glauben, indem die Königin, nach dem Zeugnis eines ſchon ſonſt angezogenen vornehmen Geſchichtſchreibers (**), der Stadt durch einen Abgeſchickten kund gethan, daß die Polen Sinnes wären, ſie an verſchiedenen Oertern anzuzünden; vorher aber, zwölf Compagnien, als Bauren und Schifsleute verkleideter Soldaten, hinein zu bringen, die in den Klöſtern verborgen bleiben, und nach entſtandener Feuers Brunſt, die Unordnung vergröſſern, und denen ſo von außen an dreyen Plätzen ſtürmen würden, die Zugänge eröfnen ſolten. Welches doch nachgehends ohne Grund befunden worden (***).

1652.

Mit den Koſaken war zwar der Friede erfolget, allein es zeigten ſich Merckmale, woraus man deßen ſchlechten Beſtand abnehmen konte. Chmielnicki unterhielt nicht nur die alte Vertraulichkeit mit den Tattarn, ſondern verſprach auch zu ihnen zu ſtoßen, ſobald ſie nach Polen kehren würden: und dieſe, welche etzliche tauſend ſtarck am Nieper ſich geſetzet hatten, ſchienen blos eine Gelegenheit abzuwarten, den neulichen Verluſt, durch einen abermahligen Einfall zu rächen. Man wuſte auch, daß der Türcke, und der Fürſt von Siebenbürgen, den Koſakiſchen General, durch Abgeſchickte zum Kriege reitzten, welcher ſeine Neigung gnugſum zu erkennen gab, da er in einem Univerſal, ſeinen Anhang in der Woywodſchaft Braclav tröſtete, ihn künftigen Frühling von dem Polniſchen Joch zu befreyen. Der König zog dieſe Umſtände in Betrachtung, und machte ſie den Ständen bekannt, damit ſie dem herannahenden Ubel auf dem Reichs-Tage vorbauen mögten. Selbiger war ſchon vorher, auf den 26. Jänner ausgeſchrieben worden, weil der den Truppen hinterſtellige Sold einen neuen Beytrag erforderte, und wegen ihrer zur anderen Zeit gedachten Winter Verpflegung, ein Schlus getrofen werden ſolte.

Neue Beſorglichkeit wegen der Koſaken.

Ausgeſchriebener Reichs-Tag.

Dieſes veranlaſte die Preußen zu einem neuen Land-Tage (****), auf welchem ſie beſonders ermahnet wurden, laut der Anforderung des Kron-Schatzes eine Richtigkeit zu trefen, damit hiedurch die Rahtſchläge auf dem Reichs-Tage keine Hinderung litten. Dannenhero gaben die Stände den Land-Boten Volmacht, „ſich mit dem Kron„Schatzmeiſter zu berechnen, und die Entrichtung des Hinterſtelligen „zu verſprechen, hierin aber ſich nicht nach den Polniſchen Anlagen, „ſondern nach dem was in der Provintz gezahlet worden, zu richten, „und genaue Acht zu haben, daß nichts in die Reichs-Conſtitution kä„me, was das geringſte Zeichen, einer in dieſem Stück mit der Krone „getrofenen Vergleichung, haben könte„. Weil man aber bisher in

Preußiſcher Vor-Land-Tag in Marienburg.

Mit dem Kron-Schatz wegen ſeiner Anforderung Richtigkeit zu treſen. (38.)

(*) Memoires de Chanut. T. II. p. 192.
(**) Pufend. Hiſt. Svec. L. XXIII. §. 35.
(***) Memoires de Chanut. T. II. p. 408. 409.
(****) Er war auf den 5. Jänner in Marienburg angeſetzet, nahm aber erſt folgenden Tages wegen der ſpäten Ankunft des Königlichen Geſandten ſeinen Anfang.

1652.

Wieviel ein Preußiſcher Pobor trage. (39.)

den Rechnungen mit dem Kron-Schatzmeiſter nicht überein gekommen, und ſolches daher gerühret, daß er die Preußiſchen Poborren höher angeſchlagen, als ſie ſich wircklich belaufen, ſo bezeigten die Stände durch einen beſonderen Landes-Schlus, daß ein Pobor, die Acciſen eingerechnet, nach Abzug der nöhtigen Gebühre, nicht mehr als dreyſſig tauſend Gulden trage. Aus dem Grunde, daß man dem Kron-Schatz gerecht werden wolte, ſolten die Land-Boten euſerſt ſich bemühen, und bevor ſie es erhalten, zu keinen Rahtſchlägen ſchreiten: „daß „der Preußiſche Schatzmeiſter und Schatz-Schreiber, von dem Urtheil „des Radomiſchen Tribunals frey geſprochen, und jener ſo wie bey „den übrigen, alſo auch dieſem Vorrecht, niemanden außer den Stän„den der Provintz Rechnung zu thun, geſchützet würde„.

Den Landes-Schatzmeiſter von dem Radomiſchen Tribunals-Urtheil zu entbinden.

Wegen des Koſaken-Krieges die Provintz zu nichts zu verpflichten.

Wegen der Koſaken erklärten ſich die Stände zu nichts gewiſſes, ſondern ließen ihren Boten freye Macht, ſich hierin nach dem Beyſpiel der Krone zu richten, wenn nur die Provintz zu nichts verpflichtet, ſondern in dieſem Stück alles an den künftigen Land-Tag verwieſen würde.

Die Brod-Gelder abzulehnen.

Daneben ſolten ſie vor die Bezahlung der Soldaten ernſtliche Sorge tragen, die Brod-Gelder aber gäntzlich ablehnen, weil man ſich zu ſelbigen nicht verpflichtet hielte.

Friedens-Handlung mit Schweden, und dazu den Putziger Staroſten zu laſſen.

Hiebey ſetzte man die Schwediſche Friedens-Handlung nicht außer Augen, ſondern achtete es für höchſt nohtwendig ſie zu der verabredeten Zeit wieder vorzunehmen: und ward den Boten aufgetragen, ſich zu erkundigen, warum der Putziger Staroſt von der jüngſten Zuſammenkunft in Lübeck ausgeſchloßen worden, und anzuhalten, daß er künftig dazu gelaßen, auch daß nichts zum Nachtheil der Preußiſchen Hafen und größeren Städte, alda geſchloßen werden mögte.

Ferneren Inhalt der Landes-Inſtruction zum Reichs-Tage.

Was in den beſonderen Landes-Angelegenheiten, nach üblicher Gewohnheit, der Land-Boten Bemühung empfohlen worden, beſtund in folgenden Stücken: ſich des geweſenen Staroſten von Neuburg anzunehmen; die Abſtellung des auf die Engländer und Schotten ehmahls gelegten Zehenden, und der desfals ergangenen Verurtheilungen auszuwircken; die neulich beſtandene Unterſuchung der Königlichen Gütter von denen die Jure emphyteutico verliehen worden abzulehnen, und denen zu ſolcher Verrichtung Verordneten, einen Preuſſiſchen Einzögling beyfügen zu laßen; daß etwas zum Nachtheil der Landes-Schlüße auf dem Reichs-Tage beſtünde, fleißig zu verhütten; die Provintz von den neuen Zöllen, womit die aus Preußen nach Polen, und von dannen nach Preußen gehende Waaren beleget würden, zu befreyen; auch ſich zu bemühen, daß die laut Königlichen Rechts-Urtheilen nach Preußen verordnete Commißionen vornehmlich aus Einzöglingen beſtünden, und die auf den kleinen Land-Tagen vorzunehmende Materien, den gewöhnlichen Univerſalien, und denen Ausſchreiben an die Rähte einverleibet würden. Ubrigens geſchah der ſchon oftgedachten Staroſtey Strasburg nochmahlige Erwehnung, und zwar alſo, daß man ſie mit der Sache des Landes-Schatzmeiſters von gleicher Wichtigkeit hielte.

Des geweſenen Staroſten von Neuburg Sache. Auf die Engländer geſetzter Zehende. Unterſuchung der Königl. Emphyteutiſchen Gütter. Die Landes-Schlüße zu bewahren. Befreyung von den neuen Zöllen. Einzöglinge zu Commiſſionen zu gebrauchen. Land-Tags-Materien in die Univerſalien einzurücken. Staroſtey Strasburg.

Die

1652.

Die Marienburger gaben zu einem beſonderen Artickel Gelegenheit, da ſie ſich über die Jeſuiten beklagten, welche auf die Marien-Kapelle, auf den daran ſtoßenden Stadt-Wall, auf zwey Thöre, und auf verſchiedene in- und außerhalb denſelben gelegene Bürger-Häuſer, die man zuſamen auf hundert tauſend Gulden ſchätzte, einen Anſpruch machten, und denſelben blos auf ein von Janikowski erlangtes Privilegium gründeten. Der darüber entſtandene Proceß hatte ſchon etzliche Jahre gewähret, und es fiel der Stadt ſchwer, die nöhtigen Koſten zu ertragen, deswegen nahm ſie ihre Zuflucht zu den Ständen, in der Abſicht, daß da die von Janikowski verfertigte Privilegien albereit als falſch befunden worden, alle daher entſtandene Proceße getilget, und die Urkunden ſelbſt, auf künftigem Reichs-Tage, durch einen beſonderen Schlus, für ungültig erkannt werden mögten. Deswegen wurde den Boten mitgegeben, die Privilegien kraft einer Reichs-Tags-Verordnung, durch Commißarien die Einzöglinge wären, unterſuchen, und die aus denſelben herrührende Rechts-Streitigkeiten, ſo lange aufhalten zu laßen, bis derſelben Unrichtigkeit erkannt worden.

Aus einer Janikowskiſchen Urkunde hergeleiteter Anſpruch der Jeſuiten in Marienburg, auf einige zu ſelbiger Stadt gehörige Stücke.

Was deßfals in die Landes-Inſtruction geſetzet worden.

Gegen die Arrianer bezeigten die Stände ein neues Merckmahl ihres Eyfers, als die auf dem Reichs-Tage aller Ehren-Aemter und Bedienungen, und des Beſitzes adelicher Gütter unfähig erkläret werden ſolten. Hierwieder meldete ſich Iwanicki, dem man, weil er für einen Arrianer gehalten ward, keine Stimme geben wolte. Es half nichts, daß er verſicherte, er ſey kein ſolcher, und ſo er ja einer geweſen, er es niemahls weiter zu ſeyn gedächte: maßen der Ermländiſche Biſchof, die Verſammlung aufſchub, und der beliebte Artickel in der Landes-Inſtruction ſtehen blieb.

Die Arrianer aller Ehren-Aemter und der adelichen Gütter unfähig zu erklären.

Auf dem Reichs-Tage, geſchah zuerſt der Staroſtey Strasburg Erwehnung, wie in der Land Boten Stube die erledigten Aemter vorkamen, darunter aber die Polniſche und Littauiſche Ritterſchaft, gedachte Staroſtey nicht gerechnet wißen wolten, ob es gleich die Preuſſen zu behaubten ſich bemühten. Die Sache geriet endlich in einen Anſtand, da inzwiſchen von jemanden vorgegeben ward, daß Strasburg nicht zu Preußen, ſondern nach Polen gehöre, indem der Michelauiſche Bezirck, darin es lieget, ein Stück von Dobrzin wäre. Allein der Beweis blieb aus, ob ihn gleich der Culmiſche Land-Schreiber, Piwnicki forderte; welcher gegentheils anzeigte, daß Michelau von undencklichen Jahren einen Theil der Culmiſchen Woywodſchaft ausgemacht hätte, dannenhero deßen Einſaßen ihre Proceße vor ſelbigem Grod führeten, und würden ihre Sachen bey dem Tribunal, in das Verzeichnis gedachter Woywodſchaft eingeſchrieben.

Man will auf dem Reichs-Tage Strasburg als eine erledigte Staroſtey nicht anſehen.

Vorgeben als wann dieſelbe nach Polen gehöre.

Welches wiederleget wird.

Hierauf folgte der Rückſtand aus den vorigen Contributionen, den der Kron-Schatz auf acht mahl hundert tauſend Gulden, die Preuſſen nur auf die Helfte ſetzten. Der Unterſcheid rührte aus dem verſchiedenen Anſchlage der Poborren her, und daß man Polniſcher Seits die

Anforderung des Kron-Schatzes, und wie hoch hergegen die Preußen ihre Schuld rechnen.

Urſachen dieſes Unterſcheides.

1652. die Acciſen beſonders, und die wegen der von dem Lande ehmahls geworbenen Soldaten gehabten Koſten, weniger als ſie ſich wircklich betragen, rechnete. Dagegen die Preußen verſicherten, daß die Acciſen jederzeit mit in die Poborren gerechnet würden, und daß weil die Einſaßen durch die Soldaten ſehr mitgenommen worden, beyde zuſammen eigentlich nicht mehr als 24. tauſend Gulden trügen, ob man ſie gleich aus bloßer Gefälligkeit gegen die Krone auf 30641. rechnete, davon 641. Gulden vor die Einnehmer, den Schatz-Schreiber, und andere Koſten abgiengen; und wegen der Soldaten könte der Provintz deſto weniger etwas gekürtzet werden, da man ſie zum Nutzen der Krone unterhalten hätte. Der Schlus war, daß da der Kron-Schatz auf ſeiner Rechnung beſtund, die Sache ſo lange ausgeſtellet wurde, bis ſich die Preußiſchen Boten mit ihren anweſenden Rähten beſprochen hätten. Dieſes geſchah den 29. Februarii bey dem Ermländiſchen Biſchofe, woſelbſt außer ihm der Biſchof von Culm, die Woywoden von Culm und Marienburg, der Dantziger Caſtellan, und die Abgeordneten von Thorn und Dantzig zugegen waren, und 600000 Gulden zu geben bewilligten. Doch gelangte die Sache zu keiner Endſchaft, weil bald hernach der Reichs-Tag gerißen wurde.

Man will den Kron-Schatz mit ſechs mahl hundert tauſend Gulden befriedigen.

Der Preußen geheime Audientz beym Könige, und erhaltene Antwort auf einige Ihro Maj. vorgetragene Stücke.

Vorher (*) hatten die Preußen bey dem Könige geheime Audientz, und der Ermländiſche Biſchof trug nach Vorſchrift der Landes-Inſtruction diejenigen Puncte vor, ſo die Provintz beſonders angiengen; nachdem er Ihro Maj. wegen des glücklich geendigten Feld-Zuges unterthänigſt Glück gewünſchet hatte. Der Culmiſche Biſchof gab als Gros-Kantzler im Namen des Königes folgende Antwort: „die Verurtheilung des Landes-Schatzmeiſters und Schatz-„Schreibers, würde ſich durch die Befriedigung des Kron-Schatzes „von ſelbſten aufheben; die Vereinigung der Staroſtey Strasburg „mit der Würde des Culmiſchen Woywoden, müſte bey den Reichs-„Ständen geſuchet werden; die Sache des geweſenen Neuburgiſchen „Staroſten, ſtellete Ihro Maj. aus, um desfals genauere Nachricht „einzuziehen; falls die Provintz ſich bey der Krone von den Brod-„Geldern frey machen könte, ſo wolle Ihro Majeſt. ſie damit nicht „belegen: auch geſchehen laßen, daß jemand aus ihrem Mittel auf die „Friedens-Handlung nach Lübeck geſchicket werde; das Begehren we-„gen der Arrianer, würde in den geſammten Polniſchen Landen ins „Werck zu richten unmöglich fallen, weil ſie unter den Reformirten „einen großen Anhang hätten, es ſolten demnach die Preußen an „ihrem Ort, damit einen Anfang machen; und zu den Janikowskiſchen „Urkunden wäre unnöhtig neue Commißarien zu benennen, nachdem „ſie albereit von Kadzilowski und Goraiski unterſuchet worden, de-„ren Bericht, weil die jetzige Zeit zu kurtz fiele, bis zum künftigen „Reichs-Tage verſchoben werden müſte„.

Der

(*) Den 5. Märtz.

1652.

Der Reichs-Tag wird durch einen einigen Boten gerißen, welches das erste Exempel von dieser Gattung geweſen.

Der Reichs-Tag, wie ich ſchon angezeiget, zergieng fruchtlos, und hatte dieſes beſonders, daß er durch einen eintzigen Land-Boten gerißen worden: welches Exempel, ſo damahls das erſte geweſen, nachgehends zu einer ſchädlichen Folge gedienet. Der Bote hies Siczynski, und war aus dem Upickiſchen Bezirck in Littauen, der hiezu gnugſam berechtiget zu ſeyn vermeynte, weil die Heimgelaßenen, ihn und ſeine Mit-Geſchickten, bey ihrer Ehre, Treue und Gewißen, verpflichtet, in keine Verlängerung des Reichs-Tages zu willigen, und ein gewißes Commiſſorial-Decret, welches der König auf dem Reichs-Tage aufgehoben, zu behaubten. Indeßen wurde es mit einer allgemeinen Betrübnis und Unzufriedenheit aufgenommen, daß unter anderen der Caſtellan von Brzeſt, gedachtem Boten alles Unglück und den Untergang auf den Hals wünſchte, welches die Senatoren und Land-Boten, mit einem Amen begleiteten. Der Land-Boten-Marrſchal nahm mit häufigen Thränen vom Könige Abſchied, vielen Senatoren giengen die Augen über, und der König Selbſt lies in ſeinem Geſicht Zeichen der Traurigkeit ſpüren. Zuletzt ſtellte der Unter-Kantzler den ſchlechten Zuſtand des Reichs vor, da man zu deßen Sicherheit nichts ſchlüßen können, und daß der Urſacher würde GOtt, dem Vaterland, und der ſpäten Nachwelt, Rechenſchaft geben müßen.

Koryczynski wird Unter-Kantzler, da der vorige Radzejowski dieſer Würde verluſtig erkannt worden.

Umſtändlichere Nachricht von dieſer Begebenheit.

Auf dieſem gerißenen Reichs-Tage, bekam Stephanus Koryczynski, Staroſte von Oswieczym, das kleine Cron Siegel, bey deßen Uberreichung der Hof-Marrſchall Opalinski meldete, daß der bisherige Unter-Kantzler Hier. Radzejowski, durch ſeine ſträfliche Auffühlung, dieſer Ehre verluſtig geworden. Radzejowski hatte derſelben eine kurtze Zeit genoßen, da er ſie wieder einbüſte, nachdem er zuvor die Königliche Gnade verſchertzet. Schon in dem Feld-Lager unter Sokal, bemerckte man davon nicht undeutliche Vorzeichen, und der König, um ihn auf eine anſtändige Art von Hofe zu ſchafen, bot ihm gegen das Siegel, die Caſtellaney von Krakau, nebſt der Lubliniſchen Staroſtey an, ſo er, aus einer unzeitigen Zärtlichkeit, gleich als wann dieſer Wechſel zu ſeiner Verunglimpfung gedeutet werden mögte, ablehnte. Die eigentliche Urſach, welche das Gemüht Jhro Majeſtät dermaßen geändert, iſt bisher verborgen geblieben: obgleich die zwiſchen dem geweſenen Unter-Kantzler, und ſeiner Ehgenoßen, bis zur öfentlichen Thätlichkeit ausgebrochene Zwietracht zur bequemen Gelegenheit gedienet, ihm die Königliche Ungnade aufs ſchärfſte empfinden zu laßen. Radzejowski hatte in der dritten Ehe, Eliſabet Słuska, eine Wittwe des ehmahligen Hof-Marrſchalls Kazanowski, der ein Liebling Vladislai geweſen, geheirathet, und dadurch zwar ein großes Gutt, aber auch eine beſtändige Unzufriedenheit überkommen. Man war gar auf eine Scheidung bedacht, und die Verehligte ſuchte des eingebrachten Gutts ſich zu bemächtigen. Hierunter befand ſich in Warſchau ein gewißes Haus, welches ſie, unter Anführung ihres Bruders, des Littauiſchen Hof-Schatzmeiſters, mit gewafneter Hand einnahm, und ihres Eh-Herrn Leute heraustrieb; der aber durch eine überlegene Macht ſich wieder in den Beſitz ſetzte: dabey von beyden

1652. den Theilen einige verwundet, auch gar getödtet wurden. Dieſe in der Königlichen Reſidentz, bey Anweſenheit Jhro Maj. ausgeübte Gewalthätigkeit, wurde vom Hofe dem Marrſchall-Amt zu richten aufgetragen, welches den 20. Jänner, die Unter-Kantzlerin und ihren Bruder, ein Jahr und ſechs Wochen im Thurm zu Warſchau zu ſitzen, und einen jeden, in eine Geld-Buße von drey tauſend Polniſchen Marcken, den Unter-Kantzler aber, der Ehre, und des Kopfs verluſtig, und weil er nicht zugegen war, in die Acht verurtheilte. Die ſo ſehr unterſchiedene Beſtrafung eines gemeinſamen Verbrechens, dabey die Urheber am gelindeſten angeſehen worden, gaben gnugſam zu erkennen, daß der Hof ſonſt etwas an dem Unter-Kantzler ahnden wollen, welches auszudrucken er billiges Bedencken getragen. Radzejowski, der ſich deßen nicht vermuhten geweſen, hielt bey dem Könige vergeblich um ein ſicher Geleit an, damit er ſeine Sache gegen die bey dem Proceß vorgefallene Unrichtigkeiten ausführen könte; ſondern bekam von dem Krakauiſchen Woywoden, einen ſo genandten Anſtands-Brief(*) auf zween Monate, und lies in der Zeit, das vom Marrſchall-Amt geſprochene Urtheil, als ungültig, und den Rechten anſtößig, durch das Peterkauiſche Tribunal aufheben. Jndeßen war der Reichs-Tag angegangen, auf welchem Radzejowski um die Wiedererlangung der Königlichen Gnade, durch Schreiben anhielt, und deßen zween Söhne aus der zweiten Ehe(**), bey den Ständen um eine Vorſprache ſich bemühten. Allein die erzürnte Majeſtät lies ſich nicht beſänftigen: ſondern der geweſene Unter-Kantzler muſte, nachdem er zu Peterkau ſein Teſtament abgefaßet, aus den Polniſchen Landen weichhaft werden.

Radzejowski muß aus dem Lande weichen.

Conventus poſt-Comitialis in Graudentz.

Ob nun zwar, wie gedacht worden, der Reichs-Tag nicht beſtanden, ſo wurde dennoch den Preußen, ein ſo genandter Conventus poſt-Comitialis auf den 15. April in Graudentz angeſetzet. Hiezu gab die mehrmahls erwehnte Schuld-Forderung des Kron-Schatzes Gelegenheit, welcher der König die Sorge für die Sicherheit der Provintz beyfügte, als die wegen des noch nicht erfolgten ewigen Friedens mit Schweden zweifelhaft zu ſeyn ſchiene; ſo daß Jhro Maj. die verfallenen Feſtungs-Wercke des Städtleins Putzig, und der ohnweit demſelben gelegenen Schantze Caſimirsburg, nicht weniger die an dieſen Oertern beyzubehaltende Beſatzung, der Stände Vorſorge empfahl.

Anhaltende Schuld-Forderung des Kron-Schatzes.

Die Sicherheit der Provintz wird den Ständen empfohlen.

Den Städten wird ein Rückſtand, und die Acciſen auf eine gewiße Summe zu ſetzen, zugemuhtet, darüber der Land-Tag zergehet.

Der Land-Tag hatte mit dem vorigen Reichs-Tage einen gleichen Ausgang. Die Ritterſchaft, um deſto beqvemer den Kron-Schatz zu vergnügen, forderte von den Städten einen Rückſtand von hundert zwey und viertzig tauſend drey hundert zwey und dreyßig Gulden, und begehrte, daß ſie eine jede Acciſe, nach der alten Rechnung auf achtzehn tauſend Gulden ſetzen mögten. Von beyden Stücken waren die Städte dermaßen entfernet, daß ſie nicht einmahl darüber ſich einlaßen wolten:

(*) Litteræ Treugarum.

(**) Von denen der jüngſte Michael, der nachmahls berühmte Cardinal Radzejowski geworden.

ten: und da die Ritterſchaft ſich weigerte, zu etwas zu ſchreiten, bevor darüber ein Vergleich erfolget wäre; ſo wurde die Zuſammenkunft ohne einigen Schlus aufgehoben, und ſolches dem Königlichen Geſandten (*) mündlich eröfnet. 1652.

Neuer ausgeſchriebener Reichs-Tag.

Zwiſchen dem fruchtlos zergangenen Reichs- und Preußiſchen Land-Tage war dennoch der Unterſcheid, daß durch jenen die allgemeinen Geſchäfte einen Anſtand bekamen, dieſer aber keinen ſolchen Einflus haben konte. Der König ſahe die ſchädlichen Folgen gleichſam zum voraus, und ſetzte den 23. Julii einen neuen Reichs-Tag an, damit dasjenige zum Schlus gebracht werden mögte, was auf dem letzteren vergeblich vorgetragen worden: wie inzwiſchen die Koſaken ſich der Gelegenheit bedienten, die im vorigen Jahr erlittene Niederlage, durch einen neuen Friedens-Bruch zu rächen. Ihr Vorhaben wurde ofenbahr, wie man einige zwiſchen dem Tattar Han und Chmielnicki gewechſelte Briefe auffieng, ſo aber weiter zu nichts diente, weil man dagegen das nöhtige zu veranſtalten unterlies: und der Koſakiſche General, den Kron-Unter-Feldherrn Kalinowski, welcher bey der Armee in der Ukraine zurückgeblieben, durch mancherley Verſtellungen einzuſchläfern ſuchte. Zu dem Ende, hielt ſich Chmielnicki in Czehryn gantz ruhig, da ſein Sohn Timotheus und die Tattarn, zu Anfange des Mayen neue Bewegungen machten, welche zu beobachten der Unter-Feldherr ſein Lager bey Batoh, in der Gegend des Bog-Stroms aufſchlug. Alhie bekam er Briefe von Chmielnicki, daß er von ſeinem Sohn, welcher nach der Walachey zöge, ſich mit der Tochter des dortigen Woywoden zu vermählen, nichts zu fürchten hätte: den Tattarn aber mögte er nicht zu viel trauen, weil ſie die Verträge genau zu beobachten nicht gewohnt wären. Ehe man es noch vermuhtete, ſtunden die Tattarn in voller Schlacht-Ordnung vor dem Polniſchen Lager: denen der Unter-Feldherr mit der Reuterey entgegen rückte, und den Feldzeugmeiſter Przyemski mit dem Fus-Volck im Lager lies. Die gantze Armee wurde auf 9. tauſend Mann gerechnet, die aber wircklich ſo viel nicht hielte, und davon die Infanterie den dritten Theil ausmachte. Wie die Reiterey gegen die Tattarn beſchäftiget war, grief der junge Chmielnicki mit den Koſaken von hinten das Lager an, welches keine geringe Verwirrung machte, die ſich vermehrte, da etzliche Heu-Schoppen im Feuer aufgiengen, und die daneben ſtehende Soldaten-Hütten ergrieſen. Die Schlacht endigte ſich mit der Polen Niederlage. Der Unter-Feldherr, nachdem er zwo Wunden empfangen, fand ſeinen Todt mitten unter den Feinden: ſein Sohn der Staroſte von Strasburg kam auf der Flucht um, der Feldzeugmeiſter blieb auf der Wahlſtatt, und die nicht ein gleiches Schickſal hatten, wurden gefangen und nachgehends niedergeſebelt, außer wenigen, die entweder mit der Flucht entkamen, oder ſonſt erhalten wurden. Das Lager nebſt der Bagage und achtzehn Feld-Stücken, bekamen die Sieger zur Beute (**).

Niederlage der Polen gegen die Tattarn und Koſaken bey Batoh.

(*) Joh. Heidenſtein, Königl. Secretar.
(**) Kochowski Annal. Clim. I. L. 5.

1652.

Die Preußische Ritterschaft soll sich zum allgemeinen Aufbot fertig halten.

Dieser Unfall trug sich im Anfange des Junii zu, davon der König den Ständen Nachricht gab, damit sie gegen den Reichs-Tag ihre Rahtschläge darauf richten könten: zugleich ergiengen an die Ritterschaft Ermahnungs-Schreiben, sich zum Aufbot fertig zu halten, und solten die Preußen unter Strasburg sich stellen, und daselbst weitere Königliche Verordnung, erwarten. Hievon wurde auf dem Land-Tage zu Marienburg (*), welcher nach Gewohnheit vor dem Reichs-Tage hergieng, geredet, und nach angeführten Gründen wieder den Aufbot außerhalb den Preußischen Grentzen, beliebet, die dritten Aufbots-Briefe vorher abzuwarten, und alsdann sich unter Strasburg zu begeben, und daselbst mit Zuziehung der größeren Städte, was weiter zu thun, zu rahtschlagen.

Vor-Land-Tag in Marienburg.

Die Städte sind an Accisen nichts hinterstellig, können auch dieselben nicht auf eine gewiße Summe setzen.

Von den beyden Stücken, welche den jüngsten Land-Tag getrennet, stund die Ritterschaft ab, wie die Städte vorstelleten, daß sie sich keiner Rückstände, außer dem, was annoch liefe, bewust wären, und daß es mit der Eigenschaft der Anlagen stritte, sie auf eine höhere Summe zu setzen, als sie wircklich austrügen. Dannenhero wurde über die Befriedigung des Kron Schatzes gerahtschlaget, dazu der Adel sieben Poborren, und die Städte dreyzehn Accisen auf ein Jahr, willigten: und weil man des baaren Geldes benöhtiget war, wolten die Elbinger dreyßig, die Dantziger funfzig, und die gesammten kleinen Städte zwey und viertzig tausend Gulden, innerhalb 6. Wochen vorschießen: auf die Thorner, welche wegen der an ihrem Ort befindlichen Pest keine Abgeordneten geschickt hatten, wurden zu ihrer Genehmhaltung, funfzehn tausend Gulden geleget, und über die vorigen Summen, von den Elbingern funfzehn tausend, von den Dantzigern aber dreyßig tausend gefordert, welche derselben Geschickten, dem Gutachten ihrer Oberen vorbehielten.

Neue zu Befriedigung des Kron-Schatzes gewilligte Anlagen.

(40.)

Der Städte Geld-Vorschus auf die Accisen.

Land-Boten zum Reichs-Tage, denen, die Starostey Strasburg, die Verurtheilung des Landes-Schatzmeisters, die Besatzung zu Marienburg und Putzig, und der Thorner Proceß mit ihrem Oficial, empfohlen wird.

In Ansehung des Reichs-Tages, blieb es bey dem, wozu die Boten, auf dem neulichen befehliget worden, und ward ihnen die durch den Todt des Kalinowski wircklich erledigte Starostey Strasburg (**), imgleichen die ehmahlige Verurtheilung des Landes-Schatzmeisters und Schatz-Schreibers, besonders empfohlen: daneben solten sie in nichts willigen, was die Provintz zu etwas verpflichten könte, hergegen anhalten, daß die Besatzung des Marienburgischen Schloßes auf zwey hundert Mann, und die in Putzig gleichfals verstärcket; die Thorner aber von denen zwischen ihnen und ihrem Oficial, in Eh- und Testaments-Sachen schwebenden Proceßen, befreyet werden mögten. Damit auch die Landes-Angelegenheiten mit desto größerem Fleis und Eifer getrieben würden, wehlte man dazu aus jeder Woywodschaft besonders zween Boten, und bewilligte dem Joh. Ignat. Bakowski, als dem vornehmsten, zur Vergeltung aus dem Landes-Schatz drey tausend, denen anderen aber einem jeden, ein tausend Gulden.

Vor etzlichen Boten wird etwas gewißes aus dem Landes-Schatz gewilliget.

Der

(*) Er nahm den 25. Junii seinen Anfang.

(**) Es wurde dieselbe nachgehends dem Culmischen Woywoden verliehen.

1652.

Der König war eben am hitzigen Fieber unpäslich, wie der Reichs-Tag seinen Anfang nahm, daher sich die Land-Boten zum Hand-Kus nach Ujazdov, alwo Jhro Majest. Hof hielte, begaben. Bey ihrer Ankunft fanden sie in dem Vor-Zimmer die Senatoren in ihrer Ordnung sitzen, und nach Verlauf einer Viertel-Stunde, wurde das Gemach, in welchem der König im Bette lag, eröfnet. Der Marrschall (*) trat hinzu, dem, nach gehaltener Rede, von dem Unter-Kanzler angedeutet ward, den Hand-Kus, wegen des Königes Unpäslichkeit, im Namen der gesammten Land-Boten vor dieses mahl allein zu verrichten. Allein wie solches geschehen, lies Jhro Majest. durch gedachten Unter-Kanzler, allen und jeden Dero Hand darbieten, es enthielten sich aber die Land-Boten, dieser Gnade, weil sie dem Könige wegen deßen Schwachheit nicht beschwerlich fallen wolten. Hierauf geschah der Königliche Vortrag, nach welchem die Reichs-Stände, auf dem Warschauischen Schloße, in den gewöhnlichen Zimmern, ihre Rahtschläge in Abwesenheit des Königes fortsetzten. Selbige waren vornehmlich auf die Beschirmung der Krone gegen die ferneren Unternehmungen der Kosaken und ihrer Bundsgenoßen gerichtet, und hatten den Erfolg, daß zu Bezahlung der Truppen, und Anwerbung neuer Mannschaft, frische Gelder bewilliget wurden: wozu die Preußen ihr Antheil auf dem nächsten Land-Tage beyzutragen versprachen (**).

Der König hält sich Unpäslichkeit, halber, in währendem Reichs-Tage zu Ujazdovv auf, dahin sich die Boten zum Hand-Kus verfügen, den ihr Marrschall in sämmtlicher Namen verrichtet.

Warumb die Land-Boten sich des Hand-Kusses enthalten.

Die Preußen verweisen die zur Beschützung des Reichs nöhtigen Gelder an ihren Land-Tag.

Wegen der Forderungen des Kron Schatzes, hatten sie mit den Reichs-Ständen einen weitläuftigen Streit. Die Veranlaßung dazu gab, wie bey Berechnung der ausstehenden Schulden des Schatzes, die Ordnung auch die Preußischen Woywodschaften traf. Der Schatz-Schreiber machte den Eingang, und bemerckte gleich anfangs, daß die Anlagen nicht von allen auf gleiche Art, sondern von einigen, durch Rauch- von anderen durch Huben-Gelder oder Poborren entrichtet würden: die letzteren wären in Preußen üblich, und hätte vor dem Schwedischen Kriege ein Pobor sieben und viertzig tausend und etzliche hundert Gulden getragen; der vorjetzo nur dreyßig tausend einbrächte. Der Gros-Kanzler fiel ihm in die Rede, und erinnerte, sich aller Umschweife zu enthalten, sondern gantz kurtz zu sagen, wie viel Preußen hinterstellig sey. Ob nun zwar verschiedene dem Schatz-Schreiber zuriefen in dem angefangenen Bericht fortzufahren, so machte er doch blos die Schuld namhaft, die er auf eine Million und sieben mahl hundert und etzliche tausend Gulden angab. Diese Summe kam den Preußen fremde vor, die aber aus dem zu hohen Anschlage der Poborren herrührte, und dagegen sie die auf dem vorigen Reichs-Tage beygebrachte Nohtdurft wiederhohlten. Worüber die Polnischen Stände ihre Unzufriedenheit bezeigten, und vornemlich, daß man die Accisen in die Poborren rechnete, heftig bestritten, endlich begehrten, entweder die Polnischen Rauch-Gelder durchweg anzu-

Schuld-Forderung des Kron-Schatzes.

(*) Alex. Sielski.

(**) Reichs-Const. p. 6. Art. Obroná §. Woiewodztwá jednak. und p. 35. §. Woiewodztwa Pruskie.

1652.

Man will, die Preußen ſollen entweder die Rauchfangs-Gelder annehmen, oder die Poborren, beſonders von den Acciſenin, den Schatz liefern.

nehmen, oder die Acciſen von den Poborren abzuſondern. Man ſtellte darwieder vor das Exempel der Polniſchen Ritterſchaft, welche gewohnt wäre, die Zapfen-Gelder aus den Städten nicht beſonders in den Schatz zu liefern, ſondern mit ihren Anlagen zu vermiſchen, und daß die Rauch-Gelder auf dem Lande nicht ſo viel als die Poborren tragen, die Städte aber ſie nimmermehr annehmen würden. Einige waren der Meynung, man ſolte die Städte dazu zwingen, oder nebſt den Acciſen, noch andere in der Krone übliche Steuern auf ſie legen; welches von den Preußiſchen Land-Boten und dem Gros-Kantzler, mit Anführung ihrer Rechtſame, und des Unterſcheides zwiſchen ihnen und den Polniſchen Städten, ausführlich abgelehnet wurde. Endlich einigte man ſich, die vorigen Poborren und die darin gefloßene Acciſen auf 31641. Gulden zu ſetzen, und darnach mit dem Kron-Schatze ſich zu berechnen. Dieſes erfolgte den 1. Auguſt, und befand ſich der Rückſtand auf fünf mahl hundert zwey und zwantzig tauſend und ſechzehn Gulden, welchen die Preußen künftig auf dem Tribunal zu Radom (*) zu entrichten verſprachen, und ſolten die von ihnen beygebrachte Rechnungen, auf dem künftigen Reichs-Tage den geſammten Ständen vorgeleget, und beglaubiget werden. Indeßen wurde das wieder den Culmiſchen Woywoden, als Preußiſchen Schatzmeiſter, und den dortigen Schatz-Schreiber ehmahls ergangene Radomiſche Tribunals-Urtheil, gäntzlich aufgehoben (**).

Deren Antwort darauf.

Wie hoch ſich der Preußiſche Rückſtand nach geendigter Rechnung belaufen.

Der Preußiſche Schatzmeiſter und Schatz-Schreiber werden von dem ehmahligen Urtheil des Radomiſchen Schatz-Tribunals entbunden.

Zur ferneren Friedens Handlung mit Schweden, wurde eine neue Inſtruction beliebet, und dieſelbe abzufaßen, gewißen Perſonen aufgetragen: unter denen aus Preußen, der Culmiſche Biſchof, der Dantziger Caſtellan, und der Culmiſche Unter-Woywode Joh. Ignat. Bakowski, ſich befanden (***).

Neue Inſtruction zur ferneren Friedens-Handlung mit Schweden.

Der Reichs-Tag, wurde zu Ujazdow, in des Königes Gegenwart, der wegen anhaltender Unpäslichkeit im Bette lag, geſchloßen: vor deßen Endigung Ihro Maj. denen Ständen zween von dem geweſenen Unter-Kantzler Radzejowski aus Schweden an die Koſaken geſchriebene Briefe, die auf dem Wege ſeinem Bedienten abgenommen worden, vortragen lies. Der eine war an Chmielnicki ſelbſt gerichtet, in welchem Radzejowski, vorgängig vor die Urſach der Königlichen Ungnade angab, daß er jederzeit zum Frieden mit den Koſaken gerahten, und unter Bereſtezko, den aufgebotenen Adel abgehalten hätte, ſie auf der Flucht zu verfolgen. Er bezeigte ſeine fernere gutte Zuneigung gegen dieſelben, und wünſchte mit dem General einen geheimen Brief-Wechſel zu unterhalten. Seinen Vertrauten, Jaſinski, hätte er zu dem Ende an ihn abgeſchickt, damit er ſeine Meynung und Abſichten, durch denſelben mündlich weitläuftiger entdecken könte:

Der Reichs-Tag wird zu Ujazdow geſchloßen.

Aufgefangene Briefe des geweſenen Kron-Unter-Kantzlers an die Koſaken, welche von einem genauen Verſtändnis zwiſchen ihnen und der Königin von Schweden melden.

(*) Auf welches zu Beyſitzern, aus der Culmiſchen Woywodſchaft, Joh. Ignat. Bakowski; aus der Marienb. Adrian Kitnowski; und aus der Pommerell. Felicianus Wiewierski, verordnet wurden.

(**) Reichs-Conſt. p. 8. Art. Retentá.

(***) Reichs-Conſt. p. 1. Art. Inſtrukcya.

könte: als welche dahin giengen, jemanden an die Königin von Schweden zu schicken, der mit Ihr die Vereinigung der Waffen wieder Polen zur Richtigkeit bringen mögte, auch zu Unterhaltung des gutten Vernehmens jemanden beständig bey dortigem Hofe zu haben. Mit den Moskovitern, Tattarn und dem Fürsten von Siebenbürgen solte Chmielnicki die Freundschaft fortsetzen, und nebst ihnen durch die Ukraine, durch Ungarn, und von der Seite Polocko Polen angreifen, wenn die Schweden, durch die Brandenburgische Marck in Gros-Polen, und über See in Preußen einbrechen würden. Zuletzt versicherte Radzejowski, daß die Königin, auf seine Vorstellung, das gantze Kosakische Heer in ihren besondern Schutz genommen hätte. Der zweite Brief gieng den Kosakischen Feld-Schreiber Wyhowski an, dem gegen reiche Belohnung von der Schwedischen Königin empfohlen ward, das zum vorgesetzten Zweck nöhtige bey seinem General zu befordern (*). Diese Schreiben wurden nicht nur von dem Kron-Gros-Secretar öfentlich verlesen, sondern auch einem jeden vorgezeiget: dabey die Freunde des Radzejowski, deßen Hand und Siegel erkannten. Worauf der Reichs-Instigator wieder ihn, als einen Feind und Verrähter des Vaterlandes, die Klage fällte, welches Verbrechens ihn die Stände in einer besondern Constitution (**) schuldig erkannten, und der darauf gesetzten Strafe überließen, doch daß aus denen der Confiscation unterworfenen Güttern, die gemachten Schulden bezahlet werden mögten. Dabey der König seinen Kindern die Gnade erwies, daß er ihnen die Gütter, nach entrichteten Schulden, als ein Caduc schenckte. 1652.

Weswegen er als ein Verrähter durch einen Reichs-Schluß verurtheilet worden.

Fast um selbige Zeit, war von der Königin von Schweden, an den König eine Vorschrift eingelaufen, gemeldeten Radzejowski, der ehmahligen Gnade zu würdigen, und in seine Gütter und Aemter wieder einzusetzen. Dieser Mann hatte sich nach seiner Entweichung aus Polen, in Schweden eingefunden, nachdem er an dem Käyserlichen Hofe den gehofften Vorschub nicht erlangen können. In Schweden war er mit besonderer Hoachtung aufgenommen, und von den Vornehmsten des Reichs besuchet worden, weil man von ihm eine genaue Nachricht von dem innerlichen Zustande Polens zu bekommen gehofet. Die Königin hatte ihn in einer von ihren mit sechs Pferden bespanneten Kutschen zur Audientz hohlen, und oben an der Stiege von dem Hof-Marrschall empfangen laßen: diese Unterredung aber länger denn zwo Stunden gewähret, und die Königin besonders vergnüget. Nachgehends hatte er seinen Besuch bey den sämmtlichen Großen abgeleget, und sein Ansehen dadurch zu vermehren vermeynet, daß er von dem Könige und deßen Regierung verkleinerlich gesprochen, und einer baldigen Empörung in Polen, gewis seyn wollen. Aus diesem Grunde war er bemüht gewesen, Schweden zum Kriege zu bewegen, als welches ihm das eintzige Mittel geschienen, den König von Polen zur Verzicht auf Schweden zu bringen, und

Vorschrift der Königin von Schweden vor den Radzejovvski.

Deßen Aufenthalt in Schweden betreffende Umstände.

(*) Memoires de Chanut. T. III. p. 32.
(**) P. 7. Art. Pœna perduellionis.

1652. und ſich des beſtändigen Beſitzes von Liſland zu verſichern: inſonderheit da Polen nicht das Vermögen hätte, einer neuen feindlichen Macht zu wiederſtehen (*). In dieſen Umſtänden befand ſich Radzejowski am Schwediſchen Hofe, wie die Königin die gedachte Vorſprache ergehen lies, welche der König, mit Beylegung der aufgefangenen Briefe an die Koſaken, alſo beantwortete, daß er der Königin zu Gemüht führte, wie der ehmahlige Unter-Kantzler durch die entdeckte Verrähterey und Treuloſigkeit, ſich der Gnade ſeines Königes, und des Schutzes der Königin gäntzlich unwürdig gemacht hätte: daneben beklagte ſich der König über den Schwediſchen Commiſſarium in Dantzig, Koch, welcher der Königin Schreiben überbracht, daß er zugleich von Radzejowski Briefe, und ein ehrenrühriges Manifeſt wegen ſeiner vermeynten Unſchuld, daneben eine Schrift, in welcher er die Ritterſchaft aufzuwiegeln geſuchet, vertheilet hätte; dannenhero die Königin gebeten ward, ſolches an dem Commiſſario ernſtlich zu ſtrafen (**).

Deßen vorgegebene Rechtfertigung wegen des Verſtändnißes mit den Koſaken.

Bald hernach gab mehrgedachter Radzejowski eine andere Schutz-Schrift heraus, in welcher er das Verſtändnis mit den Koſaken gäntzlich leugnete, und vorgab, daß Jaſinski ſein Bedienter, ledige mit ſeinem Namen gezeichnete Papiere bey ſich gehabt, die ihm der Hof abnehmen, und darauf die Briefe an Chmielnicki und deßen Feld-Schreiber abfaßen laßen.

Conventus poſt-Comitialis zu Graudentz, der wegen des nicht gehaltenen kleinen Land-Tages in Stargard, keinen Fortgang gehabt.

Den Preußen wurde ein neuer Land-Tag, auf den 10. Septembr. nach Graudentz ausgeſchrieben, damit dasjenige, was ſie auf dem Reichs-Tage dahin verſchoben, beſtehen mögte: daneben ihnen der König zumuhtete, die Acciſen künftig nicht zu den Poborren zu ziehen, ſondern ſie dem Kron-Schatz beſonders zu berechnen: auch ſich zu dem allgemeinen Aufbot fertig zu halten. Dieſer Land-Tag hatte weiter keinen Fortgang, als daß man den Königlichen Geſandten (***) hörte, indem man darauf die Zuſammenkunft trennte, weil wegen des nicht gehaltenen kleinen Land-Tages in Stargard, aus Pommerellen keine Boten ſich einfinden können.

Neuer Land-Tag zu Graudentz.

Dannenhero ſetzte der König einen andern Land Tag auf den 21. October wieder zu Graudentz an, woſelbſt der vorige Geſandte das neuliche Anbringen wiederhohlte.

Der Kron-Schatz iſt befriediget worden.

Vorher hatte der Landes-Schatzmeiſter die auf dem Reichs-Tage mit dem Kron-Schatze berechnete Summe, theils an baarem Gelde, dem Tribunal zu Radom eingeliefert, theils gegen Anweiſungen des gedachten Kron-Schatzes ausgezahlet, darüber er auch von dem Tribunal qvietiret worden.

Vorſorge der Stände, daß ſolches ihren Rechtſamen nicht verfänglich ſeyn möge.

Ob wol die Stände nicht allerdings zufrieden waren, daß man ſich mit dem Reichs-Schatze ſo weit eingelaßen, deswegen ſie auch manifeſtirten, daß hiedurch ihren Rechtſamen keine Verfänglichkeit zuwachſen mögte.

Das,

(*) Memoires de Chanut. T. II. p. 458. 460. 473.
(**) Memoires de Chanut. T. III. p. 70.
(***) Nicol. Konarski, Staroſte von Kiſchau.

1652.

Das, was die Bewilligung neuer Anlagen ſchwer machte, war die Einqvartierung der Königlichen Völcker: da die Teutſchen vornehmlich in Preußen angeworben wurden, deren man 5 Regimenter zehlte, und die ohne Unterſcheid des Standes, die gantze Provintz bis auf den Marck auszehrten, und mancherley Gewalthätigkeit verübten. Hiezu kamen die vielen Durchzüge und Stand-Qvartiere: darüber nicht nur in der Abfertigung des Königlichen Geſandten aufs beweglichſte geklaget ward, ſondern man ſchickte auch zween Abgeordnete (*) nach Hofe, welche die Befreyung von dieſer beſchwerlichen Bürde, und eine Commiſſion aus Landes-Einzöglingen, die erlittenen Gewalthätigkeiten zu unterſuchen und zu ſtrafen, ausbitten ſolten.

Harte Einqvartierung in Preußen, deswegen zween Abgeordnete nach Hofe geſchickt werden.

Doch ließen ſich die Stände hiedurch von ihrer Bereitwilligkeit, dem Reiche hülfliche Hand zu leiſten, nicht gäntzlich abhalten, ſondern bewilligten acht Poborren und dreyzehn Acciſen, jene zu Anfange des Decembers, die Acciſen nach Verlauf eines Jahres, von Trinitatis folgenden Jahres zu rechnen, in den Landes-Schatz zu liefern. Ein mehreres wolten ſie auf künftigem Land-Tage beytragen, dazu ſie die Zeit dem Könige auf den Jänner vorſchlugen. Dieſe acht Poborren wolte der Landes-Schatzmeiſter vor ſelbiges mahl der Krone beſonders ausgeben, nachdem er der erſte geweſen, welcher in der Rechnung die Poborren und Acciſen vermiſchet: und hiedurch meynte er deſto leichter die wüſten Hufen, und den Brand- und Waßer-Schaden zu kürtzen. Worin die Stände, doch ohne Folge aufs künftige, willigten. Zu Verhütung alles Unterſchleifs, wurde von den Land-Boten begehret, den Schatz-Schreiber mit einem beſonderen Eide zu verbinden; welches aber der Schatzmeiſter hinderte, vorſtellende, daß der Schatz-Schreiber niemanden als ihm verpflichtet wäre, und wann man ja einen Eid für nöhtig hielte, derſelbe nicht vom Schreiber, ſondern vielmehr vom Schatzmeiſter ſelbſt gefordert werden müſte.

Neue Poborren und Acciſen bewilliget.

Die Poborren ſollen vor dieſes mahl dem Kron-Schatz ohne die Acciſen berechnet werden.

Man will den Schatz-Schreiber in einen beſonderen Eid nehmen, welches gehindert wird.

Des Königes Erinnerung wegen des allgemeinen Aufbots, wurde alſo ausgeleget, daß er blos zur Beſchirmung der Provintz dienen ſolte, und dem Caſtellan von Culm, dem Pommerelliſchen Unterkämmerer, wie auch dem Oeconomo von Roggenhauſen Vituski, aufgetragen, hierin eine neue Einrichtung auszufinden, und dieſelbe auf dem nächſten Land-Tage den Ständen vorzulegen. Uber das, ernandte man aus jeder Woywodſchaft zwo Perſonen, die Hufen in den Königlichen Güttern, von welchen die Wybrancy zu ſtellen, im Monat December zu unterſuchen, und derſelben Anzahl zu verzeichnen (**). Bey welcher Gelegenheit die aus Pommerellen, zu der Land-Militz aus ihrer Woywodſchaft, Stephanum Debinski, zum Rittmeiſter wehlten, da die anderen beyde Woywodſchaften, ſolches auf ihre kleine Land-Tage verſchoben.

Aufbot im Lande und dazu eine neue Einrichtung zu machen.

Die Hufen in den Königlichen Güttern, davon die Wybrancy zu ſtellen, zu unterſuchen.

N Die

(*) Martin George Piwnicki, Culmiſcher Land-Schreiber, und Eremian Debinski. Jeder bekam zur Reiſe aus dem Landes-Schatz 500 Fl.

(**) Vor ihre Bemühung ſchoßen die Woywodſchaften ſo viel zuſammen, daß ein jeder tauſend Gulden empfieng.

Abfertigung der an den König geschickten Landes-Gesandten.

Die oben gemeldeten Landes-Gesandten, trugen dem Könige ihr Gewerbe nicht nur mündlich vor, sondern verlasen auch die ihnen mitgegebene Instruction, in welcher einige Redens-Arten Ihro Maj. verfehrlich geschienen, so daß Sie auch den Ständen einen Verweis würden haben geben laßen, wenn nicht der Gros-Kantzler Dero Gemüht besanftiget hätte. Die Abfertigung folgte den 30. November, laut welcher zur Untersuchung und Bestrafung der über die Soldaten geführten Klagen, der Woywode von Culm, der Elbingische Castellan, und der Oberste Rosen verordnet wurden. Zum Abzuge ward auch wircklich der Anfang gemacht, und solte die Provintz völlig geräumet werden, so bald die an den Preußischen Schatz gewiesene vier Regimenter (*) bezahlet worden.

Die in Preussen einquartierte Soldaten sollen die Provintz völlig räumen.

Wieder sie angestellte Commission.

Die Commission hatte in Abwesenheit des Obersten Rosen, im December zu Neuburg ihren Fortgang, und erstreckte sich blos über die an den Preußischen Schatz gewiesene Regimenter, von denen sie einige verurtheilte, und den übrigen die Zeit auf den 7. Jänner ansetzte. Worauf aber nichts erfolgte, weil die Regimenter schon vorher auf dem Abzuge begrifen waren.

Zu ihrer Bezahlung angestellter Land-Tag, und darauf erfolgter Abzug.

Ehe solches von ihnen ins Werck gerichtet würde, solten sie den Sold bis an den ersten Jänner empfangen: wozu die letzteren Poborren bey weiten nicht zureichend waren. Zu Ausfindung mehrerer Geld-Mittel, setzte der König einen neuen Land-Taz auf den 19. December in Marienburg an, und lies darauf an die Soldaten Universalien ergehen, sich den 8. Jänner im Lager zu stellen.

Acht Poborren und dreyzehn Accisen bewilliget.

Die Stände willigten von neuen acht Poborren und dreyzehn Accisen: jene solten den 15. Jänner ihren Anfang nehmen, und bis den 1. Märtz in den Schatz geliefert werden; von den Accisen aber, fünfe von Jacobi, und drey von Michaelis künftigen Jahres, zwo von Neu-Jahr, und drey von Trinitatis des Jahres 1654, ein gantz Jahr laufen. Von diesen Summen gedachte man den Soldaten zwey Qvartäle, nemlich bis den 1. April zu zahlen, und damit man fertige Gelder bey der Hand hätte, ließen sich die Städte bewegen auf die Accisen vorzuschießen, und zwar Thorn achtzehn, Elbing zwey und zwantzig, und Dantzig hundert tausend Gulden, die kleinen Städte aber so viel, als bey ihnen die letzteren Accisen getragen hätten, und zwar die eine Helfte zu Anfange, die andere aber um die Mitte des Jänners. Dafür stund ihnen die Ritterschaft sechs von hundert, jährlicher Interessen zu, doch also, daß alle Viertel-Jahr die eingekommenen Accisen nebst den Interessen gekürtzet, und diese alsdenn ferner nicht vom ehmahligen gantzen, sondern von dem annoch hinterstelligen Haubtstul, liefen. Hienebst geschahe der bey Dantzig liegenden geistlichen Gründe, Schottland, Bischofsberg, Stoltzenberg und Hoppenbruch Erwehnung, welche, ob sie gleich das Brauwerck starck trieben, bisher

Geld-Vorschus der Städte, und dafür zugestandene Interessen.

Die geistlichen Gründe bey Dantzig sollen Maltz-Accisen zahlen.

(*) Nemlich des Marienburgischen Woywoden, und der Obersten, Wulf, Wahl und Dönhof.

bisher keine Maltz-Acciſen gezahlet hatten. Man trug alſo dem Contributions-Einnehmer in dem Dirſchauiſchen und Dantziger Gebiet auf, ſie desfals vor dem gehörigen Gericht zu beſprechen, und von dem Verlauf, auf dem nächſten Land-Tage den Ständen Bericht abzuſtatten (*). Zugleich wurde der Cujaviſche Biſchof, als dem, außer Hoypenbruch, die gedachten Gütter gehörten, erſuchet, ſelbige zu den Acciſen anzuhaltn: und da ſich die Boten aus der Pommereliſchen Woywodſchaft beklagten, daß die Dorf-Prieſter an einigen Oertern, eine neue Art von Zehnden, nehmlich von jeder adelichen Vorwercks-Hufe einen halben Schefel Korn forderten, ſo gar daß ſie es durch das geiſtliche Gericht und den Bann zu erzwingen ſuchten; als nahm man dieſer Gelegenheit wahr, ſolches zur Wandelung, an jetzt gemeldeten Biſchof gelangen zu laßen. 1652.

Beſchwerde über eine an einigen Oertern eingeführte neue Art von geiſtlichen Zehenden.

Damit man auch der gemeinen Gelder ſich mit mehrerer Sparſamkeit bedienen mögte, und nicht ein geringes davon bisher an Verſchenckungen ausgegeben worden; ſo wurde ſolchem ins künftige durch einen beſonderen Landes-Schlus vorgebauet, und verordnet, die Einkünfte nicht anders als zum gemeinen Nutzen zu verwenden.

Die gemeinen Gelder nicht zu Verſchenckungen anzuwenden.

Von dem Anfange dieſes Land-Tages iſt zu mercken, daß der Königliche Geſandte (**) wegen Abweſenheit der Caſtelläne und Unterkämmerer, nur von den jüngeren Abgeordneten der großen Städte und den Land-Boten, zur Audientz gehohlet worden. Wie derſelbe ſeine Inſtruction einem von den Secretarien der Städte, zu verleſen überreichen wolte, muſte er es ſelbſt verrichten, weil der Culmiſche Biſchof, daß es gebräuchlich wäre, behaubtete: ob er gleich die Blödigkeit ſeiner Augen, und daß er keine Brillen bey ſich hätte, vorſchützte; daher er auch im Leſen ohne vieles Anſtoßen nicht fortkommen konte. Worüber er nachgehends ſeine Unzufriedenheit bezeiget, und ſich beſchwehret, daß der Biſchof, um ihn lächerlich zu machen, ihn zum Leſen genöhtiget, indem es der Gebrauch nicht erfordere, er ſelbſt es auch, da er ſonſt Geſandter auf dem Preußiſchen Land-Tage geweſen, nicht thun dürfen.

Der Königl. Geſandte hat durch keinen adelichen Landes-Raht können aufgehohlet werden.

Er muß ſeine Inſtruction ſelbſt leſen, ob er gleich die Blödigkeit der Augen vorſchützet.

(*) Der Bericht erfolgte zur beſtimmten Zeit, aus welchem erhellte, daß die Schottländer, nebſt den übrigen, vors Grod zu Schöneck geladen, und daſelbſt in die Zahluug der Acciſen verurtheilet worden. Worauf ſie ans Tribunal zu Peterkau appelliret, welches ſie auf die Vorſprache des Cujaviſchen Biſchofes, aus dem Grunde frey erkannt, daß kein Geſetz vorhanden ſey, welches ſie zu den Acciſen verpflichte. Der Stände Gedancken giengen hierauf dahin, den Schlus, wodurch man dem Schottlande und den übrigen geiſtlichen Gründen die Acciſen auferlegt, durch eine Reichs-Conſtitution beſtätigen zu laßen: welches aber nicht erfolget. Inzwiſchen wurde es dem Pommereliſchen Unter-Woywoden und dem Grod-Schreiber verwieſen, daß ſie in einer Sache die den Schatz betraf, die Appellation nachgegeben: welche ſich damit entſchuldigten, daß ſie gefürchtet das Tribunal mögte ſie in die 100 Ducaten verurtheilen, ſo diejenigen verwicket, welche die Appellationes verſagen.

Schottland und die anderen benachbarten geiſtlichen Gründe, ſind von dem Schöneckiſchen Grod in die Acciſen verurtheilet, aber vom Tribunal frey geſprochen worden.

(**) Joh. Rakowski, Culmiſcher Suffragan.

1652.

Der Culmiſche Biſchof, welcher Gneſniſcher Ertz-Biſchof geworden, nimt von den Ständen Abſchied.

Sonſt war dieſes der letzte Land-Tag, den der Culmiſche Biſchof, Andreas Leſzczynski beſuchte, weil ihn der König vor etzlichen Monaten zum Gneſniſchen Ertz-Biſtum erhoben hatte. Er that dieſe Veränderung zu Anfange der Zuſammenkunft den Ständen kund, und entſchuldigte ſich, daß da er als Kantzler ſich beſtändig bey Hofe aufhalten müßen, er ſelten denen Preußiſchen Rahtſchlägen beywohnen können. Nunmehro da er aufhörte ein Preußiſcher Raht zu ſeyn, verſicherte er, daß er ſeine Zuneigung gegen die Provintz nicht verringern, ſondern dieſelbe bey aller Gelegenheit zu beweiſen ſich bemühen würde. Anbey warnete er, ſich vor denen zu hütten, welche das Anſehen haben wolten, als wann ſie des Landes Rechtſame aufs eyfrigſte vertheidigten, und unter ſolchem Schein, ein gutt Theil der Contributionen, zu Aufhelfung ihrer Dürftigkeit an ſich zögen: da ſie doch vielmehr die alten Vorrechte ſchwächten, und die Provintz in viele Schwierigkeiten verwickelten. Worunter er den Culmiſchen Unter-Woywoden, Joh. Ignat. Bakowski verſtund, welcher, damit er deſto eyfriger die Provintz auf den Reichs-Tagen vertreten mögte, aus dem Landes-Schatz anſehnliche Geſchencke bekommen hatte, und mit deßen Aufführung die Stände bisher wol zufrieden geweſen waren. Bey dem Beſchlus des Land-Tages nahm der Biſchof völligen Abſchied, welches von dem Culmiſchen Woywoden, dem Land-Boten-Marrſchall (*) und den größeren Städten beantwortet, und er darauf von den geſammten Ständen in ſein Qvartier begleitet wurde.

Deßen Warnung, ſich für einer gewißen Art Leute zu hütten.

Anmerckung wegen Joh. Ignat. Bakowski.

Joh. Gębicki, ein Pole, wird Culmiſcher Biſchof.

Schon zuvor hatten die Stände den König gebeten, das erledigte Culmiſche Biſtum wieder mit einem Einzöglinge zu beſetzen, ſo aber zu ſpät geſchah, indem albereit, der Kron-Gros-Secretar, Joh. Gębicki dazu war ernandt worden: welches Ihro Maj. damit entſchuldigte, „daß Sie nach dem löblichen Gebrauch Dero Vorfahren, „mehr auf die Verdienſte und große Kenntnis der Staats-Geſchäfte, „als auf andere Umſtände geſehen hätte; in Hofnung, daß die Pro„vintz, über die Erhebung des neuen Biſchofes, als eines wolverdien„ten und ſehr gelehrten Mannes, höchſt vergnügt ſeyn würde„.

Wie ſolches der König entſchuldiget.

Peſt in Preuſſen.

In dieſem Jahr war in Polen an verſchiedenen Oertern die Peſt, welche auch die Stadt Thorn, und einen Theil der Culmiſchen Woywodſchaft ergrifen: daher die Thorner durch keine Rahts-Abgeordnete, ſondern nur durch einen Secretar, die Land-Tage beſchicket, das Grod zu Kowalewo geſchloßen, und der letztere kleine Land-Tag derſelben Woywodſchaft, in Rehden gehalten worden. Im folgenden Jahr breitete ſich die anſteckende Kranckheit, durch die Pommerelliſche Woywodſchaft bis nach Dantzig aus, die auch bis ins 1654ſte Jahr anhielt.

Angeſetzter Tag zur abermahligen Friedens-Handlung in Lübeck.

Die Friedens-Handlung mit Schweden, ſolte der Abrede nach, den 1. May in Lübeck wieder ihren Anfang nehmen. Nachgehends ſchien

(*) Vlad. Conſtant. Wyruski, Oeconomus von Roggenhauſen.

ſchien den Polen, in Betrachtung ihres Reichs-Tages, auf welchem die Geſandten mit neuen Volmachten zu verſehen, zu kurtz zu ſeyn, und wurde dem Könige von Franckreich, als vornehmſten Vermitler, anheimgeſtellet, einen anderen Tag zu benennen: Der mit beyder Theile Genehmhaltung den letzten Auguſt anſetzte. Dieſes wurde darauf denen übrigen Vermittlern bekannt gemacht, da inzwiſchen Henrich Canafiles, als Königlich-Polniſcher Abgeſandter, in Schweden anlangte, mit der Königin, wegen ſeines Herrn Anſpruch auf Schweden, ins geheim einen Vergleich zu trefen, und ſich zu erkundigen, was der König von Polen zu hofen hätte, wann er die Krone bewegen mögte, ſich ihres Rechts auf Liſland zu begeben. Allein die Königin, redete blos von ihrer Geneigtheit gegen den König von Polen, verſprach ſich auf der Zuſammenkunft in Lübeck deutlicher zu erklären, und lies den Geſandten unverrichteter Sache von ſich. Hergegen ſchickte Sie an den Hertzog von Curland, Lorentz Kanterſtein, um ſich zu erkundigen, ob etwan der Hertzog Selbſt, oder ſonſt jemand, im Namen des Königes von Polen Volmacht hätte, in Handlung zu treten: und auf ſolchen Fall ſolte er gegen des Königes Verzicht auf Schweden, bis vier mahl hundert tauſend Thaler, und zur Vergnügung der Krone wegen Liſland, entweder ein Stücke Geldes, oder vier tauſend Mann Hülfs-Völcker antragen. Weil aber dergleichen Volmacht an dem Curländiſchen Hofe ſich nicht fand, war die Reiſe des Schwediſchen Geſandten ſonder Nutzen. Dannenhero muſte man die Lübeckiſche Zuſammenkunft abwarten, deren Anfang ſich über die bellebte Zeit verzog, da die Polniſchen Commißarien allererſt im October ankamen, denen die Schwediſchen folgten. Jene waren eben dieſelben, die voriges mahl ſich eingefunden, und da von den Schwediſchen, Salvius und Wachmeiſter mit Tode abgegangen, waren an ihrer Stelle, Erich Oxenſtirn und Gabriel Goldenancker, verordnet, und von den ehmahligen, Roſenhan und Kanterſtein, unter denen nunmehro Roſenhan der vornehmſte war, beybehalten worden. Im Namen des Hertzogs von Curland hatte ſich deßen Kantzler, Melchior Fölckerſam eingefunden, und der Frantzöſiſche Geſandte, Peter Chanut, langte im November an. Dieſer zog in der Stille ein, um bey der Einholung, keinen Anlas zum Rang-Streit zwiſchen den Polen und Schweden zu geben, und lies zu Beobachtung der Gleichheit, beyden Theilen ſeine Ankunft zu einer Zeit melden: wurde aber zuerſt von Leſzczynski, hernach von Goraiski, und nach dieſen, von den Schwediſchen Geſandten beſuchet, bey denen er die Gegen-Viſite in gleicher Ordnung ablegte. Welchem Exempel der Venetianiſche Geſandte, Michael Moroſini folgte, da er den 6. December eingetrofen, und den erſten Beſuch von den Polniſchen Commißarien empfangen.

1652.

Der König von Polen iſt geneigt ſich mit der Königin von Schweden ins geheim zu vergleichen.

Wie weit ſich die Königin ausgelaßen.

Zuſammenkunft in Lübeck.

Die Geſandten von Polen, Schweden, Franckreich, und Venedig, finden ſich ein.

Beſuch des Frantzöſiſchen und Venetianiſchen Geſandten, und derſelben Gegen-Beſuch.

Nach Ankunft dieſer beyden Vermittler, wurden ihnen in dem Quartier des Frantzöſiſchen Geſandten, die Volmachten, anfangs von den Polniſchen, hernach den Schwediſchen Commißarien übergeben. Jene hatten ſie zwiefach. In der einen ſtund nebſt dem Königlich-Polniſchen, auch der Schwediſche Erb-Titel, welche aber die Vermitt-

Die Volmachten werden übergeben.

1652. ler nicht annehmen wolten, und daher die zweite empfiengen, in welcher der König sich blos einen König von Polen und Gros-Hertzog von Littauen, mit Beyfügung dreyer &c. nandte, und in dem Siegel der Schwedische Titel nicht abgedruckt gewesen. Nichts destoweniger setzten die Schwedischen Commißarien daran aus, daß ihnen keine Ehren-Titel gegeben worden; die Schwedische drey Kronen in dem Siegel stünden, und daß es nicht genug wäre, den Schwedischen Titel nicht abzudrucken, sondern daß vielmehr ein neues Siegel hätte sollen verfertiget werden. Die Vermittler meynten diesen und anderen dergleichen Streitigkeiten am besten vorzubeugen, wenn sie den Schwedischen Commißarien vorschlugen, die Volmachten in ihren Händen zu laßen, und derselben Auswechslung bis nach getrofenem Frieden zu verschieben, weil man alsdann dieselben zu eines jeden Vergnügen würde ändern können. Hierin wolten sie nicht willigen, die Polen aber die Auswechselung nicht anders als auf die vorgeschlagene Art nachgeben; und da die Vermittler an jene mit verschiedenen Gründen setzten, ließen sie die Sache an ihre Königin gelangen, von welcher die Antwort einlief: auf der Auswechslung der Volmacht vor der Handlung zu bestehen, und dieselbe nicht anders als unter einem neuen Siegel, in welches der Schwedische Titel und das Wapen nicht gegraben wäre, anzunehmen.

Was an der Polnischen ausgesetzet worden.

Vorgeschlagenes Mittel, welches Schwedischer Seits nicht angenommen wird.

1653.

Man verlanget von den Polen Volmachten unter einem Siegel, in welches der Schwedische Titel und Wapen nicht gegraben.

Dieses war der Stein, an welchen sich die Friedens-Handlung stoßen solte, und man redete albereit von der Abreyse, wie die Holländischen Gesandten (*), die mit zu den Vermittlern gehörten, den 27. Jänner ankamen. Ihr Einzug war ofentlich (**), wurden aber von den anwesenden Gesandten nicht eingehohlet, sondern nur von der Stadt mit drey Canon-Schüßen bewillkommet. Sie ließen ihre Ankunft nicht den gesammten Polnischen und Schwedischen Commißarien, sondern nur den beyden vornehmsten, als Leszczynski und Rosenhan melden, zugleich bitten, den Besuch drey bis vier Tage einzustellen, damit sie indeßen ihre Zimmer dazu einrichten konten. Das erstere lief wieder das gewöhnliche Ceremoniel, und wurde von ihnen so fort geändert; das letztere schien mit dem Wolstande zu streiten, da man anderen zu Erweisung der Höflichkeit eine gewiße Zeit benemen wolte. Zuletzt hielten den 8. Febr. die Brandenburgischen Gesandten (***), ihren Einzug, da sie sich einige Zeit, zwo Meilen vor der Stadt verweilet hatten, um das streitige Ceremoniel zur Richtigkeit zu bringen. Denn die anderen Gesandten, außer den Polnischen,

Die Handlung bekommt hiedurch einen Anstoß.

Ankunft der Holländischen Gesandten.

Anmerckung wegen des Ceremoniels.

Die Brandenburgischen Gesandten folgen.

(*) Jacob de Witte, und Anton von Waveren: der dritte Gvalter. Gvalteri war nach dem Bericht Pufendorfs gestorben, ehe er aus Holland abgereiset; obwol meine geschriebene Nachrichten, an des von Waveren Stelle, den Gvalteri nennen.

(**) Wiewol ohne besonderen Pracht, so daß bey der vornehmsten Karroße, kein einiger Bedienter sich befand, außer daß ein Trompeter voran ritte, und die Hetren von Lübeck, zur Begleitung acht Mann von ihrer Soldateske gegeben hatten.

(***) Joh. Hoverbeck, Joh. Ernst Wallenrod, und D. Reinhold Derschau.

1653.

Was mit ihnen wegen des Ceremoniels vorgegangen.

schen, wolten nur den vornehmsten für einen Gros-Gesandten (Ambassadeur) erkennen, und ihm den Titel Excellentz, und die Oberstelle in ihren Qvartieren zustehen, und der Venetianische und die Holländischen am dritten Ort, vor ihnen allen den Rang haben. Die Sache war nicht abgethan, wie der Einzug erfolgte, und geschah die Ansage der Ankunft in lateinischer Sprache, durch ein bisher ungewöhnliches Formular: daß Ihro Hochgebohrnen Excellentzen, des Durchlauchtigsten und Grosmächtigsten Chur-Fürsten von Brandenburg, Herren Gesandten, ihre Ankunft vermelden ließen. Hierauf wurden sie von den Polnischen Commißarien, und nach ihnen von dem Curländischen Abgesandten, nicht aber von den übrigen Botschaftern besuchet: der Frantzösische und die Schwedischen, ließen sie durch ihre Secretarien (*) bewillkommen, und bedienten sich dabey der Frantzösischen Sprache, in welcher sie dieselben schlechtweg Messieurs nandten.

Die Friedens-Zusammenkunft zergehet fruchtlos.

Die Mishelligkeit über der Brandenburgischen Gesandten Ceremoniel, verursachte, daß diese bey den übrigen Vermittlern sich nicht einfanden, da sie bey dem Frantzösischen Gesandten rahtschlagten, wodurch die Friedens-Handlung ihren Fortgang gewinnen könte. Ihre Bemühung war hierin vergeblich, weil die Schweden auf der vorgängigen Aenderung des Polnischen Siegels, und nachmahliger Auswechslung der Volmachten bestunden, man aber Polnischer Seits beydes beständig ablehnte (**). Dannenhero nichts mehr übrig war, als die Zusammenkunft aufzuheben, wozu die Polnischen Commißarien den Anfang machten, da sie nach genommenem Abschiede von sämmtlichen Gesandten, und empfangenem Gegen-Besuch, den 2. und 3. Märtz von Lübeck völlig abreyseten. Wobey noch zu mercken, daß die Preußen, durch ein besonderes Schreiben aus dem vorigen Graudentzischen Land-Tage, denen Polnischen Commißarien, das Beste der Provintz warzunehmen, empfohlen; und die Dantziger in Ansehung ihrer eigenen Wolfart, einen Secretar nach Lübeck geschicket: welche Vorsorge bey gemeldetem fruchtlosen Ausgange der Zusammenkunft vergeblich gewesen.

Dabey die Preußen die Wolfahrt der Provintz, und die Dantziger das Beste ihrer Stadt, den Poln. Commißarien empfohlen gehabt.

Vergeblicher Versuch den Frieden mit den Kosaken herzustellen.

Auf gleiche Art fiel es aus, da bey den Kosaken ein Versuch geschah, die unterbrochene Ruhe wieder herzustellen. Nach der Niederlage bey Batoh, setzte Timotheus, des alten Chmielnicki Sohn, seine Reise zu Volziehung des Beylagers nach der Walachey fort: der Vater aber schickte auf den letzteren Reichs-Tag Abgeordneten, die mit vielen Betheurungen die Schuld des gebrochenen Friedens, auf den Sohn, oder vielmehr auf den vorigen Unter-Feldherrn, welcher ihn, aller Warnungen ungeachtet, zur Schlacht gereitzet, schoben. Allein er gab seine wahrhafte Neigungen deutlich zu erkennen, da er fast zu gleicher

(*) Doch mit dem Unterscheide, daß der Frantzösische Gesandte, den Gesandschafts-Secretarium in einer Karroße, die Schwedischen Commißarien, Rosenhans eigenen Secretar zu Fuße abschickten.

(**) Pufend. Hist. Svec. L. XXIV. XXV.

1653. gleicher Zeit, Kamieniec feindlich angrief, und theils durch die hertzhafte Gegenwehr der Beſatzung, theils daß die Peſt bey der Armee einriß, von ſeinem Unternehmen abzuſtehen genöhtiget wurde. Dem ungeachtet, ſchickte der König an ihn zween Abgeſandte, die den Frieden erneuern, und zur Verſicherung einer genaueren Beobachtung begehren ſolten, daß er die Verbündnis mit dem Tattar aufheben, und ſeinen jüngſten Sohn, als einen Geiſel dem Könige zuſchicken mögte. Ihre Bemühung war umſonſt, und bemerckten ſie vielmehr, daß Chmielnicki, auf Anſtiftung des Moſcoviters, geneigt wäre, den Krieg fortzuſetzen. Aus dieſem Grunde machte ſich der neue Unter-Feldherr, Stentzel Potocki (*), zu Anfange dieſes Jahres zum Feldzuge fertig, und ſchickte den General-Qvartiermeiſter der Krone (**), Steph. Czarniecki, in die Ukraine voraus, der aber nichts hauptſächliches ausrichtete, weil die Koſaken ſich aus dem Felde in die haltbare Oerter begeben hatten, welche zu erobern, es ihm an den gehörigen Krieges-Nohtwendigkeiten fehlte. Czarniecki zog ſich auch völlig zurück, wie er bey dem Angrif eines gewißen Platzes, Monaſteryſzcza, durch beyde Backen geſchoßen wurde.

Deswegen man wieder ſie neue Krieges-Anſtalten machen müßen.

Hiedurch gewannen die Krieges-Verrichtungen einen Anſtand, bis man ſie mit mehrerem Nachdruck würde fortſetzen können. Wozu zwar auf dem letzteren Reichs-Tage Volck und Geld bewilliget worden, weil man aber freygebiger mit Worten als in der That geweſen, ſo befand ſich die Armee auf dem Papier weit ſtärcker als im Felde, und die Geld-Summen machten in den Rechnungen ein großes aus, die aber dem Schatze ſehr ſparſam eingeliefert worden. Der König ſuchte dieſem Mangel auf einem neuen Reichs-Tage abzuhelfen, und da ſchon auf dem letzteren beliebet worden, nach Erheiſchung der allgemeinen Nohtdurft, einen außerordentlichen zweywochigen, gegen Ende des Aprils anzuſetzen; ſo kürtzte Jhro Maj. die Zeit, und verſchrieb die Stände auf den 24. Märtz, nach Brzesc in Littauen. Der Ort war ungewöhnlich, welcher aber durch die Peſt, mit der Warſchau und die vornehmſten Oerter in Polen, behaftet waren, entſchuldiget wurde.

Wozu ein Reichs-Tag nach Brzesc in Littauen ausgeſchrieben worden.

Vor-Land-Tag zu Graudentz.

Ehe ſich die Preußen dahin begaben, hielten ſie den 8. Märtz ihren Land-Tag in Graudentz, und rahtſchlagten nicht nur über die der Krone wieder die Koſaken zu leiſtenden Hülfe, ſondern richteten zugleich ihre Sorgfalt, auf die Sicherheit ihrer Provintz, weil ſie der König, nach abermahls abgebrochener Friedens-Handlung in Lübeck, wieder die Schweden auf gutter Hut zu ſeyn, durch ſeinen Geſandten (***) warnen laßen.

Die Provintz gegen die Schweden in Sicherheit zu ſetzen.

Vorher

(*) Er hatte dieſe Würde, an des Kalinowski Stelle, auf dem vorigen Reichs-Tage erlanget.

(**) Metator Caſtrorum, und in der Polniſchen Sprache, Obozny.

(***) Joh. Carl Czarlinski, Abt zu Pelplin, welcher weil kein Caſtellan noch Unterkämmerer zugegen geweſen, durch die jüngeren Abgeordneten der gröſſeren Städte, und vornehmſte Land-Boten zur Audientz gehohlet wurde.

1653.

Vorher aber zogen ſie ein anderes Anliegen in Betrachtung, nachdem etzliche Compagnien von den Leuten des Staroſten von Kalus, Zamoiski, angekommen waren, und auf Anweiſung des Kron-Unter-Feldherrn Qvartiere forderten. Welches nicht nur einen beſonderen Schlus veranlaſte, keinen Soldaten Qvartier zu verſtatten, als zu deren Verpflegung ſie ſelbſt auf dem Reichs Tage ihre Einwilligung geben würden, noch ihnen etwas zu ihrem Unterhalt einzutreiben zu erlauben, bevor desfals eine Königliche Erklärung eingelaufen; ſondern ſie beklagten ſich auch darüber bey dem Könige, mit unterthänigſter Bitte, ſie von ſolcher Bürde, in Gnaden zu befreyen.

Etzlich Compagnien Polen wollen Qvartier nehmen, welches man zu hindern ſuchet.

In Anſehung der Hülfe zu dem Koſaken-Kriege, verſicherten ſie, daß es nicht ihre Schuld geweſen, daß der Zuſchub in der That geringer ausgefallen, als man vermuthet: vielmehr gaben ſie den Land-Boten mit, auf dem Reichs-Tage dahin bedacht zu ſeyn, daß die Polniſchen Woywodſchaften auf gleiche Art das ihrige entrichten mögten. Dannenhero ſolten ſie zur Anwerbung mehrerer Truppen keine neue Gelder bewilligen, falls man aber künftigen Herbſt den Krieg zu endigen, und alsdann die Völcker abzudancken gedächte, ſich ſo weit erklären, daß die Provintz zu derſelben völligen Bezahlung das ihrige beytragen würde. Damit man auch der bisherigen verderblichen Einqvartirungs-Laſt überhoben ſeyn mögte, ſchlugen die Stände vor, entweder nach den Hufen eine gewiße Mannſchaft zu ſtellen und zu verpflegen, oder nach gemachtem Uberſchlage des Vermögens, die Truppen in die Woywodſchaften alſo zu vertheilen, daß eine jede die ihrigen bezahlete, und mit Qvartier verſorgete.

Beytrag zu dem Koſaken-Kriege. (42.)

Neuer Vorſchlag, wie die Soldaten zu ſtellen und zu verpflegen.

Die Sicherheit der Provintz wolten ſich die Stände beſonders laſſen angelegen ſeyn, verlangten aber, daß die dazu von ihnen anzuwerbende Mannſchaft, durch einen Reichs Schlus genehm gehalten; die darauf zu wendende Koſten, künftig von dem Kron-Schatz in Rechnung angenommen; die Land-Militz aus Preußen nicht abgefordert; die Grentz-Oerter, vornehmlich Putzig und die Caſimirs-Schantze, mit Feſtungs-Wercken und Krieges-Vorraht, und das Marienburgiſche Schlos, mit einer zureichenden Beſatzung verſorget werden mögten.

Was man zu Beſchirmung der Preußiſchen Lande für dienlich erachtet.

Dieſes ſuchten auch die Preußiſchen Boten auf dem Reichs-Tage vornehmlich zu erhalten, ſo daß wie man wegen neuer Anlagen eine Erklärung forderte, ſie dieſelbe nicht geben wolten, bevor ſie in Anſehung des erſteren vergnüget worden. Der König Selbſt gab ihnen die Verſicherung, daß wenn man von Beſchirmung des Reichs reden würde, ihrer Provintz beſonders gedacht werden ſolte: worauf ſie, der beſtändigen Gewohnheit gemäs, die Contributions-Materie an ihre Heimgelaßene nahmen (*). Hiebey ward von Seiten der Polen begehret, daß die Preußen, bey jedem Pobor, entweder eine gantze oder halbe Acciſe in den Kron-Schatz beſonders liefern mögten: welches

Und zu dem Ende auf dem Reichs-Tage zu erlangen bemühet geweſen.

Die Preuſſen ſollen dem Kron-Schatz die Acciſen beſonders berechnen, welches abgelehnet wird.

(*) Reichs-Tags-Conſtit. p. 45. §. Woiewodztwà Ziem Pruskich.

1653. ches dieſe alsdann zu thun verſprachen, wenn die Polen, das Zapfen-Geld von den Poborren abſondern würden. Der Kron-Inſtigator wandte ein, daß es mit den Acciſen eine andere Bewandnis, als mit den Zapfen-Geldern hätte, indem jene weit älter wären, auch ehmahls beſonders abgegeben worden. Beyde Theile ſtritten darüber, bis der Kron-Gros-Kantzler im Namen des Königes vermeldete, „daß, weil die Preußen, zu beſonderer Berechnung der Acciſen von „den ihrigen nicht befehliget wären, Jhro Maj. Dero Geſandten auf „den nächſten Land-Tag dieſen Punct mitgeben wolte, damit die „Preußiſchen Stände darüber rahtſchlagen, und ihre Meynung auf „den künftigen Reichs-Tag einſchicken könten„. Welches zwar verſprochen aber nachgehends in Vergeßenheit geſtellet wurde.

Es werden von ihnen gewiße Poborren gefordert, die ſie mit dem Mangel der Inſtruction ablehnen.

Vorher war an die Preußen eine andere Forderung gemacht worden, die daher rührte, daß die Polniſchen Stände, in Anſehung des Feldzuges unter Bereſtezko, drittehalb Poborren gewilliget, und die Preußen ſelbige auf dem jüngſten Reichs-Tage (*) an die ihrigen genommen hatten. Auf dem gegenwärtigen, verlangte man abermahls ihren Beytrit, den ſie mit dem Mangel der Inſtruction ablehnten, und da man ſie ſehen wolte, ſagte der Culmiſche Land-Schreiber Piwnicki, „daß ſie dieſelbe nicht vorzeigen dürften, ſondern man müſte ſich mit ihrer Ausſage vergnügen, die deſto weniger in Zweifel zu „ziehen, da wegen der zugemuhteten Poborren, der König nichts an „ihren Land-Tag gelangen laßen: wolte man ihnen aber ſo viel Zeit „gönnen, daß ſie die Sache, auf der nächſten Zuſammenkunft ihren „Heimgelaßenen vortragen könten, ſo würde darauf ohne ferneren „Aufſchub ein Schlus erfolgen„ (**).

Sie ſind nicht gehalten ihre Inſtruction vorzuzeigen.

Zur Sicherheit der Provintz abgefaſter Reichs-Schlus.

Die Sicherheit der Provintz Preußen, ward der Sorgfalt dortiger Stände durch einen Reichs-Schlus alſo überlaßen, daß dasjenige, was ſie zur Beſchirmung und Befeſtigung der Oerter aus den Landes-Steuern verwenden würden, mit dem Kron-Schatz verrechnet, und die Wybrancy im Lande gelaßen werden: beyde Stücke aber nur bis an den künftigen Reichs-Tag gültig ſeyn ſolten (***).

Wybrancen.

Neuer Gros- und Unter-Kantzler.

Weiter iſt von dieſer Reichs-Verſammlung noch zu melden, daß der geweſene Culmiſche Biſchof, Andreas Leſzczynski, als Gneſniſcher Ertz-Biſchof, den 29. Märtz, das große Siegel, weil er ſelbſt ehaft, durch den Caſtellan von Czechov, Dobesl. Czeklinski abgegeben, welches der bisherige Unter-Kantzler, Koryczinski bekam: deßen Stelle den 8. April, dem bisherigen Königlichen Kammer-Secretar, Andr. Trzebicki, zu Theil wurde.

Nach

(*) S. die Conſt. gedachten Reichs-Tages p. 2. Art. Declaratia Podatku Bereſteckiego.

(**) Reichs-Conſt. p. 6. Art. O Podatkách Bereſteckich.

(***) Reichs-Conſt. p. 15. Art. Securitas.

1653.

Es sollen vor die Provintz 600 Soldaten geworben werden, und unter dem Ober-Commando der Woywoden stehen. (43.)

Nach dem Reichs-Tage, waren die Preußen auf ihrem Land-Tage (*) beschäftiget, ihre Provintz wehrhaft zu machen, und willigte die Ritterschaft 600. Mann, halb Dragoner und halb Fus-Volck zu werben, davon jeder Woywode hundert Dragoner, das gesamte Fus-Volck aber, blos der Pommerellische, unter seinem Ober-Commando haben, die darüber mit Ihro Majestät in Zeiten ein Vernehmen pflegen, und sich nach Dero Willen richten solten. Unter ihnen wurden zu jedem hundert Dragoner ein Rittmeister, und zu der gesammten Infanterie, ein Oberst-Lieutenant, die alle Preußische Edeleute waren, ernennet, welche, so bald sie die Patente von dem Könige, und aus dem Landes-Schatz die nöhtigen Hand-Gelder würden bekommen haben, die Werbungen anfangen, damit in 6. Wochen fertig seyn, und nach derselben Verlauf sich bey Stargard vor die Commißarien, so zween Abgeordnete aus jeder Woywodschaft waren, zur Musterung stellen solten. Zur monatlichen Besoldung dieser Mannschaft, willigte die Ritterschaft drey Poborren; die Städte aber nahmen die ihnen dagegen zugemuhtete Accisen, an die ihrigen, weil sie überhaubt, zu Anwerbung gedachter Soldaten nicht befehliget waren.

Rittmeister über die Wybrancy, welche unter dem Marienburgischen Woywoden stehen sollen.

Uber die Wybrancy, oder Land-Militz, setzte man zum Rittmeister Steph. Dębinski, mit einem monatlichen Solde von 250. Gulden, und legte ihm auf, sich mit seinen Leuten gegen den 2. Julii in Putzig zu stellen, und diesen Ort zu besetzen; nur die aus den Starosteyen Slochau und Tuchel, und den Tenuten Nowa Wies und Domislaw ausgenommen, als welche der weiteren Verfügung des Marienburgischen Woywoden überlaßen wurden, der zugleich über die gesammte Land-Militz das Ober-Commando erlangte.

Anstat des allgemeinen Aufbots, wird von der Ritterschaft eine neue Militz gewilliget, und darüber die Eintheilung gemacht. (44.)

Hiebey lies man es nicht bewenden, sondern die Ritterschaft machte anstat des sonst gebräuchlichen allgemeinen Aufbots, eine neue Einrichtung, nehmlich, es solten fünf und zwantzig adeliche Hufen, in einigen Bezircken aber, wo schlechter Korn-Boden wäre, dreyßig Hufen; die so auf Land-Gütter, Hand-Schriften, oder sonst Geld ausgethan hätten, von jedem dreyßig tausend Gulden; die Pachter, adelicher, Königlicher und geistlicher Gütter, gleichfals von dreyßig tausend Gulden Arende; und die Pfands-Jnnhaber adelicher Gründe, nach vorgemeldeter Hufen-Anzahl, einen ausgerüsteten Reuter ins Feld stellen. Das dazu gehörige Fus-Volck wurde denen Starosteyen, Tenuten, Geistlichen Güttern und kleinen Städten auferleget, und die Anzahl einer jeden ausgedrucket. Die Woywoden solten darüber das Ober-Commando haben, die Musterungen in einer jeden Woywodschaft, den 12. Julii ihren Fortgang gewinnen, und daselbst aus den Einzöglingen Befehlshaber gewehlet werden. Was den Sold betraf, solte desfals ein jeder Stand vor seine Leute sorgen, und bewilligte der Adel schon zum voraus alle 6. Monate von jeder Hufe 15. Groschen.

(*) Er wurde den 23. May in Marienburg gehalten.

1653. Die großen Städte blieben von dieser Bürde frey, weil sie dazu ihre Einwilligung nicht gaben: ein gleiches suchten die kleineren Städte, die aber nicht gehöret wurden.

Der König will das Marienburgische Schlos besetzen. Es wird vor dienlich gehalten, daß der Staroſt sich im dortigen Schloße aufhalte.

Das Marienburgische Schlos wolte der König Selbst mit zwey hundert Mann besetzen; dafür die Stände in der Abfertigung Seines Gesandten (*) danckten, zugleich Ihro Maj. baten, den Marienburgischen Staroſten anzuhalten, daß er vor selbige Zrit, seinen beständigen Sitz in dem Schloße nehmen mögte.

Vor die Kron-Truppen bewilligte Anlage.

Darüber die Ritterschaft noch drey Poborren zusetzet, ohne daß die Städte dagegen Accisen bewilligen.

Zu Bezahlung der Kron-Truppen bis an den künftigen ersten October, und zur anderweitigen Nohtdurft, bewilligte die Ritterschaft zwölf Poborren, gegen gedachten ersten October in den Landes-Schatz zu liefern, und die Städte zwey und zwantzig Accisen auf ein Jahr, von denen zwölfe von Trinitatis, fünfe von Jacobi, drey von Michaelis künftigen Jahres, und die übrigen zwo mit dem darauf folgenden Jahre ihren Anfang nehmen solten. Die Ritterschaft that noch drey andere Poborren hinzu, selbige in dem Landes-Schatz bis auf weitere Verfügung sämmtlicher Stände zu bewahren: dagegen die Städte nichts beytrugen, sondern das Zumuthen, so wie es in Ansehung der ersteren drey Poborren geschehen war, an ihre Oberen nahmen, deren Meynung sie innerhalb vier Wochen, an den Landes-Schatzmeister gelangen laßen wolten. Damit es aber dem Schatze an fertiger Baarschaft nicht fehlen mögte, versprachen die größeren Städte auf die zwey und zwantzig Accisen, und zwar Thorn zehn tausend, Elbing vierzehn tausend, und Dantzig sechtzig tausend Gulden, auf Michaelis vorzuschießen, und davor gewiße monatliche Intereßen, aufs Jahr fünf vons hundert gerechnet, bey der Schlus-Rechnung der Accisen zu kürtzen. Die kleineren Städte wolten sich wegen des Vorschußes auf künftigem Land-Tage erklären: und weil der Schatzmeister noch vor Michaelis Geld brauchte, bekam er die Erlaubnis, bis dahin funfzig tausend Gulden auf des Landes Credit, gegen monatliche Zinse, acht vons hundert auf ein Jahr gerechnet, aufzunehmen.

Geld-Vorschus der gröſseren Städte gegen Intereßen.

Eine gewiße Summe auf des Landes Credit zu nehmen.

Die Contributions Rückstände auch mit gewafneter Hand einzutreiben.

Wieder diejenigen, welche auf dem Lande aus den vorigen Contributionen, das ihrige dem Schatze hinterstellig geblieben, wurde denen Woywoden durch einen besonderen Schlus aufgetragen, rechtlich zu verfahren, und das ergangene Urtheil an der Schuldner Vermögen, auch mit gewafneter Hand unverzüglich zu vollziehen.

Landes-Schlus wieder einige in der Reichs-Constit. enthaltene, und den Preußen verfängliche Stücke.

So weit giengen diejenigen Materien, die auf gegenwärtigen Land-Tag verschoben, und von dem Könige denen Ständen empfohlen worden. Nach welchen die jüngsten Reichs-Constitutiones in Betrachtung gezogen, und an denselben drey Stücke ausgesetzet wurden. Erstlich, daß die von Dantzig kommende Schifer, die innhabende Waaren

(*) Albrecht Krzywkowski, Culmischer Probst und Königl. Secret.

Waaren, auf den Zoll-Kammern bey Fordan und Nießau, angeben, und die durch Gros Polen nach Preußen gehende Waaren, daselbst an gewißen Oertern den Zoll erlegen solten (*). Zweitens, daß der Preußische Conventus post-Comitialis ein Relations-Land-Tag genennet (**); und drittens, einer Vergleichung der Preußischen gegen die Polnischen Anlagen [Coæqvatio] (***) erwehnet worden. Welche drey Stücke als verfängliche, durch einen Landes Schlus abgelehnet wurden. Wieder das erstere ward dem Könige besonders vorgestellet, daß es gegen das bekannte Incorporations-Privilegium anliefe, da nach demselben, die Preußen blos zu den alten Grentz-Zöllen verpflichtet wären. 1653.

Pr. Conventus post-Comitialis ist kein Relations-Land-Tag.

Befreyung von den neuen Zöllen.

Vorgemeldetem, folgte ein anderer Landes-Schlus, der aber wieder eine gewiße ältere Constitution vom Jahr 1649 gerichtet war, in welcher, die Königlichen Gütter in Preußen zu untersuchen, verordnet worden. Hiewieder hatte man schon damahls protestiret, auch der König den Fortgang gehemmet, bis Jhro Majest. unlängst durch Rescripta, die Untersuchung ins Werck zu richten anbefohlen. Solche zu hemmen, ward denen Staroſten von den Ständen auferleget, sie nicht zu gestatten, bevor desfals auf einem Reichs-Tage mit Bewilligung der Preußen, eine neue Verfügung bestanden.

Die Königlichen Gütter nicht untersuchen zu laßen, bis darin von den Preußen auf einem Reichs-Tage gewilliget worden.

Endlich wurden die frembden Soldaten-Werbungen, und solcher Neugeworbenen Einqvartirung gäntzlich verboten: wieder die Arrianer aber die alten Verordnungen wiederhohlet, und sie aufs neue, aller Ehren-Aemter, und des Kaufs adelicher Gütter unfähig erkläret.

Schlüße wieder die frembden Soldaten-Werbungen, und Arrianer.

Auf eine andere Art verfuhr man wieder einen ungenandten Verfaßer, der in einer kurtzen Schrift, unter dem Titel: **Freye Stimme von den Land-Tagen, dem Einzöglings-Recht, und dem Schatzmeister-Amt** (****), den Grund der Preußischen Freyheiten aus Polnischen Sätzen bestritten; indem man diese Arbeit dem Hencker zu verbrennen überlieferte.

Eine gewiße wieder die Preußischen Freyheiten gerichtete Schrift, wird dem Hencker zu verbrennen überliefert.

Der Land-Tag endigte sich den 29. May friedlich, aber nach demselben, that sich eine Mishelligkeit über einige alda bestandene Schlüße hervor. Erstlich, schrieben die Städte an den Culmischen Woywoden, als Preußischen Schatzmeister, daß sie gegen gewiße von dem Adel beliebte 6. Poborren, keine Accisen willigen könten, weil sie

Man will einige auf dem Land-Tage bestandene Schlüße nicht genehm halten.

(*) Reichs-Const. p. 14. Art. O bespieczeństwie drog Kupieckich.
(**) Reichs-Const. p. 6. Art. O podatkách Beresteckich.
(***) Reichs-Const. p. 15. Art. Securitas. und p. 6. Art. O podatkach.
(****) Vox libera, de Comitiolis, Indigenaru, & Thesaurariatu Prussiæ, welche Schrift schon A. 1651 zum Vorschein gekommen. Der ehmahlige Ermländische Bischof Zaluski hat sie seinen Briefen T. 1. P. 11. p. 1157. einverleibet.

1653.

Die Städte schreiben die an die ihrigen genommene Acciſen dem Landes-Schatzmeiſter ab.

ohne das ſchon zu hoch beleget wären. Ferner proteſtirte die Geiſtlichkeit und viele von der Ritterſchaft, wieder die gemachte Einrichtung, anſtat des allgemeinen Aufbots, eine gewiße Mannſchaft zu ſtellen; und die kleineren Städte unterließen nicht, ſich mit ihrem Wiederſpruch zu melden, daß man ihnen dieſe Bürde ohne ihre Einwilligung auferleget. Endlich wolten verſchiedene von Adel, die zu Anwerbung der 600. Mann beliebte drey Poborren, nicht zahlen. Dennoch hatte das was wegen der Krieges-Rüſtung einmahl beſtanden, ſeinen Fortgang. Worauf im Anfange des Auguſts, Königliche Aufbots-Briefe ins Land kamen, ſich den 10. ſelbigen Monats in dem Polniſchen Lager zu ſtellen: die zwar von den Woywoden bekannt gemacht, aber nicht beobachtet wurden, weil der Adel ſich zu ſolchem Zuge nicht verbunden erachtete.

Königliche Aufbots-Briefe, ſich im Polniſchen Lager zu ſtellen, werden nicht beobachtet.

Der König ziehet wieder die Tattarn und Koſaken zu Felde.

Der König ſtund mit dem Lager unter Gliniani, wie er die Aufbots-Briefe ausfertigen lies, von dannen Er im September, gegen die Tattarn und Koſaken fortruckte, und ſich bey Zwaniec, zwo Meilen von Kamieniec, ſetzte. Es kam zu keiner rechten Schlacht, ob gleich der Feind etzliche mahl ſich ſtellete, als wann er ein Haubt-Treffen wagen wolte, ſondern man vergnügte ſich mit den ſtreifenden Parteyen, dabey die Tattarn ſich geneigt bezeigten, auch ohne die Koſaken einen Frieden einzugehen. Dieſer erfolgte im December, wodurch der Tattar Han, den König ſeiner beſtändigen Freundſchaft, wieder alle Deßen Feinde verſicherte; ſich die gewöhnlichen Geſchencke ausbung; und in Anſehung der Koſaken, den unter Zborow ehmahls geſchloßenen Frieden, beſtätigte (*).

Geſchloßener Friede mit den Tattarn.

1654.

Den der Koſakiſche General nicht annehmen will, ſondern ſich unter Moskovitiſchen Schutz begiebt.

Chmielnicki hielt den neuen Vergleich nicht genehm, und ſuchte nunmehro bey Moskau Schutz, weil ihn die Tattarn verlieſſen. Schon ſeit einiger Zeit hatte er ein geheimes Verſtändnis mit dem Czaar (**) gepflogen, und muſte die Religion zum Vorwand dienen, daß Dieſer ſich der Koſaken, als bedrängten Glaubens-Genoßen öfentlich annahm. Wieder Polen wurde ſonſt nichts ſonderliches angeführet, als daß dem Czaaren nicht der gebührende Titel gegeben worden: welches nunmehro durch einen blutigen Krieg gerochen werden ſolte. Der Anfang geſchah mit zweyen Heeren, deren das eine viertzig tauſend Mann ſtarck, unter den Generalen Srebmy und Chowanski in Littauen rückte, das andere unter Antyni und Buturlin nach der Ukraine ſich wandte. Chmielnicki empfieng ſeine neuen Beſchützer an der Grentze, und wurde im Namen des Czaars mit der Ukraine belehnet, und in der Koſakiſchen Feldherrn-Würde beſtätiget.

Die Polniſchen Truppen zu bezahlen, und derſelben eine zureichende Anzahl zu halten.

Vor Endigung des Feldzuges, und wie die Armee noch bey Zwaniec ſtund, ſorgte der König für ihre Bezahlung, und daß nicht nur die dazu ſchon bewilligten Gelder völlig entrichtet, ſondern auch zu

(*) Kochowski Annal. Pol. Clim. I. L. VI.
(**) Alexius Michałowicz.

zu Verlängerung des Soldes, auf ein halb Jahr, neue Anlagen zugeſtanden werden mögten. Daneben hielt Jhro Maj. für nöhtig, das Krieges-Heer auf einen ſolchen Fus zu ſetzen, daß es allen feindlichen Anfällen gewachſen ſeyn könte: und ſchrieb dieſer beyden Stücke wegen, auf den 11. Febr. einen Reichs-Tag nach Warſchau aus. Der Preußen Vor-Land-Tag fiel auf den 14. Jänner ein, wozu der König keinen Ort benandte, ſondern es bey dem, den vor dieſe Zeit die Ordnung träfe, bewenden lies: daher die Rähte Graudentz wehlten. Von gröſſerer Wichtigkeit war es, daß die Stände die vorigen Anlagen mit den Einnehmern richtig berechnen, und dieſelben, nach Verordnung der Reichs-Geſetze, in den Kron-Schatz liefern; die neue Geld-Steuer aber, auf gedachtem Land Tage feſtſetzen ſolten, damit ſie nicht zur ſchädlichen Verzögerung, ſelbige von dem Reichs-Tage zurück ins Land nehmen dürften. 1654.

Desfals ausgeſchriebener Reichs-Tag, und Pr. Vor-Land-Tag, dazu die Rähte den Ort benennet.

Begehren, die neue Anlage auf dem Reichs-Tage zu benennen, und ſie nicht von dannen ins Land zu nehmen.

Dem ungeachtet blieben die Stände bey ihrer Gewohnheit, und verpflichteten die Boten, auf dem Reichs-Tage die zugemuhtete Contribution an den folgenden Land-Tag zu verweiſen, mit dem Anhange, daß was man alsdann beytragen möchte, zur Sicherheit der Provintz verwendet werden ſolte. Sonſt waren ſie ſich nicht bewuſt, dem Kron-Schatze etwas hinterſtellig zu ſeyn, nachdem ſie deßen Anweiſungen richtig bezahlet hätten: vielmehr ſolten ſich die Boten fleißig erkundigen, wohin die Gelder verwandt worden, nachdem der Anſchlag auf 50. tauſend Mann geweſen, und die Truppen ſich bey weiten ſo hoch nicht erſtrecket. Wegen künftiger Einrichtung der Armee giengen ihre Gedancken dahin, ſie auf eine dem Reiche nicht beſchwerliche Anzahl zu ſetzen, ſelbige unter die Woywodſchaften zu vertheilen, ein jedes Theil von ſeiner Woywodſchaft bezahlen zu laßen, und falls der Vorſchlag auf dem Reichs-Tage angenommen würde, die weitere Verfügung, in Anſehung der Provintz, auf dem künftigen Land-Tage zu machen. Sonſt ſolten die Truppen bis auf vier tauſend Mann, darunter die Königliche Leibwache mit zu rechnen, abgedancket; denſelben keine andere Befehlshaber als angeſeßene Einzöglinge vorgeſetzet; und die Provintz Preußen mit der Winter-Verpflegung, oder ſo genandten Brod-Geldern, überſehen werden.

Dagegen die Stände bey ihrer Gewohnheit bleiben. (46.)

Wie die Armee künftig einzurichten.

Die auswärtigen Soldaten bis auf eine gewiße Anzahl abzudancken.

Die Polniſchen Brod-Gelder werden abgelehnet.

In den beſondern Landes-Angelegenheiten, ſolten die Boten auf dem Reichs-Tage ſich bemühen; „daß derer von Wer„den Schuld-Forderung entrichtet; in die Conſtitutiones, nichts de„nen Rechtſamen der Provintz verfängliches eingetragen; die von „dem Culmiſchen Woywoden auf die Staroſtey Strasburg und Te„nute Schönwald, gewandte Verbeßerungs-Koſten, unterſuchet, und „ihm entweder wegen Erſtattung der Ausgaben eine Verſicherung „ertheilet, oder die Gütter, auf gewiße Jahre Jure Emphyteutico ge„geben; die wegen der Zölle auf dem letzteren Reichs-Tage abgefaſte „und den Preußen nachtheilige Conſtitution geändert; die Königli„chen Gütter niemanden erblich verliehen; das Marienburgiſche „Schlos, die Stadt Putzig und die Schantze Caſimirsburg mit zu„reichen-

Schuld-Forderung derer von Werden. Verfängliche Conſtit. Auf Strasburg verwandte Beßerungs-Koſten. Königl. Gütter nicht erblich zu verleihen. Marienburg, Putzig und Caſimirsburg wol zu verſehen.

1654.

„reichenden Beſatzungen und allen Krieges Nohtwendigkeiten verſor„get, und der Marienburgiſche Staroſt zur beſtändigen Gegenwart „in dortigem Schlos angehalten; die Friedens-Handlung mit Schwe„den in Lübeck wieder vorgenommen, und dazu jemand aus dem „Mittel der Preußen ernennet; die Grentz-Streitigkeiten mit dem „Churfürſten von Brandenburg wegen gewißer Gütter im Lauen„burgiſchen und Slochauiſchen abgethan; zu Königlichen Commißa„rien nach Preußen, vornehmlich Landes-Einzöglinge ernennet; zu „den Ermländiſchen und Culmiſchen Canonicaten keine Fremde ge„laßen; und die Reichs-Tags-Schlüße durch keine Rechts-Urtheile „aufgehoben werden mögten„. ꝛc.

Friedens-Handlung mit Schweden. Grentz-Streitigkeiten mit Chur-Brandenburg. Commissiones und Canonicate den Einzöglingen zu ertheilen.

In Anſehung des vorigen Land-Tages ward verordnet, daß die an ſtat des allgemeinen Aufbots beliebte Mannſchaft, nur bis künftigen Reichs-Tag beſtehen, und eben ſo lange die geworbene 600. Soldaten, vorerſt bezahlet werden ſolten.

Wie lange die auf dem vorigen Land-Tage bewilligte Mannſchaft beſtehen ſolle.

Auf den gegenwärtigen Land-Tag, fand ſich zum erſten mahl der neue Culmiſche Biſchof, Joh. Gębicki ein, und weil er ein Auswärtiger war, gab er nach dem Exempel ſeines Vorgängers, vor der Eides-Leiſtung eine Verſicherungs-Schrift, daß er nicht anders, als ein Einzögling, des Landes Freyheiten befordern, und bey dem Könige eine ſchriftliche Zuſage, die Rechtſame in keinem Stücke zu kränken, auswircken wolte. Aus dieſer Urſache befehligten die Stände ihre Boten, ſich mit dem Biſchofe, um die gedachte Schrift bey Ihro Majeſt. zu bemühen: welche ſie auch in währendem Reichs-Tage, zu ſolcher Meynung erhielten, daß in Vergebung der Preußiſchen Aemter, das Einzöglings-Recht genau beobachtet werden ſolte.

Der neue Culmiſche Biſchof Gębicki giebt wegen der Landes-Rechtſame eine Verſicherungs-Schrift, darauf der König verſpricht, das Einzöglings-Recht zu beobachten (47.)

Unter den Land-Boten, that ſich eine Mishelligkeit hervor, da zur Wahl ihres Marſchals, ein Theil in dem gewöhnlichen Zimmer auf dem Rahthauſe, das andere in der Kirche ſich verſammlete: bis ſie alle in die Kirche zuſammen kamen, und den Staroſten von Bretchen, Adam Dzialinski, zum Marſchal ernandten.

Mishelligkeit unter der Ritterſchaft, an welchem Ort ihr Marrſchall zu wehlen.

Der Reichs-Tag, auf welchen ſich der vorhergehende Land-Tag bezog, wurde von den Preußen gerißen: dergleichen Exempel ſich bisher von ihnen nicht zugetragen hatte. Die erſte Gelegenheit dazu, gaben die beyden Gros-Feldherren-Stellen in der Krone und in dem Gros-Hertzogthum Littauen, die vor einiger Zeit (*) erlediget worden, und deren Beſetzung die Polniſche und Littauiſche Ritterſchaft mit großer Heftigkeit triebe: deren Gutfinden anzunehmen, die Preußiſchen Boten von den ihrigen befehliget waren. Wie die Sache in der Land-Boten-Stube vorkam, waren die meiſten entſchloſſen, nicht ehr zu etwas zu ſchreiten, bevor die beyden Aemter von dem Könige vergeben worden. Einige wenige riehten, vorher einen Eid vor

Wie auf dem Reichs-Tage die Polniſche Ritterſchaft ſich vornehmlich angelegen ſeyn laßen, daß die Gros-Feldherren-Stellen vergeben werden mögten.

(*) Der Kron-Gros-Feldherr Nic. Potocki war zu Ende des Jahres 1651. und der Littauiſche Joh. Kiska im vorigen Jahr geſtorben.

1654.

vor die neuen Feld-Herren abzufaſſen, welcher Meynung die Preußen beyfielen, nur daß Joh. Ignatius Bakowski (*) hinzufügte, in dieſer Materie bey dem Könige Bitt-weiſe zu verfahren, und nicht darauf ſchlechterdings zu dringen. Das letztere vornehmlich, wurde von dem Gegentheil verſehrlich aufgenommen, und mit Anzüglichkeiten beantwortet. Bey welcher Gelegenheit unter andern der Unter-Kämmerer von Kaliſch, Grzymaltowski, wieder die aus 12. Perſonen beſtehende Anzahl der Culmiſchen Land-Boten redete, und daß vier gnug geweſen wären, vermeynte. Ihm folgte der Siradiſche Schwerdt-Träger, Zamoiski, der den Preußen ihre Inſtruction vorhielt, laut der ſie in dieſer Materie keine Macht zu wiederſprechen hätten. Am härtſten redete der Lubliniſche Tafeldecker Slugocki. Es wäre, ſagte er, ein gewiſſes fremdes Werckzeug, welches durch eine übele Auslegung die Sache aufzuhalten ſuchte: da man doch nicht gedächte, dem Könige etwas abzuzwingen, ſondern nur zu begehren, was er laut dem Recht vergeben ſolte. Hierin ſtimmete man mit den Littauern überein, aber mit dem verführiſchen Dolmetſcher, hätte er, Slugocki, wegen der Gros-Feldherren-Stellen, nicht geringe Luſt auf dem Felde zu ſprechen, ob er auch da ſo keck, als in der Land-Boten-Stube, ſeyn würde. Indeſſen könnte er demſelben von ſeinen heimgelaſſenen Brüdern ſagen, daß er kein redlicher Sohn der Krone, noch wehrt ſey, der Freyheit eines Polniſchen Edelmanns zu genieſſen: und mögte er dieſes nach erhaltener Königlicher Erlaubnis, noch an dem heutigen Tage auf dem Schloß-Platze verfechten. Bakowski, auf dem dieſe Rede gerichtet war, antwortete glimpflich, und bezeugte, daß er niemanden Gelegenheit gegeben hätte, ihn an ſeiner Ehre zu verletzen. Die Land-Boten verfügten ſich hierauf zum Könige, und lieſſen Jhro Maj. durch ihren Marſchall, nebſt andern Stücken, auch die Vergebung der Groß-Feld-Herren Aemter empfehlen. Der „Gros-Cantzler antwortete: „Daß Jhro Maj. gemeynet, es könne „dasjenige, was in Dero Vorfahren freyen Macht geſtanden, Jhr „nicht als etwas nothwendiges abgefordert werden: aus dieſem Grun„de gedächte Sie die Beſetzung der beyden Stellen noch in etwas zu „verſchieben; Zumahlen da es der Krone nicht allezeit zuträglich wä„re, daß die Gros- und Unter-Feld-Herren Aemter bekleidet würden, „weil ſich zwiſchen den beyden Generalen oft Mishelligkeiten ereigne„ten, die zum Schaden des gemeinen Weſens ausſchlügen: wie ſol„ches die Exempel des Zolkiewski und Koniecpolski, Potocki und „Kalinowski, anderer zu geſchweigen, beſtärcketen„: Dieſes war nicht nach dem Sinn der Land-Boten, deswegen ihr Marſchall den König um die Erlaubnis bat, nach ihrer Stube zu kehren: welchem die Senatoren wiederſprachen, weil es ſchon der dritte Tag war, da laut den Geſetzen die Ritterſchaft ſich mit dem Senat vereinigen ſollen. Allein die Land-Boten riefen dem Marſchall zu, er ſolte ohne Erlaubnis zurück kehren: welches auch einige würcklich ins Werck ſetzten. Nur vorgemeldeter Bakowski bat den König den Abtritt nachzuge-

Was dabey Bakowski Culmiſcher Bote erinnert.

Wie ſolches Polniſcher Seits verſehrlich aufgenommen worden.

Der König will die Verſetzung der Feld-Herren Stellen verſchiebt.

Worinn die Polniſche Ritterſchaft nicht willigen will.

Vorſtellung des Bakowski.

(*) Culmiſcher Fähnrich und Unter-Woywode.

1654. zugeben, weil die Land-Boten laut dem klaren Recht, in ihre Stube nicht zurückkehren könnten; proteſtirte auch für ſeine Perſon, daß er es nicht thun würde. Dieſem ſoll er noch beygefüzet haben: Ihro Maj. mögte ſich durch den geringſten Stand (*) / die Feld-Herrn-Stelle nicht aus den Händen bringen laſſen: welches doch andere nicht gehöret zu haben bezeugten. Worüber ſich das Getümmel unter den Land-Boten vermehret, ſo daß, obgleich der König ſie durch den Unter-Cantzler zu bleiben anmahnte, ſie doch ihren Marſchall mit Gewalt fortzogen, biß endlich der König in den Abtritt willigte.

Welches die Polniſchen Land-Boten in Bewegung bringet.

Wiedergnügt über den Bakowski.

Die Rückkehr geſchah nach ihrer Stube, welcher ſich Bakowski von der Zeit an enthielt, auf den man nichts deſtoweniger in ſeiner Abweſenheit gewaltig loszog, ſo daß ihn einige richten, und andere ihn des Sitzes unter den Land Boten, verluſtig erkennen wolten. Gluchowski, Bote aus dem Culmiſchen, nahm ſich ſeiner an, und rieth, ihn vorher zu hören; brachte aber dadurch die erhitzten Gemühter in noch größere Bewegung, ſo daß die Verſammlung aufgehoben werden muſte. Die folgende Zeit wurde groſſen Theils, mit Schmähungen wieder den Bakowski zugebracht, und der Eyfer inſonderheit über die Worte, da er den Adel den geringſten Stand genennet, ausgegoſſen; obwol einige die neben ihm geſtanden, nichts dergleichen gehöret zu haben verſicherten, und die Preußiſchen Boten ihren Collegen über ſeine Worte zu befragen nochmahls baten. Dieſes verfieng nichts, ſondern Bakowski wurde von ſeinen Gegnern zum wenigſten als eine Perſon angeſehen, die ſich aller Vorrechte eines Land-Boten verluſtig gemacht hätte; dabey es auch blieb, wie die Ritterſchaft aufs neue zum Könige gieng, die Vergebung der Feld-Herren-Stellen auszuwircken. So bald ſie hinauf gekommen war, meldete der Kron-Groß-Kantzler, „daß, obgleich Ihro Maj. die Groß-Feld-Herren „Aemter zu erſetzen, durch das Recht nicht könte vermogt werden, „Sie doch aus angebohrner Liebe zum Vaterlande ſich dem Willen der „Land-Boten begvemen wolte, ſo bald ſie ſich über neue Mittel, das „Reich bey gegenwärtiger Gefährlichkeit zu beſchirmen würden verglichen haben„. Dieſe Bedingung fand neuen Wiederſpruch, und da Bakowski, der ſich hieſelbſt eingefunden hatte, um eine Stimme bat, wurde ſie ihm von dem Land-Boten-Marſchall verſaget, gleich als wenn ſolches in ihrer Stube einmühtig beliebet worden, da doch hierüber kein Schlus beſtanden. Bakowski bezeugte, daß er nichts verbrochen, dadurch man ihm die Stimme hätte nehmen können, proteſtirte dannenhero vor ſich und ſeine Collegen, und gieng davon. Tucholka, Pommerelliſcher Land-Schreiber, ſtellte dem Könige und dem Senat vor, daß man in der Land-Boten-Stube auf den Bakowski wegen ſeiner freymühtigen Stimme, erſchrecklich, aber unverſchuldet losgezogen, auch rechtlich über ihn erkennen wollen, dem ſich aber die Preußen wiederſetzet hätten. Es käme darauf an, daß man ihn zur Verantwortung ließe, da es ſich zeigen würde, daß er nichts

Der König will die Feld-Herren-Stellen unter einer gewiſſen Bedingung beſetzen.

Man verſaget dem Bakowski die Stimme, daher er mit einer Proteſt. davon gehet. Welches zum Wort-Wechſel Anlaß gibt.

(*) per infimum ordinem.

nichts verbrochen; und wo man ſolches nicht zu geſtatten gedächte, mögte mit ihm, als einer ſolchen Perſon, mit deren Aufführung die Preußiſchen Lande bisher zufrieden geweſen, glimpflicher verfahren, und der Wiederſpruch dreyer anſehnlichen Woywodſchafften, nicht ſo gering geachtet werden, weil ſonſt der Reichs-Tag ein ſchlechtes Ende gewinnen dürfte. Die Polen und Littauer wiederhohlten, daß ſie ihm keine Stimme geſtatten könten, weil er ſich derſelben verluſtig gemacht hätte, „da er aus bloſſem Haß, wieder ſeine Pflicht, durch ei„ne frevele und knechtiſche Redens-Art, den geſammten Adel verletzet. Der Culmiſche Biſchof erkannte, daß ſein Schäflein ſich vergangen, und bat den König, durch ſeine Vielvermögenheit, die Sache dahin zu lencken, daß das Anſehen der Provintz, keinen Anſtoß litte. Alle Senatoren legten auf Bakowski die Schuld, und einige thaten vor ihn bey den Land-Boten vergebliche Vorſprache, andere baten den König, ihm keine Stimme zu geſtatten: zu welcher Meynung Sich auch Jhro Maj. erklärte. Dieſes nahmen die Preußen, als etwas verfehrliches auf, und wolten in den ferneren Fortgang des Reichs-Tages nicht willigen, bevor Bakowski zur Stimme gelaſſen worden. Die Senatoren legten ſich ins Mittel, und bat unter andern der Ermländiſche Biſchof, mit dem gefallenen Bruder, brüderlich zu verfahren, dem der Gros-Kantzler beyfügte, man ſolte ſich mit einer Abbitte vergnügen: worin endlich die Ritterſchaft willigte, und die Preußen fragte, ob ſie zu ſolchem Ende ihren Collegen ſtellen wolten. Dieſe verlangten, die Art der Abbitte zu wißen, und bekamen zur Antwort, daß ſie in der Thüre des Gemachs, in Herleſung eines gewiſſen abzufaßenden Formulars, geſchehen, und mit einer ſechswöchigen Haft im Thurm zu Warſchau beſchloſſen werden ſolte. Darwieder die Preußen etzliche mahl proteſtirten, und die Reichs-Tags-Geſchäfte in einen Anſtand brachten. Am letzten Tage, fand ſich von den Preuſſen der eintzige Paul-Bialoblocki, Bote aus dem Dirſchauiſchen Bezirck ein, und fragte, ob man nicht ein ſolches Mittel auszufinden wüſte, wodurch Bakowski, ohne Verkleinerung der Provintz, zur Stimme gelangen könte: dem man antwortete, daß es bey dem vorgeſchlagenen Mittel bleiben müſte. Worauf er abermahls proteſtirte, und GOtt zum Zeugen anrief, daß die Preußen, durch das unbillige Anſinnen des Polniſchen und Littauiſchen Adels, den Reichs-Tag zu reißen, „gezwungen worden. „Und hiemit, ſchloß er / ſegne ich Eu. Königl. „Maj., und werde aufkünftigem Reichs-Tage nicht zulaſſen, daß wie „man gedräuet, Bakowski aus der Zahl der Preußiſchen Land„Boten getilget werde.„

1654.

Bemühung die Sache beyzulegen.

Auf was Art Bakowski ſeine Freymüthigkeit büſſen ſolle.

Darwider man Preußiſcher Seits proteſtiret.

Der Reichs-Tag wird gerißen.

Auf dieſe Weiſe zergieng der Reichs-Tag fruchtloß, nachdem er ſiebendehalb Wochen geſtanden: da die Preußen indeſſen bey dem Könige, eine geheime Audientz hatten, und auf etliche aus ihrer Inſtruction gezogene Artickel d. 9. April folgende Antwort bekamen: daß die Beförderung des neuen Culmiſchen Biſchofes, dem Einzöglings-Recht nicht nachtheilig ſeyn; die Provintz von den einqvartierten Soldaten befreyet; die Preußiſchen Kaufleute über die Gebühr

Der Preußen geheime Audientz beym Könige und erhaltene Antwort.

1654. bühr mit den Zollen nicht beſchweret, und vor die Sicherheit der Lande Preußen gehörige Sorge getragen werden ſolte.

Die Moskovitiſchen Feindſeligkeiten nehmen ihren Anfang, daher der König einen neuen Reichs-Tag ausſchreibet.

Dem gemeinen Weſen hatte alſo der Reichs-Tag nichts geholfen, deſſen Zuſtand vielmehr ärger geworden, da die Schulden der Soldaten ſich vermehreten, und die Moskovitiſchen Feindſeligkeiten, die man bisher nur gefürchtet, ihren wircklichen Anfang genommen. Dieſes ließ der König an die Stände gelangen, wie er auf den 9. Junii, eine andere Reichs-Verſammlung ausſchrieb, welche er wünſchte, daß ſie innerhalb zwo Wochen könte zu Ende gebracht werden.

Vorſchläge zu Aufbringung der nöthigen Gelder.

Ihro Maj. ſchlug daneben zu Aufbringung der nöthigen Koſten, entweder eine allgemeine Acciſe, oder auf jede Laſt Korn, ein gewißes, von den Käufern und Verkäufern zu entrichtende Geld zu legen, weil die bisherigen Arten zu contribuiren, nicht zureichend ſchienen: und da Sie, zu Stillung der wegen nicht erfolgter Zahlung, ſchwierigen Soldaten, Dero Antheil von der Dantziger Pfal-Kammer verpfändet, mögten die Stände an deßen Stelle, ſo lange das Pfand haftete, andere ein gleiches betragende Einkünfte anweiſen; nicht minder das Müntz-Weſen, durch gewiße verordnete Perſonen, auf einen guten Fuß ſetzen.

Der König hat ſein Antheil von der Dantziger Pfal-Cammer verpfändet.

Das Müntz-Weſen zu beſſern.

Preußiſcher Vor-Land-Tag in Marienburg, von welchem bis auf den folgenden, die Anlagen ausgeſtellet werden.

Der Preußen Vor-Land-Tag, fiel auf den 19. May, in Marienburg ein, alwo ſie aber zur allgemeinen Nohtdurft nichts bewilligten, vielmehr ihre Boten befehligten, auf dem Reichs-Tage, weder an Zöllen noch andern Auflagen, etwas zu geſtatten, ſo der Provintz zu einiger Laſt gereichen könte. Alles was zu dieſer Materie gehörte, bekam bis zum nächſten Land-Tage einen Anſtand, und ſolte die alsdann beliebte Art der Poborren, auf dem folgenden Reichs-Tage beſtätiget werden. Ubrigens wurde den Boten dasjenige, was in der letzteren Landes-Inſtruction mitgegeben worden, und nicht ausgerichtet werden können, aufs neue empfohlen, mit dem Zuſatze: „wegen „beßerer Einrichtung der Müntze, eine beſondere Commißion, mit „Zuziehung derer, die das Recht Geld zu prägen hätten, auszuwir„cken; die zur Bezahlung der Soldaten bewilligten Gelder, zu kei„nen andern Ausgaben verwenden zu laßen; von dem Feld-Zeug„Meiſter der Krone, die Rechnung wegen der zu Beſchützung Putzigs „angewieſenen Summen zu fordern, und ſich zu bemühen, daß künf„tig dazu aus der Provintz gewiße Perſonen verordnet würden, die „davon auf den Land-Tagen gehörigen Bericht abſtatteten; die Jura „emphyteutica in den Königlichen Gütern, nicht auf mehrere Jahre „verlängern zu laßen (*); die aus den Zoll-Kammern in Gros„Polen, und der bey Diebau, dem Preußiſchen Lande und deßen „Städten, und beſonders der Stadt Thorn, aus dem Aufkauf des „Preußiſchen Saltzes, zuwachſenden Verfänglichkeiten abzukehren.„

(48.)

Müntz-Commiſſion. Bewilligte Gelder, zu Bezahlung der Soldaten zu verwenden.

Zu Beſchützung Putzigs angewieſene Summen.

Jura emphyteutica. Zölle in Gros-Polen und bey Diebau.

Was

(*) Dieſem Artickel wiederſprachen die Abgeordneten von Dantzig, und da er dem ungeachtet der Landes-Inſtruction einverleibet wurde, legten ſie bey dem Marienb. Stadt-Gericht eine Proteſtation.

1654.

Was auf dem jüngſten Reichs-Tage mit dem Bakowski vorgegangen, wurde nicht vergeſſen, ſondern darüber beydes in der Abfertigung des Königlichen Geſandten (*), und der Landes-Inſtruction Klage geführet, und Ihro Maj. gebeten, die Preußiſchen Boten in Dero gnädigſten Schutz zu nehmen, und die Reichs-Stände dahin zu beleiten, daß ſie ſelbigen mit brüderlicher Liebe zugethan ſeyn mögten. Jmgleichen ſchrieben die Stände, wegen der von dem Unter-Feld-Herrn, vor die Polniſchen Truppen geforderten Brod-Gelder, an den König beſonders, und ſtelleten vor, „daß dieſer geſuchte Beytrag der Provintz unleidlich wäre, indem er wieder die alte Freyheit, „die Contributiones nach eigenem Gefallen zu beniemen, anliefe, die „Preußen auch zu der Zeit, da die Kron-Truppen wieder die Schweden, bey ihnen einqvartieret geweſen, desfals von den Polen keinen „Zuſchub gefordert, ſondern dieſe Laſt allein ertragen hätten; und „dannenhero die Billigkeit erfordere, daß man anjetzo Polniſcher Seits „ſich auf gleiche Art gegen die Provintz verhalte.„

Klage über das Betragen der Polniſch. Land-Boten-Stube gegen Bakowski.

Die Provintz iſt zu den Polniſchen Brod-Geldern nicht verpflichtet.

Von denen zur Landes-Sicherheit geworbenen 600. Mann, wurden dem König 500, in gehöriger Kleidung, unter dem Commando des Pommereliſchen Woywoden überlaſſen, und ihnen der Sold noch auf einen Monat aus dem Landes-Schatz gereichet.

Dem Könige werden von den Pr. Soldaten 500. Mann überlaſſen.

Bey dieſen Land-Tags-Verrichtungen trug es ſich zu, daß da die Räthe über die Königliche Werbung ſtimmen wolten, und alle die dazu nicht gehörten, abgetreten waren, der Abgeſchickte des Ermländiſchen Biſchofes ſitzen blieb: den der Culmiſche Woywode erinnerte, daß ſolches ſich zwar nicht gebühre, doch da es geſchehen, mögte er vor dieſes mahl einen Zuhörer abgeben.

Der Abgeſchickte des Erml. Biſchofes, iſt bey dem Stimmen der Räthe zugegen geweſen.

Die Ritterſchaft begehrte einen Landes-Schluß, daß niemand als ein Angeſeßener und der ſich ſonſt verdient gemacht hätte, zum Land-Boten ernennet würde: welches der Marienburgiſche Woywode, der einen gewiſſen Polniſchen Edelmann Biskupski, zum Land-Boten auf den Reichs-Tag befordern wolte, unter dem Vorwande hinderte, daß es etwas neues wäre, darauf nicht alle befehliget worden; daher die Sache bis auf eine andere Zeit verleget wurde. Jedoch erhielt der Woywode mit dem Biskupski ſeinen Zweck nicht, indem ſich ihm verſchiedene wiederſetzten, auch gar mit einer Manifeſtation droheten. Hergegen beſtund ein einhelliger Schluß, „daß zu den „allgemeinen Land-Tagen, keine Boten, als die auf den kleineren „gegenwärtig geweſen, gewehlet werden, und wenn es geſchähe, die„ſelben keine Stimme haben, auch diejenige Ritterſchafft, die mit ge„ſ:mmter Hand, und nicht durch Boten ſich einfinden würde, dieſes „Vorrechts verluſtig ſeyn ſolte.„

Vorſchlag, auf die Reichs-Tage, keine als angeſeſſene und wolverdiente Boten zu ſchicken.

Daß auf den allgemeinen Land-Tage, niemand als der auf den kleinen zugegen geweſen, Land-Bote ſeyn, auch die Ritterſchaft nicht anders als durch ihre Boten eine Stimme haben könne.

Der nunmehro folgende Reichs-Tag, hatte einen weit beßern Aus-

(*) Selbiger war Matt. Czechanowski Michelauiſcher Land-Richter.

1654.

Gehaltener Reichs-Tag. Die erledigten Gros-Feld-Herren-Stellen werden vergeben.

Ausgang als der neuliche, wozu vieles beytrug, daß der König bald im Anfange deſſelben die beyden Gros-Feld-Herrn-Stellen (*), als deren Erledigung auf dem jüngſten, zur Mishelligkeit Anlas gegeben, beſetzte. Alle waren einig, dem nohtleidenden Vaterlande zu helfen, nur daß die Preußen die Art auf dem künftigen Land-Tage namkündig machen wolten, und das, was ſie bewilligen würden, ſchon zum voraus von dem Könige genehm halten ließen (**). Auf gleiche Art verfuhren ſie mit dem allgemeinen Aufbot, den ſie zur gebörigen Verfügung ihrer Heimgelaßenen ausſtellten (***). Unter den Mitteln ſchleunig baar Geld aufzubringen, fand ſich auch die Verpfändung der Tenute Tiegenhof, welches man ein Königliches Tafel-Gut nandte, und von dem bisherigen Innhaber, Abrah. Jacobſen, bey Verluſt ſeiner Ehre geräumet wiſſen wolte. Jaßke, der Pfands-Beſitzer von Bärwalde, erbot ſich zwey mahl hundert und zehn tauſend Gulden darauf zu geben, wenn man es in zwantzig Jahren nicht einlöſen, und Bärwalde ihm eigenthümlich überlaſſen wolte, vor welches letztere er viertzig tauſend Gulden, über die zwantzig tauſend Ducaten, dafür es haftete, zu zahlen verſprach. Welche Bedingungen aber man nicht annahm, ſondern Tiegenhof dem Gnesniſchen Caſtellan, Chriſtoph Gębicki, vor zweymahl hundert tauſend Gulden, auf zwölf Jahren verpfändete: dagegen die daraus fallende Einkünfte, welche man jährlich auf zwantzig tauſend Gulden rechnete, dem Könige aus dem Kron-Schatz, bis andere Güter, daraus ſolche Summe zu heben, erlediget würden, gut gethan werden ſolten (****).

Die Preußen nehmen die Anlagen und den Aufbot ins Land.

Tiegenhof wird verpfändet.

Neuer Müntz-Schlus, welchem von den Preußen wiederſprochen wird.

Dem wegen der Müntze beſtandenen neuen Reichs-Schlus, ward von den Preußen heftig wiederſprochen. Kraft demſelben ſolte das Korn des Geldes, ſo wie es zu den Zeiten Sigismundi III. geweſen, bleiben, und die Prägung deßelben von dem Kron-Schatzmeiſter, gegen vier Gulden, von jeder zu verarbeitenden feinen Marck, oder auch für ein mehreres, zum Nutzen der Krone verpachtet, und ſolches bis auf künftigen Reichs-Tag beobachtet werden (⁂). Hiedurch wurde nicht nur der Wehrt des Geldes, auf den 6ten Theil geſteigert, ſondern es war auch, ohne vorherige genaue Ueberlegung und Zuziehung derer, die das Recht zu müntzen hatten, ein Schlus gefaßet worden. Die Preußiſchen Boten, ſetzten ſich nicht nur in währendem Reichs-Tage darwieder, ſondern faſten auch nach demſelben eine Proteſtation ab, die ſie, da das Grod zu Zakrocym ſelbige nicht annehmen wolte, vor dem Stadt-Raht in Rheden legten. Ihrem Exempel

(*) Hiedurch wurde der Kron-Unter-Feldherr Stan. Potocki, Gros-Feldherr, und Stan. Lanskoronski Woywode von Rusland, Unter-Feldherr; Joh. Radzivil, Littauſcher Gros-Feldherr, und Vinc. Gaſiewski, der bisherige Littauiſche Schatzmeiſter, Unter-Feldherr, doch daß er zugleich Schatzmeiſter blieb.

(**) Reichs-Tags-Conſtit. p. 28. §. Woiew. Ziem Pruskich.

(***) Reichs-Tags-Conſtit. p. 6. Art. Pospolite Ruſzenie.

(****) Reichs-Tags-Conſtit. pag. 7. Art. Záſtawá Oeconomiey Nowodworskiey.

(⁂) Reichs-Conſt. p. 14. Art. Menica.

pel folgten die geſammten Stände auf dem Land-Tage, durch eine Manifeſtation, in der ſie zugleich ſich erklärten, daß die neue Müntze in Preußen nicht gangbar ſeyn ſolte. Zu welcher Meynung ſie auch an den König, den Gros-Kantzler und Cron-Schatzmieſter ſchreiben, und das müntzen bis nach künftigem Reichs-Tage auszuſtellen baten. 1654.

Eine andere Conſtitution, die in Preußen jure emphyteutico verliehene Königliche Güter, deren Jahre aber albereit verlaufen, wie auch diejenigen, deren Jnhaber ſich über derſelben Verwüſtung beklagten, zu unterſuchen (*), misfiel zwar anfänglich den Preußiſchen Boten; allein ſie gaben ſich zufrieden, wie der Gros-Kantzler ihnen verſprach, daß die Helfte der Commißarien (**), aus Einzöglingen beſtehen ſolte. Königliche jure emphyteutico verliehene Güter ſollen unterſucht werden.

Bey Verordnung der Beyſitzer zum Radomiſchen Tribunal, gieng ein Verſehen vor (***), indem man aus gantz Preußen nur eine Perſon (**) ernandte: welchen Fehler die Stände auf dem folgenden Land-Tage verbeſſerten, da ſie wegen der Culmiſchen Woywodſchaft Matt. Bialoblocki, und wegen der Marienburgiſchen Jac. Sicynski, beyfügten. Beyſitzer zum Radomiſchen Tribunal, aus jeder Preußiſchen Woywodſchaft.

Die Erben des vorigen Pommereliſchen Unterkämmerers, von Werden, wurden wegen ihrer mehrmahls gedachten Schuld-Forderung, alſo befriediget, daß ſie davor gewiße namhaft gemachte Güter, ſo lange bis die Zahlung erfolgte, beſitzen und nutzen ſolten (†). Die Erben des von Werden, werden wegen ihrer Schuld-Forderung befriediget.

Der Land-Tag, auf welchen die Preußen von dem Reichs-Tage die Contribution genommen, war auf den 25. Auguſt, nach Marienburg ausgeſchrieben worden, hatte aber vor ſelbiges mahl keinen Fortgang, ſondern muſte zu einer andern Zeit wiederholet werden. Dazu gab die Culmiſche Ritterſchaft Gelegenheit, die ihren Land-Tag zu Kowalewo rieß, weil der allgemeine, ihrer Meynung nach, nicht auf den rechten Ort beniemet worden: und ſie glaubte, daß Marienburg und Graudentz mit einander nothwendig abwechſeln müſten, alſo, da der vorige Land-Tag in Marienburg gehalten worden, der jetzige auf Graudentz hätte fallen ſollen. Eine ſolche Ordnung war weder in den Geſetzen, noch auch in einer beſtändigen Gewohnheit gegründet, da es vielmehr in des Königes Freyheit geſtanden, nicht nur ohne Abwechſelung in Marienburg und Graudentz, ſondern auch an andern Oertern, die Land-Tage anzuſetzen. Nichts deſto weniger blieben die Culmiſchen Land-Boten, von dem allgemeinen Land-Tage aus, und bey den andern Ständen, entſtund der Zweifel, ob in jener Abweſenheit Die Culmiſche Ritterſchaft reißet ihren Land-Tag, weil bey Ausſchreibung des allgemeinen, die Abwechſelung der Oerter, Marienburg und Graudentz nicht beobachtet worden.

Dannenhero der allgemeine Land-Tag keinen Fortgang haben können.

(*) Reichs-Conſt. p. 22.

(**) Es waren derſelben drey, und unter denen der Dantziger Caſtellan, Kobierzyski.

(***) Reichs-Conſt. p. 3.

(**) Peter Tucholka Pommerell. Land-Schreiber.

(†) Reichs-Conſt. p. 14. Art. Aſſecuratia.

1654. heit derſelbe könnte gehalten werden. Zwar erkannten Sie, daß der Culmiſche Adel aus keiner gültigen Urſache, ſeinen Land-Tag gerißen, und daß der gefährliche Zuſtand des Reichs, keine lange Verzögerung der Rahtſchläge geſtattete, ſie getrauten ſich aber auch nicht, in Abweſenheit einer gantzen Woywodſchaft, aus der Beyſorge einer übelen Folge, etwas zu ſchließen. Dannenhero der Königliche Geſandte, Valerian Elzanovski, nach verleſenem Königl. Creditiv, dieſe mündliche Erklärung bekam: „daß man wegen der ausgebliebenen Cul„miſchen Ritterſchaft, ſeine Inſtruction nicht anhören, vielweniger „darüber rahtſchlagen könte, ſondern beydes bis auf eine andere Zeit „Anſtand haben müſte„. Welches der Ermländiſche Biſchof im Namen der Stände, bey dem Könige ſchriftlich entſchuldigte, und um neue Ausſchreiben bat.

Abermahls nach Marienburg ausgeſchriebener Land-Tag.

Dieſe Ausſchreiben erfolgten, und die Stände wurden darin auf den 30. September, abermahls nach Marienburg berufen: dabey der König beklagte, daß man die vorige Zuſammenkunft aus einer gantz geringen Urſach, zu einer Zeit, da die Krone unter einem ſchweren Verhängnis ſeufzen müſte, aufgehoben. Die Materien, zu den Rahtſchlägen, waren keine andere, als die von dem Reichs-Tage ins Land verlegete: wonebſt der König den Zuſchub an Gelde vorſchrieb, „daß erſtlich, die aus den vorigen Anlagen hinterſtellige Summen, „ohne einigen Verzug entrichtet; ferner zu Bezahlung des den Trup„pen bis an den erſten October ſchuldigen Soldes, zwölfe, und vor „fünf neue Quartäle, achtzehn und drey viertel Preußiſche Poborren „bewilliget; und nach ergangenen Königlichen Univerſalien, der all„gemeinen Aufbot ins Werck gerichtet werden ſolte„.

Die hinterſtelligen Gelder zu entrichten, neue zu bewilligen, und zum Aufbot ſich fertig zu halten.

Man dürfe ſich im contribuiren nicht nach der Krone richten.

Dieſe große und ungewöhnliche Anzahl der Poborren, war derjenigen gleich, welche auf dem Reichs-Tage beſtanden, ob es gleich die Preußen nicht als eine Regel annehmen wollen, daß ſie ſich in ſolchem Fall, nohtwendig nach dem Beyſpiel der Krone anſchicken müſten. Sie zogen vielmehr die Dürftigkeit des Landes in Betrachtung, welches an Gelde ſehr erſchöpfet worden, und geriehten dadurch auf die Gedancken, ob es nicht möglich wäre, an ſtat der Poborren, und der damit verknüpften Maltz-Acciſen, andere Arten der Anlagen einzuführen, die mehr eintrügen, und weniger beſchwerlich fielen. Es kamen verſchiedene Vorſchläge zur Bahn, als nehmlich, ein Kopf-Schoß, Zapfen-Geld, hundertſter Pfennig, ein gewißes von jedem ausgeſäeten Schefel, und zuletzt die Polniſche Rauchfangs-Steur. Man trennte ſich darüber in zwey Theile, da einige eine neue Art zu contribuiren verlangten, die meiſten aber, bey der bisher üblichen verbleiben wolten. Das letztere wurde endlich von allen beliebet, und erklärten ſich vorgängig die Städte, gegen die von der Ritterſchaft jüngſtens bewilligte 6. Poborren, zu zehn Acciſen, als in deren Anſehung ſie ſich neulich zu nichts ausgelaßen hatten. Hieraus wolte man zum neuen Solde der Truppen ein Qvartal nehmen, und zugleich was vor die, von der Provintz geworbene 600. Mann, ausgegeben worden,

Vorgeſchlagene neue Arten der Anlagen.

Poborren und Acciſen werden bewilliget.

worden, verrechnen. Die von dem Könige geforderte zwölf Poborren, gieng die Ritterschaft ein, wogegen sich die Städte auf 22. Accisen angrifen. Weil aber Jhro Maj. angemahnet hatte, das Geld wo möglich in den ersten Tagen des Octobers aufzubringen, so erboten sich die Städte zum Vorschus, und zwar die gesammten größeren, hundert und viertzig tausend Gulden, die kleineren, die Helfte von dem was die Accisen vermuhtlich tragen mögten, in zweenen Terminen, als den letzten November und December voraus zu zahlen: über die Interesen aber wolte man sich auf der nächsten Zusammenkunft einigen. 1654.

Vorschuß der Städte.

Es waren also noch vier Quartäle übrig, davon zu rahtschlagen bis den 20. Jänner folgenden Jahres ausgestellet wurde; alsdann die Stände sich wieder in Graudentz einfinden wolten, dazu Sie vom Könige, die Erlaubnis und einen Gesandten ausbaten. Hieneben ward denen, die aus den vorigen Anlagen etwas hinterstellig waren, solches innerhalb 14. Tagen dem Schatze zu entrichten, ernstlich anbefohlen. Den von dem Könige zugemuhteten allgemeinen Aufbot, fand man für gut, vorjetzo mit Stillschweigen zu übergehen, nachdem schon zu vielen mahlen durch zureichende Gründe erwiesen worden, daß die Provintz dazu nicht verpflichtet werden könne.

Ein Theil des verlangtē Geld-Zuschubs wird auf eine andere Zeit verleget.

Das Hinterstellige zu entrichten.

Der allgemeine Aufbot wird mit Stillschweigen übergangen.

In währender Zeit da man rathschlagte, wie der Moskovitischen Macht gehörig zu begegnen, gieng in Littauen ein Ort nach dem andern verlohren: so desto weniger zu bewundern war, da die Plätze, welche den Namen der Festungen führten, weder mit Wercken, noch Soldaten, noch anderen Nohtwendigkeiten zureichend versehen waren, auch keine solche Armee im Felde sich befand, die sie gegen einen Angrif hätte decken können. Also wurden Drohobuz, Nevel, Mohilow, Polock und andere, theils ohne allen, theils mit geringem Wiederstande erobert, wie man in Warschau sich mit den Reichs Tags-Geschäften verweilte. Radzivil, der neue Littauische Gros Feldherr, meynte den fernern Fortgang zu hemmen, und damit der Unter-Feldherr an dem vermuhteten Siege keinen Theil haben mögte, wolte er seiner, mit der unter ihm stehenden Mannschaft, nicht erwarten, sondern grief bey Sklow mit etwan zehn tausend Mann den viermahl so starck geschätzten Feind an: welche Kühnheit mit einer völligen Niederlage gebüßet wurde, dabey Bagage und Canonen verlohren giengen. Der Czaar der Selbst zugegen war, schickte darauf einige Partheyen tiefer in Litthauen hinein, und belagerte mit dem gröſten Theil der Armee Smolensko. Alhie waren auf dem Schlosse über zwey tausend Soldaten, und in der Stadt vier tausend von dem herumwohnenden Land-Adel; über die der dortige Woywode Obuchowicz die Stelle eines obersten Befehlshabers vertrat. Die Belagerten haben nur einen Ausfall, und der Feind einen Sturm gewaget, der ihm mit Verlust abgeschlagen worden. Nach der Zeit, wurde von beyden Theilen auf einander canoniret, und von dem Woywoden ins geheim wegen der Ubergabe gehandelt, die auch nicht ohne scheinbaren Verdacht

Fortgang der Moskovitischen Waffen in Littauen.

1654. dacht einer durch Geld erkauften Verrähterey den 29. September erfolgte. Hiedurch wurde gantz Littauen in groſses Schrecken geſetzet. Selbſt der König eylte von Warſchau nach Grodno, konte aber aus Mangel der Truppen nichts unternehmen, ſondern kehrte unverrichteter Sachen, im November nach Warſchau; und die Moſkoviter beſchloſſen vor dieſes Jahr hieſelbſt den Feldzug, da ſie zuvor Witepsk eingenommen, und vor Sklow die Belagerung mit nicht geringem Schaden aufgehoben hatten.

Was ſie mit Zuziehung der Coſacken in der Ukraine unternomen.

Es iſt aber oben gedacht worden, daß die Moſkoviter mit einer anderen Armee in die Ukraine gerücket, und zu den Koſaken geſtoßen. Allhie gieng der Feldzug ſpäter an, weil jene ſich unter Kiov verweilten, und die Polniſche Armee langſam zuſammen gebracht wurde. Im November machten die beyden Kron-Feldherrn allererſt mit den Krieges-Verrichtungen den Anfang, die in Eroberung verſchiedener von den Koſaken beſetzten Oerter beſtunden, darunter Braclaw der vornehmſte war. Nachgehends ſtieſſen die Tattarn in die achtzehn tauſend Pferde ſtarck zu ihnen, da zuvor zwiſchen dem Könige und dem Han, ein Bündnis gegen die Koſaken und Moſkoviter getroſen worden. Man fuhr fort ſich mehrerer ſonſt unbekannten Oerter zu bemächtigen, bis man zu Anfange des folgenden Jahres, bey Human zu ſtehen kam, alwo das vereinigte Moſkowitiſche und Koſakiſche Heer ſich zum erſten mahl ſehen lies. Es erfolgte den 11. Jänner in der Nacht ein Trefen, welches ſich mit einem vollkommenen Siege auf der Polen Seite würde geendiget haben, wenn ſie ſich ihres Vortheils bedienet, und dem Feinde nicht Zeit gelaßen hätten, ſich in ſeine Wagenburg einzuſchlieſſen: wodurch er mit Zurücklaßung etzlicher Canonen glücklich entkam. Man fuhr darauf mit Partheygehen und Einnehmung mehrerer Oerter fort, bis die durch Kälte und Mangel geſchwächte Armee, zu Anfange des Märtzens in die Qvartiere verleget wurde (*).

Groſse Bedruckungen der Preußen von den Polniſchen Soldaten.

Preußen war weit entfernet von den Gegenden, alwo der Krieg ſeinen Sitz aufgeſchlagen hatte, bekam aber an dem Ungemach Theil, welches aus demſelben zu folgen pfleget. Denn auſſer dem beſtändigen Geld-Zuſchub, den es in währender unruhigen Regierung des Königes gezahlet, und die ſich auf etzliche Millionen beliefen, fühlte es von den Kron-Truppen diejenigen Dranckſale, die man ſonſt von dem Feinde zu ertragen gewohnet iſt. Zwar befand ſich das Reich in einer ſolchen Bedrängnis, daß es aller ſeiner Kräfte gegen die überlegene Zahl der Feinde nöthig hatte; allein die durch Gewohnheit befeſtigte Nachſicht in der Krieges-Zucht, verurſachte, daß viele gegen ihre unbewehrte Brüder, in der Provintz Proben der Hertzhaftigkeit ablegten, und durch ihre Macht, die Begierde zur Beute ſättigten. Polen und Teutſche, zogen ohne Unterſcheid der Königlichen, Geiſtlichen und Adelichen Güter, von einem Ort zum andern, gleich als wann

(*) Kochowski Clim. I. L. VII.

wann ſie darum beſoldet würden, damit ſie das Land plündern, und es zur Wüſte machen mögten. Die Einſaßen verlieſſen zum Theil ihre Wohnungen, und ſuchten in der Einöde Sicherheit wieder die Wuht ihrer Verderber. Ein gewißer Officier von des Kron-General-Qvartiermeiſters Czarniecki Leuten, war in das Haus eines kranckliegenden Edelmanns eingefallen, den er aus dem Bette geworfen, hart verwundet, deßen ſchwangere Frau geſchlagen und ſie von den Pferden faſt zertreten laßen. Dergleichen Gewaltthätigkeiten hatten ſich mehr zugetragen, ſo daß ſich die Stände genöthiget ſahen, zwo Perſonen (*) an den König abzuſenden, die eine Commißion und die Beſtrafung der Verbrecher auswircken ſolten. 1654. Darüber an den König Klagen gelangen.

Dieſe Geſandſchaft beſtund auf dem Land-Tage zu Marienburg, der eigentlich eine Fortſetzung des vorigen war, als welchen die Stände auf den 20. Januar. nach Graudentz verleget, der König aber auf den 21. ſelbigen Monats, nach Marienburg ausgeſchrieben hatte. Die Urſach der Zuſamenkunft iſt aus dem vorhergehenden bekannt, nemlich einen abermahligen Beytrag vor die Kron-Truppen, auf vier neue Qvartäle zu willigen: wozu aber das Land dermaßen unvermögend war, daß den vorgemeldeten Geſandten zugleich mitgegeben ward, die Provintz wegen ihrer großen Dürftigkeit beſtens zu entſchuldigen, und einen Verzug, bis künftigen September auszubitten, ob ſich etwan indeßen die Einſaßen erholen könnten. Uber das fand es ſich bey genauerem Uberſchlage, daß die jüngſten Anlagen zu dem, wozu man ſie beſtimmet, nicht zureichend waren, ſo daß man zween Poborren und drey Acciſen zugeben muſte. 1655. Fortgeſetzter Land-Tag in Marienburg. Das Land iſt nicht vermögend den begehrten Zuſchub vor die Cron-Truppen herzugeben.

Hieraus kan man den damahligen Zuſtand der Preußiſchen Lande erkennen, und daß deren Stände nicht ohne erheblichen Grund, den Krieg mit Schweden abzukehren bemüht geweſen, der aber nunmehro ſich nicht länger wolte aufhalten laßen. Der König that dennoch im vorigen Jahr einen abermahligen Verſuch, da er den Henrich Canaſiles aufs neue nach Schweden ſchickte, welcher aber zu einer Zeit anlangte, als die Königin Chriſtina beſchäftiget war, das Reich ihrem Vetter, Pfaltz-Graf Carl Guſtav abzutreten, an Den auch der Polniſche Abgeſandte verwieſen wurde. Man ſaget, es habe derſelbe, der Kron-Folge Carl Guſtavs wiederſprochen, und das Vorrecht ſeines Herrn behaupten wollen; darauf Chriſtina geantwortet haben ſoll: Ihr Vetter würde mit dreyßig tauſend Zeugen darthun, daß er rechtmäßiger König von Schweden ſey. Canaſiles gab von der Veränderung in Schweden ſeinem Hofe Nachricht, und erwartete eine neue Vollmacht, da indeßen der Frantzöſiſche Reſident Piqves, im Namen des Königes von Polen erſuchet wurde, wegen eines anſtändigen Friedens, und der Wafen-Vereinigung wieder Moſkau Anfrage zu thun, und falls er eine Geneigtheit dazu mercken mögte, ſolte ſich alsdann ein neuer Geſandter, mit zureichenden Befehlen einfinden. Der Abermahliger Verſuch des Königes von Polen, mit Schweden einen Frieden zu treffen.

(*) Eremian Denbinski, und Fel. Wiewierski.

1655. Frantzöſiſche Reſident that hievon dem Reichs-Cantzler Oxenſtirn die Eröfnung, der es an ſeinen König nahm, und deßen Bereitwilligkeit zum Frieden zurück brachte, nach deßen Schließung von dem angetragenen Bündnis wieder Moskau gehandelt werden könte. Hiemit kehrte Canaſiles nach Polen, da vorher der neue König von Schweden, ſeine Erhebung auf den Thron, Johanni Caſimiro durch ein Schreiben kund that, welches der zu Dantzig ſich auf haltende Schwediſche Commiſſarius Joh. Koch, dem Könige in Warſchau einhändigte (*). Polniſcher Seits wurde dieſe Höflichkeit, durch die Abſchickung des Kammer Herrn Andreä Morſteins erwiedert, der dem neuen Könige von Schweden zum Antrit ſeiner Regierung Glück wünſchen, und den Weg zur folgenden Friedens-Handlung zubereiten ſolte. Morſtein gelangte nicht zur Königlichen Audientz, weil man in deßen Creditiv einige Fehler bemerckte, indem der König von Polen ſeinem Titel drey, und dem Schwediſchen, nur zwey ꝛc. beygefüget; die Jahre der Regierung ſeiner Reiche gezehlet: welches die Schweden auslegten, als wann darunter auch das ihrige verſtanden würde; und in dem Siegel, das Schwediſche Wapen mit ausgedruckt geweſen. Der Reichs-Kantzler deutete ihm an, daß wann ſeinem Herrn der Friede ein Ernſt wäre, er davon ohne langen Verzug, und ſonder einige Vermittelung, entweder zu Stockholm, oder wo ſich alsdann der König von Schweden auf halten würde, handeln laßen ſolte. Nachgehends ſchrieb der Schwediſche Reichs-Raht, an den Polniſchen Senat, und gab dieſer Krone Schuld, daß die bisherige Bemühung wegen eines Friedens vergeblich geweſen, mit dem Vermelden, daß man nunmehro andere Mittel würde gebrauchen müßen; jedoch hub er die Hofnung eines gütlichen Vertrages nicht gäntzlich auf, wenn man ſich Polniſcher Seits dazu gebührend anſchicken würde. Dieſes ſchiene einer Krieges-Ankündigung nicht unähnlich zu ſeyn, welche man zu keinem andern Ende, mit der Zuneigung zum Frieden verknüpfete, als die obhandenen Thätlichkeiten, deſto ſcheinbarer zu entſchuldigen. Die von anderen Oertern einlaufende Nachrichten, verſicherten einhellig daß der Krieg unvermeidlich ſey, welches der Schweden große Zurüſtungen zu Waßer und zu Lande bekräftigten. Dieſes wolte man anfänglich in Polen nicht glauben, bis die deutlichen Merckmale einen jeden überführten. Der gemeine Mann wolte noch ein beſonderes Vorzeichen darin ſuchen, daß den 2. Aprıl bey Redlau ohnweit Dantzig, zween Stein-Adeler in der Luft mit ſolcher Wut kämpften, das beyde in einander verwickelt, zur Erde fielen, auch nicht anders getrennet werden konten, bis man den, der Uberwinder geſchienen, todt geſchlagen: dadurch man den andern beym Leben erhalten, welchen der Schwediſche Commiſſarius in Dantzig vor ſeinen Herrn vor zehn Thaler gekaufet. Aus welcher zufälligen Begebenheit, die Leichtgläubigen den Krieg zweyer mächtigen Könige, und deſſen Ausgang ſchloßen. Einige zogen auch da-

Vermeynte Vor-Zeichen des obhandenen Krieges mit Schwed.

(*) Pufend. de Reb. Caroli Guſtavi L. I. §. 43. ſ. Memoires de Chanut. T. III. p. 389. p. 404. 405. 463. 465.

dahin den Cometen, der zu Ende des Jahres 1652. zum Vorschein gekommen, und etzliche Tage war gesehen worden. 1655.

So muste man sich denn zu einem neuen Kriege gefast machen, welches gewiß sehr schwer fiel, da die Krone durch die Zurüstungen gegen die Tattarn, Kosaken und Moskoviter erschöpfet worden, und allenthalben sich ein großer Geld-Mangel euserte. Die noch übrige Baarschaft, war vornehmlich in den Klöstern und unter der Geistlichkeit, und obzwar verschiedene riehten, die Kirchen-Schätze zu Rettung des bedruckten Vaterlandes anzugreifen, so hielten es doch die meisten für einen sträflichen Misbrauch, wenn man die Heiligthümer zu weltlichen Angelegenheiten gangbar machen wolte. Unter diesen Geld-Sorgen versturb des Königes Bruder, Carl Ferdinand, Bischof von Breslau und Plocko, Verweser einiger andern Geistlichen Stifter und Innhaber der Schlesischen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor. Sein Todt schien der damahligen Zeit recht vortheilhaft zu seyn, weil man aus deßen sparsamen Lebens-Art, und den austräglichen Einkünften, einen großen Reichthum zu finden urtheilte. Allein die Hofnung überstieg weit das Vermögen, und die in Ansehung derselben geringe Verlaßenschaft, war mit vielen Vermächtnißen ad pias causas, wie man sie nennet, beschweret, so daß dem Könige außer den beyden Schlesischen Fürstenthümern, kein großer Nutzen zuwuchs. Ihro Maj. unterließ indeßen nicht, was in Dero Macht stund, zu verfügen. Sie forderte einen Theil der Armee aus der Ukraine zurück, und war bedacht, den durch dortigen Feldzug erlittenen Abgang der Teutschen Regimenter zu ergäntzen, und neue anzuwerben. Die gesammte Ritterschaft wurde ermahnet, sich zum Aufbot fertig zu halten, und es fehlte blos an den dritten Universalien. In Preußen ward zum obersten Krieges-Befehlshaber, so wol über die Soldateske, als über den aufgebotenen Adel, der Marienburgische Woywode verordnet: deßen besonderer Vorsorge der König zugleich Putzig, Slochau und Thorn empfahl, als die vornehmsten Päße, durch welche der Feind in die Provintz eindringen konte. An die größeren Städte kamen Ermahnungen, sich in Krieges-Verfaßung zu setzen, und solten daneben die Thorner Diebau, die Dantziger aber das so genandte Weichsel-Haubt befestigen, auch die letzteren auf den See-Strand ein wachsames Auge haben, damit dem Feinde die Landung gehindert würde. Nach Marienburg kam ein Königlicher Ingenieur, das schadhafte zu beßern, dem zu Besetzung selbigen Orts 200. Heiducken, und der Oberste Moll mit 400. Dragoner folgten. Das übrige, was zur Beschützung der gesammten Polnischen Lande gehörte, wurde bis zum Reichs-Tage versparet, den der König auf den 19. May ausschrieb.

Geld-Mangel gegen den vorstehenden Krieg.

Ableben des Bischofes von Plotzko, Printz Carl Ferdinands.

Krieges-Veranstallungen.

Ausgeschriebener Reichs-Tag.

Den 4. selbigen Monats gieng in Graudentz der Preußische Land-Tag vorher, den der König wegen des Reichs-Tages bis dahin verlegte, nachdem er anfangs auf den 28. April angesetzt gewesen war. Diese Aenderung verursachte, daß sich zween Königliche Gesandten (*)

Und Preußischer Vor-Land-Tag in Graudentz.

(*) Eremian Dębinski und Alex. Orzelski.

1655. einfanden, weil man dem, der auf den ersteren befehliget gewesen; das Creditiv nicht abgenommen hatte. Die Stände erkandten denjenigen in dieser Würde, dem solche der König zuletzt ertheilet hatte, und bewogen den ersteren, sich derselben freywillig zu begeben. In der Werbung, die vornehmlich auf die Sicherheit der Provintz gerichtet war, schlug der König eine gewiße Art Fuß-Völcker aufzubringen vor, und zwar „auf dem Lande von zehn Hufen, in den Städten „theils von zwantzig, theils dreyßig Häusern, und von der Baarschaft „und den Waaren in Vergleichung gegen zehen Hufen, einen Mann, „mit gehöriger Rüstung, einträchtiger Kleidung, zehn Pfund Pulver „und eben so viel Bley, unter der Fahne einer jeden Woywodschaft „zu stellen, und auf jede fünf Mann einen Rüst-Wagen mit einem „Pferde beyzuschafen„. Hienebst solte man sich gegen die feindlichen Anfälle in gute Verfaßung setzen, die Städte und Schlößer befestigen, sie mit Proviant und Besatzungen versehen, die nöthige Mannschaft anwerben, und zu ihrem Unterhalt gehörige Kosten bewilligen; zugleich, mit den Regiments-Räthen des Brandenburgischen Preussen ein Vernehmen haben; beyder Theile Kräfte vereinigen, und endlich die vor die Kron-Truppen letztens ausgestellte Qvartäle beytragen.

Zween Königliche Gesandten, von denen derjenige dafür erkannt wird, der zuletzt dazu ernant worden.

Königlicher Vorschlag Fuß-Völcker aufzubringen.

Allerley Anstalten zur Gegenwehr zu machen.

Den Sold vor die Kron-Truppen beyzutragen.

Die auf gemeldeten Vortrag von den Ständen beliebte Krieges-Verfaßung, enthielt folgende Stücke. Erstlich solte die gesammte Ritterschaft, die Culmische unter Graudentz, die Marienburgische bey dem rohten Hofe, und die Pommerellische in der Gegend Neuburg den 24. May sich mustern; hernach an einem von sämmtlichen Woywoden zu benennenden Ort und gegen der von ihnen anzusetzenden Zeit zusammen stoßen, ein Lager aufschlagen, und nicht eher als bis die Gefahr vorüber, aus einander ziehen. Ferner wurde den Staroſten und allen andern Innhabern Königlicher Güter auferleget, von zwantzig Hufen, ohne die wüst liegenden, einen Fusgänger in gehöriger Rüstung, einträchtiger Teutschen Kleidung, (*) mit fünf Pfund Pulver, sechtzig Klafter Lunten, und zwey hundert Kugeln, unter der Fahne ihrer Woywodschaft, an die zur Musterung der Ritterschaft benennte Oerter auf gedachten 24. May zu liefern, ihn der fernern Verordnung der Woywoden zu überlaßen, und die ersten zween Monate selbst zu bezahlen: nach welcher Zeit diese Mannschaft, ihren Sold aus dem Landes-Schatz, und zwar jeder Gemeiner, monatlich acht Gulden empfangen würde. Uber das, ward den Schultzen, den privilegirten Land-Krügern und den so genandten Lehnmännern (**) anbefohlen, zu gleicher Zeit und an die benannten Oerter mit einer Musqvet, entweder in eigener Person, oder durch einen tüchtigen Kerl sich zu stellen, und auf eigene Kosten, so lange als des Adels Aufbot dauren würde, im Lager sich aufzuhalten. Hiezu solten die Wybrancy stoßen;

Aufbot der Ritterschaft.

Aus den Königlichen Gütern nach Anzahl der Hufen Fus-Volck zu stellen. (50.)

Die Schultz, Land-Krüger und Lehnmänner sollen sich in ihrer Rüstung stellen, die Wybrancy im Lande bleiben und die Woywoden zu Roß und zu Fuß Soldaten werben.

(*) Die aus der Culmischen solten blau mit gelben, die aus der Marienburgischen gleichfals blau mit rothem, und die aus der Pommerellischen Woywodschaft, roht mit weißem Unterfutter gekleidet seyn.

(**) Lenmanni.

ſtoßen; und endlich die Woywoden, nach vorgängiger unter ſich mit Zuziehung der Ritterſchaft gehabten Beredung, ſo viel beydes zu Roß und zu Fus werben, als die auf gegenwärtigem Land Tage gewilligte Steuer geſtatten mögte: die Fremden aber, die ſich der Werbungen ohne Königliche Patente unterfangen würden, für Feinde des Vaterlandes gehalten, und die ſo von den Einzöglingen ſolches mit Vorwiſſen der Woywoden thun dürften, wegen des zugefügten Schadens beſprochen werden. Der Culmiſche Biſchof erklärte ſich, in Anſehung der nach den Hufen benahmten Mannſchaft, beſonders 120. Mann ins Lager zuſchicken, unter dem Beding einer Königlichen Verſicherung, daß es zu keiner Folge würde gezogen werden. 1655.

Verbotene fremde Werbungen.

Zu der beliebten Anwerbung der Soldaten, gehörte ein neuer Geld-Beytrag, und die Ritterſchaft war einig die ſonſt üblichen Poborren bey Seite zu ſetzen, ob ſie ſich gleich über eine andere Art der Anlagen nicht ſo fort vergleichen konte, ſondern eine jede Woywodſchaft desfals bey ihren Woywoden eine Beredung anſtellen muſte. Nach derſelben, ſchlug die Culmiſche einen Kopf-Schos, die Pommerelliſche ein Horn-Geld (Rogowe) vor, welches letztere von dem geſammten Adel angenommen wurde. Selbiges beſtund darin, daß man auf dem Lande das Vieh, als Pferde, Ochſen, Kühe, Ziegen, Schafe, Schweine und Bienen die man nach Stöcken rechnete, mit etwas gewißes belegte: welches die Einſaßen des Elbingſchen und Marienburgiſchen Werders, wie auch die an der Weichſel wohnende ſo genannte Holländer zwiefach zahlen ſolten. Diejenigen welche in den Dörfern kein Vieh hatten, als Handwercker und Taglöhner, wurden vor ihre Perſon jeder auf 24. Groſchen geſetzet. Das Geld ſolte von den Eignern der Güter, und in den Königlichen Gründen von den Innhabern derſelben, geſammlet, in eines jeden Grod, dem dazu beſtellten Empfänger den 24. May abgegeben und beſchworen, die eingekommenen Summen aber, von gedachten Empfängern auf die Muſterung der Ritterſchaft gebracht, daſelbſt berechnet, und dem Culmiſchen Woywoden, als dazu beſonders ernandten Commiſſario eingeliefert werden. Die Stadt Thorn blieb in Anſehung ihrer Adelichen Ländereyen bey den Poborren, die ſie auf künftigem Land-Tage bewilligen wolte, um ſie nach dem was das Horn-Geld getragen, zu berechnen. Aus eben dieſer Urſache, verlegten die geſammten Städte bis dahin ihre Acciſen, ungeachtet ihnen der Adel gegen ſein Horn-Geld 6. zumuhtete. Jetzt gemeldete Steuer beſtund demnach auf einem dem Reichs-Tage vorhergehenden Land-Tage: und da ſolches laut dem Gebrauch nach dem Reichs-Tage geſchehen ſolte, ſo meynte die Ritterſchaft einer übelen Folge dadurch vorzubauen, daß ſie den Contributions-Schlus, nicht anders angeſehen haben wolte, als wann er auf einem ſo genannten Conventu poſt-Comitiali wäre beliebet worden.

Neue Art der Anlage auf dem Lande, die man Horn-Geld (Rogowe) genennet.

Die Thorner bleiben in Anſehung ihrer Ländereyen bey den Poborren, und die geſammten Städte bey den Acciſen.

Die vor dem Reichs-Tage beliebte Anlage alſo zu achten, als wann ſie nach demſelben beſtanden wäre.

Außer der beſchriebenen eigenen Krieges-Verfaßung, ſuchten die Stände Hülfe bey dem Könige und der Krone; daher die Boten, auf dem

Bey dem Könige zu der Provintz Beſchützung, geſuchte Hülfe.

1655. dem Reichs-Tage anhalten ſolten: „des Staroſten von Stargard Joh. „Dönhof, esqvadron in Preußen zu laßen; bey einbrechender Noht, „die unter das Peterkauiſche Tribunal gehörige Woywodſchaften auf„zubieten; Marienburg und Putzig mit einer ſtärckeren Beſatzung „und aller Krieges-Nohtdurft zu verſorgen; dem Marienburgiſchen „Staroſten, ſich beſtändig in dem dortigen Schloße aufzuhalten an„zudeuten, und zur Befeſtigung verſchiedener Oerter einen Beytrag „zu reichen.„

Die Brandenburgiſche Regiments-Rähte ſollen auf guter Hut, und der Churfürſt dem Lande behülflich ſeyn.

Der Churfürſt von Brandenburg und deßen Regiments-Rähte in Königsberg, wurden durch Schreiben erſuchet, wegen der obhandenen Gefahr ein fleißiges Vernehmen zu pflegen, und die Feſtungen Memel und Pillau in beſonderer Acht zu haben. Damit auch ſolches von mehrerem Nachdruck ſeyn mögte, hat man den König gebeten, ein gleiches an die Regiments-Rähte gelangen zu laßen, und den Churfürſten dahin zu beleiten, daß Er den Polniſch-Preußiſchen Landen hülfliche Hand leiſten, und dem Feinde weder Proviant noch einen Durchzug nach Preußen verſtatten mögte.

Der Beytrag vor die Cron-Truppen, und die Brod-Gelder werden abgelehnet.

Aus den vorerzehlten Krieges-Anſtalten iſt abzunehmen, daß die Preußen ihrer Baarſchaft zur eigenen Beſchützung benöthiget geweſen, und daß ſie daher den Beytrag vor die Cron-Armee mit gutem Grunde abgelehnet. Daneben beklagten ſie ſich über die Polniſchen Brod-Gelder, derer ſie auf ewig überhoben zu ſeyn wünſchten.

Den Frieden mit Schweden zu befordern, zu deßen Behandlung jemanden aus Preußen zu gebrauchen, und nichts zum Verfange der Provintz zu ſchließen.

Jndeßen bezeigte man dennoch eine große Begierde zum Frieden mit Schweden. Der König wolte hierüber die Stände auf dem Reichs-Tage rahtſchlagen laßen, und die Preußen baten Jhro Maj. demühtigſt, alle zu ſolchen Zweck dienliche Mittel nach Möglichkeit ins Werck zu richten, und aufs ſchleunigſte eine Geſandſchaft nach Schweden zu ſchicken, zur Behandlung aber des Friedens, jemanden von den Preußiſchen Einzöglingen zu gebrauchen. Daneben ward denen Boten zum Reichs-Tage mitgegeben, ſich beſonders zu bemühen, daß zur Abfaßung der neuen Inſtruction nach Schweden, wenigſtens einer aus ihrem Mittel gezogen würde, um nichts hinein ſetzen zu laßen, was den Preußiſchen Landen und Städten verfänglich ſeyn könte.

Man will die kleinen Städte von den Rahtſchlägen abſondern. (53.)

Ehe ich melde was desfals auf dem Reichs-Tage geſchloßen worden, iſt von dem Preußiſchen Land-Tage noch zu gedencken, daß die Ritterſchaft, die Abgeordneten der kleinen Städte bey ſich nicht dulden wollen. Es war dieſes nicht das erſte mahl daß ſolches geſchehen, ſondern der Streit hatte ſchon ſeit einer geraumen Zeit gewähret, ſo daß die kleineren Städte entweder gar aus der Land-Boten-Stube bleiben, oder ſich der Freyheit zu ſtimmen enthalten müßen, und ihre Nohtdurft nicht anders, als nach Vereinigung beyder Gemächer (*) und noch dazu ſtehende, da die Land-Boten ſaßen, vorbringen können.

Jm

(*) Combinatio conclavium.

Im vorigen Jahr erlangten ſie ein Königliches Reſcript an die geſammten Stände, ihre Abgeordneten von den gemeinen Rahtſchlägen nicht auszuſchließen, ſondern ſie bey dem alten Gebrauch zu handhaben: welches ſie aber ſich nicht getrauten aufzulegen, aus Beyſorge, den ihnen unfreundlichen Adel, dadurch noch mehr zu erhitzen. Wie auf dem gegenwärtigen Land-Tage, die adelichen Send-Boten zu ihren Berahtſchlagungen ſich in die Kirche verfügten, und ihnen dahin die kleineren Städte folgten, begaben ſich jene von dannen auf den Hof der Jeſuiter, unter eine verdeckte Laube: und wie auch dieſe dahin kamen, wurden ſie erinnert ſich zu entfernen, und auf Anführung ihrer Rechtſame, ſagte der Staroſte von Bretchen, Dzialinski: „Es ſtünde Schu„ſtern, Trägern und andern Leuten frey, in die Kirche zu gehen, aber „an den Verſammlungen adelicher Perſonen, könten ſie keinen Theil „nehmen: es wäre gnug daß die größeren Städte bey den Rähten „ihren Sitz hätten„. Da man über das zu verſtehen gab, daß ihnen, wo ſie nicht gutwillig abtreten würden, etwas ſchimpfliches wiederfahren dürfte, giengen ſie mit einer mündlichen Proteſtation zurücke, und ließen die Sache an die Rähte gelangen. Der Culmiſche Biſchof trug ſie den andern vor, und war der Meynung, „daß „da die kleineren Städte von dem Könige auf die Land-Tage verſchrie„ben würden, ſie mit keinem Recht von der Ritterſchaft verſtoßen „werden könten„. Hergegen meynte der Culmiſche Woywode, daß ihnen kein Unrecht geſchehen wäre, indem ſie nebſt der Ritterſchaft niemahls Sitz und Stimme, ſondern bloß die Freyheit gehabt hätten, nach Vereinigung beyder Stuben ihre Nothdurft beyzubringen. Welches einige von den adelichen Rähten glaubten, und daher in dieſer Sache nichts verfügten, obgleich die größeren Städte ein anderes vorſtelleten. 1655. (53.)

Der Culmiſche Woywode will das Schatzmeiſter-Ammt aufgeben, und wird gebeten, die laufende Gelder als ein dazu Gevollmächtigter in Empfang zu nehmen.

Gedachter Culmiſcher Woywode, welcher bisher zugleich Landes-Schatzmeiſter geweſen war, zeigte bey dem Beſchlus des Land-Tages an, daß er dieſes Ammt nicht länger führen, ſondern es auf künftigem Reichs-Tage dem Könige zurückgeben wolle, weil er dabey vielen Verdrus hätte, und keinen Danck verdiene. Daher ihn die Stände erbaten, die jetztbewilligte Anlage, nicht als Schatzmeiſter, ſondern als ein dazu verordneter Commißarius in Empfang zu nehmen, und zu berechnen.

Neue Geſandtſchafft nach Schweden.

Eines der vornehmſten Stücke des Reichs-Tages, war die Geſandtſchaft nach Schweden: wozu der Woywode von Lencic, Leſzczinski, und der Littauiſche Feld-Schreiber Naruſzewic ernennet wurden. Ihre Inſtruction ward von verſchiedenen, aus dem Senat und der Ritterſchaft verordneten Perſonen abgefaſt: unter denen ſich der Culmiſche Biſchof und der Dantziger Caſtellan befanden, die man ſämmtlich durch einen beſondern Eid, den Innhalt derſelben geheim zu halten, verpflichtete. Nach dieſen ihnen mitgegebenen Befehlen, bekamen die Geſandten völlige Macht, einen Frieden zu ſchließen, und hatten die Reichs-Stände von ihrer guten Ausrichtung große Hoffnung, da-

1655. her ſie keine ſolche Anſtalten, die wieder einen obhandenen neuen Krieg nöhtig waren, machten, ſondern es bey dem Aufbot der Ritterſchaft, und bey der von dem Könige auf dem vorigen Preußiſchen Land-Tage, nach Anzahl der Hufen (*) vorgeſchlagenen Mañſchaft bewenden ließen. Bey welcher Gelegenheit ſich die Preußen vergeblich bemühten, daß die auf gemeldetem Land-Tage, zu ihrer Beſchirmung gemachten Schlüße durch eine Conſtitution bekräftiget werden mögten. Wegen der Dantziger, that der Gros-Kantzler bey den Ständen Anſuchung, ihnen in Betrachtung der ſchweren Koſten, die ſie auf ihre Feſtungs-Wercke wendeten, die Maltz-Acciſen zu ihrem eigenen Nutzen zu gönnen: welchem Tucholka, Bote aus dem Slochauiſchen Bezirck, beyfügte, daß die Einkünfte der Stadt, zu den damahligen Ausgaben nicht zureichend wären, ſondern einen anderweitigen Zuſchub erforderten: und der Littauiſche Kantzler, welcher die neuen Wercke ſelbſt geſehen, bezeugte, daß es billig wäre, der Stadt die Acciſen zu laßen. Niemand war damahls dieſem Begehren entgegen, deswegen der Gros-Kantzler, nach eingenommenem weiteren Befehl vom Könige, den anweſenden Dantziger Secretar zum Thron rief, und ihm mit lauter Stimme andeutete: „daß Jhro Maj. der Stadt die Maltz-Acciſen, „zu ihrer eigenen Beſchützung anzuwenden, nachgebe, anbey begehre, „fals mit Schweden ein Friede erfolgete, die von ihr geworbene Sol„daten, Jhr. Maj. und der Krone, in Dero Sold zu überlaßen„. Nachgehends entſtund von einigen Boten ein Wiederſpruch, und da man ihnen vorſtellte, wie viel dem gantzen Königreich an Erhaltung der Stadt gelegen wäre, entſchuldigten ſie ſich damit, daß desfals an ihre Land-Tage nichts gekommen, damit ſie darauf hätten befehliget werden können; verſprachen aber die Sache an ihre Brüder zu nehmen, und derſelben Einwilligung auf künftigen Reichs-Tag zu bringen. Jndeſſen riehten nicht nur die beyden Kron-Kantzler, die von dem Anfange gegenwärtigen Jahres laufende Acciſen einzubehalten, ſondern der König ſtellete es auch der Stadt anheim, mit denenſelben nach eigenem Gutdüncken zu verfahren.

Was zur allgemeinen Sicherheit auf dem Reichs-Tage geſchloſſen worden.

Den Dantzigern werden ihre Maltz-Acciſen zur eigenen Beſchirmung gelaßē.

Welchem von einigen wiederſprochen wird.

Der Preußen geheime Audientz bey dem Könige auf dem Reichs-Tage.

Der Geſandtſchaft nach Schweden jemanden von den Preußen beyzufügen.

Die kleinen Städte auf dem Land-Tage von den Rahtſchlägen nicht auszuſchlieſſen.

Jn der geheimen Königlichen Audientz, trugen die Preußen durch den Culmiſchen Biſchof, das zu ihrer Beſchirmung dienlich erachtete, vor: darauf ſich der König gnädig erklärte. Wegen der Geſandtſchaft zur Friedens-Handlung mit Schweden aber, änderten ſie den Jnnhalt ihrer Inſtruction in ſo weit, daß weil die Geſandten albereit ernandt worden, ſie denenſelben zum Secretar einen Preußen mitzugeben baten. Dagegen ihnen der König die Freyheit ertheilte, einen Geſandten auf eigene Koſten beyzufügen. Noch that der Culmiſche Biſchof auf Veranlaßung des Dantziger Syndici etwas hinzu, ſo in der Inſtruction nicht enthalten geweſen, nehmlich: „Jhro Maj. „mögten auf dem nächſten Land-Tage zu ermahnen geruhen, die kleinen Städte von den Rahtſchlägen mit der Ritterſchaft nicht auszu„ſchlieſſen. Welches auch verſprochen wurde.

Dannen-

(*) Piéchotá łanowe.

Dannenhero geſchahe es, daß die auf den folgenden Land-Tag (*) gerichtete Königliche Inſtruction (**) hievon einen beſondern Punct in ſich faſte, die ſonſt blos die Sicherheit der Provintz zur Abſicht hatte, und ſich zum Theil auf den letzteren Reichs-Tag gründete. Dem gemäß „ſolten die Preußen, in Herſtellung der Mannſchaft nach Anzahl der Hufen, und davon die Art ſchon auf dem neulichen Land-Tage vorgeſchrieben worden, dem Schluß der Reichs-Stände beytreten; ein richtiges Verzeichniß wegen der von ihnen zu werben beliebten Mannſchaft, an die Königliche Kantzeley ſchicken, damit ſie der Kron-Armee einverleibet, und die dazu nöhtigen Werb-Patente ausgefertiget werden könten; ihr den Sold von dem erſten Julii bis an den letzten December, beniemen, und denſelben aus den Preußiſchen Schatz, auf des Kron-Schatzmeiſters Anweiſung zahlen, nichts aber, in Anſehung deßen, von dem was man den Kron-Truppen hinterſtellig, kürtzen; und falls durch den Frieden die Provintz von der jetzigen Gefahr befreyet würde, die geſammten Truppen, dahin wo es Ihro Maj. für gut befinden mögte, abfolgen laßen„. Zuletzt verſprach der König, auf den Fall einer großen Gefahr, den Preußiſchen Landen zu Hülfe zu eylen, und mögten indeßen die Stände, die Soldaten ſo wol als den allgemeinen Aufbot der Ritterſchaft, dem Commando des Marienburgiſchen Woywoden untergeben.

1655. Conventus poſt Comitialis.

Was wegen der von den Preußen anzuwerbenden Mannſchaft von dem Könige verlanget worden.

Dem Marienburgiſchen Woywoden iſt von dem Könige das Ober-Commando aufgetragen worden.

Auf dieſen Königlichen Vortrag folgte blos eine Erläuterung und Beſtätigung deßen, was auf dem vorigen Land-Tage bewilliget worden. Einem jeden der Woywoden wurde die Macht wiederhohlet, in Zeit der Gefahr, in ſeiner Woywodſchaft den Adel aufzubieten, und nach Gutbefinden zuſammen zu ſtoßen. Die von den Hufen zu ſtellende Mannſchaft, ward außer den Königlichen zugleich auf die Geiſtliche Güter ausgedehnet, und ihre Verpflegung auf vier neue Monate verlängert, mit dem Anhange, daß die ſo hierin ihrer Pflicht kein Gnügen thun würden, ſolches mit drey hundert Marck verbüßen ſolten: dannenhero man den König bat, den in dieſem Stück beſtandenen Reichs-Schluß, den Preußiſchen Landen wieder ihren Willen nicht aufzubürden. Die anzuwerbende Soldaten, ſetzten die Stände an Reitern, Dragonern, und Fuſknechten auf tauſend ſieben hundert und 90 Mann; richteten mit den Rittmeiſtern und Capitainen gewiße Capitulationes auf; ſtellten den Anfang ihrer Dienſte auf den 1. Junii; ließen zu den Werbungs- und Verpflegungs-Koſten etwas auf Rechnung aus dem Preußiſchen Schatz zahlen; benanten die Muſterung vor denen Königlichen Commißarien, innerhalb zwo Wochen, von dem 24. Julii zu rechnen; und baten den König, denen Rittmeiſtern und Capitains die nöthigen Patente auszufertigen, die zur Muſterung von den Woywoden zu ernennende Commißarien allergnädigſt zu beſtätigen, und dieſe ſo wol als die neue Hufen-Militz, nach

Die Stände beſtätigen den allgemeinen Aufbot, und die von den Hufen zu ſtellende Leute.

Verfügung wegen der zu werbenden Mannſchaft.

(*) Er wurde den 19. Julii in Marienburg gehalten.

(**) Selbige überbrachte als Geſandter, Adam Zelichenski, Culmiſcher Canonicus und Königl. Secretar.

1655. abgekehrter Gefahr von Preußen, nicht ohne der Stände Vorwißen anders wohin abzufordern.

Gegen das Horn-Geld der Ritterschaft, werden von den Thornern wegen ihrer Land-Güter drey Poborren, und von den gesammten Städten fünf Accisen bewilliget.

Zu Ertragung vorgemeldeter Kosten, war auf dem vorigen Land-Tage, von den Königlichen, Geistlichen und Adelichen Gütern, ein so genandtes Horn-Geld gewilliget worden, und hatte es nur an den Beytrag der Städte gefehlet, weil diese nach selbigem keinen gewißen Anschlag derer Accisen machen können. Jetzo rechnete man das Horn-Geld ungefehr auf drey Poborren, die auch die Thorner von ihren Land-Gütern, die gesammten Städte aber, dagegen fünf Accisen, von Trinitatis folgenden Jahres, auf ein Jahr willigten: von denen die größeren, die ihrigen zur eigenen Beschützung einbehalten, die kleineren aber einen Theil innerhalb 14. Tage, und das übrige in vier Wochen vorschießen wolten. Denen größeren wiedersetzte sich die Ritterschaft, so daß derselben Abgeordneten endlich die Sache zurück an ihre Oberen nahmen, deren Erklärung sie dem Culmischen Woywoden, gegen den 5. August zu überschicken versprachen.

Der Zuschub vor die Kron-Truppen, der Anspruch des Radomischen Tribunals auf das hinterstellige, und die Brod-Gelder werden abgelehnet.

Übrigens ergieng an den König eine unterthänige Vorstellung, „daß in Ansehung der vielen Ausgaben, und der Dürftigkeit des Landes, vor dieses Jahr zum Unterhalt der Kron-Truppen nichts abgefordert; wegen der Rückstände des vorigen Jahres vom Radomischen Tribunal an den Preußischen Schatz kein Anspruch gemacht; zu den Brod-Geldern von den Feldherren keine Anweisungen ausgegeben; und denen Woywoden, in ihrer Woywodschaft, so wol über die Ritterschaft als Soldateske, das Commando gelaßen werden mögte„. Welches letztere wieder das dem Marienburgischen Woywoden anvertrauten Ober-Commando gerichtet zu seyn schiene.

Denen Woywoden das Commando über den Adel und die Soldaten zu laßen.

Schluß, die Land-Tage in dreyen Tagen zu endigen.

Zur künftigen Beschleunigung der allgemeinen Rahtschläge, machte man zwar einen Schlus, die Land-Tage innerhalb drey Tage zu endigen: welcher aber zu keiner völligen Beobachtung jemahls gelangen können.

Der Polnische Senat beantwortet das ehmahlige Schreiben des Schwedischen Reichs-Rahts.

Die Preußen waren noch auf ihrer Zusammenkunft versammlet, wie die Schweden schon in Gros-Polen stunden, und die Hofnung eines obhandenen Friedens, wo nicht gar zernichteten, doch sehr zweifelhaft machten. Vorher hatte der Polnische Senat auf den ehmahligen Brief des Schwedischen Reichs-Rahts eine Antwort abgehen laßen, und darin seine vielfältige Bemühungen, einen ewigen Vergleich zu befördern, angeführet, die Schuld daß dieselben fruchtlos gewesen, von sich gelehnet, und, daß ehestens neue Gesandten mit vollkommener Macht nach Schweden kommen würden, Nachricht ertheilet: nebst beygefügtem Wunsche, daß der Friede unter Vermittelung der dazu einmahl beliebten Potentaten getrofen, da aber solches dem Könige von Schweden zu weitläuftig schiene, der an deßen Hofe sich aufhaltende Frantzösische und Brandenburgische Gesandte dazu gezogen werden mögten. Das Schreiben wurde durch Hieron. Zaworski

über-

überbracht, dem die beyden Gesandten folgten und den 24. und 25. Junii von Dantzig abschiften. Sie kamen in Stockholm an, wie albereit der Feld-Marschall Wittenberg in voller Bewegung gegen Gros-Polen war, und der Schwedische König im Begrif stund, nach Pommern überzugehen. In der ersten Königlichen Audientz, bezeugten sie ihres Herrn aufrichtige Begierde zum Frieden, und da sie solches gegen die ihnen zugegebene Commißarien wiederhohlten, bekamen sie zur Antwort: „daß man bey gegenwärtigen Umständen „ohne Krieg nicht aus einander kommen könte, doch wäre man Schwe„discher Seits von einem Frieden nicht gäntzlich abgeneigt, zu deßen „Behandlung, die Gesandten einen anderen Ort wehlen, oder dem „Könige nach Pommern folgen müsten.„ Nachgehends wurde ihnen das Creditiv abgefordert und angedeutet, daß die Tractaten in Stockholm angefangen, und an einem Ort in Pommern geendiget werden könten: welches der König Selbst bekräftigte, und zu erkennen gab, daß er seinem Feld-Marschall befohlen, die Wafen indeßen mit einer Christlichen Bescheidenheit zu gebrauchen. Man machte auch mit der Handlung einen wircklichen Anfang, und brachte den einen Punct, daß Johannes Casimirus sich des Schwedischen Titels begeben solte, in zweenen Tagen zur Richtigkeit. Weiter wolten die Schwedischen Commißarien, wegen ihres Königes Aufbruch, nicht gehen, sondern schlugen den Polnischen Gesandten vor, entweder im Daler-Hafen, oder in Stettin oder auf der Dantziger Reede fortzufahren: welche endlich Stettin und dazu den 15. August wehlten, (*) vorher aber, um ihrem Könige von allem Bericht abzustatten, nach Dantzig kehrten, und daselbst den 22. Julii wieder anlangten.

1655.

Worauf die Gesandten nach Schweden folgen.

Derselben Verrichtung und Rückkehr.

Hieraus folgte, daß man mitten unter den Wafen, das Friedens-Werck würde fortsetzen müßen, und meynten die Schweden, gültige Ursachen zu haben, den Ausgang des 26jährigen Stillstandes nicht abzuwarten, nachdem ihn die Polen auf verschiedene Art verletzet hätten. Sie gaben ihnen Schuld, „daß sie Booten (**) in Lief„land, und Krokauen in Pommern einen Einfall gestattet, und den „letzteren mit groben Geschütze versehen; die Insel Oesel zur Abtrün„nigkeit gereitzet; mit Dänemarck und anderen wieder Schweden „schädliche Anschläge gepflogen; und in Morstins Creditiv sich ver„sehrlicher Ausdruckungen gebraucht hätten: außerdem mit den Kosa„ken in Liefland einfallen; in Riga eine Verrähterey anstiften; mit „Holland ein gefährliches Bündnis aufrichten; und von dannen zum „Nachtheil Schwedens eine Flotte übernehmen wollen„. Diese Ursachen, deren Gültigkeit wir dahin gestellet seyn laßen, und die damahliger Zeit von anderen wiederleget worden, dienten zum Vorwande eines höchst verderblichen Krieges, deßen ausführliche Beschreibung nunmehro folgen soll.

Ursachen, die von Seiten der Schweden zum Kriege vorgeschützet worden.

Der Feld-Marschall Wittenberg machte den Anfang mit denen Trup-

Derselben Einbruch in Groß-Polen, und gefolgte Unterwürfigkeit der Woywodschaften Posen und Kalisch.

(*) Pufend. de Reb. Car. Gustavi. L. II. §. 13.

(**) S. den vorhergehenden Band der Preußischen Geschichte p. 154.

1655. Truppen, die wieder die Stadt Bremen gebraucht, und durch neue Werbungen waren verstärcket worden. Diese zogen sich erstlich unter Stetin zusammen, und wurden bey Damm gemustert: da sie sich auf siebenzehn tausend Mann beliefen, und mit einer Artillerie von sechzig Feld-Stücken, und zwölf großen Canonen versehen waren. Bey dieser Armee befand sich der ehmahlige Polnische Unter-Kantzler Radzejowski, welcher einen Trompeter mit Briefen an die Woywodschaften von Gros-Polen vorausschickte, und sie zur gütlichen Unterwürfigkeit anmahnte: der diese Antwort zurückbrachte, daß nach Schweden Gesandten geschickt worden, von deren Verrichtung man alles Gute vermuthete, und hofte daß indeßen nichts feindliches würde vorgenommen werden. Den 16. Julii brachen die Truppen von Damm auf, giengen den 22. über die Grenze von Gros-Polen, plünderten Tempelburg und besetzten Draheim. Bey Uscie fanden sie den Adel der Woywodschaften Posen und Kalisch, nebst einigem Fusvolck, zusammen funfzehn tausend Mann starck, unter den dortigen Woywoden, vor sich, um sie am Flus Notec aufzuhalten: über den sie bey Schneidmühl mit drey Regimenter setzten, und dadurch der Polnischen Ritterschaft kein geringes Schrecken verursachten. Es kam hierauf zur güttlichen Handlung, wozu Radzejowski und der General Paul Wirz gebraucht wurden: da denn der erstere nicht unterlies, den Schutz des Königes von Schweden seinen Landes-Leuten anzupreisen und Johannem Casimirum verhast zu machen. Der Erfolg war, „daß die beyden Woywodschaften, gegen Bewahrung al„ler ihrer Freyheiten in geist- und weltlichen Sachen, und unter der „Versicherung daß die adelichen Güter von allen Einqvartierungen der „Soldaten frey seyn solten, sich dem Schutz des Königes von Schwe„den also unterwarfen, daß sie ihm den Gehorsam, welchen sie ih„rem rechtmäßigen Könige bisher erwiesen, versprachen, alle König„liche Vorrechte einräumten, und das auf den Beinen habende Fuß„Volck seiner Verfügung überließen„. Hierauf gieng die Ritterschaft aus einander; die Schweden aber besetzten Posen, Kalisch, Lißa, Meseritz und andere Oerter und erwarteten ihren König im Lager bey Konin.

Ankunft des Königes von Schweden.

Derselbe kam den 26. Julii aus Schweden nach Pommern, mit 9 Regimentern über, die bis 15. tausend Mann anwuchsen, und den 16. August, bey Tenpiz in der Posenschen Woywodschaft, die Polnische Grentze betraten. Sie hatten eine starcke Artillerie bey sich, die man auf 60. große Canonen, und hundert und achtzehn Feld-Stücke rechnete, mit welche, nebst der Infanterie und einem Theil der Reuterey der General Steenbock folgte, da der König zum Lager des Feld-Marschall Wittenbergs voraus eilte, und eine Parthey Cavallerie nach Bromberg, sich des Orts zu versichern, abschickte. Wie beyde Armeen zusammen stießen, machten sie vier und dreyßig tausend Köpfe aus, die um über die Warte zu gehen, bey Kolo ein Lager aufschlugen.

Bey dem abermahls vergeblich der Friede gesucht wird.

Der bisherige Fortgang der feindlichen Wafen, machte daß aus der

der beniemten Handlung zu Stettin nichts wurde, ſondern Johannes Caſimirus, ſchickte ſeinen Kammer-Herrn Chriſtoph Prziemski ins Schwediſche Lager unter Kolo, der den König bat, nicht weiter zu gehen, vielmehr alhie eine Friedens-Unterredung anzuſtellen und Selbſt die Bedingungen des Vertrages vorzuſchlagen. Hiedurch wolte ſich der König von Schweden in ſeinem Zuge nicht aufhalten laßen, ob Er gleich zum Frieden geneigt zu ſeyn bezeugte, wenn ſich bey Jhm Geſandten mit gnugſamer Vollmacht einfinden würden. Prziemski fragte, ob es der König erlauben wolte, daß Johannes Caſimirus den Beſuch Selbſt ablegete: welches Er lächelnd beantwortete, „daß Er „ſeinen Vetter als den ältern, dieſer Bemühung überheben wolle, und „da ſie nicht mehr weit von einander wären, Jhn eheſtens zu ſprechen „hoffe.„ Hierauf ſchrieb Prziemski an den Woywoden von Lencic ſich zu Beſchleunigung der Handlung, ohne Verzug vorerſt zum Könige von Polen, und darauf ins Schwediſche Lager zu verfügen; zu dem Ende auch deßen Mit-Helfer Naruſzewic von Dantzig nach Polen eylte. Wie aber der König von Schweden ſich gegen den Curländiſchen Abgeſandten auslies, daß er die Polniſchen Vollmächtiger in Warſchau hören wolte, dieſer Ort auch indeßen übergieng, konte man leicht abnehmen, daß kein anderer, als höchſt unanſtändiger Friede zu erwarten ſtünde: dannenhero es gerahtner zu ſeyn ſchiene, dem Kriege eine Zeitlang zuzuſehen, als einen nachtheiligen Vertrag zu beſchleunigen. 1655.

Warſchau und Krakau werden eingenommen.

Anderen Theils ſäumte Carl Guſtav nicht, ſeine Vortheile zu vermehren. Er ſchickte den Feld-Marſchall Wittenberg gegen den König von Polen, und Er Selbſt wandte Sich nach Warſchau, welches ſich, weil nur zwey hundert Mann in Beſatzung lagen, ohne einige Gegenwehr ergab. Worauf er den 8. September einzog und ſein Qvartier vor der Stadt, in den Königlichen Luſt-Hauſe Ujazdow nahm: da der General Steenbock mit etzlichen Regimentern weiter herunter bey Nowodwor, alwo der Bug in die Weichſel flieſt, ein Lager aufſchlug, um den Weg nach Preußen zu öfnen. Wittenberg hatte ſich indeßen bey Opozno verſchantzet, alwo ihn der König von Polen eingeſchloßen hielt, der auf Annäherung Carl Guſtavs mit etzlichen Regimentern Reiterey, Sich eine Meile von dannen unter Czarnowa ſetzte. Die Polniſchen Truppen wurden über zehn tauſend Mann gerechnet, die aber außer funfzehn hundert Dragonern, aus lauter Reiterey beſtunden, und nicht mehr als ſechs Regiments-Stücke bey ſich führten. Der Feind, welcher dagegen mit Jnfanterie und groben Geſchütz wol verſehen war, folgte, und man meynete es würde zu einem rechten Trefen kommen, indem beyde Theile ſich in Schlacht-Ordnung ſtellten. Anfänglich hinderte es ein heftiger Platz-Regen, und nachgehends zog ſich der König von Polen in den nahgelegenen Wald zurück, weil er es mit dem Jhm in verſchiedenen Stücken überlegenen Feinde nicht waagen wolte. Die Schweden erbeuteten die geſammte Bagage, und folgten dem Könige von Polen nach Krakau, der von dannen nach Schleſien ſich zu begeben, und eine kurtze Zeit zu Klein-Glogau, in dem Fürſtenthum Oppeln, Hof zu halten genöhtiget wurde.

Der König von Polen begiebt Sich nach Schleſien.

1655. de. Krakau war mit drey tauſend ſechs hundert Mann unter dem Woywoden von Kiov, Steph. Czarniecki, und dem Oberſten von der Königl. Leib-Wache Fromhold Wolf von Ludighauſen, beſetzet geblieben, welches der König von Schweden, bis in den zweiten Monat belagerte, und weil kein baldiger Entſatz zu hofen war, zur Ubergabe zwang. Worauf die Beſatzung den 19. October mit den gewöhnlichen Ehren-Zeichen, und zwölf Feld-Stücken auszog.

Verſchiedene Oerter und die Polniſchen Truppen unterwerfen ſich dem Könige von Schweden.

Die Eroberung der Haubt-Stadt des gantzen Königreichs, wurde von vielen anderen Vortheilen begleitet, da nicht nur verſchiedene geringere Oerter unter des Feindes Botmäßigkeit kamen, ſondern auch die Kron-Armee deßen angebotene Beſchirmung annahm. Denn obgleich der König von Schweden Polen mit einem ofenbahren Kriege angegrifen, alle Arten von Thätlichkeiten ausgeübet, und gar den König aus dem Lande getrieben hatte; ſo wolte er doch das Anſehen eines Beſchützers haben, der mit einer mächtigen Armee nach Polen gekommen wäre, um deßen Zuſtand zu verbeßern, und denen ausgeſtandenen Drangſalen ein Ende zu machen. Unter dieſem Schein ſuchte er die Gemühter zu gewinnen, und ſtellte die Erhaltung der Römiſch-Catholiſchen Religion, und aller bisher genoßenen weltlichen Freyheiten, als eine Lock-Speiſe aus, die Leichtgläubigen deſto ehr zu gewinnen. Die Woywodſchaften Poſen und Kaliſch waren, wie oben erwehnet, die erſten geweſen, die ſich dadurch bewegen laßen, oder die vielmehr den Antrag aus Noth angenommen, weil ihnen kein ander Mittel zu ihrer Erhaltung übrig geſchienen: deren Exempel mehrere, auch ſo gar die Soldateske, folgten. Die Belagerung vor Krakau währte noch, wie in der dortigen Vor-Stadt, Caſimirs, mit den Qvartianern ein Vergleich getrofen wurde, wodurch ſie ſich dem Könige von Schweden als einem rechtmäßigen Herrn unterwarfen, Ihm ihre Dienſte angelobten, und dagegen ihrer Religion, aller gehabten Freyheiten, einer weiteren Beförderung, des rückſtändigen Soldes auf dem künftigen Reichs-Tage, und vorjetzo einer vierteljährigen Gage aus der Schwediſchen Caße, oder an deren Stelle einer zureichenden Verpflegung, verſichert wurden. Worauf ſie nach gehaltener Muſterung und geleiſtetem Eide, über fünf tauſend ſtarck zu den Schweden ſtießen. Die anderen Truppen die zuvor unter den beyden Kron-Feldherrn in der Ukraine geſtanden hatten, und von dem Könige von Polen zurück gefordert waren, unterwarfen ſich nebſt gedachten Feldherrn auf gleiche Bedingungen, außer daß die Teutſchen Soldaten bey den Schweden untergeſteckt wurden, und die Polen künftig ſich mit ihnen vereinigen ſolten. An diejenigen Woywodſchaften die ſich dem Schwediſchen Schutz noch nicht ergeben hatten, ergiengen Ermahnungen, ſolches, unter Androhung der Feindſeeligkeiten, aufs ſchleunigſte ins Werck zu richten; und die geſammten Stände wurden gegen den 30. November, zum Reichs-Tage nach Warſchau verſchrieben. Worauf aus denen Woywodſchaften häufige Abgeordneten, ihre Ergebenheit zu bezeigen, ankamen: dagegen der Reichs-Tag, wegen des Ausbleibens der Stände, keinen Fortgang hatte.

Deren Exempel viele Polniſche Woywodſch. folgen.

Von dem Könige von Schweden ausgeſchriebener Reichs-Tag.

Dieſes

Dieſes waren zu Anfange des Schwediſchen Krieges, die vornehmſten Begebenheiten in Polen, ſo zwar bewunderns-würdig geſchienen, doch aber natürlicher Weiſe nicht anders erfolgen können, nachdem der mit allem reichlich verſehene Feind, weder eine tüchtige Armee, noch außer Krakau, einen haltbahren Ort vor ſich gefunden. In Littauen, gieng es auf gleiche Art zu, ohne daß ſich der Feind wegen der Moskoviter nicht weit ausbreiten konte. Die Thätlichkeiten fingen mit der Eroberung der Polniſch-Liefländiſchen Feſtung Dünaburg an; worauf der General de la Gardie, dem Gros-Hertzogthum den Schwediſchen Schutz unter eben den Bedingungen antrug, wie er von den Polen war angenommen worden. Die Littauer gaben deſto leichter Gehör, weil ſie von den Moskovitern hart gedrenget wurden, und derſelben Botmäßigkeit zu entgehen, faſt keine Mittel abſahen. Viele unterwarfen ſich dannenhero dem Könige von Schweden, unter denen der Biſchof von Samoyten Parczevski, und der Gros-Feldherr Fürſt Joh. Radzivil, und Fürſt Bogislaus Radzivil die vornehmſten waren, indem ſie deßen Herrſchaft auf die vorgeſchlagene Weiſe, viel zuträglicher hielten, als wenn ſie von Moskau durch das Schwerd wären gewonnen worden. 1655.

Viele von den Littauern ergeben ſich dem Könige von Schweden.

Preußen war annoch von den Königlichen Landen übrig, alwo die auf denen Land-Tagen beliebte Anſtalten ins Werck gerichtet wurden. Die Ritterſchaft erſchien in ihrer Rüſtung an den angewieſenen Plätzen; die Soldaten-Werbungen wurden gefördert; verſchiedene kleine Städte und Schlößer die der Gefahr am nächſten ſchienen, beſetzet; und von den größeren Städten, das zu ihrer Gegenwehr nöhtige, nach Möglichkeit beſorget. Dantzig that hiebey den gröſten Nachdruck, da es ſeine Beſatzung auf etzliche tauſend vermehrte; den Oberſten Valentin Winter, einen wolverſuchten Soldaten, zum Commendanten verſchrieb; die Feſtungs-Wercke beßerte und erweiterte; und an der Weichſel und Lake verſchiedene Schantzen aufwerfen ließ, die Gemeinſchaft zwiſchen der Münde und der Stadt ofen zu halten. Allein überhaubt, war alle dieſe Verfaßung bey weiten nicht zureichend, eine gantze Provintz wieder einen feindlichen Anfall zu decken: es lief auch wieder die Möglichkeit, in einem von Gelde erſchöpften Lande, innerhalb wenigen Wochen, dasjenige herbey zu ſchafen was zur Gegenwehr erfordert wurde. Dannenhero euſerte ſich in allen Stücken ein großer Mangel, ſo daß man ſich nach anderweitiger Hülfe umſah, und da ſolche vor ſelbige Zeit von dem Könige nicht zu hofen war, den Churfürſten von Brandenburg in Vorſchlag brachte. Dieſer war nicht nur wegen Pommern der nächſte Nachbar, ſondern ſtund auch als Hertzog in Preußen, mit dem Polniſchen Antheil in einer genauen Verknüpfung, daß Er Sich dem, was dieſem zuſtieße, nicht gäntzlich entziehen konte. Schon vor Ausbruch der Feindſeeligkeiten war zwiſchen Ihm und dem Könige von Schweden, theils über ein Krieges-Bündnis, theils wegen der Neutralität gehandelt, und ſolches ohne etwas zu ſchließen, bis zur Belagerung von Krakau fortgeſetzet worden; woraus doch ſo viel erhellete, daß der Churfürſt ſchon damahls

Unzulängliche Krieges-Anſtalten in Preußen.

Der Churfürſt von Brandenburg läßt der Provintz ſeine Hülfe antragen.

1655. durch Vorschub der Schweden, sich in Ansehung Preußen, von der Polnischen Lehns-Pflicht losmachen wollen. Inzwischen war Er bedacht, das Ihm zustehende Antheil von Preußen, wieder einen Angrif zu decken, und lies aus Pommern acht tausend Mann dahin aufbrechen, die gegen Ausgang des Septembers bey Dantzig vorbey zogen, und bey Muntau über die Weichsel setzten. Der Churfürst Selbst begab Sich von Berlin dahin, und traf den 24. gedachten Monats in Dantzig ein, bey welcher Gelegenheit Er die Stadt Seiner Hülfe versicherte: dergleichen Er schon zuvor in Ansehung der gesammten Provintz an verschiedene Stände gelangen, und dabey die Nohtwendigkeit, sich näher zu vereinigen, und das dazu gehörige zu verabreden, anzeigen laßen.

Deswegen eine Zusammenkunft in Marienburg gehalten wird.

Die Sache hatte bey vielen Gehör gefunden: deswegen der Marienburgische Woywode, als oberster Kriegs-Befehlshaber, die Stände auf den 4. October nach Marienburg verschrieb, alwo der Ermländische Bischof, die drey Woywoden, die Abgeordneten der großen Städte, eine ziemliche Anzahl der Ritterschaft, und von wegen des Churfürsten, zween geheime Rähte, Fabian Graf von Dohna und Friedrich von Jehna, sich einfanden. Dieser ihr Vortrag war auf ein

Vortrag der Brandenburgischen Gesandten.

solches genaues Verständnis zwischen dem Polnischen und Brandenburgischen Preußen gerichtet, daß die allgemeine Gefahr, mit gemeinsamen Raht, und zusammen gesetzten Kräften abgekehret, und ein jeder bey seinem gegenwärtigen Stande geschützet würde. „Ihro Churfürstl. Durchl. fuhren Dero Gesandten fort, hätte albereit eine ansehnliche Macht auf den Beinen, die sie innerhalb 14. Tagen bis 20. „tausend Mann starck ins Feld zu stellen hofte: dagegen die Stände „was für ein Beytrag von ihnen zu erwarten, Sich zu erklären hätten. „Nach der hierüber zu trefenden Eintracht, solten beyde Theile Preußen „gegen einen feindlichen Angrif mit vereinigter Macht beschirmet; „das aufgerichtete Bündniß dem Könige von Polen und denen Ihm treu „gebliebenen Senatoren, um derselben weiteren Einraht einzuhohlen, „durch Gesandten hinterbracht; und bey dem Könige von Schweden „angehalten werden, die Provintz nicht zu verunruhigen, sondern ihr „wenigstens so lange die Neutralität zu gönnen, bis die Tractaten mit „Polen vorgenommen und geendiget worden„.

Der den Adel nicht misfält, von den grossen Städten aber abgelehnet wird.

Man merckte bald im Anfange, daß die Ritterschaft den Antrag nicht ausschlagen dürfte, nachdem sie albereit, durch zween aus ihrem Mittel (*), bey dem Churfürsten um tausend Mann zu Fus und eilf hundert Reiter anhalten laßen: welche ihnen bis nach dem Schluß der Marienburgischen Zusammenkunft, versaget wurden. Die größeren Städte hatten eine Abneigung, die, ehe sie sich darüber mit den andern Ständen einließen, erinnerten, daß die kleineren Städte zu dieser Zu-

Erinnerung wegen der nicht verschriebenen kleineren Städte.

sammenkunft nicht mit verschrieben worden, und bedungen, daß denselben solches zu keiner Verfänglichkeit gereichen mögte. Sie erklärten sich auch nicht eher wieder die vorgeschlagene Vereinigung, bis sie darüber, mit denen von selbsten sich eingefundenen Abgeschickten der klei-

(*) Joh. Potulicki und Niclas von der Linde.

kleinen Städte, ein Vornehmen gehabt hatten. Der Ermländische Bischof und die Woywoden stellten ihnen beweglichst vor, sich von dem Adel hierin nicht zu trennen, weil solches ihn zu einer verzweifelten Entschließung, die zu der Städte Nachtheil ausfallen könte, nöhtigen mögte. Die von Thorn und Elbing, fiengen in Ansehung der Schwedischen Gefahr an zu wancken, nur die von Dantzig hielten feste, so daß ihnen der Marienburgische Woywode, eine heimliche Neutralität gegen Schweden vorwarf, weil sie das zur Beschützung der Provintz übrig scheinende eintzige Mittel ausschlugen: dagegen diese riehten, bey dem Aufbot des Adels, und der sonst beliebten Mannschaft zu bleiben, selbige zu verstärcken, und die nöthigen Gelder zu bewilligen. Welches man anderen Theils als unzureichend ansah, auch die Dürftigkeit zu groß zu seyn vermeynte, daß man so viel Volck als nöhtig, anwerben und verpflegen könte; weswegen man mit den Churfürstlichen Gesandten wegen der Hülfsleistung ohne ferneren Verzug schließen, und den größeren Städten Zeit geben wolte, neue Volmacht von den ihrigen einzuhohlen, damit sie nachgehends beytreten könten. Diese nahmen den Vorschlag in so weit an, daß sie dabey bedungen, „nichts weder zu ihrem noch der kleineren Städte Nach„theil und Beschwerde zu verabreden, den Vergleich nicht im Namen „der gesammten Stände sondern nur der Ritterschaft zu treffen, auch „unter dem Landes-Siegel nicht auszufertigen„. Die Ritterschaft setzte demnach besonders die Handlung mit den Churfürstlichen Volmächtigern fort, die aber die Sache nicht zur Endschaft bringen konte; sondern der Culmische Woywode, wurde nebst dem Culmischen Fähnrich Bakowski, und dem einen Brandenburgischen Gesandten, Friedrich von Jehna, an den Churfürsten geschickt, die es so weit beförderten, daß es sich vornehmlich daran stieß, daß Ihro Durchl. außer verschiedenen andern Oertern, Marienburg besetzen, die Stände es aber nicht einräumen wolten.

1655.

Die Ritterschaft tritt mit den Brandenburgischen Gesandten in Handlung.

Abgeschickte an den Churfürsten, welche die Sache fast zur Richtigkeit bringen.

Aus dieser Ursach fand man für nöhtig, den Marienburgischen Woywoden und vorgedachten Culmischen Fähnrich, nebst einigen aus der Ritterschaft, abermahls an den Churfürsten abzusenden, und bis nach ihrer Rükkehr die angefangene Zusammenkunft auszustellen. Die Landes-Gesandten trafen Ihro Durchl. bey Rinsk vier Meilen von Thorn, als dahin Sie mit Dero Truppen fortgerücket, an, und da bald nach ihnen ein Königlicher Botschafter sich eingefunden, welcher Ihro Maj. Verlangen die bisher mit dem Churfürsten behandelte Vereinigung zu schliessen, mitgebracht, wurde die Sache den 12. Novembr. ohne besondere Schwierigkeit völlig geendiget; dabey die Preussischen Landes-Abgeschickten, im Namen der Adelichen Rähte, und der gesammten Ritterschaft, versprachen: „sich nach ihrem Vermögen „zu bemühen, daß dem Churfürsten, wegen solcher Hülfsleistung von „dem Könige und der Krone, eine gnugsame Vergeltung zugekehret „würde„; der Churfürst hergegen gelobte, in Ansehung solcher Zusage, von der Provintz nichts zu fordern, sondern sich mit der versicherten Bemühung zu vergnügen.

Abermahlige Gesandtschaft, und geschlossene Vereinigung mit dem Churfürsten.

1655. Was aber den Vergleich ſelbſt betrift, ſo wurde er von dem Churfürſten unterſchrieben, geſiegelt, durch deſſen vorige Geſandten denen Ständen nach Marienburg, zur Auswechſelung überſchicket, und nachdem er den 17. November in ihrer ſämmtlichen Gegenwart verleſen worden, folgenden Innhalts befunden: „daß die „getroſene Vereinigung weder dem Könige noch jemandes Geiſt- und „Weltlichen Freyheiten, oder der Römiſch-Catholiſchen Religion, und „den Kirchen-Gütern verfänglich, ſondern zu beyder Theile Beſchir„mung, und der geſammten Preußiſchen Lande Beruhigung gerichtet „ſeyn; die beliebten Artickel von beyden Theilen unverbrüchlich be„wahret, keines ohne das andere davon abgehen, vielweniger ſonder „gemeinſame Einwilligung, einen Frieden, Stillſtand, Neutralität, „oder ſonſt einen Vergleich trefen; dem Churfürſten, ſeine Abgeord„neten in dem Königlichen Preußen, oder in dem dortigen Lager, und „denen aus dem Königlichen Antheil, die ihrigen in dem Churfürſtli„chen Lager zu halten erlaubet ſeyn; Hochgedachter Churfürſt bey „Vereinigung beyder Seits Truppen das Ober-Commando haben; „die Stände des Königlichen Antheils, vier tauſend geworbene Sol„daten, darunter die Beſatzungen mitzurechnen, hergeben, und die in „den dortigen Oertern verlegte Brandenburgiſche Mannſchaft ver„pflegen; ſo bald man über alle Puncte unter ſich einig ſeyn würde, „ein Geſandter mit der Nachricht an dem König von Polen, und ein „ander an den König von Schweden geſchickt werden, um bey Jhro „Maj. von Polen ſich wegen des ferneren Betragens Raths zu erhoh„len, den König von Schweden aber zu bitten, ſeine Truppen von den „Preußiſchen Grentzen zurück zu ziehen, die in der Provintz einge„nommene Oerter zu räumen, und den Frieden aufrichtigſt zu bewah„ren: falls aber derſelbe dieſem Anſuchen kein Gehör geben mögte, „einer dem andern verabredeter maßen Hülfe leiſten, und inzwiſchen „hierauf von Schwediſcher Majeſtät die Erklärung einliefe, Dero Ge„nerale von allen feindlichen Unternehmungen abgemahnet, und da „ſolches fruchtlos wäre, ihnen mit zuſammengeſetzten Kräften bege„gnet; die Oerter welche der Churfürſt in währendem Kriege in dem „Königlichen Preußen einnehmen mögte, nach erfolgter Ruhe ihrem „rechtmäßigen Herrn wieder eingeräumet; von beyder Theile Solda„ten, keinem derſelben einiger Schade zugefüget, und wo es geſchähe „die Verbrecher geſtrafet; beyder Seits Truppen, ſo oft es nöhtig „vereiniget, und dann ſo wol, als ſonſten, dem Churfürſten das Ober„Commando, ohne über den allgemeinen Aufbot der Ritterſchaft, ge„laßen; von den Krieges-Befehlshabern daß in beyden Armeen alles „ordentlich zugienge, und die Einſaßen ſo wol als der Soldat erhal„ten würden, ernſtliche Sorge getragen; der Krieg ſo viel möglich auf„ſerhalb den Preußiſchen Grentzen geführet, auch daſelbſt die Qvar„tiere bezogen; da aber dieſelben nohtwendig im Lande genommen „werden müſten, von den Churfürſten darüber mit dem Oberſten Krie„ges-Befehlshaber, und denen Commißarien des Polniſchen Antheils, „ein Vernehmen gepflogen, und von demſelben nach Erheiſchung des „Krieges die Qvartieren angewieſen; Stadt und Schloß Marienburg, „wel-

Derſelben Jnhalt.

„welches albereit mit 500. Königlichen Soldaten beſetzet, mit eben ſo viel 1655.
„Brandenburgiſcher Mannſchaft verſtärcket, und dieſe Beſatzung nach
„Erheiſchung der Nohtwendigkeit, mit Vorwißen des Marienburgi-
„ſchen Woywoden, und Oeconomi, von dem Churfürſten vermeh-
„ret, die Commendanten-Stelle, nebſt den Schlüßeln zu den Thören
„dem gedachten Oeconomo gelaßen, in deßen Abweſenheit aber, die
„Schlüßel dem vornehmſten Churfürſtlichen Befehlshaber anver-
„trauet; außer gedachtem Marienburg von Jhro Churfürſtl. Durchl.
„nachfolgende Oerter, als Dirſchau mit 400. zu Fus und 100. Reiter,
„Slochau mit 100. zu Fus, Lauenburg mit einer Compagnie Dragoner,
„und eben ſo viel Reiter, Strasburg mit 300. zu Fus, Braunsberg
„mit hundert Pferden und eben ſo viel Fusgängern, Graudentz eben
„ſo ſtarck, und wenn es nöhtig mit einer größeren Anzahl beſetzet; vor-
„gedachte Oerter von den Ständen des Königlichen Antheils mit Pro-
„viant und Munition verſehen, und vor jeden eingelegten Soldaten
„zu Fuß, die Officirer mit eingerechnet, 12. Gulden monahtlich, nebſt
„dem gewöhnlichen ſervice, entweder alles baar oder ein Theil an
„Proviant, ein gleiches vor einen jeden Dragoner nebſt Futter vor
„ſein Pferd, und vor einen Reiter 22 Gulden gezahlet; Zu Befe-
„ſtigung derſelben Oerter und Anlegung neuer Schantzen von gedachten
„Ständen die nöhtigen Arbeiter hergegeben; vorerwehnte Plätze aber,
„gegen den Feind von dem Churfürſten vertheidiget, und nach geen-
„digtem Kriege gäntzlich geräumet; der Soldat allenthalben vor ſein
„Geld zu leben angehalten, und ohne der Ritterſchaft Vorwißen kei-
„ne neue Anlagen eingetrieben; falls mehrere dieſem Bündnis bey-
„zutreten belieben mögten, ſelbige aufgenommen, und den größeren
„Städten beſonders, dazu eine Friſt von 20. Tagen beniemet; alle Ge-
„ſandtſchaften in beyder Theile Namen verſchicket, und zu den Koſten von
„den Königlich-Preußiſchen Ständen ein Drittel erleget; das Krieges-
„Recht in den Beſatzungen von beyder Theile Oficierern beſtellet; nie-
„mand in die Städte und Schlößer, ohne daß deßen Name dem vor-
„nehmſten Befehlshaber gemeldet worden eingelaßen; der von den
„Brandenburgiſchen Soldaten bisher verurſachte Schaden, nach vor-
„gängiger Unterſuchung beyder Seits Commißarien, von dem ſchul-
„digen erſtattet; die Mannſchaft in dem Polniſchen Antheil, gleich
„nach ausgewechſeltem Vergleich zuſammen gezogen, und die Ritter-
„ſchaft durch der Woywoden Univerſalien aufgeboten; die Biſchöfe
„von Ermland und Culm, nebſt ihrem Capitul und Bißthum, mit
„Vorbehalt ihrer Rechte und Freyheiten, in den Vergleich eingeſchloſ-
„ſen, und die geſammte Catholiſche Geiſtlichkeit, derſelben Klöſter, die
„Jeſuiter-Collegia und Schulen und die Freyheit ihrer Religion geſchü-
„tzet und erhalten; der Brandenburgiſchen Beſatzung in Brauns-
„berg, ein Catholiſcher Oficier, ſo ein ſolcher unter Jhro Durchl. Trup-
„pen ſich fände, vorgeſetzet, und das dortige Biſchöfliche Haus, von
„aller Einquartierung frey gelaßen werden ſolte.„ Als ein Anhang zu
dieſen Artickeln iſt es anzuſehen, daß die Polniſch-Preußiſche Ritter-
ſchaft, außer den vorgemeldeten Brandenburgiſchen Soldaten, ſich zu
Verpflegung anderer drey hundert, wenn es die Noht erforderte, ver-

1655. pflichtet: und auf den Fall daß nach Vereinigung der Truppen, der Churfürst nicht persönlich zugegen seyn mögte, solte deßen General blos über die Brandenburgische, der Marienburgische Woywode aber über die Preußische Mannschaft zu befehlen haben, wem aber von ihnen das Wort zu geben zukäme, zwischen beyden in der Güte abgemacht werden. Schlieslich erbot man sich Polnisch-Preußischer Seits, zu beßerer Gemeinschaft mit dem Brandenburgischen Antheil, aufs forderſamſte über die Weichsel eine Brücke zu schlagen, so bald man wegen der Stelle sich würde verglichen haben.

Die größeren Städte werden ersuchet, vor die Verpflegung der beliebten Mannschaft zu sorgen.

Wie die vorgemeldeten Vereinigungs-Artickel durch den Thornischen Secretar waren verlesen worden, erinnerte der Marienburgische Woywode die größeren Städte, das angehörte in gute Betrachtung zu ziehen, und auf die Bezahl- und Verpflegung der zugestandenen Völcker zu dencken. Der Ermländische Bischof fügte die Ermahnung hinzu, daß die Städte nachdem sie vernommen hätten, daß alles zum gemeinen und ihrem eigenen Besten gereichen solte, demselben beytreten und darüber nach vorgängiger Uberlegung sich erklären mögten. Dieses letztere geschahe: da dann die Thorner bezeugten, daß sie zwar nicht vermögend wären sich selbst zu schützen, doch zur gemeinen Beschirmung, ein mehreres als sie füglich ertragen könten, hergeben wolten: die von Elbing und Dantzig aber baten, von ihnen vor diese Zeit keinen weiteren Zuschub zu begehren, nachdem sie alle ihre Kräfte vor sich anwenden müsten. Die Ritterschaft war vergeblich bemühet, durch Vorstellungen etwas näheres auszubringen, weil man die Unmöglichkeit entgegen setzte. Worauf der Culmische Woywode die mit dem Churfürsten geschloßene Artickel vornahm, und davon urtheilte, daß sie mehr zum Nutzen des Churfürsten, als des Königlichen Antheils abgefaßet wären: brachte auch wieder einen und den anderen etwas ins besondere bey. Welches den Marienburgischen Woywoden in einen solchen Unmuht setzte, daß er gar die ihm von dem Könige anvertraute Ober-Krieges-Befehlshaber-Stelle niederlegen wolte. Dannenhero der Culmische Woywode von der angefangenen Untersuchung abstund, und bekannte, daß dieselbe nunmehro zu spät wäre, und man sich vielmehr bemühen müste, das Geschloßene zur Vollziehung zu bringen. Zu solchem Ende erschienen die Churfürstl. Gesandten, in Abwesenheit der größeren Städte, in dem Mittel der übrigen Stände, und nachdem sie sich wieder in ihr Qvartier verfüget, giengen zu ihnen einige aus der Ritterschaft, welche die Abschriften des Vergleichs gegen einander hielten. Die Polnisch-Preußische war von dem Ermländischen Bischofe, denen Woywoden von Culm und Marienburg, dem Land-Boten Marschall Albrecht Kretkowski und etzlichen von Adel unterschrieben, von gedachtem Bischofe aber allein gesiegelt: und wurde durch den Marschall und zween von der Ritterschaft, denen Churfürstlichen Gesandten überbracht, die dagegen eine andere mit des Churfürsten Unterschrift einhändigten: welche der Ermländische Bischof zu sich in Verwahrung nahm. Den 21. November reiseten die Brandenburgischen Gesandten von Marienburg ab,

Erinnerung wegen der mit dem Churfürsten getroffenen Vereinigung.

Die unterschrieben und ausgewechselt wird.

Abreise der Brandenburgischen Gesandten von Marienburg.

ab, da zuvor der von Jehna, wegen ſeiner gehabten Mühe mit hundert Ducaten, die der Ermländiſche Biſchof vorgeſchoßen, war beſchencket, und beyde mit der Zehrung frey gehalten worden. 1655.

Zum Unterhalt der gemeldeten ſo wol eigenen, als von Brandenburg übernommenen Völcker, willigte der Adel ein vierfaches Horn-Geld (*), ſelbiges nach der Vorſchrift des jüngſten Graudentziſchen Land-Tages, den 9. December zu entrichten, welches die Thorner in Anſehung ihrer Land-Güter, an ihre Oberen nahmen, und derſelben Erklärung, an den Marienburgiſchen Woywoden innerhalb zwo Wochen zu überſchicken verſprachen. Die geſammten Städte willigten 17. Acciſen, von denen zwo ſeit dem Anfange, die anderen 15. aber von Trinitatis künftigen Jahres ein Jahr lang laufen ſolten: ob aber dieſelben zu des Landes Nohtdurft auszuliefern, dazu wolten ſich die gröſſeren Städte nicht anheiſchig machen, ſondern ihrer heimgelaßenen Meynung dem Marienburgiſchen Woywoden, vor Verlauf zwoer Wochen eröfnen. Hergegen gelobten die kleinen Städte, ſich zu bemühen, damit ſie die eine Helfte auf den 15. December, die andere aber auf den folgenden 20. Jänner vorſchießen könten. Dieſe künftig einkommende Gelder ſolten dem Marienburgiſchen Woywoden zugeſchicket werden, weil der Culmiſche das bisher getragene Schatzmeiſter-Ammt niedergeleget, und der an ſeine Stelle dazu ernannte Elbingiſche Caſtellan (**), ſich nicht eingefunden hatte.

Zu dem Unterhalt der beliebten Völcker williget der Adel ein vierfaches Horn-Geld.

Welches die Thorner in Anſehung ihrer Land-Güter an ihre Oberen verweiſen.

Von den Städten bewilligte ſiebzehn Acciſen.

Vorſchuß der kleineren Städte.

Der Culmiſche Woywode hat das Schatzmeiſter-Ammt niedergeleget, und der Elb. Caſtellan ſolches überkommen.

Ubrigens ſolte der Unterhalt der Brandenburgiſchen Völcker von dem 1. December ſeinen Anfang nehmen: und wurden zu Folge des Vergleichs, gewiße Perſohnen, bey dem Churfürſten in deßen Lager ſich aufzuhalten, wie auch Geſandten an die Könige von Polen und Schweden, und an den Moskovitiſchen Czaar ernennet, die man im Namen hochgedachten Churfürſten und der Preußiſchen Stände, mit einer gemeinſamen Inſtruction verſehen wolte. Welches alles keinen Fortgang gewann, nachdem der Churfürſt bald darauf die Schwediſche Partey wehlte: davon die umſtändliche Nachricht an gehörigem Orte folgen wird.

Anfang der Verpflegung der Brandenburgiſchen Völcker.

Geſandte an die Könige von Polen und Schweden u. den Moskovitiſchen Czaar.

Unter dieſen Rathſchlägen, war ein Königlicher Geſandter (***) in Preußen angekommen, der in etwas bey dem Churfürſten von Brandenburg ſich verweilte, und inzwiſchen die mithabende Inſtruction, nebſt dem Creditiv, an die in Marienburg verſammlete Stände einſchickte. Darinn bezeigte der König ſeine Zufriedenheit über die unverrückte Treue der Preußiſchen Lande, welche Er in Gnaden zu vergelten verſicherte. Ihro Maj. billigte, daß die Stände bey gegenwärtigen Gefährlichkeiten, ſich zu der Hülfe des Churfürſten von Brandenburg gewendet, und verlangte die Bedingungen der getroffenen

Wie die mit dem Churfürſten getroffene Vereinigung keinen Fortgang gewonnen.

Königlicher Geſandter, der ſeine Inſtruction den Stände nach Marienburg einſchicket.

Inhalt derſelben.

(*) Rogowe.

(**) Jac. Octav. Konopacki.

(***) Joh. Tanski Königl. Secret. und Poſenſcher Grod-Schreiber.

1655. nen Vereinigung durch Dero Geſandten zu vernehmen: dabey Sie wünſchte, daß man die Kräfte zu Rettung der Polniſchen Woywodſchaften zuſammen ſetzen mögte, und Sich zuletzt entſchuldigte, daß Sie aus gewißen zu der Erhaltung des Reichs gerichteten Urſachen, Sich nach Schleſien gewendet hätte, von dannen Sie in wenigen Tagen, zurück zu kehren hofete, und die Krone nicht anders als mit dem Leben zu verlaßen gedächte.

Den Geſandte kommt ſelbſt an, und wird bey dem Ermländiſchen Biſchofe gehöret.

Den 18. November kam der Geſandte ſelbſt an, da deßen Credi-tiv und Inſtruction albereit vor einigen Tagen war vorgeleſen worden, und als er dem ungeachtet um Audientz anhielt, ſo entſtund der Zweifel, ob man ihn in des Ermländiſchen Biſchofes Qvartier, alwo die Verſammlungen bisher gehalten worden, oder auf dem Rahthauſe, als dem ſonſt gewöhnlichen Ort, hören ſolte. Die Betrachtung, daß die gegenwärtige Verſammlung nicht ein von dem Könige ausgeſchriebener Land-Tag, ſondern eine durch den Marienburgiſchen Woywoden beramte zufällige Zuſammenkunft wäre; der Geſandte von dem Könige nicht an einen Land-Tag, ſondern an den im Lager verſammleten Adel abgefertiget geweſen; auch in den übrigen Stücken die bey einem Land-Tage üblichen Gebräuche nicht beobachtet worden: verurſachte, daß nach einiger Wiederrede der Geſandte in dem Qvartier des Ermelländiſchen Biſchofes gehöret wurde; dabey dieſer erinnerte: daß wenn das Rahthaus ein zur Anhörung des Königlichen Botſchafters unumgänglich-nohtwendiges Stück wäre, man ſolches in dem Lager würde haben erbauen müßen. Der Antrag faſte eine Wiederhohlung der vorgemeldeten Inſtruction in ſich, außer daß der Geſandte die Vereinigung mit dem Churfürſten aus dieſem Grunde anrieht, daß ein großes Theil des künftigen glücklichen Fortganges Ihro Maj. darauf beruhen würde. Die Abfertigung geſchahe durch den Ermländiſchen Biſchof mündlich, weil man dem Könige von allem, durch eine beſondere Landes-Geſandſchaft, ausführlichen Bericht ertheilen wolte, mit beygefügter Verſicherung, vor die Wolfahrt Ihro Maj. alles bis auf den letzten Bluts-Tropfen aufzuſetzen.

Deßen Raht ſich mit dem Churfürſten zu vereinigen.

Mündliche Abfertigung.

Dem Ermländiſchen Biſchofe wird vergönnet, die von ihm auf die Soldaten-Werbungen gewandte Koſten zu kürtzen.

Außer dem vorerzehlten, ſind von der Marienburgiſchen Zuſammenkunft, noch folgende Stücke anzuführen übrig. Mit dem Ermländiſchen Biſchofe, wurde nicht nur die letztere Landes-Steuer gäntzlich verrechnet, ſondern ihm auch aus der jetzt beliebten 12926. Gulden 20. Groſchen zu kürtzen gewilliget, weil er zwo Compagnien Dragoner und eben ſo viel zu Fus geworben, und ſeit dem 1. Julii bis an den 1. December unterhalten hatte, und ihm die Erſtattung der Koſten, aus dem gemeinen Anlagen, von dem Könige war verſprochen worden.

Die Soldaten ſollen nichts unter dem Namen der Winter-Verpflegung fordern.

Denen von dem Lande geworbenen Soldaten, wurde durch einen beſonderen Schluß verboten, etwas unter dem Namen der Winter-Verpflegung, ſo wie dieſelbe in Polen ſonſt gebräuchlich, einzutreiben, ſonſt ihnen ſolches an ihrem Solde gekürtzet werden ſolte.

Die Grod-Gerichte an ſicheren Oertern zu halt.

Ferner ward verordnet, der gegenwärtigen Krieges-Läufte ungeacht, die Grod-Gerichte an ſicheren Oertern unaufhörlich zu halten, daſelbſt

die

die Gerichts-Bücher zu verwahren, und die vorkommenden Rechts-Sachen anzunehmen und auszufertigen. Jngleichen wiederhohlte man die wegen des allgemeinen Aufbots letztens gemachte Verordnungen, und solte der Adel so lange im Lager zusammen bleiben, als es die Nothwendigkeit erfordern würde, und die darwieder handelende, wie Feinde des Vaterlandes, an Ehre und Gütern gestrafet werden. Dem Marienburgischen Woywoden wurden als obersten Krieges-Befehlshaber, zumahlen da ihm deswegen von den Schweden seine Güter verhehret worden, aus den bestandenen Anlagen, monahtlich fünfzehn hundert, und seinen Bruder dem Pommerellischen Woywoden, weil er von dem Feinde gleichen Schaden erlitten, tausend Gulden gewilliget; doch bekam beydes auf Begehren des Marienburgischen Woywoden, bis den folgenden Land-Tag einen Anstand, um nach den eingekommenen Geldern zu berechnen, ob sie dergleichen Kosten ertragen könten. Zuletzt erinnerte man den Ermländischen Bischof, bey vorfallender Nothwendigkeit, die Stände zu einem neuen Land-Tage zu berufen, und ihnen vorgängig die Ursachen die denselben veranlasseten zu berichten: wie dann zuvor durch einen besonderen Schlus verwahret worden, die bey gegenwärtiger Zusammenkunft, hindangesetzte gewöhnliche Land-Tags-Gebräuche zu keiner Folge zu ziehen. 1655.

Der Adel soll im Lager beysammen bleiben.

Dem Marienburgischen u. Pommerellischen Woywoden bewilligte monatliche Gelder.

Land-Tage auf erheischende Nothfall von dem Ermländischē Bischofe auszuschreiben.

Bewahrung der Land-Tags-Gebräuche.

Ehe noch die Stände völlig auseinander giengen, kamen der Brandenburgische General-Major Sparr, und der mehrmahls gedachte Friedrich von Jena in Marienburg an, wegen verschiedener in dem Vereinigungs-Tractat enthaltenen Stücke einige Erläuterungen einzuhohlen, welche zu geben dem Marienburgischen Woywoden aufgetragen wurde.

Von Brandenburgischer Seiten verlangte Erläuterungen über die getrofene Vereinigung.

Die Schweden hatten allbereit in Preußen festen Fus gesetzet, und Thätlichkeiten ausgeübet, als man noch über den Wiederstand in Marienburg rahtschlagete. Den 16. September grifen die in Bromberg und Fordan liegende feindliche Besatzungen, das in dortiger Gegend aufgeschlagene Lager der Culmischen Ritterschaft an, und zerstreuten es gäntzlich: dabey 20. Mann, unter denen sich der Culmische Castellan, Czerski befand, getödtet, und der Culmische Fähnrich Bakovski, nebst andern verwundet wurden. Jm October rückte der General Horn aus Pommern in Pommerellen, und machte den Anfang von Schwetz: welches sich zwar zur Gegenwehr stellte, wie aber der Feind die Vorstadt in Brand steckte, dem Schloße mit schießen hart zusetzte, und sich zum Sturm fertig machte, ergab sich die aus vier Compagnien bestehende Besatzung zu Krieges-Gefangene. Worauf Tuchel, Chonitz, Friedland und Neuburg eingenommen wurden.

Schwedische Thätlichkeiten in Preußē.

Das Lager der Culmischen Ritterschaft wird zerstreuet.

Eroberung verschiedener Oerter.

Von der See-Seite hatte man die feindliche Flotte zu fürchten gehabt, welche nachdem sie ihren König nach Pommern überbracht hatte, den 5. September unter dem Unter-Admiral Wrangel auf der Dantziger Reede anlangte. Der in selbiger Stadt anwesende Schwedische Commissarius, Koch, meldete dem Raht, im Namen gedach-

Schwedische Flotte vor Dantzig.

1655. ten Unter-Admirals, deßen Ankunft, und daß Derſelbe von ſeinem Könige befehliget wäre, die Schifart und Handlung keinesweges zu ſtöhren, ſondern blos den Zoll ſo lange einzunehmen, bis ſich die Stadt mit Schweden würde verglichen haben. Hieran war Demſelben Könige viel gelegen, indem Er den Beſitz der Preußiſchen Lande zu behaupten ſich nicht getraute, wo Er nicht Dantzig auf ſeine Seite gebracht hätte. Den erſten Verſuch hiezu that der vorgemeldete Commiſſarius, da er den 28. Junii, ehe es noch zum Kriege völlig ausgebrochen, dem Raths-Präſidenten Friedrich Ehler, ſeines Königes Gnade und alle Beförderung angetragen, wenn ſich die Stadt, da es wieder Polen zur Thätlichkeit käme, unpartheyiſch verhalten wolte. Darauf die Antwort erfolgte: „daß man nicht alle Hofnung zum Frieden „verlohren hätte; inſonderheit da noch etzliche Jahre von dem Still„ſtande übrig wären: Falls es aber vor Verlauf derſelben zur Feind„ſeeligkeit ausſchlagen ſolte, würde die Stadt von der ihrem Könige „ſchuldigen Treue nicht weichen„. Wie die Schweden albereit in Gros-Polen ſtunden, hinterbrachte derſelbe Commiſſarius dem Raht, daß er von ſeinem Könige, vor deßen Aufbruch aus Pommern zu zweyen mahlen befehliget worden, die Stadt zu bewegen, ihre Abgeordnete in Zeiten dahin, wo ſich Ihro Maj. aufhalten würde, zur Handlung zu ſchicken, weil ſie künftig dergleichen gute Bedingungen nicht erlangen mögte. Wodurch man ſich aber in der Stadt von dem einmahl gefaſten Vorſatz nicht abbringen lies. Die Zoll-Einnahme ſolte ein neues Mittel ſeyn, das mehrmahls geſchehene Zumuhten zu befordern, und wann dieſes ja fehl ſchlüge, ſo hofte der König, nach dem Beyſpiel Guſtav Adolphs ein anſehnliches Geld zu gewinnen, die Krieges-Koſten dadurch zu erleichtern. Allein beydes mislung, indem die Dantziger nicht nur bey ihrem Könige feſt hielten, ſondern auch durch Schließung der Pfal-Kammer, den Handel zur See gäntzlich hemmten, und die unter wegen ſeyende Schife, auf erhaltene Nachricht, andere Hafen ſuchten.

Des Königes von Schwed. vergebliche Bemühung die Stadt auf ſeine Seite zu bringen.

Verſuch der Feinde auf Putzig.

Außer dem hatte der Schwediſche Admiral ſein Abſehen auf Putzig gerichtet, daher er an beyden Seiten dieſes Orts Volck an Land ſetzte, und ihn zweymahl, unter Bedrohung alles niederzumachen, auffordern lies. Auf erhaltene Kundſchaft warf ſich der Marienburgiſche Woywode mit eintgen hundert Mann hinein, und zwang die Schweden durch ſeine Gegenwehr zum Abzuge: dabey man durch einen gefangenen Capitaine von dem Zuſtande der Flotte die Nachricht bekam: „daß auf derſelben drey bis vier tauſend Mann ſich befänden, „und ſie mit Kraut, Lot, und Proviant wol verſehen wäre, aber über „vier Wochen die See nicht halten könte, weil die Schife ziemlich leck „worden„. Wie ſie dann wegen des herannahenden Winters bald darauf nach Schweden kehrte, und der Unter-Admiral zu ſeinem Könige nach Preußen gefordert wurde.

Zuſtand ihrer Flotte, die nach Schweden kehret.

Der König von Schwed ziehet ſich nach Preußen.

Dahin war der Feind im Monat November in voller Bewegung; nachdem der General Steenbock der aus ſeinem bisherigen Lager

Lager bey Novodvor aufgebrochen war, den General Horn mit etzlichen Regimentern an ſich gezogen und der König von Warſchau gefolget: welcher außer ſeinen eigenen Leuten, ſieben tauſend Quartianer unter dem Kron-Fähnrich Koniecpolski bey ſich hatte. Auf Annäherung dieſer Macht ergab ſich Strasburg ohne Gegenwehr, welchem Exempel Golbe und Neumarck folgten. Den 26. November, wurde den Thornern ein Schreiben vom ehmahligen Polniſchen Unter-Kantzler Radzejowski, der mit drey tauſend Pferden vorausgegangen war, durch einen Schwediſchen Trompeter überbracht, darin er des Königes Anzug und deßen Gnade gegen die Stadt berichtete, ſeine Beforderung wegen Erhaltung ihrer Rechte und Privilegien antrug, und zur fernern Handlung einen Abgeordneten verlangte. Die Stadt war nicht in einer ſolchen Verfaßung, als es die Nohtwendigkeit einer Gegenwehr erforderte. Sie hatte außer der Bürgerſchaft nur 300. Soldaten, denen Otto Friedrich von Radecken, ein Mann ohne groſſe Krieges-Erfahrenheit, als Oberſter vorſtund. An Munition war kein ſonderlicher Vorraht, und was die Feſtungs-Wercke betrift, hatte man die verfallenen gebeßert, und zu neuen den Anfang gemachet. Der Churfürſt von Brandenburg hatte die Stadt durch den Marienburgiſchen Woywoden warnen laßen, ſich dermaßen zu verwahren, daß man ihrentwegen ſicher ſeyn könte: und der zu ſolchem Ende an ſie geſchickte Culmiſche Fähnrich 500. Soldaten vom Lande, oder an derſelben Stelle eine gleiche Anzahl Brandenburgiſcher Völcker, nebſt einem tüchtigen in Holländiſchen Dienſten geſtandenen Officier zum Commendanten, und einen Ingenieur vorgeſchlagen. Gemeldeter Culmiſcher Fähnrich fand ſich, nebſt einem Churfürſtlichen Abgeſchickten, Joh. von Hoverbeck, den 14. November abermahls ein, und begehrte im Namen Ihro Durchl. „gewiße Perſonen, die wegen Ver„beßerung der Feſtungs-Wercke mit den Churfürſtlichen Verordne„ten ein Vernehmen pflegen mögten, zu ernennen; von Hochgedach„tem Churfürſten einen geſchickten Officier zum Commendanten, un„ter dem Eyde der Stadt zu übernehmen: ohne Einwilligung Ihro „Durchl. und der Königlich-Preußiſchen Stände, mit dem Feinde in „keine Handlung zu treten; und Ihren Vorraht an Proviant und „Krieges-Nohtdurft aufrichtig zu entdecken„: dagegen der Churfürſt ſeine Hülfe und was zur Erſetzung aller Mängel nöhtig wäre, antragen lies. Von allen dieſen Stücken kam nichts zum Schluße, und man war mit den Feſtungs-Wercken eben beſchäftiget, wie der vorerwehnte Brief des Radzejowski anlangte. Die Stadt antwortete darauf: „daß da ſie wieder den noch laufenden 26jährigen Stillſtand „nichts verbrochen, ſie das ſichere Vertrauen hätte, es würde der Kö„nig von Schweden, ihr die bisherige Sicherheit und Ruhe ferner „gönnen„; wozu Radzejowski beförderlich zu ſeyn gebeten wurde. Kaum war das Antwort-Schreiben fortgeſchicket worden, wie Nachricht einlief, daß der geweſene Polniſche Unter-Kantzler mit einigen tauſend Schweden vor dem Jacobs-Thor, auf dem ſo genandten Weinberge hielte, und ſich der Stadt näherte: welches zwar die Einwohner in Wafen brachte, doch weil man ſich zur Gegenwehr zu ſchwach befand,

1655.

Aufforderung der Stadt Thorn.

Derſelben Verfaßung.

Angeſtellte Handlung.

1655. fand, wurden auf beſonderes Einrahten des aus Cujavien und dem Culmiſchen dahin geflüchteten Adels, nach erhaltenem Paß, unter Bedeckung einer Compagnie Schwediſcher Reiter, Abgeordneten aus allen Ordnungen, an den Radzejowski geſchicket. Ihr Gewerbe war mit dem Inhalt des vorigen Antwort-Schreibens einſtimmig: dagegen Radzejowski ermahnte, ſich nach dem Exempel der Polniſchen Woywodſchaften, dem Könige von Schweden mit Vorbehalt der Privilegien zu unterwerfen; dabey er ſich bemühen wolte, daß die Stadt mit Einnehmung einer Beſatzung verſchonet würde. Hierüber ſolte den Tag darauf eine Erklärung folgen: und da an derſelben Stelle, ein Verzug von etzlichen Wochen gebeten ward, die Sache indeßen an den König von Polen gelangen zu laßen, und mit den anderen größeren Städten ein Vernehmen zu haben; wurde ſolches gäntzlich abgeſchlagen, mit dem Beyfügen, daß wenn die Stadt dem Könige von Schweden hundert tauſend Thaler, ſeinem Kantzler tauſend Ducaten, und dem Radzejowski, ein anſtändiges Geſchenck antragen mögte, alsdann etwas zu ihrem Vortheil würde ausgerichtet werden können. Wie ſich hierauf derſelben Abgeordneten auszulaßen nicht befehliget waren, wurde Radzejowski dermaßen unwillig, daß er ſeine Feindſchaft, und die Ungnade des Königes von Schweden androhete; zuletzt aber eine neue Friſt, bis den andern Tag verſtattete. Vor Verlauf dieſer Zeit, kam der König in eigener Perſon auf der Moker an, und lies durch einen Trompeter, Proviant für ſeine Hofſtat, Abgeordnete zur Handlung, auch daß man die Vorſtädte nicht in den Brand ſtecken ſolte, begehren. Alles erfolgte, wie es gefordert war, und die Abgeſchickten hatten den 1. December bey dem Könige öfentliche Audientz, der es ungnädig aufnahm, da ſie an ſtat die Unterwürfigkeit anzutragen, ſein Verlangen anhören wolten. Nach vielen Vorſtellungen und Ausflüchten, wurde den 4. December die Uber-

Und erfolgte Übergabe. gabe geſchloßen: „daß die Stadt alle ihre Privilegien behalten; nach „Eroberung des Königlich Polniſchen Preußen mit demſelben verei„niget bleiben; an allem was zu der gantzen Provintz Nutzen ge„ſchloßen werden mögte, Theil nehmen; und der Vermehrung ihres „Kauf-Handels ſich zu erfreuen haben ſolte„. Den Tag hernach hielt der König ſeinen öfentlichen Einzug, und wurde von der im Gewehr ſtehenden Bürgerſchaft, unter Abfeurung der Canonen empfangen. Den 6. December brach Er wieder auf, und hinterlies unter dem General-Major Conrad Mardefeld zwey Regimenter zur Beſatzung, darunter zwey hundert Stadt Soldaten geſteckt wurden (*).

Elbing wird von dem Feinde eingenommen. Der König folgte ſeiner Armee nach Marienwerder, auf deren Annäherung die aldort geſtandene Brandenburgiſche Truppen ſich zurück zogen, und dem Feinde den Weg nach Elbing öfneten. Dieſe Stadt war zu keiner Gegenwehr gnugſam eingerichtet, daher ſie auf gleiche Art wie Thorn, ſich der Schwediſchen Botmäßigkeit unterwarf, und eine Beſatzung von tauſend Mann einnahm. Ihr Commen-

(*) G. Hr. Zernecke bekriegtes Thorn, p. 19. f.

mendant wurde Lorentz von der Linde, der daneben die Stadthalterschaft über alle in Preußen bisher eroberte Oerter erlangte. 1655.

Zu gleicher Zeit ward dem General Steenbock ein Theil des Krieges-Heers anvertrauet, um sich der noch übrigen Plätze im Marienburgischen und in Pommerellen zu bemächtigen. Wegen Dantzig bekam er besonderen Befehl, „sich gegen die Stadt als einen Freund „zu bezeigen, und sie zu Abschickung gewißer Abgeordneten an den Kö„nig zu bewegen. Falls sie aber sich feindseelig erwiese, solte er ihr „Gebiet unter Contribution setzen, doch nicht leicht zur Thätlichkeit „schreiten, sondern sie allmählig einschließen, und ihr aus den Lände„reyen die Einkünfte benehmen; daferne die Einwohner einen Aus„fall thäten, sie zurück treiben und die Gefangenen so nicht Soldaten „wären, ohne Entgeld, mit der Ermahnung, die Ihrigen zum gütt„lichen Vergleich zu bewegen, wieder losgeben, und inzwischen den „Kauf-Handel mit Stettin frey laßen„. Steenbock forderte zuerst Marienburg vergeblich auf, und da die Winters-Zeit keine langwierige Belagerung gestattete, machte er sich an geringere Oerter. Mewa, weil es sich so fort nicht ergeben wolte, wurde von einer batterie beschossen, und dadurch die Thore zu öfnen genöhtiget. Die Besatzung welche sich ins Schloß zurück zog, ergab sich ohne Bedingung: da dann nach gestrecktem Gewehr und übergebenen Fahnen, die Polen einen freyen Abzug bekamen, die Teutschen aber untergesteckt wurden. Dem Städlein Dirschau ergieng es nicht beßer, deßen Commendant anfangs von keiner Ubergabe hören wolte, bis alles zum Sturm fertig gemacht und er durch die in Schrecken gesetzte Bürgerschaft, zu andern Gedancken gebracht worden. Wie aber der Feind die verlangte Bedingungen gäntzlich abschlug, und der Commendant zu dem Ende sich selbst zu ihm hinaus verfügte, wurde der ihm aus der Tasche herfür ragende Thor-Schlüßel unvermerckt ausgezogen, und das Thor eröfnet. Die Schweden drungen darauf hinein, und verfuhren mit der Besatzung auf gleiche Art wie mit der Mewischen. Dieses bewog den Commendanten zu Stargard, den Ort mit seinen Leuten in der Nacht zu räumen: der aber von dem Feinde eingeholet, und mit Hinterlaßung vieler Todten und Gefangenen bis unter Dantzig verfolget wurde. Gegen jetztgemeldetes Dantzig unternahm der Schwedische General weiter nichts, als daß er es vergeblich anmahnte sich mit seinem Könige zu vergleichen. Das in der Nähe gelegene Kloster Oliva aber besetzte er mit Dragonern, und gedachte Putzig in der Eile zu erobern: welches ihm fehl schlug, da durch Zuschub der Dantziger das nöhtige wieder einen Angrif vorgekehret worden. Hiemit endigte der General Steenbock im Monat Jänner seinen Feldzug, und ließ die Soldaten in die Winter Qvartiere gehen. Er selbst, begab sich zur Wartung seiner Gesundheit nach Thorn, nachdem Er außer dem vorgemeldeten, in unterschiedenen Partheyen, bis zwölf Compagnien theils erleget, theils zerstreuet hatte. (*)

Schwedische Verfügung wegen Dantzig.

Mewa, Dirschau und Stargard werden eingenommen.

Dantzig wird vergeblich zum Vergleich angemahnet, und Oliva besetzet.

Fehlgeschlagene Absicht auf Putzig.

(*) Pufend. de Reb. gest. Caroli Gustavi L. II. §. 62. 63.

1655. Uber das, waren Graudentz, Lauenburg und andere geringere Plätze in des Feindes Hände gekommen, ſo daß nur drey haltbare Oerter, als Dantzig, Marienburg, und Putzig übrig geblieben: von denen Marienburg von weiten eingeſchloßen war, und eine baldige Belagerung fürchten muſte. Die von Brandenburg gehofte Hülfe fiel weg, da der Churfürſt ſich ſelbſt nicht ſchützen konte, ſondern genöhtiget wurde ſein Land durch einen gütlichen Vergleich zu retten. Schon ehe der König von Schweden in Polen eingebrochen, waren zwiſchen Ihm und dem Churfürſten Handlungen gepflogen worden, weil jener Ihn von den Polen gäntzlich abziehen, und der Churfürſt nicht nur von dem Krieges-Ungemach frey bleiben, ſondern auch, es ſey daß Er die Unpartheiligkeit wehlte, oder ſeine Waffen wieder Polen vereinigte, anſehnliche Vortheile ſich ausdingen wolte. Hierüber konte man ſich nicht einigen, da indeßen der Churfürſt mit Polen ein gutes Vernehmen unterhielt, ob er etwan bey dieſer Krone, ſeine Rechnung beßer finden mögte. Aus dieſer Bewegung, war Er mit einer Armee nach Preußen gekommen, und hatte ſich zu der Beſchützung des Königlichen Antheils verbündlich gemacht: welches dem Könige von Polen dermaßen gefiel, daß er ihm dafür, durch den Geſandten Tanski, außer anderen Vortheilen, die unmittelbahre Herrſchaft des bisher zu Lehn getragenen Preußen, verſprechen lies. Nichts deſto weniger verſuchte es der Churfürſt zu verſchiedenen mahlen, ſich mit dem Könige von Schweden zu ſetzen, wie dieſer albereit den Polniſchen Boden betreten und ſich durch den glücklichen Fortgang fürchterlich gemacht hatte. Er war bereits von Warſchau nach Preußen aufgebrochen, da ſich aufs neue ein Churfürſtlicher Geſandter meldete, der ſeines Herrn Zuneigung zum Frieden bezeugte, und zum Vergleich gnugſam bevolmächtiget zu ſeyn verſicherte. Carl Guſtav wolte ſich von ſeinem Zuge durch keine Unterhandlung aufhalten laßen, nachdem Er einmahl feſtgeſetzet, durch die überlegene Macht, und das Krieges-Glück den Churfürſten zu ſeinem Willen zu nöthigen; ſondern verlangte vorgängig, daß derſelbe ſeine Völcker aus dem Königlichen Preußen gäntzlich heraus ziehen, und ſich in die damahlige Angelegenheiten nicht miſchen mögte. Wie aber ſolches nicht geſchah, verfuhren die Schweden nach ihrer Ankunft in Preußen, mit den Brandenburgern feindlich, da ſie dieſelben bey Ubergabe der von ihnen beſetzten Oerter zu Krieges-Gefangene machten und unterſieckten, auch wenn es die Gelegenheit gab, gar niederhieben. Hierüber beklagte ſich der Churfürſt durch zweene Abgeſandte (*) bey dem Könige von Schweden in Thorn: Der das vorige Zumuhten wiederhohlte, und die Schuld des bisherigen Verfahrens dem Churfürſten zuſchriebe. Dieſes ſchafte der Sache keine Aenderung, als vielmehr die Thätlichkeiten zunahmen, wie der Grav de la Gardie von der Littauiſchen Seite ins Brandenburgiſche Preußen eingerücket war; die zu den Schweden übergetretene Hvartianer hin und wieder mit Feuer und Schwerdt wüteten; und der König nach Einnehmung der Stadt Elbing, ſeinen Zug auf Königsberg,

Handlung zwiſchen dem Könige von Schweden u. dem Churfürſten von Brandenburg.

(*) Lorentz Chriſtoph Somnitz und Dobrzenski.

berg, wo der Churfürſt Hof hielte, richtete. Er war albereit in der Nähe zu Grönhagen angekommen, wie Brandenburg einen Ernſt zur Handlung bezeigte, daher Er nicht nur einen Waffen-Anſtand eingieng, ſondern ſich auch bis Schippenbeil zurück zog, und den Reichs-Kanzler Erich Oxenſtiern als Volmächtiger nach Königsberg ſchickte. Allhie wurde die Handlung vorgenommen, mit welcher es ſchwer fortgieng, da es ſich bald im Anfange an der Preußiſchen Lehns-Verknüpfung ſties, von welcher der Churfürſt entbunden zu ſeyn begehrte, die aber Schwediſcher Seits zum Grunde des zu errichtenden Vertrages geſetzet wurde. Imgleichen konte man ſich wegen des Ermländiſchen Biſtums nicht ſo bald einigen, welche Schwierigkeiten vermehret wurden, da der König begehrte, der Churfürſt ſolte ihm, alle ſeine in Preuſſen ſtehende Truppen überlaßen. Den 18. Jänner erfolgte der Schlus, wie der König zu deßen Beforderung ſich aufs neue der Stadt Königsberg genähert hatte. Durch dieſen Vergleich nun „ſolte alle bisherige „Feindſeeligkeit auf hören; der König innerhalb 24. Tagen nach erfolgter „in 4. Tagen zu ertheilenden Ratification, alle ſeine Truppen, aus dem „Brandenburgiſchen Preußen und dem Stift Ermland, ohne Zufügung einigen Schadens ziehen; ſelbige Lande von dieſer Zeit an mit „keiner Contribution belegen; gewiße auf gemeldetes Stift angewieſene zwölf tauſend Thaler erlaßen; Dagegen der Churfürſt das Königliche Preußen, und alle daſelbſt beſetzte Oerter in vierzehn Tagen „räumen; in Anſehung des Hertzoglichen Preußen dem Könige von „Polen und Deßen Reich mit keinen Pflichten zuaethan ſeyn, ſondern „ſelbiges nunmehro als ein Schwediſches Lehn beſitzen, und ſich damit „in Jahres Friſt, entweder in eigener Perſon, oder durch Geſandten „belehnen laßen, ſich aber von gegenwärtiger Zeit an, als einen getreuen Lehnsmann, gegen den König von Schweden, und dieſelbe Krone „verhalten; bey Wiederhohlung der Lehnreichung Er und ſeine „Nachfolger jedesmahl vier tauſend Ducaten zahlen; ſo oft die Könige „von Schweden wegen der zu erobernden Polniſchen Lande angefochten oder dieſelben wieder eine feindliche Macht zu ſchützen ſeyn würden, „Ihnen mit tauſend zu Fus und fünf hundert Pferden beyſtehen, und „dieſe Mannſchaft ſechs Wochen lang außerhalb Preußen verpflegen; „den Schwediſchen Truppen, in Preußen den Durchzug, und ſelbigen „Schifen einen freyen Gebrauch der dortigen Hafen gönnen, beydes „aber den Feinden nicht geſtatten; auf das Königliche Preußen keinen „Anſpruch machen; in der Oſt-See ohne der Könige von Schweden „Vorwißen keine Krieges Schife halten; die See-Zölle nicht höher „als ſie in den Königlichen Preußen üblich, ſetzen, und dieſelben wie „auch was aus den confiſcirten Waren und Schifen einkäme, mit „dem Könige von Schweden gleich theilen; alle den gegenwärtigen Polniſchen Krieg angehende, und dem Könige ſchädliche Bündniße, „wie auch alle Gemeinſchaft ſolcher Gattung aufheben„. In Anſehung dieſer neuen Preußiſchen Belehnung, verſprach der König von Schweden, nach Abgang der ehlichen männlichen Nachkommen des Churfürſten, denen Anverwandten dieſes Hauſes ihre Anforderung ſo wie ſie ſelbige zur Zeit der letzteren Polniſchen Belehnung gehabt,

1656.

Erfolgter Vergleich und dadurch bedungene Lehns-Empfängnis des Brandenburgiſchen Preuſſen, von dem Könige von Schweden.

zu

1656. zu laßen, den Churfürsten aber und deßen männlichen Erben, in den Beſitz des Landes, und dem Genus aller Jhnen zuſtehenden Rechtſame zu ſchützen, und wieder einen jeden, von dem ſie gegenwärtigen Vergleichs wegen würden angefochten werden zu vertheidigen: ſo wie es der Churfürſt in gleichen Umſtänden vor Schweden zu thun, gelobte. Weiter befreyte der König den Churfürſten, von den Geldern ſo er bisher an die Cron-Polen zahlen müßen, imgleichen von der Verbündlichkeit, vier Krieges-Schife zur Sicherheit der See-Küſte zu halten. Sonſt ſolte der Churfürſt ein Ober-Hof-Gericht, ohne einige Appellation nach Schweden, anordnen; die freye Ausübung der ungeänderten Augſpurgiſchen Confeßion ſchützen und handhaben; die zwiſchen Jhm und ſeinen Ständen ſich ereignende Streitigkeiten, durch gemeinſame von beyden Theilen ernandte Schieds-Richter, mit Beyfügung einer Perſon, von Seiten des Königes, abthun laßen; in Kammer-Sachen, eine freye Macht haben; Jhm in dem Königlichen und dem Könige von Schweden in dem Hertzoglichen Preußen Soldaten zu werben erlaubet ſeyn; und wenn nach gäntzlich erloſchener Churfürſtlichen Familie, Preußen dem Könige anheim fiele, die Stände deßelben Hertzogthums alsdann ſchweren ſolten, niemanden als dem Könige und der Kron Schweden anzuhangen und Gehorſam zu leiſten, dagegen der König ſich und ſeine Nachfolger verpflichten würde, ihre Rechte und Privilegien zu ſchützen. Zuletzt ward das Ermländiſche Biſtum, mit allen ſeinen Nutzungen, als ein weltliches Schwediſches Lehn, dem Churfürſten und deßen Männlichen Erben zugeſtanden, nach deren Abgang es an Schweden kommen ſolte. Wobey der König durch einen beſonderen Vertrag, Frauenburg nebſt dem dazu gehörigen Bezirck ſich ausdung, und dem Churfürſten auferlegte, die Beſatzung von Braunsberg abzuführen. Nach errichtetem Vergleich, dafür der Schwediſche Kantzler von dem anderen Theil mit 20000. Thaler beſchencket wurde, kamen der König und der Churfürſt in Bartenſtein perſönlich zuſammen, und blieben fünf Tage lang, unter mancherley Luſtigkeit und Freundſchafts-Bezeugungen, bey einander (*).

Das Ermländiſche Biſtum wird dem Churfürſten als ein Schwediſches Lehn zugeſtanden.

Vortheile des Königes von Schweden aus dieſem Vergleich.

Carl Guſtav war über dieſen neuen Beytrit eines mächtigen Fürſten deſto vergnügter, weil er glaubte, daß deßen Beyſpiel denen Großen in Polen, die ſich noch nicht unterworfen, zu einer guten Folge dienen, und den Weg zum Polniſchen Thron, ebener machen würde. Ob nun gleich der König hierin fehlte, ſo hatte er doch dieſen Nutzen, daß er den Churfürſten nicht weiter fürchten durfte, ſeine in dem Hertzoglichen Preußen bisher geſtandenen Macht anderwerts brauchen konte, und dem Königlichen die vor ſelbige Zeit eintzige Hülfe entzog. Den erſten Schaden davon empfand Marienburg, da die Brandenburger mit ihrem groben Geſchütz auszogen, und die Beſatzung dadurch alſo ſchwächten, daß ſie die Wercke nicht gnugſam beſetzen, noch mit den Canonen gehöriger maßen beſchirmen konten. Dannenhero ſchrieb ſchon zuvor der Marienburgiſche Woywode, welcher die

Marienburg wird eingenommen.

(*) Pufend. de Reb. gentis Car. Gust. L. II. §. 64. f. und de Reb. Frid. Wilh. L. V. §. 70. f.

die Stelle eines Commendanten vertrat, um Volck und Geld nach Dantzig, womit aber dieſe Stadt nicht an die Hand gehen konte, weil ſie beydes zu ihrer eigenen Nohtdurft brauchte. Nebſt gedachtem Marienburgiſchen Woywoden, befanden ſich daſelbſt deßen krancker Bruder, der Pommerelliſche Woywode, der Marienburgiſche Oeconomus Güldenſtern, und ein Schleſiſcher Graf Schafgotſch, der den Teutſchen als Oberſter vorgeſetzet war. Der Feind welcher den Zuſtand der Beſatzung wuſte, ſäumte nicht die Stadt ordentlich zu belagern, da er ſie bisher nur von weiten eingeſchloßen gehabt hatte. Der Anfang geſchah den 14. Februar. als der General Steenbock ſich nach erlangter Geſundheit, von Thorn wieder eingefunden hatte. In der folgenden Nacht wurden die Vor-Städte eingenommen, und die batterien angeleget, nachdem vorher die Belagerten vergeblich aufgefordert worden; welche vielmehr mit 250. Pferden und 150. zu Fus einen Ausfall thaten, aber mit Verluſt zurück getrieben wurden. Die dadurch in Furcht geſetzte Bürgerſchaft wolte das euſerſte nicht abwarten, ſondern lies dem Schwediſchen General die Ubergabe antragen, und öfnete ohne Vorwißen der Beſatzung das Marien-Thor. Nachdem die Schweden daſelbſt eingedrungen, wurden verſchiedene der dortigen niedergemacht und die übrigen eylten, mit Hinterlaßung der bagage und fünf Fahnen, nach dem Schloße. Selbigem ward durch heftiges Schieſſen und Bomben einwerfen ſcharf zugeſetzet, und weil es den Belagerten an Munition und Proviant gebrach, traf der Marienburgiſche Woywode einen anſtändigen Accord: vermöge welchem die Beſatzung mit ihrer Haabe und den gewöhnlichen Ehren-Zeichen den 16. Märtz frey abziehen konte; da zuvor der Pommerelliſche Woywode an ſeiner Unpäslichkeit mit Tode abgegangen war. Die gantze Mannſchaft beſtund damahls aus einer Compagnie Polniſcher und vier dergleichen Teutſchen Reiter, aus vier hundert Polen zu Fus und einigen Dragonern: von denen die Teutſchen Reiter und Polniſchen Fusvölcker bey den Schweden Dienſte nehmen, die übrigen aber nebſt dem Marienburgiſchen Woywoden, dem Oeconomo, und dem Grafen Schafgotſch nach Dantzig begleitet wurden. Vor der Ubergabe wolten zwar die Dantziger die Belagerten mit friſchem Volck und anderen Nohtwendigkeiten verſehen, hatten auch albereit 2000. Mann über die Weichſel geſchicket: weil aber ihr Vorhaben dem Feinde verkundſchaftet wurde, und derſelbe eine ſtarcke Parthey Reiter entgegen ſandte, muſten ſie mit Verluſt einiger wenigen den Rückweg nehmen. 1656.

Welches zu hindern die Dantziger vergeblich bemüht geweſen.

Vor der Belagerung der Stadt Marienburg, giengen Stum und Slochau über, und der Schwediſche Kantzler Erich Oxenſtirn, den der König an des von der Linde Stelle, zum Stathalter über Preuſſen verordnet hatte, ermahnte durch eine beſondere Urkunde, die Preuſſiſchen Senatoren, Beamte und ſämmtliche Ritterſchaft, welche bisher die Wafen vor den König von Polen geführet, ſich Seinem Könige zu unterwerfen, mit der Verſicherung: „ihre Güter ruhig zu beſitzen, und in der hergebrachten Religions-Freyheit nicht geſtöhret zu „werden; die aber ſolches nicht thun wolten, ſolten ſich an andere Oerter begeben, ihrer unbeweglichen Güter ein halbes Jahr genießen,

Stum und Slochau geben an den Feind über.

Die Preußiſche Ritterſchaft wird ermahnet ſich dem Könige von Schweden zu unterwerfen.

1656. „und nach Verlauf ſolcher Zeit ſie zu verkaufen, die Erlaubnis be„kommen„.

Die Schweden werden bey den Polen verhaſt, ſo ihre Zuneigung ihrem rechtmäßigen Könige wieder zukehren.

Dieſe Ermahnung war vergeblich; vielmehr wurde der Preuſſiſche Adel durch die in Polen wieder den König von Schweden zunehmende Feindſeeligkeiten, und die Rückkunft Johannis Caſimiri, in dem ſeinem rechtmäßigen Herrn ſchuldigen Gehorſam befeſtiget. Die Unterwürfigkeit der Kron-Truppen, und ſo vieler Woywodſchaften war zu eilfertig geweſen, daß man daraus einen Beſtand hätte vermuhten können, inſonderheit als die von dem Feinde ſo ſehr angeprieſene Beſchirmung, alle Eigenſchaften einer wilkührlichen Gewalt hatte, und die darauf ſich gründende Verſprechungen, in keinem Stück erfüllet wurden. Die Römiſche Catholiſche Religion ſchien in der euſerſten Gefahr zu ſeyn, da die Ausübung derſelben an einigen Oertern, eingeſchrencket; mit der ihr zugethanen Geiſtlichkeit zuweilen hart verfahren; ihre Güter beleget, und den Soldaten Preis gegeben; Częſtochov der heiligſte Platz in Polen, nicht anders als eine Krieges Feſtung ſcharf belagert; und das Ermländiſche Biſtum, wie ein weltliches Lehn veräuſert wurde. Mit den weltlichen Rechtſamen, ſah es nicht weniger miſlich aus, nachdem Carl Guſtav gnugſam zu erkennen gegeben, daß er in Handhabung des Reichs ſich nach den üblichen Geſetzen nicht zu richten hätte, weil Ihm der Degen die Herrſchaft erworben. Der Adel konte ſich des Beſitzes ſeiner Güter wenig erfreuen, da er nicht nur zum Unterhalt derer, die ſich ſeine Beſchützer nandten, beſtändig contribuiren muſte, ſondern ſie auch von ſeinem Vermögen bereichern ſolte. Die Polniſchen Soldaten waren ſchwierig, weil ſie nur einen Theil ihres hinterſtelligen Soldes empfiengen, obgleich ſie in Hofnung des gantzen, ihre Treue hindangeſetzet, und ſich zu dem Feinde geſellet hatten. Bey dieſen Umſtänden, fanden die von dem abweſenden Könige Joh. Caſimiro eingeſchickte Univerſalien allgemeines Gehör, da er die Einſaßen zu Rettung der Religion und alten Freyheit auforderte; denen abtrünnig gewordenen eine gäntzliche Vergeßenheit dieſes Verbrechens zuſagte; und diejenigen für Feinde des Vaterlandes zu halten drohte, welche ſeinen Ermahnungen nicht nachleben, oder künftig der feindlichen Parthey zugethan ſeyn würden. Der erſte Ausbruch einer Veränderung geſchah, wie die Kron-Truppen, aus denen ihnen vom Könige von Schweden umb Lublin angewieſenen Qvartieren, ſich nach Zamosc zurückzogen, und vor den König Johann Caſimir zuſammen thaten. Zu ihnen fanden ſich aus einigen Woywodſchaften Gevollmächtigte, welche den 29. December vorigen Jahres, zu Tyskiewic die bekannte Vereinigung, die man von dem Orte, die Tyskiewiciſche Conföderation nennet, mit einander trafen, welcher nebſt mehrerern die beyden Cron-Feldherren Potocki und Landzkoronski, und der Woywode von Czernichov Chriſtoph Tyſzkiewicz, unterſchrieben. Der Zweck dieſer Verbündung war, Johannem Caſimirum auf dem Thron, und die Religion nebſt den Freyheiten des Vaterlandes in ihrem alten Stande zu erhalten. Dannenhero wurde der angenommenen Schwediſchen Beſchirmung gäntzlich entſaget; Carl Guſtav und ſein Anhang für Reichs-Feinde erklä-

Conföderation zu Tyskievic.

ret;

ret; und denen die es von der Polniſchen Nation mit Jhm hielten, die Zeit zur Wiederkehr, ſo bald ſie von der neuen Vereinigung Zeitung empfingen, angeſetzet. Von dieſem allen ward dem Könige durch einen Abgeordneten (*) Nachricht gegeben, und Er nach Polen zu kehren eingeladen. Jhro Maj. hatte ſich bisher nebſt der Königin in klein-Glogau aufgehalten, und auf Mittel gedacht, denen verfallenen Sachen wieder aufzuhelfen. Verſchiedene Senatoren, nemlich der Reichs-Primas, die Biſchöfe von Krakau, Cujavien, und Ermland, der Woywode von Poſen, die beyden Kron-Kantzler und andere waren gefolget, welche über die Art, wie der damahlige ſchlechte Zuſtand zu verbeßern nicht einerley Gedancken hegten: und unter denen diejenigen, ſo nebſt der Königin anriehten, ohne Verzug nach Polen zu kehren, durchdrungen. Der König war ſolches ins Werck zu richten eben beſchäftiget, wie gemeldeter Abgeordnete anlangte, der durch ſein Anbringen den Aufbruch beſchleunigte, davon Jhro Maj. die Dantziger mit einer Nachricht aus Kroßen den 4. Jänner beehrte, ſie zum ferneren Widerſtande ermahnte, und einer Erſtattung der aufgewandten, und ferner aufzuwendenden Krieges-Koſten verſicherte. Das Königl. Gefolge war nicht groß, da man außer der Hofſtaat nur 300. Soldaten zehlte. Auf dem Wege fand der König zu Ratibor Abgeſchickte von der Kron-Armee, die Jhm den Gehorſam dieſer Soldateske antrugen. Der Zug wurde durch unwegſame Oerter, über das Gebürge welches Polen von Ungarn abſondert, fortgeſetzet, bis Jhro Maj. zu Dukla einem Flecken im Sendomiriſchen anlangte, alwo Sie von dem Kron-Marrſchall Lubomierski empfangen wurde, und ihre Reiſe weiter auf Lemberg richtete. Von hier aus wurde die Königliche Ankunft durch neue Univerſalien kund gemacht, und ein jeder ermahnet, das durch die Feindliche Gewalt unterdruckte Vaterland, mit zuſammen-geſetzten Kräften zu retten. Doch verlies ſich Johannes Caſimirus nicht blos auf die Stärcke ſeiner Unterthanen, ſondern ſuchte daneben nach den Sätzen ſeiner Religion, die H. Jungfrau Maria zum kräftigen Beyſtande zu gewinnen. Den 12. April, erklärte Er Sie in der Haubt-Kirche zu Lemberg, in Gegenwart des Päbſtl. Nuntii und einer großen Menge Anweſenden zur Königin von Polen; ergab Sich und ſeine ſämmtliche Lande nebſt der Kron- und Littauiſchen-Armee ihrer Beſchirmung; verſprach Jhren und Jhres Sohnes JEſu Chriſti Dienſt, mit allem Fleis auszubreiten; und gelobte, fals Er durch Jhre vielvermögende Vorbitte, über ſeine Feinde, vornehmlich über die Schweden ſiegen mögte, ſich bey dem Päbſtlichen Stuhl zu bemühen, daß angezogener Tag Jhr und Jhrem Sohne zu Ehren jährlich gefeyert würde. Merckwürdig war es, daß der König zugleich erkannte, „wie die in währender Seiner Regierung entſtandene Kriege und andere Unglückſeeligkeiten, aus den Seufzen, und der Unterdrückung der Geringeren herrühreten, und daß er gelobte, nach erfolgtem Frieden mit den Ständen bedacht zu ſeyn, daß ſolchen ungerechten Drangſalen abgeholfen würde (†).

1656.

Rückkehr des Königes Johannes Caſimiri nach Polen, und Ankunft in Lemberg.

Erbetener Schutz der H. Jungfrau Maria.

(*) Joh. Sluſzewski.
(†) Kochowski Annal. Clim. II. Lib. 2.

1656. Der König von Schweden befand ſich in Preußen, wie Johannes Caſimirus in Lemberg anlangte. Auf dieſe Nachricht, und daß die Polen an verſchiedenen Oertern, wieder Jhn in Bewegung waren, hinterlies Er in Preußen den General Steenbock, und brach in groſſer Eilfertigkeit zu Anfange des Februarii, mit der Cavallerie zum General Duglas nach Lovitz auf. Hieſelbſt erfuhr er, daß Czarnecki herumſtreifete, und den Adel an ſich zöge. Selbigen aufzuſuchen, gieng er bey Caſimirs in der Lubliniſchen Woywodſchaft über die Weichſel, und fand Jhn bey Golab Stand halten. Seine Macht wurde 12000. Mann ſtarck geſchätzet, die der König Selbſt mit dem rechten Flügel anfiel, dem mit dem lincken der Däniſche Graf Voldemar folgte. Die Polen wurden nach einer kurtzen Gegenwehr in die Flucht getrieben, auf 5. Meilen verfolget, verſchiedene von ihren Befehlshabern gefangen, und eilf Fahnen erbeutet. Nach dieſem Siege, ſuchte der König die von ihm abgetretene Kron-Truppen wieder zu gewinnen, da er ihnen die bewieſene Leichtſinnigkeit zu verzeihen, und ihre Krieges-Dienſte zu belohnen, durch eine ſchriftliche Urkunde verſprach: welches aber einen ſo ſchlechten Nutzen ſchafte, daß auch die, welche bisher bey Jhm geblieben waren, nach und nach dem Exempel ihrer Cameraden folgten.

Der König von Schweden bricht aus Preußen nach Polen auf und ſchlägt bey Golab den Kiow. Woywoden Czarnecki.

Dißen vergeblicher Verſuch die abgetretene Kron-Truppen wieder zu gewinnen.

Hochgedachter König ſetzte, auf die Verſicherung des geweſenen Polniſchen Unter-Kantzlers, daß Zamosc ſich bey Annäherung der Schwediſchen Völcker ergeben würde, dahin ſeinen Weg fort: welche gemachte Hofnung doch nicht eintraf, indem der Ort, der mit allem verſehen war, ſich zur Wehre ſtelte, der König aber aus Mangel des Proviants und groben Geſchützes, keine Belagerung unternehmen konte. Er wandte ſich von dannen nach Jaroslav, um die durch den langen Zug, durch die Kälte, und verſchiedene Scharmützel, abgemattete und geſchwächte Armee zu erfriſchen. Hieſelbſt lag er etzliche Tage ſtille, auſſer daß Czarnecki ihn zuweilen verunruhigte, bis den 23. Märtz der Aufbruch nach Sendomiers geſchah, dahin die Canonen und Munition in acht großen Gefäßen, den San Flus hinab voraus geſchickt wurden. Dieſer Zug welcher einen großen Theil der bagage gekoſtet, war ſehr beſchwerlich, da man wegen der tiefen und moraſtigen Wege, langſam fortkommen konte und Czarnecki beſtändig, bald in die Flügel, bald in den Rücken einfiel. Zu Nisko drey Meilen von Sendomiers, alwo man raſtete, würde dieſer bey nahe die Armee in große Unordnung gebracht haben, nachdem er albereit die Vor-Poſten ins Lager getrieben: wann es nicht der König zeitig gemercket hätte, als welcher ſelbſt zwo Canonen abfeuerte, und Allarm zu ſchlagen befahl: worauf die Polen mit Verluſt zurück getrieben wurden, nachdem die Schweden im erſten Anarif, außer den Gefangenen, zwey hundert Reiter und viele die auf Futterung ausgegangen waren einbüſten. Tages hernach, gieng Joh. Sapieha der zum Kundſchaften voraus geſchicket worden, mit ſeinen aus drey tauſend Mann beſtehenden Qvartianern, zu den Polen über, ſo daß von dieſer Nation, niemand als der General-Major Niemeric, und der Oberſte Koricki in Schwe-

Zug auf Zamosc und Jaroslav.

diſchen

diſchen Dienſten blieb, von denen der letztere allererſt in Dänemarck 1656.
ſeine Erlaßung erhielt: welcher Abfall den König von Schweden vornehmlich deswegen ſchmertzte, weil dadurch ſeine Anſchläge, und der Zuſtand ſeiner Truppen den Polen entdecket wurden. Er befand ſich damahls zwiſchen der San und der Weichſel, und war zugleich von den Polen und Littauern eingeſchloßen, da an der Weichſel der Cron-Marrſchall Lubomirski und der Kioviſche Woywode Czarniecki mit 16000. Polen, jenſeits der Sane aber der Woywode von Witepsk, Paul Sapieha mit 8000. Littauern ſich geſetzet hatten. Der König zog ſich etwas weiter hinauf, alwo die Sane in die Weichſel fält, und gedachte bey Sendomirs überzugehen: weil aber die Polen dieſen Ort dermaßen ängſtigten, daß ihn die Schwediſche Beſatzung verlies und das Schloß ſprengete; änderte er ſein Vorhaben und beſchloß über die Sane zu ſetzen. Zu dem Ende lies er eine Brücke, bis an eine im Strom gelegene Inſul ſchlagen, 50. Canonen längſt dem Ufer pflantzen, hinter denſelben das Fusvolck, und nach dieſem die Reiterey in Schlacht Ordnung ſtellen. Das Fusvolck zog ſich über die Brücke nach gedachter Inſel, da indeßen drey hundert von ſelbigen, in dreyen Kahnen, bey anbrechenden Tage des 5. Aprils, unter beſtändiger Abfeurung der Canonen und dem Trompeten- und Paucken-Schall, unvermerckt überſetzten, eine Schantze einnahmen, und dieſelbe behaubteten. Dieſes verurſachte den Littauern ein großes Schrecken, weil ſie meynten, daß der gröſte Theil der Feindlichen Macht, durch einen ihnen unbekannten Weg herüber gekommen: daher ſie ihr Lager mit allen Canonen und der Bagage verließen und ſich auf die Flucht begaben: wie indeßen der König die Brücke eyligſt zur Vollkommenheit bringen lies, daß Tages darauf die gantze Armee folgen, und das Littauiſche Lager beziehen konte; in welchem außer etzlichen eiſernen, achtzehn metallene Stücke, acht und zwantzig Fahnen, einige hundert Rüſt-Wagen nebſt vielem Proviant ſich befanden. Um ſelbige Zeit, da der König das Littauiſche Lager einnahm, wurde am anderen Ort, eine von deſſen Partheyen geſchlagen. Der Marggraf von Baden Durlach Friedrich, hatte 24. Cornet Reiter, und zehn Compagnien Dragoner geſammlet, um dem Könige den Rückweg zu erleichtern. Bey Warka traf auf ihn Czarnecki, mit 12000. Polen, der nach einem zweyſtündigen Gefechte die Oberhand gewann, daß außer einer ziemlichen Anzahl die durch die Flucht nach Warſchau entkam, die übrigen theils auf der Stelle blieben, theils gefangen wurden. Der Marggraf ſchlos ſich mit 108. Finniſchen Reitern in Czerko ein, und wehrte ſich gegen die Polen zween Tage lang, bis ſie ihn, auf die Nachricht daß der König von Schweden im Anzuge ſey, verließen. Denn wie Derſelbe über die Sane gegangen war, wurde die Infanterie, bagage und Canonen die Weichſel herab nach Warſchau geführet. Er Selbſt folgte mit der Reiterey am Ufer dieſes Fluſſes, langte den 16. April daſelbſt an, und lies die Armee etzliche Tage in derſelben Gegend ausruhen.

Die Schwediſche Armee iſt zwiſchen zweyen Strömen eingeſchloßen, aus welcher Gefahr ſie glücklich entkommt.

Verluſt des Feindes bey Warka.

Nach dieſem mühſamen (*) und gefährlichen Zuge, welchen der

(*) Auf welchem der König in zwantzig Tagen nicht aus den Kleidern gekommen ſeyn ſoll.

1656. geweſene Polniſche Unter-Cantzler angerahten haben ſoll, den König von Schweden nebſt ſeiner Armee aufzuopfern: wandte Dieſer ſich nach Gros-Polen, den hin und her ſtreifenden Czarnecki aufzuſuchen: und wie derſelbige nirgend Stand halten wolte, vertraute er daſelbſt ſeinem Bruder Pfaltz-Graf Adolph Johann das Commando, und erhub ſich nach Preußen: da Er den 30. April, unvermuhtet, wie man ihn eben todt geſaget, in Thorn zu Fuß ankam, und bey dem Commendanten abtrat. Dreyerley bewog Ihn nach Preußen zu kehren: ſeine Gemahlin die aus Schweden herüber gekommen war zu empfangen; die Dantziger zu ſeinem Willen zu zwingen; und mit dem Churfürſten von Brandenburg ſich näher zu vereinigen. Das erſte wurde bewerckſtelliget, da der König den 3. May von Thorn zu Waſſer nach Graudentz abfuhr und Sich nach Elbing erhub, alwo indeßen die Gemahlin, von Pillau eingetrofen war, die zu Anfange des Novembers wieder nach Schweden kehrte. Dagegen hatte die Abſicht auf die Dantziger keinen Fortgang, weil ſie bey der ihrem Könige ſchuldigen Treue feſt hielten, und ſich durch den wiederhohlten Antrag verſchiedener Vortheile davon nicht abwendig machen ließen: vielmehr ſchon im vorigen Jahr, ſich durch einen beſonderen Eid, Johanni Caſimiro aufs neue verpflichtet hatten. Im Jänner zündeten ſie ihre Vorſtädte an, darunter die Geiſtlichen Güter, Schottland, Hopfenbruch, und die Gebäude auf dem Biſchofs- und Stoltzen-Berge im Feuer mit aufgiengen: zu keinem andern Ende, als den herannahenden Feind deſto genauer zu beobachten, und ihm die Gelegenheit, ſich in den dortigen Häuſern zu verbergen, zu benehmen. Vor weniger Zeit, hatten ſie die, gegen der Nerung in dem Winckel zweener Arme des Weichſel-Stroms gelegene, und im vorigen Schwediſchen Kriege bekannte Haubt-Schantze etwas ausbeßern, und mit zwey hundert Soldaten, unter einen Capitaine beſetzen laßen: welche von dem Feinde d 15. Februarii angegriefen, und nachdem der Capitaine gleich Anfangs durch eine Falkonet-Kugel erleget worden, von der Beſatzung geräumet wurde. Die bequeme Lage dieſes Orts, da man aus demſelben die herumliegende Gegend unter Contribution ſetzen und die Fahrt auf Dantzig ſperren konte, bewog die Schweden, ihn in eine anſehnliche Feſtung zu verändern, welches der König dem General Steenbock auftrug. Die Dantziger ſuchten dieſen Verluſt zu rächen, da ſie das von den Feinden beſetzte Kloſter Oliva zur Nacht-Zeit erſtiegen, und außer den niedergemachten, 40 Gefangene nach der Stadt brachten, und mit ihren Leuten das Kloſter verwahrten. Bald darauf, nemlich gegen den Ausgang des Märtzens, wurde der Schweden ihr Anſchlag auf Putzig zernichtet, welchen Ort ſie durch die Verrähterey des Commendanten Czarpski und einiger andern Officiers zu gewinnen hofften; wie aber die Treuloſigkeit zu zeitig entdecket wurde, empörte ſich die Beſatzung, und ſchickte den Commendanten und deßen Gehülfen, gefänglich nach Dantzig; von wannen zur Verſtärckung hundert Mann unter einen Lieutenant, nach Putzig kamen: weswegen die in der Nähe ſelbigen Orts haltende 400. Schwediſche Dragoner unverrichteter Sache zurück kehrten. Worauf der König von Polen die Beſchir-

Der König von Schweden kehret nach Preußen

Woſelbſt deßen Gemahlin angekommen iſt.

Die Dantziger laßen ſich von ihrer Treue nicht abwendig machen, ſondern ſtecken wegen beßerer Gegenwehr ihre Vorſtädte in Brand.

Sie verlaßen das Haubt, erſteigen das Kloſter Oliva und verſtärcken die Beſatzung in Putzig.

mung

mung dieſer Feſtung den Dantzigern völlig anvertraute, die darin eine eigene Beſatzung unter ihrem Major Schur hielten. Im Anfange des Aprils, kamen von Hochgedachten Könige ein Geſandter, und zween Abgeordnete von dem Cron-Marrſchall Lubomirski und den General Czarnecki in Dantzig an, welche die Stadt in der bisherigen Entſchließung ſtärckten; von dem Zuſtande des Königes Bericht ertheilten; die baldige Ankunft Jhro Maj. mit 30 tauſend Mann nach Preußen verſicherten; und den 10. gedachten Monats wieder abreiſeten. Hiedurch ward zugleich die Wiederkehr des Königes ins Reich beſtärcket, darüber die Stadt den 30. April an einem Sonntage, durch ein Danck-Feſt ihre Freude bezeugte, und auf den Wällen die Canonen, auf dem Marckte aber die Musqveten abfeuren ließ. 1656.

Jhnen wird die Beſchirmung dieſes Orts anvertrauet.

Derſelben Freuden-Bezeigung über des Königes Wiederkunft ins Reich.

Aus dieſem allen, konte der König von Schweden, die ſchlechte Zuneigung der Dantziger gnugſam erkennen, und daß ſie nicht nur bemüht waren, ſich ſelbſt zu ſchützen, ſondern auch anderen ihre Beſchirmung mitzutheilen, zugleich den Feind in dem was er allbereit erobert zu verunruhigen. Das letztere erwieß ſich abermahls, da ſie durch eine ausgeſchickte Parthey, Dirſchau unvermuhtet zu überfallen gedachten, ob ſie gleich, da der Anſchlag verkundſchaftet worden, mit Verluſt abziehen muſten. Dannenhero beſchloß der König nach Krieges-Gebrauch mit ihnen zu verfahren, und ſchickte erſtlich vier Krieges-Schife, welche die Königin aus Schweden überbracht hatten, vor ihren Hafen, die Fahrt alſo zu ſperren, daß ſie alle ankommende Schife abhalten, die fremde aber, gegen Erlegung eines gewißen Zolles, auslaufen laßen ſolten. Jhre Verrichtung war nicht ſonderlich, weil aller Verkehr zur See ſo gleich aufhörte, bis die Holländiſche Flotte anlangte, und auf deren Herannäherung die Schweden nach Pillau kehrten. Im May Monat, kam der König von Schweden Selbſt, mit einem Trup Reiter vor die Stadt, um in Augenſchein zu nehmen, wo ſie am vortheilhafteſten anzugreifen: wandte ſich aber bald nach dem Werder, und forderte das Schloß Grebin auf, welches die in 60. Mann beſtehende Beſatzung übergab, nachdem auf vorhergegangene Weigerung alles zum Sturm veranſtaltet geweſen war. In erwehntes Werder war zugleich der General Steenbock gerucket, wodurch die feindliche Macht faſt auf vier tauſend Mann angewachſen: daher der König die mit 500. Mann unter einem Capitaine beſetzte Stüblauiſche Schantze belagerte. Man ſtellte ſich anfangs zur Gegenwehr, weil aber kein Entſatz zu hofen war, und der Feind mit dem Sturm drohte, erfolgte den 20. May die Ubergabe. Nach dieſer Verrichtung ſchrieb der König an die Stadt, verwies derſelben ihr feindſeeliges Betragen, und lud ſie nochmahls zur gütlichen Handlung ein: welchen Brief der Hertzog von Croy mit dem Seinigen, der gleichen Endzweck hatte, begleitete. Darauf keine andere Antwort, als die man ſchon ſonſt ertheilet, und die ſich auf die dem Könige von Polen ſchuldige Standhaftigkeit gründete, folgte. Ehe die Antwort anlangte, war der König aus dem Werder aufgebrochen, und hatte den General Steenbock zurück gelaßen, der bey dem Dorfe Pruſt die Radaune durchſtach, und hiemit

Vergeblicher Verſuch auf Dirſchau.

Schwediſche Schife vor dem Dantziger Hafen.

Der Feind ziehet in dem ſelben Werder.

Die Stadt wird nochmahls zur gütlichen Handlung angemahnet.

1656. hiemit der Stadt einen Theil ihres Waßers auf kurtze Zeit benahm.

Czarnecki wird in die Flucht getrieben.

Der König gieng aus dem Dantziger Werder, über Culm und Bromberg nach Gros-Polen, und trieb bey Ekein den Czarnecki in die Flucht, fand sich aber sofort wieder in Preußen ein, um die mit dem Churfürsten von Brandenburg abermahls angefangene Handlung, durch seine Gegenwart zu befordern. Denn obzwar im Anfange dieses Jahres albereit ein Vergleich getrofen worden, so waren nicht nur in demselben einige Artickel, darüber der Churfürst von Brandenburg Erläuterungen begehrte, sondern es hofte Dieser auch mehrere Vortheile zu erlangen, nachdem die Schwedischen Sachen, durch den letzteren Zug nach Reusland, durch die Wiederkehr des Königes von Polen, und durch den Abfall der Polnischen Militz, einen Stoß bekommen hatten. Anderen Theils war Schweden bedacht, den Churfürsten zu einer gröſseren Hülfsleistung, als man neulich verabredet, auch wol gar zu einer gäntzlichen Vereinigung der Wafen wieder Polen, zu bewegen. Die neue Handlung nahm mit dem May-Monat ihren Anfang, da der Churfürst den Grafen von Waldeck, und den General Krieges-Commissarius Platen zum Schwedischen Kantzler Oxenstirn nach Frauenburg schickte. Beyde Theile rühmten einander dasjenige an, was zu ihrem Zweck dienlich schiene, und thaten Vorschläge, darüber sie sich nicht einigten, sondern unverrichteter Sache von einander schieden. Wie darauf der König in Marienburg angelanget war, fanden sich die vorigen Churfürstlichen Gesandten nebst Joh. Ulrich Dobrzenski bey Ihm ein, und thaten im Nahmen ihres Herrn die Anfrage, wie ihrer beyder Sicherheit in den Preußischen Landen festzustellen, und eine von allem Argwohn freye Vertraulichkeit aufzurichten wäre. Worauf der König antwortete: „Daß er ei„ne Wafen-Vereinigung gewünschet, aber nicht wüste, was dieselbe „aufgehalten hätte, da sie von Seiner Seite auf keine Art gehindert „worden. Er wäre bedacht, die Ruhe in Preußen zu befordern, und „zu dem Ende müste man auf solche Mittel sein Absehen richten, die „den Feind zu Annehmung eines Friedens nöhtigen könten„. Hierüber solte nunmehro gehandelt werden, wozu der König von seiner Seite, den gemeldeten Cantzler Oxenstirn, Schering Rosenhan und Steno Bielke aussetzte. Man konte nicht nur aus dem angeführten, sondern noch deutlicher aus dem was folgte, urtheilen, wohin der Schweden vornehmste Absicht gienge, da der König sich bey Gelegenheit gegen den Grafen von Waldeck auslies: es sey nichts anders übrig; der Churfürst müße entweder mit ihm die Wafen vereinigen, oder die feindliche Parthey wehlen. Dieses hielte gröſten Theils die Sache auf, bis der neue Vertrag, von beyder Seits Volmächtigern den 15. Junii unterschrieben wurde. Der vornehmste Jnhalt war, daß der Churfürst sich verpflichtete, dem Könige von Schweden in Preußen und Polen, Podolien und Wolhinien ausgenommen, ingleichen in Curland, Samoyten, und der Littauischen Woywodschaft Brzest, wieder einen jeden, außer dem Moskovitischen Czaar, und dem Hertzoge von

Neue Handlung zwischen dem Könige von Schweden und Churfürsten von Brandenburg

Erfolgter abermahliger Vergleich und deßen Jnhalt.

Curland

Curland Hülfe zu leiſten, der König aber ſich gegen den Churfürſten, zu einem gleichen in dem Hertzoglichen Preußen und Ermland anheiſchig machte: welche Verbündlichkeit zugleich auf die in Teutſchland gelegene und beyden Theilen zuſtehende Provintzen gezogen wurde, falls ein Angrief aus Polen und Preußen geſchehen mögte. Die Hülfe wurde wegen des Churfürſten auf vier tauſend, von Seiten des Königes auf 6000, halb Fusgänger halb Reiter geſetzet; falls es aber die Nohtwendigkeit erforderte, ſolten die gantze Armeen zuſammen ſtoßen, und mit gemeinſamen Kräften wieder den Feind verfahren: kein Theil aber die Macht haben ohne das andere mit dem Feinde in Handlung zu treten, und zu ſchließen. Der Zweg dieſes Bündnißes wurde gleich im Anfange ausgedrücket, daß man dadurch das Ende des Krieges, und einen anſtändigen Frieden befordern wolte. In einem abgeſonderten Artickel, verſprach der Churfürſt, mit ſeiner gantzen Armee, da es der König verlangen mögte, ſo fort zu ihm zu ſtoßen und wieder den Feind zu ziehen, in Anſehung deßen der König verſicherte, daß er die verabredete vier tauſend Mann, bis zu Anfang des folgenden Jahres, es wäre denn daß indeßen die Krieges-Verrichtungen der gantzen Armee aufhöreten, nicht abfordern wolte. Zur Erkenntlichkeit trat der König dem Churfürſten, in gewißen geheimen Artickeln die Woywodſchaften Poſen, Kalis, Lencic, Siradien, und den Bezirck Vielun ab, ſelbige als Ober-Herr zu beſitzen: und zuletzt wurde der zu Königsberg geſchloßene Vertrag, durch einen beſondern Abſchied in verſchiedenen Stücken erleutert (*). 1656.

Auf ſolche Art, war mit dem Churfürſten eine genauere Verbündung getrofen, da zu gleicher Zeit, der König von Schweden mit einiger Mannſchaft in die Dantziger Nerung überſetzte, aber nichts weiter ausrichtete, als daß er die Feſtung Weichſel-Münde, und die herumgelegene Gegend in Augenſchein nahm: darauf Er ſich zum Churfürſten nach Holland begab, und mit dem verabredete, durch vereinigte Kräfte Warſchau zu entſetzen, und die daſelbſt befindliche Polniſche Armee zu zerſtreuen, ehe ſie ſich bis nach Preußen ausbreitete. Warſchau woſelbſt 15. Compagnien unter den Oberſten Weiher zur Beſatzung lagen, war ſchon ſeit einigen Wochen belagert geweſen. Der Ort, war zu einer langwierigen Gegenwehr, nicht gnugſam befeſtiget, obgleich die Schweden verſchiedenes gebeßert und neu angeleget hatten. Viele Vornehme beyderley Geſchlechts, nehmlich der Feld-Marrſchall Wittenberg, Graf Benedict Oxenſtirn, General Major Erskien, Wrangel, Kanterſtein und andere mehr hielten ſich daſelbſt auf, ingleichen war ein großes Theil der in Polen gemachten Beute dahin zuſammen gebracht worden, um von dannen die Weichſel hinab über See nach Schweden abzuführen. Wie der König von Schweden ſich nach Preußen gewendet, nahmen die Polen dieſer Gelegenheit wahr, und der Woywode von Vilna Paul Sapieha machte mit den Littauern den Anfang zur Belagerung, nach welchem der König von

Die Polen belagern Warſchau.

(*) Pufend. de Rebus Friderici Wilhelmi. L. VI. §. 26-29.

1656. Polen Selbſt, den 25. May mit 20000. Mann anlangte. Die Beſatzung wehrte ſich nach Möglichkeit, und wolte von keiner Ubergabe hören, bis alle Außenwercke mit ſtürmender Hand erobert worden. Man verglich ſich den 1. Julii, daß ſämmtliche Schwediſche Befehlshaber und Bedienten, das Frauenzimmer und die Schwediſch-gebohrne Soldaten, nebſt ihrer Haabe, außer was in Polen erbeutet worden, ſicher nach Thoren abziehen, und innerhalb Monats-Friſt wieder die Polen nicht dienen; die gebohrnen Polen, ihrem Könige nach Deßen erlangter Gnade ausgeliefert; und die Teutſchen die Freyheit haben ſolten, entweder den Schweden zu folgen, oder Polniſche Dienſte zu nehmen. Bey dem Auszuge fanden ſich 900. gebohrne Schweden, die unter einem Oberſt-Lieutenant und Major, nebſt dem Frauenzimmer, ihren Weg nach Thoren nahmen: die anderen Schwediſche Befehlshaber muſten auf inſtändiges Anhalten des Adels und der Soldateske unter dem Vorwande, als wann der Feind bey der Ubergabe von Krakau den Vergleich gebrochen, zurückbleiben, und ſich als Krieges Gefangene nach Zamosc bringen laßen; von denen der Feld-Marſchall Wittenberg, Erskien und Kanterſtein daſelbſt geſtorben. Oxenſtiern verharrete Unpäslichkeit halber in Warſchau, und kam auf freyen Fus, wie die Schweden bald darauf die Stadt wieder einnahmen.

Und nehmen es durch Übergabe ein.

Warum die verabredete Bedingungen nicht beobachtet worden.

Dreytägige Schlacht unter Warſchau.

König Carl Guſtav war in Zeiten bedacht geweſen, Warſchau von der Belagerung zu befreyen, hatte es auch ſeinen Bruder Pfaltz-Graf Adolph Johann, doch ohne ein Haubt-Treffen zu wagen, aufgetragen; weil aber ſolches, ohne dergleichen Schlacht nicht geſchehen konte, blieb Dieſer zwiſchen der Weichſel und dem Bug ſtehen, und bezog das alte Schwediſche Lager bey Novodvor. Hieſelbſt erwartete er den König, welcher, nachdem er den General Steenbock, die Dantziger zu beobachten, in Preußen zurück gelaßen, mit der geſammleten Mannſchaft im Anzuge war, wie Warſchau albereit übergegangen. Der Churfürſt von Brandenburg folgte mit ſeinen Truppen und ſties bey Novodwor zu den Schweden: da man die Polniſche Armee bey Warſchau anzugreifen beſchloß, und zu dem Ende die Truppen über dem Bug-Strom ſetzte. Zu gleicher Zeit wurde denen Frantzöſiſchen Geſandten (*) aufgetragen, vor der Schlacht, gleichſam vor ſich, bey dem Könige von Polen wegen einer Friedens-Handlung Anfrage zu thun, die aber kein Gehör fanden, weil man ſich des Sieges verſichert hielte. In ſolchem Vertrauen gieng der König von Polen dem Feinde über die Weichſel entgegen, und ſetzte ſich unter dem Dorfe Prage, ſo daß er die Weichſel zur Lincken und den dortigen Wald zur rechten hatte. Eben dahin waren die Schweden im Anzuge, die ihre Schlacht-Ordnung alſo ſtellten, daß der König den rechten Flügel führte, und ſeinen Bruder Adolph Johann, den General Duglas, den Pfaltz-Grafen von Sultzbach Philip, den Marggraf von Baden Carl Magnus, und den General Horn neben ſich hatte. Den lincken Flügel, welcher meiſtens aus Brandenburgern beſtund, commandirte der Churfürſt, dem

(*) D'Avaugour und de Lombres.

dem der König ſeinen Feld-Marſchall Wrangel, und 5. esqvadrons 1656.
Reiter, unter denen General-Majors, Tott und Böttiger zugegeben hatte, daneben ſich von Brandenburgiſchen Generalen, der Graf von Waldeck George Friedrich und Kannenberg befanden. Der rechte Flügel war mit drey, der lincke mit zwey Regimentern Fusvolck untermi chet, die übrigen zu Fus, machten die Mitte zwiſchen den beyden Flügeln aus, und beſtunden aus zwey Schwediſchen und fünf Brandenburgiſchen Regimentern. Die gantze Macht wurde über 16. tauſend geſchätzet, die aber einen Kern verſuchter Soldaten in ſich hielte. Das Polniſche Heer war 39. tauſend Mann ſtarck, ob es gleich einige auf hundert tauſend rechneten. Der König führte es in Hoher Perſon an, und hatte auf dem rechten Flügel die beyden Kron-Feldherrn, Potocki und Lanskoronski, auf dem lincken den Littauiſchen Unter-Feldherrn Gaziewski, und in der Mitte den General Czarnecki, und Cron-Fähnrich Sobieski. Wie dieſe Mannſchaft über die Weichſel-Brücke gieng, hatte ſich die Königin vor derſelben geſtellet, und ermahnte die Soldaten zur Tapferkeit, Die hernach aus dem Warſchauiſchen Schloße dem Trefen zuſahe. Alſo fochten zween Könige und ein Churfürſt im Angeſicht einer Königin, drey Tage lang wieder einander; dergleichen Exempel ſich in den Geſchichten kaum finden dürfte. Der Anfang geſchahe den 18. Julii, da der König von Schweden zuerſt mit dem rechten Flügel eine Bewegung machte, und den Feld-Marſchall Wrangel, mit 600. Pferden vorausſchickte, ſich des zwiſchen ihnen und den Polen gelegenen Waldes zu verſichern und die daran ſtoßende Ebene in Augenſchein zu nehmen: dem der König mit der übrigen unter ſich habenden Reiterey durch den Wald folgte. Die Polen hatten ſich vor ihrem Lager geſtellet, welche dem herankommenden Schwediſchen Feld-Marſchall eine Parthey Reiterey entgegen ſandten, die derſelbe, nachdem er durch den General Duglas mit vier esquadrons verſtärcket worden, bis nach ihrer Armee zurück trieb. Der herannahende Abend hinderte ein mehreres zu unternehmen, und da indeßen der Churfürſt mit dem lincken gefolget war, ſtellten ſich beyde Flügel gegen denen Polen über, und erwarteten das Fusvolck: wichen aber wegen des heftigen canonirens bey einbrechender Nacht zurück, und blieb der rechte Flügel längſt der Weichſel, der lincke am Walde ſtehen, die das Fusvolck in der Mitte nahmen. Die Polen brachten die Nacht hinter ihren Linien im Lager zu, und ein jeder Theil machte ſich bey Anbruch des folgenden Tages zum Trefen fertig. Die Schweden näherten ſich wieder, und hielte der Churfürſt mit ſeinen Flügel dichte an dem Walde auf einem Hügel, von wannen er das gantze Feld umſehen konte: da die Polen mit einem Theil der Reiterey und den Tattern, durch den Wald des Königes rechten Flügel von hinten angriefen, und wie ſie abgetrieben wurden, gegen den Churfürſten über, ſich ſetzten: der König aber auf die Polniſchen Linien anrückte, und vor denſelben ſich ſtellte. Hierauf wurde der Churfürſt, und faſt zu gleicher Zeit der König von Schweden aus erwehnten Linien angefallen, die ſich aber dermaßen wehrten, daß ſie nach einigen Anläufen ſich wieder frey ſahen. Indeßen, daß die Polen bedacht waren auf den Churfürſten

1656. einen neuen Verſuch zu thun, ſchwung ſich der König von Schweden mit ſeinem Flügel, und gieng durch den Wald hinter dem Churfürſten fort, daß Er demſelben zur Lincken zu ſtehen kam. Er fand den rechten Polniſchen Flügel vor ſich, auf welchen er von weiten canoniren, und drey Regimenter Fusvolck anſetzen lies, denen er mit der Reiterey in der Abſicht folgte, um die Polen von vorne und hinten anzugreifen, und ſich ihres groben Geſchützes zu bemächtigen: welches dieſe hinderten, da ſie an der Seite ein Dorf anzündeten, und unter Bedeckung des Rauchs, dem Könige von Schweden in den Rücken zu gehen ſuchten, ſich aber wie ihnen der General Horn entgegen kam, nach einem anderen Dorf wandten, ſelbiges gleichfals in den Brand ſteckten, wodurch, da der König auch darauf zugieng, ein hartes Gefecht veranlaßet wurde. Denn die Polniſche Reiterey fiel den Feind von allen Seiten an, und brachen von forne 5000. Huſaren ein, die in der erſten Hitze zwo esqvadrons über den Haufen warfen, und bis ans zweite Treſen durchdrungen, aber wegen des ſcharfen Widerſtandes ablaßen muſten. Dergleichen Fortgang hatten verſchiedene andere Anfälle, die theils auf des Königes Fusvolck, theils auf den Churfürſtlichen Flügel geſchahen: da inzwiſchen die Tattarn ihren Weg hinter dem Dorfe gegen des Feindes Rücken genommen, die von dem Printzen Adolph mit vier esqvadrons in den nahgelegenen Moraſt getrieben wurden, darin viele von ihnen umkamen. Mit dieſen Scharmützeln verzog es ſich bis gegen den Abend, da die einfallende Nacht einen abermahligen Anſtand machte, eben wie der König von Schweden, nachdem er ſeine Truppen wieder in Ordnung geſtellet, denen Polniſchen Linien abermahls ſich näherte. Dieſes war der Verlauf des andern Tages: an welchem der König von Schweden ſich zu zweyen mahlen in der euſerſten Lebens-Gefahr befunden hatte. Denn da er zu Mittage, von den Huſaren, Qvartianern, und Tattarn zugleich angefallen wurde, kam er dermaßen von ſeinen Leuten ab, daß er niemanden als einen Rittmeiſter Trauenfeld genandt, bey ſich hatte, wie ſieben Tattarn auf ihn losgiengen, von denen er zween mit den Piſtolen erſchos, und dem dritten den Kopf ſpaltete: die andern vier hatten ſich an den Rittmeiſter gemacht, der zween mit den Piſtolen erlegte, darauf die noch übrigen beyde, wie der König dazu kam die Flucht ergriefen. Zu einer andern Zeit, wäre Er von einem gewißen Huſaren Kowalowski, mit der Lantze durchrennet worden, wenn nicht derſelbe im Anlauf, von jemanden der neben dem Könige herritte, erſchoſſen worden. Der dritte Tag gab der Schlacht ein völliges Ende. Die Polen hatten den zu ihrer Rechten gelegenen Wald, mit Reiterey beſetzet, um aus demſelben den Feind zu verunruhigen, von wannen ſie die Schweden hinaus zu treiben ſuchten, und dazu einen Theil Fusvolck, nebſt fünf esqvadrons Reiter, unter dem Brandenburgiſchen General-Feld-Zeugmeiſter Sparr, anrucken ließen. Dieſer hatte kaum auf den Wald zu canoniren angefangen, wie die geſammte Polniſche Infanterie nach dem Walde ſich wandte, die dortige Reuterey zu unterſtützen, da ihre übrige Cavallerie, die Schwediſchen und Brandenburgiſchen Völcker umſchloß und Sie von allen Seiten anfiel. Dieſes

war

war das letzte Treffen, welches sich auf Seiten der Schweden, mit dem Siege endigte: da zugleich der General-Feld-Zeugmeister Sparr sich des gemeldeten Waldes bemächtiget, und viele von der dortigen Reiterey in den Morast getrieben hatte. Das Fusvolck entkam über die Weichsel-Brücke, so es hinter sich abwarf, und der noch übrige rechte Flügel nahm die Flucht. Das gantze Lager nebst dem groben Geschütz wurde dem Feinde zur Beute, doch war die meiste bagage vorher abgeführet worden. Die Schweden schätzten ihren Verlust an Todten und Verwundeten nur auf vier hundert Mann, den hergegen die Polen über drey tausend rechneten: da nach Aussage der Feinde, Polnischer Seits außer den Gefangenen, und denen in dem Morast umgekommenen, vier tausend auf der Walstatt sollen seyn gefunden worden. Der König Johann Casimir, war die gantze Zeit über bey seinen Truppen zugegen gewesen, und hatte nichts anzuordnen verabsäumet, was zum Siege beförderlich geschienen: verlies auch nicht ehr das Feld, als bis das Fusvolck über die Brücke gegangen. Die Nacht zuvor hatte sich die Königin nach Częstochow in Sicherheit begeben, da der König über Okuniow auf Lublin fortrückte. Der Feind setzte denen Flüchtigen den ersten Tag nicht nach, weil er durch die dreytägige Schlacht und den Hunger abgemattet worden, und den Tag hernach verfolgte er sie ohne großen Schaden sechs Meilen. Warschau welches die Polen freywillig verlaßen, kam wieder in deßen Gewalt, von dannen Er das Geschütz und Munition abführte, die Wercke schleifte, und einige wenige Mannschaft darin legte, die sich bey Annäherung der Polen nach Thorn zurück ziehen solte. Weiter konte Er des Sieges sich nicht bedienen, weil der Churfürst nach Königsberg eilte, daher Er den Rückweg auf Zakroczyn nahm; alwo die Brandenburgischen Truppen von den Schwedischen sich absonderten, und jene in Preussen die Qvartiere bezogen. 1656.

Nach welcher die Schweden diese Stadt wieder einnehmen.

Selbst der König von Schweden kehrte mit einem Theil seiner Leute in diese Provintz, welches Er unter andern Ursachen auch deswegen that, um Liefland desto näher zu seyn, als welches Moskau feindlich angegrifen, und Riga belagert hatte: wodurch der König von Polen Zeit gewann, seine zerstreuete Völcker zu sammlen und zu verstärcken. Uber das, fiel der Littauische Unter-Feldherr Gaziewski mit 20. tausend Littauern und Tattarn, in das Brandenburgische Preußen ein, grief den 8. October bey Lück an der Samoytischen Grentze, den Brandenburgischen General, Grafen von Waldeck, zu dem der Schwedische General-Major Ridderhielm gestoßen war, an, trieb ihn in die Flucht, erbeutete sechs Canonen mit aller Bagage, und machte viele Gefangene, unter denen der Fürst Bogislaus Radzivil, und der Schwedische General-Major die vornehmsten waren. Welchen Verlust der General Steenbock nach einigen Tagen gerochen, da er den Unter-Feldherrn nachdem sich die Tattarn von ihm begeben, bey Philippowa aus dem Felde schlug, und nebst dem Fürsten Radzivil, verschiedene Schwedische Gefangene erledigte.

Eine Parthey Schweden u. Brandenburger wird von d. Littauisch. Unter-Feldherrn geschlagen: welcher Verlust wieder gerochen wird.

1656. Zu selbiger Zeit, da die Schweden und Brandenburger mit vereinigten Kräften fochten, thaten sich Merckmahle hervor, als wann der Churfürst von dem Bündniße abzutreten gedächte. Die Furcht welche Ihn ehmahls zu demselben angetrieben, war ziemlich verringert worden, nachdem sich die Polen dem Feinde zu wiedersetzen angefangen, und einige Vortheile über ihn erhalten hatten. Der jüngste Einfall des Littauischen Unter-Feldherrn in Preußen, war bey den Unterſaßen von einer solchen Wirckung gewesen, daß sie der Schwedischen Freundschaft überhoben zu seyn wünschten, weil sie wegen derselben mehr dergleichen Land-verderblichen Besuch vermuhten musten. Hiezu kamen die von Seiten des Polnischen Hofes wiederhohlte Versprechungen und harte Bedrohungen, die den einigen Endzweck hatten, die Vereinigung mit Schweden aufzuheben. Selbst der Churfürst, welcher bey den gegenwärtigen Unruhen seine vornehmste Absicht gehabt, sich in Ansehung Preußen von aller Lehns Pflicht zu entbinden, sahe sich annoch von diesem Augenmerck entfernet, welches er nunmehro zu erreichen bemühet war, er mögte es entweder ferner mit Schweden halten, oder wieder zum Könige von Polen übertreten. Er versuchte es zuerst bey Schweden, und obgleich der König schwer daran wolte, so sahe er doch bey dem damahligen Zustande, die Hülfe des Churfürsten für dermaßen unentbehrlich an, daß sie auf alle mögliche Art beyzubehalten. Nach mancherley gepflogenen Unterredungen, wurde im November zu Labiau, ein abermahliger Vertrag geschloßen (*), und dadurch der Churfürst und deßen männliche Nachkommen, wegen des Brandenburgischen Preußen, und des Stifts Ermland, das Frauenburgische Amnt ausgenommen, von aller Belehnung befreyet, und für eigenmächtig regierende Herren gedachter Lande erkannt, zugleich ein ewig beständiges Bündnis zwischen Ihnen und denen Königen von Schweden und dieser Krone beliebet. Kraft dieses letzteren, versprachen der König und der Churfürst einander, sich bey dem künftigen Friedens Schluß mit Polen, zu bemühen, daß ein jeder von ihnen in seinen Forderungen vergnüget, und der Churfürst und deßen männliche Erben vor eigenmächtige und niemanden mit Lehns-Pflicht zugethanene Beherrscher des Brandenburgischen Preußen, und ehmaligen Ermländischen Bistums gehalten würden, und solte kein Theil ohne das andere, mit Polen einigen Vergleich, vielweniger den Frieden treffen, bis solchem verabredeter maßen ein Gnügen geleistet worden. Nach dem Abgange der männlichen Erben des Churfürsten, solte die Ober-Herrschaft des Hertzogthums Preußen und des neuen Fürstenthums Ermland, an die Könige und Kron-Schweden fallen, Ermland bey denselben völlig bleiben, das übrige Preußen denen Brandenburgischen Marggrafen in Francken zu Lehn gereichet, und wenn bey solchem Fall von dem Chur-

Neues Bündnis zwischen dem Könige von Schweden und dem Churfürsten von Brandenburg, wodurch Diesem die oberste Herrschaft über Preußen zugestanden wird.

(*) Wozu von Seiten des Königes, der Graf Schlippenbach, der Regierungs-Präsident von Bremen und Verden Biörnklau, und der am Churfürstlichen Hofe verordnete Resident Wulfsberg; im Namen des Churfürsten aber der Baron von Sverin, und der geheime Raht Friedrich von Jena gevollmächtiget waren.

Churfürſten Printzeßinnen vorhanden wären, denenſelben drey mahl hundert tauſend Thaler ausgezahlet, und bis ſolches erfolgete, die Hauptmannſchaft Inſterburg mit allen dazu gehörigen Kammer-Aemtern eingeräumet werden. Was aber die in währendem Polniſchen Kriege, von beyden Theilen zu leiſtende Hülfe betraf, blieb es bey dem was letztens zu Marienburg verabredet worden: wenn aber nach gemachtem Frieden, Eines von Beyden, wegen der dadurch überkommenen Lande feindlich angegrifen würde, verſprach Eines dem Andern, innerhalb zwey bis drey Monaten, nach geſchehenem Anſuchen, 2500. zu Fus und 1500. Reuter, auf eigene Koſten zu Hülfe zu ſchicken und bis an die Grentze zu verpflegen. Dieſes waren die vornehmſten Stücke des Labiauiſchen Vergleichs, außer was die geheimen Artickel betraf, in welchen der König von Schweden ſeine Vergnügung bey künftigen Frieden, auf den Abtrit des ſo genandten Polniſchen Preußen, und Pommerellen, des geſammten Liflandes, Samoytens, und der Hertzogthümer Curland und Semgallen ſetzte: doch wegen der beyden Hertzogthümer blos in das Recht der Krone Polen, ohne einige Kränckung der Rechtſame ſelbigen Hertzoges, treten wolte. Der Churfürſt von Brandenburg aber, gelobte die Ihm durch den Marienburgiſchen Vergleich eingeräumte Woywodſchaften in Gros-Polen wieder an die Kron-Polen zurück zu geben, daferne ohne dieſelbe kein Friede erfolgen könte. Was endlich die nach ſolchem Frieden von dem Churfürſten zu leiſtenden Hülfe betraf, ſo kam dieſe Erläuterung bey, daß der Beyſtand ſich nicht weiter, als in dem Königlichen Preußen, in Pommerellen und Samoyten erſtrecken ſolte (*). 1656.

Da alſo Carl Guſtav ſich ſeines Bundsgenoßen, durch neue Vortheile abermahls verſicherte, unterlies der König von Polen nicht, ſich bey den auswärtigen Mächten um Freundſchaft und Hülfe zu bewerben. Der Anfang geſchahe von Moskau, deßen Einfall in Littauen, und die daſelbſt verübte Feindſeeligkeiten zur anderen Zeit erzehlet worden. Der fernere Fortgang der Wafen war alſo beſchafen, daß faſt das gantze Gros-Hertzogthum, ſich entweder unter Schwediſcher oder Rußiſcher Botmäßigkeit befand. Das Verfahren der Schweden da ſie ſich ebenfals hieſelbſt ausbreiteten, ob ſie ſich gleich, der von den Moskovitern beſetzten Oerter enthielten, verurſachte bey dem Czaar ein Misvergnügen, weil dadurch deßen Abſicht dieſes gantze Land zu erobern, geſtöhret wurde. Die am ſelbigen Hofe ſich aufhaltende Käyſerliche Geſandten, wuſten dieſe Unzufriedenheit alſo zu unterhalten und zu vermehren, daß ſie in einen offenbahren Krieg wieder Schweden ausſchlug, dem Könige von Polen aber einen Wafen-Anſtand bis zum Ausgange gegenwärtigen Jahres verſchafte. Vor Verlauf dieſer Zeit, kamen die Polniſchen und Moskovitiſchen Volmächtiger in Vilna zuſammen, und da ſie unter Vermittelung zweener Käyſerlichen Geſandten, ſich über einen Frieden nicht einigen konten, verglichen ſie ſich den 3. Novembr. über einen neuen Stillſtand bis an den nächſten Wafen-Anſtand zwiſchen Polen und Moskau.

Reichs-

(*) Pufend. de Reb. Frid. Wilh. L. VI. §. 45. 46.

1656. Reichs-Tag, auf welchem wegen der Wahl des Czaarn zum Polniſchen Reichs-Folger gehandelt; inzwiſchen alle Feindſeeligkeiten eingeſtellet; der Krieg wieder Schweden und den Churfürſten von Brandenburg, falls ſich der letztere dem Könige von Polen nicht unterwerfen mögte, von beyden Theilen fortgeſetzet; und mit dem Könige von Schweden kein Vergleich getrofen werden ſolte.

Der König von Polen ſuchet bey dem Käyſer, dem Könige von Dännemarck und den Fürſten von Siebenbürgen Hülfe.

An den Römiſchen Käyſer, wurden nach Wien, der Woywode von Poſen (*) und der Caſtellan von Woynic (†) geſchicket, ein Krieges-Bündnis wieder Schweden aufzurichten, da ein gleiches bey dem Könige von Dännemarck, der Staroſte von Gneſen Joh. Gninski und Tobias Morſtyn, zum Stande bringen ſolten. Den Fürſten von Siebenbürgen Ragocy, ſuchte der an Jhn geſchickte Kron-Groß-Secretar, Nicol. Prazmowski, zur Hülfsleiſtung zu bewegen, dabey er Jhm die Hofnung gab, daß wann er die Römiſch-Catholiſche Religion annehmen mögte, er noch bey Lebzeiten Johannis Caſimiri, zum Reichs-Folger nach deßen Tode, gewehlet werden könte. Weches Zumuhten nicht nur vergeblich war, ſondern der Fürſt von Siebenbürgen, nahm bald darauf die Parthey des Königes von Schweden, und erklärte ſich feindlich.

Die Dantziger bemühen ſich bey Dännemarck um Beyſtand und ſchicken zu gleichem Ende ihren Sub-Syndicum nach Holland.

Außer dem Könige von Polen bemühten ſich die Dantziger beſonders um fremde Hülfe, weil ſie wuſten, wie viel der gantzen Krone an ihrer Erhaltung gelegen war. Schon bey Ausgang des vorigen Jahres, hatten ſie ihren Sub-Syndicum Chriſtian Schröder nach Dännemarck geſandt, welcher Jhro Maj. die Beybehaltung der freyen Fahrt zur See empfahl, und um Beyſtand auf den Nohtfall anhielt. Jm Anfange des gegenwärtigen Jahres wurde derſelbe nach Holland geſchicket, und kam den 9. Februarii im Haage an, eben wie die General-Staaten im Begrief waren, Geſandten nach Preußen, an den König von Schweden abgehen zu laßen: dannenhero er vorſtellte, daß man ihre Inſtruction zugleich auf die Bewahrung der Rechtſame der Stadt, und die Freyheit des Kauf-Handels richten, und daferne ſolches in der Güte nicht zu erlangen wäre, über kräftigere Mittel ein Vernehmen haben mögte. Worauf bald ein ander Anſuchen folgte, daß nehmlich die Stadt Geld und Volck nöhtig hätte. Wannenhero denen Holländiſchen Geſandten mitgegeben ward, nach ihrer Uberkunft in Preußen, von dem Raht der Stadt, was zu derſelben Vortheil auszurichten, zu vernehmen, auch ſolches an gehörigem Ort nach Möglichkeit zu befördern: wegen des begehrten würcklichen Zuſchubs aber, wolten ſich die General-Staaten alſo verhalten, wie es auf eingekommenen Bericht ihrer Geſandten, die Nohtdurft erfordern würde.

Was zum Vortheil dieſer Stadt, da-

Uberhaubt waren ſie fürnehmlich befehliget, einen Frieden zwiſchen Polen und Schweden zu vermitteln, und alles was dem Kauf-Han-

(*) Joh. Leſzczynski.
(†) Joh. Wielopolski.

Handel und dem freyen Gebrauch der Oſt-See nachtheilig ſeyn könte, abzukehren. Womit ſie (*) den 15. Martz aus Holland zu Waſſer bis Hamburg abreiſeten, und von dannen ihren Weg zu Lande bis Preuſſen fortſetzten. Auf der Grentze wurden ſie von der Schwediſchen Beſatzung in Lauenburg angehalten, aber auf Befehl des Stathalters von Preußen, Oxenſtirn, bald frey gelaßen, daß ſie den 24. April in Dantzig anlangten: ob ſie gleich der Schwediſche Stathalter erſuchen laßen, ihren Weg nicht dahin zu nehmen, ſondern ſich gerade zu ſeinem Könige zu verfügen. In Dantzig traten Sie, mit denen dazu Verordneten (**) in Unterredung, und nachdem ſie von dem Zuſtande der Stadt gnugſamen Bericht empfangen, überſchrieben ſie ſolches an ihre Principalen, und fanden die Leiſtung einer Hülfe für nohtwendig: da zur ſelben Zeit der Dantziger Sub-Syndicus, in einer hiezu angeſtellten Conferentz die Anfrage that, was die Stadt, falls die Schwediſchen Schife ſich abermahls vor dem Hafen legen, und Zoll eintreiben mögten, von der nach dem Sunde geſchickten Holländiſchen Flotte zu gewarten hätte; und zugleich einen Zuſchub, von zwölf tauſend Thaler monatlich, daneben ein Darlehn von einer halben Million Gulden, gegen eine ſchriftliche Verſicherung, begehrte. Die General-Staaten ob ſie gleich zur Hülfe geneigt waren, wolten ſich doch nicht eher zu etwas gewißes auslaßen, bevor ſie einige Vortheile für die von ihrer Nation ſich in Dantzig aufhaltende bedungen hätten. Den 10. Julii ſchloß mehr gedachter Sub-Syndicus einen verfänglichen Vergleich, kraft welchem, „alle nach Dantzig und dem Weichſel-Strom handelende Holländer, in Anſehung ihrer Schife und Güter, weder bey „ihrer Ankunft, noch Abfart, mit einigem Zoll oder einiger Art der Anlage jemahls beſchweret, oder ſo ſie albereit beleget, davon befreret, „und hierinnen denen eigenen Einſaßen oder Fremden, ſo ferne einige von dieſen, weniger als jene entrichten mögten, gleich geachtet; „von denſelben Holländern vor ihre Perſon, Schif Waaren und Güter, niemahls eine höhere Beyſteuer als jetzo gefordert; und auf denen Flüßen und Wäßern auf welchen die Waaren entweder nach Dantzig, oder von dannen weiter zu ſchifen, ſie mögten in oder außer der „Dantziger Gebiet ſich befinden, keine neue Anlage geſetzet werden ſolte„. Hieruber gelobte der Dantziger Abgeſchickte nicht nur bey ſeinen Oberen, ſondern auch bey dem Könige von Polen die Genehmhaltung zu befordern: welches zugleich der im Haage ſich aufhaltende Königlich-Polniſche Reſident, in Anſehung Jhro Majeſtät und der Krone zu thun, ſich anheiſchig machte. Die Staaten faſten den 18. Auguſt folgende Gegen-Verſicherung ab: „ihre in der Oſt-See befindliche Flotte, auf die Dantziger Reede zu Bewahrung des Hafens zu „ſchicken, und zu gleichem Ende, den König von Dännemarck zu Hergebung einer zureichenden Anzahl Schife zu bewegen; falls der Kö-

1656.

Näheres Anſuchen des Sub-Syndici, und von ihm geſchloßener nachtheiliger Vergleich.

(*) Jhrer waren an der Zahl viere, Govert van Slingerland, Fred. van Dorp, Pieter de Hübens, und Joh. Yſelbrants.

(**) Nemlich mit dem Bürgerm. Adrian von der Linde, dem Rathm. Albrecht Roſenberg und dem Syndico Vinc. Fabricio.

1656. „nig von Schweden die Stadt in den zwiſchen Jhm und den Holländern zu trefenden Vergleich, nicht mögte einſchließen wollen, ihr ſo „lange ſie belagert, oder ſonſt in der Handlung gehindert würde, monatlich zwölf tauſend Thaler zu reichen; und bey vorfallender Noht alle kräftige Hülfe und Beyſtand zu leiſten: des feſten Vertrauens, daß hinwiederum die Stadt, die von der Reformirten Religion, in ihren alten Rechten, Privilegien, und der freyen Ausübung „ihres GOttes-Dienſtes ferner handhaben und ſchützen würde„. Hievon ward dem Sub-Syndico eine Abſchrift ertheilet, und die rechte Ausfertigung, bis nach eingelaufener Genehmhaltung ſeiner Oberen ausgeſtellet. Der Dantziger Abgeordnete gab ſo fort ſeine Unzufriedenheit zu erkennen, da ſich der Geld-Zuſchub auf eine Bedingung gründete, mit welcher die Stadt keine Gemeinſchaft haben wolte, weil ſie in keinen Vergleich mit dem Könige von Schweden aufgenommen zu werden begehrte, ſo lange Derſelbe in Polen und Preußen feſten Fus behielte. Mit der Genehmhaltung der Stadt aber, verzog es ſich bis in den November, da ſie ein Secretar, George von Wüſtenhof überbrachte: nachdem der Sub-Syndicus vorher nach Hauſe gerufen, den 27. October zur Abſchieds-Audientz gelaßen, und darauf mit einer güldenen Kette von tauſend Holländiſchen Gulden beſchencket worden. Der an deßen Stelle angelangte Secretar, hatte den 6. November in der Staaten-Verſammlung die erſte Audientz, dahin er von ihrem Agenten, in einer mit zwey Pferden beſpanneten Kutſche, aufgeholet, und von dem Hanſeiſchen Reſidenten, Leo Aizema (*) in deßen Wagen begleitet wurde. Den 18. ſelbigen Monats übergab er die mehrgemeldete Genehmhaltung, in welcher dasjenige, was der Sub-Syndicus ehmahls ohne Volmacht zugeſtanden, nach den Rechten der Stadt alſo geändert war: „daß die Holländer, in den Anlagen denen „Bürgern und Fremden gleich geachtet, und die Bürger in denen ihnen beſonders vor allen Fremden zuſtehenden Handlungs-Freyheiten, „und dem Gebrauch der Ströme und Straßen ausdrücklich verwahret wurden„. Dieſe Anderung misfiel den General-Staaten, und gab Anlas, daß die angefangene Handlung zu keinem völligen Schluße gelangte. Dannenhero blieb auch der verſprochene Monatliche Geld-Vorſchub aus, und wie der Dantziger Secretar desfals Anregung that, bekam er zur Antwort, daß die Stadt außer Noht wäre, man ihr auch durch die unter dem General-Qvartiermeiſter Perceval überlaßene dreyzehn hundert Mann, gnugſame Hülfe geleiſtet hätte. (†)

Wie derſelbe von Seiten der Stadt geändert worden.

Worauf die fernere Handlung abgebrochen wird.

Holländiſche und Däniſche Flotten auf der Dantziger Reede.

Dieſe Mannſchaft, war durch die zur Sicherheit der Oſt-See ausgerüſtete Flotte überbracht worden, welche in die viertzig Schife ſtarck, unter dem Lieutenant Admiral Opdam, mit dem Anfange des Junii, nach dem Sunde ausgelaufen: da zuvor in Dänemarck Holländiſche Geſandten angekommen, den König zu bewegen, ſich

(*) Jhm war von der Stadt beſonders aufgetragen worden, die ihrem Secretar mitgegebenen Angelegenheiten gemeinſchaftlich zu beſorgen.

(†) Aizema Hiſtorie van Saken van Staet en Oorlogh, Boek XXXVI.

ſich in gleicher Abſicht zu vereinigen. Den 27. Julii kam ſie auf der Reede vor Dantzig an, und ihr folgten mit dem Anfange des Septembers 10. Däniſche Krieges-Schife unter dem Admiral Lindemann, die eine Meile von den Holländiſchen ſich ſetzten, nach 15. Tagen die Ancker wieder huben, und die See durchſtrichen. Der Holländiſche Lieutenant Admiral kehrte im October mit 30. der ſchwerſten Schife nach Hauſe, dem der zurückgebliebene Schout bey Nacht Tromp, mit den übrigen noch in demſelben Monate folgte, weil der herannahende Winter die See länger zu halten nicht erlaubete, und die Stadt von derſelben Seite nichts zu fürchten hatte: Da vorher die gedachten dreyzehn hundert Mann, zu Verſtärckung der Beſatzung an Land waren geſetzet worden, welche unter dem Eyde der Stadt, bis an den November folgenden Jahres in ihren Dienſten blieben. 1656.

Der Stadt wird eine Anzahl Holländiſcher Mannſchaft überlaßen.

Auf ſolche Art war in dieſem Jahr Dantzig, von der See-Seite wieder Schweden geſichert worden: wobey es die Holländer nicht bewenden ließen, ſondern bedacht waren, die Stadt durch friedliche Mittel in währendem Kriege von aller Gefährlichkeit zu befreyen, damit ſie zu keiner weiteren Beſchirmung ſich verpflichtet halten dürften. Hierin beſtund auch ein Theil der Bemühungen, ihrer an den König von Schweden geſchickten Bottſchafter, welche den 19. May von Dantzig nach Marienburg aufbrachen, und von Hochgedachtem Könige mit beſonderen Ehren- und Freundſchafts-Bezeugungen empfangen wurden. In Elbing ward die Handlung vorgenommen, wozu man von Schwediſcher Seite, den Reichs-Kantzler Oxenſtiern, Steno Bielke, und Guſtav Banner ernandt hatte. Die gröſte Schwierigkeit machte die vor die Dantziger geſuchte Neutralität, welche die Schweden mit deſto ſtärckerem Grunde anfänglich abſchlugen, weil ſie nicht ohne Urſach ſchloßen, daß die Stadt ſelbſt darin nicht willigen würde. Derſelben Meynung hierüber zu vernehmen, kamen im Julio, zween der Holländiſchen Geſandten (*) von Elbing nach Dantzig, die ſich desfals mit denen aus dem Raht dazu verordneten Perſonen (†) beſprachen, und den 2. Auguſt folgende Erklärung empfiengen: „daß der „Stadt vornehmſtes Augenmerck wäre, in der bisherigen Verfaßung „und unter der Königlich-Polniſchen Regierung unverrückt zu blei„ben; in ſolcher Abſicht aber, nicht im geringſten, von der dem Kö„nige von Polen ſchuldigen Treue und Gehorſam, zu weichen gedächte, „auch deswegen alle ihr von dem Könige von Schweden geſchehene, „auf eine Neutralität gerichtete Vorſchläge, grosmühtig ausgeſchla„gen hätte: wozu ſie nicht nur durch ihre Pflicht, ſondern auch durch „die Betrachtung ihres eigenen Vortheils angetrieben worden, indem „ihre Freyheiten und der Kauf-Handel, nicht anders, als unter dem „Schutz des Königes von Polen erhalten werden könten„. Zu mehrerer Erläuterung, ward der Unterſcheid zwiſchen der Polniſchen und

Die Holländer wollen die Dantziger in den neuen Vergleich mit Schweden einſchließen laßen.

Was dorwieder die Stadt vorgeſtellet.

(*) Slingerland und Hubert.

(†) Welche abermahls waren der Bürgermeiſter Adrian von der Linde, der Rahtmann Alb. Roſenberg und der Syndicus Fabricius.

1656. Schwedischen Regierung angezeiget, da unter jener die Stadt, ohne ihre Einstimmung mit keinen Zöllen und anderen Auflagen könte beschweret werden, der König von Schweden hergegen hierin willkührlich verführe, welches dem Kauf-Handel höchst verfänglich wäre. Der Schluß fiel dahin aus, „daß man alles aufs euserste vermeyden „würde, was in Ansehung des Königes von Schweden den geringsten „Schein einer Unterwürfigkeit hätte, und keinesweges an dem zwischen „Schweden und den vereinigten Niederlanden zu trefenden Vergleich „Theil zu nehmen verlangete: vielmehr solchen Einschluß für unmöglich, „und als etwas, so mit der Freyheit der Stadt, und der dem Könige „von Polen gebührenden Treue gäntzlich stritte, hielte„. Hiedurch wurde dennoch derselbe nicht gehindert, sondern vielmehr auf folgende Art von den Holländern ins Werck gerichtet: „daß zwischen Ihro „Maj. von Schweden, und der gedachten Stadt, ohne Kränckung der „dem Könige von Polen schuldigen Treue, und unter Bewahrung ih„rer Vereinigung mit den Preußischen Landen, von nun an alle Feind„seeligkeit aufhören, und sie in ihrer Schifahrt und freyen Handlung „auf keinerley Art gestöhret werden solte„. Die übrigen Stücke dieses Vergleichs (†) den man von dem Orte da er getrofen worden, den Elbingischen nannte, fasten in sich die Bestätigung des zwischen Schweden und den vereinigten Niederlanden a. 1645. gemachten Vertrages; den freyen Handel zur See in währendem Kriege mit Polen; und daß man die Zölle nicht verhöhen wolte.

Dem ungeachtet erfolget durch die Holländer der Einschluß.

Darwieder die Stadt an den König von Polen und die General-Staaten Schreiben abgehen läst.

Die Dantziger ließen es in Ansehung deßelben, bey ihrer ehmahligen Wiedersetzlichkeit nicht bewenden, sondern gaben ihre Abneigung ferner zu erkennen, da sie an den König von Polen schrieben, daß mit dem Einschluße ohne ihr Vorwißen und Begehren verfahren wäre. Jngleichen wurde an die General-Staaten ein weitläuftiger Brief von der Stadt ausgefertiget, in welchem sie vorgängig, was sie ihren Gesandten vorgestellet, wiederhohlten, und daß wie solches nichts geholfen, die Sache den gesammten Ordnungen vorgetragen worden, welche einmühtig geschloßen: „Jhro Hochmögenden für Dero guten „Willen zu dancken, und dabey aufs heiligste zu versichern, daß sie „nicht solche halsstarrige Leute wären, die ihre Noht nicht erkennen, „oder die in der Gefahr eine Ehre suchen wolten, sondern daß sie nichts lie„bers als den Frieden wünschten, vornehmlich mit dem Könige von „Schweden, als einem Evangelischen, und mit einem so großen Hel„den-Muht begabten Printzen, und aus deßen Landen sie ansehnliche „Vortheile hätte. Allein es würden Jhro Hochmögenden solches Selbst „nicht rahten, daß es auf eine Weise geschehen solte, dadurch die bis„her unverletzte Treue geschwächet, und sie von ihrem Allergnädigsten „Könige, und der Erlauchten Krone Polen abgerißen würden. Aus „dieser Ursache hätte die Stadt, die zu Anfange des Krieges von dem „Könige von Schweden angebotene, und nachgehends, da der Zustand „von Polen verzweifelt zu seyn schiene, wiederhohlte Neutralität ab„gelehnet, wüste auch ohne ihres Königes ausdrückliche Erlaubnis, in

(†) Er wurde den 11. Septembr. geschloßen.

„in dem Elbingiſchen Vergleich enthaltene Einſchließung auf keinerley 1656.
„Art anzunehmen (*)„.

Der Schwediſche Feld-Marſchall Königsmarck wird von den Dantzigern aufgebracht und gefangen gehalten.

Man ließ es nicht blos bey den Worten bewenden, ſondern es zeigte ſich bald in der That, daß man mit den Elbingiſchen Vergleich keine Gemeinſchaft haben wolte. Hiezu gab der Schwediſche Feld-Marrſchall und Statthalter über Bremen und Verden, Graf von Königsmarck Gelegenheit, da er von ſeinem Könige nach Preußen berufen, und in Meynung von Wismar bis Pillau überzuſetzen, mit ſeinem Schife und einer Schutte auf die Dantziger Reede verſchlagen wurde. Die auf der Schutte befindliche neu-geworbene Schottiſche Soldaten, zwangen den Schifer in den Hafen einzulaufen, und boten bey der Münde der Stadt ihre Dienſte an, mit der Nachricht daß Königsmarck ohnweit vor Ancker läge. Worauf den 29. October die gedachte Schutte und zwo Galliotten in See liefen, und jene unter Wismariſchen Flaggen und dem Schwediſchen Trummel-Schlag voraus gieng, und unvermuhtet des Grafen Schif angrief, welcher die Gallioten folgten, und von einer aus Putzig kommenden Schutte verſtärcket wurden. Nach einer tapferen Gegenwehr bemächtigte man ſich des Schwediſchen Schifes, und bekam den Grafen, nebſt den bey ſich habenden Leuten gefangen, auch über hundert Centner Pulver und etzliche Canonen zur Beute. Königsmarck erhielt zu ſeinem Aufenthalt die Weichſel-Münde, und nicht ehr als nach geſchloßenem Frieden ſeine Freyheit.

Ankunft des Königes von Polen in Dantzig.

Bald nach dieſem vornehmen Gefangenen, wurde Dantzig mit der Gegenwart Seines Königes beehret. Ihro Maj. welche Sich nach der Warſchauiſchen Schlacht, einige Zeit in Lublin aufgehalten, hatte bey Caſimirs über die Weichſel geſetzet, ihren Weg durch Klein- und Gros-Polen auf Pommerellen gerichtet, und auf dieſem Zuge Lencic und Conitz denen bald Kalis gefolget, eingenommen. In Conitz lag ein Fürſt von Anhalt Johann George, welcher ſich den 29. October ergab, und einen freyen Abzug nach Pommern erhielt. Der König ſchlug ſein Lager anderthalb Meylen von Dantzig bey dem Dorfe Langenau auf, von wannen Ihm Munition zugeſchicket, und er durch zween Abgeordnete in die Stadt zu kommen genöthiget wurde. Der Einzug geſchah unter Abfeurung der Canonen, und den übrigen gewöhnlichen Ehren-Bezeigungen: dabey der Syndicus Fabricius die Bewilkommungs-Rede hielt, welche auf den damahligen Zuſtand des Reichs gerichtet war, und von dem Kron-Gros-Cantzler Koryczinski alſo beantwortet wurde, daß er die dem Könige erwieſene Standhaftigkeit und Treue rühmte, und unter andern ſich dieſer Ausdrückung bediente: „daß in derſelben eintzigen Stadt, das geſammte Reich wie„der die Gewalt, Tyranney und Argliſtigkeit eines erſchrecklichen Fein„des erhalten worden„. Der König verweilte Sich bis den 31. Jänner folgenden Jahres in Dantzig, da inzwiſchen Deßen Truppen, die

Vom Kron-Gros-Kantzler der Stadt gegebenes Lob

(*) Aizrema l. c.

1656. auf viele tauſend anwuchſen, theils in dem vorgemeldeten Lager ſtunden, theils in die benachbarten Oerter bis an Conitz verleget waren. Anfangs hatten ſie einen vergeblichen Anſchlag auf Dirſchau, und das Weichſel-Haubt, da der König von Schweden auf der anderen Seite dieſes Stroms bedacht war, ſie in ihren Qvartieren zu verunruhigen. Den 27. December gieng Er über die bey Mewe geſchlagene Brücke, welches das häufig gehende Grund-Eiß ſo lange nicht geſtatten wollen, und wandte ſich gegen das Dantziger Werder, um zwiſchen der Stadt und dem Polniſchen Lager durchzubrechen, und dieſes von der Seite anzugreifen: welches auf deßen Annäherung die Polen verließen. Die Cavallerie wandte ſich unter dem Kioviſchen Woywoden Czarnecki nach Conitz, das Fus-Volck aber nebſt dem groben Geſchütz zog ſich unter Dantzig: wobey dem Feinde faſt 500. Rüſt-Wagen zu Theil wurden. Der Schwediſche Oberſte Aſchenberg ſetzte der Polniſchen Reiterey bis unter Conitz mit 750. Pferden nach, und da er ſie in ihren Qvartieren zerſtreuet und gantz ſicher fand, fiel er zuerſt auf das Regiment des Fürſten Wiesnowicki, welches er faſt gäntzlich erlegte, verfuhr auf gleiche Art in einigen anderen Qvartieren, bis Czarnecki, drey tauſend von ſeinen Leuten zuſammen brachte; darauf ſich Aſchenberg in gröſter Eyl nach Slochau in Sicherheit begab, dahin der Kioviſche Woywode zu ſpät, und alſo vergeblich folgte. Der Feind hatte bey dieſem Uberfall, 36. Fahnen, dreyzehn hundert Pferde, und viele gefangene Officiers überkommen, und rechnete den übrigen Verluſt der Polen, auf viertehalb tauſend Mann und drey tauſend Pferde, die nebſt der bagage verbrandt worden. Czarnecki kehrte darauf nach Gros-Polen, und der König von Schweden ſtieß zu gemeldetem Oberſten Aſchenberg bey Tuchel und nöhtigte Conitz nach einer dreytägigen Belagerung ſich auf Gnade und Ungnade zu ergeben: die darin gelegene 300. Mann zu Fus wurden untergeſtecket, und viele Polniſche Befehlshaber die ſich daſelbſt an ihren Wunden heilen ließen, gefangen. Was die gegen Dantzig gezogene Polniſche Infanterie betraf, ſelbige war nicht ohne allen Schaden geblieben, indem ſie von einer feindlichen Partey, aus zweyen Dörfern mit Verluſt herausgetrieben, und ſich unter das Canon der Stadt zu begeben genöthiget worden, wobey ſie etzliche hundert Pferde eingebüßet hatte. Zur ſelben Zeit eroberte der König von Schweden abermahls das Schloß Grebin im Dantziger Werder, und behielt die darin gelegene funfzig Mann in ſeinen Dienſten. Welchen Ort die Dantziger im Jänner folgenden Jahres, mit ſtürmender Hand wieder einnahmen.

Vorgefallene Scharmützel zwiſchen den Polniſchen und Schwediſchen Völckern.

Die Pommerelliſche Ritterſchaft williget dem Könige auf einer Zuſammenkunft vier Pohorren.

Bey des Königes Anweſenheit in Dantzig, verlangte Ihro Maj. von der Pommerelliſchen Ritterſchaft, daß ſie aufſitzen ſolte: welches dieſe durch den Culmiſchen Fähnrich Dębinski ablehnte, ſich dagegen zu allem was ſonſt in ihrem Vermögen wäre erbot, und eine nähere Erklärung darüber zu geben, um einen Land-Tag erſuchte: den der König auf den erſten Advents-Sonntag zu gedachtem Dantzig anſetzte. Weil aber an die geſammte Provintz keine Einladungs-Schreiben, und weder

weder die Rähte, noch auch der Adel aus den anderen beyden Woywodschaften erschien, konnte man diese Zusammenkunft, nicht als einen allgemeinen Land-Tag, sondern vielmehr wie eine Versammlung der Pommerellischen Ritterschaft ansehen. Hieselbst bestunden zu Anwerbung 200. Reiter vier Poborren, so doch auf Begehren des Königes also geändert ward, daß die Werbung nachbleiben, und das Geld dem Könige gezahlet werden solte: dafür Ihro Maj. die Pommerellische Woywodschaft, von dem Aufbot bis künftigen Reichs-Tag befreyte. 1656.

Bemühung einen Frieden zu befordern.

Wie also beyde kriegende Könige sich zu einer Zeit, und nicht weit von einander in Preußen befanden, gab solches denen Frantzösischen und Holländischen Gesandten Gelegenheit, zwischen ihnen an einem Frieden zu arbeiten: den der Churfürst von Brandenburg zu befordern nicht weniger sich bemühte. Kein Theil bezeugte davon abgeneigt zu seyn, wenn nur gefällige Bedingungen ausgemittelt werden könten: welches aber unmöglich fiel, so lange Schweden nicht leer ausgehen, Polen aber nichts abtreten wolte. Hierüber hielt man von dieser Seite so feste, daß man alle Zusammenkunft ablehnte, bevor König Carl Gustav sich deutlich würde erkläret haben, weder von Preußen noch den übrigen Polnischen Landen sich das geringste auszudingen. Die Hofnung eines glücklichen Erfolgs verschwand vor selbige Zeit gäntzlich, wie der König Johannes Casimirus den 21. Jänner von Dantzig nach Polen aufbrach, indem der Einfall des Fürsten von Siebenbürgen Ragocy, Deßen nähere Gegenwart erforderte. Der König von Schweden folgte, da Er zuvor den Weichsel-Damm bey Käsemarck durchgestochen, und das Dantziger Werder unter Waßer gesetzet, auch den Weichsel-Strom bey der Muntauer-Spitze durch Pfäle und Versenckung verschiedener Gefäße zu hemmen gesuchet hatte: welches letztere aber vergeblich war, in dem der gefolgte starcke Eiß-Gang den Fluß völlig wieder frey machte. 1657.

Aufbruch Johannis Casimiri nach Polen, dem der König von Schweden folget.

Durchstochener Damm bey Käsemarck, und gehemmter Weichsel-Strom.

Beyde Könige hatten einerley Ursache, sich aus Preußen zu erheben, obgleich ihr Endzweck unterschieden war. Denn da es der König von Polen in der Absicht that, um in der Nähe das nöhtige wieder den Fürsten Ragocy zu verfügen, so war es des Königes von Schweden Vorhaben, zu Ihm zu stoßen. Schon im vorigen Jahr war zwischen ihnen ein Krieges-Bündnis wieder Polen getrofen, und dem Fürsten zu seiner Vergeltung Klein-Polen, roht Reußen, ein Stück von Littauen und Majuren bis an den Bug, nebst dem Königlichen Titel zugestanden worden. Mit dem Anfange dieses Jahres kam Er über das Karpatische Gebürge, in dem Pocucer Bezirck an, da er zuvor ein Manifest austheilen laßen, in welchem er vorgab: „daß „die Polnischen Stände, bey dem gäntzlichen Verfall ihres Reichs, aus „Mangel anderweitiger Hülfe, ihm die Krone angetragen, und Er aus „besonderer Geneigtheit gegen die gesamnte Nation, aus großer Be„gierde sich um Dieselbe verdient zu machen, und aus Christlichen „Mittleiden, in eigener Person, mit seiner unterhabenden Macht, dem „jetzt verwirrten Zustande abzuhelfen, sich entschloßen hätte. Dannenhe-

Einbruch des Fürsten von Siebenbürgen in Polen.

Vorgeschützte Ursach und gegebene Versicherung.

1657. „nenhero diejenigen, die Sich, die Jhrigen, und ihre Güter erhalten „wolten, ihm ohne Verzug an der Gräntze entgegen kommen mög„ten, da die so solches verabsäumen, oder gar Feindseeligkeiten ausüben „würden, sich es selbst beymeßen könten, wann ihnen etwas gewalt„sames wiederfahren solte„. Zuletzt versprach der Fürst, die Gewis„sens-Freyheit zu bewahren, den vorigen Zustand des Reichs nach Mög„lichkeit wieder herzustellen, und den innerlichen und äuserlichen Frie„den zu befordern. Seine Macht belief sich an Siebenbürgern, Un„garn, Valachern und Kosacken gegen 50 tausend Mann, mit welcher Er, ohne sich des Rückens gnugsam zu versichern, auf Krakau zog, und durch seine Annäherung den Kron-Marrschall Lubomirski die Bela„gerung aufzuheben nöhtigte. Hieselbst hielt er den 28. Märtz seinen Einzug, obgleich der Ort von den Schweden, unter dem General Paul Wirtz besetzet blieb, bey welchem er zwey tausend seiner Leute lies, und dem Könige von Schweden mit der Armee weiter entgegen rückte. Man konte bald im Anfange nichts als einen unglücklichen Ausgang des gantzen Unternehmens vermuhten, da niemand von vornehmen Polen sich bey ihm einfand, und seine Truppen weder des Krieges kündig waren, noch auch in gehöriger Zucht und Ordnung gehalten wurden; so daß der König von Schweden nicht geringe Beysorge hatte, es mögten die sich hin und wieder sammlende Polen, ihn von allen Seiten einschließen, und entweder zum nachtheiligen Vergleich zwingen oder gäntzlich erlegen. Solchem vorzukommen, eylte Er wie zuvor gedacht worden, aus Preußen, nachdem Er daselbst zum General-Stathalter, seinen Bruder Pfaltz-Graf Adolph Johann, und den General Steenbock mit den Teutschen Regimentern zurück gelassen hatte. Er zog an Schwedischen und Finnischen National-Völckern so viel zusammen, daß wie unter dem Graf Waldeck einige Brandenburgische Truppen zu ihnen stießen, sie eine Armee von 7000. ausmachten. Mit selbigen brach Er gegen Ausgang des Märtzens von Cujavisch Brzest auf, und zwischen Pinczow und Opatow in der Sendomirischen Woywodschaft, kam ihm den 11. Avril der Commendant von Krakau mit drey Regimentern Reiter entgegen: dem der Fürst von Siebenbürgen selbigen Tages folgte, und vom Könige in Schlacht-Ordnung, unter zweymahliger Abfeurung des kleinen Geschützes, mit Trompeten und Paucken-Schall und anderen Ehren-Bezeigungen empfangen wurde. Der König behielt Jhn, nachdem Er die Schwedischen Truppen in Augenschein genommen, zur Tafel, die bis in die späte Nacht währte, nach welcher der Fürst in sein Quartier zur Ruhe kehrte. Hierauf rahtschlagte man wegen der künftigen Unternehmungen, davon der Erfolg war, daß man bey Zavichost über die Weichsel gieng und Littauisch-Brzest belagerte: welches sich den 23. May ergab, und dem Fürsten eingeräumet wurde, Der es mit seinen Leuten besetzte.

Er nöhtiget den Kron-Marschall die Belagerung vor Krakau aufzuheben, und hält daselbst seinen Einzug.

Der König von Schweden läßet dem Fürsten Ragotzy und räumet ihm Littauisch Brzest, nachdem er es erobert, ein.

Hierbey lies es der König bewenden, weil er die Nachricht erhielt, das Dänemarck ihm den Krieg angekündiget, und albereit Thätlichkeiten ausgeübet hätte. Er kehrte mit seinem Bundsgenoßen zurück,

Verläßet darauf Polen, weil Jhn der König von Dänemarck mit

trenne-

trennete ſich von demſelben in Maſuren, und eylte ſeinem angefochtenen Reiche zu Hülfe, nach Pommern. Den 18. Junii kam er in Thorn an; zog aus Lauenburg, Stargard, Dirſchau und anderen geringen Plätzen die Beſatzungen; verſahe dagegen Thorn, Elbing, Marienburg und die übrigen haltbahren Oerter mit allen Nohtwendigkeiten; empfahl nachmahls Preußen der Aufſicht ſeines Bruders, und begab ſich nach Bromberg, alwo ſich indeßen ſeine Truppen geſammlet hatten. Selbige beſtunden aus 6000. Mann, die abgerißen, und ſonſt ſchlecht verſehen, aber wegen ihrer ſteten Krieges-Verrichtungen, ein Kern guter Soldaten waren. Mit dieſer geringen Anzahl verlies Carl Guſtav Polen, ohne Wiederkehr, und kam über Tempelburg, Draheim, durch Hinter-Pommern in Stettin an (*). 1657.

Den Fürſten von Siebenbürgen ſtürtzte dieſe Trennung ins Verderben, als der hiedurch ſeiner vornehmſten Hülfe beraubet wurde, da Er auf ſeine eigene Macht ſich wenig verlaßen konte. Er hatte außer gemeldetem Littauiſchen Brzeſt, Krakau inne, von wannen der bisherige Schwediſche Commendant, mit ſeiner Mannſchaft dem Könige nach Pommern folgen wolte, aber von den Polen abgeſchnitten wurde, daß er zurück bleiben, und die nachmahlige Belagerung aushalten muſte. Ragocy achtete ſich durch die beyden feſte Oerter in keiner Sicherheit zu ſeyn, ſondern hofte ſeine Erhaltung blos von einer ſchleunigen Wiederkehr nach Siebenbürgen. Dieſes war auch die Meynung der gantzen Armee, von welcher viele, ſolchen Zweck zu beſchleunigen, Haufen-weis durchgiengen, nach deren Exempel das gantze Heer der Koſaken an der Ukrainiſchen Grentze ſich abſonderte. Der Abzug ſchien daher einer eylfertigen Flucht ähnlich, wobey ein großer Theil der Bagage verlohren gieng. Der Kron-Feldherr Potocki ſetzte nach, und holte den Fürſten in Volhynien, bey Miedzyboc ein, der wegen ſeiner geſchwächten Macht kein Treffen zu wagen ſich getraute, ſondern den 23. Julii folgenden Vergleich ſchloß: „daß Er, durch eine beſondere Geſandſchaft, zu einer ihm zu beſtimmenden Zeit, bey der Krone wegen des gebrochenen Friedens Abbitte thun; in Anſehung des durch Plünderungen verurſachten Schadens viermahl hundert tauſend Thaler zahlen; den Tattar Han und deßen vornehmſte Krieges-Beamten, beſchencken; alle Uberläufer, Verrähter, Gefangene und Schriften, durch die er zum Kriege angetrieben worden, ausliefern; das mit dem Könige von Schweden getroſene Bündnis aufheben; was von geraubten Kirchen-Zierraht und anderen Gütern, bey ihnen annoch vorhanden, zurückgeben; Littauiſch Brzeſt und Krakau, räumen; die Polniſchen Grentzen ohne Verzug verlaßen, und einen Theil ſeines Heeres, nebſt einer Parthey Canonen und Krieges-Nohtdurft, dem Kron-Feldherrn überantworten ſolte„. Kurtz darauf langte der Tattar Han, mit 60000. Mann an, vor welchem doch Ragocy mit den vornehmſten, unter einer Polniſchen Bedeckung nach Siebenbürgen entkam, und die noch übrige Armee unter dem General Janus Ke-

Ragocy eylet zurück nach Siebenbürgen, und wird von den Polen eingehohlet.

Getroſener Vergleich.

An den ſich die Tattarn nicht kehren, ſondern die zurückgebliebenen Siebenbürger theils erlegen, theils gefangen nehmen.

(*) Pufend. de Reb. Caroli Guſt. L. IV. Kochowski Annal. Clim. II. L. III.

1657. Kemini zurück lies. Die Tattarn wolten von dem getrofenen Vergleich nichts hören, sondern fielen die Siebenbürger, der von Polnischer Seite geschehenen Vorstellung ungeachtet, als Feinde an, von denen sie einen Theil erlegten, und eilf tausend Gefangene machten: etwan acht tausend retteten sich durch die Flucht.

Oesterreichische Hülfs-Völcker.

Dieses war der Ausgang des von dem Fürsten Ragocy ohne gnugsame Uberlegung, und wieder der meisten Einraht angefangenen Krieges, der Selbst dem Könige von Schweden keinen Vortheil geschafet. Hiedurch wurden die Polen in kurtzer Zeit eines Feindes los, der ihnen im Anfange fürchterlich gewesen, und fasten einen Muht, sich der Schweden und Brandenburger nicht weniger zu entledigen. Littauen war albereit von denselben geräumet worden; in Klein-Polen hatten die Schweden Krakau, und in Gros-Polen die Brandenburger Posen inne; das vornehmste und meiste besaßen sie in Preußen. Dem Könige von Polen war es desto leichter, des Jhm annoch vorenthaltenen sich wieder zu bemächtigen, da Er eine ansehnliche Hülfe von Oesterreich überkommen. Selbige auszuwircken waren schon im vorigen Jahr Gesandten an den Käyser Ferdinand III. nach Wien abgegangen, die mit Antragung der künftigen Reichs-Folge vor einen Käyserlichen Printzen, so viel ausrichteten, daß der Käyser sich anheischig machte: Er wolle den Churfürsten von Brandenburg und die Kosacken auf die Seite der Polen zu ziehen suchen; mit Moskau einen anständigen Frieden zu befördern sich bemühen; vier tausend Mann zum Dienst des Königes abdancken, und in den Oesterreichischen Landen eine freye Werbung gestatten: doch daß diese Völcker wieder Schweden nirgend anders, als innerhalb Polen und Preußen gebrauchet würden. Wie aber Hochgemeldeter Käyser bald darauf verstarb, ward der mit Jhm aufgerichtete Vertrag, mit deßen Printzen Leopold als Könige von Ungarn und Böhmen, und Ertz-Hertzoge von Oesterreich, nicht nur erneuert, sondern daneben mit etzlichen Zusätzen vermehret: und zwar, solte der Kron Polen eine gantze aus Fusvolck und Reiter bestehende, mit Canonen und Munition versehene Armee, unter einem Feld-Marschall zugeschicket; zu diesem Zuge von dem Könige von Polen fünf mahl hundert tausend Reinische Gulden voraus gezahlet; und zur Verpflegung der Truppen, außer dem nöhtigen Proviant, und den Winter-Quartieren, jährlich so lange der Krieg währete, drey mahl hundert tausend Reinische Gulden hergegeben werden. Mit dem Anfange des Junii rückten die Truppen 16000. Mann starck unter dem Feld-Marschall Grafen von Hatzfeld aus Schlesien in die Krakauische Woywodschaft, da sich eben der König auf der Grentze zu Darkow aufhielt, woselbst Jhm die vornehmsten Befehlshaber die Aufwartung machten und von Jhro Maj. gastiret wurden. Der Weg gieng auf Krakau, alwo außer einer starcken Schwedischen Besatzung zwey tausend Siebenbürger lagen, die man anfangs in der Güte, nachgehends durch Gewalt zur Ubergabe zu bringen suchte. Den 5. August solte der allgemeine Sturm geschehen, da Tages zuvor die Nachricht von dem getrofenen Frieden mit dem Fürsten Ragocy einlief,

Nach deren Ankunft Krakau eingenommen wird.

und

und daß man zugleich den Abzug ſeiner Völcker aus der Stadt bedungen. So bald dieſe den Ort geräumet, fieng der Schwediſche Commendant Wirtz an, von der Ubergabe zu handeln, und erlangte, daß Er nebſt ſeinen Leuten, mit den gewöhnlichen Ehren-Zeichen, mit aller bagage, und acht Feld-Stücken frey ausziehen und bis an die Pommeriſche Grentze begleitet werden ſolte. Solches erfolgte den 30. Auguſt, und fanden ſich die Schweden zwey tauſend fünf hundert zu Fuß und ſechs hundert Reiter ſtarck, die unter einer Teutſchen und Polniſchen Bedeckung unbeſchädiget in Pommern anlangten. Der König beſetzte die Stadt mit 2400. Oeſterreicher unter dem Oberſten Baron von Käyſerſtein, und das Schloß mit eigenen Völckern: wandte ſich darauf nach Preußen, die daſelbſt unter feindlicher Botmäßigkeit ſich befindende Oerter, und inſonderheit Thorn anzugreifen. Der Feld-Marſchall Graf von Hatzfeld, rückte bis unter Plotzko, und ſchickte den General-Major Montecuculi voraus nach Preußen, der den 13. October vor Golbe anlangte, ſelbiges einnahm, und die darin gelegene 40 Schweden unterſteckte, den Capitain und Lieutenant aber frey lies. Hernach kam Er vor Thorn, und zog ſich nach einem mit denen gegen ihn Ausgeſchickten gehabten Scharmützel, wieder zurück nach Golbe; da von der anderen Seite, der General Major Heiſter ſich näherte, und in Podgorze ſein Qvartier nahm. Außer der mit ihm gekommenen Mannſchaft folgten zwey andere Regimenter, und das grobe Geſchütz, mit welchem von der Höhe, auf die zur Beſchirmung der Weichſel-Brücke aufgeworfene Schantze, doch ohne Schaden gefeuert wurde. Montecuculi kam gleichfals wieder, und beſetzte die vor der Stadt gelegene Georgen-Kirche, aus deren Thurm und Dach man unaufhörlich ſchoß, bis der Commendant zwey Regimenter Reiter, und eine Parthey zu Fus ausſchickte, und die Kirche nebſt denen darin befindlichen im Feuer aufgehen lies. Damit auch der Feind ſich der Vor-Städte nicht zu ſeinem Vortheil bedienen mögte, wurden ſie nebſt den beyden kleinen Kirchen, S. Lorentz, und S. Catharina, theils niedergerißen, theils eingeäſchert. Worauf die Oeſterreicher ſich gäntzlich zurückzogen, weil die herannahende Winters-Zeit, und der Mangel verſchiedener Nohtwendigkeiten, eine ordentliche Belagerung, nicht geſtatteten (*).

1657.

Abſicht auf Preußen, woſelbſt man ſich des Städleins Golbe bemächtiget, u. auf Thoren einen Verſuch thut.

Die Oeſterreicher ziehen ſich zurücke.

Hierinnen beſtunden die Krieges-Verrichtungen ſelbigen Jahres, denen noch beyzufügen, was theils die Dantziger unternommen, theils in der Gegend ihrer Stadt ſich denckwürdiges zugetragen. Im vorigen Jahr waren ſie oft zur See ausgelaufen, und hatten die nach Pillau gehende und von dannen kommende, mit Schwediſchen Sachen und Bedienten beladene Schife aufgebracht, darunter ſich auſſer dem oben gemeldeten Grafen von Königsmarck, ein Königlicher Secretar Courtin, und die bagage des Grafen von Schlippenbach befunden. Zu Anfange des Aprils wurde der General Steenbock, auf die dortige Reede durch wiedrigen Wind getrieben, der aber glücklich

Schwediſche Schife auf der Dantziger Reede, die ſich auf Annäherung der Däniſchen Flotte entfernen.

(*) Siehe Hn. Zernecke bekriegtes Thoren p. 58. f.

1657. entkam. Bald nach ihm, langten vier Schwedische Krieges-Schife und eine Galliote an, die nicht nur das Auslaufen hinderten, sondern auch die in den fremden Schifen befindliche Dantziger Güter, und derselben Fahrzeuge wegnahmen. Dieses währte bis die aus zwantzig Schifen bestehende Dänische Flotte, auf welcher der König Selbst war, sich näherte, die den 8. Julii auf der Reede sich setzte. Die Stadt lies Ihro Maj. auf Dero Schif durch einen Bürgermeister, einen Rathmann (*) und den Syndicum Fabricius bewilkommen, die nach gehabter Audientz zur Tafel behalten wurden. Die Ursach der Ankunft war, von dem Könige von Schweden und Deßen Zustande eine genauere Nachricht einzuziehen, und Ihn, da Er, wie man vermuhtete, über See nach Schweden kehren mögte, aufzufangen. Auf die Nachricht daß Er albereit den Weg zu Lande nach Pommern genommen, beschleunigte die Dänische Flotte ihre Rückkehr. Weiter gieng zur See nichts vor. Auf dem Lande fielen bey noch anhaltendem Frost, drey Compagnien Dantziger Reiter und Dragoner, in Frauenburg ein, erlegten die daselbst liegende Dragoner des General Major Packmohr, plünderten Tolkemit aus, nahmen 18. von Pillau nach Elbing gehende und mit Schwedischen Gütern beladene Schlitten weg, und kehrten mit dieser Beute nach Hause. Eine andere Partey, bis 2000. starck, streifte ins Marienburgische Werder, überfiel Neuteich, plünderte es aus, brachte aus verschiedenen Dörfern in die 400. Pferde, eine Menge von gros und kleinem Vieh, und viele Lebens-Mittel zusammen: dergleichen Ausfälle sich mehr zutrugen. Im May, hatte die Stadt einen Anschlag auf das Weichsel-Haubt, wozu einige Polnische Völcker unter dem Grodzicki stießen, die mit den Dantzigern zusammen drey tausend zu Fus, und tausend Reiter ausmachten; bey denen sich der Oberste Winter, und einige Persohnen aus dem Krieges-Raht befanden. Man wolte zuvor die bey dem Haubte über die Weichsel geschlagene Brücke in Brand bringen, hernach die gegen über bey Käsemarck aufgeworfene Schantze erobern, so dann von der Werder- und Nehrungischen Seite, das Haubt heftig beschießen, und es nach benommenem Entsatz aus Elbing und Marienburg, zur Übergabe zwingen. Allein da die zu Einäscherung der Brücke, zubereitete Feuer-faßende Sachen vorher in Brand geriethen, die Schantze bey Käsemarck vergeblich angegrifen wurde, und der Schwedische General Stathalter mit 5000. im Anzuge war, so gewann das gantze Vorhaben keinen Fortgang. Ein anderes Unternehmen lief weit unglücklicher ab. Die Schweden hatten annoch Dirschau inne, welches ihnen die Dantziger abnehmen, und die alda verfertigte Weichsel Brücke verderben wolten. Zu solchem Ende wurden zu Anfange des Septembers 18. hundert Mann ausgeschicket, gegen die der Schwedische Stathalter, seine Truppen im Hinterhalt verlegte, und da eben 900. Brandenburger in der Gegend vorüber nach der Marck zogen, bewog er sie wieder die Dantziger zu fechten. Die Brandenburger wurden zuerst angefallen und mit Hinterlaßung dreyer Standarten und einiger

Die Dantziger streifen auf den Feind.

Ihr Anschlag auf das Weichsel-Haubt, und Scharmützel bey Dirschau.

(*) Friedrich Ehler und Albrecht Rosenberg.

ger Gefangenen in die Flucht getrieben: welchen Verluſt die Schweden erſetzten, wie ſie darauf den Angrif thaten, und die Dantziger nach einem harten Gefecht, durch einen Moraſt ſich zurück zu ziehen nöhtigten. Von Seiten der Stadt betrug ſich der Verluſt an Todten und Gefangenen auf drey hundert Mann, daneben vier zwölf-pfündige, und drey Feld Stücke, auch was an Munition vorhanden geweſen, dem Feinde zu Theil wurde. Bald darauf verließen die Schweden, nachdem ſie vorher die Brücke zernichtet, Dirſchau freywillig, welches die Dantziger beſetzten: dergleichen ſich auch mit Lauenburg zugetragen hatte. 1657.

Dirſchau und Lauenburg von ihnen beſetzet.

Nach des Königes von Schweden Abzuge aus den Polniſchen Landen brachen die Holländiſchen Geſandten aus Preußen auf, alwo ſie ſich bisher einen Frieden zu befordern aufgehalten hatten. Den 12. Julii kamen ſie von Thorn in Marienburg an, und den 25. Auguſt begaben ſie ſich von Dantzig nach der Weichſel-Münde, und folgten zur See dem Könige von Schweden nach Holſtein. Bey der Abreiſe wurden ſie durch einen Rahtmann, und den Syndicum bis an der Münde begleitet, und ſo wol von ſelbiger Feſtung, als denen andern Schantzen jedesmahl mit 12. Canon-Schüßen beehret.

Abzug der Holländiſchen Geſandten aus Preußen.

Um ſelbige Zeit, wie die Holländiſchen Geſandten, in Anſehung des Polniſchen Krieges, unverrichteter Sache abreiſeten, wurde mit mehreren Fortgange zwiſchen dem Könige von Polen, und Churfürſten von Brandenburg eine Friedens-Handlung gepflogen. Unter dem vorigen Jahr iſt gemeldet worden, wie genau ſich der Churfürſt mit dem Könige von Schweden verbunden. Da nachgehends die Schwediſchen Sachen ins Abnehmen geriehten, war Er bedacht ſich almählich abzuſondern, um dadurch ſeine eigene Erhaltung zu befordern. Man unterlies nicht, von Seiten des Polniſchen Hofes, Jhn in ſolchen Gedancken zu ſtärcken, und Jhm die Gefahr vor Augen zu legen, welcher Er nicht entgehen könte, fals Er an der feindlichen Parthey länger Theil nehmen würde. Des Königes von Ungarn Geſandter Liſola, unterſtützte dieſes aufs kräftigſte, und wuſte ſeinen Vorſtellungen, durch das zwiſchen dem Könige von Polen und ſeinem Herrn getrofene Bündnis, und den Anzug der Oeſterreichiſchen Hülfs-Völcker nicht geringen Nachdruck zu geben. Der darzu kommende Däniſche Krieg; die durch die Polniſchen Einfälle in Preußen, erlittene Verwüſtung; die Furcht eines noch größeren Schadens; und endlich der Abzug des Königes von Schweden, brachten Jhn zum Entſchlus, von dieſem ſeinen bisherigen Bundsgenoßen gäntzlich abzutreten. Die Gegen-Bemühungen der Schweden waren vergeblich, ſo daß wie derſelbe König, auf ſeiner Abreiſe den Churfürſten nach Strasburg zur Unterredung einlud, dieſer ſich entſchuldigte, und durch einen Geſandten um die Freyheit anhalten lies, mit Polen in Unterhandlung zu treten: welches der König endlich nachgab, doch daß nichts ſo ihrer Freundſchaft und dem Schwediſchen Reich nachtheilig wäre, geſchloßen werden mögte. Hiezu war ſchon auf verſchiedene Art der Weg bey dem Könige von Polen eröfnet, und es wurde den 20. Junii an den Lit-

Gütliche Handlung zwiſchen dem Könige von Polen und Churfürſten von Brandenburg.

1657. tauiſchen Schatzmeiſter und Unter-Feldherrn Gaſiewski, der Fürſt Bogislaus Radzivil, und der Baron Otto von Schwerin, nach Tilſe geſchicket, um von ihm die Bedingungen des künftigen Vergleichs einzunehmen: der ſich zu nichts weiter erklärte, als daß ſelbige nach Wunſch ausfallen würden, wann der Churfürſt vorher die Schwediſche Parthey verlaßen wolte. Bald hierauf wurde Gaſiewski von ſeinem Könige näher gevolmächtiget, und bekam zum Gehülfen den Biſchof von Ermland, Vencesl. Leſzczynski: dabey des Königes von Ungarn Geſandter, die Stelle eines Mittlers vertrat. Anfänglich zwar wolte der Churfürſt nur über eine Neutralität handeln, muſte aber ſeine Gedancken ändern, und nicht nur in einen völligen Frieden mit Polen, ſondern zugleich in die Vereinigung der Waffen wieder Schweden willigen, weil er nicht anders als auf ſolche Art ſeinen Zweck erreichen konte. Man ſchritt alſo zu den Bedingungen, unter denen die Entbindung von der Polniſchen Lehns-Verknüpfung in Anſehung Preuſſen viel Mühe koſtete: und da der Churfürſt über das, Braunsberg zu behalten, und zu Verſicherung der freyen Uberfahrt, einen Ort an der Weichſel zu haben, ſich bemühte, wurde beydes abgelehnet.

Was hierin zu Velau geſchloſſen worden.

Indeßen, daß vom Frieden und über einem Krieges-Bündnis gehandelt ward, ſo hies es, daß man blos mit einer Neutralität beſchäftiget wäre: zu deßen Beglaubigung gewiße, zwiſchen dem Littauiſchen Schatzmeiſter, und dem Lorentz Chriſtoph von Somnitz, bis auf einen allgemeinen Frieden verabredete Stillſtands-Artickel, zum Vorſchein kamen. Gemeldeter von Somnitz, war an Stelle des Fürſten Radzivil, dem Baron Schwerin beygefüget worden, die zu Velau, mit den Polniſchen Volmächtigern, unter beſagter Vermittelung, den 19. September ſchloßen, und einige Artickel zur Perſönlichen Zuſammenkunft des Königes von Polen und des Churfürſten, ausſetzten (*). Demnach ſolte durch einen ewigen Frieden alle Feindſeeligkeit aufhören, und ein Theil des anderen Ehre, Nutzen und Sicherheit befordern; alles in währendem Kriege vorgegangene in eine gäntzliche Vergeßenheit geſtellet; die Gefangenen ohne Entgeld losgegeben; alle eingezogene oder mit Arreſt belegte Güter, den Eigenthums-Herren zugekehret werden; Beyde Theile, den Feind aus dem Königreich Polen, dem Littauiſchen Gros-Hertzogthum und dem Hertzogthum Preuſſen mit vereinigten Kräften zu treiben ſich bemühen; der Churfürſt alle noch innhabende zu Polen gehörige Oerter räumen; Er und alle Deßen von Ihm abſtammende rechtmäßige männliche Erben, das ſo genandte Brandenburgiſche Preußen, als von aller Lehns-Pflicht freye Ober-Herren beſitzen: dabey der König von Polen, Sich, Seinen Nachfolgern, und der Krone, das auf gedachtes Preußen habende Recht, nach dem Abgange des Churfürſtlichen Männlichen Stammes vorbehielt, mit dem Verſprechen, auf ſolchen Fall, die Culmbachiſche und Anſpachiſche Linie, vor anderen zu der Belehnung des Preußiſchen Hertzogthums, unter den ehmahligen Bedingungen zu laßen. Dannen-

(*) Pufend. de Reb. Frid. Wilh. L. VI. §. 75. 76.

nenhero wurden die dortigen Stände, Beamten und Unterthanen, von dem Eide, mit welchem ſie dem Könige und der Kron Polen bisher verpflichtet geweſen entbunden; die dagegen ſchweren, und ſolches bey jeder Huldigung eines neuen Hertzoges wiederhohlen ſolten, bey Abgange der Churfürſtlichen männlichen Abkommlinge, den König und die Kron Polen für ihre einige und unmittelbahre Herren zu erkennen, und ihnen allen Gehorſam und ſchuldige Treue zu leiſten. Bey Abſterben der Churfürſtlichen männlichen Erben, ſolten die aus Deßen Geblüt herſtammende Marggräfinnen, oder in Ermangelung derſelben, die nächſten Anverwandten, eine zwiſchen dem Könige und Churfürſten zu verabredende Summe von dem Nachfolger in dem Hertzogthum Preußen, empfangen, und ſo lange bis die Zahlung erfolgete, die Haubtmannſchaft Inſterburg, mit allen dazu gehörenden Kammer-Aemtern, beſitzen, die daraus fallende Einkünfte genießen, und ſelbige gegen die ihnen gehörige Summe verrechnen. Der Churfürſt und Deßen Nachkommen, ſolten die Frey-Herren, die von der Ritterſchaft, die Städte, Obrigkeiten und ſämmtliche Unterthanen, bey ihren alten hergebrachten Privilegien, Verordnungen, Rechten und Freyheiten, ſo ferne dieſelben dem gegenwärtigen Vertrage nicht entgegen wären, erhalten und ſchützen, ihnen nach dem üblichen Preußiſchen Recht, denen anderen Landes-Verordnungen, und Gewohnheiten, Gerechtigkeit handhaben, die Appellation an das von Ihro Churf. Durchl. aufzurichtende Ober-Hof-Gericht, Deßen Präſident und Beyſitzer jederzeit aus Preußiſchen adelichen Einzöglingen zu wehlen, und außer welcher Appellation keine weitere zu geſtatten, nachgeben: wobey in Anſehung der Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gewohnheiten, wann künftig Preußen an Polen zurück fiele, ein gleiches im Namen des Königes und der Crone verſprochen wurde. An ſtat der vorigen Lehns-Verknüpfung, ward ein ewiges und unauflösliches Bündnis, und zur Sicherheit beyder Theile folgendes verabredet. Es ſolten nehmlich der Churfürſt und Deßen Nachkommen, mit den Königen von Polen und der Krone, eine aufrichtige Freundſchaft unterhalten; zu derſelben Nachtheil mit den Feinden kein Bündnis treten; ihnen keinen Durchzug noch den Gebrauch der Hafen und Feſtungen geſtatten, oder mit Proviant und ſonſt einiger Art von Zuſchub an die Hand gehen; Dem Könige und der Kron Polen, außer der vor jetzige Zeit zu verabredenden Hülfe, in den künftigen Kriegen jedes mahl, tauſend fünf hundert zu Fus, und 500. Reiter zuſchicken, doch ſie nicht weiter als bis an die Grentze des Hertzoglichen Preußens verpflegen: dagegen von den Königen und der Kron Polen gleiche Freundſchaft und Hülfe zu gewarten haben. Beyden Theilen ſolte erlaubet ſeyn, die Truppen durch des anderen Lande, doch ohne der Innſaßen Schaden, zu führen, mit den Schifen ungehindert in die Hafen einzulaufen; in des anderen Gebiet, Proviant auch allerley Krieges-Nohtdurft zu kaufen; und nach vorgängiger Andeutung Soldaten zu werben. Die Ausübung der Römiſch-Catholiſchen Religion, ſolte ſo wie ſie nach dem Inhalt der Verträge, in dem Hertzoglichen Preußen, vor dem Schwediſchen Kriege geweſen, unverändert bleiben; niemand desfals 1657.

gebru-

1657. gedrucket und verfolget, oder von den Ehren-Aemtern, ausgeſchloßen; diejenigen ſo von ſelbiger Religion das Jus Patronatus hätten, dabey geſchützet; und der Ermländiſche Biſchof in ſeiner geiſtlichen Gerichtbarkeit über deßen Glaubens-Verwandte gelaßen werden: daneben die Lutheraner und Reformirten, bey künftigem Rückfall an Polen, wegen der Religion in eine völlige Sicherheit geſetzet wurden. Das Handlungs-Verkehr zwiſchen beyder Seits Landen ſolte ſicher und ungehindert getrieben; die daher entſtehende Streitigkeiten, durch beyder Theile Commißarien beygeleget; keine Zölle weder zu Lande noch zur See angeſetzet, und wenn zum gemeinſamen Nutzen entweder neue einzuführen, oder die alten zu verhöhen, ſolches mit beyder Seits Einwilligung bewerckſtelliget; die Grentz-Streitigkeiten durch beyder Theile Commißarien entſchieden; und auf gleiche Art wegen des Wehrts, und des freyen Laufs der Müntze, ſo oft es nöhtig, ein Schluß getroffen werden. Der Fürſt Boguslaus Radzivil wurde durch einen beſonderen Artickel zur Königlichen Gnade aufgenommen, ihm der Beſitz ſeiner Güter verſichert, und Er von allen Anſprüchen gäntzlich entbunden. Zuletzt gelobte man, daß jetzt gemeldete Artickel, von dem Könige, dem Churfürſten und denen bey Ihro Maj. ſich aufhaltenden Senatoren ſolten genehm gehalten, beſchworen, und auf nächſtem Reichs-Tage beſtätiget, auch ſo oft ein neuer König von Polen gewehlet, oder ein neuer Hertzog in Preußen die Regierung antreten würde, erneuert, und von beyder Seits Vollmächtigern beſchworen werden. Die Bürgſchaft dieſes Vergleichs zu übernehmen, wolte man die Könige von Ungarn und Dänemarck nebſt den vereinigten Niederlanden erſuchen, damit ſie demjenigen Theil, welchem nach Innhalt deßelben kein Gnügen geſchehen, hülfliche Hand leiſten mögten.

Krieges-Bündniß wider Schwed.

Nebſt dem Frieden, wurde ein genaueres Bündnis wieder Schweden und deßen Anhänger getrofen, welches nicht nur den gegenwärtigen Krieg über, ſondern auch zehn Jahr hernach währen ſolte. Hiedurch verſprach der König dem Churfürſten, auf geſchehenes Anſuchen, ſo wol nach Preußen als nach Deßen im Teutſchen Reich gelegenen Landen Hülfs-Völcker zuzuſchicken: der Churfürſt aber wolte zum Dienſt des Königes 6000. Mann, an Reiter und Fusvölcker, mit gehöriger Artillerie und übrigem Krieges-Geräht halten. Dafür begehrte Er, außer dem von Polen zu erwiederenden Beyſtande, noch eine beſondere Vergeltung, welche auszumachen, bis zur Perſönlichen Zuſammenkunft des Königes und Churfürſten verſchoben wurde (*).

Perſönliche Zuſammenkunft des Königes von Polen und Churfürſten von Brandenburg in Bromberg.

Hiezu war von dem Könige Bromberg benennet worden, woſelbſt Er nebſt der Königin gegen Ende des Octobers anlangte, und den Churfürſten erwartete. Dieſer traf allda den 30. ſelbigen Monats nebſt der Gemahlin ein, und wurde eine viertel Meyle von der Stadt, von dem Könige und der Königin empfangen. Außer verſchiedenen

(*) Pufend. de Reb. Fried. Wilh. L. VI. §. 78. 79.

denen Großen, welche Jhro Maj. um Sich hatten, waren die Dantziger besonders verschrieben worden, um derselben Meynung, wegen der dem Churfürsten zuzustehenden Vortheile, zu hören, damit hiebey nichts zum Schaden der Stadt verfüget würde. Denn da man den Churfürsten vornehmlich aus den Polnisch-Preußischen Landen vergnügen wolte, und unter andern Elbing in Vorschlag gebracht hatte, so schien es nöhtig zu seyn, in einer so wichtigen Sache jemanden von den dortigen Ständen zu Raht zu ziehen: wozu man vornehmlich Dantzig wehlte, als die eintzige unter des Königes Herrschaft übrige große Stadt, welche wegen der nahen Nachbarschaft, bey dem zu erfolgenden Abtritt Elbings besondere Betrachtung verdienete. Derselben Abgeordnete (†) vernahmen nach ihrer Ankunft von dem Unter-Kantzler Trzebicki, daß der Churfürst zu Vergeltung der zu verwendenden Krieges-Kosten, die Bezircke Lauenburg und Bütau, und die Städte Elbing und Braunsberg fordere. Mit Lauenburg und Bütau, meynte der Unter-Kantzler, hätte es nichts zu bedeuten, Braunsberg könte von der Krone nicht getrennet werden, und wegen Elbing wolte Er der Abgeordneten Gedancken vernehmen. Diese zeigten an, wie viel Macht dem Churfürsten durch den Besitz von Elbing zuwachsen, der Krone aber an ihrer Sicherheit, dem Könige am dortigen Pfal-Gelde, und den Dantzigern besonders, an der Handlung abgehen würde. Der Unter-Kantzler erkannte dieses alles, wuste aber nicht wie der Churfürst sonst zu vergnügen wäre, und hielte es schädlich, blos wegen Elbing die Handlung abzubrechen, und aufs neue wieder Jhn die Waffen zu ergreifen. Die Abgeordneten erwiederten, man könte etzliche Staroſteyen an den Märckischen, Pommerischen oder Littauischen Grentzen abtreten. Allein der Unter-Kantzler zweifelte, daß Er davon etwas annehmen würde, nachdem Er behaupten wollen, daß Er nicht anders als durch Elbing seine Sicherheit bewahren könne. Zuletzt beriefen sich die Abgeordneten, auf das so genandte Incorporations-Privilegium, nach welchem von den Preußischen Landen nichts veräuſert werden solte: welche Urkunde dem Unter-Kantzler nicht bekandt war, und Er zu einer anderen Zeit zu sehen begehrte.

1657.

Wohin die Dantziger besonders verschrieben worden.

Was der Churfürst zu seiner Vergeltung von den Preußischen Landen gefordert.

Vorstellungen der Dantziger wegen Elbing, und darauf gegebene Antwort.

Die Dantziger Abgeordneten unterließen nicht, bey den übrigen Senatoren, und wo sie sonst Gelegenheit hatten, die Abtretung der Stadt Elbing zu wiederrahten, und fanden in so weit Gehör, daß man den daraus zu erwartenden Schaden erkannte, ob man gleich nicht wuste wie der Churfürst davon abzubringen seyn würde: dabey der Woywode von Plocko erinnerte, daß man in einer so wichtigen Sache nichts ohne Zuziehung der Preußischen Stände schließen solte. Selbst die Königin war bemühet es zu hintertreiben, zumahlen da der in Warschau sich auf haltende Frantzösische Gesandte, de Lombres, darwieder wichtige Gründe überschrieben hatte. Die Abgeordneten wurden nachgehends zu denen Senatoren, welchen mit den Churfürstlichen Vol-

Derselben fernere Bemühung den Abtritt Elbings zu hindern.

(†) Selbige waren, Adrian von der Linde Bürgerm. Alb. Rosenberg Rathm und der Sub-Syndicus Christian Schröder.

1657. mächtigern zu handeln aufgetragen war, gefordert, die ſich mehr bemühten, ihre Einwilligung zum Abtritt der Stadt Elbing zu erhalten, als die dagegen angeführten Gründe zu wiederlegen. Allein Dieſe erklärten ſich, daß ſie als redliche Söhne des Vaterlandes dazu nicht ſtimmen könten, nachdem es wieder die Grund-Geſetze, und die durch ſo viele Eyde beſtärckte Privilegien anliefe. Sie fügten hinzu, daß ihre Stadt, die doch bey dem gegenwärtigen Kriege ſich wol verdient gemacht, mit keiner größeren Strafe könte beleget werden, als wann Elbing in fremde Hände geriethe. Der Unter-Kantzler ſchlug vor, ſelbiges auf zwey Jahre zu verpfänden, welches ebenfals wiederrahten ward, weil es mit der Einlöſung ſchwer halten dürfte, und ein mächtiger Beſitzer nicht ſo leicht wieder auszuſetzen wäre. Der Woywode von Poſen Leſzczynski glaubte, daß nachdem Elbing durch Einnehmung der Schweden ſich ſelbſt abgeſondert hätte, ſo geſchehe durch die Ubergabe an Brandenburg denen Preußiſchen Rechtſamen keinen Eintrag. Darwieder vorgeſtellet ward, daß Elbing ſich eigenmächtig von Preußen nicht trennen können, und daß es vielmehr nach den Geſetzen mit der Provintz wieder vereinbahret werden müſte.

Wovon aber der Churfürſt nicht abzubringen.

Dem Könige Selbſt, wurde durch den Dantziger Bürgermeiſter, in einer beſonderen Audientz unterthänigſt vorgetragen, was ſonſt in dieſer Sache angeführet worden, und daß dergleichen Zuwachs der Churfürſtlichen Macht, Jhro Maj. Selbſt ſchädlich wäre: welches daß es ſeinen guten Grund habe, der König erkannte, und bezeugte, daß es von den Senatoren wol wäre erwogen worden, auch Jhro Maj. durch verſchiedene Vorſchläge, Sich obwol vergeblich bemühet hätte, den Churfürſten davon abzubringen; Dem man endlich würde willfahren müßen, wo es nicht mit Jhm zum ofenbahren Kriege kommen ſolte. Gemeldeter Bürgermeiſter meynte, der Churfürſt wäre ohne das gnugſam belohnet worden, und ſeine Macht alſo beſchafen, daß man Jhn auf den Fall eines neuen Krieges, nicht ſonderlich zu fürchten hätte. Allein der König war wegen des letzteren anderer Gedancken, weil Er ſich auf die Polniſche Truppen nicht gros verlaßen konte, und die Oeſterreichiſchen Völcker ſich wieder den Churfürſten nicht wolten gebrauchen laßen, ſo daß Jhro Maj. ſelbſt in Bromberg nicht ſicher zu ſeyn fürchtete, falls der Vergleich keinen Fortgang gewinnen ſolte. Was aber den Schaden betraf, welchen die Dantziger vor ſich aus der Ubergabe der Stadt Elbing beſorgten, glaubte der König, daß demſelben, durch beſondere Bedingungen könte vorgebauet, und bey dem weißen Berge die Polniſchen Gefäße angehalten werden, ihr innhabendes Geträide nicht nach Elbing ſondern Dantzig zu führen. Der Bürgermeiſter dieſer Stadt zweifelte, ob ſich ſolches füglich würde thun laßen, und muthmaßte, es dürfte der Churfürſt, den Engländern, Holländern, Frantzoſen und anderen das Bürger-Recht in Elbing verſtatten, dieſe den Nogat ſchifbahr machen, und dadurch den Handel aus Polen nach Elbing ziehen. Der König fragte, ob es denn beßer wäre, dem Churfürſten Braunsberg, und dem Ermländiſchen Biſchofe dafür Elbing einzuräumen; und da der Bürgermeiſter eine Erklärung

Gefürchteter Schade in Anſehung der Dantziger.

darauf

darauf zu geben, ſich mit dem Mangel der Volmacht entſchuldigte, antwortete der König, daß dieſelbe auch unnöthig wäre, weil der Churfürſt von ſolchem Wechſel nicht hören wolte. 1657.

Indeßen gieng die Handlung zwiſchen den Königlichen und Churfürſtlichen Verordneten beſtändig fort, dabey die Sache wegen Elbing die meiſte Schwierigkeit machte und den Schluß etzliche Tage aufhielte, bis er den 5. November erfolgte. Was man untereinander verabredet, ward in verſchiedenen Schriften namkündig gemacht, davon die erſte nebſt dem Abtritt der Lande Lauenburg und Bütau, wie auch der Stadt Elbing, diejenige Summe in ſich faſte, welche bey Erlöſchung der männlichen Linie des Churfürſten, die Printzeßinnen, oder die von denenſelben abſtammende nächſte Anverwandten, aus Preußen zu heben hätten, die man in dem Velauiſchen Vergleich nicht ausdrucken wollen, und nunmehro auf 150. tauſend Thaler ſetzte. Die Bezircke Lauenburg und Bütau wurden mit aller Zubehör und Nutzung, dem Churfürſten und deßen männlichen rechtmäßigen Abkömmlingen, als ein von Eidesleiſtung, Steuer und anderen Pflichten freyes Lehn, ſo wie ſelbige ehmahls die Hertzoge von Pommern beſeßen, übergeben, dabey der König Ihn nach allem Vermögen zu ſchützen ſich anheiſchig machte: und ſolten der Churfürſt und deßen Nachfolger in Anſehung derſelben Bezircke nur blos gehalten ſeyn, ſo oft ein neuer König von Polen gecrönet würde, ihre Volmächtiger abzuſchicken, um das Lehn zu erkennen, und eine ſchriftliche Lehns-Erneuerung, die ihnen ohne Entgeld würde auszufertigen ſeyn, zu nehmen. Daſelbſt ſolte die Römiſch-Catholiſche Religion, in dem gegenwärtigen Stande bleiben; der Cujaviſche Biſchof, bey ſeiner Gerichtbarkeit über die Catholiſche Kirchen und derſelben Prieſterſchaft, und dem Genuß der Zehenden und anderer Einkünfte erhalten; die Eh-Sachen beydes adelichen und geringeren Standes vor dem geiſtlichen Gericht gelaßen; der Adel bey ſeinen Rechten, Privilegien und Gütern, deren er unter der Königlichen Polniſchen Regierung genoßen, geſchützet; die unter Selbiger Herrſchaft, bisher geſprochene Rechts-Urtheile für gültig geachtet; In der Regierungs-Art und denen Appellationen, nach dem, wie es zu den Zeiten der ehmahligen Hertzoge von Pommern üblich geweſen, doch ohne Vorfang eines jeden Privilegien, verfahren; die dem Könige ſonſt zugekommene Jura Patronatus, dem Churfürſten übertragen, und die ſo die Edelleute gehabt, denenſelben, nach ihren Privilegien und der Gewohnheit, ferner gegönnet werden: doch würde der Churfürſt ſeiner desfals gegebenen Erklärung zu Folge, zu den Catholiſchen Pfarren jederzeit ſolche Prieſter ernennen, die Ihm von dem Cujaviſchen Biſchofe dazu empfohlen worden, die auch von demſelben einzuweiſen, ſo daß keine Pfarre über zween Monate erlediget zu laßen. Elbing wurde nebſt ſeinem gantzen Gebiet, und allen dem Könige und der Kron Polen ehmahls daraus zugefloßenen Einkünften, dem Churfürſten eigenthümlich abgetreten, und Ihm der Beſitz, ſo bald es den Schweden abgenommen worden, ohne einigen Anſpruch und Aufſchub verheißen. Dieſe Stadt, ſolten der Churfürſt

Summe, ſo aus Preußen, bey Abgang der männlichen Linie des Churfürſten, die Princeßinnen zu hofen haben.

Auf was Art dem Churfürſten Lauenburg und Bütau, imgleichen Elbing abgetreten worden.

1657. und deßen Nachkommen, auf gleiche Art beſitzen und nutzen, ſo wie ſie bis auf den damahligen Schwediſchen Krieg die Könige und die Kron Polen beſeßen und genutzet; und ſo oft es nöhtig wäre, ſolten von beyden Theilen, eine gleiche Anzahl Commißarien geſetzet, und dabey ſo wol aller anderen daran Theil nehmenden, als beſonders der Königl. Preußiſchen Städte Nutzen in Betrachtung gezogen werden, damit dieſe in dem Kauf-Handel, und allen davon abhangenden Stücken, nicht gekräncket, ſondern vielmehr ihre Beſchwerden und Anſprüche, durch eine Commißion, wozu auf den desfals angeſetzten Tag derſelben Städte Abgeordnete einzuladen, abgethan werden mögten. Die Religions-Freyheit der Römiſch-Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten ſolte in Elbing beybehalten, und die erſteren in den Stand in welchem ſie vor dem Kriege geweſen geſetzet; dem Biſchofe die Gerichtbarkeit über die Catholiſche Geiſtlichen ferner geſtattet; das Jus Patronatus über ihre Kirche dem Könige gelaßen; die den Catholicken von den Schweden abgenommene Kirche, nebſt allen dazu gehörigen Einkünften, zurückgegeben; und ſie der Obrigkeitlichen Aemter fähig gehalten werden.

Der Churfürſt will Elbing nur als ein Pfand bis zur Auszahlung einer gewißen Summe beſitzen.

Alſo ward dem Churfürſten Elbing, auf den Fall wann es die Schweden räumen würden, völlig überlaßen, Der aber vor Sich und Seine Nachfolger gelobte, die Stadt nebſt ihrem geſammten Gebiet, dem Könige und der Krone wieder abzutreten, ſo bald ſie dieſelbe aus ihren eigenen Mitteln, mit viermahl hundert tauſend Thaler, vor ſich und keinen anderen einlöſen würden. Als Urſachen dieſer Aenderung führte der Churfürſt an, daß Ihm von der in dem Velauiſchen Vertrage bedungenen beſtändigen Krieges-Hülfe 500. Reiter erlaßen worden, und daß im Namen des Königes und der Krone, die Erklärung geſchehen, daß vor der Zurückgabe der Stadt Elbing, derſelben Mauern und Feſtungs-Wercke durch die Brandenburgiſche Beſatzung geſchleifet werden ſolten. Welches in einer beſonderen von dem Churfürſten gezeichneten Schrift enthalten war.

Wie hoch ſich die in den erſten zehn Jahren nach dem Schwediſchen Kriege einander zu leiſtende Hülfe erſtrecken ſolle.

In einer anderen wurde die Anzahl der Völcker ausgemacht, mit welchem der König und Churfürſt, in denen zu Velau verabredeten nächſten zehn Jahren, nach dem Schwediſchen Kriege, einander zu Hülfe kommen ſolten: welche man Polniſcher Seits, auf fünf tauſend Pferde und drey tauſend zu Fuß, wegen Brandenburg, auf zwey tauſend Reiter und eben ſo viel Fusvölcker ſetzte. Daneben wurde dem Churfürſten zu Erleichterung der Krieges-Koſten, eine Summe von hundert zwantzig tauſend Thaler, in drey Jahren, jedes Jahr viertzig tauſend Thaler, verſprochen, und zu derſelben Sicherheit, die Staroſtey Draheim an der Grentze von Gros-Polen, mit allem Zubehör, ſo lange bis die Zahlung erfolgete, zu beſitzen, verſchrieben: alſo daß der Churfürſt nach Verlauf der drey Jahre, wann die Entrichtung nicht geſchehen mögte, und nach vorgängiger Forderung ſeiner Schuld, die Staroſtey in Beſitz nehmen, und ſo lange bis er befriediget worden behalten und nutzen, doch alsdann die Römiſch-Catholiſche

Verpfändete Staroſtey Draheim.

ſche Religion in dem gegenwärtigen Stande, und dem Könige von Polen das Jus Patronatus daſelbſt laßen ſolte. 1657.

Vorgemeldetes wurde den 6. November ausgefertiget, und durch drey beſondere Eides-Formulare, deren eines der König, das andere der Churfürſt, und das dritte die anweſenden Senatoren unterſchrieben, befeſtiget. Alle verpflichteten ſich das zu Velau und Bromberg Geſchloßene unverbrüchlich zu halten, und vor deßen Beobachtung zu ſorgen: dabey ſich der König und die Senatoren anheiſchig machten, ſelbiges auf dem nächſten Reichs-Tage von den geſammten Ständen genehm halten, und der Churfürſt verſprach, es von ſeinen Unterſaßen in Preußen beſchweren zu laßen (*). Die zwiſchen dem Könige und Churfürſten gemachte neue Verträge werden beſchworen.

Jetzt erwehnte Preußiſche Unterſaßen, entbund der König von den alten zwiſchen denen Königen von Polen und Hertzogen in Preußen getrofenen Verträgen; und legte ihnen auf, daß ſie die Beobachtung deßen was zu Velau und Bromberg geſchloßen worden, in Gegenwart Königlicher Commißarien, nach dem in den Velauiſchen Vergleich enthaltenen Formular, beſchweren, und in ſolcher Meynung dem Churfürſten und deßen männlichen Nachkommen, Treue und Gehorſam leiſten, nach Ausgang der Chur-Linie aber, denen Marggrafen von Brandenburg in Francken, doch nach den ehmahligen Lehns-Verträgen, unterthänig ſeyn ſolten. Die Churf. Unterſaßen in Preußen, ſollen nach dem neuen Vergleich den Gehorſam leiſten, und dazu durch einen Eid verbunden werden.

Vor ſelbige Fränckiſche Marggraven, lies der König eine beſondere Schrift ausfertigen, welche ſie der künftigen Lehns-Anwartung auf Preußen, von neuen verſicherte. Die Marckgrafen in Francken, werden der Anwartung auf das Pr. Lehn verſichert.

Den 6. November brach der Churfürſt nebſt ſeiner Gemahlin, von Bromberg nach Berlin auf, und wurde von dem Könige, der Königin und der gantzen Hofſtat eine viertel Meyle begleitet. Den 9. reiſeten beyde Majeſtäten und der geſammte Hof nach Poſen ab, dahin die Dantziger Geſchickten folgten, und eine Königliche Erklärung bekamen: „daß Jhro Maj. Will und Meynung nicht ſey, die Stadt „durch die getrofenē Verträge mit Brandenburg, in ihren Rechten, Pri„vilegien, und Handlungs-Vortheilen kräncken zu laßen, und daß zu „der zwiſchen dem Könige und Churfürſten, wegen des Littauiſchen „Handels obhandenen Commißion, die Abgeordneten der Stadt mit „gefordert, auch wegen des was zwiſchen derſelben und den Elbingern „ſtreitig ſeyn mögte, zu gelegener Zeit eine beſondere Commißion ver„anlaßet werden ſolte„. Aufbruch des Königes und Churfürſten von Bromb. Der Stadt Dantzig ſollen die mit dem Churf. geſchloßene neue Verträge nicht ſchädlich ſeyn.

Die Einſaßen der Bezircke Lauenburg und Bütau, erlangten gleichfals eine ſchriftliche Verſicherung: „daß durch die Übertragung „ſelbiger Lande an Brandenburg, der dortige Adel an ſeinen Rechten, „Privilegien, und Freyheiten nichts verlohren, ſondern ein jeder, deſ- Dem Adel der Landen Lauenburg und Bütau, werdt alle ſeine Freyheiten beſtätiget.

(*) Pufend. l. c. §. 80. ſ.

1657. „sen was er hierin bisher genoßen, sich ferner zu erfreuen hätte „: und da diese Lande zum Polnischen Reichs-Cörper gehöreten, als verordnete Jhro Maj. daß derselben Adeliche Einzöglinge, ferner als Eingebohrne der Polnischen Krone anzusehen, und sämtlicher Vorrechte
(54) der Polnischen Ritterschaft theilhaftig, imgleichen aller es sey geistlichen oder weltlichen, Senatorischen und geringeren Würden und Aemter, und Königlicher Gnaden-Bezeigungen fähig zu erkennen und zu halten: welches alles auf dem künftigen Reichs-Tage bestätiget, und was sonst zur Zierde, Sicherheit, Nutzen und Aufnehmen, gemeldeten um den König und die Kron wolverdienten Adels, gereichen könte, verordnet werden solte.

1658. Der König hielt sich so lange in Posen und in derselben Gegend
Großer Raht in Warschau. auf, bis Er Sich nach Warschau erhub, alwo im Februario mit den Senatoren ein großer Raht gepflogen wurde. Man eröfnete Jhnen,
Die daselbst vorgetragene Stücke werden bis zum Reichs-Tage verschoben, u. die beyden Littauischen Kanzler-Stellen besetzt. daß der Frantzösische Gesandte, gewiße Vorschläge den Krieg mit Schweden beyzulegen gethan, und darüber selbigen Königes Erklärung einzuhohlen Sich zu Jhm nach Holstein begeben hätte. Da es nun nöhtig wäre, vor Deßen Rückkunft, einen Entschluß zu faßen, mögten die Senatoren anzeigen, unter was für Bedingungen der Friede anzunehmen, und wo derselbe auf eine gefällige Art nicht zu erlangen stünde, über die zur Fortsetzung des Krieges nöthige Mittel rathschlagen. Ferner solte von Jhnen angerahten werden, wie den Kosacken nach Ausgang des mit ihnen getrofenen Stillstandes zu begegnen; ob mit den Holländern ein Krieges-Bündnis aufzurichten; woher die zu Empfahung der Auswärtigen und zum Unterhalt der an fremde Höfe verschickten Kron Gesandten, nöhtigen Mittel zu nehmen; wie den Unterthanen bey der gegenwärtigen Krieges-Last zu helfen, und die Soldateske zu bezahlen. Zuletzt, lies der König vermelden, daß er Vorhabens sey, die beyde in Littauen erledigte Kantzler-Stellen, ohne den Reichs-Tag abzuwarten, anjetzo zu besetzen. Die Unterthanen und Soldaten ließen über das ihr Anliegen durch besondere Abgeordnete an die Versammlung gelangen, und führten die Einsaßen aus der Krakauischen, und den Gros-Polnischen Woywodschaften, große Klagen über die einqvartierten Oesterreichischen Völcker: und die aus Samoyten und der Trocker Woywodschaft baten, sie durch einen baldigen Frieden dem äuersten Verderben zu entreißen. Jm Namen der Truppen aber, wurde die durch den vorenthaltenen Sold erfolgte gröste Dürftigkeit, beydes der Kron- und Litthauischen Armee vorgestellet. Angezeigte und zum Vertrage gebrachte Stücke, schienen von der Beschafenheit zu seyn, daß darüber nicht anders als auf einem Reichs-Tage ein Schluß erfolgen könte: wozu der König den 28. Junii beniemte, und die beyden Littauischen Siegel also vergab, daß das große Christoph Pac, und das kleine Alexander Naruszevic erhielte.

Preußischer Land-Tag in Dantzig. Ehe aber die zum Reichs-Tage bestimmte Zeit herbey kam, lies der König einen Theil des gemeinen Anliegens an die Preußen gelangen, und setzte ihnen auf den 30. April einen Land-Tag in Dantzig an.

Jhro

Jhro Maj. glaubte, „daß laut den Preußiſchen Gewohnheiten, auf 1658.
„einem Land-Tage nichts gültiges könte geſchloßen werden, wo es nicht
„auf einem Reichs-Tage beſtätiget würde, und daß der zum Land-Ta
„ge anjetzo beniemte Ort, den Preußiſchen Geſetzen nicht gemäß wäre.
„Sie hofte aber, daß man die gegenwärtige Zeit in billige Betrachtung
„ziehen, und nicht ſo wol darauf ſehen würde, zu welcher Zeit und an
„welchem Ort dem Vaterlande zu helfen ſey, als vielmehr, wie dem-
„ſelben auf eine kräftige Art beygeſprungen werde: zumahlen da es
„in dergleichen Fällen an Exempeln nicht fehlete, daß Königliche Maj.
„dasjenige was die Preußen, in Ermangelung der Reichs-Tage, auf
„ihrem Land-Tage, auch an einen dazu nicht üblichen Ort zum Dienſt
„der Krone geſchloßen, genehm gehalten hätte. Nun könte niemand
„in Abrede ſeyn, daß eine ſolche Verfügung heilſam wäre, dadurch
„der Feind aus Preußen völlig getrieben, und der Krieg von Polni-
„ſcher Seite in die Schwediſche Lande verſetzet würde, ehe Carl Gu-
„ſtav, durch den glücklichen Fortgang ſeiner Waffen, den König von
„Dännemarck zum Frieden nöhtigte, und mit der gantzen Macht wie-
„der nach Polen kehrete„. Zu Erreichung dieſes Zwecks, war inſon-
derheit, eine größere Anzahl Fus-Völcker und eine ſtarcke Artillerie nö-
thig, und der König ſchlug in Anſehung des erſteren nochmahls vor,
nach Jnhalt der Reichs-Conſtitution vom Jahr 1655. aus den Königli-
chen und Adelichen Gütern, ſo ferne ſie nicht unter des Feindes Bot
mäßigkeit ſtunden, von 15. Hufen, einen mit Gewehr, Kleidung, und
halbjährigen Qvartianer-Sold verſehenen Fusgänger, zwo Wochen
nach dem Land Tage, dem Caſtellan von Sanoc Fredro darzuſtellen:
von welcher Militz die Geiſtlichen Güter frey bleiben, und außer der-
ſelben, einem jeden Edelmann in eigener Perſon aufzuſitzen, erlaubet
ſeyn ſolte. Zur Herbeyſchafung der Artillerie aber forderte der Kö-
nig die ſeit dem Schwediſchen Einfall hinterſtellige Contributiones,
und weil ſelbige nicht zureichend ſeyn dürften, verlangte Er, daß die
in einem Senatus Conſilio zu Częſtochow auf die Polniſchen Woy-
wodſchaften gelegte Acciſen, auch in Preußen gehen mögten. Sonſt
ſchien Jhro Majeſtät die bisher übliche Poborren bey gegenwärtiger
Verwüſtung des Landes eine große Unbilligkeit mit ſich zu führen, und
an derſelben Stelle das in Polen gewöhnliche Zapfen-Geld weit leid-
licher zu ſeyn, welches alſo die Stände, ſo wol auf dem Lande als in
den Städten, durchweg einführen, daneben Sorge tragen ſolten, daß
aus den Königlichen Gütern, die Helfte der Qvarte von gegenwärti-
gem Jahr, gegen Pfingſten nach Rava geliefert würde, nachdem die
ſo von den vorigen Jahren ſelbige hinterſtellig geblieben, albereit dem
Inſtigator übergeben worden. An die Kaufleute war eine beſondere
Königliche Ermahnung beygefüget, die Zölle in Polen ohne einigen
Unterſchleif richtig abzugeben.

Meynung als wann die Gültigkeit der Landes-Schlüße von dem Reichs-Tage herrühre.

Es ſcheinet wieder die Geſetze zu ſeyn in Dantzig einen Land-Tag zu halten.

Den Krieg mit Nachdruck fortzuſetzen.

Fus-Völcker von den Hubē zu ſtellen. Aufbot des Adels. Contributions-Rückſtände. Polniſche Acciſe, und dortiges Zapfen-Geld in Preußen einzuführen. Die Qvarte und Zölle in Polen zu entrichten.

Hierin beſtund es, was der König durch ſeinen Geſandten (*) den Preußiſchen Ständen in Dantzig vortragen lies, welche ihre Verſamm-

Verſchiedene neue Landes-Räthe.

(*) Sigismund Ferdinand Szczepanski Staroſte von Mirchau.

1658. ſammlung, auf dem dortigen Altſtädtiſchen Rathhauſe anſtellten, nachdem von der Pommerelliſchen Ritterſchaft ihr Land-Tag in der Dominicaner-Kirche war gehalten worden. Es hatte ſich aber mit dem Landes-Raht, ſeit dem letzteren allgemeinen Land-Tage, eine große Veränderung zugetragen. Der Culmiſche Biſchof Joh. Gębicki war ſchon im Jahr 1655. zum Plotzkiſchen Biſtum ernandt worden, deßen Stelle im vorigen Jahr Adam Kos erhalten. Von dem Ableben des Pommerelliſchen Woywoden Ludw. Weiher und Culmiſchen Caſtellans Czerski iſt zur anderen Zeit Meldung geſchehen: da dann im jetzt erwehnten Jahr der Dantziger Caſtellan Stentz. Kobirzicki, Pommerelliſcher Woywode, Chriſtoph Przyjemski Culmiſcher, und der Stumiſche Staroſt und Marienburgiſche Oeconomus Sigismund Güldenſtern, Dantziger Caſtellan wurde. In eben dem Jahr ſturb der Marienburgiſche Woywode, Jacob Weiher, welchem in dieſer Würde der Staroſt von Tolkennit Stentzel Dzialinski folgte: und da die Unterkämmerer von Culm und Marienburg, Peter Koſtka und Miroslaus Konarski vorher mit Tode abgegangen, ſo hatte der bisherige Culmiſche Fähnrich, Joh. Ignatius Bakowski die Culmiſche, und Joh. Heidenſtein die Marienburgiſche Unterkämmerer-Stelle erlanget. Im Monat April, und alſo kurtz vor dem Land-Tage verlies der Gnesniſche Ertz Biſchof Andreas Leszczynski die Zeitlichkeit, zu deßen Nachfolger der König ſo fort den Biſchof von Ermland, Ventzel Leſzczynski ernandte. Mit den größeren Städten war es dahin gekommen, daß da derſelben drey geweſen, Dantzig allein übrig geblieben: indem Thorn und Elbing, welche unter Schwediſche Botmäßigkeit gerahten, zu den Preußiſchen Landes-Angelegenheiten nicht gezogen werden konten.

Bey dem Anfange und Beſchluß des Land-Tages, und auf dem Creutze eines Paternoſters geleiſteter Landes-Eid.

Von den vorerzehlten neuen Rähten, waren bald im Anfange, der Dantziger Caſtellan und der Marienburgiſche Unterkämmerer zugegen, die den gewöhnlichen Eid, auf einem am Paternoſter hangenden Creutze ablegten, welches in Anſehung des Dantziger Caſtellans, als eines Evangeliſch-Lutheriſchen, etwas fremdes ſchiene. Der Culmiſche Unterkämmerer kam ſpät an, und verrichtete ſolches bey dem Beſchluß des Land-Tags.

Der König kan die Oerter zu den Land-Tagen nach eigenem Gefallen benennen.

Die Land-Tags-Schlüſſe dürfen durch keine Reichs-Conſtitution beſtätiget werden.

In den Rahtſchlägen über den Königlichen Vortrag, wurde dem Könige die Macht zu erkannt, die Oerter zu den Land-Tagen nach eigenem Gefallen zu benennen, und Ihro Maj. dadurch gnugſam entſchuldiget, daß Sie die gegenwärtige Zuſammenkunft in Dantzig, als an einer ſonſt ungewöhnlichen Stelle, angeſetzet, zumahlen da die hiezu gebräuchlichen Städte, in der Feinde Händen waren. Dieſes ſchien aber billig verfänglich zu ſeyn, daß in der Königlichen Inſtruction geſetzet worden, als wann das auf den Land-Tagen beſtandene, auf einem Reichs-Tage beſtätiget werden müſte, da doch die Landes-Schlüße vor ſich, ohne eine Reichstägliche Einſtimmung, vor ſich die Kraft eines gültigen Geſetzes hätten. In Anſehung des geforderten Beytrages, fiel dieſes bedencklich vor, daß nicht nur das Land unvermö-

mögend, sondern auch die begehrte Arten des Zuschubs von der Beschafenheit waren, daß sie eine schädliche Neuerung mit sich führten. Denn was der Feind nicht besaß, war gäntzlich verwüstet, und fanden sich nur in der Pommerellischen Woywodschaft noch einige Dörfer im leidlichen Stande, so daß wann man nach den Hufen eine Soldateske stellen solte, die Anzahl gering und doch höchst beschwerlich fallen würde. An stat derselben willigte der Adel zween Poborren, innerhalb vier Wochen zu entrichten, und nahm von solcher Anlage diejenigen Güter aus, die in der feindlichen Gewalt sich befanden, und in dem Dirschauischen Bezircke wüste lagen. Die Polnischen Accisen, und das Zapfen-Geld fanden nicht geringen Wiederspruch; und sagte der Dantziger Bürgermeister Friedrich Ehler: es wäre billig zu besorgen, daß wenn dieselben einmahl angenommen würden, man von den alten Arten zu contribuiren gäntzlich abkommen mögte. Viele von den Land-Boten waren gleicher Meynung, deren einige nicht einmahl darauf hatten können befehliget werden, weil ihre Heimgelassene die lateinische Benennung des Zapfen-Geldes (*) nicht verstanden. Andere aber hielten sie deswegen für zuträglich, weil daraus nicht so viel Nachreste, als aus den Poborren zu vermuhten. Die Land-Boten-Stube gerieht darüber in Mishelligkeit, und fand es für nöthig sich desfals mit den Rähten zu besprechen. Worauf der Culmische Woywode (**) zu erkennen gab, daß man dem Lande zum Besten, um daraus ein tausend Mann zu unterhalten, die Polnischen Accisen und das Zapfen-Geld füglich annehmen könte. Dagegen der Dantziger Bürgermeister erinnerte, daß es den Preußischen Vorrechten höchst verfänglich wäre, wann man die Provintz einer neuen und von ihr selbst nicht ausgefundenen Art zu contribuiren unterwürfe; woraus nachgehends eine beständige Folge würde gemacht werden. Der Culmische Woywode entschuldigte die Neuerung mit der Nothwendigkeit, und daß sie nicht beschwerlich wäre, auch künftig wenn bessere Zeiten einfielen, wieder könte abgestellet werden: welches er mit dem so genannten Horn-Gelde, das zwar beliebet worden, aber auch wieder aufgehöret, bestätigte. Eine jede von den beyden Meynungen fand ihre Anhänger, doch waren die meisten dem Culmischen Woywoden zugethan; und da die Land-Boten wieder in ihre Stuben kehrten, liessen sie zwar die Polnischen Accisen fahren, vereinigten sich aber solcher Gestalt über das Zapfen-Geld, daß von einer jeden Tonne Bier ein Gulden gezahlet werden solte. Dieses war nur bloß von dem Lande zu verstehen, weil die Dantziger Abgeordneten die Städte damit nicht belegen lassen wolten, so daß im Namen der kleinen Städte, zehn Maltz-Accisen auf ein Jahr, vom 19. May an zu rechnen, bewilliget wurden. Dantzig als die eintzige grosse Stadt, blieb in Ansehung der anderweitigen vielen Krieges-Kosten von dieser Anlage frey: imgleichen das Städtlein und die Staroſtey Putzig, weil sie vieles zu den Festungs-Wercken derselben kleinen Stadt beytragen musten. Das

1658.

Soldateske nach Anzahl der Hufen.

Bewilligte zween Poborren.

Die Polnisch. Arten der Anlagen werden theils abgelehnet, theils angerahten.

Der Adel bewilliget ein Zapfen-Geld, die kleinen Städte zehn Maltz-Accise, und Dantzig bleibt von der Anlage, in Ansehung ihrer Krieges-Kosten frey.

Befreyung der Staroſtey Putzig u. des Städleins Tuchel von den Anlagen.

(*) Contributio Ducillorum.
(**) Joh. Kos.

1658. Städtlein Tuchel ſolte ebenfals wegen ſeiner Dürftigkeit keine Acciſen, noch diejenigen auf dem Lande, die nicht mehr als zehn Schefel ausſäeten, einige Poborren entrichten. Uberhaupt ward es als eine Bedingung, unter welcher die beſtandenen Anlagen zu zahlen beygefüget, daß man von den Einfällen und Plackereyen der Soldaten frey ſeyn ſolte: wobey der König gebeten ward, wegen der vielen Gewaltthätigkeiten der Soldaten, Preußiſche Commißarien zu benennen.

Die Gewaltthätigkeiten der Soldaten zu hemmen.

Contributions-Rückſtände.

Zu Beytreibung der Rückſtände aus den vorigen Contributionen, wurden der Culmiſche Woywode Joh. Kos, der Culmiſche Fähnrich Eremian Dębinski, und der Pommerelliſche Unter-Woywode Andreas Garczinski, als Commißarien verordnet, vor denen die, ſo dem Schatze etwas hinterſtellig waren, den 5. Auguſt in Dantzig erſcheinen, und ſich mit ihnen berechnen ſolten. An den König aber gelangte die unterthänigſte Bitte, weil es unmöglich fiele, vorjetzo eine völlige Richtigkeit zu trefen, mit den Rückſtänden bis nach geendigtem Kriege Geduld zu tragen, und die ſo das ihrige nicht abgegeben, weder mit Ausladungen ans Radomiſche Tribunal, noch auf einige andere Art verunruhigen zu laßen. Ein gleiches geſchah wegen der Qvarte, damit Jhro Maj. denen ſo von der vorigen nur einen Theil gezahlet, Friſt zu gönnen, die von dem gegenwärtigen Jahr, durch gewiſſe Perſonen im Lande einnehmen zu laßen, und wegen der unter des Feindes Botmäßigkeit ſich befindlichen Güter, eine Erlaßung zu ertheilen allergnädigſt geruhen wolte.

Hinterſtellige Qvarte.

Der Landes-Schatzmeiſter ſoll die Rechnungen auf dem Land-Tage ablegen, u. gegen alle Anſprüche ſchadlos gehalten werden.

Beyläufig hielt der Land-Boten Marrſchall (*) an, daß das Schatzmeiſter-Amt, in ſeinem bisherigen Stande bleiben, und der jetzige Schatzmeiſter, ſo wie die vorigen, die Rechnung auf dem Land-Tage ablegen, und von den Ständen gegen alle Anſprüche ſchadlos gehalten werden mögte: welches letztere inſonderheit der anweſende Landes-Schatzmeiſter (†) ſelbſt bat, und darüber einen Landes-Schluß erlangte. Worauf der Culmiſche Woywode als geweſener Schatzmeiſter ſeine Rechnung ablegte, und desfalls bis auf eine Summe von 1800. Gulden quitiret wurde.

Wieder die Tribunals-Urtheile zum voraus zu manifeſtiren.

Ferner begehrten die Land-Boten, daß weil wegen des Krieges, aus der Provintz keine Abgeordnete auf die Polniſche Tribunäle könten geſchickt werden, man zum voraus wieder die daſelbſt in contumaciam zu ergehende Urtheile, auch wieder alles was gegen den geweſenen Landes-Schatzmeiſter zu Radom vorgehen könte, als ungültig manifeſtiren mögte: welches durch einen beſonderen Landes-Schluß zur Vollziehung gelangte.

Neues Landes-Siegel, welches acht Tage nach geendigtem Land-Tage, denen daſelbſt beſtandenen

Vor gemeldeten Schlüßen, muſte nach üblichem Gebrauch das Landes-Siegel gedruckt werden: weil aber ſelbiges bey den Elbingern

(*) Andr. Garczinski Pommerell. Unter-Woywode.

(†) Jac. Octav. Konopacki Elbingiſcher Caſtellan, welcher ſchon a. 1655. zum Schatzmeiſter-Ammt ernannt worden.

gern geblieben, ward beliebet ein neues zu verfertigen, und deſſen Verwahrung den Dantzigern aufgetragen. Das neue Siegel wurde in Dantzig geſtochen, und war von dem alten blos in der vorgeſetzten Jahr-Zahl MDCLVIII unterſchieden. Acht Tage nach geendigtem Land-Tage, wurden die auf demſelben abgefaßte Schriften, in Dantzig, in des Dantziger Caſtellans Hauſe, geſiegelt. 1658. Schlüſſen vorgedruckt wird. (55.)

Abermahliger Land-Tag in Dantzig, der aber ſeinen Fortgang nicht gehabt, und deswegen auf eine andere Zeit verleget wird.

Inzwiſchen näherte ſich der Reichs-Tag, vor welchem der König den Preußen einen neuen Land-Tag abermahls in Dantzig auf den 21. Junii anſetzte: der aber ſeinen Fortgang zur ſelben Zeit nicht haben konte, weil weder ein Königlicher Geſandter ſich einfand, noch auch die kleinen Land-Tage in der Pommerelliſchen Woywodſchaft waren ausgeſchrieben worden. Beydes gelangte an den König, der den allgemeinen Land-Tag bis den 4. Julii ausſtellte, da indeßen der Geſandte (*) anlangte, und die erwehnten Zuſammenkünfte in Pommerellen gehalten wurden. Die Materien darüber vorgängig zu rahtſchlagen, waren zum Theil dieſelben, deren auf dem Warſchauiſchen Senatus-Conſilio Meldung geſchehen, und betrafen vornehmlich die Beruhigung und Sicherheit des Reichs, nebſt der Bezahlung der Kron-Truppen und anderer gemachten Schulden. Ferner ſolte der Vergleich mit Moskau zur Richtigkeit gebracht, und die mit Dänemarck, Oeſterreich und Brandenburg getrofene Bündniße beſtätiget; der verwittweten Woywodin von Marienburg (†), wegen der an Brandenburg abgetretenen Staroſtey Bütau, eine Summa von zweymahl hundert tauſend Gulden, auf die Staroſtey Slochau, und dem bisherigen Staroſten von Lauenburg Krokau, hundert tauſend Gulden auf andere Güter verſchrieben; der Witwe des ehmaligen Staroſten von Putzig Zawadzki, wegen derſelben Staroſtey eine Vergeltung zugekehret; und dem Gerhard von Prönen, die auf die Sobovizische Güter vorgeſchoßene acht tauſend Gulden, entweder entrichtet, oder auf gedachte Güter verſichert werden. Uber die ſonſt üblichen Poborren, bezeigte der König in der Inſtruction abermahls ſein Misfallen, und ſchlug an derſelben Stelle, eine allgemeine Acciſe und ein Zapfen-Geld vor, welche Ihro Majeſtät nicht nur zur Beſoldung der Soldaten und zu anderen Nohtwendigkeiten zureichend, ſondern auch für die billigſte Art der Beyſteuer hielt, wodurch der Reiche und Arme, ein jeder nach ſeinem Vermögen beleget würde: dabey doch den Ständen, der Weg andere Geld-Mittel auszufinden, nicht verſchloßen ward, wenn nur durch dieſelbe ſich eilig Baarſchaft aufbringen ließe. Die Rückſtände aus den vorigen Contributionen ſolte man gerichtlich beytreiben, und die Provintz, da ſie nicht vermögte nach Anzahl der Hufen, das geforderte Fusvolck zu ſtellen, auf eine andere Art dem Vaterlande beyſpringen, und entweder durch den allgemeinen Aufbot, oder einen

Bezahlung der Kron-Truppen.

Vergleich mit Moskau. Beſtätigung der mit den auswärtigen Mächten getrofenen Bündniſſe.

Verſchreibung gewiſſer Geld-Summen auf verſchiedene Güter.

Vorgeſchlagene allgemeine Acciſe und Zapfen-Geld.

(*) Es war eben derſelbe, welcher dieſe Würde auf dem jüngſten Land-Tage bekleidet.

(†) Jacob Weihers hinterlaſſene Gemahlin, welche allbereit den Cron Schatzmeiſter, Boguſl. Leszczynski, der auf dem folgenden Reichs-Tage das kleine Siegel bekam, geheyrahtet hatte.

1658. anderen Zuſchub, die von dem Feinde beſetzten Oerter befreyen helfen. Die von der Stadt Dantzig in währendem Kriege bezeigte Standhaftigkeit, ihre große Koſten und der erlittene Schade in der Handlung, wurden von dem Könige beſonders gerühmet, und wünſchte Jhro Maj. daß die Stadt auf dem Reichs-Tage, ſowol wegen Erſtattung der Ausgaben verſichert, als auch ihrer anderen Forderungen halber vergnüget werden mögte. Zuletzt empfahl Jhro Maj. verſchiedene Ausländer zum Polniſchen Jndigenat, unter denen ſich auch der am Polniſchen Hofe ſich aufhaltende Brandenburgiſche Geſandte, Joh. von Hoverbeck, und die zum Velauiſchen Vergleich geweſene Brandenburgiſche Vollmächtiger, Schwerin und Somnitz, befanden.

Die Dantziger wegen ihrer Ausgaben und anderen Forderungen zu vergnügen.

Polniſcher Jndigenat.

Die Geld-Forderungen werden auf den folgenden Land-Tag verſchoben.

Erklärung auf verſchiedene von dem Könige an die Preußen gelangte Stücke.

(56.)

Von dieſen Materien, verſchoben die Preußiſchen Stände diejenigen, ſo einen Geld-Zuſchub oder andern Beytrag zum Zweck hatten, auf den folgenden Land-Tag. Uber die anderen erklärten ſie ſich, in der zum Reichs Tage gegebenen Vollmacht alſo, „daß die Bo„ten die Befeſtigung des Friedens mit Moskau, doch auf eine ſolche „Art, die den Preußiſchen Landen und Städten nicht verfänglich „wäre, befordern; über die Herſtellung einer allgemeinen Ruhe han„deln; die mit Oeſterreich, Dänemarck und Brandenburg getroſe„ne Bündniße genehm halten; dabey aber für die Rechtſame der Lan„de Lauenburg und Bütau aufs beſte ſorgen, zugleich, was dann dieſe „Bezircke ſträfliches begangen, daß man ſie einer fremden Herrſchaft „übergeben, nachfragen; wegen Bezahlung der Kron- und Littaui„ſchen Armee denen benachbarten Woywodſchaften, inſonderheit de„nen von Gros-Polen beytreten; die Befriedigung der ehmahls ver„witweten Marienburgiſchen Woywodin, und des von Krokau, nach „vorher eingenommenen Bericht, wie viel ihnen die Staroſteyen, „Bütau und Lauenburg gekoſtet, dermaßen, daß nicht die gantze Laſt „auf Preußen fiele, zum Schluß verhelfen. Die Witwe des ehmah„ligen Staroſten von Putzig, nebſt den übrigen die aus derſelben Sta„roſtey gewiße Jahr-Gelder vormahls gezogen, der Königlichen Ver„geltung empfehlen; imgleichen ſich der Stadt Dantzig, auf deren „Erhaltung nicht nur der Preußiſchen Lande, ſondern auch der geſamm„ten Krone Wolfahrt beruhete, in ihrem Anliegen ſich getreulichſt an„nehmen; daß dem von Prönen, wegen der vorgeſchoßenen Gelder, „laut der in Händen habenden Königlichen Verſicherung ein Gnügen „geſchehe, ſich befleißigen; und denen, von Jhro Maj. zum Pol„niſchen Jndigenat vorgeſchlagenen Brandenburgiſchen Rähten be„forderlich ſeyn ſolten„.

Den Dantzigern ihre Krieges-Koſten, doch nicht durch geiſtliche Gründe zu vergelten.

Die Stadt Dantzig, fand bey den geſammten Ständen eine beſondere Willfährigkeit ihr beförderlich zu ſeyn, da die auf den Krieg verwandte Koſten einem jeden bekannt waren, und ihre Abgeordneten über das, an gemachten Schulden eine Summe von dreißig Tonnen Goldes heraus brachten. Alle hielten für billig ihr ſolches zu vergelten, viele aber dungen dabey aus, daß es ohne Nachtheil eines anderen,

deren, und nicht mit Abtretung des Schottlandes, Hoppenbruchs, und der anderen nahgelegenen Geiſtlichen Gründe geſchehen mögte: ſo daß ſie auch zum voraus darwieder manifeſtirten. 1658.

Es wurde aber nicht nur das Wolverhalten der vorgemeldeten geſammten Stadt, ſondern auch einiger Perſonen in derſelben beſonders erwogen. Man führte nehmlich den Bürgermeiſter Friedrich Ehler an, und hielt ihn zur Belohnung des Polniſchen Indigenats, und aller Adelichen Vorrechte würdig, dazu ihm ſo wol als allen alten um den König und das gemeine Weſen wolverdiente Dantziger Familien, wenn ſie es verlangen würden, die Boten auf dem Reichs-Tage beförderlich ſeyn ſolten. Auf gleiche Art empfahl man ihnen den dortigen Oberſten und Commendanten Valentin Winter, nachdem er darum durch den Capitaine Niclas von der Linde, anhalten laßen. Außer dieſen befanden ſich noch einige andere, die nicht zur Stadt gehörten, in der Zahl der Candidaten zum Polniſchen Indigenat, unter welchen waren, Abraham von Gehema, ehmahls Jacobſen genandt, und der in unſern Geſchichten bekannte Staroſte von Sobbovitz Gerhard von Prönen. Vor jetztgedachten Abraham von Gehema ward noch eine andere Vorſprache beliebet, daß er vor das, ihm durch den Reichs-Schlus vom Jahr 1654. abgenommene Tiegenhoff, aus den erſten Königlichen Gütern, die erlediget würden, vergnüget werden mögte.

Der Dantziger Bürgermeiſter Friedrich Ehler, die daſelbſt wolverdiente Familien, der Oberſte Winter, Abraham von Gehema, und Gerhard von Prönen werden zum Polniſchen Indigenat empfohlen.

Den Abraham von Gehema wegen Tiegenhof zu befriedigen.

Weil der Landes-Schatzmeiſter Konopacki wegen der alten Rückſtände vors Tribunal zu Radom ausgeladen worden, ſolten die Boten, in der bey dem Könige zu erlangenden geheimen Audientz, ſich bemühen, daß er ſo wol, als der vorige Schatzmeiſter von ſolchen Anſprüchen befreyet, und alle dergleichen Sachen, bis zu den künftigen beßeren Zeiten verleget würden.

Der Landes-Schatzmeiſter iſt nach Radom ausgeladen worden.

Das übrige, in der Landes-Inſtruction ausgedruckte Anliegen der Preußiſchen Stände, beſtund in folgenden Stücken: die Soldateske in beßerer Krieges-Zucht zu halten; die Provintz entweder gäntzlich von den Brod-Geldern zu befreyen, oder in der Abforderung ordentlicher zu verfahren; die auf einige adeliche Güter vom Könige ausgegebene Kaduke wieder aufzuheben; und verſchiedene welche ſich entweder im Kriege wolgehalten oder dabey an ihren Gütern Schaden gelitten, zu belohnen ꝛc.

Krieges Zucht der Soldaten. Brod-Gelder. Kaducke aufzuheben. Belohnungen derer die ſich im Kriege wol verhalten.

Wegen Entrichtung der hinterſtelligen Contributionen, wurde der auf dem vorigen Land-Tage beſtandene Schluß, durch einen neuen beſtätiget, und fügte man denen damahls benandten Commiſſarien noch vier andere (†) bey, die zugleich über die letztens bewilligte Steuer erkennen ſolten. Daneben wurden die Culmiſche und Marienburgiſche Woywodſchaft, weil ſie theils verwüſtet, theils in des

Entrichtung der hinterſtelligen Anlagen.

Der Culmiſchen und Marienburgiſchen Woywodſchaft werden die jüngſten Poborren er-

(†) Leonard Bartlinski Dirſchauiſchen Land-Schöppen, Mich. Cicholevski Marienb. Unter-Woywoden, Pet. Czapski, und Alb. Bartlinski.

1658. Feindes Gewalt waren, von den neulichen Poborren, durch einen beſondern Schlus befreyet, und nur zu dem Zapfen-Gelde angehalten.

laßen und ſie mit zum Zapfen-Gelde angehalten.

Die kleineren Städte, wurden auf dieſem Land-Tage von dem Adel, ſo wie ſchon oft geſchehen war, in ihrem alten Vorrecht, denen Rahtſchlägen beyzuwohnen, abermahls angefochten, und genöhtiget, aus der Land-Boten-Stube zu weichen, weil derſelbe vorgab, er hätte etwas beſonders ſo ſie nicht angienge, zu überlegen, und ſolten ſie, wenn man auf die Geld-Anlagen kommen würde, wieder herein geruffen werden. Die Dantziger Abgeordneten nahmen ſich darauf ihrer an, und brachten es dahin, daß man die kleinen Städte zurück forderte, weil ſie ſonſt zu nichts ſchreiten wolten, ſondern den Land-Tag zu reißen drohten.

Die kleinen Städte werden bey dem Recht, denen Rahtſchlägen in der Land-Boten-Stube beyzuwohnen geſchützet.

Mit dem Reichs-Tage gewann es bald im Anfange das Anſehen, daß darauf nicht blos weltliche Angelegenheiten, ſondern auch Religions-Sachen würden abgehandelt werden: wozu der Jeſuit P. Karwat, in der zu ſolcher Zeit üblichen Predigt den Weg zu eröfnen ſuchte. Denn derſelbe wolte behaupten, daß die ſo genandten Dißidenten, durch die ehmahlige Warſchauiſche Conföderation, eine bloſſe Sicherheit für ihre Perſonen, nicht aber das Recht Ehren-Aemter zu bekleiden, vielweniger Kirchen- und Geiſtliche Güter an ſich zu bringen, erlanget, und daß ſie auch ſolche Sicherheit, durch ihr Betragen, da ſie an verſchiedenen Oertern die Römiſch-Catholiſchen zu vertreiben ſich unterſtanden, verlohren hätten; daher man ihnen, weil ſie zuerſt ihre Verbündlichkeit gebrochen, keinen Glauben halten dürfte. Den König ſuchte er zu derſelben Vertilgung, durch das vor zwey Jahren in Lemberg übernommene Gelübde beſonders zu bewegen, und ermahnte die geſammte Stände, nicht nur wieder die Feinde der Krone, ſondern auch gegen die Wiederſacher der Kirche, ihre Bemühung anzuwenden. Ob nun zwar Ihro Maj. über dieſen Eyfer des Geiſtlichen Dero Misfallen bezeigte, ſo kam doch in der Land-Boten-Stube dieſer Satz zur Bahn, daß ein Ketzer, an ſich unehrlich ſey, und unter den Land-Boten nicht geduldet werden könne: wobey man ſich dieſer Erklärung bediente, daß darunter blos die Arrianer, nicht aber die Dißidenten, als Lutheraner, Reformirte, und Griechen zu verſtehen wären. Ibanowicz Czernichoviſcher Schencke, empfand hievon die erſte Wirckung, da man ihn als einen Arrianer nicht für einen Boten erkennen wolte, ſondern vorher ſeines Glaubens wegen befragte, darauf er vor dem Könige zu antworten, ſich erklärte. Wie hernach die Land-Boten zum Königlichen Hand-Kuße gelaßen wurden, und die Ordnung gemeldeten Ibanowicz traf, meynte dieſer ſich dadurch von dem Verdacht der Arrianiſchen Irrthümer frey zu machen, daß er eine Dreyeinigkeit zu glauben öfentlich ausſagte, wie aber die Biſchöfe ſich mit ihm etwas genauer beſprachen, und ihm inſonderheit zwo Fragen vorlegten: ob er nehmlich glaube daß der Sohn GOttes dem Vater conſubſtantialis ſey, und ob er die Arrianer verdamme; er aber auf die erſte antwortete, daß er von dem Worte con-

Reichs-Tag zu Warſchau.

Vorläufige Ermahnung die Dißidenten zu vertilgen.

Wie man unter dem Wort Ketzer nur die Arrianer verſtehen will.

Ibanowicz ein dieſen Irrthümern beygethaner Land-Bote wird nicht zum Königlichen Hand-Kuß gelaßen.

ſubſtan-

ſubſtantialis keinen Begrif habe, und wegen der zweyten bezeugte, daß er niemanden verdammen könne: ſo wurde ihm, nachdem die Senatoren mit dem Könige gerathſchlaget, der Hand-Kuß verſaget, und da er durch den Land-Boten-Marſchall und den Littauiſchen Gros-Kantzler darum demühtigſt anhielt, antwortete der König, daß es geſchehen könte, wenn er wieder würde ſeyn Catholiſch geworden. Worauf die Land-Boten, nachdem ſie in ihre Stube zurück gekehret, den Schluß machten, daß kein Arrianer unter ihnen Sitz und Stimme haben ſolte, und verſicherten dabey die Diſſidenten, daß ſie hieraus vor ſich nichts nachtheiliges zu befürchten hätten. 1658.

Die Arrianer ſollen unter den Land-Boten keinen Sitz haben.

Man kan mit Wahrheit ſagen, daß gegenwärtiger Reichs-Tag den Arrianern den letzten Stoß gegeben. Denn außer dem was albereit angeführet worden, ſo beſtund wieder ſie eine beſondere Conſtitution, in welcher ſie der von Vladislao Jagyellone gegen die Ketzer ehmals gemachten Verordnung unterworfen, folglich des Lebens, der Güter und Ehre verluſtig erkannt wurden. Doch bekamen ſie aus beſonderer Königlichen Gnade, eine Friſt von drey Jahren, in welcher ſie vor ihre Perſon der Sicherheit genießen, und ihre Güter zu verkaufen und die Schulden einzutreiben Macht haben, des GOttes-Dienſtes aber, und aller öfentlichen Aemter, ſich unter der angezogenen Strafe zu enthalten, verpflichtet ſeyn ſolten. (†) Ob nun zwar die Evangeliſchen dieſem Reichs-Schluß nicht wiederſprachen, ſo geriethen ſie doch in Furcht, es dürfte entweder derſelbe auf ſie mit gezogen, oder auch das Exempel der Arrianer zu einer ihnen verderblichen Folge künftig gemisbraucht werden. Dieſe Beyſorge ſuchte der Culmiſche Biſchof, in der beſonderen Preußiſchen Verſammlung dadurch zu benehmen, daß allein der Arrianer ausdrücklich gedacht worden, und wo ja hieraus denen der Augſpurgiſchen Confeßion-Verwandten, einiger Nachtheil erwachſen mögte, ſo könte es auf dem künftigen Königlichen Wahl-Tage, als dahin dieſe Materie eigentlich gehörete, gewandelt und die bisher genoßene Freyheit bewahren werden: jedoch rieht der Biſchof denen Dantziger Abgeordneten, ſich bey dem Könige, um eine neue Verſicherung der Religion wegen, zu bemühen. Von dem Churfürſten von Brandenburg lief zur Sicherheit der Evangeliſchen ein Schreiben an den König ein: welches Jhro Majeſt. alſo beantwortete, „daß dieſelben ſich nichts zu befürchten hätten, „ſondern ihrer Freyheit, und der Königlichen Beſchirmung völlig „verſichert ſeyn könten„.

Wieder ſie ergangener Reichs-Schl. und der Evangeliſchen darüber entſtandene Beſorglichkeit, die man aber zu beruhigen ſuchet.

Der Churfürſt von Brandenburg nimmt ſich bey dieſer Gelegenheit der Evangeliſchen an.

Was die allgemeinen Reichs-Geſchäfte betrift, ſo wurden vorerſt die mit Oeſterreich, Dänemarck, und Brandenburg getroffene Verträge beſtätiget (††), und hernach die zur Krieges-Fortſetzung nöhtige Mittel feſtgeſtellet: wozu die Preußen ihren Beytrag auf den folgenden Land-Tag ausſtellten. (*) Dieſe hatten vorher ihre beſondere

Beſtätigung der mit den auswärtigen Mächten getroffenen Verträge.

(†) Reichs-Conſtit. p. 1. Art. Sekta Aryańska.
(††) Reichs-Conſt. p. 12.
(*) Reichs-Conſt. p. 43.

1658. dere Zuſammenkunft, in der Behauſung des Culmiſchen Woywoden, welcher der neue Biſchoff von Culm Adam Kos, ob er gleich der Provintz noch nicht geſchworen, mit beywohnte (†). Ein Dantziger Secretar verlas die Landes-Inſtruction, aus welcher der Culmiſche Biſchof dasjenige beſonders aufzeichnete, welches man dem Könige in der geheimen Audientz vorzutragen gedachte. Wie ſolches geſchehen war, erſuchte der Abgeordnete von Dantzig die Verſammlung, über das angehörte zu ſtimmen, und da ihm zur Antwort gegeben ward, daß man nichts beyzubringen wüſte, ſondern ſeine Gedancken hören wolte; trug derſelbe dreyerley vor: erſtlich, in die Beſtätigung der Verträge mit den auswärtigen Potentaten, weil derſelben Inhalt unbekannt wäre, nicht zu willigen, ſondern ſolches bis zu dem folgenden Land-Tage, da das geſchloßene denen Ständen könte vorgeleget werden zu verſchieben; zweitens, die Contributions-Sache, und was derſelben anhängig wäre, gleichfals bis dahin auszuſtellen; und drittens das Anliegen der Stadt, inſonderheit einer 60jährigen Befreyung von den Landes-Acciſen, zu befördern. Welches weil es in der teutſchen Sprache, angebracht worden, lateiniſch kürtzlich wiederhohlet wurde. Auf das erſte antwortete der Culmiſche Unterkämmerer, daß die Verträge zweyerley Gattung wären, einige, als die mit Oeſterreich, Dänemarck und Brandenburg hätten allbereit ihre Richtigkeit, und müſten nunmehro unverändert bleiben, wo man nicht in neue Unruhe ſich verwickeln wolte: über andere, nemlich die Moskau und die Koſaken angiengen, würde annoch gehandelt, deren Inhalt blos die dazu verordnete Comißarien wüſten, welche man durch einen Eyd verpflichtet hätte, nichts was denen Vorrechten der Krone nachtheilig wäre, einzugehen, vielmehr die gemeinen ſo wol, als eines jeden beſondere Freyheiten zu bewahren. Der Culmiſche Unterkämmerer verſicherte anbey aufs theuerſte, daß das Beſte der Dantziger beſonders empfohlen worden. Welches der Abgeordnete ſelbiger Stadt, an ſeinen Ort geſtellet ſeyn ließe, und zum voraus manifeſtirte, daß wenn etwas, es ſey in geiſtlichen oder weltlichen Sachen, ſo denen Preußiſchen Landen und Städten verfänglich wäre, geſchloßen werden mögte, ſolches von keiner Gültigkeit ſeyn ſolte. Er fügte hinzu, daß wo die Preußen auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage zu den Verträgen ihre Genehmhaltung geben würden, er keinen Theil daran nehmen wolte, weil ſie vorher zu einer genaueren Uberlegung gehöreten. Wodurch der Culmiſche Woywode gleichfals der Meynung wurde, dazu von dem Könige einen beſonderen Land-Tag zu erbitten. Wegen Ausſtellung der Anlagen fielen alle dem Dantziger Abgeordneten bey, die aber auch für dienlich erachteten, das beſondere Anſuchen dieſer Stadt, auf eine andere Zeit zu verſchieben, und meynten, daß es mit demſelben große Schwierigkeit haben würde, weil ſie auſſer anderen Stücken, geiſtliche Gründe an ſich zu bringen ſuchte, welches ohne Einwilligung des Pabſts nicht geſchehen könte. Sie führten

Der Preußen beſondere Zuſammenkunft bey dem Culmiſchen Woywoden.

Erinnerung wegen der Beſtätigung gedachter Verträge.

Der Dantziger Befreyung von den Landes-Acciſen.

Daß die getroffenen Verträge nicht mehr zu ändern, und wegen der ſo annoch zu ſchlieſſen nichts zu beſorgen ſey.

Die Preußiſchen Rechtſame werden in Anſehung derſelben verwahret.

Meynung daß das beſondere Anliegen der Stadt viel Schwierigkeit finden dürfte, weil ſie geiſtliche Gründe an ſich zu bringen ſuchte.

(†) Außer ihm und dem gedachten Woywoden, waren der Culmiſche Unter-Kämmerer, ein Rathmann von Dantzig, Joachim Schrader, und verſchiedene Land-Boten zugegen.

ten zu dem Ende das Beyſpiel des Churfürſten von Brandenburg an, der wie ſehr er ſich auch bemühet, das Ermländiſche Biſtum, eben weil es ein Geiſtlich Stift wäre, nicht erlangen hätte. Der Culmiſche Biſchof, ſetzte noch dieſe Urſach hinzu, daß da die Stadt Lutheriſch wäre, die um ſelbige gelegene geiſtliche Gründe, der Catholiſchen Religion zum ſicheren Aufenthalt dieneten. Schlüslich ward die begehrte Erlaßung der Acciſen alſo ausgeleget, als wann die Stadt ſich durch eine 60jährige Friſt von den Landes-Steuern gäntzlich frey machen wolte.

Einwurf wegen der verlangten Acciſe-Erlaßung.

Den 10. Auguſt wurden die Preußen zur geheimen Königlichen Audientz gelaßen, in welcher der Culmiſche Biſchof, das Anliegen der Provintz vortrug, und weil darauf keine Erklärung folgte, muſte man es bey den Reichs-Ständen zu befordern ſuchen: durch deren Einſtimmung nachſtehendes zum Schluße gediehen. Denen Erben des verſtorbenen Staroſten von Lauenburg Gneomar Krokau, wurden auf die Staroſtey Mirchau, auf die Güter Parchau und Baldenburg, und auf die Dörfer Czuzau und Chylau achtzig tauſend Gulden, ohne Schaden der jetzigen Innhaber verſchrieben, die ihnen aber von denen künftigen, bevor ſie zum Beſitz gelangeten, gezahlet, wiedrigenfalls ſammtliche benandte Güter von den Krokauiſchen Erben auf vier Leb Zeiten beſeßen, und dadurch die darauf haftende Summe getilget werden ſolte (†). Dem Kron-Unter-Cantzler und zugleich Staroſten von Slochau Leſzczynski (*), ſolte auf derſelben Staroſtey eine Summe von hundert zwantzig tauſend Gulden haften, und ſolche entweder nach ſeinem und ſeiner Gemahlin Tode, von dem folgenden Innhaber baar abgezahlet, oder dafür die Staroſtey von ſeinen Erben auf vier Leb-Zeiten beſeßen werden (††). Zum Polniſchen Indignat, wurden aus Dantzig die beyden Bürgermeiſter Nathanael Schmieden und Friedrich Ehler, der Rahtmann Johann Wahl, der Oberſte Valentin Winter, Clemens, Joh. Philip, Reinhold, und Carl Ernſt Kölmer, Johann Henrich, und Carl Schwartzwald, erhoben (†††). Zu gleichem Vorzuge gelangten Abrahain von Gehema, und Gerhard von Prönen (*). Der Königliche und Dantziger Secretar Greger Barckmann erhielt den Adel-Stand (**), nebſt allen dazu gehörigen Vorrechten, und wegen gewißer zu den Geſandtſchaften nach Moskau und der Türckey vorgeſchoßenen vierzehn tauſend Gulden, eine Verſchreibung auf die in Beſitz habende Königliche Güter, Bußau und Baſtenhagen, ſo daß deßen Erben ſelbige zu räumen nicht gehalten ſeyn ſolten, bevor dieſelbe Summe ihnen gezahlet

Der Preußen geheime Königliche Audientz.

Gewiſſe auf die Staroſteyen Mirchau und Slochau, wie auch andere Güter verſchriebene Summen.

Schmieden, Ehler, Wahl, Winter, die Kölmer, die Schwartzwalde, Gehema von Prön erlangen den Polniſchen Indigenat.

Barckmann wird geadelt und ihm eine Summe Geldes auf zwey Güter verſchrieben.

(†) Reichs-Conſtit. p. 15. Art. Aſſecuratia.

(*) Es iſt derſelbe, der zuvor Kron-Schatzmeiſter genennet worden, als welcher auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage das kleine Siegel bekommen hatte.

(††) Reichs-Conſtit. p. 20. Art. Aſſecuratia Summy.

(†††) Reichs-Conſt. p. 33. 34. 35.

(*) Reichs-Conſt. p. 34.

(**) Reichs-Conſt. p. 35.

1658. zahlet worden (*). Hiebey iſt noch zu erwehnen, daß die zur anderen Zeit gemeldeten Churfürſtl. Brandenburgiſchen Räthe, Schwerin, Hoverbeck und Somnitz, den Polniſchen Indigenat gleichfals überkommen haben (**).

Schwerin, Hoverbeck u. Somnitz bekommen den Polniſchen Indigenat.

Der Dantziger beſonderes Anſuchen auf dem Reichs-Tage. Erſtattung der Krieges-Koſten. Tuchſiegelung. Landes-Acciſen. Abtritt der Staroſtey Putzig u. einiger Geiſtl. Güter. Actorat. Kaduke. Waſſer-Gebäude bey dem Muntauiſchen Winckel und am weißē Berge. Neues Haubt bey Fürſtenwerder. Niederlage der Waaren in Thorn; Königsberg und Elbing. Fiſcherey im Hafe. Beſſerung der Weichſel-Dämme. Thorner und Elbinger in Dantzig als Hanſeiſche anzuſehen. Appellation nach Hofe und vom Aſſeſorial- aus Relations-Gericht.

Noch iſt von denen auf dem Reichs-Tage vorgekommenen Preußiſchen Sachen, der Dantziger Anliegen übrig, welches auf den kleinen Land-Tagen in Polen und Littauen in beſondere Betrachtung gezogen, und den geſammten Ständen der Krone in dem Reichs-Tags-Vortrage aufs neue empfohlen worden. Die Stadt, um von ihrer Seite nichts zu verabſäumen, hatte aus allen Ordnungen Abgeordnete geſchicket, welche den 10. Auguſt bey dem Könige zur Audientz gelaßen wurden, und zuerſt durch den Syndicum Fabritium, ihr Geſuch mündlich vortrugen, hernach ſchriftlich überreichten. Selbiges war zweyerley Gattung, indem einige Stücke allein von dem Könige konten nachgegeben werden, andere aber zugleich die Einſtimmung der beſagten Stände erforderten. Was die letzteren betrift, „ſo ſolte die Stadt wegen Erſtattung der gehabten Krieges-Koſten verſichert, und ihr, bevor die Zahlung erfolgte, gewiße Güter eingeräumet; die wegen der Tuch-Siegelung a. 1628. beliebte Conſtitution, „zu einer immerwährenden Beobachtung erneuert; ihr Antheil der „Landes-Acciſen zur eigenen Nohtdurft auf 30. Jahr gelaßen; die „Staroſtey Putzig, die geiſtlichen Gründe Schottland und Hoppenbruch, imgleichen was auf den Biſchofs- und Stoltzen-Berge von den „Feſtungs-Wercken der Stadt eingeſchloßen, und außer denſelben, bis „auf einen Canon-Schuß ſich erſtreckte, theils als eine Belohnung „theils zur mehreren Sicherheit gäntzlich abgetreten; von den Kauf„leuten keine andere als die alten Polniſchen Grentz-Zölle gefordert; „und den Dantziger Bürgern, ſo wol das alte Recht adeliche und Kö„nigliche Güter zu beſitzen, als auch der Actorat (†) durch neue Con„ſtitutiones befeſtiget werden„. Diejenigen Stücke aber, über die der König vor Sich verfügen konte, waren folgende: „die in der Stadt „ſich ereignende Caduke, ihrer Kämmerey zu gönnen; was zum Auf„nehmen des Kauf-Handels dienlich wäre, allergnädigſt nachzugeben, „und zu ſolchem Ende, die bey dem Muntauiſchen Winckel und am „weißen Berge ſchadhafte Waßer-Gebäude alſo beßern zu laßen, da„mit Dantzig das ihm angewieſene zwey Drittheil Weichſel-Waßer „empfienge; bey Fürſtenwerder ein neues Haubt, und das alte bey „der Nerung in die alte Weichſel zu ſtrecken, zu erlauben; den Thor„nern die angemaßte Niederlage der Schleſiſchen, den Königsbergern „der Littauiſchen, und den Elbingern der aus dem Ermländiſchen Bi„ſtum kommenden Waaren zu benehmen, und derſelben freye Fahrt „auf Dantzig zu verordnen; den Dantziger Fiſchern nicht weniger als „den Elbingiſchen die Fiſcherey in dem Hafe zu geſtatten; denen Bauren

(*) Reichs-Conſt. p. 22. Art. Aſſecuratia.
(**) Reichs-Conſt. p. 33. Art. Indygenaty.
(†) Worin derſelbe beſtehe ſiehe p. 194. des 5. Bandes der Pr. Geſchichte.

„ren des Marienburgiſchen Werders, anzubefehlen, in Beßerung der „Weichſel-Dämme nach dem alten Gebrauch ſich zu verhalten, der „Stadt die ihrentwegen gehabte Koſten zu entrichten, und dem mit „ihnen unlängſt gemachten Vergleich ein Genügen zu leiſten; die Thor„ner und Elbinger in Dantzig nicht anders, als für Hanſeiſche Fremde „zu achten; in Wechſel- und aus einer Verſchreibung herrührenden „Sachen, imgleichen wegen nicht über fünf hundert Thaler ſich belauf„fende Summen keine Appellation nach Hofe zu geſtatten; bey den „Hof-Gerichten, den peremptoriſchen Termin, nach vorhergegangener „dritten Ladung zu ſetzen; die Appellation vom Aſſeſſorial- ans Rela„tions-Gericht nachzugeben, ohne wenn allbereit drey gleichlautende „Urtheile erfolget wären; und gewiße von den Jeſuiten und anderen „wieder die Stadt anhängig gemachte Proceße, aus Königlicher Macht „zu tilgen„. 1658.

Worüber der König mit den Senatoren rathſchlagen will.

Der Kron-Gros-Kantzler beantwortete die Anrede des Dantziger Syndici: „daß Ihro Maj. nachdem Sie vergeblich gewünſchet, „daß die Stadt, nicht dermaßen, wie es geſchehen, von der Krieges„Laſt wäre beſchweret worden, nunmehro darauf bedacht ſey, wie die„ſelbe ſo wol als das gantze Land von ſolchen Ubel befreyet werde: ihr „beſonderes Anſuchen aber, ſolte mit den Senatoren in genaue Erwe„gung gezogen werden„.

Commißarien wegen der von den Dantzigern begehrte Puncte.

Dannenhero waren die Abgeordneten beſchäftiget, von der eigentlichen Bewandnis ihres Geſuchs verſchiedenen Senatoren, einen gnugſamen Bericht zu geben, auch den Land-Boten Marſchall zu bewegen, die Sache in ſeiner Stube auf eine vortheilhafte Art zum Vortrage zu bringen. Worauf erfolgte, daß aus dem Senat und der Ritterſchaft, einige (†) verordnet wurden, die den 20. Auguſt mit den Dantziger Abgeſchickten in dem Auguſtiner-Kloſter eine Unterredung anſtelleten. Der Cujaviſche Biſchof, Czartoryski, als der vornehmſte unter den Commißarien, machte den Anfang, und begehrte wegen der Krieges-Koſten einige Erläuterung, nachdem er zuvor geſaget, daß man nicht zuſammen gekommen wäre etwas zu ſchließen, ſondern blos in Freundſchaft ſich mit einander zu beſprechen und alles an den König zurück zu nehmen. Uber das begehrte der Culmiſche Biſchof diejenigen Güter zu wißen, die man zur Verſicherung der gehabten Ausgaben forderte: dabey der Culmiſche Unter-Kämmerer erinnerte, daß billig ein Unterſcheid zu machen, zwiſchen denen Koſten die zum Dienſt der Krone, und denen die zum eigenen Nutzen der Stadt verwandt worden. Der Dantziger Syndicus antwortete wegen der Krieges-Koſten, daß man an die Kron-Völcker theils baar, theils vor Munition und andere Nohtwendigkeiten, eine Summe von 70 tauſend Gulden verſchoßen, deren baldige Erſtattung entweder aus dem Polniſchen

Wie hoch ſich ihre Krieges-Koſten belaufen.

(†) Selbige waren die Biſchöfe von Cujavien, Culm, und Kiov, der Woywode von Cujaviſch Brzeſt, der Caſtellan von Voinic, der Culmiſche Unter-Kämmerer, und drey aus der Ritterſchaft.

1658. oder Preußiſchen Schatz verlanget würde. Die anderen Ausgaben machten vier Millionen aus, davon die Stadt die eine auf ſich nehmen, wegen Bezahlung der drey übrigen und aller künftigen Koſten, durch einen Reichs-Schluß verſichert ſeyn wolte: und was die zur Sicherheit begehrten Güter betraf, zeigte der Syndicus an, daß vor die Stadt, das Tiegenhöfiſche und Dirſchauiſche Gebiet, die bequemſten wären. Die zur Unterredung Verordnete, nahmen alles an den König, auſſer daß ſie wegen der angegebenen Koſten ihre Befremdung bezeigten: und da ſie folgenden Tages wieder zuſammen kamen, erklärten ſie ſich wegen der Krieges-Ausgaben nicht näher, als es vorigen Tages geſchehen war. Man ſchritt hierauf zu denen Stücken, welche von den Landes-Acciſen, der Tuchſiegelung, und der Zoll-Freyheit in Polen handelten, ohne darüber einig zu werden; vielmehr nahm ſich der Cujaviſche Biſchof des Schottlandes, und der anderen von den Dantzigern begehrten geiſtlichen Güter nachdrücklich an, und ſtellte vor: „daß der Krone ſo wol an der Erhaltung der Kirchen-Freyheiten, als „der Bewahrung anderer Rechtſame gelegen ſey; daß die Kirche ſich „nicht weniger als Dantzig verdient gemacht; und daß die allgemeine „Wolfahrt von der Religion abhange „: wobey er, um die Sache verhaßter zu machen, nicht verabſäumte, die Stadt verſchiedener Eingriffe, in die Freyheiten der Römiſch-Catholiſchen Religion zu beſchuldigen. Endlich hatte dieſe Zuſammenkunft mit der vorigen einen gleichen Ausgang, und ſolte alles Jhro Maj. aufs beſte vorgetragen werden. Es geſchah hierauf, daß der König Selbſt den Reichs-Ständen das Anliegen der Stadt mündlich empfahl, welches auch den Erfolg hatte, daß zwar nicht über alle, doch über einige Stücke beſondere Schlüße abgefaſſet wurden. Nach dem Jnhalt derſelben, ſolten die Dantziger, ihre gegen die Poborren übliche Maltz-Acciſen, ſo lange der gegenwärtige Krieg währete, zur eigenen Nohtdurft genießen (*); wegen der Krieges-Koſten, und ihres weiteren Anſuchens, nach vorher angeſtellter Commißion und derſelben Anzeige, auf dem nächſten Reichs-Tage vergnüget werden; (†) ſich allein der ehmahls wegen der Tuchſiegelung beſtandenen Conſtitution, ohne Nachtheil des Hertzoglichen Preußen, und der dortigen Städte zu erfreuen haben (*); und was die ſchadhaften Weichſel-Dämme betraf, ward verſprochen, dieſelben aufs baldigſte zu beßern, und ſolche Mittel auszufinden, damit es ohne Koſten der Stadt geſchehen könte (†). Auſſer jetztgemeldeten, war noch ein anderer Reichs-Schluß, welcher die Dantziger Kaufleute von allen neuen Zöllen befreyte, und blos zu denen, die zur Zeit der Preußiſchen Ubergabe in Polen üblich geweſen, verpflichtete, beliebet worden, der aber wie man die Conſtitutiones ins Reine brachte, wieder weggethan wurde, unter der Entſchuldigung, daß der König und die Krone dadurch an ihren Einkünften gar zu groſſen Schaden

Vorſtellung daß der Stadt die geſuchten geiſtlichen Güter nicht abzutreten.

Der König Selbſt empfiehlet ihr Anliegen den Reichs-Ständen.

Sie ſoll der Maltz-Acciſen den Krieg über zur eigenen Nothdurft genießen; wegen der Krieges-Koſten auf dem nächſten Reichs-Tage vergnüget werden; der Tuchſiegelung ſich bedienen; und die Beſſerung der Weichſel-Dämme ohne ihre Koſten erhalten.

Reichs-Schl. wegen der Befreyung von den neuen Polniſchen Zöllen, der aber nicht zum Vorſchein gekommen.

(*) Reichs-Conſt. p. 29. Art. Pozwolenie Akcyzy.

(†) Reichs-Conſt. p. 29. Art. Ubeſpieczenie Miaſta Gdanſka.

(*) Reichs-Conſt. p. 29. Art. Sigillatio Sukien.

(†) Reichs-Conſt. p. 29. Art. Naprawa Grobli.

den leiden mögten, aus Beyſorge, daß die Dantziger Kaufleute, der Fremden Waaren unter ihrem Namen in die Krone verführen dürften. Die Abgeordneten dieſer Stadt machten darwieder ſtarcke Bewegung, ſo gar, daß ſie manifeſtirten, erhielten aber weiter nichts, als daß der König ſie tröſtete, daß der Sache auf künftigem Reichs-Tage geholfen werden könte. 1658.

Beſtandene Polniſche Acciſe die man zugleich auf die Preußen legen wollen.

Unter denen auf dem jetzigen beſtandenen Geld-Anlagen, befand ſich auch eine Art von Acciſe, nach welcher bis den folgenden Reichs-Tag, in allen Städten der ſämmtlichen Polniſchen Lande, von den Eß-Waaren, und allem was man ſonſt zu ſeinem Gebrauch kaufte, nach dem Wehrt vom Gulden zween Groſchen abgegeben werden, was aber am Preiſe ſich über 5. Groſchen beliefe, dem Armut zum Beſten frey ſeyn ſolte (*). Ob nun zwar die Preußiſchen Boten, die Sache, ohne in etwas ſich einzulaßen, an die Jhrigen nahmen, ſo wurde ſie doch in der Conſtitution alſo ausgedrucket, als wann die Preußiſchen Woywodſchaften, nur die Benennung des Orts, wo die desfals anzuſtellende Gerichte zu halten, denen Heimgelaßenen vorbehalten hatten. Wie man denn auch nachgehends dieſe Acciſe, kraft ſelbiger Reichs-Verordnung, denen Preußen aufbürden wollen.

Boratini trget aus der Müntze dem Kron-Schatz einen Jährlichen Vortheil von 150 tauſend Gulden an.

Eine andere Conſtitution verurſachte bey dieſer Provintz nicht geringe Unzufriedenheit, ſo bald ſie daſelbſt bekannt gemacht worden. Titus Livius Boratini ein Jtaliäner, welcher die Münze zu Krakau verwaltete, hatte aus dem Geld prägen, einen anſehnlichen Vortheil verſprochen, und ihn jährlich auf hundert funfzig tauſend Gulden gerechnet: welches bey der damahligen Dürftigkeit des Schatzes, viel zu angenehm war, als daß man es aus der Acht hätte laßen ſollen. Vielmehr ward eine Commißion auf den 18. Jänner folgenden Jahres in Warſchau verordnet, die mit Zuziehung derer, die das Recht zu müntzen hatten, die Sache dermaßen einrichten ſolten, daß nicht nur die gemeldeten hundert funfzig tauſend Gulden herauskämen, ſondern wo es ohne Schaden der Einſaßen geſchehen könte, noch ein mehreres überſchießen mögte (**). Ob es nun zwar ohne ſonderliches Nachſinnen abzunehmen, daß dieſer und ein gröſſerer Nutzen, nichts anders als ein bloßes Blendwerck hieße, unter welchem eine mercklicher Verringerung des Geldes, folglich ein allgemeiner Schade ſich verborgen hielte, ſo lies man ſich doch durch den Schein gäntzlich einnehmen, ſo daß Boratini als ein der Kron beſonders nützlicher Mann angeſehen, und nachdem er und ſein Bruder Philip eine anſehnliche Summe baar erleget, mit dem Polniſchen Jndigenat belohnet wurde (†.)

Deſfals beliebte Commißion.

Boratini bekommt den Poln. Jndigenat.

Ferner iſt von dem Reichs-Tage zu bemercken, daß der Biſchof

(*) Reichs-Conſt. p. 7. Art. Accyza.
(**) Reichs-Conſt. p. 8. Art. Commiſſia do Menice.
(†) Reichs-Conſt. p. 36. Art. Indigenat. Urodz. Boratinim.

1658. Wydzga wird Erml. Bisch. Neue Kron-Kantzler.

von Lucko, Joh. Stephanus Widzga, zum Ermländischen Bischofen erhoben, und die beyden erledigten Kron-Kantzler-Stellen, wieder beſetzet worden. Der Gros-Kantzler Steph. Koryczinski war geſtorben, und der Unter-Kantzler, Andr. Trzebicki hatte im vorigen Jahr das Krakauiſche Biſtum erlanget, welcher auf dem jetzigen Reichs-Tage das kleine Siegel abgab, ſo der König den 24. Julii dem Kron-Gros-Secretar, Nicolas Prazmowski, ertheilte, und das groſſe Siegel noch einige Tage an ſich hielt. Um ſelbiges bewurb ſich unter anderen, der Pommerelliſche Woywode Kobierzycki, dem ſo wol als denen übrigen der neue oberwehnte Unter-Kantzler vorgezogen, und zugleich zum Luckiſchen Biſtum ernennet wurde: deßen vorige Stelle, den 21. Auguſt dem bisherigen Kron-Schatzmeiſter Boguslao Leſzczynski zufiele.

Verſuch mit Schweden einen Frieden zu treffen.

Unter dieſen und mehreren Reichs-Tags-Verrichtungen, ereignete ſich Gelegenheit, von einen Frieden mit Schweden zu reden, nachdem der Frantzöſiſche (*) und Holländiſche Geſandte (**) ein ſo löbliches Werck zu befordern, bemüht geweſen waren. Der König von Schweden fand ſich dazu deſto williger, da Er mit Dänemarck und Moſkau im Kriege begrifen war, Oeſterreich wieder ſich hatte, und von Brandenburg Thätlichkeiten erwarten muſte. Schon zu Anfange des Jahres waren von Deßen Seite Vollmächtiger (†) ernannt worden, die ſich an den Ort der Zuſammenkunft, ſo bald man ihn feſtgeſtellet, begeben ſolten. Polen ſahe dem Frieden mit großem Verlangen entgegen, nachdem das Land gäntzlich erſchöpfet, und zu den weiteren Koſten unvermögend war; die Oeſterreichiſchen Hülfs-Völcker große Klagen verurſachten; und von Moſkau nicht anders als eine neue Unruhe vermuhtet werden konte, weil man den Czaar in der begehrten Anwartung zur Krone nicht willfahren wolte. Die vorgemeldeten Geſandten bearbeiteten ſich, beyde Könige zu ihrem Zwecke zu bringen, und nachdem ſie darüber am Polniſchen Hofe Unterredungen gepflogen, begaben ſie ſich zum Könige von Schweden nach Wismar, Deßen nähere Erklärung einzunehmen. Der Frantzöſiſche kam allein in währendem Reichs-Tage zurück, und brachte mit, „daß Hochgedachter König, die vor die Polniſche, Käy„ſerliche, und Brandenburgiſche Geſandten nöthige Päße über„ſchicken wolle, und ein gleiches vor ſeine und ſeiner Bunds-Ge„noßen Vollmächtiger begehre. Unter die Letzteren hätte man auch „die Koſaken begriefen, aber der Frantzöſiſche Geſandte darwieder „vorgeſtellet, daß Polen dieſelbe auf ſolche Art niemahls zu einiger „Handlung laſſen würde, nachdem ſich derſelbe Feld-Herr Wy„howski allbereit der Krone unterworfen hätte. Die Polniſchen Päße „ſolten auf die Art, wie man ſie ehmahls nach Stockholm geſchicket „abgefaßet; Braunsberg und Frauenburg nach abgeführten dortigen

Von Schwediſcher Seite vorgeſchlagene Artickel.

Be-

(*) de Lombres.

(**) Ysbrandts welcher zu dem Ende im April in Poſen anlangte.

(†) Magnus Gabr. de la Gardie, Benedict Oxenſtirn, Chriſtoph Schlippenbach, alle drey Grafen und Reichs-Räthe und Andr. Güldenklau.

„Beſatzungen, zum Aufenthalt beyder Theile Geſandten, und zwi- 1658.
„ſchen dieſen Städten ein dritter Ort zur Handlung gewehlet werden,
„die Vermittler aber nach Gelegenheit, ſich bald in Braunsberg, bald
„in Frauenburg befinden „. Nach dieſen Vorbereitungs-Artickeln hatte ſich der König von Schweden in der Haubt-Sache erkläret, die Ihm angetragene Verzicht des Königes von Polen auf Schweden, doch ohne einige Gegen-Vergeltung, und die Entſagung der Krone auf Liefland, mit Beyfügung des Curländiſchen Hertzogtums, anzunehmen; die von Ihm in Preußen eroberte Oerter gegen eine Vergnügung von vier Millionen Thaler abzutreten; und bis dieſe Summe gezahlet würde zu derſelben Sicherheit Marienburg, Elbing das Haubt, und die Nerung zu behalten. Zuletzt ſolten diejenigen Polen ſo zu der Schwediſchen Partey getreten, wieder in ihre Gütter eingeſetzet werden. Hierauf vermeynte man Schwediſcher Seits das künftige Friedens-Werck zu bauen, darüber zu Warſchau mit dem Käyſerlichen, Franzöſiſchen und Brandenburgiſchen Geſandten fleißige Unterredung gepflogen wurde: und ſchiene man von einer Handlung nicht ſo gar entfernet zu ſeyn, da vermittelſt einer beſonderen Conſtitution, der Woywode von Poſen Joh. Leſzczynski, der Cron-Gros-Kantzler Prazmowski, und der Littauiſche Unter-Kantzler Naruſzewicz zu Commißarien ernannt wurden (†).

Zur Handl. ernandte Poliniſche Vollmächtiger.

Es hatten aber dieſe zum Friedens-Werck gemachte Vorbereitungen, vorjetzo keinen weiteren Fortgang, ſondern man muſte noch einige Zeit das Krieges-Ungemach empfinden, ehe demſelben ſein Ziel geſetzet wurde. Preußen erlitte hiebey das meiſte, weil es beyden Theilen zum Kampf-Platz dienete, auf welchem das eine das eroberte zu behalten, das andere die verlohrne Oerter wieder zu erlangen, ſtritte. Das letztere war der Zweck des Königes von Polen, der ſolchen zu fördern, den 9. September von Warſchau über Plocko nach Thorn aufbrach, um durch die Eroberung dieſer Stadt zu ſeinem Vorhaben einen nachdrücklichen Anfang zu machen. Ehe aber hievon und den übrigen in dieſer Provintz vorgefallenen Thätlichkeiten ausführlich gehandelt wird, ſcheinet es nicht undienlich, vorher zu melden, was von den dortigen Ständen nach dem Reichs-Tage, auf ihrem den 25. September in Tuchel angeſetzten Land-Tage beliebet worden.

Fortgeſetzte Thätlichkeiten in Preußen.

Daſelbſt in Tuchel gehaltener Land-Tag.

Die dahin gelangten Materien (††) bezogen ſich auf gemeldeten Reichs-Tag, von welchem die Preußen ihre Beyſteuer ſo lange ausgeſtellet hatten. Der König ſetzte dieſelbe nach dem Beyſpiel der Polniſchen Stände auf ſechs und zwantzigſte halb dortiger Poborren, und gab die Erlaubnis, an Stelle derſelben, auch andere Arten der Beyſteuer zu belieben, wann nur eine gleiche Geld-Summe herauskäme. Mit dieſer Anlage ward die Oliviſche Abtey, weil ſie zur Sicherheit des See-Strandes viele Koſten verwenden muſte, überſehen und

Geld und Proviant zu bewilligen, und das noch aus den vorigen Anlagen Hinterſtellige zu entrichten.

Die Oliviſche Abtey mit der neuen Steuer zu überſehen und den Dantzigern ihre Maltz-Acciſen zur eigenen

(†) Reichs-Conſt. p. 13. Art. Commiſſia Szwedzka.
(††) Selbige überbrachte der Königl. Geſandte Andreas Caſimir Plemiecki.

1658. und zugleich die der Stadt Dantzig ertheilte Freyheit, die Maltz-Acciſen zur eigenen Nohtdurften zu behalten, wiederhohlet. Uberdas ſolten die Preußen nach der Vorſchrift deßelben Reichs-Tages, zum Unterhalt der Armee, von jedem Polniſch. Lan oder Hufe entweder eine gewiße Parthey Eß-Waaren, oder achtehalb Gulden an Gelde, auf zween Monate hergeben, und zu dem Empfang in den Woywodſchaften und Bezircken, Proviantmeiſter, die alles an den General-Proviantmeiſter lieferten, ernennen. Wobey eine Anmahnung ergieng, das aus den vorigen Anlagen Hinterſtellige aufs forderſamſte zu entrichten.

Nohtdurft zu laſſen.

Der allgemeine Land-Tag wird auf eine andere Zeit verleget, weil in der Pommereliſchen Woywodſchaft die kleinen Land-Tage nicht gehalten worden.

Hierauf konnte nichts geſchloßen werden, weil wegen der zu ſpät eingekommenen Königlichen Ausſchreiben, in der Pommereliſchen Woywodſchaft die kleinen Land-Tage nicht gehalten, folglich von dannen keine Boten abgeſchickt worden. Die anweſende Stände, welche bis nach Vereinigung der beyden Stuben zuſammen blieben, verglichen ſich, den Land-Tag an eben demſelben Ort, bis den 21. October zu verlegen, und an den König gewiße Abgeſandten (*) mit folgender Inſtruction zu ſchicken. „Jhro Maj. die Urſachen, warum der „Land Tag keinen Fortgang gehabt, zu hinterbringen, und ſolches beſtens zu entſchuldigen; die Genehmhaltung des aufs neue beliebten „Termins zu bitten; daneben anzuzeigen, daß die Stände nicht füglich über die an ſie gelangte Materien rahtſchlagen könten, nachdem „ſie vornehmlich auf die Reichs-Conſtitutiones, die noch zur Zeit in der „Provintz nicht bekannt worden, ſich gründeten, nicht weniger Jhro „Maj. anzuflehen, daß denen Gewaltthätigkeiten der Soldaten geſteuret; die Provintz, da ſie theils erſchöpfet, theils verwüſtet, theils „in feindlichen Händen wäre, von den Geld-Steuern frey erkläret; „und wo ſolches nicht zu erlangen, der geforderte Proviant geringer „angeſchlagen; auch das was ſeit dem jüngſten Reichs-Tage von den „Soldaten entweder an baarem Gelde oder an Lebens-Mitteln erpreſſet worden, von den Proviantmeiſtern künftig in Rechnung angenommen; die wegen der Brodt-Gelder ausgegebene Anweiſungen „durch Königliche Univerſalien wiederrufen; die Abteyen Oliva und „Pelplin, die Klöſter Sarnovitz, Sukau und Carthaus, wieder den „Frevel der herumſchweiffenden Königlichen Soldaten, geſchützet; und „das Städtlein Tuchel von denen Beſchwerlichkeiten dortiger Beſatzung vor dieſe Zeit befreyet werden mögte„. Ubrigens iſt bey dieſer Inſtruction zu bemercken, daß ſie wegen des nicht geendigten Land-Tages an ſtatt des gewöhnlichen Land-Siegels, mit denen Pettſchaften des Culmiſchen Biſchofes, des einen Abgeordneten von Dantzig, und des Land-Boten Marrſchals Tucholka geſiegelt worden.

Landes-Geſandten an den König und derſelben Inſtruction.

Gebrauch der Privat-Pettſchaften an ſtatt des Land-Siegels.

Gemeldeter Culmiſcher Biſchof Adam Kos, war Land-Tags-Präſident geweſen und zum erſten mahl auf dergleichen Verſammlung

Landes Eyd des neuen Culmiſchen Biſchofes.

(†) Welche waren Vlad. Dönhof Staroſt zu Bern, Fried. Dönhof, Matt. Grabczewski, Bab. Niewieczinski, Val. Waglikowski, und Paul Orzechovski.

lung erſchienen. Er wurde bald im Anfange ſeiner Obliegenheit, den gewöhnlichen Eid zu leiſten erinnert, welches aber die Dantziger Abgeordneten meynten, daß es vor dieſe Zeit nicht geſchehen könte, weil von den adelichen Rähten nur der Marienburgiſche Unter-Kämmerer Heidenſtein zugegen war, der ihnen zur Vorſtabung des Eides zu gering zu ſeyn ſchiene, nachdem ſich davon kein Exempel antrefen ließe. Ihnen wurde geantwortet, daß die Unterkämmerer eben ſo wol Rähte als die anderen wären, und durch kein Geſetz von ſolcher Verrichtung ausgeſchloßen würden. Der Biſchof hielt an, man mögte ihm wegen des Vorſtabens keine weitere Schwierigkeit machen, und da ihm der eine Abgeordnete von Dantzig ins Ohr ſagte, daß es ihm verkleinerlich wäre, wann es durch einen Unterkämmer geſchähe; antwortete er, daß er ſolches nicht achte. Die Ritterſchaft beſtund ebenfals auf der Eidesleiſtung, und die von Dantzig gaben ihre Einwilligung, doch daß allem hieraus zu erwachſenden Nachtheil künftig durch einen Landes-Schluß vorzubauen, und daß wann nebſt den übrigen vorſitzenden Rähten der Unter-Kämmerer abweſend wäre, die größeren Städte alsdann die neuen Rähte in Eid zu nehmen Macht haben ſolten. Worauf der Marienburgiſche Unter-Kämmerer dem Biſchofe den Eid vorſtabte. 1658.

Ob derſelbe von einem Unter-Kämmerer vorgeſtabet werden könne.

Welches geſchehen, und was dabey Dantzig wegen der gröſſeren Städte bedungen.

Die abgeſchickten Landes-Geſandten, hatten bey dem Könige vor Thorn Audientz. Ihro Maj. hielt die Verlegung des Land-Tages genehm; bezeigte Dero Mittleiden über die Gewaltthätigkeiten der Soldaten; und befahl dem Gros-Kantzler Univerſalien auszufertigen, um die herumſtreifende ins Lager zu rufen. Was die Anlagen betraf, ſolte man ſo viel geben als man auf bringen könte, und wegen des Proviants, ſich mit denen dazu verordneten Commißarien beſprechen. Dieſe aber wolten von keiner Erlaßung wißen, ſondern verwieſen die Sache zur reiferen Berahtſchlagung, an den Land-Tag: auf welchem der König dieſe Materie aufs neue durch ſeinen Geſandten (*) vortragen lies.

Audientz der Landes-Geſandten, und derſelben Ausrichtung.

Abermahls von der Provintz geforderter Proviant.

Der Land-Tag nahm vor Ankunft des Königl. Geſandten ſeinen Anfang: welches nach der Meynung des Culmiſchen Woywoden gar wol geſchehen könte, „weil der gegenwärtige, kein neuer, ſondern ein „verlegter Land-Tag wäre, auf welchem die Gegenwart des Geſand„ten nicht ehe als bey dem Ende erfordert würde, um die Antwort der „Stände, auf ſein voriges Anbringen abzunehmen„. Hingegen hielten die Abgeordneten von Dantzig dafür, „daß ein jeder Land-Tag ei„gentlich mit der Auf holung des Geſandten ſeinen Anfang nehmen „müſte, und wäre ſolches auch anjetzo nöhtig, um zu hören, ob „der König in die Verlegung des Land-Tages gewilliget, und ſonſt et„was an die Stände mitgegeben hätte„. Der Woywode blieb auf ſeiner Meynung, dem der Culmiſche Biſchof beyfiel, und über die neuliche Werbung des Geſandten ſtimmte. Ihm folgte der Woywode, da ſich inzwiſchen die Land-Boten in ihrem Gemach geſammlet hatten,

Der verlegte Land-Tag nimmt vor der Ankunft des Königl. Geſandten ſeinen Anfang.

Ob ſolches geſchehen könne.

(*) Es war eben derſelbe welcher dieſes Ammt letztens verrichtet.

1658. ten, in deren Namen der Marrſchall den Rähten (†) vermelden ließ, daß ſie zu nichts ſchreiten wolten, bevor der Königliche Geſandte, ſo er vorhanden wäre, aufgehohlet worden. Die Ritterſchaft wurde darauf zu den Rähten gefordert, nach deren Aufkunft der Culmiſche Woywode fragte, ob nicht der König die Verlegung des Land-Tages beliebet hätte? welches der Marienburgiſche Vice-Oeconomus Grabczevski, der einer von den Landes-Geſandten geweſen, mit Ja beantwortete. Der Woywode fuhr fragende fort, ob ein Königlicher Bottſchafter ſich eingefunden, und ob er was neues anzubringen hätte? mit dem Zuſatz, daß wo ihm außer der vorigen Inſtruction nichts mitgegeben worden, man darüber, ohne ihn abermahls zu hören, rahtſchlagen könte. Der Marſchall und viele aus den Land-Boten hielten dafür, „daß es die dem Könige ſchuldige Ehrerbietung erfordere, „den Land-Tag nicht anders als mit Aufhohlung des Geſandten anzu„fangen„: und der Culmiſche Fähnrich Dębinski that hinzu: „daß „man nicht anders als durch ihn wißen könne, ob der König die Ver„legung des Land-Tages nachgegeben„. Darwieder der Biſchof einwandte, daß man es auch von den geweſenen Landes-Abgeſchickten erfahren könte. Der Marſchall ſchlug vor, bey dem Königlichen Botſchafter anfragen zu laßen, ob er mit neuen Befehlen verſehen worden: und da man zu dem Ende an deßen Qvartier geſchicket, erfuhr man, daß er noch nicht angekommen wäre. Worauf wegen des herein-brechenden Abends die Verſammlung beſchloßen ward, nachdem die geweſenen Landes-Geſandten von ihrer Ausrichtung eine kurtze Erzehlung beygebracht hatten.

Die geweſenen Landes-Geſandten ſtatten von ihrer Verrichtung Bericht ab.

Ankunft des Königl. Geſandten, nachdem ſchon beyde Stuben vereiniget geweſen.

Die beyden Stuben waren allbereit vereiniget, wie der Königl. Geſandte ankam und gehöret wurde. Worauf man die Rahtſchläge weiter fortſetzte, und alſo endigte, daß die Provintz dem Königlichen Willen, ſo viel es ihr erſchöpftes Vermögen geſtattete, nachlebte. Die Ritterſchaft willigte 6. Poborren zwiſchen dem 15. November und 15. December abzutragen, und die Dantziger Abgeordneten, im Namen der kleinen Städte neun Acciſen von Martini auf ein Jahr: von welchem Beytrage man keine große Summen hofen konte, da das gantze Ermländiſche Biſtum, die Oliviſche Abtey, die Stadt Dantzig, die Staroſtey Putzig, die Städte Culm, Conitz, Friedland, Schwetz, Tuchel, Putzig, und was auf dem Lande durch Brand und auf andere Art verwüſtet worden, befreyet wurde. Wegen des Proviants, wurden von drey Hufen, als ſo viel man auf einen Polniſchen Lan rechnete, entweder achtehalb Gulden, oder eine gewiße Anzahl Eß-Waaren, beliebet, und in den Woywodſchaften und Pommerelliſchen Bezircken Proviantmeiſter ernennet, die nach vorher geleiſtetem Eide, zwiſchen den 2. und 11. November, an denen zu den kleinen Land-Tagen, oder

Bewilligte 6. Poborren und neun Acciſen.

Verordnung wegen des geforderten Proviants.

(†) Es waren ſonſt keine als die ſchon gemeldete, nemlich der Culmiſche Biſchof, der Culmiſche Woywode, und die Abgeordneten von Dantzig, Joachim Schrader und Gabriel Krumhauſen beyde Rahtmänner, zugegen. Folgenden Tages fand ſich der Marienb. Unterkämmerer ein.

oder Land-Gerichten verordneten Oertern, den Empfang verrichten, alles dem Reichs-Proviantmeiſter, gegen Qvittung ausliefern, und vor ihre Mühe vom Gulden einen Groſchen von denen die das Geld zahlen, bekommen ſolten. Von dieſem Beytrage machte man gleichfals die verwüſteten Hufen, zugleich das Stift Ermland loß, daferne dieſes eine Königliche Befreyung erlangen mögte. Zu welchem Ende vor das letztere, und in gleicher Abſicht, vor die Abteyen Oliva und Pelplin, vor die Nonnen-Klöſter zur Sarnovitz, Sukau und Culm, und die Staroſtey Putzig, an die Königl. Maj. Vorſchriften ergiengen. 1658.

Wegen der rückſtändigen Gelder abermahls beſtätigte Commiſſion.

Zu Beytreibung der hinterſtelligen Contributionen, wurde die ſchon vor dem Reichs-Tage beliebte und keinen Fortgang gehabte Commißion, abermahls beſtätiget, dieſelbe den 22. November in Culm zu vollziehen verordnet, und die Anzahl der vorigen Commißarien, mit verſchiedenen neuen vermehret. Da auch weder der vorige noch jetzige Landes-Schatzmeiſter Urſacher waren, daß die ehmahls bewilligten Gelder nicht richtig abgegeben worden, ſondern die Schuld theils auf den Einnehmern, theils auf denen die das ihrige nicht entrichtet, hafte-te, ſo baten die Stände den König, die erwehnte Schatzmeiſter durch das Tribunal zu Radom nicht verunruhigen zu laßen. In Anſehung aber der auf dem gegenwärtigen Land-Tage beliebten Geld-Steuern, machten ſich die Stände gegen dem Schatzmeiſter anheiſchig, ihn, wann er darüber von dem Reichs-Inſtigator beſprochen werden ſolte, zu ſchützen und ſchadlos zu halten.

Den Landes-Schatzmeiſter deſſals nicht vor das Radomiſche Tribunal zu ziehen.

Ihn zu ſchützen und ſchadloß zu halten.

Wieder die letztere Münz-Conſtitution geſchehene Vorſtellung und erfolgte Manifeſtation.

Die Dantziger Abgeordneten vergaßen nicht, die Müntz-Conſtitution des vorigen Reichs-Tages anzuführen, weil der daraus folgende Schade zugleich die Provintz traf. Sie übergaben darwieder eine ſchriftliche Betrachtung, und ſtellten mündlich vor: daß da in der Krone kein roh Silber vorhanden wäre, man die harten Thaler verſchmeltzen, und um den vorgeſetzten Profit herauszubringen, die Müntze anfangs auf den vierten Theil, hernach auf ein mehreres verringeren, folglich die Einkünfte in Abnahm bringen, den Preiß der Waaren ſteigern, und den Fremden ſchlechtes Geld einzuführen, Gelegenheit geben würde. Die Stände ließen ſolche Erinnerungen nicht aus der Acht, ſondern gaben Jhro Maj. unterthänigſt zu erkennen: „daß der „aus der neuen Müntze angeprieſene Vortheil ein bloßes Blendwerck „wäre, der einen größeren Schaden als man durch den Schwediſchen „Krieg empfunden, mit ſich führete„. Sie baten demühtigſt, „die da„zu verordnete Commißion auf eine bequemere Zeit zu verſchieben, und „da albereit von einem geringeren Gehalt zu müntzen angefangen wor„den, nicht weiter damit fortfahren zu laßen„. Ja man verwahrte ſich wieder den angezogenen Müntz-Schluß, durch eine beſondere Manifeſtation, und verbot das nach demſelben geprägte Geld in die Provintz einzuführen und in den Gang zu bringen. (57.)

Der Städte Proteſtation wieder die Polniſche Acciſe.

Wieder eine andere Conſtitution, ſo eine neue Art der Acciſe enthielt, geſchah ebenfals von denſelben Dantziger Abgeordneten Erinne-

1658. innerung, und da hierauf nichts erfolgte, wurde allen daher zu beſorgenden Verfänglichkeiten, durch eine dem Stadt-Gericht zu Schöneck, im Nahmen der Dantziger und der kleineren Städte übergebene Proteſtation, vorgebauet.

Die auf den Land-Tag nicht berufene Bezircke, ſollen zu denen beſtandenen Schlüßen nicht gehalten ſeyn.

Dieſes aber achtete man eines beſonderen Landes-Schluſſes würdig, daß die von den Land-Tagen, wegen nicht empfangener Königlichen Einladungs-Schreiben ausgebliebene Bezircke, zu denen daſelbſt gemachten Verordnungen nicht verpflichtet ſeyn ſolten, bevor ſie auf einer folgenden allgemeinen Zuſammenkunft ihre Einwilligung gegeben haben würden.

Verſchiedene Krieges-Verrichtungen in Preußen.

So weit giengen in dieſem Jahr der Preußen Berahtſchlagungen, denen nunmehro die fortgeſetzte Krieges-Verrichtungen beyzufügen. Die Käyſerlichen Hülfs-Völcker (†) hatten über zwey tauſend ſtarck, unter dem General-Major Heiſter im Ermländiſchen die Winter-Qvartiere bezogen, und von den Schwediſchen Partheyen einigen Abbruch erlitten, ſo daß ihr General ſelbſt, in die feindliche Hände gerieth, aus denen er ſich nachgehends durch die Flucht frey machte. In der Culmiſchen Woywodſchaft thaten die Polen einen Verſuch auf das Schloß Leipe, wurden aber mit Verluſt abgetrieben; da hergegen, der Commendant aus Thorn, Bromberg überfiel, und die darin gelegene Beſatzung theils niedermachte, theils gefänglich mit ſich führte. Im großen Werder eroberte der Schwediſche General Stathalter, die Schantze bey Lißau an der Weichſel, und ſteckte vier hundert Gefangene unter ſeine Truppen. Worauf er im Junio in der Nerung, zwey tauſend Mann zuſammen zog, und bis an die See, Wercke aufwerfen lies, um den aus Schweden erwarteten Entſatz zu decken: welcher zwölf Compagnien ſtarck, ungehindert landete, und gröſten theils in die herumgelegene Beſatzungen vertheilet wurde. Drey hundert und ſechzig Mann ſchickte man von ihnen, unter einer Bedeckung von Reiterey die Weichſel hinauf nach Thorn, die aber nicht weiter als bis Graudentz kommen konten, weil ſie den Weg verleget fanden. Uber das, ſties die Reuterey bey Marienwerder auf des Czarniecki Völcker, und muſte ſich zurück ziehen, und das Fusvolck fiel den Polen in die Hände, wie bey der Rückkehr, die Gefäße in der Gegend Meve, auf dem Sande ſitzen blieben. Jetztgedachter Woywode von Reußen Czarniecki, war ſelbſt mit 8000. Mann nach Preuſſen gekommen und hatte ſein Lager zwiſchen Dirſchau und Dantzig bey Lübeſchau aufgeſchlagen, dahin ihm die Dantziger 500. Musqveten und etwas Munition zuſchickten, auch ſich mit Ihm, wie dem Feinde Schaden zuzufügen, unterredeten. Er rückte hierauf ins große Werder, und da indeßen zwiſchen den Brandenburgern und Schweden die Thät-

(†) Es ſind eben dieſelben, welche bisher unter der Benennung der Oeſterreicher vorgekommen, die nunmehro einen andern Namen überkommen, weil ihr Herr, der König von Ungarn und Ertz-Hertzog von Oeſterreich, in dieſem Jahr Käyſer geworden.

Thätlichkeiten angegangen, bezogen dieſelben das kleine Werder, nachdem es der Feind vorher verlaßen hatte. Hiedurch wurden die Beſatzungen in Elbing, Marienburg, und in dem Haubte, ziemlich in die Enge gebracht, die wieder Luft bekamen, wie im Herbſte die beyden Werder, obwol ſehr verwüſtet, geräumet, und die aldort befindlichen Schantzen von den Schweden aufs neue beſetzet wurden. 1658.

Das vornehmſte betraf die Wieder-Eroberung der Stadt Thorn, welche ſchon im Winter durch den Woywoden Czarniecki, und den Kron-Feld-Schreiber Joh. Sapiha geſperret, aber von Zeit zu Zeit etwas freyer, und mit nöhtigen Lebens-Mitteln verſorget wurde. Die eigentliche Belagerung nahm mit dem Julius den Anfang, da der Käyſerliche General-Feldzeugmeiſter Graf de Souches mit 3. Regimentern Reuter, zwey Regimentern Dragoner und einem zu Fus anlangte, die im Ermländiſchen eingvartiert geweſene Käyſerlichen zu ihm ſtießen, und der Kron-Feld-Schreiber näher rückte. Man canonirte etzliche Tage heftig auf einander, bis den 26. ſelbigen Monats, die Käyſerlichen ein Ravelin vor der Polniſchen Brücke, nach tapferer Gegenwehr mit ſtürmender Hand eroberten, hergegen von der Holmer-Schantze mit Verluſt abgetrieben wurden. Die Belagerer welche den 1. Auguſt mit 3000. Mann unter dem Polniſchen General Feld-Zeugmeiſter Grodzicki, und bald darauf mit einem Regiment Käyſerlicher verſtärcket wurden, ſetzten der Stadt durch canoniren und Bomben-werfen hart zu, und kamen derſelben mehr und mehr näher: dagegen die Belagerten keine Art der Gegenwehr ſparten, und inſonderheit häufig ausfielen, aber nicht verhindern konten, daß nicht die Käyſerlichen auf dem Becker-Berge ſich niedergelaßen und daſelbſt eine neue batterie angeleget hätten. Im September langte der Cron-Marſchall Lubomirski mit neuen Völckern an, denen der König nebſt der Königin von Plotzko folgte, und zu erſt das Qvartier im Dorfe Papau nahm, hernach ſeine Gezelte im Lager aufſchlagen lies. Ihro Maj. forderte bald nach Dero Ankunft die Stadt auf, und ob zwar die Bürgerſchaft ſehr geneigt war, ſich ihrem rechtmäßigen Herrn wieder zu unterwerfen, ſo muſte ſie doch dem Willen der Beſatzung folgen, welche von keiner Ubergabe etwas hören wolte. Dannenhero wurde von beyden Theilen die Thätlichkeit mit allem Ernſt fortgeſetzet, ſo daß den 15. und 16. November ein allgemeiner Sturm geſchah, in welchem die Käyſerlichen bey dem Jacobs-Thor zurückgetrieben wurden, die Polen aber, nach einem neunmahligen Verſuch, drey Bollwercke vor dem altſtädtiſchen Thor mit Verluſt von drey hundert Mann erſtiegen und behaubteten, von der Holmer-Schantze aber abziehen muſten. Nachgehends ermahnte der König in einem eigenhändigen Schreiben den Commendanten (*), von einer ferneren Gegenwehr abzuſtehen, und nachdem kein Entſatz zu hofen wäre, weder ſich noch ſo viele unſchuldige Leute ins Verderben zu ſtürtzen. Zu gleicher Meynung ſchrieb der Kron-Gros-Kantzler, an ihn und den Grafen Bene-

Thorn wird belagert und eingenommen.

(*) General-Major Barthold Hartwig von Bülow.

1658. dict Oxenſtiern (†), welches ſo viel wirckte, daß Oxenſtiern mit dem Königlichen Secretär Trabut verabredete, daß zwo Perſonen mit Polniſchen Päßen an den General-Stathalter nach Marienburg ſolten geſchickt werden, um demſelben von dem Zuſtande der Stadt und Beſatzung Nachricht zu ertheilen, und ob die Belagerung durch einen Vergleich zu endigen, von Jhm zu vernehmen. Jnzwiſchen daß die Abgeſchickten wieder kamen, behielten die Thätlichkeiten ihren Lauf, obgleich die Schweden einen Anſtand begehret hatten: da dann die Polen noch ein Außenwerck vor dem Culmiſchen Thor eroberten, und ſich zum Breche-Schieſſen und Stürmen fertig machten. Den 11. December kamen die Abgeſchickten von Marienburg zurück, welches neue Unterredungen mit gemeldetem Secretär veranlaßte, nach welchen den 14. December, ein Wafen Stillſtand bis den 17. getrofen wurde, um in ſolcher Zeit von der Ubergabe zu handeln. Hiezu den Grund zu legen, begab ſich Oxenſtirn auf das Königliche Wort, den 15. Selbſt ins Lager, dahin ihn zwo Karoßen des Cron-Marſchalls abholten. Er hatte zuerſt bey dem Könige, hernach bey der Königin gantz geheime Audientz, wurde darauf bey dem Cron-Marrſchall gaſtiert, und von Jhm gegen Abend wieder nach der Stadt gelaßen. Der fernere Erfolg war, daß man den Stillſtand auf zween Tage verlängerte, zur Handlung Commißarien ernandte, und der König die Stadt ſeiner Hulde, des Genußes ihrer Freyheiten, und daß ſie keine Käyſerliche Beſatzung haben ſolte, verſicherte, dafern ſie Jhro Maj. als ihrem natürlichen Herrn, den ſchuldigen Gehorſam bezeigen würde. Die Artickel der Ubergabe, kamen unter abermahliger Verlängerung des Anſtandes den 22. December zur Richtigkeit, wodurch die Beſatzung die Freyheit erhielt, nach Soldaten Gebrauch mit allen Ehren-Zeichen, und vier 6pfündigen Stücken und zweenen Mörſern abzuziehen. Dieſes geſchah den 30. mehrgedachten Monats, und befand ſich die Mannſchaft außer den Krancken, etwas über 100. zu Pferde, und nicht voll 200. zu Fuß. Der geweſene Commendant, ſo bald er Jhro Majeſt. welche reitend im Felde hielte, anſichtig wurde, ſtieg vom Pferde und gieng zu Dero Hand-Kuß, welches er auch bey der Königin, die in einer Kutſche ſaß verrichtete; ſpeiſete darauf bey dem Kron Marrſchall, und wurde mit ſeinen Leuten nach Marienburg begleitet. Oxenſtiern aber blieb bey dem Könige zur Tafel, und begab ſich unter Polniſcher Bedeckung nach Graudentz.

Bey der Thorniſchen Ubergabe wird zugleich des Friedens erwehnet, und dazu ein Wafen-Anſtand für dienlich gefunden.

Alſo endigte ſich, eine ſechsmonatliche Belagerung, welche vergeblich würde geweſen ſeyn, wann nicht die Beſatzung einen ſo großen Mangel an Volck und Lebens-Mitteln empfunden hätte. Unter den Belagerern litten die Käyſerlichen, durch die eingefallene Näße, und den darauf gefolgten Froſt am meiſten; die Polen waren der Witterung mehr gewohnt, und konten den Abgang durch friſche Völcker erſetzen. An Proviant fand ſich ein gnugſamer Vorraht, aber nicht an Krie-

(†) Er hielt ſich in Thorn auf, und war Schwediſcher Stathalter über die geſammte Culmiſche Woywodſchaft.

Krieges-Munition, und obzwar die Dantziger etwas hergaben, so war es doch zu einer langwierigen Belagerung nicht zureichend, die eben dadurch würde seyn aufgehoben worden, falls sich die Ubergabe, noch einige Zeit verzogen hätte. Wie man darüber handelte, geschah zugleich des Friedens Erwehnung, zu deßen Beforderung man einen allgemeinen Wafen-Anstand durch gantz Preußen, für dienlich hielte. Die Schweden bezeugten dazu große Zuneigung, und willigten in 6. Monate, unter dem Bedienge, falls es ihr König genehm halten würde: da aber von Ihm desfals vielmehr ein Verbot einlief, hatte das desfals verabredete keine Gültigkeit. 1658.

Bey vorerzehlter Veränderung der Stadt Thorn, wurde zugleich vor die Erhaltung ihrer alten Freyheiten geſorget, und lies sich der Graf Orenstiern angelegen seyn, daß ihr in diesem Fall aus der ehmaligen Herrschaft des Königes von Schweden, kein Nachtheil zuwachsen mögte. Sie entwarf selbst etzliche zu diesem Zweck dienliche Artickel, deren Königliche Genehmhaltung, erwehnter Graf also beforderte, daß Jhro Maj. darüber eine gewiße Versicherungs Schrift abfaßen, und nach Dero Einzug in Thorn, den 16. Jänner, unter Dero eigenhändigen Unterschrift, und dem Reichs Siegel ausfertigen lies. Kraft derselben, wurde, was von Seiten der Stadt, in währendem Kriege vorgegangen, in eine gäntzliche Vergeßenheit gestellet; sie nebst allen ihren Einwohnern und Gütern, in Königlichen Schutz genommen, und in dem Genus, ihrer so wol geistlichen als weltlichen Privilegien und Freyheiten, in den alten Gebräuchen, in der Gerichtbarkeit, in der freyen Ausübung der Augspurgischen Religion in und außerhalb ihren Mauren, in der Macht Kirchen und Spitäle zu bauen, bey dem Vorrecht im Landes-Raht auf ihrer alten Stelle zu sitzen, und dem Culmischen Land-Gericht als Scheppen beyzuwohnen, von neuen bestätiget. Die zur Zeit dieses Krieges gesprochene Rechts-Urtheile, und was sonst gerichtlich und außer dem Gericht ergangen, daferne es den ehmahligen Königlichen Urtheilen, und dem gemeinen Recht nicht entgegen wäre, solten unverändert bleiben; die dem Raht, oder den Bürgern, von den Edelleuten und anderen Personen vertrauete, und durch das Recht des Krieges ihnen abgenommene Güter, nicht wieder gefordert; die Stadt zur Wieder-Erbauung oder Beßerung, der durch die Krieges-Nohtwendigkeit beschädigten geistlichen und weltlichen Gebäude, nicht angehalten, noch wegen der von den Schweden verlangten Einstellung des Catholischen GOttes-Dienstes in der Pfarr-Kirchen besprochen; ihr von denen aufgenommenen Capitalien, die Intereßen des Jahres da die Belagerung gewähret, geschencket; die Landes-Steuern als Poborren und Accisen künftig, laut denen Land-Tags-Schlüßen gezahlet; die Canonen ihr gelaßen; die Festungs-Wercke unversehret erhalten; wegen der Glocken und Uhren, nach sonst bey Eroberungen der Oerter üblichen Gebrauch nichts abgefordert; und die Entrichtung der in den Polnischen Landen ausstehenden Schulden, nicht geweigert, oder vorenthalten werden.

Denen Thornern werden ihre alte Rechtsame u. Freyheiten bestätiget.

Mehrere ihnen nachgegebene Stücke.

Nach

1658.

Die Abgeordnete der Stadt werden im Lager vor den König und zum Hand-Kuß gelaßen.

Nach geſchloßener Ubergabe und verabredeten Bedingungen, wurde die Stadt durch ihre Abgeordneten aus allen Ordnungen, bey dem Könige im Lager den 29. December zur Audientz gelaßen. Der Bürgermeiſter Preuß that in teutſcher Sprache die Anrede, welche die Wieder-Erlangung der Königl. Gnade, und den Genus der alten Freyheiten zum Zweck hatte: dabey ſämmtliche Abgeordnete auf die Knie fielen, denen von Jhro Maj. ſo fort aufzuſtehen befohlen wurde. Der Gros-Kantzler verſicherte die Stadt deßen, warum ſie gebeten, doch daß er etwas, von der Unterthanen, ihren Königen, auch in unglücklichen Zeiten, ſchuldigen Treue einfließen lies. Worauf Jhro Maj. welche nach geſchehenem Fus-Fall das Haupt geblößet, die Abgeordneten unbedeckt zum Hand-Kuß geſtattete. Hierauf verfügten ſie ſich zur Königin und hernach zum Cron-Marrſchall und Unter-Kantzler, bey denen letzteren ſie die Einnehmung einer Beſatzung, obwol vergeblich, abzulehnen bemühet waren. Vielmehr zog an demſelben Tage da die Schweden räumten, der Oberſte Celari mit ſeinem Regiment ein, dem das Zamoskiſche folgte.

Polniſche Beſatzung in Thorn.

1659.

Königlicher Einzug daſelbſt.

Den 1. Jänner hielt der König nebſt der Königin, den Einzug unter einem anſehnlichen Gefolge, und wurde mit den gewöhnlichen Ehren-Bezeugungen empfangen. Beyde Majeſtäten, erhuben ſich ſo fort nach der Pfarr-Kirche zu S. Johannis, woſelbſt Sie der Culmiſche Biſchof, in Geſellſchaft der Geiſtlichkeit mit einer Rede bewillkommete. Nach verrichteter Meße und geſungenem Lob-Geſange Ambroſii, verfügten Sie Sich aufs Raths-Haus, woſelbſt der Unter-Kantzler, dem Raht und den Gerichten, einen neuen Eid der Treue vorſtabte; obgleich die Stadt es mit Vorſchützung, daß ſie dem Könige von Schweden nicht geſchworen, abzulehnen geſucht hatte. Worauf den folgenden Tag die geſammte Bürgerſchaft huldigte.

Neue Huldigung.

Verpflegung der Polniſchen Beſatzung, welche der Stadt nach erfolgtem Frieden wieder abgenommen werden ſoll.

Wegen der Beſatzung wurde eine Verfügung gemacht, nach welcher ſich der Commendant (†), und deßen unterhabende Leute zu richten hatten, und ſolte die Stadt, zu derſelben Unterhalt, täglich ein Gewißes an Brod, und bis zum nächſten Reichs-Tage monatlich, vom 16. Jänner zu rechnen, 6000. Gulden zahlen, nach erfolgtem Frieden aber, von derſelben gäntzlich befreyet, und ihre Beſchirmung ihr ſelbſt wieder anvertrauet werden.

Ausbruch des Königl. Hofes von Thorn.

Der Hof brach den 18. ſelbigen Monats nach Warſchau auf, da zuvor der König mit tauſend, die Königin mit 600. Ducaten beſchencket worden. Bey dem Abſchiede lies Jhro Maj. den Raht und die Gerichte zum Hand-Kuß, beantwortete die angehörte Rede Selbſt, und bediente Sich unter andern dieſer Worte: Seyd mit der alten Herrſchaft zufrieden; Jhr ſollet wahrlich dabey nicht übel fahren.

Nach

(†) Selbiger war der zuvor genandte Oberſte Celari.

Nach des Königes Ankunft in Warschau, wurde ein neuer Reichs-Tag auf den 17. Märtz, und den Preußen vorgängig ein Land-Tag zu Culm gegen den 28. Februar. ausgeschrieben. Der Land-Tag konte keinen Fortgang gewinnen, weil der Feind vorher Culm einnahm, und durch das Streifen die Wege unsicher machte. Denn der ehmals in Krakau gewesene Schwedische Commendant, nunmehro Schwedischer General-Lieutenant Paul Wirtz, war im Anfange des Februarii mit drey tausend Pferden aus Pommern angekommen, und zu demselben der General Stathalter von Preußen bey Friedland gestossen, welcher auf diesem Zuge Conitz mit Sturm einnehmen, und besetzen laßen. Nach geschehener Vereinigung gieng der Weg über Slochau, Conitz, und Schwetz auf Culm, welches die darin liegende 5. Compagnien Dragoner, ohne Gegenwehr aufgaben: von denen die Gemeinen untergesteckt, die Officier aber freygegeben wurden. Der Feind, da er vorher Conitz geräumet hatte, verlies nicht weniger Culm, weil beyde Oerter nicht haltbar zu seyn schienen, verproviantirte Graudentz, und ruckte ins B[illegible]nburgische Preußen, alwo er sich verschiedener Oerter, als Marienwerder, Salfeld, Lipstad und Morungen bemächtigte. Lipstad nahmen die Brandenburger wieder ein, und aus den andern Plätzen, zogen die Schweden die Besatzungen zurücke an sich. Ihre vornehmste Absicht war, die unter Braunsberg stehende Brandenburger anzugreifen, weil sie aber wegen des eingefallenen gelinden Wetters über die Paßerje nicht kommen konten, und jene sich indessen zurückzogen, war ihr Anschlag vergeblich. Worauf sie nach Dirschau giengen, selbiges nach etzlichen Stunden zur Ubergabe brachten, und die Dantziger Ländereyen unter Contribution setzten. Nach diesen Verrichtungen, bezog der Feind die Qvartiere im kleinen Werder, und ruhete den Aprii über, bis in den May, da der General Major Bülau, gegen Stargard ausgeschicket wurde, welches er, nachdem das Thor durch eine Petarde geöfnet worden, ohne Verlust einnahm, hundert dreyßig Mann erlegte, sechs und sechzig zu Gefangenen machte, fünf Fahnen erbeutete, und beym Abzuge eine Besatzung zurück lies. Zu gleicher Zeit fielen die Polen ins kleine Werder, und nöhtigten die Schweden mit einigem Verlust, sich nach ihren aufgeworfenen Schanzen zu begeben, bis sie zu mehrerer Sicherheit, das grosse Werder bezogen.

1658.

Ausgeschriebener Reichs-Tag und Preußischer Land-Tag, von denen der letztere keinen Fortgang gewinnet.

Einfall des Schwedischen General Lieutenants Wirtz in Preußen, und gefolgte feindliche Verrichtungen.

Jetztgemeldete feindliche Unternehmungen, machten in der Haubt Sache keine Aenderung, sondern gereichten nur zur mehreren Verwüstung des Landes. Selbst die Schweden, litten bey diesem im Winter bewerckstelligten Streif, ziemlich Schaden, indem viele durchgiengen, andere erkranckten, und an Pferden sich nicht ein geringer Verlust herfür that. Sie vermehrten ihren eigenen Mangel, da sie das platte Land verhehrten, weil dadurch ihren Festungen die Zufuhr entgieng, die selbige um desto mehr nöthig hatten, weil sie kaum bis an die Erndte mit Proviant versehen waren. Ihr König bezeigte deswegen seine Unzufriedenheit über das Betragen seiner Truppen in Preußen, und meynte, daß etwas wichtigers hätte können ausgeführet werden. Welches der General-Stathalter also nahm, als wann seine

Die Schweden haben von ihren Unternehmungen in Preußen keinen Nutzen, und ihr König bezeiget darüber seine Unzufriedenheit.

1659. Aufführung bey dem Könige wäre verunglimpfet worden, ſo daß Er ſeine Enturlaubung verlangte (†). Im Julio ließen ſich auf der Rerungiſchen Küſte 14. Schwediſche Krieges- und andere Schife ſehen, die zwey Regimenter zu Fuß an Land ſetzten, welches zu befordern, der General-Stathalter ſich mit einiger Mannſchaft dahin zog. Damahls hatten die Schweden ohngefehr 5 tauſend Mann beyſammen, mit denen ſie ſich vor Dantzig auf den Bergen ſetzten: alwo zwiſchen ihnen und den ausgeſchickten Partheyen Scharmützel vorfielen, bis ſie ſich mit Verluſt von zwey hundert an Todten und Gefangenen, nach dem Dorfe Pruſt zurück zogen. Von hier aus ermahnte der General-Lieutenant Wirtz die Stadt, ſich wegen der Ländereyen über eine Geld-Summe zu einigen, ſonſt man ſie mit Feuer und Schwerdt gäntzlich verwüſten würde; dergleichen Zumuhten ſchon im Märtz-Monat geſchehen war: welches aber die Stadt ablehnte, und ihre erſchöpfte Dorfſchaften, mit der gäntzlichen Verhehrung zu verſchonen bat. Es folgte bald ein anderer Brief, daß der General-Stathalter die ergangenen Drohungen nicht ins Werck richten wolle, aber begehre, daß eine andere Sache aufs baldigſte zur Richtigkeit mögte gebracht werden. Selbige betraf den bey den Dantzigern gefangenen Schwediſchen Feld-Marſchall Graf Königsmarck, deßen Befreyung ſchon zuvor geſucht worden, dagegen die Schweden verſprachen, die Stopfung der Weichſel beym Haubte zu räumen, und der Stadt die Beßerung der durchgeſtochenen Dämme, und einen freyen Handel auf Thorn zu erlauben. Wie dieſe Angelegenheit aufs neue vorgenommen wurde, war zwar die Stadt davon ſonſt nicht abgeneigt, hielt es aber nicht dienlich die Fahrt auf Thorn anzunehmen, hergegen begehrte ſie von dem Grafen die Verſicherung, ſich wieder den König von Polen, und Deſſen Bunds-Genoſſen, in keinen Krieges-Geſchäften gebrauchen zu laßen. Der Graf entſchuldigte ſich, daß er als ein Schwediſcher Reichs-Raht ſich ſo weit nicht verpflichten könte, ſondern darüber vorher ſeines Königes Willen vernehmen müſte. Solchen einzuhohlen ſchrieb Er an den General Stathalter, der aber eben zur ſelben Zeit aus Preußen nach Pommern aufgebrochen war, dadurch die angefangene Handlung einen völligen Anſtand bekam, und der Feld-Marſchall Königsmarck, ſich in ſeiner Gefangenſchaft, bis nach getroffenem Frieden gedulden muſte.

Friſche Völcker aus Schweden.

Des Feindes Anforderung auf Dantzig.

Deßen angetragene Handlung wegen Befreyung des gefangenen Grafen Königsmarck.

Der Schwediſche General-Statthalter verläſt Preußen, und die Polniſchen Völcker ſind wieder den Feind in Bewegung.

Der Schwediſche General-Stathalter hatte Preußen zu Ende des Julii wieder den Willen ſeines Königes verlaßen, und das Commando, dem Commendanten in Elbing Lorentz von der Linde aufgetragen, wie zuvor der General-Lieutenant Wirtz, auf Königlichen Befehl ſich nach Pommern begeben, und die ſich geſammlete Polniſche Truppen im Anzuge nach Preußen waren. Denn die wenige Mannſchaft, welche nach der Thorniſchen Belagerung in der Provintz gelaſſen worden, war nicht zureichend geweſen, dem Feinde den Kopf zu bieten, oder das Streifen zu verwehren, ſondern als Wirtz albereit auf dem Rück-

(†) Puf. de Reb. Car. Guſt. L. VI. §. 72.

Rückwege nach Pommern ſich befand, eilte der General-Feld-Zeugmeiſter Grodzicki, mit dem was er bey der Hand hatte und 400. Käyſerliche Reiter nach, und erlegte die ſo etwas langſamer folgten. Dieſer ſpäte Feldzug rührte von dem Geld-Mangel her, da der Soldat wegen ſeiner Bezahlung zwar an die den 2. Jänner zu Lublin angeſetzte Commißion verwieſen, aber auf derſelben nicht vergnüget worden: welches die Kron-Armee antrieb eine Conföderation unter ſich zu machen, und dem Jaskolski zum Marſchall zu wehlen. Auf ſolche Nachricht eilte der Kron-Marſchall als Unter-Feldherr nach Lublin, und brachte es, nachdem Er etwas auf Rechnung zahlen laſſen, durch ſeine Vorſtellungen ſo weit, daß die Armee zwar in der Verbündung blieb, doch ihre Forderung bis auf den Reichs-Tag verſchob, und in die Verlegung der Commißion von Lublin nach Lemberg willigte. 1659.

Die Polniſch. Soldaten ſind wegen ihrer nicht erfolgten Zahlung ſchwierig, und werden beſänftiget.

Dahero lies der König dieſe Sache den Ständen auf dem Reichs-Tage (*) beſonders empfehlen, und zum voraus von Sich alle Schuld ablehnen, daferne aus der verzögerten Zahlung etwas wiedriges erfolgen mögte. Worauf eine Commißion (**) auf den 15. Julii in Lemberg beliebet wurde, daſelbſt die auf dem jüngſten Reichs-Tage gewilligten Gelder zuſammen zu bringen, zu berechnen, und an die Soldaten auszugeben: doch ſolte der vorige Preußiſche Schatzmeiſter, weil er von den dortigen Ständen albereit qvitiret worden, zu keiner Rechnung gefordert, auch die Provintz, zu denen auf dem vorigen Reichs-Tage gewilligten ſechs und zwantzigſte halb Poborren, blos wegen der durch den Krieg nicht verwüſteten Güter, nicht aber wegen der übrigen, angehalten werden (††).

Die Sache gelanget an den Reichs-Tag.

Desfals zu Lemberg angeſetzte Commißion, vor welcher der Preußiſche Schatzmeiſter ſeine Rechnung abzulegen nicht verbunden ſeyn ſoll.

Die Preußiſche Ritterſchaft hatte auf den Reichs-Tag, obgleich der allgemeine Land-Tag keinen Fortgang gehabt, ihre Boten geſchicket, welche die Vorſorge trugen, daß bey dem beſtandenen Aufbot des Adels ihr längſt hergebrachtes Vorrecht, nicht weiter als bis an die Drevenz zu ziehen, bewahret (***), und die neuen Anlagen an den folgenden Land-Tag verwieſen wurden (†). Es ſind aber noch ſonſt verſchiedene andere Stücke zum Schluß gediehen, die, weil ſie mit den Preußiſchen Landen einige Verknüpfung haben, nicht aus der Acht zu laßen.

Denen Preuſſen aus den verwüſteten Gütern keine Poborren abzufordern.

Die Preußen haben den Reichs-Tag beſuchet, obgleich der allgemeine Land-Tag keinen Fortgang gehabt.

Der Jeſuit Karwat, bemühte ſich in ſeiner Reichs-Tags-Predigt, die Gemüther der Stände mit einem zu ſeinen Abſichten nöhtigen Eyfer anzufüllen, da er anführte, daß man in Meynung die Ruhe und

Preußiſcher Aufbot nur bis an des Landes Grentzen, und auf ihren Land-Tag verwieſene Anlage.

Religions-Eifer des Jeſuiten Karvvat.

(*) Er nahm ſeinen Anfang den 17. Märtz, als auf welchen Tag er ausgeſchrieben worden.

(**) Zu derſelben war, ſo wie aus den Polniſchen, alſo aus jeder Preußiſchen Woywodſchaft, eine Perſon ernandt worden.

(††) Reichs-Conſtit. p. 4. Art. Commiſſya Lwowska und Spoſob od prá-wowania Commiſſicy Lwowskiey.

(***) Reichs-Conſt. p. 11. Art. Poſpolite Ruſzenie.

(†) Reichs-Conſt. pag. 57.

1659. he und den Wolſtand dadurch zu erhalten, der Religion nichts vergeben, und desfals keine Vorſchläge annehmen müſte. Die Ermahnung war dem Vortrage gemäs, nemlich in der Sache GOTTes nicht ein Haar breit zu weichen, ſondern das nie pozwalam alsdann fleißig zu brauchen. Welches keinen anderen Zweck hatte, als denen mit der Römiſchen Kirche nicht übereinkommenden Glaubens-Verwandten ſchwer zu fallen; ſo auch an den Arrianern dermaßen erfüllet ward, daß man die ihnen zur Räumung der Polniſchen Lande jüngſt geſetzte dreyjährige Friſt, nur auf zwey Jahre, (*) gelten ließ.

Die den Arrianern zu Räumung der Polniſchen Lande geſetzte Zeit wird gekürtzet.

Die letzteren Reichs-Conſtitutiones ſind verändert zum Vorſchein gekommen, u. ſollen aufs neue gedruckt werden.

In der Land-Boten-Stube, wurden gleich im Anfange, die Rahtſchläge durch die Schlüße des vorigen Reichs-Tages aufgehalten, als welche ſehr verändert und mit vielen Zuſätzen zum Vorſchein kommen, und albereit auf Befehl des Königes, und Gutbefinden der um Jhn damahls geweſenen Senatoren, zum zweiten mahl waren gedruckt worden. Weil man aber auch hiedurch die gemeldeten Mängel nicht gehoben hatte, ſo beklagte ſich anjetzo der vorige Land-Boten-Marſchall, über die vielen Verſtümmelungen, und daß der Abdruck von dem Original weit abgienge. Dieſes ſchien einigen von ſolcher Wichtigkeit zu ſeyn, daß ſie nicht ehe zur Wahl eines neuen Marſchalls ſchreiten wolten, biß man die Urheber ſolcher Verfälſchung ausgeforſchet hätte: und da endlich ohne ſolchen Aufſchub ein Marſchall gewehlet wurde, ſo blieb man doch bey der gemeldeten Materie ſtehen; ſo daß der vorige Marſchall die von Jhm der Metric geſchrieben übergebene Conſtitutiones gegen die gedruckten hielt, und beyder Unterſcheid anzeigte. Nach vielen darüber geführten Klagen, wurden die Conſtitutiones ſo wie ſie abgedruckt worden, für ungültig erkläret, und ſolte der vorige Marſchall, ein echtes Exemplar, mit ſeiner und der zu Uberſehung der Conſtitutionen auf dem neulichen Reichs-Tage Verordneten eigenhändigen Unterſchrift, dem Warſchauiſchen Grod zum Druck einliefern, (†). Hiebey ward beliebet, daß wann ſich künftig dergleichen Fall zutrüge, die um den König ſich befindende Senatoren nicht die Macht haben ſolten, die Conſtitutiones umdrucken zu laſſen (**).

Conſtitut. ohne der geſamten Stände Vorwißen nicht umzudrucken.

Reichs-Schl. wegen der Vorrechte der Lande Lauenburg und Bütau.

Auf Anhalten der Boten aus der Pommereliſchen Woywodſchaft, wurde das dem Adel der Lande Lauenburg und Bütau, ſeiner Vorrechte wegen im Jahr 1657. ertheilte Königliche Reſcript (††), durch einen beſonderen Reichs-Schluß (***) befeſtiget, und auf den Fall, daß jemand ſeine Güter verlieren mögte, ihm die Freyheit, ſich zum Könige und zu der Krone zu wenden, vorbehalten, daneben die Catholiſche

(*) Reichs-Conſt. p. 1. Art. Declaracya.

(†) Dieſes wurde ins Werck gerichtet, und obgleich auf dem Titel derſelben Conſtitutionen das Jahr 1660. ſtehet, ſo waren ſie doch zur Zeit des Reichs-Tages des Jahres 1661. noch nicht völlig abgedrucket: welches man mit dem Geld-Mangel entſchuldigte.

(**) Reichs-Conſt. p. 4. Art. Conſtitucye Seymu przeſzłego.

(††) Der Jnhalt iſt bey dem Beſchlus des Jahres 1657. angeführet worden.

(***) Pag. 24. Art. Securitas Jurium.

lische Religion, die Bischöfliche Gerichtbarkeit, und das Jus Patronatus, in dem bisherigen Stande bewahret. 1659.

Eine andere Bestätigung wegen gewißer Hufen erlangte das Städtlein Putzig: wobey die Anforderung der verwitweten Staroſtin Zawadzka auf selbige Staroſtey, und diejenigen welchen ehemals darauf Jahr-Gelder verschrieben worden, bis zum künftigen Reichs-Tage verwieſen wurden (*). Anforderung auf die Putziger Staroſtey und darauf haftende Jahr-Gelder.

Weil die auf dem vorigen Reichs-Tage beliebte Müntz-Commißion keinen Fortgang gehabt hatte, solte eine neue, den 9. Junii in Warschau gehalten werden, und unter denen dazu verordnetē Perſonen, befanden sich aus Preußen, die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen. Ihnen wurde zur Vorschrift die Conſtitution vom Jahr 1654. empfohlen, und aufgetragen, hiebey den Nutzen der Krone aufs höchste zu treiben, und davon auf dem folgenden Reichs-Tage Bericht abzulegen. Damit auch der gehofte Vortheil ohne längeren Verzug empfunden werden mögte, solte nebst andern Müntzen eine Million kupferne Schillinge geschlagen, und von dem Kron-Schatzmeister, auf der nächsten Reichs-Verſammlung, darüber die Rechnung abgeleget werden (†). Neue beliebte Müntz-Commißion. Eine Million kupferne Schillinge zu prägen.

An dieſer Müntz-Verordnung wolten nachgehends die Preuſſen keinen Theil nehmen, sondern verwahreten sich, so wol wieder dieſelbe, als zween andere Reichs-Schlüße, durch beſondere Manifeſtationes. Laut dem einen (**) dieſer letztern, solten die seit dem Jahr 1649. gegangene Anlagen auf dem nächsten Reichs-Tage mit dem Kron-Schatz berechnet; und vermöge dem anderen, (††) alle in Polen verordnete Zölle, was man auch für Privilegien und Freyheiten dagegen anführen könte, von jedermann entrichtet werden. Die Preußen wiederſprechen dieſer Commißion wie auch den Conſtitutionē wegen Berechnung der Preußiſchen Anlagen und wegen der Polniſchen Zölle.

Die Dantziger wurden auf dieſem Reichs-Tage nicht gäntzlich hindangeſetzet, als deren Anliegen neulichſt bis hieher war ausgeſtellet worden. In dem Königlichen Vortrage an die Stände, war davon folgender Artickel: „daß die Stadt, nachdem ſie bey einer unveränder„lichen Treue, die Krieges-Beſchwerlichkeiten ſtandhaft ausgehalten, „an ihrem Vermögen gäntzlich erſchöpfet worden, und da ſie in ſolcher „Dürftigkeit, nirgends hin als zu der allgemeinen Mutter, der Krone „Polen ihre Zuflucht nehmen könte: ſo mögten die Stände, da die „voriges mahl angeſetzte Commißion keinen Fortgang gehabt, nicht nur „durch eine neue, ihre Geld-Forderungen in währendem Reichs-Tage „berechnen laßen, ſondern ſie auch hierin und in ihrem übrigen Geſuch „vergnügen, damit die Stadt in dem von Alters gleichſam eingewur- Der Dantziger Anliegen wird den Ständen empfohlen.

(*) Reichs-Conſtit. pag. 25. Art. Approbácya Przywilejow.
(†) Reichs-Conſtit. pag. 13. Art. O Mennicy.
(**) Reichs-Conſtit. pag. 8. Art. Coæquatio.
(††) Reichs-Conſtit. pag. 14. Art. Cło.

1659. „zelten Gehorſam zu verharren deſto mehr aufgemuntert würde„. Es
Verſchiedener Zuneigung vor dieſelbe. fielen auch unter den Senatoren verſchiedene zu dieſem Zweck geneigte Stimmen. Vor anderen ſagte der Ermländiſche Biſchof, daß es die Billigkeit erfordere, der Stadt allen guten Willen zu erzeigen, und da die Treulos geweſene der Königlichen Gnade gewürdiget worden, ſo wäre man denen Dantzigern wegen ihrer Verdienſte einer beſonderen
Vorgewandte Unmöglichkeit ſie vorjetzo zu vergnügen. Danckbahrkeit ſchuldig. Zu welcher Meynung ſich mehrere ausdruckten, dabey jedoch einige die Unmöglichkeit die Stadt bey den gegenwärtigen ſchlechten Zeiten völlig zu vergnügen anführten, und deswegen wünſchten, daß ſie darauf nicht ſo feſt beſtehen mögte.

Ihre Abgeordnete haben bey dem Könige Audientz, Um etwas zu erhalten, kamen in ihrem Namen der Rahtmann, Gabriel Krumhauſen, und der Syndicus Fabricius nach Warſchau, die den 19. April zuerſt bey dem Könige, hernach bey der Königin zur Audientz gelaßen wurden. Der König gab, nachdem der Gros-Kantzler weitläuftiger die Anrede des Syndici beantwortet hatte, mit wenigen Worten zu erkennen, was man für eine Ausrichtung zu hofen hätte. „Was meine Perſon anbetrift, ſagte Jhro Majeſt. ſo ha„bet ihr an mir nicht zu zweifeln, daß ich euch gerne helfen will: es „giebet aber allhie viel ſeltzame Köpfe, welche nicht leicht unter einen
und bekommen Commiſſarien, die mit ihnen in Handlung treten. „Huth zu bringen ſeynd„. Worauf zur abermahligen Handlung mit den Abgeordneten, der Biſchof von Cujavien, der Culmiſche Woywode, der Caſtellan von Woinic, die beyden Kron-Kantzler, der Littauiſche Unter-Kantzler, der Kron-Schatzmeiſter, der Culmiſche Unterkämmerer und einige aus der Ritterſchaft ernandt wurden. Den 27. gemeldeten Monats, geſchah die Unterredung bey dem Kron-Schatz-
Wie hoch ſich die Krieges-Koſten der Stadt belaufen. meiſter, jedoch in Abweſenheit des Cujaviſchen Biſchofes, und einiger anderen, woſelbſt man den Anfang von Verleſung der auf dem jüngſten Reichs-Tage übergebenen Forderungen machte, und darunter die Geld-Ausgaben zuerſt in Betrachtung zog. Selbige waren zweyerley Gattung, und betrafen theils die auf Königlichen Befehl vorgeſchoßene, theils die zur Beſchützung der Stadt verwandte Summen. Jene beliefen ſich auf 85112. Gulden, 23. Groſchen, darüber die Scheine denen Commißarien vorgeleget, und von ihnen als gültig angenommen wurden. Dieſe giengen weit höher. Den Anfang ſetzte man von dem May des Jahres 1655, und von ſolcher Zeit, bis auf den letzten April gegenwärtigen Jahres, hatten die Soldaten, die Artillerie, die Ausrüſtungen zu Waßer, und die Krieges-Unternehmungen, vier Millionen ſechs und ſechtzig tauſend fünf hundert und einen Gulden; die Feſtungs-Wercke acht mahl hundert ſiebenzehn tauſend vier hundert fünf und zwantzig Gulden; die überſeiſchen Verſchickungen nebſt einigen andern Vorfällen, vier und ſechzig tauſend ſiebenhundert und vier und ſechzig Gulden gekoſtet: davon man eine Summe von zwey mahl hundert fünf und ſechzig tauſend neun hundert ſieben und ſechzig, als welche aus denen der Stadt gelaßenen Maltz-Acciſen eingekommen, und noch eine andere von 44424. Gulden, ſo hoch man das was dem Feinde zur See abgenommen worden ſchätzte, abrechnete: welches alles

man

man mit Rechnungen beglaubigte, und daß es die Krone zu entrichten 1659.
ſchuldig ſey, durch ein ehmahls ausgefertigtes und auf dem jüngſten Reichs-Tage beſtätigtes (†) Königliches Reſcript anzeigte. Der Caſtellan von Voinic meynte, die Stadt könte von der Krone keine Erſtattung fordern, weil ſie das was geſchehen, zu ihrer eigenen Erhaltung gethan hätte: der Syndicus antwortete, daß die Stadt viel weiter, als blos auf ihre Erhaltung gegangen wäre, und berief ſich nochmahls auf das Königl. Reſcript. Der Culmiſche Woywode machte einen andern Einwurf, daß nehmlich die Dantziger ſich der Landes-Maltz-Accifen vor dem Jahr 1658. unrechtmäßig bedienet hätten, weil ihnen die Erlaubnis dazu allererſt im erwehnten Jahr ertheilet worden. Allein man zeigte Ihm, daß man dieſelbe ſchon auf dem Reichs-Tage des Jahres 1655. überkommen, obgleich nichts davon in der damahligen Conſtitution ſtünde. Hierauf fragte der Gros-Kantzler, wohin das Königliche Antheil der Pfal-Gelder, und die bisherigen Einkünfte aus der Staroſtey Putzig verwandt wären: vernahm aber, daß beydes auf die Beſchirmung des Städtleins Putzig gegangen, und daß ſolches künftig, bey der Abnahm der Staroſtey, aus den Rechnungen erhellen würde. Die Dantziger Abgeordneten beſchloßen dieſe Materie, mit der Bitte, daß die baar vorgeſchoßenen Gelder, auch bald entrichtet, die anderen aber vermittelſt eines Reichs-Schluſſes auf gewiße Güter bis zur künftigen Bezahlung verſchrieben werden mögten. Von den übrigen Forderungen der Stadt, nahm der Gros-Kantzler die Tuchſiegelung zur Hand, und machte nach Verleſung der darüber a. 1628. beſtandenen Conſtitution, die Anmerckung, daß man hierin dem Brandenburgiſchen Preußen, als welches auch ſeine Privilegien hätte, nichts benehmen könne. Zwar wandte der Kron-Schatzmeiſter ein, daß man ſich an ſolchen Privilegien nach nunmehro aufgehobenen Lehn nicht zu kehren hätte, allein ihm wiederſprachen die anderen Commißarien, und der Gros-Kantzler eröfnete die Urſach, warum dem hierin jüngſt gemachten Reichs-Schluß, die Worte mit Vorbehalt der Rechtſame des Hertzoglichen Preußen angehänget worden: weil nehmlich der Brandenburgiſche Geſandte Hoverbeck, gegen ihn zum voraus proteſtiret, weferne man etwas denen Rechtſamen ſeines Herrn nachtheiliges verfügen würde; welches aber denen Dantzigern nicht ſchaden könte, als deren Abſicht hiebey vornehmlich wäre, den Elbingern die Einfuhr der Tücher zu benehmen. Wobey derſelben Syndicus anzeigte, daß die Schweden den Stapel der auswärtigen Tücher in Elbing angeleget hätten, und dieſe die Stadt dabey künftig zu erhalten ſuchen dürften. Welche Beyſorge der Gros-Kantzler dadurch benehmen wolte, daß die Krone ſolches zum Schaden der Dantziger nicht nachgeben würde. Was die um die Stadt liegende Geiſtliche Gründe anlangte, ſagte mehrgedachter Gros-Kantzler, wie es bekannt wäre, daß ohne vorhergegangene Päbſtliche Einwilligung, weder die Krone, noch der Biſchof davon etwas veräuſern könne. Die Abgeordneten erwiederten, es mögten nur der König und die Krone den Cujaviſchen Biſchof, und

Von der ihr neulichſt verliehenen Tuchſiegelung.

Schwierigkeit wegen der verlangten geiſtlichen Gründe.

(†) S. dieſelbe Conſtit. pag. 29. Art. Ubeſpieczenie Miaſtá Gdánska.

1659. und den Abt von Pelplin, mit anderen Gütern dagegen vergnügen, ſo würde die Päbſtliche Einwilligung gar leicht können erhalten werden; die Stadt hätte davon geringen Vortheil zu hofen, weil die Plätze, auf einen Canon-Schuß unbebauet bleiben ſolten. Der Gros-Kantzler ſchlug vor, Schottland in die Feſtungs-Wercke zu ziehen. Welches aber deswegen nicht thunlich zu ſeyn ſchiene, weil der Ort unter einer andern Herrſchaft ſtünde, und dermaßen weitläuftige Wercke, zu ihrer Beſchirmung mehr als 50. tauſend Mann erfordern würden. Bey der geſuchten Befreyung von den neuen Zöllen in Polen, zogen die Commißarien in Betrachtung, daß die Dantziger es vornehmlich wären, ſo die Weichſel hinauf, nach Polen handelten, und daher die Kammern bey Diebau und Fordan, von ihnen ihr gröſtes Einkommen hätten; ſolten ſie nun davon frey ſeyn, ſo würde die Krone an ihrem Nutzen viel verlieren. Der Syndicus ſtellte vor, daß es gebräuchlich wäre, die Städte wenn ſie ſich im Kriege wol verhalten, mit beſondern Freyheiten zu belohnen: das, was Dantzig hierin ſuchte, wäre außer dem, in dem Incorporations-Privilegio gegründet, und bis zu den Zeiten Sigismundi Auguſti unverſehrlich gehalten worden. Welches daß es dem angezogenen Vergleich der Uebergabe gemäs ſey, und die Zölle mit eine der vornehmſten Urſachen geweſen, ſo Preußen zum Abfall von den Creutz-Herren bewogen, wurde zwar von dem Culmiſchen Unterkämmerer vorgeſtellet, doch mit dem Anhange: „daß ſich die „Ausgaben nach der Zeit vermehret, deswegen man auf neue Einkünf„te bedacht ſeyn müßen, dahin die Zölle mit gehöreten„. Wogegen der Dantziger Syndicus darin eine Ungleichheit zu finden vermeynte, daß dieſe Art der Einkünfte die Städte allein, als welche den Kauf-Handel treiben, hergeben ſolten. Allein der Gros-Kantzler antwortete, daß die Kaufleute die Zölle auf die Waaren ſchlügen, und ſich von dem Adel wieder bezahlen ließen. Hiemit endigte ſich die Unterredung, davon der Erfolg war, daß die Stadt, durch eine Conſtitution, wegen Bezahlung der vorgeſchoßenen 85112. Gulden und 23. Groſchen, aus den nächſten Preußiſchen Anlagen verſichert; ihr die letztens verliehene Tuchſiegelung bis auf den folgenden Reichs-Tag verlängert; und ſie mit den übrigen Forderungen bis dahin verwieſen wurde: vorher aber ſolte eine Commißion nach Dantzig ſich begeben, das nöhtige, doch ohne Nachtheil der Rechtſame des Cujaviſchen Biſtums, unterſuchen, und auf gemeldeten Reichs-Tage Bericht abſtatten: da dann die Krone nicht ermangeln würde, das was der Billigkeit gemäs wäre, zu verfügen (†).

Bedencken wegen der Befreyung von den Polniſch. Zöllen.

Dantzig wird wegen der Krieges-Koſten einer gewißen Summe verſichert, und mit den übrigen Forderungen bis auf den folgenden Reichs-Tag verwieſen.

Vorher abermahls beliebte Commißion.

Verlängerte Tuchſiegelung.

Unter währendem Reichs-Tage, wurde zu Thorn wegen eines Friedens mit Schweden, zwiſchen denen Käyſerlichen, Frantzöſiſchen, Däniſchen, und Brandenburgiſchen Geſandten, eine Unterredung gehalten, wozu Polniſcher Seits, der Woywode von Poſen, der Kron-Gros-Kantzler und der Littauiſche Unter-Kantzler ſich einfanden. Den 31. Märtz waren der Däniſche und die Brandenburgiſchen Geſandten bey den Käyſerlichen verſammlet, zu denen ſich die Polniſchen Commißa-

Zuſammenkunft in Thorn, zwiſchen denen Polniſch. Commißarien und denen Bundsgenoſſen.

Unterredung wegen der

(†) Reichs-Conſt. pag. 25. Art. Miáſto Gdánsk.

mißarien begaben, und in ihrem Vortrage verlangten, daß von dem Käyser und dem Churfürsten die Päße vor die Schwedische Volmächtiger aufs baldigste ausgefertiget, und die Friedens-Handlung in den ersten Tagen des Mayen, zu Braunsberg eröfnet werden mögte: welches auch schriftlich wiederholet wurde. Den zweyten Tag hernach, verfügten sich die jetztgemeldeten Botschafter zu den Polnischen Commißarien, ins Qvartier des Posenschen Woywoden: da dann die Käyserlichen meynten, daß man die Päße vor ihrer Ausfertigung übersehen müste, und zur Handlung anstat Braunsberg, entweder Lübeck oder Franckfurt an der Oder vorschlugen. Die Brandenburgischen waren von gleichen Gedancken, und fügten noch hinzu, daß der Churfürst, ihr Herr, zu keinen Tractaten schreiten würde, bevor der von den Schweden gefangene Hertzog von Curland auf freyen Fuß gestellet, oder Ihm wenigstens erlaubet seyn würde, die Handlung zu beschicken. Sie erinnerten, die Päße also einzurichten, damit die Schwedischen Volmächtiger, keinen Vorwand hätten, unter dem Namen ihres Gerähts und Gefolge, Munition und Soldaten nach Preußen zu bringen: wolten auch von keinem andern als einem allgemeinen Frieden, mit Einschließung sämmtlicher Bundsgenoßen wißen, wozu die Handlung nach den ausgefertigten Päßen angesetzet werden solte. Der Dänische Gesandte hatte nichts besonderes beyzubringen, als daß er es verkehrlich nahm, daß die Polnischen Commißarien, in dem schriftlichen Vortrage, seines Herrn keine Erwehnung gethan, wesfals Er zu wissen begehrte, ob solches aus Vorsatz, Dänemarck vom Frieden auszuschließen, geschehen wäre. Der Gros-Cantzler entschuldigte es mit einem Versehen, so der Posensche Woywode bekräftigte; welche Erklärung der Dänische Gesandte im Protocoll verzeichnen ließ. Nach dieser Unterredung, hatten die Gesandten eine andere bey vorgedachtem Woywoden von Posen, konten sich aber weder über die Päße, noch was sonst zu einer Friedens-Handlung vorgängig nöhtig ist, einigen; deswegen sie sich unverrichteter Sache nach Warschau begaben, außer daß der Frantzösische de Lombres nach Dantzig reisete, um sich mit dem vom Schwedischen Hofe daselbst angekommenen Frantzösischen Botschafter Terlon zu besprechen. De Lombres kehrte von hier nach Warschau, und Terlon blieb so lange in Dantzig, bis Polnischer Seits die Päße auf eine dem Gegentheil gefällige Art, im Junio waren ausgefertiget, und den Schwedischen Volmächtigern, nach Stettin überschicket worden. Hiedurch ward der Weg zur künftigen Friedens-Handlung geöfnet, da man vorher auf dem Reichs-Tage, die dazu ehmahls ernandte Polnische Commißarien zum Theil bestätigte, und ihnen einige andere beyfügte. Von jenen blieben der Woywode von Posen, und der Kron-Gros-Kantzler, denen der Kron Gros Marschall und Unter-Feldherr George Lubomierski, der Littauische Gros-Kantzler Christoph Pac, der Kron-Referendarius Andreas Morsztyn, der neue Pommerellische Unterkämmerer Joh. Gninski (†), und der

1659.

künftige Friedens-Handlung und der vorher auszufertigenden Päße.

Polnische Päße für die zum Frieden bestimmte Schwedische Volmächtiger.

Hiezu ernandte Polnische Commißarien.

(†) Er war zugleich Staroste von Gnesen, und hatte auf dem Reichs-Tage bey

1659. Königin Kantzler Vladisl. Rei zur Seite geſetzet wurde (†).

Müntz-Commißion.

Die auf dem Reichs-Tage beliebte Müntz-Commißion wurde den 10. Junii in Warſchau eröfnet, da zuvor die Dantziger gewiße Müntz-Betrachtungen in Lateiniſcher Sprache drucken und austheilen laßen: Worin ſie anzeigten, „daß man zwar in dem Reichs-Tags-„Schluße des vorigen Jahres, den Gewinn von der Müntze jährlich auf „150tauſend Gulden geſetzet, aber nicht ausgedrucket hätte, wie viel zur „Herausbringung ſolcher Summe zu vermüntzen ſey. Nachgehends „wäre dem Müntz-Pachter eine gewiße Verordnung gegeben, darin „für den Schatz, von jeder Marck fein Silber, fünftehalb Gulden „ausgedungen, in der Conſtitution aber vom Jahr 1654. ſolcher Vor-„theil auf vier geſtellet worden. Geſetzt das man das letztere als das „wenigſte wehlete, und für den Müntz-Pachter, vor Abgang, Mühe, „und Koſten, von jeder Marck, nur 2. Gulden rechnete, ſo würde nach „dem damahligen Wehrt des Geldes, die Müntze, zwantzig gegen hun-„dert geringer werden, folglich ein jeder ſo viel an ſeinem Vermögen und „ſeinen Einkünften einbüßen, und der Preiß der ausländiſchen Waaren „um eben ſo viel höher laufen. Ferner ſtünde zu bedencken, daß da „kein gnugſamer Vorraht an rohem Silber wäre, das gangbahre gu-„te Geld würde verſchmoltzen, auch den benachbarten Gelegenheit ge-„geben werden, die neue Müntze nachzuprägen, und ſie in die Polni-„ſche Lande einzuführen„. Dieſe Vorſtellungen hielten die Commiſ-ſion, und die von ihr zu machende Verfügung nicht zurück, indem verſchiedene von denen auf dem Reichs Tage dazu ernandten, zur ge-meldeten Zeit, anfänglich auf dem Königl. Schloße, hernach im Fran-ciſcaner-Kloſter zuſammen kamen, bey welchen ſich der Churländiſche Reſident Adersbach, und die auf dem Reichs-Tage geweſene Dantziger Abgeordneten einfanden. Der Kron-Unter-Kantzler machte den An-fang, von denen dem Schatze aus der Müntze jährlich angewieſenen hundert und funtzig tauſend Gulden, und bemerckte „daß dazu zum „wenigſten 50 tauſend Marck fein Silber, vermüntzet werden müſten: „welchen Vorraht in Polen zuſammen zu bringen, unmöglich fiele.

Von dr Dantzigern in dieſer Sache herausgegebene Betrachtungen.

Wie der von der Müntze gehoffte Gewinn herauszubringen.

„Er hätte, fuhr er fort, als er noch Schatzmeiſter geweſen, die Mün-„tze einem gewißen Chrzakowski, mit dem Bedinge, von jeder ver-„arbeiteten feinen Marck fünftehalb Gulden abzugeben, verpachtet, „aber nicht mehr als jährlich 30 tauſend Gulden empfangen, deswe-„gen er darauf die Müntze dem Boratini, für 36 tauſend Gulden über-„laßen„. Er meynte „daß die Krone ein fünfmahl hundert tauſend „Gulden gewinnen könte, wann reiche Kaufleute der Müntze ein anſehn-„liches vorſchießen wolten, um das Silber in Holland vor den Preiß „wie es aus Indien käme, zu kaufen„: fragte darauf den anweſenden Bora-

Gninski wird Pommerelliſcher Unterkämmerer.

bey der Ritterſchaft den Marſchall-Stab geführet. Auf ſelbigem Reichs-Tage wurde er Pommerelliſcher Unterkämmerer, wie Eremian Dębinski, die Würde eines Caſtellans von Lencic erhielt, nachdem er ſeit dem Ende vorigen Jahres, Unterkämmerer von Pommerellen geweſen.

(†) Reichs-Conſt. p. 9. Art. Commiſſia Szwedzka.

Boratini, ob er vor ſein Geld funfzig tauſend Marck fein in Holland zu kaufen vermögte; und da dieſer mit nein antwortete, wolte er ferner von ihm wißen, ob man in Polen zwantzig tauſend Marck zuſammen bringen könte; davon Boratini nicht die Helfte zu verſprechen ſich getrauete. Die meiſten der übrigen Commißarien, hielten für nöhtig, ehe man weiter gienge, die Dantziger Abgeordneten zu hören: welche den unſäglichen Schaden, den das gantze Land empfinden würde, wenn man zum vermeynten Vortheil des Schatzes die Müntze verringern wolte, vorſtellten. Sie bewieſen es mit dem Exempel Königes Sigismundi III. „welcher bey dem Antritt ſeiner Regierung aus den „Oeconomien eine Million Gulden einzunehmen gehabt, die ſich, weil „der Ducate nur zween Gulden gegolten, auf 5 mahl hundert tauſend „Ducaten belaufen. Wie aber durch die geringen Sechſer und andere „kleine Müntzen, der Ducaten endlich bis 6. Gulden geſtiegen, wäre es „bey der Million Gulden geblieben, die aber nicht viel über hundert „und ſechtzig tauſend Ducaten gehalten: dergleichen Schaden die Pri„vat Perſonen, nach der Verhältnis ihrer Einkünfte, gleichfals empfun„den hätten„. Der Unter-Kantzler meynte, daß anjetzo die Thaler und Ducaten nicht ſteigen würden, weil man nur Schillinge zu prägen gedächte: allein der Dantziger Syndicus bewies durch das Exempel der ehmahls in Riga geſchlagenen ſchlechten Schillinge das Gegentheil, da wegen derſelben der Thaler auf 5. Gulden geſtiegen, der nicht ehe gefallen, bis die Schillinge verboten worden. Er glaubte vielmehr, daß das ſicherſte Mittel, gute Müntze zu erhalten, wäre, wann man in Prägung derſelben keinen Vortheil ſuchte: weil aber anjetzo die Krone ſchlechterdings einen Nutzen haben wolte, ſchlug er vor, nach der Conſtitution vom Jahr 1624. da eilfflötige Oerter, und 30. Stück aus der Marck geſchlagen worden, zu verfahren, als wodurch der Schatz, nach dem Einkauf der Marck fein Silber, zu 22. Gulden, auf jede Marck vier Gulden gewinne. Welches der Unter-Kantzler deswegen nicht annahm, weil der Preis des Silbers ungewis, und mit einem geringen Profit dem Schatz nicht gedienet wäre: ſchloß alſo, daß man bey dem jüngſten Reichs Schluß bleiben müſte. Selbiger war auch der Grund der gantzen Commißion, und laut demſelben, ſolte wegen Mangel des Silbers, nebſt dem ſilbernen auch kupfern Geld gepräget werden. Dieſes durch Vorſtellungen zu verhüten, waren die Dantziger Abgeordneten vergeblich bemüht geweſen: daher ſie anzeigten, daß der angezogene Reichs-Schluß denen Preußen zu keiner Richtſchnur dienen könte, nachdem ſie darin nicht gewilliget, und die Provintz ſo wol, als die Stadt Dantzig, ihre beſondere Müntz-Vorrechte hätten. So man damit zu wiederlegen vermeynte, daß Preußen und Dantzig ſich nach der Krone richten müſten, weil dieſer allein das Recht Müntz-Geſetze zu machen zuſtünde. Der Ausgang der Commißion war, daß Boratini laut der letzteren Reichs-Conſtitution, eine Million kupferner Schillinge, zween auf einen der bisherigen zu rechnen, daneben Oerter zu zehn Loth und 12. Gran am Korn prägen, und die Marck fein, zu 30. Gulden ausmüntzen ſolte (†). Bey dem Beſchluß fand

1659.

Verringerung der Königlichen Einkünfte aus der geſteigerten Müntze.

Durch ſchlechte Schillinge ſteiget der Preiß der Thaler.

Vorſchlag wie aus der Müntze ein Nutzen zu haben.

Der Polniſche Müntz-Schl. kan den Preuſſen zu keiner Richtſchnur dienen.

Eine Million kupferner Schillinge, u. Oerter zu müntzen.

(†) Es wurde zwar daneben ein gewißer Fuß benennet, nach welchem, Sechs-

1659. ſich der Churfürſtlich-Brandenburgiſche Geſandte von Hoverbeck ein, der im Namen ſeines Herrn wieder die neue Müntze proteſtirte, damit Jhro Dürchl. nicht gehalten würde, derſelben in Dero Antheil Preuſſen freyen Lauf zu laßen.

Lubomirski ziehet gegen die Schweden nach Preußen.

Der Schwediſche Krieg näherte ſich allmählich dem Ende, da die feindliche Macht, in ein ſolches Abnehmen gerahten war, daß ſie ſich zu einem langen Wiederſtand unvermögend befand, und durch einen zureichenden Entſatz verſtärcket zu werden wenig Hofnung hatte. Man zehlte außer denen Beſatzungen, etwan 2500. Mann, von denen ſechs hundert unbewehret, und ſieben hundert im großen Werder verleget waren. Wieder ſelbige, zog der Kron-Marſchall Lubomirski, im Auguſt-Monat nach Preußen, deßen Armee auf 15000. Mann geſchätzet wurde, darunter ſich zwey tauſend Käyſerliche Reiter befanden, die übrigen aber von dieſen Hülfs-Völckern, zur großen Erleichterung der Einſaßen, die Polniſchen Lande, und zuletzt das von ihnen bisher beſetzte Krakau räumten. Den 23. gedachten Monats, wurde Graudentz belagert, und den 29. mit ſtürmender Hand erobert: dabey die Stadt faſt gäntzlich im Feuer aufgegangen. Der Commendant zog ſich mit denen von der Beſatzung übrig gebliebenen ins Schloß, und wie man zu deßen Angrief die Veranſtaltung machte, empörten ſich die Soldaten, und öfneten denen Käyſerlichen das Thor, dadurch der Commendant, welcher mit zweenen Officierern ſich auf dem Thurm verborgen gehabt, gefangen wurde. Bey dieſer Gelegenheit, erbeutete man außer dem was geplündert worden, etzliche dreyßig Canonen, zween Mörſer, viel Munition, und etzliche Hand-Mühlen: welches die Stadt mit ihrem großen Schaden gebüßet, da nur die große Kirche, ſechs Speicher, und etwan fünfzehn Häuſer ſtehen geblieben, und die gröſte Anzahl der Einwohner durch Feuer und Schwerdt umgekommen. Den Tag nach der Eroberung, lies der Kron-Marſchall, das fernere Plündern bey Lebens-Strafe verbieten, und die verlaufenen Bürger zur Wiederkehr ermahnen.

Graudentz wird erobert.

Dirſchau und das große Werder von den Schweden verlaſſen, und Strasburg aufgegeben.

Auf dieſen Verluſt, räumten die Schweden Dirſchau, nachdem ſie vorher das grobe Geſchütz und die Munition abgeführet, die vornehmſten Feſtungs-Wercke geſchleifet, und die Weichſel-Brücke abgeworfen hatten. Der Kron-Marſchall aber richtete ſeinen Zug aufs große Werder, aus welchem die Schweden theils nach Elbing, theils Marienburg flüchteten. Außer dieſen beyden Städten, hatten ſie annoch Strasburg, Stum, und das Weichſel-Haubt innen: darunter Strasburg im October die Ubergabe auf gewiße Bedingungen antrug, die man Polniſcher Seits nicht zuſtehen wolte. Es geſchahe demnach allererſt im December, daß der Commendant, Oberſte Pleitner, aus Mangel des Proviants den Ort räumte, und mit ſeiner Mannſchaft einen

groſcher, Dreygroſcher, Dreypelcker, und Groſchen zu müntzen, ſo aber zu keiner Vollziehung kam, weil man es blos bey den Schillingen und Oertern bewenden ließ.

einen freyen Abzug nach Elbing erhielt: dahin er unter einer Polniſchen Bedeckung begleitet, auf dem Wege aber von einer Brandenburgiſchen Parthey angegriffen, und gefänglich nach Braunsberg gebracht wurde. Dieſes nahmen die Polen als eine Verletzung auf, und nachdem ſie die Gefangenen vergeblich abgefordert, legten ſie zur Rache in dem Brandenburgiſchen Preußen ſechzehn Dörfer, nach vorhergegangener Plünderung, in die Aſche. Das Weichſel-Haubt und Marienburg aber, waren vorher belagert worden. 1659.

Das Haubt wird von den Dantzigern belagert und übergeben.

Was gedachtes Haubt inſonderheit betrift, ſo hatten es die Schweden vor drey Jahren in Anſehung der vortheilhaften Lage zu befeſtigen angefangen, und ſeit dem in einen ſolchen Stand geſetzet, daß der Ort für eine anſehnliche Feſtung gehalten, und außer ſeinen eigenen Wercken durch zwo Schantzen, von beyden Seiten jenſeits der Weichſel, beſchirmet wurde. Zur Beſatzung lagen 1500. Mann unter dem General-Major Niclas Danckwart von Lilienſtröm, und an Geſchütz, Munition und Proviant fand ſich ein reichlicher Vorraht. Die Dantziger, denen vornehmlich an der Eroberung dieſes Orts gelegen war, nahmen die Belagerung über ſich, und machten wie der October anbrach, mit drey tauſend eigener, und tauſend Polniſcher Soldaten, unter ihrem Oberſten und Commendanten Winter, dazu den Anfang. Man ſchloß den Feind von drey Seiten ein, nehmlich von der Nerung dem großen und dem Dantziger Werder: da von der Nerung unter gedachtem Oberſten der vornehmſte Angrief war, im großen Werder aber die Dantziger mit einem Regiment Käyſerlicher, einem Regiment Polniſcher Reiter und einer Compagnie Dragoner verſtärcket wurden. Hieſelbſt verlies der Feind den 22. gemeldeten Monats in der Nacht die kleine Schantze, und zog ſich nach vorher abgeführtem groben Geſchütz und Munition über die Weichſel zurück nach der Haupt-Feſtung, weil die Belagerer allbereit bis unter die Canonen gekommen waren, und jene ſich beſorgten unterminiret zu werden. Die andere Schantz ſo bey Schmeerblock gelegen, folgte allererſt den 26. November, da ſich die Gemeinen wieder den Willen ihrer Befehlshaber, auf Gnad und Ungnad ergaben, und von der einen Seite ſich den Wall herunter lieſſen, eben da ihn von der andern die Belagerer erſtiegen. Die Haubt-Feſtung war allein übrig, welcher mit Schießen, Stein- und Granaten-werfen heftig zugeſetzet wurde, da indeßen die Arbeiter bis an die Palliſaden fortrückten, worauf man ſich eines Außenwercks bemächtigte. Den 20. December wurde die Übergabe mit dem Dantziger Rahtmann und Krieges-Commiſſario Albrecht Roſenberg, der ſich zu dem Ende in die Feſtung begab, geſchloßen, Kraft welcher den 22. die Beſatzung etwan in 600. Mann ſtarck, mit den gewöhnlichen Ehren-Zeichen, ihrer bagage, 12. Regiment-Stücken, 2. groſſen Canonen, 2. halben Carthaunen, und einem metallenen Feuer-Mörſer auszog, die nach Dantzig begleitet, und von dannen im folgenden Jahr nach Schweden abgeführet wurde. Worauf die Dantziger das Haubt mit 1500. Mann unter ihrem Oberſt-Lieutenant Siebers beſetzten.

1659. An dem Tage (†) wie man mit der Ubergabe zur Richtigkeit gelangte, traf der König von Polen im Lager ein, Dem über der Mittags-Mahlzeit, der aus der Festung zurückkommende vorerwehnte Dantziger Rahtmann, von dem geschloßenen und unterschriebenen Vergleich, unterthänigsten Bericht abstattete. Ihro Majestät, nachdem Sie die aufgeworfene Wercke in Augenschein genommen, und zugesehen, wie den Belägerern die im Vergleich bedungene drey Posten vorgängig eingeräumet worden, kehrten folgenden Morgen zurück nach Dantzig.

Der König kommt bey der Übergabe des Haubts, daselbst an.

Und begiebt sich nach Dantzig.

Der König war nebst der Königin, schon den 21. October von Warschau nach Gros-Polen aufgebrochen: von dannen beyde Majestäten sich nach Preußen erhoben, um in der Nähe der obhandenen Friedens-Handlung sich zu befinden. Den 5. December zogen Sie in Dirschau ein, allwo mit den Käyserlichen, Frantzösischen und Brandenburgischen Gesandten, wie auch mit den anwesenden Senatoren, wegen der damahligen Angelegenheiten gerathschlaget wurde, bis der Hof nach Dantzig sich wandte, daselbst Er theils in der Stadt, theils in derselben Gegend, sich so lange verweilte, bis der Friede völlig war geschloßen worden. Hiezu hatte sich eine neue Hofnung hervorgethan, wie die zu solchem Werck ernandte Schwedische Vollmächtiger den 15. September auf der Dantziger Reede anlangten. Sie ließen ihre Ankunft so fort der Stadt durch Schreiben wißen, und setzten einen Secretar an Land, der nachdem er mit dem bey der Oliva sich aufhaltenden Frantzösischen Gesandten de Lombres gesprochen, nebst demselben in die Stadt kam, und um Vorschub anhielt, damit die Vollmächtiger aufs forderſamste und bequemste ihre Reise, an die unter Schwedischer Botmäßigkeit stehende Oerter, zu Lande fortsetzen könten. Dieses erfolgte, da sie bey der Münde ausstiegen, und durch die Nerung über das Haubt nach Elbing sich begaben. Allhier fand sich bey ihnen der Frantzösische Gesandte ein, der wegen des Orts, der Zeit, und anderer vor der Zusammenkunft abzumachenden Sachen ihre Gedancken hörte, und sie schriftlich, dem Polnischen Hofe überbrachte. Insonderheit hätten sie gerne gesehen, wann die Friedens-Handlung in Elbing wäre vorgenommen worden, da man ihnen aber solches schon vorher abgeschlagen, wolten sie, daß es in selbiger Gegend geschehen mögte, und wehlten alsdann zu ihrem Aufenthalt Frauenburg und Tolkemit. Was aber die Zeit betraf, beniemten sie dazu den 25. October. Diese Zeit verstrich, und zur Zusammenkunft schlug man Polnischer Seits einige andere Oerter vor, von denen die Schweden das Kloster Oliva bey Dantzig annahmen. Dannenhero „solten drey Meilen im „Umfange selbigen Klosters keine Feindseligkeit ausgeübet werden; die „Schwedischen Vollmächtiger ihr Quartier im Dorffe Soppot nehmen; dahin mit nothwendigen Fuhrwerck versehen werden; zu ihrer Sicherheit, hundert Pferde und zwey hundert zu Fus bey sich haben, und wenn es nöhtig seyn würde, eine Polnische Wache bekommen; sich der ordentlichen Posten bedienen, auch Expreße, doch „dieses

Abermahlige Hofnung eines baldigen Friedens.

Ankunft der dazu ernandten Schwedischen Vollmächtiger auf der Dantziger Reede, die sich nach Elbing begeben.

Das Kloster Oliva wird zur Friedens-Handlung beliebet.

Was zur Sicherheit dieser Zusammenkunft, und der Schwedischen Volmächtiger verabredet worden.

(†) Den 20. December.

„dieſes nicht anders als mit des Gegentheils Päßen, fortſchicken kön- 1659.
„nen; und die Freyheit haben, durch zwo eigene ausgerüſtete Gali-
„oten ihre Sachen von Elbing überzubringen, und dieſelben entweder
„in dem Putziger Winckel, oder auf der Küſte gegen der Olive liegen zu
„laßen, um ihre Briefe mit denſelben fortzuſchicken. Nicht weniger
„ſolte Ihnen erlaubet ſeyn, das zu ihrer Nohtdurft gehörige allent-
„halben einzukaufen, auch über See bringen zu laßen; bey Frucht-los
„zergangener Handlung ſicher nach Elbing oder Marienburg, oder
„nach einem anderen Orte, wann er nur nicht belagert wäre, auch
„nach Pommern und Liſland, entweder zu Lande oder zur See zu keh-
„ren, und vor der Abreiſe ſich an dem Orte der Zuſammenkunft, zwey
„Wochen lang aufzuhalten„.

Dieſes war ein neuer Schritt zu einem Frieden, den Polen mit beſonderem Verlangen wünſchte. Der wieder angegangene Krieg mit Moskau, die ausgebrochene neue Unruhe bey den Koſacken, und das Misvergnügen der Kron-Armee wegen des hinterſtelligen Soldes, waren wichtige Urſachen mit Schweden einen Vergleich zu trefen: da man über das von der weiteren Krieges-Fortſetzung keinen großen Nutzen erwarten konte. Die Schweden hatten von dem was ſie in dem Polniſchen Lande erobert, zu Ausgang dieſes Jahres nichts als Elbing, Marienburg und Stum im Beſitz: davon der Kron-Marſchall Marienburg im October belagert, aber wegen der verſtrichenen Jahres-Zeit und aus Mangel gnugſamer Artillerie und des Proviants, wieder abziehen müßen. Sonſt waren dieſe drey Oerter alſo beſchaffen, daß man, weil ſie einen ſchlechten Vorraht an Lebens-Mittel, und keine Zufuhr hatten, eine baldige Uebergabe hofen konte, woferne ſie nicht durch einen darzwiſchen kommenden Frieden abgetreten würden. Schweden aber in ſeinen eigenen Provintzen anzugreifen, dazu gehörte eine weit größere Macht, als damahls Polen auf den Beinen hatte, und welche zu vermehren die erſchöpften Kräfte des Reichs deſtoweniger geſtatteten, nachdem man der gegenwärtigen Mannſchaft den gehörigen Unterhalt zu reichen nicht vermogte. Es ſchafte daneben kein geringes Nachdencken, wie Moskau die Wafen mit Schweden zu vereinigen drohte, welches durch kein ander Mittel, als durch einen baldigen Frieden verhindert werden konte. Die Königin von Polen hatte noch eine beſondere Urſach, den Vergleich mit Schweden zu befordern. Sie war als eine gebohrne Frantzöſin, ihrem Vaterlande jederzeit geneigt geweſen, und Franckreich hatte als ein alter Bundsgenoße, an den Angelegenheiten des Königes von Schweden beſtändig Theil genommen, und Ihm, da deßen Sachen im Verfall geriethen, einen anſtändigen auch vortheilhaften Frieden zu verſchafen getrachtet. Dahin giengen die Bemühungen ſeiner Geſandten in Dänemarck und Polen, und fanden die Vorſchläge bey der Königin ein ſolches Gehör, daß ſie ſich Mühe gab, dieſelben zur Vollziehung zu bringen. Wie demnach bey Hofe die Frage entſtund, ob mit Moskau oder Schweden vorgängig der Friede zu trefen: behauptete die Königin das letztere; worin die, ſo Ihr ergeben waren, beyfielen. Der Käyſer und der Churfürſt

Urſachen welche Polen zum Frieden mit Schweden bewogen.

1659. fürſt von Brandenburg, als Polniſche Bundsverwandten wieder Schweden, wolten ein ſo heilſames Werck nicht hindern, ſondern nur in etwas aufhalten, damit der Friede mit Zuziehung des Königes von Dänemarck, und mit Deßen Einſchließung zum Stande käme. Allein eben deswegen eilten die Polen, weil ſie mehr Vortheil von dem abſonderlichen, als einem allgemeinen Frieden hoften, und in der Beyſorge ſtunden, es dürfte Dänemarck, welches allbereit vor Koppenhagen eine Handlung vorgenommen hatte, vor ſich ſchließen, und dem Könige von Schweden, den Krieg wieder nach Polen zu verſetzen, Gelegenheit geben.

Den einige Bundsgenoſſen aufzuhalten, ſich vergeblich bemühen.

1660. Mit dem Anfange des Jahres 1660, brachen die Schwediſchen Commißarien (†) von Elbing auf, da zu ihrer mehreren Sicherheit ein Wafen Anſtand auf 10. Tage getrofen worden. Sie fuhren unter einer Polniſchen Bedeckung in des Frantzöſiſchen Geſandten Karroße, unbekandter Weiſe durch Dantzig, und nahmen Ihr Qvartier in dem verabredeten Dorfe Soppot. Die Polniſchen (*), Käyſerlichen (**), Brandenburgiſchen (††), und der Frantzöſiſche Geſandte de Lombres, hielten ſich ſo lange in Dantzig auf, bis die Zuſammenkünfte in der Oliva ihren Anfang nahmen. Von den Holländern war gleichfals ein Geſandter angekommen, um nebſt dem Frantzöſiſchen, den Frieden vermitteln zu helfen, der aber zu ſolcher Verrichtung nicht gelaßen wurde, weil die Schwediſchen ſich entſchuldigten, daß ſie von ihrem Könige desfals nicht befehliget wären, und der Frantzöſiſche nebſt den Polniſchen, jener Exempel vorſchützten. Die eigentliche Urſach war, daß Schweden zu der Holländer Geneiatheit ſchlechtes Vertrauen hatte, der Frantzöſiſche Hof die Ehre eines Vermittlers mit niemanden theilen wolte, und Polniſcher Seits die Beyſorge war, daß die Handlung dadurch mehr aufgehalten als gefördert werden mögte. Van den Honardt, ſo hies der Holländiſche Geſandte, blieb beſtändig in Dantzig, und übergab in währenden Tractaten dem Könige von Polen eine Schrift, in welcher er ſich beklagte, daß ihm von dem, was man in der Oliva abhandelte, keine Kenntnis gegeben würde: daneben bat, die Evangeliſchen in den Polniſchen Landen, ihrer vorigen Freyheit genieſſen zu laſſen, und zu ſchützen, den Frieden nicht ehe, als bis der Däniſche erfolget, zu trefen, oder wenigſtens die Vollziehung deßelben ſo lange auszuſtellen, weil ſonſt von den General Staaten keine Guarantie zu hofen wäre. Der König lies darauf den 7. Märtz antworten: wie

Die Schwediſchen Commiſſarien brechen von Elbing auf und nehmen ihr Qvartier in Soppot.

Die übrigen Geſandten halten ſich in Dantzig auf.

Der Holländiſche Botſchafter wird von der Friedens-Vermittelung ausgeſchloßen.

Der ſich desfals beklaget, zugleich wegen der Evangeliſchen Vorſtellung thut.

Erklärung wegen der Holländiſchen Guarantie.

(†) Selbige waren die Grafen Magnus Gabriel de la Gardie, Benedict Oxenſtirn, Chriſtoph Carl Schlippenbach, und Andreas Gyldenklau.

(*) Nemlich der Woywode von Poſen Joh. Leſzczynski, der Kron-Marſchal und Unter-Feldherr George Lubomirski, der Kron-Gros-Kantzler Nic. Prazmowski, der Littauiſche Gros-Kantzler Chriſt. Pac, der Kron-Referendarius Joh. Andr. Morſtin, der Hof-Schatzmeiſter Vlad. Rey, und der Pommereliſche Unter-Kämmerer Joh. Gninski.

(**) Frantz Carl Graf von Kolovrat, und Frantz Freyherr von Iſola.

(††) Joh. von Hoverbeck, Lorentz Chriſtoph von Somnitz, und Albrecht von Oſtau.

wie es Jhro Majestät leyd thäte, daß die Holländische Vermittelung Schwedischer Seits nicht angenommen worden; daß die Evangelischen keiner Vorsprache oder Wiederherstellung ihrer Freyheiten bedürften, nachdem sie derselben bisher unverletzt genoßen, auch sich hierin der Königlichen Gnade zu getrösten hätten; und was den zu treffenden Frieden anlangete, wünschte Jhro Majest. daß derselbe allgemein seyn mögte, und könte Sie sich über die angedrohete Weigerung der Guarantie desto weniger beklagen, da die General-Staaten noch nicht darum wären angesprochen worden (†). 1660.

Die Käyserlichen Gesandten wollen die Frantzösische Vermittelung nicht erkennen.

Den Frantzösischen Gesandten wolten die Käyserlichen für keinen Vermittler erkennen, daher deßen Amt zwischen Jhnen und den Schwedischen Volmächtigern, die Polnischen Commißarien vertraten: und wenn bey der Handlung, der Frantzösische von den Schwedischen, zu denen versammleten übrigen Gesandten kam, begaben sich die Käyserlichen aus dem Zimmer, und fanden sich nicht ehe wieder ein, bis der Frantzösische sich entfernet hatte.

Ausgewechselte Volmachten, und angefangene Handlung in der Olive.

So bald nach der Schwedischen Gesandten Ankunft in Soppot, die Volmachten ausgewechselt waren, nahm die Handlung ihren Anfang, obgleich die übrigen Botschafter in Dantzig verblieben. Der Frantzösische fuhr von einem Ort zum andern, und überbrachte jeden Theiles Meynung und Begehren schriftlich: wie aber dieses zu weitläuftig fiele, wurden den 22. Märtz die Zusammenkünfte in der Olive angefangen. Dannenhero nahmen die Polnischen Commißarien ihr Qvartier im Dorfe Stries, die Brandenburgischen Volmächtiger in den herumgelegenen Lust-Höfen, der Frantzösische Gesandte bezog in der Olive die Abtey, und die Käyserlichen blieben wegen der Unpäslichkeit des Grafen Kolovrat in Dantzig, von dannen Lisola zur bestimmten Zeit die Versammlungen in der Olive besuchte. Denen Schwedischen war das Priorat, und denen übrigen Gesandten die Gast-Stube zu ihren Beredungen eingeräumet. Der Frantzösische gieng auf und ab, und überbrachte die Erklärungen mündlich, nachdem solches an stat der schriftlichen Handlung war beliebet worden. Dieses währte so lange bis man die vorgenommene Materie entweder gäntzlich verworffen, oder sich darüber geeiniget: und wenn das letztere geschehen, wurde der Artickel zu Papier gebracht, und von den Polnischen und Schwedischen Gesandschafts-Secretären unterschrieben.

Wie dieselbe fortgesetzet worden.

Tod des Königes von Schweden.

Am ersten Tage der Zusammenkunft, bekamen die Schwedischen Volmächtiger die sichere Nachricht von dem Tode ihres Königes, nachdem diese Zeitung schon acht Tage zuvor ruchtbar geworden war. Man fürchtete billig, daß dieser Zufall die angefangene Handlung wo nicht rückgängig, doch schwerer machen würde: allein der Polnische Hof suchte den Frieden gar zu eyfrig, als daß er durch diese Begebenheit, denselben aufhalten solte, maßen diejenigen Ursachen blieben, so

Dem ungeachtet die Handlung fortgesetzet und geendiget wird.

(†) Aitzema Historie Deel IX. p. 685. f.

1660. Ihn dazu angetrieben hatten: bey welcher Gelegenheit die Königin von Polen sagte: „daß Ihr der Todt des Königes von Schweden lieb wä„re, so ferne er die Ruhe beförderе, aber höchst schmertzhaft seyn wür„de, wo er dieselbe hindern solte„. Dieses geschahe nicht, sondern man setzte die Zusammenkünfte ohne einige Störung fort, bis sie sich dem gewünschten Zweg gemäs glücklich endigten: da der König von Polen zween Tage zuvor Selbst in der Olive gewesen, und Seine wie auch Seiner Bundsgenoßen Volmächtiger ermahnet, den Schluß nicht länger zu verzögern.

Inhalt des Oliviſchen Friedens.

Die Bedingungen auf welche sich der neue Friede gründete, waren nicht alle einerley Gattung, indem einige den König, andere den Käyser und Churfürsten von Brandenburg, als Polnische Bundsverwandte, betrafen: von denen eigentlich nur diejenigen hieher gehören, so den König, das gesammte Reich, und die Preußische Lande besonders angehen. Es solten demnach die vorgegangenen Feindseeligkeiten in eine gäntzliche Vergeßenheit gestellet, niemanden der geführte Krieg zur Last geleget, sondern ein jeder bey denen Rechten, Privilegien und Gewohnheiten, deren er so wol in Geistlichen als weltlichen Dingen vor dem Kriege genoßen, unverletzt laut den Reichs-Gesetzen gelaßen werden. Der König begab Sich aller Ansprüche auf die Kron Schweden, und die damit verknüpfte Lande, und wolte sich blos des Titels und Wapens, innerhalb Polen, und auswärtig gegen alle Andere, doch nicht gegen die Könige von Schweden und derselben Herrschaften, Lebens-lang bedienen, nach deßen Tode aber, solten weder die Nachfolger, noch die Krone Polen, wegen gedachten Titels und Wapens einige Anforderung machen. Gemeldete Kron Polen stund von ihrem Recht auf Estland, die Insul Oesel, und Lifland, so weit es Schweden bis auf den letzten Friedens-Bruch beseßen, ab, und behielt blos das Stück von Lifland, so bis an selbige Zeit unter ihrem Gebiet gestanden. Die in Preußen annoch besetzte Oerter versprachen die Schweden gäntzlich zu räumen, und zwar Marienburg und Stum, acht Tage nach der Unterschrift des Friedens, und der dem Frantzösischen Gesandten eingehändigten Königlichen Ratification; Elbing aber, vier Tage darauf, wenn der Friede nicht nur vom Könige, sondern auch denen, so die Krone dazu ernennet, würde seyn unterschrieben und ausgewechselt worden. Wegen dieser und anderer in währendem Kriege, unter Feindlicher Botmäßigkeit gewesenen Preußischen Oerter, bemühten sich die Schwedischen Gesandten, „daß sie bey ihren Rechtsamen, „und der freyen Uebung des Augspurgischen Glaubens-Bekenntnißes, „laut denen Privilegien Sigismundi Augusti und Sigismundi III. blei„ben; Thorn insonderheit, wegen des vergangenen in keinem Stück „gekräncket, noch zur Ersetzung oder Wieder-Erbauung der bey Gele„genheit des Krieges und der Belagerung zerstöreten Geistlichen und „anderer öfentlichen Gebäude angehalten; Elbing aber in dem Stan„de, in welchem es vor dem Kriege gewesen, gelaßen, und bey der Ver„wahrung des Landes-Siegels, und der alten Stelle in dem Landes„Raht gelaßen werden mögte„. Es wurde aber hievon nur ein Arti-

Einen jeden in dem Genuß seiner alten Rechtsame zu laßen.

Königliche Polniſche Verzicht auf die Schwediſche Lande und eingeſchränckter Gebrauch des Titels und Wapens dieſes Reichs.

Die Kron Polen ſtehet von Eſtland, und dem gröſten Theil Lieflandes ab.

Die von den Schweden in Preußen beſetzte Oerter ſollen geräumet werden.

Bemühung der Schwediſchen Volmächtiger vor diejenigen Preußiſchen Städte, die unter feindlicher Botmäſſigkeit geweſen.

Was in Anſe-

ckel

ckel ins gemein abgefaßet: „daß die unter Schwedischer Gewalt gestan- 1660.
„dene Königliche Preußische Städte, bey allen ihren Rechten, Freyhei- hung derſel-
„ten und Privilegien, die ſie beydes in geiſtlichen und weltlichen Sachen ben zugeſtan-
„vor dem Kriege gehabt, beſonders bey der damahligen Ubung der Ca- den worden.
„tholiſchen und Evangeliſchen Religion gelaßen; dieſelben der alten Kö-
„niglichen Hulde fernerhin genießen; ihnen die Erlaubnis, die durch
„den Krieg beſchädigte gemeine und beſondere Gebäude zu beßern ver-
„gönnet, aber zur Ergänzung der wegen nothwendiger Gegenwehr
„verwüſteten nicht angehalten; die Einſaßen der beyden Werder, we-
„gen der an die Schweden gezahleten Steuer, wie auch in Anſehung
„der im Kriege nicht entrichteten Geiſtlichen Zehenden, und anderer Ge-
„fälle, nicht verunruhiget werden ſolten„. Die Brandenburgiſchen Die Bran-
Geſandten, welche beſorgten daß durch dieſen Artickel dem Anſpruch ih- denburgiſchen
res Herrn auf Elbing Eingrief geſchehen mögte, verlangten die Wör- Geſandten be-
ter ohne Nachtheil der mit dem Churfürſten ehmahls getro- wahren ihres
fenen Verträge anzuhängen: welches die Schwediſchen Volmächti- Herrn An-
ſpruch auf El-
bing.
ger verwarfen, ſondern durch eine beſondere Schrift ſich erklären wol-
ten, es für keinen Friedens-Bruch zu achten, wenn künftig dem Chur-
fürſten Elbing würde eingeräumet werden. Welches jenen weder
gnugſame Sicherheit zu verſchafen, noch auch anſtändig zu ſeyn ſchie-
ne. Polniſcher Seits erbot man ſich desfals mit dem Churfürſten ei-
nen geheimen Artickel zu trefen, und ſich gegen Ihn zu verpflichten,
daß Ihm nach Räumung der Schweden, Elbing ſolte übergeben, wie-
drigen Falls aber Er ſchadlos gehalten, und Ihm indeßen erlaubet
werden, die den Schweden in Pommern abgenommene Oerter, zu
mehrerer Sicherheit inne zu behalten. Nach langer Bemühung blieb Darüber ab-
es endlich dabey, daß die Schwediſchen Geſandten, in einer beſondern gefaſte
Schrift ſich im Namen ihres Königes erklärten, „daß dasjenige was in Schrift.
„dem zweiten Artickel des Friedens-Schluſſes von Wiederherſtellung
„der Rechtſamen verfüget würde, auf die Churfürſtlichen Stände,
„Lande und Städte nicht zu ziehen ſey, auch nicht hindere daß dem
„Churfürſten Elbing, laut dem darauf habenden Recht, eingeräumet
„werde, doch mit Verwahrung aller dieſer Stadt in geiſtlichen und
„weltlichen Sachen zuſtehenden Privilegien und Freyheiten, auch mit
„Vorbehalt, des dem Könige und der Kron Polen gehörenden Einlö-
„ſungs-Rechts„: und ſolte dieſe Erklärung von eben der Kraft ſeyn,
als wann ſie in den Friedens-Schluß ſelbſt eingerücket worden. Zu
welcher Meynung auch die Polniſchen Commißarien ihre Verſicherung
beyfügten. Dieſe Schrift wurde abſonderlich im Namen der Polni-
ſchen und Schwediſchen Commißarien, mit ihrer Unterſchrift und vor-
gedruckten Siegeln ausgefertiget, und nachgehends von dem Könige in
Polen und den Reichs-Ständen, imgleichen von dem Könige von Schwe-
den genehm gehalten. Der Frantzöſiſche Geſandte aber, gab als Ver-
mitler, ein ſchriftliches Zeugnis, über das was desfals von Polniſcher
und Schwediſcher Seite verſprochen worden.

Bey dieſer allgemeinen Friedens-Handlung waren die Dantzi- Was für Stä-

1660. ger besonders bemühet, das Beste der Provintz Preußen und ihrer Stadt zu besorgen, welches desto nöhtiger war, da weder die gesammten Stände auf einem Land-Tage hierüber einige Verfügung gemacht hatten, noch auch jemand aus ihrem Mittel, denen Tractaten beywohnte. Zwar war vorher von dem Könige zu verschiedenen mahlen ein Land-Tag ausgeschrieben, aber nicht gehalten worden: und obgleich unter den Polnischen Volmächtigern, sich der neue Pommerellische Unterkämmerer, Gninski, mit befand, so konte er doch in Ansehung seiner Geburt, und daß er dem Lande noch nicht geschworen, nicht wie ein Preuße, sondern vielmehr nur als ein Pole angesehen werden. Ehe noch die Handlung in der Olive angieng, hatten die Abgeordneten der Stadt bey dem Könige und der Königin Audientz, und bekamen wegen ihres Anliegens eine gnädige Vertröstung. Imgleichen wurden sie von den Polnischen Volmächtigern und dem Frantzösischen Gesandten, ihrer Beförderung versichert, wie sie dieselben darum antraten. Ihr Gesuch war, „durch ein Königliches Rescript zu versprechen, daß „wenn denen unter Schwedischer Botmäßigkeit gestandenen Preußischen Städten der fernere Genuß ihrer alten Vorrechte würde bedungen werden, weder der Vorsitz im Landes-Raht, noch die Verwahrung des Landes-Siegels darunter verstanden werden solte. Ferner „daß dieser beyden Stücke in dem Friedens-Schluß nicht erwehnet; daselbst nichts so denen Preußischen Vorrechten, dem Kauf-Handel, „und der Stadt verfänglich wäre, abgefaßet; die Abführung der „Schwedischen Truppen nicht durch der Dantziger Gebiet oder derselben Hafen, verordnet; die Losgebung des gefangenen Grafen Königsmarck, nicht ehr als nach getrofenem Frieden, und nicht anders „als auf gegebene besondere Versicherung sich desfals an die Stadt nicht „zu rächen verwilliget; unter denen im Kriege abgenommenen, und „nach dem Frieden zu erstattenden Canonen auch der Dantziger ihre „mit begrifen; und in Ansehung des Kauf-Handels auf Schweden, „so wol die gemeinsamen Hanseischen Freyheiten, als diejenigen, so der „Stadt eigen waren bestätiget, und wann das letztere in solcher Masse „nicht zu erhalten stünde, es folgender Gestalt verabredet werden mögte: daß die Handlung und Schifahrt zwischen denen Reichen, Polen und Schweden, und denen mit Selbigen vereinbarten Landen, „auf den alten Fuß wieder hergestellet und erhalten, und sie mit keinen „höheren Zöllen als die Einsaßen selbst, oder diejenigen von den Auswärtigen, so am wenigsten desfals entrichteten, beleget werden solten„.

ckt die Dantziger bey der Friedens-Handlung aus, würcken bemühet gewesen.

Die Verwahrung des Landes-Siegels, und der Vorsitz im Landes-Raht ist den Elbingern nicht ausdrücklich vorbehalten worden.

Dieses Ansuchen, wiederholten die Dantziger Abgeordneten in der Olive, vor den Polnischen Commißarien mündlich, und obgleich demselben nicht gäntzlich nachgekommen wurde, so ward es doch grösstentheils ins Werck gerichtet. Den Vorsitz im Landes-Raht und die Verwahrung des Preußischen Siegels übergieng man mit Stillschweigen, wie der Artickel von den alten Rechtsamen der Preußischen Städte, abgefaßet wurde. Die Schwedischen Völcker solten bey Elbing zusammen gezogen, von hier durchs Haf nach Pillau, und von dannen auf ihren eigenen Schifen abgeführet, wo aber solches wegen

einer

einer Krieges Gefahr zur See nicht geſchehen könte, den kürtzten Weg zu Lande nach dem Schwediſchen Gebiet, durch Polniſche und Brandenburgiſche Commiſſarien fortgeſchaffet; der Feld-Marſchall Graf Königsmarck, innerhalb 6. Wochen von dem 5. April anzurechnen, aus der Dantziger Münde nach der Stadt gebracht, und darauf in Zeit von 14. Tagen, wenn der Friede gezeichnet und von Jhm eine beſondere ſchriftliche Verſicherung, wegen der Gefangenſchaft, weder gegen den König von Polen, noch gegen dieſe Krone, noch auch gegen die Stadt Dantzig etwas zu unternehmen, ausgefertiget worden, auf freyen Fuß geſtellet; alle Canonen, ſie mögten der Krone oder Privat-Perſonen, oder auch den Städten gehören, in denen zu räumenden Oertern zurück gelaßen, und der Stadt Dantzig wie auch den anderen Preußiſchen Städten, in Schweden und denen zu dieſen Reich gehörigen Landen, in dem Kauf-Handel und den Zöllen, diejenige Freyheit, welcher ſie vor dem letzteren Kriege genoßen, ferner geſtattet werden. 1660. Abführung der Schwediſchen Völcker. Losgebung des gefangenen Grafen Königsmarck. Die Polniſche Canonen in denen abzutretenden Oertern zurück zu laßen. Handlungs- und Zoll-Freyheit der Pr. Städte in den Schwediſchen Landen.

Wegen der Croyiſchen Schuld-Forderung, welcher in den Preußiſchen Geſchichten oftere Meldung geſchehen, wurde geſchloßen, daß der Hertzog von Croy, auf dem nächſten Reichs-Tage, ſein Recht mit Vorzeigung der Original-Verſchreibung, darthun, und ſolches darauf in gebührende Acht gezogen werden ſolte. Croyſche Schuld-Forderung.

Hierauf einigte man ſich, wenn die Feindſeeligkeiten einzuſtellen, und zwar daß ſolches in den Preußiſchen Landen vier Tage nach gezeichnetem Frieden, geſchehen mögte. Jmgleichen ward verabredet, auf was Art der Friedens-Schlus von Polniſcher und Schwediſcher Seite zu beſtätigen und auszuwechſeln wäre: nemlich daß derſelbe vorerſt von ſämmtlichen Volmächtigern und dem Frantzöſiſchen Geſandten unterſchrieben, geſiegelt, und gegen einander ausgeliefert; von dem Könige von Polen ſo fort befeſtiget, und daß in Zeit höchſtens von drey Monaten, eine ausführliche Genehmhaltung, mit Einrückung der geſchloßenen Artickel folgen würde, die Verſicherung gegeben; von Seiten des Königes von Schweden, wegen ſeiner Minderjährigkeit, die Genehmhaltung von deßen Frau Mutter und denen Reichs-Verweſern, unterſchrieben; über das der Friede im Namen der Kron Polen, auf der innerhalb drey Monaten zu haltenden Reichs-Zuſammenkunft, von denen dazu Verordneten, durch ihre Hände und Siegel beſtätiget; beyde Genehmhaltungen, ſo wol des Königes von Polen als der jetzt erwehnten Verordneten, auf dem nächſten Reichs-Tage denen Conſtitutionen einverleibet; ſämmtliche längſtens drey Monate nach gezeichneten Frieden, dem Frantzöſiſchen Geſandten auf den Grentzen zwiſchen Elbing und Marienburg, von jeden Theiles Volmächtigern eingehändiget, und von Dieſem unter ſie verwechſelt werden ſolten. Zu genaueren Bewahrung des neuen Vertrages, nahmen die Friedmachende Theile zugleich die Gewehre über ſich, ſo daß wann darwieder einer von dem anderen zu Waßer oder zu Lande mit Krieg überzogen würde, die übrigen alle, innerhalb zween Monate, nachdem ſie darum angeſprochen worden, dem angefallenen Theil beyſtehen, und den Einſtellung der Feindſeeligkeiten, und Genehmhaltung wie auch Auswechſelung des geſchloßenen Friedens. Von der Gewehrleiſtung.

1660. Krieg ſo lange, bis ein neuer Friede mit allgemeiner Einſtimmung erfolgete, fortſetzen ſolte. Wann aber Einer den Anderen ſonſt beleidigte, ſo ſolte der Verletzte nicht ſo fort die Wafen ergreifen, ſondern vorher die Güte verſuchen, und nach vergeblicher Bemühung, die Sache an die Ubrige an dieſem Frieden Theil nehmende gelangen laßen, damit innerhalb vier Monaten von ihnen auf den Grentzen des Beleidigten, eine gemeinſame Handlung angeſtellet, und wo möglich die Sache vor Verlauf anderer vier Monaten abgethan würde. Da nun der Verletzer zu Annehmung billiger Mittel nicht könte gebracht werden, alsdann ſolte man nach vorhergegangener Krieges-Ankündigung zur Thätlichkeit ſchreiten, und damit auf die zuvor gemeldete Art fortfahren. Ueber das ward im Namen der Könige von Polen und Schweden und des Churfürſten von Brandenburg, der König von Franckreich zum Gewehrmann dieſes Friedens ernennet, welches deßen Geſandter annahm, und wegen ſeines Herrn verſprach, den Frieden nach Möglichkeit, auch ſo gar durch die Wafen zu bewahren. Außer dem Könige von Franckreich, blieb einem jeden frey, bey der künftigen Genehmhaltung mehr dergleichen Gewehrmänner zu benennen.

Beſchluß der Friedens-Handlung.

Den dritten May gegen Mitternacht um halb 12. Uhr, wurde der Friede völlig geſchloßen, und der letzte Artickel, von dem Polniſchen und Schwediſchen Geſandſchafts-Secretario dem Frantzöſiſchen Geſandten, der ſie verwechſelt ihnen zurück gab, im Creutz-Gange des Kloſters, zwiſchen dem Priorat und der Gaſt-Stube übergeben. Worauf die Polniſchen Volmächtiger, von denen der Woywode von Poſen und der Kron-Gros-Kantzler, den Frantzöſiſchen Bottſchafter in der Mitte führeten, ſich zur Kirche verfügten, und gegen dem großen Altar über, ihren Platz im Geſtüle nahmen, vor welchem der Abt in ſeinem gehörigen Schmuck, unter einer vollſtändigen Muſic und Abfeuerung der Canonen und Doppelhacken, den gewöhnlichen Geſang, HERR GOTT dich loben wir, anſtimmte. Die Käyſerlichen und Brandenburgiſchen Geſandten waren gleichfals gefolget, ſtunden aber von ferne, und die Schwediſchen hatten ſich auf der Stiege ſo nach dem dormitorio gehet, geſtellet. Die Nachricht hievon ward ſo fort durch einen Trompeter an den König nach Dantzig überbracht, worauf in allen Kirchen die Glocken gezogen, und der folgende Tag als ein Feſt feyerlich begangen wurde.

Der Friede wird bekannt gemacht und zugleich alle Feindſeligkeit eingeſtellet.

Den Tag nach getrofenem Frieden, wurde derſelbe, nebſt Einſtellung aller Feindſeeligkeiten, durch gedruckte Univerſalien bekannt gemacht, und folgends der Vergleich von den Secretarien ins Reine gebracht und gegen einander gehalten: da inzwiſchen die Geſandten ſich wegen des Formulars der Genehmhaltung ihrer Herren einigten. Der 10. May war zur öfentlichen Unterſchrift und Auswechſelung angeſetzet, und hatte man zu ſolchem Ende in der Kirche drey Tiſche nebſt dazu gehörigen Stülen geſetzet, den einen mit Silberſtück bedecket für die Polniſchen und ihrer Bundsgenoßen, den andern mit ſchwartzen Sammet, für die Schwediſchen, und einen kleineren in der Mitte mit einem

Erfolgte Unterſchrift und Auswechſelung.

ſeide-

seidenen Teppich für den Frantzösischen Gesandten. Weil aber die Käyserlichen den Frantzösischen Bottschafter, als von ihnen nicht erkannten Vermittler, nicht dulden wolten, so unterblieb diese öfentliche Unterschrift und wurde sie noch an demselben Tage auf eine andere Art verrichtet. Der Frantzösische Gesandschafts-Secretar lase die Friedens-Artickel in dem Creutzgange in Gegenwart der anderen Secretarien vor, welche dabey ihre Abschriften übersahen und änderten: wie sich aber dieses spät verzog, hörte man bey dem siebenden Artickel auf, setzte das übrige bis den folgenden Tag aus, und bewerckstelligte indeßen die Unterschrift und Siegelung, womit man nach eilf Uhr Nachts fertig wurde. Der Frantzösische Botschafter verrichtete sie zuerst, bey sich, und in Gegenwart, des Polnischen, Schwedischen und Brandenburgischen Gesandtschafts-Secretärs, da er unter allen Abschriften, die Käyserliche ausgenommen, seinen Namen und das Siegel setzte, und einem jeden die seinige zustellte. Die Polnischen, Käyserlichen, und Brandenburgischen Gesandten unterschrieben zu einer Zeit in Beyseyn des Frantzösischen und Schwedischen Gesandschafts-Secretärs, und in demjenigen Gemach, wo sie bisher ihre Unterredungen gepflogen hatten. Die Schwedischen verrichteten ein gleiches im Priorat, da die anderen Gesandschafts-Secretarien zugegen waren: wobey ein jeder von diesen, die Abschrift vor seinen Herrn empfieng. An dem Grafen von Schlippenbach, dritten Schwedischen Volmächtiger, bemerckte man dieses als etwas besonderes, daß er sich alle Federn womit der Friede unterschrieben worden, geben lies, um wie er sagte, seine Sammlung die er von solchen Federn, mit denen öfentliche Verträge gezeichnet worden, angefangen, zu vermehren. 1660.

Besuche und Gegen-Besuche der Gesandten.

Vor der Unterschrift legten die Gesandten bey einander die Besuche ab, und zwar fuhren die Polnischen an einem Vormittage zu den Schwedischen nach Soppot, da nach Tische an eben dem Tage diese den Besuch zu Stries erwiederten. Die Brandenburgischen folgten, und wurden von den Schwedischen wieder besuchet. Die Käyserlichen liessen nur durch einen Secretar den Schwedischen ein Compliment machen, welches diese auf gleiche Art beantworteten.

Zusammenkunft der Polnischen Stände in Warschau, und derselben Gutnehmhaltung des getrofenen Friedens.

Wie alles was zum Frieden gehörte in der Olive war verrichtet worden, kamen die Schwedischen Gesandten nach Dantzig, da zuvor der Königliche Hof nach Warschau aufgebrochen war, wohin die Käyserlichen, der Frantzösische, von den Brandenburgischen Botschaftern, Joh. von Hoverbeck, und die gewesenen Polnischen Volmächtiger folgten. Hieselbst wurde im Junio eine Zusammenkunft der Senatoren, und der dazu von der Ritterschaft Gevolmächtigten gehalten, den getrofenen Frieden im Namen der gesammten Krone anzunehmen; welches auch den 26. selbigen Monats erfolgte, und mit der Anwesenden Unterschrift, und denen Siegeln des Reichs-Primas, und des Pommerellischen Unterkämmerers, als jüngst gewesenen Land-Boten-Marschalls, befestiget wurde. Zwar suchten solches die Liefländer durch eine Protestation zu hindern, weil man ihrer Meynung nach bey dem Frieden,

1660. Frieden, ihren Vortheil nicht gnugſam beobachtet hatte: welches aber vergeblich war, indem man ſie für keinen beſonderen Reichs-Stand, erkennen wolte, ihre Proteſtation auch nicht auf die gehörige Art war beygebracht worden. Die Genehmhaltung des Königes wurde an eben dem Tage ausgefertiget; worauf die Auswechſelung den 16. Auguſt in Dantzig erfolgte. Zu gleicher Zeit erklärte ſich der Käyſer, die Könige von Franckreich und Spanien; der König von Polen, die Könige von Franckreich, Spanien, Gros-Brittannien und die vereinigten Niederlande; der König von Schweden aber, neben hochgedachtem Könige von Franckreich, ſämtliche Churfürſten, Fürſten und Stände des H. Römiſchen Reichs; und der Churfürſt von Brandenburg, die Könige von Franckreich, Spanien und Gros-Britannien zu Gewehrmännern des Oliviſchen Friedens anzunehmen. Der König von Franckreich hatte ſich zu dieſer Vorſorge, ſchon im Friedens-Schluß ſelbſt bereitwillig bezeiget, von dem Könige von Spanien war gleichfals die Einwilligung erfolget, und von den anderen Machten hofte man ſie nicht weniger zu erlangen (†).

Genehmhaltung des Königes, und erfolgte Auswechſelung

Gewehrleiſtung verſchiedener Machten.

Betrachtung über den geſchloßenen Frieden.

Auf dieſe Art, endigte ſich abermahls zwiſchen Polen und Schweden ein verderblicher Krieg, ohne daß ein Theil von dem andern dadurch einen ſonderlichen Vortheil genommen hätte. Schweden behielt Liefland ſo es ſchon vorhin gehabt, nur daß Ihm der Beſitz auf ewig beſtätiget wurde, und Polen blieb in Anſehung dieſer Krone in ſeinen bisherigen Grentzen. Die Verzicht des Königes auf die Schwediſchen Lande, war von keiner Erheblichkeit, nachdem Er keine Gelegenheit hofen konte, ſein Recht jemahls auszuführen, ſelbiges auch nach einigen Jahren, durch Deßen ohne Leibes-Erben erfolgten Tod von ſelbſten aufhörte. Ingleichen konte der unterlaßene Gebrauch des Schwediſchen Titels und Wapens, ſo oft der König von Polen nach Schweden ſchriebe, mit dem was der Krieg gekoſtet, in keine Vergleichung geſtellet werden: und würden vielleicht die Bedingungen weit nutzbarer geweſen ſeyn, wann Carl Guſtav bald im Anfange die Waffen niedergeleget, und bey dem Ihm günſtigen Glück nicht unmäßige Dinge zu ſeinem Zweck ausgeſetzet hätte. Zwar meynten die Evangeliſchen, es hätten die Schwediſchen Volmächtiger bey dem Friedens-Schluß, eine gröſſere Freyheit und Sicherheit für ihre Glaubens-Genoßen in den Polniſchen Landen auswircken können. Allein da die Polniſchen Commißarien hievon nichts hören wolten, der Frantzöſiſche Geſandte nicht geneigt war etwas zum Nachtheil ſeiner Religion zu befördern, die Schwediſchen von niemanden unterſtützet wurden, und ſie ſelbſt die Catholicken in Liefland alſo einſchränckten, daß ſie ihnen blos eine Gewißens-Freyheit, und eine Haus-Andacht geſtatteten; ſo vermogte man weiter nichts zu erhalten, als daß es in dieſem Fall bey dem Alten verbliebe. Dem Churfürſten von Brandenburg war aus dem Kriege

(†) Wie denn der Churfürſt von Brandenburg die Gewehre von dem Engliſchen Hofe im 1663ſten Jahr erhielt. Pufend. de Reb. Frid. Wilh. L. IX. §. 26.

Kriege der gröſte Nutzen zugewachſen, da Er zur gelegenen Zeit, bald die Schwediſche bald die Polniſche Parthey zu weylen gewuſt hatte. Die von der ehmaligen Lehns-Pflicht entbundene Herrſchaft in Preußen; die zur Lehne gereichte Lande Lauenburg und Bütau; eine auf die Staroſtey Draheim verſchriebene Geld-Summe, und die Verpfändung der Stadt Elbing, waren die vornehmſten Stücke des Velauiſchen und Brombergiſchen Vertrages, durch die ſich der Churfürſt wieder gewinnen laßen, und die inſonderheit dem Polniſchen Preußen ſehr koſtbar geſchienen. Nach dem Oliviſchen Frieden, gieng des Churfürſten Sorge dahin, daß Jhm Elbing, ſo bald es die Schweden geräumet, überliefert würde. Dieſes zu befordern, hatte der auf die Warſchauiſche Zuſammenkunft abgeſchickte Brandenburgiſche Geſandte im Befehl, der zugleich den Hof-Schatzmeiſter Vladisl. Rey hierin zum Commiſſario ausbitten, daneben ſich erkundigen ſolte, ob man Polniſcher Seits geneigt wäre, an ſtat Elbing, Braunsberg und die Staroſteyen Neuburg und Slochau abzutreten. Rey wurde darauf zum Commißario benennet, ob man gleich gäntzlich entfernet war, den Churfürſten zum Beſitz der Stadt zu laßen, ſondern vielmehr wünſchte, Jhn davon abzuleiten. Hievon äuſerten ſich deutliche Merckmale, da der König nach getrofenem Frieden denen Elbingern ihre Rechtſame beſtätigte, und bey dem Abzuge der Schweden eine Polniſche Beſatzung in die Stadt legte. Jm Monat Auguſt, kamen der Polniſche Hof-Schatzmeiſter und die Brandenburgiſchen Commißarien in Elbing zuſammen, da dann jener der Stadt zumuhtete, zu ihrer Auslöſung zwey mahl hundert tauſend Gulden vorzuſchießen, denen Brandenburgiſchen Commißarien aber anzeigte, daß er ihnen Elbing nicht übergeben könte, „wo nicht der Churfürſtliche Poſtmeiſter von „Dantzig weggeſchafet; von dem Pfand-Schillinge der zwölf mahl „hundert tauſend Gulden, in Anſehung der in Braunsberg gehobenen „Contributionen, zwey mahl hundert tauſend erlaßen; aus Brauns„berg die Beſatzung abgeführet; von der zwiſchen Neuburg und Mün„ſterwalde ſich angemaſten Weichſel-Uberfahrt abgeſtanden, und die in „der Stadt künftig zu legende Beſatzung auf 600. Mann feſtgeſetzet wür„de„. Die Commißarien waren nicht gevolmächtiget, ſich wegen Elbing in etwas neues einzulaßen, ſondern blos auf der Vollziehung des Brombergiſchen Vergleichs zu beſtehen: doch ſagten ſie, „daß Braunsberg „nach der Ubergabe der Stadt Elbing geräumet, und die daſelbſt ein„getriebenen Gelder alsdann berechnet werden ſolten„. Hergegen blieb der Hof-Schatzmeiſter nicht nur bey ſeinen Forderungen, ſondern that noch hinzu: „es müſte vorher ausgemachet werden, von wem künftig „die Beſatzung zu unterhalten; daneben die Verſicherung erfolgen, „daß der Churfürſt keiner gröſſeren Macht ſich über die Stadt anmaßen „wolte, als der König und die Krone Jhm übertragen können; und „falls die Churfürſtlichen Anlagen ſich höher belaufen mögten, als „wann die Stadt unter der Königlichen Herrſchaft geblieben wäre, der „Uberſchus an dem Pfand-Schillinge zu kürtzen ſeyn würde„. Jedoch fielen die anderen Bedingungen weg, und blieb es blos bey denen, die den Poſtmeiſter in Dantzig, die Weichſel-Uberfahrt, und den Nachlaß

1660.

Der Churfürſt von Brandenburg bemühet ſich, nach dem Oliviſchen Frieden zum Beſitz der Stadt Elbing zu gelangen.

Darüber gepflogene Handlung.

1660. einer Summe vom Pfand-Schillinge, bis hundert tauſend Thaler, betrafen. Da ſich nun die Brandenburgiſchen, wegen des Poſtmeiſters auf eine gefällige Art erklärten, von dem Pfand-Schillinge funfzig tauſend Thaler fallen ließen, und dem Hof-Schatzmeiſter für ſeine Bemühung fünf tauſend Thaler verſprachen, ſchien die Sache abgethan zu ſeyn, ſo daß Rey denen Elbingern andeutete, er würde nunmehro dem Churfürſten ihre Stadt übergeben müßen, und ſolten ſie dasjenige was ſie bey dieſer Veränderung zur Sicherheit ihrer Rechtſame, und anderer Umſtände wegen, für dienlich hielten, denen Brandenburgiſchen Commißarien ſchriftlich einhändigen. Dieſes geſchah in Gegenwart des Hof-Schatzmeiſters, und des Culmiſchen Unterkämmerers Bakowski, der inzwiſchen als ein Gehülfe zu dieſer Verrichtung angekommen war. Die Churfürſtlichen Commißarien wolten ſich hierüber nicht einlaßen, ſondern verwieſen die Sache an den Churfürſten, und die Stadt bezeigte nicht anders zur Huldigung bereit zu ſeyn, als wann ihr vorher der Genus aller Freyheiten beſtätiget, und die Verſicherung gegeben worden, daß die künftige Beſatzung nicht höher als auf 500. Köpfe ſich belaufen, und die Feſtungs-Werck nicht eingeworfen werden ſolten. Der Hof Schatzmeiſter machte daneben neue Schwierigkeiten, bis er endlich im October unverrichteter Sache, nach dem Polniſchen Hofe abreiſete, und den Culmiſchen Unterkämmerer zurück lies, gleich als wann ſelbiger die angefangene Handlung fortſetzen und zum Ende bringen ſolte: der aber hiezu vom Könige keine Vollmacht hatte (†). Der Churfürſt beklagte Sich in einem Schreiben an den König, über das Betragen des Hof-Schatzmeiſters, gab ihm Schuld als wann er hierin vor ſeinen Kopf, ohne Königlichen Befehl verfahren wäre, und erſuchte Ihro Maj. Ihn nicht länger von dem Beſitz der Stadt Elbing auszuſchließen, ſondern hierin denen Verträgen und Dero Königlichem Worte nachzuleben. In der Antwort bezeugte der König, „daß Rey „ſich gnugſam gerechtfertiget, und dargethan hätte, daß der bisherige „Verzug nicht von ihm ſondern vielmehr von den Churfürſtlichen Com„mißarien herrühre, ſo daß wann der Churfürſt den wahren Verlauf „der Sache wüſte, Er Selbſt ihn von aller Schuld frey ſprechen wür„de. Denn da dieſer nichts als was der Billigkeit gemäs wäre, gefor„dert, der andere Theil aber ſolches nicht eingehen wollen, ſo müſte der „Verzug, und die fruchtlos abgebrochene Handlung, dem letzteren beyy„gemeßen werden. Dem Könige würde niemahlen etwas lieber ſeyn, „als ſein gegebenes Wort, und die mit dem Churfürſten aufgerichte„ten Verträge unverbrüchlich zu halten, nur wünſchte Ihro Maj. daß „Churfürſtlicher Seits dieſelben genauer, als bisher geſchehen, beob„achtet werden mögten: indem Ihro Durchl. weder die in ſelbigen ver„abredete 6000. Mann, währendem neulichſt geendigten Schwediſchen „Kriege, in Preußen geſtellet, noch auch die bedungene Hülfe der 1500. „zu Fuß wieder Moskau bisher zugeſchicket hätte„. Ehe dieſe Antwort einlief, ſchrieb der Churfürſt aufs neue an den König, und meldete, daß Er Sich genöthiget gefunden, vor Endigung der Streitigkeit wegen

und gewechſelte Schreiben.

(†) Pufend. de Reb. Frid. Wilh. L. VIII. §. 80. f.

wegen Elbing nach Cleve aufzubrechen, ſich aber auf ſeinen vorigen Brief einer ſolchen Erklärung getröſte, wodurch Er zum wircklichen Beſitz dieſer Stadt ohne Aufſchub gelangen könne. Es wurde auch der von Hoverbeck abermahls an den Polniſchen Hof geſchicket, weil aber dieſer nicht befehliget war, in Anſehung dieſer Sache, über einige Bedingungen ſich einzulaßen, entſchuldigte ſich der König damit, und maße es dem Churfürſten bey, daß man dieſe Angelegenheit auf eine andere Zeit ausſtellen müſte. 1660.

Die Sache wird ausgeſtellet.

Vorgemeldete Warſchauiſche Zuſammenkunft, wurde von der Stadt Dantzig aus einer anderen Urſach, als die dazu eigentlich Anlas gegeben hatte, beſchicket. Es war nehmlich auf dem Reichs-Tage des Jahrs 1658, eine Polniſche Acciſe beſtanden, zu deren Entrichtung man auch die Preußiſchen Lande verpflichten wolte, und desfals gewiße Empfänger nach Thorn und anderen Oertern ſchickte. Dieſes nöhtigte die Dantziger, den König, eben wie Er Sich bey ihnen aufhielte, zu Anfange dieſes Jahres, um Abkehrung dieſer denen Landes-Vorrechten verfänglichen Anlage, unterthänigſt zu bitten. Worauf eine Erklärung folgte, aus der man die Erlangung des gebetenen hofte. Allein es geſchah das Gegentheil, da die Einnahme der Acciſe ſich weiter ausbreitete, und bey Fürſtenwerder an der Weichſel, gegen die Dantziger Nerung über, ein Königlicher Empfänger ſich einfand, der von allen zu Waßer vorbeygehenden Fahrzeugen, die Anlage eintrieb, und ein gleiches bey Schönberg, einem andern Orte an der Weichſel, anzuordnen im Begrif war. Beydes hemmeten die Dantziger, und ſchickten Abgeordnete (†) nach Warſchau, theils dieſes ihr Verfahren zu entſchuldigen, theils die gäntzliche Abſtellung ſelbiger Acciſe in Preuſſen, auszuwircken. Ihre Ankunft war bey Hofe nicht angenehm, weil ihr Zweck mit der Nothwendigkeit, dem damahligen Geld-Mangel auch durch außerordentliche Mittel abzuhelfen, nicht einſtimmte: und der König hatte das Betragen der Stadt dermaßen ungnädig genommen, daß man die Abgeſchickten mit einem Arreſt ſchreckte. Denn es ward den Dantzigern Schuld gegeben, „daß ſie zu weit gegangen „wären, und gar denen Königlichen Rechtſamen Eingrief gethan hät„ten, da doch die Acciſe als etwas geringes, niemanden zu einiger Be„ſchwerde gereichen könte. Zwar wäre ſie auf keinem Preußiſchen „Land-Tage bewilliget worden, ſo aber von den dortigen Ständen her„rührete, als welche die ſchon zu vier mahlen ausgeſchriebene Landes„Zuſammenkunft, keinen Fortgang gewinnen laßen„. Es ward auch kein Bedencken getragen, die Land-Tage als bloße Ceremonien anzugeben, ohne welche der König aus eigener Macht, der Provintz und zugleich den Städten das beliebige auferlegen könte, weil ſie ſich ehmahls dem Könige und nicht der Krone unterworfen hätten.

Man will in Preußen eine Polniſche Acciſe einführen.

Weswegen die Dantziger Abgeordnete nach Hofe ſchicken.

Was zum Behuf der Acciſe angeführet worden.

Den 10. Julii gelangten die Dantziger Abgeſchickten zur Königlichen Audientz, in welchem der Syndicus Fabritius, dasjenige was wie-

Die Dantziger Abgeſchickten haben bey dem Könige Audientz.

(†) Es waren Perſonen aus den ſämmtlichen Ordnungen der Stadt.

1660. wieder die Zölle, und gegen das den Preußen ohne ihre Einwilligung auferlegte, pfleget angeführt zu werden, wiederhohlte, und wegen der bey Fürſtenwerder abgeforderten Gelder beſonders anführte, „daß da „die bey dem Friedens-Schluß geweſene Schwediſche Commißarien ge„meynet, es wäre dieſe Neuerung demſelben entgegen, man beſorget „ſeyn müſte, daß die Schweden nach ſolchem Beyſpiel, die Dantziger „Güter in ihren Landen mit neuen Zöllen belegen mögten. Nicht we„niger wäre zu vermuhten, daß die Holländer ſich desfals, weil es den „Kauf-Handel ſtöhrete, zu beklagen Urſach nehmen würden„. Der Kö-
Der König iſt wieder ſie ungnädig, und wird beſänftiget.
nig antwortete Selbſt, aber alſo, daß Er der Stadt Sorgfalt für die Landes Vorrechte und das gemeine Beſte, als einen Hochmuht und aus einem heimlichen Verſtändnis mit Schweden herrührenden Ungehorſam ungnädigſt auslegte, auch es ernſtlich zu ahnden drohte. Es wurde aber Jhro Maj. durch unterthänigſte Vorſtellungen beſänftiget, ſo daß Sie die Abgeſchickten zum Hand-Kuß ließen, und die Vertröſtung gaben, ihr Anliegen in weiteres Bedencken zu ziehen.

Die Polniſche Acciſe wird an den Preußiſchen Land-Tag verwieſen.

Dieſes erfolgte alſo, daß der Hof ſchließig wurde, die gantze Sache an den nächſten Preußiſchen Land-Tag zu verweiſen, nachdem zuvor von den Dantziger Abgeordneten begehret worden, es alsdann zu befordern, daß bis den letzten December ſelbigen Jahres, eine Acciſe auf alle Eß-Waaren geleget würde: welches dieſe ihren Oberen aufs beſte zu empfehlen, über ſich nahmen. In der Königlichen Abſchieds-Audientz, wurde ihnen der gefaſte Entſchluß durch den Kron-Gros-Kantzler mündlich angedeutet, und darauf ſchriftlich bekannt gemacht, „daß Jhro Maj. nach genauer Uberlegung, ohne Nachtheil der „Preußiſchen Rechtſame, die Acciſe angeordnet: da aber über alles Ver„muhten, dieſes zur Erleichterung der gemeinen Nohtdurft ſo nöhtige „und an ſich unſchuldige Hülfs-Mittel, die Stadt Dantzig, auf ungleiche Gedancken gebracht, ſo hätte Jhro Maj. zum merclichen Zeichen „Dero beſonderen zu gemeldeter Stadt tragenden Gnade, die gantze „Acciſe-Sache dem Preußiſchen Land-Tage zu überlaſſen, geruhen wol„len, der Hofnung, es würden alsdann die dortigen Stände durch ei„nen gemeinſamen Schluß dasjenige verfügen, was bey gegenwärtiger „Nohtdurft, dem allgemeinen Nutzen zuträglich ſeyn könte„.

Vergebliche Bemühung der Dantziger, das ihrer Stadt nah gelegene Schottland zu erlangen.

Es hatten aber die Dantziger Abgeordneten noch ſonſt ein Geſchäfte zu beforderen, mit welchem ſie, nachdem ſie wegen des erſteren ihre Abfertigung erlanget, beykamen. Selbiges betraf, das nah an der Stadt gelegene Schottland, und den Hoppenbruch: davon jenes dem Biſchofe von Cujavien, dieſes der Pelpliniſchen Abtey zuſtehet, und beydes wegen der ſtarcken Bürgerlichen Nahrung, denen Dantzigern zur beſtändigen Veranlaßung einer annoch jetzo währenden Klage dienet. Der neulichſt geendigte Krieg, hatte ſie zu ihrer eigenen Beſchirmung, bey Herannäherung des Feindes genöhtiget, nebſt ihren Vorſtädten, auch dieſe beyde geiſtliche Güter in Brand zu ſtecken, damit nun dieſelben künftig nicht zum ferneren Schaden dienen mögten, waren ſie bemüht geweſen, die eingeäſcherten Gründe zu einiger Vergeltung

ihres

ihres im Kriege erlittenen Schadens, an ſich zu bringen, und indeßen die Anbauung derſelben zu verhindern. In der Abſchieds-Audientz, geſchah dieſer ſchon vormals angebrachten Sache abermahlige Erwehnung, worauf aber der Gros-Kantzler antwortete: „daß Jhro Maj. „die Schottländer als Dero Unterthanen zu ſchützen gäntzlich entſchloſ„ſen wäre, und ungerne vernommen hätte, daß man dieſelben vertrie„be, und wieder ſie verſchiedenes nachtheiliges ausübete. Die Stadt, „fuhr der Kantzler fort, wäre nicht berechtiget, auf einem frem„den Boden ſich alſo zu betragen, und Jhro Maj. würden Dero Be„ſchirmung ſolchen bedrängten Leuten nicht entziehen, ſondern ſie der„ſelben beſtändig genießen laßen„. Selbſt der König redete dazu, und verwies es, daß man den Schottländern mit ihren Waaren und Gütern keine freye Straße geſtatte, ſondern ſie gar in den Thören wegnehme. Die Abgeordneten ſuchten zwar das beygemeßene abzulehnen, und ſtellten vor, daß die Wieder-Anbauung der beyden geiſtlichen Gründe denen Feſtungs-Wercken der Stadt ſchädlich ſey. Es half aber weiter zu nichts, als daß man ihnen den Raht gab, die Leute, welche anbaueten, öfentlich zu warnen, daß bey einer handgreiflichen Krieges-Gefahr, die Einäſcherung der Häuſer zu gewarten ſtünde. Jn einer nachmahligen beſonderen Unterredung, verſicherte der Kron-Kantzler bey GOtt, daß es unmöglich ſey, Schottland zu erlangen, und wenn man gleich ſo viel darauf wenden wolte, als die Stadt ſelbſt wehrt wäre, es dennoch der Biſchof nicht abtreten könte. 1660.

Fünfmahl ausgeſchriebene und nicht gehaltene Land-Tage.

Es ſolte demnach die fernere Einnahme der Polniſchen Acciſe in Preußen, auf dem Schluße des Land-Tages beruhen, den der König auf den 25. Auguſt nach Culm ausſchrieb, nachdem faſt in die zwey Jahre keiner war gehalten, obwol er zu verſchiedenen mahlen vergeblich beniemet worden. Jm vorigen Jahr wurde bald nach dem Reichs-Tage eine ſolche Landes-Zuſammenkunft, in Tuchel auf den 31. Julii, und da ſie wegen der feindlichen Partheyen keinen Fortgang haben konte, gegen den 1. September abermahls alda angeſetzet, aber auch aus gleicher Urſache wieder rückgängig gemacht. Dieſen beyden folgte eine dritte Zuſammenkunft auf den 6. October zu Neuburg, weil aber der Adel wegen der zu ſpät eingelaufenen Ausſchreiben die kleinen Land-Tage nicht halten können, und der Königliche Geſandte Dębinski kranck wurde, kehrten die wenigen Stände ſo ſich eingefunden, unverrichteter Sache nach Hauſe. Der zum vierten mahl ausgeſchriebene Land-Tag fiel den 17. Febr. gegenwärtigen Jahres zu gedachtem Neuburg ein, mit dem es gleichfals nicht zum Anfange kam, indem der Königliche Botſchafter Konojacki Unpäslichkeit halber ausgeblieben war, und von den adelichen Rähten, ſich nur die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen eingeſtellet hatten, von denen der letztere dem Lande noch nicht geſchworen, jener aber zu ſpät angekommen. Nach dieſem, ſolte den 7. April ein Land-Tag zu Culm gehalten werden, den nicht weniger die Abweſenheit des kranck-gewordenen Königl. Geſandten Czarlinski ſtöhrte. Jedoch hielten die anweſende Stände auf dem Rahthauſe eine

Das Ausbleiben des Königlichen Geſandten hindert den Fortgang der Land-Tage.

Gniński wird Pommerelliſcher Unter-

1660. ne Zuſammenkunft, denen der Culmiſche Biſchof den neuen Pom-
Kämmerer u. merelliſchen Unterkämmerer Gninski empfahl, ihn, da er ein Pole war,
ſchweret dem unter die Preußiſche Einzöglinge aufzunehmen, und zum Landes-Eid
Lande, ob- zu laßen. Hienebſt ward ein zu gleichem Zweck abgefaßtes Königli-
gleich der ches Schreiben aufgeleget, welches den neuen Unterkämmerer wegen
Land-Tag ſeiner beſondern Geſchicklichkeit und vielen Verdienſte dieſer Ehre wür-
nicht hat können gehalten werden. dig erkannte. Wozu eine Königliche Verſicherung beykam, daß deßen
Königliche Erhebung dem Preußiſchen Einzöglings-Recht zu keinem Nachtheil
Verſicherung daß deßen als oder zu einiger Folge gereichen, ſondern alle geiſtliche und weltliche Eh-
eines Polen ren-Aemter, Staroſteyen und Tenuten, künftig niemanden als wahr-
Erhebung dem Einzög- haften und wohlverdienten Preußiſchen Einzöglingen, verliehen wer-
lings-Recht den ſolten. Worauf die begehrte Einwilligung folgte, und der Un-
nicht nachtheilig ſeyn ſolle. terkämmerer hinter dem Tiſche kniend, mit Auflegung der Finger auf
(58.) das Biſchöfliche Creutz, ſich ſelbſt den Eid vorlaſe. Weiter ward nichts
vorgenommen, als daß man dem Culmiſchen Biſchofe auftrug, im Na-
men der Stände den König durch ein Schreiben zu bitten, „daß Ihro
Schreiben „Maj. die Provintz in Anſehung ihres höchſt elenden Zuſtandes, von
an den König, „den künftigen Geld-Anlagen, und denen Beſchwerlichkeiten der Sol-
der Geld-An- „daten zu befreyen; die hin und wieder eingeführte Polniſche Acciſen
lagen, der „wieder abzuſtellen; und wegen der Müntze eine ſolche Verfügung zu
Soldaten, der „machen, allergnädigſt geruhen mögte, damit nicht durch einen ſchein-
Polniſchen Ac- „baren Gewinn, und einiger wenigen Vortheil, die ſämmtlichen König-
ciſe, und der „lichen Lande, in einen unvermeidlichen äuſerſten Schaden geſetzet wür-
neuen Müntze, „den„. Jmgleichen ergieng durch den Culmiſchen Biſchof, wegen der
wegen. Preußiſchen Stände an den Elbingiſchen Caſtellan, als Landes Schatz-
Die jüngſt meiſter, ein Schreiben, die letztens in Tuchel bewilligte Poborren und
bewilligte Acciſen nicht einzutreiben, weil die Soldaten nicht nachließen dem Lan-
Geld-Steuer de ſchwer zu fallen, man aber gemeldete Anlagen, unter dem Bedinge
nicht einzutrei- von ihnen befreyet zu ſeyn, zugeſtanden hätte.
ben, weil die
Klagen über
die Soldaten
anhielten.

Verlangter Endlich folgte der auf den 25. Auguſt nach Culm ausgeſchrie-
neuer Geld- bene Land-Tag, welcher einen beßeren Fortgang, als die vorigen, hat-
Zuſchub zum te. Zu gleicher Zeit wurden in dem geſammten Reich dergleichen Land-
Moskovitiſchen Tage gehalten, weil der König zum Kriege wieder Moskau einen Geld-
Kriege. Zuſchub brauchte. Selbiger ſolte ſo viel als vier Poborren, austragen,
und auf denſelben Zuſammenkünften bewilliget, auf dem nächſten
Reichs-Tage aber durch einen allgemeinen Schluß beſtätiget werden.

Nachricht Moskau hatte ſich durch die Hofnung der Polniſchen Krone, von dem
von dem mit neulichen Kriege abbringen laßen, zu dem es mit großer Heftigkeit wie-
Moskau wie- der ſchritt, da es ſeiner Abſicht verfehlet zu haben bemerckte. Schon
der angegan- im vorigen Jahr hatte der Czaar wieder Polen drey Armeen anrücken
genen Kriege. laßen. Die eine von dreyßig tauſend Mann gieng unter den Generalen Chovanski und Dolhoruki in Littauen, die andere von gleicher Anzahl, führte der General Trubecki nach der Ukraine, und die dritte blieb unter dem Radamanovski zwiſchen dem Nieper und der Berezina ſtehen. Dieſe Bewegungen ſolten dem Vorgeben nach dazu dienen, ſich mit den Polen wieder deren Feinde zu vereinigen, wann vorher gewiſſe Dinge in der Güte würden ſeyn abgemachet worden, zu welchem

Ende

Ende ſich Moskovitiſche Volmächtiger in Vilna einfanden. Indeßen ſetzte Chovanski ſeinen Zug in Littauen weiter und weiter fort, bis die Feindſeligkeiten völlig ausbrachen, da er Vilna einnahm, den in der Nähe ſich auf haltenden Littauiſchen Unter-Feldherrn Gaſiewski ſchlug und ihn als Krieges-Gefangenen nach Moskau ſchickte. Grodno, Troki, Minsk, und andere Oerter folgten dem Beyſpiel der Stadt Vilna, weil zu gleicher Zeit Radamanowski ſein Qvartier in Brzesc bezog. In der Ukraine waren die Moskoviter nicht ſo glücklich, ob ſie gleich aus den Spaltungen der Koſaken großen Vortheil gehofet hatten. Dieſe waren nach dem Tode des berüchteten Bogdan Chmielnicki in Mißhelligkeiten gerahten, da diejenigen welche dießeits dem Nieper wohnten, unter ihrem neuen Feldherrn Wyhowski, durch einen bey Hadziacz den 16. September des Jahrs 1658. getrofenen Vergleich, zum Könige von Polen übergetreten, die aber ſo jenſeits gedachtem Fluße ſich auf hielten, unter Moskau geblieben waren, von denen ein gewißer Cieciura, das Haubt zu ſeyn ſchiene. So bald der General Trubecki in die Ukraine angekommen, verordnete er den Georg Chmielnicki, Bogdans Sohn, zum Koſakiſchen Feldherrn, und ſetzte ihm wegen ſeiner Jugend, und Krieges-Unerfahrenheit, gedachten Cieciura an die Seite. Wyhowski rüſtete ſich nicht nur ſeine Würde wieder dieſen Gegner zu behaupten, ſondern auch die noch abtrünnige Koſaken unter den Gehorſam des Königes von Polen zu bringen. Er hatte ſeine gantze Mannſchaft aufgeboten, und von dem Könige drey tauſend Pferde und ein Regiment Dragoner, von den Tattarn aber in die dreyßig tauſend Mann zu Hülfe bekommen: weswegen der feindliche General, ob er gleich durch die ihm anhangende Koſaken, und durch einen friſchen Entſatz von Hauſe mercklich verſtärcket worden, ſich bis an die Moskovitiſche Gräntze zurück zog, und bey den Zuſammenfluß der Ströme Deina und Sem, unweit von Konotop, des Wyhowski erwartete. Dieſer folgte, und war ſo glücklich, daß er den 17. Julii, nach einem harten Gefecht den Feind gäntzlich erlegte. Selbſt mehrgemeldeter General Trubecki wurde gefangen, und ſturb bald darauf an ſeinen Wunden; die Tattarn ſtreiften nach dieſem erhaltenen Siege, bis in die Gegend der Haubt-Stadt Moskau.

1660.

Vortheile der Moskoviter in Littauen.

Die hergegen in der Ukraine geſchlagen werden.

Alles dieſes was von den Moskovitern erzehlet worden, hatte ſich in dem vorigen Jahre zugetragen, und in dem gegenwärtigen, hat man Polniſcher Seits in Littauen, den daſelbſt neulich erlittenen Verluſt, durch der Feinde Niederlage gerochen. Denn nachdem der Woywode von Reusland Czarnecki, zu dem Littauiſchen Gros-Feldherrn Sapiha geſtoßen war, griefen ſie den 27. Junii den Moskovitiſchen General Chovanski, bey dem Dorfe Polonka an, ſchlugen ihn aus dem Felde, und erbeuteten außer anderen Sachen in die 40. Canonen. Hergegen lief es mit der Belagerung von Mohilow, die man darauf unternommen, nicht ſo glücklich ab, da man dieſelbe nach einigen Verluſt aufzuheben genöhtiget wurde (†).

Derſelben Niederlage in Littauen.

In

(†) Kochowski Annal. Clim. II. Lib. 4. 5. 6.

1660. In ſolchen Umſtänden befanden ſich die Krieges-Verrichtungen in Littauen, wie die vorerwehnten Land-Tage angeſetzet wurden. Der König urtheilte in dem Ausſchreiben, „daß durch die gemeldete „Niederlage, der Feind mehr zur Rache gereitzet, als geſchwächet wor„den; daß man die in ihrer Abtrünnigkeit verharrende Koſaken, nach„dem ſie einen friſchen Entſatz von funfzig tauſend Moskoviter bekom„men, billig zu fürchten hätte; und daß man der Freundſchaft des „Tattar-Hans nicht trauen könte, da ihn dem gemeinen Ruf nach, „Moskau durch vieles Geld gewonnen, auch Er ſich von den Polen „abzuſondern gedrohet, wo nicht eine gnugſame Anzahl Fusvolck nebſt „einer zureichenden Artillerie nach der Ukraine geſchicket würde„. Ihro Maj. bezeugte, daß zu ſolchem Ende, die durch die beyde Belagerungen vor Marienburg und Mohilov ſehr geſchwächte Regimenter zu Fuß durch neue Werbungen verſtärcket, ein reichlicher Vorraht an Pulver, Pferde zu Fortbringung des groben Geſchützes und viele andere Nothwendigkeiten, beygeſchafet werden müſten: wozu aber anſehnliche Geld-Summen gehöreten, die bey der damahligen Dürftigkeit des Schatzes, den oben gemeldeten Zuſchub der Stände erforderten. Wegen der Preußen hielt ſich der König verſichert, daß ſie hierin nach ihrer gewöhnlichen Liebe, und dem rühmlichen Eyfer vor ihren Herrn und das gemeine Vaterland, denen Reichs-Ständen zum löblichen Beyſpiel dienen würden. Der Entſchuldigung, welche man wegen der durch den Krieg geſchehene Verwüſtung der Provintz machen könte, ſetzte Ihro Maj. die große Noht der Krone entgegen. So wurden auch die Gründe warum man die auferlegte Polniſche Acciſe dulden ſolte, angeführet: die uunmehro vergeblich waren, nachdem der König in der neulichen Abfertigung der Dantziger Abgeordneten, dieſe Sache dem eigenen Gutfinden der Preußiſchen Stände anheimgeſtellet hatte.

Wie es nöthig ſey gegen die Moskoviter u. abtrünnige Koſaken ſich mit gröſſerer Macht zu rüſten

Daß man den Tattarn nicht trauen könne.

Die Preußen werden erſuchet ſich der gemeinen Noht anzunehmen.

Der Land-Tag in Culm hat in Abweſenheit einer gantzen Woywodſchaft ſeinen Fortgang.

Die Dantziger räumen nach gepflogener Handlung den Vorſitz im Landes-Raht den Thornern ein.

Der Culmiſche Land-Tag hatte den 25. Auguſt, als zu der benienten Zeit ſeinen Fortgang, obgleich aus der Marienburgiſchen Woywodſchaft, wegen der daſelbſt ausgebreiteten Peſt, keine Boten zugegen waren. Ehe man ihn eröfnete, muſte vorher zwiſchen denen Abgeordneten von Thorn und Dantzig der Sitz im Landes-Raht ausgemacht werden, nachdem jene ſeit dem ihre Stadt wieder an Polen gekommen, ſich zum erſten mahl auf den Land-Tag eingefunden hatte. Zwar hatte Thorn ſonſt den Vorſitz gehabt, wie aber ſelbiges nebſt Elbing, im Kriege unter Schwediſche Botmäßigkeit fiel, wurde den Dantzigern durch ein Königliches Reſcript, der erſte Platz unter den gröſſeren Städten verliehen. Nach Wieder-Einnehmung der Stadt Thorn, bekam ſie vom Könige die Verſicherung, im Landes-Raht, die alte Stelle zu bekleiden, und durch den Oliviſchen Frieden, ſolten die unter feindlicher Herrſchaft geſtandene Preußiſche Städte, bey allen ihren ehmaligen Vorrechten gelaßen werden. Hierauf gründeten ſich die Thorner, wie ſie den Dantzigern zu weichen Bedencken trugen, welche letztere, von dem Könige auf ihre unterthänigſte Frage zur Antwort bekamen, daß ſie ſich laut dem Reſcript zu verhalten hätten. Bey-

de

de Städte pflogen darüber unter ſich ein Vernehmen, und Thorn wehlte zur gütlichen Vermittlung, den Culmiſchen Biſchof und Pommerelliſchen Woywoden, von denen der Biſchof dieſe Verrichtung über ſich nahm, zu dem ſich der Ermländiſche Biſchof geſellte: welche beyde im Nahmen der geſammten adelichen Rähte, die Sache zu Culm, vor dem Anfange des Land-Tages, zur Richtigkeit brachten. Dieſes geſchah deſto leichter, da die Dantziger Abgeordneten (*) ſich ſo fort gegen den Culmiſchen Biſchof erklärten, in Anſehung des gemeinen Nutzens nachzugeben, nur daß es ohne Verletzung der Königlichen Gnade und Verkleinerung ihrer Stadt zugienge. Sie verfügten ſich hierauf in die Pfarr-Kirche, dahin die von Thorn, (**) und zuletzt die beyden Biſchöfe folgten. Jeder Stadt Abgeordnete, erwarteten den Ausgang der Sache an einem beſonderen Ort, und kamen die Biſchöfe zuerſt zu denen von Dantzig, mit dem Erſuchen, den Thornern ihre alte Stelle einzuräumen, als wofür ſich dieſe Stadt unendlich verbunden erkennen würde. Die von Dantzig wiederhohlten ihre dem Culmiſchen Biſchofe zuvor gegebene Erklärung, mit dem Anhange, dem Könige von allen unterthänigſten Bericht abzuſtatten, damit von Jhro Maj. dieſe Gefälligkeit nicht verſehrlich aufgenommen würde, auch die Ritterſchaft, inſonderheit die Pommerelliſche, dahin zu beleiten, daß ſie ſich nicht wiederſetzte, da fürnehmlich dieſe ihren Boten ehmahls mitgegeben, die Stadt Dantzig bey dem Vorſitz zu bewahren. Beydes verſprachen die Biſchöfe, und giengen darauf zu denen von Thorn, von welchen ſie wieder zurückkamen, und in derſelben Namen, einen Danck und die Verſicherung einer immerwährenden Verbündlichkeit überbrachten. Dieſe folgten ſelbſt, da ſie durch einen Ermländiſchen Canonicum herbey gefordert worden, denen der Ermländiſche Biſchof vorſtellete, wie viel ſie denen Dantzigern, für die ihnen anjetzo erwieſene Liebe ſchuldig wären, mit der Erinnerung, ihren Abgeordneten zum Zeichen der wieder hergeſtellten alten Vertraulichkeit die Hand darzubieten: welches von dem Thorniſchen Bürgermeiſter, da er die Hand dem Dantziger Bürgermeiſter reichte, ins Werck gerichtet wurde. Hievon überſchrieb der Culmiſche Biſchof im Namen der Landes-Rähte, dem Könige die Nachricht, und bat unterthänigſt „die von den Dan„tzigern hierin erwieſene Bereitwilligkeit, zu ihrem Ruhm, und als ein „Zeichen ihrer Beſcheidenheit, allergnädigſt auszulegen, nicht aber dermaßen anzuſehen, als wann ſie durch die Geringſchätzigkeit der ihnen ehmahls angediehenen Königlichen Wolthat, einige Ungnade verdienet hätten. Es mögte demnach Jhro Maj. nicht nur die zwiſchen „den beyden Städten getrofne Vereinigung Sich gnädigſt gefallen laßen, „ſondern auch den Dantzigern, ein kräftigeres Zeugnis, der von ihnen „bezeigten ſtandhaften Treue, bey gelegener Zeit zu verleihen, huld„reichſt geruhen„.

1660.

Darüber an den König abgelaßenes Schreiben.

Der bey dem Vergleich der Thorner und Dantziger gemeldete Erm-

Der Ermländiſche Biſchoff Wydzga wird von den Ständen aufgenommen.

(*) Selbige waren, George von Bömeln Bürgermeiſter, und Gabriel Krumhauſen Rahtmann.

(**) Anton Doney Bürgermeiſter, und Andreas Baumgart Rahtmann.

1660. Ermländische Bischof, war Johann Stephan Wydzga, welcher das Bistum vor zwey Jahren erlanget: wie solches an gehörigem Orte angezeiget worden. Er besuchte jetzo zum ersten mahl den Land-Tag, und muste vorher von den Ständen aufgenommen worden, ehe er seine Stelle im Landes-Raht bekleiden konte. Hierüber wurde eine Zusammenkunft bey dem Culmischen Bischofe gehalten, woselbst der Ermländische Bischof, um seinen Sitz, und weil er ein Pole war, um das Preußische Einzöglings-Recht, durch seinen Dom-Dechanten Szemborowski, und den Canonicum Nowieski, Ansuchung thun lies. Der Culmische Bischof antwortete nach eingenommener Meynung der Stände, „daß obzwar nach den Landes-Rechten, die Ehren-Aemter, „vor die gebohrne Preußen gehöreten, man dennoch dem neuen Erm„ländischen Bischofe gefällig seyn wolte, nur würde er belieben, den „Eyd vorjetzo in der Kirche zu Culm, weil in Marienburg, als dem „sonst dazu verordneten Ort, die Pest wäre, abzulegen, und zu Be„wahrung des Einzöglings-Rechts, eine Königliche Versicherung zu „übergeben, und in Ermangelung derselben, sie forderſamst einzulie„fern, sich schriftlich verpflichten„. Die Königliche Versicherung fehlte, an deren Stelle, der Canonicus Nowieski des Bischofes Versprechen wegen derselben Beyschafung übergab, welche öfentlich verlesen wurde. Hierauf verfügten sich die Stände zur Eidesleistung in die Kirche, und führten den ihnen dahin folgenden Ermländischen Bischof vors große Altar, welcher nach überlesener Formul, auf der Stufe des Altars niederkniete, und den Eyd allein hersagte. Bey den Schlus-Worten, so wahr mir GOTT helfe und sein heiliges Evangelium, reichte ihm der Culmische Bischof das Evangelium-Buch, auf welches der Ermländische zween Finger legte.

deßen Eidesleistung in der Kirche zu Culm.

Die Thorner nehmen ihren alten Sitz im Landes-Raht ein.

Aus der Kirche giengen die Stände aufs Rahthaus, den Land-Tag zu eröfnen, dahin die Abgeordneten von Thorn gerufen wurden, nachdem sich der Culmische Woywode, der ihnen keinen Sitz verstatten wollen, durch die Dantziger besänftigen laßen, und die Land-Boten versprochen, ihnen ihre alte Stelle nicht streitig zu machen. Der Königliche Gesandte (†) wurde nach Gewohnheit zur Audientz gehohlet, welcher seine Instruction selbst herlase, auf die von den Ständen zwar gerahtschlaget, aber kein Schluß getrofen wurde. Sie waren vor sich geneigt, dem Könige den verlangten Beytrag zu willigen, allein das durch den jüngsten Krieg, durch die hin und wieder um sich greifende Pest, und durch die noch anhaltende Soldaten Einqvartierungen gänzlich erschöpfte und großen Theils öde liegende Land, hinderte diese Bereitwilligkeit. Gegen die eingeführte Polnische Accise war die Unzufriedenheit allgemein, weil man es für höchst schädlich ansah, eine Anlage zu entrichten, in die man niemahls gewilliget: allein da die daraus fallende Gelder, dem Könige, in Ansehung des gehabten Krieges, von der Krone albereit angewiesen worden, sahe man nicht, wie die Provintz ohne eine anderweitige Vergnügung, von derselben entlediget werden

Unvermögenheit des Landes einen Beytrag zu verwilligen.

(†) Johann Koß.

den könte. Es wurden an derſelben Stelle für den König von der Ritterſchaft hundert tauſend Gulden vorgeſchlagen, von denen die Städte 60, und das Land viertzig tauſend Gulden erlegen, und weil es dem Adel an Baarſchaft fehlte, deßen Antheil von den Dantzigern vorgeſchoßen werden ſolte. Dieſer ihre Abgeordneten lehnten das Zumuhten mit dem Geld-Mangel ab, da durch die jüngſte Krieges-Koſten, die Stadt in ſolche Schulden verfallen, daß zur Abtragung der Intereßen, die gewöhnlichen Einkünfte nicht zureichend waren. Hergegen riehten die beyden gröſſeren Städte der Ritterſchaft zu den Poborren, wozu ſie nebſt den kleinen Städten ihr Antheil an Maltz-Acciſen beytragen wolten: welches zwiſchen den Culmiſchen und Pommerelliſchen Land-Boten eine Trennung verurſachte, da jenen wegen des verwüſteten Landes, dieſe Art der Anlage nicht zureichend zu ſeyn ſchiene, dieſe aber zu derſelben ſtimmeten. Es giengen auch endlich die aus dem Culmiſchen ſo weit, daß ſie in die Polniſche Acciſe bis an den erſten December willigten, doch daß ſie durch einen Preußiſchen geſeßenen Edelman eingenommen würde. Die aus Pommerellen blieben anfangs bey den Poborren, ſchlugen hernach ein Horn-Geld (†) vor, und traten zuletzt dem Culmiſchen Adel bey, wenn ſich die Städte zu gleicher Meynung erklären mögten. Wie aber dieſe darin gäntzlich entgegen waren, gelangte die Sache bis den 5. October in einen Aufſchub, als zu welcher Zeit die Stände den Land-Tag in Culm fortſetzen wolten. Dieſes wurde dem Könige in der Abfertigung ſeines Geſandten zugeſchrieben, und Jhro Maj. gebeten dieſen Verzug nicht ungnädig zu nehmen, vielmehr die benennte Zeit huldreichſt zu beſtätigen, und auf ſelbige Dero Botſchafter abermahls zu ſchicken, auch zu mehrerer Beförderung der gemeinen Rahtſchläge, die Provintz der Befreyung von der neuen Acciſe, und allen übrigen Beſchwerden zu verſichern, und denen Verweſern dieſer Anlage anzubefehlen, ſich der ferneren Einnahme gäntzlich zu enthalten. Weil auch unlängſt von dem Kron-Schatzmeiſter Befehle ins Land gekommen waren, um aus den Königlichen und Geiſtlichen Gütern, desgleichen in den kleineren Städten, von dem Bier, und anderen Sachen ein gewißes zu entrichten, ſo wurde nicht nur bey dieſer Gelegenheit der König gebeten, dieſe verfängliche Beſchwerde abzukehren, ſondern auch durch einen Schluß etwas zu zahlen verboten.

1660.

Dem Könige werden an Stelle der Polniſchen Acciſe, hundert tauſend Gulden gewilliget.

Man kan ſich aber über die Art ſolche Summe aufzubringen nicht einigen.

Darüber der Land-Tag auf eine andre Zeit ausgeſtellet wird.

Die Polniſche Acciſe nicht weiter einfordern zu laßen.

Eine neue durch den Kron-Schatz bekannt gemachte Anlage wird abgelehnet.

Da alſo weder auf dem gegenwärtigen Land-Tage, noch ſonſt ſeit dem vorigen Reichs-Tage, einige Gelder bewilliget worden, ſo war es eine Unbilligkeit, daß ſchon zuvor der Kron-Schatzmeiſter, theils in Anſehung der auf ſelbigem Reichs-Tage, ohne der Preußen Einſtimmung beſtandenen 26tehalb Poborren, theils wegen der von dem Könige auf dem Land-Tage geforderten vier Poborren, den Soldaten Anweiſungen auf den Preußiſchen Schatz ausgegeben: woraus erfolgete, daß die Soldaten in Forderung ſolcher Gelder dem Landes-Schatzmeiſter beſchwerlich fielen, und die Schatz-Commißion zu Lemberg ihn verurtheilete. Der Landes-Schatzmeiſter Konopacki beklagte ſich hierüber

Des Kron-Schatzes Anweiſung an den Landes-Schatz, auf noch nicht bewilligte Gelder, und darüber von der Lembergiſchen Schatz-Commißion ergangene Verurtheilung.

Des Landes-Schatzmeiſters Jah-

(†) Rogowe.

1660. über bey den Ständen, und führte zugleich an, daß ſo lange er dieſem Amte vorgeſtanden, er noch niemahls ſein gewöhnliches Jahr-Geld von 4000. Gulden, aus der Marienburgiſchen Oeconomie empfangen. Zu dem letzteren war vorjetzo keine Hofnung, da die Einſaßen ſelbiger Oeconomie, wegen der Krieges- und anderen Schaden auf drey Jahr von den Anlagen befreyet worden: wegen des übrigen aber wandten ſich die Stände zum Könige, und ſtellten vor, wie unfreundlich es ſey, dem Landes-Schatzmeiſter Gelder die er niemahls empfangen, abzufordern, und desfals wieder ihn rechtlich zu verfahren, da es vielmehr die Billigkeit erheiſche, die auf ihn ausgefertigte Anweiſungen vor dieſe Zeit wieder zurück zu nehmen, und ihn von dem Commißions-Urtheil frey zu ſprechen. In welcher Meynung auch an den Kron-Schatzmeiſter ein Schreiben abgefertiget wurde.

liches Gehalt aus der Marienb. Oeconomie.

Abermahlige Commißion wegen der dem Landes-Schatz hinterſtelligen Gelder.

Man hätte einen großen Theil der Anweiſungen tilgen können, wenn das aus den ehmahligen Anlagen annoch hinterſtellige, und ſich auf drittehalb Tonnen Goldes belaufende, an den Landes-Schatz wäre entrichtet, und denen desfals gemachten Verordnungen, nachgelebet worden: da aber ſolches nicht geſchehen, beſtund eine neue Commißion, die den 2. October in Culm ihren Anfang nehmen, und die Schuldner mit Einziehung der Güter zur Zahlung zwingen ſolte.

Der Unterhalt für die Beſatzungen im Lande ſoll von den geſammten Städten hergegeben, und ſelbiger von dem Culm. Unter-Kämmerer beſorget werden.

Uber die Soldaten hielten die Klagen, auch nach ſchon erfolgtem Frieden an. In Thorn, Elbing, und Marienburg lagen Beſatzungen, welche zuſammen zwölf hundert Mann ausmachten, und deren Unterhalt ſelbigen Städten ſchwer fiel, da es blos den Thornern wochentlich 900. Gulden koſtete. Auf Königliche Verordnung ſolte künftig die Verpflegung, ſo man jede Woche auf 18. hundert Gulden rechnete, von den geſammten Städten, hergegeben, und von dem Culmiſchen Unterkämmerer Bakowski beſorget werden: welche Verwaltung dieſer ohne der Stände Vorwißen nicht über ſich nehmen wolte.

Klage über einige Regimenter auf dem Lande.

Auf dem Lande wurden über die Regimenter der Oberſten Korf, Plettenberg, Grothauſen, Grim und Brand, viele Klagen geführet, da ſie die Einſaßen gäntzlich auszehrten, von einem Ort zum anderen herum ſchweiften, und ihren Muthwillen, nach eigenem Gefallen auf verſchiedene Art ausübten: über das auch in dem Ermländiſchen Biſtum, die abgedanckten Brandenburgiſchen Soldaten, hin und wieder raubten.

Wieder ſie gemachte Verordnung.

Worauf die Stände ſchloßen, daß ſolche Gewaltthätigkeiten und Streifereyen, durch gewiße Rottmeiſter aus dem Adel mit gewafneter Hand gehemmet werden ſolten: dem Könige aber gaben ſie zu erkennen, daß ſie des feſten Vertrauens wären, es würde Jhro Majeſt. nach nunmehro glücklich hergeſtelltem Frieden, die Provintz von allen Beſatzungen und Einqvartierungen zu befreyen, allergnädigſt geruhen.

Die Provintz von Beſatzungen und Einqvartirungen zu befreyen.

Eine gleiche Hofnung bezeigten ſie, wegen Einſtellung des damahligen Müntzwercks in der Krone, indem an den kupfernen Schillingen 85. Gulden Verluſt bey jedem hundert war, und man befürchten muſte, daß da vor eine Million zu ſchlagen bewilliget worden, die Benachbarten wegen des ſo großen Gewinſts, etzliche Millionen einzuführ-

Verluſt aus den Kupfernen Schillingen, und den damahls geprägten Silber-Müntzen.

führen würden bewogen werden. Was aber das damahlige Silber-Geld betraf, fand es ſich, daß man an hundert Gulden, acht und zwantzig einbüſte. 1660.

Von Elbing, hatten ſich auf den Land-Tag keine Abgeordnete eingefunden, weil man daſelbſt, wegen Ubergebung der Stadt an Brandenburg beſchäftiget war. Der Hof-Schatzmeiſter Rey, als Königlicher Commißar, ſchrieb von dannen an die Preußiſche Stände, wie gefährlich und nachtheilig es wäre, wenn der Ort, dem Churfürſten eingeräumet würde, und erkundigte ſich, ob man nicht zu Deßen Befriedigung, drey mahl hundert tauſend Thaler aufbringen könte. Der Culmiſche Unterkämmerer Bakovski, welcher bisher in Elbing geweſen, kam ſelbſt nach Culm, das Begehren des Hof-Schatzmeiſters zu befordern, und verſicherte, daß wenn man zu vier mahl hundert und fünfzig tauſend Gulden Raht ſchafen mögte, die Sache gehoben wäre, indem denen Churfürſtlichen Volmächtigern eine Gegen-Rechnung von drey Tonnen Goldes gemacht, und von ihnen angenommen worden. Hierauf wurden die Dantziger um den Vorſchuß der verlangten Summe angeſprochen, und wie ſich dieſe dazu willig erklärten, falls es nur die Möglichkeit verſtattete, ſo ließen die Stände einen Landes-Schlus abfaßen, „daß alle diejenigen, welche zur Auslöſung der Stadt Elbing „etwas vorſchießen würden, aus den nächſten Preußiſchen Anlagen vor „allen anderen bezahlet werden ſolten„. Dem Hof-Schatzmeiſter empfahlen ſie in ihrer Antwort, alles was der Provintz Gefahr und Schaden bringen könte ſorgfältigſt abzukehren, darüber mit ihm der Culmiſche Unterkämmerer ein umſtändlicheres Vernehmen haben würde. An den König ergieng ein beſonderes Schreiben, dahin die Väterliche Vorſorge zu richten, damit nach Tilgung der ſich ereignenden Schwierigkeiten, Elbing in ſeinem alten Stande unveränderlich bewahret werden mögte. Bey welcher Gelegenheit der Culmiſche Unterkämmerer ſagte, „daß GOtt demjenigen es vergeben wolle, der den Brombergiſchen Vergleich abgefaßet„. Beym Beſchlus des Land-Tages, überbrachte ein Secretar von gedachter Stadt einen Brief, in welchem dieſelbe bat, „ſie nicht von der Provintz trennen zu laßen, ſondern mit „Raht und Hülfe ihre Einlöſung zu befordern„. Worauf die Stände, was ſie zu ſolchem Zweck auf dem Land-Tage ins Werck gerichtet, zu erkennen gaben.

Von Einlöſung der Stadt Elbing.

Verſicherung, daß diejenigen ſo darauf etwas vorſchießen würden, vor allen andern bezahlet werden ſolten. (60.)

Elbing in ſeinem alten Stande zu erhalten. (61.)

Sie beſchloßen damit ihre Rahtſchläge, und kamen der Verabredung nach, den 5. October wieder in Culm zuſammen, obgleich die Königliche Genehmhaltung des bis dahin ausgeſtellten Land-Tages, nicht eingelaufen war. Das große Verlangen ſich ohne weiteren Verzug von der Polniſchen Acciſe frey zu machen, verurſachte, daß die neulichſt zum Vorſchlage gebrachte hundert tauſend Gulden angenommen wurden: wozu der Adel, in Abweſenheit der Marienburgiſchen Woywodſchaft, ſechs Poborren innerhalb vier Wochen zu entrichten, und die geſammte Städte eilf Acciſen, von dem Feſt Simonis und Judä zu rechnen, auf ein Jahr bewilligten. Jedoch ſolte der Landes-Schatz-

Fortgeſetzter Land-Tag.

Die zur Ablehnung der Polniſchen Acciſen bewilligte hundert tauſend Gulden, durch Poborren und Acciſen zuſamen zu bringen. (62.)

1660. meiſter die eingekommenen Poborren nicht auszahlen, bevor die Pol-
Die Gelder nicht eher auszugeben, bis die Polniſche Acciſe und die Einqvartirung und neue Verpflegung der Soldaten aufgehoben worden.
niſche Acciſe wircklich würden aufgehoben, die Beſatzungen abgeführet, und die Soldaten-Einqvartierungen, wie auch alle zu ihrer Verpflegung ausgefundene Anlagen, eingeſtellet ſeyn. Auf gleiche Art verſprachen die Städte, es mit ihren Acciſen zu halten, deren Abgeordnete ſonſt den ihnen zugemuhteten Geld-Vorſchus an ihre Oberen nahmen.

Zu beſto ſchleunigerer Beforderung des gemeldeten Anliegens, wurden zween Abgeſandte (†) an den König geſchicket, und ihnen auſſer den vorangezeigten, noch folgende Stücke mitgegeben: „daß die von „dem Kron-Schatz auf den Preußiſchen Schatzmeiſter ausgegebene An-
Zu Beforderung des gemeinen Anliegens werden Geſandte an den König geſchicket.
„weiſungen zurück genommen, und derſelbe von dem Urtheil der Lem-
„bergiſchen Commißion frey geſprochen; das überſeiſche Saltz inner-
(63.)
„halb Preußen weder beleget, noch ſonſt gehindert; der Stadt Thorn
Polniſche Anweiſungen an den Landes-Schatz. Uberſeiſches Saltz. Thorniſche Schuld-Forderung. Einlöſung Elbings. Neuer Land-Tag anzuſetzen.
„dasjenige was ſie im vorigen Jahr dem Polniſchen Krieges-Heer an
„Proviant geliefert, bezahlet; Elbing aufs ſchleunigſte eingelöſet; und
„von dem Könige ein neuer Land-Tag angeſetzet werden mögte: doch
„daß es bey den Preußiſchen Rähten ſtünde, nach eigenem Gutfinden
„den Land-Tag entweder zu halten, oder zu unterlaßen„. So bald nun die Geſandten, das ihnen empfohlene würden ausgerichtet, und die dazu nöhtigen Königliche Univerſalien, aus der Kantzeley erlanget haben, ſolten ſie Jhro Maj. die auf Rechnung der gantzen Summe ihnen durch Wechſel zu übermachende dreyßig tauſend Gulden unterthänigſt antragen: welche Gelder zu beſorgen, die Städte Thorn und Dantzig über ſich nahmen.

Dem Könige nach gantzer Ausrichtung dreyßig tauſend Gulden auf Rechnung anzutragen.

Die Abfertigung des Königlichen Botſchafters (††), war mit der jetztgemeldeten Inſtruction der Landes-Geſandten, faſt gleichen Jnhalts, außer daß man eine Klage über die häufig geſchlagene kupferne Schillinge, und zu gering-geprägte Sechſer und andere kleinere Geld-Sorten beyfügte: welche da ſie zum allgemeinen Schaden gereichten, wurde der König gebeten, das fernere müntzen bis auf den folgenden Reichs-Tag anſtehen zu laßen. Ja damit allem hieraus zu beſorgenden Nachtheil in Zeiten vorgebeuget würde, beſtund ein Landes-Schluß,
Abermahlige Klaze über die ſchlechte Müntze und darwieder gemachter Landes-Schluß.
(64.)
„daß in Preußen die kupferne Schillinge gar nicht, die anderen neuen
„Müntzen nicht anders als nach ihrem Wehrt, nehmlich die Oerter zu
„ſechszehn, und die Sechſer zu fünf Groſchen, genommen werden ſolten„.

Der ehmahlige Landes-Schatzmeiſter wird quittiret.

Der Culmiſche Woywode, wurde als ehmahliger Schatzmeiſter, auf dem gegenwärtigen Land-Tage völlig qvitiret, und von den Ständen aufs neue verſichert, ihn wegen aller daher rührenden Anſprü-

(†) Joh. Zboinski Dobrzinſcher Land-Richter und Culmiſcher Unter-Woywode, und Joh. Konarski, welche zur Reiſe aus dem Schatz tauſend Gulden empfangen.

(††) Johann Koß, welcher auf dem vorigen Land-Tage eben dieſe Würde bekleidet, und weil er mit keiner neuen Inſtruction verſehen war, wurde er bloß zur Abſchieds-Audientz aufgeholet.

ſprüche zu vertreten: nachdem ſie gewiße achtzehn hundert Gulden, welche er als ein drittehalb jähriges Gehalt vor den geweſenen Schatz-Schreiber, Stentzel Solikowski, gekürtzet, in Rechnung angenommen. 1660.

Jährliches Gehalt des Schatz-Schreibers.

Die wegen der Contributions-Rückſtände neulichſt beliebte Commißion hatte ihren Fortgang gehabt, und fehlte es nur an Vollziehung der von ſelbiger ergangenen Urtheile, welche nunmehro dem Culmiſchen Land-Schreiber Jac. Trzczynski, gegen eine Erkenntlichkeit von tauſend Gulden, aufgetragen wurde.

Die von der Schatz-Commißion ergangene Urtheile ſollen vollzogen werden.

Schon auf dem vorigen Land-Tage hatten ſich die kleineren Städte gegen die Abgeordneten von Thorn und Dantzig beklaget, daß Culm unter ihnen den Vorſitz begehre, da ſie doch als eine Biſchöfliche Stadt, zu den gemeinen Rahtſchlägen nicht gehöre. Auf der gegenwärtigen Zuſammenkunft, gelangte die Sache an die geſammte Stände, da die Land-Boten ſelbige bey den Rähten zu befordern bemühet waren. Ihr Marrſchall Jacob Trzczynki führte an, „daß Culm „als die ehmahlige Haubt-Stadt der gantzen Provintz, unter den klei„neren Städten billig die erſte Stelle verdiene, nachdem ſie von den „größeren abgeſondert worden„. Der Culmiſche Biſchof danckte für dieſe Zuneigung, und unterſtützte das Begehren mit der Billigkeit, da ſeiner Meynung nach, Culm in den alten Zeiten eine der vornehmſten Handels Städte von gantz Europa geweſen. Hierwieder antwortete der Culmiſche Unterkämmerer, „daß keine andere als die Königlichen „kleinen Städte zu den Land-Tagen gehörten, und müſte Culm vorher „der Biſchöflichen Herrſchaft entbunden werden, ehe von ihrem Vor„ſitz geredet würde„. Der Biſchof meynte, „es könte eine Stadt zu„gleich Königlich und Biſchöflich ſeyn, und daß alle Städte Königlich „wären, obgleich die Nutzbarkeit einem anderen zuſtünde„: daneben ſuchte Er mit verſchiedenen beygebrachten Königlichen Ausſchreiben zu beweiſen, daß Culm zu den Land-Tagen mit gehöre. Hergegen machte der Unterkämmerer einen Unterſcheid, zwiſchen denen dem Könige mittelbar und unmittelbar unterworfenen Städten, „von welchen blos „die letzteren, denen Land-Tagen beyzuwohnen berechtiget wären, weil „ſie die Geld-Steuern an den Preußiſchen Schatz zahleten„. Dem ungeachtet, begehrte der Land-Boten Marrſchall für die Culmer einen Landes-Schluß, darwieder ſich die größeren Städte ſetzten, und dieſe Materie in einen Anſtand brachten. Auf dem folgenden Land-Tage kam ſie wieder vor, da inzwiſchen die Culmer des Vorſitzes wegen ein Königliches Schreiben ausgewirckt hatten, dannenhero in Abweſenheit des Culmiſchen Biſchofes, der Culmiſche Woywode, der Land-Boten-Marrſchall, und verſchiedene aus der Ritterſchaft, ſich ihrer kräftigſt annahmen: dagegen die geſammten kleineren Städte, durch einen Bürgermeiſter von Marienburg baten, es bey dem bisherigen Gebrauch bewenden zu laßen. Dieſen fiel der Culmiſche Unterkämmerer und die größeren Städte bey, und jener fügte hinzu, daß die Sache nicht durch einen Landes Schluß könte abgethan werden, ſondern von dem Königlichen Hof-Gericht, nach angehörter beyder Theile Nohtdurft, durch ein Urtheil entſchieden werden müſte.

Man will der Stadt Culm, den Vorſitz unter den kleinen Städten zu wege bringen.

Es gehören keine andere als die Königl. kleinen Städte zu den Land-Tagen.

Königliche Vorſchrift vor die Culmer wegen des Vorſitzes.

Die Sache wird an das Königl. Hof-Gericht verwieſen.

Die

1660.

Landes-Gesandte bey Hofe und derselben Ausrichtung

Die Polnische Accise wird in Preußen durch ein Königl. Universal aufgehoben.

(65.)

Die Besatzungen sollen aus den Königl. und Geistl. Gütern verpfleget werden.

Einquartirung. Anweisungen an den Preuß. Schatz Ueberseisches Saltz. Kupferne Schillinge u. Silber-Münze. Thornische Schuld-Forderung. Einlösung der Stadt Elbing.

Die von dem Land-Tage an den König geschickte Gesandten, trafen den 30. October in Krakau ein, und erlangten den 14. November ihre Abfertigung. Das vornehmste ihrer Ausrichtung war, daß der König durch ein Universal, die Polnische Accise in Preußen gäntzlich aufhub, und selbige nach gedachtem 14. November, von jemanden zu fordern, bey Strafe untersagte. Wegen der übrigen Stücke ihrer Werbung, verabschiedete der König, daß zu Erhaltung der gemeinen Sicherheit weder aus Thorn noch den übrigen Oertern die Besatzungen könten abgeführet werden: doch solten sie aus den Königlichen und geistlichen Gütern verpfleget, und in guter Zucht gehalten werden. Wegen der Winter-Qvartiere wolte Jhro Maj. die Vorsorge tragen, daß selbige denen in der Ukraine stehenden Soldaten, nicht in Preußen angewiesen werden mögten. Die von dem Kron-Schatzmeister an den Preußischen Schatz ausgegebene Anweisungen rühreten von dem Schlusse der gesammten Reichs-Stände her, und müste davon auf dem künftigen Reichs-Tage gehandelt werden. Jn Ansehung des überseischen Saltzes, „wäre Jhro Maj. Meynung nicht, etwas gegen die Preußi„schen Privilegien und hergebrachte Gewohnheiten zu verfügen, wann „nur der Verkehr mit demselben in den alten Grentzen eingeschräncket „würde, ob es gleich unförmlich zu seyn schiene, aus fremden Oertern „Saltz zu hohlen, da man vor gleichen Preiß einheimisches haben kön„te„. Die Prägung der kupfernen Schillinge „gründete sich auf dem „Schluß des Reichs-Tages, dahin auch die Einstellung derselben ge„hörete, und würde sie von selbsten folgen, so bald die beliebte Sum„me würde seyn geschlagen worden. Wegen der anderen Müntzen „hätte der Kron-Schatzmeister dargethan, daß dieselben sich der Reichs„Tags-Verordnung gemäs verhielten, nach welcher es billig wäre, daß „sich die Preußischen Städte, die das Recht zu müntzen hätten, richten „mögten. Der Thorner Schuld-Forderung solte den Ständen auf dem nächsten Reichs-Tage vorgetragen worden, auf die Einlösung der Stadt Elbing aber mögten die Preußen selbst bedacht seyn, und alles mögliche anwenden, damit ein so ansehnliches Glied, nicht von den übrigen Landes-Cörper abgerißen würde. Zuletzt versprach der König einen neuen Land-Tag nach Marienburg auszuschreiben, doch falls hieselbst annoch die Pest wäre, solte es den Ständen erlaubet seyn ihre Zusammenkunft nach Culm zu verlegen.

Land-Tag nach Marienburg ausgeschrieben, dafür die Stände Culm wehlen.

Die Elbingischen Abgeordnete finden sich daselbst ein, reisen aber weil sie nicht zur Versammlung eingeladen

Dieser Land-Tag wurde auf den 17. December in Marienburg angesetzet, an deßen Stelle wehlten die Stände Culm, welchen Ort die Woywoden in die Königliche Ausschreiben einruckten, weil in Marienburg die Pest noch nicht aufgehöret hatte. Dahin kamen auch von Elbing Abgeordnete, welches das erste mahl war, daß die Stadt seit ihrer Uebergabe an Schweden auf einem Land-Tage erschienen. Sie hatte unterlaßen, vorher ein Vernehmen mit den anderen Rähten zu pflegen, die nicht gemeynet waren, ihr so schlechterdings den alten Sitz zu gestatten: welches auch einige Boten, in ihren Befehlen hatten. Dannenhero ihre Abgeordneten, weder von den anderen beyden gröseren Städten, zur gewöhnlichen Gegeneinanderhaltung der Jnstructionen,

tionen, noch auch von dem Culmiſchen Woywoden, der in Abweſenheit der beyden Biſchöfe, den Vortrag hatte, bey Eröfnung des Land-Tages, in die Verſammlung eingeladen wurden. Worauf indem derſelbe noch währete, die Elbingiſchen Geſchickten wieder abreiſeten, und zuvor bey dem Stadt-Gericht manifeſtirten, daß ihre Stadt zu dem, was etwan hieſelbſt beſtehen mögte, keinesweges verpflichtet werden könte. 1660. worden, nach einer Manifeſtation unverrichteter Sache wieder ab.

Alſo hatte der Land-Tag ohne die Elbinger ſeinen Fortgang, bey deßen Anfange, die Woywoden von Culm und Marienburg, der Culmiſche Unterkämmerer, die Abgeordneten von Thorn und Dantzig, etwan fünf Boten aus der Culmiſchen, keiner aus der Marienburgiſchen, und ein einiger aus der Pommerelliſchen Woywodſchaft, zugegen waren. Der Marienburgiſche Woywode Stentzel Dzialinski, hatte ſich als Raht, zum erſten mahl eingefunden, daher er den gewöhnlichen Eid auf dem Creutze eines Paternoſters ablegte. Wieder die Aufholung des Königlichen Geſandten, meldete ſich der eine Bote aus Pommerellen, Potulicki, bittende ſolche ſo lange einzuſtellen, bis mehrere von ſeine auf dem Wege ſich befindenden Brüdern, angekommen ſeyn würden. Worin man aber nicht willigte, ſondern der Geſandte (†) ward, ungeachtet der gemeldete Bote wiederſprach, ohne ferneren Aufſchub, zur Audientz geholet. Seine Werbung faſte eine Königliche Entſchuldigung in ſich, daß Jhro Maj. noch zur Zeit, die Provintz von denen Beſatzungen nicht befreyen könte, welche daß ſie an Mannſchaft verringert, und aus dem gantzen Lande verpfleget würden, die Stände zu beſorgen hätten. Die wegen der aufgehobenen Polniſchen Acciſen gewilligte hundert tauſend Gulden, ſolten aufs baldigſte entrichtet, und wegen Einlöſung der Stadt Elbing geraht-ſchlaget werden, damit ein ſo anſehnlicher Ort, nicht von der Provintz abgerißen würde.

Geringe Anzahl der Stände.

Der Marienb. Woywode leiſtet den Eyd auf dem Creutze eines Paternoſters.

Der Königl. Geſandte wird gehöret, obgleich ſolche wegen einiger auf dem Wege ſich befindenden Boten auszuſtellen geſuchet wird.

Die Beſatzungen zu verringern und vom gantzen Lande zu verpflegen.

Die dem Könige verſprochene hundert tauſend Gulden zu zahlen.

Auf Einlöſung der Stadt Elbing die Rahtſchläge zu richten.

Die Beſatzungen ohne des Landes Zuſchub zu verpflegen, und die aus Thorn abzuführen.

Die Stände zogen das ihnen vorgetragene in gehörige Betrachtung, und fanden daß bey der damahligen euerſten Verwüſtung des Landes, es unmöglich fiele, den vor die Beſatzung nöhtigen Proviant herbey zu ſchafen, daher ſie den König aufs demühtigſte baten, die gnädigſte Verfügung zu machen, „daß die Verpflegung auf eine andere „Art, ohne der gäntzlich erſchöpften Provintz Beytrag, geſchehen, und „die Beſatzung aus Thorn, weil die Stadt ſolche Laſt nicht länger ertragen könte, auch ſie außer aller Gefahr wäre, abgeführet werden „mögte„.

Auf die dem Könige gewilligte hundert tauſend Gulden, hatten die neulichen Landes-Geſandten dreyßig tauſend abgegeben, zu dieſen ſolte eine Summe von noch anderen dreyßig tauſend aufs baldigſte übermacht werden, und der Landes-Schatzmeiſter ſelbige dem Raht zu Thorn, um Neu-Jahr einliefern, dieſer aber ſie an gehöriaen Ort weiter befördern. Zu denen noch übrigen vierzig tauſend Gulden, willi-

Auf Rechnung der dem Könige gewilligten hundert tauſend Gulden, aberm. dreyßig tauſend zu übermachen, dabey zur völligen Entrichtung neue Poborre

(†) Eben derſelbe Joh. Koß, deßen in ſolcher Würde, auf den beyden vorhergehenden Land-Tagen, Meldung geſchehen.

1660. und Accisen gewilliget werden.

willigte die Ritterschafft drey Poborren in sechs Wochen zu entrichten, und die Städte fünf Accisen auf ein Jahr, von Mariä Reinigung zu rechnen; den von ihnen begehrten Vorschuß aber nahmen sie an ihre Oberen, deren Meynung sie, dem Schatzmeister innerhalb zwoen Wochen zuschreiben wolten. Wegen Berechnung und Abgebung der vorigen Poborren, wurden die Einnehmer, auf den 21. Jänner, vor ein dazu angeordnetes Gericht, nach Neuburg beschieden.

Berechnung und Abgebung der vorigen Poborren.

Elbing einzulösen.

Die Einlösung der Stadt Elbing wurde als etwas angesehen, daran dem gantzen Lande viel gelegen wäre, und aus deßen Unterlassung großes Unheil entstehen könte. Man beklagte, daß ehmals zu Bromberg bey der Handlung mit dem Churfürsten, auſſer denen Abgeordneten von Dantzig keiner von den Preußischen Räthen zugegen gewesen, welcher sich der Verpfändung wiedersetzen können. Denn da es die von Dantzig nach allem Vermögen gethan, hätte es der Churfürst ungnädig genommen, und über sie bey dem Könige Klage führen laßen. Bey welcher Gelegenheit der Culmische Unterkämmerer meldete, „daß der Hof dem Churfürsten Elbing nicht einräumen würde, „wann gleich ein Krieg darüber entstehen solte. Es mögte sich auch „leicht jemand finden, worunter er Franckreich verstund, welcher die „darauf haftende Gelder vorzuschießen geneigt wäre, es würde aber „die Krone lieber etzliche Starosteyen verpfänden, als solch Darlehn „annehmen. Indeßen hätte er Befehl, in Elbing zu verbleiben, und „sich daselbst lieber todtschlagen zu laßen, als die Stadt ohne ausdrück„lichen weiteren Befehl, jemanden zu überantworten„. Uebrigens faßten die Stände hierin keinen anderen Entschluß, als daß sie diese Angelegenheit der Königlichen Vorsorge also empfohlen, daß alle schädliche Weiterung abgekehret werden mögte.

Der Königl. Hof ist nicht geneigt die Stadt dem Churf. einzuräumen.

Diese Sache wird der Königl. Vorsorge empfohlen.

Die weitere Einnahme der Poln. Accise nicht zu gestatten.

Weil auch dem Königlichen Verbot ungeachtet, einige sich unterstunden, die Polnische Accise weiter einzutreiben, so wurde durch einen besonderen Landes-Schluß allen und jeden die Macht ertheilet, sich mit zusammengesetzten Kräften, einem solchen Beginnen aufs nachdrücklichste zu wiedersetzen, und wolten die Stände, einen jeden wegen der daraus entstehenden Ansprüche schadlos halten.

Der Marrschall des vorigen Land-Tages wird abermahls gewehlet.

Sonst ist noch von diesem Land-Tage zu bemercken, daß die Ritterschaft keinen neuen Marrschall, sondern den vorigen abermahls gewehlet.

Vortheile gegen die Moskoviter in Littauen.

In der Zeit, da die Preußen über ihre Angelegenheiten rahtschlagten, hatte der Krieg wieder die Moskoviter und die ihnen anhangende Kosacken, seinen Fortgang. Mohilow war annoch belagert, wie Nachricht von dem Anzuge des Moskovitischen Generals Dolhoruki mit 30. tausend Mann einlief, welches mit eine Ursache war, daß die Belagerung aufgehoben wurde. Die Polen und Littauer ruckten dem Feinde über den Nieper entgegen, und griefen ihn den 18. October so glücklich an, daß er nach Verlust einiger tausend sich in sein wolverwartes

wartes Lager zurückzog. Hieselbſt wurde er mit groſſem Ungemach der Ueberwinder einen Monatlang eingeſchloßen gehalten: wodurch der General Chovanski Zeit gewann, ſeine durch die jüngſte Niederlage zerſtreuete Völcker wieder zu ſammlen und zu verſtärcken, mit welchen er den Dolgoruki zu entſetzen drohte. Wieder ihn brachen die Polen und Littauer auf, und verließen den im Lager eingeſchloßenen Dolgoruki. Der Woywode von Reußland Czarnecki gieng mit den Polen voraus, gegen den zwar Chovanski die Reuterey in Schlacht-Ordnung ſtellte, bey einbrechenden Abend aber mit derſelben ins Lager kehrte, ſolches in der Nacht, mit einem reichen Vorraht an Proviant, und anderen Zubehör räumte, und zu mehrerer Sicherheit, nach Polocko eilete. In der Ukraine wurde gleichfals der Krieg mit gutem Nutzen fortgeſetzet. Vom Czaar war ſeit dem neulichen Verluſt eine friſche Armee von 27. tauſend Mann unter dem General Szeremeth dahin geſchicket, und die Ihm unterworfene Koſaken hatten ihre Macht nach Möglichkeit verſtärcket, da Cieciura derſelben bis 30. tauſend führte, und Chmielnicki dißeits dem Nieper ein beſonderes Heer zuſammen brachte, wodurch er diejenigen, die es ſonſt mit dem Wyhowski gehalten, an ſich zog. Dannenhero konte ſich die Krone von dieſem keine Hülfe verſprechen, ſondern es kam alles auf die Polniſche Volcker an, die ſich unter den beyden Feldherrn ſammleten, und zu denen 20. tauſend Tattarn ſtießen. Bey Lubartov in Volhynien traf man die Moskoviter an, die ſich aber nicht getraueten, im freyen Felde zu kämpfen, ſondern hinter einer Wagenburg Stand hielten. Dieſes gab zu verſchiedenen Scharmützeln und Anfällen Gelegenheit, bis ſich der Feind, unter Bedeckung der Wagenburg, und beſtändigem Nachſetzen der Polen, nach Kudnow zurückzog. Hieſelbſt erfuhr man, daß Chonielnicki zum Entſatz der Moskoviter mit 40. tauſend Koſacken im Anzuge ſey, dem der Unter-Feldherr Lubomierski mit einem Theil der Armee, meiſtens Reiterey, und denen Tattarn, entgegen eilte, und bey Slobodyscze fünf Meilen von Kudnow auf ihn traf. Das Gefecht war ſcharf, aber zum Schaden der Feinde, die, da ſie durch die einfallende Nacht von einer gäntzlichen Niederlage befreyet wurden, um Friede baten, den der Unter-Feldherr auf Vorſprache der Tattarn zuſtund, und hierauf zu der übrigen Armee kehrte. Ihm folgten von dem Chmielnicki Abgeordnete, die einen Vergleich trafen, „daß die Koſacken die Moskovitiſche Parthey gäntzlich verlaßen; Cie„ciura der bey der feindlichen Armee ſich auf hielte, mit ſeinen Leuten „von derſelben ſich trennen; Chmielnicki von den Polen für einen Ko„ſackiſchen Feldherrn erkannt werden, und Er ſo wol als ſämmtliche „Koſacken, dem Könige und der Krone den Eid der Treue ſchweren „ſolten„. Kaum waren dieſe Bedingungen abgefaſt, wie Chmielnicki Selbſt ſich einfand, und nachdem er in einer Rede ſeine Unterwürfigkeit bekräftiget, ſchrieb er an den Cieciura, ſich von den Moskovitern abzuſondern, welchem Befehl derſelbe nachlebte, aber auf dem Wege nach dem Polniſchen Lager von den Tattarn feindlich angegriffen wurde, daß er ſich durchſchlagen muſte. Nach ihm kamen Moskovitiſche Volmächtiger an, die mit Hinterlaßung aller Krieges-Rüſtung, und

1660.

In der Ukraine werden die Moskoviter in ihrer Wagenburg eingeſchloßen, die Koſacken unterwerfen ſich der Kron Polen, und jene erhalten einen freyen Abzug.

1660. unter Verſicherung, ſich der Koſacken weiter nicht anzunehmen, ſondern die Ukraine gäntzlich zu räumen, einen freyen Abzug erhielten: wobey ſie ihr Leben, durch eine anſehnliche Summe von den Tattarn gleichſam zu erkaufen genöhtiget wurden (†).

Hinterſtellige Bezahlung der Soldaten.

Auf dieſe Art war der Krieg mit gutem Glück fortgeſetzet worden, und der Soldat, welcher dabey ſeine Tapferkeit, und ſeinen unermüdeten Eifer, bis in den Winter erwieſen, verdiente allerdings, daß man für deßen Bezahlung, die er annoch erwartete, ſorgete. Es war derhalben eine Commißion in Lemberg gehalten, und denen Truppen, nach Berechnung ihrer Schuld-Forderung, die Verſicherung gegeben worden, daß im Februario dieſes Jahres ein Reichs-Tag angeſetzet, und auf demſelben, die zur Befriedigung der Soldateske nöhtigen Gelder, bewilliget werden ſolten. Weil aber die Friedens-Handlung mit Schweden ſich bis an den May verzog, die darauf gefolgte Warſchauiſche Zuſammenkunft von neuen Anlagen zu reden nicht geſtattete, und nach derſelben der König, um denen Krieges-Verrichtungen näher zu ſeyn, ſich gegen die Grentze von der Ukraine begab: ſo wurde weder der erforderte Zuſchub beliebet, noch auch dazu ein Reichs-Taz ausgeſchrieben, ſondern es verzog ſich mit demſelben bis ins folgende

1661. Jahr, da ihn der König auf den 2. May anſetzte. Eine der vornehmſten Materien, darüber alsdann zu rahtſchlagen war, betraf die gemeldete Zahlung der Armeen, mit welcher die Befriedigung der Kaufleute verknüpfet war, die zum Behuf der Soldaten mancherley Waaren auf Borg hergegeben hatten: und ſolte der Adel, ſeine Boten alſo bevolmächtigen, daß man denen Ausgaben gewachſen ſeyn könte. Ferner ſolte auf dem Reichs-Tage, der letztens mit den Koſacken geſchloßene Vertrag erwogen und beſtätiget; für die Sicherheit der Ukraine Anſtalt gemacht; wegen der Fortſetzung des Krieges wieder Moſkau das nöhtige verordnet; und falls der Feind auf Friedens-Gedancken käme, eine Inſtruction zur gütlichen Handlung entworfen; die zur Empfahung fremder, und Verſchickung eigener Geſandten, wie auch zur Haltung der Reſidenten an auswärtigen Höfen nohtwendige Koſten ausgefunden; das den Polen gelaßene Stück von Liſland eingerichtet; für die gewöhnliche Geſchencke der Tattarn geſorget; von Einlöſung der dem Käyſer verpfändeten Saltz-Gruben zu Bochna und Wieliczka; von Entrichtung der vom Könige und der Königin vorgeſchoßenen Gelder; von Tilgung der von dem vorigen Könige herrührenden Schulden; von Beſetzung der Grentz-Oerter gegen Ungarn; von Verſorgung der Liſländer, die ihre Güter eingebüßet; und von Ertheilung des Polniſchen Adel-Rechts an einige Freind-gebohrne, gehandelt werden. Außer dieſen, befanden ſich noch zwey andere Stücke, von denen man zwar zur anderen Zeit geredet, deren Vollziehung aber bis auf den vorſtehenden Reichs-Tag verſchoben worden. Das erſte betraf eine neue Einrichtung, nach welcher auf den Reichs-Verſammlungen, mit beßerem Fortgange, als bisher oftmahls geſchehen, zu rahtſchlagen;

Dazu ein Reichs-Tag ausgeſchrieben wird.

Verſchiedene andere daſelbſt vorzunehmende Materien.

Koſackiſcher Vertrag. Sicherheit der Ukraine

Krieg wieder Moſkau. Geſandſchafts-Koſten. Polniſch Liſland.

Tattariſche Geſchencke.

Einlöſung der verpfändeten Saltz-Grube.

Tilgung Königl. Schulden.

Beſetzung der Grentz-Oerter.

Ertheilung des Polniſchen Adel-Rechts.

Neue Einrichtung nach welcher auf den Reichs-Tagen zu rahtſchla-

(†) Kochowski Annal. Clim. II. L. 6.

ſchlagen: das zweite gieng die Berechnung der vorigen Contributionen an, damit hierin zwiſchen den Woywodſchaften eine Gleichheit beobachtet, und anſtat der bisher ungewißen, gewiße Summen heraus gebracht werden mögten. In Anſehung der Preußen aber, wurde die Einlöſung der Stadt Elbing, und der Unterhalt der in ſelbiger Provintz verlegten Beſatzungen, zu der geſammten Reichs-Stände Berahtſchlagung ausgeſtellet. 1661. gen. Berechnung der Contribut. Einlöſung der Stadt Elbing. Unterhalt der Preußiſchen Beſatzungen.

Dieſe vor dem Reichs-Tage an die Land-Tage geſchickte Inſtruction, wurde von einem dreyfachen Anhange begleitet. Der eine war von der Beſchafenheit, daß er die Polniſchen Grund-Geſetze rührte, weil er von der Wahl eines Reichs-Folgers bey des Königes Leben handelte. Johannes Caſimirus hatte keine Kinder, und außer Ihm war von dem Jagyelloniſchen Stamm niemand übrig. Die Königin gedachte bey dieſer Gelegenheit, die Krone an ihr Hauß zu bringen, indem ihrer Schweſter Tochter an den Sohn des Frantzöſ. Printzen von Condé verheurahtet, und dieſer dadurch auf den Polniſchen Thron erhoben werden ſolte. Dieſe Abſicht hielt der Hof geheim, und man war vor dem Reichs-Tage nur bemühet, die Gemühter der Großen zur Wahl zu gewinnen, weil man es für was leichtes achtete, ſie nachgehends auf diejenige Perſon, die man im Sinne führte, zu lencken. Hiezu war Gelegenheit, wie der König im Jänner einen Raht zu Czenſtochow hielt, da man bey den Anweſenden unter der Hand forſchte, wie weit ſie die Sache zu befordern geneigt wären, und zu ſolcher Meynung eine Schrift abfaſte, in welcher des zu wehlenden Nachfolgers, nicht anders als daß er jung und Catholiſch ſeyn ſolte, gedacht wurde. Verſchiedene im Anſehen ſtehende Vornehme, gaben durch Unterſchrift ihres Nahmens Beyfall, und nach dieſer Vorbereitung folgten die Land-Tage, auf welchen der König ſeine beſondere Geneigtheit für das gemeine Beſte, und die Sorgfalt die bey einem künftigen Interregno zu beſorgende innerliche und äuſerliche Unruhen zu verhüten, als Urſachen anführte, die Ihn bewogen, noch bey ſeinem Leben auf einen Reichs-Folger zu dencken. „Ihro Maj. welche hoften daß die Stände dabey „nichts zum Nachtheil Dero Königlichen Hoheit verfügen würden, ver„ſicherte, daß Sie gar nicht der Meynung wäre, hiedurch der freyen „Wahl einigen Eintrag zu thun, ſondern der Adel mögte ſeine Boten „befehligen, auf dem Reichs-Tage, von der Art, der Zeit und dem Or„te, mit einander zu handeln und zu ſchließen„. Der König bezeugte ferner, „daß Er hiebey keinen andern als der Krone Nutzen ſuche, und „daß es zur Vermehrung der Ehre GOttes, und zur Erhaltung der „alten Rechte und Freyheiten gereichen würde, wenn ein ſolcher Printz „auf den Thron geſetzet werden ſolte, der nach dem Beyſpiel der Vor„fahren, nebſt der Erweiterung des Reichs, keine andere als vorge„dachte zwey Stücke zum vornehmſten Zweck ſeiner Herrſchaft hätte„. Ihro Maj. erbot Sich, Selbſt hiezu die nöhtige Anleitung zu geben, wenn nur der Gewehlte von ſolchem Alter, und einer ſolchen Neigung ſeyn würde, welche fähig wären, die väterliche Ermahnungen anzunehmen. Zuletzt verſicherte Ihro Maj. vor der gantzen Welt, „daß Sie keinen

Vorgeſchlagene Wahl eines Reichs-Folgers bey des Königes Leben.

Urſachen warum der König die Stände dazu anmahne.

Worauf bey der Wahl zu ſehen.

Des Königes Unpartei-

1661. lichkeit in dieſer Sache. „keinen von den Candidaten beſonders zugethan ſeyn wolte, ſondern von „freyen Stücken allen ſolchen Reitzungen entſagete, welche entweder aus „der Verwandſchaft, oder aus einiger anderen Verknüpfung entſtehen „könten, vielmehr das gantze Werck ſchlechterdings der Sorgfalt ſämmt„licher Stände überließe, damit ſie der geſunden Vernunft folgen, und „aus gantz Europa einen ſolchen Printzen wehlen mögten, dem Sie „Sich und ihre Nachkommen, ihr Vermögen und ihre Freyheiten ſi„cher anvertrauen könten„.

Der Dantziger aus dem letzteren Schwediſchen Kriege herrührende Forderung wird den Reichs-Ständen empfohlen.

Der Dantziger zur anderen Zeit vorgetragenes Anliegen, machte den zweiten Anhang der Inſtruction aus. Der König berief ſich auf die ihnen wegen der gehabten Krieges-Koſten, im vorigen Reichs-Tage gegebene Verſicherung, und erinnerte, die Boten mit einer ſolchen Volmacht zu verſehen, damit die um das gemeine Vaterland dermaßen verdiente Stadt, ihrer erwieſenen Treue und Tapferkeit wegen, gebührende Belohnung empfienge.

Croyiſche Schuld.

Der dritte Anhang faſte die Bezahlung der Croyiſchen Schuld in ſich, welche deſto ehe zur Richtigkeit zu bringen war, da derſelben in dem Oliviſchen Frieden beſonders gedacht worden.

Preußiſcher Vor-Land-Tag zu Marienburg, welcher wegen des ausgebliebenen Königl. Geſandten nach Thorn verleget wird.

Alle dieſe Stücke wurden auch an die Preußen ausgefertiget, und dieſe zur Berahtſchlagung auf den 7. April nach Marienburg verſchrieben. Die Elbinger fanden ſich durch zween Abgeordnete abermahls ein, die nach einiger Weigerung, bey den Dantzigern den erſten Beſuch abſtatteten, und mit ihnen wegen des Vorſitzes und der Verwahrung des Landes-Siegels handelten, aber nichts ausrichteten, weil dieſe Bedencken trugen, ſich der Königlichen Gnaden-Bezeigung ſo ſchlechterdings zu begeben. Sie wurden auch nicht zur Verſammlung

Ankunft der Elb. Abgeordneten, die aber zum Sitz im Landes-Raht noch nicht gelangen könn.

gerufen, wie die anderen Stände aufs Rahthaus zuſammen kamen, und ſich beſprachen, ob wegen des ausgebliebenen Königlichen Geſandten, der Land-Tag zu verlegen, oder der Reichs-Tag ohne eine Landes-Inſtruction, mit beſonderen Befehlen einer jeden Woywodſchaft zu beſuchen wäre. Zu dem letzteren bezeigten verſchiedene aus der Ritterſchaft ihre Neigung, davon ſie aber durch die Vorſtellung, daß es

Reichs-Tag ohne eine gemeinſame Landes-Inſtruction nicht zu beſuchen.

wieder den beſtändigen Gebrauch anliefe, und daß man auf dem Reichs-Tage keine Activität erlangen würde, abſtunden. Einige waren gar der Meynung man ſolte ohne weiteren Verzug zu den Rahtſchlägen ſchreiten, weil der Culmiſche Unterkämmerer eine Abſchrift von der Königlichen Inſtruction bey ſich hatte, welches aber als etwas unförmliches verworfen ward. Daher folgte die Verlegung des Land-Tages auf den 26. April nach Thorn: ſo zur Königlichen Genehmhaltung, durch ein Schreiben des Ermländiſchen Biſchofes, nach Hofe gelangte.

Land-Tag zu Thorn.

Hierauf hatte der Land-Tag zu Thorn ſeinen Fortgang, als der Königliche Geſandte (†) ſich zur gehörigen Zeit einſtellte, und die ihm

(†) Joh. Lipski Plocker Canonicus.

ihm mitgegebene Königliche Befehle vorlase. Die Stände brachten über jedes Stück ihre Gedancken zu Papier, fügten verschiedenes bey, so der Provintz zuträglich zu seyn schiene, und empfahlen die Ausrichtung ihren zum Reichs-Tage ernandten Boten: denen sie besonders auftrugen, mit denen daselbst anwesenden Rähten, über die Angelegenheiten des Landes sich fleißig zu besprechen, und nichts als mit derselben Beyfall, und nach der Vorschrift ihrer Instruction zu befordern. In solcher Meynung, solten sie in der geheimen Königlichen Audientz, sich um die Bewahrung aller Rechtsame, und auf eine Zeitlang, um die Befreyung von allen Geld Anlagen, damit die Provintz sich von denen ausgestandenen Dranckſalen erholen könte, bemühen, in der Land-Boten-Stube aber dahin ihre Sorgfalt richten, „daß denen Reichs-„Constitutionen nichts verfängliches einverleibet; eine gute Ordnung „bey den Reichs-Tags-Berahtschlagungen zum Stande gebracht; auf „die Provintz wegen der ehmahligen Geld-Steuern kein Anspruch ge-„macht; die neuen Anlagen zurück an den künftigen Land-Tag genom-„men; der mit den Kosacken getrofene Vertrag, so ferne er dem ge-„meinen Besten zuträglich und den Preußischen Rechtsamen nicht ver-„fänglich wäre, bestätiget; zu Abtragung des auf Elbing haftenden „Pfand-Schillings, zureichende Mittel zeitig ausgefunden, die dazu „benöhtigten Gelder aber, so viel den Antheil der Provintz beträfe, ins „Land verwiesen; die Auslösung der Saltz-Gruben, die den Tattarn „jährlich zu reichende Geschencke, die Einrichtung des Polnischen Lif-„landes, die Versorgung der an den auswärtigen Höfen zu haltenden „Residenten, die Befestigung und Besetzung der Grentz-Oerter, die „Versorgung der aus ihren Gütern gesetzten Liefländer und andere blos „die Krone angehende Stücke, nach dem Sinn der Reichs-Stände be-„werckstelliget; von einem jeden derjenigen die den Polnischen Adel „verlangeten, in noch währendem Reichs-Tage, eine merckliche Sum-„me, wenigstens von 30 tausend Polnischen Gulden, zum gemeinen „Nutzen gezahlet werden mögten„.

1661.

Instruction zum Reichs-Tage.

(66)

Nichts daselbst ohne der Rähte Beyfall zu bewilligen. Bewahrung der Rechtsamen. Befreyung von den Geld-Anlagen. Ordnung in den Rahtschlägen. Vorige und neue Beysteuer. Kosakischer Vertrag. Einlösung der Stadt Elbing ꝛc.

Ferner bekamen die Boten mit, „zur Entrichtung der Croyi-„schen Schuld-Forderung ihren Beyfall zu geben; der Dantziger in ih-„rem mehrmahls vorgetragenen Anliegen, sich aufs fleißigste anzuneh-„men; die Vollziehung der wieder die Arrianer bestandenen Reichs-„Constitution, und daß denen von dieser Secte, keine Stimme weder „im Senat noch bey der Ritterschaft gestattet würde, zu befordern; „die gesamnte Provintz von den Einqvartierungen, und allen anderen „Soldaten-Beschwerden, imgleichen die Städte, nahmentlich Elbing „und Thorn von den Besatzungen zu befreyen, und besonders der „Stadt Thorn, zur Erstattung der auf die Soldateske verwandten „hundert und funfzig tausend Gulden zu verhelfen; das Begehren des „Ermländischen Bischofes, daß ihm, die von dem Churfürsten von „Brandenburg annoch besetzten Städte Braunsberg und Frauenburg „eingeräumet, oder er indeßen auf eine andere Art vergnüget, und die „von den beyden Oertern ausgegebene, und sich über zwey mahl hun-„dert tausend Gulden belaufende Gelder entrichtet würden, aufs beste

Croylsche Schuld-Forderung. Anliegen der Dantziger zu befördern ꝛc.

„zu

1661. „zu unterſtützen; ein Verbot der kupfernen Schillinge, und der zu ge„ring geſchlagenen Oerter, ſechs- und drey-Groſcher, und da eine Müntz„Commißion beſtünde, daß alle die das Recht zu müntzen hätten, dazu „gefordert würden, zu begehren; um eine Verordnung, nach welcher „die Soldaten-Werbungen blos an denen vom Könige angewieſenen „Oertern verrichtet, und wegen der dabey vorfallenden Verbrechen, „von dem Woywoden, oder dem Gericht ſelbigen Orts, erkannt wer„den ſolte, ſich zu bemühen; alle blos aus einem Königlichen Univer„ſal herrührende Anlagen zu verhüten; daß künftig, wegen der auf die „Soldaten verwandten Koſten, auf den Reichs-Tagen eine Rechnung „abgeleget, und die vor ſelbige bewilligte Gelder zu keinen anderen „Ausgaben verwand würden, anzuhalten; den Landes-Schatzmeiſter „wieder die Gerichtbarkeit des Radomiſchen Tribunals zu bewahren; „die Verlängerung des Juris Emphyteutici auf den Königlichen Gü„tern auszuwircken; über den Churfürſten von Brandenburg Klage „zu führen, daß er die ihm abgetretene Lande Lauenburg und Bütau „in ihren geiſtlichen und weltlichen Rechtſamen kräncke, die in deßen „Antheil von Preußen, in die Marck, und nach Pommern aus dem „Polniſchen Preußen entlaufene nicht ausfolgen laße, ſich einer Uber„fahrt über die Weichſel bey Neuburg anmaße, einige zur Abtey Pa„radies gehörige Güter in Beſitz habe, und daß allen dieſen Beſchwer„den abhelfliche Maße geſchehe, zu bitten; Ihro Maj. das Einzöglings„Recht gehorſamſt zu empfehlen, und Sie anbey anzuflehen, daß über „die Beſatzungen in den Städten keine andere Commendanten als ge„bohrne Preußen geſetzet, aus der Kantzeley nicht Privilegien über Pri„vilegien ausgefertiget, die Caduke an keine Fremde gegeben, die ſchon „verliehene zurück genomen, und ſelbige denen Soldaten zur Bezahlung „ihres Soldes, doch daß dadurch die Städte keinen Anſtoß in ihren „Rechtſamen litten, angewieſen würden; die Aufhebung einer ge„wißen Conſtitution des letzteren Reichs-Tages, unter dem Titel, o Do„chodzeniu Krzywd, noch ehe man zu den Rahtſchlägen ſchritte, ins „Werck zu richten; den Gebrauch des überſeiſchen Saltzes innerhalb „den Preußiſchen Grentzen, und die Befreyung der Städte von den „neuen Zöllen, namentlich dem Diebauiſchen und Fordaniſchen zu be„wahren; und zur Unterſuchung der Marienb. Oeconomie, wie auch „wegen der Grentzen zwiſchen Pommerellen und Pommern, Commiſ„ſarien zu begehren„.

Verſchiedene Fürſprachen.

Die übrigen Stücke der Inſtruction beſtunden in Fürſprachen, für diejenigen die etwan im vorigen Kriege Schaden gelitten, oder ſonſt etwas zu fordern, oder auch über einige Verkürtzung zu klagen Urſach hatten. Darunter waren die drey Woywoden, welche aus ihren Staroſteyen, wegen ihrer gäntzlichen Verherung, keine Einkünfte ziehen konten; der Landes-Schatzmeiſter, der wegen des ſchlechten Zuſtandes der Marienburgiſchen Oeconomie, ſeines jährlichen Gehalts entbehren muſte; die Stadt Thorn, ſo in ihrer an die Kron haben den Schuld-Forderung noch nicht vergnüget worden; die Ciſtercienſer Klöſter in Pommerellen, die man bey der freyen Wahl ihrer

Freye Wahl der Aebte in den Ciſtercienſer-Klöſtern.

Aebte

Aebte zu erhalten ſuchte; der ehmahlige Kron-Unter-Kantzler Hier. Radzejowski, wegen des Beſitzes ſeiner Güter; verſchiedene andere zu geſchweigen. Zuletzt ſolten die Boten nur in ſo weit der Kron-Stände Anliegen helffen befördern, ſo ferne dieſe ſich der Preußiſchen Nohtdurft annehmen würden. 1661. Freye Wahl der Aebte in den Ciſtercienſer-Klöſtern.

Noch war die Wahl eines Reichs-Folgers übrig, bey welcher Gelegenheit der Ermländiſche Biſchof des Königes gantz beſondere Liebe zum Vaterlande bewunderte, da Er blos wegen des gemeinen Beſten, noch bey ſeinem Leben, eine freye Wahl, ohne Abſicht auf jemandes Perſon, befordern wolte: welches ohne Verkleinerung der regierenden Majeſtät nicht geſchehen könte, indem ein jeder die aufgehende Sonne anbeten würde. Es wäre dieſes kein durch Uebereilung vorgenommenes Werck, da der König von vielen Jahren her bey reifer Erwegung damit umgegangen wäre. Der Biſchof verſicherte, daß er ſchon längſt aus des Königes Munde dieſe Worte gehöret: Ihr Herren wollet ihr nicht, inſonderheit zu den jetzigen unruhigen Zeiten, bey meinem Leben auf einen Nachfolger bedacht ſeyn? Er war demnach der Meynung, dem Könige und der Königin für ſolche Liebe zu dancken, und den Land-Boten mitzugeben, ſich hierin auf dem Reichs-Tage nach den Polniſchen Ständen zu richten. Die übrigen Adelichen Rähte waren mit dem Biſchof gleicher Meynung, nur die Abgeordneten der Städte Thorn und Dantzig hielten es für gefährlich, dem annoch lebenden Könige jemanden an die Seite zu ſetzen, weil dadurch gar leicht Partheilichkeiten entſtehen, und dieſe in einen innerlichen Krieg ausſchlagen könten: jedoch bezeugten ſie, denen ſo andere Gedancken hegeten, nicht zu wiederſtreben. Der Ermländiſche Biſchof, welcher die Sache zum Schluß zu bringen ſuchte, hielt an die Ritterſchaft eine Rede, und führte das Gleichnis von unſerm Heilande an, „der ehe Er gen Himmel gefahren, ſeinen „Jüngern verſprochen, ihnen einen Tröſter zu ſenden, der ſie in der „Betrübnis aufrichten, und wieder alle Gefahr ſchützen würde. Nach „dieſem Exempel, richte der König in Erinnerung der Sterblichkeit, „noch bey geſunden Tagen ſeine Gedancken dahin, wie das Reich auch „nach ſeinem Ableben in Ruhe und Wolſtand bleiben, und alle aus einem erledigten Throne herrührende Zerrüttung verhütet werden könne. Es wäre bekannt, wie die Krone in den vorigen Interregnis „in mancherley Verdrieslichkeiten gerahten, und innerlich und von „auſſen angefochten worden: ſolchem vorzukommen, lieſſe ſich der König wolgefallen, daß annoch unter Ihm, mit allgemeiner freyen Einſtimmung ein Nachfolger gewehlet würde, der die von anderen dazu ſich „gemachte Hofnung, und Ihren Ehrgeitz brechen, auch die Furcht eines „daher rührenden Uebels benehmen mögte: ſo daß derjenige kein Menſch „heiſſen müſte, der dieſe ſonderbahre gnädige Vorſorge Königlicher „Majeſtät nicht rühmen und mit ſchuldigem Danck erkennen wolte„. Der Biſchof bewunderte hiebey des Königes Gleichgültigkeit, der ohne

Die Erwehlung eines Reichs-Folgers.

Sich hierin nach den Polniſchen Ständen zu richten. Beſorglichkeit in dieſer Sache.

Der Ermländiſche Biſchof empfiehlet die Sache der Ritterſchaft.

1661. einen ſeiner Anverwandten vorzuſchlagen, es den Ständen anheimſtellte auch einen fremden zu wehlen, da Er doch von einem ſolchen, gefährliche Nachſtellungen zu beſorgen hätte: und meynte der Biſchof gantz anders zu verfahren, wann man ihm einen Coadjutor zumuhten ſolte, denn er entweder keinen oder einen ſolchen wehlen würde, der ihm mit Blut-Freundſchaft verwandt, oder ſonſt verbunden wäre. Er beantwortete hierauf zween Einwürfe, die man gegen die Wahl machen könte: erſtlich, daß dieſelbe zum Nachtheil der Freyheiten ausſchlagen mögte, und zweytens, daß ſie von der Königin aus einer eigennützigen Abſicht befördert würde. „Was den erſten beträfe, ſo könte man die Wahl rückgängig machen, ſo bald man eine Kränckung „der Vorrechte bemerckete; und wegen der Königin dürfte man nichts „fürchten, als die hierin das gemeine Beſte zum Augenmerck hätte„. Der Biſchof ſchloß mit einer auf ſeinen Zweck gerichtete Ermahnung und zeigte an, was in Betrachtung der Freyheiten, bey der neuen Wahl zu beobachten wäre. Hierauf kam ein weitläuftiger Artickel in die Landes-Inſtruction, „daß die Boten dieſe Sache reiflich mit den „Reichs-Ständen überlegen, was darauf dem gantzen Reich für ein „Vortheil erwachſen könte, in reife Betrachtung ziehen, die Rechtſame einer freyen Wahl, und was ſonſt dabey üblich, bewahren, und „darauf ſehen ſolten, daß die Preußiſchen Rechtſame, beydes des Adelichen Standes und der Städte, in ihrer alten Kraft bleiben, der „Nutzen vermehret, aller Schaden abgekehret, das Aufnehmen weiter ausgebreitet, und der unzuläßigen Begierde zu herrſchen, und die „Unterthanen von dem ihren Könige ſchuldigen Gehorſam abzuleiten, „die Kraft benommen würde„. Ueber das, ſolte dem Könige und der Königin, für Ihre in dieſem Stück bezeigte ungemeine Liebe und Sorgfalt für das geſammte Vaterland und deſſen Beſte, aufs demühtigſte gedancket, und nebſt einem langen Leben, eine immerwährende Glückſeeligkeit angewünſchet werden.

Dahin gehöriger beſonderer Artickel in der Landes-Inſtruction.

Von Einlöſung der Stadt Elbing

Ehe man die Boten auf die Einlöſung Elbings befehligte, verſicherte der Culmiſche Unterkämmerer Bakovſki, daß hiezu von der Stadt, wegen ihrer euerſten Dürftigkeit nichts zu hofen wäre: und hätte ſie zwar Vorſchläge gethan ihr Gebiet zu verpfänden, der Biſchof von Plocko Gembicki ſich auch erboten, auf verſchiedene Dörfer zweymahl hundert tauſend Gulden herzugeben, welches Mittel aber anjetzo aufhörte, da die Ländereyen durch den Ausbruch des Nogats gäntzlich überſchwemmet wären. Gedachter Culmiſcher Unterkämmerer beklagte ſich zugleich, „daß die wieder die Arrianer beſtandene Reichs-Conſtitution noch nicht zur Vollziehung gediehen, und daß Orzechowski „einer von dieſer Secte, bey den Schwediſchen Commißarien zu Stettin „geweſen und um eine ſchriftliche Erklärung angehalten, daß ſie mit in „den Oliviſchen Frieden eingeſchloſſen wären, und dadurch in den Polniſchen Landen, ſo wie zuvor, ferner geduldet werden ſolten. Ein „gleiches hätten ſie bey dem Schwediſchen Geſandten Bielke in Dan„tzig geſucht, und giengen der vorerwehnte Orzechowſki, Arcyſzewſki, „Mierzynſki und andere damit um, wie ſie ſich auch durch gewaltſame „Mittel erhalten mögten„.

Vollziehung der wieder die Arrianer beſtandenen Reichs-Conſt.

Die

Die Nonnen zu Thorn kamen mit einer Klage ein, daß da im Kriege ihre Kirche nebſt dem Kloſter abgebrochen worden, der dortige Raht die Ziegel zu ſeinem Nutzen verwandt, und ſie anjetzo keinen Ort zu ihrem Aufenthalt hätten. Sie machten daher Anſpruch auf die Jacobs-Kirche, welche ihnen gehört zu haben, ſie auf dem Reichs-Tage darthun wolten, und baten, dieſe Sache denen Land-Boten zur Beförderung zu empfehlen. Hierwieder ward von Seiten der Stadt angeführet, „daß die Kirche und das Kloſter von den Schweden ein„geriſſen worden, es wäre aber falſch, daß der Raht ſich der Ziegel zu „ſeinem Nutzen bedienet. Auf Königlichen Befehl hätte man den „Nonnen ein paar Häuſer eingeräumet, die, weil ſie ihr angegebenes „Recht auf die Jacobs-Kirche in Ewigkeit nicht darthun würden, des„fals keine Beförderung und Vorſprache verdieneten„. Jedoch geſchah ihrer und zugleich der Graudentziſchen Nonnen, in der Inſtruction folgende Erwehnung, daß ſie zu ihrem GOttes-Dienſt, mit einem bequemen Ort, und zur Erleichterung ihrer Dürftigkeit, mit nohtwendigen Mitteln, doch ohne Nachtheil der Rechte, Privilegien, und der durch öfentliche Verträge und anderweitige Verſicherung bewahrten Schadloshaltung, verſehen werden ſolten. 1661. Die Nonnen zu Thorn machen auf die dortige Jacobs-Kirche Anſpruch. Vorſprach für dieſelbe und die zu Graudentz, ſie mit einem bequemen Orte, und nohtdürftigē Unterhalt zu verſorgen.

Wie von Ertheilung des Polniſchen Indigenats geredet wurde, und man dazu niemanden, als gegen eine Summe von 30 tauſend Gulden laßen wolte, bemühten ſich der Ermländiſche Biſchof und der Dirſchauiſche Land-Scheppe Grabczewſki, vor den Joachim Paſtorius, ihn zu ſolcher Ehre ohne Entgeld zu befordern. Paſtorius hatte ſich ehmahls von den Socinianiſchen Irrthümern zur Lutheriſchen Religion bekannt, und am Dantziger Gymnaſio die Hiſtoriſche Profeſſion erlanget, wie er aber dieſe Stelle verlohren, ſich zum Römiſch-Catholiſchen Glauben gewendet. Durch ſeine gute Schreib-Art, ſo wol in gebundener als ungebundener Rede, und einige Hiſtoriſche Wercke, war er bey Hofe bekannt worden, ſo daß man ſich ſeiner Feder bey der Oliviſchen Friedens-Handlung zu verſchiedenen Aufſätzen bedienet, und der König ihn mit dem Titel ſeines Geſchichtſchreibers begnadiget hatte. Jetzo wolte man ihm das Polniſche Einzöglings-Recht umſonſt zukehren. Allein die Land-Boten, die ihm dazu helfen ſolten, ſchützten vor, daß er ihnen unbekannt wäre, er ſich auch durch kein Schreiben auf dem Land-Tage gemeldet hätte. Der Ermländiſche Biſchof und gedachter Grabſzewſki rühmten ſeine Geſchicklichkeit, und wie nützlich er bey der jüngſten Friedens-Handlung geweſen, konten aber nur erlangen, daß man ihm vor dreyßig tauſend Gulden willfährig ſeyn wolte, ungeachtet deßen Dürftigkeit vorgeſchützet worden. Joachim Paſtorius wird zum Polniſchē Indigenat empfohlen, kan es aber ohne Geld nicht erlangen.

Von denen dem Könige im vorigen Jahr bewilligten 100 tauſend Gulden, waren 24 tauſend und fünf hundert zu zahlen übrig, wozu Thorn, Dantzig, und die geſammten kleineren Städte 19 tauſend Gulden auf die nächſten Maltz-Acciſen vorſchoßen, und das übrige der Culmiſchen Unterkämmerer auszulegen verſprach. Zu Beytreibung Geld-Verſchuß.

1661. treibung aber der annoch hinterſtelligen Poborren, wurde die auf dem Land-Tage zu Culm beliebte Commißion, aufs neue beſtätiget, und daß ſie den 23. May zu Neuburg ihren Fortgang haben ſolte, verordnet.

Commißion wegen der hinterſtelligen Poborren.

Der Culmiſche Unterkämmerer hat die Aufſicht über die Pr. Beſatzungen und Feſtungs-Wercke.

Die Verpflegung der im Lande noch befindlichen Beſatzungen, hatte der König den Ständen, durch ein beſonderes Schreiben abermahls aufgetragen, ſo dieſe Sorge, dem Culmiſchen Unterkämmerer, als welchem der König die Aufſicht über die Soldateske und die Feſtungs-Wercke anbefohlen hatte, überlieſſen, und ſich zur Erſtattung aller darauf ſo wol verwandten als ferner zu verwendenden Koſten, aus den nächſten Anlagen erboten.

Derſelbe iſt bey der Wahl eines Land-Boten Marſchalls zugegen.

Gedachter Unterkämmerer verfügte ſich zu den Land-Boten, bey der Wahl ihres Marrſchalls, deßen Gegenwart ſie anfangs nicht dulden wolten, bis er ihnen vorſtellete, „daß er nicht erſchiene als ein „Bote der ſeine Stimme zur Wahl geben wolte, ſondern als ein Lan„des-Raht, der geneigt wäre, alle Schwierigkeiten, die ſich etwan er„eignen mögten, aus dem Wege zu räumen. Es könte auch durch E„xempel bewieſen werden, daß Räthe ſich bey der Ritterſchaft einge„funden, und das gemeine Beſte befordert hätten: und wo man ihm „die Gegenwart nicht als einem Raht verſtatten wolte, mögte man „ſie ihm als einem Edelmann erlauben„. Worauf in deßen Anweſenheit zur Wahl geſchritten, und Joh. Potulicki zum Marſchall ernennet wurde.

Reichs-Tag.

Auf dem Reichs-Tage (†) unterließen die Preußen nicht, vor das Beſte ihrer Provintz zu ſorgen. Sie hielten darüber, doch nur Vorbereitungs-Weiſe, die erſte Unterredung bey dem Pommerelliſchen Woywoden, Kobierzycki, als dem eintzigen zu der Zeit anweſenden Adelichen Landes-Raht, alwo von Dantzig ein Rahtmann, Valentin von der Linde, und verſchiedene Boten ſich einfanden. Wegen Elbing erſchien ein Secretär, dem man aber ſolches als etwas unzuläßiges verwies, weil deßen Oberen, ihre alte Stelle unter den Ständen noch nicht wieder eingenommen hatten. Man ſprach inſonderheit von den Anlagen, und hielt für zuträglich, daß die neuen, wegen des ausgeſtandenen Krieges, gäntzlich abgelehnet, in Anſehung der alten, aber dargethan werden möchte, daß Preußen in Vergleichung gegen Polen, mehr als es ſchuldig geweſen, gezahlet, damit man in dieſem Stücke von dem Anſpruch der Krone frey würde. Hiezu kam eine Klage über die zur Unzeit von dem Kron-Schatzmeiſter an den Landes-Schatz ausgegebene Anweiſungen, und geſchah der Vorſchlag, eine Reichs-Conſtitution auszuwircken, daß die Anweiſungen nicht eher als nach dem Conventu poſt-Comitiali, da man wißen könte wie viel die Auflage tragen würde, ausgegeben werden ſolten. Wegen der Wahl eines Reichs-Folgers hielte man für dienlich, ſich in nichts einzulaßen, ſondern viel-

Preußiſche Contributions-Sache.

Anweiſungen des Kron-Schatzmeiſters an den Landes-Schatz.

Die Wahl eines Reichs-Folgers.

mehr

(†) Er nahm, ſo wie er war ausgeſchrieben worden, den 2 May ſeinen Anfang.

mehr zu ſuchen daß es bey dem alten Herkommen ſein Verbleiben hätte. Es geſchahe zugleich der vielen Bedruckungen, welche die kleineren Städte ſo wol in der Religion, als anderen Stücken erdulden muſten; der Einlöſung der Stadt Elbing; der Forderungen der Stadt Dantzig Erwehnung: und der Pommerelliſche Woywode ſchloß die Beredung, mit der Ermahnung, das gemeine Anliegen einträchtiglich zu befordern, und ſich durch keine Partheilichkeit von einander abzuſondern. 1661.

Abermahlige Zuſammenkunft der aus Preußen anweſenden bey dem Erml. Biſchofe.

Den 7. Junii, eben an dem Tage den der König zur Audientz angeſetzet, wurde bey dem Ermländiſchen Biſchofe, welcher indeßen ſich in Warſchau eingefunden, eine Zuſammenkunft gehalten, der auſſer den vorigen, die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen beywohnten. Es wurden aus der an ſich weitläuftigen Landes-Inſtruction, diejenigen Stücke zu Papier gebracht, die man dem Könige allein vorzutragen für dienlich achtete. Selbige beſtunden in folgenden:

Die dem Könige aus der Landes-Inſtruction vorzutragende Artickel.

„die Preußiſchen Privilegien namentlich das Einzöglings Recht „zu bewahren; die Beſatzungen aus Thorn und Graudentz abzuführen; das Land mit Einqvartierungen und neuen Werbungen zu verſchonen; die Provintz vier Jahr lang von allen Anlagen zu befreyen, und die Krone, welche einen Rückſtand von ſechs und zwantzig „tauſend Gulden, und drey Poborren forderte, daß ſie ſich mit dem „was das Land gezahlet, vergnügen mögte, zu beleiten; den Landes„Schatzmeiſter nicht nach Radom zur Rechnung zu fordern, und „von dem Kron-Schatz die Anweiſungen nicht ehe ausgeben zu laßen, „biß von den Ständen die Gelder gewilliget worden; die drey Woy„woden mit neuen Einkünften zu verſehen; die Staroſteyen und Te„nuten entweder in Emphyteuſin zu vergeben, oder gewiße Summen „zu derſelben Beßerung darauf zu verſchreiben; die Staroſtey Pu„tzig von einem Preußiſchen Edelmann auslöſen, und das Geld den „Dantzigern zahlen zu laßen; dem Ermländiſchen Biſchofe eine Sum„me von zwey mahl hundert tauſend Gulden zu entrichten; Elbing „einzulöſen, und aus Braunsberg die Völcker des Churfürſten zu „Brandenburg zu ſchaffen; keine kupferne Schillinge weiter zu ſchla„gen; die Stadt Dantzig in ihren Forderungen zu vergnügen; die „Thorner wegen gelieferten Getreides an die Polniſche Armee, zu be„zahlen; und die an Brandenburg abgetretene Bezircke Lauenburg „und Bütau, bey ihren Religions- und adelichen Freyheiten zu ſchützen.

Audientz beym Könige.

Zu Mittage giengen die Preußen außer dem Pommerelliſchen Woywoden zur Audientz, und wurden von dem Kron-Hof-Marſchall Opaliński ins Königliche Gemach geführet, alwo Ihro Maj. vor einem Tiſche ſtehende, den Kron-Gros-Kantzler bey ſich hatte. Der Ermländiſche Biſchof ſtelte ſich gegen dem Könige über, hinter ihm ſtunden die beyden Unterkämmerer und die Abgeordneten von Dantzig, und nach dieſen in einer Reige die Land-Boten. Gedachter Biſchof laſe nach einer kurtzen Anrede die verabredete Puncte von einen Zettel. Worauf der Gros-Kantzler die Preußen der Königlichen Gnade verſicherte, der König aber von dem Biſchofe den Zettel nahm, darüber mit dem Gros-Kantzler, dem Hof-Marrſchall und dem Ermländi-

1661. ländiſchen Biſchofe ſich beſprach, und nachdem er den Culmiſchen Unterkämmerer über einige Stücke ins geheim befraget, durch gemeldeten Gros-Kantzler andeuten lies: „daß Jhro Maj. das vorgetragene „in weiteres Bedencken nehmen, und zur anderen Zeit ſich darüber er-
Abermahlige Audientz. „klären wolte„. Dieſes erfolgte in einer abermahligen Audientz den 13. Junii, da im Namen des Königes die Verſicherung erfolgte, „daß „Jhro Maj. allergnädigſt dahin bedacht ſeyn wolte, daß nach Mög-„lichkeit, und ſo viel die obhandenen gefährlichen Läufte geſtatteten, „denen Preußiſchen Landen in ihrem Anſuchen gewillfahret werden „mögte„.

Geforderter Beytrag zur Bezahlung der Kron-Armee, den die Preußen nebſt dem allgemeinen Auſbot, an ihren Land-Tag nehmen.

Allein es geſchahe, daß der Preußen Anliegen gäntzlich aus der Acht gelaßen wurde. Vielmehr ſolte die Provintz das ihrige zur Bezahlung der Kron-Armee beytragen: dazu von ihr hundert funfzig tauſend Gulden und zween Poborren gefordert wurden, deren Bewilligung die Boten, an den folgenden Land-Tag nahmen, doch alſo, „daß aus ſolchen Geldern vor andern die Beſatzungen im Lande „verpfleget, und keine Anweiſungen weder aus der Königlichen Kan-„tzeley, noch von den Feldherren, ausgegeben, auch die von der Lem-„bergiſchen Commißion ausgegebene zurückgenommen werden ſolten (†). Jngleichen wurde der zugemuhtete allgemeine Aufbot der Ritterſchaft, nach altem Gebrauch, auf vorgemeldeten Land-Tag verwieſen (††).

Andreas Olczovvski wird Culmiſcher Biſchof.

Wegen des Einzöglings-Rechts gaben ſich die Preußen weiter keine Bemühung, als daß ſie es dem Könige vorgetragen, obgleich dieſes bekannte Landes-Geſetz vor weniger Zeit einen neuen Eingrief erlitten, da der König, das durch den Todt Adam Kos, in dieſem Jahr erledigte Culmiſche Biſtum, dem Kron-Referendario, Andreas Olczovſki, einem gebohrnen Polen verliehen. Nur wie die Land-Boten-Stube, um die Vergebung der ledig gewordenen Aemter anhielt, fand ſich in derſelben Anzahl, die Staroſtey Dirſchau, die der König albereit einem Frantzoſen, Baluze, gegeben hatte, den aber die Ritterſchaft, als einen fremden nicht dulden wolte. Worauf der König antworten lies, daß Dirſchau keine beſondere Staroſtey wäre, ſondern von Alters her zur Marienburgiſchen Oeconomie gehörete. Die Culmiſche Caſtellaney, war durch das Ableben Przyjemſki mit in die Anzahl der erledigten gekommen, die nach dem Reichs-Tage dem Andreas Przyjemſki, bisherigen Caſtellan von Lencic, zu Theil wurde.

Baluze ein Frantzoſe hat Dirſchau bekommen.

Dirſchau ſey keine beſondere Staroſtey, ſondern ein Stück der Marienb. Oeconomie.

Neuer Culmiſcher Caſtellan.

Die Dantziger konten ebenfals mit ihren beſonderen Angelegenheiten zu dem verlangten Zweck nicht kommen, ungeachtet ſie darum ſo wol bey dem Könige als den Reichs-Ständen äuſerſt bemüht waren, auch die Preußiſchen Boten ſich ihrer getreulich annahmen. Es kam nur zu neuen Unterredungen, wozu aus dem Senat und der Rit-

Der Dantziger Forderungen, werden abermahls auf den folgenden Reichs-Tag ausgeſetzet.

(†) Uchwała p. 62. §. Woiewodztwo Pruſkie.
(††) Uchwała p. 16. Art. Poſpolite Ruſzenie.

Ritterſchaft Perſonen verordnet waren, welche von der Stadt eine neue Berechnung ihrer Geld-Forderungen, und einen Abſchlag von denen ſchon feſt-geſetzten zwo Millionen begehrten, auch zu Erlangung der anderen Stücke ſchlechte Hofnung gaben: dagegen derſelben Abgeſchickte (†) anzeigten, daß durch die Commißion, in Dantzig alles berechnet und richtig befunden worden, und daß, da man ſo vieles nachgelaßen, von den beyden Millionen nichts abgehen könte. Es wurde darauf alles an den König und die Reichs-Stände genommen, aber es fand ſich nicht ſo viel Zeit, daß der Bericht ihnen hätte abgeſtattet werden mögen. Wannenhero durch einen neuen Reichs-Schluß, die gantze Sache abermahls auf den künftigen Reichs-Tag verleget wurde, „ſo daß alsdann, die Abſtattung des Berichts unter den „erſten Geſchäften vorkommen ſolte, damit ſo treue und wolverdiente „Unterſaßen, von den Reichs-Ständen in der That vergnüget wür„den (††)„. 1661.

Die Nonnen von Thorn, waren mit ihrem Anſpruch auf die dortige Jacobs-Kirche glücklicher. Wie die Schweden Thorn inne hatten, verlohren ſie ihr vor der Stadt an der Weichſel gelegenes Kloſter zum H. Geiſt, nebſt der Kirche und dem Hoſpital, als welche Gebäude der Feind zu beßerer Beſchirmung der Stadt abbrechen lies: dagegen ihnen erlaubet wurde, zuerſt im Hoſpital zu S. Nicolai, hernach im Kloſter ſelbigen Namens ſich aufzuhalten, und in deßen Kirche, als welche nebſt dem Kloſter die Dominicaner räumen müßen, ihrem GOttesdienſt abzuwarten. Nach erfolgter Uebergabe an den König von Polen, nahmen die Dominicaner ihre Kirche und das Kloſter wieder in Beſitz, und die Stadt gab auf Königliches Verlangen, den Nonnen zu ihrer Wohnung drey Häuſer ein. In dieſem Jahr meldeten ſie ſich mit einem Privilegio, durch welches ihnen der Hohmeiſter Ludolph König a. 1435. die Jacobs-Kirche in der Neu-Stadt geſchencket, und König Sigismundus III. ſolches beſtätiget haben ſolte, ſo aber zu einem nicht geringen Verdacht Anlas gab, als wann dieſe Urkunde von dem berüchteten Janikowſki verfertiget worden wäre. Auf dem Reichs-Tage fanden ſie Gehör, wie ſie desfals eine Bittſchrift eingaben, und ihr angegebenes Privilegium wurde nicht nur durch eine beſondere Conſtitution von neuen beſtätiget, ſondern auch dem Raht zu Thorn, bey Strafe von zehn tauſend Ducaten, anbefohlen, „den Nonnen die Jacobs-Kirche nebſt denen dazu gehörigen „Gebäuden, abzutreten: und ſolte auf den Fall einer Weigerung, der „Reichs-Inſtigator, die Stadt desfals bey dem Königlichen Hof-Ge„richt beſprechen (†††)„.

Anſpruch der Nonnen auf Jacobs-Kirche in Thorn.

und darüber erlangte Reichs-Conſtitution.

Es war nicht genug, daß man den Römiſch-Catholiſchen eine neue Kirche zuzukehren trachtete, ſondern man gieng auch damit um,

Evangeliſche Religions-Freyheit wird beſtritten und vertheidiget.

(†) Valentin von der Linde und Chriſtian Schröder, beyde Rahtmänner.
(††) Uchwała p. 21. Art. Reces ukontentowánia.
(†††) Uchwała p. 23. Art. Polwierdzanie Przywileiu.

1661. um, die gesammten Evangelischen mehr und mehr einzuschrencken, biß sie gäntzlich unterdrucket würden. Der Jesuit Karwat, suchte dazu seine Zuhörer anzufeuern, da er in der gewöhnlichen Reichs-Tags-Predigt sie ermahnte, die Catholische Religion als ein sonderbares Kleinod, sorgfältigst zu erhalten, und für die Machiavellistische Staats-Leute, welche daneben einen falschen GOttes-Dienst einzuführen, keine Scheu trügen, ernstlich warnete. Die Frucht solcher Vorstellung äuserte sich gegen das Ende des Reichs-Tages, wie beyde Stuben sich mit einander vereiniget hatten. Denn Pioterkowski, Bote aus Masuren, klagte über den Fürsten Bogislav Radzivil, der Reformirter Religion, und ein Littauischer Land-Bote war, daß er in seinem Quartier seinen GOttes-Dienst gehalten, welches er aber wieder die Masurischen Verordnungen zu seyn, anzeigte. Der Bischof von Posen führte dieses mit mehrerer Heftigkeit noch weiter aus, und meldete, daß nicht nur die Masurischen Gesetze, sondern die gantze Krone, und die gesammte Catholische Kirche GOttes, Verachtung und Schaden litten, wenn in einem Catholischen Reiche, eine Ketzerische Religion vermeßentlich ausgeübet würde. Fürst Radzivil, der zugegen war, bat um eine Stimme, wurde aber von allen Seiten überschrieen, und die meisten wolten ihn nur vocem, wie man sie nennet, passivam gestatten, andere aber nahmen sich seiner an, so daß auch der mit ihm abgeschickte Bote, wegen der seinem Collegen wiederfahrenen Verkleinerung, mit einer Manifestation davon gehen wolte. Nach langem Geschrey und vielem Wort-Streit, stellte der Littauische Gros-Kantzler, Pac, das ungebührliche Betragen der Wiedersprecher glimpflich vor, und der König selbst begehrte, dem Fürsten eine freye Stimme zu gestatten: worauf dieser freymühtig anzeigte, daß er als ein Land-Bote, sich von niemanden seine Stimme nehmen laßen würde. „Er sey so wie ein ander, ein Sohn des gemeinen Vaterlan„des, und habe wieder keine Gesetze gehandelt, vielmehr die wolherge„brachte Freyheit seiner Vorfahren, die allezeit ihre Religion ungestö„ret ausgeübet, beobachtet, von der er nicht zu weichen gedächte, son„dern einem jeden desfals Antwort zu geben sich bereit hielte„. Man warf ihm darauf vor, daß er ein Freund und Gönner der Arrianer wäre; welche Beschuldigung er von sich lehnte und öffentlich bezeugte, „daß er ihnen niemahls beygethan seyn würde, vielmehr sie euserst „haße„. Durch Zureden einiger Senatoren, legte sich endlich der Sturm, und es wurde eine neue Constitution wieder die Arrianer verlesen, welcher gemeldeter Fürsten Radzivil wiedersprach, weil sie Verfänglichkeiten in sich faste, insonderheit „daß diejenigen Arrianer, die „zu einer anderen als Römisch Catholischen Religion übertreten mög„ten, für Atheisten gehalten und als solche gestrafet werden solten„. Er gab seine Beysorge wegen der Gefahr in welcher alle Dißidenten dadurch zu schweben schienen zu erkennen, da man Catholischer Seits sich gar zu deutlich mercken ließe, blos diese Religion fortzupflantzen, und mit der Zeit keine andere als diese zu dulden. Wie er anfangs mit seinen Wiederspruch nicht gehöret ward, verharrte er auf denselben mit solcher Standhaftigkeit, daß er mit einer Protestation davon gieng,

Abermahlige wieder die Arrianer gemachte Constitut. die, weil sie den Evangelischen verfänglich ist, Wiederspruch findet, und geändert wird.

gieng, und dadurch den Reichs-Tag hemmte; deßen Fortgang er dennoch durch seine Rükkehr wieder herstellte, nachdem man bewilliget hatte, das anstößige aus gedachter Constitution wegzulaßen. Es wurden demnach die in den Jahren 1658. und 1659. wieder die Arrianer gemachten Reichs-Schlüße bestätiget, und verordnet, „sie vermöge der„selben in denen Polnischen Landen auf keinerley Art zu dulden, und „daß darüber von denen Obrigkeiten und Gerichten fest gehalten wer„den solte (†)„. Sonst hatte man eine andere Constitution entworfen, in welcher an denen Oertern, wo sich der Königliche Hof befinden würde, einen andern GOttesdienst als den Römisch Catholischen auszuüben, untersaget ward: ob nun zwar dieselbe nicht zum Vorschein kam, so verlautbarte man doch an allen vier Ecken des Marckts, in Warschau außer dem Römisch-Catholischen keinen GOttesdienst zu halten; und der König lies zu solcher Meynung ein Rescript ausfertigen, in welchem das Verbot auf alle Oerter, wo sich der Hof aufhalten mögte, ausgebreitet, und nur diejenigen davon ausgenommen wurden, an welchen die Dissidenten, laut ihren Rechten und lang hergebrachten Gewohnheiten, eigene Kirchen hätten. 1661.

An denen Oertern wo der Königl. Hof sich aufhält, soll keine andere als die Römisch-Catholische Rel. ausgeübet werden, doch mit Ausnahme derjenigen wo Evangelische Kirchen sich befinden.

Dieses was von der Religion gesaget worden, rührte zwar nicht unmittelbar Preußen, es konte aber doch den Evangelischen in dieser Provintz, zur Warnung dienen, weßen sie sich zu den Römisch-Catholischen, in gleichem Fall zu versehen hätten. Es kam aber eine andere Sache vor, die mit diesen Landen näher verknüpfet war, und auf welche auch derselben Boten befehliget worden. Sie betraf die Stadt Elbing, welche dem Churfürsten von Brandenburg als ein Pfand haftete, und die entweder ihm eingeräumet, oder gelöset werden solte. Hierin bestund Deßen aus dem Brombergischen Vergleich herrührende Forderung, welche man, nach einer vergeblichen Handlung, auf den gegenwärtigen Reichs-Tag verschoben hatte. Es fanden sich dannenhero zween Brandenburgische Gesandte, Hoverbeck und Doberzenski ein, die mit den Polnischen dazu verordneten Commissarien sich besprachen, und zu Beforderung ihres Zwecks, hundert tausend Thaler von dem Pfand-Schillinge fallen ließen, doch daß Elbing ohne Verzug ihrem Herrn übergeben, und so lange bis das übrige entrichtet wäre, gelaßen würde. Polnischer Seits erklärte man sich, daß man dem Churfürsten aus sehr wichtigen Ursachen, Elbing nicht einräumen könne, sondern ihn auf eine andere Art vergnügen wolle, und wurden so wol für Elbing, als die Staroſtey Draheim, zweymahl hundert tausend Thaler geboten. Die Gesandten ließen wegen Draheim zwantzig tausend Thaler nach, daß also die beyden Ansprüche auf Elbing und Draheim, mit vier mahl hundert tausend Thaler getilget werden solten: und weil die Polnischen Commißarien deutlich ihre Beysorge zu erkennen gaben, es mögte der Churfürst Elbing, wann Er es einmahl hätte, nicht wieder abtreten; so bezeugten Deßen Botschafter, daß Er entweder an stat Elbing Braunsberg als

Handlung mit den Churfürstl. Brandenb. Gesandten wegen Elbing.

(†) Uchwała p. 1. Art. O Aryánách.

1661. ein Pfand annehmen, oder wegen der Zurückgabe Elbings eine gnugſame Gewehre leiſten, auch deßen Feſtungs-Wercke, gegen eine Summe von viertzig tauſend Thaler, unverſehret laßen wolle. Die Sache gelangte von den Commißarien zur Berahtſchlagung der geſammten Reichs-Stände, in deren Namen vor Elbing und Draheim eine Million Gulden geboten ward: da die Geſandten von dem auf die Feſtungs-Wercke gelegten viertzig tauſend Thaler abſtunden, und bey viermahl hundert tauſend blieben; ſo daß wenn die Gelder bey der Hand geweſen wären, der gantze Unterſcheid ſich auf zwey mahl hundert tauſend Gulden belaufen hätte. Allein da es an Baarſchaft fehlte, ſo wurde zu Aufbringung ſolcher Summe, doch unter großem Wiederſpruch der Preußen, ein Waßer-Zoll, auf zwey Jahr beſchloſſen; daß von allem Korn ſo zu Waßer nach den See-Städten hinab geſchifet würde, nach deßen Verkauf, von jedem hundert Gulden des gelöſeten Geldes, drey Gulden zehn Groſchen, von demjenigen aber ſo zu Lande über die Grentze geführet würde, von jedem Gulden ein Groſche, und von den anderen Waaren die zu Waßer auf und abgiengen, eben ſo viel als von dem Korn gezahlet werden ſolte (†). Nur fehlte es noch, daß dem Churfürſten bis zur Einlöſung, Elbing eingeräumet würde, welches der König an das Senatus-conſilium nahm, weil von den geſammten Ständen keine Einwilligung zu hofen war, und die Preußen vornehmlich ſich wiederſetzten. Wiewol auch hie die Sache anders fiel, da die meiſten Stimmen die Ubergabe der Stadt wiederriehten. Endlich ſtunden die Brandenburgiſchen Geſandten ſelbſt von Elbing ab, und gaben eine ſchriftliche Verſicherung, daß ſie von dem auf Elbing haftenden Pfand-Schilling hundert tauſend Thaler abgelaßen hätten, und daß der Churfürſt bis auf Abzahlung der übrigen Summe, ſich anſtat Elbing, mit dem Beſitz von Braunsberg und Frauenburg vergnügen, und zu Frauenburg in der Dom-Kirche, den Catholiſchen GOttesdienſt frey laßen wolte (††).

Zur Einlöſung verordneter Waßer-Zoll.

Churfürſtliche Erklärung in Anſehung des Beſitzes von Elbing.

Auſſer dem vorgemeldeten Waßer-Zoll, beſtund noch ein anderer, welcher den Namen eines allgemeinen Zolls führte, und von welchem niemand, auch ſo gar der König Selbſt nicht frey war. Es ſolte derſelbe vom 15. Auguſt gegenwärtigen Jahres zu rechnen, zwey Jahr lang währen, und von allen fremden und einheimiſchen Waaren, drey Gulden zehn Groſchen, von jedem hundert, nach dem Verkauf entrichtet werden (*). Die Einkünfte aus dieſem Zoll, wurden zur Entrichtung verſchiedener ſchon berechneten Schulden verordnet, darunter ſich eine Summe von hundert vier tauſend acht und viertzig Gulden, die der König von der Kron zu fordern hatte, mit befand.

Allgemeiner Zoll zur Tilgung verſchiedener Schulden.

Beyde Arten der Zölle wurden in einer Conſtitution zuſammen gefaßet, bey deren öfentlicher Verleſung die Preußiſchen Boten begehr-

Die Preußen proteſtiren wieder die neuen Zölle.

(†) Uchwała p. 26. Art. Cłá generálne.
(††) Puf. de Reb. Frid. Wilh. L. IX. §. 18. 19.
(*) Uchwała p. 24. Art. Cłá generálne.

begehrten, die Wörter, ohne Verletzung der Preußischen Vor- 1661.
rechte, hinzuzusetzen, damit die Provintz von solcher Anlage frey bleiben mögte; wie sie aber solches nicht erlangten, wiedersprachen sie so wol dieser, als allen anderen Constitutionen, welche denen Freyheiten (67.)
ihres Landes verfänglich seyn könten. Worauf sie eine schriftliche Protestation dem Grod zu Warschau darboten, und da dieselbe nicht angenommen ward, ließen sie zwo Protestationes von gleichem Inhalt, die eine bey dem Grod zu Valc, die andere bey dem zu Gostinin legen, in denen sie anfänglich sich über das Warschauische Grod beklagten, und hernach wegen der Zölle, so ferne sie denen Preußischen Rechten entgegen wären, ihre Mishelligkeit bezeigten, auch die Privilegien, welche die Provintz von denselben befreyen, anführten. Sie Warum ihre Provintz zu denselben nicht verpflichtet.
fügten noch mehrere Gründe bey, warum die Constit. von den Zöllen die Preußischen Lande nicht verpflichten könte, „daß nemlich derselben Boten darin nicht gewilliget, auch darin zu willigen nicht gevollmächtiget gewesen; diese Materie auf dem Vor-Land-Tage zur Berahtschlagung nicht vorgetragen worden; die Provintz wegen ihrer „Dürftigkeit unvermögend wäre eine neue Bürde über sich zu nehmen; und das Anliegen der Preußen bey den Reichs-Ständen kein „Gehör gefunden hätte„. Zuletzt wurde protestiret, daß Elbing dem Elbing dem Churf. nicht einzuräumen.
Churf. von Brandenburg nicht eingeräumet, und daß eines jeden Privilegien, wieder alle auf dem Reichs-Tage vorgegangene Eingriffe, unverletzt bewahret werden solten. Eine andere aber kürtzere Protestation wurde in dem Grod zu Rava beygeleget, welches die Dantziger besonders in dem Grod zu Cujavisch-Brzest, und vor dem Culmischen Stadt-Gericht thaten.

Unter den übrigen Schlüßen des Reichs-Tages befanden sich Verschriebene Summe auf der Staroſtey Slochau.
annoch zweene, die blos Preußen betrafen, der eine war eine Erläuterung, der dem verstorbenen Cron-Unter-Kantzler Bogusl. Leszczynski auf die Staroſtey Slochau, im Jahr 1658. verschriebenen Summe, daß dieselbe getilget seyn solte, wenn die Staroſtey, nach dem Tode der verwitweten Unter-Kantzlerin, von derselben warhaften Erbnehmern durch vier Lebzeiten beſeßen worden (**). Der andere Commiſſion wegen der Marienb. Oeconomie.
Reichs-Schluß, enthielt eine Commiſſion, die durch den Krieg und den Ausbruch der Weichsel und des Nogats, im schlechten Stande sich befindende Marienburgische Oeconomie wieder einzurichten, zugleich wurden den Einſaßen die Steuern, doch ohne Nachtheil der gemeinen Anlagen, auf vier Jahre erlaßen. Beyläufig ward Kraft des Reichs- Contract wegen der Oeconomie Roggenhauſen.
Tages, der wegen der Oeconomie Roggenhauſen, mit Theodor Erasmus von Schlieben, geſchloßene Contract, auf 6. Jahre beſtätiget (†).

Der kurtz zuvor erwehnte Unter-Cantzler Leſzczynſki war unlängſt geſtorben, und wurde im Namen der Witwen, von ihrem Bru- Joh. Leſzczynski wird Unter-Kantzler.
der,

(**) Uchwała p. 13. Art. Declaratia Summy.
(†) Uchwała p. 15. Art. Oekonomia Málborſka.

1661. der, Fürſt Michael Radzivil, der Land-Boten-Marſchall war, das kleine Siegel in währendem Reichs-Tage, dem Könige öfentlich eingehändiget, welches den 15. May der Woywode von Poſen, Joh. Leſzczynſki erlangte.

Die Wahl eines Reichs-Folgers findet Widerſpruch.

Noch wär eine Materie übrig, die mit zu den Rahtſchlägen der Preußen auf ihrem Vor-Land-Tage gehöret hatte, nehmlich die Wahl eines Reichs-Folgers. Der König gab gnugſam zu erkennen, wie eyfrig Er den Fortgang dieſer Sache wünſche, da Er Selbſt den 3. Junii, in Gegenwart der Königin, an den Senät, eine zu dieſem Zweck abgefaſte bewegliche Anmahnungs-Rede hielt. Ihro Maj. nachdem Sie die ſonſt gemeldeten Urſachen ihres Entſchluſſes wiederhohlet, machten die Eigenſchaften des zu wehlenden Nachfolgers namhaft, „daß derſelbe von Catholiſcher Abkunft; aus altem Fürſtlichen Geſchlecht; kein Lehnsmann der benachbahrten Könige; kein neu gemachter Fürſt; keinem den Chriſten ungeneigten Herrn unterwürfig; viel jünger als der König; keiner von denen die ehemahls Polen bekrieget; auch kein Sohn, derer die ſonſt des Königreichs ſich durch Gewalt bemächtigen wollen, ſeyn ſolte„. Worauf die Gefährlichkeiten eines Interregni angeführet wurden, denen nicht anders, als durch eine Wahl bey des Königes Leben, vorgekommen werden könte. In der Land-Boten-Stube trug der Ermländiſche Biſchof, mit beſonderer Wolredenheit die Sache vor, deren Ausſchlag der Hof mit großem Verlangen erwartete. Anfänglich ſchiene es, daß ſie im Senat keinen Wiederſpruch finden würde, bis der Caſtellan von Lemberg Fredro, die Verwirrungen anzeigte, die zu befürchten ſtünden, wenn Polen zu einer Zeit zween Könige hätte, und zuletzt den König demühtigſt bat, die innerliche Ruhe, durch die vorgetragene Neuigkeit, nicht zu ſtöhren. Unter den Land-Boten fielen zu gleicher Meynung Stimmen, und ſagte unter andern Frantz Lewald Powalſki, Bote aus Podolien, „daß dadurch die wegen der Wahl gemachte Grund-Geſetze geſchwächet; die Verfaßung des Reichs gekräncket; die unter den Ständen bisher beobachtete Gleichheit geſchmälert; die Vertrau'ichkeit derſelben aufgehoben; und ſich gegen einen wolverdienten König undanckbar zu erweiſen Anlas gegeben würde„. Es geſchah auch dieſer Angelegenheit, vor ſelbige Zeit keine weitere Meldung, ſondern es ſchienen die Beförderer derſelben, eine bequemere Gelegenheit abzuwarten.

Commißion zu Leimberg, nach welcher die Zahlung der Kron-Truppen erfolgen ſoll.

Der Hof war alſo über den Reichs-Tag nicht ſonderlich vergnügt, die Preußen hatten auch wenig Urſach zufrieden zu ſeyn, aber am ungeduldigſten bezeigte ſich die Soldateske, weil ſie glaubte, daß, nach ſo vieler Vertröſtung, für ſie nicht gehöriger maßen geſorget worden. Man hätte ſie doch nicht gäntzlich vergeßen, da nicht nur zu ihrer Befriedigung friſches Geld gewilliget, ſondern auch verordnet worden, daß ſolches blos dazu angewand werden ſolte. Weil es aber nöhtig war, vorher den rückſtändigen Sold zu berechnen, ſo wurde beyden Kron-Feld-Herren aufgetragen, desfals zu Leimberg eine neue Commißion

mißion den 26. September anzuſtellen, und ihnen nebſt dem Cron-Schatzmeiſter, eine gewiße Anzahl aus dem Senat und der Ritterſchaft an die Seite geſetzet, darunter ſich aus jeder Preußiſchen Woywodſchaft eine Perſon (*) befand. Nach geſchehener Berechnung, ſolte die Zahlung unter die Woywodſchaften und Bezircke vertheilet, doch ſelbige nicht höher, als die von ihnen bewilligten Steuern austrügen, beleget, und das Geld unverzüglich gezahlet werden. Der Preußen ward hiebey beſonders gedacht, und ihnen zugemuhtet, die auf ſie ausgegebene, und bis zwey mahl hundert tauſend Gulden belaufende Anweiſungen, vorgängig zu entrichten (**). Außer vorgedachter Commißion, welche blos die Kron-Armee angieng, ward eine andere vor die Littauiſche zu Slonim auf den 29. November angeordnet (†). 1661.

Verbündung der Kron-Armee wegen nicht geſchehener Zahlung.

Dieſe Reichs-Tags-Verfügung hielte der Soldat für einen neuen Aufſchub ſeiner Zahlung, an deßen Stelle er baares Geld erwartet hatte. Seine Unzufriedenheit hierüber gieng ſo weit, daß die Kron-Armee zu deſto baldiger Vergnügung, unter ſich eine Verbündung machte, und einen gewißen Officier Joh. Samuel Swiderſki zum Marſchall wehlte. Der König mahnte ſie von ſolchem Unternehmen durch Briefe ab, auf die ſie ſich durch einen Abgeordneten mit der Nohtwendigkeit entſchuldigten, „da ſie vier Jahr lang, um ihren Sold „vergeblich angehalten, und denſelben nicht anders zu erlangen Hof„nung hätte: nach erfolgter Zahlung, wolte ſie den Bund aufheben, „und ſich unter dem Commando ihrer Feldherren und anderer Be„fehlshaber, zum Dienſt des gemeinen Vaterlandes wieder gebrau„chen laßen„. Indeßen wuchs dieſe Armee täglich, da die abgeſondert geweſene Regimenter nach und nach zu ihr übergiengen, diente auch den Littauern zum Beyſpiel, als welche auf gleiche Art ſich zuſammen thaten, und Caſimir Chwalibog Zyromſki, zu ihrem Marſchall ernandten (††).

Deren Exempel die Littauer folgen.

Die Verbündung der Kron-Truppen, diente dem Könige zur Bewegungs-Urſach, die Preußen auf ihrem den 16. Auguſt nach Marienburg ausgeſchriebenen Land-Tage, zur ſchleunigen Bewilligung und Entrichtung neuer Anlagen, vor die in der Provintz befindliche Beſatzungen aufzumuntern. Denn es bezeugte Ihro Maj. das Vertrauen zu haben, es würden die misvergnügten Soldaten ſich deſto ehe gewinnen laßen, wenn ſie höreten, daß nach baldiger Zuſammbringung der Gelder, mit der wirklichen Zahlung ein Anfang gemacht würde. Daneben ſolten die Stände wegen eines allgemeinen Aufbots, als den ihre Boten vom Reichs-Tage zurück ins Land genommen, und wozu albereit die erſten Befehle ergangen, einen Entſchluß faßen, wie ſtarck

Conventus poſt-Comitialis in Marienburg.

Neue Gelder zu bewilligen.

Wegen des allgemeinen Aufbots einen Schluß zu faſſen.

(*) Aus der Culmiſchen Jacob Bninſki, aus der Marienb. Jac. Szwarazdzki, und aus der Pommerelliſchen Adrian Kitnowſki.

(**) Uchwała p. 1-3. Art. Zapłatá.

(†) Uchwała p. 64. Art. Commiſſarze.

(††) Kochovſki Annal. Clim. II. L. VII. p. 513.

1661. ſtarck ſie der Krone beyzuſtehen vermögend wären, namkündig mächen, und damit auf den Noht-Fall friſche Soldaten geworben werden könten, eine gewiße Geld-Summe ausfinden. Hiezu hielt der König ſie verbunden, weil ihre Vorfahren bey der Uebergabe, Caſimiro und Deßen Nachfolgern, in der ſo genandten reciproca Sponſione, verſprochen, Ihnen in allerley Fällen, wieder alle und jede Feinde, mit Raht und wircklicher Hülfe an die Hand zu gehen. Womit der König die auf dem Reichs-Tage beſtandene Land- und Waſſer-Zölle verknüpfte, denen zu wiederſprechen die Stände abgemahnet wurden: „indem dadurch ihre Vorrechte und Freyheiten keine Verkürtzung litten, weil die Zölle nicht beſtändig, ſondern nur zwey Jahr lang gehen, und nach ſolcher Zeit wieder aufgehoben werden ſolten. Es könten auch, fuhr der König fort, die Preußen ihren Privilegien „nicht ein mehreres, als der König, Der ſich die Zölle zu entrichten, „nicht geweigert, ſeiner eigenen Hoheit beylegen, noch ſich vor der Polniſchen und Littauiſchen Ritterſchafft etwas ausnehmen, da ſie nur „zur Gemeinſchaft dieſer ihrer Vorrechte, auf eine unzertrennliche „Art gelaßen worden. Hergegen würden die Preußiſchen Einſaßen, „ſich bey den Reichs- und Littauiſchen Ständen einen großen Haß zuziehen, wenn ſie durch ihren Wiederſpruch Anlas geben ſolten, daß „entweder wegen des nicht erfülleten Brombergiſchen Vergleichs mit „dem Churfürſten von Brandenburg eine gefährliche Weiterung entſtünde, oder Elbing, durch eine ſchimpfliche Abſonderung vom Polniſchen Reichs-Körper, unter eine fremde Herrſchaft gelangete: „nachdem es bekannt wäre, daß die Zölle ſo wol zu Entrichtung der „zur allgemeinen Nohtdurft gemachten Schulden, als auch zur Einlöſung ſelbiger Stadt verordnet worden„. Zuletzt empfahl der König den Ständen den Culmiſchen Unterkämmerer Bakowſki, ihm als verordneten Königl. Commißarium über die in Preußen liegende Beſatzungen und dortige Feſtungen, die zu Bezahlung und Verpflegung der Soldaten, und zu Erhaltung und Verſorgung beſagter Feſtungen, nöhtigen Gelder, aus dem Landes-Schatz zu reichen, imgleichen die von ihm ſchon verſchoßene Gelder zu zahlen.

Die auf dem Reichs-Tage beſtandene Zölle zu dulden.

Dem Culmiſchen Unterkämmerer, die zu den Preuß. Beſatzungen und Feſtungen nöhtigen Gelder zu zahlen.

Die Elbinger und Dantziger reden unter ſich von der Zurückgabe des Landes-Siegels.

Ehe durch den Königlichen Geſandten (†) der Wille Ihro Maj. vorgetragen wurde, war man bemühet, den Streit wegen Verwahrung des Landes-Siegels, zwiſchen den Elbingern und Dantzigern abzuthun, nachdem die letzteren ſich des Vorſitzes albereit freywillig begeben hatten. Die Abgeordneten von Elbing machten dazu den Anfang wie ſie bey denen von Dantzig den erſten Beſuch ablegten, und dieſe Materie zum Vortrage brachten. Sie beriefen ſich zur Beförderung ihres Zwecks, auf den Friedens Schluß, der alles in den vorigen Stand geſetzet haben wolte, und auf Königliche zu ſolcher Meynung abgefaſte Reſcripta. Darauf die Dantziger antworteten, daß in dem Friedens-Schluße, nichts vom Landes Siegel ſtünde, die Elbinger

(†) Gerh. von Prönen Staroſten von Sobovitz.

binger auch über deßen Verwahrung kein beſonderes Privilegium hätten, ſondern es beruhete in der Stände Wilkühr, es nach eigenem Gefallen jemanden anzuvertrauen; und da die Stadt Dantzig ſolches von Dieſen überkommen, wäre es billig, daß es ihr von den Elbingern gegönnet würde. „Es hätte auch der König Selbſt, auf dem letzteren „Reichs-Tage, in einer geheimen Audientz, denen Dantziger Geſchick„ten, deutlich zu vernehmen gegeben, daß Ihro Maj. zufrieden wäre, „wann das Siegel bey ihrer Stadt verbliebe„. Endlich gieng ihre Erklärung dahin, daß ſie es auf der Stände Gutfinden ankommen laßen wolten, ohne deren Vorwißen ſie hierin vor ſich nicht ſchließen könnten. An dieſelben muſten es auch die Elbinger gelangen laßen, nachdem ſie ſich vorher bemühet, daß die Sache blos unter den beyden Städten in der Stille abgethan werden mögte. Sie begaben ſich hiezu aufs Rahthaus, wie der Land-Tag ſolte eröfnet werden, und die Sache wurde ſtehende vorgenommen, da der Ermländiſche Biſchof, nachdem er vorhin um die Vermittelung angeſprochen worden, zuerſt die Dantziger, hernach die Elbinger zu hören verlangte, worauf ein jeder Theil dasjenige, was zu ſeinem Behuf dienete, und was ſchon ſonſt gemeldet worden, anführte. Der Biſchof antwortete, „daß zwar die „Stadt Elbing ſich im vorigen Kriege, an GOtt und dem Könige ſehr „verſündiget, da aber ſonder Zweifel GOtt auf ihre Bitte, ihnen die „Sünde erlaßen, der König ihr auch alles in Gnaden verziehen, und „ſie durch den Frieden in ihren vorigen Stand volkommen ſolte geſetzet „werden; ſo hätte er das Vertrauen, es würde Dantzig ſich in dieſem „Fall dem allergnädigſten Königl. Willen nicht wiederſetzen, ſondern „vielmehr demſelben gehorſamſt nachleben. Nach dem Recht gehörete „ihr zwar der Vorzug unter den größeren Städten, weil ſie der ganzen Welt ein Beyſpiel der Standhaftigkeit und Treue gegen ihren „König gegeben, er zweifelte aber nicht, Sie würde ein Zeichen ihrer „Grosmuht an den Tag legen, und den Willen Königlicher Maj. „Folge leiſten„. Wozu der Biſchoff eine Bitte in ſeinem und der anderen Rähte Namen fügte, und verſicherte, daß wo es nöhtig, von Seiten der Elbinger ein gleiches geſchehen würde. Dieſes thaten auch derſelben Abgeordnete, und wie ſolches die Dantziger noch nicht bewegen wolte, wiederhohlte der Biſchof die ſeinige, darauf ſie den Vorſchlag thaten, das Siegel mit den Elbingern Wechſels weis, etwan ein Jahr um das andere, in Verwahrung zu haben. Darwieder die von Elbing ſich auf den ſeit undencklichen Jahren üblichen Gebrauch beriefen, und anführten, daß das Siegel ihrer Stadt nicht gäntzlich genommen, ſondern ſolches den Dantzigern, nur eine Zeitlang anvertrauet worden: welches der Ermländiſche Biſchof zum Grunde ſetzte, und daraus die Billigkeit herleitete, das Siegel den vorigen Innhabern zu laßen. Worin endlich die Dantziger willigten, doch alſo, „daß das bisher von den Elbingern verwahrte Landes-Siegel un„brauchbar gemacht, ſolches zum Andencken ihrer Stadt zugeſtellet, „und von den Elbingern das in Dantzig a. 1658. verfertigte, angenom„men und beſtändig gebraucht werden ſolte„. Welches nicht nur bewilliget, ſondern auch mit einem Dancke beydes von dem Biſchofe und den Elbingern begleitet wurde.

1661.

Die Sache gelanget an die Rähte, die ſich der Elbinger annehmen.

Vorſchlag das Sieg. l Wechſelweis in Verwahrung zu haben.

Die Dantziger ſind geneigt den Elbingern die Verwahrung des Siegels abzutreten.

Es

1661. Es fehlte nichts, als daß die beyden Siegel gegen einander ausgewechselt wurden, wie die von der Ritterschaft ihre Unzufriedenheit bezeugten, daß man diese Sache ohne ihre Zuziehung abgethan hätte. Bialoblocki, Pommerellischer Grod-Schreiber berief sich desfals, auf ein Beyspiel voriger Zeiten, da man nach dem ersten Schwedischen Kriege, die Elbinger nicht anders als mit Vorwißen des Adels, in ihre vorige Würde gesetzet, und bat, solches anjetzo bis zu einer zahlreicheren Anwesenheit der Land-Boten, zu verschieben. Ihm setzte der Culmische Unterkämmerer das neuliche Exempel der Thorner entgegen, die ihre alte Stelle blos durch der beyden Bischöfe Vermittelung erlanget hätten: und der Ermländische Bischof schützte vor, die aus dem Olivischen Frieden herrührende Verbündlichkeit, mit dem Ersuchen, es mögte die Ritterschaft, als welcher diese Angelegenheit nicht sonderlich angienge, keine Schwierigkeit machen, nachdem die Stadt Dantzig von ihrem Recht gutwillig abgestanden wäre. Die Elbinger suchten gleichfals den Bialoblocki zu besänftigen, der zwar für seine Person sich beruhigen lies, aber es meldete sich nach ihm Bartlinski, Dirschauischer Land-Scheppe, daß er wegen des Vorsitzes nichts zu sagen hätte, aber die Verwahrung des Siegels wäre eine Sache die den Adel mit angienge, und wenigstens, bis zur Ankunft der auf dem Wege sich befindenden Boten, ausgestellet werden müste: welches, daß es geschehen mögte, die Dantziger gleichfals baten, doch also, daß sie es dem Gutfinden der Räthe anheim stelleten. Der Culmische Unterkämmerer suchte nochmahls, die Wiedersprecher durch die Nothwendigkeit, den Friedens Schluß zu erfüllen, zu besänftigen: so doch keinen Eingang fand, indem vielmehr Joh. Potulicki Bote aus dem Tuchelschen Bezirck, auf eine empfindliche Art anführte. „Es könte „als keine Verletzung des Friedens angesehen werden, wenn man den „Elbingern vorhielt, daß sie GOtt, ihren König, und die gantze Kro„ne beleidiget hätten, und sämtlichen Abbitte zu thun schuldig wären. „Ob sie solche Pflicht gegen GOtt beobachtet, würden sie selbst am be„sten wißen, er glaube auch daß sie bey dem Könige ausgesöhnet wor„den, aber der Krone und der Provintz, welche von ihnen sehr belei„diget worden, hätten sie noch nicht abgebeten: dannenhero die Ueber„gebung des Siegels bis zu einer größeren Anzahl des Adels zu ver„schieben, damit die Abbitte entweder in der Land-Boten-Stube, oder „vor der gantzen Land-Tags-Versammlung geschehen könte„. Der Dantziger Castellan Guldenstern sagte, daß die Sache einmahl in Gegenwart der anwesenden Boten abgethan worden, die nunmehro nicht wiedersprechen könten, da sie Anfangs durch Stillschweigen gleichsam ihre Einwilligung gegeben: welches der Ermländische Bischof weitläuftiger wiederholte, und hinzufügte, „daß die den Elbingern zuge„muhtete Abbitte nicht nöthig wäre, weil die gantze Krone sie nicht ver„langte, wieder welche ins gesammt, und nicht gegen Preußen allein, „der Fehler begangen worden„. Allein es waren alle Gegen-Vorstellungen vergeblich, indem die Uebergabe des Siegels, so lange bis eine größere Anzahl der Land-Boten angekommen seyn würde, ausgestellet werden muste.

Die Land-Boten wollen in die Ubergabe des Siegels nicht willigen, bevor mehrere von ihnen angekommen.

Ehe

Ehe dieſelben, durch mehrere ankommende ſich verſtärckten, wurde der Königliche Geſandte aufgeholet, obgleich der Marienburgiſche Fähnrich Zakrzewſki, mit Anführung daß aus der Marienburgiſchen Woywodſchaft, wegen des nicht gehaltenen kleinen Land-Tages keine Boten zugegen wären, den Fortgang des Land-Tages hemmen wolte. Allein der Culmiſche Unterkämmerer zeigte an, daß es nohtwendig ſey, den Land-Tag zu endigen, und auf demſelben Gelder zu willigen, weil der General Grodzicki mit ſechszehn hundert Mann im Anzuge wäre, welche wann ſie nicht gleich ihre Zahlung erhielten, ſolche ſelbſt zum großen Schaden der Einſaßen, zwiefach eintreiben würden. Zakrzewſki aber meynte, es wäre beßer wenn Privat-Leute einigen Schaden empfänden, als wann die Landes-Rechte eine Verkürtzung litten: erklärte ſich auch nicht ausdrücklich, wie man ihm vorſchlug daß er vor ſich bey den Rahtſchlägen bleiben, und alles verfängliche von ſeiner Woywodſchaft abkehren, dieſe auch hernach ihren beſonderen Land-Tag halten, und was auf dem allgemeinen beſtanden, daſelbſt annehmen könte. 1661.

Der Königl. Geſandte wird gehöret, obgleich aus der Marienb. Woywodſchaft kein Bote zugegen geweſen.

Hierauf wurde nicht nur der Königl. Geſandte, der ſeine Inſtruction ſelbſt verlaſe, gehöret, ſondern es hatten auch die anderen Land-Tags-Verrichtungen in ſo weit ihren Fortgang, daß man die eingelaufene Schreiben laſe, die Rähte ſtimmeten, und die Ritterſchaft, den Unterwoywoden von Marienburg und Culmiſchen Land-Boten, Jac. Zwaradzki, zum Marrſchall wehlete. Bey dem ſtimmen der Rähte war dieſes was beſonderes, daß die Elbingiſchen Abgeordneten ihre Meynung teutſch eröfnet, obgleich der Ermländiſche Biſchof, als ſolcher Sprache unkündig, es entweder polniſch oder lateiniſch zu thun ſie erſuchte, die größeren Städte auch ſonſt zu vielen mahlen des Lateiniſchen ſich bedienet hatten. Hergegen redeten vor dieſes mahl die Dantziger aus Gefälligkeit für den Ermländiſchen Biſchof polniſch, doch daß es zu keinem Exempel dienen mögte: wie es denn auch zu keiner Folge gezogen worden. In der Land-Boten-Stube aber konte man nach der Marſchalls-Wahl zu keinen Rahtſchlägen weiter ſchreiten, weil der vorangezeigte Zakrzewſki ſich aufs neue mit ſeinem Widerſpruch meldete, und davon gieng. Worauf der Land-Tag auf den 1. September abermahls nach Marienburg verleget wurde, doch daß an denen Oertern, an welchen keine kleine Land-Tage geweſen, dieſelben vorher gehalten werden ſolten. Bis dahin ward auch die Uebergebung des Siegels an die Elbinger, auf Inſtändigkeit des Adels, ausgeſtellet, obgleich die Rähte ihnen ſolches ohne ferneren Aufſchub auszuwircken, bemühet waren.

Die gröſſeren Städte bedienen ſich im ſtimmen der teutſchen und polniſchen Sprache.

Der Land-Tag wird geriſſen und dennoch auf eine andere Zeit verleget.

Mit dieſer Sache wurde auch der verlegte, und vom Könige genehm gehaltene Land-Tag eröfnet, und da man meynte, daß ſie keine Schwierigkeit haben würde, auch desfals vor die Elbinger ein Königliches Schreiben angelanget war; begehrte jedoch Potulicki, Bote aus dem Tuchelſchen, der Ritterſchaft zu vergönnen, ſich vorher in ihrer Stube zu beſprechen, ob die Elbinger unter den Ständen einen

Derſelbe hat ſeinen Fortgang. Die Land-Boten wollen den Elbingern weder ihre alte Stelle noch das Landes-Siegel gönnen.

1661. Sitz haben könten, weil das jüngst auf dem Land-Tage davon vorgekommene, von keiner Gültigkeit wäre, nachdem derselbe seinen Fortgang nicht gehabt hätte. Der anwesende Bürgermeister von Elbing Meyenreis, berief sich auf das damahls verabredete, und glaubte man könnte der Stadt, mit desto wenigerem Recht ihre Stelle streitig machen, da sie von dem Könige zum Land-Tage verschrieben worden. Ihm pflichtete der Culmische Unter-Kämmerer bey, und leitete die Gültigkeit des auf erwehnten Land-Tage beliebten daher, weil derselbe nicht als ein gerißener, sondern nur als ein verlegter Land-Tag anzusehen wäre, der unter demselben Marrschall, ohne neue Königliche Ausschreiben, und ohne daß ein Gesandter gehöret worden, fortgesetzet würde. Er hielte vielmehr dafür, daß man nicht über eine Sache streiten solte, davon nicht mehr zu reden stünde, sondern die durch den Olivischen Frieden abgethan wäre. Bartlinski Bote aus dem Dirschauischen, gab es etwas näher als Potulicki, da er den Elbingern ihre alte Stelle gönnete, aber das Siegel ihnen anzuvertrauen für unverantwortlich hielt, bevor man die Stadt ausgelöset hätte. Dem ungeachtet, blieb Potulicki, mit Anführung seiner Instruction dabey, daß die Elbinger sich entfernen solten: welchem der Culmische Unterkämmerer zu Gemüht führte, daß niemand wieder öfentliche Verträge gevolmächtiget werden könte. Bartlinski aber urtheilte, daß die Elbinger durch die Uebergabe an Schweden sich des Siegels verlustig gemacht hätten, und daß man durch deßen Zurückhaltung nicht wieder die Verträge handelte, weil diese deßen nicht erwehneten. Solcher Wort-Wechsel, dabey empfindliche Reden wieder die Elbinger fielen, wurde fortgesetzet, biß die Land-Boten Freyheit erlangten, sich über diese Angelegenheit in ihrer Stube zu besprechen.

Und gehen sich darüber zu besprechen in ihre Stube.

Wie solches geschehen, fanden sich von ihnen bey den Rähten zween Abgeordnete ein, welche verlangten, daß den Elbingern, vor der Auslösung das Siegel nicht übergeben würde, und weil ihre Geschickte, in den darüber geführten Wechsel-Reden sich verfehrlicher Worte bedienet, sie desfalls in der Land-Boten-Stube Abbitte thun mögten. Es wurde noch eine andere Sache beygefüget, davon zuvor keine Meldung geschehen war, daß die Thorner, über welche der Staroste von Berend, Dönhof, wegen einer Schuld-Forderung, eine so genandte bannition erhalten, entweder sich der Land-Tags-Versammlung äußern oder zahlen solten. Weil aber die Elbinger ohne jemanden zu beleidigen, sich blos zu vertheidigen gesuchet, die Uberantwortung des Siegels zur Erfüllung der Verträge gehörete, und die Thorner mit einem Königlichen sicheren Geleit versehen waren, auch sich so bald es möglich seyn würde zur Zahlung erboten: so begab sich der Culmische Unterkämmerer zu den Land-Boten, und beleitete sie, daß sie nach seinem Bericht von ihrem Begehren gäntzlich abstunden. Dannenhero, wurde den Elbingern von den Dantzigern das Landes-Siegel in seinem silbernen vergüldeten Behältniß überreichet, die dagegen von jenen das alte empfiengen, welches ein dazu geforderter Goldschmied durchgrub und unbrauchbahr machte. Dieses geschah ohne Beyseyn der Ritterschaft, daher sie nach Vereinigung beyder Stu-

Deren an die Rähte in dieser Sache durch Abgeordnete überbrachte Meynung.

Den Thornern vorgeworfene Bannition und darwieder erhaltenes Königl. Geleite.

Der Culmische Unterkämmerer verfüget sich zur Beleitung der Ritterschaft in die Land-Boten-Stube.

Das neue Landes-Siegel wird den

ben

ben ſich misvergnügt bezeigte, daß es mit dem Siegel ohne ihre Einſtimmung zur Endſchaft gekommen, da doch weder der an ſie geſchickte Unterkämmerer, deßen in ſeinem Anſuchen erwehnet, noch ſie ſich darüber erkläret hätten: welches dieſer damit entſchuldigte, daß er unter den anderen beyden Stücken auch das Landes-Siegel verſtanden, und der Land-Boten Stillſchweigen für eine Bewilligung angenommen hätte. Weil aber dasjenige was allbereit geſchehen nicht zu ändern war, lies es die Ritterſchaft dabey verbleiben, und richtete ihre Gedancken auf diejenigen Stücke, die der König an den Land-Tag hatte gelangen laßen. 1661. Elbingern übergeben, die das alte den Dantzigern zuſtellen. Darüber die Ritterſchaft ſich misvergnügt bezeiget.

Es wurden zuerſt die von der Provintz geforderte Gelder in Betrachtung gezogen, da die auf dem Reichs-Tage geweſene Boten, hundert funfzig tauſend Gulden und zween Poborren an den folgenden Land-Tag genommen. Als aber ſolches den Ständen nicht gefiel, entſchuldigte es der Culmiſche Unterkämmerer mit einem gewonnenen Vortheil, indem dadurch eine von dem Kron-Schatz gemachte und auf neun mahl hundert tauſend Gulden ſich belaufende Forderung, nachdem er die auf die Beſatzungen verwandte 140 tauſend in Rechnung angenommen, getilget worden. Wobey es die Stände vor dieſe Zeit bewenden ließen, wegen des künftigen aber verordneten ſie, daß man ſich auf den Reichs-Tagen weder zu gewißen Summen, noch zu Poborren anheiſchig machen, ſondern das gantze Contributions-Werck, und was demſelben anhängig wäre, denen Heimgelaßenen vorbehalten ſolte. Auf dem Reichs-Tage, nebſt einer Geld-Summe bewilligte zween Poborren. Landes-Schl. daß ſolches künftig nicht geſchehen möge. (68.)

Man ſchritt zu neuen Anlagen, und ehe man dieſelben namkündig machte, begehrten die Land-Boten, daß die Städte, nach dem Beyſpiel der Poborren-Empfänger die Einnahme der Acciſen beſchweren ſolten. Sie trieben dieſes im Anfange mit ſolcher Heftigkeit, daß einige widrigenfals nichts zu willigen, ſondern unverrichteter Sache davon zu gehen drohten. Die Städte ſchützten ſich mit der bisher beſtändig üblichen Gewohnheit, und daß man bey der Einnahme annoch keinen Unterſchleif verſpühret, der auch deſto weniger zu befürchten wäre, weil dazu ſolche Perſonen gebraucht würden, die dem gemeinen Weſen, durch Eide verpflichtet, und außer allem Verdacht einiger Verkürtzung wären. Mit den Poborren hätte es eine gantz andere Bewandnis, da die viele vorgefallene Unrichtigkeiten den Eid veranlaßet, der doch nicht verhindern können, daß nicht die Empfänger dem Schatze anſehnliche Summen wären hinterſtellig geblieben. Wie aber dieſe Vorſtellungen, die aufgebrachten Gemühter nicht beruhigen konten, entſchuldigten ſich die Städte mit dem Mangel der Inſtruction, und verſprachen das zugemuhtete ihren Oberen zu hinterbringen. Man muhtete den Städten vergeblich zu, daß ſie die Einnahme der Malz-Acciſen beſchweren laßen ſollen.

Zu gleicher Zeit wiederhohlte der Elbingiſche Caſtellan ſeine mehrmahls angebrachte Klage, daß er als Landes-Schatzmeiſter ſein jährliches Gehalt nicht empfienge. Er bezeigte zugleich, daß er wegen des ſchlechten Zuſtandes der Marienburgiſchen Oeconomie dazu wenig Hofnung hätte, und verlangte an den Landes-Schatz angewieſen zu wer- Klage des Landes-Schatzmeiſters, daß er ſeine Beſoldung nicht empfienge.

1661. werden. Ihm wurde gute Vertröstung gegeben, auch eine Vorsprache bey dem Könige angeboten, aber den Landes-Schatz wolte man mit keiner neuen Ausgabe belegen laßen. Dieses brachte ihn zum Entschluß, sein Ammt mit Vorschützung der Unpäslichkeit, und vieler Wiederwärtigkeiten, niederzulegen, nachdem er vorher Rechnung gethan, und wegen der noch nicht eingekommenen Gelder an eine gewiße Commißion nach Neuburg verwiesen worden. Zwar bemühten sich die Ständ̃ ihn davon abzuleiten, und wie solches vergeblich, den Dantziger Castellan zu bereden, dieses Ammt bis auf weitere Königliche Verordnung zu übernehmen: weil aber derselbe sich dazu nicht bewegen lies, baten sie den König, einen neuen Schatzmeister, der ein Preuße wäre, aufs baldigste zu benennen, indem sonst die gemeinen Gelder in den Landes-Schatz nicht geliefert werden könten.

Er leget sein Ammt nieder, und die Ständ̃e bitten den König um einen neuen Schatzmeister.

Wegen dieser Gelder wurde nunmehro gerahtschlaget, und berechnete der Culmische Unterkammerer, daß man in Ansehung deßen, wozu man sich auf dem Reichs-Tage ausgelaßen, und anderer Ausgaben, über zwey mahl hundert tausend Gulden nöhtig hätte, wozu er

Neue Geld-Anlagen bewilliget.

(69) 16. Poborren, und 30. Accisen rechnete. Der Adel war mit seinem Antheil zufrieden, die Städte aber, hielten sich in Vergleichung der Poborren zu hoch beleget, und bekamen einen Nachlaß bis auf 27. Accisen: welche beyde Anlagen, nicht alle zusammen, sondern in drey Theile abgesondert, zu dreyen unterschiedenen Zeiten laufen, und auf eben so viel mahl gezahlet werden solten. Zu desto baldiger Einlieferung der Poborren, wurde zu Neuburg eine Commißion verordnet, welche den zehenden Tag, seit dem das Geld an den Schatz zu zahlen, in Gegenwart, des vom Könige zu ernennenden Schatzmeisters, ihren Anfang nehmen, und die Empfänger so wol der vorigen als der neuen Poborren, imgleichen die Verweser der ehmahls eingeführten Polnischen Accise, oder ihre Erben, richten solte.

Schatz-Commißion zu Neuburg.

Aus dieser neuen Steuer solten die Besatzungen im Lande völlig verpfleget, und ohne andere Ausgaben, denen auf dem Reichs-Tage gewesenen Boten, jedem drey hundert Gulden gezahlet werden.

Zahlung der Besatzungen.

Besoldung der auf dem Reichs-Tage gewesenen Boten.

Den allgemeinen Aufbot hatten die Preußen auf dem Reichs-Tage an den folgenden Land-Tag genommen, daher die Stände einen mit ihren Rechten und Gewohnheiten übereinkommenden Aufbot im Lande beliebten, und den Einsaßen ankündigten, sich mit gehöriger Rüstung zu versehen, damit sie zu der Zeit und an dem Orte, so man künftig benennen würde, zur Beschirmung der Provintz, und den Gewalthätigkeiten der herumschweifenden Soldaten zu steuren, sich stellen könten. Wobey an die Woywoden, Castelläne, Staroſten und andere Jnnhaber der Königlichen Güter, die Verordnung ergieng, zu Wahrnehmung ihrer Obliegenheit im Lande zu verbleiben. Welches alles auf der Königlichen Genehmhaltung beruhete.

Allg weiner innerhalb den Landes Grentzen bewilligter Aufbot.

(70)

Die laut dem jüngsten Reichs-Schluße in Preußen einzuführende

Man suchet die neuen Zölle abzulehnen.

rende neue Zölle, zu deren Einnahme ſich albereit bey Fordan Empfänger eingefunden hatten, gaben zu einer beſonderen Betrachtung Anlaß, da von der einen Seite die Landes-Rechtſame entgegen waren, von der anderen aber, die Nohtwendigkeit, und daß daraus Elbing eingelöſet werden ſolte, dieſes Mittel zuläßig zu machen ſchienen. Man meynte aber doch, daß durch einen andern Weg ohne Nachtheil der Freyheiten, dem Mangel geholfen werden könte, und daß Elbing nicht blos von den Preußen, ſondern durch Zuſchub der gantzen Krone frey gemacht werden müſte. Weswegen der König gebeten ward, die Provintz ſo wol in Betrachtung ihrer Vorrechte, als auch daß dadurch der Kauf-Handel gäntzlich würde weggewieſen werden, von den Zöllen allergnädigſt zu befreyen. Jngleichen ſchrieben die Stände an die neuen Zoll Verwalter bey Fordan, ſich der Einnahme zu enthalten, und beſtätigten durch einen beſonderen Landes-Schluß die Proteſtationes, ſo wieder die neue Zölle, bald nach dem Reichs-Tage geleget worden: wie ſie dann auch alle andere Verfänglichkeiten als unkräftig erklärten. 1661.

Bey dieſen allgemeinen Angelegenheiten, wurde des Culmiſchen Unterkämmerers nicht vergeßen, den man ſeiner auf die Beſatzungen verſchoßenen Gelder wegen, durch einen Landes-Schluß alſo verſicherte, daß diejenigen die dazu noch etwas rückſtändig wären, ſolches innerhalb vier Wochen entrichten, und die kleinen Städte, in zwo Wochen, drey tauſend ein hundert und ſiebzehn Gulden, auf Rechnung der bewilligten Acciſen voraus zahlen ſolten. Der Culmiſche Unterkämmerer wird ſeiner verſchoſſenen Gelder wegen verſichert.

Zu obigen Land-Tags-Verrichtungen gehöret noch, daß der König gebeten wurde, daß die Stadt Thorn wegen ihrer ſchon mehrmahls gedachten Schuld Forderung aus dem Kron-Schatz befriediget; die zum Leibgeding der Königin gezogene Güter, nicht an Fremde, ſondern an Einzöglinge und Saßhafte verarrendiret; und die Oerter, ſechs- und drey Groſcher, wie auch die anderen kleinen Müntzen, in dem Königreich von beßerem Schrott und Korn geprägt, die kupfernen Schillinge aber gäntzlich aufgehoben werden mögten. Den Thornern ihre Schuld-Forderung zu zahlen. Die zum Leib-Geding der Königin gehörige Güter durch Einzöglinge verwalten zu laßen. Die Müntzen zu beßern, und die kupfernen Schillinge aufzuheben.

Auch dieſes iſt nicht aus der Acht zu laßen, daß da der Land-Boten-Marſchall Zvaradzki vor Endigung des Land-Tages abgereiſet war, man an deßen Stelle, dem Culmiſchen Land-Schreiber Jac. Trzynski, dieſes Amt aufgetragen; imgleichen daß die Ritterſchaft begehret, es mögte jedes mahl von den gröſſeren Städten, nebſt einem Rahtmann ein Bürgermeiſter auf den Land-Tagen erſcheinen. Auf welches letztere vorgeſtellet ward, „daß ſolches die Gewohnheit „nicht erfordere, da vielmehr unzählliche Exempel vorhanden wären, „daß kein Bürgermeiſter, ſondern blos zween Rahtmänner ſich einge„funden hätten. Zu dem wäre der Bürgermeiſter eine kleine Anzahl, „die gar leicht durch allerley Vorfälle gehindert würden, in den Landes„Geſchäften gebraucht zu werden: und da es den übrigen Rähten frey „ſtünde, ihrer anderen Umſtände wegen auszubleiben, ſo könte es den „gröſſeren Weil der Land-Boten-Marſchall vor Endigung des Land-Tages abgereiſet, wird dieſes Ammt einem andern aufgetragen. Die Ritterſchaft begehret daß die groſſen Städte nebſt einem

1661. „größeren Städten desto ehe erlaubt seyn, die Land-Tage durch zween „Rahtmänner zu besuchen.

Rathmann einen Bürgermeister auf die Land-Tage schicken.

Was dawieder die größeren Städte angeführet.

Wegen Abführung der Besatzungen, hatten die Preußen nicht Ursach ihr ehmahliges Verlangen bey Hofe zu wiederholen, nachdem die Thornische albereit ausgezogen, und die in Elbing und Marienburg ein gleiches zu thun im Begrif waren, deren Befehlshaber vorgängig auf dem Land-Tage ihre Zahlung forderten, die sie von dem Culmischen Unterkämmerer empfangen solten. Hergegen war der General Major Koricki, mit 1600 Mann frischer Völcker in Preussen angekommen, die Provintz gegen die confoderirte Soldateske zu decken. Selbige verharrte in ihrer Verbindung, und die Kron-Armee zog sich mehr und mehr von den Grentzen zurück, ihrer Verpflegung desto bequemer zu genießen, die Littauische aber lies sich von dem Könige zum Zuge gegen die Moskoviter bewegen, wie Jhro Maj. Selbst zu Felde gegangen, und Grodno albereit durch Uebergabe eingenommen hatte. Der Feind befand sich bey Glembokie in der Polockischen Woywodschaft, unter dem General Chovanski, fast 20 tausend Mann starck, dahin sich die Littauer unter ihrem Marschall Ziromski begaben, denen der Woywode von Reusland Czarnecki folgte. Nach einem harten Gefecht, wurden die Moskoviter dergestalt geschlagen, daß außer den gefangenen und in der Flucht umgekommenen, sechs tausend auf dem Platze blieben, Chovanski selbst zweymahl verwundet, 17 metallene Canonen, eine ziemliche Anzahl kleinen Gewehrs, und über sechs tausend Wagen mit allerley Vorraht erbeutet worden. Hierauf fand sich der König bey der Armee ein, des Vorhabens den Sieg zu verfolgen, zu den Tattarn und Kosacken zu stoßen, und mit gesammter Hand in die Moskowitische Lande zu dringen. Weil aber die Littauer nicht weiter gehen wolten, sondern vielmehr zurückkehrten, um denen Polnischen Confoderirten desto näher zu seyn, und mit zusammen gesetzten Kräften den hinterstelligen Sold auszuwircken: so muste der König seinen Entschlus ändern, und gleichfals sich auf den Rückweg begeben. Vorher hatten die Bürger zu Mohilow sich selbst von der Moskovitischen Besatzung befreyet, da sie dieselbe bey einem Ausfall nicht wieder eingelaßen, und das Schlos zu Vilna ergab sich nach schon geendigtem Feldzuge, an den Woywoden von Reusland.

Thorn wird von der Besatzung befreyet, welches auch an anderen Oertern geschehen soll.

Ankunfft frischer Völcker in Preußen.

Feldzug wieder die Moskoviter, dem die confoderirten Littauer mit beywohnen.

Confoderirte Kron-Armee.

Die confoderirten Polen, gingen im September zwischen Sendomir und Casimirs über die Weichsel, und breiteten sich in klein Polen aus, da an sie der Castellan von Gnesen, und nach ihm der Ertz-Bischof von Lemberg geschicket worden, die unverrichteter Sache zurückkamen, weil sie an statt baaren Geldes, nur mit einer guten Vertröstung versehen gewesen. Eben dergleichen begegnete denen anderen die an sie abgeordnet wurden, weil sie unbeweglich auf ihrer Zahlung bestunden, indeßen aber zur Verpflegung Huben-Gelder eintrieben, und nach Belieben, sich einquartierten. Jhr Marrschall Sviderski befand sich zu Kielc, wo sonst der Krakauische Bischof Hof zu halten pflegte, bis er seinen Sitz anders wohin verlegte. Preußen selbst war

von

von dieſen Truppen nicht frey, da ſo wol im Culmiſchen als in Pommerellen eine Anzahl derſelben ſich einfand, die Qvartiere daſelbſt zu beziehen, und ſich von den Einſaßen verpflegen zu laßen. 1661. Von der auch einige nach Preußen kommen.

Dieſem innerlichem Uebel abzuhelfen, war kein ander Mittel übrig, als der Reichs-Tag, nachdem durch die verſchiedene Abgeſandten, bey den Conföderirten nichts hatte können ausgerichtet werden, auch die Soldateske ſelbſt, dieſen Weg zu ihrer Bezahlung zu gelangen, denen ſonſt üblichen Schatz-Commißionen vorzog. Es wurde dannenhero eine ſolche Verſammlung von zwoen Wochen auf den 20. Februarii nach Warſchau ausgeſchrieben, dahin auch die Preußen die ihrigen mit gnugſamer Volmacht, zu Befriedigung der Conföderirten, und die Contributions-Einnehmer, mit denen albereit empfangenen Summen, ſchicken ſolten. Dieſes ins Werck zu richten, ſetzte ihnen der König vorher einen Land-Tag auf den 6. Februar. in Marienburg an, den nicht nur ein Königlicher Geſandter (†) mit dem vorgemeldeten Begehren beſuchte, ſondern auch die Conföderirten durch zween Abgeordnete, um ihre Zahlung zu befördern, beſchickten. Die Stände verwieſen alles an den Reichs-Tag, und gaben ihren dahin ernandten Boten mit, aufs fleißigſte zu rahten, daß die Armeen bezahlet, und in ihren anderen Forderungen, ſo weit es der Zuſtand des Reichs litte, vergnüget werden mögten: bevor aber mit den Conföderirten ein Vergleich getrofen würde, ſolten dieſe die zu des Königes und der Königin Einkünften gehörige Güter räumen, und geloben, die in Preußen eingetriebene Gelder, in ihrer Zahlung kürtzen zu laßen. Was aber den Beytrag zu ihrer Befriedigung anlangte, ſo bezeugten die Stände, daß ſie die von dem jüngſten Reichs-Tage ins Land genommenen Anlagen, vor die in der Provintz befindliche Beſatzungen theils verwand hätten, theils ferner verwenden müſten, und davon nichts in den Kron-Schatz liefern könten, wo nicht die Beſatzungen abgeführet, oder auf eine andere Art verpfleget würden. Doch ſolten die Boten, dieſe Sache wie auch die Bewilligung neuer Gelder, ohne etwas hierin über die Provintz verfügen zu laßen, an den nächſten Land-Tag verweiſen, und darüber bey ihrer Treue, Ehre und Gewißen feſt halten; vorher aber ſich beſtens bemühen, die Provintz, in Anſehung des durch den Schwediſchen Krieg, durch die annoch anhaltende Peſt, und durch die ſonſt unerhörte Waßer-Ueberſchwemmungen erlittenen Schadens, und der großen Theils verurſachten gäntzlichen Verwüſtung, von allen Geld-Steuern auf etzliche Jahre zu befreyen.

Zu Befriedigung der Conföderirten angeſetzter Reichs-Tag.

1662. Vor Land-Tag in Marienburg.

Die Conföderirten auf dem Reichs-Tage zu vergnügen.

Wie die Preuſſen dazu von ihren vorigen Anlagen nichts beytragen könten.

Neue Geld-Steuern zurück ins Land zu nehmen.

Die Provintz auf etliche Jahre davon zu befreyen.

Die Stände konten mit Recht die Bezahlung der Beſatzungen vorſchützen, da dieſelben nicht nur in Elbing, Marienburg, und anderen Oertern, gegen die gemachte Hofnung abgeführet zu werden, geblieben, ſondern auch, wie vorher gedacht worden, 1600 Mann friſche Völcker unter dem General-Major Chriſtoph Koricki, ins Land gekommen. Koricki welcher vom Könige zum Ober-Befehlshaber über

Koricki Ober-Befehlshaber über die Polniſchen Truppen in Pr. und Commendant in Elbing, bekommt das Pr. Einzöglings-Recht.

(†) Paul Orzechowski.

1662. über die gesammte Truppen und der in Preußen befindlichen Festungen, wie auch zum Commendanten in Elbing verordnet worden, hatte sich bey den Ständen in so gutes Ansehen gesetzet, daß sie ihm das Preußische Einzöglings Recht ertheilten und ihren Boten eine Vorsprache, wegen der in der Kiovischen Woywodschaft, ihm und nachgehendes einem anderen verliehenen Tenute, Lisianka, mitgaben.

Den Churfürsten von Brandenburg zu vergnügen.

Aus dem vorgemeldeten war gnugsam zu ersehen, daß man sich zu Bezahlung der Kron-Truppen, von den Preußen vorjetzo nichts versprechen konte, die dagegen auf verschiedene andere Sachen ihre Boten befehligten, deren Ausrichtung auch nur wegen der zum Reichs-Tage beniemten kurtzen Zeit, nicht zu vermuhten war.

Vorsorge wegen der Münze.

Es solten nemlich die gemeldeten Boten befordern, daß zu desto baldiger Räumung der Städte Braunsberg und Frauenburg, der Churfürst von Brandenburg vergnüget, und die zu deßen Befriedigung beliebte Gelder, zu nichts anders als blos dazu angewendet; die kupfernen Schillinge gäntzlich verboten, die anderen zu gering geschlagenen Müntzen nach ihrem eigentlichen Wehrt geschätzet, derselben fernere Prägung bis auf den folgenden Reichs-Tag eingestellet, und wo ja damit fortgefahren werden müste, die Oerter an Korn zehnlötig und 12 Pfennige, und 30 aus der Marck geschlagen würden.

Das besondere Anliegen der Provintz auf dem Reichs-Tage zu befördern.

Einzöglings-Recht. Vergnügung der Dantziger. Weichsel-Dämme. Freyheiten der Lande Lauenburg und Bütau. Neue Zölle. Untersuchung der Königlichen Güter. Polnischer Indigenat D. Pastorii.

Auf den Fall aber daß die Polnischen Woywodschaften ihre besondere Angelegenheiten zum Vortrage bringen mögten, solten die Preußischen Boten das Anliegen ihrer Provintz, nach dem Jnhalt der jüngsten Reichs-Tags Jnstruction, sich empfohlen seyn laßen, und insonderheit, „daß zu Bewahrung des „Einzöglings-Rechts, das Schatzmeister Ammt, und die albereit einem „Polen zu Theil gewordene Culmische Castellaney, gebohrnen Preußen verliehen; dem Dantziger Castellan Guldenstern wegen seines im „Schwedischen Kriege erlittenen Schadens eine Vergeltung zugekehret; die Dantziger in Ansehung ihrer im gedachtem Kriege gehabten „Kosten, vergnüget, und ihnen zur Ergäntzung der Weichsel-Dämme „ein Zuschub gereichet; die Stadt Elbing von einer neuen unter dem „Namen Service für die Besatzung ihr zugemuhtete Anlage befreyet; „die Bezircke Lauenburg und Bütau bey den Freyheiten der Catholischen Religion, und bey der alten Art die Gerichte zu halten geschützet, „auch wegen der Appellation an die oberste Jnstantz, mit den Churfürstlichen Commißarien etwas gewißes verabredet; die auf dem „jüngsten Reichs Tage beliebte neue Land- und Waßer-Zölle aufgehoben; die Königlichen Güter nach der in der Constitution vom Jahr „1631. beschriebenen Art untersuchet; und der D. Joachim Pastorius, „als ein durch seine Gelehrsamkeit und Schriften berühmter, und dem „gemeinen Wesen zu dienen begieriger Mann, mit dem Polnischen Jn„digenat beehret werden mögte. (†)

Hier-

(†) Worin Pastorius seinen Zweck erhalten. S. die Constit. des folgenden Reichs-Tages p. 27. Art. Indigenat Urod. Pastorego.

Hierin beſtunden die Preußiſchen Rahtſchläge, welche die Befriedigung der ſich verbundenen Soldateske veranlaßet: und es hatte das Anſehen, als wann dieſes allgemeine Anliegen den Einſaßen der Provintz nicht gar tief zu Hertzen gienge, indem zu Anfange des Land-Tages, von den Rähten, nur die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen, und die Abgeordneten von Elbing und Dantzig zugegen waren, zu denen ſich nachgehends der neue Culmiſche Biſchof, Andreas Olczowski, einfand. Dannenhero die von Dantzig die Frage aufwarfen, ob ein Unterkämmerer auf dem Land-Tage präſidiren könte, welches der Culmiſche Unterkämmerer, als der fürnehmſte bejahete und ſich auf Exempel berief. Woraus die Dantziger den Schluß machten, daß in Abweſenheit der Unterkämmerer, einem von den großen Städten, das Präſidium zukäme: welches gedachter Unterkämmerer nicht zugeben wolte, weil ſeiner Meynung nach, das Präſidenten-Amt, nur den Rähten Adelichen, nicht aber Bürgerlichen Standes gebühre. Dem die beyden größeren Städte zwar wiederſprachen, doch vor ſelbiges mahl davon unter dem Bedinge abſtunden, daß künftig die Unterkämmerer durch eine Landes-Verordnung von dem Præſidio mögten ausgeſchloßen werden: worin ſie aber keinen Beyfall erlangten.

1662.

Geringe Anzahl der Räthe auf dem Land-Tage.

Ob ein Unterkämmerer auf dem Land-Tage präſidiren könne.

Der neue Culmiſche Biſchof, gab zu einem andern Wort-Wechſel Gelegenheit, da die beyden Unterkämmerer ihn zum Eide zu laßen anriehten, die größeren Städte aber es mit Anführung des Einzöglings-Rechts, in ein weiteres Bedencken nehmen, und die Ritterſchaft davon, nach Erwehlung des Marrſchalls, in ihrer Stube ſich beſprechen wolte. Inzwiſchen langte der Biſchof in Marienburg an, und lies den Rähten und Land-Boten ſeine Ankunft melden, und zugleich in den Landes-Raht aufgenommen zu werden, anhalten. Es wurden in ſolcher Abſicht von ſeinen Abgeſchickten folgende Gründe angeführet: daß dem Biſchofe, das Biſtum, ohne daß ein Preuße darum angehalten, verliehen worden; daß derſelbe von Abkunft ein Preuße wäre, weil das Geſchlecht von welchem er herſtammete, von Alters her Prus geheißen; und daß er das Biſtum albereit ein halbes Jahr beſeßen hätte. Hierüber wurde gerahtſchlaget, und weil ſich ſolches etwas verzog, wurde der Biſchof ungeduldig, und drohte mit einer Manifeſtation. Worauf der Schluß folgte, den Biſchof in Anſehung ſeiner Verdienſte, und daß man von ihm in Vertretung der Landes Rechtſame große Hülfe hofete, nach vorher unterſchriebener gewöhnlichen Gelöbnis wegen des Einzöglings-Rechts, unter die Mit-Stände aufzunehmen: welches ihm nebſt gedachter Gelöbnis, durch drey Land-Boten überbracht, und er zugleich zur Eidesleiſtung eingeladen wurde. Nach verrichteter Unterſchrift, fand er ſich ein, und legte den Eid kniende ab, den ihm der Culmiſche Unterkämmerer vorlaſe.

Der neue Culmiſche Biſchof wird in den Landes-Raht aufgenommen, und leiſtet den Eid.

Die übrigen von dieſem Land-Tage anzumerckende Stücke, beſtehen in folgenden: daß die Ritterſchaft abermahls darauf gedrungen, daß von den großen Städten jederzeit nebſt einem Rahtmann ein Bürgermeiſter ſich einfinden ſolte, wozu Anlas gab, wie von Dantzig zween

Den größern Städten wird zugemuhtet, nebſt dem Rahtmann einen Bürger-

1662. zween Rahtmänner gekommen waren; daß die Elbinger teutſch geſtimmet, die Dantziger in dieſer Sprache angefangen und in der lateiniſchen fortgefahren; daß die Boten erinnert, die Land-Tage wechſelsweis in Marienburg und Graudentz zu halten, und dieſelben von den Rähten in ſtärckerer Anzahl zu beſuchen; daß auf einen Polniſchen Lan drey Preußiſche Hufen gerechnet werden; und die Siegelung der Land-Tags-Schriften, nicht wie ſonſt gewöhnlich, in dem Qvartier der Elbinger, ſondern auf dem Rahthauſe geſchehen ſolte, weil der Land-Boten Marrſchall, Nic. Dzialinski, dem der Culmiſche Biſchof, das Landes-Siegel mit deßen Ringe wieder zu verpetſchieren aufgetragen, ſich bey den Elbingern nicht einfinden wollen.

meiſter auf die Land-Tage zu ſchicken. Teutſche Sprache bey den Rahtſchlägen.

Die Land-Tage Wechſelweis in Marienburg und Graudentz zu halten. Drey Pr. Hufen auf einen Polniſchen Lan zu rechnen.

Siegelung der Land-Tags-Schriften auf dem Rahthauſe.

Der Reichs-Tag, welcher laut dem Ausſchreiben den 20. Febr. ſeinen Anfang nahm, ſolte das Mittel ausfinden, wodurch die ſchwierigen Soldaten beſänftiget, und von ihrer Verbündung unter den Gehorſam der Feld-Herren gebracht werden könten. Zu Beforderung dieſes heilſamen Zweckes fanden ſich von der Kron- und Littauiſchen Armee Abgeordnete ein, und die Stände willigten für die Polniſche Truppen eine Commißion zu Lemberg auf den 7. Auguſt, für die Littauiſche eine andere zu Vilna auf den 19. Julii, und zu beyder Befriedigung ein allgemeines ſonſt ungewöhnliches Kopf-Geld. Zu dieſer Anlage wolten ſich die Preußiſchen Boten nicht erklären, ſondern dieſelbe ſchlechterdings ihren Heimgelaßenen hinterbringen, und da man Polniſcher Seits damit nicht zufrieden war, ſchützten ſie ſich mit der Gewohnheit, und der Vorſchrift ihrer Inſtruction, wie auch daß ſie ohne der Städte Einſtimmung ſich zu nichts verpflichten könten. Wobey Wiersbowski, Bote aus der Marienburgiſchen Woywodſchaft, rieht, die Städte vor dem nächſten Land-Tage dahin zu beleiten, daß ſie wenigſtens an ſtat des Kopf-Geldes eine ſich gleich hoch betragende Summe bewilligen mögten. Er beklagte, „daß die Krone der Städte bisher „wenig geachtet, und die Dantziger in ihren Forderungen, ob ſie gleich „durch Reichs-Schlüße deßen vertröſtet worden, nicht befriediget„. Er führte namentlich die Beßerung der Weichſel-Dämme an, und da dem gantzen Reich an Erhaltung des Stroms gelegen, ſo mögte entweder das nöhtige von der Krone herbey geſchafet, oder die Maltz-Acciſen dazu beſtimmet, und an derſelben Stelle, zur Verpflegung der Beſatzungen ein anderweitiger Zuſchub ausgefunden werden. Uberhaubt rieht er die Stadt Dantzig in ihrem Anliegen nicht länger aufzuhalten, als deren Treue in ſo vielen Reichs-Schlüßen erkannt worden; da ſie in dem vorigen Kriege alle Reitzungen des Feindes ausgeſchlagen; ihre Ländereyen in Gefahr geſetzet; ſämmtlichen Einſaßen des Reichs einen ſicheren Aufenhalt verſtattet; und in der gröſten Noht, der Krone mit allerley Krieges-Nohtwendigkeiten behülfflich geweſen. Der Kron-Gros-Kantzler gab den Preußen darin Beyfall, daß ſie wegen der desfals üblichen alten Gewohnheit, zu dem Kopf-Gelde nicht geſtimmet, meynete aber, daß ſie nicht Urſache hätten an der Städte Einwilligung zu zweifeln. „Dantzig fürnemlich, welches in den gefährlichſten Fällen die Krone nicht verlaßen, würde ſich bey jetziger Bedräng-

Reichs-Tag.

Zu Bezahlung der Soldaten bewilligtes Kopf-Geld.

Worin die Preußen nicht willigen.

Daß ſolches auch ohne die dortigen Städte nicht geſchehen könne.

Beßerung der Weichſel-Dämme.

Die Stadt Dantzig wird den Reichs-Ständen empfohlen.

Gutes Vertrauen zu den

„dräng-

„drängnis des Kopf-Geldes nicht entziehen. Es wäre solches desto „glaublicher, da die Stadt zu ihrer eigenen Nohtdurft, einen Kopf-„Schoß gehen laßen und denselben gar von adelichen Personen gefor-„dert, wie vielmehr würde sie zur Wolfahrt des gantzen Reichs, dar-„unter ihr eigenes Heil mit begrifen, sich solche Art der Anlage gefal-„len laßen„. Betreffende ihre Forderungen, „dürfte sie derentwegen „in die Krone kein Mistrauen setzen, nur müste sie vorjetzo mit dem un-„glücklichen Zustande derselben ein Mitleiden tragen und beßere Zeiten „abwarten„. Allein verschiedene Woywodschaften redeten wieder die Preußen, und drohten ihre zu dem Kopf-Gelde gegebene Bewilligung zurück zu nehmen, wo nicht diese gleichfals sich dazu erklärten. Jene blieben dabey, daß sie nichts bewilligen könten, und versicherten, daß wann sie es auch thäten, solches von keiner Verbündlichkeit seyn würde, indem wenn dergleichen zuweilen geschehen, selbiges von den Heimgelaßenen nicht genehm gehalten, sondern dagegen protestiret, und darüber gar die Land-Tage gerißen worden. Dannenhero versicherte der Pommerellische Unterkämmerer, daß man hierin von der alten Gewohnheit nicht einen Finger-breit weichen, noch etwas ohne die Städte willigen würde. „Die Preußischen Städte, fuhr er fort, „wären von einer gantz anderen Beschafenheit als die Pölnischen, Sie „hätten Sitz und Stimme auf den Land-Tagen, ließen sich von ihren „Rechtsamen und Gebräuchen nicht das geringste nehmen, noch sich „etwas nachtheiliges aufbürden„. Der Pommerellische Unterkämmerer fügte hinzu seine Beysorge, daß die Kopf-Steuer in Preußen keinen Fortgang haben würde, und bewies es mit dem Beyspiel des jüngst bestandenen allgemeinen Zolles. Die Ursach der Hinderung leitete er von der Stadt Dantzig her, welche er rieht durch die Bezahlung der von ihr verschoßenen, und wieder zu entrichten versprochenen 85000. Gulden, zu gewinnen, damit sie der allgemeinen Noht zu helfen desto williger würde. Bey welcher Gelegenheit er über dieselbe „Stadt klagte, daß sie durch Schließung der Pfal-Kammer, die Aus-„fuhr des Getreides gehemmet, wodurch der Preis sehr gefallen, und „der gesammte Adel, ja der König selbst, an seinen Einkünften großen „Schaden litte„. Ubrigens, wie die Preußen, sich wegen des Kopf-Geldes, zu nichts weiter ausließen, legte sich gleichsam der Reichs-Primas ins Mittel, und bezeugte als ehmahliger Ermländischer Bischof, daß es jederzeit der Gebrauch gewesen, die Geld-Anlagen, von den Reichs Tagen zurück ins Land zu nehmen, und wäre es eine vergebliche Sache, die Boten zu nöhtigen, etwas wieder die Rechtsame der Provintz zu verüben. Gleicher Meynung war der Castellan von Voinic, und rieht die gantze Sache der Treue der Preußen anheim zu stellen, weil sie nicht gewohnet wären, ihre Hülfe dem gemeinen Vaterlande zu entziehen, da sie demselben jederzeit willigst beygesprungen. Und der Reichs-Unter-Kantzler schloß: laßet uns den Preussen trauen, sie werden die Krone nicht hintergehen. Hergegen musten sie von einem andern hören, daß die Krone, dadurch,

1662.

Dantzigern, daß sie dem Polnischen Kopf-Gelde beytreten würden.

Deren Forderungen werden auf beßere Zeiten ausgestellet.

Man dringet vergeblich in die Preußen, das Kopf-Geld zu bewilligen.

Unterscheid zwischen den Preußischen und Polnischen Städten.

Beysorge daß die Kopf-Steuer in Pr. keinen Fortgang haben dürfte.

Die Stadt Dantzig desfals zu gewinnen.

Klage über dieselbe daß sie die Pfal-Kammer geschloßen.

Zeugnis des Reichs-Primas daß die Preußen jederzeit gewohnet gewesen, die Anlagen zurück ins Land zu nehmen.

Vorgeben als wann dadurch die Krone ein ansehnliches eingebüßet, wird beantwortet.

1662. daß die Preußen die Geld-Steuern an die ihrigen genommen, sechszehn Tonnen Goldes eingebüsset: welchem aber, als einer Lästerung, wiedersprochen wurde. Noch lies sich jemand wegen der Dantziger hören, „daß er ihnen gönnen könte, daß sie wegen ihrer Verdienste belohnet, und die Weichsel-Dämme durch Zuschub der Krone gebeßert „würden, aber es müste solches bis auf den künftigen Reichs Tag ausgestellet bleiben„. Zuletzt gab der König durch den Kron-Gros-Kantzler den Ausschlag: „daß Er die Preußen bey ihren Rechten und „Gebräuchen zu laßen gesonnen wäre„. (†) Worauf ein Bote aus der Krakauischen Woywodschaft sagte, „daß sie zwar das Kopf-Geld „sammlen, aber nicht ehe ausgeben wolten, bis die Preußen auf ihrem Land-Tage darin gewilliget, und es zusammen gebracht hätten„.

Die Forderungen der Dantziger bis auf den künftigen Reichs-Tag auszustellen.

Der König will die Preußen in Anjehung der Geld-Steuer bey ihrer alten Gewohnheit laßen.

Conv. post-Comitialis zu Thorn.

Dieser Land-Tag wurde von dem Könige, auf den 30. May nach Thorn ausgeschrieben, dem bald im Anfange, von einem Land-Boten wegen des Orts wiedersprochen wurde, weil derselbe meynte, es müsten die Land-Tage wechselweis zu Marienburg und Graudentz und sonst nirgend anders angesetzet werden. Dem der Culmische Unterkämmerer antwortete, „daß die Abwechselung der beyden Oerter, „durch kein Gesetz wäre verordnet worden, sondern es in des Königes „freyer Macht stünde, die Oerter zu dem Land-Tage zu benennen: „daß aber gemeiniglich vor anderen Marienburg und Graudentz ge„wehlet worden, rühre nicht so wol aus einem Recht, als aus der Ge„wohnheit„. Andere suchten gleichfals den Wiedersprecher zu beruhigen, und riehten, zu künftiger Vermeidung solcher Streitigkeit, die Sache durch einen Landes-Schluß festzustellen.

Von der zu den Land-Tagen als nöthig angebenen Abwechselung der beyden Oerter Marienburg und Graudentz.

Nach dieser gehobenen Schwierigkeit, konten die Königlichen Gesandten gehöret werden, deren vor selbiges mahl zween, ein ordentlicher und außerordentlicher, sich eingefunden hatten. Jener war ein Canonicus von Plocko, Stentzel Dabski, der zuerst aufgehoblet ward, und bey dem dieses besondere vorgieng, daß die nach mündlicher Werbung überreichte Instruction, in seiner Abwesenheit verlesen wurde, da solches sonst in Gegenwart der Königlichen Botschafter zu geschehen pflegte. Der Innhalt war, die auf den vorigen Reichs-Tagen beliebte Anlagen, und die auf die laufende Accisen verschoßene Summen zum gemeinen Nutzen auszugeben, und das von den Reichs-Ständen jüngst gewilligte Kopf-Geld aufs baldigste zusammen zu bringen, davon die in Preußen verlegte Besatzungen gezahlet, und der Uberschuß entweder nach Lemberg geführet, oder auf Anweisungen der Kron-Armee ausgezahlet werden solte. Imgleichen wurden die Stände ermahnet, sich denen zur Befriedigung des Churfürsten von Brandenburg verordneten Waßer-Zöllen nicht zu wiedersetzen.

Ordentlicher und außerordentlicher Gesandter.

Der ordentliche wird zuerst gehöret, und deßen Instruction in seiner Abwesenheit gelesen.

Die gewilligten Gelder auszugeben.

Das Polnische Kopf-Geld einzusamlen.

Dem Waßer-Zoll sich nicht zu wiedersetzen.

Das

(†) S. Reichs-Constit. p. 13. bey dem Beschlus §. Woiewodztwa Łączyckiemu, alwo gemeldet wird, daß die Preußen die bestandene Anlage, nach gewöhnlichem Gebrauch, an ihre Brüder genommen.

1662.

Das Ammt eines außerordentlichen Gesandten verrichtete der Bischof von Plocko, Joh. Gębicki, wegen deßen Aufholung zwischen dem Adel und den größeren Städten ein Streit entstund, da jener begehrte daß sämmtliche Abgeordnete der größeren Städte, den Gesandten begleiten solten, diese aber den beständigen Gebrauch vorschützten, vermöge welchem, solches nur die jüngeren einer jeden Stadt zu thun pflegten, und die älteren bey den Rähten verblieben. Der Culmische Woywode, Joh. Koß, wolte das Gegentheil, aus dem alten Gebrauch herleiten, und meynte, daß noch bey seinem Dencken, der Königliche Gesandte von allen Abgeordneten der Städte aufgeholet worden, und allererst in den letzteren Jahren hierin eine Aenderung geschehen wäre. Wobey der Culmische Unterkämmerer Bakowski erinnerte, daß man einem außerordentlichen Gesandten, und zwar von der Würde, wie der gegenwärtige wäre, billig mit einer besonderen Ehrerbietung begegnen müste. Ob nun zwar die größeren Städte bezeugten, daß sie sich keines solchen Exempels zu erinnern wüsten, so unterlies dennoch der Adel nicht, in sie hestig zu dringen, bis sie endlich nachgaben, da sie vorher sich durch eine Protestation wieder die Folge verwahret hatten.

Außerordentlicher Gesandter, den nach vorgängiger Protestation sämmtliche Abgeordnete der größeren Städte zur Audienz mit aufholen müssen.

Die Aufhohlung geschah nach der Wahl des Land-Boten Marrschalls (*), und die Werbung war mit der vorigen zum Theil gleichen Innhalts, nur daß sie etwas nachdrücklicher lautete, und mit Zwang-Mitteln drohete, wo man sich den Zöllen nicht bequemen würde. Auser dem, ward es der Stadt Dantzig als etwas sträfliches verwiesen, daß sie zu einer ungewöhnlichen Zeit aus eigener Macht die Pfal-Kammer geschloßen, und dadurch die Ausfuhr des Getreides zur See gehemmet: imgleichen daß sie sich eines sonst nicht gebräuchlichen grösseren Siegels zu bedienen angefangen. Zuletzt ergieng eine Ermahnung an die Thorner, den hinterstelligen Fordanischen Waßer-Zoll, dem Verweser deßelben, Kozuchowski, bey Vermeydung größeren Schadens und unausbleiblicher Strafe, unverzüglich zu entrichten.

Deßen Werbung ist zum Theil mit der vorigen gleichen Inhalts.

Von den Dantzigern geschloßene Pfal-Kamer.

Derselben gröseres Siegel.

Die Thorner sollen den hinterstelligen Waßer-Zoll bey Fordan entrichten.

Die Dantziger gaben auf die sie besonders angehende Stücke eine Erläuterung; „daß sie die Ausfuhr des Getreides hemmen müßen, „weil sie kaum auf drey Wochen mit Korn versehen gewesen, und we„nig Hofnung gehabt, so bald aus Polen etwas zu bekommen, theils „wegen des kleinen Waßers in der Weichsel, theils daß die Confödeserirten die Fahrzeuge angehalten. Bey solchen Umständen, hätte die „Stadt jederzeit die Freyheit gehabt, die Ausschifung zu verhindern, „welches auch die Könige nicht ungnädig genommen, da die eigene Er„haltung es nohtwendig erfordert. Wie aber bey zugenommenem „Waßer mehr Korn herunter gekommen, wäre nach Verlauf dreyer „Wochen, die Ausfuhr wieder frey gegeben worden... Was das grosse Siegel anlangete, „wäre selbiges kein anderes, als deßen man sich „bedienete, so oft etwas im Namen sämmtlicher Ordnungen ausgeferti„get

Warum die Dantziger die Pfal-Kamer schließen müssen.

Erläuterung wegen ihres größeren Siegels.

(*) Selbiger war Joh. Pet. Tucholka Pommerellischer Land-Schreiber.

1662. „get würde, und schon zu den Zeiten der Teutschen Ritter, ehe noch die „Stadt an Polen gekommen, im Gebrauch gewesen„.

Der Adel ist zu den Zöllen und dem Kopf-Gelde geneigt.

Das Polnische Kopf-Geld und die Zölle verursachten mehrere Schwierigkeit. Zwar bezeigte der Adel zu beyden geneigt zu seyn, und zu den Zöllen desto ehr, weil er meynte, daß sie blos die Städte angiengen: das Kopf-Geld aber wurde also angenommen, daß nur die Art und Zeit, wie und wenn selbiges einzunehmen, festgestellet werden solte.

Was die Städte gegen die Zölle angeführet.

Allein die Städte waren gäntzlich entgegen. Sie zogen wieder die Zölle die bekannten Privilegien an; sie meynten, von der Nachwelt einen ewigen Vorwurf zu haben, wenn sie von denselben abgiengen; sie stellten daraus den gäntzlichen Verfall des Kauf-Handels vor; und schützten sich endlich mit dem Mangel der Vollmacht.

Derselben Vorstellung wieder das Kopf-Geld.

Auf das letztere beriefen sie sich auch gegen das Kopf-Geld, welches sie über das als etwas neues, als etwas beschwerliches und als eine Sache die Gelegenheit geben könte die Provintz den Polnischen Anlagen zu unterwerfen, eyfrigst wiederriehten, und bey den Poborren und Accisen zu verbleiben, inständigst baten.

Diese Mißhelligkeit wird dem außerordentlichen Gesandten vorgetragen.

Bey dieser Mishelligkeit, wurde vorgeschlagen den Land-Tag auf eine andere Zeit zu verlegen, ob sich indeßen die Gemühter zur Eintracht lencken mögten. Worauf kein Schluß erfolgte, sondern es verfügten sich die Stände zum Bischofe von Plocko, um deßen Meynung über die Hindernis der Rahtschläge zu vernehmen. Der Bischof führte an, „daß die Reichs Stände zur Kopf-Steuer bewogen worden, weil sie ein billiges und geschwindes Mittel Geld aufzubringen wäre: da nun die Preußen ihre „besondere Rechte hätten, wäre Er an sie geschicket worden, sie dahin „zu beleiten, daß sie bey gegenwärtiger Noht, einstimmen mögten, als „warum der König aufs fleißigste anhalten ließe; sonsten alle das Uebel welches aus einer Weigerung entstehen könte, der Provintz und „insonderheit der Stadt Dantzig beygemeßen werden würde„. Was die Zölle anlangete, „wäre billig zu verwundern, daß man Bedencken trüge, dieselben zu bewilligen, da sie doch gröstentheils, Elbing „einzulösen angesetzet worden, selbige auch nicht beständig, sondern nur „eine kurtze Zeit währen solten, und der König Selbst davon nicht frey „seyn wolte„. Die Städte wiederhohlten zum Theil das, was sie dem Adel vorgestellet, überließen diesem auch, vor sich das Kopf-Geld zu bewilligen, wenn ihnen nur erlaubet würde, bey den Accisen zu verbleiben; und hielten um die Verlegung des Land-Tages an. Der Bischof versprach zu dem letztern die Ritterschaft zu bewegen, und ermahnte an stat des Kopf-Geldes, eine andere Art geschwind Geld zusammen zu bringen, auszufinden.

Den Städten gegen das Kopf-Geld zugemuthete unerhörte Anzahl der Accisen.

Die Stände verfügten sich wieder aufs Rahthaus, und redeten von der Verlegung des Land-Tages, und von der Kopf-Steuer, gegen welche den Städten drey bis fünf hundert Maltz-Accisen zugemuhtet wurden, die auf solche unerhörte Anzahl zehne boten. Folgenden Tages kam der Bischof von Plocko zu den Ständen, und übernahm das Amt eines Vermittlers, den Aufschub des Land-Tages zu

befor-

befordern: und ob er zwar seinen Zweck nicht erreichte, so wurde doch nachgehends einmüthig beliebet, den Land-Tag den 22. Junii in Marienburg fortzusetzen. Dieses eröfnete man dem ordentlichen Königlichen Gesandten, den auf Inständigkeit des Adels sämmtliche Abgeordnete der Städte, doch mit Verwahrung wegen des künftigen, zur Abschieds-Audientz aufhohlten. Ein gleiches wiederfuhr dem außerordentlichen Botschafter, der zuletzt die Städte ermahnte, auf der folgenden Zusammenkunft nicht so feste auf ihrem Sinne zu bestehen: da vorher der ordentliche Gesandte, die Städte scharf zugeredet, und sie gar einer Vermeßenheit, und eines Stoltzes beschuldiget hatte. 1662. Der Land-Tag wird verleget.

Ehe die Stände aus einander giengen, wurde ein Schreiben an den Ermländischen Bischof, von dem Verlauf des Land-Tages verlesen, welchem der Marienburgische Woywode, Stentzel Dzialinski, und deßen Bruder der Staroste von Kischau, in so weit widersprachen, weil man dem Bischofe den Titel Ihro Hoheit (†) gegeben, da man ihm sonst Erlauchtester (††) geheißen: und erhielten, daß an stat des ersteren, das letztere gesetzet wurde. Eben dieselben wolten nicht geschehen laßen, daß man die Dantziger in einem an sie gerichteten Schreiben Edele nandte, obgleich der König sie dieses Titels würdigte, und wie die Abgeordneten dieser Stadt darüber feste hielten, jene aber wiederstrebten, konte der Brief nicht ausgefertiget werden. Dem Bischofe von Ermland wird der Titel Ihro Hoheit versaget, und derselbe Erlauchtester genennet. Man will nicht zugeben daß die Dantziger Edele geheißen werden.

Der Land-Tag hatte zu der verabredeten Zeit in Marienburg seinen Fortgang, und wurde weder auf dem Raht-Hause, noch in der Kirche, sondern in dem für den ausgebliebenen Ermländischen Bischof bestelleten Hause gehalten, weil solches dem Culmischen Woywoden, als Land-Tags-Präsidenten wegen seiner Unpäslichkeit begvem gefallen, doch daß es zu keiner Folge gereichen solte. Dahin wurde der neuliche Königliche Gesandte Dabski gehohlet, den sämmtliche Abgeordnete der großen Städte, nachdem sie sich darwieder mit der alten Gewohnheit vergeblich geschützet, begleiten müßen. Sein Anbringen, war von dem vorigen unterschieden, da es die Unzufriedenheit der Conföderirten über die Reichs-Tags-Schlüße, die Furcht vor den Moskovitern und Türcken, und die Nohtwendigkeiten neuer Krieges-Anstalten in sich faste: auf welches alles die Preußen ihre Gedancken nicht richteten, da sie nur mit den Zöllen und dem Kopf-Gelde beschäftiget waren. In beyden Stücken, hielt die Mishelligkeit zwischen dem Adel und den Städten an, und da jener sich nochmahls zu den Zöllen erklärte, blieben die Städte bey ihren Wiederspruch, die auch da man ihnen vorschlug, an stat der Zölle eine Geld-Summe zu bieten, nicht das Ansehen haben wolten, die Beobachtung der Privilegien gleichsam zu erkaufen. Mit dem Kopf-Gelde hatte es gleiche Bewandnis, an deßen Stelle die Städte sich zu den Accisen erboten, bis Thorn und Fortgesetzter Land-Tag, der in einem privat Hause gehalten wird. Königl. Gesandter wird abermahls von sämmtl. Abgeordneten der Städte aufgeholet. Mißvergnügen der Conföderirten. Furcht vor Moskau und dem Türcken. Krieges-Anstalten. Die Städte sind bemäht die Zölle abzulehnen, und nehmen außer Dantzig,

(†) Celsissime.
(††) Illustrissime.

1662. und Elbing nebſt den geſammten kleineren Städten, ſich von den Dantzigern trenneten, und zu dem Kopf-Gelde ſtimmten, doch alſo, daß ſie die Art, und wie hoch ſelbiges zu entrichten, ihren Oberen vorbehielten. Aber auch dieſes vergnügte die Ritterſchaft nicht, als welche die Kopf-Steuer, nach der auf dem Reichs-Tage gemachten Vorſchrift (†) angenommen hatte, und ein gleiches von den Städten begehrte. Wie aber dieſe ſich zu nichts weiter auslaßen wolten, faſte der Adel vor ſich einen Schluß in Polniſcher Sprache ab, und ſetzte darin auch die kleinen Städte, nebſt dem Elbingiſchen und Dantziger Werder, wie auch dieſer letztern Stadt auf der Höhe gelegene Dorfſchaften. Der Culmiſche Woywode unterſchrieb den Schluß als geweſener Land-Tags-Präſident, und druckte darunter ſein Petſchaft, da die Städte in den Gebrauch des Landes-Siegels nicht willigen wolten, weil der Schluß nicht in ſämmtlicher Stände Namen, ausgefertiget worden. Aus dieſem Betragen folgte eine Abſonderung der Städte von der Ritterſchaft, ſo daß dieſe ohne jener Gegenwart, ſo wol den ordentlichen als außerordentlichen (*) Königlichen Geſandten abgefertiget. Die geſammten Städte aber legten wieder alles, was von der Ritterſchaft, gegen die alten Rechte und Gewohnheiten vorgenommen worden, imgleichen wieder die Zölle, vor dem Stadt-Gericht zu Marienburg eine Manifeſtation, und ſuchten ſich aufs beſte, bey Königl. Maj. durch Schreiben zu entſchuldigen.

das Kopf-Geld auf gewiße Art an. Der Adel will, daß ſolches nach der Polniſchen Vorſchrift beliebet werde, und faßet vor ſich einen beſonderen Schluß ab, dem er auch die kleineren Städte, und der größeren Ländereyen unterwirft.

Die Städte wollen dem Schluße des Adels, das Landes-Siegel nicht vordrucken laßen.

Die Königlichen Geſandten werden in der Städte Abweſenheit, abgefertiget.

Durch dieſe zwiſchen der Ritterſchaft und den Städten ausgebrochene Spaltung entgieng der allgemeinen Nohtdurft ein anſehnlicher Beytrag, da dieſe ſich zu nichts verbunden hielten, weil dasjenige, wozu ſie ſich erboten, nicht angenommen worden. Der König wolte durch einen den 18. Auguſt zu Culm angeſetzten neuen Land-Tag, zur Herſtellung der Eintracht Gelegenheit geben, wozu ſich aber bald im Anfange der Zuſammenkunft wenig Hofnung hervorthat, da der Adel zur Einigkeit nöhtig hielt, das Kopf-Geld anzunehmen, die Städte hergegen es als ein dienliches Mittel anſahen, daß der von dem Adel darüber gemachte Schluß, vorgängig aufgehoben würde. Bey dem Fortgange der Rahtſchläge bezeigten die Land-Boten, daß ſie von ihrem Schluße nicht abtreten könten, und drungen in die Städte, ſelbigen gleichfals anzunehmen. Dieſe verſicherten, daß ſolcher, weil er ohne ihre Einſtimmung abgefaßet worden, auch Verfänglichkeiten in ſich hielte, gar nicht beſtehen könte; daher ſie in Anſehung der Kopf-Steuer, bey dem wozu ſie ſich ohne die Dantziger jüngſt in Marienburg ausgelaßen, blieben: denn die Dantziger allein von den bisher üblichen Acciſen nicht weichen wolten, ſonder ſich zu 25. derſelben anheiſchig machten. Dagegen die Land-Boten ſchlechterdings auf dem Kopf-Gelde beſtunden, außer daß einige den Dantzigern 125. Acciſen zumuh-

Neuer Land-Tag zu Culm, die wegen des Kopf-Geldes zwiſchen dem Adel und den Städten entſtandene Mißhelligkeit zu heben.

Vergebliche Bemühung in dieſer Sache.

(†) Sie iſt als ein Anhang bey den Conſtitut. des jüngſten Reichs-Tages, unter dem Titel Subſidium Reipubl. Generalis contributionis, zu finden.

(*) Er war eben derſelbe der jüngſt zu Thorn zugegen geweſen, und weil er nichts neues anzubringen gehabt, wurde er nur blos zur Abſchieds-Audientz geführet.

zumuhteten, an deren Stelle dieſe zu den vorigen noch fünfe zulegten: und da auch dieſes kein Gehör fand, ſich zu nichts verpflichtet achteten. Man ſetzte hierauf den Streit wegen des gemachten Schluſſes fort, und der Adel blieb auf demſelben dermaßen unbeweglich, daß er den Städten anrieht, für ſich einen beſonderen abzufaßen. Sämmtliche Städte waren davon, als einer Sache, welche die Mishelligkeit unterhalten würde, und wieder die bisherige Verfaßung anliefe, gäntzlich entfernet, und die Abgeordneten von Dantzig proteſtirten beſonders wieder das Betragen der Ritterſchaft, und bezeugten daß ſie gezwungen würden, durch dieſen Wiederſpruch die alten Rechtſame zu bewahren. Die Land Boten reproteſtirten durch ihren Marrſchall, und der Land-Tag wurde auf ſolche Art gerißen, ohne daß jemand die Schuld tragen wolte. 1662.

Daher der Land-Tag gerißen wird.

Der ſonſt oft erwehnte Culmiſche Unterkämmerer, Joh. Ignatius Bakowski, war in dieſem Jahr Landes-Schatzmeiſter geworden, welches Ammt der Elbingiſche Caſtellan im vorigen Jahr niedergeleget hatte. Auf jetzt beſchriebenem Land-Tage forderten die Boten von ihm, der Provintz zu ſchweren, welches er damit ablehnte, daß niemand von ſeinen Vorgängern einen Eid geleiſtet, und daß es ihm unanſtändig ſeyn würde, jetzt allererſt ſich durch einen Eid zu verpflichten, da er das Schatzmeiſter-Amt ſchon etzliche Monate geführet.

Der Culmiſche Unterkämmerer wird Landes-Schatzmeiſter, von dem man gegen den alten Gebrauch einen Eyd fordert.

Ob es nun zwar in Preußen mit dem Kopf-Gelde nicht fort wolte, ſo konte doch die Bezahlung der vereinigten Soldateske nicht verſchoben werden. Die in ſolcher Abſicht auf dem Reichs-Tage verordnete Commißion in Lemberg, hatte zur beſtimmten Zeit ihren Fortgang, und es verfügten Sich Selbſt der König und die Königin dahin, um durch ihre Gegenwart, dem bevorſtehenden Werck einen Nachdruck zu geben. Von den Confoderirten fanden ſich in die fünf hundert Gevolmächtigte ein, und ohne dieſelbe, eine anſehnliche Zahl Krieges-Befehlshaber. Man berechnete zuerſt die Einnahme, und hofte aus dem bloßen Kopf-Gelde zehn Millionen zuſammen zu bringen, ohne was ſonſt aus den vorigen Anlagen in Bereitſchaft war, oder noch abgegeben werden ſolte. Dagegen belief ſich die Anforderung der Soldaten, laut den beſchwornen Rechnungen über 26. Millionen. Dieſe Summe ſolte nunmehro bezahlet werden, welches man aber durch allerley Ausflüchte verzögerte, bis die Sache ohne etwas zu ſchließen, nach Wolbors, als dem Haubt-Quartier der Confoderirten, verwieſen wurde. Dahin begaben ſich der Cujaviſche Biſchof Czartoryski und andere Königliche Volmächtiger, die nach vieler Bemühung und faſt abgebrochener Handlung, den 15. December die Sache dahin brachten, daß die Armee, an ſtat 26. ſich mit neun Millionen vergnügte, davon innerhalb 6. Wochen zu Lemberg ſechs baar gezahlet; die ſiebende an Kaufmanns Waaren getilget; die achte aus denen in den Woywodſchaften befindlichen Rückſtänden, durch Soldaten-Execution eingetrieben; und die neundte gegen die ſchon gehobene Zölle und andere Gelder, verrechnet werden ſolte.

Commißion in Lemberg wegen der Confoderirten.

Handlung mit ihnen zu Wolbors und erfolgter Vergleich.

1662. Fruchtlose Bemühung die Littauische Conföderirten zu befriedigen.

Die Littauischen Conföderirten waren auf dem Reichs-Tage mit ihrer Geld Forderung nach Vilna beschieden, woselbst die Königlichen Commißarien, und die Abgeordnete von der Armee sich einstelleten. Bey der Handlung fand es sich, daß unter den confödérirten sich eine Trennung euserte, da ein Theil mehr Neigung bezeugte als der andere, die Verbündung aufzuheben: bis beyde erkannten, daß sie dadurch ihren Zweck hindern würden, und sich wieder zusammen thaten. Man forschte nach den Urhebern solcher Mishelligkeit, und es kamen der Marrschall Zyromski und der Unter-Feldherr Gazievski, in Verdacht, als wann sie aus Gefälligkeit vor den Hof sich bemühet hätten, durch eine Trennung den Bund zu zernichten: welches ein aufgefangener Brief des Unter-Feldherrn bestärckte. Man hielte sie beyde als Verrähter des Lebens verlustig, und wurde zuerst Zyromski unter einer starcken Bedeckung zu Nacht-Zeit von Vilna abgeholet, und drey Meilen von dannen auf dem Wege niedergesebelt. Ihn muste der Unter-Feldherr ob er gleich bettlägerig war, bey frühem Morgen folgen, dem man, wie er bey der Armee angekommen war, das ihm Schuld gegebene Verbrechen verwies, und ihn nachdem er sich zum Tode bereitet, als einen Missethäter erschoß. Diese unerhörte That, welche ein jeder verabscheuete, war Ursach, daß die Handlung mit der Littauischen Armee, sich bis ins folgende Jahr verzog.

Welche ihren Marschall und den Unter-Feldherrn als Verrähter am Leben strafen.

1663. Der mit den Polnischen Conföderirten geschloßene Vertrag wird nicht vollzogen.

Wiewol auch die Befriedigung der Polnischen Conföderirten, einen Anstand bekam, weil der Hof den mit ihnen geschloßenen Vergleich nicht genehm hielt, indem geglaubet ward, daß man mit einer geringeren Summe hätte abkommen können, und daß bey der Handlung die Königliche Hoheit nicht in allen Stücken beobachtet worden. Die zur Zahlung verabredete Zeit verstrich also, ohne daß dieselbe erfolgte, und der König, welcher annoch in Lemberg sich befand, drohte mit der Schärfe zu verfahren, wo nicht die Conföderirten dahin innerhalb vier Wochen, zur Berechnung, und zu der darauf folgenden Zahlung, ihre Vollmächtiger schicken würden. Damit es auch nicht bey den bloßen Worten verbliebe, wurde ihnen, aus der um den König befindlichen Soldateske, durch Beforderung des Woywoden von Reusland Czarnecki und Kron-Gros-Kantzlers Prazmovski, eine andere Verbündung entgegen gesetzet, die aber wegen der geringen Macht mit jenen in keine Vergleichung zu stellen war. Die Conföderirten ließen sich hiedurch so wenig schrecken, daß sie vielmehr mit gesammter Macht von Wolbors, ihren Weg gegen Lemberg nahmen, an der Weichsel aber bey Zawichost, auf Vorstellung des Cujavischen Bischofes stehen blieben, weil zur neuen Handlung nicht geringe Hofnung sich euserte. Selbige erfolgte nicht nur, sondern wurde auch den 4. Julii mit einem abermahligen Vergleich beschloßen, der mit dem vorigen sonst überein kam, außer daß die 6. baar zu zahlende Millionen auf viertehalb gebracht wurden. Nach erfolgter Entrichtung trennten die Polnischen Conföderirten ihre Verbündung, deren Beyspiel die Littauer folgten (†).

Neuer Vergleich und aufgehobene Conföderation.

Auf

(†) Kochowski Annal. Clim. III. L. II.

1663. Es werden kupferne Schillinge und Gulden-Stücke geschlagen.

Auf ſolche Art, wurde ein innerliches Übel gehoben, oder vielmehr mit einem anderen, ſo annoch die Einſaßen drucket, verwechſelt. Denn es war bey weitem nicht ſo viel Baarſchaft vorhanden, als man zur Abzahlung der Soldaten, und zu den anderen Ausgaben brauchte. Dieſem Mangel, ſolte durch ſchlechte Müntzen abgeholfen werden, wozu Boratini und Tympfe, beyde aus den vorigen Geſchichten bekannte Müntz-Pachter, behülflich waren. Boratini wurde zuerſt nach Lemberg beſchieden, und ihm von der zu Bezahlung der Soldaten verordneten Commißion aufgetragen, vor fünf Millionen und 250. tauſend Gulden kupferne Schillinge zu ſchlagen, dafür er als einen Schläge-Schatz 3. Millionen zahlen, und das übrige vor Kupfer und andere Koſten rechnen ſolte: wobey Boratini nicht übel fuhr, da man das zu der gantzen Summe benöhtigte Kupfer auf 800. tauſend Gulden ſchätzte, und alſo außer den abzugebenden drey Millionen, zu den anderen Ausgaben, eine Million und vier hundert funfzig tauſend Gulden übrig blieben. Tympfe trug neue Gulden-Stücke, zu 30 Groſchen an, die am innerlichen Werth etwan 13. Groſchen hielten, ſo daß er aus einem Thaler ſechs Gulden herausbrachte. Der Nutze den davon das gemeine Gut zu haben ſchiene, oder vielmehr der Vortheil einiger Privat-Perſonen verurſachte, das Tympfe die Erlaubnis bekam, ſeine Gulden-Stücke zu prägen, die in dem gemeinen Verkehr den Namen ihres erſten Erfinders führen, und dem gewinnſüchtigen Stamm-Vater, und deßen eigennützigen Beförderern zum annoch währenden Denckmal dienen (†).

Feldzug des Königes gegen die Moskoviter und Koſaken.

Nach befriedigter Soldateske, zog der König die Truppen zuſammen, und brach im Auguſt-Monat von Lemberg nach der Ukraine auf, die wankelmüthigen Koſaken zum beſtändigen Gehorſam zu zwingen, in Moskau einzudringen, und den Krieg auf des Feindes Boden fortzuſetzen. Die Koſaken waren gleichſam in drey Theile getrennet: der eine hatte ſein Abſehen auf die Türcken gerichtet, der zweite hielte es mit Moskau, und der dritte befand ſich auf der Polen Seite, doch mehr aus Furcht vor den Tattarn, als aus einer wahrhaften Zuneigung. Der junge Chmielnicki ſtund allen als Feld-Herr vor, der aber dieſe Würde freywillig abtrat, und in ein Griechiſches Kloſter gieng. An ſeine Stelle wehlten die Koſaken, Paul Tetera, des ehmahligen Bogdan Chmielnicki Schwieger-Sohn, der von dem Könige beſtätiget wurde: wodurch die Spaltungen nicht aufhörten, ſondern der auf 40 tauſend gerechnete Moskovitiſche Anhang, mit dreyßig tauſend Mann Rußen unter dem General Ramadanowski verſtärcket wurde. Wieder dieſe war des Königes Feldzug gerichtet, welchem die Tattarn als Hülfs-Völcker mit beywohnten. Die durch das viele Re-

(†) Es ſind dieſelbe Gulden Stücke, oder wie man ſie gemeiniglich nennet Tympfen, eine in unſerem Lande gangbahre, und einem jeden bekannte Müntze, die ihren erſten Anfang, in dem vorſtehenden 1663. Jahre genommen. Die auf der einen Seite zuſammen gezogene Buchſtaben, J. C. R. welche Johannes Caſimirus Rex bedeuten, wurden damahls ausgeleget: Incipit Calamitas Regni, oder In Calamitate Regni.

1663. gen-Wetter beſchwerlich gemachten Wege, und die an verſchiedenen Oertern ausgerißene Ströme verurſachten, daß man langſam fortrückte, weswegen der König allererſt den 13. November ſeine Armee bey Ryſzczowo, über den Nieper zu ſetzen anfieng. Man traf keinen Feind vor ſich, weil der Moskovitiſche General das Fusvolck in die haltbare Oerter verleget hatte, und ſich mit der Reiterey in einem wolverwahrten Lager eingeſchloßen hielt, die Koſacken aber unvermerckt mit kleinen Parteyen ſtreiften. Das meiſte litten die Truppen, durch die unbequeme Witterung und den Hunger, da die Lebens Mittel in die feſte Oerter gebracht worden, und die vorher erobert werden muſten, wo man derſelben genießen wolte. Einige wurden mit Gewalt bezwungen, andere ergaben ſich gutwillig, unter welchen Verrichtungen das Jahr zu Ende lief, gegen deßen Ausgange die Tattarn ſich abſonderten, und mit der gemachten Beute nach Hauſe kehrten. Zu An-
1664. fange des folgenden, wurde Dziewica, eine an der Moskovitiſchen Grentze gelegene, und von den Koſaken beſetzte Stadt, mit ſtürmender Hand erobert, worauf der König, nach angelangter neuen Hülfe von den Tattarn, den 17. Jänner, den Moskovitiſchen Boden betrat, da zu gleicher Zeit, die Littauer, zur Kron-Armee zu ſtoßen, ſich näherten. Ihr Unter-Feldherr Pac, gieng mit dem lincken Flügel voraus, den der Moskovitiſche General Boratynski mit 15000. Mann bey Bransko in Severien, angrief, und ihn ſich in eine Wagenburg einzuſchlieſſen nöhtigte, bis der König ihm einen Entſatz zuſchickte, und der Feind mit gänzlichem Verluſt ſeines Fusvolcks und der Artillerie geſchlagen wurde. Bald darauf that ein anderer Feindlicher General gegen den König ſelbſt einen Verſuch, zog ſich aber nicht ohne Schaden eilfertig zurück. Hergegen muſten die Polen Gluchow, nach einen dreymahligen Sturm verlaßen, imgleichen von Siewsk unverrichteter Sache abziehen. Der König hätte gerne ein mehreres unternommen, allein die durch Hunger, Kälte und den Feind geſchwächte Truppen; der Mangel an Proviant; der herannahende Frühling, welcher die gefrornen Ströme und Morräſte öfnete; die in der Ukraine aufs neue ausbrechende Koſackiſche Unruhe; und die Inſtändigkeit der Senatoren, die wegen des Königes Entfernung beſorget waren; nöhtigten Ihro Maj. an die Rückkehr zu gedencken: daher der angekommene Moskovitiſche Abgeſandte, der einen Frieden antrug, deſto leichter Gehör fand, und einen Waſen-Stillſtand auf drey Monate erlangte. Ehe der König aufbrach, wurde der Woywode von Kiov und ehmahliger Koſakiſcher Feld-Herr Wyhowski, den man wegen der neuen Koſakiſchen Meuterey verdächtig hielt, zu Korſun in der Ukraine vors Krieges-Recht geſtellet, und nach ergangenem Urtheil arqvebuſiret. Ob es nun zwar etwas ungewöhnliches war über einen Senator Krieges-Recht zu halten, man auch den Beſchuldigten ſeines Verbrechens nicht überführet, und der gantze Proces alzu ſehr beſchleuniget worden: ſo wurde doch die Sache mit einer gleichgültigen Art aufgenommen, vermuhtlich daß man ein Koſackiſches Blut keiner ſonderlichen Aufmerckſamkeit würdig geachtet.

Moskoviti-ſcher Waſen-Anſtand.

Wyhowski Woywode von Kiov wird arqvebuſiret.

Der

Der König nahm alſo im Frühling unter Bedeckung der Littauiſchen Truppen ſeinen Rückweg nach Littauen, da die Kron-Völcker nach der Ukraine kehrten. Ihro Maj. langte den 14. Julii Abends in Warſchau an, da Sie Sich auf dem Wege, zu Mohilow, Minsk und Vilna einige Zeit verweilet hatte. Sie richtete nach der Ankunft Dero Gedancken, auf einen neuen Reichs-Tag, nicht nur mit den Ständen über die gemeinen Angelegenheiten zu rahtſchlagen, ſondern auch einen fürnehmen Senator und Kron-Beamten, im Angeſichte des gantzen Reichs zu verurtheilen. Fürſt George Lubomirski, Gros-Marrſchall und Unter-Feldherr, hatte große Verdienſte und eine ausnehmende Staats- und Krieges Geſchicklichkeit. Man wuſte nicht daß er wieder die Majeſtät des Königes, oder gegen das Beſte des Reichs gehandelt hatte, und doch fand man ihn bey Hofe ſchuldig und ſtrafbar. In der That war er der fürnehmſte von denen, die ſich der Wahl eines neuen Reichs-Folgers bey des Königes Leben, und der am Hofe herrſchenden Frantzöſiſchen Parthey wiederſetzten. Dieſes zog ihm der Königin Ungnade zu, die ihn bey ihrem Gemahl, unter dem Vorwande, als wann er, durch einen angenommenen Patriotiſchen Eifer der Königlichen Hoheit Eintrag thäte, verhaſt machte, wozu der Gros-Kantzler Prazmowski und andere das ihrige mit beytrugen. Der Fall des Gros-Marſchalls ward feſtgeſetzet, wie er von den geheimen Berahtſchlagungen ausgeſchloßen, und vor dem Feldzuge nach der Ukraine, diejenigen Regimenter und Compagnien, ſo ihm, ſeinen Söhnen und Freunden zugehörten, abgedancket wurden. Er begab ſich deswegen auf ſeine Güter in der Krakauiſchen Woywodſchaft, weil er bey der Armee nicht ſicher zu ſeyn glaubte, und der Woywode von Reusland Czarnecki, vertrat in währendem Zuge die Stelle eines Unter-Feldherrn. In denen Inſtructionen, welche der König an die vor dem Reichs-Tage gewöhnlichen Land-Tage ſchickte, klagte Er über den Gros-Marſchall, und ob Er ihn gleich nicht nandte, ſondern nur von ſeinen einheimiſchen Feinden redete, ſo war doch niemand, als eben derſelbe darunter zu verſtehen. Ihro Maj. erzählte weitläuftig die Sorgfalt und viele Bemühungen mit welchen Sie die Regierung von Anfang an geführet, und unterwarf alle Dero bisherige Verrichtungen der Beurtheilung der Reichs-Stände, verlangte aber hinwiederum, daß eben dieſe Reichs-Stände, diejenigen Geſetze und Verordnungen handhaben mögten, welche von Alters her wieder die Verläumder und alle diejenigen gemacht worden, die durch falſche Vorwürfe und ungegründete Beſchuldigungen, die Unterthanen verleiteten, und auf ſolche Art zwiſchen ihnen und dem Könige den Saamen des Mistrauens ausſtreueten. „Nun hätten einige vorgegeben, als wann der König Littauen von der „Krone trennen wollen, und daß durch ihn die Confoderation der Truppen verlängert worden. So wie aber Ihro Maj. wüſte, daß nach „fleißiger Unterſuchung Dero Unſchuld gegen ſolche Erfindungen offenbahr werden würde, alſo wäre Sie bereit, wegen der Wahl eines „Reichs-Folgers, die Stände völlig zu vergnügen, der feſten Hofnung, „es würden alle Verläumdungen auf diejenige zurückfallen, denen bisher erlaubet geweſen, ihr ſchädliches Gift ohne Furcht der Strafe aus-

1664.

Rückkehr des Königes von dem Feldzuge und ausgeſchriebener Reichs-Tag.

Fürſt Lubomirski fällt in die Königliche Ungnade.

Der König beklaget ſich über ihn

1664. „zuſchütten„. Solten aber die Stände, ſolchen Meuchelmördern des gemeinen Beſtens nachſehen, ſo bezeugte der König vor GOtt und der gantzen Welt, daß ob Er zwar von dem Eyfer, mit welchem Er dem Nutzen des Reichs ergeben, nicht abzulaßen gedächte, dennoch die gröſſeſten Geld-Anlagen, die mächtigſten Krieges-Heere, die heilſameſten Rahtſchläge, zur Beruhigung der Krone nichts helfen würden, bevor die öfentlichen Mishelligkeiten aus dem Grunde gehoben worden. Damit aber niemanden unbekannt ſeyn mögte, wen der König eigentlich meynte, ſo wurde dem Gros-Marſchall, auf dem Land-Tage der Krakauiſchen Woywodſchaft zu Proſzowice, eine Ladung durch den Gerichts-Boten geleget, und die harten Beſchuldigungen von demſelben mündlich wiederholet. Lubomirski, der zugegen war, hörte ſie mit Gelaßenheit an, außer daß er zuweilen die Augen gen Himmel ſchlug und die Achſeln zuckte: und da die anweſende Ritterſchaft ihm ihren Beyſtand antrug, dancte er für dieſe Geneigtheit, und ſchrieb ſeine Verfolgung dem Göttlichen Willen zu, meynte ſich auch nicht beßer rechtfertigen zu können, als wann er ſeine bisherige Aufführung und Verrichtungen derſelben vorſtellte.

und läſt ihm auf dem Land-Tage zu Proſzovvice eine Ladung legen.

Neue Anlagen.

Es waren aber auch andere Geſchäfte zum Reichs-Tage ausgeſetzet, indem die Stände wegen eines Friedens mit Moſkau rahtſchlagen, imgleichen vor die Soldateske, und zu anderen Nohtwendigkeiten, darunter die Einlöſung der Stadt Elbing mit gehörte, friſche Gelder willigen ſolten. Sie wurden über das angemahnet, noch vor dem Reichs-Tage, auf ihren Land-Tagen, ſo viel als vier Poborren zu belieben, und an die Preußen ergieng beſonders die Erinnerung, ihre Boten zeitig zu ſchicken, und ſie ſo wol der neuen Anlagen, als auch der übrigen Angelegenheiten wegen, mit zureichender Vollmacht zu verſehen.

Wozu die Preußen ihre Boten auf den Reichs-Tag vollmächtigen ſollen.

Die Städte werden wegen des Kopf-Geldes und des Waßer-Zolles verurtheilet.

Ehe hierauf der Preußiſchen Stände Erklärung folget, iſt nöhtig eines und das andere ſo dieſe Provintz inſonderheit angehet, zu melden. Es iſt ehmahls gedacht worden, daß zwiſchen der Ritterſchaft und den Städten, wegen des Kopf-Geldes eine Spaltung entſtanden, und daß endlich die Städte, doch ohne den Dantzigern darin gewilliget, nur wegen der Art es zu entrichten, ſich einige Freyheit vorbehalten, die Dantziger aber ſich zu denen ſonſt gewöhnlichen Maltz-Accifen erboten. Nachgehends muſten die kleineren Städte hierin der Verordnung des Adels nachleben, die Thorner und Elbinger entrichteten gleichfals ihr Antheil dem Landes-Schatzmeiſter. Weil ſie ſich aber nicht völlig nach dem Sinn der Ritterſchaft gerichtet, wurden ſie nebſt den Dantzigern, auf den Reichs-Tag ausgeladen, und daſelbſt in contumaciam verurtheilet. Allein wie darauf keine Vollziehung dieſes rechtlichen Ausſpruchs erfolgte, ſondern der König die Sache wieder an ſich nahm, wurde ſie in der Stille beygeleget. Der zur anderen Zeit angeführte Waßer-Zoll, hatte ohngeachtet des ehmahligen Wiederſpruchs, in Preußen ſeinen Fortgang, und der Verweſer deßelben, Alb. Kozuchowski, ließ wieder die Städte ſo ihn nicht entrichten wollen, von der Commißion zu Lemberg in contumaciam ſprechen. Welches

ches jedoch die Preuß. Stände für ungültig erkannten, und die Aufhebung dieſes Urtheils verlangten. 1664.

Wieder die Thorner war wegen der Jacobs-Kirche a. 1661. ein nachtheiliger Reichs-Tags-Schluß beſtanden, der nicht vollzogen ward, ſondern es gediehe die Sache zum Königlichen Erkenntnis nach Hofe. Worauf im folgenden Jahr, die Woywoden von Culm und Marienburg, der Culmiſche und Pommerelliſche Unterkämmerer, der Staroſte von Kißau Mich. Dzialinski, und ein Königl. Secretar, als verordnete Commißarien, nach Thorn kamen, beyde Theile mit ihrer Nohtdurft hörten, und im Monat Junio, die gedachte Kirche den Nonnen zuſprachen, daß ſie ihnen innerhalb 6. Wochen, mit allen dazu gehörigen Gründen, Gebäuden, und geiſtlichem Geräht, abgetreten werden ſolte. Davon die Stadt an das Königliche Hof-Gericht appellirte, und es hiedurch bis zu Anfange des Jahres 1665. in einen Anſtand brachte.

Ausſpruch der Königl. Commiſſarien wieder die Thorner wegen der Jacobs-Kirche.

Davon dieſe nach Hofe appelliren.

Im vorigen Jahr war der Woywode von Culm, Joh. Kos geſtorben, und ihm im Tode der Culmiſche Caſtellan, Przyjemski, nachdem er ſich um deßen erledigte Stelle vergeblich bemühet, gefolget. Der König gab die Woywodſchaft dem Peter Dzialinski, und Caſtellan wurde Damian Kretkowski. Der neue Woywode leiſtete auf dem folgenden Land-Tage den Eid, welches aber von dem Caſtellan, als einen gebohrnen Pohlen nicht geſchehen konte, bevor es die Stände erlaubet. Zu dem Ende wurde er ihnen von dem Culmiſchen Biſchofe und dem neuen Woywoden beſtens empfohlen, darüber ſich die Boten beſonders beſprachen, und nach Vereinigung der beyden Stuben, ihr Einwilligung gaben: denen die Rähte beyfielen, und den Caſtellan nach abgelegtem Eide in ihr Mittel aufnahmen.

Ableben des Woywoden und Caſtellans von Culm.

Peter Dzialinski wird Woywode und Dam. Kretkovvski Caſtellan.

Um ſelbige Zeit hatte der König ein neues Ehren-Amt eingeführet, und einen gewißen Kochanowski zum Preußiſchen Landes-Fähnrich gemacht, da doch bisher nur in einer jeden Woywodſchaft ein Fähnrich geweſen. Die Ritterſchaft redete wieder dieſe Neuerung auf dem folgenden Land-Tage, welche der Culmiſche Biſchof damit zu befriedigen ſuchte, daß er hofte den Kochanowski dahin zu bewegen, daß er freywillig von ſeiner neuen Würde abſtünde: womit auch dieſelbe gänzlich aufgehöret. Bey dieſer Gelegenheit verlangte Vlad. Los Marienb. Land-Bote die Fähnrich-Stelle ſeiner Woywodſchaft für erledi-get zu erklären, weil ſie einem Komorowski, der in derſelben nicht angeſeßen, verliehen worden. Dem ſich andere wiederſetzten, die es für gnugſam hielten, daß Komorowski ſonſt in der Provintz Güter hatte. Man ſtritt hierüber etliche Stunden nicht ohne Heftigkeit, bis man den Land-Boten mitgab, auf dem Reichs-Tage anzuhalten, daß die gegen die Geſetze verliehene Aemter, vom Könige für erledigte erkläret werden mögten.

Eine Preußiſche Landes-Fähnrichſchafft wird aufgehoben.

Fähnrich in einer Woywodſchafft der in derſelben nicht angeſeſſen.

Die gegen die Geſetze verliehene Aemter für erledigte zu achten.

Jetzt erwehnter Land-Tag, wurde unmittelbar vor dem Reichs-Tage, den 22. Octob. in Marienburg gehalten. Der Königliche Geſandt-

Vor-Land-Tag in Marienburg.

1664. Die Königl. Inſtruction wird theils von dem Geſandten, theils von dem Thorniſchen Secretar geleſen.

ſandte (†), trug die vorangezeigten Stücke, lateiniſch mündlich vor, und laſe einen Theil ſeiner Inſtruction, worin der Thorniſche Secretar, weil es finſter wurde, fortfuhr. Die Stände bezeigten darauf ihren Schmertz und Unwillen, über die gegen den Könige ausgebrachte Verläumdungen und waren der Meynung, nach derſelben Urheber, ingleichen nach denen, welche die neuliche Conföderation veranlaßet, fleißig zu forſchen, und ſie anderen zum Beyſpiel, mit einer wolverdienten Strafe zu belegen. Die zugemuhteten vier Poborren, wurden von Ihnen gäntzlich abgelehnet, theils weil die Boten dazu nicht befehliget waren, theils daß es gegen die Eigenſchaft eines dem Reichs-Tage vorgehenden Land-Tages lief, Anlagen zu willigen, da ſolches allererſt nach gehaltener Reichs-Verſammlung zu geſchehen pflegte. Ja man wolte auch nicht erlauben, daß die Preußiſchen Boten ſich zu einiger Beyſteuer auf dem Reichs-Tage ausließen, ſondern man bewahrte hierin die alte Gewohnheit. In Anſehung der übrigen Stücke ſolte mit den Reichs-Ständen gerahtſchlaget, und dabey alles nachtheilige von der Provintz abgekehret, was aber die Bezahlung des Churfürſten von Brandenburg anlangte, nachgefraget werden, ob und warum der dazu beſtimmte Waßer Zoll, zu andern Ausgaben verwand worden. Daneben wurde erinnert, daß da der Churfürſt, denen Verträgen, in Hergebung einer gewißen Anzahl Hülfs-Völcker, nicht nachgekommen, ihm dafür etwas, als auch dasjenige was Er von Braunsberg und deßen Bezirck gezogen, an der Zahlung gekürtzet werden mögte. Bey dieſer Gelegenheit, bezeigte der Culmiſche Biſchof ſein Misfallen, daß im vorigen Jahr, hochgedachtem Churfürſten, die unmittelbahre Herrſchaft des Hertzogthums Preußen, übergeben, und ihm in Gegenwart der Königlichen Commißarien gehuldiget worden, ohne daß man davon denen Ständen des Königlichen Preußen, etwas kund gethan hätte, die doch verbunden geweſen, ſich der Einſaßen des Brandenburgiſchen Antheils, nicht nur als Nachbahren, ſondern auch als ihrer Mit-Brüder anzunehmen. Wie ehmahls des Churfürſten Herr Gros-Vater, mit dem Hertzogthum belehnet werden ſollen, hätten die dortigen Stände durch ihre Geſandten mit darum gebeten, anjetzo aber wäre alles ohne ihr Vorwißen zugegangen. Der Biſchof verſicherte, Nachricht zu haben, daß der Churfürſt wann man Ihm die Uebergabe der Ober-Herrſchaft geweigert hätte, nicht nur die ihm hinterſtellige Summe nachgelaßen, ſondern noch darüber ein anſehnliches gegeben habe würde. Er, der Biſchof, hätte auch zu ſolcher Meynung an die Königliche Commißarien nach Königsberg geſchrieben, es wäre aber weil der Brief zu ſpät angekommen, vergeblich geweſen. Worauf er vorſchlug, daß Misfallen der Stände ſchriftlich zu erkennen zu geben, und ihr Recht durch eine glimpfliche Manifeſtation zu verwahren. Ferner führte er an, daß der Churfürſt bey der Huldigung eine Müntze auswerfen laßen, auf welcher er ſich den oberſten Herrn und einen Erben von

Die Verläumder des Königes, und Urheber der Conföderation zu ſtrafen.

Auf einen dem Reichs-Tage vorhergehenden Land-Tage können keine Geld-Steuern bewilliget werden.

Ob der Waſſer-Zoll zu Bezahlung der Churfürſtl. Brandenburgiſchen Schuld-Forderung angewand worden.

Etwas an ſolcher Forderung zu kürtzen.

Erinnerung daß dem Churfürſten die unmittelbahre Herrſchafft des Hertzoglichen Preußen, ohne Vorwiſſen der Stände des Königl. Antheils übergeben worden.

Darwieder vorgeſchlagene Manifeſtation.

Müntze auf welcher ſich der Churfürſt den oberſten Herrn und einen Erben von Preußen genennet.

Preußen

(†) Stentzel Swięcicki Biſchof in partibus infidelium, Suffragan von Samoyten, Archi-Diaconus von Warſchau, Official zu Dantzig und in Pommerellen.

Preußen (*) genennet, und daß an Ihn der Fürſt Boguslav Radzivil, als Königlicher Geſandter geſchickt worden, der nicht nur des Churfürſten Befreundter wäre, ſondern auch in deßen Dienſten ſtünde. Zuletzt verſicherte der Biſchof, wieder dieſes alles auf dem Reichs-Tage zu ſprechen, weil der Krone viel daran gelegen wäre, hievon einen wahrhaften Bericht einzuziehen, wozu noch käme, daß der Churfürſt die Polniſche Müntze nach eigenem Gefallen herunter ſetzen, auch wol gar verbieten ließe. Man danckte dem Biſchofe vor dieſe ſeine Sorgfalt, die vorgeſchlagene Manifeſtation aber wurde bis auf den folgenden Land-Tag ausgeſtellet, und inzwiſchen denen Boten aufgetragen, ſich wegen der ohne ihre Zuziehung übergebenen Ober-Herrſchaft des Hertzoglichen Preußen, bey den Reichs-Ständen zu beklagen, und die Schuld aller daraus zu beſorgenden Gefahr von ſich zu lehnen. 1664.

Es ſoll wegen der gemeldeten Ober-Herrſchafft des Brandenb. Preußen auf dem Reichs-Tage geredet werden.

Außer den angeführten, kamen viele andere die Nohtdurft des Landes angehende Stücke in die Inſtruction, von denen die Boten keines befordern konten, weil der Reichs-Tag gerißen wurde.

Reichs-Tag

Selbiger hatte den 26. Novemb. ſeine Eröfnung, und wehlten die Land-Boten zu ihrem Marſchall, den Pommereliſchen Unterkämmerer, Gninski. Bald im Anfange gerieth die Ritterſchaft wegen des Kron-Gros-Marſchalls, welchen der Hof auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage zu verurtheilen feſtgeſtellet, in Uneinigkeit. Denn da von ihm ein Brief an dieſelbe Stube eingehändiget ward, ſtritt man zuerſt ob er geleſen werden ſolte, und da dieſes endlich geſchah, war wegen der Vorſprache bey dem Könige, die der Kron-Marſchall verlangte, eine andere Zwiſt. Die Boten aus der Braclawiſchen Woywodſchaft, drungen auf dieſelbe inſtändigſt, daß ſie auch, mit Vorſchützung ihrer Befehle zu nichts ſchreiten wollen, bevor dem Anſuchen des Kron-Marrſchalls würde ſeyn beygepflichtet worden, und da andere ſich wiederſetzten, proteſtirte Zaboklicki einer von gemeldeten Boten, und gieng in währendem Getümmel, ohne daß man es, weil es ſchon finſter geworden, merckte, davon. Dieſer Gelegenheit bediente ſich der Land-Boten-Marrſchall, und ernandte vor ſich, ohne die Stube darum zu fragen, aus ihrem Mittel, zu dem über den Kron-Marrſchall zu haltenden Gericht, Beyſitzer. Wie Zaboklicki von Warſchau abgereiſet war, wolte deßen Mit Geſchickter in nichts willigen; dem die Boten aus der Sendomiriſchen und Beltziſchen Woywodſchaft beyfielen: und da jener, ſo wie vorher deßen College, von neuen proteſtirte, und davon gieng, folgten deßen Beyſpiel, die aus den erwehnten beyden Woywodſchaften. Es mehrte ſich auch die Anzahl der Proteſtirenden, wodurch die Geſchäfte in der Land Boten-Stube ruhten, doch da ihr Marſchall die Rückkehr der Wiederſprecher hofte, wurden indeßen von ihm die Zuſammenkünfte von einer Zeit zur anderen verleget. Der König welcher gerne geſehen hätte, daß der Proteſtationen ungeachtet, die Nahtſchläge ihren Fortgang mögten gewonnen haben, ſchickte zu zwey-

Streit wegen der bey dem Könige für den Kron-Marſchall anzubringenden Vorſprache, darüber ein Bote proteſtirende davon gehet.

Die Anzahl der proteſtirenden mehret ſich

Wodurch die Nahtſchläge in einen Anſtand gerahten, und der Reichs-Tag gerißen wird.

(*) Supremus Pruſſiæ Dominus & hæres.

1664. en mahlen desfals an die Land-Boten-Stube, als erſtlich den Biſchof von Poſen und den Krakauiſchen Woywoden, hernach die Biſchöfe von Ermland und Culm, nebſt zweenen weltlichen Senatoren. Der Ermländiſche Biſchof bediente ſich unter andern dieſer Redens Arten: „Man ſolte nicht glauben, daß der König im kurtzen einen außerordent„lichen Reichs-Tag ausſchreiben würde, ſondern Er hätte beſchloßen, „wann er ſo lange lebete, nicht eher als nach zwey Jahren die Stände „wieder zuſammen zu rufen. Solte indeßen Ihro Maj. etwas menſch„liches begegnen, mögten es diejenigen verantworten, die ohne auf die „allgemeine Sicherheit zu dencken, ſie durch ihren Wiederſpruch einer „unvermeidlichen Gefahr ausſetzeten. Wiewol der König und der Senat „bemühet ſeyn würden, wie Sie auch ohne die Ritterſchaft, allen ſchäd„lichen Zufällen vorbauen könten„. Das letztere inſonderheit, nahm die Land-Boten-Stube verkehrlich auf, gleich als wann der König blos mit den Senatoren, ohne Zuziehung des Adels, wegen der Reichs Angelegenheiten das nöhtige verfügen wolte. Sie waren alle einſtimmig, zum Könige ſich zu verfügen und Abſchied zu nehmen: welches auch den 7. Jänner erfolgte.

Der Cron-Marſchall wird angeklaget und verurtheilet.

In währendem Reichs-Tage wurde der Kron Gros-Marſchall gerichtet, nachdem Er ſo wol, als deßen Freunde, ſich vergeblich bemühet, den König und die Königin zu beſänftigen. In der Anklage gab man ihm Schuld, daß er ſich unter dem Namen eines Beſchirmers der Freyheit, über die Königliche Hoheit erheben wollen; die Conföderirten in ihrem ſchädlichen Vorhaben befeſtiget; ihre Macht geſtärcket, und die Verbündung bis an ein Interregnum zu verlängern geſuchet; ihnen die geheimen Rahtſchläge entdecket; nachgehends die Königlichen Fus-Völcker zur Empörung gereitzet; innerliche Mishelligkeiten angerichtet; die Königlichen Vorrechte gekräncket; die Geſetze verletzet; und durch eigennützige Abſichten, die Krone in einen unſchätzbaren Schaden geſetzet. Dieſes wolte der Reichs Inſtigator durch verſchiedene Briefe und mehrere Urkunden, die doch nicht vom Beklagten, ſondern von anderen Perſonen geſchrieben worden, beweiſen. Unter andern, kam ein Brief an die Conföderirten in Ziefern vor, den der Kron-Marſchall geſchrieben haben ſolte, von welchem der Inſtigator blos aus den Ziefern urtheilte, daß er nichts gutes enthalten müſte. Er brachte auch ein ſchriftliches Zeugnis einer gewißen Perſon bey, daß der beklagte Marſchall geſaget, er habe auf ſeinen Gütern Holtz genug zu Piqven, und Eiſen, nicht nur zu deren Spitzen, ſondern auch zu Aexten, damit man in England den Königen die Köpfe abgehauen. Die letzte Urkunde war ein Schein eines Bernhardiner-Mönchs, nebſt einer ihm vom Kron-Marſchall gegebenen Inſtruction, daß er bey einigen Großen in Littauen nachfragen ſollen, ob es wahr ſey, daß Littauen ſich von der Krone trennen, den König zum Erb-Herrn annehmen, und deswegen zu Vilna, eine Zuſammenkunft halten wolle. Auf dieſe und mehr dergleichen Beweiſe folgte den 29. December, das Urtheil, nachdem der Kläger Hieron. Dunin, die Beſchuldigungen des Beklagten, mit ſechs Zeugen beſchworen, dadurch dann der Kron-Marſchall

seines Lebens, der Ehren und Güter verlustig erkläret wurde. Selbiger hatte sich die Zeit über, zu Janovic auf einem seiner Güter befunden, von dannen er, nach abgesprochenem Urtheil, nach Breslau entwich. 1664. Er begiebt sich nach Breslau.

Nach dem Reichs-Tage, bekamen die Thorner im Königlichen Relations-Gericht ein wiedriges Urtheil wegen der Jacobs-Kirche, da zuvor der Jesuit Pikarski die Gemühter gegen die Stadt in Bewegung gebracht, wie er in einer Predigt anführte, daß daselbst unlängst ein Evangelischer Geistlicher auf der Kantzel die Frage aufgeworfen, ob die Mutter GOttes, wann sie eine Todt-Sünde begangen, von einem Catholischen Priester hätte können losgesprochen werden. Pikarski, unterlies nicht diese anstößige Redens-Art, mit vieler Heftigkeit seinen Zuhörern weitläuftig vorzutragen, zeigte ein gewißes in Händen habendes Papier, welches er eine Abschrift der Predigt des Thornischen Geistlichen zu seyn vorgab, spuckte selbiges an, und trat es endlich mit Füßen. Der König Selbst, welcher zugegen war, wurde dadurch entrüstet, und man verspührte einen allgemeinen Unwillen gegen die Evangelischen, und insonderheit die Thorner. Tages hernach, redete der Gros-Kantzler, denen Abgeordneten dieser Stadt desfals hart zu, und drohte den angegebenen Prediger zur Verantwortung nach Warschau zu fordern. Den 14. Jänner ergieng das gemeldete Urtheil welches den vormahligen Ausspruch der Commißarien bestätigte, und zur Räumung der Kirche in Gegenwart zweener Königl. Commißarien, eine Frist von 6. Wochen, bey Strafe einer ewigen Achts-Erklärung, und einer Geld-Buße von zehen tausend Ducaten, ansetzte. Dieser Gelegenheit nahmen die Franciscaner- oder Bernhardiner-Mönche wahr, welche zur anderen Zeit auf die Thornische Marien-Kirche Anspruch gemacht hatten, und hielten um eine Ladung an: die aber abgewiesen wurden. 1665. Königl. Urtheil wegen der Jacobs-Kirche in Thorn. Wie man vorher die Gemühter wieder diese Stadt in Bewegung gebracht. Die Franciscaner-Mönche halten wegen der Marien-Kirche in Thorn um eine Ladung an, und werden abgewiesen.

Weil der Reichs-Tag gerißen worden, hatte man der gemeinen Nohtdurft in keinem Stück geholfen, ja es that sich durch die Verurtheilung des Kron-Marschalls eine neue Besorglichkeit herfür, da es leicht zu vermuhten war, daß eine Person von solchem Ansehen und Vermögen, sich so schlechterdings ihre Ehre und Güter nicht absprechen laßen, und als ein Flüchtling in der Fremde leben, sondern vielmehr ihren Stand nach allen Kräften zu behaubten suchen würde. Seine Verwandschaft war gros und mächtig, der Adel ihm geneigt, und die Soldateske besonders ergeben. Die letztere fürchtete der König fürnehmlich, weil sie die Wafen in Händen hatte, und gar leicht durch eine neue Verbündung, zum Vortheil des Kron-Marrschalls innerliche Unruhe anrichten konte. An Vorwand fehlte es nicht, da sie seit zwey Jahren, den Sold zu fordern hatte, welches den König bewog auf ihre Befriedigung ernstlich zu dencken, und dieses Anliegen nochmahls den Ständen, auf einem außerordentlichen zweywochigen Reichs-Tage zu empfehlen. Selbiger wurde auf den 12. Märtz ausgeschrieben, vor welchem den 26. Febr. die Preußen ihren Land-Tag in Thorn hielten, und ihre Abgeordnete auf den Reichs-Tag nicht weiter bevolmächtigten, als die von den Reichs-Ständen vor die Soldaten und zu den anderen Beysorge wegen des verurtheilten Kron-Gros-Marschalls. Außerordentlicher zweywochiger Reichs-Tag. Preußischer Vor-Land-Tag in Thorn. Im Namen der Provinz

1665. deren Nohtwendigkeiten zu bewilligende Gelder, zurück an die Heimgelaßene zu nehmen. Hergegen beklagten sie sich über die übele Anwendung der Ovart-Gelder; über die schlechte Krieges-Zucht der Soldaten; über den von ihnen auf mancherley Art verursachten Schaden; und daß die Provintz, die Brod-Gelder in einem Jahr zwey mahl zu zahlen genöhtiget worden. Sonst gaben sie außer verschiedenen privat-Angelegenheiten gemeldeten Abgeordneten mit, dafür zu sorgen, daß die mit dem Churfürsten von Brandenburg geschloßene Verträge in das Landes-Archiv geliefert, und bekannt gemacht; die zum Nachtheil der Rechte und Freyheiten verabredete Stücke aufgehoben; und Ihm die Staroſtey Draheim nicht eingeräumet würde. In der Abfertigung des Königlichen Gesandten (†) wurde Ihro Maj. gebeten, die Provintz von den neuen Tympfischen Gulden-Stücken, wegen des ofenbahren großen Schadens, allergnädigst zu befreyen.

Auf dem vorigen Land-Tage war schon beliebet worden, die seit geraumer Zeit unterlaßene ordentliche Landes-Zusammenkünfte auf Stanislai und Michaelis, wieder in den Gang zu bringen, und daß die fremden Edelleute, welche das Einzöglings-Recht erhalten, auf denen nach dem Reichs-Tage folgenden Land-Tagen, in Gegenwart der Stände ihren Adel beweisen, einen Eid leisten, und das Recht Güter zu besitzen, darthun solten. Beydes wurde auf dem gegenwärtigen Land-Tage wiederholet, und den neuen Einzöglingen zur Beobachtung ihrer Obliegenheit, der folgende Land-Tag angesetzet. Welches aber nicht zur Vollziehung gediehen, so wie auch die ordentlichen Land Tage nicht wieder in Beobachtung gekommen. Ein neuer Schluß war es, welcher verordnete, auf Land und Reichs-Tagen keine andere Boten, als wahrhafte Einzöglinge und Angeseßene, zu gebrauchen.

Von dem Reichs-Tage war wenig nutzbares zu hofen. Verschiedene Woywodschaften hatten ihre Boten befehliget, für den Kron-Marschall eine kräftige Vorsprache zu thun, und ihn bey dem Könige auszusöhnen: ob man gleich wuste, daß der Weg zur Gnade verschloßen war, nachdem Ihro Maj. in dieser Angelegenheit sich gegen die Brandenburgischen Gesandten erkläret, daß Sie lieber den Scepter niederlegen, als den Kron-Marschall im Lande dulden wolte. Dieses wurde noch mehr bestätiget, wie der König deßen Aemter als erledigte vertheilte, und den Kron-Fähnrich Joh. Sobieski zum Gros-Marschall erhube, die Unter-Feldherrn-Stelle, dem Woywoden von Kiov Czarnecki, und dem Kron-Schwerdträger Zebrzydovski die Krakauische Staroſtey verlieh. Hierauf fieng sich der Reichs-Tag mit einer Mishelligkeit an, weil man stritte, ob der Reichs-Tag ein wircklicher Reichs-Tag sey: nachdem viele behaubteten, der König könte keinen zweywochentlichen Reichs-Tag ausschreiben, wo er nicht auf dem vorhergegangenen von allen Ständen wäre beliebet worden: welches doch dieses mahl nicht geschehen war. Man lies endlich diese Sache fahren,

nach

auf de Reichs-Tage keine Geld-Anlagen zu willigen.

Klage über die Soldaten.

Zwey mahl in einem Jahr gezahlte Brod-Gelder.

Die mit dem Churf. von Brandenburg geschloßene Verträge in des Landes-Archiv zu liefern.

Tympfische Gulden-Stücke.

Die ehmahligen ordentlichen Landes-Zusammenkünfte wieder zu besuchen.

Diejenigen welche das Einzöglings-Recht erlanget, soßen ihren Adel beweisen.

Die Land-Boten sollen Einzöglinge und angeseßen seyn.

(71) Schlechte Hofnung von dem Bestand des Reichs-Tages.

Der König will den Kron-Marschall nicht wieder zu Gnaden aufnehmen.

Deßen Aemter werden vergeben.

Streit: ob dieser Reichs-Tag vor einen Reichs-Tag zu achten sey?

Vorsprache für den Kron-Marschall.

(†) Matt. Biſtram Culmiſcher Suffragan und Archi-Diac.

nach welcher eine ſtarcke Anzahl der Land-Boten ſich erklärte, zu nichts zu ſchreiten, bevor ſich die gantze Stube geeiniget den König zu bitten, daß der geweſene Kron-Marſchall, in ſeine Aemter und Güter wieder eingeſetzet würde, weil der wieder ihn angeſtellte Proceß, gegen die Rechte und Verordnungen des Reichs anliefe. Hierüber konte ſich die Ritterſchaft in ihrer Stube nicht einigen, ſondern ſie ſetzte in Gegenwart des Königes und der Senatoren den Streit fort, unter welchem die Krakauiſche Woywodſchaft ihre Vorſprache an den König ins Werck richtete, und mit dieſen Worten ſchloß: „es mögte Jhro Maj. ſie entweder aus dem Buche der Freyheit tilgen, oder verzeihen„ (*). Der König nahm es an ſich, und da folgenden Tages die Vorbitte wiederholet ward, lies Jhro Maj. anzeigen „daß Sie nicht ungeneigt wäre zu „verzeihen, wann der Verurtheilte aufrichtig und gebührend ſich unterwerfen würde, weil Jhr aber nicht nur deßen Hochmuth und Halsſtarrigkeit bekannt wäre, ſondern Sie auch von Deßen Bosheit, da „er das Reich zu verunruhigen trachtete, Nachricht eingezogen; ſo müſte die Sache in ein reiferes Bedencken gezogen werden„. Worauf Briefe, die er an die Armee und an das Tribunal geſchrieben, verleſen wurden, in welchen er jene aufgemuntert zur Rettung des Vaterlandes zu ihm zu ſtoßen, dieſem aber über großes Unrecht geklaget. Die Sache gelangte hiedurch in einen neuen Aufſchub bis den folgenden Tag, welcher war der 28. Märtz, an welchem Vladisl. Los Dobriniſcher Bote, den Reichs-Tag rieß, weil er in deßen weitere Verlängerung nicht willigen wolte. Der Land-Boten-Marſchall und verſchiedene andere ſtellten vor, die große Gefahr und den endlichen Untergang der Krone, wenn man ohne von derſelben Sicherheit zu reden auseinander gienge: wodurch ſich aber diejenigen, die vor den Fürſten Lubomirski geſprochen, nicht bewegen ließen, die Rahtſchläge in Abweſenheit des mit einer Proteſtation davon gegangenen Dobriniſchen Land-Boten, fortzuſetzen. Worauf der Krakauiſche Biſchof, die Boten aus der Krakauiſchen und Sendomiriſchen Woywodſchaft mit einem Eifer angeredet und ſie beſchuldiget, daß ſie den Los beſtochen, und derſelbe kraft ſolchem Verſtändnißes, den Reichs-Tag gerißen. „Sie wären partheyiſch und mit Gelde erkauft, würdens aber vor GOtt und „der Nachwelt nicht verantworten können. Sie tödteten ihre eigene „Mutter, die Krone, von welcher ſie das Leben, die Freyheit, und alle Wolfahrt hätten. Man ſolte ſolche ungerahtene Kinder zum Teufel jagen, die er, der Biſchof, in den Bann thun, und vor die er die „Kirchen zuſchließen laßen wolte„. Welche Hitze verurſachte, daß ihn die angezogene Boten mit großem Ungeſtüm anfielen. Man hörte unter andern: „wollet ihr Herren Senatoren alſo mit uns verfahren? „nicht wir, ſondern ihr tödtet das Vaterland unſere liebe Mutter; denn „ihr habet die Wahrheit nicht geredet wie es nöhtig war, und das alles, was ihr uns androhet, mag euch trefen. Jhr habet nicht nur einen um das gemeine Weſen wol verdienten Mann verurtheilet, ſondern ihr unterdrucket auch uns, und die geſammte Ritterſchaft. Wir pro-

1665.

Auf was Art der König ihn zu Gnade aufnehmen wolle.

Der Reichs-Tag wird durch einen Boten gerißt.

Wodurch der Krakauiſche Biſchof zur Heftigkeit gegen die Krakauiſche und Sendomiriſche Woywodſchaft bewogē wird.

Eifer dieſer beyden Woywodſchaften.

Qq 3

(*) Aut nos de libro libertatis dele, aut ignoſce.

1665. „proteſtiren. Herr Marrſchall er nehme von Jhro Maj. dem Könige „Abſchied, denn wir gehen davon„. Womit einige der Thüre ſich näherten. Verſchiedene Biſchöfe redeten darein, und nach ihnen ſagte der Littauiſche Unter-Feldherr, Pac:, er ſehe, daß das Gros-Hertzogthum Littauen gäntzlich von der Krone wolle verlaßen werden, deswegen es auf Mittel, ſich ſelbſt zu retten, dencken müſte. Er hätte zwar „eine Armee, aber weder Geld noch Proviant, wannenhero er ſich genöhtiget ſähe, ſie in derjenigen Güter zu ſchicken, die an Reißung des „Reichs-Tages ſchuldig wären„. Jhm wurde geantwortet, „er ſolte „die Armee gegen den Feind, und nicht wieder die Einſaßen des Reichs „anführen, und wißen, daß ſie ihren Leib, Leben, Gut und Blut, bey „ihrer Freyheit, welche die Littauer unterdrucken wolten, aufzuſetzen, „und wo dieſe den Anfang machen würden, ſich mit ihnen herum zu „ſchlagen entſchloßen wären. Jhr Littauer, ſchloß man, und eure Anhänger habet an allem Unglück, daß erfolgen kan Schuld, unſer und „unſerer Kinder Blut, wird über euch und eure Kinder kommen„. Ein gewißer Pękoslawski wies mit Fingern auf den Pommereliſchen Unterkämmerer als geweſenen Land-Boten-Marrſchall des vorigen Reichs-Tages, und ſagte: „nicht Jhro Maj. der König, als welcher „ein gnädiger Herr iſt, nicht die Senatoren, aber dieſer, dieſer Unterdrucker der freyen Stimme, iſt die Urſach alles Unheils„. Endlich rief der König, der Land-Boten-Marrſchall mögte nur Abſchied nehmen, welches auch geſchah. Worauf die Boten zum Hand-Kus traten, und die geſammten Stände, giengen am gemeldeten 28. Märtz um 12. Uhr des Nachts, unverrichteter Sache, nicht ohne Verbitterung, aus einander.

Der Littauiſche Unter-Feld-Herr beklaget ſich über die Polen und drohet.

Jhm wird geantwortet.

Der Land Boten-Marſchall des vorigen Reichs-Tages wird als ein Urſacher alles Unheils angegeben.

Die Reichs-Stände gehen aus einander.

Was man vorher befürchtet hatte, erfolgte. Fürſt Lubomirski kehrte mit gewafneter Hand nach Polen; ein Theil der Kron Armee conföderirte wegen des hinterſtelligen Solbes; und ein innerlicher Krieg brach in volle Flamme aus. Vorher hatten ſich die Biſchöfe von Krakau und Chelm bemühet, den geweſenen Gros-Marrſchall auszuſöhnen, nach deren vergeblicher Arbeit, Er aus der Zipſer Staroſtey, dahin er ſich von Breslau begeben, mit einiger Mannſchaft in der Krakauiſchen Woywodſchaft anlangte, und nachdem er zu den Conföderirten geſtoßen, ein Heer von viertehalb tauſend beyſammen hatte, mit welchem er ſich nach Gros-Polen wandte, den dortigen Adel an ſich zu ziehen. Dieſes zu hindern, war der König, bis 12000. Mann ſtarck von Warſchau aufgebrochen. Wie Lubomirski bey Krzepice im Bielunſchen Bezirck ſtund, und ſelbigem Schloße hart zuſetzte, ſchickte der König wieder ihn den Littauiſchen Feld Schreiber Polubinski mit den Littauern, dem Königlichen Leib-Regiment, den Dragonern, und etlichen Fahnen Polen, auf deren Annäherung ſich jener den Weg nach Częſtochov zurück zog. Hieſelbſt kam es zum Treffen, in welchem die Königlichen nebſt dem Siege in die 1500. Todte einbüſten: die Gefangenen aber, unter denen der Littauiſche Feld Schreiber und verſchiedene Fürnehme waren, wurden ohne Entgeld frey gelaßen.

Der Fürſt Lubomirski kommet mit gewafneter Hand wieder ins Reich und ziehet ſich nach Gros-Polen.

Der König gehet ihm entgegen.

Treffen bey Częſtochov.

Nach

1665.

Nach der Schlacht, ſetzte Lubomirski mit den Conföderirten ſeinen Zug in Gros-Polen fort, dahin der König folgte: wobey das Land, fürnehmlich durch die Königlichen Völcker ſehr mitgenommen wurde, welches die dortige Woywodſchaften veranlaſte unter dem Caſtellan von Poſen Grzymaltowski, aufzuſitzen, um ihre Güter, gegen ſolche Gewalthätigkeiten zu beſchirmen. Sie ſtunden ſonſt mit dem geweſenen Kron-Gros Marſchall, in einem guten Vernehmen, und waren geneigt deßen Sache nach Möglichkeit zu befordern, weil ſie ihn als ein Staats-Opfer anſahen, ſo die Königliche Rache empfinden müſſen, da er zum Nachtheil des Vaterlandes, der Hof-Parthey nicht beytreten wollen. Dieſes gab Gelegenheit, daß ſie den damahligen innerlichen Zuſtand etwas tiefer betrachteten, und dadurch verſchiedenes fanden, worin denen Geſetzen zu nah getreten worden. Sie verlangten zur Abſtellung ſolcher Eingriffe einen Reichs-Tag zu Pferde, den der König mit guten Vertröſtungen ablehnte, und dagegen begehrte, mit dem Fürſten Lubomirski keine gemeinſame Sache zu machen. Das Beyſpiel der Gros-Polen verurſachte bey den anderen Woywodſchaften nicht einen geringen Eindruck, und es lies ſich zu einer allgemeinen Verbündung an, wo nicht das angegangene Feuer in Zeiten gedämpfet würde. Hiezu ſuchten die fürnehmſten Senatoren, den König zu bewegen, unter denen die zuvor gemeldeten Biſchöfe von Krakau und Chelm, die Vermittler abgaben, welche ihre Bemühung verdoppelten, da die Gros-Polen zum Lubomirski geſtoßen waren, und beyde Theile auf der Ebene bey Palczyn in Schlacht-Ordnung ſtunden. Im Anfange des Novembers erfolgte der Friede, dadurch die Feindſeeligkeiten aufhören, der König aufs baldigſte einen Reichs-Tag ausſchreiben, und auf demſelben dem Fürſten Lubomirski ſeine Ehre und Güter wieder verleihen; die Conföderirten wegen ihrer Verbündung von aller Ahndung frey geſprochen; die Soldaten bezahlet; die ſo von den Truppen Schaden gelitten befriediget werden; der Fürſt Lubomirski das Ende des Reichs-Tages außerhalb der Crone abwarten; die Conföderirten in ihrer Verbündung, bis ſie durch eine Conſtitution in Sicherheit geſetzet worden, bleiben, und der Winter-Verpflegung in Gros-Polen genießen ſolten. Ehe man auseinander gieng, machte Lubomirski dem Könige ſeine Aufwartung, verweilte ſich aber nicht lange, weil er kaltſinnig empfangen wurde, ſondern kehrte den 1. December, nach Breslau (†).

Die Gros-Polen ſitzen auf und ſtoßen zum Fürſten Lubomirski.

Getroffener Vergleich bey Palczyn.

Der König langte den 11. November in Thorn an, dasjenige Selbſt zu verfügen, was er durch einen Abgeordneten vergeblich begehren laßen. Denn Er hatte vorher einen Geiſtlichen, Lipski, an die Stadt geſchicket, mit dem Befehl tauſend Mann zur Beſatzung einzunehmen, bey Androhung höchſter Ungnade, in welche ſie verfallen würde, wann ſie ſich deßen weigern mögte. Thorn verbate ſolches unterthänigſt, und ſchützte unter anderen vor, daß es eine Sache wäre, die nicht ohne der gantzen Krone Bewilligung geſchehen könte. Wie der

Der König kommt in Thorn an und hinterläßt daſelbſt eine Beſatzung.

(†) Kochowski Annal. Clim. III. Lib. 4.

1665. der König ſelbſt dahin kam, brachte er zur Leib-Wacht tauſend Mann mit ſich, die Ihro Maj. unter dem Oberſten Baulieu als Beſatzung zurück ließe, wie Sie den 14. gemeldeten Monats nach Warſchau aufbrach. Hiezu ſolte des General-Major Koricki Regiment von 600. Köpfen ſtoßen; und war des Königes Meynung, ſie anfänglich Selbſt zu verpflegen, hernach ſolte der Bürger etwas, und zuletzt alles, hergeben.

Beyſorge daß der König ſich der Provintz Preußen, zum Vortheil eines Frantzöſiſchen Reichs-Folgers verſichern wolle.

Was ſolche Muthmaßung veranlaßet.

Hiedurch wurden diejenigen in ihren Gedancken geſtärcket, welche glaubten, der König wolle ſich der Provintz Preußen, zum Beſten eines Frantzöſiſchen Reichs-Folgers völlig verſichern. Dieſer ſolte, dem Verlaut nach, des Printzen von Condé Sohn, der Hertzog von Engvien ſeyn, deßen Wahl man nicht nur mit Gelde, ſondern gar durch die Macht befordern, der König aber darauf abdancken, und in ein Jeſuiter-, und die Königin in ein Nonnen-Kloſter gehen würde. Es gab neuen Verdacht, da der König die Staroſtey Putzig von den Dantzigern einlöſen, und der neue Kron-Groß Marſchall das Geld dazu hergeben wolte, indem man unter der Hand ſagte, daß ſolches deswegen geſchähe, damit der erwartete Frantzöſiſche Printz an einem bequemen Orte landen könte. So war auch nicht gantz aus der Acht zu laßen, daß der Hof die Werbungen ſtarck beförderte, und der König ſich gegen den Käyſerlichen Geſandten erkläret, „daß Er vorhin nur äuſerlich gut „Frantzöſiſch geweſen, nunmehro aber es von Hertzen ſey„.

Der König erkläret ſich gut frantzöſiſch zu ſeyn.

1666. Man erwartete demnach mit Verlangen, was bey ſolcher Zuneigung des Königes, der obhandene Reichs-Tag für einen Fortgang gewinnen würde, welcher laut der Verabredung bey Palczyn mit dem nächſten gehalten werden ſolte, und den der König auf den 17. Märtz ausſchrieb. Die Preußen hielten dazu ihren Land-Tag auf den 12. Februar. in Marienburg, denen der Königliche Geſandte (†) eine weitläuftige Inſtruction überreichte, darin der König mit umſtändlicher Anführung ſeiner Verdienſte um das geſammte Reich, ſich beklagte, daß deßen väterliche Bemühungen mit ſchnödem Undanck belohnet, die aus aufrichtiger Liebe zum gemeinen Beſten empfohlene Wahl eines Reichs-Folgers, als eine Kränckung der Rechtſame und Freyheiten ausgeleget, und von dem Fürſten Lubomirski ein innerlicher Krieg erreget worden. Die auf dem Reichs-Tage vorzunehmende Materien betrafen fürnehmlich neue Anlagen, da die ſchon vor dieſem bekandt gemachte Geld-Nohtdurft, wegen der gerißenen Reichs-Tage nicht nur anhielt, ſondern auch vermehret worden. Daneben ſolten die Stände überlegen, ob die zu gering geſchlagene Müntze, nach ihrem eigentlichen Werth füglich herunter geſetzet werden könte, und bezeugte der König, daß Er ehmahls, wegen des daraus herrührenden unſchätzbaren Schadens, in ſolche Müntze nicht willigen wollen, bis Er, in Anſehung der unumgänglichen Befriedigung der Soldateske, denen Vorſtellungen der Commißion zu Lemberg nachgeben müßen.

Preußiſcher Vor-Land-Tag in Marienburg.

Der König klaget über Undanck.

Geld-Mangel.

Geringe Müntze.

Wegen

(†) Adam Konarſki Plockiſcher und Ermländiſcher Canonicus.

Wegen der neuen Anlagen gaben die Preußiſchen Stände, ihren Boten zum Reichs-Tage, keine Vollmacht, weil dieſe Sache allererſt auf den darauf folgenden Land-Tag gehörte. Was aber das jüngſt geſchlagene Geld betraf, ſolten ſie inſtändigſt anhalten, daß die Müntzen geſchloßen; Boratini und Timpf zur Rechnung gefordert; dieſem die fernere Prägung der Sechs- und Achtzehn-Groſcher verboten; eine neue Müntz-Commißion, mit Zuziehung derer die das Recht zu müntzen hätten angeordnet; von derſelben das ſchlechte Geld nach ſeinem innerlichen Werth abgeſetzet, und das Müntz-Werck in einem beſſeren Stande gebracht würde. Es beſtund über das ein Landes Schluß, daß die Tympfiſchen Gulden-Stücke gar nicht, die kupfernen Schillinge aber nur an denen Oertern, wo ſie albereit eingeführet worden, doch nicht länger als bis künftige Oſtern, gangbar ſeyn ſolten. 1666. Wie der ſchlechten Müntze abzuhelffen. Landes-Schluß wieder die Tympfiſche Gulden-Stücke und kupferne Schillinge.

Von den Conföderirten kamen Abgeordnete, und von dem geweſenen Kron-Marſchall langte ein Schreiben an, ſich ihrer auf dem Reichs-Tage anzunehmen: daher den Boten mitgegeben ward, bey Jhro Maj. eine unterthänigſte Vorbitte abzulegen, daß denen Conföderirten eine gäntzliche Vergeßenheit ihres Verfahrens gegönnet, und der Fürſt Lubomirski, in die ehmahlige Königliche Gnade, doch ohne Verletzung der Hoheit Jhro Maj. wieder aufgenommen werden mögte. (72). Vorbitte vor die Conföderirten und den geweſenen Kron-Marſchall.

Der bisherige Culmiſche Unterkämmerer Joh. Ignat. Bakowski, fand ſich auf dieſen Land-Tag zum erſten mahl als Pommerelliſcher Woywode ein, welche Würde er im vorigen Jahr, durch das Ableben Stentzel Kobierzycki erlanget. Die Culmiſche Unterkämmerer-Stelle bekam damahls der General Major Chriſtoph Koricki, den aber vor dieſe Zeit die Culmiſchen Boten nicht zum Eide laßen wolten, weil ſolches ihnen ihre Brüder ausdrücklich mitgegeben hatten, da ihnen unbewuſt war, daß er albereit zum Einzöglinge aufgenommen worden: weswegen der Eyd bis auf den folgenden Land-Tag einen Anſtand haben muſte. Bakowski wird Pommerelliſcher Woywode und Koricki Culmiſcher Unterkämmerer. Man will den neuen Unterkämmerer nicht zum Eyde laßen.

Von dem Reichs-Tage war wenig heilſames zu erwarten, ſo lange der Hof bey dem Entſchluße blieb, den geweſenen Kron-Marrſchal, nicht wieder zu ſeinem vorigen Anſehen zu laßen, deßen Freunde aber ſolches zu erlangen, eyfrigſt bemüht waren. Es äuſerten ſich hievon bald im Anfange in der Land-Boten-Stube deutliche Vorzeichen, da viele darauf drungen, daß gleich nach der Wahl des Marrſchals, bey dem Könige vor den Fürſten Lubomirski eine Vorſprache geſchehen ſolte, damit derſelbe in ſeinen vorigen Stand geſetzet, und der ihm gemachte Proceß, nebſt dem erfolgten Urtheil als ungültig getilget würde: andere aber ohne Kränckung des Urtheils und der Königlichen Rechtſame, in die Vorſprache willigen wolten. Hierüber ſtritt man eine Zeitlang, doch daß zugleich andere zum gemeinen Wolſtand nicht gehörende Stücke, damit verknüpfet wurden, bis der König durch zween Biſchöfe und ſo viel Caſtelläne, die Land-Boten-Stube erinnern lies, ſich zu den Senatoren zu verfügen und die Vorſprache beyzubringen, Reichs-Tag. Vergebliche Bemühung für den Fürſten Lubomirski.

1666. weil Jhro Maj., ſie zu hören bereit wäre. Dieſes beliebte die Ritterſchaft, und ihr Marrſchall welcher das Wort führte, empfahl dem Könige überhaubt die Beforderung der innerlichen Ruhe, ohne daß er des Fürſten Lubomirski im geringſten erwehnete. Der Gros-Kantzler antwortete alſo, daß er hierin des Königes Wilfährigkeit anzeigte, und den Adel ſeine Rahtſchläge auf gleichen Zweck zu richten annahme. Solches nahmen die Freunde des Lubomirski verſehrlich auf, die nach der Rückkehr in die Land-Boten-Stube ihre Unzufriedenheit an den Tag legten, und nach vielem Wort-Wechſel erhielten, daß dem Marſchall ausdrücklich aufgetragen wurde, den König zu bitten, das Reich, durch eine allgemeine Amneſtie und die Wieder-Herſtellung des Fürſten Lubomirski, zu beruhigen. Dem der Marrſchall nicht anders nachkam, als daß er den Lubomirski abermahls mit Stillſchweigen übergieng. Der Sendomiriſche Land-Richter und nach ihm die Biſchöfe von Cujavien und Krakau, baten um eine allgemeine Amneſtie, als den beqvemſten Weg zur innerlichen Ruhe zu kommen, und der letztere ſchlug vor, zur Ausfindung der dazu dienlichen Mittel gewiße Perſonen aus dem Senat und der Ritterſchaft zu verordnen. Hierauf wurden aus beyden Stuben verſchiedene ernennet, unter denen ſich aus Preußen, der Pommerelliſche Grod-Schreiber, Bialoblocki, befand, die zwar zuſammen kamen, aber nichts ausrichteten. Vielmehr ward dem Fürſten Lubomirski eine neue Hinderung zur Wieder-Erlangung ſeiner vorigen Aemter in den Weg geleget, da der neue Kron-Gros-Marrſchal Joh. Sobieski, die Kron-Unter-Feldherrn-Stelle, ſo jener ehmahls bekleidet, und durch des Czarnecki Ableben abermahls erlediget worden, erlangte. Welches bey jenes Freunden einen ſolchen Unwillen erweckte, daß ſie den 4. May den Reichs-Tag reißen ließen.

Sobieski wird Kron-Unter-Feldherr.

Der Reichs-Tag wird gerißen.

Hiedurch hielte nicht nur die innerliche Unruhe an, ſondern es wurde auch Gelegenheit gegeben, daß die Woywodſchaften von Krakau und Sendomir aufſaßen, und zu den Gros-Polen ſtießen. Die Königliche Armee ſchätzte man auf 26 tauſend Mann, und der Krieges-Sitz war abermahls Gros-Polen, welches durch Brand, Plünderung, und andere Gewaltthätigkeiten, inſonderheit von den Littauern, vieles litte. Den 19. Jul. kam es ohnweit Inowroclaw bey dem Paße Montwy zum Treffen, in welchem die Königlichen nebſt dem Siege, drey tauſend Mann einbüſten, und der Unter-Feldherr Sobieski der ſie commandirte, mit genauer Noht entkam. Dieſes Unglück, nach welchem die Soldateske ſich ſchwierig bezeigte, beforderte einen neuen Vergleich, der den 31. Julii zu Legonice an dem Fluße Pilca, geſchloßen wurde. Kraft deßelben, ſolte alles was vorgegangen in Vergeßenheit geſtellet; die ſich verbundene Woywodſchaften und Soldateske der Königlichen Gnade verſichert; der letzteren den 15. September der Sold gezahlet, und ſie darauf gegen den Reichs-Feind nach der Ukraine geführet; der Fürſt Lubomirski bey dem Könige ausgeſöhnet; die Königlichen Beſatzungen aus verſchiedenen Oertern abgeführet; und die Müntzen des Tympfen und Boratini geſchloßen werden ꝛc. Uber das, gab der König eine beſondere Verſicherung, bey ſeinem Leben und in währender ſeiner Re-

Fortgeſetzte innerliche Unruhe in Polen.

Niederlage der Königlichen bey Montvvy.

Abermahliger Vergleich.

Königliche Verſicherung gegen die

Regierung, niemanden zur Krone auf einige Art zu befordern, ohne welcher mit freyer Stimme der Stände, auf rechtmäßige Art würde seyn gewehlet worden; vielmehr denen die jemanden einschieben wolten, als Feinden des Vaterlandes zu wiederstehen, und in diesem Fall, so wol die alten als neuen Gesetze, nach allen Kräften zu beschirmen. 1666. Wahl eines Reichs-Folgers.

Vorgemeldete Stücke, solten auf einem Reichs-Tage bekräftiget werden, den der König auf den 9. November ausschrieb, und dazu vorher den Preußen einen Land-Tag auf den 11. October zu Thorn ansetzte. Diese befehligten ihre Boten, denen Reichs Ständen in solchen Angelegenheiten nicht zu wiederstreben, und dabey alles so der Provintz beschwerlich und verfänglich seyn könte, abzukehren. Hergegen beklagten sie sich über die Regimenter der Obersten Chelmski, Völckersam, Bokum, Brion, und Berend, und baten den König in der Abfertigung seines Gesandten (†), sie von der Einqvartirungs- und Verpflegungs-Last zu befreyen, und die von jenen verübte Gewaltthätigkeiten ernstlich zu beahnden. Sie machten hiebey die Verordnung, wie es mit den Königlichen Soldaten-Werbungen, und mit Abführung der Neugeworbenen zu halten, und daß diejenigen welche herum schweiferen, und etwas über ihren Sold erpreßeten, als Feinde mit gesammter Hand verfolget, und die Gefangenen von den Grod-Gerichten unverzüglich gestrafet werden solten. Gegen die schlechte Müntze, ward der letztere wieder die kupferne Schillinge und Tympfische Gulden-Stücke bestandene Schluß wiederholet, und da die den Schillingen angesetzte Zeit verlaufen, wurden dieselben gäntzlich verboten. Hiebey blieb es noch nicht, sondern weil Tympfe eben damahls in Dantzig sich aufhielt, ersuchte man die Stadt ihn gefänglich einzuziehen: welches auch auf der Stände Verlangen geschah, aber von dem Könige dermaßen ungnädig genommen wurde, daß Ihro Maj. der Dantziger Abgeordneten, welche zur Zeit des Reichs-Tages in Warschau angekommen waren, nicht ehr zur Audientz laßen wolte, bis Tympfe wieder auf freyen Fuß gestellet worden.

Land-Tag in Thorn.

Auf dem Reichs-Tage alles der Provintz verfängliche abzukehren.

Klagt über die Soldaten.

Die kupferne Schillinge werden verboten.

(73.) Tympfe wird in Dantzig gefänglich eingezogen, und wieder auf freyen Fus gestellet.

In Ansehung des Einzöglings-Rechts, machten die Stände auf demselben Land-Tage die Verfügung, daß künftig ein jeder Fremder, der solches Kleinod verlangen würde, sich vorher auf den kleinen Land-Tagen persönlich darstellen, und sich um des Adels Gunst und Vorsprach bewerben; auch daß zu Bewahrung des ehmahls hierin ergangenen Schlußes, niemand zum Boten auf Land- und Reichs-Tagen, als der ein Einzögling, angesetzen, und auf den kleinen Land-Tagen gegenwärtig gewesen wäre, gebrauchet, und kein auswärtiger, der etwan ein oder das andere mahl Bote gewesen, dadurch für einen Einzögling gehalten werden solte.

Wie man sich um das Einzöglings-Recht bewerben sollr.

Keine andere als Einzöglinge und auf den kleinen Land-Tagen erschienene zu Boten zu wehlen.

In dem Preußischen Raht, waren in diesem Jahr zwo Stellen erlediget worden, da der Castellan von Dantzig Sigismund Gülden-

Neue Castellane von Elbing und Dantzig.

(†) Nic. Gluchowski.

1666. denſtern, und nach ihm der Caſtellan von Elbing, Jac. Octavius Konopacki, mit Tode abgegangen. Die Caſtellaney von Dantzig bekam der Marienburgiſche Unterkämmerer Heidenſtein, und Unterkämmerer wurde, Joh. Peter Tucholka, der auf dem jetzt beſchriebenen Land-Tage den Eid leiſtete. Die Elbingiſche Caſtellaney blieb bis auf den Reichs-Tag ausgeſetzet, da dieſelbe Maximilian Guldenſtern (†) erlangte: wieder welchen zwar die Boten anführten, daß er kein Einzögling ſey, denen aber der König antwortete, daß er das Einzöglings-Recht ſchon vor vielen Jahren erlanget hätte.

Tucholka-Marienb. Unter-Kämmerer.

Der Guldenſterne Einzöglings-Recht.

Auf dem Reichs-Tage, kam keine von denen Sachen zum Schluß, um deren Willen er ausgeſchrieben worden, weil ihn ein gewißer Lukomski, Bote aus der Woywodſchaft Vitepsk, rieße. Hiezu veranlaſte ihn nicht, daß etwan die Freyheit des Vaterlandes, oder deßen Grund-Geſetze in Gefahr ſchwebeten, ſondern einige wieder ihn gebrauchte Reden, die er als höchſt verſehrlich aufnahm, muſten zur Gelegenheit dienen, daß eine zur Befeſtigung des innerlichen Friedens, und zur Vermehrung der euſerlichen Sicherheit, angeſetzte allgemeine Zuſammenkunft, ohne Nutzen geendiget ward. Denn wie dieſer Lukomski vor anderen heftig darauf drang, daß die Müntze in Littauen mögte geſchloßen werden, und auch die Königliche Zuſage erhielt, misfiel ſolches denen, die es beßer zu ſeyn erachteten, wann die Müntze ofen bliebe. Es bedrohte ihn inſonderheit der Littauiſche Kantzler mit dieſen Worten, „daß er die Schwatzhaftigkeit dieſes großen Wäſchers „gehöriger maßen bändigen, und ihn gegen den künftigen Reichs-Tag „frömmer machen wolte„. Worauf ſich Lukomski zur Proteſtation anſchickte, doch ſich von den Umſtehenden beſänftigen lies, bis er mit dem Fähnrich von Grodno, Kierdey, in einen Streit verfiel, da er ungeſäumet mit einer Proteſtation die Verſammlung verlies, und noch am ſelbigen Abende von Warſchau abreiſete. Dieſes geſchah den 23. Decemb. und man verzog bis den 27, ob Er indeßen ſich wieder einfinden mögte, und da ſolches nicht geſchah, beurlaubten ſich an demſelben Tage die Land-Boten durch ihren Marſchall beym Könige, gegen die Sich Ihro Maj. durch den Kron-Unter-Kantzler beklagte: „daß man Dero „Väterliche Vorſorge für das gemeine Beſte ſchlecht erkennete, da man „das mit vielen Feinden umgebene Reich, ohne Raht, Geld und Volck, „in der gröſten Verwirrung hinterließe. Jedoch würde Ihro Maj. an „Dero Seite nichts ermangeln laßen, ſondern die gleichſam auf einem „ungeſtühmen Meer herum ſchwimmende Bretter des geſcheiterten „Staats-Schifes zuſammen ſuchen, und dieſelben auf einem anderen „Reichs-Tage, wieder in einander zu fügen ſich bemühen„.

Der Reichs-Tag ward gerißen.

Dennoch aber kamen auf der ſonſt fruchtlos zergangenen Reichs-Verſammlung verſchiedene Dinge vor, welche anzuführen nicht undienlich ſind. Die Maſuren begehrten, daß den Diſſidenten, in der gantzen

Den Diſſidenten die Uebung ihrer Religion zu unterſagen.

(†) Er war Catholiſcher Religion, da ſonſt die von dieſem Geſchlechte ſich zur Evangeliſchen bekannten.

gantzen Krone, die Ubung ihrer Religion, durch einen Reichs-Schluß 1666.
solte unterſaget werden: darüber ſich die Evangeliſche Land-Boten ſehr entrüſteten, und nachdem ſie ihre Rechte angeführet, giengen einige von ihnen mit der Proteſtation davon. Zaręba Sendomiriſcher Land-Richter, ſuchte die zurückgebliebene Evangeliſchen dadurch zu beſänftigen, daß die Maſuren ihre beſondere Geſetze hätten, welche den Diſſidenten keinen GOttes-Dienſt verſtatteten, die aber auf andere Lande nicht könten gezogen werden. Er bat auch, dieſe Sache nicht weiter zu rühren, und die weggegangene Evangeliſchen, wolten nicht anders, als unter dieſem Bedinge ſich wieder einfinden.

Vergebliches Anſuchen der Land-Boten, wegen der Thorniſchen Jacobs-Kirche.

Wegen der Jacobs-Kirche in Thorn, fand man wenigeren Wiederſpruch, indem der König von der Land-Boten-Stube gebeten wurde, dieſelbe den Nonnen durch Hülfe der daſelbſt liegenden Beſatzung einräumen zu laßen. Worauf in Deßen Namen geantwortet ward, daß ſolches wegen wichtiger geheimen Urſachen noch nicht geſchehen könte. Dem ungeachtet, wiederhohlten die Land-Boten dieſe ihre Bitte, und vernahmen von dem Kantzler, „daß vermöge dem Oliviſchen Frieden, ſo wol in Geiſt- als weltlichen Sachen nichts könte geändert werden, ſondern alles im vorigen Stande bleiben müſte: es wäre dann daß die Krone dieſen Vertrag gäntzlich zernichten wolte, welches ob es die gegenwärtige Zeit geſtattete, reiflich zu erwegen ſtünde: maßen albereit der Schwediſche Geſandte ſich gemeldet, und in dieſem Stück, um die Beobachtung gemeldeten Friedens angehalten hätte„. Nichts deſto weniger thaten die Boten einen dritten Verſuch, auf welchen die Erklärung folgte, „daß der Frantzöſiſche Geſandte, als deßen Herr wegen des Oliviſchen Friedens die Gewehre übernommen, ſich angelegen ſeyn ließe, die Sache gütlich zu vermitteln: und hätte man ſich hierin nicht zu übereilen, vielmehr zu verhüten, damit der Krone Schweden, welche auch zur jetzigen Friedens-Zeit zum Kriege gerüſtet wäre, nicht Anlaß gegeben würde, einen Anfang neuer Feindſeeligkeiten zu machen.

Die Putziger Staroſtey den Dantzigern abzunehmen.

Hiemit ließen ſich die Land-Boten beruhigen, die ein anderes Begehren wieder die Dantziger vorbrachten, da ſie zum Vortheil der verwittweten Staroſtin Zawadzka, die Putziger Staroſtey ihnen abzunehmen anhielten, ob ſie gleich wegen der im Kriege darauf verwandten Koſten haftete. Daher auch die Antwort erfolgte, daß die Staroſtey den Dantzigern nicht ehr könte entzogen werden, bis ihnen die verſchoßenen Gelder gut gethan worden: und fügte der König ſelbſt hinzu, „daß es Thorheit wäre daran nur zu gedencken, ſo lange man zur Auslöſung keine Mittel anzuzeigen wüſte„.

Der neue Gneſniſche Ertz-Biſchof wird genöthiget das Siegel abzugeben.

Mit weit größerer Heftigkeit trieb es die Land-Boten-Stube, daß dem Gros-Kantzler Prazmowski, der in dieſem Jahr, nach dem Ableben Vencesl. Leszczynski, Gneſniſcher Ertz-Biſchof geworden, das Siegel abgenommen werden mögte, welches ihm der Hof, als einer demſelben ergebenen Perſon, zu erhalten euſerſt ſich angelegen ſeyn

1666. lies. Es wurde vor ihn angeführet, daß er von Rom das pallium noch nicht bekommen hätte, ohne welches er das Ertz-Bistum nicht antreten könte. Aber die meisten bestunden auf die Ablegung des Siegels, weil sie es der Krone schädlich zu seyn glaubten, wann solches in den Händen eines Gnesnischen Ertz-Bischofes bliebe: und wolte die Ritterschaft auf sich nehmen, die Geistlichkeit zu bereden, den neuen Ertz-Bischof, auch ohne das pallium in solcher Würde zu erkennen. Hergegen wurde im Namen des Königes die Land-Boten Stube ersuchet, dem Ertz-Bischofe das Siegel bis nach Uberkunft des pallii zu laßen: welches einem Boten Gelegenheit gab, mit einer Protestation davon zu gehen, nach deßen Wiederkehr die Ritterschaft die Vergebung des großen Siegels, als etwas unumgängliches, unter sich fest setzete. Wodurch der Ertz-Bischof sich genöthiget sahe, den 17. December, dem Könige das große Siegel, in Gegenwart der Stände, einzuliefern; welches Jhro Maj den 21, dem bisherigen Unter-Kantzler, Joh. Leszczynski überreichte, und zugleich an dieses Stelle, den Culmischen Bischof, Andreas Olczowski, ernandte.

Neuer Gros- und Unter-Cantzler.

Die Müntze soll geschloßen werden.

Müntz-Commißion.

1667. Auch dieses erlangten die Land-Boten, daß der König zur Stillung der über das verringerte Geld geführten Klagen versprach, die Müntzen schließen zu laßen, weil man aber des Geldes nicht entbehren konte, so solte mit Zuziehung der größeren Städte aus Preußen, wegen der angegebenen Mängel, und wie ihnen abzuhelfen, eine Unterredung angestellet werden. Es wurde hierauf den 3. und 4. Jänner bey dem Kron-Schatzmeister eine Zusammenkunft gehalten, doch nicht in der Absicht, der gemeinen Noht zu helfen, sondern durch eine partheyische Untersuchung zu zeigen, daß Tympfe nach der ihm gegebenen Vorschrift gemüntzet, und die Unrichtigkeiten von deßen Bedienten herrühreten. Die damahls in Warschau anwesende Dantziger Abgeordneten, welche man mit dazu forderte, ermangelten nicht dieses eigennützige Verfahren vorzustellen, konten aber nicht hindern, daß die Versammlung ohne einigen Nutzen sich endigte. Tympfe allein hatte den Vortheil, daß er durch Geschencke zu seiner bösen Sache Vorsprecher gewann, welches ihm doch nicht lange half, weil er wenige Wochen darauf, aus Furcht einer schärferen Untersuchung, nach Dantzig sich begab, und von dannen mit Frau und Kindern nach Hamburg entwich, ehe der Königliche Befehl, ihn gefänglich nach Warschau zu liefern, anlangte.

Tympfe wird flüchtig.

Feindseeligkeit der Tattarn und von ihnen erlittene Niederlage.

Durch den gerißenen Reichs-Tag war weder für die innerliche noch äußerliche Sicherheit gesorget worden, da hergegen von außen die Unruhe sich vermehrte. Die Tattarn, welche bisher mit den Polen gegen Moskau gefochten, erklärten sich auf Veranlaßung der Ottomannischen Pforte feindlich, zu denen ein Theil der Kosaken, in die zwantzig tausend Mann starck, unter dem Peter Doroſz stießen, und beyde der Sage nach sechzig tausend ausmachten. Diesen konten nicht mehr als sechs tausend entgegen gesetzet werden, denen Machowski als Regimentarius vorstund, weil der Kron-Gros-Feldherr Potocki Alters wegen unvermögend war, der Unter-Feldherr Sobieski aber bey Hofe sich

auf-

aufhielt. Von dieſer ſchlechten Verfaßung an der Grentze, lief auf den Reichs-Tag die Nachricht ein, ſo aber die Stände in keine Betrachtung zogen, nicht anders als wann ſie nichts zu fürchten hätten. Dannenhero die Beſtürtzung deſto größer war, wie mit dem Beſchluße des vorigen Jahres, die Zeitung kam, daß Machowski in der Ukraine gäntzlich geſchlagen, er ſelbſt gefangen weggeführet, und ſonſt ein großer Schade verurſachet worden. 1667.

Dieſe betrübte Nachricht wurde mit einer anderen, dem Hofe nicht unangenehmen, abgewechſelt, da derſelbe vergewißert wurde, daß zu Anfange des Jahres, der geweſene Kron-Gros-Marſchall George Lubomirski, in Breslau am Schlage geſtorben. Dahin hatte er ſich ſeit dem letzteren Vergleich begeben, um den Ausgang des Reichs-Tages abzuwarten, auf welchem aber deßen Freunde zu ſeinen Vortheil nichts auszurichten vermogt, aus welcher Urſache, nach einiger Meynung, Lukomski den Reichs-Tag gerißen, und dafür vier tauſend Gulden bekommen haben ſolte. Dieſes iſt gewis, daß der Hof an ihm einen ſtarcken Gegner in ſeinen anderweitigen Abſichten verlohren. Seine Anhänger waren noch übrig, die man zwar durch einen Vortrag beruhiget, an deßen Vollziehung und Bekräftigung es aber fehlte, wozu nunmehro, ein neuer Reichs-Tag, weil der jüngſte ohne Schluß zergangen, gehörte: auf welchem zugleich von einer Verfaßung wieder die Tattarn, und den androhenden Türcken-Krieg; von Fortſetzung der mit Moſkau angefangenen Tractaten; von Befriedigung des Churfürſten von Brandenburg; und von Tilgung verſchiedener Kron-Schulden, unter denen die aus den vorigen Jahren bekannte Croyiſche Geld-Forderung begrifen war, gerahtſchlaget werden ſolte.

Tod des geweſenen Kron-Gros-Marſchalls Lubomirski.

Die innerliche Ruhe herzuſtellen. Verfaßung gegen die Tattarn und Türcken. Befriedigung des Churf. von Brandenburg. Tilgung der Kron-Schulden.

Der Reichs-Tag wurde auf den 7. Märtz ausgeſchrieben, und deßen Dauer in eine zwowochige Friſt eingeſchräncket, dabey aber den Ständen frey gelaßen, die Zeit auf ſechs Wochen zu verlängern. Vorher kamen die Preußen den 14. Febr. in Marienburg zuſammen, welche ihre Boten zum Reichs-Tage, ſo wol in Anſehung der allgemeinen, als auch der beſonderen Landes-Nohtdurft, ſolcher geſtalt abrichteten, daß ſie alles, ſo mit der Ehre des Königes, der Wohlfahrt der Krone, und dem Beſten der Provintz vereiniget zu ſeyn ſcheinen würde, ohne dazu einigen Geld-Beytrag zu willigen, behandeln; das Einzöglings-Recht bewahren; vor den Culmiſchen Biſchof eine und die andere Abtey ausbitten; über die Soldaten, daß ſie in Forderung der Brod-Gelder die gehörige Summe überſchritten, Klage führen, und daß ihnen das was ſie über vierzig Gulden von der Hufe empfangen, am Solde gekürtzet würde, anhalten; daß der Müntz-Pachter Tympfe, gefänglich eingezogen, und wegen ſeiner Verwaltung und der groben Betrügereyen zur Rechenſchaft gefordert werden mögte, ſich bemühen; an ſtat der jetzigen Sechs-Groſcher die Prägung anderer nach dem Preußiſchen Schrott und Korn, eine neue Müntz-Commißion mit Zuziehung der größeren Preußiſchen Städte, und daß Boratini der an jedem hundert tauſend kupferne Schillinge, fünf und vierzig tauſend gewon-

Angeſetzter Reichs-Tag. Preußiſcher Vor-Land-Tag in Marienburg. Auf dem Reichs-Tage das Beſte der Provintz zu beſorgen. Keine Anlage zu willigen. Das Einzöglings-Recht zu bewahren. Ueber die Soldaten zu klagen. Müntze. Abführung der Beſatzungen. Dantziger Schuld-Forderung.

1667. gewonnen, die Helfte davon der Krone herausgeben mögte, befordern; die Abführung der Besatzungen aus Thorn, Elbing und anderen Preussischen Oertern; und die Vergnügung der Stadt Dantzig in ihrer mehrmals gedachten Forderungen, sich angelegen seyn laßen solten: anderer geringeren Stücke nicht zu gedencken.

Reichs-Tag. Der bey Legonice getrofene Vergleich wird bestätiget.

Der darauf folgende Reichs-Tag kam zum glücklichen Schluße, und wurde anfänglich zu Befestigung der innerlichen Ruhe, alles was währender Zwietracht wieder den König vorgenommen worden, in eine ewige Vergeßenheit gestellet (†) und der im vorigen Jahr bey Legonice getrofene Vergleich bestätiget (††). Imgleichen sorgte man für die Zahlung der Soldaten, wozu die Preußen den Beytrag an ihren folgenden Land-Tag nahmen (*): welchen viele wiedersprachen, und verlangten, sie solten, so wol für sich als auch wegen der Städte etwas gewißes bewilligen; welches Bielinski, Marienburgischer Oeconomus beantwortete, „daß solches nicht geschehen könte, weil die „Städte auf den Land-Tagen, eine freye und gültige Stimme hätten„. Der König redete selbst darzwischen: wie wann Dantzig nichts willigen will, so gebet ihr vom Lande auch nichts; was kommet dann in den Schatz? Bielinski erwiederte, „die Städte ohne uns, und wir ohne die Städte können nichts„. Der Gnesnische Ertz-Bischof schloß: „das Ding schafet einmahl ab„.

Man begehret zu den Anlagen von den Preußen vergeblich einen Beytrag.

Neue Bewegung der Stände wegen der Wahl eines Reichs-Folgers.

Die Wahl eines Reichs-Folgers, welche bey Gelegenheit des Vergleichs zu Legonice, durch die Königliche Versicherung getilget zu seyn geschienen, brachte die gantze Versammlung in neue Bewegung. Nach eröfnetem Reichs-Tage, hatte der König fest gestellet, dieser Sache wegen Selbst einen neuen Vortrag an die Stände zu thun, auch zu der Beforderung eine gewiße Schrift abfaßen, und von verschiedenen Senatoren, nachdem man sie durch ansehnliche Geld-Summen gewonnen, unterschreiben laßen. Wie aber der Kron-Gros-Kantzler Leszczynski, sich nicht nur heftig dagegen gesetzet, sondern auch öfentlich zu wiedersprechen gedrohet, hinterblieb zwar der Vortrag, aber das Werck selbst, wurde dem ungeachtet ins geheim eyfrigst getrieben. Dieses wurde den Land-Boten kund, daher sie den 16. April vom Könige verlangten, daß die Stände gegen eine Wahl bey deßen Lebzeiten, sich eidlich verbinden mögten. Worauf nach einigen Tagen der Unter-Kantzler meldete, daß Jhro Maj. zufrieden wäre, daß die über die vorgehabte Wahl abgefaste Urkunde, zernichtet, und alle für die alte Wahl-Freyheit gemachte Verordnungen, durch einen neuen Reichs-Schluß wiederholet und bestärcket würden. Der Gnesnische Ertz-Bischof, und der Woywode von Lublin Vlad. Rey, welche nahe beym Könige stunden, suchten Jhn durch ihr heimliches Zureden davon abzubringen: allein der König antwortete mit Wehmuht: „Jch will „mir

(†) Reichs-Tags-Constit. p. 1. Art. Amnystia generálna.
(††) Reichs-Tags-Constit. p. 3. Art. Approbácya Traktatu.
(*) Reichs-Tags-Constit. p. 45. §. Woiewodz. Ziem Pruskich.

mir einmahl Ruhe ſchafen; Ich habe lange genug in Verdrieslichkeiten leben müßen. Daher der Unter-Kantzler die vorige Erklärung wiederholte; dafür die Senatoren und Land-Boten unterthänigſt danckten. Allein bald hernach kamen einige von der Ritterſchaft in ſichere Erfahrung, daß unlängſt an den Kron-Referendarium Morſtein nach Paris geſchrieben worden, „er ſolte es in die Wege richten, daß der „Printz von Condè mit einem kleinen Gefolge, etwan von drey hundert Perſohnen über See käme, zu Putzig oder an einem anderen ihm „anzuweiſenden Orte ausſetzete, unter dem Vorwande, als wann er die „Königin, noch vor ihrem Ableben beſuchen wolte. Nach ſeiner Ankunft bey Hofe, ſolte er ein gleiches vorgeben, und zu Vermeidung „allen Verdachts, Dieſelbe niemahls ohne in Gegenwart einiger Senatoren ſprechen; darauf nach der Armee ſich begeben, dieſelbe und ihre Generals kennen zu lernen, und durch ſeinen Umgang, und ein „Geſchenck von hundert tauſend Ducaten, die Gemüther zu gewinnen „ſuchen. Indeßen würden die Türcken und Tattarn ihre Krieges-Verrichtungen, als wozu ſie berufen worden, fortſetzen, welchen zu begegnen, die Krone die von Franckreich verſprochene Hülfs-Völcker zu „übernehmen, ſich genöhtiget finden würde: dieſe könten in der Nähe „fertig ſtehen, und vom Printzen im Namen des Königes von Franckreich, eine Zeitlang commandiret werden. Alsdann bekäme der Printz „Gelegenheit durch ſeine nicht gemeine Eigenſchaften, bey jedermann „ſich dermaßen beliebt zu machen, daß endlich die Kron-Armee mit „Hülfe einiger Senatoren, ihn zum oberſten Feldherrn annehmen dürfte: wodurch entweder Er Selbſt, oder ſein Sohn auf den Thron gelangen könte„. Es iſt leicht zu vermuhten, was für einen großen Unwillen ſolches erwecket, da es den geſammten Land-Boten bekannt worden, die auch heftiger Worte ſich gegen den König bedienet, Der ſie damit zu beſänftigen vermeynte, daß Er bezeugte, der angegebene Brief an Morſtein wäre ertichtet. Worauf einer antwortete: „Allergnädigſter König und Herr, wir wünſchten alle daß die gantze Sache eine „bloße Erfindung wäre, aber leyder nicht nur alle Umſtände beweiſen „das Gegentheil, ſondern wir haben von allem gute Wißenſchaft. Wir „ſind bereit alle und jede die daran Theil haben, im Angeſicht der gantzen Krone mit ihren Namen zu nennen„. Der König befahl, alle die nicht Boten waren abzutreten. „Ja laß ſie bleiben, ſagten die „von der Ritterſchaft, damit ſie die Verletzer der Rechte und Privilegien kennen, und ſich vor ihnen hüten lernen„. Doch muſten ſie ſich entfernen, darauf die ſo den Brief an Morſtein unterſchrieben, genennet, und gefraget wurden, warum ſie ſich lieber angelegen ſeyn laßen, das Reich umzukehren, als zu erhalten. Unter denen die man nandte, befanden ſich der Ertz-Biſchof von Gneſen, die Biſchöfe von Krakau, Poſen, Culm, Kiov, der Woywode von Lublin, der Littauiſche Kantzler, und einige andere, von denen niemand die That leugnete, ſondern einige entſchuldigten ſich, daß ſie dazu verleitet worden. Ozga ein alter Edelmann aus der Krakauiſchen Woywodſchaft, redete den König Selbſt an, und ſagte: „Ihro Maj. können dieſen Kunſt-Grief

1667.

Empfindliche Rede gegen den König.

1667. „weder vor GOtt noch Dero Gewißen verantworten„. Worüber der König entrüstet vom Thron aufſprang, und verſicherte, „daß Ihm zu „viel geſchehe, indem Er niemahls die Krone jemanden zu Liebe ablegen wollen„. Er fügte noch ein mehreres hinzu, um den alten Edelmann entweder zum Stillſchweigen, oder auf eine andere Rede zu bringen. Allein dieſer lies ſich nicht ſtöhren, ſondern fieng von neuen an: „Durchlauchtigſter König, zu Königes Stephani Zeiten, da wegen der „freyen Wahl Worte gewechſelt wurden, und ein Bote aus dem Kra„kauiſchen etwas, ſo dem Könige nicht gefiel, redete, der König aber „ſagte, ſchweig Bube, antwortete dieſer, ich bin kein Bube, ſondern ei„ner, der Könige wehlen und Tyrannen ſtürtzen hilft. Ich fahre fort „allergnädigſter König und Herr, mir gebühret zu reden, ohne daß man „mir ins Wort falle„: und ſtellte Ozga weitläuftig vor, daß man keine fremde Hülfs-Völcker übernehmen ſolte, ob man gleich darin, wenn es die Noht des Türcken-Krieges erfordern mögte, ſchon vorher gewilliget hatte, weil, ſeiner Meynung nach, Radzejowski deswegen nach dem Türckiſchen Hofe geſchicket worden, um ſolche Noht zu befordern. Zuletzt verlangte er, daß die vor den künftigen König verfertigte Wahl-Urkunde öfentlich aufgezeiget, und durch den Unter Kantzler zerrißen würde. Einige andere unterſuchten, ob den Kantzlern, als Bewahrern der Geſetze, dergleichen ſchädliche Anſchläge zu befordern gebührete, und brach einer von ihnen in dieſe Worte aus: „Wolte „GOtt! daß alle Kantzler ſo geweſen und noch wären, wie der jetzige „Kron-Gros Kantzler, der leyder kranck iſt, und durch deßen Unpäß„lichkeit, die gantze Krone darnieder lieget„. Der Unter-Kantzler fiel ein, und ſagte, man ſolte nicht alſo reden; dem jener antwortete: „es käme ihm nicht zu, jemanden in ſeiner Stimme zu ſtöhren, er mög„te ſie wenn ſie ihm nicht gefiele, wiederlegen, und er der Bote, würde „ein gleiches thun, nicht nur in Anſehung der Stimme, ſondern auch „was die Verrichtungen des Unter-Kantzlers anlangete. Sein Ammt „wäre geweſen, das Uebel ſo er befordert, von der Krone abzukehren. „Er würde ſolches zu verantworten und zu büßen haben„. Es fielen mehr dergleichen ſcharfe Wechſel-Reden, bis die Verſammlung aus einander gieng, und war der Erfolg, daß der König wegen der Reichs-Folge alle wiedrige Meynung den Ständen zu benehmen ſuchte, und ihnen freyſtellte, zu Befeſtigung ihrer Wahl-Freyheit nach eigenem Belieben einen Reichs-Schluß abzufaßen: welches alſo geſchah, daß alle unter denen Reichs Geſetzen befindliche, die freye Wahl angehende Rechte und Königliche Verſicherungen, gleichſam von neuen wiederhohlet, und auf alle folgende Zeiten unverletzt bewahret, ſämmtliche dagegen abgefaſte Schriften aber, getilget, und diejenigen ſo darwieder handeln mögten, mit der in den ehmahligen Reichs-Schlüßen enthaltenen Strafe beleget wurden (†).

Zum Behuf der Wahl-Freyheit beſtandener Reichs-Schl.

Müntz Sache.

Die Müntz-Sache war nicht eine der geringſten Stücke, die auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage vorkamen, und an welcher die Preußen

(†) Reichs-Conſtit. p. 3. Art. Wárunek wolney Elekcyey.

Preußen beſondern Theil nahmen, die auch von der Land-Boten-Stube mit großer Aufmerckſamkeit gehöret wurden, da ſie aus ihrer Inſtruction, den davon handelenden Artickel vorlaſen. Laut demſelben, verlangte Bilinski, daß Tympfe entweder eingezogen, oder der Kron-Schatzmeiſter für ihn Bürge würde, und erbot er ſich gantz richtig darzuthun, daß Tympfe in vier Jahren an Sechs-Groſcher und Gulden-Stücken vier Millionen gewonnen hätte. Welches ſo viel wirckte, daß die Land-Boten-Stube den König bat, Tympfen den Ständen zur Verantwortung zu ſtellen, der aber albereit nach Dantzig entwichen war, dahin der König, ihn gefänglich anzuhalten, einen Befehl, aber zu ſpät, wie oben angemercket worden, ausfertigen lies. Den 28. April redete Peter Prebendau Lauenburgiſcher Land-Richter, bey anderthalb Stunden lang, von dem Schaden welcher dem gemeinen Weſen aus der verringerten Müntze erwachſen, daß ihn auch der König erinnerte, die Sache kurtz zu faßen und zu ſchlüßen: der ſich aber damit entſchuldigte, daß er von einer ſo wichtigen Sache ausführlich ſprechen müſte. Hergegen hörten ihn die Stände mit beſonderem Vergnügen, und danckten ihm, für den ausführlichen und treugemeynten Bericht. Man grief darauf den Kron-Schatzmeiſter an, daß er dem groben Unterſchleif der Müntz-Verweſer zugeſehen, und brachte ihn alſo in die Enge, daß er einiger maßen die Schuld zu erkennen ſich genöhtiget ſahe. Dannenhero ſolten Boratini und Thomas Tympfe, der nebſt dem entwichenen Andreas Tympfe, an der Müntz-Verweſung Theil genommen, auf dem zu Lemberg angeſetzten Schatz-Tribunal ſich ſtellen, und daß ein gleiches von dem Andreas geſchehen mögte, der Kron-Schatzmeiſter allen möglichſten Fleiß anwenden (†); alle Müntzen bis auf weitere Verordnung geſchloßen; dem Boratini aber in Anſehung ſeines darauf vorgeſchoßenen Geldes, ein Jahr lang, von der Zeit des geſchloßenen Contracts zu rechnen, Sechs-Groſcher zu prägen erlaubet werden: ſo daß der Kron-Schatzmeiſter, wegen der von ihm in ſolcher Zeit geſchlagenen Summe, den Ständen Bericht ertheilen könte (*).

1667.

Wie die Tympfe bey der Müntze gewonnen haben ſoll.

Der deswegen den Ständen zur Verantwortung zu ſtellen.

Den Boratini zu beſprechen.

Neuer Müntz-Schluß.

Die Thorner wurden aufs neue wegen der Jacobs-Kirche angefochten, und obgleich einige Boten aus Littauen meyneten, es liefe das Begehren der Nonnen wieder den Oliviſchen Frieden, ſo ward dennoch der König gebeten, ſie in den Beſitz derſelben Kirche zu ſetzen. Ihro Maj. ließ antworten, daß Sie, weil der Frantzöſiſche und Schwediſche Geſandte, die Sache durch einen Vergleich zu heben gehofet, mit der Vollziehung des für die Nonnen geſprochenen Urtheils innen gehalten, die aber geſchehen ſolte, wo nicht die Geſandten in währendem Reichs-Tage, den Zweck ihrer Bemühung erreichen mögten. Dieſes wurde im Namen des Königes wiederhohlet, wie die Land-Boten desfals abermahls ſich meldeten, und da kein Vertrag erfolgte, beſtund Kraft eines beſonderen Reichs-Schluſſes eine Commiſion, die den 11.

Abermahlige Conſtitut. den Nonnen in Thorn die Jacobs-Kirche zu räumen.

(†) Reichs-Tags-Conſtit. p. 7.

(*) Reichs-Tags-Conſtit. p. 27. Art. Menicá.

1667. Julii in Thorn ſich einfinden, die Jacobs-Kirche den Nonnen übergeben, und das ehmahlige Königliche Urtheil in allen Stücken, auch mit gewafneter Hand des Adels, und der allda befindlichen Königlichen Beſatzung, zur Vollziehung bringen ſolten: wobey die Wiederſpenſtigen mit der Lebens-Strafe und dem Verluſt ihrer Ehre bedrohet wurden (†).

Von den Jeſuiten in Chonitz und vor Dantzig zum Vortheil ihrer Güter erlangte Befreyung.

Nicht nur die Nonnen zu Thorn, ſondern auch die Jeſuiten in Chonitz und in dem Schottlande vor Dantzig, hatten aus dieſem Reichs-Tage Nutzen, da ſie wegen ihrer Land Güter, eine Befreyung von allen Soldaten-Beſchwerden und dem Winter-Brod, erlangeten (††).

Wieder die gröſſeren Städte wegen des Waſſer-Zolles ergangenes Urtheil.

Die geſammten gröſſeren Städte aber, wurden durch einen Königlichen Ausſpruch, wegen des ehmahls nicht gezahlten Preußiſchen Waſſer-Zolles, verurtheilet, doch geſchahe es durch der Land-Boten Beförderung, daß die Vollziehung einen Anſtand bekam, und der König ſich erklärte, die Sache an den folgenden Preußiſchen Land Tag gelangen zu laßen, damit die dortigen Stände, ſich desfalls über eine Geld-Summe einigen mögten. Wieder die Dantziger beſonders, ergieng ein anderes Königliches Urtheil, die Staroſtey Putzig, ohne daß ſie vorher wegen ihrer darauf haftenden Koſten, vergnüget worden, gäntzlich zu räumen. Worüber nicht nur die Preußiſchen Boten, ſondern auch viele von den Polniſchen ihre Unzufriedenheit bezeigten, weil ſie in der Beyſorge ſtunden, es dürfte in das Städtlein Putzig, als einen an der See wol gelegenen Ort, eine auswärtige Beſatzung gebracht werden: zumahlen da dem Unter-Feldherrn Sobieski, als einer dem Hofe und deßen Abſichten ergebenen Perſon, die Staroſtey verſprochen worden. Allein es blieb bey dem verlautbarten Urtheil, die Stadt aber dem ungeachtet, in dem Beſitz der Staroſtey.

Den Dantzigern wird die Staroſtey Putzig aberkant.

Sobieski bekomt die Mewiſche, Borowski die Graudentz. Jablonowski die Schwetziſche, und Morſtein die Tuchelſche Staroſtey.

Ob nun zwar Sobieski die Putziger Staroſtey nicht bekam, ſo erhielte er doch die Mewiſche, darwieder die Preußen billig, als einen Eingrief in ihr Einzöglings-Recht redeten, aber das geſchehene nicht ändern konten. Vielmehr trug es ſich nach bald erfolgtem Ableben der Königin zu, daß drey andere Preußiſche Staroſteyen an Auswärtige gelangeten. Denn da zu ihrem Leibgedinge ehmahls Graudentz, Schwetz und Tuchel verordnet worden, ſo gab der König Graudentz, dem Oeconomo von Roggenhauſen Martin Borowski, Schwetz einem Jablonowski, und Tuchel einem Frantzoſen, des Noyeres: der weil er ſich desfalls einiger Verdrieslichkeiten beſorgte, ſie dem Marienburgiſchen Unterkämmerer Tucholka gegen ein gewißes Geld antrug, und da dieſem die Summe zu hoch ſchiene, wurde ſie dem Kron-Referendario Morſtein zu Theil.

Sonſt

(†) Reichs-Tags-Conſtit. p. 38. Art. Exekucya Dekretu.
(††) Reichs-Conſt. p. 38. Art. Deklárácya Dobr.

1667.

Sonſt enthielten die Reichs-Schlüße, noch verſchiedene andere Stücke, ſo die Preußen angiengen. Es wurde nemlich die Provintz in Anſehung des allgemeinen Aufbots, bey ihren Rechten und alten Gewohnheiten bewahret (†); dem Culmiſchen Biſchofe und Unter-Kantzler Olſzowski eine Abtey und Probſtey, ſo bald eine ſich ledig befände, verſprochen (††); die mit denen Oeconomis von Marienburg und Roggenhauſen geſchloßene Arende, beſtätiget (†††); die Commißion wegen der Bezircke Lauenburg und Bütau, als worin derſelben adeliche Familien verzeichnet ſtehen, der Reichs-Metric einzuverleiben verordnet, damit keine Fremde die ſich künftig daſelbſt niederlieſſen, ſich als wahrhafte Einzöglinge, der Polniſchen und Preußiſchen Freyheiten anmaßen mögten (*); dem Adel der freye Gebrauch des Flußes Neda in der Pommereliſchen Woywodſchaft (**); und denen von Krokau, gewiße ſchon ehmahls verſchriebene Güter auf vier Lebzeiten verſichert (*†*).

Wegen des allgemeinen Aufbots werden die Preuß. Rechtſame bewahret. Dem Culmiſchen Biſchofe wird eine Abtey verſprochen. Mit de Oeconomis von Marienb. und Roggenhauſen beſtätigte Arende. Commißion der Bezircke Bütau und Lauenb. der Metric einzuverleiben. Gebrauch des Flußes Rede. Denen von Krokau verſchriebene Güter.

Der Reichs-Tag endigte ſich den 19. May Morgends nach drey Uhr, nachdem er in die eilfte Woche geſtanden, und der noch währte, wie die Königin Maria Loviſe mit Tode abgieng. Ihre letzte Bemühung war, bey ihres Gemahls Leben einen neuen Herrn auf den Polniſchen Thron zu ſetzen, ungeachtet eben darwieder ein Reichs-Schluß abgefaßet worden, und Sie Sich ſchon einige Zeit her unpäslich befunden. Dennoch unterlies Sie nicht, ihren Anhang zu verſtärcken, und that den 8. May Abends, einen wiewol vergeblichen Verſuch, bey dem Littauiſchen Gros Feldherrn Pac. Seine abſchlägige Antwort gieng Ihr dermaßen zu Gemüht, daß man folgenden Morgen eine Aenderung an Ihr bemerckte. Mittags nahm Sie ein gut Theil friſchen Rettigs zu ſich, und gegen Abend wurde Ihr die Schwermuht zu erleichtern, von den Aertzten eine Luſtwandelung im Garten angerahten. Albie überfiel Sie eine Ohnmacht, nach welcher Sie Blut von Sich brach, und da Ihr zwey mahl die Ader geöfnet worden, endigte den 10. May früh ein Viertel nach 5 Uhr, ein Schlag-Flus das Leben. Der König befand Sich nicht bey Ihrem Tode, ſondern wie Sie ſchon in letzten Zügen lag, ward Ihm Ihr ſchlechter Zuſtand gemeldet, und ehe Er ankam, war Sie albereit verſchieden. Insgemein wurde Sie nicht ſonderlich beklaget, weil man Sie für die Urheberin, das Reich noch bey des Königes Leben an einen Frantzöſiſchen Printzen zu bringen anſah, wodurch zu vielem Misverſtändnis, und gar zum innerlichen Kriege Gelegenheit gegeben worden. Sie ſtunde ſonſt in dem Anſehen, daß Sie Ihren Gemahl dermaßen zu gewinnen gewuſt, daß Derſelbe Ihren Anſchlägen, in allen Stücken folgte, daher nicht nur die Schuld der nicht gebilligten Unternehmungen auf Sie fiel, ſondern auch der

Schluß des in die eilfte Woche geſtandenen Reichs-Tages.

Die Königin ſtirbt.

Urtheil von Ihr.

(†) p. 11. Art. Poſpolite Ruſzenie.
(††) p. 13. Art. Opatrzenie.
(†††) p. 16. Art. Oekonomie.
(*) p. 17. Art. Commiſſya.
(**) p. 17. Art. Libera defluitatio.
(*†*) p. 17. Art. Aſſecuracya.

1667. König den Vorwurf hören muste, daß Er Sich von der Gemahlin beherrschen ließe. Nun besaß Sie eine große Fähigkeit zu den Staats-Geschäften, ihr erhabener Geist fand daran Vergnügen, und es liebkoſete Ihren Neigungen, da man ſie für etwas mehreres, als eine bloße Gemahlin eines großen Königes hielte. Ihre Liebe zum Vaterlande machte daß ſie die Frantzöſiſche Nation wehrt hielte, und es konte als eine Danckbarkeit geachtet werden, daß Sie jemanden von dem dortigen Königlichen Geblüt auf den Polniſchen Thron zu ſetzen bemühet war, weil Sie denſelben fürnehmlich durch die Fürſorge des Frantzöſiſchen Hofes beſtiegen. Da Sie aber bey einem Volcke Sich befand, welches auch auf die geringſte Bewegungen ſeiner Regenten Acht hat; dem alle Neuerungen verdächtig ſind; welches nichts ſo ſehr als die Verkürtzung ſeiner Freyheiten fürchtet; und bey dem jederzeit diejenigen mit Beyfall gehöret werden, die mit einem Patriotiſchen Eyfer für des Landes Rechtſame ſprechen, und für die anwachſende Macht der Könige warnen: ſo geſchahe es, daß die verſtorbene Königin in einen Argwohn verfiel, der zu einer ofenbahren Partheilichkeit gegen den Hof ausbrach, und zum allgemeinem Schaden Haupt und Glieder trennete.

Die Nonnen zu Thorn werden, nach verſuchtem Vergleich, in die Jacobs-Kirche eingewieſen.

Nach dem Reichs-Tage, kam der auf demſelben wegen der Thorniſchen Jacobs-Kirche beliebte Schluß zur Vollziehung. Ehe derſelbe beſtanden war, hatte der König die Stadt ermahnet, die Nonnen entweder mit einer Geld-Summe von 50 tauſend Thaler, oder mit Erbauung einer neuen Kirche und eines Kloſters zu befriedigen. Wie aber darauf nichts erfolgte, muſte die Sache durch eine abermahlige Conſtitution zur Endſchaft gebracht werden. Die Thorner hoften den Erfolg durch Abgeordnete bey Hofe abzulehnen, die weiter nichts ausrichteten, als daß drey Tage vor der angeſetzten Räumung, ein Vergleich verſuchet werden ſolte: wozu der Culmiſche Woywode Peter Dzialinski, der Culmiſche Suffragan Biſtram und andere, als Vermittler erbeten wurden. Die Nonnen wolten ſich ihres Anſpruchs auf 40. Jahr begeben, und forderten dagegen drey mahl hundert tauſend Gulden, eine geraume Stelle zum Kirchen- und Kloſter-Bau, inzwiſchen aber eine bequeme Wohnung und gnugſamen Unterhalt. Die Stadt verſprach gegen eine ewige Verzicht, bis hundert tauſend Gulden, welches die Nonnen nicht annehmen wolten, ſondern den 18. Julii, durch die Commißion, von welcher der Pommerelliſche Woywode Bakowski das Haubt war, in die Jacobs-Kirche und die dazu gerechnete Häuſer, unter Bedeckung der Beſatzung, eingewieſen wurden (†).

Conventus poſt-Comitialis zu Graudentz.

Begehrter Zuſchuß.

Vorher hielten die Preußiſchen Stände den 13. Junii in Graudentz ihren Land-Tag, auf welchem der König durch ſeinen Geſandten, (††) in Anſehung der von der Krone zu Bezahlung der Soldaten, gewilligten 24. Rauchfangs Steuern, eine eben ſo viel tragende Anlage, zugleich einen halb-jährigen Sold vor 600. Mann zu Fuß forderte.

(†) Hartknoch in der Pr. Kirchen-Hiſtorie p. 971.
(††) Paul Białoblocki Pommerell. Grod-Schreiber.

derte. Ein in der Land-Boten-Stube, zwiſchen dem Kron-Schwerdträger und Marienburgiſchen Oeconomo Frantz Bilinski, und Joh. Potulicki, entſtandener heftiger Streit, darüber verſchiedene wieder den erſteren proteſtirten und davon reiſeten, verurſachte, daß auf den Königlichen Willen keine Erklährung folgte, ſondern der Land-Tag auf den 20. Julii abermahls nach Graudentz verleget, und wegen allgemeiner Nohtdurft eine Geſandtſchaft an den König beliebet wurde. Man ernandte dazu aus jeder Woywodſchaft einen Edelmann (†), von denen jeglichem die gröſsern Städte zur Reiſe hundert Thaler auf die künftige Anlagen vorſchoſsen, und welche folgende Stücke auszurichten ſich bemühen ſolten: „daſs zu Bewahrung des Einzöglings-Rechts, die „neulich den Auswärtigen verliehene Aemter für erlediget erkannt; „das wegen des Waſser Zolles wieder die Städte auf dem Reichs-Ta„ge geſprochene Urtheil zu keiner Vollziehung gebracht; die von Bo„ratini und Tympfen geprägte Müntz Sorten nicht weiter fortgeſetzet, „die von ihnen geſchlagene nach ihrem innerlichen Werth geſchätzet, und „durch die auf dem Reichs-Tage beſtandene Müntz Commiſsion, beſ„ſeres Geld eingeführet; die Beſatzungen aus Thorn, Elbing, Ma„rienburg, Graudentz und Mewa, nachdem die zu Putzig zur Sicher„heit des Landes genug wäre, aufs baldigſte abgeführet; die von den „Soldaten anhaltende Beſchwerden abgeſtellet; die alten Straſsen nach „der Marck, Pommern und andern Oertern Teutſchlandes beybehal„ten; die Elbinger in dem Beſitz ihrer Land-Güter durch den Preuſsi„ſchen Fiscal nicht verunruhiget; und dem Churfürſten von Branden„burg, die Weichſel-Ueberfahrt bey Neuburg und Münſterwald gehem„met werden mögte„.

1667.

Der Land-Tag wird wegen eines in der Land-Boten-Stube entſtandnen Streits verleget.

Landes-Geſandſchaft an den König, und derſelben mitgegebene Stücke.

Einzöglings-Recht. Wegen des Waſser-Zolles beſtandenes Urtheil. Müntze. Beſatzungen. Soldaten-Beſchwerden. Beybehaltung der alten Straſsen. Weichſel-Ueberfahrt bey Neuburg.

Den 9. Julii hatten die Preuſsiſchen Abgeſandten, bey dem Könige zu Warſchau die erſte Audientz, und den 12. bekamen ſie ihre Abfertigung, die ſchon zween Tage vorher ſchriftlich abgefaſt geweſen. Der König bezeugte, daſs Er in Vergebung der Preuſsiſchen Aemter nach der beſtändigen Gewohnheit verfahren wäre. Das wegen des nicht gezahlten Waſser-Zolles gefällete Urtheil ſolte zu keiner Vollziehung kommen, wann man ſich an ſtat ſolcher Anlage bey dem Kron-Schatze mit einer gebührenden Geld-Summe abfinden würde. Was zur Verbeſserung der Müntze gehörete, müſte auf dem nächſten Reichs-Tage, nach eingenommenem Bericht des Kron Schatzmeiſters, verfüget werden. Die Abführung der Beſatzungen aus Preuſsen blieb auf weitere Königliche Verfügung ausgeſtellet, dabey Ihro Maj. Wille war, die Beſatzung aus dem Städtlein Putzig zu ziehen, und die Staroſtey der Witwe des ehmaligen Staroſten Zawacki einzuräumen. Die von den Soldaten herrührende Bedrückungen misbilligte der König, und verſprach die Provintz wieder dieſelben künftig zu beſchirmen. Die alten Straſsen ſolten nach dem üblichen Ge-

Königliche Erklährung auf vorgemeldte Stücke.

(†) Joh. Trebnitz Culmiſchen Unter-Woywoden und Land-Scheppen, aus der Culmiſchen; Andr. Goſſawſki Marienb. Grod-Schreiber aus der Marienburgiſchen; Adrian Kitnowſki wegen der Pommerel. Woywodſchaft.

1667. Gebrauch beybehalten; wegen der Elbinger in Anſehung ihrer Ländereyen, nach vorheriger Unterſuchung und geführten Beweiſen, dem Recht gemäs verfahren; und wegen der Weichſel-Ueberfahrt bey Neuburg und Münſterwalde, dem Churfürſten von Brandenburg das nöhtige vorgeſtellet werden. Zuletzt gab der König ſein Misfallen zu erkennen, daß die Stände den Werderiſchen Einſaßen der Marienburgiſchen Oeconomie, die Poborren verdoppeln wollen, mit der Ermahnung ſolche Ungleichheit nicht einzuführen.

Den Werderiſchen Einſaſſen der Marienburgiſchen Oeconomie die Poborren nicht zu verdoppeln.

Von dieſer Ausrichtung ſtatteten die Geſandten den Ständen auf dem folgenden Land-Tage Bericht ab: woſelbſt man ſtritte, ob derſelbe ein verlegter oder ein neuer Land-Tag wäre. Das letztere wurde von einigen deswegen behaubtet, weil ein neuer Königlicher Botſchafter (†), die Land-Boten mit neuen Befehlen, und unter dieſen einige, die auf der vorigen Zuſammenkunft nicht geweſen, ſich eingefunden hätten. Das erſtere aber, gründete ſich auf dem Schluße des vorigen Land-Tages. Die Sache blieb unentſchieden, vielmehr ſchritte man zu der fürnehmſten Urſach der Zuſammenkunft, welche war die Bewilligung neuer Anlagen. Allein auch hierin trennete ſich der Adel, da die Pommerelliſche Woywodſchaft gegen den Sinn der anderen in keine Geld-Steuer willigen, ſondern vorher dieſe Angelegenheit an ihre Heimgelaßene nehmen wolte: wodurch ſie erhielt, daß man den Land-Tag abermahls verlegte, und dem Könige Zeit und Ort dazu anzuſetzen, anheim ſtellete.

Fortgeſetzter Land-Tag.

Streit, ob derſelbe ein neuer oder verlegter Land-Tag ſey.

Weil man ſich über die Anlagen nicht einigen kan, wird der Land-Tag abermahls ausgeſtellet.

Der König verſchrieb die Stände auf den 22. Auguſt nach Marienburg, weil aber wegen der nicht eingelaufenen Königlichen Ausſchreiben, von der Pommerelliſchen Woywodſchaft niemand ſich einfand, gewann der Land-Tag keinen weiteren Fortgang, als daß man den Königlichen Geſandten (††) hörte, und ihn damit abfertigte, daß man in Abweſenheit einer gantzen Woywodſchaft, zu nichts ſchreiten könte.

Wegen Abweſenheit der Pomerelliſchē Woywodſchafft zum dritten mahl verſchobener Land-Tag.

Dannenhero geſchah es, daß die Preußen den 21. November in Graudentz zum vierten mahl ihre Zuſammenkunft hielten, und den ſchon auf dem Reichs-Tage von ihnen geforderten Beytrag alſo bewilligten, daß die Ritterſchaft zu 15. Poborren, den 22. December zu entrichten, die Städte zu 27. Acciſen, von denen 15. vom erſten December, die übrigen 12. vom erſten May ein Jahr lang laufen ſolten, ſich erklärten. Wobey der Adel wegen ſeiner Poborren, nicht ohne Wiederſpruch des Landes-Schatzmeiſters verordnete, daß ſie von den Einnehmern, denen Woywoden eines jeden Orts, als verordneten Schafnern, eingeliefert, und von dieſen, auf Anweiſungen und gegen Qvitung des Landes-Schatzmeiſters, ausgezahlet werden ſolten. Außer dem wurde in den Königlichen, Geiſtlichen und Adelichen Güttern, auf

Zum vierten mahl ausgeſchriebene Zuſammenkunft.

Bewilligte Anlagen, welche nicht dem Landes-Schatzmeiſter ſondern denen Woywoden abzugeben.

Beſondere zur Landes-Nohtdurft auf das Bier und die Schafe gelegte Steuer.

(†) George Vladisl. Klinski Königl. Secretar.
(††) Lud. Kolbrzynski.

auf das Bier und die Schafe etwas gewiſſes zu des Landes Noht-durft, geleget. 1667.

Sonſt machte man auf dieſem Land-Tage mancherley Verordnungen: daß nehmlich die Einnehmer der Poborren, im Grod oder vor einem Stadt-Gericht ſchweren; aus dem Landes-Archiv keine Originalien, ohne einen beſondern Landes Schluß, ſondern nur Abſchrifften ausgegeben; denen auf dem jüngſten Reichs-Tage geweſenen Boten, die demſelben von Anfange biß zu Ende beygewohnet, und die Angelegenheiten nach der Vorſchrift ihrer Inſtruction beſorget, die vor dem Reichs-Tage jedem bewilligte hundert Thaler gezahlet; die Brod-Gelder bis auf weitere Königliche Verfügung, ob ſie etwan denen in der Provintz befindlichen Beſatzungen zu reichen, einbehalten; von dem Landes-Schatzmeiſter ohne vorher darüber beſtandenen Land Tags-Schluß, keine Gelder aufgenommen, noch in den Kron-Schatz oder ſonſt wohin, bey Wiedererſtattung des zwiefachen, ausgegeben; keine höhere Anweiſungen vom Kron-Schatze, als die Poborren ſich betrügen, angenommen; die Polniſchen Soldaten aus den Güttern der Stadt Thorn, von dem Culmiſchen Woywoden mit gewafneter Hand getrieben; die an den Landes-Schatz gewieſene Polniſche Trouppen, entweder halb an Preußiſcher guter und halb an Polniſcher ſchlechter Müntze, oder vor hundert mit ſiebenzig Gulden Preußiſchen Geldes bezahlet; und alle auf dem letzteren Reichs-Tage, etwan zum Nachtheil der Provintz beſtandene Schlüſſe, in Anſehung derſelben, von keiner Gültigkeit geachtet werden ſolten.

Die Einnehmer der Poborren ſollen ſchweren. Originalien aus dem Landes-Archiv. Gelder für die Boten auf dem Reichs-Tage. Brod-Gelder einzubehalten. Keine Gelder ohne Landes-Schluß aufzunehmen und auszugeben. Anweiſungen des Kron-Schatzes. Nach welcher Müntze die Poln. Soldaten zu bezahlen. Nachtheilige Reichs-Tags-Schlüſſe.

Gegen Ende dieſes Jahres gelangte Polen zu einer allgemeinen Ruhe, welcher es, ſo lange Johannes Caſimirus die Regierung geführet, nicht genießen können. Denn da der Friede mit Schweden getrofen worden, hatte der Krieg mit Moskau, und die Koſakiſche Unruhe ihren Fortgang: worauf unlängſt die Tattariſche Feindſeligkeiten, und von dem Türkiſchen Käyſer Drohungen eines abſonderen Angrifs gefolget waren. Mit Moskau hatte man angefangen vom Frieden zu handeln, und nach vieler Bemühung, den 30. Jänner zu Andruſzow, einem in Littauen zwiſchen Smolensko und Mſcislaw gelegenen Dorfe, einen Stillſtand auf dreyzehn Jahre, von dem Monat Junio zu rechnen, getrofen: wodurch an Moskau, Smolensko, das Hertzogtum Severien, alle um Czernichow gelegene Oerter, die jenſeits dem Niper wohnende Koſaken, Kiov aber auf zwey Jahr, abgetreten wurde. Wieder die Tattarn, zu welchen eine Partey Koſaken, unter dem Peter Doroſz geſtoßen war, zog der Kron-Unter-Feld-Herr Sobieski, nach der Ukraine. Man rechnete die Feindliche Macht zuſammen auf hundert tauſend, die Polen aber nur auf zwölf tauſend Mann. Dieſer Ungleichheit ungeachtet, lieferte Sobieski dem Feinde bey Podhayce ein vortheilhaftes Trefen, und zog ſich darauf in ſein Lager. Hieſelbſt hielt er verſchiedene Anfälle tapfer aus, welches die Tattarn bewog, im Monat October, durch einen Frieden die alte Freundſchaft, mit Einſchließung der zu ihnen übergetretenen Koſaken, zu erneuern (†). Nach dem Türkiſchen Hofe aber, wurde der ehmahls verurtheilte Unter-Kantzler, Hier. Radzejowski (††) geſchi-

Mit Moskau getroffener 13. jähriger Stillſtand.

Trefen mit den Tattarn bey Podhayce und erfolgter Friede.

Vertrag mit den Türcken.

(†) Kochowſki Annal. Clin. III. Lib. 6.
(††) Selbiger ſtarb auf dieſer Geſandſchaft.

1668. cket, welcher durch einen Vertrag, den gefürchteten Krieg abkehrte: doch fürnehmlich unter dieser harten Bedingung, daß die Krone mit Moskau von neuen brechen, und über die Kosaken, weil sie unter dem Türkischen Schutze stünden, sich keiner Herrschaft anmaßen solte.

Angesetzter Reichs-Tag.

Es kam also auf der gesammten Stände Entschließung an, ob man auf solche Weise mit der Ottomannischen Pforte in Freundschaft leben wolte: ingleichen muste der mit den Tattarn getrofene Vergleich von ihnen genehm gehalten, nicht weniger solte für die allgemeine Sicherheit, für die Bezahlung der Soldaten und anderer Schulden, und für die Beßerung der Müntze geforget werden. Diese Stücke veranlaßten auf den 24. Jänner einen Reichs-Tag, dem ein Preußischer Land-Tag auf den 3. selbigen Monats in Marienburg vorher gieng: woselbst die Stände nach Gewohnheit, ihre Boten über die gemeldete Angelegenheiten nicht weiter bevolmächtigten, als daß sie dabey die Rechtsame des Landes wahrnehmen solten. Hergegen waren sie in ihren eigenen Sachen desto weitläuftiger, da sie nicht nur das was sie neulich durch eine Landes-Gesandschaft an den König gelangen laßen, sondern auch was mehrmahls erwehnet worden, der Länge nach wiederhohlten, und das Anliegen verschiedener Privat-Personen beyfügten.

Preußischer Vor-Land-Tag in Marienburg.

Bezeugter Eifer für das Einzöglings-Recht.

Am eyfrigsten redeten sie für das Einzöglings-Recht. Denn es solten die Boten darauf dringen, daß die Culmische Fähnrich-Stelle, die Starosteyen, Graudentz, Tuchel, Schwetz, Borzechov, und die Tenuten Wielka Laka und Lopatki, weil sie Fremden verliehen worden, für erlediget erkläret, und Einzöglingen gegeben würden, und nicht ehe bis solches geschehen, nachlaßen, auch vorher zu keiner Materie schreiten, wann gleich der Reichs-Tag darüber Gefahr laufen mögte. Wegen der Staroftey Putzig trugen sie ihnen auf, sich möglichst zu bemühen, daß dieselbe nach verhergegangener Berechnung eingelöset, und der Wittwen des ehmahligen Staroften Zavadzki eingeräumet würde, und inzwischen von allen Eingvartirungen und Soldaten-Auflagen frey bliebe. Damit man aber zu beßerem Gelde gelangete, thaten sie folgende Vorschläge: alle Müntzen in welchen man bisher die schlechte Arten gepräget, zu schließen; eine neue Commißion mit Zuziehung der größeren Preußischen Städte anzuordnen; die Schillinge, drey-Groscher, sechs-Groscher, Tympfische Gulden-Stücke, und Oerther, nach ihrem innerlichen Werth herunter zu setzen; eine neue Müntze nach dem Fuße vom Jahr 1623. zu prägen; und künftig alle Verfälscher und Schmeltzer des guten Geldes, anderen zum Beyspiel zu strafen.

Die Staroftey Putzig einzulösen.

Vorschläge zu einer beßeren Müntze zu gelangen.

Einzöglings-Recht soll bewiesen werde. (74.)

Außer der Landes-Instruction, wurde beliebet, daß diejenigen welche unter dem Vorwand, daß sie von Preußischen Vorfahren, die ihre Wohnung nach Pohlen versetzet, herstammeten, des Einzöglings-Rechts zu genießen suchten, solches mit gültigen Beweisen darthun, **und daß nur diejenigen sich solchen Vorrechts zu erfreuen haben solten, deren Vor-Eltern, nicht aber deren Seitwerts-Verwandte unter die Einzöglinge aufgenommen worden.** Zu den vergeblichen Schlüßen **aber ist es abermahls zu rechnen, daß man die vorigen Verordnungen wegen Haltung der ordentlichen Land-Tage auf Stanislai und Michaelis wiederhohlte: weil es damit zu keiner Beobachtung gekommen.**

Ordentliche Land-Tage auf Stanislai und Michaelis.

Auf

Auf dem Reichs-Tage, unterließen die Preußiſchen Boten nicht, für ihr Einzöglings Recht zu ſorgen, fanden auch bey der geſammten Ritterſchaft ſo weit Gehör, daß ſie den König bat, denen Klagen der Provintz in dieſem Fall abzuhelfen, welches Jhro Maj. zur ferneren Ueberlegung an den Senat nahm, und darauf weiter nichts verabſcheidete. Die Abführung der Beſatzungen aus Preußen, hielte die Land-Boten-Stube gleichfals für nöhtig, inſonderheit da viele argwöhneten, daß ſie für Frantzöſiſches Geld, um einem Printzen von dieſer Nation, den Weg zum Polniſchen Thron deſto leichter zu machen, gehalten würden. Dannenhero folgender Entwurf zur künftigen Conſtitution beliebet ward, „daß gemeldete Beſatzungen, welche mit Frantzöſiſchem Gelde von einem Kaufmann aus Dantzig Formond wären bezahlet worden, „in noch währendem Reichs-Tage abgeführet, in die Ukraine verleget, künftig aus dem „Kron-Schatz beſoldet, und alle bey derſelben befindliche fremde Befehlshaber abgedancket werden ſolten„. Man vergaß hiebey des Culmiſchen Unterkämmerers Koricki nicht, welcher dieſen Truppen vorſtund, an deßen Stelle ein anderer begehret wurde, weil man ihn der Krone Franckreich ergeben zu ſeyn glaubte. Jmgleichen ſolte der gedachte Dantziger Kaufmann befraget werden, wie lange und auf weßen Befehl er die Preußiſche Beſatzungen mit Frantzöſiſchem Gelde bezahlet hätte Aber auch dieſes kam zu keinem Reichs-Schluß, weil die Ritterſchaft, durch eine andere Angelegenheit in eine ſolche Bewegung gebracht wurde, daß der Reichs-Tag fruchtlos zergieng. Denn da die alte Beyſorge, als wann der König einen Frantzöſiſchen Printzen zum Thron befordern wolte noch anhielt, und der Aufenthalt des Frantzöſiſchen Geſandten den Verdacht zu beſtärcken ſchiene, entſchloß man ſich eine Verordnung zu machen: „daß „derjenige auswärtige Botſchafter, welcher durch Partheymachen, die Wahl eines „Königes befordern würde, des Völcker-Rechts nicht zu genießen haben, und daß die „jetzt bey Hofe befindliche Geſandten und Reſidenten, innerhalb zwo Wochen, nach „beſtandener Conſtitution, ſich wegbegeben ſolten„. Dieſes ließen die Land-Boten an den König und den Senat gelangen, damit daraus ein allgemeiner Reichs-Schluß würde; an deßen Stelle man ihnen im Namen des Königes eine andere Vorſchrift, wegen der Geſandten übergab, welche aber die Ritterſchaft nicht einmahl leſen wolte, ſondern es als eine Unterdruckung ihrer Freyheit anſah, daß der König Conſtitutiones vorſchlüge; welches zu thun ihrer Stube allein gebührete Vielmehr bemühten ſie ſich zu vielen mahlen um die Annehmung ihres Entwurfs: ſo der König damit ablehnte, daß derſelbe wieder das Völcker-Recht, wieder die Hoheit Jhro Maj. und wieder die Wolfahrt und Sicherheit der Krone anliefe. Dieſes verurſachte in der Land-Boten-Stube eine nicht geringe Beſtürtzung, und mehrte die Furcht, als wann die Freyheit der Königl. Wahl in Gefahr ſchwebete. Man fand alſo es für nöhtig, zu derſelben Bewahrung eine Verbündung aufzurichten, und wie derſelben weder der König noch die Senatoren in allen Stücken beytreten wolten, achtete der Adel den innerlichen Frieden für verlohren, und bat zu Bewahrung des äuſerlichen um einen allgemeinen Aufbot, welcher den 10. Junii, und beydes von den Weltlichen und Geiſtlichen Gütern, ins Werck gerichtet werden ſolte Dieſes neue Anſuchen ſchafte bey dem Könige und den Senatoren kein geringes Nachdencken: weil aber die Land-Boten viel zu erhitzt zu ſeyn ſchienen, als daß man ſich getrauete ihnen eine abſchlägige Antwort zu geben, ſuchte man die Sache in einen Aufſchub bis den folgenden Tag zu bringen, und wie dazu die Ritterſchaft nicht zu bewegen war, lies der König durch den Gros-Kantzler andeuten: „daß Er in den Aufbot willigen, und die Briefe ein vor zweymahl den Boten mitgeben, „die dritten aber, wenn Nachricht, daß es nöhtig wäre, vom Kron-Feldherrn einkomen „würde, ausfertigen laßen wolte„. Allein auch dieſes befriedigte den Adel nicht, als der ſchlechterdings den 10 Junii zum Aufbot begehrte. Hiedurch wurde der König zur Empfindlichkeit gebracht, daß Er Selbſt die Boten alſo anredete: „Meine durch „den Kantzler euch gegebene Erklärung habt ihr entweder nicht verſtanden oder nicht „verſtehen wollen. Wohin ihr mit dem auf unzuläßige Art begehrten allgemeinen Auf„bot ziehlet, kan ich leicht errahten. Seyd ihr meiner Regierung überdrüßig, ſo wi„ßet, daß ich euer doppelt ſatt und müde bin, und mir für alle meine Mühe nichts lie„bers ſeyn laße, als Ruhe zu haben, nach welcher mich verlanget. Einen allgemeinen „Aufbot, verwillige ich euch, ſo wie ihn mein Seel. Herr Vater und Ich Selbſt vor „dieſem

1668.

Reichs-Tag.

Das Anſuchen wegen des Einzöglings-Rechts nimmt der König zur Ueberlegung an Sich.

Verdacht als wann die Beſatzungen in Preußen zum Dienſt Franckreichs gehalte würden.

Dieſelben von dannen abzuführen.

Dem Culmiſchen Unterkämmerer das Coñando zu nehmen.

Anhaltende Beyſorge wegē eines Frantzöſiſchen Reichs-Folgers.

Entworffene Conſtitution in Anſehung fremder Geſandtē, die von dem Könige nicht angenomen wird.

Von dem Adel zum Behuf der freyen Königs, Wahl fürgeſchlagene Verbündung.

Verlangter allgemeiner Aufbot, den der König auf gewiße Art nachgebē will.

Empfindlichkeit des Königes über das Betragen der Ritterſchaft.

1668. „dieſem beliebet, und nicht anders. Stehet euch dieſe meine Erklärung nicht an, ſo laſt „euren Marrſchall Abſchied nehmen„. Der Gros-Kantzler ſuchte den König zu beſänftigen, und bat die Land-Boten, weil es allbereit ſpät und in der Nacht wäre, die Reichs-Verſamlung bis den folgenden Tag zu verlängern. Worin fürnehml. die aus der Sendomiriſchen Woywodſchaft nicht willigen wolten; daher der König, ohne daß man ſich darüber einigte, die Zuſamenkunft verlies, und ſich in ſein Zimer zur Ruhe verfügte. Hiedurch hatte der Reichstag ſeine Activität, wie man es nennet, verlohren, welche die Land-Boten bey der folgenden Zuſamenkunft nicht wieder herſtellen wolten, weil der König verharrete, ſich über den allgemeinen Aufbot, nicht nach ihrem Sin auszulaſſen. Wannenhero die Stände den 7. Märtz unverrichteter Sache aus einander giengen.

Der Reichs-Tag wird geriſſen.

Vorher nehmlich den 2. gedachten Monats, trugen die Preußen dem Könige in einer geheimen Audientz ihr beſonderes Anliegen vor, darauf er nach dem Reichs-Tage, dem bey Hofe zurück gebliebenen neuen Pommereliſchen Woywoden Gninski, folgende Antwort ausfertigen lies. Wegen des in der Zoll-Sache ergangenen Königlichen Urtheils, ſolte die Verfügung geſchehen, daß weder der Städte, vielweniger der anderen Stände Freyheiten dadurch einigen Anſtoß litten. Das Einzöglings-Recht erkannte der König der Billigkeit gemäs zu ſeyn, und verſprach, bis an den nächſten Reichs-Tag, alle Mittel die demſelben heilſam ſeyn könten anzuwenden, auf dem Reichs-Tage aber durch eine Conſtitution allen künftigen Verjänglichkeiten vorbeugen zu laßen. Aus den Kantzeleyen ſolten ſo wol die Land-Tags Ausſchreiben zeitig, und den Preußiſchen Rechten gemäs, als auch die Reſcripte an die Städte, ohne Schaden ihrer Geſetze ausgefertiget, imgleichen alle nachtheilige Comißiones verhütet, und zu denſelben Einzöglinge ernandt werden. Die Thorner ſolten von der Beſatzung, wann man Ihro Maj. über gewiße Stücke würde vergnüget haben, befreyet werden (†), in Elbing aber müſte ſie aus Nohtwendigkeit bleiben, doch ſolte die Stadt, von denen ihr monatl. gezahlten fünf hundert Gulden, und dem ſo genandten Service frey ſeyn, und zum Commendanten einen angeſeßenen Einzögling bekomen. Der übrigen Stücke wolte der König eingedenck bleiben, und es dabey an ſeiner Väterlichen Hulde nicht ermangeln laßen.

Geheime Audientz der Preußen beym Könige und erhaltene Antwort.

Königl. Urtheil in der Zoll-Sache. Einzöglings-Recht. Land-Tags-Ausſchreiben. Königl. Reſcripte. Commißiones. Beſatzung in Thorn und Elbing.

Allein der König benahm Sich Selbſt das Vermögen, den Preußiſchen Beſchwerden künftig abzuhelfen, da Er Sich entſchlos, die bisher geführte Regierung niederzulegen. Zwar hatte man ſolches ſchon zuvor gemuhtmaßet, ſo daß auch die Land-Boten auf dem jüngſten Reichs-Tage unter ſich beliebet, den König um eine Verſicherung, nicht abzudancken, zu bitten. Nunmehro aber wurde die Sache gewiß, da der König im Junio die Senatoren nach Warſchau verſchrieb, und ihnen Selbſt andeutete, daß Er feſt geſetzet hätte, Kron und Scepter zurückzugeben, und das übrige Seines Lebens in Ruhe zu zubringen. Als Urſachen führte Ihro Maj. Dero ſchwache Geſundheit und eigenes Gewißen an, welches riehte, zwiſchen der Regierung und dem Lebens-Ende einen Raum zur nöhtigen Ueberlegung Sich vorzubehalten. Ihro Maj. fügte hinzu, daß die übelen Auslegungen Dero unſchuldigen Abſichten, und der beſtändige Argwohn, als wann die Wahl-Freyheit Gefahr liefe, nicht beßer könten gehoben werden, als wann Sie durch die Verlaßung des Throns, ein Zeichen ihrer Liebe gegen das gemeine Weſen an den Tag legete, und den Ständē den Gebrauch ihrer Wahl-Freyheit ließe. Der König verſicherte, daß Er Sich von dieſem ſeinen Vorſatz auf keinerley Art wurde abbringen laßen, und ſolten die Senatoren nur dahin ihre Rahtſchläge richten, auf was Art die Abdanckung geſchehen könte, daß dadurch die Sicherheit der Krone nicht geſtöhret würde, und darauf ein ruhiges Interregnum und eine gantz freye Wahl folgē mögte. Hiebey dung ſich Ihro Maj ſtandesmäßige Einkünfte aus, und war der Meynung auf einem öfentlichen Reichs-Tage abzudancken, und denſelben in den erſten Tagen des Auguſt Monats anzuſetzen. Dieſes wiederhohlte der Unter Kantzler durch Vorleſung einer ſelbigen Inhalts abgefaſten Schrift: darauf die Senatoren bey dem Gneſniſchen Ertz-Biſchofe ſich verſamleten, und nach gepflogenen Rahtſchlägē, den König unter häufigen Thränen fusfällig, aber auch vergeblich, den gefaſten Entſchlus zu ändern batē: indem Ihro Maj. verſicherte daß Sie denſelben ſchon lange vorher bey der Königin Leben feſtgeſetzet hätte, und daß Dero Gewißen, in Betrachtung der Ewigkeit, die Volziehung länger auszuſtellen nicht geſtattete. Sie fügte bey, daß hiezu nicht wenig geholfē, da auf

Der König will abdanckē und entdeckt Sein Vorhaben den Senatoren.

Gründe die Ihro Maj. dazu bewogen.

dem

(†) Welches auch bald darauf durch den Abzug der Beſatzung geſchehen iſt.

dem vorigen Reichs-Tage, Dero verletzte Hoheit von den Senatoren theils schlecht, theils gar nicht vertreten worden, und schloß mit Vergießung vieler Thränen: „es wird „mir hart fallen, den Thron, aber noch weit härter, das Vaterland zu verlaßen„. Worauf endlich beliebet ward, den Reichs-Tag gegen das Ende des Augusts anzusetzen. 1668.

Desfalls beliebter Reichs-Tag.

Jetztgemeldete Entschließung that der König Selbst den auswärtigen Gesandten kund, und diente zu derselben Bestärckung, daß Er viele von seinen Güttern und Sachen, theils wegschenckte, theils verkaufte, theils fortschickte. Von den verschenckten bekam der Kron-Kammer-Herr Dönhof, die Güter Kapinos Korsum und andere; seine Gemahlin, die des Königes Zuneigung besaß, Ujasdow, den am Pallast gelegenen gemauerten Marstall, nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und Plätzen, mit Gold gestickte Tapeten auf drey Zimmer, viele Juvelen, Pferde und Karoßen; der Fürst Radzivil das Jäger-Geräht; der Frantzösische Gesandte ein kostbares Geschirr auf sechs Pferde; die Camaldulenser-Münche Bialalęka, die Jesuiter Niporent, viele andere zu geschweigen, die theils auf andere Art, theils aus den Königlichen Kleider- und Kunst-Kammern ihr Antheil empfiengen. Desgleichen entschlug sich Ihro Maj. aller Geschäfte, da Sie den Vormittag in Dero Zimmer, den Nachmittag bey dem Kron-Kammer-Herrn zubrachten. Dem ungeachtet, wolte man glauben, daß dem Könige sein Vorsatz gereue, und daß Er aus Noht dabey verharre, weil das geschehene nicht mehr zu ändern stünde. Man sahe daher Ihro Maj. in tiefen Gedancken, und ob sie gleich zuweilen ein munteres Wesen blicken ließen, so schiene es doch mehr aus Zwang, als aus einer innerlichen Zufriedenheit herzurühren. Am deutlichsten erklärten Sie Sich gegen den Päbstlichen Nuntium, der im Namen seines Herrn durch verschiedene Gründe die Abdanckung wiederrieht, „daß wann Ihr dergleichen vor etz„lichen Wochen wäre gesaget worden, es mit der Sache nicht so weit gekommen seyn „würde„. Ja man versicherte, daß der König seinen Vorsatz fahren laßen würde, wann die Stände nach seinem Willen einen Reichs-Folger ernennen mögten.

Der König thut Seine Entschliesung den frembden Gesandten kund, verschenckt vieles und begiebt sich der Geschäfte.

Man saget daß dem Könige der Vorsatz gereue.

Der zuvor gedachte Reichstag wurde auf den 27. Aug. ausgeschrieben, und beniemte der König zur Berahtschlagung solche Materien, die theils auf der neulichen Reichs-Versamlung vorgetragen worden, oder sonst das gemeine Beste rührten. Die Abdanckung übergieng Er mit Stillschweigen, als welche der Gnesnische Ertz Bischof, durch ein besonderes Schreiben auf den Land-Tagen bekannt machte, dergleichen auch an die Preußen, die den 3. gemeldeten Monats ihre Zusamenkunft in Graudentz hielten, gelangte. Der Ertz-Bischof erzehlte, was in dieser Sache zwischen dem Könige und den Senatoren vorgegangen, damit die Stände ihre Boten darauf befehligen könten, und erinnerte, alle Partheilichkeit und heimliche Feindschaft auszurotten, und das sinckende Vaterland mit vereinigten Gemüthern zu unterstützen. Daneben solte es erlaubet seyn, den König zu bitten, die Regierung nicht niederzulegen, sondern ihr bis an sein Lebens-Ende vorzustehen.

Die obhandene Abdanckung des Königes wird den Preußen auf ihrem Land-Tage durch dē Gnesnischen Ertz-Bischof bekannt gemacht.

Die Preußen hatten also auf zweyerley Dinge ihre Rahtschläge zu richten, erstlich auf diejenigen die der Königliche Gesandte (†) anbrachte, und hernach auf das, was der Brief des Gnesnischen Ertz-Bischofes in sich faste. Sie verfertigten auch eine zwiefache Instruction zum Reichs-Tage, deren die eine von der Werbung des Gesandten, und von dem Anbringen der Provintz, die andere aber von der Abdanckung des Königes, und was zu derselben gehörte, handelte. Da aber auf der Reichs-Versammlung nichts als das letztere vorkam, so wird jenes billig mit Stillschweigen übergangen. Die Stände bezeigten ihren Schmertzen, über die Königliche Entschließung, und gaben ihren Boten mit, Ihro Maj. in einer besonderen Audientz, eyfrigst zu bitten, von Dero Vorsatz abzutreten, und das gemeine Vaterland, bey dem damahligen zweifelhaften, und zur Unruhe sich anschickenden Zustande nicht zu verlaßen. Würde aber Ihro Maj. bey Dero gefasten Sinn verharren, solten sie mit den Reichs Ständen sich vereinigen, ob die Zusammenkunft in einen Convocations-Reichs-Tag zu verändern, oder derselbe besonders anzusetzen, und fals das erstere geschehen mögte, mit ihnen, so wie es im Interregno gebräuchlich zu seyn pflegte, ferner rahtschlagen, aber was die Provintz, in Ansehung ihrer Gerichte und derselben Sicherheit besonders beträfe, an den folgenden vom Ermländischen Bischofe auszuschreibenden Land-Tag verweisen; die im Interregno übliche Reichs-Verbündung nach

Zu solchem Zweck von den Preußen abgefaste Instruction. (75.)

Den König zu bitten der Regierung noch länger vorzustehen.

Wie mit den Reichs-Ständen zu rahtschlagen, fals sie den Reichs-Tag in einen Convocations-Tag verändern mögten.

(†) Adam Przevvorski Mirchauischer Land-Richter.

1668.

Den Religions-Frieden zu befordern.

Weichsel-Ueberfahrt bey Neuburg und Münsterwalde.

Dem Könige keine der Provintz zur Last gereichende Einkünfte anzuweisen.

Allgemeiner Aufboht im Lande.

Neuer Culmischer Woywode und Pomerellischer Unterkämmerer.

Reichs-Tag.

Vortrag des Kron-Unter-Kantzlers, des Königes Abdanckung, und deßen künftigen Unterhalt betreffende.

Von dem Könige auf Seine Lebens-Zeit vorgeschlagene Einkünfte.

Nachtheilige Reden gegen den König.

Der von anderen vertreten wird.

Vorsorge, Ihm zu Seinen Einkünften die Marienb. Oeconomie nicht anzuweisen.

Der König wird gebeten, die Regierung noch länger zu führen.

nach Vorschrift der ehmahligen abfaßen helfen; besonders sich den Frieden zwischen den Dissidenten, laut den vorigen Verordnungen, in allen Stücken angelegen seyn laßen: bey dem Könige aber inständigst begehren, daß Ihro Maj. vor Dero Abdanckung den Churfürsten von Brandenburg zu bewegen geruhen wolte, sich der Ueberfahrt bey Neuburg und Münsterwalde zu enthalten: und zuletzt Sorge tragen, daß dem Könige keine solche Einkünfte angewiesen würden, die der Provintz zur Last, oder zum Nachtheil, oder auch zur Veräuserung einiger Landes-Stücke gereichen könte.

Zu ihrer eigenen Sicherheit aber, bewilligten die Stände einen allgemeinen Aufbot, und trugen es denen Woywoden auf, nach Erheischung der Noht, die Zeit dazu anzusetzen. Von diesen Woywoden war der Culmische, Peter Dzialinski, im gegenwärtigem Jahr mit Tode abgegangen, an deßen Stelle der Kron-Unter-Kantzler, den Kron-Schwerdt Träger und Marienb. Oeconomum Frantz Bilinski, der Kron-Gros-Marschall aber den Culmischen Unterkämmerer Koricki, dem Könige empfohlen. Allein Ihro Maj. ernandte dazu den Pommerellischen Unterkämmerer und Hof-Schatz-Meister Joh. Gninski, welcher auf demselben Land-Tage, in der neuen Würde zum ersten mahl sich einfand. Pommerellischer Unterkämmerer aber, wurde der Staroste von Berend und Oberster über die Königl. Leib-Wacht, Vladislaus Dönhof, der daselbst den gewöhnlichen Landes Eid ablegte.

Demnach war nichts als die Königliche Abdanckung übrig. Der Kron Unter-Kantzler that diesen Vorsatz, auf dem Reichs-Tage den gesammten Ständen den 30. Aug. kund, mit dem Begehren, daß sie nach deßen Vollziehung, Ihro Maj. von dem Eide, mit welchem Sie der Krone verpflichtet wäre, durch eine besondere Schrift entbinden; Sie mit zureichenden Einkünften versorgen; Die Bezahlung der von Ihr und Dero Herren Brüdern herrührenden Schulden auf sich nehmen; und zu Dero Nachfolger keinen anderen als einen aufrichtig Catholischen Herrn wehlen mögten. Zuletzt kam ein Aufsatz der vom Könige Sich ausgedungenen Einkünfte bey, vermöge welchen Ihro Maj. bis an die Wahl eines neuen Königes, alle Gefälle aus den Tafel-Gütern, und auf Dero Lebens-Zeit, den Littauischen Zoll, die Stadt Grodno, die Semborische und Marienburgische Oeconomie, die Zölle in Reußen und hundert funfzig tausend Gulden gut Geld aus den Krackauischen Saltz-Gruben, Sich vorbehalten wolte.

Auf diesen Vortrag, kam es in der Land-Boten-Stube zur Berahtschlagung, ob man den König, die Regierung zu behalten, bitten wolle. Bey welcher Gelegenheit harte Reden gegen dessen Person geführet wurden, da man Ihm unter andern Schuld gab, daß Er nach einer unumschränckten Herrschaft getrachtet, und kein eintzigs Grund-Gesetz zu finden wäre, daß nicht von Ihm verletzet worden. Die Gros-Polen waren die heftigsten, welche den König zu bitten, für unanständig und der gemeinen Wolfahrt schädlich hielten, nachdem Ihro Maj. laut dem von ihnen angeführten Zeugniß des Kron-Gros-Kantzlers, sich gegen die Senatoren ausgelassen haben solte: „werdet ihr mich durch euer Bitten, länger zu „regieren zwingen, so werde ich nicht nur das gemeine Wesen gäntzlich hindan se„tzen, und nichts unterschreiben, sondern auch eure Rechtsame zernichten, und eu„er Land verwüsten lassen: denn ich habe schon an dem Tage meiner Krönung an „die Abdanckung gedacht, weil ihr mir wieder meinen Willen die Krone aufgesetzet„. Unter denen aber welche von der Majestät des Königes mit gehöriger Ehrerbietung sprachen, und Ihn das Reich nicht zu verlaßen bitten wolten, befanden sich die Preußen, von welchen, der Kron Schwerdt-Träger und Marienburgische Oeconomus, Bilinski, die verderbten Sitten selbiger Zeit beklagte, „daß es leyder schon dahin „gekommen, daß man sich nicht scheuete den Gesalbten des HErrn anzutasten, und un„ter dem Schein der Freyheit, Schmähungen wieder Ihn auszustoßen. Es trügen vie„le, sprach er, nach einer neuen Regierung großes Verlangen, sie würden aber schwer„lich einen beßern Herrn, als den jetzigen, bekommen„. Er schloß mit der Versicherung, nicht ehe zu etwas zu schreiten, bis man bittlich bey dem Könige eingekommen seyn würde. Ein gleiches bezeugte der Pommerellische Grod-Schreiber, Bialoblocki, welcher noch zum voraus mit einem Wiederspruch sich meldete, falls man dem Könige zu seinen künftigen Einkünften, die Marienburgische Oeconomie zueignen mögte.

Nach vielen Wort-Wechsel vergliche man sich endlich, den König um die Fortsetzung der Regierung zu bitten, dabey die Gros-Polen ausdungen, daß wo

Er

Er ſich bewegen laſſen würde, ſeine Gedancken zu ändern, Er zugleich verſprechen ſolte, niemahls abzudancken. Der Land-Boten-Marſchall kam dem Willen ſeiner Stube in Gegenwart aller Stände den 3. September nach, und führte unter andern an, daß der König kraft der Geſetze und ſeines Eides, das Reich nicht verlaßen könte, und erſuchte die Senatoren, ſich mit der Ritterſchaft zu vereinigen, und Ihro Majeſt. gemeinſchaftlich anzuflehen. Worauf dieſe vor den Königlichen Thron traten, in deren Namen der Gnesniſche Ertz-Biſchof eine zu ſolchem Zweck abgefaſte, und mit Thränen unterbrochene Rede hielte, und darauf ſämmtliche Senatoren Ihro Maj. einen Fusfall thaten und die Hand küſten. Folgenden Tages lies der König durch den Unter Kantzler antworten, „daß Er nicht aus Verdrus, „ſondern in Anſehung der Seeligkeit, und aus Liebe zum Vaterlande, bey ſeinen „Entſchluß verharre, und einen ſtandesmäßigen Unterhalt erwarte. 1668.

Dem ungeachtet Er bey Seinen Entſchluß verharret.

Hiedurch zeigte es ſich, daß die Abdanckung nicht zu ändern ſey; daher die Land-Boten von derſelben Bewerckſtelligung, und den auszumachenden Einkünften, mit den Senatoren, in Abweſenheit des Königes, verſchiedene Beredungen hielten. In der erſten trug der Gnesniſche Ertz-Biſchof vor, „daß der König „von dem, was Er neulichſt zu ſeinem Unterhalt angezeiget, abſtünde, und jährlich eine Summe von drey mahl hundert tauſend Gulden gut Geld, ſelbige nach „der Stände Verordnung entweder in Polen, oder außerhalb zu verzehren, verlangete, und eine Zulage hofete, wenn man nach geſtilletem bisherigen übelen „Verdacht, deßen redliche Abſichten, und aufrichtige Liebe zum Vaterlande, erkennen würde. So bald hierüber eine Schrift ausgefertiget worden, daß ſolches „denen pactis conventis des künftigen Königes einzuverleiben, wolte Ihro Maj. „die Wahl- und Krönungs Urkunde, den Ständen wieder einhändigen, und ſich aller Anſprüche auf das Reich begeben„. Hierüber beredeten ſich die Gros-Polen, Klein-Polen, Littauer und Preußen, jede beſonders, und kamen die letzteren bey dem Culmiſchen Biſchofe und Kron-Unter-Kantzler zuſammen, woſelbſt von einigen das Königliche Antheil aus den Danziger Pfal-Geldern, und die Marienburgiſche Oeconomie, zu den Einkünfften vorgeſchlagen, von anderen aber abgelehnet, und endlich kein Schluß gemacht wurde.

Neuer Vortrag wegen der auszumachenden Einkünfte.

Darüber ſich die Preußen bereden, und einige von ihnen die Marienb. Oeconomie und das Königl. Antheil aus den Dantziger-Pfal-Geldern vorſchlagen.

Wie die geſammte Ritterſchaft ſich wieder bey den Senatoren eingeſtellet hatte, fand die Ausmachung der künftigen Königlichen Einkünfte groſſe Schwierigkeit, da einige die gantze Sache an ihre heimgelaßene Brüder nehmen wolten, andere nur auf hundert tauſend Gulden ſtimmeten, und noch andere an ſtat des begehrten guten Geldes, ſich zu der in Polen gangbaren geringeren Müntze erklärten. Der Ertz-Biſchof von Gneſen, der Biſchof von Krakau und Culm, gaben ſich vor anderen groſſe Mühe die Sache zu ihrem Zweck zu bringen, und da der König ſich endlich mit 150. tauſend Gulden begnügen wolte, erfolgte der Stände Einwilligung. Wie nun hierauf der König verſprach, die zur Krone gehörige Tapeten und anderes Gerähte dem Reichs-Schatzmeiſter richtig einzuliefern; die Stände aber dem Schatz-Meiſter Vollmacht ertheilten, die bey dem Könige vor hundert zwanzig tauſend Gulden verpfändete Reichs-Kleinodien einzulöſen; daneben des Königes Schuld-Forderungen an die Krone entweder auf dem Convocations- oder Wahl-Reichs-Tage zu berechnen verſprachen: hatte alles ſo weit ſeine Richtigkeit, daß man von Seiten des Königes eine ſo genandte Abdanckungs Schrift, und im Namen der Stände, eine Gegen-Verſicherung abfaſte.

Dem Könige ausgemachte jährliche Geld-Summe.

Von dem Könige ſollen die zur Krone gehörige Sachē abgeliefert, die bey Ihm verpfändete Kleinode eingelöſet, und deßen Schuld-Forderung berechnet werden.

Beyde Schriften wurden in des Königes Gegenwart den 15. September öfentlich verleſen. In jener entbund der König die Unterthanen von dem Eide der Treue, und die Herzoge von Preußen und Curland, von aller aus den Verträgen und Belehnungen herrührender Obliegenheit; begab ſich aller Anſprüche auf Polen, Littauen und der mit denſelben verknüpften Landen; und gelobte, die freye Wahl eines neuen Königes, auf keinerley Art zu hindern, noch jemanden zum erledigten Thron zu befordern, ſondern in währender Wahl, ſich entfernet von dem Orte derſelben aufzuhalten (†). Die Stände erließen dem Könige alle dasjenige wozu Er ſich nach der Wahl und bey der Krönung gegen das Reich verpflichtet, und verwahrten ſich, daß die gegenwärtige Abdanckung, ihrer freyen

Des Königes Abdanckungs-Schrift und der Stände gegen-Verſicherung.

Wahl

(†) Uchvvala Seymu pag. 3.

1668. Wahl, und den übrigen Rechtſamen nicht verfänglich ſeyn, auch zu keiner Folge gezogen werden ſolte (†). Tages hernach geſchah die Abdanckung. Dieſe auſſerordentliche Handlung nahm ihren Anfang von einer Predigt, in der Johannis-Kirche, nach welcher der König ſich in den Senatoren Saal verfügte, ſich auf den Thron ſetzte, und die Stände ihre gehörige Stellen einnahmen. Der Kron-Unter-Kantzler zeigte die Urſach gegenwärtiger Zuſammenkunft an, worauf der Kron-Referendarius Malachowſki die Abdanckungs Schrift, und der Land Boten-Marſchall Zarnowſki der Stände Verſicherung wegen der bewilligten Einkünfte, nebſt der Urkunde, worin man den König von der Verbündlichkeit gegen die Krone frey ſprach, laſe. Nach dieſer Verrichtung gab der König die Wahl- und Krönungs-Urkunde, in rohtem Taffent eingewickelt zurück, und hielt ſelbſt eine Abſchieds-Rede, die Er aber für Wehmut abbrechen, und das übrige dem Unter-Kantzler zu verleſen darreichen muſte, der ſie nicht anders, als unter vielen Thränen gleichſam ſtammlende zu Ende bringen konte. Auf gleiche Art antwortete der Gnesniſche Ertz-Biſchof im Namen des Senats, und nahm durch einen Fusfall und Hand-Kus Abſchied, worin ihm die Senatoren folgten. Der Land-Boten Marſchall redete wegen der Ritterſchaft, und der Unter-Kantzler nahm nochmahls im Namen des Königes Abſchied, und erinnerte die Land Boten zum Königlichen Hand Kuß zu treten; welches dieſe thaten, und hiemit dieſe merckwürdige Handlung, welche von 12. bis 5. Uhr gewähret, endigten. Worauf der König vom Schloße nach ſeinem Pallaſt unter einem prächtigem Gefolge begleitet wurde.

Worauf die Abdanckung ſelbſt folget.

Verſchiedene Nachrichten von Johanne Caſimiro.

Auf dieſe Art verlies Johannes Caſimirus den Königlichen Thron freywillig, nach welchem Er ehmahls mit großem Verlangen geſtrebet, und den Er ins 20ſte Jahr in einer beſtändigen Unruhe bekleidet. Er befand ſich im 60. Jahr ſeines Alters, und bey einer ſchwachen Geſundheit, da die mancherley Krieges-Verrichtungen, die vielen Wiederwertigkeiten, das oftere Misvergnügen der Stände, und anderes Ungemach, den Leib und das Gemüht entkräftet hatten. Mit Ihm hörte in Polen der Jagyelloniſche Stamm, weiblicher Linie auf, weil Er von den Kindern Sigismundi der letzte war, und ſeine Gemahlin Ihm keine Erben hinterlaſſen. Die mit Ihm vorgegangene Veränderungen, machen Ihn beſonders merckwürdig. Er war zum Weltlichen Stande erzogen worden, und hatte man Ihn bald mit Curland, bald mit Lauenburg und Bütau, bald auf eine andere Art zu verſorgen, geſucht, bis man ſagte, er ſolte Spaniſcher Stathalter von Portugal und Admiral werden, unter welchem Vorwand Er in die Frantzöſiſche Gefangenſchaft geriet, und nach geraumer Zeit ſeine Freyheit wieder erlangte. Er wurde hierauf Geiſtlich, ein Jeſuit, Cardinal, wieder Weltlich, endlich König. Die feindliche Macht zwang Ihn das Reich auf eine kurtze Friſt zu verlaſſen, und ein Verdrus länger zu regieren, brachte Ihn zur freywilligen Entſchlieſſung, die Herrſchaft gäntzlich niederzulegen. Er reiſete nach Franckreich, lebte unter einem frembden Könige, genos der Einkünfte geiſtlicher Stiftungen, ſtarb daſelbſt, und wurde wieder nach Polen gebracht, um begraben zu werden. Zu ſeinen Eigenſchaften gehörte es, daß Er auſſer der Polniſchen, die Lateiniſche, Frantzöſiſche und Teutſche Sprache fertig geredet, und in der Lateiniſchen die Zierlichkeit geliebet; in den Reichs-Geſetzen erfahren geweſen, aber ſie nicht allezeit beobachtet; die Krieges-Kunſt innen gehabt, eine Armee anzuführen gewuſt, und im Treffen einen unerſchrockenen Muht bezeiget; der Religion wegen den Evangeliſchen nicht abgeneigt geweſen, und nicht aus eigenem Triebe, ſondern auf anderer Inſtändigkeit des Glaubens halben jemanden kräncken laßen; vor die Gemahlin zu viel Gefälligkeit, gehabt, daß Er ihren Anſchlägen gefolget, ohne auf derſelben Ausgang zu ſehen; diejenigen am liebſten um ſich leyden können, und vor anderen befördert, die in allen Stücken Ihm beygepflichtet; deren Wolverhalten gäntzlich vergeſſen, die in Ungnade zu fallen das Unglück gehabt; und nicht allezeit mit gleicher Vorſicht und Behutſamkeit verfahren, ſondern zu mancherley Argwohn und Misvergnügen Anlas gegeben. Die Polen ſchienen ſeiner Regierung überdrüßig zu ſeyn, ob ſie Ihn gleich mit vielen Thränen von Sich ließen, und hatten Gelegenheit es zu bereuen, da ſie unter deßen Nachfolger in einen größeren Verfall geriethen.

(†) Uchvvala pag. 7.

✲ ✲ ✲ ✲ DOCU-

DOCUMENTA.

Digitized by Google

(I.)

Os Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, in moderno Conventu generali Mariæburgenſi congregati, notum teſtatumqve facimus, qvod cum poſt luctuoſum S. R. Majeſtatis, Domini Noſtri Clementisſimi, ex hac vita deceſſum; ſub hoc interregnum ea præſentium temporum ſit ratio, ut propriæ qvemvis ac domeſticæ ſecuritati, cumprimis vero Palatinatus, Diſtrictus & terras perinclyti hujus Regni ſuæ conſulere oporteat ſecuritati: Proinde nos, conſentientibus omnium animis communiqve ſententia laudavimus præſentisqve laudi vigore laudamus, qvod videlicet pro tuenda ac conſervanda harum terrarum ſecuritate, adverſus ingruentia qvævis, qvæ DEus benignè avertat, pericula, bis mille milites primo qvoqve tempore conſcribi ac colligi debeant; ex qvibus qvidem octingenti ſeqventi modo ordinari ac per Præſidia diſtribui debent. Primum, ut trecenti eqvites, in unoqvoqve Palatinatu centum, a cujusqve Domini Palatini diſpoſitione totaliter dependeant. Deinde centum eqvitibus in Palatinatu qvidem Culmenſi ſtativa Golubiæ & Covaleviæ aſſignari: In Palatinatu verò Mariæburgenſi, præter illos centum eqvites, ducenti adhuc pedites, qvi Illuſtriſſimi Domini Palatini Pomeraniæ diſpoſitioni relinqventur: In Palatinatu deniqve Pomeraniæ, una cum centum illis eqvitibus, trecenti adhuc pedites, partim in Civitate Pucenſi, partim verò Sluchoviæ collocari debent. Committitur verò præſenti Laudo Illuſtriſſimo Domino Palatino Mariæburgenſi, uti totalis finium cuſtodia, ita qvoqve prædicti militis regimen & diſpoſitio. Cumqve Dominus Palatinus Mariæburgenſis maximam partem in Palatinatu Pomeraniæ; Palatinus verò Pomeraniæ Mariæburgi vicisſim commoretur, prædicti Illuſtriſſimi Domini Palatini præmemoratos milites ſibi invicem, prout id res & neceſſitas efflagitaverit, ſine

Zur Sicherheit der Provintz abgefaſter Landes-Schluß.

1648. ullo tamen alterutrius Jurisdictionis præjudicio ſuppeditabunt. In caſum verò ingruentis alicujus, qvod longè abſit periculi, eo ſe omnes conferent, qvo ſvadente ipſa rei neceſſitate avocabuntur. Selectus qvoqve miles, vulgo Wybranci dictus, in caſtris interim detinebitur, neceſſitate verò aliqvâ ingruente, Illuſtriſſimi Domini Palatini Mariæburgenſis mandatis & ordinationi obtemperabit. Reliqvi verò mille ducenti milites in meditullio harum terrarum commorabuntur, & ad qvodvis periculum imminens ex ordinatione Illuſtriſſimi & Magnifici Domini Caſtellani Elbingenſis, Ludovici Weyheri, attendere paratiqve eſſe tenebuntur. In præmiſſorum fidem Sigillum harum terrarum præſentibus eſt ſubappreſſum. Datum Mariæburgi, in conventu generali ante convocationem regni generalem, die 25. Junii, Anno Domini 1648.

(L. S.)

(2.)

Landes-Schluß wegen 2. Poborren und 3. Acciſen.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in Conventu moderno generali congregati, notum teſtatumqve facimus, qvod in eodem conventu a Celſisſimo atqve Reverendisſimo Domino Epiſcopo Varmienſi, terrarum harum Præſide, ſeorſivis litteris Vocatoriis Eisdem indicto, conſentientibus animis & ſententiis pro colligendo ac ſuſtentando in ſecuritatem harum terrarum milite, laudaverimus laudamusqve libera ac ſpontanea voluntate, authoritate præſentis conventus certam in his terris contributionem, cujus expediendæ modus infra deſcribitur. Nobilitas univerſa omnium trium Palatinatuum, una cum Civitate Thorunienſi, communi Laudo & auctoritate hujus Conventus, duas Agrarias intra ſpatium 4. Septimanarum a data præſentis Laudi computandarum, ſub pœna Peculatus juxta poſteriores Qvietationes colligendas & exigendas, ac in theſaurum terrarum Pruſſiæ inferendas, laudavit. Cui qvidem Laudo ratione prædictarum Agrariarum Epiſcopatus qvoqve Varmienſis, intra præfixum luſtrationis tempus, ſi & in qvantum id fieri potuerit, tum & Culmenſis ſeſe accommodabunt, easdemqve in theſaurum Pruſſiæ inferent. Retentores vero Agragriarum in judiciis peculiari laudo conſtitutis, ſine præviis Citationibus, poſt exactas qvatuor illas ſeptimanas reſpondebunt, debitaqve contra eosdem extendetur Executio. Similiter & Civitates Majores & Minores, tres ad præſens Acciſas, qvamlibet duobus ſolidis de modio braſei æſtimatam, laudant. Qvantum verò qvartam Acciſam attinet, eam itidem Majores & Minores Civitates ob defectum Inſtructionis ad ſuos domum referunt, ea ſpe facta, ſe non modo omni modam eo nomine apud eosdem interpoſituros operam, ſed & intra decendium Illuſtriſſimo Domino Theſaurario Terrarum Pruſſiæ, ſe deſuper daturos eſſe reſponſum: promittunt tamen Civitates Majores, ſe tres illas Acciſas urgentibus

bus adeò præſentibus Reipubl. neceſſitatibus, pro hac vice tantum qvantocyus prænumeraturas eſſe. Minores autem Civitates unanimi Conſenſu, currentes ſe ad præſens & in Conventu proximè præterito Thorunienſi laudatas, ante luſtrationem prænumeraturas eſſe ſeſe declararunt. Prædictarum verò Acciſarum duæ, a Feſto S. Martini anni præſentis, tertia verò & ſi & in qvantum in qvartam Civitates conſenſerint, eædem qvoqve a tempore qvadrageſimali anni ſeqventis, per integrum annum colligentur, & in theſaurum inferentur, ac non niſi in haſce publicas neceſſitates convertentur. Qvietationes verò ſuper præmemoratis Agrariis & Acciſis ſub manu & Sigillo Illuſtriſſimi Domini Theſaurarii terrarum Pruſſiæ, ſub hoc Interregni tempus extradentur, cum ea tamen aſſecuratione, ut futuro DEO volente tempore ſub felicibus Novi Regis ac Domini auſpiciis, Regiæ qvietationes ſubſeqvi debeant. Cæterum prædictæ Agrariæ ſecundum univerſales Terrarum Pruſſiæ, anno 1612. die 12. Januarii, Graudenti laudatas, & juxta poſteriores qvietationes, ſervata tum legitima proportione per Exactores colligi debent. Nimirum in Palatinatu Culmenſi, per Generoſum Matthiam de Slawina Czekanowski judicem terreſtrem Michalovienſem. In Palatinatu Mariæburgenſi per Generoſum Johannem Tesmer, S. R. M. Secretarium. In Palatinatu Pomer. per Generoſum Andream Garczinski, Notarium terreſtrem Pomer. qvi ad colligendas vel ipſemet in diſtrictus ſe conferet, vel per Subſtitutum illas exigi curabit. Collectoribus & Exactoribus hiſce ſalarium, qvoniam Acciſas non colligunt, conſvetum aſſignamus. Salarium verò a qvolibet floreno, groſſowe dictum, a Nobilitate non exigent, ſed in theſauro hoc ipſis defalcabitur. Notarius qvoqve Theſauri ſolito ſuo ſalario Septimario ex currentibus contributionibus acqvieſcet. Et qvoniam nona Julii, Judicium peculiari Laudo ad præſens inſtitutum inchoabitur, verendumqve eſt, ne qvid in contributionum negotio interveniat impedimenti, ex eo qvod eidem judicio certum præfinitum ſit tempus, eo vero tempore, qvo Contributiones in theſaurum inferre jam debent, celebrari fortè minimè contigerit, ideo deputati ad ſolas cauſas Theſauri, prævia Notarii ejusdem vel Exactorum reqviſitione convenient, eosdemqve omnes judicabunt & determinabunt. Reliqva omnia juxta anteriora Lauda & poſteriores Qvietationes, tum & ea qvæ in prædictis Univerſalibus Graudenti in Conventu generali die 12. Januarii Anno 1612. celebratò continentur, robur ſuum ſervata proportione obtinere debent. In præmiſſorum fidem, Sigillum harum Terrarum præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & datum Mariæburgi, in Conventu Generali ante Convocationem Regni generalem, die 25. Junii, Anno 1648. 1648.

1648.

(3.)

Einrichtung der Gerichte in währendem Interregno.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in Conventu Generali Mariæburgenſi congregati, notum teſtatumqve facimus. Qvandoqvidem poſt luctuoſum S. R. Maieſtatis Domini Noſtri Clementiſſimi, e vivis exceſſum, ſub hoc præſentis interregni tempus omnia tam Caſtrenſia qvam terreſtria ſubſellia ceſſant, publicè verò nihilominus cuivis juſtitiam in his terris adminiſtrari interſit. Proinde inſiſtendo laudatiſſimis Majorum Noſtrorum moribus ac inſtitutis, in Conventu hoc ordinandum laudandumqve cenſuimus, prout qvidem præſenti Laudo ordinamus laudamusqve. Qvantum ad criminales cauſas attinet, ut eædem omnes contra qvosvis pacis publicæ violatores qvocunqve etiam nomine venientes, Invaſores, Prædones, homicidas, Expulſores & uno verbo omnes cauſæ criminales, ſub hoc interregno incidentes, ſpoliationes in bonis perſonarum tam Spiritualium qvam ſecularium & civilium, omnisqve generis violentiæ qvæ inter qvatuor Articulos Caſtrenſes comprehenduntur, tum & cauſæ facti, & merè criminales qvidem, criminaliter ad pœnam colli & infamiæ, leviores verò, pro qvalitate delicti judicari debeant, per Illuſtriſſimos Dominos Palatinos in qvolibet Palatinatu, cum Deputatis ex ordine Eqveſtri hanc in rem aſſignatis & nominatis, prout qvidem vigore præſentis Laudi adjunguntur deputati. In Palatinatu Culmenſi, Magnificus Dominus Michael a Canden Trczinski Sucamerarius Pomeraniæ, Generoſi, Andreas Orlowski, Daniel Kitnowski, Adamus Borowski, Scabini terreſtres Culm. Gabriel Chelſtowski, Scabinus terreſtris Michalovenſis, Joh. Orlowski. In Palatinatu Mariæburgenſi, Generoſi, Johannes Tesmer, S. R. M. Secretarius, Andreas Watkowski, Fabianus Milewski, Johannes Fridericus Schack, Jacobus Balinski, Stanislaus Stizebowski, Matthias Wilczewski. In Palatinatu Pomeraniæ, Generoſi Stanislaus Jeźierski Judex terreſtris Tucholienſis, Adamus Przeworski Judex terreſtris Mirachowienſis, Erneſtus Crakowski, Judex terreſtris Pucenſis, Sigismundus Radzinski, Capit. Jaſciniecenſ. Lucas Trźinski, Vice-Palatinus Pomer. Andreas Garczinski, Notarius terreſtris Pomer. Johannes Czarlinski, Scabinus terreſtris Dirſavienſis, Jacobus Sziczinski, Scabinus terreſtris Svecenſis, Chriſtophorus Czapski. Petrus Lewald Powalski. Qvi prænominati Deputati uti & Domini Palatini ipſi, una cum Notariis Caſtrenſibus cujuslibet Palatinatus, ad connotanda ejusdem judicii acta adhibendis, ad hæc judicia jurati ſpecialiter eſſe debent, & judices qvidem deputati in rotam Judicum deputatorum more cujusqve Palatinatus, in primis Judiciis, Notarii verò in rotam juramenti Notarii Siradienſis, circa judicia Deputatorum regni obſervari ſolitam, jurabunt. In iis qvoqve judiciis pluralitatem Votorum obtinere decretumqve ex eadem conſtare volumus, qvæ una atqve altera vice tentabitur, neqve citius judicium finietur, donec aliqva in cauſa ſubſecuta fuerit Deciſio.

In

In his judiciis omnes qvoqve Contributionum Retentores, aliiqve qvivis pecuniarum publicarum Adminiſtratores, excepto terrarum Pruſſiæ Theſaurario, reſpondere tenebuntur. Subjacebunt verò eisdem omnes cauſæ inde ab emanatis a Celſisſimo ac Reverendiſſimo Domino Archi-Epiſcopo Gneſnenſi Univerſalibus factaqve mortis denunciatione, tum & perſonæ cujuscunqve illæ ſtatus ac conditionis fuerint, qvæ ex loco facti ac delicti pro qvalitate ejusdem reſpondere ibidem tenebuntur. Præfecti qvoqve militum ſeu Capitanei, ratione qvorumvis exceſſuum & damnorum, tum & de non adminiſtrata juſtitia, ſuper milite gregario, forum ibidem ſortientur. Gregarius vero miles coram iisdem eo nomine reſpondebit. Qvi verò judiciis hiſce ſubducere ſeſe & ad aliam forte jurisdictionem ſeu Magiſtratum confugere voluerit, is a judicio debito modo hoc nomine reqviſitus, ſiſti Eidem debebit, ſub pœna Infamiæ. Qvod ſi etiam qvis temerè cuipiam actionem intentaſſe & in Deductione juris ſui ſuccubuiſſe deprehenſus fuerit, is pœna Talionis puniri debet. Qvantum tempus horum judiciorum attinet, illa a die nona ſubſeqventis proximi menſis Julii inchoari, ſingulisqve tribus ſeptimanis, in Civitatibus ubi caſtra ſunt, cujusqve Palatinatus, celebrari debent, tamdiu donec omnes cauſæ ad judicia hæc pertinentes judicatæ fuerint. Feſto verò aliqvo aut pluribus in id tempus judiciorum incidentibus, ex tunc prima die feriali expedientur, idqve abſentia duorum triumve non obſtante. Poni verò debent Citationes, qvæ ſub titulo Statuum & Ordinum terrarum Pruſſiæ in membranis terreſtribus ſcriptæ emanabunt, octiduo idqve peremptoriè, ante ipſum terminum, in qvo Citatus ſemotis qvibusvis dilationibus reſpondere, atqve adeo excepta vera infirmitate & hoc tantum in perſonali actu, judicatum pati tenebitur. Qvod ſi etiam ipſimet Domini Palatini, vel deputati, proprias ſuas actiones coram iisdem Judiciis habuerint, non ſecus ac reliqvi ex Eqveſt. Ordine privati, uti Tribunalis judiciis fieri conſvevit, de loco ſuo ſurgere, ibidem reſpondere, judicatumqve pati tenebuntur. Debet autem præfatorum judiciorum, more Tribunalis Regni & aliorum judiciorum, ea eſſe authoritas aut ſecuritas, ut cuivis tuto venire ac redire liceat, ad qvæ inſuper nemo in majore qvam decem perſonarum comitatu ſe conferet. Idem qvoqve Decretorum erit valor qvi eſt Decretorum Tribunalis Regni, a qvibus nulla appellatio neqve proſecutio admitti debet. Pro decretis verò & qvibusvis inſtantiis ſeu gradibus juris, id qvoqve qvod in Tribunali Regni obtinuit ſolvi debet. Partes qvoqve poſt expeditam cauſam, ſuper ferendis decretis, ſecedent. De cætero verò nullæ in cauſis procedent deliberationes. Fatalia qvoqve & præſcriptiones in judiciis hiſce nemini qvoqve nocere debere declaramus. Qvæ verò cauſæ tempore Interregni non decidentur aut determinabuntur, eæ in Judicio Tribunalis Regni, eodem planè modo ac proceſſu, ſine appellatione ex ſpeciali regeſtro judicari decretaqve deſuper lata executioni mandari debent. Si verò qvispiam Decretis in his judiciis latis parere noluerit, ſeqve eisdem refractarium præbuerit, accita tunc pro ſe- 1648.

curitate

1648. curitate Palatinatus conſtituta manu militari, Executio hæc procurari effectuiqve demandari debet. Decretorum in his judiciis latorum, per Dominos Palatinos, in abſentia verò eorundem, per judicium fieri debet Executio. Si verò contra aliqvem in Palatinatu poſſeſſionatum, decretum in contumaciam latum fuerit, judices deputati eidem decretum illud intimabunt, is verò imprimis ſeqventibus judiciis reſpondere tenebitur. Qvi Citationibus honorem qvoqve alicujus impetere auſus fuerit, peremptoriè ibidem reſpondebit; acta verò horum judiciorum, circa acta caſtrenſia cujusqve Palatinatus aſſervari, decreta qvoqve a binis deputatis in Protocollo, extracta verò a Notariis ſubſcribi & ſub Sigillo Caſtrenſi extradi debent. Et hæc qvidem judicia usqve ad Coronationem durabunt, duabus verò ſeptimanis ante Electionem ceſſabunt, poſtmodum aut duabus itidem ſeptimanis poſt feliciter eam finitam reaſſumentur, ac tandem duabus qvoqve ſeptimanis ante coronationem finientur. Acta tandem caſtrenſia in omnibus Palatinatibus pateant, & in ea Inſcriptiones, Obligationes, Reſignationes, Qvietationes, Renunciationes, Proteſtationes, Manifeſtationes, aliiqve ejus generis actus ſuſcipiantur, qviqve hactenus a morte Sereniſſimi Regis ſuſcepti ſunt, pleniſſimi valoris eſſe debent. Judicia qvoqve in Civitatibus Majoribus & Minoribus juxta cujusqve loci ſtatuta & conſvetudines in ſuo eſſe permaneant, & more ſolito celebrentur, celebrataqve inde a die obitus Regis, tam qvoad Civiles qvam Criminales cauſas pleniſſimum robur ſuum ac firmitatem obtineant. Et qvoniam nona Julii uti ſupra dictum eſt, judicium hoc inchoabitur, verendumqve eſt, ne qvid in Contributionum negotio interveniat impedimenti, ex eo qvod eidem judicio certa præfinita ſint tempora, idem verò eo tempore qvo Contributiones in theſaurum inferri jam debent, celebrari forte minime contigerit. Ideò Judices Deputati ad ſolas cauſas Theſauri judicandas, prævia Notarii ejusdem ſeu Collectorum & Exactorum reqviſitione convenient, easdemqve omnes judicabunt, ac determinabunt. Qvod pacem inter diſſidentes in religione Chriſtiana ſpectat, hæc ipſa juxta anteriores confœderationes, ſarta, tecta, & in ſuo eſſe permanebit. Qvæ omnia & ſingula modo præmiſſo a nobis conſtituta, in omnibus articulis, punctis & clauſulis firmiter & inviolabiliter, ſine omni perſonarum reſpectu, nos Status & Ordines ſervaturos eſſe ſanctè promittimus, & ſub fide & honore verboqve vero & nobili, eidem non contraventuros eſſe recipimus & obligamus. In cujus rei fidem, præſentibus de ſcientia harum terrarum ſigillum eſt ſubappreſſum. Datum & actum Mariæburgi in Conventu Generali ante Convocationem Regni generalem, die 25. Junii, Anno 1648.

(L.S.)

(4.)

1648.

Landes-Schluß wegen der dem Landes-Schatzmeister zuſtehenden Aufſicht über die erledigten Staroſteyen und Tenuten.

NOs Status ac Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu generali Mariæburgi congregati, notum teſtatumqve facimus, qvod nos officium Theſaurariatus terrarum Pruſſiæ in Executionem deducere, indemnitatiqve jurium proſpicere volentes, authotitate præſentis Conventus laudaverimus ac ordinaverimus, vigoreqve Laudi hujus laudamus & ordinamus, ut impoſterum non Illuſtiſſimus Theſaurarius Regni, ſed Illuſtriſſimus Theſaurarius terrarum Pruſſiæ, bona earundem vacantia poſt deceſſum poſſeſſoris recipiat, Inventarium ſuper iisdem conficiat, Donatariis novis tradat, eaqve omnia qvæ ipſius hac in parte tam qvoad ipſa bona, qvam Contributiones ex iisdem pendi ſolitas, ſunt muneris, tum & ſalarium Theſaurario Pruſſiæ competens, & alias qvasqve functiones ex officio Theſaurariatus ipſum concernentes expediat: Proventus qvoqve a morte Poſſeſſoris ad poſſeſſionem novi Donatarii uti de jure competit ad Qvartam inferat, exindeqve rationes reddat; interim verò pro adminiſtrandis Capitaneatibus, veros harum terrarum Indigenas poſſeſſionatos offerat, neqve in dictorum bonorum poſſeſſionem & adminiſtrationem, niſi earundem terrarum Indigenam juxta privilegium incorporationis, & cautiones Regias, non attento eo, qvod qvis primum in contrarium jurium harum terrarum impetraverit privilegium, intromittat, qvo nomine Theſaurarii impoſterum Terrarnm Pruſſiæ juramento obſtricti eſſe debent. Qvorum qvidem functionem ab executione ipſa redintegrare, priſtinæqve ſuæ authoritati reſtituere cupientes, qvandoqvidem poſt deceſſum S. R. Majeſtatis Domini Noſtri Clementiſſimi, duo Capitaneatus in his terris extant, in qvorum ſolida ordinatione ac diſpoſitione, terris hiſce haud parum momenti ſitum eſt, ne videlicet poſſeſſoribus ſuis deſtituantur. Proinde qvantum ad Capitaneatum Pucenſem attinet, de eo ſic ordinamus, ut qvoniam unicum illud præſidium qvod in his terris Pruſſiæ habemus, in omnibus Regni comitiis, circa deſignandam militi præſidiario exſolutionem, varias creare difficultates conſvevit, ſublevantes in hoc ſolutionis onere Rempubl. terrarumqve harum omnimodæ Securitati proſpicientes, Illuſtriſſimo Domino Theſaurario terrarum Pruſſiæ, præſentibus committimus, ut Illuſtriſſimo Domino Palatino Mariæburgenſi, qvi præſidiario militi ibidem exiſtenti præeſt, eundem relinqvat, Dominus verò Palatinus Mariæburgenſis ex ordinatione Conventus præſentis, conformando ſeſe præteritis Palatinatuum ac Diſtrictuum Conventibus, prout illud hactenus tenuit ita etiam tantisper teneat, usqve dum DEo volente Regem nobis feliciter imperaturum habituri ſimus, qva in re fidem qvoqve Illuſtriſſimi Domini Palatini obſtringimus, futuro verò Regi in pactis Conventis id offeremus, ne cuipiam prædictum Capitaneatum conferat, niſi illi harum terrarum Indigenæ, qvi ſolutionem ſtipendiorum eidem militi præſidiario provenientium in ſe receperit,

1648. penſionesqve in eodem exiſtentes illis qvibus illæ competunt, extradat. Intereà verò temporis Illuſtriſſimus Dominus Palatinus penſionibus ibidem exiſtentibus & qvæ pro feſto proximè præterito S. Johannis Baptiſtæ inciderant exſolutis, omnes Proventus in fortificationem loci illius convertet, eoqve nomine in Conventu ante Coronationem immediatè celebrando rationes reddet. Qva in re Illuſtriſſimum Dominum Palatinum ratione eorum omnium, qvæ tam ex ordinatione particularium & generalis Conventuum, qvam qvæ ante hæc ab Eodem acta ſuſceptaqve ſunt, & qvicqvid etiam hac in parte ex conſenſu porro & voluntate noſtra unanimi, pro conſervandis juribus noſtris fecerit, nos tam apud Rempubl. qvam in aliis locis indemnitatem eidem præſtituros eſſe pollicemur.

Qvantum vero ad Capitaneatum Brodnicenſem attinet, is in ſolius Illuſtriſſimi Domini Theſaurarii diſpoſitione remanebit, eundemqve authoritate præſentis Conventus ac muneris ſui ratione ductus, ad ſe recipiet, proventibusqve usqve ad felicem futuri Regis Coronationem levatis atqve receptis, in Conventu ante eandem Coronationem, de iis rationes reddet, in qvo fidem itidem Domini Theſaurarii obſtringimus, eoqve nomine tam apud Rempubl. qvam & in aliis locis, publico nomine omnem Eidem pollicemur indemnitatem; Futuro verò Regi id inter pacta conventa referemus, ut qvoniam Palatinatus Culmenſis ſeſſione qvidem ſuperior, proventu verò omnium eſt poſtremus, Capitaneatum Brodnicenſem in Caſtrum Culmenſe convertat, ibidemqve judicia Palatinalia & Vice-Palatinalia exerceantur, Capitaneatus verò Covalevienſis uti vacans remaneat. Injunngimus etiam præſentis Conventus authoritate, Civitatibus Strasburgenſi, Pucenſi & Lautenbergenſi; ut nemini præterqvam illis qvos ad Capitaneatus illos ordinamus, id qvod ipſarum eſt muneris reddant ac obligentur. Secus etiam non fecerint, nec præſentis Laudi authoritatem convellere præſumant. In præmiſſorum fidem Sigillum harum terrarum præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu generali ante Convocationem Regni generalem, die 25. Junii, anno Domini 1648.

(L.S.)

(5.)

Landes-Inſtruction auf den Convocations-Reichs-Tag.

MAgnifici ac Generoſi Domini Nuncii; qvam primum auxiliante divina gratia Varſaviam feliciter advenerint, illud ante omnia curabunt, ut recepto laudabili hactenus more, cum Dominis harum terrarum conſiliariis, qvi comitiis Convocationis intererunt, ſæpiſſimè conveniant, neceſſitatesqve ac negotia qvævis terras haſce concernentia, junctis animorum ſtudiis

ſtudiis ac conſiliis ſedulò promoveant, ac nihil niſi ex conſilii Pru- 1648.
tenici pro tunc ibidem celebrandi, ſententia agant.

Poſtqvam deinceps Illuſtriſſimos atqve Reverendiſſimos, Illuſtres Magnificos & Generoſos Inclyti hujus Regni M. D. Lithuaniæ Senatores, Status deniqve & Ordines, in futura Convocatione generali congregatos conjunctim adierint, prævia debita officiorum atqve ſtudiorum noſtrorum delatione, iisdem non modo luctum & dolorem noſtrum qvem ex tam inopino ac nunqvam ſatis deplorando S. R. Majeſtatis Domini Noſtri Clementiſſimi, ex hac vita exceſſu concepimus, Eisdem ſignificabunt, eundemqve etiam S. Reginali Majeſtati Dominæ noſtræ Clementiſſimæ, tum & Sereniſſimis Principibus Joh. Caſimiro Regi Sveciæ & Carolo Ferdinando Epiſcopo Plocenſi, ubi id occaſio tulerit conteſtabuntur; nullum verò aliud æqve præſens ac potens eidem adferri poſſe remedium & ſolatium qvam ſi Divinæ id ſupremi Numinis, cujus immotum ac Inviolabile etiam in Regum & Principum vitam nemo mortalium immutaverit arbitrium, deferamus voluntati. Eundem ex intimis cordium penetralibus ardentiſſime invocantes, ut Divina ſua Majeſtas ita omnia totius perinclyti hujus Regni proſperare dignetur Vota ac deſideria, qvo qvem divina jam prævidit ac deſtinavit capeſſendis Regiis hiſce faſcibus, providentia, is & virtutibus ac dotibus Regiis ſit clarus & tam benignum ac fortunatiſſimum Domini Anteceſſoris ſui regimen, felicibus auſpiciis ſingulari aggrediatur regatqve ſolatio. Juxta hoc vero non intermittent qvoqve Domini prædicti Nuncii noſtri, noſtrum de præſenti Reipubl. ſtatu teſtari dolorem, qvem nupera nobis ac miſeranda exercitus Regni clades nec ſatis decora Campiductorum Regni creavit captivitas, atqve ut primo qvoqve tempore debitis & convenientibus mediis in melius verti qveant, unicè id nos exoptare ſignificabunt, ſimulqve diligenter inqvirent qvo authore cujusve occaſione id factum ſit, qvod tam inſperati belli perinclytum hoc regnum ſuſtinere cogatur calamitatem.

Agent inſuper Celſiſſimo & Reverendiſſimo Domino Archi-Epiſcopo Gneſnenſi, Regni Primati, gratias qvas poterunt maximas, qvod is authoritate primatus ſui convenientiqve functionis ſuæ vigilantia ac ſolicitudine, concuſſo omni ex parte hujus Reipubl. ſtatui, maturis Conſiliis proſpicere, delatoqve litteris ſuis ad Univerſorum Regni Ordinum notitiam luctuoſiſſimo S. R. Majeſtatis Domini Noſtri Clement. obitu, convocationem inſimul, qva tam de ſolennibus, modo loco ac tempore eligendi novi Regis ac Domini, qvam qva ratione tam domeſticæ cujusvis Palatinatus qvam & Regni ſubitæ jam præſentis belli per Tartaros & Coſacos in finibus infeſtati, calamitati, opportunis ſubſidiis conſultum eſſe poſſit ſecuritati, indicere gratioſiſſimè dignatus ſit, rogabuntqve inſuper, ut ſub periculoſiſſimum hoc interregni tempus ita porrò ſua inſtituere ac tractare velit conſilia, qvo graſſantis jam in viſcera

1648. Regni hoſtis debita ratione reprimi ac refrænari ſævities, tum & metuenda aliundè pericula qvovis meliori modo averti a Nobis poſſint. Rogabunt item Celſ. & Reverendiſſimum Dominum Regni Primatem, ne ab Eodem Univerſales aut litteræ aliqvæ juribus noſtris ac Immunitatibus contrariæ repugnantesqve ad Nos emaneant ac perferantur. Cum verò Celſisſimus ac Reverendiſſimus Dominus Archi-Epiſcopus una cum Illuſtrisſimis Dominis Regni Senatoribus lateri ejusdem ad præſens aſſiſtentibus, ſuis id intendant Univerſalibus, ut Convocationis & Electionis ſolennia qvæ ſeparatis alioqvin ſemper expediri conſvevere actibus, ob amovenda in dies majora pericula conjungantur, actuqe vel uno vel binis qvidem, exiguo tamen a ſe invicem diſtincto intervallo expediantur. Diligenter idcirco Magnifici & Generoſi Nuncii præcavebunt, cœterisqve Regni Ordinibus omnibus modis & rationibus diſſvadere allaborabunt, ne tale qvid qvod a veteribus Majorum inſtitutis legumqve publicarnm præſcripto diſcrepat, nocivo in publicum exemplo introducatur; cum hac ratione nec Vocatoriæ ad Electionem præcedere nec Conventus Electionem antecedens debitè celebrari, nec deniqve harum Terrarum ac Civitatum gravamina & Exorbitantiæ in unum conferri commodè poſſent. Qvod ſi verò evidentem aliqvam communem & publicam neceſſitatem aliud efflagitare, adeòqve & ſuperiores Palatinatus in aliam inclinare ſententiam animadverterint, totum illud negotium ad Conſilium Prutenicum Varſaviæ pro tunc celebrandum referent, ibidemqve tam de præfiniendo Electionis tempore loco & modo, aliisqve ad Electionem ſpectantibus ſolennitatibus, ulteriora ſua cum Dominis harum terrarum Conſiliariis conſilia & ſententias communicabunt.

In id etiam ſedulò contendent Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, ut circa Nominationem tum Regni qvam M. D. Lithuan. etiam terræ hæ Pruſſiæ ſubinde ſingulisqve actibus & vicibus ſpeciatim nominentur. Dabunt operam itidem, ut Rex electus expreſſè nominando in juramento ſuo regio terras haſce Pruſſiæ, juramentum præſtet. Et qvoniam in imminentibus proximè Convocationis comitiis, inter alia ea potiſſimum conſilia haud dubiè agitabuntur, qva ratione hoſtilibus molitionibus in regnum jam ipſum vires ſuas exerentibus reſiſti qveat, non intermittent Magnifici & Generoſi Domini Nuncii illud ante omnia in publico Dominorum Nunciorum regni Conſeſſu inferre: Nos ſicuti a juvanda Republ. nunqvam fuiſſe alienos ita nec etiamnum modernis ejusdem defuturos neceſſitatibus; qvin primo pro virili noſtra Eidem præbituros ſubſidia, paucisqve qvid hoc nomine in præſenti Conventu a Nobis laudatum ſit, qvodve mille ducentos milites ad ſublevandas easdem Regni neceſſitates, plenaria eos viciſſim in caſum ingruentis alicujus periculi avocandi impertita facultate deſtinavimus, indicabunt. Excuſabuntqve inſimul, ſi fortè præter ſpem & exſpectationem noſtram majora a Nobis deſiderarentur ſubſidia, nos modo ad alia deſcendere nec poſſe, nec alioqvi obſtantibus juribus

ribus noſtris teneri, qvod & noſtræ, qvibus ob Vicinitatem hoſtis victriciaqve ejus arma, facilè adverſi qvid, qvod DEus avertat, accidere poſſit, proſpicere nos omni meliore modo oporteat ſecuritati. Cum ob tres Ruſſiæ Palatinatus, Czernichovienſem, Kyovienſem & Braclavienſem in hoſtium poteſtate nunc exiſtentes, de ſufficienti ex qvarta bonorum regalium exolutione ſtipendiorum militarium, qvartano militi non æqve ita ac pacatis temporibus proſpici qveat, ac ideò haud dubiè de proventibus ejusmodi ex aliis Palatinatibus adaugendis in Conſeſſu Dominorum Nunciorum Regni inſtituentur conſilia, nihil ibidem Domini Nuncii concludent, ſed tam id qvam ſi forte aliqvæ ibidem laudatæ fuerint Contributiones, totum tam ſciſcendarum qvam modificandarum Contributionum negotium domum ſecum recipient. Urgebunt item Domini Nuncii ut Pax religionis juxta anteriores Confœderationes inter diſſidentes in religione Chriſtiana, in ſuo permaneat robore ſartaqve ac tecta conſervetur. Cum ad tractandam cum Svecis perpetuam pacem certa jam in volumen relata ſit Conſtitutio, certiqve inſuper in eadem nominati ſint Mediatores & Commiſſarii, omnem idcirco impendent operam DD. Nuncii qvo non modo ex Convocatione Regni generali ratione ſervandarum cum alioqvi tum imprimis ſub hoc moderni Interregni tempus Indutiarum ad Conſiliarios Sveticos dentur litteræ; ſed & id ab Eisdem impetretur, ut tandem aliqvando loco & tempore opportuno, communi totius Regni harumqve terrarum bono ac emolumento, commiſſio hæc ſuſcipiatur ac peragatur, ad eandemqve e Civitatibus qvoqve Majoribus certi Deputati deſignentur. Illud etiam urgebunt præfati Domini Nuncii ut tum ſolidorum Scoticorum & Rigenſium, in has terras atqve Regnum, tum verò & alia cujusvis adulterinæ & exoticæ monetæ invectio ac viciſſim probioris monetæ ex Regno terrisqve hiſce convenientibus mediis interdicatur evectio. 1648.

Cum noviſſimis pactis Conventis bona regalia in terris Pruſſiæ præteriti belli calamitate devaſtata, a ſolutione novæ qvartæ in apparatum bellicum deſtinatæ, ad decurſum annorum Emphyteuſeos exemta ſint: nihilominus Theſaurus Regni ad exſolvendam eandem ante expirationem Emphyteuſeos, eorundem bonorum Poſſeſſores Decretis poſt-Curialibus & Tribunalis Radomienſis adigere annitatur, proinde Domini Nuncii in eo toti erunt, qva ratione prædictorum Poſſeſſorum, qvibus devaſtata juxta reviſiones & aſſignationes Commiſſariorum in integrum reſtituere incumbit, conſultum eſſe qveat indemnitati, utqve Poſſeſſores bonorum regalium, ad decurſum usqve annorum Emphyteuſeos libertate iſta fruantur, neve ullis Decretis in contrarium in qvocunqve ſubſellio obtentis, ulla ratione ſtringantur.

Incredibile jam dictu eſt, qvæ non modo teloneorum gratia contra expreſſa harum terrarum jura ac Privilegia, qvibus illæ non niſi ad finitimum tenentur teloneum, earundem Civibus ac

1648. mercatoribus hactenus imponantur, ſed & in Cameris intollerabiles prorſus in duplo ac triplo exerceantur exactiones ac depactationes, unde etiam fit, ut non modo commercia in his terris ceſſare, & in alia converti ea loca neceſſum ſit, ſed & proventibus regiis plurimum per id decedere oporteat; rogabunt idcirco Domini Nuncii ut tam evidentia ac manifeſta incommoda & oppreſſiones, a terris his earundemqve finibus & incolis avertantur, ſemotisqve qvibusvis extorſionibus ac depactationibus, non niſi finitima ab Eisdem vigore jurium ac Privilegiorum ſuorum exigantur telonea.

Unicum hoc hactenus fuit Terrarum harum ac Civitatum ſolatium, ut in cauſis ad regia judicia imprimis verò poſt-Curialia Aſſeſſorialia devolutis, ubi aliqvod ſenſiſſent gravamen, ad ſupremum appellationis beneficio, Relationum recurrerent Tribunal, qvod cum Eisdem multoties hactenus poſt Curiam S. R. Majeſtatis denegatum ſit; illud verò non niſi cum ſummo terrarum harum ac Civitatum conjunctum eſſe poſſit incommodo, a Rege eas ſuo, cui & ipſæmet jurant, & a qvo viciſſim juramento roborata ſua habent jura ac Privilegia, tanqvam membrum a Capite avelli ac ſejungi: proinde inſtabunt Domini Nuncii, ut exemplo Ducalium, qvibus regalis Boruſſia deterioris eſſe neqvit conditionis, recta eisdem vigore Privilegii Inſtantiarum, qvo per expreſſum eisdem eo nomine cautum eſt, procedere impoſterum liceat Tribunal, certaqve & ſtata dijudicandarum ejus cauſarum tempora aſſignentur: aut ſi obtineri id minimè poſſit, ne tamen tam ſalutari contra manifeſtum jurium tenorem præmemorato appellationis impoſterum priventur beneficio.

Ad extremum, ſi aliqva Laudorum Statuum & Ordinum harum terrarum Pruſſiæ in Convocatione Regni generali facta fuerit mentio, eaqve aliorum fortè contradictionibus impugnari contigerit, ex Conſilii Prutenici ſententia & conſilio, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii ſeſe opponent, atqve ut ſalva eadem & in ſuo robore permaneant, omni ſtudio & diligentia allaborabunt. In præmiſſorum fidem Sigillum terrarum harum præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu generali, die 25. Junii, anno 1648.

(L.S.)

(6.)

Landes-Schluß wegen der dem Polniſchen Reich zu leiſtenden Hülffe.

NOs Status & Ordines terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu generali Mariæburgenſi congregati, notum teſtatumqve facimus, qvod cum in eam jam infeſtati Coſacorum Tartaricis viribus ſociatorum bello fines regni devenerint

nerint calamitatem, ut non ſubſidiis pecuniariis ſed militaribus copiis ſubvenire Eisdem evidens planè ac inevitabilis ipſa efflagitet neceſſitas: proindè unanimi Conſenſu nulla juris ſeu debiti cujuspiam obligatione ſtricti, ſed ex mero juvandæ pro Virili communis afflictæ Patriæ amore, non derogando qvicqvam antiqviſſimis harum terrarum juribus ac Immunitatibus in hac urgenti Reipubl. neceſſitate, pro hac vice tantum, ſtatuimus & ordinamus, ut videlicet ex præmemoratis bis mille militibus pro tuenda harum terrarum ſecuritate laudatis, mille Pedites & ducenti Eqvites in ſubſidium Regni qvam primum mitti debeant. Qvibus qvidem Mille Ducentis militibus, Præfectum generalem ſeu Colonellum, Illuſtriſſimum & Magnif. Dominum Ludovic. Weyher, Caſtellanum Elbingenſem, Capitaneum Valecenſem præficimus, ita ut is idem Dominus Caſtellanus illis præſit, ſexcentorum verò Peditum numero ſingulis ducentis ex qvocunqve Palatinatu certos præficiat Capitaneos, eosdemqve in his terris poſſeſſionatos; Ex Palatinatu Culmenſ. Generoſum Stanislaum Wiewirski, ex Palatinatu Mariæburgenſi Generoſum Chriſtophorum Gabelenz, ex Palatinatu verò Pomeraniæ Generoſum Johann. Kęſowski. Qvoad præficiendos vero reliqvo Peditatui ac Eqvitatui Capitaneos, totum hoc dexteritati ac diſpoſitioni Illuſtr. & Magnifici Domini Caſtellani Elbing. committimus, qvi Capitaneos & Rottmagiſtros ex illis qvi ex terris hiſce oriundi ſunt ordinabit, cum ea inſuper per expreſſum addita præcuſtoditione, ut qvandocunqve neceſſitas aut ingruens aliqvod, qvod DEus clementer avertat, harum terrarum id exegerit periculum, Illuſtriſs. & Magnifico Domino Caſtellano prævia avocatione noſtra in easdem viciſſim redire liberum ſemper eſſe debeat. 1648.

Luſtrationibus prædicti militis locum aſſignamus ad Civitatem Novenſem, in ſex ſeptimanis a data præſentis laudi computandis. Commiſſarios verò in eam rem deſignamus, ex Palatinatu Culmenſ. Magnif. Dominum Michaelem a Canden Trczinski Succamer. Pomer. cui in ſubſidium adjungimus Generoſum Joh. Golocki Notarium Terreſtr. Culm. ex Palatinatu Mariæburgenſ. Generoſum Johan. Tesmer S. R. M. Secretarium & Joh. von Felden Zakrzewski Vexillif Mariæburg. ex Palatinatu Pomer. Generoſum Johan. Waglikowski, Enſiferum Terrarum Pruſſiæ, cui adjungimus Genoroſum Adamum Przeworski, Judicem terreſtrem Mirachov. Qvantum attinet diſtributionem ſtativorum tum & ordinationem ducendi militis, illud itidem totum Illuſtr. & Magnifici Domini Caſtellani Elbing. diſpoſitioni committimus, ſeqventesqve in eam rem Civitates, Graudentum, Strasburgum, Lautenberg, Neoforum, Laſſin, Starogardum, Neoburgum, Derſchoviam, Mevam vel Tucholiam, Hamerſtein & Baldenburgum aſſignamus. Civitatum verò reliqvarum bona omnia, tum jure Nobilitari, tum qvocunqve alio jure poſſeſſa, nec non & Inſulana ab omnibus ſtativis & luſtrationibus militaribus libera eſſe debent & immunia. Sumptus pro parando victu, alias Lehnungen ex nunc in totum menſem

1648. ſem eisdem deſtinamus. Pecuniæ verò ad id neceſſariæ, & in Palatinatibus etiamnum exiſtentes, Illuſtriſsimo Domino Theſaurario numerabuntur, qvi eas vicisſim ad prævium aſſecurationem Illuſtr. & Magnif. Domini Caſtellani Elbingenſis erogabit. Minores vero Civitates in qvibus univerſus miles præſidiorum loco collocabitur, ita providebunt, qvo habita æqvitatis ratione tollerabiliori pretio ea præſertim qvæ ad victum pertinent, ipſi vendantur, nullamqve qverulandi eo nomine occaſionem nanciſcatur miles: Is verò vicisſim pacaté ſe qvoqve erga Magiſtratum & Cives gerere tenebitur. Illud inſuper ordinamus, ne ruſtici Nobilium nativi in militiam conducantur ac conſcribantur. Qvod ſi etiam gregarius miles aliqvod delictum commiſerit vel damnum alicui intulerit, is pro eo tam in perſonalibus qvam realibus actionibus coram Capitaneo ſuo reſpondere tenebitur. Capitaneus verò in judiciis certo in hoc Conventu Laudo conſtitutis, ratione qvorumvis exceſſuum & damnorum, tum & ob non adminiſtratam juſtitiam forum ſortietur. Si verò aliqva in judicio illo cauſa finita non fuerit, Commiſſarii tunc qvi expediendæ luſtrationi intererunt, eandem decident ac determinabunt. Ultra hæc omnia Illuſtriſsimus qvoqve Dominus Palatinus Mariæburgenſis, ſpontaneo motu & ex mero ſubveniendi Reipubl. neceſsitatibus affectu, in ſubſidium Earundem, centum eqvites, Illuſtr. & Magnificus Dominus Caſtell. Elbing. itidem centum eqvites miſſuros ſe primo qvoqve tempore publicè ſeſe declararunt. In præmiſſorum fidem Sigillum harum terrarum præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu generali, ante Convocationem Regni generalem, die 25. Junii, anno 1648.

(L.S.)

(7.)

Landes-Schluß wieder die Janikowskiſchen Urkunde.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu generali Mariæburgi congregati, notum teſtatumqve facimus, qvorum intereſt: Qvod poſtqvam compertum Nobis hactenus & in præſenti Conventu ex productione plurimorum privilegiorum a Nobili Chriſtophoro Janikowski, qvaſi repertorum ac paſsim diſtributorum, ocularitèr oſtenſum evidentiſsimisqve rationibus ac manifeſtis deductionibus, magni Nominis, perſpectæqve in hiſce Terris fidei Perſonarum ſatis comprobatum ſit, Privilegia a prædicto Janikowski ſparſa, falſitatis ſuſpecta & ſuppoſititia eſſe. Ideò hoc ipſum præſentibus ad præcavendas fraudes atteſtari, poſteritatiqve conſulere volentes, pleniorem iſtius negotii, qvatenus haſce terras afficit & turbat (non præjudicando tamen inqviſitioni authorum & complicum criminis falſi,) in futuro proximè Conventu harum terrarum per certas ad

id

id deputatas perſonas inſtituemus, ut audita Relatione & re ipſa bene trutinata, aliqvid certi determinare & fraudibus obviare poſſimus. Actum & Datum in Conventu generali Mariæburgi, ante Convocationem Regni generalem, die 25. Junii, anno 1648. 1648.

(L. S.)

(8.)

Actum in Caſtro Zacrocimenſi, Feria qvinta, ipſo die & Feſto Transfigurationis Chriſti Domini, anno Nativitatis ejusdem Milleſ. Sexenteſ. Qvadrageſimo Octavo.

Der groſſen Städte Manifeſtation die Religions-Freyheit, und andere in den Reichs-Conſt. enthaltene ſie angehende Sachen betreffende.

COram officio actisqve præſentibus Caſtrenſibus Capitanealibus Zacrocimenſibus, comparentes Spectabiles Antonius Doneppe Thorunenſis, Bartholomæus Friderici Elbing. & Joh. Schlacovius Gedanenſ. Secretarii & Mandatarii, certam ibidem Manifeſtationem obtulerunt ideo: Qvod cum in moderna Generali Regni Confœderatione certa qvædam contineantur capita, qvæ vel nunqvam dextra interpretatione in controverſiam expreſſorum jurium ac privilegiorum præfatarum Civitatum, qvibus illæ peculiariter gaudent, qvæqve ipſis invitis & non conſentientibus, nullatenus mutari qveunt, facilè trahi, vel indubitatam eorundem evidentiam, & continuam praxin qvoqvo modo in dubium vocare, penitusqve tollere & abrogare poſſint, earundem vero qvam maxime interſit in priſtino immunitates ſuas conſervari robore, debitamqve eisdem ac illibatam conſtare integritatem. Proindè præcavendo omni meliori modo prædictorum jurium ac privilegiorum indemnitati, per expreſſum manifeſtant, qvatenus in præmemorata confœderatione comprimis qvantum ſecuritatem diſſidentium in religione attinet, aliqvid continetur, qvod in præjudicium præfatarum Civitatum allegari poſſit, id ipſum earundem juribus, privilegiis ac immunitatibus, adeòqve & libertati Religionis rebusqve ad eam pertinentibus, nihil omninò officere vel derogare poſſe ac debere, qvin potius easdem Civitates in liberâ & a Sereniſſimis Poloniæ Regibus eis conceſſa religionis profeſſione, ſine cujusqvam impedimento porro relinqvendas, neqve ulla ratione vel ſub qvocunqve prætextu, in eo, qvo hactenus fuere uſu ac poſſeſſione præpediendas; minores etiam Civitates, qvibus libertas iſta in religionis exercitio adempta eſt, in priorem ſtatum reſtituendas eſſe. Qvantum vero Jus Suffragii in eligendo Rege concernit, ſi fortè paragraphus in eadem Confœderatione ea de re expreſſus qvocunqve modo ad majores Civitates extenderetur, qvoniam prædictæ Civitates inde a primæva & ſpontanea ad Regnum acceſſione eo jure gaviſæ ſunt, & hucusqve in ejusdem uſu, ac poſ-

1648. ſeſſione nunqvam interrupta ſine ulla Contradictione fuerunt: Ideò ne id jus dubietatis aliqvam ſubire aleam aut in minus neceſſariam diſqviſitionem venire cogatur, etiam hoc in paſſu earundem omni modo præcuſtoditam volunt indemnitatem. Ad extremum Civitates, comprimis Elbingenſis & Gedanenſis, inhærendo tam contradictioni Generoſorum Nunciorum Terrarum Pruſſiæ, in facie Reipubl. factæ, qvam manifeſtationi Dominorum Internunciorum Civitatis Gedanenſis, coram Celſiſſimo ac Reverendiſſimo Domino Archi-Epiſcopo Gnesnenſi, Regni Primate, ac Illuſtri ac Magnifico Domino Mareſchalco Eqveſtris Ordinis declarationi, ne in extradictione proventuum portorii partis Regiæ, præterqvam id qvod earundem Civitatum jura manifeſta denotant ac expoſcunt, uſuve hactenus receptum eſt, in evidentem earundem imminutionem innovetur qvicqvam ac introducatur: qvin imo antiqvis hac in parte ſtetur Juribus & Conſvetudinibus ſolenniter manifeſtant, hac ſua Manifeſtatione ad præmiſſa mediante, cujus augendæ ac renovandæ, aut mutandæ, qvovis loco ac tempore plenaria eisdem Civitatibus reſervatur facultas. Ex parata copia, porrectum, ſuſceptum & ſcriptum eſt.

(L.S.)

Ex Actis Caſtrenſibus Zacrocimenſibus.

Nicolaus Dunin Gołaczinski,
Vice-Capitaneus Caſtr. Zacroc.

Correxit Zebrowski.

(9.)

Actum in Caſtro Zacrocimenſi, Feria ſecunda poſt Feſtum S. Petri Vinculati proxima, anno Domini Milleſimo Sexcent. Qvadrageſimo Octavo.

Manifeſtation wieder die den Elbingern und Dantzigern abgeforderte Königl. Pfal-Gelder.

COmparens perſonaliter coram officio & Actis præſentibus Caſtrenſibus Capitanealibus Zakrocimenſibus, Generoſus Johannes Ignatius Bakowski, Palatinatus Chelmenſis ex Terris Pruſſiæ, pro Conventione proxime præterita generali Varſavienſi Nuncius, manifeſtatus & proteſtatus eſt, in & contra clauſulam certam modernæ Confœderationis, in qva contra expreſſam mentem imo per ſe & alios interpoſitam contradictionem & proteſtationem in facie Reipubl. appoſitum eſt, Civitates Elbingenſem & Gedanenſem contra expreſſa jura, in manus Illuſtriſſimi Theſaurarii Regni extradere debere, ejusqve diſpoſitioni, cujus huc usqve nullus Reipubl. uſus erat, porrigere proventus Portoriorum

riorum ſuorum; qvod qvoniam eſt contrarium juribus ſpecialibus Terrarum Pruſſiæ, contraqve ſpecialem Civitatum illarum conſenſum, tanqvam Reipubl. neceſſarium ad omnes aſſenſus publicos, ideo de nullitate ejusdem juris iterum atqve iterum manifeſtatus & proteſtatus eſt, offerens omnes Status Terrarum Pruſſiæ, id publicè impugnaturos. Ex parata copia, per ſupra ſcriptum manifeſtantem porrecta & per officium præſens ſuſcepta, ſcriptum. 1648.

(L.S.)

Ex Actis Caſtrenſibus
Zacrocimenſibus ext.

Nicolaus Dunin Gołaczinski,
Vice-Capit. Caſtrenſ. Zacrocimenſ.

Correxit Zebrowski.

(10.)

Actum in Caſtro Zacrocimenſi Feria qvinta ipſo die & Feſto Transfigurationis Chriſti Domini, anno Nativitatis ejusdem Milleſ. Sexenteſ. Qvadrageſimo Octavo.

GEneroſus Petrus Levald Powalski, Nuncius Palatinatus Pomeraniæ, ſuo & aliorum ejusdem Palatinatus Internunciorum nomine, ſolennem facit manifeſtationem, præcavendo indemnitati Juris & Privilegiorum earundem Terrarum & Civitatum Pruſſiæ, ſi & in qvantum in proximè præteritis Comitiis, ſeu Convocatione Generali, aliqvid contra jura & Privilegia earundem Terrarum & Civitatum Pruſſiæ laudatum fuerit, ipſorumqve lauda in Conventiculo Mariæburgenſi laudata infringere poſſit: prout in facie totius Reipubl. proteſtatum eſt, ita & ad præſens de validitate ejusdem Juris iterum atqve iterum manifeſtatus & proteſtatus eſt: offerens ſe & omnes Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ id publicè impugnaturos, prout eadem manifeſtatio dabitur in forma ampliori. Cujus augendæ & meliorandæ ejusdem manifeſtationis, qvovis loco & tempore plenaria eisdem civitatibus reſervatur facultas.

Proteſtat. wieder das ſie auf dem Reichs-Tage beſtanden, ſo ferne es den Provinz verfänglich ſeyn kan.

(L.S.)

Ex Actis Caſtrenſibus
Zacrocimenſibus extr.

Nicolaus Dunin Gołaczinski,
Vice-Capit. Zacrocim.

Correxit Zebrowski.

1648.

(II.)

Landes-Instruction auf den Königl. Wahl-Tag.

POſtqvam Magnifici & Generoſi Domini Nuncii favente Divino Numine Varſaviam feliciter advenerint, illud potiſſimè curabunt, ut more hactenus conſveto cum Dominis harum Terrarum Conſiliariis qvi Comitiis Electionis intererunt, non modo ſæpiſſimè conveniant, deqve gravaminibus deſideriis atqve negotiis terras haſce concernentibus, ſociatis animorum ſtudiis & Conſiliis mutuo ſecum invicem conferant, ſed & nullum omnino negotium niſi ex communi Conſilii Prutenici ibidem tum celebrandi ſententia, conformando tamen ſeſe per omnia Inſtructioni, agant ac promoveant. Et qvoniam imminentia proximè Electionis Comitia lege publica in eum finem ſunt indicta, ut non modo de eligendo Rege novo publica ibidem ſuſcipi debeant Conſilia, ſed anteqvam Is communi Ordinum Regni annexarumqve Eidem Terrarum ac Provinciarum ſuffragio & Decreto electus nominatus ac publicatus fuerit, cum anteriorum Interregnorum Exemplo, tum verò ex noviſſimæ confœderationis præſcripto, ante omnia de abolendis cujusqve exorbitantiis & gravaminibus, proponendisqve novo Regi pactis Conventis tractandum veniat: proinde Magnifici & Generoſi Domini Nuncii eam adhibebunt operam, ut omnia & ſingula gravamina qvæ Terris hiſce Pruſſiæ obtigere hactenus, & qvibus, tentatum licet aliqvoties, nec dum tamen efficax aliqvod allatum eſt remedium, debito modo & ordine in medium adducantur, eorundemqve totalis apud futurum Regem ſollicitetur ac promoveatur abolitio: Aut ſi pro tunc obtineri id in omnibus minimè potuerit, ut nihilominus generalis aliqva Pactis Conventis eo nomine inſeratur, juramentoqve regio roboretur clauſula. Summum vero ac præcipuum inter omnia illud eſt, fuitqve inde a primæva Terrarum harum ad Regnum acceſſione Gravamen, qvod non obſtantibus licet tam manifeſtis ac evidentibus Terrarum harum Indigenatus juribus ac Privilegiis, totqve non ſolum Regiis Cautionibus & Reverſalibus, ſed & ipſa noviſſima Regni Conſtitutione roboratis, dignitates, Caſtra, Præfecturas ac Tenutas harum Terrarum, non ſine extremo earundem diſcrimine ac interitu, poſthabitis Veris harum terrarum Indigenis, extraneis ſubinde conferri inoleverit, nullusqve huic rei amplius jam ſtatuatur modus; ſedulam idcirco Magnifici & Generoſi Domini Nuncii impendent operam, ut articulus hic de conſervatione harum Terrarum circa jura Indigenatus, Pactis Conventis futuro Regi offerendis, per expreſſum inſeratur, omnibusqve modis, (qva in re fidem honorem & conſcientias Magnificorum & Generoſorum Dominorum Nunciorum obſtringimus) ex ſententia Conſilii Prutenici urgeatur, qvo non niſi ſecundum obloqventiam jurium, privilegiorum, cautionumqve Regiarum, dignitates, Caſtra, Præfecturæ ac Tenutæ, veris harum Terrarum Indigenis conferantur, cum ea expreſſa declaratione, ſe ad nulla alia Reipublicæ negotia, non ad Exorbitantias & Grava-

Gravamina, nec ad Pacta Conventa, non deniqve ad ipſam novi Regis Electionem ac Nominationem proceſſuros, anteqvam ſufficienter eo nomine realiterqve nobis fuerit ſatisfactum. 1648.

Cumqve prærogativæ huic confine ferè ſit officium Theſaurariatus Terrarum Pruſſiæ, cujusqve Dignitas ipſa temporum iniqvitate ad eum tantum non delapſa eſt terminum, ut non niſi exactione Contributionum ac proventuum publicorum ei derelicta, reliqvum omne, ut eſt Vacantium bonorum receptio & occupatio aliaqve ad functionem hanc pertinentia munia, qvam in rem vel noviſſima Regni Confœderatio luculento poteſt eſſe teſtimonio, eidem adimatur ac detrahatur: Proinde Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, univerſum hoc juxta præſcriptum anterioris Laudi de ordinatione Theſauri ſanciti ita recommendatum ſibi habebunt negotium, ne eidem Laudo qvicqvam decedat, ſed in ſuo ſartum tectumqve conſervetur robore, liberaqve Domino Theſaurario Terrarum Pruſſiæ vacantia bona poſt deceſſum Capitaneorum ac Tenutariorum occupandi relinqvatur facultas. Circa qvod qvidem Negotium eò ſpeciatim annitentur, ut in univerſum omnia in præterito proxime Conventu conſtituta lauda in ſuo vigore permaneant, ſuamqve obtineant firmitatem, nihil verò in contrarium eorundem ſtatuatur: Præcavebuut itidem ne qvis ratione prædictæ Ordinationis Theſauri, aut etiam Elbingenſis & Gedanenſis civitates ratione exigendi per Theſaurarium Regni portorii ad Judicium Interregni Deputatorum, ullis evocentur Citationibus, nec in ullum ejusmodi conſentiant Judicium niſi prius eo nomine certo ipſis caveatur. Dabunt verò Magnifici & Generoſi Domini Nuncii operam, ut inter præmemoratos Judices Deputatos, in Comitiis Electionis Nuncii qvoqve certi, ex Palatinatibus Terrarum Pruſſiæ deputentur, locumqve competentem in eodem judicio obtineant.

Cum vero in præteritis proximè Convocationis Comitiis, plurimæ occaſione Capitaneatus Pucenſis & Brodnicenſis motæ fuerint difficultates, Laudumqve eo nomine in proximè celebrato hic Conventu ſancitum in utroqve tum Dominorum Senatorum qvam Dominorum Nunciorum terreſtrium ſubſellio, multis modis ſit impugnatum, illud ante omnia curæ cordiqve volumus eſſe Magnificis & Generoſis Dominis Nunciis, ut prædicto Laudo ita firmiter inſiſtant, ne cuiqvam alii qvam veris harum Terrarum Indigenis præmemorati Capitaneatus conferantur; Juxta hoc verò noſtras qvoqve in ſinum totius Reipubl. deponant qverimonias, eandemqve ad commiſerationem tam afflicti ea in parte harum Terrarum ſtatus, ratione patratæ inſignis cumprimis in Capitaneatu Brodnicenſi, per modernos ejusdem Tenutarios & Adminiſtratores, in exciſione lignorum devaſtationis, nec non immenſæ & ultra vires ac facultates ſubditorum inſtitutæ Exactionis, omnimodè flectere allaborabunt, eo inſuper præmonito, niſi tempeſtivum aliqvod tantis aggravationibus allatum fuerit remedium, ſubditorum damna non niſi legitimis recuperatum iri mediis.

1648. Illud qvoqve tenore interpoſitarum a Dominis Nunciis poſt præteritam Regni Convocationem manifeſtationum, in medium adferre non intermittent, plurima videlicet juribus Terrarum harum ac Civitatum manifeſto repugnantia, generali Regni Confœderationi inſerta eſſe puncta, eorumqve omnimodam qvoad ejus fieri poterit emendationem procurabunt. Eo qvoqve Magnifici & Generoſi Domini Nuncii contendent, ut cum in præterita Regni Convocatione nulli ex his Terris ad Conſilium bellicum deputati ſint Commiſſarii, iidem jam in imminentibus his Electionis Comitiis deſignentur ad id & denominentur.

Cum item nuperæ generali Regni Confœderationi, qvædam de Civitatibus, præter ſcitum ac voluntatem Magnificorum ac Generoſorum Dominorum Nunciorum, easdem videlicet ad Electionem admitti non debere, anteqvam indubitata ſua eo nomine deduxerint jura ac Privilegia, eademqve ſummè præjudicioſa & qvæ ſub iſta generalitate, inſperata aliqvâ interpretatione, a Civitatibus Regni ad Civitates Pruſſiæ, ſuis alioqvi peculiaribus juribus hoc in paſſu gaudentes, referri poſſet, ſubjecta ſit clauſula; Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii noſtri, id inferent, Civitates tanqvam Status harum Terrarum ad deductionem jurium neutiqvam teneri, cum in perpetuo hactenus eorundem fuerint uſu, juraqve Electionis & ſuffragii, nulla eisdem ratione in dubium ac Controverſiam vocari poſſint.

Ad eam proh dolor! poſt deceſſum S. R. M. glorioſisſimæ recordationis Reginalem Majeſtatem regiarum fortunarum ſuarum qvas ampliſſimas in hoc Regnum lautiſſimasqve intulit deveniſſe conſtat neceſſitatem, ut ſuſtentandæ regiæ ſuæ pro dignitate Familiæ, ubi ex aſſignatis Eidem lege publica bonis Reformatoriis, nihil hactenus ad ejus devolvitur diſpoſitionem, æqvare vix poſsint; Proinde Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii pro conteſtanda erga Regiam domum obſervantia, omnibus modis curabunt, qvo collatis prius cum Dominis ſuperiorum Palatinatuum Nunciis conſiliis, ejusdem neceſſitatibus convenientibus Reginali ejus Statui ac dignitati mediis ſubveniatur. Inſtabunt qvoqve Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ut in conferendis Capitaneatibus ac Tenutis condigna juſtitiæ diſtributivæ habeatur ratio, utqve cumprimis Palatinis meliores Capitaneatus aſſignentur; qva in re Palatinatus Culmenſis juxta Laudum anterioris Conventus, omni meliori modo promovebunt rationes, ſuasqve cum ſuperioribus Palatinatibus maturè circa id ſecum invicem communicabunt ſententias, ſalvis tamen per omnia modernis poſſeſſoribus.

Illud etiam Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii inferent, ut bona ad Capitaneatum Novodvorenſem ſpectantia, cum non bonorum Oeconomicorum ſed Regalium nomine reputentur, certo vero ad præſens teneantur contractu, inter Exorbitantias recenſeantur, harumqve Terrarum Indigenis bené meritis uti bona Reipublicæ conferantur. Non intermittent qvoqve Magnifici ac Generoſi

neroſi Domini Nuncii, cum ſuperioribus Palatinatibus ſua conferre conſilia, cum in conſcribendis ac corrigendis legibus publicis ſeu Conſtitutionibus plurima hactenus intercedant inconvenientia, qvo certus aliqvis ea in parte adinveniatur ordo ac modus, variisqve adeò emergentibus inde obvietur incommodis. Urgebunt porro ut ad laudatam lege publ. ratione ineundæ cum Svecis pacis perpetuæ Commiſſionem, ultra nominatos jam in Conſtitutione Regni Commiſſarios, plures adhuc ex eqveſtri ordine, adſcitis qvoqve ad eandem majoribus Civitatibus, deputentur Commiſſarii, eademqve ad debitum tandem aliqvando ac exoptatum deducatur effectum, atqve ut articulus hic futuro Regi inter Pacta Conventa debite ad animum revocetur. 1648.

Efficient qvoqve Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, ut pax inter diſſidentes in religione Chriſtiana juxta anteriores Confœderationes juramento Regio inſeratur, ac inter Pacta Conventa uti hactenus obtinuit referatur. Arrianæ vero ſectæ homines nobilis conditionis non modo nulla templa exſtruant, ſed & bona eorundem a triennio abhinc empta exemtioni ſubjaceant. Notarii vero nullas penitus reſignationes ſub pœna Infamiæ ad acta ſuſcipiant.

Inſtabunt porrò, ne novæ Qvartæ, non obſtantibus Decretis in contrarium latis, ad Expirationem annorum, ex bonis Emphyteuticis exigatur ſolutio.

Regi verò futuro inter pacta conventa proponantur: Ut cauſæ notabiles Terras haſce concernentes, communi Statuum & Ordinum conſilio vigore Privilegii incorporationis pertractentur; Ne incolæ harum Terrarum imprimis verò Cives tam in Regia qvam in aliis Cancellariis, circa redimenda mandata, Decreta, Reſcripta, ultra juſtum pretium, ullis aggraventur Depactationibus; Ut transſumpta Privilegiorum robur ſuum in judiciis habeant, & Incolæ originalia ipſa itinerum ac viarum periculis exponere non cogantur; Ut incolæ Pruſſiæ imprimis verò Mercatores, ab omnibus Datiis, Teloneis, nec non oneribus cujuscunqve nominis, tum & novis illis Legibusqve Regni, non ſine ſummo Terrarum harum ac Civitatum onere, noviter ſancitis, Inductis & Evectis, & tam in aqvis qvam in terra conſtitutis, in omnibus ſtratis & viis immunes conſerventur, & ad nulla perſolvenda telonia qvam qvæ in antiqvis & extremis Regni limitibus aliorum Principum terras attingentibus, pro more veteri dependuntur, ſecundum pacta & Privilegia Terrarum Pruſſiæ adigantur, utqve ad percipienda eadem Inſtructiones publice affigantur, nec in duplo ac triplo ultra præſcriptum Inſtructionis tam Cives qvam Advenæ circa Exactionem eorum depactentur, aut alioqvi durioribus verbis tractentur, tum ut cumprimis Camera Dibowienſis, qvæ non mediocriter Terras haſce earundemqve Incolas exactionibus ſuis aggravat, penitus tollatur & abro-

1648. abrogetur, Judæi verò ad nullam impoſterum Teloneorum adminiſtrationem admittantur; Ne Judæis, Teloneorum exactoribus, aliisve jus Civitatum non habentibus Commercationem ſalis ſub prætextu veluti ſalis ad Theſaurum Regni pertinentis, in eisdem exercere indulgeatur, cum provenientia inde non tantum in Cives, ſed & in Nobilitatem adeoqve & ultimos qvosvis conſumentes plurima ac intolerabilia redundare neceſſum ſit incommoda. Ne Civitates vel potius earundem Cives in fluvio Drewencza negotiantes imprimis verò Brodnicenſes, Golubenſes & Neoforenſes, ad Fordanum arreſtentur, & contra Libertates ac Immunitates ſuas ibidem depactentur: neve in fluvio Brda tam nobilis qvam civilis conditionis homines ullis exactionibus aggraventur.

Ut Civitates Minores imprimis circa libertatem vecturæ, Podwody vulgo dictæ, privilegiorum ſuorum vigore conſerventur; Ut Civitatibus vigore Privilegii Inſtantiarum, recta impoſterum ad Regium procedere liceat Tribunal, certaqve ac ſtata dijudicandarum earundem cauſarum tempora aſſignentur, aut ſi obtineri id minus poſſit, ne tamen contra manifeſtum jurium præſcriptum, Appellationis impoſterum ad ipſam Regiam Majeſtatem priventur beneficio.

Pro admodum Reverendo Domino Abbate Coronowienſi intervenient qvoqve Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, ut ipſi in futuris Electionis Comitiis, communi Ordinum Regni Conſenſu certi Pontalis exactio, ob ſumptus qvotannis in pontem impendendos ad fluvium Brda, penes Civitatem Coronowienſem, ſalva tamen lignorum ad qvemcunqve ſpectantium defluitatione, permittatur.

Cum Inſulani & Hollandi ad ripam Viſtulæ domicilia ſua habentes, ultra conſvetas contributiones, inſolitis aliis, non ſine inſigni Terrarum harum incommodo onerentur exactionibus, tum & Privilegia contra eosdem impetrentur, dabunt idcirco Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii operam, ut lege publica ab ejusmodi liberentur angariis & extorſionibus, Privilegia vero ſi qvæ ſunt, totaliter caſſentur.

Qvod ſi in futuris qvoqve Electionis Comitiis, pro exſolvendis ſtipendiis militaribus ſublevandisqve communibus Reipublicæ neceſſitatibus aliqvæ laudatæ fuerint Contributiones, iidem Magnif. ac Generoſi Domini Nuncii publicè id inferent, nos in modernoConventu de exſolvendis collecto in præſentes Reipubl. neceſſitates militi jam proſpexiſſe ſtipendiis, certasqve ob id ac impoſterum in coæqvationem cum Palatinatibus Regni ſuſcipiendas, ac computandas laudaſſe Contributiones, nihil verò penitus ibi laudabunt, ſed ſi qvid ultra laudatas jam Contributiones eo nomine ſancitum conſtitutumqve ibidem fuerit, totum illud tam ſciſcendæ qvam modificandæ Contributionis, domum ſecum referent negotium; idem qvo-

qve

qve facturi, ſi de ſubmittendo ulteriori ad fines Regni milite aliqva ibidem ſuſcepta fuerint conſilia, communisqve Regni Ordinum in id ſteterit Conſenſus. 1648.

Qvantum vero ad Electionem ac Nominationem novi Regis ac Domini attinet, ad eam non prius deſcendent Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, niſi prius ratione gravaminum & Exorbitantium ſufficientem retulerint ſatisfactionem, nec niſi ex communi conſilii Prutenici ſententia, Eundem nominabunt, & qvidem talem, qvi non Pietatis modo & juſtitiæ aliarumqve Regiarum virtutum vere amans, ſed & cui univerſa Subditorum curæ cordiqve ſalus, eorundemqve Jurium, Privilegiorum, ac Immunitatum acerrimus pariter ſit defenſor ac benigniſſimus Princeps.

Illud vero una intendent, ut futurus Rex electus aut ſpecialiter Terras hasce juramento ſuo, expreſſé illas in eodem nominando includat, aut ad ſervanda Jura & Privilegia earundem Terrarum ac Civitatum Juramento ſeorſivo expreſſé ſe declaret. Non minus etiam ad id advertent, ut circa Nominationem tam Regni qvam Magni Ducatus Litthuaniæ, etiam Terræ hæ Pruſſiæ ſubinde ſingulisqve actibus & vicibus ſpeciatim nominentur.

Qvod ſi ad extremum, propter hæc ſpecificata Capita alia inſuper in Electionis Comitiis Terras haſce concernentia occurrerint negotia, ea non aliter, qvam ex unanimi Conſilii Prutenici ibidem celebrandi ſententia & Conſenſu, citra tamen derogationem Jurium Terrarum ac Civitatum, ibidem tractabunt ac promovebunt. In præmiſſorum fidem ſigillum harum Terrarum præſentibus ſubapprimi curavimus. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu generali d. 15. Septemb. 1648.

(L. S.)

(12.)

Landes-Schluß wieder das, was zum Nachtheil der Preuſſen auf dem Reichs-Tage beſtanden.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu generali Mariæburgi congregati, univerſis & ſingulis qvorum intereſt notum teſtatumqve facimus; Qvod cum certa qvædam eademqve ſummé præjudicioſa, & vel præter ac ultra Inſtructionem Magnificis & Generoſis Dominis Nunciis, in Conventu ante generalem Regni Convocationem Mariæburgi hic celebrato datam, vel qvorum nulla omnino circa Concluſionem Comitiorum facta fuit mentio, adeóque & inſciis ipſis Dominis Nunciis, in Volumen generalis Regni Confœderationis relata ſint puncta & clauſulæ, qvibus partim Eqveſtris partim veró Civilis ordo non mediocriter in juribus ac Immunitatibus ſuis

1648. gravatum ſe ſentit, eoqve jam nomine certæ a Dominis Nunciis interpoſitæ ſint manifeſtationes ac proteſtationes; proinde & Nos indemnitati noſtræ Juriumque Terrarum harum omni meliori modo conſulendo, ac inhærendo præmemoratis Dominorum Nunciorum manifeſtationibus & proteſtationibus, authoritate præſentis Conventus in ea qva fieri poteſt forma juris, ſolenniſſime manifeſtamus ac proteſtamur, omnimodamqve Laudorum in præterito Conventu ſancitorum Nobis cavemus indemnitatem, cum ea declaratione, nos ad præjudicioſa illa puncta nulla omnino ratione ſtringi poſſe nec debere. Cujus qvidem manifeſtationis & proteſtationis, ſi & in qvantum opus fuerit, augendæ ac meliorandæ plenariam Nobis reſervamus facultatem. In præmiſſorum fidem harum Terrarum Sigillum eſt ſubappreſſum. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu generali ante Comitia Electionis die 15. M. Septembr. Anno M. DC. XLVIII.

(L. S.)

(13.)

Contributions-Schluß.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu generali Mariæburgi congregati, univerſis & ſingulis qvorum intereſt notum teſtatumque facimus, qvod in eodem Conventu uti poſt generalem Regni Convocationem incidente, Terrisqve hisce a Celſiſſimo atqve Reverendiſſimo Domino Wenceslao Comite de Leſno Leſzczinski, Epiſcopo Varmienſi & harum Terrarum Præſide indicto, conſentientibus animis & ſententiis, pro ſuſtentando tam in neceſſitates Reipl. collecto, & jam ad fines Regni deſtinato, qvam in Securitatem harum Terrarum, exiſtente in eisdem Milite, laudaverimus laudamusqve præſentibus, libera ac ſpontanea voluntate, authoritate præſentis Conventus, certam in his Terris Contributionem, cujus expediendæ infra deſcribitur modus.

Nobilitas univerſa omnium trium Palatinatuum, authoritate hujus Conventus qvatuor Agrarias, duas qvidem a data præſentium in qvatuor ſeptimanis, reliqvas vero duas poſt exſpirationem qvatuor illarum ſeptimanarum, in aliis itidem qvatuor ſeptimanis, juxta poſteriores Qvietationes colligendas & exigendas, ac in Theſaurum Pruſſiæ inferendas laudavit; ea tamen per expreſſum adjecta lege & conditione, ut contributiones hæ, qvas anticipate præ Palatinatibus Regni ad præſens laudat, in ipſa Coæqvatione eidem ſuſcipiantur & defalcentur.

Cui qvidem Laudo ratione prædictarum Agrariarum, Epiſcopatus qvoqve Varmienſis intra præfixum tempus ſi & in qvantum fieri

fieri poterit, tum & Culmenſis ſeſe accomodabunt, easdemqve in Theſaurum Terrar. Pruſſiæ inferent. 1648.

Retentores Agrariarum ad præſens laudatarum, in judiciis Interregni anterioris Conventus Laudo conſtitutis, coram binis Judicibus ad eadem judicia deputatis, qvi & ipſimet in abſentia Notariorum decreta ſcribent, non derogando Laudo de iisdem judiciis ſancito, hac vice tantum ſalvisqve Civitatum juribus, ſine prævviis Citationibus poſt exactas qvatuor illas Septimanas reſpondebunt, debitaqve contra eosdem extendetur executio.

Civitates verò Majores & Minores & Civitatis qvidem Torunienſis Domini Internuncii, ratione agrariarum qvoqve totum hoc Contributionis ob defectum Inſtructionis domum retulere negotium, Minores inſuper Civitates tam ratione iſtius Contributionis qvam prænumerationis Laudatarum ante hæc Acciſarum, ſuam eo nomine Majoribus Civitatibus intimabunt Declarationem, Majores vero eandem tum & propriam ſuam eo nomine ad Illuſtriſſimos Dnos Palatinos qvantocyus per litteras deferent. Qvietationes qvoqve ſuper præmemoratis agrariis tum & Acciſis, ſi & in qvantum in easdem Civitates conſenſerint, ſub manu & Sigillo Illuſtriſſimi Domini Terrarum Pruſſiæ Theſaurarii, durante hocce Interregni tempore etiamnum extradentur, cum ea tamen aſſecuratione, ut futuro, DEo Favente, tempore ſub fortunatis novi Regis ac Domini auſpiciis, Regiæ Qvietationes, particulares verò pro Epiſcopatu Varmienſi & Culmenſi ſubſeqvi debeant. Porró hæ in Terrarum harum theſaurum illatæ pecuniæ, præfectis militum, Capitaneis aliisqve officialibus, evitando varia itinerum pericula, ad prævias eorundem Qvietationes hic in Terris Pruſſiæ numerabuntur. Militis vero ſtipendia, ſexta die Novembris, qva ipſi ad finem decurrit qvadrans, exſolvi debent. Ex his qvoqve Agrariis pro pulvere tormentario ſexcenti videlicet floreni perſolventur. Cæterum prædictæ Agrariæ ſecundum Univerſales Terrarum Pruſſiæ anni milleſimi, ſexcenteſimi, duodecimi, die 12. Januarii Graudenti laudatas, & juxta poſteriores quietationes, ſervata tamen legitima proportione, per Exactores nuperrimo laudo ad id deſignatos, modo ſalariisque tam pro Collectoribus & Exactoribus, qvam pro Notario theſauri in eodem definitis colligi debent. In Palatinatu vero Pomeraniæ per Generoſum Andream Garczinski Notarium terreſtrem Pomeraniæ, qvi ad colligendas eas vel ipſemet in diſtrictus ſe conferet, vel per Subſtitutum aliqvem exigi illas curabit.

Ruſtici vagabundi, qvi annuis ſervitiis non ſunt obſtricti ſed mercede diurna vivunt, vigore anteriorum Laudorum, qvilibet eorum, ratione unius Contributionis unum florenum ſolvet: Qvi vero cereviſiam in villis Nobilium braxant, tum & Tabernarii & Sculteti in bonis Regalibus & Spiritualibus, braxatoria propria habentes, ſub executione per Capitaneos qvam iidem ſub pœnis ad-

1648. miniſtrare tenebuntur, a qvalibet braxatione ſolvent decem florenos polonicos. Propolas verò omnes, exceptis propolis in villis Bawlow & Chelm habitantibus, tum & opiliones omnes a conſveto Contributionis onere ex gratia ad præſens relevamus. Præter iſta ſuperius ſpecificata, reliqva omnia qvæ in Univerſalibus Graudentinenſibus Anni 1612. die 12. Januarii ſancitis, continentur, robur ſuum, ſervata itidem proportione obtinere debent. In præmiſſo-fidem Sigillum harum Terrarum præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu generali ante Comitia Electionis die 15. Septembr. Anno M. DC. XLVIII.

(L. S.)

(14.)

Venceslaus Comes de Leſno Leſzczinski, DEi & Apoſtolicæ ſedis gratia, Epiſcopus Varmienſis & Sambienſis.

Des Erml. Biſchofes gegebener Schein, wegen des in der Kirchen zum Theil gehaltenen Land-Tages.

VNiverſis & ſingulis qvorum intereſt notum teſtatumqve facimus, præſentibusqve aſſecuramus. Qvod licet tam proxime præteritus ante generalem regni Convocationem Mariæburgenſis a Nobis indictus Conventus, qvam modernus anæ Electionis Comitia, ob adverſam noſtram valetudinem corporisqve evidentem infirmitatem, contra morem perpetuo hactenus obſervari ſolitum, in Prætorio Civitatis Mariæburgenſis continuis actibus celebrari minimé potuerit, exindeqve factum ſit, ut tam reliqvi Domini Conſiliarii Terrarum Pruſſiæ, qvam Domini Nuncii terreſtres Palatinatuum celebrari eundem in Templo Parochiali permiſerint: qvod proinde in loco extraordinario iſta prædictorum Conventuum celebratio, antiqviſſimis præfatarum Terrarum conſvetudinibus, minimé nocere aut derogare qvidqvam poſſit aud debeat: qvin imo generales harum Terrarum Conventus more hactenus uſitato, in Prætorio Civitatis expediri, uti ante, ita & impoſterum perpetuó debeant. In qvorum Fidem Sigillum noſtrum una cum ſubſcriptione manus propriæ apponi curavimus. Datum Mariæburgi die 20. Septembr. Anno M. DC. XLVIII.

(L. S.)

Venceslaus de Lesno,
Epiſc. Varmienſis.

(15.)

(15.) 1648.

FRIDERICUS WILHELMUS &c.

Des Churf. von Brandenburg übergebene Stimme bey der Wahl Joh. Caſimiri.

COnſtitueramus qvidem pro Primi Proximique a Rege, vigore pactorum Feudalium, Senatoris munere, turbato hoc orbatæ Reipublicæ ſtatu, conſilia pro eadem cum Reverendiſſimo ac Illuſtriſſimo Primate Regni, cæterisqve Senatoribus, Statibus ac Ordinibus, coram ſociare, verum cum invida S. Romani imperii ſors, Domusqve noſtræ rationes, id Nobis denegarunt, ne deſerti propterea omni ex parte officii argui poſſemus, hisce ſententiam noſtram aperire, ſimul qvid pro Republ. cenſeamus, teſtatum reddere voluimus. Cum itaqve pro fide noſtra, ſalutis & incolumitatis Reipublicæ imprimis habentes rationem, omnia ſoliciti expenderemus, primum occurrit, eo rem rediiſſe, ut citra ſummum detrimentum extremumqve diſcrimen, abeſſe diu Reipublicæ caput moderna haud ſinant Fata. Huic proximum fuit, qvod Principem qvi tanta tempeſtate agitatæ qvaſſatæqve Reipublicæ Navis clavum capeſſeret, Ea in portum reducta, tot moribus, lingvis, inſtitutisqve diſſitas regere imperio poſſit gentes, talem eſſe oporteat, Qvi ſummo loco natus, legum, morum, Inſtitutiqve Reipubl. gnarus amansqve, ætate vegeta, ingens animi, incertis belli imperterritus, & ad inſultus utriusqve fortunæ, vario rerum uſu obfirmatus ſit. Hoc vero animo verſantes, non invenimus ſummos Chriſtiani Orbis Principes circumſpicientes, Cui ſumma Reipublicæ hujus Sereniſſimæ, lege Regia deferri merito debeat, qvam Serenisſ. Potentiſſimumqve Principem, Dominum Johannem Caſimirum, Svecorum Gotthorum Vandalorumqve hæreditarium Regem, Poloniæ, Litthuaniæ, Finlandiæqve Principem, Dominum Cognatum Noſtrum, uti Fratrem Nobis obſervandiſſimum. Hunc enim præter memorata talenta, nunqvam intermoritura, Divorum utriusqve Domus Anteceſſorum merita impenſe commendant. Proinde ſuæ Regiæ Dignitati, una cum cæteris Reverendiſſimis Illuſtriſſimisqve Dominis Senatoribus & Ordinibus Reipublicæ, jure noſtro, ſuffragium noſtrum harum literarum teſtimonio damus, ſupremumqve Rerum Moderatorem precamur, ut Glorioſiſſimorum Majorum gloriam longé lateqve protendat, hujusqve ac totius Chriſtianæ Reipublicæ bono, qvam diutiſſimè VIVAT VIGEATQVE. Dabantur in arce noſtra Clivenſi, die 10. Menſ. Octobr. anno reparatæ Salutis M. DC. XLVIII.

(L. S.)

Fridericus Wilhelmus Elector.

1648. (16.)

Actum in Caſtro Zacrocimenſi, feria qvinta in Craſtino feſti Sanctæ Catharinæ Virginis & Martyris, Anno Domini Milleſimo Sexcenteſimo Qvadrageſimo octavo.

Preußiſche Proteſt. wegen der Pactorum Conventorum.

AD officium & acta præſentia Caſtrenſia Capitanealia Zacrocimenſia perſonaliter venientes, Generoſus Johannes à Waglikowice Waglikowski Gladifer Terrarum Pruſſiæ, Alexander Ciecholewski, Melchior Calſtin Stolnicki, Nobiles Palatinatus Pomeraniæ, ſolennem fecerunt Proteſtationem & Manifeſtationem, in & contra Generoſum Mareſchalcum Nunciorum Terreſtrium moderni Conventus, felicis Electionis Sereniſſimi Regis, ex eo qvod ipſe in Pactis Conventis per Oratores Sereniſſimi Regis in moderna Electione, cum Ordinibus Regni initis, & per eosdem Oratores Juramento comprobatis, qvæ per Illuſtriſſimum Cancellarium Regni primo Sereniſſimo Regi fuerunt præſentata & a Sereniſſimo Rege in templo Divi Johannis Baptiſtæ Varſavienſi, ipſo die præſentationis Beatiſſimæ Virginis Mariæ ſolenniter juramento comprobata, finitis jam Comitiis felicis Electionis Novi Regis multa mutaverit & in diminutionem jurium Terrarum Pruſſiæ ex ipſis expunxerit & ex forma juramenti, qvo Sereniſſimus Rex Pacta eadem comprobavit, paragraphum ſic ſonantem, *& annexarum Provinciarum* eraſerit; proinde eo nomine contra memoratum Mareſchalcum ſolenniter proteſtantes & de nullitate immutationis eorundem pactorum, tum de indemnitate jurium Terrarum Pruſſiæ, præſertim de diſtribuendis Vacantiis, qvæ in terris Pruſſiæ ſolis indigenis earundem Terrarum juxta Conſtitutionem anni milleſimi Sexcenteſimi Qvadrageſimi ſeptimi conferri debent; tum in articulo de extruendis fortaliciis in confiniis Ruſſiæ, fortificationem in Terris Pruſſiæ Puzka, ordinationemqve ſolutionis præſidiario militi ibidem exiſtenti, qvi Pactis inſeri debuit: ſalvam ſibi ejusdem Manifeſtationis & Proteſtationis meliorandi, addendi, minuendi poteſtatem reſervando.

(L. S.)

Ex Protocollo Caſtrenſi
Zacrocimenſi extrad.

Correxit Curecki.

(17.)

(17.)

1648.

Venceslaus Comes de Lesno, Dei & Apoſtolicæ ſedis gratia, Epiſcopus Varmienſis & Terrarum Pruſſiæ Præſes.

Des Erml. Biſchofes Zeugniß, daß er bey der Königl. Wahl auch im Nahmen der gröſſeren Städte geſtimmet.

ATteſtamur præſentibus litteris noſtris qvorum intereſt univerſis & ſingulis, qvod cum in præſentibus Comitiis generalibus Regni, de Novo Rege eligendo, per Palatinatus in ſuffragia itum, die hodierna, decima ſeptima videlicet Menſis Novembris, fuiſſet, Nos præmiſſo communi Terrarum Pruſſiæ conſilio, earundem Terrarum & trium Majorum Civitatum, Thorunienſis, Elbingenſis & Gedanenſis nomine, ſuffragium pro Sereniſſimo Principe ac Domino, D. Johanne Caſimiro Rege Sveciæ & nato Principe Poloniæ, tuliſſe ac publicè pronunciaſſe. In cujus rei fidem præſentes manu noſtra ſubſcriptas, Sigillo noſtro communiri juſſimus. Datum Varſaviæ die XVII. menſis Novembr. Anno Domini M. DC. XLVIII.

(L. S.)

Venceslaus de Lesno
Epiſcopus Varmienſis.

(18.)

Proteſt. der Preuß. Stände wieder die Conſtit. des Wahl-Reichs-Tages.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, in moderno Conventu generali Graudentinenſi congregati, univerſis & ſingulis qvorum intereſt, notum teſtatumqve facimus. Cum nullius rei potius qvam jurium ac libertatum omnibus merito eſſe ſoleat ratio, nihil ſane afficere nos gravius potuit, qvam qvod non tantum in proxime abhinc præteritis Electionis Comitiis, plurima in derogationem jurium & privilegiorum noſtrorum, a nonnullis privato inſtinctu tentata, ſed & in Conſtitutionibus Regni publicis, partim omiſſa, partim vero etiam inſerta fuiſſe intelleximus. Proinde noſtræ juriumqve ac privilegiorum harum terrarum indemnitati proſpicientes, anterioribus proteſtationibus, per Generoſos Dominos Johannem à Waglikowice Waglikowski, Enſiferum Terrarum Pruſſiæ, Alexandrum Ciecholewski, Melchiorem a Kalſtein Stolinski, nec non Johan. Ignatium de Bakowo Bakowski, in Caſtro Sacrocimenſi ſolenniter interpoſitis inhærendo, ſolenniſſimè hiſce iterum proteſtamur. Primo qvidem, qvod in Pactis Conventis, per Oratores Sereniſſimi Electi Regis initis & juramento eorundem ſtabilitis, ac qvæ per

Illu-

1648. Illuſtriſſimum Dominum ſupremum Regni Cancellarium, primo Sereniſſimo Regi electo oblata, ab eodemqve Rege Electo, Varſaviæ in templo D. Johannis Baptiſtæ ipſa die præſentationis Beatiſſimæ Mariæ Virginis, videlicet vigeſima prima Novembr. anni decurrentis, ſolenni juramento confirmata fuere, prout per Nuncios noſtros nobis relatum fuit, poſt finita jam Comitia, præſtitumqve juramentum Regium, plurima in imminutionem jurium ac privilegiorum Terrarum Pruſſiæ immutata, & aliqva expuncta, ſignanter vero ex formula juramenti Regii verba *& annexarum Provinciarum* omiſſa fuerint. De qvorum omnium nullitate iterum atqve iterum proteſtamur, omnimodamqve jurium ac immunitatum harum Terrarum incolumitatem, via ac mediis legitimis loco & tempore debito, contra prædicta omnia nos præcuſtodituros manifeſtamus.

Non levius autem Terris hiſce, hoc ipſo qvoqve illatum cenſemus præjudicium, qvod inter declarationes reliqvorum Palatinatuum Regni, ratione Contributionum pro neceſſitate Reipubl. ſancitarum, inſciis Palatinatuum Pruſſiæ Nunciis, imo diſſenſum ſuum, interpoſita in contrarium publica manifeſtatione, in fine Comitiorum conteſtantibus, ſpecialis Palatinatui Culmenſi, ſuper ſuſtentandis impenſis Palatinatus mille ducentis militibus, in ſubſidium Reipublicæ a Terris hiſce in Regnum miſſis, nec non contribuendis duobus fumalibus affixta & typis publicis excuſa fuerit declaratio. Qvæ tamen declaratio, cum per Dominos Nuncios prædicti Palatinatus Culmenſis, contra Inſtructionem tum a Statibus & Ordinibus Terrarum ad præfata Electionis Comitia iisdem datam, ſed & juribus ac conſvetudinibus modoqve contribuendi ab immemoriali inde tempore, in Terris Pruſſiæ, jugiter obſervato, & hucusqve continuato obſtantibus, dari in publico nulla ratione potuit, imo juxta relationem eorundem in Conventu poſt Electionis Comitia Graudenti die XIV. Decembr. anni præſentis celebrato factam, in mentem nunqvam venerit, idcirco non minus de nullitate ac vitio præmiſſorum ſolenniſſimam hiſce interponimus proteſtationem, nosqve prædictæ Conſtitutionis declarationi nullatenus ſubjacere ac eandem agnoſcere velle manifeſtamus. Sed & illud contra authenticum ſubſcriptionis Pactorum Conventorum & ſuffragiorum typis in præmemorata conſtitutione evulgatorum exemplar commiſſum præterire non poſſumus, qvod in Pactis Conventis Illuſtriſſimi Domini Palatini Mariæburgenſis nomen, idqve vitioſe & mutilate inſcio & irreqviſito Eodem adjectum; nec non ſub titulo Palatinatus Culmenſis, Majorum Civitatum Pruſſiæ indebito primum modo, cum generali alioqvin appellatione Conſiliariorum Terrarum Pruſſiæ eædem comprehendantur, ſecus ac in ſubſcriptione authentica Illuſtriſſimi ac Reverendiſſimi Domini Epiſcopi Varmienſis, harum Terrarum Præſidis, reperitur: Indeqve etiam non competente loco in fine adeoqve bis injecta fuerit mentio; Qvo nomine Illuſtriſſimi Domini Palatini Mariæburgenſis, nec non præfatarum Civitatum dignitati, prærogativis atqve immunitatibus præcavendo, præ-

prædictas ſubſcriptiones ſuppoſititias eſſe, aliave qvæcunqve in præjudicium earundem in Comitiis Electionis qvovis modo attentata, juribus ac prærogativis earum præjudicare non poſſe, æqve ſolenniter, ac in forma juris pleniſſima proteſtamur. 1648.

Decreta qvoqve in Judicio Kapturali Regni generali, in Comitiis Electionis, in derogationem Jurium Terrarum Pruſſiæ contra qvascunqve perſonas, ex cauſa qvacunqve lata, nullum robur obtinere, multo minus vero executioni ullo unqvam tempore mandari, juribusqve ac privilegiis harum Terrarum privatorumve officere aut detrahere qvicqvam poſſe nec debere manifeſtamus. Deniqve ſi qvid præter enumerata ſuperius puncta, in prædictis Electionis Comitiis contra jura, libertates atqve immunitates Terrarum ac Civitatum Pruſſiæ actum, geſtum, tentatumve qvacunqve ratione aut via, per qvascunqve perſonas impoſterum emerſerit, illud ipſum nullitatis vitio ſubeſſe, juriumqve noſtrorum integritatem convellere nullo modo poſſe aut debere, proteſtamur, præſenti manifeſtationis ſolenniſſimæ, cujus augendæ & meliorandæ facultatem nobis reſervamus, actu ad præmiſſa mediante. In cujus rei fidem ſigillum Terrarum Pruſſiæ ſupappreſſum eſt. Actum & Datum Graudenti in Conventu generali die XXX. Decembr. Anno MDCXLVIII.

(L. S.)

(19.)

Inſtruction auf den Reichs-Tag nach der Krönung.

CUm ejusmodi ſint ad præſens harum Terrarum neceſſitates, ut ad ſublevandum easdem non dexteritate tantum, ſed celeritate etiam, in expediendis iis, qvæ communi Statuum & Ordinum harum Terrarum conſenſu deliberata ſunt, negotiis opus ſit, idcirco Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, omnem cum primis adhibebunt operam, ut qvantocyus iter ſuum Cracoviam verſus capeſſant, eoqve ante celebritatem adhuc exeqviarum Regiarum, ſi fieri poterit, aut vero ad minimum ante ſolennia Coronationis, inchoatave Comitia pertingant. Ac qvamprimum qvidem Cracoviam feliciter, Deo dante, pervenerint, id ante omnia curæ habebunt, qvo impetrata per Illuſtriſſimos Dominos Regni Cancellarios, apud Sereniſſimam Regiam Majeſtatem, Dominum noſtrum Clementiſſimum, audientia, Eidem humillima ac fideliſſima Statuum & Ordinum obſeqvia eo, qvo par eſt, reverentiæ cultu deferant, auſpicatiſſimamqve in ſolium thronumqve Regium, communibus & conſentientibus omnium Ordinum Regni Provinciarumqve annexarum ſuffragiis, evectionem, Sereniſſimæ Regiæ Majeſtati congratulati ac fortunatum undiqvaqve pace belloqve regimen, una cum conſtantiſſima corporis valetudi-

1648. letudine ac vitæ longævitate, optatiſſimoqve Regiarum fortunarum incremento comprecati, humillimè Eidem exponent, incredibilem Status & ordines harum Terrarum exinde concepiſſe animi dolorem, qvod cum a plurimis retro annis, Jurium ac Privilegiorum, præſertim vero qvæ ad Indigenatum & vacantiarum in Terris Pruſſiæ diſtributionem pertinent, Statibus & Ordinibus ſervientium, ſubinde vero variis præjudiciis concuſſorum, & ſuis veluti cardinibus motorum redintegrationem, non tantum a Sereniſſimis Regibus, Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis Prædeceſſoribus, petiiſſent, ac per complures Cautiones deſuper datas, ſed & a Republ. per Conſtitutiones publicas, ac deniqve in noviſſimis Electionis Sacræ Regiæ Majeſtatis Comitiis, in ipſis Pactorum Conventorum, per Sereniſſimam Regiam Majeſtatem juramento ſolenni firmatorum tabulis obtinuiſſent, dolenda fati an temporum malignitate iisdem acciderit, ut non tantum antiqvorum recentiumqve jurium, nulla ferme hactenus habita fuerit ratio, ſed & ea omnia, qvæ inter Tractatus Pactorum Conventorum, cum Oratoribus Sacræ Regiæ Majeſtatis, in nuperis Electionis Comitiis initorum, unanimi conſenſu Regnicolarum obtenta fuere, ex iisdem poſtqvam juris publici factæ & typis evulgatæ fuiſſent Conſtitutiones, penitus omiſſa ac eliminata deprehendantur.

Cum vero inter prædicta, præcipuum Jura Indigenatus, Statibus & Ordinibus harum Terrarum ſervientia, obtineant locum, qvæ juxta privilegium Incorporationis, reciprocæ Sponſionis, Cautionumqve Regiarum deſuper datarum, ac noviſſimæ Conſtitutionis publicæ Anni 1647. Vacantias in hisce Terris non niſi veris ac propriis harum Terrarum Indigenis conferri volunt: Proinde Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, Sacræ Regiæ Majeſtati humillimè ad animum Ejusdem Regium revocabunt, qvantopere non tantum Statuum & Ordinum harum Terrarum, ſed vel ipſius S. Regiæ Majeſtatis Regaliumqve ac jurium Majeſtatis interſit, eadem Statibus & Ordinibus ſarta tectaqve conſervare, ſubjectiſſimisqve adeo Sacram Regiam Majeſtatem orabunt precibus, ut in diſtributione earum Vacantiarum, qvæ in Terris Pruſſiæ ad præſens reperiuntur, clementiſſimam jurium ac Privilegiorum harum Terrarum habere rationem, easdemqve veris ac propriis Terrarum Pruſſiæ Indigenis conferre, benigniſſimè dignetur; ea inſimul, qva decet, animorum ſubmiſſione Sacræ Regiæ Majeſtati inſinuantes, qvod ſi præter ſpem ac votum Statuum & Ordinum harum Terrarum, contra jura ac privilegia harum Terrarum aliqvid acciderit, haud aliter in modernis Coronationis Comitiis ex nexu Inſtructionis a Statibus & Ordinibus, ſibi ſub fide, honore & conſcientia datæ, gerere ſe poſſint, qvam ut ad nulla penitus Reipublicæ negotia accedant, priusqvam in tam juſto deſiderio ſuo, ſatisfactum ſibi fuerit.

Illud

Illud qvoqve a Sacra Regia Majeſtate humillimis exorabunt precibus, ut interpoſita apud Rempublicam autoritate ſua Regia, illud efficiat, qvo omnia illa, qvæ Pactis Conventis, ratione diſtributionis Vacantiarum in Terris hisce, Jurium Emphyteuſeos & reliqva omnia jam inſerta, & juramento Regio confirmata, poſtea vero, neſcitur qvo caſu, cujusve inſtinctu, iterum ex iisdem eliminata fuere puncta, Conſtitutionibus publicis Comitiorum felicis Coronationis Sacræ Regiæ Majeſtatis inſerantur. Inſtabunt etiam Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, ut Sacra Regia Majeſtas, juramento ſuo Regio, in actu Coronationis iterum præſtando, incorporatarum qvoqve Terrarum ac Provinciarum, ut in Pactis Conventis itidem convenerat, expreſſam mentionem faciat, aut ſi id obtineri forſan jam non poſſit, cautione Regia, prout a Sereniſſimis Sacræ Regiæ Majeſtatis Prædeceſſoribus antehoc factum fuit, indemnitati harum Terrarum clementisſime conſulat, præſtitumqve a ſe juramentum, ad Terras hasce & privilegia earundem conſervanda qvoqve pertinere, declaret. 1648.

Rogabunt porro Sereniſſimam Regiam Majeſtatem, ut in collatione uti reliqvarum Vacantiarum in his Terris, ita potiſſimum Theſaurariatus & Capitaneatus Pucenſis, verorum Indigenarum bene de his Terris meritorum, benigniſſimam rationem habeat, Laudumqve & ordinationem harum Terrarum, tam ſuper Theſaurariatum qvam etiam præfati Capitaneatus Pucenſis adminiſtrationem, præſidiiqve in eodem ſuſtentationem in ſuo robore conſervari clementiſſimè faciat.

In præmiſſis vero omnibus, aliisqve in univerſum harum Terrarum juribus ac privilegiis, exactiſſimam Magnifici & Generoſi Domini Nuncii Sacræ Regiæ Majeſtati dabunt informationem, Eandemqve demiſſis rogabunt precibus, ut condignam eorum in poſterum pro Regia Sua in has Terras Clementia habeat rationem. Obtento porro Clementiſſimo, qvod indefeſſe urgebunt, a Sacra Regia Majeſtate, in ſuperioribus punctis reſponſo, ſpei præconceptæ Statuum & Ordinum harum Terrarum conformi, in ipſis, poſt peractam ſolennem a Nunciis Terrarum ſalutationem Regiam, Comitiorum primordiis, ex præſcripto legum publicarum, Vacantiarum, & qvidem in Terris hisce, juxta jura ac privilegia Statuum & Ordinum, nec non Conſtitutionem Anni 1647. ante omnia urgebunt Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii diſtributionem, neqve ad ullas alias Conſultationes publicas, aut privata aliorum Palatinatuum deſideria, exorbitantiasve accedent, priusqvam juxta tenorem Privilegii Incorporationis & præfatæ Conſtitutionis Anni 1647. iisdem fuerit ſatisfactum; qva in re fidem, honorem, & conſcientiam eorundem obligamus, ne aliqvo in puncto ab inſtructione ſibi data recedant.

Circa hæc id qvoqve cordi habebunt, qvo in collatione offi-

1648. officii Thesaurariatus harum Terrarum publico Laudo eo nomine sancito, intacta conservetur Statuum & Ordinum ordinatio.

Similiter ordinationem super administratione proventuum Capitaneatus Pucensis, præsidioqve ex iisdem sustentando a Statibus & Ordinibus sub tempus moderni Interregni factam, ita tuebuntur, ne qvid eidem ulla ratione derogetur, qvin imo ut illa ipsa ordinatio, per publicam Regni constitutionem, perpetuitatis vim conseqvatur, omni studio allaborabunt.

Cum vero Illustrissimo Domino Palatino Mariæburgensi, ratione susceptæ durante Interregno, vigore Laudi publici, administrationis prædicti Capitaneatus Pucensis, omnimodam Status & Ordines polliciti fuerunt securitatem & evictionem, id cumprimis Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, in futuris Coronationis Comitiis omni studio ac opera procurabunt, qvo in approbatione actorum Interregni, prædictæ qvoqve administrationis laudum specialiter & per expressum approbetur, nullumqve Illustrissimo Domino Palatino, eo nomine, sive in tractatibus exorbitantiarum, sive etiam coram qvovis subsellio, per viam processus acceleretur periculum.

Non intermittent autem Magnifici ac Generosi Domini Internuncii, præjudiciorum in Constitutionibus Electionis Terris hisce illatorum, protestationi Statuum & Ordinum inhærendo, in consessu reliqvorum Dominorum Nunciorum Terrestrium, talem injicere mentionem, ut in autores eorundem debitè inqviratur, omniaqve in Pactis Conventis ad eam vicissim redigantur formam, de qva jam inter Deputatos omnium Ordinum Regni & Oratores Electæ Sacræ Regiæ Majestatis, unanimis steterat consensus.

Inter alia autem, id agent Magnifici ac Generosi D. Nuncii, ut jura qvidem Emphyteutica juxta Constitutionem Anni 1631. & Pacta Conventa Anni 32. legitimè obtenta, ad decursum præfinitorum annorum sarta tecta incolis harum Terrarum conserventur, Decretaqve Capturalia aliorumve qvorumvis subselliorum, in enervationem eorundem obtenta, autoritate Comitiali cassentur, nihilominus tamen id qvoqve publica Constitutione caveatur, ne ulla posthac nova super jure Emphyteutico privilegia, ulterioresve modernorum privilegiorum prorogationes, e Cancellaria Sac. Regiæ Majestatis extradantur, extradita vero nullitatis vitio subjaceant.

Etsi Oeconomia Rogosnensis, ex præscripto jurium harum Terrarum, non nisi vero Terrarum Prussiæ Indigenæ, in arendam cedere merito debuerat, nihilominus tamen Magnifici & Generosi Domini Nuncii eandem moderno possessori, Generoso Domino Vexillifero Gostinensi, ad decursum trium annorum, a data contractus, sine ulteriori contradictione relinqvi permittent, eo

solum-

ſolum modo præcauto, ut poſt exitum prædictorum annorum, eadem vero ac proprio harum Terrarum Indigenæ, per arendæ contractum elocetur. 1648.

Qvod in anterioribus antehac inſtructionibus qvoqve, Magnificis ac Generoſis Dominis Nunciis, ratione convertendi Capitaneatus Brodnicenſis in Caſtrum Palatinatus Culmenſis, proventuumqve ejusdem Illuſtriſſimo Domino Palatino Culmenſi applicandorum, recommendatum fuit, ad præſens ita tractabunt negotium, ut illud qvidem ex mente & voto Statuum & Ordinum, publica ſtabiliatur lege, Illuſtriſſimi tamen Domini Supremi Regni Cancellarii, inſignium in Rempubl. meritorum, eatenus habeatur ratio, qvo prædictus Capitaneatus eidem ad vitæ tempora relinqvatur, & poſt ſera fata ejusdem, demum in Caſtrum Palatinatus Culmenſis convertatur, proventusqve Illuſtriſſimis Dominis Palatinis Culmenſibus, pro ſuſtinenda dignitate Senatoria perpetuo aſſignentur. Capitaneatus vero Kowalevienſis tum demum pro Vacante reputetur.

Inſtabunt porro, ut Tractatus pacis perpetuæ cum Svecis qvantocyus reaſſumantur, & ultra nominatos jam in Conſtitutione publica Commiſſarios, plures adhuc ex Eqveſtri Ordine, adſcitis qvoqve ad eosdem majoribus harum Terrarum Civitatibus, deputentur Commiſſarii, ac in locum demortui nuper Illuſtriſſimi Palatini Pomeraniæ alius ſufficiatur, adeoqve ad optatum aliqvando eadem Commiſſio perducatur effectum. Illud qvoqve a Sacra Regia Majeſtate humillimis rogabunt precibus, ut Sacra Regia Majeſtas, nulla in terris hisce militibus qvibuscunqve aſſignare clementiſſime velit ſtativa, eo imprimis in conſideratione habito, qvod non præſidiarium ſolum pro ſecuritate harum Terrarum, durante Interregno conſcriptum, hactenus non ſine maximo onere foverimus militem, ſed & incolæ harum Terrarum per crebras contributiones, pro ſuſtentandis in ſubſidium Regni miſſis militibus ita exhauſti ſint, & etiamnum ita exhauriantur, ut ferendo ſtativorum oneri prorſus ſint impares.

Curabunt itidem, ut Commiſſionum ad diſlimitanda bona merè Regalia a bonis Terreſtribus Nobilium, in Terris Pruſſiæ, is per Conſtitutionem publicam definiatur modus, ut Commiſſarii a Sacra Regia Majeſtate, Terrarum Pruſſiæ Indigenæ poſſeſſionati, ad easdem deputentur, iisdemqve earum cauſarum, ſuper qvibus in Judiciis Sacræ Regiæ Majeſtatis definitivæ jam aliqvando interceſſerunt ſententiæ, plenaria ſine ulteriori appellatione decidendi judicandiqve concedatur facultas.

Providebunt qvoqve & lege publica caveri facient, ut Arianæ Sectæ hominibus, nobilis conditionis, omnis in Terris hiſce poſſeſſiones acqvirendi præcludatur acceſſus, bonaqve eorundum a triennio abhinc empta, exemptioni ſubjaceant, Notarii vero nullas

1648. penitus in Caſtris, aut ad acta Terreſtria reſignationes ſuſcipiant, ſub pœna in negligentes Officiales ſancita.

Poſtqvam privilegiorum Janikovianorum ſatis ſuperqve in Terris hisce jam comperta, & Laudo publico etiam, ac atteſtatione Dominorum Conſiliariorum harum Terrarum declarata fuit falſitas, idcirco Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ſedulo in id incumbent, ut eadem per publicam qvoqve Conſtitutionem damnentur, ac Decreta ex vi & fundamento prædictorum falſorum privilegiorum in qvibuscunqve ſubſelliis lata caſſentur.

Similiter ſeqventia puncta publica muniri Conſtitutione annitentur: ne videlicet incolæ harum Terrarum, imprimis vero Cives tam in Regia qvam aliis Cancellariis, circa redimenda Decreta, Reſcripta, ultra juſtum pretium depactentur.

Ut transſumpta privilegiorum, robur ſuum in Judiciis habeant, & incolæ originalia ipſa viarum periculis exponere non cogantur.

Eadem qvoqve fide & dexteritate, qvam in promovendis juribus Indigenatus adhibebunt, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii procurabunt, ut Incolæ Pruſſiæ imprimis vero Mercatores, ab omnibus daciis, teloneis & oneribus cujuscunqve nominis, tum & novis illis legibusqve Regni non ſine ſumma harum terrarum ac Civitatum oppreſſione noviter ſancitis Inductis & Evectis, & tam in aqvis qvam terra conſtitutis, in omnibus ſtratis & viis immunes conſerventur, & ad nulla perſolvenda telonea, qvam qvæ in antiqvis & extremis Regni limitibus, aliorum Principum terras attingentibus, pro more veteri dependuntur, ſecundum pacta & privilegia Terrarum Pruſſiæ adigantur, utqve ad percipienda eadem, inſtructiones publicæ in Cameris telonearis affigantur, nec in duplo ac triplo, ultra præſcriptum inſtructionis, tam Cives qvam advenæ, circa exactionem eorundem depactentur, aut alioqvin durioribus verbis tractentur, tum ut cumprimis Camera Dibovienſis penitus tollatur & abrogetur: Judæi vero impoſterum ad nullam teloneorum adminiſtrationem admittantur.

Ne Judæis modernis teloneorum exactoribus, aliisve jus Civitatum non habentibus, comercationem ſalis, ſub prætextu veluti ſalis ad theſaurum regni pertinentis, exercere permittatur, cum provenientia inde non tam in Cives, ſed & Nobilitatem & alios qvosvis ultimos conſumentes, redundent damna & incommoda.

Ne civitates vel potius earundem Cives, in fluvio Drevenca negotiantes, inprimis vero Brodnicenſes, Golubenſes & Neoforenſes, ad Fordanum arreſtentur, ac contra libertates & immunitates ſuas ibidem depactentur, neve in fluvio Brda tam nobilis qvam civilis conditionis homines ullis exactionibus aggraventur.

Ut

Ut civitates minores, imprimis circa libertatem vecturæ *Podwode* vulgo dictæ, privilegiorum ſuorum vigore conſerventur. 1648.

Ut Civitatibus vigore privilegii Inſtantiarum recta impoſterum ad Regium, ſervatis tamen inferioribus inſtantiis, procedere liceat tribunal, certaqve & ſtata dijudicandarum earundem cauſarum tempora aſſignentur, aut ſi obtineri id minimè poſſit, ne tamen contra manifeſtum jurium præſcriptum, a Judiciis aſſeſſorialibus, appellationis impoſterum ad ipſam Regiam Majeſtatem priventur beneficio.

Pro admodum Reverendo Domino Abbate Koronovienſi intervenient qvoqve Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ut ipſi in futuris Coronationis Comitiis communi omnium Ordinum Regni conſenſu, certi pontalis exactio, ob ſumptus in pontem qvotannis impendendos, ad fluvium Brda penes Civitatem Koronovienſem, ſalva tamen lignorum ad qvemcunqve ſpectantium defluitatione, permittatur.

Cum Inſulani & Hollandi ad ripam Viſtulæ domicilia ſua habentes, ultra conſvetas Contributiones, inſolitis aliis, non ſine inſigni harum Terrarum incommodo, onerentur exactionibus, tum & privilegia contra eosdem impetrentur, dabunt idcirco Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii operam, ut lege publica ab ejusmodi liberentur angariis, privilegia vero ſi qvæ ſunt, totaliter caſſentur, eorum vero privilegia a Sereniſſima Regia Majeſtate confirmentur.

Illud etiam Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii inferent, ut bona ad Capitaneatum Novodvorenſem, cum non bonorum Oeconomicorum ſed Regalium nomine reputentur, certo vero ad præſens teneantur contractu, inter exorbitantias recenſeantur, harumqve Terrarum Indigenis bene meritis, uti bona Reipubl. conferantur.

Cum Solidorum Svecicorum & Rigenſium in has Terras & Regnum, tum & alius cujusvis adulterinæ & exoticæ monetæ invectio, ac viciſſim probioris monetæ ex Regno & Terris hisce evectio, cum maximo Reipublicæ detrimento conjuncta ſit, urgebunt qvoqve Magnifici & Generoſi Domini Nuncii ut eadem convenientibus interdicatur mediis, & univerſim rei monetariæ ita conſtituantur rationes, ne qvid inde, uti hactenus contigit, Regno ac Terris hiſce inferatur damnum. Qvod ſi in futuris Coronationis Comitiis, pro ſublevandis neceſſitatibus Reipubl. ac exſolvendis ſtipendiis militaribus aliqvæ laudatæ fuerint contributiones, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii publicè id inferent, nos tam in præteritis qvam moderno Conventu, de exſolvendis collecto in neceſſitates Reipublicæ militi jam proſpexiſſe ſtipendiis, certasqve ac impoſterum in coæqvationem cum Palatinatibus Regni ſuſcipien-

das

1648. das & computandas, laudaſſe contributiones; nihil vero penitus ibidem laudabunt, ſed ſi qvid ultra laudatas jam contributiones eo nomine ſancitum conſtitutumqve fuerit, totum illud tam ſciscendæ qvam modificandæ contributionis domum referent negocium: ea, ſi deſideriis harum Terrarum ſatisfactum fuerit, cum declaratione, nos neceſſitati Reipublicæ non defuturos; idem qvoqve facturi ſi de ſubmittendo ulteriori ad fines Regni milite, aliqva ibi ſuſcepta fuerit deliberatio, communisqve Ordinum Regni in id ſteterit conſenſus.

Declarationem qvoqve in Conſtitutionibus Electionis, Palatinatui Culmenſi, ratione ſuſtentandorum mille ducentorum militum in Regno, duarumqve contributionum fumalium, erroneè affectam caſſari facient, totumqve contributionis, & alendorum ulterius militum, in Regni neceſſitates ſubmiſſorum, negotium domum referent.

Pro conteſtanda qvoqve erga Regiam domum obſervantia, omnibus modis curabunt, qvo Reginalis Majeſtatis ad ſuſtentandam Regiam ſuam pro dignitate familiam, neceſſitatibus, ex communi conſenſu, Dominorum Nunciorum ſuperiorum Palatinatuum, convenientibus Reginali ejusdem ſtatui ac dignitati, ſubveniatur mediis.

Non minus etiam Sacræ Regiæ Majeſtatis deſiderio, pro Sereniſſimo Fratre Ejusdem, Carolo Ferdinando, Epiſcopo Plocenſi hoc tribuent, ut in remunerandis Eidem maximis ſumptibus in præſentes Reipubl neceſſitates erogatis, ſuum qvoqve reliqvorum Palatinatuum, in qvantum is acceſſerit, conſenſui, addant ſuffragium.

Si qvæ autem alia, de nova cum Moſchis armorum contra Tartaros & rebelles ſociatione ibidem ſuſcepta fuerint conſilia, in iis qvoqve reliqvorum Palatinatuum communi conſenſui ſe accommodabunt.

Qvamplurimis omnino Illuſtriſſimorum Dominorum Palatinorum Culmenſis & Marienburgenſis, nec non Illuſtris Domini Caſtellani Elbingenſis, in Regnum & præcipuè Terras has merita in publicum ſplendeſcunt documentis, ut non niſi larga Sacræ Regiæ Majeſtatis, iisdem rependenda veniant remuneratione, qvapropter Magnifici & Generoſi Domini Nuncii pro iisdem apud S. Regiam Majeſtatem ardentiſſimis intercedent precibus, ut in diſtributione Vacantiarum ad præſens in Terris hisce exiſtentium, Clementiſſimam eorum habeat rationem & Illuſtriſſimo qvidem Domino Palatino Culmenſi, uti etiam Illuſtri Domino Caſtellano Elbingenſi ex Vacantiis modernis Terrarum Pruſſiæ condigne proſpicere; Illuſtriſſimo autem Domino Palatino Marienburgenſi Capitaneatum Pucenſem, ſalva ordinatione Statuum & Ordinum ſuper proventi-

bus

bus in præſidiarium militem ejus loci erogandis, conferre benigniſſime dignetur. Generoſorum itidem Dominorum Johannis de Waglicowice Waglikowski Terrarum Pruſſiæ Enſiferi, & Johannis Ignatii de Bakowo Bakowski Regiæ Majeſtatis Aulici merita commendabunt, pro iisdemqve ſimiliter intercedent, ut Sereniſſima Regia Majeſtas, aliqvo etiam ex bonis vacantibus in Terris Pruſſiæ, in modernis Coronationis Comitiis ornatos ſublevatosqve, eosdem pro regia munificentia clementiſſime cupiat beneficio. 1648.

Pro Illuſtriſſimi qvoqve olim Pauli à Dzialin Dzialinski, Palatini Pomeraniæ & harum Terrarum Theſaurarii derelicta Illuſtriſſima Vidua & Succeſſoribus, in futuris Coronationis Comitiis, publica allaborabunt interceſſione, ut ad exſolvenda certa, qvibus Theſauro Regni obſtringuntur debita non nimis rigoroſe adigantur, eamqve tantiſper impetrent temporis moram, qva de ſufficientibus ſolutionis mediis, proſpicere ſibi commode poſſint.

Illuſtriſſimæ qvoqve Duciſſæ de Croja plurimis jam abhinc annis multoties repetitum, ratione certi debiti in qvo Reſp. fidem ſuam obſtrinxit deſiderium, ita ſibi commendatum habebunt, ut ſolutionem præfati debiti, cum ad dignitatem Reipubl. pertineat, ejusdem fidem nunc tandem eliberari, omnibus ſtudiis ac rationibus ſedulo promoveant.

Deniqve ſi qvid præter ſuperius enumerata puncta ardui in Comitiis Coronationis inciderit, qvod ad Terras haſce ſpectare videatur, illud ipſum ex communi Conſilii Prutenici ibidem celebrandi ſententia, omni meliori modo tractabunt ac promovebunt, ita tamen, ne qvid in derogationem jurium Terrarum ac Civitatum Pruſſiæ ibidem ſtatuatur. In præmiſſorum fidem ſigillum harum Terrarum ſubapprimi curavimus. Actum & Datum in Conventu Generali Grauden. d. 30. Menſis Decembris, 1648.

(L. S.)

(20.)

Einigen Land-Boten werden gewiſſer Reiſe-Gelder zugeſtanden.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, in moderno Conventu generali Graudentinenſi congregati, Univerſis & ſingulis qvorum intereſt, notum teſtatumqve facimus, nos in præſenti Conventu certos ex Magnificis ac Generoſis Dominis Nunciis Palatinatuum Terrarum Pruſſiæ deputaſſe ac nominaſſe Nuncios, qvi ante inchoata, qvamprimum fieri poterit, inſtantia Coronationis Comitia, Cracoviam proficisci ibidemqve negotia harum Terrarum publica, juxta tenorem inſtru-

1648. ctionis ſuæ, in privata primum apud Sereniſſimam Regiam Majeſtatem, Dominum Noſtrum Clementiſſimum, audientia, inde vero etiam in ipſis Comitiis in publico reliqvorum Dominorum Nunciorum ex Palatinatibus Regni conſeſſu, omni meliori modo promovere, juraqve & privilegia harum Terrarum ac Civitatum defendere, ac manutenere pro virili tenebuntur: ex Palatinatu Culmenſi, Generoſos Johannem Golocki Notarium Terreſtrem Culmenſem, & Johannem Ignatium Bakowſki; ex Palatinatu Marienburgenſi, Generoſos Balthaſarum Biſtram Judicii Terreſtris Dirſavienſis & Fabianum Milevſki Judicii Terreſtris Marienburgenſis Aſſeſſores; ex Palatinatu Pomeraniæ Generoſos Johannem a Waglikowice Waglikowſki Terrarum Pruſſiæ Enſiferum, Michaelem Klinski & Mathiam Grabczewski. Qvibus Dominis Nunciis, ad ſumptus itineris faciendos, certam pecuniæ ſummam, qvingentos videlicet cuiq; illorum florenos polonicales, ex ærario harum Terrarum publico, pro hac tantum vice, eoqve præcauto, ne id impoſterum in aggravationem Theſauri, in ſeqvelam trahatur, aſſignavimus, qvos Notarius Theſauri iisdem, indilate ex paratis in Theſauro pecuniis numerare tenebitur, ea tamen lege & conditione, ut maturè Cracoviam ſe conferant & commiſſa ſibi a Statibus & Ordinibus negotia, ibidem pro fide & dexteritate ſua gnaviter tractent & promoveant, ſub refuſione dupli acceptæ pecuniæ, qvo nomine in judiciis qverelarum ad cuiusvis inſtantiam, ſine ullis dilationibus, & appellationibus reſpondebunt. In qvorum fidem ſigillum Terrarum Pruſſiæ ſubappreſſum eſt. Actum & Datum Graudenti in Conv. generali die 30. Decembr. Anno 1648.

(L. S.)

(21.)

Qvittung vor die Erben des verſtorbenen Land-Schatzmeiſters.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, in moderno Conventu generali Graudentinenſi congregati, notum teſtatumqve facimus, univerſis & ſingulis qvorum intereſt, qvod cum defuncti nuperrimè Illuſtriſſimi Domini, Gerhardi Comitis à Dönhoff, Palatini Pomeraniæ, Terrarum Pruſſiæ Theſaurarii, derelicti hæredes, liqvidas Nobis in moderno Conventu vigore calculi per Illuſtriſſimum Dominum Palatinum Culmenſem, pro tempore Conventus hujus Præſidem, nec non alios Dominos Conſiliarios, & Generoſum Andream Garczinſki conſiliorum Eqveſtris Ordinis Directorem, in moderno Conventu in id deputatos reviſi, de certis Contributionibus in calculo prædicto ſpecificatis, per Generoſum Stanislaum de Kuxy Solikowski Theſauri Pruſſiæ Terrarum Notarium, reddiderint rationes, proinde Calculum ſupra memoratum, per præfatos Illuſtriſſimum Dominum Pa-

Palatinum Calmenſem & alios Dominos Deputatos reviſum, exa- 1648.
minatum, manibusqve Illuſtriſſimi Domini Palatini Culmenſis & Generoſi Andreæ Garczinski Notarii Terreſtris Palatinatus Pomeraniæ, Eqveſtris Ordinis conſiliorum ad præſens Directoris ſubſcriptum & ad Archivum Terrarum Pruſſiæ porrectum, Laudo præſenti in toto approbamus, & de ſummis peccuniariis in calculo expreſſis, tam ipſos præfati Illuſtriſſimi olim Domini Palatini Pomeraniæ Terrarum Pruſſiæ Theſaurarii hæredes, qvam etiam præmemoratum Generoſum Notarium in forma juris pleniſſima qvietamus. Ad ejusdem vero Generoſi Theſauri Notarii manus, interim reliqvæ etiam Theſauro nondum illatæ contributiones reddentur, usqve dum officium Theſaurariatus a Sacra Regia Majeſtate alii cuiqvam collatum fuerit, prædictus vero Generoſus Notarius Collectoribus de receptis qvietationes dabit, qvas ejusdem roboris eſſe volumus ac ſi ab ipſo Domino Theſaurario datæ fuiſſent, rationesqve in futuro poſt-Comitiali Conventu de iisdem reddere tenebitur. In | qvorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ ſubappreſſum eſt. Actum & Datum in Conventu generali Graudentinenſi die 30. Decembr. Anno MDCXLVIII.

(L. S.)

(22.)

Landes-Schluß daß die Decreta Judiciorum Interregni unter dem Land-Gerichts-Siegel auszufertigen.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, In moderno Conventu generali Graudentinenſi congregati, univerſis & ſingulis qvorum intereſt notum teſtatumqve facimus, qvod cum ob mortem Illuſtriſſimi olim Palatini Pomeraniæ, Decreta Judiciorum Interregni prædicti Palatinatus ſub ſigillo ejusdem defuncti Palatini, ex præſcripto Laudi Ordinationis Judiciorum Interregni extradi amplius non conveniat, & Notarii Caſtrenſis officium cum morte Domini Palatini etiam ceſſet. Proinde præcavendo ne exinde Judicia Interregni in præmemorato Palatinatu ceſſare & Juſtitiæ adminiſtrationem cum damno privatorum differri neceſſarium ſit, autoritate præſentis Conventus ſtatuimus & declaramus, qvod Decreta illius Judicii ſub Sigillo Terreſtri extradi & ſubſcriptio Notarii ejusdem, cujus ante mortem Domini Palatini fuit, valoris, Decreta ad iſtum modum extradita æqvalis cum reliqvis ante obitum Palatini latis, roboris eſſe, & permanere debeant. In cujus rei fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ his ſubappreſſum eſt. Actum & Datum Graudenti in Conventu generali die 3. Decembr. Anno 1648.

(L. S.)

1648.

(23.)

Von den Arrianern in Religions-Sachen bey den Gerichten keine Proteſtationes anzunehmen.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu generali Graudentinenſi congregati, univerſis & ſingulis notum teſtatumqve facimus qvorum intereſt, qvod in moderno Conventu Autoritate publica conſtituerimus laudaverimusqve, nullas penitus ab Arrianæ Sectæ hominibus in negotio Religionis proteſtationes & manifeſtationes ad Acta Caſtrenſia & Terreſtria Palatinatuum Terrarum Pruſſiæ ſuſcipi, & qvandocunqve anterioribus temporibus jam ſuſceptas ex actis eliminari penitus per Notarios officiave Caſtrenſia debere, ſub pœna contra negligentes officiales legibus publicis ſancita. In qvorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ ſubappreſſum eſt. Actum & Datum Graudenti in Conventu generali die 30. Decembr. Anno MDCXLVIII.

(L. S.)

(24.)

Generoſi Domini, Amici plurimum obſervandi.

Schreiben an das Kapitur-Gericht in der Pommerellischen Woywodſchaft, ſich der Gerichtbarkeit über die Stadt Dantzig zu enthalten.

NOn ſine notabili animorum dolore in moderno Conventu generali conqveſti ſunt, Nobiles & Spectabiles Domini Internuncii Civitatis Gedanenſis, qvod prædicta Civitas totaqve Communitas ad inſtantiam Inſtigatoris Judicii G. G. D. D. V. V. ex delatione Reverendi Jacobi Weytmann, Præpoſiti Sancti Adalberti, propè Gedanum, ratione exſtructionis templi in villa prædictæ Civitatis hæreditaria, jure patrimoniali poſſeſſa, ad Judicium Interregni Palatinatus Pomeraniæ editis contra eandem citationibus evocata ſit. Qvæ cauſa cum ad Judicia Interregni non pertineat & eadem Civitas iisdem non ſubjaceat, adeoqve incompetenter evocata ſit, prædicti Præpoſiti Sancti Adalberti inſtitutum probare non poſſumus, ac proinde G. G. D. D. V. V. autoritate moderni Conventus publici, exhortandas duximus, prout qvidem amicè per præſentes exhortamur, ut a cauſæ prædictæ dijudicatione penitus ſuperſedeant præfatumqve Præpoſitum a limine Judicii repellant. Qvibus de cœtero, cum voto omnis proſperitatis, officia noſtra parata deferimus. Datum Graudenti in Conventu generali die 30. Decembr. Anno 1648.

G. G. D. D. V. V.

ad officia parati Status & Ordines
Terrarum Pruſſiæ.

(25.)

1649.

(25.)

Der Brandenburgiſchen Geſandten Proteſtation, daß die bey der Königlichen Wahl übergebene Stimme ihres Herrn, denen Reichs-Schlüſſen nicht einverleibet worden.

Sereniſſimi Principis ac Domini, Domini Friderici Wilhelmi Marchionis Brandenburgenſis (totus titulus) ad præſentia felicis Coronationis Regiæ generalia Comitia Legati, Wolfangus a Kreutzen Præfectus Schacenſis, Joannes ab Hoverbeck Status intimus Conſiliarius, nec non Carolus Fridericus ab Oelsnitz, notum teſtatumqve facimus qvorum intereſt univerſis ac ſingulis, qvod in nuper præteritis Cumitiis Electionis Regiæ, nos Johannes ab Hoverbeck & Carolus Fridericus Oelsnitz Suæ Serenitatis Legati, in publico anguſtiſſimo orbatæ Sereniſſimæ Reipubl. theatro, pro ſuæ Serenitatis Electoralis, ceu primi proximiqve a Rege Senatoris jure munereqve, ſtatum Reipublicæ concernentia communicaſſemus conſilia, Suæqve Serenitati Electorali uſum ſuffragii, una cum aliis Reipubl. Senatoribus, Statibus, & Ordinibus per expreſſum reſervaſſemus & circa ipſa, invocato nomine Divino, tam ſolennis Actus auſpicia, Suffragium ſuæ Serenitatis ejusdem manu ſigilloqve munitum, per Secretarium Legationis publice prævia felicis ejusdem Actus ſucceſſus comprecatione obtulerimus, Illuſtriſſimus qvoqve & Reverendiſſimus Princeps, Dominus Archiepiſcopus Gnesnenſis, Regni Primas illud accepiſſet, præter ſpem tamen noſtram illud actis publicis Electionis inſertum non inveniamus, verum per incuriam amanuenſium collectorum eorundem actorum ab Illuſtriſſimo Domino Eqvestris Ordinis Marſchalco ad id deputatorum neglectum, & prætermiſſum videamus, qvapropter ne qvidqvam juribus Suæ Serenitatis Electoralis pactiſqve Feudalibus antiqvis, qvæ ſemper ſalva, illæſa, inqve pleno vigore & exercitio permanere debent, incuria omiſſioneqve tali derogetur neve hoc ipſum in præjudicium trahi vel ulla ratione fraudi eſſe poſſit, Suæ Sernitatis Electoralis nomine, ſecuritati & indemnitati jurium ſuæ Serenitatis Electoralis præcavendo proteſtamur, cavemusqve, ne qvid tale in poſterum omittatur, qvod ad dignitatem, Authoritatem, jurisdictionem aliorumqve jurium pactis competentium uſum & exercitium pertineat. Cujus rei gratia hanc proteſtationem, ſive cautionem, Actis publicis inſinuare voluimus. Datum Cracoviæ in Comitiis felicis Coronationis Regiæ, die 8. menſ. Februarii Anno MDCXLIX.

(L.S.)

(26.)

Contributions-Schluß.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, in moderno Conventu generali Mariæburgienſi poſt-Comitiali congregati, notum teſtatumqve facimus univerſis & ſingulis qvorum

1649. intereſt; Qvod cum in generali Conventu ante Comitia Electionis die 15. Septembr. Anno 1648. Mariæburgi celebrato, a Nobilitate omnium trium Palatinatuum certa qvædam, qvatuor videlicet Agrariarum, autoritate Conventus publica, laudata fuiſſet contributio, Civitates vero Majores & Minores tum temporis illud ipſum ob defectum Inſtructionis ad Dominos Principales ſuos domum retuliſſent contributionis negotium. Eædem Civitates Majores & Minores in moderno Conventu ſeqventem deſuper fecere declarationem, qvod videlicet qvatuor agrariarum reſpectu a Nobilitate laudatarum, qvas Civitas Thorunienſis una cum Nobilitate realiter qvoqve Theſauro intulit, qvatuor itidem Acciſas duobus ſolidis, de qvolibet modio braſei computandas laudent, qvintam vero Acciſam duobus itidem ſolidis computandam nec non prænumerationem harum omnium acciſarum, qvas Nobilitas inſtantiſſime ex præſentium rerum neceſſitate urgebat, ob defectum Inſtructionis ad ſuos domum relaturas ſe receperunt, promittentes qvod ſtudium ſuum apud Dominos Principales accomodaturæ eorumqve hac in re declarationem Illuſtriſſimo Domino Theſaurario Terrarum Pruſſiæ, primo qvovis tempore per litteras ſignificaturæ ſint. Præmemoratæ vero qvatuor acciſæ & in qvantum etiam in qvintam conſenſerint, omnes qvinqve uno tempore a Feſto Sacro Sanctæ Trinitatis proximo, per integrum annum colligi & poſt decurſum ejusdem anni, præviis ſufficientibus Qvetationibus in Theſaurum inferri debebunt. Civitatem autem Novenſem ob impenſas in rem Militiæ factas, ab una acciſa duobus ſolidis computanda, liberamus. Huic Laudo vero Epiſcopatuum qvoqve Varmienſis & Culmenſis Civitates, qvoad acciſas ſeſe accomodabunt. In eodem ſimul Conventu Civitates Majores & Minores tam ratione extradendorum retentorum, ex qvatuor acciſis, in Conventu pro Feſto S. Michaelis Archangeli Anno 1647. Thorunii celebrato laudatis & Sacræ Regiæ Majeſtati glorioſiſſimæ Memoriæ pro exantlatis in dicto Conventu laboribus deſtinatis provenientium, qvam ratione prænumerationis trium acciſarum, die 25. Menſ. Junii Anno 1648. Mariæburgi laudatarum, ita denuo ſeſe declararunt; ac Majores qvidem Civitates qvantum reſiduum qvatuor Thorunii laudatarum atqve jam integre collectarum acciſarum attinet, promiſerunt, ſe id ipſum in Theſaurum Pruſſiæ, mediantibus Illuſtriſſimi Domini moderni Theſaurarii Qvietationibus, qvas hoc tempore & caſu pro ſufficientibns haberi volumus, ſub Evictione Statuum & Ordinum qvamprimum illaturas, qvam Evictionem Status & Ordines eisdem præſtituros declaramus, indemnesqve eo nomine easdem a cujusvis impetitione reddituros promittimus. Qvantum vero prænumerationem trium adhuc currentium acciſarum concernit, qvoniam prædictas acciſas Majores Civitates jam prænumerarunt, ideoqve ſi qvid ultra qvam prænumeraſſent collectum eſſet, & illud ſe Theſauro illaturas receperunt.

Civitates autem Minores, qvandoqvidem jam pridem acciſas

ni

in præfato Conventu Thorunii laudatas extradiderunt, itaqve ad plura eo nomine eas non teneri, ab illis demonſtratum eſt. Qvoad prænumerationem vero trium Mariæburgi laudatarum acciſarum obtulerunt, ſe data proportione ratione anteriorum qvatuor acciſarum Thorunii laudatarum totalem illaturas trium acciſarum prænumerationem. In præmiſſorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ his ſubappreſſum eſt. Actum & Datum in Conventu generali poſt-Comitiali Mariæburgi die 26. Martii Ao. MDCXLIX. 1649.

(L.S.)

(27.) 1650.

Actum in Caſtro Zacrocimenſi feria ſecunda ante Feſtum Purificationis Beatiſſimæ Virginis Mariæ proxima, Anno Domini milleſimo ſexcenteſimo qvinqvageſimo.

Der groſſen Städte Proteſtation wieder die auf dem Reichs-Tage geweſenen Preuß. Boten.

Ad Officium Actaqve præſentia Caſtrenſia Zacrocimenſia publica, venientes Spectabiles Henricus Thile, Thorunienſis, Bartholomæus Friderichs Elbingenſis & Jacobus Weſthoff Gedanenſis Civitatum Majorum Pruſſiæ Secretarii, ibidem manifeſtationem exhibuerunt tenoris talis. Qvandoqvidem Magnifici & Generoſi Domini Nuntii ex particularibus Conventibus Terrarum Pruſſiæ ad proxime præterita Generalia Regni Comitia ablegati, ſoluto irritoqve facto Conventu illarum Terrarum Generali antecomitiali Graudenti celebrato, cum privatis ſuis inſtructionibus contra jura & conſvetudinem earundem in iisdem nulliter comparuerunt, negotiaqve ſua generali omnium Statuum & Ordinum Terrarum Pruſſiæ mandato deſtituti, ibidem indebite tractarunt, non attenta proteſtatione Civitatis Elbingenſis & Gedanenſis, die vigeſimo qvarto menſis Novembris Anni proxime elapſi ad Acta Graudentinenſia porrecta, proinde conſulendo indemnitati jurium Civitatum præfatarum in hærendoqve tum prædictæ tum alii manifeſtationi ſeorſive a Civitate Thorunenſi Graudenti factæ, denuo omni meliori modo & in ea qva fieri poteſt ſoleniſſima juris forma proteſtantur ac manifeſtant, qvatenus auſus iſte, uti a priſtinis moribus alienus juribusqve Terrarum Pruſſiæ plane contrarius nullatenus ipſis præjudicare, vel uſum inveteratum illarum Terrarum ulla ratione præpedire debeat, tum & ſi qvid in Conſtitutionibus eorum Comitiorum continetur qvod vel in præjudicium ante memoratarum Civitatum vergere vel ſiniſtra interpretatione accedente Juribus earundem nocere poſſit, per expreſſum hoc præcuſtodiunt, illud ipſum Juribus, Privilegis, & immunitatibus ſuis nihil omnino derogare poſſe nec debere, hac proteſtatione ſua mediante, cujus augendæ, meliorandæ, immutandæ, qvo-

1650. qvovis loco & tempore, plenariam eisdem Civitatibus reſervant poteſtatem. Ex parata copia per ſupra ſcriptos manifeſtantes ad officium præſens porrectum.

(L.S.)

Ex Actis Caſtrenſib.
Zacrocimenſ.

Nicolaus Dunin Golawinski,
Vice-Capitan. Caſtr. Zacrocimenſis.

Extrad. Zebrowski.

(28.)

Contributions-Schluß.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu generali Poſtcomitiali, Mariæburgi congregati, notum teſtatumqve facimus, qvod efflagitantibus harum Terrarum neceſſitatibus, certam ex unanimi omnium conſenſu liberoqve ac ſpontaneo motu authoritate præſentis Conventus publica laudaverimus laudamusqve præſentibus certam in his Terris Contributionem, cuius expediendæ modus infra deſcribitur. Univerſa Nobilitas omnium trium Palatinatuum Culmenſis Mariæburgenſis & Pomeraniæ & cum illis qvoqve Civitas Thorunenſis, ratione bonorum ejusdem Terreſtrium, decem laudavit agrarias, qvæ ſolæ excluſis qvibuscunqve aliis contributionum ſpeciebus, de vagabundis, Opilionibus, Propolis ex Civitatibus in villas Nobilium cereviſiam devehentibus, & id genus aliis, præterqvam operariis vagabundis in Inſula Mariæburgenſi tantum, qvi mercede diurna vivunt, a qvibus reſpectu ſingularum agrariarum a qvolibet eorum qvindecim groſſi per ſcultetos ſub fide jnramenti ad officia præſtiti exigentur & ſuccollectori Illuſtriſſimi Domini Theſaurarii Pruſſiæ extradentur, ex nunc juxta qvietationes poſteriores ſine ulla abjuratione deſolatisve, exceptis tamen deflagratis, primo qvoqve tempore colligi & in Theſaurum harum Terrarum pro futuro proxime Conventu Grandentinenſi inferri debent.

Similiter Civitates Majores & Minores, reſpectu decem iſtarum agrariarum a Nobilitate laudatarum, decem qvoqve acciſas laudant, qvamlibet duobus ſolidis de modio braſei æſtimatam, qvæ decem Acciſæ a Feſto SS. Trinitatis anni præſentis inchoando, per integrum annum usqve ad præmemoratum tempus anni proximè ſeqventis milleſimi ſexcentiſſimi qvinqvageſimi primi colligi, atqve in Theſaurum Terrarum Pruſſiæ inferri debebunt.

Qvoad prænumerationem vero earundem Acciſarum modo laudatarum, Domini Internuncii Majorum & Minorum Civitatum,

ob

ob defectum inſtructionis & Mandati Principalium ſuorum declarare ſe ad præſens non potuerunt, ac proinde totum illud prænumerandi Negotium, ad eosdem Principales ſuos domum retulerunt, qvorum Declaratio in proximo itidem Conventu Graudentin. die 21. Martii deſuper inferetur. 1650.

Alias vero Acciſas, qvas Ordo Eqveſtris ſupra priores jam laudatas, a Civitatibus affectavit, cum nihil qvoqve ea in re a Principalibus ſuis in Commiſſis haberent, ſimiliter domum retulerunt, nihil tamen liberis Principalium ſuorum voluntatibus derogando, qvorum finalem declarationem in dicto futuro Conventu Graudentinenſi inferri debere receperunt. Cui Laudo tam reſpectu agrariarum qvam acciſarum, Epiſcopatus qvoqve Varmienſis & Culmenſis, pro more veteri per omnia ſeſe accommodabunt & conformabunt.

Ad colligendas prædictas agrarias conſtituimus Exactores ex Palatinatu Culmenſi Generoſum Mathiam Czechanowſki, ſcabinum Terreſtrem Michalovienſium; Ex Mariæburgenſi Generoſum Johannem Teſmer, Sacræ Regiæ Majeſtatis Secretarium; ex Pomerania & qvidem diſtrictibus Derſavienſi Generoſum Mathiam Grabczewski, ex Svecenſi Generoſum Jacobum Siczinski Scabinum Terreſtrem Svecenſem, ex Tucholienſi Generoſum Michaelem Lewald Jezerski, ſcabinum Terreſtrem Tucholienſem & Sluchovienſi Generoſum Andream Garczinski Notarium Terreſtrem Palatinatus Pomeraniæ, ex Mirachovienſi Generoſum Johannem Przeworski, ex Pucenſi Generoſum Stanislaum Komorowski Notarium Caſtrenſem Palatinatus Pomeraniæ, ex Leoburgenſi & Bitovienſi Generoſum Petrum Przebendowski. Qvi præfati Exactores ſub fide juramenti præſcripti per eosdem coram Actis Caſtrenſibus vel etiam in judiciis Terreſtribus in rotam ſeqventem: Ego N. juro, qvod Contributiones agrarias in moderno Conventu generali, a Statibus & Ordinibus Terrarum Pruſſiæ laudatas, pro fide & conſcientia vigore Laudi & juxta receptam antiqvitus conſvetudinem colligam, collectasqve bonâ fide integre & ſine ulla imminutione in Theſaurum Terrarum Pruſſiæ inferam, rationesqve de omnibus & ſingulis Theſauro earundem Terrarum ſufficientes reddam, nihilqve in uſum utilitatemqve privatam ex iisdem vertam, ſic me Deus adjuvet & ſacra ejus Crux; ante Collectionem præſtandi, qvod ſe actu præſtitiſſe Illuſtriſſimo Domino Theſaurario Terrarum Pruſſiæ probare tenebuntur, ſolas dictas decem agrarias ſine ullis aliis uti ſupra memoratum fuit, Contributionum minorum ſpeciebus, ex nunc colligere & in Theſaurum Pruſſiæ pro futuro proxime Conventu Graudentinenſi inferre, Regeſtra ſua ad Acta Caſtrenſia cujusqve Palatinatus inſinuare, Theſauro harum Terrarum ſufficientes rationes deſuper reddere, & conſvetis iisdemqve duobus tantum de omnibus decem Agrariis Salariis contenti eſſe, ſimiliter qvoqve pro qvietatione unicum ſaltem receptumqve ſalarium exi-

1650. gere tenebuntur. Qvo juramento præmiſſisqve Conditionibus omnes in futurum Exactores obſtringentur.

Ab Inſulanis autem Mariæburgenſibus eædem Agrariæ hoc qvidem tempore per ſuccellectorem itidem juratum ab Illuſtriſſimo Domino Palatino Culmenſi, Terrarum Pruſſiæ Theſaurario, ad id ſpecialiter deputatum colligi & Theſauro inferri tantisper debent, donec in futuro proximè Conventu a Statibus & Ordinibus plenaria intercesſerit deciſio, utrum Exactio iſtarum Agrariarum ex Inſula Mariæburgenſi ad Illuſtriſſimum Dominum Theſaurarium Pruſſiæ, an vero ad Exactorem Palatinatus Mariæburgenſis ſpectare debeat. Qvoad diſpenſationem vero præfatarum Contributionum omnium, in qvos uſus eæ converti debeant, cum in præſenti Conventu inter Status & Ordines conveniri nondum potuerit, proinde ulteriores eâ de re deliberationes ad ante dictum proxime inſtantem Conventum Graudentinenſem, pro die 21. Martii ex vi prorogationis iterum celebrandum, in toto rejicimus atqve differimus Laudi præſentis vigore. In qvorum fidem ſigillum harum Terrarum ſubappreſſum eſt. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgenſi, die decima ſexta Februarii Anno Milleſimo ſexcenteſimo qvinqvageſimo.

(L. S.)

(29.)

Contributionis Schluß.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu a Sacra Regia Majeſtate, Domino Noſtro Clementiſſimo, Eisdem denuo indicto congregati, univerſis & ſingulis qvorum intereſt, notum teſtatumqve facimus; qvod pro ſublevandis Reipublicæ neceſſitatibus exſolvendisqve turmis Illuſtriſſimorum Dominorum Mariæburgenſis & Pomeraniæ Palatinorum ſtipendiis militaribus, conſentientibus animis ac ſententiis certas in his Terris laudaverimus laudamusqve libera ac ſpontanea voluntate, authoritate præſentis Conventus, Contributiones, qvarum expediendarum modus infra deſcribitur.

Ac primum qvidem Civitates Majores & Minores, qvæ in proximo Conventu Mariæburgi hic celebrato, declarationem in ſubſeqventi, ratione aliarum acciſarum, ultra decem illas jam tum reſpectu decem Agrariarum laudatas illaturas receperant, qvinqve inſuper acciſas, qvamlibet duobus ſolidis de modio braſii æſtimatam ad præſens laudant.

Qvæ qvidem qvindecim Acciſæ a Feſto SS. Trinitatis, uti id in anteriori laudo jam definitum eſt, inchoando, per integrum annum

annum usqve ad præmemoratum tempus anni proximè iuſeqven- 1650.
tis, colligi ac in Theſaurum inferri debent.

Qvinqve præterea Acciſas, qvas præter has qvindecim, impenſis a præfatis Civitatibus Majoribus & Minoribus efflagitavimus ſtudiis, & ad qvas laudandas ob defectum inſtructionis aliasve urgentes cauſas nulla penitus adduci potuere ratione Civitates, accedentibus Celſiſſimi atqve Reverendiſſimi Domini Epiſcopi Warmienſis Terrarum harum Præſidis ad Principales ſuos interventionalibus; domum retulerunt, qvorum nomine ſuam ad Illuſtriſſimum Dominum Palatinum Culmenſem Terrarum harum Theſaurarium, una cum Minorum Civitatum declarationibus animi ſententiam perſcribent.

Porro Nobilitas univerſa omnium trium Palatinatuum, Culmenſis, Mariæburgenſis & Pomeraniæ, tum & Civitas Thorunenſis ratione bonorum ſuorum Terreſtrium, duas de novo Agrarias nec non & unam cum dimidia agrariam laudant, qvæ a Feſto proximè incidenti S. Michaelis Archangeli colligi & in Theſaurum itidem harum Terrarum inferri debent. Reliqvæ vero decem in Conventu anteriori Mariæburgenſi laudatæ eædemqve jam collectæ agrariæ in Theſaurum harum Terrarum ex nunc inferentur. Similiter Civitates Majores & Minores reſpectu duarum Agrariarum tres Acciſas & qvoad unam cum dimidia agrariam binas acciſas laudant, qvamlibet duobus itidem ſolidis de modio braſii æſtimatam, qvarum tres illæ a feſto S. Michaelis Anni præſentis, duæ vero a proximè inſtanti novo anno 1651. incipiendo, per integrum utrinqve annum, usqve ad præfata tempora anni ſeqventis colligendæ ac in Theſaurum Pruſſiæ inferendæ erunt.

Qvantum vero prænumerationem prædictarum qvindecim reſpectu decem Agrariarum, tum & qvinqve acciſarum reſpectu trium cum dimidia Agrariarum laudatarum, juxta noviſſimæ prænumerationis calculum inſtituendam attinet, in eo ita ſeſe declarant Civitates Majores & Minores, ſe, pro Feſto præmemorato S. S. Trinitatis medietatem earundem, decem veluti Acciſas, ratione vero alterius medietatis mediam qvoqve ejusdem partem pro Feſto S. Michaelis, qvinqve veluti acciſas, prænumeraturas, reliqvarum deniqve Acciſarum prænumerationem omni meliori modo promoturas eſſe. Eo tamen per expreſſum præcauto, ne in ſeqvelam hoc abeat, & ſi qvid plus acciſarum in Theſaurum extradiderunt, ut illud poſtmodum ex ſubſeqventibus acciſis compenſent ac ſuppleant.

Huic Laudo, tam reſpectu Agrariarum qvam acciſarum, Epiſcopatus qvoqve Warmienſis & Culmenſis ſeſe accommodabunt, easdemqve in Theſaurum Terrarum Pruſſiæ inferri curabunt.

Cœterum Illuſtriſſimus Dominus Theſaurarius, rationes Con-

1650. tributionum omnium, qvas ipſius, ubi eidem maxime opportunum videbitur deponere & aſſervare, permittitur arbitrio, non alibi niſi coram nobis reddere tenebitur.

Ad hæc tam Illuſtriſſimo Domino Theſaurario contra retentores præteritarum & præſentium Contributionum, qvam retentoribus contra Exactores forum juxta Laudum Anni 1612. cum pœnis in eodem expreſſis aſſignamus ac conſtituimus.

Prædictæ qvoqve Agrariæ juxta idem Laudum, tum & poſteriores qvietationes, ſervata tamen legitima proportione per Exactores, qvi ad colligendas eas ſecundum Laudum Contributionis ex præſcripta in anteriori Conventus Mariæburgenſis Laudo juramenti formula jurabunt, qvi vero ſine juramento eas collegerint, ſecundum Laudum tamen collegiſſe easdem jurabunt, colligi debent: In Palatinatu vero Culmenſi per Generoſum Mathiam de Glowina Ciekanowski Scabinum Terreſtrem Michalowienſem; In Palatinatu Mariæburgenſi per Generoſum Fabianum Milewski Scabinum Terreſtrem Mariæburgenſem, qvi in Inſula qvoqve Majori & Minori Mariæburgenſi Exactoris vices obibit, ita ut de manſis ibidem tum & juxta ripam Viſtulæ & Nogati ſitis, & ad paſcua accommodatis more antehac uſitato groſſos qvadraginta, de manſis vero agriculturæ ſubjectis florenos duos exiget. In Palatinatu Pomeraniæ & qvidem in diſtrictu Dirſavienſi per Generoſos Andream Garczinsky Notarium Terreſtrem Palatinatus Pomeraniæ duæ agrariæ & Paulum Bialoblocki Scabinum Terreſtrem Dirſzavienſem una cum dimidia agraria Starogardiæ; ex Svecenſi per Generoſum Jacobum Sicinski Scabinum Terreſtrem Svecenſem; ex Tucholienſi, Sluchovienſi, Leoburgenſi & Bytovienſi per Generoſum itidem Andream Garczinski Notarium Terreſtrem Palatinatus Pomenariæ. Qvibus qvidem Exactoribus & Collectoribus Salarium, qvoniam acciſas non colligunt, conſvetum aſſignamus: uno vero ex Theſauro ſalario, Groſzowe dicto, reſpectu unius cujusqve Contributionis acqvieſcent, excepto Exactore in Diſtrictu Svecenſi, cui ultra conſvetum Theſauri ſalarium, a Nobilitate qvoqve de qvolibet floreno groſſum exigere licitum ac permiſſum erit.

Omnes vero in univerſum Exactores Regeſtra ſua ad Acta Caſtrenſia porrigere tenebuntur. Notario qvoqve Theſauri præter conſvetum Salarium Diaria hebdomadaria aſſignamus.

Ruſtici vagabundi annuis ſervitiis non adſtricti, ſed mercede diurna viventes, qvilibet eorum, ratione unius agrariæ jam laudatæ, unum florenum, Inſulani vero Mariæburgenſes duos florenos ſolvent. Opiliones qvoqve de ſingulis centum ovibus propriis reſpectu unius Contributionis qvindecim groſſos ſolvent. Qvi cereviſiam in villis nullo jure braxant, de qvalibet braxatione viginti florenos numerabunt. Præter iſta vero ſpecificata, reliqva omnia jux-

juxta ea, qvæ in prædictis universalibus anni 1612. continentur, robur ſuum ſervata proportione obtinere debent. In præmiſſorum fidem ſigillum harum Terrarum præſentibus ſubappreſſum eſt. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu Generali, die 26. April. anno Domini M. D C. L. 1650.

(L. S.)

(30.)

Instruction um Reichs Tage.

Qvamprimum igitur Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Varſaviam Deo volente advenerint, illud unicè ſeduloqve agent, ut more hactenus laudabiliter recepto, communicatis ſæpius cum Dominis harum Terrarum Conſiliariis qvi Comitiis intererunt, ſuper negotiis & gravaminibus Terras hasce concernentibus, conſiliis ac ſententiis, nihil aliud niſi ex præſcripto cum inſtructionis ſuæ, tum vero ex communi conſilii Prutenici (ubi fortè celebrari illud ibidem contigerit,) fideliter agant & promoveant.

Cum vero præfata hæc Comitia, non niſi binarum hebdomadarum circumſcripta ſint termino, ideo circa primordium ſtatim eorundem, Varſaviæ ſeſe ſiſtent, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ibidemqve in publico Nunciorum Terreſtrium conſeſſu, ſummum illud ac præcipuum, qvodve a primæva inde Terrarum harum ad Regnum acceſſione freqventari ſæpiſſimè evenit, Indigenatus ante omnia promovebunt negotium, illud videlicet exponentes in publicum, eo proh dolor! deveniſſe jam Terras hasce adverſiſſimæ ſortis ac indignitatis, ut ubi reliqva perinclyti Regni commembra, Palatinatus videlicet, Terras ac Diſtrictus, in iis qvibus aliqvando premuntur calamitatibus, aliqvam tamen reperiri contigit medelam, ac ſublevamen, Terræ hæ non modo nullam occaſione Indigenatus ſentiant gravaminis ſui immutationem, ſed ſi qvidpiam forte ejusmodi fieri qvandoqve eveniat, adeo parum tamen id attendatur, ut omni penitus jam ſpe, niſi firmiorem longe in potenti Sacræ Regiæ Majeſtatis patrocinio, Regiave ejusdem benignitate, qvæ ſe aliud ſperare jubet, poſuiſſent, hactenus fiduciam redintegrandæ ac in meliorem priſtinumve reducendæ ſtatum immunitatis ac prærogativæ Indigenatus fruſtratas ſe eſſe animadvertant; Cumprimis vero noviſſimum illud, qvod poſt firmata Sacroſancta juris jurandi Regii religione, ante ipſa feliciſſimæ Coronationis ſuæ ſolemnia, jura in univerſum Terrarum harum ac Privilegia, Statibus & Ordinibus earundem impertiri clementiſſime dignata eſt reſponſum, Ordinibus Regni debite revocabunt in animum; cui ſicuti poſt tot evidentia ac manifeſta eam in partem Terris hisce inſervientia jura, totqve Cautiones & Aſſecurationes Re-

1650. gias, unicè jam hactenus firmissimeqve statuant, ita nihil magis vovere ac exoptare Status & Ordines, qvam ita Terras hasce circa unicum hoc conservari præsidium, ne ad extremum delabi eas aliqvando necessum fuerit exitium; qvod certo certius futurum est, ubi id qvod suo qvodammodo jure harum Terrarum debetur Indigenis, reiteratis subinde tot vicibus eisdem ereptum esse, Extraneis vero vicissim iisdemqve nulla in re de Terris hisce meritis, meriturisve unqvam collatum ibitur. Et hoc qvidem adeo sollicitè agent Magnifici ac Generosi Domini Nuncii negotium, ut nec ea qvæ haud ita pridem in collato alii qvam harum Terrarum Indigenæ Capitaneatu Brodnicensi, tum & Tenuta Lautenbergensi acta gestave sunt commemorare intermissuri sint, qvinimo ad Ordinationem seu Laudum, id qvod itidem Comitiali approbatum est lege eo nomine provocabunt, petentqve Terras hasce circa illud ipsum conservari: Capitaneatum Brodnicensem una cum omnibus ipsius attinentiis, Dignitati Palatinali Culmensi ejusdemqve jurisdictioni ob exiguos nimium minimeqve sufficientes ejus proventus incorporari.

Confine prærogativæ huic est officium Terrarum harum Thesaurariatus, nec in occulto est, qvanti constiterit, sub præteriti Interregni tempus pristino illud restitui decori & authoritati. Qvam qvidem in rem cum præmemoratum jam steterit laudum, diligenter præcavebunt Magnifici ac Generosi Domini Nuncii, ne qvid seu ad ipsiusmet Illustrissimi Domini Regni Thesaurarii, seu ad Nunciorum Terrestrium instantiam ea in parte innovetur. Qvinimo uti olim & jam hactenus est factum, officio huic sua & imposterum perpetuo constet dignitas & autoritas, neve seu præfato Regni Thesaurario, seu alii cuicunqve præter ipsis Terrarum harum Statibus & Ordinibus rationes suas reddere, is idem harum Terrarum Thesaurarius stringatur ullo modo ac compellatur. In utroqve autem hoc negotio instantissime benignissimam Sacræ Regiæ Majestatis urgebunt declarationem, nec ad ulla publica concedent consilia, anteqvam sufficientem eo nomine, a Sacra Regia Majestate Regniqve Ordinibus reportarint satisfactionem. Præfectura vero seu Capitaneatus Brodnicensis uti vacans Illustrissimo Domino Palatino Culmensi conferatur ejusdemqve Palatinali jurisdictioni incorporetur.

In eodem porro Dominorum Nunciorum consessu, ita omnia Magnifici ac Generosi Domini Nuncii pro fide, honore & conscientia, cum eisdem pertractabunt negotia, ut jura, privilegia, ac immunitates harum Terrarum sartæ lectæqve conserventur, seduloqve advertent, ne qvid referatur in volumen legum, qvod iisdem seu per directum seu per indirectum adversari vel qvidpiam derogare possit.

Cum vero in propositione Regia, ea qvæ seu a Cosacis Zaporovienſibus, seu ab ipso Chamo Crimensi, non obstante licet appro-

probata Comitiali autoritate, facta cum eisdem Transactione, imminere etiamnum poſſint, univerſi Regni partibus pericula, primo omnium loco introducta ſint, certaqve adhuc reſtent capita ac differentiæ, qvæ poſt confirmationem antiqvorum pactorum cum Moſchorum Duce in inſtantibus hisce Comitiis, componi ac definiri debeant, illud videlicet ante omnia Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii curabunt, qva ratione & inita ſemel pacta inconcuſſa ſervari, qvæve nondum plene confirmata ac concluſa ſunt, plenius jam ac conſummatius determinari, cœteroqvin vero omnia ea qvæ pacem hanc qvoqvo modo ſuſpectam ac dubiam aut omnino irritam reddere poſſunt, averti longius ac propulſari qveant. Cum licet qvæ longinqvius a Nobis diſſita ſunt, non adeo prope nos afficere videantur, lenta tamen veluti tabe, niſi ſerpentis mali principiis præſentaneum adhibitum fuerit remedium, etiam Terrarum harum vires conſumi paulatim poſſent, id qvod certo futurum eſt, niſi ſupervenientibus indies inter Dominos & ſubditos qverimoniis aliqvis tandem ſtatuetur modus. Qva in re Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ſedulo præcuſtodient, ne ad impoſſibilia aliqva & qvibus ſufficere vix poſſent perinclyti Regni Ordines pertrahantur adiganturve remedia. 1659.

Propius a Svecis uti ad confinia Regni jam conſtitutis urgere jam Rempublicam poteſt, huic cum iisdem intercedens negotium, cujus qvidem perhoneſtæ pacis complanandi media cum ita comparatæ ſint rationes, ut dummodo a Dominis Mediatoribus certa deſuper ſubſecuta fuerit declaratio, certaqve deputandis ad id Dominis Commiſſariis & pro eorundem dignitate aſſignata fuerint ſalaria, nihil amplius futurum ſit reliqvum, qvam ut in loco rei huic deſtinato, omnes univerſim conveniant Commiſſarii ac Mediatores, operiqve huic, (qvod feliciter vertat) admoveant manum, urgebunt hoc magis Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ne in longius illud proteletur, dabuntqve imprimis operam, ut cum harum Terrarum ac Civitatum, cautionis præſertim nexu Svecis hac in parte innodatarum haud parum interſit, eisdem in ipſo tractatuum curſu de omnibus qvæ ibidem agentur, innoteſcere, ex Dignitariis qvoqve harum Terrarum Commiſſarius unus intereſſe poſſit, neve tam Sereniſſimi Electoris Brandenburgici qvam & Civitatum Majorum Regalis Boruſſiæ ablegati eo nuncii, ab eisdem excludantur, adeoqve citra ipſorum ſcitum atqve conſenſum, qvidqvam ibidem pertractetur ac definiatur.

Sed cum tam ad hæc tantiqve momenti negotia, qvam ad conſervanda cum exteris Principibus, idqve legationum ſolennium pariter ac minus ſolennium ultro citroqve hactenus expediri ſolitarum adminiculo fœdera, non exigua reqvirantur ſubſidia; potiſſimam vero eorundem partem promeritorum ſtipendiorum vendicatura ſibi ſit ſolutio, ut nullum penitus ſit dubium, qvin novæ eam in rem laudandæ fuerint in Comitiis contributiones; proinde Magnifici

1650. fici ac Generoſi Domini Nuncii illud ante omnia teſtabuntur, in publicum, Terras hasce in ſublevandis Regni neceſſitatibus abundè hactenus, ſi non ſuperaſſe, certe adæqvaſſe reliqvos Regni Palatinatus Contributionibus, imo vero citius qvandoqve majoriqve in qvantitate qvam regnicolas eas extradidiſſe, omnibusqve modis allaborabunt, ne qvid eo nomine in Terras hasce redundet invidiæ, aut ſiniſtræ in Ordinum Regni animis, id qvod ſtudioſe hactenus intendunt, hæreat opinionis; demonſtrato præſertim eo, non tam in vim alicujus coæqvationis (ad qvam ineundam nullo hactenus Terræ hæ ſtringuntur jure) ſed in vim potius alicujus deductionis, ac informationis, qvantum nimirum non modo ad 6. Julii anni præteriti erogarint pecuniæ, ſed & qvantum ejus ab eo poſtmodum & imprimis noviſſimorum Comitiorum Regni tempore, in publicas contribuerint neceſſitates, & qvæ nihilominus irreparabili ſuo damno ac poſtremo propemodum exitio ſuſtinuerint hactenus Stativa militaria, hoſpitationes & angarias. Circa qvæ qvanta e militum Præfecto ſeu Colonello Meydelio Terris his illata ſint hactenus damna, longa ea ſerie commemorare non negligent. Dabunt vero cumprimis operam ut rationes ad capitulationem harum Terrarum inſtitutæ, juxta ipſam Declarationem Regiam, tum & collata in præſidia earundem ſtipendia, a nobis in Comitiis ſuſcipiantur.

Qvibus ita præmiſſis, ſi & in qvantam Ordines Regni ſeu ad conſtituendam firmandamve ejus ſecuritatem, ſeu ad laudandas novas deſcenderint contributiones, Magnifici qvoqve ac Generoſi Domini Nuncii, ſicuti ipſum defenſionis ac ſecuritatis, ita & totum hoc tam ſciscendæ qvam modificandæ Contributionis negotium, more hactenus recepto, nihil penitus ibidem ſanciendo vel aſſecurando, domum ſecum recipient. Idem qvoqve facturi ſi forte reliqvi Palatinatus, vel Regium ratione commenſurandorum fundorum, ſecuti fuerint in Conttributionibus conſilium, vel alium aliqvem ac in his Terris minimè uſitatum ſciscendarum contributionum præſtandive Servitii bellici, repererint ac ſanxerint modum.

Cumqve haud dubiè circa hoc idem contributionum punctum, nuperæ Commiſſionis Lublinenſis Comitialis urgebitur approbatio, & qvidem refragari totaliter minimè erit expeditum, illud tamen omni ſtudio attendendum erit, ut eatenus illa approbetur, qvatenus e re ac commodo Reipublicæ fore, juribusqve immunitatibusqve ac conſvetudinibus harum Terrarum non repugnare videbitur. In qvem caſum Magnifici a Generoſi Domini Nuncii ſolenni aliqva manifeſtatione Terrarum harum jura, tam in publico Ordinum Regni Conſeſſu, qvam apud Acta poſtmodum Caſtrenſia, præcuſtodire omni meliori modo non intermittent.

Et qvoniam Sacra Regia Majeſtas negotium pecuniæ pro commeatu militari antehac laudatæ, pari denuo uti Regni ita & harum Terrarum Statibus & Ordinibus clementiſſime commendare nititur

cura

cura ac ſollicitudine, ideo Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii 1650.
inhærendo anteriori, qvatenus ad eam Terræ hæ non tenentur, in Reſponſo ad Sacram Regiam Majeſtatem factæ jurium deductioni, diligenter prius animadvertent, in qvam nimirum Regni Ordines inclinaturi ſint hoc in negotio partem, cæteroqvin vero uti omnia alia, vim aliqvam Contributionis ſapientia, ita & hocce, Declaratione præſertim a Sacra Regia Majeſtate ad illud idem reſponſum nec dum ſubſecuta, domum referent negotium.

Illuſtriſſimorum Dominorum Campiductorum Regni, cumprimis vero Illuſtriſſimi Ducis Wisniowiecii, Palatini Ruſſiæ, ea ſunt in Rempublicam merita, ea viciſſim deploranda eorundem calamitas, ut commiſerationemne potius qvam condignam mereantur remunerationem conſtare haud ſatis poſſit. Æqvum vero eſt, ut qvi tam præclare mereri geſtit de Republ. ut ampliſſimas etiam qvasvis facultates ſuas profundere pro eadem ac in prædam veluti hoſtium dare, minime dubitet, eam a Republ. aſportet meritorum ſuorum compenſationem, qvo & malignitati ſortis ſuæ aliqvod opponere ſolatium, & rebus præclare geſtis promerita viciſſim retribuere poſſit præmia; id qvod Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, una cum reliqvis Regni Palatinatibus omnimode procurare non ceſſabunt.

Regis moderni Angliæ ita ad præſens comparatæ ſunt rationes, ut nemo pene reperiatur mortalium, qvi non ad primum, exercitæ a ſubditis in Regium laudatiſſimi Regis, Divi Parentis ejus, caput ſtupendæ prorſus Tyrannicæqve ſævitiei ac immanitatis, exhorreſcat ſenſum; nemo itidem ſit, qvem non juſta tam inſignis ejus infortunii tangat commiſeratio; Cujus avitam cum e tam longe diſſito florentiſſimo tum regno, vel hoc ipſum in transmiſſo pariter milite ac rerum gerendarum nervo, expertum ſit humanitatem ac benevolentiam Regnum, nec ab æqvitate abſonum jam qvoqve foret, ſi tam gravi ac miſerando ſuo caſui, vel alias afflictiſſimus Princeps reciproci viciſſim favoris & affectus irradiare hinc compererit ſtricturas. Qva in re communi reliqvorum Palatinatuum conſenſui Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ſeſe accommodabunt.

Adeo ad Virtutem laudataqve ejus præmia cuivis omni tempore patuit acceſſus, ut nec vel gentis vel conditionis habito discrimine, merito inde arceri qvisqvam potuerit: qvod ſi & Coſacis, pro qvibus Sacra Regia Majeſtas jam intercedit ob ſervatam Sacræ Regiæ Majeſtati ac Reipublicæ fidem, Nobilitationis debetur præmium, & in hoc qvoqve Magnificis & Generoſis Dominis Nunciis, communem reliqvorum Palatinatuum ſeqvi in proclivi erit ſententiam.

In Indigenatu vero Hubaldo & Perpeſſio conferendo, tum & Nobilitatione Giſæ, ex urgentibus qvibusdam rationibus, Magni-

1650. fici ac Generoſi Domini Nuncii diſſenſum harum Terrarum declarabunt.

Qvantum deniqve Illuſtriſſimi Palatini ſive Ducis Walachiæ, litteris Sacræ Regiæ Majeſtatis peculiaribus, intimatum Terris hisce ac commendatum benigniſſime, attinet Indigenatum, uti res non exigui eſt momenti, ita nec in ea aliud Magnificis ac Generoſis Dominis Nunciis, qvam id qvod reliqvis Regni Palatinatibus eorundemve Nunciis adeoqve & univerſis Regni Ordinibus, e re, honore, ac commodo ejusdem fore videbitur, exeqvendum erit.

Extra hæc vero Regiæ propoſitionis capita, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii privata qvoqve harum Terrarum deſideria, exponere ac urgere non ceſſabunt.

Ac primum qvidem, ut res monetaria nupera Commiſſione in alium nonnihil ſtatum reducta, ita porro conſtituatur ac redintegretur, ne aliqva inde ſive elevatione ſive depreſſione pretii ſortium monetalium, in privatos redundent diſpendia.

Ne bonorum Emphyteuticorum noviſſima lege publica ſancita luſtratio, in luſtrata jam bona, & in qvibus Emphyteuſeos necdum exſpirarunt anni, aut in qvibus antiqvæ etiamnum aſſecuratæ ſunt ſummæ, extendatur; Cœterum vero bona in qvibus antiqvæ necdum extenuatæ ſunt ſummæ, ejusdem ſubjaceant executioni, eo tamen præcauto, ut Luſtratores jurati ſint ac Indigenæ, a muneribus accipiendis abſtineant, nihilqve præter ipſum Reipublicæ, citra tamen poſſeſſorum injuriam, curent commodum.

Ut Lauda ſub tempus Noviſſimi Interregni ſancita, eademqve publicis feliciſſimæ Sacræ Regiæ Majeſtatis inaugurationis Comitiis roborata, in ſuo robore permaneant. Ut Magnificis ac Generoſis Dominis Pokrzywnenſi & Tolkemittenſi Capitaneis, abjudicatæ in Capitaneatu Pucenſi penſiones, aliis viciſſim compenſentur vacantibus. Ut Magnificorum qvoqve ac Generoſorum Oyſecenſis & Piltenſis Capitaneorum, Capitaneatibus ſuis abjudicatorum, condigna habeatur ratio.

Ut Illuſtriſſima Domina Palatina Pomeraniæ, tum & Succeſſores Illuſtriſſimi olim Domini Pauli Dzialinski Palatini Pomeraniæ, ratione perſoluti jam ac illati in Theſaurum Regni certi debiti, Comitiali Conſtitutione plene ac integre qvietentur.

Ne e Cancellariis Regiis, in præjudicium ſive Eqveſtris ſive Civilis Ordinis ac utriusqve jurium, regia extradantur diplomata.

Ut omnia a Generoſo olim Chriſtophoro Janikovio falſo reperta caſſentur privilegia.

Ne

Ne Jurisdictiones Advocatiales aut qvæcunqve aliæ in Civitatibus Terrarum Pruſſiæ, hæreditario cuipiam jure in poſterum conferantur. 1650.

Intercedent qvoqve Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii pro Generoſo Johanne Pawlowski, ut circa Privilegium Advocatiæ Linovienſis ſibi conceſſum, conſervetur.

In præmiſſorum fidem Sigillum harum Terrarum præſentibus ſubappreſſum eſt. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu Generali Die 22. Novembris a. 1650.

(L. S.)

(31.)

Landes-Schluß wieder die Arrianer.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in Conventu moderno Generali Mariæburgenſi congregati, univerſis & ſingulis qvorum intereſt, notum teſtatumqve facimus, qvod cum Arrianæ Sectæ homines pernitioſo plane in publicum exemplo eo tandem in Terris hisce delabantur impudentiæ, ut conqviſitis variis artibus, perverſa ſua damnataqve communi Chriſtianorum vere credentium conſenſu doctrina, animos hominum religioni ſuæ minime addictorum, nobilis præſertim conditionis, imbuere paulatim præſumant; Proinde obviando in ipſis ſtatim principiis tam ingenti malo illud ad præſens ſanciendum laudandumqve cenſuimus, uti qvidem vigore præſentis Laudi ſancimus laudamusqve: Qvatenus non modo ab hoc inſtituto ſuo penitus deſiſtant, ſed & bona eorundem qvinqvennio abhinc empta, exemptioni ſubjaceant, Notarii vero nullas omnino reſignationes ſub pœna infamiæ ad acta ſuſcipiant. In præmiſſorum fidem Sigillum Terrarum harum præſentibus ſubappreſſum eſt. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgenſi, die vigeſimo ſecundo menſis Novembr. Anno MDCL.

(L. S.)

(32.)

1651.

Inſtruction der an den König geſchickten Landes-Geſandtſchaft.

Illuſtris & Magnificus, nec non Generoſi Domini Ablegati, ſimulac Varſaviam Deo annuente advenerint, illud ante omnia curabunt, qvo commodiſſima qvaqve, qva fieri poterit ratione, cum primis vero expoſito Illuſtriſſimo atqve Reverendiſſimo Domino Regni Cancellario Terrarumqve harum Dignita-

1651. rio Legationis ſuæ argumento, audientiam per Eundem apud Sacram Regiam Majeſtatem, Dominum Noſtrum Clementiſſimum, impetrent: qva impetrata, non ſolum devotiſſima qvævis Statuum & Ordinum harum Terrarum debitæ fidei ac ſubjectionis Sacræ Regiæ Majeſtati, eo qvo decet humillimæ Venerationis cultu, deferent obſeqvia, ſed & prævia eademqve ſubjectiſſima exoptatæ cujusvis Regiæ felicitatis comprecatione, Sacræ Regiæ Majeſtati humillime exponent. Sollicite hactenus nec ſine intimis Sacram Regiam Majeſtatem deprecatos fuiſſe Status & Ordines ſuſpiriis, qvo ſtativa militaria indebitæqve hoſpitationes, a qvibus per immunitates ſuas liberæ alioqvi ac exemptæ ſunt, non nihil ab his averterentur Terris, idqve a Sacra Regia Majeſtate impetraſſe ſe arbitratos, ne hoc ipſo denuo gravari eas oportuiſſet onere; ſed vix ab eo liberatas novas identidem easdemqve duriores experiri ſe eo nomine adverſitates, cum ſeu qvi indies conſcribitur miles, ſeu ex aliis Regni eductus partibus, nullo penitus habito ſeu Regalium ac Spiritualium, ſeu Nobilium ac Civitatum bonorum diſcrimine, opima qvævis pervagatur occupatve loca, novoqve plane ac inaudito exemplo, aut cumulatis ac reiteratis tot Ordinationibus, aut ſub obtentu, neſcitur a qvo non ſubſcriptarum litterarum ſeu verius chartarum, nullis etiam munitus Regiis univerſalibus importuna Stativorum exactione adeo Terris his earundemqve in univerſum Incolis, non ſine extremo ac irreparabili eorum diſpendio, adeo incipiat eſſe gravis, ut niſi Sacra Regia Majeſtas tempeſtive aliqvod idemqve indilatum, malo huic magis ac magis indies ingraveſcenti reperire benigniſſime dignata fuerit remedium, nihil certius futurum ſit, qvam exhauſtas prius tot alioqvi Contributionibus Terras, tam ingentibus & indeſinentibus prorſus militum extorſionibus penitus ſuccubituras eſſe.

Qvod ſicuti ſublimi ac vere Regio Sacræ Regiæ Majeſtatis humillime ſubjecere Status & Ordines judicio, ita ardentiſſimis a Sacra Regia Majeſtate ſubjectiſſimisqve id efflagitare eos precibus, qvo Sacra Regia Majeſtas præſentem qvantocyus Terris his, qvæ & ſuſtentandis militibus & exſolvendis Stativis, adeoqve etiam pendendis inſimul Contributionibus, nullum porro, ſi, qvod Deus benignè avertat, aliqva ipſismet acciderint pericula, habituro tutandæ ſecuritatis propriæ ſubſidio ſufficere neutiqvam poſſunt, medelam aliqvam ſeu moderationem ea in parte clementiſſime adhibere dignetur. Nec defuturas ea in re Sacræ Regiæ Majeſtati rationes afferent, qvibus militum ipſorumve præfectorum refrænari aliqvantum ac cohiberi poſſit inſolentia, ubi forte certi in id a Sacra Regia Majeſtate ex his Terris deſignati fuerint Commiſſarii, uti id ſub feliciſſimis qvondam Sacræ Regiæ Majeſtatis feliciter Nobis ad præſens imperantis, auguſtiſſimi Paterni Regiminis auſpiciis factitatum eſſe, ipſa etiamnum hominum fert memoria, ad qvos omnes & ſinguli illico deferri ab iisdemqve judicari poſſint exceſſus ac injuriæ.

Circa qvod qvidem Stativorum Militarium negotium, illud cumprimis Sacræ Regiæ Majeſtati ad Regium Ejusdem perqvam humil-

humillimè revocabunt animum, nihil Statibus & Ordinibus Terra- 1651.
rum harum fuiſſe potius hactenus antiqviusqve, qvam ut occurrentibus qvibusvis pro modulo facultatum ſuarum perinclyti Regni ſubvenirent neceſſitatibus, ſummamqve ſeptem agrariis correſpondentem etiamnum laudaſſe eos, & paratos porro eſſe, modo a tam præſenti liberati fuerint exitio, ad alias qvoqve laudandas deſcendere Contributiones, id qvod eqvidem fieri nulla ratione poſſet, niſi exoptatum in tam immenſis ac intolerabilibus angariis & oppreſſionibus ſuis, aliqvod Terræ hæ impetraverint apud Sacram Regiam Majeſtatem ſublevamen.

Cum inter alia Regiæ propoſitionis Capita non poſtremum imo vero principem illud qvoqve obtineat locum, qvo ſedulo a Sacra Regia Majeſtate monentur Status & Ordines, ut certum qvoddam Retentorum tam ex qvatuordecim qvam viginti & qvatuor cum dimidia agrariis proveniens reſiduum, qvantocyus in Theſaurum inferatur, illud videlicet Sac. Reg. Majeſtati Illuſtris & Magnificus Generoſiqve deducent Domini Ablegati, adeo nimirum libero perpetuo Terras has ac ſpontaneo motu, a primo inde Acceſſionis ad perinclytum Regnum tempore, ad ſciscendas deſcendiſſe Contributiones, ut deſertæ Reipublicæ nunqvam eæ incuſari merito potuerint, qvæ æqvalia ſubinde imo etiam majora qvandoqve juvandæ ejus gratia ſuſtinuere onera, ſuaqve in commune, ſponte nec ullatenus coactæ, contulere ſubſidia, unde haud ſatis id aſſeqvi poſſe Status & Ordines, qva ratione ad eam qvæ nec ita pridem in ipſo Regno introducta, nec ab ipſis antehac unqvam exactiſſime reqviſita eſt, ſtringi adeo ex amuſſim debeant, cum aliis ejus Ordinibus coæqvationem, cui illæ nunqvam ſuas adeo accommodare voluere ſententias, qvin id potius in vim humillimæ informationis, qvam debitæ alicujus ac genuinæ Coæqvationis factum ſit, qvoties Contributionum ſuarum ſeu ipſimet Sacræ Regiæ Majeſtati, ſeu ubi id neceſſitas expoſceret, nullo ad id conſtrictæ jure, Theſauro etiam qvandoqve Regni aperuiſſent rationes. Qvæ ſi etiamnum dextro excuſſæ ac perveſtigatæ fuerint æqvitatis oculo, illud nimirum certo certius pateſcere poſſe, inſignem Terris his inferri injuriam, qvæ præter conſcriptum militem eundemqve toto præteriti Interregni tempore propriis ſuſtentatum ſubſidiis, minus contemnendam in Reipublicæ uſus erogarunt pecuniæ vim, ac ſi vel ſuæ qvam Reipublicæ debent conjunctioni non usqve qvaqve ſatisfaciant vel neſcitur qvid non etiamnum Retentorum nomine exſolvere obſtrictæ eſſent, cum id conſtanter aſſerere poſſint Status & Ordines, nihil omnino præter ſummam ſexaginta novem millium ducentorum ſexaginta ſex florenorum Polonicorum penes eos ad præſens remanere. Qvod ſi vero vel Retentis id qvis accenſere velit, qvod vel agrariæ poſt præteriti belli Svecici calamitatem, ubi tot etiamnum inter abjurata ac deſolata referri neceſſum eſt, habitaqve tot tranſituum ac hoſpitationum & ſtativorum militarium, & e qvibus eluctari nec dum ipſis eſt integrum, onera, non ad eum excreſcant ad qvem antehac pervenerant numerum ſeu qvantitatem, vel absqve hoc etiam foret ex ac-

1651. cisis, id qvod merito debetur, in Thesaurum nec dum illatum sit, eum profecto expensa notabili temporum hac vicissitudine ac immutatione, & illam facile dissolvere posse perplexitatem, hanc vero suo non ægre exemturum animo cum id probe ante examinaverit pro Retentis haberi ea minimè posse, qvorum ut in colligendis sit accisis currere qvidem dies, terminus vero nec dum cessisse dici potest. Qvibus ita Sacræ Regiæ Majestati pro eo ac decet submissæ reverentiæ cultu solide expositis, sicuti non dubitare Status & Ordines qvin ea debitum tandem apud Sacram Regiam Majestatem scriptura sint justissimæ exculpationis suæ locum, nihilqve ultra id qvod in Thesaurum adhuc inferri debet, ab Illustrissimo harum Terrarum Thesaurario sub obtentu Retentorum fuerit exigendum, qvem insuper paratum esse in futuris qvoqve Deo favente Comitiis sufficientem horum omnium dare rationem; ita rogare porro humillime Sacram Regiam Majestatem Status & Ordines, qvatenus Sacra Regia Majestas, Regiam suam apud Illustrissimum Regni Thesaurarium interponere clementissime dignetur authoritatem, qvo Instigatori Regni serio id interdicatur, ne prædictum Illustrissimum harum Terrarum Thesaurarium pleniſſima Statuum & Ordinum ea in parte suffultum evictione, obstante qvoqve Regia Sacræ Regiæ Majestatis assecuratione, Regias Ejusdem transmissas ad se recipiendas fuisse assignationes, in Regestrum Delatorum referat, Cujus ita comparatas esse rationes, ut coram Statibus & Ordinibus suum identidem exhibeat calculum, eoqve nomine plene semper ac integre ab Eisdem qvietetur.

Qvid in negotio Indigenatus in proximis Regni Comitiis actum gestumve sit, uti id vel ex ipso Dominorum Nunciorum cuivis recens patuit relatu, non nisi Regias eo nomine factas esse Statibus & Ordinibus promissiones, ita nec abs re arbitrari eos, fore ubi idem cum aliis harum Terrarum juribus ac immunitatibus Sacræ Regiæ Majestati serio denuo humillimeqve per Dominos Ablegatos fuerit commendatum, qvo circa illibatam ejus a Sacra Regia Majestate benignissime Status & Ordines conserventur integritatem.

Rogabunt item Domini Ablegati eo qvo decet debitæ humilitatis studio, ut Laudatissimo Sacra Regia Majestas Divorum Prædecessorum suorum more ac exemplo, Terras hasce circa jura ac immunitates suas, qvibus illæ a Generali Expeditione bellica Posspolite Ruszenie dicta liberæ ac exemptæ sunt, benignissimè tueri dignetur, qvibus tamen vel ipso erga Communem Patriam amore, dummodo aliqvod etiam in aliis eisdemqve justissimis desideriis suis opportunum a Sacra Regia Majestate asportaverint levamentum, præsentes Reipubl. juvare necessitates minimè erit difficile, qva in re Domini Ablegati provide rem omnem gerent, ne aliqvam id promissi speive alicujus præ se ferat faciem.

Qvantum enim ad Securitatem harum Terrarum attinet, ne dum

dum aliis proſpectum eunt Regni partibus, huic qvoqve deeſſe videantur Status & Ordines, omnium commodiſſime ab omni penitus immunes futuræ eæ eſſent periculo, ubi toties jam agitata ineundæ cum Svecis ſolidioris ac diuturnioris pacis felicem aliqvando ſortirentur ſucceſſum conſilia, qvod qvidem tanto magis maturato opus habet, qvanto majoribus obnoxium illud difficultatibus qvantoqve magis ob tam ſuſpectam Sveticorum Præfectorum viciniam rei huic ineſſe videtur periculi: ſubjectiſſimis idcirco Sacram Regiam Majeſtatem orabunt precibus Domini Ablegati, ne tam arduum hoc ſummeqve neceſſarium indies proteletur negotium, qvin imo occurrendo tempeſtive plurimis iisdemqve in perniciem harum Terrarum totiusqve adeo perinclyti Regni directis forte Conſiliis ac molitionibus, adſcito qvoqve eam in rem uno ad minimum ex Conſiliariis harum Terrarum, qvantocyus illud ac ſine longiori procraſtinatione in effectum deducatur. 1651.

Poſt expeditam retroacto paulo tempore in re Monetaria Commiſſionem, factamqve nec ſine infelici adeo ſucceſſu ejusdem reductionem, illud videlicet toti ſperaverant Status & Ordines, nihil poſtmodum ea in parte immutatum iri, unde vel minima cuipiam conqverendi deſuper oboriri poſſit occaſio: Cum vero præter omnem ſpem ac exſpectationem illud ad præſens ſupervenerit, ut emanatis Sacræ Regiæ Majeſtatis univerſalibus, tam aurei Ungaricalis qvam Thaleri Imperialis & conſeqventer reliqvæ minoris qvantitatis ſortes monetariæ ad majus redactæ ſunt pretium, qvod qvidem ita comparatum eſſe patet, ut nonniſi ex inopina hac ſortium monetalium elevatione evidentiſſima qvæqve tam publicorum qvam privatorum emolumentorum metuenda ſint incommoda, nec niſi totalis comercationum in exſolvendis præſertim debitis, tranſcribendis cambiis recipiendisve qvibusvis ſummis pecuniariis, ſubſeqvi eam poſſit everſio, præter inſignem vero annuorum qvorumvis redituum imminutionem, certo certius ipſa qvoqve rerum pretia in majus excreſcere neceſſum fuerit: ardentiſſimis idcirco pariter ac ſubjectiſſimis Domini Ablegati Sacram Regiam Majeſtatem exorabunt precibus, qvo Sacra Regia Majeſtas expenſis pro ſublimi ac vere Regia ſua prudentia iis omnibus, qvæ non niſi inæſtimabile trahere poſt ſe poſſunt damnum eas clementiſſimè inire dignetur rationes, ne tanti momenti adeo ſubitaneæ demandetur executioni, ſed ad benigniora potius aliqvando tempora differatur negotium. Cum illud relatum certo ſit Statibus & Ordinibus, Dominos Luſtratores ad exeqvendam vigore noviſſimæ Conſtitutionis in procinctu jam eſſe luſtrationem, ea vero non modo contra mentem Ordinum Regni in præteritis proxime Comitiis in volumen legum relata ſit, ſed & certæ eo nomine a Nunciis Terreſtribus interpoſitæ ſint proteſtationes, ſedulo idcirco humillimeqve etiam hoc Sacræ Regiæ Majeſtati commendabunt negotium Domini Ablegati, rogabuntqve qvatenus Sacra Regia Majeſtas prædictis Luſtratoribus, qvo penitus ab hac ſuperſedeant Luſtratione, ſerio demandare dignetur.

Ad

1651. Ad eas Sereniſſimum Regem Angliæ tam truculenter prorſus per ſubditos in perſona prædeceſſoris & Parentis ſui patrata nece redactum eſſe anguſtias, nemo ſane fuerit, qvem non juſtiſſima tam atrociſſimi facti tangere qvoqvo modo debeat commiſeratio, nec abs re imo vero laudabili ad poſteros exemplo, tam funeſto ac miſerando caſui ab inclyti Regni Ordinibus certa lege Comitiali deſtinatæ ſunt ſuppetiæ; verum cum eæ in Terris his ac Civitatibus oboriantur difficultates, qvo minus præſcriptus in ea conferendi in commune ſubſidii modus executioni demandari hactenus poſſit, eo cumprimis expenſo, qvod non modo nullus in præteritis Regni Comitiis Dominorum Nunciorum harum Terrarum ad id acceſſerit conſenſus, ſed & ex duriori paulo hac cujusvis Scoticæ & Anglicanæ Nationis mercium æſtimatione, varia in eas Repreſſaliarum præſertim derivari poſſint incommoda: Proinde perqvam humillimè rogabunt Sacram Regiam Majeſtatem Domini Ablegati, ne in his Terris ac Civitatibus, in qvarum qvidem nonnullis prædictarum Nationum reperiuntur paucisſimi, præmemorata in effectum deducatur conſtitutio; ſed ut afflictisſimo Principi magis convenientibus aliis aliunde qvantocyas ſubveniatur ſubſidiis.

Intercedent qvoqve Illuſtris & Magnificus Generoſiqve Domini Ablegati apud Sacram Regiam Majeſtatem, pro hæredibus ac Succeſſoribus Illuſtrisſimi olim Domini Palatini Pomeraniæ Pauli Dzialynski, qvatenus Regiam ſuam apud Illuſtrisſimum Dominum Regni Theſaurarium interponere clementisſime dignetur authoritatem, ne certum qvoddam debitum duodecim velut millium florenorum Polonicorum, niſi prius facta ſufficienti omnium ad id pertinentium & in Archivo harum Terrarum exiſtentium Documentorum inqviſitione ac reviſione, adeo urgenter ab Eisdem exigatur, totumqve hoc ad finem usqve prorogati a Statibus & Ordinibus proximè futuri Conventus differatur negotium.

Non ab æqvitate alienum qvoqve videtur, ut Generoſus Nicolaus Franciſcus Werda, abjudicato licet mediante Decreto Comitiali Capitaneatu Novenſi tam circa jus Emphiteuticum qvam & ſummas pecuniarias integrè conſervetur. Qvocirca præfati qvoqve Domini Ablegati hanc ipſius cauſam commendatiſſimam ſibi habebunt, idqve omni meliori modo apud Sacram Regiam Majeſtatem efficere annitentur, qvo & publicis Regni legibus ſua conſtare qveat fides & authoritas & obtenti ulteriores ex hac occaſione ſuper eo proceſſus totaliter caſſari & aboleri poſſint. Pro Civitate Thorunenſi in cujus bonis jure Terreſtri poſſeſſis, ad Regiam Sacræ Regiæ Majeſtatis aſſignationem certa ad præſens cum ſummo ejus onere Stativa militaria, tum & Civitatibus minoribus a qvibus vigore certarum ab Illuſtrisſimo Regni Campiductore extraditarum aſſignationum, ſedecim floreni Polonici de qvolibet Laneo aſſignatis, licet a Sacra Regia Majeſtate in eisdem jam Stativa exiguntur. Intervenient qvoqve Domini Ablegati apud Sacram Regiam Majeſtatem

ne

ne novis his ac insolitis prorsus necessum habeant subjacere o- 1651.
neribus.

Illud ad extremum apud Sacram Regiam Majestatem humillimè impetrare non intermittent, ne imposterum cuipiam ullæ in Civitatibus Advocatiæ judicumqve officia cum summo Earundem præjudicio, jure hæreditario conferantur, collataqve haud ita pridem Petro Elert Sacræ Regiæ Majestatis Servitori Advocatia, Civitati viciſſim Mevensi convenienti aliqvo remedio reincorporetur.

His ita feliciter apud Sacram Regiam Majestatem expeditis, Illustris & Magnificus Generosiqve Domini Ablegati ad Conventum viciſſim ex Limitatione moderni ad septimum Mensis Martii Anni præsentis, Graudenti hic incidentem, reditum suum qvantocyus maturabunt, Nobisqve actorum ac gestorum omnium seriem fideliter referent. In præmissorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus subappressum est. Actum & Datum in Conv. Generali Graudent. d. 6. Febr. 1651.

(L. S.)

(33.)

Uti solemne ac peculiare est Sacræ Regiæ Majestati, Domino nostro Clementissimo, pro innata Ipsi benignitate, fidelium subditorum votis & desideriis pronas & benevolas accommodare aures, ita & nunc Majestas Sua Regia ea qvæ Ipsi a Generosis Ablegatis nomine Statuum & Ordinum Terrarum Prussiæ luculenter verbis exposita sunt postulata, æqvo, propenso, benignoqve complectitur studio. Königl. Abfertigung der Pr. Landes-Gesandten.

Atqve imprimis bene norunt Status & Ordines, in qvem Respublica a fidefraga & rebelli Cosacorum colluvie redacta sit statum, qvantum decesserit Regno, occupatis ab hoste Kiovienſi, Braclavienſi & Czerniechovienſi Palatinatibus, qvorum agros colonias & possessiones tam longe lateqve patere, res ita clara & aperta est, ut avulsis a corpore Regni membris, dimidiam si non potiorem istiusmet Regni partem, avulsam esse fateatur qvisqve, necesse est. Qvantum porro Podoliæ, Volhiniæ, Rusiæ Belzenſi & Lublinenſi Palatinatibus ferro & flamma illatum sit cladis, ubi nonnullis in locis, solam luctuosam miserandamqve videre est vastitatem & solitudinem, vel ipsa funesta, tot eversarum exciſarumqve ampliſſimarum Provinciarum rudera, satis superqve documento sunt. Unde non potest non esse admirationi Sacræ Regiæ Majestati, Status & Ordines, perinde ac si præsentis afflicti calamitosiqve Reipublicæ ignari essent status, adeo sollicite Majestati Regiæ supplicare, immunitatesqve suas,

1651. eo vel maxime tempore, qvo de ſalvanda periclitante communi patria cogitandum eſt, reſpectu militis Stativa in illis Terris agentis obtendere, cum alioqvin ipſis optimè notum cognitumqve ſit, tam numeroſo triginta ſex millium exercitui, ad defenſionem Reipublicæ avertendaqve ingruentia pericula per legem publicam collecto & conſcripto, ne dum adhuc Stativa ſufficere, occuparis illis præſertim ab hoſte locis, in qvibus potiſſima pars locari conſtituive conſveverunt, qvo fit, ut iniqvo Reipublicæ fato, gementibus ſub hoc communi onere cæteris Regni Ordinibus, Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ minus habeant juſtam conqverendi eo nomine cauſam, niſi forte amore & charitate in Patriam inferiores eſſe velint. Qvemadmodum & illud pro re inſolita cenſeri reputariqve non debet, Stationem nempe militum per ſchedulam aſſignari, cum hic mos pridem inoleverit, ut non a Regia Majeſtate, ſed a Ducibus Exercituum ſive officialibus eorum, non per ſolemnem ſcripturam, ſed per minutiora ſymbola deſtinentur ſtativa. Nunc vero acceptis Sacra Regia Majeſtas certis indubiisqve nunciis, hoſtem contractis ingentibus copiis in procinctu eſſe, jamqve nonnullas ultra lineam Duce Neczaio Legiones transmiſiſſe atqve Szarogrodum occupaſſe, ipſum autem Chmielnicium, novis a Hano Tartarorum jurato ipſius belli ſocio ſubmiſſis ſuppetiis inſtructum, alias item indies majores expectare, nihil magis curæ & cordi habet, qvam ut militem in hiſce partibus in Stativis degentem qvantocyus conglobet, Ipſeqve in perſona qvodvis diſcrimen, Reipublicæ amore excepturus, qvamprimum in hoſtem eat. Qvocirca ſine mora in illas Terras Commiſſarios ſuos ablegat, dato Eis negotio, ut ipſi militem conſcribant, conſcriptumqve mox educant, de exceſſibus illius cognoſcant, fontes & reos ſine qvavis protelatione puniant, & ſi qvid ultra præſcriptum & Ordinationem Illuſtris & Magnifici Caſtellani Cracovienſis ab eis extortum ſit, injuriatis & damna paſſis ex ſtipendio compenſare faciant, ut hac ratione deſideriis Statuum & Ordinum hac in parte omnimode ſatisfieri poſſit. Ubi deinceps alma pax & qvies Regno affulſerit, & Deus O. M. perfidiam hoſtis viresqve ejus per manus Majeſtatis ſuæ Regiæ contriverit, paterna cura & ſollicitudine Sacra Regia Majeſtas obviam ibit, ne Status & Ordines ſimili Stativorum exactionumqve militarium impoſterum graventur onere.

Illud perqvam gratum accidit Sacræ Regiæ Majeſtati, intelexiſſe ex relatione Generoſorum Ablegatorum a Statibus & Ordinibus ſummam 7 agrariis correſpondentem, pro præſenti ardua & prægnanti Reipublicæ neceſſitate in moderno eorum Graudentinenſi Conventu ſancitam eſſe. Qva in re ut Majeſtas Regia agnoſcit promptam Statuum & Ordinum juvandæ communis patriæ difficillimo dubioqve hoc illius tempore voluntatem, ita certo ſibi pollicetur, eosdem de ſciscendo ac ſubminiſtrando opportuno poſthac iterum ſubſidio ſeriam deliberationem ſuſcepturos, qvo & militi ſtipendia in tempore ſolvantur & ſimul eidem recurrendi in has Regni partes, obtentu retenti emeriti ſtipendii omnis occaſio præcidatur.

Cæte-

Cæterum qvod attinet Coæqvationem, non videt Sacra Regia Majeſtas juſtam & legitimam cauſam, cur Status & Ordines eandem jure merito detrectare poſſint. Cum enim Provincia illa multo Regnicolarum ſangvine parta ad Regnum acceſſerit, cum eoqve per longam temporum ſeriem indiſſolubili hactenus vinculo & nexu coaluerit, atqve adeo paribus cum Regnicolis libertatibus & immunitatibus gaudeat, (ut ſilentio prætermittatur, qvantum ſangvinis retroactis annis geſto cum Guſtavo Adolpho bello, qvantumve expenſarum, pro integritate ejusdem Respublica prodiga profuderit manu) nihil ſane æqvius a ſua Majeſtate & Regni Ordinibus ab ea reqviri poteſt, qvam ut paria cum ipſis ferat ſuſtineatqve onera. Hinc Majeſtas Sua ea ſpe ducitur, qvod Status & Ordines zelo potius & amore periclitantis Reipublicæ, qvam hisce gravioribus permoti conſiderationibus, ſe ab eadem Coæqvatione haud alienos exhibebunt. Et qvia calculatio Theſauri Terrarum Pruſſiæ a Rationibus Theſauri Regni longè diſcrepat, commiſit Sacra Regia Majeſtas Magnifico Theſaurario Regni, ut pro eodem Conventu aliqvem ex Notariis Theſauri cum calculatione expediat, qvi Status & Ordines informaret, qvidnam ab illis nomine Retentorum proveniat, qvod ubi liqvidatum fuerit, Status & Ordines omnes inibunt rationes, ut ad Theſaurum absqve qvavis cunctatione eadem inferantur Retenta. 1651.

Qvemadmodum Regia Majeſtas omnia ſubditorum ſuorum jura & libertates hactenus inconcuſſe ſervavit & manutenuit, ita & Terrarum Prusſiæ, præcipue ratione Indigenatus, privilegiis nihil ſe derogaturam pollicetur.

Etſi tam periculoſo Reipublicæ ſtatu, ubi de ſumma illius agitur, Status & Ordines minus debité a Generali expeditione, (qvæ a Majoribus noſtris pro ultimo eoqve pro præſentiſſimo Regni præſidio habita, inviolabiliterqve obſervata fuit) obtentu jurium ſuorum ſe excipiunt; attamen Majeſtas ſua Regia petitioni illorum clementiſſimè annuendo, eosdem pro hac vice ab iſta Expeditione liberat, ea conditione, ut in recompenſam illius inſignem militum manum ad latus Sacræ Regiæ Majeſtatis, primo qvoqve tempore expediant, vel notabilem aliqvam ſummam pro exercitu contribuant. Interea tamen ut in omnem caſum parati ſint, eosdem Majeſtas Regia diligenter præmonendos exiſtimat.

Qvantum ſecuritatis Reipublicæ interſit, Tractatus de conſtituenda inter Poloniæ & Sveciæ Regna, perpetua pace accelerari, res ipſa per ſe clara & evidens eſt, eapropter Majeſtas Regia jam ad eosdem Tractatus pro præſtituto a Sereniſſimis Dominis Mediatoribus tempore certos deſignavit Commiſſarios, inter qvos deſtinaverat qvoqve ex Terris Pruſſiæ Generoſum Caſtellanum Gedanenſem, verum eo renuente, in locum ipſius ſuffectus eſt Generoſus Sigismundus Guldenſternius, Capitaneus Stumenſis Oeconomus Mariæburgenſis, cui ſumptus exemplo Regni & M. D. Litv. Status & Ordines pro hac functione ſuppeditabunt.

1651. Monetam per univerſales litteras ad priſtinum valorem redactam eſſe, Generoſi Ablegati Status & Ordines prolixius informabunt.

Et licet qvidem Majeſtas Regia publicam de luſtrandis in illis Terris Reipublicæ bonis legem, inſciis & inconſultis Regni Ordinibus neqvaqvam relaxare poſſit, expendatqve paulo accuratius protractationem Luſtrationis iſtius haud mediocriter Theſauro Regni damnoſam fore, tamen conſiderando difficiles temporis præſentis rationes, annuendoqve hac in parte benigne, Statuum & Ordinum poſtulationi, edentur juſſu Majeſtatis Regiæ ad Luſtratores litteræ, ut ab eadem Luſtratione usqve ad proxima Regni Comitia ſuperſedeant.

Sereniſſimo Angliæ Regi deſtinatum a Republica ſancitoqve publico approbatum ſubſidium, cum neqve vel in minima parte, ſine inſigni Gentis Polonæ dedecore, revocari poſſit aut debeat, urgebunt Generoſi Ablegati a Statibus & Ordinibus nomine Regiæ Majeſtatis, ut non modo illud ratum habeant, ſed etiam omnes rationes ineant, qvo tam pium & charitativum ſubſidium ab iis qvorum intereſt, absqve qvavis remora realiter & in effectu extradatur, vel aliqva ratione cum Ablegato Sereniſſimi Regis Anglorum de eo tranſigatur. Succeſſoribus Magnifici Pauli a Dzialyn Dzialynski Palatini Pomeraniæ, ex authoritate Sacræ Regiæ Majeſtatis a Magnifico Theſaurario Regni prorogatur ſolutio ſummæ 12000 florenorum Polonorum ad eum, uti Generoſi Ablegati petunt temporis terminum, determinationem velut Conventus illius, qvo interea intuitu ejusdem ſummæ in Archivo Terrarum Pruſſiæ neceſſaria conqvirere poſſint documenta. Decretum inter Inſtigatorem ejusqve delatores ac Generoſum Nicolaum Franciſcum Werda, cæterosve litis comparticipes, in nuperis Regni Comitiis ex ſolenni partium controverſia, præſentibus nonnullis Terrarum Nunciis, ad judicandam cauſam eandem juxta juris communis præſcriptum deputatis, latum & promulgatum, cum vim legis obtineat, ac proinde ejus validitas neqvaqvam infringi aut qvovis modo labefactari poſſit, æqvi boniqve conſulent Status & Ordines, ipſorum deſiderio hac in parte Majeſtatem Regiam reſpondere non poſſe.

Bona Civitatis Thorunenſis ſicuti & Minores Terrarum Pruſſiæ Civitates Sacra Regia Majeſtas miſſis eò, qvemadmodum ſupra memoratum eſt, Commiſſariis, diligenter providebit, ut qvamprimum ab onere Stativorum & exactionum penitus liberentur.

Advocatia Mevenſis ab illa Civitate nullo jure hactenus poſſeſſa & per Regiam Majeſtatem Petro Elert Typographo & Servitori ſuo ex manifeſtis & evidentibus ipſius documentis ac deductionibus jure hæreditario adjudicata, illo invito, eidem Civitati a Majeſtate ſua reincorpari non poteſt.

Cæte-

Cœterum uti Sua Majeſtas nemini hactenus in illis Civitatibus Advocatiam ullam jure hæreditario ſive judicis officium contulerit; ita nec deinceps ſe collaturum declarat, multo minus tale qvippiam fieri permiſſurum, qvod libertatibus & immunitatibus illarum Civitatum præjudicioſum fore exiſtimaret. 1651.

Dato itaqve a Sacra Regia Majeſtate hujusmodi Generoſis Ablegatis ad poſtulata & deſideria Statuum & Ordinum Terrarum Pruſſiæ Reſponſo, minimè dubitat Regia Majeſtas, qvin Status & Ordines illud, tanqvam juri & æqvitati congruum & conſentaneum, æqvis animis ſint accepturi, eoqve conſilia & deliberationes ſuas in determinatione illius Conventus collimaturi, qvo & Regiæ Majeſtati & cæteris Regnicolis, ſingulare ipſorum in juvanda communi Patria, adeo periculoſo ipſius ſtatu conſtet & innoteſcat ſtudium. De cœtero Sacra R. Majeſtas iisdem Statibus prolixe gratiam ſuam defert, eisdemqve fauſta & fortunata qvævis ex animo precatur.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majeſtatis proprium

Albertus Kadzielowski,
Secretarius Regiæ Majeſtatis.

(34.)

Der Stände Manifeſtation wieder das Schatz-Tribunal zu Radom.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu generali Mariæburgenſi congregati, notum teſtatumqve facimus univerſis ac ſingulis qvorum intereſt. Qvod poſteaqvam Nobis innotuit Illuſtriſſimum Dominum Johannem Kos Palatinum Culmenſem, Kowalevienſem Borzechovienſem Capitaneum ac harum Terrarum Theſaurarium, ejusqve Notarium Generoſum Stanislaum de Kuxi Sulikowski, ex qvorundam Officialium Theſauri Regni delatione ad Judicium Tribunalitium, vigore publicæ Conſtitutionis Regni in proximè abhinc præteritis Comitiis ſancitæ, haud ita pridem Radomiæ celebratum, non tantum dedecoroſis ac dignitatem non minus Senatoriam prædicti Illuſtriſſimi Domini Palatini Culmenſis, qvam Officii Theſaurariatus Terrarum Pruſſiæ lædentibus Citationibus, ratione qvaſi non illatarum Theſauro Regni Contributionum publicarum in his Terris laudatarum indebite evocatum, ſed & in eodem judicio Tribunalitio Radomienſi, ad pœnam peculatus per contumaciam condemnatos fuiſſe, non potuerimus niſi graviſſimo cum doloris ſenſu, tam inſignem Illuſtriſſimo Domino Palatino Culmenſi, ac per latus ejusdem juribus ac privilegiis harum Terrarum illatam ad animum nobis revocare injuriam. Qvæ qvidem tanto magis ad Status & Ordines harum Terrarum pertinet, qvod præcipuum Jurium ac Im-

1651. munitatum noſtrarum caput, liberrimam videlicet ac ſpontaneam in ſciſcendis Contributionibus publicis poteſtatem, earundemqve in Theſauro harum Terrarum aſſervationem ac diſpenſationem afficiat, legitimamqve Theſaurarii in his Terris authoritatem, a nemine, præterqvam ſola Sacra Regia Majeſtate Domino noſtro Clementiſſimo dependentem, convulſum eat: Proinde indemnitati tam prædicti Illuſtriſſimi Domini Palatini Culmenſis, cui Status & Ordines omnimodam hoc nomine promiſere evictionem, qvam jurium & immunitatum harum Terrarum dignitatiqve Officii Theſaurariatus in his Terris omni meliori modo conſultum cupientes, unanimi omnium conſenſu præſentibus manifeſtare duximus, prout manifeſtamus, omnia illa qvæ contra præmemoratum Illuſtriſſimum Dominum Palatinum Culmenſem uti harum Terrarum Theſaurarium ejusqve Notarium, in dicto judicio Tribunalitio Radomienſi in contumaciam obtentæ fuere condemnationes, dicto ſæpius Illuſtriſſimo Domino Palatino ejusqve honori ac dignitati Senatoriæ, uti etiam Generoſi Notarii bonæ famæ ac exiſtimationi nocere, multo minus vero etiam juribus Theſauri, aliisqve immunitatibus ac privilegiis harum Terrarum neqvicqvam officere aut derogare debere, nec poſſe, hac noſtra Manifeſtatione mediante. In qvorum Fidem Sigillum harum Terrarum ſubappreſſum eſt. Actum & Datum in Conventu generali Mariæburgenſi die 24. Aprilis Anno MDCLI.

(L.S.)

(35.)

Abfertigung des Königlichen Geſandten auf dem Land-Tage zu Marienburg.

Sacræ ac Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis gratiam, per Nuntium Ejusdem Statibus & Ordinibus benigniſſime delatam, ſubmiſſo animorum cultu amplexati, iidem Status & Ordines vegetam conſtantemqve viciſſim corporis Regii valetudinem, fortunatiſſimos ſuſceptæ contra perduelles hoſtes expeditionis ſucceſſus, lætiſſimosqve de iisdem triumphos, juxta humillimam intemeratæ fidei ac ſubjectionis obſeqventiſſimæ conteſtationem, intimis Cordium ſuſpiriis, Sacræ Regiæ Majeſtati comprecantur.

Et licet qvidem gratiſſimum Statibus & Ordinibus accidiſſet, Si Sacra Regia Majeſtas prorogationem anterioris Conventus Graudentinenſis, ad diem feſti D. Stanislai a Statibus & Ordinibus graviſſimis de cauſis factam, ratihabere clementiſſimè dignata fuiſſet, illud tamen qvoqve conſilium, qvo Sacræ Regiæ Majeſtati alterius denuo Conventus indictione tempus illi præſtitutum anticipandum placuit, pro ſingulari ſuo, qvod hactenus ſemper cupide ſectati ſunt, obſeqvii erga Principem ſtudio, non niſi devotiſſimis mentibus Status & Ordines devenerantur. Neqve vero aliqvam ſeverioris reprehenſionis notam meruiſſe ſe hoc ipſo ſperant Status & Ordines, qvod præ-

præteritum paulo ante Conventum Graudentinenſem, ob abſentiam Regii Nuntii, qvo præſente, veluti ductu atqve auſpiciis Sacræ Regiæ Majeſtatis publicos harum Terrarum Conventus celebrari antiqviſſimo uſu receptum hucusqve fuit, in commodius tempus diſtulerint, cum id nulla uſurpandi juris Regii præſumptione a qva longiſſime ſemper abfuere Status & Ordines, multo minus nocivo protelandarum in tam urgentibus Reipublicæ neceſſitatibus conſultationum publicarum ſtudio, qvin potius tuendæ conſervandæqve antiqviſſimæ ac plurimis retro exemplis ſub feliciſſimo Divorum Prædeceſſorum Sacræ Regiæ Majeſtatis regimine ſtabilitæ conſvetudinis propoſito fecerint Status & Ordines, nihilqve adeo pernitioſo (qvod crimen totis pectoribus abominantur) vel hac etiam in parte commiſiſſe exemplo, merito dici poſſint. Qvod ipſum, ſicuti ſublimi prudentiſſimoqve Sacræ Regiæ Majeſtatis humillimè ſubmittunt judicio, ita ſpem omnino fovent indubiam, Sacram Regiam Majeſtatem hæc atqve talia non ſolum Statibus & Ordinibus nunqvam imputaturam ſed & benigniſſime impoſterum proviſuram, ne qvid vel hac etiam in parte ex vetuſtiſſimis moribus circa Conventus harum Terrarum publicos immutetur, neve illibata hactenus Statuum & Ordinum fides & obſervantia erga Reges ac Dominos ſuos, aliqva ratione (id qvod humillimè deprecantur Status & Ordines) in dubium vocetur. 1651.

Ipſa vero Legationis per Nuntium Sacræ Regiæ Majeſtatis expoſita capita qvod attinet, inter qvæ Sacræ Regia Majeſtas præcipuè poſtulat, ut Status & Ordines præter laudatas in Conventu Graudentinenſi die ſexta Februarii anni præſentis agrarias, ad exemplum Regnicolarum in reliqvos etiam tres anni præſentis Qvadrantes pro ſtipendiis militaribus, certas qvantocyus laudent contributiones, nihil magis in votis habent Status & Ordines, qvam ut benigniſſimo Sacræ Regiæ Majeſtatis, vel cumprimis in eo ex aſſe ſatisfacere poſſent deſiderio. Præterqvam autem, qvod per continuas militum in his Terris conſcriptiones, eorundemqve Stativa in iisdem aſſignata, nec non creberrimos tranſitus ac horum occaſione acerbiſſimas ſubditorum & incolarum angarias ac direptiones expilationesqve, ferè plusqvam hoſtiles, de qvibus in proximè anteriori Reſponſo graviſſimas easqve juſtiſſimas Sacræ Regiæ Majeſtati humillimè etiam expoſuere qverimonias, qvas etiamnum ſubjectiſſimè repetunt, juſtitiamqve ut ſuper injuriis per milites illatis adminiſtrari Sacra Regia Majeſtas clementiſſimè faciat, humillimè rogant Status & Ordines. Ad extremam Terræ hæ redactæ ſunt deſolationem, ab ingentibus qvoqve fluminum præſertim Iſtulæ ac Nogati exundationibus, tanta iisdem illata eſt calamitas & ſtrages, qvanta vix ulla, a Majorum memoria extitit, aut per longam complurium annorum ſeriem, exqviſitiſſima licet horum induſtria reſarciri poterit. Qvæ omnia, etſi excuſare abunde Terras has, & a qvibusvis contributionum oneribus eximere jure merito poſſent, clementiſſimæ tamen Sacræ Regiæ Majeſtatis voluntati poſthabenda duxere Status & Ordines;

1651. dines, atqve idcirco, veluti domeſticarum calamitatum viriumqve ſuarum penitus attritarum obliti, vel ex ipſis ruderibus ſuis aliqvas in ſubſidium Reipublicæ conferre, ſummamqve adeo pro altero ſtipendio militum trimeſtri, ſex agrariis (qvantæ qvidem per hanc inundationem Iſtulæ & Nogati colligi & inferri poterunt Theſauro) correſpondentem, denuo ſciſcere non dubitavere. Qvibus Sacram Regiam Majeſtatem pro innata Eidem clementia & adverſus afflictos fideles ſubditos commiſeratione, hac qvidem vice benigniſſime acqvieturam ulterioresqve harum Terrarum deſolationes averſuram, nec non ſi, qvod omnino verendum eſt, contributiones hæ ad veterum qvietationum qvantitatem, ob tam inſignem inundatione aqvarum editam ſtragem non pertingent, metuendas qvasvis his Terris eapropter moleſtias & difficultates benigniſſimè ab iisdem amoliturum eſſe, humillimè confidunt Status & Ordines. Subjectiſſimis inſimul a Sacra Regia Majeſtate contendunt precibus, ut Sacra Regia Majeſtas Illuſtriſſimorum Dominorum Palatinorum Mariæburgenſis & Pomeraniæ, nec non Magnifici Domini Joh. a Dönhoff Capitanei Starogardenſis benigniſſimam habere rationem, iisdemqve præ aliis qvibusvis militum Ducibus aut Præfectis primas præcipuasqve ad Theſaurum harum Terrarum aſſignationes concedere, ac ſtipendia ex Contributionibus in Theſaurum illatis ante omnes alios exſolvi mandare clementiſſime dignetur.

Expeditioni Regni Generali qvemadmodum a prima illico ac ſpontanea harum Terrarum ad perinclytum hoc Regum acceſſione Status & Ordines nunqvam ſubjacuere, qvin potius ab eadem vigore jurium & Privilegiorum ſuorum ſemper fuere immunes, adeo ut fines ac limites harum Terrarum excedere nunqvam fuerint adacti, ita humillimè confidunt iidem, Sacram Regiam Majeſtatem attentis harum Terrarum juribus ac privilegiis, expenſisqve cumprimis graviſſimis, qvibus hæc loca, ſi Incolarum præſidio denudarentur, dubio procul exponerentur periculis, qvicqvid illud eſt oneris benigniſſimè a Terris hisce averſuram, abundeqve ſibi ac Reipublicæ ſatisfactum crediturum, ſi dubiis hisce Temporibus, vel ſoli harum ditionum ſecuritati pro viribus ſuis Status & Ordines proſpecturi ſunt.

Interea vero temporis, ne in communi hoc Regni incendio, ſolæ Terræ hæ otioſe aut ſecurè degere publicamve negligere ſecuritatem videantur, juribus moribusqve antiqvis inhærentem Generalem in his Terris pro tutandis & in Reipublicæ alibi locorum excubantis utilitatem defenſandis earundem finibus, publico laudo in hoc Conventu Generali ſancivere expeditionem, de cujus tamen modo accuratiori & debitis circumſtantiis in futuro abhinc proximè Conventu generali (qvem a Sacra Regia Majeſtate qvamprimum ultimæ reſtium litteræ per Regnum publicatæ fuerint ſibi ſpecialiter Graudentum indici demiſſe rogant Status & Ordines) ulteriores ſeſe habi-

habituros deliberationes receperunt. Ea etenim ſemper erga Principes ſuos Statuum & Ordinum extitere obſeqvia, ut Sacræ Regiæ Majeſtati nullum merito hærere dubium qveat, Status & Ordines harum Terrarum communibus Patriæ periculis non defuturos eſſe. 1651.

Hoc tamen etiam a Sacra Regia Majeſtate enixis orant precibus, ut Sacra Reg. Majeſtas Illuſtriſſimis, Illuſtribus, Magnificis & Generoſis Dominis Palatinis, Caſtellanis, Capitaneis & Tenutariis in his Terris degentibus, in Regno vero aliqvas etiam poſſeſſiones habentibus clementiſſime injungere dignetur, qvo intra fines harum Terrarum ſe contineant & qvisqve pro ſe dignitatis ac Officii ſui partes circa generalem in his Terris expeditionem impleat.

Qvod Sacra Regia Majeſtas ad tractatus pacis cum Svecis propediem Lubecæ inchoandos, reliqvis Sacræ Regiæ Majeſtatis ac Reipublicæ deputatis Dominis Commiſſariis, unum qvoqve ex Terris hisce, videlicet Magnificum Dominum Johannem Zawacki, Succamerarium Parnavienſem, Pucenſem Capitaneum, adjungere dignata eſt, in eo paternam Sacræ Regiæ Majeſtatis ſollicitudinem non niſi gratiſſimis agnoſcunt animis Status & Ordines. Qvoad peculiares vero itineris ſumptus eidem adminiſtrandos, haud aliter ſeſe declarare poſſunt Status & Ordines, qvam qvod jam in Conventu die ſexta Februarii Anno præſenti Graudenti celebrato, Status & Ordines Regnicolis ſeſe conformando, ſupra ſummam ſex agrariis æqvivalentem pro exſolvendis militaribus ſtipendiis, ſummam qvoqve uni agrariæ correſpondentem laudaverint, qvæ Theſauro Regni inferri, laudatisqve ab Ordinibus Regni Contributionibus pro faciendis in totam hanc legationem ſumptibus adjici debuit. Ex qva ſumma cum Contributionibus Regni pro impenſis Legationis illius combinata, ſicuti reliqvis Illuſtriſſimis Dominis Commiſſariis deputatis, ita etiam Magnifico Domino Succamerario Parnavienſi certos itineris ſumptus, arbitrio Sacræ Regiæ Majeſtatis aſſignari, humillimè petunt Status & Ordines.

Non ſine inſigni etiam mœrore & conſternatione animorum, Status & Ordines accepere inauditum ante in his Terris juris rigorem, qvem Tribunal Radomienſe adverſus Illuſtriſſimum Dominum Joh. Kos Palatinum Culmenſem, Kowalewienſem, Borzechowienſem Capitaneum, Terrarum Pruſſiæ Theſaurarium, ejusqve Notarium, Generoſum Stanislaum de Kukſy Solikowski, ex delatione Officialium Theſauri Regni, ſub prætextu qvaſi retentorum haud ita pridem exeruit, qvo ipſo licet perſona ſolum prædicti Illuſtriſſimi Domini Palatini Culmenſis, ejusqve Notarii agravari primo intuitu videatur, ipſos tamen Status & Ordines, qvi poſt redditas ſibi per Illuſtriſſimum Dominum Palatinum Culmenſem, uti harum Terrarum Theſaurarium, ſufficientes de omnibus Contributionibus hactenus in his Terris more conſveto laudatis rationes, datasqve eidem deſuper ſub ſigillo harum Terrarum qvietationes, omnimodam

1651. illi contra qvorumvis impetitiones præſtare tenentur evictionem, per latus ſupra memorati Domini Palatini Culmenſis peti, juráqve harum Terrarum ſuper officio Theſaurariatus, nec non libertate ſpontaneè ſciſcendarum Contributionum antiqviſſima, Laudaqve tempore Interregni deſuper facta & in Comitiis Coronationis confirmata impugnari, manifeſtum eſt: ſubjectiſſimis proinde Sacram Regiam Majeſtatem Status & Ordines obſecrant precibus, ut Sacra Regia Majeſtas eas inire clementiſſimè rationes dignetur, qvo illæ judicii Tribunalitii Radomienſis condemnationes contra ſæpius dictum Dominum Palatinum Culmenſem ejusqve Notarium, per contumaciam obtentæ, tanqvam in inſontes Illumqve imprimis etiam præcipuæ dignationis & de his Terris ac Regno optimè meritum Senatorem, ad acta non referantur, penitusqve adeo caſſentur atqve aboleantur, vel etiam ſi eædem, qvod non ſperatur, jam forſan actis inſertæ aut extraditæ ſunt, ſublevatione Regia pleniſſima, qva tuto omnibus tam Palatinalibus in adminiſtranda juſtitia, qvam Theſaurariatus muniis, citra cujusqvam impedimentum publico harum Terrarum bono defungi poſſit, eidem qvamprimum ex clementia Regia ſuccurratur, usqve dum in futuris Deo dante Comitiis tam ipſi Status & Ordines, qvam & Illuſtriſſimus Dominus Palatinus Culmenſis, Sacræ Regiæ Majeſtati planum facient, nihil ſe in hoc negotio egiſſe, qvod juribus harum Terrarum & officio ejusdem Theſaurariatus non fuerit ex omni parte conſentaneum, tamqve acerbam ac cum maximo dignitatis ſuæ diſpendio conjunctam, neqvaqvam commeruiſſe condemnationem. Cui qvidem humillimæ ſupplicationi ſuæ benigniſſimas aures præbituram Sacram Regiam Majeſtatem tanto magis confidunt Status & Ordines, qvanto plus hac in re jurium ac regalium ipſius Sacræ Regiæ Majeſtatis intereſſe vident. Qvod Sacra Regia Majeſtas Statuum & Ordinum Ablegatos tempore haud ita pridem præterito, clementiſſimo non tantum excipere affectu, ſed & reſponſo in Terras has remittere dignata eſt, habent ſanè de qvo impenſè ſibi gratulentur Status & Ordines, maximasqve imprimis Sacræ Regiæ Majeſtati agant gratias. Qvemadmodum verò in nonnullis humillimorum petitorum capitibus, utpote de conſervandis impoſterum harum Terrarum Indigenatus juribus, nec non immunitatis a Stativis, Hoſpitationibus ac tranſitibus militum, ſuſpenſaqve bonorum Regalium in his Terris luſtratione, benigniſſimam Sacræ Regiæ Majeſtatis ſatis ſuperqve intellexere voluntatem ac propenſionem, ita in aliis ulteriorem Sacræ Regiæ Majeſtati devotiſſimo animorum cultu ſuper his afferre declarationem, haud ſuperſedendum ducunt Status & Ordines.

Et primo qvidem humillimas ſuas ad Sacram Regiam Majeſtatem preces iterum repetunt, ne ulla impoſterum juxta jura harum Terrarum & Conſtitutionem anni milleſimi ſexcenteſimi decimi tertii de non aſſignandis in his locis ſine ſcitu & conſenſu Statuum & Ordinum harum Terrarum Stativis, a Ducibus exercituum eorumqve Officialibus in his Terris ordinentur deſignenturve ſtatio-

nes

nes militum, ſub qvarum prætextu in omnem ſoluti hactenus effuſiqve licentiam milites, ita penitus Incolas & ſubditos harum Terrarum exhauſere, ut nihil ipſis pene ſit reliqvum, qvo miſeram vitam tolerent, nedum ut qvidqvam ad publicas neceſſitates contribuere poſſint. 1651.

Coæqvationis in Contributionibus publicis cum Regnicolis negotium qvod attinet, vel ipſa liberrimæ harum Terrarum ad Regnum acceſſionis documenta abunde teſtantur, Terras has ad alia qvam qvæ juribus ac privilegiis earundem (qvibus ſalvis & illæſis ſpontaneo motu, non vero jure belli multove Regnicolarum ſangvine partæ ad Regnum acceſſerunt, qvod veterum annalium incorrupta fides luculenter docet) conſentanea ſunt, neqvaqvam ſtringi poſſe onera. Neqve vero etiam in iſta ſciſcendorum Tributorum liberrima poteſtate Terræ hæ unqvam defuere, neceſſitatibus Reipublicæ; qvin potius ea ſubinde vel proximis etiam abhinc annis contulere ſubſidia, qvæ ſervata proportione debita, laudatas in Regno Contributiones facile æqvaverint, id qvod in futuris Deo dante Comitiis, Sacræ Regiæ Majeſtati per Nuncios ſuos deducere, Statibus & Ordinibus in proclivi erit.

De Tributo per publica Ordinum Regni ſuffragia in ſubſidium Sereniſſimi Regis Angliæ, Scotis & Anglis in Regno verſantibus imperato, jam ante Sacræ Regiæ Majeſtati relevantiſſimas humillime expoſuere rationes, ob qvas id ipſum Status & Ordines in his Terris introducere non tantum non conſultum ſed & maxime periculoſum ducunt. Proinde non dubitant Status & Ordines, Sacram Regiam Majeſtatem pro ſublimi ſuo Regio judicio in meliorem partem id ipſum accepturam, qvod huic Conſtitutioni Regni aſſenſum ſuum non præbeant.

Deniqve pro Illuſtriſſima Vidua Illuſtriſſimi qvondam Pauli a Dzialin Dzialinski Palatini Pomeraniæ, ſubmiſſam interponunt Status & Ordines interceſſionem, ut a Sacra Regia Majeſtate ab onere in Capitaneatu Bratianenſi eidem recens ſine ullo in præteritum exemplo impoſito, dum nobilibus aliqvot ex Ukrainia exulantibus, Stativa qvædam & certa alimenta ibidem aſſignata fuere, qvantocyus liberetur, nullumqve ejuscemodi, qvod juribus ac Immunitatibus harum Terrarum adverſetur, eidem aliisve harum Terrarum Incolis impoſterum creetur præjudicium.

Qvod ſupereſt Sacræ Regiæ Majeſtati auſpicatiſſima & feliciſſima omnia, cum diuturna eaqve optima corporis ſanitate ardentiſſimis votis comprecantes, Status & Ordines ſe juraqve & libertates harum Terrarum clementiſſimo Ejusdem patrocinio humillime commendant. In qvorum fidem ſigillum harum Terrarum ſubappreſſum eſt. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgenſi

1651. genſi die viceſima qvarta Aprilis, Anno milleſimo ſexenteſimo qvinqvageſimo primo.

(L.S.)

(36.)

Landes-Schluß wegen des allgemeinen Aufbots.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu Generali Mariæburgenſi congregati, notum teſtatumqve facimus univerſis & ſingulis qvorum intereſt. Qvod cum expenſa præſentium temporum perplexitate ad avertenda qvævis a Terris hisce pericula, opportunis Terras has, pro tuenda earum ſecuritate merito exiſtimemus egere remediis atqve ſubſidiis, Generalem in his Terris juxta jura, privilegia & antiqvas conſvetudines earundem, laudandam duximus expeditionem bellicam, prout præſentibus laudamus, omnibusqve harum Terrarum Incolis edicimus, ut de armis competentibus apparatuqve bellico qvisqve mature ſibi provideat, qvo tempore & loco in futuro abhinc proxime Conventu a Sacra Regia Majeſtate nobis indicendo, cum aliis Generalis Expeditionis reqviſitis & circumſtantiis, unanimi omnium voluntate deſignandis ad defenſionem harum Terrarum cum eqvis & armis idoneis comparere poſſit. Interea vero Illuſtriſſimi Domini Palatini & Caſtellani, ut & Magnifici Domini Capitanei & Tenutarii, e ſuis qviqve Palatinatibus, Caſtris, Arcibus & Tenutis extra harum Terrarum limites non excedent, ut ſuum qvisqve locum ac munus in Generali hac expeditione obire ac tueri poſſit. Qvæ omnia ſub ratihabitione Sacræ Regiæ Majeſtatis, autoritate præſentis Conventus ſancimus, ordinamus ac conſtituimus laudi præſentis vigore. In qvorum fidem Sigillum harum Terrarum ſubappreſſum eſt. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgenſi die viceſima qvarta Aprilis Anni MDCLI.

(L.S.)

(37.)

Abfertigung des Königl. Geſandten auf dem Land-Tage zu Graudenz.

SAcræ ac Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis gratiam per Perilluſtrem ac admodum Reverendum Nuncium, Statibus & Ordinibus benigniſſime delatam, devotiſſimis iidem Status & Ordines amplexati ac proſecuti animorum ſtudiis, conſtantem viciſſim Sacræ Regiæ Majeſtati ac diuturnam Regii corporis incolumitatem, feliciſſimos qvosvis rerum gerendarum ſucceſſus, cum primis vero auſpicatiſſimos partæ jam vel in ipſis modernæ expeditionis bellicæ primordiis celebriqve nec ita pridem in has qvoqve oras de-

delatæ fama victoriæ progreſſus, una cum exoptatis de ſociatis fœ- 1651.
diſſimo omnium nexu hoſtibus cum æterna Regii nominis laude triumphalibus, humillima inſimul debitæ ſuæ fidei ac ſubjectionis obſeqvia, eo qvo par eſt venerationum cultu commendantes, ſubmiſſe & ex animo precantur.

Qvo magis vero perturbatus ad præſens rerum ſtatus expoſcere id videbatur, ut denuo Terris hisce indiceretur Conventus, hoc majores earundem Status & Ordines Sacræ Regiæ Majeſtati Domino ſuo Clementiſſimo ea qva decet animorum humilitate exſolvunt grates, qvod pro Regia ac vere paterna ſua erga easdem ſollicitudine, inter ipſos armorum ſtrepitus & clangores, ad Statuum & Ordinum ſedulam inſtantiam opportuna ejus indictione, eis clementiſſimè deeſſe noluerit, cumqve ex Inſtructione Sacræ Regiæ Majeſtatis intellexerint Status & Ordines, acqvieſcere Sacram Regiam Majeſtatem præteriti harum Terrarum Conventus expeditionis bellicæ intra fines earundem peragendæ, Laudo, qvod tantum abeſt, ut contra præſcriptum legum publicarum veterum & recentium ſancitum ſit, ut potius Juribus & antiqvæ ac non interruptæ obſervantiæ atqve conſvetudini harum Terrarum innitatur, ita ut Status & Ordines firmiter qvoqve confidant, eo nomine apud qvemqvam ſe in proximè futuris Comitiis non poſſe juſtam incurrere reprehenſionis notam. Ideo tam benignam Sacræ Regiæ Majeſtatis Status & Ordines lætis pariter atqve gratis excipiunt animis declarationem, qvod hoc ipſo, cum harum Terrarum juribus ac privilegiis, tum vero ſaluti earundem ac ſecuritati apprime conſultum proſpectumqve eſſe animadvertant, nihilqve magis in Votis habent, ardentiusve expetunt, qvam ut Sacra Regia Majeſtas laudatiſſimo Divorum Prædeceſſorum ſuorum exemplo in Regia hac erga Terras hasce voluntate, qvæ nonniſi conſervandarum earundem immunitatum ex innata ejusdem clementia propenſiſſima eſſe poteſt, perennare porro benigniſſimè dignetur. In eo tamen non exigua ſuboritur in animis Statuum & Ordinum perplexitas, qvod Sacra Regia Majeſtas reqvirit, ut formatis in finibus Pomeraniæ Caſtris, omnes & ſinguli competenti apparatu bellico exqviſitè inſtructi viritim & perſonaliter ibidem ſeſe ſiſtant, nam ſi id fieret, verentur Status & Ordines, hujusmodi ad arma ibidem non ſecundum mentis ſuæ in nuperrimo harum Terrarum Laudo, expeditionis bellicæ intentionem, vel rei ipſius exigentiam viritim capeſſenda promptitudinem, vicinis qvi ad minutiſſimas qvasvis actiones intenti ac circumſpecti ſunt, ſuſpecta pacis ſancte hactenus a ſe obſervatæ reddituros eſſe conſilia. Unde contra intentionem Sacra Regiæ Majeſtatis & harum Terrarum irritati Vicini, facilè ex oppoſito caſtra ſua locare contingeret, atqve ita velitationes ab utrinqve & qvi inde majores provenire motus ſolent haud difficulter oborirentur, qvi motus (qvos Deus clementer avertat) conſilia pacis in tractatibus Lubecenſibus irrita reddere & non modo Terris hisce, verum etiam univerſæ Reipublicæ maximum inferre poſſent damnum & periculum. Ne ve-

1651. ro ſecuritatem publicam ac commune Patriæ negligere viderentur incendium Status & Ordines, ſed potius ſuam teſtatam redderent curam atqve ſollicitudinem, cujus evidentia haud ita pridem dederunt documenta, dum ratione indicendi a Sacra Regia Majeſtate; ad inſtantiam Eorundem Moderni Conventus nihil adhuc certi habentes, e diverſo vero Incolas Ducatus Pruſſiæ ad expeditionem bellicam ob metus maritimos ſeſe accingere conſtanti rumore percipientes, pro juvandis harum Terrarum ſimulqve ulterioribus communis patriæ neceſſitatibus ſibi pro 4 Julii menſis præſentis Conventum Graudenti indixerunt ac obire voluerunt; Proinde Status & Ordines in hocce a Sacra Regia Majeſtate clementiſſime indicto Conventu inhærentes anteriori Expeditionis bellicæ Laudo, qvod in Conventu hocce reaſſumendum eſſe duxerunt, in harum Terrarum totiusqve perinclyti Regni bonum, certam in omnibus tribus Palatinatibus una eademqve die, videlicet a data proxime ſeqventis diei Martis poſt decurſum duarum ſeptimanarum proxime & immediate ſeſe ſubſeqventium, qvi terminus incidit in primam Menſis Auguſti, in Palatinatu Culmenſi prope Graudentum, in Palatinatu Mariæburgenſi prope Chriſtburgum & in Palatinatu Pomeraniæ prope Starogardiam expediendam, laudarunt, ejusdem generalis Expeditionis bellicæ harum Terrarum laudatæ & nunc reaſſumptæ Luſtrationem, eo tamen modo ac ratione, ut non ſolum omnes qvi de jure illic in ſuo qvisqve Palatinatu comparere tenentur, cum eqvis armis & ſolito atqve competenti apparatu bellico compareant & formatis Caſtris viritim perſonaliter ſeſe ſiſtant, atqve ita congregati e medio ſui, rei militaris maxime peritos Viros in Rotmagiſtros, & militiæ præfectos ſibi eligant & judicium forment atqve ſub certis vexillis nomina ſua conſcribi faciant, verum etiam ad unam pro tribus ſive primam Illuſtriſſimorum Dominorum Palatinorum, vel in abſentia eorundem Perilluſtrium Dominorum Caſtellanorum ſuorum denunciationem & reqviſitionem, ingruente aliqva neceſſitate (qvam Deus clementisſime avertere velit) parati ac præſto ſint, maximeqve periclitanti loco, omnes tres Palatinatus ſecundum jura ſubveniant. Qvo ipſo ſicuti Status & Ordines modernis harum Terrarum neceſſitatibus ſatis proſpectum eſſe ſperant, ita humillime confidunt Sacræ Regiæ Majeſtati, hanc ipſorum conſervandæ ſecuritatis & avertendorum ab extra periculorum non ingratam eſſe futuram ſollicitudinem.

Qvemadmodum vero minime arbitrantur Status & Ordines, Sacram Regiam Majeſtatem eo potiſſimum nomine cum jura ac immunitates ſuas id qvod vel ex conſcientiæ dictamine, & pro juramenti religione facere tenentur, debite tuentur, ac circa easdem ſe clementiſſime conſervari ſubjectiſſime rogant, ullam aliqvam exacturam compenſationem: Ita ſane Majorum ſuorum veſtigiis inſiſtentes in conſtantia, cum erga Divos Sacræ Regiæ Majeſtatis Prædeceſſores, tum vero ipſam Sacram Regiam Majeſtatem debito venerationum cultu ac obſeqvio, nihil qvidqvam in ſe deſiderari impoſterum

ſterum qvoqve patientur. Qvantum vero reſiduum Contributionis pro duobus reſtantibus anni qvadrantibus attinet & in eo pro perſpectiſſima & difficillimis qvibuscunqve temporibus Sacræ Regiæ Majeſtati cognita & indefeſſa promptitudine, qvam in noviſſimis qvoqve imprimis Graudentinenſi Mariæburgenſiqve Conventibus, tam in primum qvam in alterum anni qvadrantem, laudatis Contributionibus declararunt, in moderno Conventu remiſſiores eſſe non voluere Status & Ordines, quin potius in tam præſentanea Regni neceſſitate, unanimi voto in præfatos duos anni qvadrantes condeſcenderunt & pro exſolvendis ſtipendiis militaribus reqviſitas laudarunt Contributiones. 1651.

Qvam Statuum & Ordinum erga juvandam communem Patriam promptitudinem & alacritatem, ſicuti nulli dubitant eandem Sacræ R. Majeſtati fore gratam, ita Eidem qvod reliqvum eſt, exoptatæ cujusvis felicitatis incrementa apprecantur Status & Ordines, ſe ſuaqve omnia benigniſſimo Sacræ Regiæ Majeſtatis patrocinio humillime commendantes. In præmiſſorum fidem Sigillum harum Terrarum præſentibus ſubappreſſum eſt. Actum & Datum in Conventu Generali Graudentinenſi d. 14. Jul. 1651.

(L. S.)

(38.)

1652. Inſtruction ium Reichs-Tage.

Magnifici & Generoſi Domini Nuncii noſtri, qvamprimum Varſaviam feliciter advenerint, operam imprimis dabunt, ut communicatis freqventer, more hactenus recepto, cum Illuſtriſſimis Dominis harum Terrarum Conſiliariis, qvi Comitiis intererunt, ſuper negotiis & gravaminibus Terras Pruſſiæ concernentibus, conſiliis ac ſententiis, nihil aliud niſi ex præſcripto, tum Inſtructionis ſuæ tum vero ex communi ſententia Concilii Pruthenici, ubi forte celebrare illud idem contigerit, agant & promoveant.

Deinde Sacram Regiam Majeſtatem Dominum noſtrum clementiſſimum conjunctim adibunt, Eidemqve devotiſſime ac modis qvibus convenit omnibus imprimis gratulabuntur, qvod poſthabito omni periculo ac diſcrimine, nec propriæ parcendo vitæ, tam ingens ac tam funeſtum belli incendium, virtute, prudentia, felicitate ac dexteritate ſua clementiſſime extinxerit, patriamqve exitio proximam, imperterrito animo ſervaverit, eoqve nomine non ſolum eas, qvæ a fidelibus ſubditis merito proficiſci debent, maximas agant gratias, verum etiam debitæ fidei ac ſubjectionis ſtudia, noſtraqve omnia pro Sacræ Regiæ Majeſtatis ſalute, dignitate, fortunisqve Regiis, palam Eidem viciſſim deferent, ac conteſtabuntur, ſimul-

1652. ſimulqve omni meliori modo ac ratione, jura, libertates, immunitatesqve Terrarum Pruſſiæ humillime commendabunt.

Præcipuam vero in eo Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii noſtri impendent curam ac ſollicitudinem, ut Illuſtriſſimum Dominum Palatinum Culmenſem una cum Generoſo Stanislao de Kukſi Solikowski, Notario Theſauri Terrarum Pruſſiæ, ac conſeqventer, Terras has, qvæ onus evictionis in ſe ſuſceperunt, ab infamiæ proceſſu & qvibusvis ejus condemnationibus in Tribunalitiis Radomienſibus Judiciis per contumaciam obtentis, prorſus eliberent. Ac proinde Sacram Regiam Majeſtatem humillimè rogabunt, ut Regia authoritate ſua rei huic mederi, & adæqvata eliberandi media clementiſſimè adinvenire dignetur. In qvem finem Sacræ Regiæ Majeſtati ſufficientem dabunt informationem, qvantam a tempore Interregni Status & Ordines harum Terrarum laudaverint Contributionum ſummam, offerentqve ſe, cum Illuſtriſſimo Theſaurario Regni hac in re rationes inituros, & ſi qvid, liqvidato probe calculo, reſidui compertum fuerit, qvo Terræ hæ ad conferendum obſtrictæ eſſent, indubitatam præſtituros eſſe ſolutionem. Id vero Magnifici & Generoſi Domini Nuncii noſtri omnimodè promovebunt, ut officii Theſaurariatus his in Terris priſtina conſervetur dignitas & authoritas, neve Illuſtriſſimus Terrarum Prusſiæ Theſaurarius, ulli alii præterqvam Statibus & Ordinibus Terrarum Pruſſiæ rationes reddere ſtringatur. Revocabunt id qvoqve Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ad animum Sacræ Regiæ Majeſtati, qvod in proximè præteritis Regni Comitis, ad humillimam Statuum & Ordinum inſtantiam, in negotio Indigenatus, ac præcipuè occaſione Capitaneatus Brodnicenſis Palatinatui Culmenſi incorporandi, clementiſſimè ſeſe ita declarare dignata fuerit, Statibus & Ordinibus in proximè futuris Comitiis eo nomine ſatisfactum, Capitaneatumqve Brodnicenſem memorato Palatinatui incorporatum iri, huic itaqve declarationi Regiæ inhærendo, maximoperè urgebunt, ut id ad effectum deducatur, qva qvidem occaſione Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii contra modernum Adminiſtratorem Capitaneatus Brodnicenſis graviter conqverentur, qvod Nobilem Indigenam nomine Kaweczynſki variis contumeliis & verberibus afficere captivumqve detinere non dubitaverit. Ac utrumqve hocce negotium tam ratione Eliberationis ab infamiæ pœna, nec non Terrarum Pruſſiæ Theſaurariatus, qvam ratione incorporandi Brodnicenſis Capitaneatus Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ita ſerio pertractabunt, ut ad nulla prorſus accedant Regni conſilia, anteqvam a Sacra Regia Majeſtate, & ab Ordinibus Reipublicæ eisdem hoc nomine ſatisfactum fuerit. Inferent præterea Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii noſtri, non modo apud Sacram Regiam Majeſtatem circa privatam audientiam, humillimum petitum noſtrum, pro Succeſſoribus Magnifici Succamerarii Pomeraniæ, verum etiam apud reliqvos Reipublicæ Ordines omni cura ac ſollicitudine inſtabunt, ut eorum in Comitis liqvidata & fide publica jam pridem aſſecurata ſumma, viciſſim reſtituatur;

tur; diligenterqve id promovebunt ut Generoſus Nicolaus Franciſcus Werda, nec non Con-Succeſſores ejusdem in futuris Comitiis debitam conſeqvantur ſatisfactionem, eaqve in re eundem non ſunt deſerturi. 1652.

Supplicabunt qvoqve Domini Nuncii ut juxta manifeſtationem a Statibus & Ordinibus in negotio Decimationis Anglorum & Scotorum in Terris Pruſſiæ degentium factam, non ſolum ab exactione iſthac impoſterum deſiſtatur, verum etiam bannitiones & infamiæ eo nomine obtentæ caſſentur & abrogentur.

Porro in Conſeſſu reliqvorum Dominorum Regni Internunciorum, ubi de Capitibus Regiæ propoſitionis deliberandum erit, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii non modo Sacræ Regiæ Majeſtati, prout in privata facturi ſunt audientia, de nuperrime adepta victoria, publice gratulari, verum etiam Illuſtriſſimis Dominis Exercituum Ducibus, Illuſtriſſimo Reverendiſſimoqve Domino Regni Cancellario, nec non aliis, qvi Sacræ Regiæ Majeſtatis Caſtra ſecuti & pro Patria fortiter pugnarunt, qvin imo & Illuſtriſſimo Reverendiſſimoqve Domino Epiſcopo Cracovienſi, cui ſervatæ, & a proditoriis Rebellium machinationibus liberatæ Arcis & Civitatis Cracovienſis, merito debetur gratia, ſolenniſſimas in publico agi gratias curabunt.

Qvantum ipſa propoſitionis Regiæ capita attinet, habebunt Domini Nuncii noſtri ſecuritatis Regni negotium ſibi probe recommendatum, atqve ex loco ſuo, id qvod de re, neceſſitate & magnitudine periculi viſum fuerit, una cum reliqvis Regni Ordinibus promovebunt, de modo tamen ineundæ ſecuritatis ex loco ſuo nihil certi determinaturi ſunt, ſed negotium hocce ad poſt-Comitialem viciſſim referent conventum. Interim vero ſedulo inqvirent in numerum militum, utrum juxta Comitiale Laudum plenus in Caſtris repertus fuerit, ſolliciteqve indagabunt, non tantum in rationes Theſauri Reipublicæ ratione erogatorum in milites ſtipendiorum, verum etiam in rationes Magnifici Domini Notarii Campeſtris, ratione qvantitatis militum. Providebunt autem id ſerio, ne imprimis qvartano militi ſtipendiorum ſolutio protrahatur, ſed ut laudatæ ſemel Contributiones ab omnibus æqvaliter Theſauro inferantur, competensqve cuivis militum præſtetur ſtipendiorum ſolutio.

Indubitatum eſt, qvod Terræ hæ ad Generalem expeditionem bellicam ultra limites ſuos obeundam non ſint adſtrictæ, proinde Domini Nuncii medium eo nomine propoſitum, de ſervando Manſionario milite, in vim Generalis expeditionis ad ſe non pertinere conteſtabuntur: auditis tamen & probe expenſis reliqvorum Dominorum Regni Ordinum ſententiis, totum hocce negotium ad poſt-comitialem referent Conventum.

1652. Eadem qvoqve eſt ratio Hybernorum, a qvibus præſtandis, nec non ab omnibus aliis hoſpitationibus & Stativis Terræ hæ, juribus ſuis, ac Regni qvoqve Legibus, imprimis conſtitutione anni 1613. ſunt immunes; qvamobrem Domini Nuncii totum hocce onus omni opere evitabunt, nec qvicqvam admittent qvod harum Terrarum juribus & immunitatibus adverſetur. Inchoati tractatus cum Regno Sveciæ, ut præfinito tempore viciſſim reaſſumantur, & æqvitati conſentaneum, & ſummopere neceſſarium eſt: Omni itaqve conatu Domini Nuncii negotium hocce promovebunt, & ut Dominis Commiſſariis non modo ſolennes pro ſuſcepto labore gratiæ agantur, ſed & ut de ſumptibus impoſterum proſpiciatur, conſentient, in cauſas tamen ſimul inqvirent, cur a Sacra Regia Majeſtate deſignatus ad Tractatus hoſce, ex Terris his Commiſſarius, Tractatibus intereſſe prohibitus fuerit, inſtabuntqve ut idem ad Continuationem Tractatuum denuo reaſſumatur, neve in præjudicium portuum & Civitatum Majorum, qvæ circa proximas inducias literales ſuas extradiderunt Cautiones, qvicqvam pertractetur ac definiatur.

Si vero ad præmiſſa omnia tanto rectius expedienda & imprimis ad ſtabiliendam firmandamqve Securitatem, Ordines Regni novas laudaverint Contributiones, tum Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii omne hoc ſciſcendæ & modificandæ Contributionis negotium, more hactenus recepto, nihil penitus in Comitiis ſanciendo vel aſſecurando, domum referent: Qvos eo nomine ſub fide, honore & conſcientia obligamus. Nihilominus tamen Domini Nuncii publice id declarabunt, qvod ad exemplum Majoris Poloniæ hæ Terræ certum ſubſidium, ducta proportione ex Contributionibus Reipublicæ præſtare velint, cujus expediendi modus, in poſt comitiali deſignabitur Conventu.

Qvod ſi a Terris hisce Coæqvatio præteritarum Contributionum reqviſita fuerit, hanc Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ſedulo præcavebunt, in eumqve finem prout Sacræ Regiæ Majeſtati circa audientiam privatam declaraturi ſunt, cum Illuſtriſſimo Regni Theſaurario ſeparatim rationes inibunt, ſummamqve ad Theſaurum Regni competentem liqvidabunt, eandemqve primo qvovis tempore ſoluturos promittent; idqve præcavebunt, ne in volumen legum ex parte Terrarum Pruſſiæ aliqva nota initæ cum reliqvis Regni Ordinibus Coæqvationis in Contributionibus inferatur.

Ratione Fortalitiorum in propoſitione Regia memoratorum Domini Nuntii ita negotium iſtud tractabunt, ut communi reliqvorum Palatinatuum, ſine onere tamen harum Terrarum ſeſe accommodent conſenſui.

Magnifico Domino Succamerario Breſtenſi M. Ducatus Lithuaniæ, ut ob funditus deſolata per Caſtrorum metationem bona hæreditaria Bereſteczko juſta ac competens aſſignetur recompenſatio, Domini Nuncii ſuam admovebunt operam.

Pro

Pro Illuſtriſſimo Duce Saxo-Leoburgenſi, nec non Illuſtri Domino Johanni Udalrico Comite a Schaffgotſch, ſpecialiter Domini noſtri Nuncii intercedent, ut ob inſignia in Rempublicam merita Indigenatus iisdem conferatur. Qvod attinet reliqvos, itidem Candidatos in propoſitione Regia denominatos, horum nomine Domini Nuncii Regni Ordinibus ſeſe accommodabunt, Civitate Gedanenſi, ex certis rationibus, qvoad generalem Excubiarum præfectum Dominum Hubaldum diſſenſum ſuum declarante. 1652.

Extra hæc Propoſitionis Regiæ capita Domini Nuncii ſollicite urgebunt, ne Luſtratio Comitiali ſanctione laudata, in Terris hiſce ad bona juri emphyteuſeos ſubjecta & ſummis onerata extendatur, & ut inter alios Luſtratores Nobilis qvoqve & poſſeſſionatus Indigena harum Terrarum deſignetur.

Ut Arriani juxta anteriora harum Terrarum Lauda, ſint in exemptione, nec ad ulla publica munia, officia & Legationes admittantur, neve per jura qvæſita, directe vel indirecte ac qvovis colore bona Terreſtria acqvirant, & ne liceat in Caſtris Reſignationes iisdem factas ſuſcipere, ſub pœnis & nullitate earundem.

Notarius Terreſtris Palatinatus Culmenſis, ut ſimul Notarii Caſtrenſis officio fungatur, & utriusqve Judicii Acta majoris commoditatis gratia, connotet; Acta vero Terreſtria una cum Caſtrenſibus aſſerventur. Ut approbatio Fundationis Patrum Bernardinorum Reformatorum ſtrictioris Regulæ, in pratis ſub Neoforo ab Illuſtriſſimo Palatino Pomeraniæ fundatorum, obtineri poſſit, curabunt Domini Nuncii; ſimulqve inſtabunt, ut Commiſſarii eo deſtinentur, qvi viciſſim fundum, ſervata proportione illius loci, in qvo Monaſterium collocatum eſt, Parocho Neoforenſi, ex agris Capitaneatus illius attribuant & deſignent. Ut in actione Succeſſoribus Illuſtriſſimi Palatini Pomeraniæ intentata, occaſione duodecim millium florenorum Polonicorum, ulterior ad monumenta concedatur dilatio, Magnifici Domini Nuncii intercedent.

Id qvoqve inter alia commendatum ſibi habebunt Domini Nuncii, ut Lauda harum Terrarum pro bono earundem ſancita, in debito ſuo conſerventur robore, neve in derogationem eorum qvidqvam in Comitiis Regni conſtituatur.

Non ſine gravi univerſorum, ac imprimis ultimorum conſumentium onere id evenit, ſi mercibus nimiæ imponantur exactiones, cum vero compertum habeamus, ab iis mercibus, qvæ intra vel extra Terras hasce Regno Poloniæ incorporatas commeant, ſub prætextu Exactionis ab inductis & evectis mercibus, qvi modus exactionis temporaneus tantum ex lege publica eſſe debebat, ſæpius bis terve thelonium exigi, atqve iſthac ratione Terras hasce, aci extraneæ eſſent, ab inclyto Regno ſeparari: proinde Domini Nun-

1652. cii omnem impendent operam, ut iſtud onus, qvod alioqvin exiguam proventibus Reipublicæ hactenus fecit acceſſionem, qvin imo majus daturum impoſterum detrimentum, ſi commercia copioſius antehac cum ſine hocce onere eſſet, in hisce Terris & Regno exercita, imminuta fuerint, publica lege abrogetur, ſimulqve præcuſtoditum eant, ne exceſſibus qvæ in Cameris theloniaribus paſſim occurrunt, & qvibus non ſolum Mercatores, ſed & opifices ſummopere aggravantur, ullus locus relinqvatur, Terræqve hæ circa antiqva privilegia, qvorum vigore non niſi ad antiqvum theloniun finitimum exſolvendum ſtringuntur, conſerventur. Apud Illuſtriſſimos Dominos Regni Cancellarios, Domini Nuncii id efficient, ut impoſterum eſſentialia in Conventibus Particularibus deliberandorum, non ſolum univerſalibus, ſed etiam expeditis eo nomine ad Illuſtriſſimos Dominos Senatores litteris inſerantur.

Cum non exiguam evulgata hactenus a Janikovio Privilegia in Terris hisce conciliaverint perplexitatem, Statibusqve & Ordinibus, ex inqviſitionibus & documentis, notum compertumqve ſit, eadem ficta falſaqve eſſe; Ideo inſtabunt Domini Nuncii noſtri, ut authoritate Comitiali, ex Indigenis harum Terrarum certi deſignentur Commiſſarii, qvi de falſitate eorundem privilegiorum indagent & percontentur. Interim vero ut omnes Actiones qvæ ex hisce privilegiis pullularunt, tantiſper in ſuſpenſo retineantur donec falſitatis eorum cognitio facta fuerit.

Ut ad cognoſcendam reparationem bonorum Schönwald & Jankowice, Commiſſarii in publicis Comitiis deputentur, urgebunt Domini Nuncii.

Intercedent etiam pro Generoſo Notario Leopolienſi ut actio ipſius in integrum reſtituatur.

Non minus qvoqve pro Succeſſoribus Illuſtriſſimi Dni Palatini Culmenſis de Mortangen ſuas interponent partes apud Rempublicam, ut ſi & in qvantum, ſumma aliqva illis a Republica nondum ſit ſoluta, ut id, qvod authenticis documentis comprobaturi ſunt, iisdem perſolvatur. Summam tamen hanc non ex bonis qvibusqve Regalibus repetere tenebuntur, conſtitutioni Anni 1647. minime derogando. Urgebunt præterea Domini Nuncii ut reſtitutio Fornicis in arce Svecenſi, ad aſſervanda illius diſtrictus acta fiat.

Erectionem notæ fundationis Eccleſiæ collegiatæ per Illuſtriſſimum ac Reverendiſſimum Principem Archi-Epiſcopum Gnesnenſem Primatemqve Regni, in Kamien oppido clavis ſuæ Camenenſis factam, una cum fundis immunitati adſcriptis, ac in Jurisdictione Illuſtritatis ſuæ exiſtentibus, Domini Nuncii noſtri, ex loco ſuo diligenter promovebunt, ut in futuris Comitiis, ea in omnibus ſuis punctis & clauſulis approbetur; curabuntqve ſimul Domini Nuncii,

cii, qvatenus præmemoratus Illuſtriſſimus Fundator cum venerabili Capitulo ſuo Camenenſi, pro erigendis ibidem officiis divinis & ferendis oneribus ac ſervitiis eccleſiæ, bona Terreſtria coëmere poſſint, pro ſumma videlicet qvadraginta millium florenorum Polonicorum, ſalvis tamen Reipublicæ oneribus. 1652.

Procurabunt & id Domini Nuncii, ut Conſtitutio de evocatione per Inſtigatorem anni 1631. reaſſumatur, eidemqve pœnæ adjungantur & forum ac refuſio damnorum aſſignetur, ita ut & Civitatibus ſervire poſſit. Pro Generoſo Domino Judice Mirachovienſi interponent qvoqve Domini Nuncii petitum, ut certi Commiſſarii ad erigendum Molendinum in bonis Pſczolki authoritate Comitiali deſignentur.

Si forte Bannitiones poſt-Curiales ſuper Generoſo Nicolao Franciſco Werda obtentæ, in Comitiis Eidem a qvopiam objectæ fuerint, præcuſtodient Domini Nuncii, ne ipſi in functione moderna Comitiali tanqvam Nuncio obſint, & ne exinde aliqva difficultas eidem oboriatur, idqve ex ea potiſſimum ratione, qvod nulla bona Regalia poſſideat, adeoqve forum poſt curiam ſortiri neqveat.

Ad extremum inſtabunt Domini Nuncii, ut Commiſſarii ad Terras Prusſiæ Deputati, in omnibus cauſis, & qvæ ex Decretis Regiis nec non Dominorum Referendariorum deſignatione derivantur, ex Indigenis potiſſimum Terrarum Pruſſiæ eligantur.

In præmiſſorum fidem Terrarum Pruſſiæ Sigillum hisce ſubappreſſum eſt. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgenſi d. 5. Jan. 1652.

(L. S.)

(39.)

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu Generali Mariæburgenſi congregati notum teſtatumqve facimus, univerſis & ſingulis qvorum intereſt, Qvod cum ratione qvantitatis ſeu ſummæ certæ qvæ ex una agraria in his Terris laudata colligitur nonnullæ tam in Comitiis Regni Generalibus, qvam & in Theſauro Regni oboriri poſſent dubietates; proinde ad dilucidandas ſopiendasqve easdem, ac Reipublicæ clarius demonſtrandas, hanc de communi noſtrorum omnium conſenſu, Illuſtriſſimo Domino Johanni Kos Palatino Culmenſi, harum Terrarum Theſaurario, Covalevienſi Borzechovienſiqve Capitaneo impertiendam eo nomine duximus atteſtationem: prout hisce inhærendo declarationi noſtræ in litteris ad Sacram Regiam Majeſtatem Landes Schl. wieviel ein Pferd trage.

1652. die 24. April anni proxime præteriti ex Conventu Mariæburgenſi deſuper factæ atteſtamur; unam agrariam contributionem in his Terris laudatam defalcatis defalcandis triginta millium florenorum ſummam tantummodo conſtituere. In qvorum fidem Sigillum harum Terrarum ſubapprimi fecimus. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgenſi die 5 menſis Januarii Anno 1652.

(L. S.)

(40.)

Contributionis Schluß.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu a Sacra Regia Majeſtate Domino Noſtro Clementiſſimo nobis indicto congregati, univerſis & ſingulis qvorum intereſt, notum teſtatumqve facimus; Qvod ut Illuſtriſſimum Dominum Johannem Kos, Palatinum Culmenſem, Terrarum Pruſſiæ Theſaurarium &c. una cum Generoſo Stanislao de Kukſi Solikowski Theſauri Notario, ab infamiæ proceſſu & qvibusvis ejus condemnationibus in Tribunalitiis Radomienſibus & qvibusvis aliis ſubſelliorum Judiciis per contumaciam, citra culpam tamen, obtentis, intuitu Evictionis datæ prorſus eliberemus, conſentientibus animis & ſententiis laudaverimus, hujusqve Conventus authoritate laudamus libera & ſpontanea voluntate, communem in his Terris contributionem, cujus expediendæ modus eſſe debet qvi ſeqvitur.

Univerſa Nobilitas omnium trium Palatinatuum Culmenſis, Mariæburgenſis & Pomeraniæ, una cum Civitate Thorunenſi ratione bonorum Terreſtrium, ſeptem laudat agrarias, qvæ ex nunc colligi & qvatuor ſeptimanarum ſeſe proxime & immediate ſubſeqventium ſpatio, juxta qvietationes poſteriores, ſine ullis abjuratis ac deſolatis, exceptis conflagratis, harum Terrarum Theſauro inferri debent.

Similiter Majores & Minores Civitates reſpectu ſeptem agrariarum tredecim Acciſas qvamlibet duobus ſolidis de modio Braſii æſtimatam laudant, per expreſſum præcuſtodiendo, pro hac duntaxat vice id fieri, nec in ſeqvelam poſthac trahi debere.

Qvarum qvidem Acciſarum qvinqve a feſto S. Jacobi hujus anni, tres a Feſto S. Michaelis; duæ a Feſto Circumſionis Anno 1653; tres item a Feſto Sacro Sanctæ Trinitatis dicti anni incipiendo, per integrum annum colligi & prout collectæ fuerint, Theſauro inferri debent.

Cum vero ad eliberationem Illuſtriſſimi Domini Palatini Culmenſis

menſis & avertendam illius condemnatam parata peccunia reqviratur, acciſæqve nec niſi intra decurſum anni colligantur, ratione prænumerationis ita ſe declarant Civitates, qvod ſpatio ſex ſeptimanarum ratione Retentarum, ſi qvæ forte alicubi ſunt, ut & reſpectu qvindecim Anno 1651. die 14. menſis Julii laudatarum & adhuc currentium, nec non ratione tredecim modo laudatarum acciſarum Elbingenſis, triginta millia florenorum, Gedanenſis qvinqvaginta florenorum millia, minores vero Civitates ſimul cum Varmienſi & Culmenſi Epiſcopatibus qvadraginta duo millia florenorum polonicorum inferent. Civitas inſuper Elbingenſis & Gedanenſis ad inſtantem nobilitatis affectationem, illa qvidem qvindecim millium hæc vero triginta milliũ florenorum polonicorum prænumerationem domum receperunt; promittentes pleniorem deſuper principalium ſuorum mentem ante decurſum qvatuor hebdomadarum Illuſtriſſimo Domino Terrarum Pruſſiæ Theſaurario ſignificatum iri. Thorunenſi vero Civitati ſupra ſpecificatarum Acciſarum ratione octodecim millium florenorum polonicorum prænumeratio attributa fuit, qvo nomine ſpatio qvatuor ſeptimanarum Declarationem ſuam Illuſtriſſimo Domino Theſaurario notificabunt. Hoc tamen expreſſe majorum & minorum Civitatum nomine præcauto, qvod iſta prænumeratio non niſi pro hac vice & propter præſentes Terrarum neceſſitates laudata ſit, & ut, ſi qvid plus dictarum acciſarum ratione, prænumeratum qvam collectum fuerit, ipſis ex proxime ſubſeqventibus Contributionibus id defalcare integrum eſſe debeat. 1652.

Huic laudo tam qvoad agrarias qvam acciſas Epiſcopatus Varmienſis & Culmenſis in totum ſeſe accommodabunt, easdemqve in Theſaurum inferri curabunt.

Ad Exactionem vero agrariarum ſupra ſpecificatarum Exactores infra nominatos juramentum a qvibus necdum illud præſtitum eſt, præſtituros aſſignamus.

Ex Palatinatu Culmenſi Generoſum Mathiam de Glowina Czechanowski: Ex Palatinatu Mariæburgenſi Generoſum Johannem Tesmer Vice Oeconomum Mariæburgenſem Sacræ Regiæ Majeſtatis Secretarium, qvi in Inſula qvoqve majori & minori ad œconomiam Mariæburgenſem ſpectante Exactoris munere defungetur, ita ut de manſis ibidem tum & juxta ripam Iſtulæ & Nogati ſitis, & ad paſcua accommodatis more antehac recepto, groſſos qvadraginta, de manſis vero ad agriculturam deſtinatis florenos duos exigat.

Ex Palatinatus Pomeraniæ Diſtrictu Dirſavienſi Generoſum Albertum Stanislawski, Svecenſi Generoſum Jacobum Sicynski; Tucholienſi & Sluchovienſi Generoſum Stanislaum Falenski; Mirachowienſi & Pucenſi, Generoſum Stanislaum Zeromski; Leoburgenſi & Bytovienſi Generoſum Chriſtianum Rapka. Exactoribus & Collectoribus qvoniam acciſas non colligunt conſvetum Salarium

1652. rium groſzowe dictum aſſignamus, ita ut reſpectu ſeptem agrariarum non niſi a tribus Contributionibus, videlicet tres groſſos exigant, a Theſauro unum, alios binos a contribuentibus.

Hanc porro expreſſam circa Exactores ſingulorum diſtrictuum addimus cautelam, ut ſint bene poſſeſſionati, vel ut poſſeſſiones ad minimum Contributionum qvas colligunt ſummæ correſpondeant; neqve ab aliis niſi Diſtrictus Nunciis deſignandi ſunt, & ſi forte Exactorum occaſione damnum pati contingat, Palatinatus vel Diſtrictus, qvi eum elegerunt, hoc nomine teneantur.

Cœterum ut collectæ jam Contributiones Theſauro qvantocyus inferri poſſint, tum ſuper Exactores, qvi easdem hucusqve retinuerunt, ut & illos qvi extradere recuſarunt, indilata juſtitia adminiſtretur, Illuſtriſſimis Dominis Palatinis forti & armata manu eos adigere licitum erit & permiſſum. Omnes vero in univerſum Exactores Regeſtra ſua ad Acta Caſtrenſia offerre tenebuntur.

Notario qvoqve Theſauri præter conſvetum Salarium diaria hebdomadaria aſſignamus.

Ruſtici vagabundi annuis ſervitiis non adſtricti, ſed diurna mercede viventes, qvilibet eorum ratione unius agrariæ jam laudatæ dimidium florenum; Inſulani qvoqve Mariæburgenſes itidem dimidium florenum ſolvent.

Opiliones vero bona Spiritualia, Nobilium, aut Regalia, per modum arendæ poſſidentes, ibidemqve greges proprios habentes, de qvibuslibet centenis ovibus unum florenum reſpectu cujuslibet Contributionis ſolvent.

Qvilibet autem nobilis opiliones ſuos qvos ſervitiis ſuis adſciverit, in Caſtro vel etiam coram Magiſtratu Civili proximioris Civitatis aut oppidi ſiſtere, iisdemqve Opiliones corporale juramentum ſuper numero ovium præſtare, & juxta juramentum præſtitam Contributiones prædictas Exactoribus ſolvere, Exactores vero easdem una cum Atteſtationibus ſuper præſtitis opilionum juramentis & Regeſtris ſuis theſauro inferre & exhibere tenebuntur.

Qvi cereviſiam in villis nullo jure braxant, de qvalibet braxatione decem florenos ſolvent nullis obſtantibus privilegiis.

Præter iſta ſpecificata reliqva omnia, juxta ea qvæ in Univerſalibus anni 1612. prolixe continentur, ſervata proportione pleniſſimum robur obtinere debent. In præmiſſorum fidem Sigillum harum Terrarum præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgenſi die 25 Menſis Junii Anno 1652.

(L.S.) (41.)

(41.)

1652. Unterſuchung der Höfen von denen die Wybrancy zu ſtellen.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu Graudentinenſi congregati, notum teſtatumqve facimus qvorum intereſt univerſis & ſingulis, qvandoqvidem in nuperrimis Generalibus Regni Comitiis anno præſenti Varſaviæ die XXIII. Julii celebratis, unamini totius Reipublicæ conſenſu ſancitum & conſtitutum eſt, in omnibus ejusdem Palatinatibus & Terris, omnium generaliter manſorum ex qvibus ſervitium bellicum Reipublicæ vel Caſtris Regiis debetur, qvi Wybranieckie Lany dicuntur, in qvibusvis bonis Regiis tam Capitaneatibus qvam Tenutis reviſionem inſtitui, ex iisdem laneis lectos milites, alias Wybrancy dictos, in Regeſtrum redigi, iisdemqve certos Rotmagiſtros præfici debere; Nosqve hujusmodi reviſionem & Luſtrationem his etiam Terris ſummopere proficuam eſſe futuram proſpeximus: Ideo eandem nunc qvoqve juxta conſtitutionem ſupra memoratam in ſingulis tribus harum Terrarum Palatinatibus inſtituendam eſſe duximus, prouti eam præſentibus inſtituimus; ita qvidem ut ad eam ex Palatinatu Culmenſi Generoſos Martinum Georgium Piwnicki Notarium Palatinatus Culmenſis Terreſtrem & Jacobum Trczynski; ex Palatinatu Mariæburgenſi Generoſos Johannem von Felden Zakrzewski Vexilliferum Mariæburgenſem & Adrianum Kitnowski; ex Palatinatu vero Pomeraniæ Generoſos Eremianum Dębinski Capitaneum Treudanenſem & Felicem Niewierski, ſuorum qvosvis Palatinatuum Reviſores & Luſtratores deputemus. Salarium vero qvod concernit, nomine illius, modo nominatis Luſtratoribus ſingulis, ex Palatinatu Culmenſi trecentos, ex Palatinatu Mariæburgenſi ducentos, ex Palatinatu vero Pomeraniæ qvingentos florenos aſſignamus. Præfati vero Deputati prævia tempeſtiva Capitaneis & Tenutariis facta innoteſcentia, hanc Luſtrationem eorumdem manſorum ex antiqvo ad ſervitium bellicum pertinentium, menſe Decembri anni præſentis peragere & expedire tenebuntur, qvam Tenutarii bonorum Regalium & Capitanei nullatenus impedire præſument. Rotmagiſtrum autem lectorum hujusmodi Lanealium militum, Wybranieckie dictorum, Palatinatus qvidem Pomeraniæ ſibi in hoc Conventu deſignavit Generoſum Stephanum Dębinski Dapiferum Sacræ Regiæ Majeſtatis, Palatinatus vero Culmenſis & Mariæburgenſis hanc electionem Rotmagiſtri ad proxime futuros Conventus ſuos particulares diſtulerunt. In cujus rei fidem præſentibus Sigillum harum Terrarum eſt ſubappreſſum. Datum Graudenti in Conventu generali die XXI. menſis Octobr. anno Domini MDCLII.

(L.S.)

1653. (42.)

Landes-Instruction zum Reichs-Tage.

Poſt felicem Breſtam Lithuanorum adventum, qvi maturandus erit, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii noſtri, ante omnia ſibi id recommendatum habebunt, ut, ſi qvi ex Illuſtriſſimis Dominis harum Terrarum Senatoribus Comitiis interfuerint, cum iisdem freqventer conſilia ſua conferant, junctisqve viribus commoda Terrarum Pruſſiæ promoveant, incommoda qvævis arceant, nec qvicqvam damni ac præjudicii Terris hisce accelerari patiantur. Deinde Sacram Regiam Majeſtatem Dominum noſtrum Clementiſſimum etiam ante Comitia, ſi id fieri poterit, adibunt, Eidemqve debita cum devotione, ſolenniſſimas gratias agent, pro paterna cura & ſollicitudine, qvam in conſervanda ſalute Reipublicæ hactenus impendere dignata eſt, ſimulqve miſerrimam Terrarum Pruſſiæ faciem, ob perpeſſas a militibus deſolationes, nec non multifarias oppreſſiones ac inſolentias prolixe delineabunt, humillimeqve rogabunt, ne impoſterum Terras hasce militaribus hoſpitationibus aggravare dignetur. Cum jam fere impoſſibile ſit, ut ferendo huic oneri ſufficere poſſint, præſertim cum & a Svecis ob ruptos noviſſime Lubecenſes Tractatus, nova Terris his immineant pericula: vehementiſſime qvoqve eadem opera, conqverentur apud Sacram Regiam Majeſtatem, qvod novæ aſſignationes, ad exigendas in his Terris Stationes & alimentationes copiis militaribus extraditæ ſint; qvod cum ad extremam Terrarum Pruſſiæ qvæ hucusqve indeſinenter ejusmodi Exactionibus expoſitæ fuerunt, vergat ruinam, ideo humillime Sacram Regiam Majeſtatem rogabunt, ut aſſignationes hasce qvantocyus revocare, Terrasqve has iſto onere clementiſſime liberare dignetur, addita expreſſa declaratione, qvod impoſſibile futurum ſit, Terris his ejusmodi onera impoſterum tolerare. In Conſeſſu porro publico, inter reliqvorum Palatinatuum Internuntios id ſerio urgebunt Domini Nuncii Noſtri, ut in rationes Senatus Conſultorum a Reſidentibus Illuſtriſsimis Dominis Senatoribus, id qvoqve referatur, ut contra præſcriptum Legum, Comitia hæc non in Regno Polonico, ſed in M. Ducata Lithuaniæ, celebranda fuerint; perceptis autem rationibus, ſi juſtas eſſe compertum fuerit, eo poſtmodum annitentur, ut Lege publica præcaveatur, ne id inpoſterum fiat, aut in exemplum trahatur. Qvod attinet Regiæ Propoſitionis Capita, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii noſtri palam teſtabuntur ac commonſtrabunt, qvod Terræ hæ Contributiones ſuas, absqve omni defectu extradendas laudaverint, nullamqve cauſam ex ſuo loco præbuerint, qvo minus Sacræ Regiæ Majeſtatis ſalutaris intentio de bello in hoſticum transferendo effectum ſuum fuerit ſortita, ob idqve in id intenti erunt, ut reliqvi omnes Palatinatus æqvaliter cum hisce Terris ſuas Contributiones Theſauro Regni inferant. Qvod ſi vero Regnicolæ, æqvalitate circa laudatas jam contributiones inferendas, prius obſervata, ad novas Contributiones laudandas deſcen-

ſcendere voluerint, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii No- 1653.
ſtri (qvos eo nomine ſub fide & honore obligamus) nomine noſtro, hanc facient declarationem, qvod novum auctoramentum militis, nullatenus concedere, eumqve in finem, Contributiones neutiqvam ſciſcere poſſimus, præterqvam in eum caſum, ſi miles exauctoratus fuerit, tum reſpectu ſolutionis, in qvantum id neceſſitas poſt confectum jam bellum in autumno reqviſiverit, nos qvoqve neceſſitatibus publicis non defuturos declarabunt. Palam autem teſtabuntur Domini Nuncii Noſtri, qvod hoſpitationes, Stationes, exactionesqve militum in hisce Terris tolerare impoſterum nobis non ſit poſſibile, ob idqve ſvadebunt, ut alius modus belligerandi, ac imprimis per militem manſionarium adinveniatur, vel etiam ut univerſi Palatinatus facto prius calculo ſufficienti, qvantum numerum militum, qvivis Palatinatus ducta proportione ſecundum Contributiones ſuſtentare poſſit, cohortes ac copias militares inter ſe dividant, eo lege publica præcauto, ut ſinguli Palatinatus, diſtributo ita & aſſignato ſibi militi ſtipendia exſolvant, miles vero non alibi ſolutionem ſuam, niſi in deſtinato ad id Palatinatu reqvirat, reliqvos autem Palatinatus ob non perceptam ſolutionem nullatenus aggravet, neqve etiam alibi, qvam in attributo ſibi Palatinatu auctoramenta inſtituere, alimentationes, hoſpitationesqve, etiam id genus alia, exigere ullatenus audeat; ſin autem a qvopiam huic ordinationi contraventum fuerit, ut cuivis Palatinatui, contra lædentem licita ſit defenſio. Qvod ſi vero hac in re unanimis Ordinum Regni obtineri neqviverit conſenſus, modusqve belligerandi per militem manſionarium alias Lanowy Zolniers, acceptatus fuerit, tunc Domini Nuncii noſtri, nulla omnino eo nomine facta declaratione, totum negotium ad Nos referent. Contributiones etiam ſi qvæ ad exſolvenda ſtipendia jam promerita vel ad exauctorandum militem Regnicolæ laudaverint, totum qvoqve hocce negotium Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri abſqve omni aſſecuratione, domum reportabunt, hoc vero vel maxime præcavebunt, ne qvicqvam præjudicioſi, contra jura & immunitates harum Terrarum in Comitiis conſtituatur.

Ingens vis juribus ac libertatibus Ordinis Eqveſtris per hoc illata eſt, qvod milites auſu proprio, in hæreditariis bonis Nobilium Stativa collocare, ibidemqve hoſpitari non dubitaverint, qvod ipſum in bonis Illuſtriſſimi Celſiſſimiqve Principis Radziwil Supremi Cancellarii M. Ducatus Lithuaniæ, non ita pridem qvoqve evenit: Magnifici igitur ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri non prius ad tractanda negotia publica accedent, qvam ſi licentioſus iſte miles ex bonis ejusmodi, per Univerſales Regias ſerio revocatus atqve juſta executio juſtitiæ, de hisce violatoribus legum publicarum præſtita, damnorumqve reſtitutio facta fuerit.

Cum ob ruptos nuper Lubecenſes tractatus cum Svecis, Terris hisce magna immineant pericula, ad qvæ avertenda juſtis opus

1653. eſt præſidiis: Ideoqve Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri modis omnibus annitentur, ut præſidium pro tuenda ſecuritate harum Terrarum a Nobis inſtituendum publica lege approbetur, & ut eum in finem expoſitæ impenſæ in rationibus Theſauri ſuo tempore ſuſcipiantur.

Omnem etiam Domini Nuncii impendent operam, ut ex Laneis collectus miles, alias Wybrancy, qvi juxta legum præſcriptum, ex Terris hisce in Caſtra Regni deduci ſolet, ad firmanda tanto melius præſidia, in his Terris retineri & in uſum earundem mediante Lege publica, durante periculo converti poſſit. Pertinet etiam id qvam maxime ad conſervandam ſecuritatem, ut fortalitia & arces finitimæ reſtaurentur iisdemqve de conveniente munitione & apparatu bellico proſpiciatur. Cum itaqve arx Mariæburgenſis præſidio juſto nunc deſtituta, nec non Pucenſe & Caſimirienſe Fortalicium non tantum ex parte dirutum, ſed etiam omni penitus munitione & armatura denudatum ſit; Idcirco Domini Nuncii Noſtri rei iſtius ſerie uberius expoſita, a Regni Ordinibus efflagitabunt, ut his defectibus tempeſtive occurratur, & ut Magnificus Dominus Armaturæ Præfectus, convenienter de munitione & armatura fortaliciis provideat, nec non, ut a Sacra Regia Majeſtate numerus militum pactis publicis circumſcriptus in Caſtro Mariæburgenſi collocetur. Præmonebunt qvoqve Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri reliqvos Regni Ordines, monetam M. D. Lithuaniæ, qvæ nuper in lucem prodiit, a bonitate monetæ Regni longe discrepare, unde cum ingens damnum ad omnes Regni incolas redundare poſſit, idcirco Domini Nuncii noſtri, cum reliqvis Regni Ordinibus, eas inibunt rationes, ne malum hoc latius ſerpat, qvin imo in prima herba ſuffocetur.

Abutuntur qvidem temere litigantes commoda illa occaſione dum facultas expeditionis bellicæ indicendæ Sacræ Regiæ Majeſtati ab unis Comitiis ad alia conceditur, cauſasqve ſuas minime eo pertinentes, in Regeſtrum Cauſarum militarium inſcribere ac prægravabiles condemnationes ex Regeſtro Cauſarum militarium obtinere conſveverunt: qvia vero magna cum Eqveſtris Ordinis oppreſſione id conjunctum eſt, ideo Domini Nuncii Noſtri omnem adhibebunt curam, ut lege publica impoſterum caveatur, ne ullæ aliæ, præterqvam militares Cauſæ ex Regeſtro hoc judicentur.

Qvoniam nonnulla bona Regalia, qvæ jure Emphyteutico poſſidentur, anniqve juris iſtius Emphyteutici vel brevi expirabunt, vel jam expirarunt, etiamſi antehac juxta ſubmiſſionem poſſeſſorum jam fuerint reſtaurata, nihilominus tamen per militares oppreſſiones nunc viciſſim deſolata ſunt; ideo inſtabunt Domini Nuncii Noſtri, ut a Sacra Regia Majeſtate Reviſores deſignentur, qvi inqvirere poſſint, utrum ſubmiſſioni a poſſeſſoribus jam ſatisfactum, bonaqve iſta reparata fuerint, atqve ne in hunce caſum poſſeſſores

ad

ad ſubmiſſiones ante factas, ob præſtitam ſatisfactionem, amplius ſint adſtricti. Celſiſſimi Illuſtriſſimiqve Principis Radziwilii Mareſchalli M. Ducatus Lithuaniæ cauſam cum Domino Naruſzewicio Eidem intercedentem, Domini Nuncii Noſtri una cum reliqvis Nunciis M. Ducatus Lithuaniæ promovere ſtudebunt, idqve ſedulo procurabunt, ut Cauſa hæc in integrum reſtituta, a judiciis aſſeſſorialibus ad judicia Comitialia remittatur. 1653.

Intercedent qvoqve Domini Nuncii Noſtri pro Generoſo Stanislao Powalski, ut per conſtitutionem publicam ab infamia liberetur, eo, qvod cum parte transegerit, qvietationemqve deſuper obtinuerit.

Inſtabunt etiam Domini Nuncii ut Generoſus Nicolaus Franciſcus Werda nec non Cohæredes ejus, reſpectu liqvidatæ & fide publica jam pridem aſſecuratæ ſummæ ſuæ, debitam a Republica & Sacra Regia Majeſtate conſeqvantur ſatisfactionem, qva in re Domini Nuncii Noſtri eundem non ſunt deſerturi.

In qvantum Ordines Regni in id conſenſerint, ut Generoſo Fromholdo Ludinghauſen Wolffio, Colonello Sacræ Regiæ Majeſtatis ob ejusdem in Rempublicam merita, bona Reipublicæ Capitaneatus videlicet Düneburgenſis jure hæreditario conferantur, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri, eidem non contradicent.

Ut Arriani juxta anteriora harum Terrarum Lauda ſint in exemptione, nec ad ulla publica munia admittantur, neve per jura qvæſita directe vel indirecte, ac qvovis colore bona Terreſtria acqvirant, & ne liceat in Caſtris Judiciisqve Terreſtribus Reſignationes eisdem factas ſuſcipere, ſub pœnis & nullitate earundem; id Domini Nuncii Noſtri lege publica præcavere annitentur.

In præmiſſorum fidem Sigillum harum Terrarum præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum Graudenti in Conventu generali d. 8. Martii 1653.

(L. S.)

(43.)

Landes-Schl. zu Anwerbung 600. Soldaten.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu generali Mariæburgenſi congregati, univerſis & ſingulis qvorum intereſt notum teſtatumqve facimus, qvod proſpiciendo ſecuritati harum Terrarum, in omnem caſum ingruentis alicujus periculi, univerſa Nobilitas omnium Palatinatuum Culmenſis, Mariæburgenſis & Pomeraniæ ordi-

1653. naverit & conſtituerit ſexcentos milites pecunia publica conducendos, videlicet pedites trecentos & eqvites Dragonos dictos totidem: qvorum qvidem militum regimen & gubernationem Illuſtriſſimi Domini Palatini habebunt. Ac Illuſtriſſimus Dominus Palatinus Culmenſis ſub regimine ſuo habebit centum eqvites, Illuſtriſſimus Dominus Palatinus Mariæburgenſis itidem centum eqvites, reliqvi centum, nec non trecenti pedites, Illuſtriſſimi Domini Palatini Pomeraniæ diſpoſitioni, eo qvod Palatinatus ille periculis vel maxime obnoxius eſt, ſubjacebit. Hi itaqve milites mandata ac diſpoſitionem Illuſtriſſimorum Dominorum Palatinorum ſeqvi tenebuntur, & loca ad qvæ demandati fuerint intra fines Terrarum Pruſſiæ tuebuntur, de qvibus locis atqve de comparanda omnimoda ſecuritate harum Terrarum Illuſtriſſimi Domini Palatini cum Sacra Regia Majeſtate Domino noſtro Clementiſſimo, tempeſtive conferent atqve Ejusdem voluntati ſeſe accommodabunt. Deſignati qvoqve ſunt hīs Rotmagiſtri bene poſſeſſionati & ad munus hocce obeundum apti & idonei, qvi Litteris a Sacra Regia Majeſtate Domino noſtro Clementiſſimo univerſalibus, pro conſcribendo milite impetratis, officium ſuum conſcribendi militem, qvamprimum pecuniam acceperint, inchoabunt, & a tempore conſecutæ pecuniæ intra ſpacium ſex ſeptimanarum expedient.

Centum itaqve eqvitibus Dragoni dictis, qvorum diſpoſitio eſt penes Illuſtriſſimum Dominum Palatinum Culmenſem, præfectus eſt Generoſus Johannes Ignatius Bankowski Vice-Palatinus Culmenſis Aulicus Sacræ Regiæ Majeſtatis, cui locus congregandorum ab eo conſcriptorum militum in Palatinatu Graudenti aſſignatur, & ſi paſcua ibidem non ſuffecerint, tum Illuſtriſſimo Domino Palatino illius loci facultas erit, pro rei exigentia alium locum eisdem aſſignare. Centum autem eqvitibus qvi ſub Illuſtriſſimi Domini Palatini Mariæburgenſis ſunt regimine, præerit Generoſus Stanislaus Powalski, qvi milites ſuos congregabit, ubi Illuſtriſſimo Domino Palatino pro ratione temporis & opportunitate loci viſum fuerit. Reſiduis centum eqvitibus, qvorum regimen Illuſtriſſimo Domino Palatino Pomeraniæ datum eſt, præerit Generoſus Michael Klinski, cui Leoburgum ad congregandum ibidem militem aſſignatum eſt. Peditibus autem trecentis præerit Generoſus Stanislaus Niewierski Vicecolonellus, qvi Starogardiæ & Dirſaviæ ſubſiſtet, donec milites pleno numero conſcripſerit. Qvia itaqve omnes Generoſi Rotmagiſtri & Vicecolonellus ſeſe ſubmiſerunt, qvod eorum qvilibet, plenum numerum militum conſcribere & ſtatuere velit, ideo Illuſtriſſimus Dominus Theſaurarius Terrarum Pruſſiæ, juxta infra ſcriptam Capitulationem pro uno atqve altero menſe, qvamprimum certo tempore iisdem numerabit, de qvo qvidem tempore pecuniæ numerandæ Illuſtriſſimus Dominus Theſaurarius eosdem certiores faciet & convocabit. Poſt expirationem ſex ſeptimanarum a percepta pecunia, iidem Generoſi Rotmagiſtri & Vicecolonellus univerſum mili-

militem in pleno numero ad prævias litteras Univerſales Generoſorum Dominorum Commiſſariorum ex omnibus Palatinatibus, qvi ab univerſa nobilitate vigore hujus Laudi ſunt deputati ſtatuere tenebuntur. Commiſſarii autem deſignati ſunt ex Palatinatu Culmenſi Generoſus Andreas Orlowski Judex Terreſtris Culmenſis & Generoſus Nicolaus Zaleski Enſifer Terrarum Pruſſiæ; Ex Palatinatu Mariæburgenſi Generoſus Johannes von Felden Zakrzewski Vexillifer Mariæburgenſis & Generoſus Mathias Grabczewski Secretarius Regiæ Majeſtatis & Viceœconomus Mariæburgenſis; Ex Palatinatu Pomeraniæ, Generoſus Eremianus Dębinski Capitaneus Treydanenſis & Generoſus Felix Niewierski. 1653.

His igitur Generoſis Dominis Commiſſariis datum & conceſſum eſt, ut una cum Illuſtriſſimo Domino Theſaurario Pruſſiæ, qvi ſine legali impedimento abſens eſſe non debebit, finitis ſex ſeptimanis ab eo tempore qvo pecuniam Generoſi Rotmagiſtri receperunt, ad Civitatem Starogardenſem conveniant, ſub eademqve Civitate militem hunc debite ac competenter conſcribant, pecuniasqve in manus cujusqve militis tam officialis qvam gregarii pro futuro menſe extradant, injuriasqve a militibus patratas ſine ulla dilatione judicent & puniant, pro qvibus injuriis Generoſi Rotmagiſtri reſpondebunt, de militibus autem & officialibus ſuis juſtitiam ſibi viciſſim adminiſtrabunt. Qvod qvidem Generoſi Commiſſarii ſingulis menſibus expedire & Rotmagiſtros in eorum Stationibus adire, eisdem nec non cuilibet militi & officiali pecuniam in manus numerare tenebuntur.

Qvod ſi Generoſi Rotmagiſtri in diverſis conſtituti fuerint locis, nec facile ab omnibus inſimul Generoſis Commiſſariis adiri poſſint, tum temporis licitum erit ex ſingulis Palatinatibus Generoſis Commiſſariis ad milites ſui Palatinatus deſcendere, eisdemqve modo ſupraſcripto ſolutionem præſtare, compenſatis pro rei exigentia injuriis.

Poſtqvam expedita fuerit conſcriptio militis, tunc Illuſtriſſimi Domini Palatini ſub civitate Starogardenſi convenire debebunt ibidemqve cuilibet ex Rotmagiſtris certum locum Stativorum determinabunt, qvem Generoſi Rotmagiſtri & Vicecolonellus diligenter adſtricti erunt tenere & obſervare, in qvod Illuſtriſſimi Palatini maxime erunt intenti.

Qvod ſi Generoſorum Rotmagiſtrorum aliqvis vel Vicecolonellus pro tempore præfixo coram Illuſtriſſimo Domino Theſaurario & Commiſſariis completum numerum militum non ſtatuerit, talis ad proportionem militum qvi deerunt, aut perceptam pecuniam reſtituere, aut in locum illorum alios ſufficere tenebitur. Solutio autem militi talis ordinata eſt. Generoſis Rotmagiſtris Eqvitum qvolibet menſe ſolvi debent 250 floreni, Vicecolonello pedeſtri pro

ſe

1653. ſe & pro locum tenente Capitaneo qvolibet menſe 500 floreni. Aliis vero officialibus Eqvitum æqve ac peditum, locumqve tenentibus floreni 100, vexilliferis fl. 60 ; reliqvis qvinqve minoribus Officialibus ſingulis 25 flor. Gefreyterom floreni 10. Corporalom 15. gregario militi peditatus ſingulis menſibus floreni 8, Timpaniſtis peditum flor. 10, Executoribus juſtitiæ flor. 16. Eqvitibus gregariis Dragoni dictis ſingulis flor. 10, tympaniſtis & Gefreyterom eqvitum flor. 12. Executoribus juſtitiæ eqvitum flor. 16. Qvo qvidem ſtipendio milites hi, eorumqve officiales contenti, nec ulli graves eſſe debebunt, ſed ære ſuo absqve cujusdam onere, vivere tenebuntur. Cætera omnia juxta Capitulationem præteriti Interregni in præſidia Terrarum Pruſſiæ Laudata conſtituere & expedire, commiſſa ſunt Illuſtriſſimo Domino Theſaurario harum Terrarum. Qvantum attinet delectum ex manſis militem in præſidium Terrarum Pruſſiæ relictum, hic in defenſionem civitatis Pucenſis converſus eſt, exceptis iis qvi ex Capitaneatu Sluchovienſi & Tucholienſi, & Tenutis Nowawies & Domislaw expediri ſolent, qvi laudo præſenti, ordinationi ac diſpoſitioni Illuſtriſſimi Domini Palatini Mariæburgenſis relicti ſunt. Conſtitutus autem eſt huic militi ſelecto Rotmagiſter Generoſus Stephanus Dębinski Dapifer Sacræ Regiæ Majeſtatis, qvi tenebitur profeſto Viſitationis Beatæ Virginis Mariæ militem hunc congregare & in Civitate Pucenſi ſtatuere, Regimen vero & diſpoſitio de hoc milite penes Illuſtriſſimum Dominum Palatinum Mariæburgenſem erit. Hocce etiam Laudo Magnifici ac Generoſi Domini Capitanei adſtringuntur ex ſingulis Capitaneatibus eos, ad qvos id pertinet, ſerio admonere, ut poſt publicationem hujus Laudi, militem hunc juxta præſcriptum Conſtitutionum Regni, ad Generoſum Rotmagiſtrum pro termino jam deſignato ſtatuendum, expediant. Generoſo Rotmagiſtro iſtius militis ſtipendium æqve tale ac Generoſis Rotmagiſtris eqvitum tum & Vice Rotmagiſtro & vexillifero aſſignatum eſt. Qva armaturam ac munitionem, hæc Illuſtriſſimo Domino Theſaurario, ad ſuppeditanda omnia qvæ neceſſaria erunt, commiſſa eſt, ita ut eandem ſive per ſe ſive per alium qvempiam ſubſtitutum ſuppeditare poſſit.

Qvod autem Civitates concernit, qvoniam Majorum Civitatum Domini Internuncii ad ineundum huncce modum nulla omnino a Principalibus ſuis habuerunt mandata, ideoqve univerſum hocce negotium pro libera deſuper inſtituenda deliberatione ad principales ſuos retulerunt. In præmiſſorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum Mariæburgi die 23 menſis Maii Anno Domini MDCLIII.

(L. S.)

(44.) 1653.

Landes-Schl. wegen Stellung einer gewiſſen Mannſchaft.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, univerſis & ſingulis qvorum intereſt, notum teſtatumqve facimus, qvod in omnem caſum ingruentis alicujus ſubitanei periculi, univerſa Nobilitas omnium trium Palatinatuum Culmenſis, Mariæburgenſis & Pomeraniæ, in vim generalis expeditionis bellicæ ſub pœnis de Expeditione bellica generali ſancitis, certum Defenſionis ac conſervandæ in his Terris ſecuritatis atqve præſidii ordinaverit conſtitueritve modum, cujus expediendi ratio infra deſcribitur. Ante omnia hoc conſtitutum vult univerſa Nobilitas, ne qvisqvam Expeditioni infra ſcriptæ ſeſe ſubtrahat, qvo præcauto Eadem Nobilitas bona Terreſtria poſſidens, ex omnibus tribus Palatinatibus Culmenſi, Mariæburgenſi & Pomeraniæ, de viginti qvinqve manſis eqvitem unum more Germanico alias po Raytarsku bombardis tam longiori qvam duabus brevioribus inſtructum expediet, excepta Terra Michalovienſi, tum qvoqve potiori parte Dirſavienſis, Tucholienſis & Sluchovienſis Diſtrictuum, aliisqve integris diſtrictibus nempe Mirachovienſi, Pucenſi, Bytovienſi & Leoburgenſi, uti non fertilem glebam poſſidentibus, qvi ex triginta manſis infra ſcriptam Expeditionem præſtare tenebuntur.

Ut vero Ordinationis hujus ſervetur effectus, commiſſum id eſt, tam Illuſtriſſimis Palatinis qvam officiis eorundem & judicio Terreſtri cujusvis diſtrictus (qvorum conſcientiæ eo nomine obligantur) ut coram eis, videlicet Illuſtriſſimis Palatinis officiisqve Eorundem & judicio Terreſtri ſub tempore Luſtrationis die 12ma Julii anno præſenti in omnibus Palatinatibus, videlicet Culmenſi ad Covalevienſem, Mariæburgenſi ad Chriſtburgenſem, Pomeraniæ ad Starogardienſem Civitates celebrandæ, qvilibet privilegia bonorum ſuorum qvi eadem habent, ut eo melius de numero manſorum conſtet, producat, qvi vero iisdem carent, deciſioni & moderationi Illuſtriſſimorum Dominorum Palatinorum nec non officiorum Eorundem & judicii Terreſtris, qvoad cognitionem latitudinis bonorum & determinationem ſive aſſignationem iſtius Expeditionis ſubjacebunt.

Qvi vero in bonis hæreditariis ſummas certas inſcriptas habent, ipſa vero bona non poſſident, ſed cenſus ab iis percipiunt, tum & illi omnes, qvi manuali inſcriptione ſummas habent inſcriptas & intereſſe percipiunt, vel mercatoribus variisqve debitoribus mutuo pecuniam dant, magnosqve fructus absqve labore percipiunt, illi omnes a triginta mille florenis eqvitem unum, ad inſtar aliorum expedire tenebuntur. Qvi vero triginta millium florenorum ſummam non habent, hi junctis ſummis ſuis cum aliis qvi ſimiles inſcriptiones habent, eqvitem itidem unum expedient.

1653. Arendatores tam bonorum Terreſtrium, qvam Regalium ac ſpiritualium, ſive illi ſint ſeculares, ſive ſpirituales, omnes eidem Expeditioni ſubjacebunt, unumqve eqvitem cum armis decentibus expedient, ad proportionem triginta millium florenorum, junctis itidem ſummis cum aliis arendatoribus.

Illi vero omnes, qvi per oppignorationem bona Terreſtria poſſident, ſuntqve in reali poſſeſſione & uſum fructum percipiunt, ex tot manſis tenebuntur ad Expeditionem bellicam, qvot in his bonis reperientur, verum hæredes ipſi ejusmodi Expeditioni non erunt adſtricti, niſi aliqvod additamentum percipiant, tum qvoqve ducta proportione Expeditioni tenebuntur ſubeſſe.

Illuſtres ac Magnifici Domini Capitanei, tum & alii bonorum Regalium Tenutarii, imprimis vero Palatinatus Culmenſis ejusmodi Expeditioni erunt adſtricti, peditesqve ex qvolibet Capitaneatu expedient. Ex Capitaneatu Brodnicenſi pedites 15, ex Capitaneatu Covalevienſi pedites 4, ex Tenuta Schynwald 1, ex Capitaneatu Golubenſi 10, ex Capitaneatu Radzinenſi 10, ex Graudentinenſi 15, ex Tenuta Lopadki 1, ex Tenuta Gronovo & oparzyn 2, ex Tenuta Walcz peditem 1, ex Tenuta Tylice 1, ex Tenuta Gorczennica 1, ex Tenuta Lakork 3, ex Capitaneatu Lypenſi 8, ex Oeconomia Rogozinenſi 5, ex Capitaneatu Pokrzywnenſi 10, ex Tenuta Wielka Lanka 2, ex Tenuta Gawlowicze 1, ex Tenuta Gothartowo, Sobiescie 1, ex Tenuta Matki 1, ex Tenuta Blonowo Wydrzno 2. In Mariæburgenſi Palatinatu, ex Capitaneatu Stumenſi 15, ex Capitaneatu Tolkmitenſi 6, ex Tenuta Berwaldenſ. 7, ex Tenuta Palkowice 1, ex Tenuta Heylongy 1, ex Capitaneatu Chriſtburgenſi 15, ex Tenuta Straſzewo 5, ex Tenuta Schwandorff 4, ex Capitaneatu Nowo Dwor. 30, tum ex aliis, qvæ nondum innotuerunt, verum Illuſtriſſimi Domini Palatini deciſioni committuntur. Ex reliqvis itidem Tenutis, qvæ hic per oblivionem non ſpecificantur, omnes poſſeſſores Expeditioni huic ſubjacebunt, negotiumqve hoc deciſioni Illuſtriſſimorum Dominorum Palatinorum permittitur. In Palatinatu Pomeraniæ, ex Capitaneatu Tucholienſi 40, ex Capitaneatu Pucenſi 25, ex Tenuta Parchowo aliisqve 5, ex Capitaneatu Koscierzynenſi 10, ex Capitaneatu Skarſzewienſi 7, ex Capitaneatu Borzechowienſi 7, ex Capitaneatu Sobvicenſi 8, ex Tenuta Gnyſzewo 1, ex Capitaneatu Novenſi 7, ex Bialemburgenſi 2, ex Capitaneatu Sluchovienſi 50, ex Capitaneatu Mevenſi 40, ex Capitaneatu Mirachovienſi 10, ex Capitaneatu Swecenſi 15, ex Capitaneatu Oſiek & Medzilenz 20, ex Capitaneatu Kyſzewienſi 7, ex Capitaneatu Starogardenſi 7, ex Capitaneatu Dirſawienſi 6, ex Capitaneatu Jasienicenſi 5, ex Capitaneatu Hamerſtinenſi 3, ex Tenuta Schelbovienſi & Brudzevienſi 2, ex Capitaneatu Bytovienſi 20, ex Tenuta Nowa Wies 1, ex Tenuta Domislaw 2, ex Tenuta Soponino 1, ex Tenuta Januſzewo 2, ex Tenuta Jablowo 1, ex Tenuta Nenkowi 2, ex Tenuta Roſenberg 4, ex Nierzeſzyn 4, ex Tenuta

Tenuta Roſenberg 4, ex Nierzeſzyn 4, ex Tenuta Zaiaskowo 5, ex Tenuta Klenowka 2, ex Tenuta Byſzewo & Baſtanowo 1, ex Capitaneatu Leoburgenſi 12, ex Tenuta Pokaski 2, ex Tenuta Rakowice 1, ex Tenuta Laskowo 1, ex Tenuta Rudno, Lygnowo, Gręblyn 6, ex Tenuta Dworzysko & Poledno 1, ex Tenuta Bojanie & aliis 2, ex Tenuta Psczolki 1, ex Tenuta Kolebki 1, ex Tenuta Redlowo, Hylowo, Cyſowo 2, ex Tenuta Burlomyn 1. 1653.

Ex Civitatibus minoribus ad hanc qvoqve expeditionem expedient, in Palatinatu Culmenſi ex Civitate Graudentinenſi pedites 30, ex Civitate Neoforenſi 12, ex Civitate Covalevienſi 5, ex Civitate Laſinenſi 5, ex Civitate Strasburgenſi 20, ex Civitate Golubenſi 7, ex Civitate Radzinenſi 5, ex civitate Lautenburgenſi 3.

In Palatinatu Mariæburgenſi, ex Civitate Mariæburgenſi pedites 50, ex Civitate Stumenſi 5, ex Civitate Nytych 10, ex civitate Chriſtburgenſi 10, ex civitate Tolkmitenſi 5.

In Palatinatu Pomeraniæ, ex Civitate Dirſavienſi pedites 20, ex civitate Starogardenſi 20, ex civitate Skarſewienſi 15, ex civitate Neoburgenſi 10, ex civitate Tocholienſi 15, ex civitate Sluchovienſi 2, ex civitate Bialeburgenſi 3, ex civitate Bytovienſi 8, ex civitate Mevenſi 20, ex civitate Swecenſi 10, ex civitate Pucenſi 15, ex civitate Koscierzynenſi 6, ex civitate Choynicenſi 20, ex civitate Fridlandenſi 6, Civitas Hamerſtinenſis deflagrata, ex civitate Leoburgenſi 15.

Ex bonis ſpiritualibus Illuſtriſſimus ac Reverendiſſimus Epiſcopus Varmienſis, ex bonis Epiſcopatus Venerabilis Capituli & civitatibus expediet pedites 400, tam ex hac generali ordinatione, qvam ex amore patriæ, ſuccurrendo ipſi, tempore ingruentis, qvod Deus avertat, periculi.

Nobilitas vero ejusdem Epiſcopatus accommodabit ſe Ordini Eqveſtri cœterorum Palatinatuum, unumqve eqvitem armis bene inſtructum expediet ex ſingulis 25. manſis ex bonis ſuis Terreſtribus. Illuſtriſſimus qvoqve Epiſcopus Culmenſis cum venerabili Capitulo & Civitatibus, qvem minime dubitamus nolle deeſſe patriæ, expediet pedites 150.

Nobiles vero Ejusdem Epiſcopatus ad inſtar Nobilitatis Palatinatus Culmenſis, expedient a ſingulis 30. manſis unum eqvitem armis bene inſtructum, cum ii plerumqve in Diſtrictu Michalovienſi bona ſua poſſideant.

Ex bonis Deo dicatarum Monialium Conventus Culmenſis, Thorunenſis & Graudentinenſis, qvæ non ſubſunt primævæ fundationi, verum ea ab Ordine Eqveſtri poſthac cum oneribus Rei-

publicæ coëmerunt, eidem expeditioni ſubjacebunt, prout Nobili-
1653. tas Culmenſis.

Cum vero Illuſtriſſimus & Reverendiſſimus Epiſcopus Cujavienſis amplas poſſeſſiones ſuas in Palatinatu Pomeraniæ habeat, ſemperqve amantiſſimus Patriæ exſtitit, non dubitatur, qvin huic Ordinationi ſeſe accommodabit, ex bonisqve ſuis omnibus pedites expediet 100.

Reverendiſſimus Dominus Abbas Olivenſis pedites 40. Reverendiſſimus Dominus Abbas Pelplinenſis pedites 40. Venerabilis Conventus Carthuſianorum pedites 30. Venerabile Capitulum Gnesnenſe ex bonis Groczno, Koſieliec 4. pedites. Ex bonis Celſiſſimi & Reverendiſſimi Primatis Regni Archi-Epiſcopi Gneſnenſis Suchy, Lubiewa, Dobrowna, Cerekwyczy, Orzelka, Obhas 6. pedites; Ex bonis venerabilis Capituli Vladislavienſis Brody & Gogolewo pedites 2. Inſulani Mariæburgenſes qvi ad defenſionem arcis & Civitatis Mariæburgenſis tenentur, ſimiliter qvoqve luſtrabuntur, per Magnificum Oeconomum Mariæburgenſem d. 12. menſis Julii anno præſenti, utrum ſint armis bene inſtructi ad qvodvis repentinum periculum. Magnificus vero Oeconomus Mariæburgenſis, poſtqvam luſtrationem expediverit, numerum illorum Illuſtriſſimis Palatinis per litteras ſignificabit.

Omnes autem iſti milites ſub regimine Dominorum Palatinorum erunt, qvi judices bellicos caſtrenſes conſtituent, omnesqve cauſas cum ipſis judicabunt, ſecundum articulos Caſtrenſes militares ultimæ inſtantiæ ſine ulla appellatione, præcipue vero juxta conſtitutionem anni 1621. de generali Expeditione ſancitam.

In Generali Luſtratione cujusvis Palatinatus incidente pro 12. Julii, Capitaneos, Rotmagiſtros, indigenas & bene poſſeſſionatos, in qvolibet Palatinatu, pro tunc congregatus Ordo Eqveſtris una cum Illuſtriſſimis Dominis Palatinis eligent, ſtipendia qvoqve cuilibet illorum, qvilibet Ordo conſtituet, Spirituales ſuis, Nobilitas ſuis, Civitates Minores etiam ſuis, præcipue vero Ordo Eqveſtris, pro qvolibet ſemeſtri 15. groſſos de ſingulis manſis contribuet, ad eam neceſſitatem, in manus Illuſtriſſimorum Dominorum Palatinorum, ſub proceſſu Fiſci. Taliter ergo ordinatus miles ad primam notitiam per Univerſales litteras Illuſtriſſimorum Dominor. Palatinorum inſinuatam, pro loco & tempore præfixo convenire tenebitur, ſub pœnis ut ſupra. Huic Laudo nemo reniti debebit ſub pœnis de generali Expeditione bellica ſancitis. Ab iſta Expeditione nulli excepti erunt offificiales, nec ii, qvi ab Expeditione generali bellica lege excipiuntur, ſed eandem ſimiliter pro numero manſorum expedient, pariter univerſi, qvi in Exercitu Reipublicæ ſtipendia merentur. Huc pertinebit famulatus omnis pro tunc in ſervitiis Dominorum exiſtens,

ſtens, qvi Dominos ſuos deſerere, aut ad alios transmigrare non audebunt: qvi autem aufugerint capi poterunt, executioniqve ſeveræ tradi Illuſtriſſimorum Dominorum Palatinorum, qvi autem aliis ſervitiis ſe obligaverint, a Domino pro tunc ſuo reqviſiti extradi debebunt, ſimiliter ſub pœnis de Expeditione bellica ſancitis. Qvisqvis vero decenter ad ſuum Rotmagiſtrum juxta præſcriptum Laudi, famulum aut plures transmiſerit, & talis fuga elaberetur, jam non tenebitur Dominus iſtius famuli, niſi pro ſeqventi trimeſtri, ſi opus fuerit, in illius locum ſubſtituere alium. Fugitivus autem ſi præveniri & capi poterit judicio bellico tradetur. Omnes autem Rotmagiſtri tam eqvitum qvam peditum, circa vexilla ſua & milites aſſiduo reſidere debent, nec niſi legali de cauſa & cum licentia Illuſtriſſimorum Dominorum Palatinorum ad breve tempus Caſtra aut fortalicia egredi poterunt. Ne vero qvisqvam præſumat huic Expeditioni ſe ſubtrahere poſſe, conſtitutum eſt, ne poſt publicationem Laudi præſentis cuiqvam liceat extra Palatinatus Pruſſiæ cum pecuniis tranſire, in qvod intenti erunt omnes incolæ Terrarum Pruſſiæ cujuscunqve ſtatus & ordinis, nec cuiqvam pecuniam apud ſe hærentem extradat aut perſolvat, niſi reſciverit de alio certo loco aut bonis, in qvo talis pecunia de manibus in manus, vel de bonis in bona, qvocunqve genere inſcriptionum, obligationis & reſignationis, transferri & locari poſſit, ſolis his exceptis, qvi penes ſe paratam pecuniam habentes in Terris Pruſſiæ conditionem reqvirere non poſſunt in qvam inferatur, tum & iis qvi notabili tempore ante publicationem Contractus iniere, & pecuniam contractam pro feſto S. Johannis reponere tenentur, ſalvis itidem Decretis Tribunalitiis. Cui ordinationi prout univerſi ſubjacere debebunt, ita contravenientes tam in toto qvam in parte, exceptis iis, qvi ad Caſtra pertinebunt, qvibus judicia & forum ſupra aſſignatum eſt, in Judiciis Palatinatibus primis, peremptorie ſine omni appellatione reſpondebunt, punienturqve juxta Leges de Expeditione generali bellica ſancitas. 1653.

Qvod autem Civitates attinet, qvoniam Majorum Civitatum Domini Internuncii ad ineundam præmiſſam ordinationem, nulla omnino a Principalibus habuerint mandata, ideoqve univerſum hocce negotium pro libera deſuper inſtituenda deliberatione ad Principales ſuos retulerunt. In præmiſſorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgenſi die 23. menſis Maii Anno Domini MDCLIII.

(L.S.)

1653.

(45.)

Landes-Schl. wieder die verfänglichen Reichs-Conſtitut.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu Generali congregati, notum teſtatumqve facimus qvorum intereſt univerſis & ſingulis, qvod cum in proxime præteritorum Breſtiæ in Lithuania celebratorum Comitiorum conſtitutionibus nonnulla, præſertim vero præjudicioſa conſtitutio, de Theloneis ſub ſpecioſo titulo *o beſpieczenſtwie drog kupieckich*, tum & hujusmodi expreſſa verba, qvæ Conventus Relationis & coæqvationem in Terras hasce inducere poſſent, inveniantur, qvæ juribus harum Terrarum e diametro ſunt adverſa, nos iisdem Juribus nihil prorſus derogari, ſed firmiſſime per omnia inhærere cupientes manifeſtandum eſſe duxerimus, prouti præſentibus manifeſtamus, nihil eorum qvæ taliter contra mentem & intentionem noſtram præmemoratis Regni Conſtitutionibus inſerta ſunt, vel qvomodocunqve damnoſam juribus harum Terrarum interpretationem patiuntur, iisdem juribus ullatenus præjudicare poſſe vel debere. In cujus rei fidem Sigillum harum Terrarum præſentibus eſt ſubappreſſum. Datum in Conventu generali Mariæburgenſi die 23. menſis May Anno Domini MDCLIII.

(L. S.)

1654.

(46.)

Landes-Inſtruction zum Reichs-Tage.

QVamprimum Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Varſaviam advenerint, qvo tempeſtive ſeſe conferent, illud vel maxime obſervabunt, ut more hactenus recepto cum Dominis harum Terrarum Conſiliariis, qvi Comitiis intererunt, conſilia ſua freqventer conferant, commodaqve prædictarum Terrarum, qvam diligentiſſime promoveant, incommoda arceant, nec qvicqvam aliud agant, niſi ex præſcripto Legum & Inſtructionis ſuæ, nec non unanimi Dominorum Conſiliariorum conſenſu. Adibunt poſthac conjunctim Sacram Regiam Majeſtatem Dominum noſtrum Clementiſſimum, &, qva par eſt obſervantia pro ſuſceptis hactenus belli laboribus & moleſtiis, qvas tam diuturno tempore boni publici cauſa, in Caſtris perferre dignata eſt, ſolemniſſimas Eidem agent gratias, ſimulqve jura, libertates, immunitatesqve Terrarum Pruſſiæ qvam diligentiſſime commendabunt, ſpeciatim autem jurium indigenatus integritatem præcuſtodient, cautionemqve eo nomine una cum Illuſtriſſimo Reverendiſſimoqve Domino Epiſcopo Culmenſi a Sacra Regia Majeſtate impetrare allaborabunt.

Revocabunt itidem Sacræ Regiæ Majeſtati ad animum calamito-

mitoſiſſimam Terrarum Pruſſiæ faciem, qvæ opitulando neceſſitatibus Regniæ, ipſemet adeo jam exhauſtæ ſunt, ut inopinato alicui impetui vix reſiſtere qveant, rogabuntqve ut clementiſſimam fideliſſimorum ſuorum ſubditorum in his Terris habere dignetur rationem, ne impoſterum Stativis, hoſpitationibusqve militaribus obruantur, ſecus enim non fore poſſibile ut propriæ ſalutis obliti ad opem Regno ferendam, ullas ſancire poſſint contributiones. 1654.

Conqverentur qvoqve de inſolentiis eorum militum, qvi cum aſſignationibus ad Illuſtriſſimum Theſaurarium Terrarum Pruſſiæ ablegati ſunt, & haud ita pridem, non modo in publicis viis invaſiones & ſpolia exercuerunt, ſed etiam in Civitate Brodnicenſi varios exceſſus perpetrarunt, rogabuntqve humillime Sacram Regiam Majeſtatem ut condignis afficiantur pœnis, parti vero læſæ competens præſtetur ſatisfactio: qvod ſi ſatisfactio hæc protracta, vel etiam omnino denegata fuerit, tum Magnifici & Generoſi Domini Nuncii in conſeſſu reliqvorum Regni Ordinum negotium hocce promovebunt, qvo interveniente eorundem interpoſitione conveniens ſubſeqvi poſſit ſatisfactio.

Inferent præterea Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii non modo apud Sacram Regiam Majeſtatem circa privatam audientiam humillimum petitum noſtrum pro ſucceſſoribus Magnifici olim Succamerarii Pomeraniæ; verum etiam apud reliqvos Reipublicæ Ordines omni cura ac ſollicitudine inſtabunt, ut eorum in Comitiis liqvidata & fide publica jam pridem aſſecurata ſumma viciſſim reſtituatur, diligenterqve id promovebunt, ut Generoſus Nicolaus Franciſcus Werda, nec non Conſucceſſores ejusdem in futuris Comitiis debitum conſeqvatur, eaqve in re eundem non ſunt deſerturi, qvinimo allaboraturi, ſi ullas alias exorbitantias ſive privata deſideria tractari contingat, ut in defectu accommodationis hujus negotii nullum omnino aliud pertractari aut finiri permittant.

In Regiis Univerſalibus litteris, qvæ ad Palatinatus harum Terrarum, occaſione moderni Conventus emanarunt, nonnulli reperiuntur defectus. Igitur Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Sacram Regiam Majeſtatem humillime rogabunt, ut ejusmodi literæ impoſterum debite ac competenter, juxta antiqvam formam ex Cancellariis Regiis extradantur.

Porro in Conſeſſu publico cum reliqvis Palatinatuum Internunciis, ubi de capitibus propoſitionis Regiæ deliberandum erit, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Sacræ R. Majeſtati, qvemadmodum in ſeorſiva facturi ſunt audientia pro curis & ſollicitudinibus boni publici cauſa in caſtris hactenus ſuſceptis ſolemnes agi curabunt gratias. De cœtero vero ſedulo advertent, ne in volumen legum qvicqvam inferatur, qvod Terrarum Pruſſiæ juribus, ſive per directum ſive per indirectum adverſari poſſit.

Et

1654. Et qvoniam recenter iſtud relatum eſt Nobis nuntium, bellum cum Coſacis & Tartaris jam finitum transactumqve eſſe; ideo Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, ea in re, conſiliis ac ſententiis Palatinatuum Regni ſeſe accommodabunt, atqve id qvod ex dignitate, re, & commodo univerſi Regni futurum eſt, unanimiter ſtatuent ac definient. Qvia tamen Respublica a periculis nondum penitus libera & immunis cenſeri poteſt, ob idqve præſidiis deſtitui neqvit, ideo Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii de qvantitate & numero militum pro exigentia periculi cum cæteris Regni Ordinibus convenient, hoc imprimis præcauto ne numerus militis nunc exiſtentis augeatur, ſed potius ita diminuatur, ne amplius gravis totiqve Regno intolerabilis exiſtat. Circa ordinationem autem iſtius militis Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ſollicite procurabunt, ut miles hic, ducta proportione juxta qvantitatem contributionem inter Palatinatus diſtribuatur, & ut ſinguli Palatinatus diſtributo & aſſignato ſibi militi tam anteriora qvam moderna & ſubſeqventia ſtipendia exſolvant, exceſſusqve militum per commiſſarios ſuos eo fine denominandos, judicialiter puniantur, ac pro ordinatione hac, in rem Terrarum facienda, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii negotium hoc ad poſt-comitialem Conventum referent.

Inqvirent præterea Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, & qvidem ſollicite in rationes Theſauri Regni, qvonam videlicet tanta pecuniarum ſumma, qvæ ad qvinqvaginta militum millia ſuſtentanda ſufficiebat, fuerit erogata, præſertim cum tam numeroſus in caſtris nunqvam fuerit exercitus.

Indagabunt etiam Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ab Illuſtriſſimo Theſaurario Regni, utrum in proximis Comitiis Breſtenſibus ab Ordinibus Regni pro ſuſtentandis exploratoribus deſtinata qvadraginta florenorum millia Illuſtriſſimo Domino Campiductori exercitus Regni fuerint extradita; & ſi compertum fuerit extradita fuiſſe, urgebunt Magnifici & Generoſi Domini Nuncii rationes a memorato Domino Campiductore, per qvem id factum fuerit, qvod ob defectum notitiæ rerum, qvæ ab hoſtibus tentabantur, & Sacra Regia Majeſtas & tota Respubl. in extremo ſæpe diſcrimine verſari coacta fuerit.

Qvod attinet approbationem Commiſſionis Leopolienſis, ea in re Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii perceptis prius rationibus, Regni Ordinibus ſeſe accommodabunt.

Extranei militis cohortes ut abrogentur, nec ultra qvatuor millia in ſervitiis Reipubl. incluſis cohortibus Prætorianis Sacræ Regiæ Majeſtatis, retineantur, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii dabunt operam, ſimulqve id præcuſtodient, ne reſiduis iſtis cohortibus alii præterqvam indigenæ & bene poſſeſſionati Officiales præfi-

præficiantur. Qvod ſi Regni Palatinatibus e re & commodo Reip. viſum id fuerit, ut Officium Supremi Exercituum Ducis, qvod hactenus vacavit, alicui idoneo civi Reipublicæ conferri debeat, tum Noſtri qvoqve Domini Nuncii voluntati eorundem ſeſe conformabunt. 1654.

Ne Colonelli vel eorum Rotmagiſtri in exercitu Polonico ſtipendia merentes, exceptis ipſis Generalibus exercituum & Campiductoribus, plus qvam unum vexillum militum ſub ſuo habeant regimine, neve ſub uno vexillo plures qvam centum capita comprehendantur, atqve ut Rottmagiſtri vexillis ſuis ſemper adſint, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii præcavebunt.

Præcuſtoditum qvoqve qvam diligentiſſime ibunt Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ne hyberna militibus in his Terris aſſignentur, neve reſpectu eorundem aliud aliqvod exactionis genus introducatur, & ſi qvæ jam fuerint aſſignata, ut qvantocyus revocentur. Palam enim teſtabuntur egeſtatem ac devaſtationem Terrarum Pruſſiæ, qvæ ſuccurrendo aliis, jam propriis exhauſtæ ſunt viribus, publiceqve ſeſe declarabunt, ſi hyberna vel alia qvæpiam onera eo nomine Terris hisce fuerint perferenda, qvod neqve ad laudatas neqve ad alias pro neceſſitatibus Regni conferendas contributiones, ullatenus ſeſe adigi patientur.

Si forte Ordines Regni, neceſſitatibus Reipubl. id exigentibus, novas ſanciverint ſancireqve voluerint contributiones, tum Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri totum hocce negotium ad poſt-Comitialem Conventum absqve omni aſſecuratione referent, cum ea tamen declaratione, ut ex illis contributionibus, qvæ in futuro Conventu poſt-Comitiali ſpontanea voluntate laudabuntur Terris his de ſecuritate omnimoda proſpiciatur: atqve in hoc contributionis negotio, Magnificos ac Generoſos Dominos Nuncios ſub fide, honore & conſcientia obligamus.

Pro-Illuſtriſſimo Domino Palatino Culmenſi, interponent partes ſuas Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ut ad cognoſcendam devaſtationem & viciſſim reparationem Capitaneatus Brodnicenſis & bonorum Szenwald, Reviſores indigenæ & poſſeſſionati in publicis Comitiis nominentur, & qvia Capitaneatus hic juri Emphyteutico antehac non fuit obnoxius, ut idem in Capitaneatu & bonis prædictis, vel aſſecuratio certæ ſummæ in reparationem erogatæ præſtetur, vel ad certos annos jus emphyteuticum ſuper hisce bonis eidem conferatur.

Qvoniam nonnulla bona Reipubl. qvæ jure emphyteutico poſſidentur, poſt reparationem per militares oppreſſiones, hyberna & alia id genus onera nunc denuo deſolata ſunt; ideo urgebunt Domini Nuncii, ut reſpectu ſummarum in reparationem erogatarum, Domini poſſeſſores, vel a vadio ſubmiſſionis ſuæ liberentur, vel tempus poſſeſſionis ad aliqvod annorum adhuc ſpatium eisdem prorogetur: atqve eo fine commiſſarii indigenæ & poſſeſſionati deputentur.

1654. Inſerta eſt volumini legum in proxime præteritis Regni Comitiis BreſtenſibusConſtitutio ſub titulo: Znieſienie condemnat Tribunalski in vim termini tacti, & per evocationem obtentarum: qvæ cum Securitati integritatiqve judiciorum Tribunalitiorum qvam maxime præjudicet; Ideo inſtabunt Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ut in modernis Comitiis Regni viciſſim abrogetur.

Qvandoqvidem judicia Tribunalitia inter proviſores Xenodochiorum S. Eliſabethæ & S. Spiritus Gedani exiſtentium Actores, & bonorum Saulino & Schwichowy poſſeſſores conventos, contra Decreta olim Ducum Pomeraniæ per Conſtitutionem anni milleſimi ſexcenteſimi qvadrageſimi primi approbata, Petricoviæ feria ſexta poſt dominicam ſexageſimæ proxima anno milleſimo ſexcenteſimo qvadrageſimo octavo lata ſunt; igitur inſtabunt Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ut lege publica caveatur, ne Decreta hæc vel in toto vel in parte executioni ſubjaceant perpetuis temporibus. Qvod negotium Domini Nuncii ita ſibi habeant recommendatum, ut ſi ullæ aliæ exorbitantiæ aut privata deſideria in Comitiis tractabuntur, tum hocce etiam, aut nullum aliud omnino pertractandum ſit.

Eſt & alia Conſtitutio in iisdem Comitiis Breſtenſibus inter leges publicas relata ſub ſpecioſo titulo: O beſpieczeſtwie drog Kupieckych; qvæ in ſe comprehendit clauſulam de novo teloneo intra Regnum, videlicet Gnesnæ, Lowicii, & Wagrowicii juxta inſtructarium anni milleſimi ſexcenteſimi primi perſolvendo. Qvæ clauſula cum inadvertenter in volumen legum irrepſerit, ideo Domini Nuncii omnem navabunt operam, ut lege publica viciſſim tollatur.

Compertum qvoqve eſt, ab iis mercibus qvæ ex Regno in Terras hasce vel in Regnum ex Terris Pruſſiæ importantur, ſub prætextu exactionis ab inductis & evectis mercibus, ſæpius bis, terve, teloneum exigi, atqve iſthac ratione Terras has, ac ſi ad Regnum minime pertinerent, ſeparari, pretia rerum augeri, ac tandem commercia disturbari: Cum vero non modo juribus Terrarum Pruſſiæ id repugnet, verum etiam iniqvum ſit, ut incolæ earundem in oneroſis inter membra Regni inferantur, in lucroſis autem etiam peregrinis & extraneis poſtponantur, idcirco Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri procurabunt, ut publica lege iſtiusmodi præjudicia amoveri poſſint. Præmonendi etiam erunt Regni Ordines, qvod non ſolum in Livonia, verum etiam in magno Ducatu Lithuaniæ & Ducali Pruſſia contra commiſſionem Varſavienſem nova moneta cudatur, unde, cum haud exiguum ad incolas totius Regni redundare poſſit damnum; ideo rationes inibunt Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ut malo huic tempeſtive obviam eatur.

Ne bona Reipublicæ cuiqvam jure hæreditario conferantur Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ſerio præcavebunt, id vero una cum Regni Ordinibus promovebunt, ut vacantia bona juxta legum juriumqve tenorem, non niſi bene de Republ. meritis indigenis conferantur.

Utrum

Utrum Indigenatus jura, filio majori natu Illuſtriſſimi Principis Tranſylvaniæ, nec non aliis Ungariæ proceribus conferenda ſint, id ad communem Ordinum Regni conſenſum Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii noſtri referent, hoc tamen præcauto ne Respublica aliqvid inde capiat detrimenti. 1654.

Ut Caſtrum Mariæburgenſe juxta præſcriptum pactorum, nec non fortalitia, Pucenſe, Caſimirienſe, juſto præſidio ac convenientibus armis tempeſtive muniantur & reficiantur, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ſedulo procurabunt, inſtabuntqve ut Illuſtriſſimus Dominus Capitaneus Mariæburgenſis in Caſtro ſuo continue reſideat. Qvoad arcem Camenecenſem, Smolescenſem & Düneburgenſem, in eo ſententiis Ordinum Regni Dni Nuncii ſe accommodabunt.

Commiſſio Lubecenſis ad Tractatus cum Svecis ineundos, ut facta prius relatione Dominorum Commiſſariorum, denuo reaſſumatur, inſtabunt Domini Nuncii Noſtri, curabuntqve ut ex Terris hisce qvoqve Commiſſarius ad hosce Tractatus deſignetur.

Evocatus eſt Generoſus Czecholewski a Nobili Bukowski literis mandati ad Judicia Comitiorum Regni, ob prætenſas, qvarum ipſemet autor fuit, qvasdam injurias Terreſtres, intercedent ergo Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii apud Sacram Regiam Majeſtatem, ne cauſa hæc in Comitiis judicetur, ſed ad forum fori, videlicet judicia Terreſtria remittatur, & ne impoſterum ejusmodi mandata tam facile ex Cancellariis Regiis extradantur.

Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii noſtri præcavebunt, ne officium Caſtrenſe Palatinatus Pomeraniæ una cum Exactore ejusdem Palatinatus, tanqvam parte adhærente, ob non admiſſam appellationem in cauſa Fiſci, ad Comitia evocatum, contra jus legumqve præſcriptum ibidem judicetur.

Qvoniam certa bona in Palatinatu Pomeraniæ ſita, magnis a Ducatu Pomeraniæ occaſione limitum afficiuntur damnis & imprimis in Diſtrictu Leoburgenſi bona Krompieckowice, & in Diſtricta Sluchovienſii bona Pietrzychowy: Ideo Magnifici & Generoſi Domini Nuncii eam impendent operam, ut autoritate Comitiali ad dislimitanda iſta bona ddputentur Commiſſarii, rogandaqve ſimul erit Sacra Regia Majeſtas ut ex Cancellaria ſua ad Sereniſſimum Electorem Brandeburgicum literas extradere dignetur, qvibus Sereniſſimus Elector admoneatur, ut pro parte ſua qvoqve Commiſſarios deſignare velit.

Ut Commiſſarii ad Terras Pruſſiæ deputandi in omnibus cauſis, etiam qvæ ex Decretis Regiis Poſtcurialibus nec non Dominorum Referendariorum deſignatione derivantur, ex Indigenis

1654. potiſſimum harum Terrarum, uti jurium earundem gnari, eligantur, Domini Nuncii noſtri urgebunt.

Ne ad Canonicatum Varmienſem & Culmenſem extranei & peregrini admittantur, Domini Nuncii noſtri præcuſtodient.

Id qvoqve præcavebunt omnibus modis Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ne occaſione Generoſi Stanislai Czosonowski Pocillatoris Breſtenſis, juribus ac Privilegiis civitatum Pruſſiæ vis aliqva, vel præjudicium inferatur.

Adhibebunt itidem omnem operam, ut lege publica caveatur, ne Judicium Tribunalitum in perſolvendis luitis introducat novitates, verum potius ſecundum Conſtitutiones & hactenus obſervatam praxin pro qvolibet floreno Ungarico, qvatuor florenos polonicos ſuſcipiat.

Pro fatribus Conventus S. Auguſtini intercedent apud Sacram Regiam Majeſtatem Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, ut contra Chonicenſes tandem aliqvando decidatur.

Præcavebunt præterea Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ne Conſtitutiones Regni ullis Decretis ſive Comitialibus, ſive poſt-Curialibus caſſentur, ſed ut robur ſuum integre obtineant.

Providendum & id erit, ne Notarius Decretorum Regiorum plus nimio reſpectu ſalarii a Prutenis, ſed æqvaliter, ſicut a Regnicolis exigat, & ne Decretorum extraditionem ultra triduum protrahat, ſub pœna qvingentarum marcarum, de qvibus forum in Judiciis Tribunalitiis inter cauſas Officii aſſignabitur.

Ad Extremum Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii noſtri facultatem habebunt, ea omnia, qvæ hic non ſunt inſerta, ex anterioribus Inſtructionibus noſtris reaſſumendi & pro commodo harum Terrarum promovendi.

In præmiſſorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum in Conventu Generali Grudentinenſi die 14. Januarii Anno 1654.

(L.S.)

(47.)

Königliche Verſicherung wegen des Einzöglings-Rechts.

Johannes Caſimirus Dei Gratia Rex Poloniæ, magnus Dux Lithuaniæ &c. ſignificamus præſentibus Literis noſtris qvorum intereſt univerſis & ſingulis. Qvod cum poſt evectionem

nem Reverendiſſimi in Chriſto Patris Domini Andreæ de Leſzno Epiſcopi Culmenſis & Pomeſaniæ, ad Archiepiſcopatum Gnesnenſen, prænominatum Epiſcopatum Culmenſem & Pomeſaniæ Reverendiſſimo in Chriſto Patri, Domino Johanni Gembicki Secretario Regni majori, intuitu diuturniorum ipſius in nos Divosqve Prædeceſſoris noſtros ac Rempublicam meritorum, nuper pro jure Patronatus noſtro Regio, una cum nonnullis Caſtris & Tenutis Civitatum & Locorum, qvorumpiam ibidem in Pruſſia conſiſtentium pro gratia noſtra contuliſſemus; Interim vero Internuntii Ordinum Terrarum Pruſſiæ inter publica Regni comitia Varſaviæ congregati, nomine Senatorum, Conſiliariorum, totiusqve Nobilitatis ac Civitatum, ad nos veniſſent, expoſuiſſentqve, Collationes ejusmodi, eo qvod Indigenis Terrarum illarum non fuiſſent collatæ, juribus illius Provinciæ adverſari, proinde humillimè nobis ſupplicaſſent, ut Jurium ac Privilegiorum ſuorum benignam rationem habere, tum ſi aliqvid ex orbita & recto tramite exceſſerit, reſtaurare, per Reſcriptumqve & Declarationem noſtram in futurum cavere illis dignaremur, præmiſſa omnia Juribus & Privilegiis illius Provinciæ nihil contrariari & derogare debere. Proinde Nos, cum omnibus Regni incolis, & provinciarum illi annexarum, pro jurisjurandi noſtri ratione, jura & Privilegia illibata conſervare in toto vellemus, hoc Reſcripto noſtro cavemus, tenoreqve præſentium declaramus, Collationes ejusmodi omnes, ſicut non ea mente, ut privilegia, jura & Conſtitutiones Terrarum Pruſſiæ læderentur, factas a Nobis eſſe, ita qvicqvam derogationis & præjudicii Ordinibus & Statibus illius Provinciæ adferre haud debere, multo minus ſubſeqventibus temporibus in exemplum trahi a qvopiam debere. Promittentes Noſtro & Succeſſorum noſtrorum nomine, nos impoſterum Dignitates tam Eccliſiaſticas qvam ſeculares, Officia, Caſtra, & Tenutas Civitatum & Locorum per Pruſſiam conſiſtentium, non niſi veris & propriis Terrarum Pruſſiæ Indigenis, benè meritis, juxta Conſtitutionum & Jurium præſcriptum daturos atqve collaturos eſſe. In cujus rei fidem præſentes manu noſtra ſubſcriptas, Sigillo Regni communiri juſſimus. Datum Varſaviæ in Conventione Regi Generali die XII. Menſis Aprilis, Anno Domini M. DC. LIV. Regnorum Noſtrorum Polonici & Svecici VI. Anno. 1654.

Johannes Caſimirus, Rex.

(L. S. Cancell. R. Min.)

Alb. Goraiski,
Præpoſ. Poſn. Reg. Cancell. Regni.

1654.

(48.)

Landes-Instruction zum Reichs-Tage.

Magnifici ac Generoſii Domini Nuncii, qvam primum divino favente Numine Varſaviam feliciter advenerint, illud potiſſimum curabunt, ut more hactenus recepto, cum Dominis harum Terrarum Conſiliariis, qvi futuris tum intererunt Comitiis ſæpiſſimè conveniant, neceſſitatesqve commoda ac deſideria ex communi conſilii Pruthenici ibidem celebrandi ſententia, ſociatis animorum ſtudiis promoveant.

Impetrata poſtmodnm ex communi conſenſu apud Sacram Regiam Majeſtatem audientia, unanimiter Eandem accedent, ac poſt ſubjectionis ac fidei ſuæ humillmè conteſtatam obſervantiam, factamqve omnis Regiæ incolumitatis ac proſperitatis apprecationnem devotam, ſubmiſſa juxta obſecrabunt mente, ut hanc qvæ ex tam auguſto throno ac pectore Regis a primis inde auſpicatiſſimi Regiminis Sacræ Regiæ Majeſtatis manavit initiis, ſacra Regia Majeſtas tuendorum ac conſervandorum porrò jurium & immunitatum harum Terrarum clementiſſimam habere rationem, ac omnia qvæ ſub Comitiorum cumprimis celebrandorum tempus inſperato evenire poſſent, avertere præjudicia, vice verſa vero libertatum, Privilegiorum, ac imprimis indigenatus jurium benigniſſimè commendatam ſibi habere dignetur rationem.

Subjectiſſimis prætereà deprædicabunt animis S. Regiæ Majeſtatis indefeſſam in promovenda conſervandaqve totius Regni ſalute, ſuſceptam curam, dum Eadem ob præterita Regni Comitia fatali qvadam neceſſitate diſſoluta, de conſervando ſubditis ſuis pacis & tranqvillitatis ulteriori ſolatio publica Regni Comitia clementiſſimè indixerit, ſpeciatim vero Sacræ Regiæ Majeſtati Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii noſtri pro tam benigna ac verè paterna ſuper Terrarum harum diſideriis, in præteritis Regni Comitiis Eidem ſubmiſſe expoſitis facta declaratione, humillimas, qvas animo concipere poſunt, exſolvent grates, id ſollicitis inſimul a Sacra Regia Majeſtate obſecrantes precibus, ut dicta Regia declaratio facilem ſuum ſortiatur effectum, eoqve Status & Ordines votorum ſuorum qvantocius reddanter compotes.

Cum vero non ſine ſumma animorum conſternatione ac mœrore noſtro eo Terrarum harum dignitatem redactam eſſe experiamur infelicitatis, ut etiam in æqvali Republica viventes cives vocem liberam in theatro libertatis publico præripere civi, eoqve omnem inter concives fraterne ſervari ſolitum amorem convellentes, jura libertatesqve harum Terrarum opprimere præſumpſerint. Proinde Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii circa impetratam apud Sacram Regiam Majeſtatem audientiam, humillimis impetrabunt precibus, ut Terrarum harum Jurium ac Dominorum Nuntiorum indem-

demnitati Regia proſpiciendo protectione, reliqvi Regni Ordines 1654.
Dominos Nuncios Noſtros, ſimul fraterno proſeqvantur amore.

At cum ratione Supremi Exercituum Ducis Officii, a Sacra Regia Majeſtate conferendi in præteritis proxime Comitiis, magna & qvidem in tantum agitata ſit contentio, ut etiam irrito eadem diſſolverit eventu; Proinde Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii noſtri, eam cum Regni Ordinibus junctam adhibebunt operam, ut circa muniorum Regni collationem ſuprema præfectorum Regni militiæ officia, a Sacra Regia Majeſtate bene meritis ac dignis cum ea conferantur conditione, ut ea ampliori legum ac juramenti nexu circumſcribantur, qvod tunc Domini Nuncii noſtri pro conſveta ac probata dexteritate ſua Reipublicæ boni cauſa effecturi ſunt.

Ut conſilia in proxime imminentibus Comitiis publica intra duarum ſeptimanarum ſpatium expediantur, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri eo nomine communi aſſenſui ſuam conformabunt ſententiam, cum ea expreſſa conditione, ut ſi Palatinatus ſuperiores privata in publicum protulerint poſtulata ſua, noſtra qvoqve Terrarum harum deſideria ſedulo promovere ſit integrum.

Qvod ipſa propoſitionis Regiæ capita concernit, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, in iis qvæ citra jurium Terrarum harum ac Civitatum Pruſſiæ derogationem vel læſionem ſtatui poſſunt, facilem Regni Ordinibus præbebunt aſſenſum, ea vero qvæ contributionem ſapere vel onus qvodpiam inducere videbuntur, ad Conventum poſtcomitialem ſub fide, honore & conſcientia ſine ulla aſſecuratione domum recipient

Illud vero una Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri intendent, ut noſter qvicunqve in futuro poſt comitiali Conventu unanimi conſenſu a Nobis laudatus fuerit contributionum agrariarum ſciscendarum modus, publica proxime imminentium Comitiorum approbetur autoritate, eo inſimul præcuſtodito, ne in proxime imminentibus Comitiis nova thelonea conſtituantur, vel præjudicioſi aliqvid Terrarum harum juribus contribuendi ſciſcantur modi.

Ad eam proh dolor Terræ hæ redactæ ſunt calamitatis ſortem, ut non ſolum tot hoſpitationibus ac ſtativis ad medullam usqve exhauſtæ ſint earundem vires, verum etiam pane agrario ultra modum exigendo magis reddatur afflicta; Proinde Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii noſtri apud Sacram Regiam Majeſtatem Noſtram eo contendent, ut is non ita pridem in ſummum harum Terrarum jurium præjudicium novus conſtitutione conſcriptus modus plane aboleatur, cum ea inſuper addita declaratione, nobis ſic ſtantibus rebus omnem ſciſcendi contributiones ademptam eſſe facultatem.

Urgebunt etiam Domini Nuncii, inhærendo anteriori eo nomine

1654. mine in noviſſima ad Comitia Regni data inſtructione expreſſo articulo, ut miles hic ducta proportione juxta qvantitatem contributionum inter Palatinatus diſtribuatur & ſinguli Palatinatus diſtributo & aſſignato ſibi militi tam anteriora, qvam moderna & ſubſeqventia exſolvant ſtipendia, exceſſusqve militum per Commiſſarios ſuos eum in finem denominandos judicialiter puniant, ac pro ordinatione hac, in rem Terrarum facienda ad poſt-Comitialem Conventum referant.

Rei qvoqve Monetariæ qvamprimum ſuper ea aliqvæ in Comitiis inſtitutæ fuerint conſultationes, diligentem habebunt Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii rationem, adeo ut tam ardui momenti negotium, non Dominorum Deputatorum in Comitiis judicio, ſed ſpeciali potius Commiſſioni ad qvam iidem, qvorum intereſt, & jus cudendæ habent monetæ præfixo alicubi loco & tempore debite vocandi erunt, committatur, poſtpoſitaqve omnis commodi privati ratione ad bonum juſtumqve tunc redigatur modum moneta.

Ut Illuſtriſſimi Domini Pauli Dzialinski Palatini Pomeraniæ Illuſtriſſima Domina Palatina una cum Magnificis Dominis Succeſſoribus, occaſione certi a Theſauro Regni prætenſi debiti, ſufficienter præſtitæ ſatisfactionis, publica imminentium Comitiorum Regni qvietentur conſtitutione, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii noſtri ſedulo promovebunt.

Generoſo Domino Ciecholewski qvo ad Judicia Comitiorum Regni evocato intentatum proſeqvi proceſſum ſit integrum, mediante Conſtitutione Regni ſalvus conductus ad deciſionem usqve cauſæ concedatur, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ſuas interponent partes.

Illud etiam urgebunt præfati Domini Nuncii, qvo publica de ſuper ſanciendâ in Comitiis lege Notarius Campeſtris ante exſoluta militis ſtipendia de eorundem numero ſufficientem impoſterum ex Regeſtris ſuis det informationem.

Ne pecunia pro exſolvendis ſtipendiis militi, in alium, qvam qvem deſtinata eſt finem erogetur, ſed ad alios extraordinarios ſumptus extraordinariæ qvoqve laudentur Contributiones.

Inſtabunt porro Domini Nuncii noſtri, ut artilleria Regni in bonum ordinem redacta a Generoſo Artilleriæ Magiſtro ſollicitè inqvirantur rationes, qvo proventus in commodum & uſum fortalitii Pucenſis annuatim ordinati impendantur, & ut impoſterum ex his Terris eum in finem eligantur Commiſſarii, qvi bonam proventuum horum habentes notitiam in Conventibus generalibus faciant relationes.

Ne jurium emphyteuticorum prorogationes novæ concedantur,

tur, qvinimo inhærendo Conſtitutioni in Comitiis Coronationis de- 1654.
ſuper ſancitæ, Decreta eo nomine lata tollantur.

Ne Libertationes ex Cancellaria Regia in diminutionem Theſauri proventuum extradantur & hucusqve conceſſæ ullius ſint efficaciæ.

Inſerta eſt volumini legum, in præteritis Regni Comitiis Breſtenſibus conſtitutio ſub titulo, o wladzi Hetmanski, qvæ, ut anteqvam Supremi Regni exercituum Ducis officium a Sacra Regia Majeſtate collatum fuerit, nullius ſit efficaciæ, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii providebunt.

Ut Regni Comitiorum publica autoritate, qvi certas inter Pomeraniæ & ad fines ejusdem degentes incolas definiant controverſias, Commiſſarii deputentur, ſollicite Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii noſtri inſtabunt.

Pro Generoſa Domina Heynowa, ut circa libertates & immunitates qvibus hucusqve gaviſa eſt, conſervetur, Domini Nuncii Noſtri intervenient. Eadem qvoqve fide, & qvam in aliis Terrarum harum promovendis commodis dexteritate adhibebunt operam Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri, ut cum exactionibus thelonearibus etiam intra Regnum videlicet Gnesnæ, Lowycii & Wągrowie comprimis in Camera Dibovienſi inſtitutis, non ſine inſigni Terrarum harum ac Civitatum oppreſſione, nec non coëmptione ac diſtractione Salis Ruthenici, multifariam Civitatis Thorunenſis labefactentur emporii jura, publica in Comitiis ſcripta lege omnia avertantur præjudicia, Civitatiqve præfatæ tenore jurium ac immunitatum inconcuſſa maneat integritas.

Id qvoqve circa privatam audientiam ſi opus fuerit promovebunt Domini Nuncii Noſtri, ut cum in ſummum Terrarum Pruſſiæ jurium præjudicium, nec non contra communem in Civitatibus hucusqve obſervatam continuam praxin, & juris proceſſum, certi Commiſſarii ad exeqvenda Decreta Regia delegentur, eorumqve executio non ad competentem remittatur judicem, inſupportabilia ejusmodi præjudicia a Civitatibus omnimode avertantur.

Præſtabunt itidem tenore Inſtructionis deſuper antea datæ, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri operam ſuam, ne occaſione Generoſi Stanislai Czosnowski Pocillatoris Brzeſtenſis, juribus ac immunitatibus Civitatum Pruſſiæ aliqvid inferatur præjudicii.

Ad extremum omnia inſuper illa, qvæ Magnificorum ac Generoſorum Dominorum Nunciorum fidei, mediante Inſtructione ad noviſſima Regni Comitia expediri commiſſa & ob infelici eadem diſ-

1654. ſoluta eventu, ad exoptatum neqviverant perduci finem, ſingula hisce reaſſumpta, eorundem curæ ac ſollicitudini denuo expedienda commendamus.

In præmiſſorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & datum in Conventu Generali Mariæb. d. 19. Maii 1654.

(L. S.)

(49.)

Landes-Schl. niemanden zum Boten auf die allgemeinen Land-Tage zu wehlen, der nicht auf den vorigen gegenwärtig geweſen.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in Conventu moderno generali Mariæburgenſi congregati, univerſis & ſingulis qvorum intereſt notum teſtatumqve facimus, qvod cum hucusqve occaſione Nunciorum ad Conventus generales promiſcue venientium variæ exortæ ſint confuſiones, ac propterea minus proſperum in iisdem conſilia publica ſuum ſortita ſint eventum; ideo huic obviando, præſentibus conſtituendum & ordinandum eſſe duximus, prouti præſentibus conſtituimus & ordinamus, ut videlicet omnes, qvi in particularibus Conventibus præſentes non aderunt, in Nuncios ad generalem Conventum haud eligi, minus vero vocem activam ibidem habere debeant, qvod ſimiliter etiam de iis, qvi viritim ad eosdem non deputati profecturi ſunt, intelligi debet. In præmiſſorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum Mariæburgi die XIX. menſis Maii Anno MDCLIV.

(L. S.)

(50.)

1655. Verordnung, nach welcher eine gewiſſe Anzahl Soldaten herzuſtellen.

Nos Status & Ordines, in moderno Conventu Generali Graudentinenſi congregati, qvorum intereſt univerſis & ſingulis notum teſtatumqve facimus, qvod habita juſta ratione modernorum periculorum, communi fama nobis denunciatorum, non ſolum Generalem Expeditionem bellicam laudandam, verum etiam manſionarium & pecuniarium militem colligendum & ordinandum eſſe duximus, prouti ex omnibus tribus Palatinatibus Culmenſi, Mariæburgenſi & Pomeraniæ, ſeqventi modo ordinamus: Qvilibet Capitanei, Tenutarii, vel qvocunqve modo poſſeſſores privilegiati bonorum Regalium, tenebuntur ex viginti Laneis, exceptis deſertatis & conflagratis, ſecundum Agrariæ Contributionis qvietationes æſtimandis, unum peditem

ditem armatura convenienti inſtructum, bene veſtitum, nec habitu ab aliis ejusdem Palatinatus Commilitonibus manſionariis discolorem, ordine & modo Germanico, ſub vexillis Palatinatus ſui expedire, eidemqve qvinqve libras pulveris pyrii, ſexaginta paſſus (Sazni alias) funiculorum & ducentos globos plumbeos providere. Debebunt autem iſti manſionarii milites in Palatinatu qvidem Culmenſi, veſtitu cæruleo cum flavo ſubtegmine prope Graudentum, in Palatinatu Mariæburgenſi, veſtitu cæruleo cum rubro ſubtegmine, prope villam Rotherhoff, alias Czerwony Dwor, & in Palatinatu Pomeraniæ veſtitu rubro cum albo ſubtegmine, prope oppidum Nowe, die 24. menſis currentis Maii, ſeſe conjungere, & peracta ibidem ipſorum luſtratione, ac Rottmagiſtris atqve Præfectis militaribus, Nobilibus poſſeſſionatis, ſi haberi poſſint, ipſis præpoſitis, ulteriora Illuſtriſſimorum Dominorum Palatinorum juſſa ac mandata ſeqvi, iisdemqve obtemperare, nec ullatenus ſine conſenſu eorundem ex Caſtris diſcedere, ſub pœnis in jure militari deſcriptis. Stipendium duorum priorum menſium, Capitaneus vel Tenutarius (præter veſtitum, pulverem, globos & funiculos, circa authoramentum huic militi danda) manſionario militi qvem expedivit, ex ſuo proprio ſolvere marſupio erit obſtrictus, tertio vero menſe & ſeqventibus deinde temporibus, ex ærario publico ſolutionem accipient, a Commiſſariis bellicis circa luſtrationem in ſingulis Palatinatibus eligendis. Pro ſtipendio vero ſingulis militibus manſionariis qvolibet menſe aſſignamus octo florenos & computandi præterea in ſingulorum capita tres floreni in Præfectos ipſorum militares illius vexilli impendendi. Sculteti qvoqve, Caupones privilegiati & poſſeſſionati, Lenmanni, cum idonea Pyxide, Muſzqvet dicta, vel per ſe vel per alium qvempiam virum validum, pro eodem termino 24. Maii prædictis copiis ſe jungent, propriis ſumptibus, donec Generalis Expeditio bellica non fuerit diſſoluta, ſe ſuſtentando, & ex omnibus Capitaneatibus atqve Regalibus bonis ſiſtentur, nemine excepto, niſi qvi pro præſidio finitimarum arcium ibidem permanere coguntur, ſub privatione Scultetiæ & privilegii deſuper ipſi ſervientis. Similiter qvoqve milites Wybranci dicti, ad eandem Luſtrationem ſinguli in ſuis Palatinatibus, pro ſupra memorato termino convenire, ibidemqve ipſis qvoqve Rottmagiſtri & officiales militares præfici debent. 1635.

Qvod attinet militem pecuniarium, ordinamus qvod Illuſtriſſimi Domini Palatini, ducta proportione Contributionis in hoc Conventu laudatæ, inito invicem conſilio cum conſenſu Nobilitatis conſtituere debeant, in qvo miles pecuniarius auctorandus & qvale eqviti ſtipendium dandum ſit, prouti etiam reliqvas omnes circumſtantias eundem militem concernentes ipſis authoritate hujus Conventus ordinandas, ibidemqve Rottmagiſtros, qvi ſtatim militem conducant, cum conſenſu itidem Nobilitatis eligendos committimus. Pediti vero, excepto apparatu bellico & veſtitu, qvolibet menſe floreni octo, Rottmagiſtris vero qvi præfectis militaribus

1655. infra ſe conſtitutis providere debent, qvolibet menſe floreni trecenti, ab Illuſtriſſimo Domino Palatino Culmenſi, ad manus eorum, cum conſilio reliqvorum Dominorum Palatinorum ſolvi debent & de eo qvod extradet, rationem reddet Dominis Palatinis. Qvicunqve ſine Univerſalibus Regiis pro colligendo milite a Sacra Regia Majeſtate impetratis in Terris hisce milites colliget, pro hoſte Patriæ habeatur, indigenæ vero qvi cum ſcitu alicujus ex Illuſtriſſimis Dominis Palatinis harum Terrarum, militem colligent, pro damno dato reſpondere obligati erunt. Omnes vero ſupra memorati milites tam adeundo Caſtra, qvam in Caſtris commorantes, ex ſuis ſtipendiis vel propriis ſumtibus vivere, nec præterea a qvoqvam qvocunqve colore vel prætextu aliqvid exigere debebunt, ſub graviſſimis pœnis militaribus. In cujus rei fidem præſentibus harum Terrarum Sigillum eſt ſubappreſſum. Datum Graudenti in Conventu Generali die 4. Menſis Maji Anno Domini M. DC. LV.

(L. S.)

(51.)

Contributions-Schluß. Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu Generali Graudentinenſi congregati, notum teſtatumqve facimus univerſis & ſingulis qvorum intereſt: Qvod pro colligendo milite ſtipendiario ad uſus harum Terrarum ſub hoc pericoloſo earundem ſtatu, univerſa Nobilitas omnium trium Palatinatuum, Culmenſis, Mariæburgenſis & Pomeraniæ, conſentientibus animis ac ſententiis, libera ac ſpontanea voluntate, certam hujusmodi pro hac vice tantum ex pecudibus, pecoribus & jumentis colligendam laudarit Contributionem, prout infra deſcribitur.

Cujuscunqve Status homines tam Eccleſiaſtici qvam ſeculares, tam ex bonis Reipublicæ, qvam Spiritualibus, Terreſtribus, prædialibus & ſubditorum, nemine penitus excepto, pro 20. menſis Maji currentis, coram officiis Caſtrenſibus, Dominis Exactoribus (qvos in Palatinatu Culmenſi Generoſum Matthiam Czekanowski, Judicem Terreſtrem Michalovienſem, in Palatinatu Mariæburgenſi Generoſum Stanislaum Balinski Advocatum Mariæburgenſem (in civitate Mariæburgenſi coram officio civili juramenta excepturum & pecuniam a taliter juratis Inſulanis vel aliis conferentibus ab iisdem ſpecificandam & libris Civilibus connotandam levaturum ac ad Luſtrationem Generalem ſalva contentatione advecturum) in Palatinatu Pomeraniæ Generoſum Balthaſarum Byſtram Scabinum Terreſtrem Dirſavienſem deſignamus, ita qvidem

dem ut ſi qvis ex deſignatis hoc in ſe ſuſcipere nolit, Illuſtriſſimus qvisqve Dominus Palatinus in ſuo Palatinatu pro arbitrio ſuo alium ſubſtituere poſſit) ſub pœnis de Retentoribus agrariarum proximè præteritis Laudis ſancitis (ratione qvarum forum coram officio Caſtrenſi aſſignamus, executione Dominis Palatinis & Officiis eorundem Caſtrenſibus commiſſa, & ſub pœnis mille florenorum Ungaricalium facienda, de qvo forum coram Tribunali inter Cauſas fiſci) extradere tenebuntur a ſingulis eqvis groſſos 6. a ſingulis bobus, vel vaccis groſſos 6. a ſingulis capris groſſos 2. a ſingulis ovibus groſſum 1. a ſue groſ. 1. exceptis incrementis ſive augmentis alias przyplodkow tegoroſznych; ſpecificatorum pecorum pecudum & Jumentorum ratione præterea ſinguli opifices in villis qvi pecora non habent, ſolvere debent qvaſi pro qvatuor vaccis groſſos 24; diurno labore victum qværentes ſimiliter groſſos 24; apiarii a qvoqvis apiſterio benè conſtituto, proinde ut ab ove groſſum 1. nec non a ſingulis apium receptaculis tam in curiis & prædiis, qvam in villis ſimiliter groſ. 1. ita ut qvilibet, qvot præmemoratorum pecorum pecudum vel jumentorum habuerit, tot ſummas ab iisdem provenientes ſolvere teneatur. Ab Inſulanis vero & Hollandis Viſtulæ adjacentibus omnia hæc in duplo dari debent. 1655.

Ex Villis vel Capitaneatibus ſummatim qvilibet poſſeſſor bonorum per ſuum ſervitorem ad officium Caſtrenſe competens, pecunias iſtas devehet, ubi juramentum fidelis exactionis & in Theſaurum importationis ab eodem offerente præſtabitur; qvæ ſummæ coram officiis Caſtrenſibus ab offerente ſpecificandæ, ſingularibus libris connotabuntur, nec plus ab hujusmodi juramenti ingroſſatione exigendum erit, qvam groſſi tres.

Præmemorati Exactores harum Contributionum venire debent pro die 20. Maji ad officium Caſtrenſe, ibidemqve reſidere, donec Contributiones illas percipient & qviqvid perceperint, cum eo ad Luſtrationes Palatinatuum ſuorum ſeſe conferent, ibidemqve qvantitatis ſummæ rationem inibunt, & pro ſuſcepta moleſtia contentabuntur, ſummamqve Illuſtriſſimo Domino Palatino Culmenſi, non uti harum Terrarum Theſaurario, ſed uti Commiſſario ad hunc ſolum actum deputato, extradent.

Salaria vero vel diaria ex illa Contributione nulla, neqve ullæ aliæ expenſæ extraordinariæ, præter qvingentos florenos Generoſo Stephano Dębinski Rottmagiſtro militum ſelectorum, Wyarancy nominatorum, propter damna in deductione eorundem in Ukrainam ab ipſo perpeſſa ſub tempus Luſtrationis extradendos, inde ſolvi debent. Diſtrictus Svecenſis, Tucholienſis, Sluchovienſis, & Mirachovienſis hoc ſibi præcuſtodiunt, qvod apud ipſos Domini judices Terreſtres, vel ſi iidem impediti fuerint, aut

1655.

ſe excuſaverint, illi Scabini, qvos Judices in locum ſui deputaverint, adjuncto ſibi nobili poſſeſſionato, in locis ſive Civitatibus ubi particulares Conventus celebrari conſveverunt, juramenta excipient, & pecunias levabunt, juramenta excepta ad officium Caſtrenſe mittent, & pecunias ad Generalem luſtrationem Palatinatus Pomeraniæ ſalvo ſalario advehent.

Civitates vero Majores & Minores totum hocce negotium pro libera ſua declaratione, Illuſtriſſimo Domino Theſaurario harum Terrarum, qvando reſciverint, qvam proportionem hæc nova Contributio ad agrarias ſolitas habeat, perſcribenda, ratione acciſarum domum receperunt, Civitate Thorunenſi ſingulariter, qvod attinet bona ejusdem Terreſtria, taliter ſe declarante, qvod ex iisdem non alio niſi veteri coutribuendi modo uti velit, per agrarias, neqve tamen nunc, propter incertitudinem novæ iſtius a Nobilitate laudatæ contributionis, intuitu ejusdem ullas agrarias laudare poſſit, easdem vero ex iisdem bonis intuitu ſummæ Contributionum ab Eqveſtri ordine laudatarum, ſummis ſolitarum agrariarum correſpondentibus, ſolvere non recuſat.

Qvod attinet Retenta anteriorum Contributionum agrariarum, in præteritis Conventibus laudatarum, Retentores ea qvæ necdum extradiderunt, intra duas ſeptimanas extradant ſub pœna infamiæ, & Exactores (qvi omnes jurati eſſe debent, præter Generoſum Andream Watkowski, qvem Palatinatus Mariæburgenſis ſine juramento Exactorem deſignat) qvæ ipſis extradita ſunt, fideliter Theſauro inferant, ſub pœna peculatus.

Abjurata conflagratorum tam octodecim in Conventu Mariæburgenſi die 23. Maji Anno 1653. qvam qvartuordecim partim in Conventu Graudentinenſi die 30. Sept. Anno 1654. partim iterum in Conventu Mariæburgenſi die 21. Jan. Anno 1655. laudatarum agrariarum, nec non anteriora omnia, ab Exactoribus ſuſcipi omnino debent; verum tam Inſulani qvam alii conflagrata illa juramento prævio comprobare tenebuntur.

Generoſo Danieli Caſimiro Kitnowski, qvi notorie per conflagrationem omni penitus ſubſtantia ſua excidit, tam 18. qvam 14. ſupra memoratæ agrariæ remittuntur.

Per-Illuſtris & Magnificus Dominus Caſtellanus Culmenſis a Contributionibus ex ſeptem Manſis in villa ejus Michaelie per inundationem arena repletis, prout Reviſione officioſe comprobatum eſt, liberatur. Petitum Civitatis Lubavienſis, ut a contributione agrariarum nulliter & per errorem hactenus a ſe extraditarum eliberetur, ad proximè futurum Conventum poſt-Comitialem rejectum eſt; in qvo Conventu Lubavienſes fundationem Civitatis producere tenebuntur.

Mino-

Minorum qvoqve Civitatum, Culmenſis, (cujus fundi in qvibus ſe damnificatam eſſe conqveſta eſt, ex ordinatione Illuſtriſſimi Domini Palatini Culmenſis qvantocyus revideri debent) Golubenſis, Koscierzynenſis, Radzinenſis, Lautembergenſis, Choynicenſis, & aliarum gravamina, occaſione acciſarum in hoc Conventu illata, ad eundem poſt-comitialem proximè futurum rejecta ſunt. 1655.

Villæ Pratſin Stwolno & Stwolenko Capitaneatus Svecenſis, ne ulla diminutio in perſolvendis Contributionibus fiat, Contributiones de manſis ad inſtar omnium aliorum Hollandorum ad Viſtulam ſitorum ſolvant: Exactor vero Diſtrictus Svecenſis, Contributiones laudatas ſeorſivè de omnibus villis, molendinis fornacibus, paſcuis, apiſteriis, piscatoribus, opificibus, ubicunqve locorum ſub Capitaneatu Svecenſi exiſtentibus, ita ut nulla diminutio, exigat.

Atqve hoc Laudum, non uti in Ante-Comitiali, ſed uti in Poſt-Comitiali Conventu, qvo Laudationes Contribntionum harum Terrarum de jure pertinent, ſancitum conſiderari volumus, ſi qvidem pro hoc tempore Ante- & Poſt-Comitialis concurrunt. In cujus rei fidem Sigillum harum Terrarum præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum in Conventu Generali Graudentinenſi, die 4. Menſis Maji Anno 1655.

(L.S.)

(52.)

Landes-Inſtruction zum Reichs-Tage.

Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii tempeſtive Varſaviam ſeſe conferent, ibidemqve more hactenus recepto, cum Dominis Conſiliariis Terrarum Pruſſiæ, qvi Comitiis intererunt, freqventer conſilia Pruthenica inibunt, omnia & ſingula commoda harum Terrarum qvam diligentiſſime promovebunt, incommoda & præjudicia qvævis omnibus modis avertent & declinabunt, uec qvicqvam niſi ex præſcripto Legum & Inſtructionis ſuæ ac unanimi Dominorum Conſiliariorum conſenſu agent.

Impetratâ ante omnia apud Sacram Regiam Majeſtatem audientia, poſt delatam humillimæ Subjectionis & fidei harum Terrarum Conteſtationem, cum devota omnimodæ felicitatis Regiæ apprecatione, ſubjectiſſimis deprædicabunt animis, indefeſſam ac vere paternam Sacræ Regiæ Majeſtatis curam & ſollicitudinem, qvæ uti a primo ſtatim auſpicatiſſimi Sacræ Regiæ Majeſtatis Regiminis

1655. nis exordio, ita hoc potiſſimum turbato undiqvaqve Reipublicæ ſtatu evidenter eluxit, dum Sacra Regia Majeſtas conſervandæ & reſtituendæ tranqvillitati totius Reipublicæ ſedulo invigilans, ac ſingulariter harum Terrarum ſecuritati paterne proſpiciens, earundemqve periculis tempeſtivè avertendis ſollicitè intenta, Conventum modernum & publica Regni Comitia clementiſſimè indicere dignata eſt.

Rogabunt vero inſtantiſſime Sacram Regiam Majeſtatem Magnifici & Generoſi Domini Nuucii Noſtri, ut nihil omittendo qvod ad conſervationem harum Terrarum ſervire poſſet, Tractatus cum Regno Sveciæ, adhibito etiam ad Eosdem aliqvo ex harum Terrarum Indigenis, qvantocyus reaſſumantur, & ſine præjudicio Terrarum vel Civitatum Pruſſiæ, ſtabilis pax cum Eodem Regno ineatur.

Simul etiam juxta Privilegium Divi Caſimiri, Terris hisce circa incorporationem Earundem benigne conceſſum, implorabunt opem & auxilium Sacræ Regiæ Majeſtatis Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri, qvo in caſum hoſtilis (qvem Deus avertat) harum Terrarum invaſionis, præſentanea ſubſidia fidelibus ſubditis in Terris hisce degentibus, vitam & ſangvinem pro dignitate Sacræ Regiæ Majeſtatis, & conſervatione Sui profundere paratis, vim tamen majorem propriis duntaxat vinbus diu ſuſtinere & repellere vix valituris, qvantocyus ſubmittantur. Cumqve Generoſus Dominus Johannes Dönhoff, Capitaneus Starogardienſis, Colonellus Regiæ Sacræ Majeſtatis, habeat in Terris hisce turmam collecti militis, eadem ſubſidio in Terris hisce permaneat. Et ſi hoſtilis vis tanta ſit, ut eidem Terræ hæ neutiqvam reſiſtere poſſint, Palatinatus ad Tribunal Petricovienſe pertinentes, conjunctim manu forti Eisdem ſubveniant.

Imprimis vero præmiſſa gratiarum actione, pro parte ſubſidii Mariæburgenſis a Sacra Regia Majeſtate jam præmiſſi, ſollicite rogabnnt Dominii Nuncii noſtri, qvo eidem fortalitio qvam optime & numero militum majori & ſufficienti tormentorum bellicorum apparatu, omniqve neceſſaria annona belli, in tempore proſpiciatur, utqve Illuſtriſſimus Dominus Capitaneus Mariæburgenſis ibidem reſideat, tum etiam non minor cura fortalitii Pucenſis habeatur, cum & præſidio debito deſtitutum & periculo proxime expoſitum ſit, qvod Illuſtriſſimus Dominus Palatinus Mariæburgenſis, optimus Patriæ Civis, magno cum dolore in Conventu expoſuit, proteſtatus, ſibi imputari non debere, ſi qvid ſiniſtri Fortalicio illi eveniret.

Tandem qvoqve omnia Jura, Privilegia, Libertates atqve immunitates harum Terrarum, imprimis vero præmemoratum Privilegium Divi Caſimiri, Sacræ Regiæ Majeſtati debita cum veneratione

ratione & ſubjectione Domini Nuncii noſtri diligentiſſime commendabunt, humillime rogantes, ut Sacra Regia Majeſtas ſecundum tenorem ejusdem, de ſecuritate & defenſione harum Terrarum, uti Cauſa maxime notabili Terras hasce concernente, cum Dominis Conſiliariis harum Terrarum conſilia inire clementiſſime dignetur. Indefinentes qverelas occaſione Exactionum Chlebowe dictarum, debita cum humilitate etiam deferent circa Audientiam Sacræ Regiæ Majeſtati, petendo ut Exactiones iſtæ perpetuis temporibus abrogentur. 1655.

Qvantum puncta Propoſitionis Regiæ attinet, facilem Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri, reliqvis Regni Ordinibus, in iis qvæ pro utilitate & neceſſitate Regni vel Magni Ducatus Lithuaniæ, ſine læſione aut derogatione Jurium harum Terrarum ſtatui poſſunt, præbebunt aſſenſum, imprimis in reaſſumendis omnibus Conſtitutionibus de Diſciplina militari ſancitis. Integrum vero Contributionis negotium, & qvicqvid qvomodocunqve Contributionem ſapere, vel onus aliqvod Terris hisce inducere videbitur, ſine ulla aſſecuratione, ad Conventum harum Terrarum poſt-comitialem recipient, ſub fide, honore & conſcientia.

Comitia a Sacra Regia Majeſtate pro XIX. May indicta, attentis undeqvaqve Rempublicam nunc urgentibus periculis, ad duas ſeptimanas reduci, nec ullatenus prolongari neqve ullas alias niſi cauſas fiſci in iisdem judicari, eademqve nullatenus irrito eventu diſſolvi, ſalvis tamen juribus Terrarum Pruſſiæ, Domini Nuncii Noſtri, omnibus modis ſtudebunt, cum præcuſtoditione expreſſa, ne reductio hæc juri de Comitiis ſancito, impoſterum ullatenus deroget.

Singulari qvoqve cura in id incumbent Magnifici & Generoſi Domini Nuncii Noſtri, ut ad reſolutiones, Tractatus Sveticos concernentes, & a conſenſu Comitiorum, juxta propoſitionem Sacræ Regiæ Majeſtatis dependentes, certæ qvædam perſonæ, tam ex Senatorio qvam Eqveſtri ordine, & ad illas ad minimum unus e medio Dominorum Nunciorum Noſtrorum, qvi omnia & ſingula Terrarum & Civitatum Pruſſiæ præjudicia præcavebit, circa initium ſtatim Comitiorum deputentur, Conſilia iſta jurata fide ſilentii, a Dominis Deputatis ſecretiſſime ineantur, iisdemqve feliciter concluſis & inſtructione conſcripta Legatio qvantocyus in Sveciam expediatur, ut Tractatus primo qvoqve tempore cum Regno Sveciæ reaſſumantur, & optanda inter utrumqve Regnum & ditiones Eisdem annexas & incorporatas, pax perpetua juſtis conditionibus concludatur. Commiſſariis ad Tractatus iſtos deputandis inter alia puncta illud qvoqve committi procurabunt, Magnifici ac Generoſi Domini Nuntii Noſtri, ut acta Capitaneatum Leoburgenſem & Bytovienſem concernentia, qvæ Stetini aſſervantur, dato Dominis Commiſſariis in inſtructione hujusmodi articulo, ut a Regimine Svecico illius loci, præmemorata acta incolis eorundem Capitaneatuum extradantur.

1655. In publico etiam Conſeſſu ab Ordinibus Regni obnixe petent, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii Noſtri, ut habito reſpectu tot millenorum millium a tempore Interregni, a Terris hisce ad uſus Reipubl. extraditorum, illi qvoqve iisdem, ſi opus fuerit, ſubſidia non denegare, ſed, qvod Deus avertat, ſi vires harum Terrarum non ſufficiant, ſuſtinendo hoſti, Palatinatus qvi Judiciis Tribunalitiis Petricovienſibus ſubſunt, Eisdem in Subſidium ſuccurrere velint.

Informabunt etiam Domini Nuncii Noſtri univerſos Ordines Regni, qvam neceſſarium ſit, ut fortificationes ac munitiones harum Terrarum reſtaurentur, & in hanc rem ipſorum qvoqve fraternum auxilium expoſcent.

Contributiones in præteritis Comitiis, ad proportionem numeroſiſſimi militis laudatas, nec non conſignationem militarium Regeſtrorum accurate una cum reliqvis Regni Ordinibus penſabunt Domini Nuncii Noſtri, calculo pro more ab Illuſtriſſimo Domino Theſaurario Regni, Regeſtrio vero militum qvorum exiguus plane numerus extat, a Magnifico Domino Notario Campeſtri reqvirendo, ut ita conſtare poſſit, qvantum in Theſauro Regni ad uſus publicos ſuperſit.

Si qvid contra Illuſtriſſimum Dominum Palatinum Culmenſem, Theſaurarium Terrarum Pruſſiæ tentetur, omnibus modis obviabunt Domini Nuncii Noſtri, ne occaſione contributionum, qvæ nunqvam ipſi extraditæ ſunt, ſuper eo obtineri admittant condemnationem.

Qvam immodeſte & injurioſe Colonellus Bokum bona Celſiſſimi & Illuſtriſſimi Principis Domini Cancellarii Magni Ducatus Lithuaniæ invaſerit, dum poſthabitis omnibus monitionibus & amicabilibus reqviſitionibus, pro lubitu ſuo proprio, tanti Senatoris bona menſurari fecit, ſibiqve ipſi panem pecuniarium, qvantum placuit, inde extradi juſſit, ſcriptis inſuper illuſoriis qvaſi re bene geſta, Domini Nuncii Noſtri proponent, hanc temeritatem ejus puniri & aſſignationes iſtas, uti freqventiſſimam occaſionem injuriarum, penitus tolli & caſſari petentes, ita ut impoſterum nunqvam pecuniariæ hujusmodi exactiones concedantur.

Præcavebunt Domini Nuncii Noſtri, ne Conſtitutio nupera de moneta ad effectum deducatur, ſed ut totum negotium ad ordinaria Comitia differatur. Intercedent etiam Domini Nuncii Noſtri circa Audientiam apud Sacram Regiam Majeſtatem pro Generoſo Domino Gabriele Ferdinando Sczepanski, præterito Capitaneo Graudentinenſi, ut Sacra Regia Majeſtas commiſeratione ſua Regia eum benigniſſime complecti dignetur.

Ad extremum, anteriores qvoqve Inſtructiones harum Terrarum, Dominis Nunciis Noſtris ad Comitia datas, in tantum reaſſumendo,

ſumendo, modernis Magnificis ac Generoſis Dominis Nunciis Noſtris commendamus, ut ſi forte alios Palatinatus deſideria ſua in Comitiis proponere contingat, Noſtri qvoqve Domini Nuncii qvicqvid ex re & utilitate fieri poterit, promovere non intermittant. In cujus rei fidem Sigillum harum Terrarum præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum in Conv. generali Graudent. d. 4. Maji 1655. 1655.

(L. S.)

(53.)

Joannes Caſimirus Dei gratia Rex Poloniæ &c. &c.

Königl. Reſcript die kleineren Städte von den gemeinen Rathſchlägen nicht auszuſchlieſſen.

Reverendi, Magnifici, Generoſi, Nobiles & Famati, ſincere & fideliter Nobis dilecti. Exponi Nobis fecerunt per ſupplicem libellum Minores Civitates Terrarum Pruſſiæ, toties ipſas a Conventibus Generalibus & Conſultationibus publicis contra jura & uſum antiqvum Provinciæ illius hactenus illibate obſervatum excludi, ac libera voce in iisdem privari. Proinde cum omnium Provinciarum Regni Noſtri multo magis Ordinum & Statuum Terrarum Pruſſiæ Jura & Privilegia per Divos Prædeceſſores Noſtros ſancita & ſacroſancte obſervata, illibata conſervare & manutenere jurejurando obſtricti ſimus, utqve cuiqve Ordini ſua conſtet prærogativa, proſpicere Regium putemus, diligenter Synceritates & Fidelitates Veſtras reqvirimus & hortamur, ut indemnitati Jurium & Statutorum Provinciæ illius ſerio proſpiciant, neqve eadem aliqva ex parte per ſe ipſos labefactari ac diminui patiantur, imo prædictas Minores Civitates, qvas etiam Nos ſpecialibus Litteris Noſtris ex ſolenni inſtituto & hactenus practicato, ad qvosvis Generales Conventus arceſſere ſolemus, ad Conſultationes publicas admittant, & circa uſum antiqvum manuteneant. Facturæ id Synceritates & Fidelit. Veſtræ pro rei ipſius æqvitate & gratia Noſtra. Qvas de cætero optime valere cupimus. Datum in Olszyni die XXIV. menſis Aprilis anno Domini MDCLIV. Regnorum Noſtrorum Poloniæ & Sveciæ VI. anno.

(L. S.)

(54.)

1657.

Joannes Caſimirus Dei Gratia Rex Poloniæ,

Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Livoniæ, Smolenſiæ Czernichoviæqve, nec non Svecorum Gotorum Vandalorumqve hæreditarius Rex,

1657. Denen Landen Bütau u. Lauenburg wegen ihrer Rechtſame u. Freyheiten verliehene Königliche Verſicherung.

Significamus præſentibus litteris noſtris, qvorum intereſt univerſis & ſingulis. Qvandoqvidem publicis rationibus ita exposcentibus eo adducti ſumus, ut Sereniſſimo Friderico Wilhelmo Marchioni Brandeburgenſi, Sacri Romani Imperii Archi-Camerario & Principi Electori, Magdeburgi, in Pruſſia, Juliæ, Cliviæ, Montium, Stettini Pomeraniæ, Caſſubiorum Vandalorumqve, nec non in Sileſia Crosnæ & Carnoviæ Duci, Burggrabio Norimbergenſi, Principi Halberſtadii & Mindæ, Comiti Marcæ & Ravensburgi, Domino in Ravenſtein, vigore Transactionis nuper initæ, ictiqve cum Sua Serenitate Electorali ac Ejusdem Succeſſoribus per lineam rectam deſcendentibus fœderis perpetui, Leoburgenſis & Bitovienſis diſtrictus in feudum concederemus (prout id in inſtrumento ejusdem fœderis & pactorum latius expreſſum continetur) vt eo pronior Noſtra in conſervandis vnicuiqve Juribus, privilegiis, libertatibus ac prærogativis conſtare poſſit voluntas & ſtudium, hoc præſenti Noſtro Regio Reſcripto cautum volumus, nihil dicta infeudatione eorundem diſtrictuum, juribus, privilegiis, immunitatibus & libertatibus eorundem diſtrictuum Bitovienſis & Leoburgenſis, præſertim vero omnis Status Eqveſtris, eſſe nec fore detractum, imo unicuiqve jura, juxta ſuam conditionem & ſtatum conſervata eſſe ac conſervanda fore, qvod præſentibus Litteris declaramus, cavemus & aſſecuramus. Præterea cum præfati Diſtrictus Leoburgenſis & Bitovienſis ſint e corpore Regni hujus, nihil hujuscemodi infeudatione, prærogativis, juribus & immunitatibus cujusqvam ex Indigenis dictorum Diſtrictuum imminutum eſſe qvoqvomodo declaramus, imo eosdem Nobiles, pro veris Regni Poloniæ indigenis, recognoſcimus, habemus, haberiqve & recognoſci ab omnibus volumus. Ac in virtute earundem immunitatum, qvæ totius Regni hujus Poloniæ Nobilitati, ac Eqveſtri Ordini, ab antiqviſſimo tempore, qvoqvo modo competunt, adeumqve pertinere dignoſcuntur, cunctos prædictorum Diſtrictuum, Leoburgenſis & Bitovienſis Nobiles indigenas, iisdem vti, frui ac gaudere debere, nullis penitus exceptis (qvæ hic pro inſertis & expreſſis habere volumus) tanqvam illis ipſis prærogativis comprehenſos & albo Nobilitatis inſertos, ac omnium muniorum, dignitatum tam publicarum qvam privatarum, univerſalium & particularium, Senatoriarum & Eqveſtrium, nec non qvorumvis beneficiorum, Spiritualium & Sæcularium, omnisqve gratiæ capaces eſſe foreqve ſemper declaramus & ſpecificamus. Inſuper qvo iſta majus robur firmitatis habere qveant, recipimus Nos, Regioqve verbo ſpondemus, in id cura Noſtra incubituros, ut hæc ipſa declaratio, præſenti Noſtro Reſcripto comprehenſa & inſerta, proximorum Comitiorum Regni ſancito probetur & confirmetur, & omnia qvæ ad prædictæ Nobilitatis Leoburgenſis & Bitovienſis Diſtrictus incolarum de Nobis & Republica bene meritorum, ornamenta, ſecuritatem, commoda & emolumenta pertinebunt, ſanciantur in iisdem Comitiis. In qvorum fidem præſentes manu Noſtra ſubſcriptas Sigillo Regni communiri juſſimus. Datum Posnaniæ d. XIX. Menſis

Menſis Decembris Anno Domini MDLVII. Regnorum Noſtrorum Poloniæ IX. Sveciæ vero X. anno. 1657.

Johannes Caſimirus Rex.

(L. S. R. Majoris.)

N. Prazmovski Secr. R.

(55.)

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, in moderno Conventu a Sereniſſima Regia Majeſtate Domino Noſtro clementiſſimo nobis indicto congregati, univerſis & ſingulis qvorum intereſt, notum teſtatumqve facimus, cum Sigillum harum terrarum hactenus cuſtodiæ civitatis Elbingenſis concreditum fuerit, ea autem Civitas jam in poteſtate hoſtis conſtituta ſit, ut ejus uſus haberi pro hoc tempore non poſſit, unanimi conſenſu mediante hoc laudo conſtituimus, ut novum qvantocius Sigillum ad roboranda non tantum præſentis, verum etiam ſubſeqventium Conventuum acta & lauda conficiatur; qvod vero Sigillum, vigore hujus Laudi in cuſtodia Civitatis Gedanenſis permanere debet. In cujus rei fidem Sigillum harum Terrarum præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & datum in conventu Generali Gedanenſi die 4. Menſis Maji Anno 1658. 1658. Landes-Schl. wegen des den Dantzigern anvertrauten Landes-Siegels.

(L. S.)

(56.)

Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, absqve mora ad iter Warſauienſe ſe accingent, ac cum eo, Deo volente pervenerint, recepto more, ſolitaqve conſuetudine, cum Dominis Senatoribus ac Conſiliariis Terrarum Pruſſiæ, qui Comitiis intererunt, frequenter Conſilia Prutenica inibunt, & nihil intermittent, in qvibus emolumenta & commoda harum Terrarum promouere potuerint: vice verſa incommoda & præjudicia omnibus ſtudiis provide declinabunt, ac diligentiſſime unanimi Prutenico conſilio avertent. Inſtruction zum Reichs-Tage.

Impetrata ante omnia apud Sacram Regiam Majeſtatem audientia, poſt delatam humillimæ ſubjectionis & fidei harum Terrarum conteſtationem, cum devota omnimodæ felicitatis Regiæ

1658. apprecatione, ſubjectiſſimis deprædicabunt animis, indefeſſam ac vere paternam Sacræ Regiæ Majeſtatis curam ac ſollicitudinem, qvæ uti a primo ſtatim auſpicatiſſimi Sacræ Regiæ Majeſtatis Regiminis exordio, ita hoc potiſſimum turbato undiquaque Reipublicæ ſtatu evidentiſſime eluxit, dum Sacra Regia Majeſtas conſervandæ & reſtituendæ tranqvillitati totius Reipublicæ ſedulo invigilans, ac ſingulariter harum Terrarum ſecuritati paterne proſpiciens, earundemqve periculis tempeſtive avertendis, ſollicite intenta, Conventum modernum & publica Regni Comitia clementiſſime indicere dignata eſt.

De cetero qvod attinet propoſitiones Regias & qvidem pacificationem cum Magno Duce Moſchoviæ, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii cum aliis Palatinatibus rationes inibunt, iiſque ſe accomodabunt, ut ſine præjudiciis Terrarum vel Civitatum Pruſſiæ ſtabilis pax cum vicinis his Regni populis qvantocyus ineatur. Et cum undiqve nova pericula univerſæ Reipublicæ imminere videantur, nondum ex malis præſentibus eliberatæ, totum hoc negotium Generoſorum Dominorum Nunciorum dexteritati ad tractandum in Comitiis cum aliis Palatinatibus committitur, ita tamen ut præcaveant in omnibus, juribus ac indemnitatibus harum Terrarum.

Plenaria qvoqve illis conceditur poteſtas tractandi de reducenda huic Regno & his Terris bello jam everſis pace.

Qvod vero attinet approbationem pactorum, & conjunctionem armorum cum Sereniſſimo Rege Ungariæ ac Sereniſſimo Rege Daniæ, nec non cum Sereniſſimo Electore Brandeburgico, tractandi, approbandi & concludendi, Generoſis Dominis Nunciis conceditur facultas. Hac occaſione Generoſi Domini Internuncii meliorem in modum proſpicient qvoqve indemnitati Leoburgenſis & Butovienſis Diſtrictuum eorumqve juribus tam publicis qvam privatis, & inqvirent, qvidnam commiſerint & ob qvam cauſam hæ terræ alienæ traditæ ſint poteſtati, & qvoniam ſub Dominium alterius Domini ceſſerunt, procurabunt aſſecurationem, ut illorum jura publica & privata ſalua & illæſa illis ſerventur.

Integrum vero Contributionum tam ſciſcendarum qvam modificandarum negotium, & qvicqvid qvomodocunqve contributionem ſapere vel onus aliqvod Terris hisce inducere videbitur, ſine ulla aſſecuratione, ad Conventum harum Terrarum Poſt-Comitialem recipient. Qvoad exſolutionem ſtipendiorum exercitibus tam Regni qvam Magni Ducatus Lithuaniæ debitorum, nec non Exercituum Ductoribus remunerationem præſtandam, ſeſe aliis Palatinatibus vicinis, præſertim Palatinatibus Majoris Poloniæ accommodabunt.

Conqverentur autem de illorum, qvi caſtra ſeqvuntur, ſumma licentia, qvi nullo habito reſpectu, aut ſtatus aut perſonarum, ubi-

ubiqve rapinas exercent, ita ut nec tutus qvoqve ab illis ſit locus, ubi miſer ac afflictus mille modis ruricola ſecurus latitare poſſit, domos Nobilium diripiunt, ædificia deſtruunt, deſtructa comburunt, vi omnia ſibi vindicant, vias publicas inſident, multasqve alias inſolentias exercent. Et devote rogabunt Sacram Regiam Majeſtatem, ut harum Terrarum Saluti proſpicere, ac Univerſalibus litteris ad Generales & Ductores datis, hanc militum inſolentiam cohibere clementiſſime dignetur, ut hæc vero initio Comitiorum expediantur, procurabunt. 1658.

Nec minori cum diligentia promovebunt, qvo ſecundum Jura fundamentalia Terræ hæ inpoſterum immunes ſint ab exactionibus illis Chlebowe dictis, & invaſionibus militum, aut ad minimum, ne aſſignatio aſſignationem ſeqvatur, prout hactenus ſæpius factum fuit, qvod in una ſeptimana duabus aut pluribus incolæ aggravati ſint, ſed in futurum interſtitium unius menſis inter aſſignationem & colligendi tempus concedatur. Similiter, ut in diſtributione panis rationem Domini Generales habeant, ducta proportione bonorum numeri & qvantitatis militum, humillime rogabunt.

Ratione debitorum in fidem Reipublicæ contractorum & circa impignorationem argenti Eccleſiaſtici, qvomodo & a qvibus ea contracta & in qvos uſus Reipublicæ iſta pecunia verſa, Domini Internuncii inqvirent, & omnia iſta ad referendum ad Conventum Poſt-Comitialem ſument.

Ratione ſummarum qvas Illuſtriſſima ac Magnifica Palatina Mariæburgenſis, moderna Illuſtriſſimi Domini Theſaurarii conſors, & Generoſus Krokowski exigunt, prævia probatione de qvantitate ſummæ expoſitæ, in emptione Capitaneatuum Butovienſis & Leoburgenſis intercedent, ut ſatisfactio ex Reipublicæ bonis utrisqve præſtetur. Proſpicient autem ne hoc onus ſolum in has Terras devoluatur, ac de cetero aliis Palatinatibus ſe accommodabunt.

Similiter deſiderium Magnificæ Succameratiæ Parnavienſis promovebunt apud Sacram Regiam Majeſtatem, in cujus manibus poſita diſtributio gratiarum Regiarum & bonorum Reipublicæ, ut damna inde perpeſſa, qvod Capitaneatu Pucenſi caruit, & in poſterum durante jure hypotecario Civitatis Gedanenſis caritura eſt, ex Reipublicæ bonis reſarciatur, hoc annexo ut proſpiciant harum Terrarum Juribus: & cum privatorum aliorum penſiones annuæ ob ſimilem caſum ceſſarunt, procurabunt, ut in aliis Reipublicæ bonis, illis eædem a Sacra Regia Majeſtate clementiſſime aſſignentur.

Summa Generoſi Domini Gerhardi Prœnen, Capitanei Sobbovicenſis, in neceſſitates publicas erogata, qvemadmodum fuſius hoc patet, ex aſſecurationibus in vim ratihabitationis Comitiorum præſentium, a Sacra Regia Majeſtate & ex Senatus-Conſulto conceſſis,

ut

1658. ut ſecundum contenta illi ſatis fiat, Domini Internuntii ſtudebunt.

Deſideria Regiæ Civitatis Gedanenſis, ratione meritorum, damnorum & expenſarum, qvoniam non tantum harum Terrarum ſuprema Salus, verum etiam totius Regni incolumitas ab ejus Civitatis conſervatione dependet, & hoc negotium ad totam Rempublicam ſpectat, Generoſis Dominis Nunciis in Comitiis tractanda, & de meliore nota recommendanda committuntur.

Præterea inſtabunt apud Sacram Regiam Majeſtatem totamqve Rempublicam Magnifici & Generoſi Nuntii pro Illuſtriſſima Domina Palatina Pomeraniæ qvo promerita ſtipendia militaria defuncti Illuſtriſſimi Domini Mariti ſui qvalia & qvanta illa in Theſauro Regni notata reperiuntur, ex eodem Theſauro Regni exſolvantur vel aſſecurentur, facta defalcatione triginta millium florenorum ab Illuſtriſſimo Domino Palatino Culmenſi exſolutorum, de qva ſumma uti præfatus Illuſtriſſimus Dominus Palatinus a Statibus & Ordinibus in proxime præterito Conventu Generali Terrarum Pruſſiæ Gedani celebrato, qvietationem obtinuit, ita reciproce eo nomine qvietationem ab Illuſtriſſimo Theſaurario Regni ſe obtenturum, pro ſecuritate harum Terrarum promiſit. Et cum idem defunctus Illuſtriſſimus Dominus Palatinus Pomeraniæ, in uſum militis ſui ad rationem ſtipendiorum ejusdem qvoqve accepit aliqvot millia florenorum a defuncto Domino Michaele Kochanski, Exactore diſtrictus Dirſavienſis, ideo qvoqve inſtabunt Domini Nuncii, vt qvicqvid acceptarum pecuniarum invenietur, ſecundum qvietationes defuncti Illuſtriſſimi Domini Palatini exactori datas, ex iisdem promeritis ſtipendiis ante omnia detrahatur, & prout ſupra qvietationem a Theſauro Regni de eadem ſumma tanqvam exſoluta, pro ſecuritate Terrarum Pruſſiæ obtineat. Nec minus promovebunt qvo reſiduum ultra ſupra ſpecificatas ſummas Illuſtriſſimæ & Magnificæ Palatinæ Theſaurus Regni exſoluat. Ex qvo reſiduo ſummam mille ducentorum florenorum Theſauro Terrarum Pruſſiæ exſolvere Illuſtriſſima Palatina tenebitur, qvod ſummam contributionis Rogowe dictæ, Illuſtriſſimus ac Magnificus Dominus Palatinus perceperit & Exactores ejusdem Diſtrictus prætendunt, ut eadem, vel qvantum ex calculo conſtabit, ex ſtipendiis promeritis detrahatur.

In privata apud Sacram Regiam Majeſtatem audientia, & in conſeſſu publico reliqvorum Dominorum Internuntiorum, Domini Internuntii humillime exponent Sacræ Regiæ Majeſtati, qvemadmodum præter culpam & meritum modernus Illuſtriſſimus Dominus Theſaurarius harum Terrarum, ratione retentarum præteritorum ab Inſtigatore Regni inqvietetur, & ad inſtantiam nonnullorum indebite ad Tribunal Radomienſe evocetur, qvoniam ejusmodi contributiones ad ipſum non ſpectant & privilegio Sacræ Regiæ Majeſtatis clementiſſime Super Theſaurariatus munere ipſi collato, ab onere exactionis earundem contributionum præteritarum exemptus ſit, curabunt

rabunt ut ab omni impetitione eo nomine intentata liber permanere 1658.
poſſit. Nec minus promovebunt Domini Nuncii, ne Illuſtriſſimus Dominus Palatinus Culmenſis, præteritus Theſaurarius Terrarum Pruſſiæ, ſimili modo retentarum aliarumqve prætenſionum officii Theſauriatus nomine inquietetur, aut ad tribunalia evocetur, ſed ut hæ cauſæ ſingulæ & omnes ad feliciora tempora reſerventur, ſedulo procurabunt.

Itidem rogabunt Generoſi Domini Nuncii Sacram Regiam Majeſtatem, ut jura caduca & privilegia ſuper innocuos vel minorennes & pupillos Eqveſtris ordinis, in ſpecie pupillos Generoſi Valeriani Elſanowski Sacræ Regiæ Majeſtatis Secretarii, qvorum tamen parentes a manibus Svecorum interierunt, præcipue Palatinatus Culmenſis & aliorum Palatinatuum obtenta, qvi ſuam innocentiam validis teſtimoniis probarunt, ut & innocuos in Civitatibus Terrarum Pruſſiæ, qvi omnes innocentiam in loco & termino competenti demonſtrabunt, caſſentur. Specifice vero ut non ita pridem obtenta caduca & privilegia ſuper Generoſum Ludovicum Borowski & Generoſos Albertum & Johannem Bialochowski, cum fidelitatis ſuæ teſtimonium, in ultimo Generali Conventu Gedanenſi, a toto Palatinatu Culmenſi obtinuerint, annihilentur, Domini Internuncii promovebunt. Et ſi acciderit, qvod Caducarius in contemptum Juris, & is cujus bona ut caduca a ſummo Principe aliis collata, inter ſe, vel alium ſubordinando vel ex dictamine colludant, uterqve pœnis legum ſubjaceat, Dominoqve Inſtigatori Regni contra illos agere liberum ſit.

Qvoniam etiam multi reperiuntur, qvi ſummario ſuper illorum cauſis inſtituto proceſſu læſi ſunt, providebunt Domini Internuncii, ut ejusmodi ſummarii proceſſus penitus tollantur, & Decreta hujusmodi in contumaciam obtenta caſſentur, ac in integrum, qvi læſi ſunt, reſtituantur. Qvod ut eo facilius obtineant, ſubmiſſe in privata audientia Sacram Regiam Majeſtatem rogabunt.

Nominatos & a Sacra Regia Majeſtate commendatos Sereniſſimi Electoris Brandenburgici Conſiliarios, ad Indigenatum promovebunt: ut & pro aliis bene meritis, qvi nunqvam Sacram Regiam Majeſtatem in ſummis periculis deſeruerunt, conſilio, fide ac induſtria ſua Rempublicam juvarunt, intercedent.

Et cum in his Terris reperiantur, qvi de Rege & Republica optime meriti, & fidem ſuam conteſtati ſint (qvod Sacræ Regiæ Majeſtati qvoqve probe conſtat) & inter illos Generoſus Fridericus Ehler Vice-Præſes & Præ-Conſul Gedanenſis Civitatis, ratione meritorum ſuorum conſpicuus ſit, Domini Internuncii, ad Indigenatum & omnes prærogativas Eqveſtris Ordinis ut admittatur, & condigno hoc præmio condecoretur, promovebunt.

1658. Generoſum Abrahamum a Gehema Sacræ Regiæ Majeſtatis Aulicum cubicularem, cujus qvondam Generoſus Parens propter merita a Sereniſſimo Rege glorioſiſſimæ memoriæ, Sigismundo Tertio Poloniæ & Sueciæ Hæreditario Rege, Sueciæ Nobilis creatus eſt, & per Decretum Comitiale Regni confirmatus, ipſe qvoqve de Rege & Republica bene meritus ſit, ad idem brabæum indigenatus ſedulo promovebunt.

Promotione ſua qvoqve juvabunt Generoſum Gerhardum Proën Capitaneum Sobbovicenſem, Aulicum Cameræ Sacræ Regiæ Majeſtatis, qvi approbationem Nobilitatis proſapiæ ſuæ privilegio Caroli Qvinti Imperatoris Romanorum aliisqve documentis abunde deduxit, ac in hisce Terris, more Nobilium vivens, prout ſæviente hoc bello ſub tempus generalis expeditionis bellicæ Rott-Magiſtri munus in Diſtrictu Gedanenſi obeundo mereri de Republica ſtuduit, & ulterius merendi ſtudium offert, ut præmio Indigenatus augeatur & ornetur.

Nec minori ſtudio Generoſum ac ſtrenuum Colonellum Valentinum a Winter Hæreditarium in Deutzen & Gernitzen, Regiæ Civitatis Gedanenſis militiæ Præfectum, qvi ſe in munere a Civitate ſibi delato ſtrenue geſſit, ex qvo haud minima emolumenta in Rempublicam & has Terras emanarunt, prout Sacræ Regiæ Majeſtati totiqve Regno ſatis ſuperqve id conſtat, in poſterumqve de Rege, Republica & civitate bene mereri annitetur, Generoſi Domini Nuncii, ut cum aliis prænominatis juxta merita ſua ad indigenatum extollatur, promovebunt.

Ut & antiqvas in Civitate Gedanenſi familias de Rege & Republica bene meritas ad Indigenatum admitti deſiderantes, cum innoteſcent illorum nomina & cognomina, Generoſi Domini Internuncii pro qvalitate perſonarum promovebunt.

In vim bene merendi Nobilem extraneum Dominum Carolum Knippel, qvi centum milites Dragones proprio ære conſcribere ac per trimeſtre ſpatium proprio ſtipendio a tempore luſtrationis i. e. Podpiſu ſuſtentare, ac prævia luſtratione completos in Reipublicæ ſervitia tradere promiſit, Generoſi Domini Internuncii recommendabunt: hac tamen conditione annexa, qvod ſi ſubmiſſioni ſuæ non ſatisfecerit, ejus Indigenatus nullius ſit valoris.

Merita itidem Rottmagiſtrorum Alberti Coſobutzki & Michaelis Paulizi Sacræ Regiæ Majeſtati recommendabunt.

Omnibus qvoqve conſtat, qvemadmodum Magnificus ac Generoſus Dominus Eremianus Dembinski Vexillifer Culmenſis, Capitaneus Treidanenſis, propter bonum Pacis totius Regni, in provincia Livoniæ a bonis Terreſtribus, a majoribus ſuis multo ſangvine acqviſitis, & per Conſtitutionem publicam perpetuis temporibus collatis, recedere

dere coactus, præsente hic in Prussia Sacra Regia Majestate ex vicinis castris tria illius bona terrestria funditus eversa sint, sylvæ maximo pretio æstimandæ excisæ, disjecta & combusta ædificia, ac ex hinc omnibus mediis sit destitutus, promovebunt Generosi Domini Nuncii, ut Sacra Regia Majestas ea damna, qvæ publici causa perpessus, clementissime ex aliis Reipublicæ bonis illi resarcire dignetur, aut modum satisfactionis inveniat. Idem etiam facient pro parte Generosi Domini Przeworski Strenui in Patria viri, ac judicis Terrestris Mirachovienſis, cujus bona hæreditaria propter vicinitatem Castrorum penitus deleta sunt, ut nec vestigium appareat, ubi sita fuerunt. Committitur qvoqve vigore Laudi Conventus Generalis extraordinarii Mariæburgenſis, die 23. Novembris Anno 1655. habiti, ut Sacram Regiam Majestatem obnixe rogent, & apud Rempublicam instent, qvo desolationis bonorum pupillarium, qvæ Ostromecenſia dicta, qvæ per positionem Castrorum Generalium Palatinatus Culmenſis funditus qvoqve deleta sunt, justam rationem habere clementissime dignetur. 1658.

Et qvoniam Generoso Abrahamo a Gehema, Sacræ Regiæ Majestatis Aulico Cameræ, intuitu paternorum propriorumqve meritorum, tum & summarum notabilium in usus Serenissimæ Domus Regiæ & Reipublicæ, tempore anteriorum Svecici & Moscovitici bellorum, cum non levi facultatum suarum impendio numeratarum, administratio Oeconomiæ Novodworenſis collata fuit, qvæ postmodum ob necessitatem Reipublicæ per Constitutionem Anni 1654. Illustri ac Magnifico Castellano Gnesnenſi, titulo hypothecæ in realem possessionem tradita est, unde idem Generosus Dominus a Gehema summum sentit in detrimentum jurium suorum præjudicium; idcirco ex consensu omnium Ordinum Terrarum Prussiæ Domini Internuncii omnimodam adhibebunt operam, ut præfato Generoso a Gehema de certo æqvivalente, per Sacram Regiam Majestatem, in compensationem damni perpessi, ex primis vacantibus conferendo, prospiciatur.

Ut Illustris & Reverendissimus Dominus Abbas Olivenſis, qvi durante hoc bello multos sumptus pro Republica fecit, ac multis periculis se sæpe exposuit, & amplius de Rege & Republica bene mereri satagit, dum propriis sumptibus littus marinum Olivense ab excursione hostium tueri vult, in posterum ab omnibus stationibus, exactionibus militaribus & contributionibus qvibuscunqve in futurum laudandis, sit liber, Generosi Domini Nuncii sedulo instabunt. Ratione desolationis bonorum ac sylvarum causatæ per positionem Castrorum ex qvibus venerabilis Conventus proventus suos, maxima ex parte habuit, ut Sacra Regia Majestas clementissime more in Regno recepto, damna hæc illata Abbatiæ remunerari dignetur, & ut promissorum Regiorum in assecuratione a Serenissima Regia Majestate & Senatoribus Gedani factorum, Illustrem ac Reverendissimum Dominum Abbatem compotem reddat, devote rogabunt.

1658. Jura Emphiteutica qvod attinet, hæc materia Generoſis Dominis Nunciis in Comitiis ad tractandum relinqvitur, hoc tamen præcauto, ut ii, qvi ſubmiſſionibus ſuis ſatisfecerunt, penes jura ſua conſerventur.

Juxta petita Diſtrictus & Civitatis Svecenſis, utpote cujus incolæ perpetuo durante hoc bello ab hoſte infeſtati fuerunt, & fortiter reſtiterunt, ut juſta illorum virtutis habeatur ratio, Sacræ Regiæ Majeſtati recommendabunt.

Inprimis vero merita Generoſorum Franciſci, Joannis & Sebaſtiani Czapski, qvi perpetuo in defenſionem Suecenſis Diſtrictus invigilarunt, ac vim hoſtium pectoribus ſuis toties fortiter ſuſtinuerunt, nec non perpetuo in campis deſudarunt, ac cum hoſte congreſſi ſunt, enarrabunt, qvo præmium laborum ſuorum aliqvod obtinere poſſint.

De cetero procurabunt devotis precibus apud Regem & Rempublicam, ut Decreta Tribunalitia, in contumaciam emanata, qvoniam propter pericula viarum, multis in præfixo termino comparere licitum non ſit, multis qvoqve documenta ab hoſtibus directa ſint, tollantur.

Non minorem reſpectum meretur conditio Succeſſorum olim Magnifici Johannis Werda, Succamerarii Pomeraniæ, qvorum totalis ſubſtantia, cum in ſummis certis a Republica anteceſſori ipſorum debitis & poſt tot aſſecurationes publicas ultimario per Conſtitutionem Anno 1654. liqvidatis contineatur, bona vero aſſecurationi obnoxia ſummæ liqvidatæ æqvivalentia non ſint, (prout id Commiſſio vi allegatæ Conſtitutionis peracta teſtatur) immo injuria belli in deteriorem ſtatum redacta nec taxæ qvidem reſpondent: idcirco Generoſi Domini Nuncii ſedulam navabunt operam, ut hæc bonorum inſufficientia per Sacram Regiam Majeſtatem & Rempublicam aliunde ſuppleatur & indemnitati pupillari clementiſſime conſulatur.

Ad extremum anteriores qvoqve Inſtructiones harum Terrarum Dominis Nunciis noſtris, ad Comitia datas in tantum reaſſumendo, Magnificis ac Generoſis Dominis Nunciis Noſtris recommendamus, ut ſi forte contingat, aliorum Palatinatuum deſideria ſua in Comitiis proponere, iidem qvicqvid ex re & utilitate fieri poterit promovere non intermittant. In cujus rei fidem Sigillum harum Terrarum præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum in Conventu Generali Gedanenſi die 10. Julii Anno 1658.

(L. S.)

1658.

(57.)

Landes-Schl. wieder die Pohlniſche Müntz-Verordnung.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, in moderno Conventu Generali Poſt-Comitiali Tucholiæ pro 21. menſis octobris hujus anni 1658. indicto congregati, univerſis & ſingulis notum teſtatumqve facimus. Qvod cum in præteritis Regni Comitiis Varſaviæ celebratis, contra intentionem propoſitionis Sacræ Regiæ Majeſtatis in Conventu Ante-Comitiali Gedani nomine ejusdem expoſitæ, nec non contra inſtructionem Magnificis & Generoſis Dominis Nunciis Noſtris ad præfata Regni Comitia euntibus datam, per Conſtitutionem certam Commiſſio qvædam monetalis, & in ea talis novam in poſteram cudendi monetam, modus præſcriptus ſit, qvi prima qvidem fronte & intuitu ſpecioſum lucrum Theſauro Regni promittit, reapſe autem ipſi ut & unicuiqve privatorum in reditibus, cenſibus & ſubſtantia ſua ingens totoqve hoc infelici bello Svetico gravius damnum inferre deprehenditur, eademqve Conſtitutio ſine aſſenſu Magnificorum & Generoſorum Dominorum Nunciorum Noſtrorum volumini legum inſerta ſit, ac etiam nunc ante-diem Commiſſioni huic monetali dictum, deterior quædam moneta in Regni officinis monetalibus cudatur, qvam leges anteriores permittunt. Ideoqve indemnitati harum Terrarum jurium ac libertatum præcaventes, præſentibus iterum iterumqve contra Commiſſionem iſtam & in ea deſcriptum monetandi modum, utpote qvem infinita alia præter modo allegata damna ſeqvutura ſunt, ſolenniſſimè proteſtamur, publice & palam declarantes, qvod ad receptionem ejusmodi novæ monetæ, ſi fortè, non obſtante hoc diſſenſu noſtro nihilominus cuſa fuerit, nullatenus nos adigi patiemur, & qvod ab invectione & importatione ejusdem in hasce Terras omnes & ſinguli incolæ nec non Civitates harum Terrarum vel maxime cavere debeant. In præmiſſorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum in Conventu Generali Tucholienſi die 21. Menſis Octobris Anno 1658.

(L. S.)

1660.

(58.)

Johannes Caſimirus Dei Gratia Rex Poloniæ.

Königliche Verſicherung wegen einer einem Polen verliehenen Unterkämmerer-Stelle.

Significamus præſentibus litteris noſtris qvorum intereſt univerſis & ſingulis. Ne poſt evectionem Generoſi Joannis Gninski Capitanei noſtri Gnesnenſis, civis de Nobis & Republica bene meriti, hic & in exteris induſtriæ & expertæ virtutis, turbulentiſſimo vero hocce tempore per belli occaſiones periculoſiſſimas & in ipſa Pruſſia cordatiſſimi Herois in Succame-

1660. rariatum Pomeraniæ pro gratia noſtra collatum, aliqvis metus violandorum jurium Indigenatus exindeqve qverimoniæ occaſio Statibus & Ordinibus Terrarum Pruſiæ veniat, hac noſtra cautione & Reſcripto Regio præveniendos duximus. Proindeqve cavemus tenoreqve præſentium declaramus, collationem per Succamerariatum Pomeraniæ Conſiliariatus Pruſiæ ejusmodi, ſicut non ea mente proveniſſe, ut Privilegia Jura & Conſtitutiones Terrarum Pruſſiæ læderentur, ita qvod ex communis mali cauſa merito Reipublicæ & provinciarum eidem annexarum communi concedi contigit, nihil derogationis & præjudicii Statibus & Ordinibus illarum Terrarum adferre debere, multo minus ſubſeqventibus temporibus in exemplum trahi a qvoqvam deberi. Promittentes noſtro & Succeſſorum noſtrorum nomine, Nos in poſterum, dignitates tam eccleſiaſticas qvam ſeculares, officia, Caſtra & Tenutas Civitatum & locorum per Pruſſiam conſiſtentium, non niſi veris & propriis Terrarum Pruſſiæ Indigenis benemeritis, juxta Conſtitutionum & jurium præſcriptum daturos atqve collaturos eſſe. In cujus rei fidem præſentes manu noſtra ſubſcriptas Sigillo Regni communiri juſſimus. Datum Gedani die XII. Menſis Februarii Anno Domini MDCLX. Regnorum noſtrorum Poloniæ XII. Sveciæ vero XIII. anno.

Johannes Caſimirus Rex.

(L. S. Canc. Maj.)

Joannes Ignatius Bakowski Succamerarius Culmenſis.

(59.)

Sacra ac Sereniſſima Regia Majeſtas, Domine Domine noſter clementiſſime.

Schreiben an den König, den zwiſchen den Städten Thorn und Dantzig, wegē des Vorſitzes im Landes-Rath, geſchehenen Vergleich betreffende.

Prout muneris atqve officii noſtri ratio a nobis exigit, ut ea omnia, qvæ conſiliis in Conventibus publicis, inprimis qvando de prægnantibus Regni negotiis agendum eſt, moram aut difficultatem aliqvam inferre poſſe videntur, mature ſubmoveamus, ita qvoqve conſultum duximus, controverſiam illam, qvæ inter duas iſtas majores Civitates, ratione ſeſſionis in conſilio harum Terrarum publico, intercedebat, amicabiliter priusqvam ad conſilia deſcenderemus, componere terminareqve. Verebamur namqve ne diſceptatione in Conſeſſu ſuper hac re aliqva exorta, Civitatis nimirum Gedanenſis Internunciis, juxta benigniſſimum Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ dictæ Civitati collatum

latum reſcriptum, primum locum non immerito occupare annitentibus, Internunciis vero Thorunenſibus itidem diploma Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ tum & pacta conventa, per qvæ ipſorum civitas in integrum anteriorem ſtatum reſtituta videtur, obtendendo, cedere nolentibus, conſilia publica interturbarentur. Et ſortita qvidem eſt iſta controverſia deſideratum a nobis finem: dum prædicti Internuncii Gedanenſes, conteſtantes propenſiſſimam ſuam ad promovenda moderni Conventus graviſſima conſilia, inclinationem, tandem arbitrio noſtro id negotium permiſerunt, adeoqve ad interpoſitionem ac diligentem interventionem noſtram, Internunciis Thorunenſibus primum locum conceſſerunt. Cum vero inſimul in Nos reciperemus apud Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram precibus Noſtris intervenire, ne iſta conceſſio Civitati Gedanenſi, aliter qvam laudi modeſtiæqve duceretur, neve per illam in aliqvam Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ, ob qvaſi neglectum beneficium collatum indignationem incurrere, ſed potius clementiſſimam gratiam promereri contingeret. Proinde ſuppliciter obnixeqve a Sacra Regia Majeſtate Veſtra petimus, dignetur totum hoc compoſitionis negotium, qvod ob maturanda conſilia publica per Nos ſuſceptum confectumqve eſt, clementiſſima ſua gratia non tantum proſeqvi, ſed & Civitati Gedanenſi luculentius aliqvod conſtantis ſervatæ fidei teſtimonium ſeu monumentum, commodo aliqvo tempore, benigniſſime conferre. De cetero Sacræ Regiæ Majeſtati Veſtræ, repetito exoptatiſſimæ cujusvis Regiæ felicitatis ferventiſſimo voto, fideliſſima obſeqvia Noſtra Eidem humillime iterum iterumqve offerimus. Datum in Conventu generali Culmenſi die 25. Auguſti Anno 1660. 1660.

Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ Domini,
Domini mei clementiſſimi, Devotiſſimus & humillimus

Servitor

Adamus Kos, Epiſcopus Culmenſis,
nomine Conſiliariorum Terrarum Pruſſiæ mpp.

(60.)

Landes-Schl. wegen des Vorſchuſſes zur Einlöſung der Stadt Elbing.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Generali Conventu Culmæ congregati notum teſtatumqve facimus univerſis & ſingulis, qvorum id ſcire intereſt. Qvod poſtqvam Terrarum harum neceſſitati publicæ id omnino convenire duxerimus, ut vicinæ Civitati Elbingenſi in ſublevanda eadem, qva Sereniſſimo Electori Brandeburgico oppignorata eſt pecuniaria ſumma, noſtrum accommodemus ſtudium. Proinde præſentis Conventus auctoritate ſpondemus, ac inſimul hanc in-

1660. interponimus cautionem, omne id qvod in præfatos Civitatis dictæ uſus, a qvopiam mutuo concedetur, ex futuris Deo volente Contributionibus in his Terris ſciſcendis præ omnibus exſolutum iri debere. In præmiſſorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum Culmæ in Conventu Generali die 25. Menſis Auguſti Anno 1660.

(L. S.)

(61.)

Sacra ac Sereniſſima Regia Majeſtas, Domine noſter Clementiſſime.

Der Stände Schreiben an den König wegen Einlöſung der Stadt Elbing.

Nihil qvidqvam magis hac fortunatiſſimis Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ auſpiciis recuperata pace, Noſtros recreare poſſet animos, qvam ſi Statuum & Ordinum Terrarum harum Pruſſiæ belli tempeſtate diſperſorum, ſalutaris viciſſim reſtitueretur integritas, qvam cum Civitatis Elbingenſis infelix adeo ſors intercipiat, ut poſtqvam certorum cum Sereniſſimo Electore Brandeburgico pactorum interventu notabilis eaqve ob præſtandam illius ſatisfactionem maximopere difficilis hypothecæ nomine ſumma reqviratur exſolvenda, omnino nobis verendum ſit, ne deficiente ea, qvæ in vim exſolutionis expetitur Summa in manus Sereniſſimi Electoris Brandeburgici concredita Civitas Terris his pernicioſam aliqvando inducat calamitatem; Sacram Regiam Veſtram Majeſtatem proinde devotiſſimo animorum cultu obſecramus, ut clementiſſima ejusdem, maxime vero Terris hinc imminentis periculi habita ratione, paternum hunc inire dignetur modum, qvo uti reliqvi Terrarum harum afflicti Status, poſt exantlatas belli moleſtias Sola Sacræ Regiæ Majeſtatis Veſtræ benignitate ſuffulti, jurium atqve privilegiorum ſuorum priſtina gaudent indemnitate, eidem Civitati qvoqve inconcuſſa ſtatus in his Terris relicta integritate tempeſtivo ad omnimodam difficultatum avertendam molem ſubveniatur remedio. Certo perſvaſi ſumus, Sacram Regiam Majeſtatem Veſtram pro innata erga has Terras clementia juſtæ annuituram eſſe petitioni. Cui qvod ſupereſt exoptatiſſima qvævis omnimodæ felicitatis incrementa humillime & ex animo comprecati, paratiſſima æqve ac debita fidei & devotionis noſtræ demiſſe offerimus obſeqvia. Datum Culmæ in Conventu Generali die 25. Menſis Auguſti Anno 1660.

(62.)

Contributions-Schluß.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, in moderno Conventu congregati notum teſtatumqve facimus, univerſis & ſingulis qvorum intereſt. Qvod in moderno Conventu Culmenſi ex prorogatione anterioris Conventus a Sacra Regia

Regia Majeſtate Domino Noſtro Clementiſſimo Terris hisce indicti, in diem qvintam menſis præſentis incidenti, conſentientibus animis & ſententiis laudaverimus laudamusqve libera & ſpontanea voluntate, auctoritate ejusdem Conventus Culmenſis, in his Terris contributionem, cujus expediendæ modus infra deſcribitur. 1660.

Nobilitas univerſa Culmenſis & Pomeraniæ Palatinatuum, abſente licet Nobilitate Palatinatus Mariæburgenſis, cujus liberis ſuffragiis hoc ipſo nihil derogatum itur, qvinimo expoſcente ita ſumma atqve inevitabili rerum neceſſitate, conſenſum ejusdem ſubſecuturum minime ambigitur, conteſtando pariter Sacræ Regiæ Majeſtati Domino ſuo Clementiſſimo animorum ſuorum promptitudinem atqve ſublevando urgentiſſimas ſuas neceſſitates, ſpontanea ac libera voluntate, communi hoc laudo & auctoritate præſentis Conventus ſex agrarias cum abjuratis intra ſpatium qvatuor ſeptimanarum colligendas, ac in Theſaurum Pruſſiæ inferendas, ſeqventibus hisce conditionibus laudavit. Primo qvidem collectio agrariarum non aliter qvam cum abjuratis inſtituetur; juramenta vero more ſolito in iis diſtrictibus, ubi Domini Exactores perſonæ juratæ ſunt, coram iisdem, ubi vero Exactores jurati non ſunt, in caſtro ipſo ſeu coram actis civilibus præſtabuntur. Reverendiſſimus item atqve illuſtriſſimus Dominus Epiſcopus Varmienſis ſeſe declaravit, qvod tam ratione agrariarum qvam acciſarum, cum Sacræ Regiæ Majeſtati tum Terris hisce deeſſe nolit. Similiter Civitates majores & minores Pruſſiæ, undecim acciſas, qvamlibet duobus ſolidis de modio braſei æſtimatam, incipiendo a feſto proxime inſtanti Sanctorum Simonis & Judæ, per integrum anni ſpatium colligendas & Theſauro Pruſſiæ, prout collectæ fuerint, extradendas, more ſolito laudaverunt. Ex Theſauro vero Pruſſiæ, qvo nomine illuſtriſſimi Terrarum harum Theſaurarii fides præſentibus firmiter obligatur, prædictas Contributiones qvæ in Theſaurum oblatæ fuerint, citius non extradere, priusqvam acciſa currens, contra jura & Privilegia harum Terrarum noviter introducta, realiter & in effectu abolita caſſataqve & miles præſidiarius ex Civitatibus aliisqve locis Pruſſiæ eductus, deniqve Exactiones, Stativa, hyberna nec non & recens pro ſuſtentando milite Præſidiario in his Terris introductæ Exactiones pecuniariæ penitus abrogatæ fuerint.

Qvantum ad prænumerationem a Dominis Civitatum Internunciis expetitam attinet, qvoniam eo nomine nihil ipſis per expreſſum datum eſt in mandatis, tum quod examuſſim conſtare Eis neqveat, in qvantam ſummam eæ excreſcere poſſint: Ideo totum hoc prænumerationis negotium ad Dominos ſuos Principales referunt, cum ea declaratione, ſe nihil itidem acciſarum extradituros eſſe, priusqvam præmemoratis deſideriis realiter ſatisfactum fuerit.

Et qvoniam Civitas Gedanenſis, ratione beneficii Immunitatis ipſi vigore conſtitutionis Anni milleſimi ſexcenteſimi qvinqvage-

1660. ſimi octavi competentis, urgentibus harum Terrarum neceſſitatibus pro hac vice condeſcendit: idipſum inpoſterum ei præjudicio eſſe non debet.

Minoribus quoqve Civitatibus, qvæ Libertatibus legitime obtentis gaudent non præjudicabit, qvod pro hoc tempore iisdem non fruentur. Ruſtici vagabundi, qvi annuis ſervitiis non ſunt adſtricti & nec ſtabilem locum nec fixam ſedem habent, ſed mercede diurna vivunt, qvilibet eorum unum florenum, in Inſulis vero duos florenos ſoluant. Qvi vero in bonis Regalibus & nobilibus ex proprio frumento in uſum & commodum privatum braxant, de qvalibet tonna cereviſiæ ſoluant unum florenum polonicalem. Opiliones a centum ovibus propriis decem florenos ſoluent. Fabri aliiqve opifices, qvos qvidem opifices Exactores & Collectores ad acta offerre tenebuntur, pro numero agrariarum unum florenum ſoluent. Apiarii autem in univerſum omnes, qvantum qvidem præteritas afficit Contributiones ab iisdem liberi omnino ac immunes eſſe debent. Laudatas vero ad præſens nec non & in poſterum laudandas ſolvere ſemper debebunt. Ceterum prædictæ agrariæ ſecundum univerſales Terrarum Pruſſiæ Anno 1612. die 12. Januarii Graudenti decretas, ſeruata legitima proportione, per Exactores colligi debent, nimirum in Palatinatu Culmenſi per Generoſum Joannem Trebnic Judicii Terreſtris Culmenſis Scabinum; In Palatinatu Mariæburgenſi per eum, qvem Illuſtriſſimus Dominus Theſaurarius harum Terrarum ad id deputaverit; qvi idem in Inſulis Mariæburgenſibus majori & minori dictas qvoqve contributiones colliget. Tandem in Palatinatu Pomeraniæ, in Diſtrictu qvidem Dirſchauenſi per Generoſum Dominum Leonardum Bartlinski Scabinum judicii Terreſtris Dirſchauienſis, in Mirachovienſi, per Generoſum Joannem Przeworski, In Pucenſi per Generoſum Matthiam Grabſzewski, in Diſtrictu vero Suecenſi, Tucholienſi & Sluchovienſi per Generoſum Andream Garczinski, Judicem Terreſtrem Dirſchauienſem. Collectoribus & Exactoribus hisce unum ſalarium ab omnibus agrariis, alterum groſſum a contribuente conſvetum aſſignamus. Hi qvoqve Exactores vigore & auctoritate hujus laudi non a ſcultetis & aliis ſubditis, ſed qvantum qvidem fieri poterit ab ipſismet Dominis Capitaneis & Tenutariis prædictas Contributiones, tum & ab agris Kmetonalibus conſeminatis exigere tenebuntur. Præter iſta ſuperius ſpecificata & expoſita reliqva omnia, qvæ in præfatis univerſalibus continentur, robur ſuum, ſeruata proportione legitime obtinere debebunt. In præmiſſorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & Datum Culmæ die qvinta menſis Octobris Anno M.DC.LX.

(L. S.)

(63.)

1660.

Landes Inſtruction zur Geſandſchaft an den König.

Generoſi Domini Nuncii noſtri qvam primum ad eum, ubi Sacræ Regiæ Majeſtati Domino noſtro clementisſimo cum aula Regiæ commorari contigerit, locum feliciter aduenerint, operam dabunt, ut impetrata primum debite Sacram Regiam Majeſtatem adeundi facultate, humillimam ſtudiorum ac officiorum ſuorum promptitudinem cum devotiſſima fidei ac ſubjectionis conteſtatione eo, qvo decet venerationis cultu, infraſcriptæ legationis puncta exponent.

Qvod licet nempe Terræ hæ Prusſiæ ad eam calamitatis ad præſens reductæ ſint ſortem, ut omni plane ad proprias ſublevandas neceſsitates deſtituantur ſubſidiorum adminiculo, meritoqve ab omnium contributionum onere a Sacra Regia Majeſtate humillime expetita Statibus & Ordinibus hinc perfruendum eſſet libertatione. Nihil ominus pro conteſtanda ſua cum erga Sacræ Regiæ Majeſtatis devenerandum thronum devotione, tum propenſismæ voluntatis ſuæ ſignificatione ac Reipublicæ ac Terrarum harum ſaluti periclitanti ex debito amore præſtanda ope, centum millium florenorum polonicalium ſummam Sacræ Regiæ Majeſtati certo nomine debitam, ea tamen per expreſſum lege ac conditione ad Sacræ Regiæ Majeſtatis manus offerre conſtituerint, ut ab hac vice verſa calamitatum ac præjudiciorum qvibus univerſi harum Terrarum Cives ac incolæ indies magis ac magis obnoxii redduntur mole, qvam primum ex Regia Sacræ Regiæ Majeſtati innata clementia liberi ac indemnes exiſtant.

Et qvandoqvidem cumprimis Terrarum harum Juribus ac Privilegiis ſumme præjudicioſa ac cum extremo non niſi tam, Status Eqveſtris qvam Civilis detrimento introducta acciſa omnem in his Terris commercandi libereqve cujuis exercendi ſua negotia in tantum adimat facultatem, ut niſi malo huic in dies excreſcenti Regia Sacræ Regiæ Majeſtatis interueniente benignitate tempeſtive occurſum fuerit, ad ultimam neceſſe ſit Terras has redigi ruinam. Proinde humillimis animorum ſtudiis apud Sacram Regiam Majeſtatem Generoſi Domini Nuncii noſtri inſtabunt, ut eadem qvam primum in his Terris abolita, acciſæ ſimul Exactoribus a collectione ejusdem, mediantibus Sacræ Regiæ Majeſtatis litteris univerſalibus indilate ac realiter exſeqvendis, ſuperſedere benignisſime demandetur.

Cum etiam Terræ hæ Prusſiæ poſt tot perpeſſa belli tempeſtate onera ac varia afflictionum genera, nondum pacis illis a Sacra Regia Majeſtate glorioſsime recuperatæ ſolatiorum liceat in tantum eſſe participes, ut ad exemplum aliorum in Regno Palatinatuum & Diſtrictuum, ab Hoſpitationibus, Præſidiis ac aliis militaribus Exactioniars liberæ & indemnes exiſtant, qvinimo Civitas

1660. cum primis Thorunenſis ac oppida nonnulla præſidii ejusdem in hunc usqve diem cum ſummo civium ac Incolarum ibidem facultatum diſpendio impoſsibilis ſuſtentationis ſubeunt onus, ea qva par eſt Sacram Regiam Majeſtatem Generoſi Domini Nuncii noſtri exorabunt devotione, ut non ſolum Terræ hæ ac in iisdem Civitas Thorunenſis una cum aliis oppidis extra omnem periculi hoſtilis metum conſtituta, paternam Sacræ Regiæ Majeſtatis experiantur benignitatem & dicta loca ab inſolenti qvoqve evacuentur milite, verum etiam inſuper bona tam Regalia qvam Eccleſiaſtica & Civitates ab exactione illa pecuniaria pro alimentatione præſidiorum per Magnificum Dominum Joannem Ignatium Bąkowski Succamerarium Culmenſem & Generalem Commiſſarium, ad qvam nulla ratione Status & Ordines tenentur, ordinata, inpoſterum liberentur, extraditæ asſignationes revocentur, ſuſtentationiqve Præſidiorum ſi qvæ alicubi relinqvi neceſſarium viſum foret, aliunde proſpiciatur.

Sollicitam qvoqve in eo nauabunt operam Generoſi Domini Nuncii noſtri, ut univerſa ac ſingula tam ſpiritualium qvam ſecularium bona partim funditus deſolata, partim etiam in cineres redacta, ab omni hybernorum ſtativorum ac hoſpitationum qvarumvis onere ex Sacræ Regiæ Majeſtatis gratia liberentur, Regiæqve de ſuper ex Cancellaria ejusdem concedantur univerſales litteræ.

Non intermittent qvoqve cum apud Sacram Regiam Majeſtatem, tum Illuſtriſsimum Regni Theſaurarium, debitas occaſione asſignationum illarum, qvæ a Theſauro Regni ad Illuſtriſsimum Dominum Jacobum Octavianum a Konopat Konopacki Caſtellanum Elbingenſem harum Terrarum Theſaurarium, hucusqve directæ ſunt, ac etiamnum ac ſi parata in Theſauro harum Terrarum pecuniæ exſolvendæ ſupereſſent media diriguntur, interponere partes, ut ab iisdem Theſaurarius Regni, tamdiu donec de laudatis ac in Theſaurum illatis certo prius ibi conſtiterit ſummis, ſuperſedeat, asſignationesqve non tantum jam extraditæ revocentur, verum etiam Decreta, ſi qvæ contra eundem in Commisſione Leopolienſi lata ſunt, nullius roboris exiſtant.

Qvandoqvidem etiam ſubſit metus, ne contra Jurium atqve Privilegiorum inconcuſſe hucusqve obſervatorum tenorem, ſalis transmarini intra has Terras libera divendendi ullo modo ſeu exactionis indebitæ prætextu, præcidatur facultas, negotium id quoque Generoſi Domini Nuncii noſtri adeo ſibi habebunt commendatum, ut præfatis juribus atqve tam Terrarum harum generalibus, qvam etiam civitatum ſeorſivis Privilegiis, per omnia inconcuſſa indemnitas, Civitatibusqve intra has Terras cum eo commercandi antiqva maneat libertas.

Intercedent qvoqve Generoſi Domini Nuncii noſtri pro Civi-

Civitate Thorunenſi, ut pecuniaria illa, qvam in ſublevandos tunc Reipublicæ uſus haud exiguum frumentorum & alia vitæ alimenta exercitui ſubminiſtratando anno præterito contulerunt, a Theſauro Regni ſibi debita ſumma vigore obligationis, cujus terminus exſolutionis præterito feſto paſchatis jam præterlapſus eſt, exſoluatur. 1660.

Qvandoqvidem etiam verendum, ne per Civitatis Elbingenſis ceſſionem Sereniſſimo Electori Brandenburgico factam, varia temporibus futuris Terris his immineant præjudicia ac pericula, Generoſi Domini Nuncii Noſtri ſollicite apud Sacram Regiam Majeſtatem agent, ut tempeſtiva huic redimendæ hypothecæ conqviri poſſint media.

Commendatum etiam hoc dexteritati ſuæ habebunt Generoſi Domini Nuncii negotium, ut poſt rei hujus ſibi commiſſæ in aula Regia feliciter præſtitum actum, Conuentum a Sereniſſima Regia Majeſtate in his Terris benigniſſime indicendnm obſecrent, ita tamen, ut in Reverendiſſimorum ac Illuſtriſſimorum Dominorum Senatorum Terrarum harum Pruſſiæ ſtet arbitrio, utrum Litteras ſuper indicendoConventu a SereniſſimaRegiaMajeſtate obtentas publicari, Conventumque ex re Terrarum harum celebrari, vel non, expediat.

Qvibus ſupra ſpecificatis præjudiciis ac neceſſitatibus cum a Sereniſſima Regia Majeſtate adhibitum iri medelam certo confidant Status & Ordines, Generoſi qvoqve Domini Nuncii Noſtri, qvorum fidem, honorem & conſcientiam obligamus in eum caſum, qvam primum videlicet realiter ac in effectu omnia præjudicioſa ac ſumme nociva abolita ac ſublata, litteræque eo nomine univerſales ex Cancellaria Regia ipſis extraditæ fuerint, transmiſſam ſibi per Cambii litteras triginta millium florenorum polonicorum ſummam Sacræ Regiæ Majeſtati oblaturi ſunt.

In præmiſſorum fidem Sigillum harum Terrarum eſt ſubappreſſum. Datum & Actum in Conventu Generali Culmenſi die 25. Auguſti, Anno 1660.

(L. S.)

(64.)

Landes-Schluß wegen der Münze.

Qvandoqvidem ante ComitiaRegni proxime celebrata, Conventus Terrarum Pruſſiæ generalis ob hoſtilem incurſionem haberi adeoqve Nuncii cum inſtructione a Statibus & Ordinibus ad Comitia eadem deputari non potuerunt, in iisdem vero Comitiis certa Conſtitutio rem mone-

1660. monetariam concernens, in volumen legum relata eſt, de cudendis nempe ſolidis æreis itemqve aliis monetæ ſpeciebus cum magno lucro inde proventuro: In qvam Conſtitutionem Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ haud conſenſerunt, inſuper circa Commiſſionem monetariam Varſaviæ habitam, declaratio interceſſit, qvod ærei iſti ſolidi intra complexum Regni Poloniæ contineri, neque in Pruſſiæ Terris exponi deberent, præterea non alia monetæ ſpecies præter Orthones certa liga, nempe decem Lothorum & duodecim denariorum, & certo pondere ac numero, nempe triginta particulæ ex marca monetali cudi deberent, a minutiorum vero ſpecierum cuſione omnino abſtineri debere. Jam vero compertum ſit, non ſolum præfatos ſolidos æreos in Terras Pruſſiæ inferri & Incolis obtrudi, verum etiam Orthones multo viliores, immo & minutiores monetæ ſortes, præcipue ſex groſſos viliori liga & pondere fabricari: Proinde Nos Status & Ordines in hoc Conventu generali Culmæ congregati, præcauendo extremum Terrarum Pruſſiæ Earundemqve Incolarum damnum, manifeſtamus, qvod ad exceptionem ejusmodi vilis monetæ nos adigi non patiemur, declarantes ac admonentes omnes & ſingulos Incolas Earundem Terrarum Pruſſiæ, ut a receptione præfatorum ſolidorum æreorum omnino abſtineant, ab iisqve ſibi caveant, reliqvas vero ſortes & novæ iſtius monetæ ſpecies vel omnino non recipiant, vel eas non niſi juxta juſtum earundem valorem, nempe Orthones pro ſedecim & ſex groſſos pro qvinqve acceptent. In præmiſſorum fidem præſentibus Sigillum harum Terrarum eſt ſubappreſſum. Actum & Datum Culmæ in Conventu generali die qvinta Octobris Anno MDCLX.

(L. S.)

(65.)

Johannes Caſimirus Dei gratia Rex Poloniæ Magnus Dux Lithuaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ, Maſouiæ, Samogitiæ, Livoniæ, Smolenſciæ Czernichoviæqve nec non Svecorum, Gottorum Vandalorumqve hæreditarius Rex.

Die Polniſche Acciſen werden in Preußen aufgehoben.

Univerſis & ſingulis qvorum intereſt, præſertim vero Reverendis, Magnificis, Generoſis, Nobilibus, Spectabilibus & Famatis, Statibus & Ordinibus, Nobilitati, Civitatibus omnibusqve in univerſum Terrarum Pruſſiæ Incolis ſincere & fideliter nobis dilectis, ad notitiam deducimus, qvod qvemadmodum Regna & Imperia Principum benignitate & paterna in procurandis populorum ſubjectorum emolumentis ſolicitudine conſiſtere non ignoramus, ita ad id ſtudium & Curam Noſtram

ſtram Regiam ſemper convertendam duximus, ut afflictioni ſubditorum Noſtrorum Regia Noſtra ſabueniremus indulgentia. Nec proinde alio animo egeſtati Terrarum Pruſſiæ grandi hac bellorum tempeſtate preſſæ indoluimus, qvam ut eandem dulci reſtauratæ pacis ſolaremur fructu, ut ab iis, ſub qvibus hoſtili durante jugo, ingemuit, innoxiam redderemus oneribus. Tantæ ergo præſtandæ Noſtræ benevolentiæ occaſionem, cum Terrarum Pruſſiæ Status & Ordines, per laudatam in Nuperrimo Culmenſi Conventu, ad rationem debiti, qvo nobis tota Reſpublica obligata eſt, Centum millium florenornm Polonicorum ſummam humillime nobis præbuiſſent, dandum & concedendum id poſtulatis eorum duximus, ut omnes recenter per Nos inſtitutas Acciſarum Contributiones, a die decima qvarta menſis Novembris abrogaremus, prout qvidem abrogamus & tollimus: ita ut nemo amplius ad eas ſoluendas teneatur vel ullo modo, a quocunqve officio adigi poſſit. Mandamus itaqve prædictæ recentisacciſæ in Terris Pruſſiæ a Nobis, aut alio qvocunqve conſtitutis Exactoribus, Arendatoribus & eorum Succollectoribus, ut a die decima qvarta menſis præfati, nemini in Terris Pruſſiæ in exigendo hoc onere moleſti ſint, aut quocunqve modo & prætextu, ad ſolvendas dictas Acciſas qvempiam adigere præſumant ſub pœnis peculatus, idqve pro gratia Noſtra Regia. In cujus rei fidem præſentes manu noſtra ſubſcriptas, ſigillo Regni muniri mandamus. Datum Cracoviæ die undecima menſis Novembris Anno Domini MDCLX. Regnorum Poloniæ duodecimo, Sveciæ vero decimotertio. 1660.

Joannes Caſimirus Rex.

(L. S.)

(66.)

1661.

Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, qvam primum Deo volente Varſaviam advenerint, ante omnia illud ſedulo agent, ut more hactenus ſalutariter recepto, conſilia cum Dominis Terrarum harum Conſiliariis, qvos præſentium temporum id exigente neceſſitate freqventes adfuturos non dubitamus, ſuper negotiis & gravaminibus Terras has concernentibus freqventer ineant, nihilqve aliud niſi cum ex præſcripto inſtructionis ſuæ, tum unanimi Dominorum Conſiliariorum aſſenſu fideliter agant ac promoveant. Landes-Inſtruction zum Reichs-Tage.

Impetrata poſt modum ex communi conſenſu apud Sereniſſimam Regiam Majeſtatem audientia, Eandem Sereniſſimam Regiam Majeſtatem humillime accedent, cui poſt oblata debita, ea, qua decet, animorum veneratione, ſubjectiſſimæ fidei ac devotionis

1661. nis obſeqvia factamqve humillimam omnis Regiæ incolumitatis apprecationem, ſubmiſſe porro Eandem exorabunt, ut qvæ Regii ſui in perinclytam Rempublicam ſubjectosqve Sibi in eadem cives amoris & affectus reſtituta his cum primis Terris deſiderata tranqvillitate, in publico clementiſſime exſtare voluerit documenta, in tuendis porro ac conſeruandis uti alioqvin ita cum primis ſub illud ipſum conſiliorum tempus his Terris juribus ac Immunitatibus clementiſſime ſuam conteſtari velit benignitatem, illaque omnia quæ inſperato iis evenire poſſent, pro paterna eadem ac vere Regia ſua in ſubditos clementia avertere dignetur præjudicia.

Cum vero eo proh dolor! Terræ hæ devenerint adverſiſſimæ ſortis, ut ubi reliqva perincliti Regni commembra Palatinatus videlicet Terræ ac Diſtrictus in iis qvibus ſub noviſſimi belli tempus premebantur calamitatibus accomodatam non nihil ſibi jam acquiſiverint medelam, præfatæ Terræ funditus devaſtatæ ac maxima ex parte in cineres redactæ præter varias afflictiones qvas cœli inſuper inundationibus hic loci inauditis accumulavit inclementia, omnibus penitus propriarum ſublevandarum neceſſitatum deſtituantur mediis, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii devotiſſimis Sereniſſimam Regiam Majeſtatem obſecrabunt precibus & apud univerſam Rempublicam inſtabunt, ut poſt innumeras tam belli qvam contagionis peſtiferæ & inundationis aliasqve cœli tempeſtates, in hunc usqve diem perpeſſas, ab omni quocunqve nomine veniant Contributionum genere iisdem reſpirandi concedatur facultas.

In publico porro Dominorum Nunciorum Terreſtrium conſeſſu ita omnia Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii pro fide honore & conſcientia cum iisdem pertractabunt negotia, ut Jura, privilegia ac Immunitates harum Terrarum ſartæ tectæqve conſerventur, ſeduloqve advertent, ne qvidpiam qvod eisdem aliqvo modo adverſari vel derogari poſſit, volumini legum inferatur.

Poſtqvam autem Sacra Regia Majeſtas in propoſitione ſua Regia redigendorum in ordinem conſiliorum publicorum, vi conſtitutionis in noviſſimis conſiliis ſancitæ agitari ac coucludi cupiat materiam, Magnifici ac Generoſii Domini Nuncii ad merito promovendam hanc boni ordinis animam ſalutarem per omnium Ordinum deputatos tractandi ac definiendi negotia Republicæ proponent, ſuadebuntqve inire modum. Juxta hæc vero, qvandoqvidem tam ex lege publica præteritorum Comitiorum, Contributionis inter Palatinatus coæquationem inſtitui, qvam etiam ſtipendiorum inſuper exercitui debitam aliorumqve ad fidem publicam contractorum debitorum ſolutionem, in his Comitiis ſanciri cupiat Sacra Regia Majeſtas, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii illud ante omnia in publicum teſtabuntur, Terras haſce in ſublevandis Regni neceſſitatibus abunde hactenus, ſi non ſuperaſſe certe adæqvaſſe reli-

qvos

qvos Regni Palatinatus Contributionibus, demonſtrato præſertim eo, non tam in vim coæqvationis ad qvam ineundam nullo hactenus Terræ hæ ſtringuntur jure, ſed in vim potius alicujus deductionis ac informationis, qvantum nimirum pacis belliqve tempore in publicas contribuerint neceſſitates & qvas nihilominus cum extremo fere ſui jam exitio, cum in univerſum Terræ hæ, tum ſignanter Regalia & eccleſiaſtica bona ut & Civitates majores & minores ſuſtineant hucusqve militares exactiones & angarias. 1661.

Qvibus ita præmiſſis, ſi & in qvantum Ordines Regni ad laudandas aliqvas contributiones deſcenderint, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii totum hoc tam ſciſcendæ qvam modificandæ contributionis negotium more hactenus obſervato, nihil penitus ibidem ſanciendo vel aſſecurando, qvo nomine fidem, honorem & conſcientias eorundem obligamus, domum ſecum recipient. Idem qvoqve facturi, ſi forte reliqvi Palatinatus juxta propoſitionis Regiæ mentem, proportionis aliqvem ad exſoluenda contributionum debita adinvenire ſolliciti erunt modum.

Cum haud dubie circa pactorum cum inqvietæ ac lubricæ fidei gentibus nuper initorum punctum, Comitialis qvoqve urgebitur approbatio, ei qvatenus è re atqve commodo Reipublicæ fore, juribusqve ac Immunitatibus harum Terrarum non repugnare videbitur refragari qvidem non erit expeditum, in eum caſum vero, ut tam ad illius inqvietæ gentis compeſcendos motus præſidiorum ibidem collocandorum ſuſtentatio ordinanda, qvam contra Moſchos in confinio Regni & Lithuania perſeqvendi porro belli ineunda conſilia, eoqve nomine nova contributionum ſubſidia ſciscenda forent, id domum in ſe recipient negotium.

Et qvoniam Sacra Regia Majeſtas negotium Sereniſſimi Electoris Brandeburgici, ratione mille ducentorum millium florenorum Polonicalium ex mente pactorum ſummæ exſoluendæ, pari uti Regni ita & harum Terrarum Statibus & Ordinibus clementiſſime commendare nititur cura & ſollicitudine: ideo Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii omnem qvidem eo navabunt operam, ne per Civitatis Elbingenſis ceſſionem Sereniſſimo Electori Brandeburgico factam, varia temporibus futuris immineant Terris his præjudicia ac pericula, tempeſtivaqve adeo redimendæ huic hypothecæ a Republica conqviri poſſint media, cæteroqvin vero id uti omnia alia in propoſitionis Regiæ capitibus vim Contributionis ſapientia domum ſecum recipient.

Qvantum attinet reliqva Propoſitionis Regiæ expoſita puncta, videlicet Salinarum a Sacra Cæſarea Majeſtate eliberationem, donativorum Tartaris annuam ſolutionem, Livoniæ in poteſtate Reipublicæ permanentis ordinationem, Miniſtrorum Reipublicæ apud Chriſtianos Principes reſidentiam, munimentorum ac

1661. fortalitiorum in finibus Regni adverſus Turcam juſtis præſidiis proviſionem, nec non exercitus ſupplendi rationem, ac Livonis nonnullis faciendam perpeſſorum damnorum recompenſam, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri, in iis omnibus Regni Ordinum conſiliis ac ſententiis citra tamen Terrarum harum jurium atqve privilegiorum præjudicium, ſuum præbebunt aſſenſum.

Qvod vero prærogativæ Nobilitatis ſeu Indigenatus in proxime inſtantibus Comitiis collationem concernit, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii ea cum conditione in id conſentient, ut quicunqve autoritate publica nobilitari voluerit, notabilem pecuniæ ſummam, ad minimum triginta millia florenorum Polonicalium in Reipublicæ commodum, durantibus Comitiis, realiter exſoluat.

Non intermittent qvoqve Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii apud univerſos Regni Ordines id promovere, ut credita mercatoribus, ſingulariter vero Famato Friderico Ledel Civi Gedanenſi, cujus in ſublevandis Reipublicæ neceſſitatibus non poſtrema enituit promptitudo, perſolvantur.

Præter iſta ſupra ſpecificata Inſtructionis capita, qvantum attinet ad propoſitionem de inſtituenda electione pro deſignando Succeſſore in Regnum, poſt ſera fata Sacræ Regiæ Majeſtatis, Domini Noſtri Clementiſſimi, cum primis horreſcit mens & animus vel leviter cogitare de alio Principe, ſtante ſuperſtite ac ſano pientiſſimo Rege, ne delibari qvidpiam videatur de congrua & condigna fide debitæqve ac humillimæ obſervantiæ & affectus teneritudine, qvam Sacræ Regiæ Majeſtati Domino Noſtro Clementiſſimo, ad extremos vitæ Spiritus conſtanter profitemur atqve eidem longævam incolumitatem unaqve Fortunatiſſimum Imperium a DEO Ter Maximo ſupplices ac demiſſiſſime apprecamur. Qvia tamen Sacra Regia Majeſtas, Dominus Noſter Clementiſſimus, ductu conſvetæ ſuæ erga Patriam pietatis omnino perneceſſarium eſſe judicat ac ultro & benevole non dubitat, efficacibus votis id ipſum promovere, qvantam exinde mereatur a fidelibus ſubditis gratiarum meſſem, qvæ præconia bonitatis ac vix unqvam auditi inter regnatrices mentes piiſſimi ſenſus orbis totius linqvimus trutinæ. Nos interim præmiſſa ea, qva par eſt, humillimæ gratiſſimæqve devotionis ſignificatione, non verborum cancellis ſed fortunarum ac vitæ ipſius diſpendio reſpondere ac litare tam luculentæ in Patriam Sacræ Regiæ Majeſtatis charitati prompti ac paratiſſimi exiſtimus, neve immorigeros Nos exhibere videamur optimæ intentioni laudatiſſimi Principis, committimus Magnificis & Generoſis Dominis Nunciis Noſtris, ut mature collatis conſiliis cum Statibus & Ordinibus Regni, eoqve bene attento qvid exinde commodi univerſæ Reipublicæ poſſit promanare, præcauto qvoqve ſufficienter integritati jurium & ſolennitatum liberæ Electionis, id etiam præcuſtodient, ut Immunitates, Privilegia, Juraqve Terrarum Pruſſiæ, tam Eqveſtris Ordinis

dinis qvam Civitatum, robur & firmitatem antiqvam habeant & manuteneantur, emolumenta augeri poſſint, incommoda averti, fortunæ dilatari, ambitus vero & libido ſperatæ dominationis non habeat unde ſumat occaſionem & auſum ad vim acuendam, aut illicitis illiciis irritamentum obſervantiæ reverentiæqve ſubditorum erga Sacram Regiam Majeſtatem Dominum Noſtrum Clementiſſimum, utinam qvam diutiſſime ſuperſtitem, ſimulqve Sacræ Reginali Majeſtati debitas & ſubjectiſſimas addent gratiarum deprædicationes ob ferventem in hanc Rempublicam cultum & amorem, in qva ſollicitudines ſuas ita defixit, ut nonniſi ſalute & fortuna Ejus propriam metiatur, nihilqve agat magis uniceqve curet, qvam è proſperitatibus noſtris felicitatem ſuam contexendo, ſeculorum æſtimationem fama Superior ob excelſas & indefeſſas virtutes & cui longæ ætates dare poſſunt vix ſimilem, ſecula non annos vovendo divtinæ incolumitatis. 1661.

Porro cum Reipublicæ compago, opus tot annorum & inſigne Majorum Noſtrorum erga publicum bonum amoris argumentum laudabilisqve tot gentium conſenſus, nullibi hactenus feliciter imitatum exemplar, in eo vel maxime conſiſtat, ne qvispiam Privatorum plus ſibi arroget qvam æqvalitatis ratio patiatur, neve ſupra civile ſapiat, ſerio urgebunt Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii apud univerſam Rempublicam, ut ſevera lege caveatur, qvatenus deinceps nemo cujuscunqve Status & Conditionis in Regno is fuerit, audeat præſumatue, Legationes exterorum audire, easqve absqve ſcitu, voluntate ac permiſſu Regio Senatusqve expedire, materias quocunqve titulo nomineqve Statum concernentes, itidem cum exteris absqve eodem conſenſu Regio conferre & communicare, literasqve privatim ¡eo nomine dare aut recipere, Principibus exteris honorum titulorumqve lenociniis aut fortunarum offa fidem ſuam obligare eorumqve dependentias qvovis colore ac prætextu adſtruere. Cæterum ſi obveniret ut ejusmodi legationes aut litteræ Statum concernentes, aut factionum ſementa continentes, a qvopiam ex Principibus exteris eorumqve Miniſtris ad aliqvem miſſæ fuerint, eas integrè una cum litteris non reſeratis, tenebitur qvisqvis ille fuerit ad Sacram Regiam Majeſtatem Senatumqve remittere aut referre, idqve ſub pœna perduellionis, cui malo evitando optimum remedium cenſetur, ut omnes Senatorii Ordinis aliiqve Officiales, qvos juratos lex publica eſſe voluit, iterum hæc eadem renovent ad præſens juramenta, ut hæ variationes qvæ nupero bello magnarum mutationum in Regno cauſa fuerunt, in animis penitus ſopiantur.

Illuſtriſſimorum Principum de Croja, occaſione certi in publicam neceſſitatem anterioribus temporibus contracti debiti refuſionis deſiderium qvod concernit, Magnifici & Generoſi Domini Nuncii Reipublicæ aſſenſui ſuam eo nomine accommodabunt ſententiam.

1661. Civitatis qvoqve Gedanenſis æqvam rationem haberi fas eſt, utpote qvæ exhauſtis propriis facultatibus & interpoſita magno cum onere apud alios pro ingentibus aliqvot millionum ſummis fide ſua, totam ſe Regi & Regno per totum bellum conſtanter impendit. Proinde ne virtus prædictæ Civitatis in ſeculum virtuti infenſum vel incurioſum incidiſſe qverela exſurgat, inſtabunt ſumma diligentia Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, rogabuntqve ut rationem ſumptuum ac debitorum juxta reſcripta Regia ac Senatoria Crosnæ Anno 1656. emanata & autoritate deſuper Comitiali roborata, contentatione ſua finaliter & ultimarie pro neceſſaria ſubſiſtentia ſui in proxime futuris Comitiis obtineant, tum etiam, ut in reliqvis deſideriis ſuis circa fundum Schotlandici pagi montisqve Epiſcopalis adjacentis circaqve teloneorum immunitatem in Regno, pannorum maritimorum invectionem per ſolum portum Gedanenſem, Juriumqve ſuorum ac meriti habeatur ratio, ac præſertim in reparatione aggerum Viſtulæ qvibus illa par non eſt, ad evitandam difficiliorem & anfractuoſam defluitationem, atqve inde emergentia damna totius Regni atqve incommoda adæqvato auxilio, favente inprimis nunc anni tempeſtate, à Republica qvantocyus adjuvetur.

Extra hæc vero Regiæ propoſitionis capita, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, privata qvoqve Terrarum harum deſideria publice exponere ac urgere non ceſſabunt. Ac primo qvidem, ut conſtitutio contra Arianorum ſectæ addictos in Comitiis ſancita, ad debitam executionem deducatur, in eorundemqve fautores juxta Conſtitutionis ejusdem Comitialis legem ſeveris animadvertatur pœnis, nullaqve ipſis in perinclyto Senatu tum & apud Eqveſtrem Ordinem ullas ferendi ſententias concedatur facultas.

Cum etiam Terræ hæ Pruſſiæ poſt tot bellorum calamitates ac alia afflictionum genera, qvæ in hunc usqve diem, præſidiorum cum primis militarium ſuſtentatione accumulantur, pacis illius à Sacra Regia Majeſtate glorioſiſſime recuperatæ non liceat eſſe ſolatiorum in tantum participes, ut ad exemplum aliorum in Regno Palatinatuum Terrarum & Diſtrictuum ab hoſpitationibus, præſidiis & aliis militaribus exactionibus liberæ & indemnes exiſtant, qvinimmo præter Civitatem afflictam Elbingam & alia oppida, Civitas cum primis Thorunenſis ad eam à ſui fundatione fere inauditam devenerint calamitoſam ſortem, ut poſiqvam præter alios ordinarios ejusdem proventus omnia inſuper Civitatis bona Terreſtria partim in cineres redacta partim etiam funditus deſolata ſunt, ex qvibus cum ad ſtatus civitatis ſuæ adminiſtrationem tum vallorum ac murorum injuria belli dirutorum inſtituendam reparationem, aliosqve ſumme neceſſarios uſus promovendos, ulla ad præſens conferre poſſibile ſit ſubſidia, in præſidii nihilomins militaris hucusqve prægravabilem ſuſtentationem dictæ Civitatis, Cives & incolæ ex reſidi-

ſiduis facultatibus ſuis pecuniæ ad centum qvinqvaginta millia flo- 1661.
renorum polonicalium collectam ſummam in tantum impenderint, ut nunc ipſimet nulla penitus unde negotiorum ſuorum cumprimis per eundem militem licentioſe nocte dieqve agentem, exercendorum libertate intercepta, vitæ adminicula acqvirere, multo minus vero ſuſtentationis hucusqve continuatæ onus ob ipſam impoſſibilitatem in ſe ſuſcipere poſſint: Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii proinde ſingulariter hoc ſibi commendatum habebunt negotium, qvo non ſolum Terræ hæ ac in iisdem Civitas Thorunenſis & Elbingenſis una cum aliis oppidis non ſolum præſidiario qvantocyus evacuentur milite, verum etiam præfati ſumptus in ejusdem utpote Reipublicæ militis ſuſtentationem, ad qvam promovendam ſoli non tenentur, impenſi refundantur.

Inferent præterea Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii non modo apud Sacram Regiam Majeſtatem, Celſiſſimi atqve Reverendiſſimi Domini Epiſcopi Varmienſis petitum, verum etiam apud reliqvos Reipublicæ Ordines omni cura inſtabunt, ut poſtqvam Epiſcopatui Varmienſi ab aliqvot jam annis tam belli tempore qvam à Sereniſſimo Electore Brandeburgico Civitatibus iſtius duabus, videlicet Braunsberga & Frauenburgo occupatis, in hunc usqve diem intercipiantur proventus, iidem præfato Epiſcopatui Varmienſi aliis iisqve ſufficientibus tamdiu qvousqve præmemorata non fuerint priſtinæ indemnitati reſtituta loca compenſentur mediis, ſimulqve expenſæ illæ, qvæ ultra ducenta millia florenorum polonicalium excurrunt ab ipſis factæ refundantur.

Præcuſtoditum qvoqve qvam diligentiſſime ibunt Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ut qvandoqvidem ex ſolidis æreis, nec non Orthonibus & minutiorum nummorum, in primis tres & ſex groſſorum ſpeciebus, viliori liga & pondere huc usqve in Regno Poloniæ cuſis, magnum & plus qvam irreparabile cuivis obventurum eſſe conſtat damnum, id autoritate Regia per tempeſtivam monetæ hujus abrogationem avertatur, ſi qvæ eo nomine vero futura Comitiorum lege indicta fuerit Commiſſio, ad eandem omnes qvorum intereſt & cudendæ monetæ jus habent, præfixo loco & tempore, debite convocentur.

Conqverentur etiam Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, militiæ Reipublicæ nonnullos Præfectos eo deveniſſe hucusqve audaciæ, ut licet certos ad conſcribendos milites, mediantibus Regiis Univerſalibus habeant ſibi aſſignatos Palatinatus & Diſtrictus, iisdem non contenti ad alios deſcendere Palatinatus & Terras, easdemqve variis executionibus infeſtare præſumant. Rogabunt proinde ut mediante Comitiali deſuper facta ordinatione Militiæ dicti Officiales, in iis qvibus permanendi ſibi aſſignata ſunt locis ſubſiſtant, rationeqve exceſſuum perpetratorum, coram Palatino vel Officio loci ejusdem, ubi perpetrati, reſpondere teneantur.

1661. Urgebunt itidem ne mediantibus Sacræ Regiæ Majeſtatis Univerſalibus ulla impoſterum onera Terris his Pruſſiæ imponantur, impoſitaqve nobis inconſultis pro irritis habeantur.

Præcavebunt etiam Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ut hoc impoſterum lege publica caveatur, ne Regni miles ultra vires noſtras conſcriptus alatur, qvantusqve miles ſtipendia Reipublicæ mereatur, juſtus ejusdem ſemper conſcribatur calculus, qvem Magnificus Notarius Campeſtris manus ſuæ ſubſcriptione roboratum in publicis Comitiis offerre tenebitur.

Sollicitabunt etiam Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ne Illuſtriſſimus Regni Theſaurarius ex Contributionibus publicis exercitus ſtipendiorum ſolutioni deſtinatis, in alios extraordinarios præterqve ſolius exercitus uſus ac neceſſitates qvidpiam eroget.

Non minus in eo qvoqve ſollicite agent, ne impoſterum Illuſtriſſimus Theſaurarius Regni Terris his ſolvendum qvidpiam aſſignet, priusqvam de eisdem Contributionibus a nobis laudatis ac concluſis certior factus fuerit, & qvo magis indemnitati Illuſtriſſimi Domini harum Terrarum Theſaurarii proſpectum ſit, præcavebunt inſuper Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ne is ad tribunal Radomienſe eo nomine evocetur ac infeſtetur.

Et ſi ſuffragante divina gratia res cum hoſte Moſcho ita feliciter ſuccederent, ut ſive armis ſive etiam tractatuum pacis beneficio Reipublicæ qvidpiam adcreſceret, ex eo in Reipublicæ Ejusdem qvoqve videlicet apparatus bellici comparandos, uſus cederet.

Qvandoqvidem etiam bona fere omnia Regalia in his Terris injuria belli adeo devaſtata ſunt, ut obſtante hac extrema earundem deſolatione nullos exinde fructus percipere poſſibile ſit, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Sacram Regiam Majeſtatem humillime obſecrabunt, ut ratione anteriorum annorum, calculatio cum Theſauro Regni inſtituatur, novi vero anni ad continuandum ius Emphyteuticum Magnificis Dominis Capitaneis & qvibusvis Tenutariis bonorum Regalium impertiantur.

Qvia vero Pacta Bidgoſtienſia de immunitatibus Eccleſiæ Sanctæ Catholicæ Romanæ & prærogativis Nobilitaribus diſtrictuum Leoburgenſis & Bitovienſis, per Sacram Regiam Majeſtatem Dominum Noſtrum Clementiſſimum abunde proviſa, iis vero non obſtantibus a Sereniſſimo Electore Brandenburgico in juribus tam Eccleſiæ qvam Nobilitatis Earundem Terrarum jam infringi cœperunt, etenim Eccleſiæ communitas ſenſim a Sacro ordine, Spiritualesqve a debita ſecuritate & proviſione extrahuntur, Nobilitatis qvoqve libertates ad ſervilem trahuntur conditionem, in contrariam Conſtitutioni Regni Comitiorum Anni 1659. interpretationem, cum neqve formam judicii

judicii & proceſſus hucusqve habent, vimqve injuriati in cauſis Civilibus pati coguntur, niſi libitanei & imparis extraordinariiqve judicis jugum ſubire velint, cum in criminalibus Cauſis jura ſuper ipſis ultra Regni præſcriptum, more exotico extenduntur, cum Contributionum inſolita onera, non adhibito publico hoc nomine conſiliis & conſenſu, ferre executoriali proceſſu adiguntur, ſolenniter Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii in futuris Comitiis apud Sacram Regiam Majeſtatem & Ordines Regni inſtabunt, ut Eccleſiæ Sanctæ immunitates in debita ſerventur obſervatione, prærogativæ qvoqve Privilegia & conſvetudines Eqveſtris Ordinis in modo tam judiciorum, Judicum & proceſſus, qvam contributionum publico legis præſcripto muniantur, utqve mediante autoritate Sacræ Regiæ Majeſtatis Domini Noſtri Clementiſſimi, Sereniſſimus Elector ſuper ratihabitionem ejus ordinationis ſpeciali reſcripto conſentiat, dabunt operam, ſecus nulla alia cum eodem Sereniſſimo Electore admittent conſilia. 1661.

Inſtabunt qvoqve apud Sacram Regiam Majeſtatem, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ut Regiam ſuam apud Sereniſſimum Electorem Brandeburgicum interponere velit autoritatem, qvo indilato ſubditi ex Terris his in ducalem Boruſſiam, Marchiam atqve Pomeraniam profugi, ad primam reqviſitionem extradantur, & ſuper eisdem de perpetratis exceſſibus competens juſtitia adminiſtretur.

Rogabunt præterea Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ut ex Bitovienſi & Leoburgenſi diſtrictibus hucusqve detenti proventus in vim coæqvationis inſtituendæ reddantur. Ut Sereniſſimus idem Elector, a præjudicio Capitaneatui Novenſi per ademptionem trajectus ex altera parte ripæ illato, qvam primum avertendo Regiis reqviratur litteris.

Ut Illuſtri & Reverendiſſimo Abbati Paradiſienſi, ratione certorum a Sereniſſimo Electore Brandeburgico occupatorum bonorum, durantibus adhuc Comitiis, juſta fiat ſatisfactio.

Ante omnia vero Jurium atqve Privilegiorum Terrarum harum Pruſſiæ in eo commendatam ſibi habebunt integritatem Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, ut poſtqvam iisdem multa temporibus his calamitioſis in eo maxime illata ſint præjudicia, qvod a Sacra Regia Majeſtate non Indigenis ſed Exteris officia & Dignitates conferuntur, Indigenatus id privilegium non minus inconcuſſum relinqvatur, neve Præfectura militiæ in Civitatibus ac oppidis ullis præterqvam Indigenis committatur.

Præmonebunt Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii etiam, ne Privilegia ſuper Privilegiis ex Cancellaria Regia extradantur.

1661. Ne extraneis bona poſt peregrinos & ſteriliter in Civitatibus defunctos jure caduco conferantur, & qvæ data ſunt revocentur, militibusqve in ſtipendiorum ſolutionem eadem concedantur, cum ea tamen ſolenni præcuſtoditione, ut hoc ipſum citra Civitatum Jurium læſionem & derogationem fiat.

Poſtqvam etiam inter alias conſtitutiones in noviſſimis Comitiis ſancitas conſtitutio hæc ſub titulo *O Dochodzeniu Krzywd* proteſtantibus eo nomine Dominis Nunciis noſtris volumini legum inſerta eſt, ex cujus occaſione arrepta cum Cives poſthabita tam Sacræ Regiæ Majeſtatis qvam Civitatum in eo vertentium Jurium atqve Privilegiorum indemnitate, tum etiam Magiſtratus ad ſtatuendos eosdem Cives contra etiam promulgatæ iſtius legis mentem ad perinclyta Judicia Tribunalitia evocentur, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii tam Regalium qvam & Terrarum harum Jurium præcuſtodiendorum cauſa, ſollicitam in eo navabunt operam, ut præfata Conſtitutio anteqvam ad publica conſilia deſcenſuri ſunt, autoritate publica viciſſim abrogetur.

Id qvoqve omnibus modis præcavebunt, ut juxta *Jurium* atqve Privilegiorum Terrarum harum inconcuſſe hactenus obſervatorum tenorem, ſalis transmarini intra has Terras libere divendendi nullo qvopiam modo ſeu exactionis indebitæ prætextu iisdem præcidatur facultas.

Qvandoqvidem etiam juxta antiqviſſima Terrarum Pruſſiæ cum generalia tum ſeorſiva Civitatum Jura, Boruſſiæ Civitates a qvibusvis teloneis intra Regnum & annexa Eidem dominia, in primis vero Dibovienſis & Fordanenſis Cameræ ſemper extiterunt liberæ ac indemnes, ut ad mentem allegatorum Jurium & juxta Civitatibus Majoribus, non ita pridem Regii facti promiſſi tenorem, Eædem circa has libertates ſuas integræ conſerventur, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii inſtare non intermittent.

Præter hæc ſupra ſpecificata puncta Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii Noſtri ſuas porro interponere partes non intermittent.

Ut Capitaneatibus omnium trium Palatinatuum, Kowalevienſis, Chriſtburgenſis & Skarſſevienſis ad præſens funditus deſolatis, unde nulli Illuſtriſſimis Dominis Palatinis cedere poſſunt proventus ex Sacræ Regiæ Majeſtatis benignitate & Reipublicæ aſſenſu deſuper interveniente, alio qvopiam in ſubſidium ſuccurratur ſufficiente medio. Inſtabunt etiam Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, ut ſi Capitaneatus Pucenſis, perſoluta Civitati Gedanenſi integra ſumma ſibi ex eo proveniente, eliberationem his in Comitiis fieri contingeret, is Indigenæ alicui poſtmodum conferatur, Illuſtriſſimoqve Domino Palatino Mariæburgenſi penſio ex eodem illi

li aſſignata exſolvatur. Deficiente vero hoc præfatæ exemtionis me- 1661.
dio promovebunt iidem Magnifici & Generoſi Domini Nuncii ſe-
dulo, ut promiſſam Illuſtriſſimo Domino Palatino Mariæburgenſi a
Statibus & Ordinibus in moderno Conventu ante-Comitiali ex The-
ſauro harum Terrarum penſionis refuſionem Reſpublica in coæqva-
tionem accipiat. Urgebunt inſimul Magnifici ac Generoſi Domini
Nuncii Noſtri, ut Illuſtris & Magnifici Domini Succamerarii Par-
navienſis Viduæ poſt factam Gedanenſibus ſupradictam exſolutio-
nem condigna qvoqve ratio habeatur.

Præterea Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii omni co-
natu allaborabunt, ut qvandoqvidem tam per injuriam belli ad ſum-
mam deſolationem qvam etiam per inſoliram inundationem ad ex-
tremam ruinam Oeconomia Mariæburgenſis redacta ſit, eamqve ob
cauſam Illuſtris & Magnificus Theſaurarius noſter Salarium ſuum,
more antehac juxta Conſtitutionem Regni recepto, inde habere ne-
qveat, ut de eodem ſalario tam qvoad præteritum qvam & futurum
tempus per Sacram Regiam Majeſtatem proſpiciatur.

Illuſtris & Magnifici Sigiſmundi Guldenſtern, Caſtellani
Gedanenſis in Sacram Regiam Majeſtatem ac Rempublicam merita
& vix reparabilis fortunarum jactura, etſi præter dubium benigno
Sacræ Regiæ Majeſtatis obverſentur reſpectui, nec recommendatione
opus habent, attamen in vim compaſſionistam adverſæ ſortis faven-
tisqve tam bono Civi Patriæ affectus, Magnifici ac Generoſi Domi-
ni Nuncii apud Sacram Regiam Majeſtatem ferventiſſime interce-
dent, ut benignam ipſius rationem habere & attritas qvin potius
enervatas vires Regia ſua Munificentia reficere dignetur.

Ut petitum Illuſtris & Magnificæ Joannæ Catharinæ Ra-
dziwilownæ, Illuſtris olim Boguslai in Lesno Vicecancellarii Regni
conſortis relictæ, ratione mutationis ſeu declarationis Conſtitutionis
Regni cui Titulus eſt *Aſſecuratia Summy na Staroſtwie Czluchowskim*,
qvatenus Succeſſoribus Ejusdem Illuſtris & Magnificæ Radziwilow-
næ ſervire debeat, ſerio promoveatur.

Ut Illuſtris & Magnificus Stanislaus Koniecpolſki Palatini-
des Sandomir, et Capitaneus Dolinenſis in enormi juris ſui læſio-
ne, bonorum ſuorum hæreditariorum conſtitutione nuperrimorum
Comitiorum Regni, certis perſonis erronee collatorum, prævia Juri-
um & diſpoſitionum commonſtratione, reſtitutionem aſſeqvatur.

Ut Civitati Thorunenſi pecunia illa qvam in ſublevandos
tunc Reipublicæ uſus, haud exiguum frumentorum & alia vitæ ad-
minicula exercitui ſubminiſtrando, anno præterito contulit, a The-
ſauro Regni ſibi debita ſumma vigore obligationis, cujus terminus
exſolutionis ante annum pro feſto Paſchatis jam præterlapſus eſt,
exſolvatur.

1661. Solenniſſimam qvoqve Generoſi Domini Nuncii apponent, tam in privata audientia apud Sereniſſimam Regiam Majeſtatem ſupplicationem, qvo Sacra Regia Majeſtas Dominus Noſter Clementiſſimus, Conventus Ordinis Ciſtercienſis in Palatinatu Pomeraniæ ab antiqvo fundatos & legibus ac ſeorſivis ratione liberæ electionis Abbaticæ privilegiis ornatos, in iisdem Juribus ſervare dignetur, qvam etiam apud Rempublicam omnem navabunt operam, ut præmemorata privilegia hucusqve ſalva & nusqvam læſa ſemper inviolata ſerventur, Conſtitutionesqve hoc nomine eosdem Conventus concernentes in toto publica lege reaſſumantur, curabunt.

Tum qvod ſumma Monaſteriorum Pruſſiæ per varios belli caſus interceſſit deſolatio, & ita ad extremam devenerunt ruinam, ut neqve victui Religioſorum & DEO dicatarum Virginum convenientia ſufficere poſſunt & præcipue Conventus Olivenſis cujus ſumptu & Reverendiſſimi Abbatis loci illius induſtria, belli Svetici neceſſaria per littoris maritimi cuſtodiam ipſiusqve monaſterii tanqvam pro illo tempore ordinarii fortalitii defenſionem absqve ullo Reipublicæ onere proviſa & per omne tempus ſuſtentata ſunt, ſpeciali ab omnibus oneribus tam Reipublicæ qvam Militaribus lege in vim tot laborum & expenſarum pro bono Patriæ ſuſceptarum ad juſtum temporis ſpatium libertari poſſint.

Parem qvoqve bona Abbatiæ Pelplinenſis gratiam experiantur dabunt operam.

Juxta hæc rogabunt Magnifici & Generoſi Domini Nuncii, ut religioſis DEO dicatisqve Virginibus Thorunenſibus & Graudentinenſibus de idoneo aliqvo loco ad exercendum cultum divinum, & aliis ad paupertatem earundem ſublevandam neceſſariis mediis, citra tamen jurium atqve Privilegiorum, ſingulariter vero ſeorſivo diplomate atqve pactis publicis præcuſtoditæ indemnitatis ſuæ præjudicium, proſpiciatur.

Ut qvandoqvidem Succeſſores olim Generoſi Gneomari Krokowſki Capitanei Leoburgenſis reſiduitate ſummæ 80000. Florenorum Polonicalium per Conſtitutionem Anni 1658. in expreſſis ibidem bonis Regalibus aſſecuratæ, utpote 50000. non potiuntur, imo ſumma prætacta in bonis Sacræ Regiæ Majeſtatis ſuper dupplici advitalitate hæret, minoresqve hujus ſummæ hæredes omni neceſſitate deſtituuntur, ideo Magnifici & Generoſi Domini Nuncii admovebunt ſtudium in futuris Comitiis, ut ipſis aliqva tantisper proſpiciatur proviſio.

Ut in contemptum ac certas injurias, qvas à Brodnicenſibus & Graudentinenſibus contra ritus Romano-Catholicæ Eccleſiæ perpetratas eſſe fertur ſerio inqviratur.

Ut Illuſtriſſimus Dominus Hieronymus Radziejowſki à Sacra Regia Majeſtate in priſtinam gratiam clementiſſime receptus cir-

circa anteriorem Jurium Indemnitatem, atqve bonorum ſuorum ſecuram poſſeſſionem conſervetur. 1661.

Ut Magnifico Domino Judici Mirachovienſi ſuper certo Molendino in bonis Pſczolki alias Hogenſtein dictis, ad qvadraginta annorum decurſum collato & multis jam expenſis reparato, jus benigniſſime conceſſum, à Sacra Regia Majeſtate clementiſſime confirmetur.

Ut ratione Magnifici olim Domini Capitanei Kiſſovienſis prætenſæ à Republica ſummæ liqvidationis modi ineantur.

Ut bona illa Terreſtria qvæ tam ſub Civitatis Thorunenſis obſidionem in Palatinatu Culmenſi ſita partim funditus everſa, partim etiam deſolata ſunt, videlicet Magnifici Domini Palatinidis Mariæburgenſis Grubno, & univerſa ac ſingula Civitatis Thorunenſis bona, qvam etiam, qvæ in Palatinatu Pomeraniæ ex occaſione Caſtrorum Polonicorum prope Gedanum tunc ſubſiſtentium devaſtata ſunt, nominatim Generoſi Domini Judicis Mirachovienſis Zalislawki & Pſczolki dicta, non derogando tamen actionibus ratione eorundem bonorum intentatis, ut & Generoſi Pawlowſki Pawlowo juſto aliqvo in vim ſolatii mediante publica in futuris Comitiis ſancita lege, ſubleventur adminiculo.

Ut bona qvoqve villæ Piwnice ad Civitatem Thorunenſem ſita & per caſtra Sacræ Regiæ Majeſtatis circa obſidionem Civitatis Thorunenſis cum omnibus ædificiis ſublata & in nihilum redacta, hæredibus Eorundem bonorum Piwnice a Sacra Regia Majeſtate juxta Conſtitutionem eo nomine ſancitam debita ſatisfactio fieri poſſit.

Ut aſſecuratio per Sacram Regiam Majeſtatem Generoſo Gerhardo Prœnen Capitaneo Sobovicenſi, reſpectu erogatæ in neceſſitates publicas 30000. Florenorum polonicalium ſummæ, ex Senatus decreto data juxta contenta illius in effectum per legem publicam deducatur.

Ut ſummæ illæ pecuniariæ qvæ Succeſſoribus Generoſi olim Abrahami de Gehema pertinent ac in bonis Nowodwor aſſecuratæ ſunt, iisdem exſolvantur.

Ut Commiſſarii ad dignoſcendos & ſtatuendos inter Ducalem Pomeraniam & Palatinatum Pomeraniæ ſitos limites, autoritate Comitiali ordinentur.

Ut qvandoqvidem Oeconomia Mariæburgenſis ad eam tum belli tum inundationum injuria pervenerit deſolationem, ut de novo eadem viciſſim qvaſi reſtauranda ſit, Domini Commiſſarii proinde

1661. inde non privata ſed publica Comitiorum autoritate ordinentur, & qvicqvid ab ipſis eo nomine præſtitum fuerit publica lege approbetur.

Ut inter Succeſſores Generoſi olim Domini Elzanowſki occaſione bonorum Granowo ac Paparzin, & illos, qvi in tergum ipſorum durantibus Comitiis noviſſimis ſuper iisdem bonis privilegia impetrarunt, cauſa dijudicetur, deoccupatioqve eorundem decernatur.

Ut Generoſo Capitaneo Jacobo Przeworſki ex futuris iisqve certioribus Contributionibus ſolvenda prætenſio, ad Illuſtriſſimum Terrarum harum Theſaurarium impoſterum concedatur.

Ut Cives & Incolæ Tucholienſes ob inſignem eorundem devaſtationem & inopiam, à Contributionibus publicis ad aliqvot annos autoritate Comitiali liberentur.

Ut ad extremum Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, in qvantum Regni Ordines Terrarum harum promovere detrectaverint deſideria, in eorundem qvoqve non conſentiant articulos.

In præmiſſorum fidem Sigillum Terrarum Pruſſiæ præſentibus eſt ſubappreſſum. Actum & datum in Conventu Generali Thorunenſi die 26. Menſis Aprilis Anno 1661.

(L. S.)

(67.)

Actum in Caſtro Valcenſi Feria qvarta in Craſtino Feſti Sanctæ Annæ Matris Beatiſſimæ Virginis Mariæ, anno Domini milleſimo ſexcenteſimo ſexageſimo primo.

Proteſtation wieder die auf dem Reichs-Tage beſtandene Zölle.

Coram Generoſo Georgio Golcz Judice ſurrogato Caſtrenſi loci præſentis, & Generoſo Francisco Nininſki tanqvam in locum Generoſi Notarii loci perſonaliter ad præſens comparentis ſubdelegato Notario, Officioqve & Actis præſentibus Caſtrenſibus Capitaneatus Valcenſis, perſonaliter comparens Idem Generoſus Paulus Bialoblocki de Rynkowa præmemoratus Notarius Caſtri præſentis, & Notarius Caſtrenſis Palatinatus Pomeraniæ, Terrarum Pruſſiæ ad Comitia Regni Generalia Varſaviæ proxime celebrata & die Sabbathi poſt Feſtum Sanctæ Margarethæ Virginis & Martyris proxime præteriti finita Nuntius,

tius, qvamprimum Acta prima hujus loci in conficiendo itenere poſt dies feſtos proxime elapſos adiit, ex iisdem redeundo Comitiis, inhærendoqve diverſis Proteſtationibus ſuis, tam contra officium Caſtrenſe Varſavienſe de non ſuscepta imo recuſata hac ſui Comparentis Proteſtatione in Caſtro Warſavienſi, prima ſtatim poſt finita Comitia die, qva aditus ad Acta patebat officioſe affectata; qvam in Comitiis ipſis circa lectionem Conſtitutionis de generali Theloneo coram Sacra Regia Majeſtate in facie totius Reipublicæ, ratione infraſcriptorum interpoſitis, pro conſervatione Jurium, Immunitatum, & Privilegiorum Terrarum Pruſſiæ, tam publicorum & utriqve Ordini videlicet Eqveſti & Civili communium, qvam privatorum, proſpiciendo etiam propriæ ſuæ integritati, fidei, honori & conſcientiæ, qvibus vigore inſtructionis ſuæ Statibus & Ordinibus Terrarum Pruſſiæ obſtrictus tenetur, iterum atqve iterum proteſtatus eſt, contra Conſtitutionem Regni de Theloneo generali ſancitam, ejusqve intro contentas clauſulas, in tantum in qvantum Juribus Terrarum Pruſſiæ municipalibus adverſari, immunitatesqve earum confundere intendat. Licet etenim in præfata Conſtitutione nulla ſit facta mentio Terrarum Pruſſiæ, qvia tamen circa lectionem memoratæ legis additio clauſulæ *Salvis Juribus Terrarum Pruſſiæ* erat negata, qvam Nuntii earundem Terrarum pro fide & conſcientia publice urſerunt: ne Conſtitutio iſta ad Terras & Civitates Pruſſiæ ab hinc extendatur, neve vim legis & executionem ſortiatur; ideo prout Magnifici Domini Nuncii conſenſum ſuum eidem non præbuerunt, nec eam pro Terris & Civitatibus Pruſſiæ ſuſceperunt, imo prout coram Sacra Regia Majeſtate in facie totius Reipublicæ, illi Conſtitutioni & aliis omnibus præjudicioſis duntaxat Terris Pruſſiæ contradixerant, ita præfatus Comparens contradicit præſentibus, non qvod Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ pro modulo ſuarum, ſi qvæ adhuc reſtant, facultatum, neceſſitatibus Reipublicæ omnino deeſſe velint, ſed qvia Conſtitutio illa, *Clo generalne* intitulata directe tendit contra Jura & Privilegia Terrarum Pruſſiæ, idqve primo contra Privilegium Culmenſe Crucigererorum ab Anno 1251. ubi hæc verba habentur: *Abſolvimus etiam totam Terram prædictam (Pruſſiæ) ab omni penitus Thelonei exactionei* cumqve jure præinſerto aliisqve Immunitatibus Pruſſia ad Regnum Poloniæ acceſſit eiqve incorporata fuit. Secundo, contra Privilegium *Incorporationis*, ubi dicitur. *Item omnia alia Thelonea in aqvis & Terra, nova aut antiqva in Terris duntaxat prædictis Pruſſiæ qvomodolibet conſtituta etiam Regia munificentia tollimus, abrogamus, deponimus, ac ſolutionem illorum perpetuis temporibus reſolvimus, dimittimus & relaxamus, nullo unqvam tempore per Nos aut Succeſſores Noſtros Poloniæ Reges ex qvacunqve Cauſa aut occaſione inſtituenda aut imponenda.* Tertio contra Privilegium Caſimirianum Civitati Gedanenſi ſeorſive Anno 1457. conceſſum, ubi ſtatuitur *prædictos etiam fideles ſubditos noſtros hac gratia ac favore remuneramus ac vigore præſentium iisdem largimur & damus qvod nulla nova Thelonea aut onera ſive in Viſtula ſuce in terra qvibuscunqve futuris temporibus inſtitui ac imponi debeant, uti Privilegium primarium, Cracoviæ Terris & Civitatibus Pruſſiæ datum continet & exprimit.* Tum qvia

1661.

1661. Conſtitutio illa de Theloneo generali & aliæ qvævis qvod in præjudicium Jurium Terrarum & Civitatum Pruſſiæ, ipſis Generoſis Nunciis Prutenicis inſciis, imo contradicentibus, in volumen legum inſertæ fuerint, vergunt contra Generoſorum Nunciorum & Proteſtantis Inſtructionem, ſibi ab Ordinibus Terrarum Pruſſiæ datam in qva ſeqventia continentur verba: *In publico porro Dominorum Nunciorum Terreſtrium conſeſſu ita omnia Magnifici & Generoſi Domini Nuncii pro fide honore & conſcientia cum iisdem pertractabunt negotia, ut Jura, Privilegia ac Immunitates harum Terrarum ſartæ tectæqve conſerventur, ſeduloqve advertent, ne qvidpiam qvod iisdem aliqvo modo adverſari vel derogari poſſit volumini legum inſeratur.* Et paulo poſt in eadem inſtructione *ſi & in qvantum Ordines Regni ad contribuendas aliqvas conſcenderent Contributiones, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii totum hoc tam ſciscendarum qvam modificandarum Contributionum negotium, more hactenus obſervato, nihil penitus ibidem ſanciendo vel aſſecurando, qvo nomine fidem, honorem & conſcientias eorundem obligamus, domum ſecum recipient;* Tum qvia exactio & contributio Thelonei eſt contra naturam & fructum Incorporationis, ac contra pacificam libertatis ab omnibus Theloneis poſſeſſionem, in Terris Pruſſiæ jam inde a data privilegiorum per tot annorum centurias ſub tot Regibus continuatam, cui Generoſus Nuncius ad præſens comparens, inſciis & invitis domi relictis, cum ſummo omnium præjudicio renuntiare non poteſt: Tum qvia illud de Theloneo generali punctum (qvod eſt maxime animadvertendum) neqve a Sacra Regia Majeſtate ejusqve Legato in Comitiis generalibus Terrarum Pruſſiæ Thorunii die 26. præteriti menſis Aprilis anno præſenti celebratis, Statibus & Ordinibus ibidem congregatis nihil fuit propoſitum, ac proinde etiam ibidem nihil de eo negotio conſultatum multo minus laudatum aut inſtructioni ſuæ inſcriptum. Econtra vero in eadem inſtructione expreſſe cautum fuit his verbis, ut ſuper negotiis & gravaminibus Terras has Pruſſiæ concernentibus, nihil aliud niſi ex præſcripto cum inſtructionis, tum unanimi Dominorum Conſiliariorum aſſenſu, fideliter agant & promoveant: Tum qvia Terræ & Civitates Pruſſiæ non modo per hoſtem ſed etiam per milites & exercitus Regni, perqve famem, peſtem, inauditam aqvarum inundationem, ita funditus devaſtatæ, deſolatæ & ad miſerabilem calamitatem redactæ ſunt, ut neqve ſe neqve præſidia illa hactenus totius Reipublicæ cauſa a ſolis Pruſſis ſuſtentata, ulterius ſuſtentare multo minus onus illud Thelonei portare valeant: Tum qvia Palatinatus Regni, deſideriis Statuum & Ordinum Terrarum Pruſſiæ, utpote pro Civitate Gedanenſi de tota Republica bene merita, per omnes Nuncios a Pruſſia vigore inſtructionis ſuæ in Comitiis fideliter propoſitis, nullatenus detulerunt, immo omnia ipſis recuſarunt, Nobilitati qvoqve Leoburgenſis & Bytovienſis Diſtrictuum nullam publica lege opem dedere, immo eos abſolutæ externi Principis poteſtati per negatam Conſtitutionem, nullo eorum merito demandarunt: neqve luſtrationem bonorum Regalium in Terris Pruſſiæ penitus & extreme devaſtatorum ſumme neceſſariam admiſerunt: ſua vero hinc inde tumul-

tumultuarie inuitis Generoſis Dominis Nunciis Terrarum Pruſſiæ immo reclamantibus, promoverunt, & volumini Conſtitutionum inſeri procuraverunt. Cum vero inſtructio Statuum & Ordinum Terrarum Pruſſiæ Nunciis ſuis omnino contradicendi poteſtatem imponat (his verbis) *ut ad extremum Magnifici ac Generoſi Domini Nuntii in qvantum Regni Ordines deſideria Terrarum Pruſſiæ promovere detrectaverint, in eorundem qvoqve non conſentiant articulos, id qvod eadem libertatis & comparificationis in jure & libertatibus noſtris ratio per ſe poſtulat.* Ideo Generoſus Comparens Terrarum Pruſſiæ Nuncius, jure merito Conſtitutionibus ſuper privatorum deſideriis conceptis (excepto Illuſtri & Magnifico Palatino Ruſſiæ cujus merita erga Rempublicam hoc loco & tempore merito compenſare debebant) prout & in Comitiis publice contradixit, ita & nunc contradicit. Proteſtatur qvoqve idem Comparens, qvod qvemadmodum Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ antehac in hypothecariam Civitatis Elbingenſis obligationem, qvæ ſpecies eſt alienationis non conſenſerunt, ita Generoſi Terrarum Pruſſiæ Nuncii & in præteritis Comitiis Regni non ita pridem cum totius Pruſſiæ ruina & interitu ex manu hoſtis liberatæ & recuperatæ, in poteſtatem Sereniſſimi Electoris Brandeburgici traditionem & per eam a corpore Pruſſiæ dismembrationem nullo modo & ratione conſenſum præbere voluere, qvin potius negotium hoc Status & Ordines Terrarum Prusſiæ eorumqve Jura fundamentalia concernens, ad eorundem generalem Conventum poſt Comitia hæc Regni proxime celebrandum receperunt & diſſenſum ſuum publice in Comitiis conteſtati ſunt: atqve præmemoratus Comparens hac ſua manifeſtatione & proteſtatione etiam nunc, tam ratione Thelonei generalis & obligationis traditionisqve Elbingenſis, qvam aliorum omnium & ſingulorum præjudiciorum & gravaminum in Comitiis Regni qvoqvomodo Terris & Civitatibus Prusſiæ illatorum omnia & ſingula Privilegia integra & inviolata tectaqve conſervata vult: hac ſua Proteſtatione & manifeſtatione mediante. Et hic ſubinde perſonaliter comparens Miniſterialis Regni generalis providus Adamus Piatkowſki de Wilkowo ſe feria ſecunda poſt Feſtum S. Margarethæ Virginis & Martyris proxime præterita, ſeqventi ſcilicet die, poſt finita Comitia, habitis ſecum Nobilibus Joanne Dembolęcki & Bartholomæo Strykowſki, ad Cancellariam Curiæ Regiæ Varſavienſis adveniſſe & officioſe, qvatenus præinſerta per Magnificos Dominos Nuncios Terrarum Prusſiæ facienda proteſtatio & Manifeſtatio in Acta illius loci ſuſciperetur affectaſſe, qvod poſtqvam per Regentem ſeu Vice-Notarium Cancellariæ illius negatum eſt, coram ſe & præfatis Nobilibus, eosdem Magnificos Dominos Nuncios de recuſata ſusceptione proteſtatos eſſe, publicam facit relationem. 1661.

Georg. a Goltz
Jud. Surrog. Caſt. Valc. (L. S.)

Ex Protocollo Actorum Caſtrenſium Capitaneatus Valcenſis extradium. (68.)

1661.

(68.)

Landes-Schluß auf den Reichs-Tagen keine Geld-Steuern zu bewilligen.

NOs Status & Ordines in moderno Conventu congregati, notum teſtatumqve facimus Univerſis & ſingulis, qvorum intereſt. Qvod poſteaqvam ea hactenus laudabilis ab immemoriali tempore obſervata fuit conſvetudo, ut Generoſi Domini Nuncii harum Terrarum, ſub fide, honore, & conſcientia obſtringerentur, ne in Comitiis Regni aliqvas laudarent aut approbarent Contributiones, ſed totum Contributionis negotium, mediante iisdem in Conventu Antecomitiali data inſtructione, domum reciperent, & vero accidit, ut Reſpublica in proxime præteritis Regni Comitiis a Generoſis Dominis Nunciis harum Terrarum ſummam centum & qvinqvaginta millium florenorum Polonicalium cum duabus agrariis laudandam expeteret, qvi neceſſitate adacti, & qvod tam exacte ſcire non poterant, qvot numero agrariæ præfatæ ſummæ proportionaliter laudandæ forent, dicta 150. millia florenorum Polonicalium ab hisce Terris cum duabus agrariis laudanda acceptarint. Proinde inhærendo huic tam longo tempore receptæ conſvetudini & præcavendo hoc in paſſu Jurium harum Terrarum omnimodæ indemnitati, neve id ipſum impoſterum in nocivam trahatur ſeqvelam, autoritate moderni Conventus ordinamus ac conſtituimus, ut Domini Nuncii harum Terrarum, in futuris Regni Comitiis nullas impoſterum laudent aut ineant Contributiones, multo minus proprio motu & ſine ſcitu ac conſenſu Noſtro, certas ab hisce Terris exſolvendas acceptent pecuniarias ſummas & laudandas agrarias, qvinimo totum hoc Contributionis negotium & qvicqvid eo pertinuerit, more hactenus conſveto, ad ſuos pro declaratione ſumant ac recipiant. In præmiſſorum fidem Sigillum harum Terrarum eſt ſubappreſſum. Actum & Datum Mariæburgi die 1. Septembris 1661.

(L. S.)

(69.)

Contribut. Schluß.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu Mariæburgi congregati notum teſtatumqve facimus univerſis & ſingulis qvorum intereſt: Qvod in præſenti Conventu Mariæburgenſi ex prorogatione anterioris Conventus a Sacra Regia Majeſtate Domino Noſtro Clementiſſimo Terris hisce indicti, conſentientibus animis & ſententiis laudaverimus laudamusqve libera & ſpontanea voluntate, autoritate ejusdem Conventus communem in hisce Terris Contributionem, cujus expediendæ modus infra deſcribitur.

Uni-

Universa Nobilitas omnium trium Palatinatuum Culmensis, Mariæburgensis & Pomeraniæ, ac cum his Civitas qvoqve Thorunensis, ratione bonorum Terrestrium, pro contestanda Sacræ Regiæ Majestati Domino suo Clementissimo animorum suorum promptitudine atqve sublevando necessitates publicas, sponte ac libere communi hoc Laudo & autoritate præsentis Conventus, qvindecim agrarias cum abjuratis in tribus terminis colligendas, ac in Thesaurum Prussiæ inferendas, seqventibus conditionibus laudavit. 1661.

Ac primo qvidem septem Agrariæ in primo termino die 12. instantis mensis Octobris exsolventur, in secundo termino videlicet 15. Aprilis Anni 1662. qvatuor agrariæ; in tertio vero termino 15. Octobris ejusdem anni itidem qvatuor agrariæ in Thesaurum inferentur. Collectores vero prædictarum agrariarum etiamsi fuerint in officiis constituti, seorsivum tamen ratione collectionis agrariarum præstare tenebuntur juramentum. Collectio autem istarum agrariarum non aliter qvam cum abjuratis instituetur, juramenta vero non modo coram Dominis Exactoribus sed etiam in castro ipso, seu coram Actis Civilibus præstabuntur.

Similiter Civitates Majores & Minores, respectu 15. agrariarum a nobis laudatarum, viginti septem laudant accisas, qvamlibet duobus solidis de modio brasei æstimatam. Ex qvibus viginti septem accisis, decem die 12. Octobris colligi incipient, atqve per integrum annum colligentur, singulis vero trimestribus Thesauro Prussiæ extradentur. Deinde septem accisæ a 15. Aprilis in Anno 1662. colligi incipient, ac similiter per integrum annum colligentur, & prout anteriores qvolibet trimestri spatio qvantum ex iisdem fuerit collectum extradentur. Reliqvæ decem accisæ a die 15. Octobris iterum colligi incipient, similiqve modo prout superiores, per integrum annum colligentur, & qvolibet trimestri spatio Thesauro Prussiæ extradentur.

Circa collectionem vero præfatarum agrariarum illud observandum erit, qvod qvi viginti jugera seu morgas seminarunt, illi tantum qvantum de integro manso solvere tenebuntur. Qvi aliqvot tantum jugera seu morgas conseminarunt, a singulis morgis solvent grossum cum dimidio.

Huic Laudo tam qvoad Agrarias qvam Accisas, Episcopatus Varmiensis & Culmensis pro veteri more sese accomodabunt, easdemqve in Thesaurum Prussiæ inferri curabunt.

Hæ autem supradictæ contributiones in nullos alios usus impendentur nisi in exsolutionem Sacræ Regiæ Majestati restantis summæ, videlicet, duodecim millium & viginti qvatuor florenorum; nec non in proxime præteritis Comitiis propositorum centum qvinqvaginta millium florenorum polonicalium & duarum agrariarum,

1661. rum, tum & ſummæ Per-Illuſtri Domino Caſtellano Gedanenſi qvatuor millium Sexcentorum octoginta florenorum, & Magnifico Domino Succamerario Culmenſi viginti novem millium qvingentorum florenorum compententis, ut & Patrum Jeſuitarum Graudentinenſium ſummæ florenorum Sexcentorum, non tamen prius extradendæ donec aſſignationem ex Theſauro Regni intulerint, Fratrum Bernhardinorum Conventus Novenſis ſummæ duorum millium, ac Generoſorum Dominorum Nuntiorum ad Comitia præterita ablegatorum, videlicet Generoſo Domino Jacobo Zboinſki Vice-Palatino Culmenſi, ſummæ trecentorum florenorum, Generoſo Domino Jacobo Trzczynſki Notario Terreſtri Culmenſi ſummæ trecentorum florenorum, Generoſo Domino Jacobo Swaracki Vice-Palatino Mariæburgenſi ſummæ trecentorum florenorum, nec non eidem ad commiſſionem Leopolienſem pro die 27. Septembris celebrandam, ex hoc Conventu deputato, ſummæ mille ducentorum florenorum, Generoſo Domino Adamo Przeworſki Judici Terreſtri Mirachovienſi, ſummæ florenorum trecentorum, Generoſo Domino Petro Tucholka Notario Terreſtri Palatinatus Pomeraniæ, ſummæ trecentorum florenorum, Generoſo Domino Paulo Bialoblocki Notario Caſtrenſi ejusdem Palatinatus ſummæ trecentorum florenorum, Generoſo Domino Adriano Kitnowſki Surrogato Sluchovienſi ſummæ trecentorum florenorum, deniqve Generoſo Danieli Erneſto Cirenberg Sacræ Regiæ Majeſtatis Aulico, itidem ſummæ trecentorum florenorum exſolvatur.

Ex eadem Contributionum ſumma miles præſidiarius in Terris Pruſſiæ exiſtens, cum omnibus Officialibus & Præfectis ſuis absqve ullis aliis exactionibus ſuſtentetur.

Ut vero tantocitius præfatæ Agrariæ in Theſaurum Pruſſiæ inferri poſſint, certum in Exactores & Collectores earundem, autoritate hujus Conventus ſanximus & conſtituimus judicium, uti qvidem præſenti Laudo illud ſancimus & conſtituimus, ad illud ipſum deputantes, Illuſtriſſimum Dominum Johannem Kos, Palatinum Culmenſem, Capitaneum Kowalevienſem Brodnicenſem etc. Per-Illuſtrem Dominum Sigismundum Guldenſtern Caſtellanum Gedanenſem, Capitaneum Stumenſem &c. Magnificum Dominum Johannem Ignatium Bakowſki Succamerarium Culmenſem, Generalem Commiſſarium Præſidiorum Terrarum Pruſſiæ, Magnificum Dominum Johannem in Soleczyno Heidenſtein Succamerarium Mariæburgenſem. Ex Palatinatu Culmenſi Generoſos Dominos Jacobum Trzczynski, Notarium Terreſtrum Culmenſem, Andream Piwnicki Scabinum Terreſtrem Culmenſem. Ex Palatinatu Mariæburgenſi Generoſos Dominos Johannem a Felden Zakrzewski, Vexilliferum Mariæburgenſem & Andream Wadkowski. Ex Palatinatus Pomeraniæ Diſtrictibus videlicet Dirſchavienſi Generoſum Samuelem Czarlinski Tribunum Derpatenſem, Generoſum Nicolaum Linda Scabinum Dirſchavienſem; Svecenſi Generoſum Remigianum Powal-

1661.

Powalski; Tucholienſi Generoſum Johannem Potulicki Vice-Colonellum Sacræ Regiæ Majeſtatis; Sluchovienſi Generoſum Adamum Przeworski Judicem Terreſtrem Mirachovienſem; Pucenſi Generoſum Danielem Erneſtum Cirenberg Sacræ Regiæ Majeſtatis Aulicum. Qvi ſupranominati Domini Commiſſarii in Civitate Novenſi decima die poſt terminum extradendarum Contributionum, aut ſi Feſtum inciderit, in craſtino ſeqventis diei ſe ſiſtent & in præſentia deſignandi a Sacra Regia Majeſtate Domini Theſaurarii Terrarum Pruſſiæ, qvi in iisdem judiciis juramentum ſolitum præſtare tenebitur judicium exercebunt, ita tamen, ut ſi non in pleno numero convenerint, ſaltem ſex eorum adſint, coram qvibus Exactores exactionis Thelonearię extraordinariæ Acciſæ dictæ & contra jura harum Terrarum exactæ, ut & eorundem Succeſſores nec non Contributionum Collectores & retentores absqve citatione comparere, rationes reddere ac judicium pati obſtricti erunt. Qvod ſi vero præfati Domini Commiſſarii, ob intervenientes legalitates in præfixo tempore iisdem judiciis vacare non potuerint, liberum eisdem erit eadem in commodius limitare tempus. Ceterum coram memoratis judiciis Commiſſorialibus non ſolum dicti Exactores & Retentores novem antehac laudatarum, verum etiam modernarum qvindecim agrariarum, ut & qvi in Terris hisce præfatæ Acciſæ extraordinariæ qvondam adminiſtratores fuerunt & eorum ſucceſſores, rationes adminiſtrationis ſuæ reddere tenebuntur. Et qvoniam Per-Illuſtris Dominus Jacobus Octavianus à Konopat Konopacki, Caſtellanus Elbingenſis, Terrarum Pruſſiæ Theſaurarius, poſt redditas in Conventu præſenti de perceptis Reipublicæ novem Contributionum & ſexdecim acciſarum in Conventibus generalibus die 5. Octobris & 17. Decembris Anno Domini 1660. Culmæ laudatarum ſummis, earumqve expenſis, rationes, atqve factam muneri Theſaurariatus in facie Conventus renunciationem, intuitu ſummæ trium millium ſeptingentorum triginta qvinqve florenorum polonicalium groſſorum qvindecim & tredecim denariorum in Theſauro pro ſolutione reſiduitatis ſummæ Sacræ Regiæ Majeſtati debitæ permanentis, coram iisdem Dominis Commiſſariis rationem redditurum, retentaqve, ſi aliqva penes Exactores aut Contribuentes reperta fuerint, in rem Provinciæ ad manus Eorundem Dominorum Commiſſariorum traditurum ſe ultro ſubmiſit, idcirco poſtqvam præmiſſis ſatisfecerit, autoritate prædictorum Commiſſariorum de iisdem qvietabitur. Qvam qvietationem nos pro generali habere volentes, tale robur habituram eſſe declaramus, ac ſi autoritate Conventus in optima ac generaliſſima forma data eſſet.

Villani braxatores, qvi in bonis ubi libertas braxandi non conceditur braxant, de qvalibet tonna cereviſiæ ſolvent unum florenum polonicalem, pro qvalibet rata.

Fabri aliiqve opifices qvos qvidem Opifices Exactores & Collectores ad Acta referre tenebuntur, reſpectu cujusqve ratæ unum florenum ſolvent.

1661. Ceterum prædictæ agrariæ ſecundum Univerſales Terrarum Pruſſiæ Anno 1612. die 12. Januarii Graudenti datas, ſervata legitima proportione per Exactores colligi debent, nimirum in Palatinatu Culmenſi per Generoſum Dominum Jacobum Trczynſki Notarium Terreſtrem Culmenſem. In Palatinatu Mariæburgenſi per Generoſum Dominum Samuelem Zawacki Burggrabium Caſtrenſem Mariæburgenſem qvi idem in Inſulis Mariæburgenſibus Majori & Minori dictas Contributiones colliget, pro prima qvidem rata ſimplicem, pro ſecunda vero & tertia rata more ſolito. Tandem in Palatinatu Pomeraniæ, in diſtrictibus Dirſchavienſi & Pucenſi per Generoſum Dominum Leonardum Bartlinſki Scabinum Terreſtrem Dirſchavienſem; in Suecenſi per Generoſum Dominum Albertum Przywicki; in Tucholienſi per Generoſum Dominum Albertum Lewald Jezerſki; in Sluchovienſi per Generoſum Dominum Samſonem Powalſki; in Mirachovienſi per Generoſum Joannem Przeworski. Qvi præfati Domini Exactores regeſtra ad acta ſeu Caſtrenſia ſeu Civilia referre tenebuntur.

Collectoribus & Exactoribus hisce unum groſſum ex Theſauro ab omnibus agrariis reſpectu cujusqve ratæ, alterum groſſum à Contribuente conſvetum aſſignamus.

Præter iſta ſuperius ſpecificata & expoſita, reliqva omnia, qvæ in præfatis Univerſalibus continentur robur ſuum, ſervata proportione legitime obtinere debebunt.

In præmiſſorum fidem Sigillum harum Terrarum eſt ſubappreſſum. Datum Mariæburgi in Conventu Generali die 1. Menſis Septembris Anno 1661.

(L. S.)

(70.)

Allgemeiner Aufbot im Lande.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu Generali Mariæburgi congregati, notum teſtatumqve facimus univerſis & ſingulis qvorum intereſt. Qvod cum ad avertenda a Terris hisce qvæ eisdem imminere poſſent pericula, opportunis Terras has pro tuenda earum ſecuritate merito exiſtimemus egere remediis atqve ſubſidiis, generalem in his Terris juxta jura privilegia & antiqvas conſvetudines earundem laudandam duximus expeditionem hellicam, prout præſentibus laudamus, omnibusqve harum Terrarum Incolis edicimus, ut de armis competentibus, apparatuqve bellico qvisqve mature ſibi provideat, qvo tempore & loco in futuro abhinc proxime Conventu a Sacra Regia Majeſtate Nobis indicendo cum aliis expe-

expeditionis generalis reqviſitis & circumſtantiis unanimi voluntate eorum deſignandis ad defenſionem harum Terrarum & reprimendas graſſantium militum, juxta noviſſimæ Conſtitutionis legem, inſolentias, cum eqvis & armis idoneis comparere poſſit. Interea vero Illuſtriſſimi Domini Palatini & Caſtellani ut & Magnifici Domini Capitanei & Tenutarii e ſuis qvisqve Palatinatibus, Caſtris, Arcibus & Tenutis extra harum Terrarum limites non excedent, ut ſuum qvisqve locum ac munus in generali hac expeditione obire ac tueri poſſit. Qvæ omnia ſub ratihabitione Sacræ Regiæ Majeſtatis, autoritate præſentis Conventus ſancimus, ordinamus & conſtituimus Laudi præſentis vigore. In præmiſſorum fidem Sigillum harum Terrarum eſt Subappreſſum præſentibus. Actum & Datum Mariæburgi 1. September Anno 1661. 1661.

(L. S.)

(71.)

1665.

Die Land-Boten ſollen Einzöglinge und Angeſeſſene ſeyn.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in Conventu Generali Thorunii congregati, univerſis & ſingulis, notum teſtatumqve facimus, nos auctoritate moderni Conventus ordinaſſe & conſtituiſſe ut juxta jura antiqva & conſvetudines nulli impoſterum Nuncii Terrarum harum, niſi qvi veri earundem Indigenæ & poſſeſſionati fuerint, neqve ad Conventus harum Terrarum, neqve ad Comitia Regni deputentur & nominentur, aut ipſi inter ceteros Dominos Nuncios ſibi locum uſurpare præſumant. In qvorum fidem Sigillum harum Terrarum hisce ſubapprimi fecimus. Actum & Datum Thorunii in Conventu Generali die 26. Menſis Februarii Anno Domini 1665.

(L. S.)

(72.)

1666.

Laude & Schluß wieder die Tymphiſche Gulden Stücke und kupferne Schillinge.

Nos Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, in Conventu Generali Mariæburgi congregati, notum teſtatumqve facimus. Qvandoqvidem tam in moneta florenali argentea qvam cuprea ſeu ſolidis æreis maximam hucusqve & vix effabilem Terræ & Civitates Pruſſiæ ſuſtinuerint jacturam, qvam ulteriorem & extremum harum Terrarum & Civitatum exhorreſcentes damnum, hisce per expreſſum præcavendo manifeſtamus, valorem Tymphianorum florenalium prorſus ex nunc abolitum, curſum vero æreorum ſolidorum, iis ſolum in locis, in

1666. qvibus eorundem receptio & admiſſio etiamnum eſt, tantum ad Feſtum Paſchatos durare, ex poſt vero nullam prorſus hisce in Terris præfatorum æreorum ſolidorum admiſſionem nullumue valorem eſſe debere, habebuutqve in contraventores in Palatinatibus Illuſtriſſimi Domini Palatini, in Civitatibus vero ordinarius Magiſtratus condignam animadverſionem. In cujus rei fidem harum Terrarum Sigillum præſentibus ſubapprimi fecimus. Actum & Datum Mariæburgi in Conventu Generali die duodecima menſis Februarii. Anno milleſimo ſexcenteſimo ſexageſimo ſexto.

(L. S.)

(73.)

Abermahliger Landes-Schluß wieder die Tymphiſche Gulden-Stücke und kupferne Schillinge.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ in moderno Conventu Generali Thorunii congregati omnibus & ſingulis qvorum intereſt notum teſtatumqve facimus. Qvandoqvidem tam in moneta florenali argentea, qvam cuprea, ſeu ſolidis æreis maximam hucusqve Terræ & Civitates Pruſſiæ ſuſtinuerint jacturam, adeo ut pro evitando ulteriori damno expreſſam deſuper in proxime habito Mariæburgenſi Conventu ſanciverimus ordinationem, qvatenus nimirum & Tymphianorum florenalium & æreorum ſolidorum in his Terris valor prorſus abolitus eſſet, proinde auctoritate præſentis Conventus eandem ordinationem noſtram, in omnibus reaſſumendo, & firmiter inhærendo Laudo illi ſatisfieri omnino volumus. In præmiſſorum fidem Sigillum harum Terrarum hisce ſubappreſſum eſt. Actum & Datum Thorunii die 11. Menſis Octobris Anno 1666.

(L. S.)

(74.)

1668.

Einländlings-Recht ſoll erwieſen werden.

NOs Status & Ordines Terrarum Pruſſiæ, Mariæburgi in Conventu Generali congregati, univerſis ac ſingulis, qvorum intereſt, notum teſtatumqve facimus. Qvatenus omnes aſſerentes anteceſſores ſuos de Terris Pruſſiæ oriundos, ad alios Palatinatus Regni migraſſe, dum iterum ad easdem Terras Pruſſiæ redeunt, & pro Indigenis præfatarum Terrarum Pruſſiæ cenſeri, Juribus & prærogativis earundem gaudere volunt, authenticis id diſpoſitionibus docere teneantur. Nec non illorum tantummodo ſucceſſores, pro veris Indigenis cenſeri debere declaramus, qvorum Parentes ad Jus Indigenatus admiſſi,

missi, non vero aliorum collateralium. In præmissorum fidem Sigillum Terrarum Prussiæ subapprimi fecimus. Actum & Datum in Conventu Generali Mariæburgensi die 3. Januarii Anno 1668. 1668.

(L. S.)

(75.)

Instruction auf den Reichs-Tag.

Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Varsaviæ feliciter existentes illud ante omnia curabunt, ut tempore Convocationis, si qva futura est, cum Illustrissimis Dominis Senatoribus harum Terrarum freqventer conveniant, atqve in negotiis Terras hasce concernentibus sedulo conferant, omniaqve ex præscripto Instructionis sibi datæ agant & promoveant.

Impetrata ex communi consilio apud Sacram RegiamMajestatem audientia unanimes Eandem adibunt præmissaqve debitæ fidelitatis & subjectionis commendatione atqve diuturni ImperiiRegiæqve prosperitatis comprecatione, Sacræ Regiæ Majestati summum harum Terrarum dolorem super tam luctuoso ac insperato de Sacræ Regiæ Majestatis Regiminis abdicatione nuncio conceptum, humillime exponent, Eamqve supplices flagratissimis per omnia Sacra rogare non cessabunt precibus, ut in Throno Regio, qvem continua ad se devolutum serie Divi Prædecessores sui glorioſe occuparunt, immotus usqve ad sera fata considere, neqve communem Patriam turbido hocce rerum Statu deserere velit.

Post hæc, Illustres Magnifici ac Generosi Domini Nuncii Celsissimo atqve Reverendissimo Domino Archiepiscopo Gnesnensi & Regni Primati, gratias, qvas poterunt, agent maximas, qvod auctoritate Primatus sui, datis ad Universos Regni Ordines literis, Status qvoqve & Ordines harum Terrarum de Sacræ Regiæ Majestatis Imperii resignandi intentione certiores reddere voluerit, rogabuntqve insimul ut hasce Terras Primatiali sua complecti gratia & benevolentia, earumqve salutem & incolumitatem sibi gratiosissime commendatam habere dignetur.

Qvodsi Sacra Regia Majestas præter omnem spem & exspectationem in hac propositi sui constanter perseveraverit sententia, neqve ullis precibus & supplicationibus regimen sibi delatum porro continuare exorari potuerit, Illustres, Magnifiai ac Generosi Domini Nuncii cum Reipublicæ Ordinibus convenient, an Comitia in Convocationem converti, an vero seorsiva Convocatio indici debeat. Qvæ Comitia si in Convocationem convertenda erunt, Illustres, Magnifici & Generosi Domini Nuncii cum

Regni

1668. Regni Ordinibus ſua ſub tempus Interregni haberi ſolita conſilia vigore hujus Inſtructionis communicabunt, ita tamen ut ea, qvæ ſpeciatim Terras hasce, qvoad Judiciorum ordinationem atqve domeſticæ ſecuritatis proſpectionem concernunt, huc ad Conventum à Celſiſſimo & Reverendiſſimo Domino Præſide harum Terrarum indicendum referant, cujus præfati Celſiſſimi atqve Reverendiſſimi Domini Præſidis Terrarum harum muneris officiiqve erit, juxta jura, qvæ ſub tempus Interregni, obſervari conſveverunt, ad Terras hasce Civitatesqve Majores & Minores id mediantibus litteris ſuis vocatoriis referre, Conventumqve qvantocyus indicere.

Inſuper Illuſtres Magnifici & Generoſi Domini Nuncii confœderationem Regni generalem ad exemplum anteriorum Confœderationum, qvoad omnes Articulos & clauſulas formabunt.

Speciatim vero Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii id ſibi commendatum habebunt, ut Pax & tranqvillitas inter diſſidentes in religione Chriſtiana exceptis iis, qvi eandem fidem Chriſtianam non profitentur, juxta omnes anteriores Confœderationes præſertim Anni 1573. & omnium ſubſeqventium annorum, in omnibus qvoqve punctis, Clauſulis & Articulis nihil immutando maneat in ſuo robore & vigore, atqve omnia juxta Pacta Conventa confirmationes Jurium & juramenta Regum reaſſumantur.

Inſtabunt etiam Illuſtres, Magnifici ac Generoſi Domini Nuncii, ut Sacra Regia Majeſtas ante Imperii abdicationem cum Sereniſſimo Electore Brandeburgico agere velit ratione Trajectus Novenſis & Munſterwaldenſis, qvi ex altera ripæ parte à Ducatu Pruſſiæ maximo harum Terrarum præjudicio uſurpatur.

In qvantum de mediis Sacræ Regiæ Majeſtati ad vitæ tempora providendis qvicqvam ſancitum fuerit, Illuſtres Magnifici & Generoſi Domini Nuncii præcavebunt, ne id cum onere & Præjudicio noſtro ut & avulſione fiat. In præmiſſorum fidem Sigillum Terrarum hisce ſubappreſſum eſt. Actum & Datum in Conventu Generali Graudentinenſi die 3. Menſis Auguſti Anno 1668.

(L. S.)

Regiſter.

Regiſter
der fürnehmſten Sachen.
Der Buchſtabe D. führet auf die Documenta.

A.

Abſchriften (beglaubigte) der Privilegien, 21.

Acciſen (Maltz) eine jede wird auf achtzehn tauſend Gulden geſetzet, 90. ſie nicht zu den Poborren zu ſchlagen, ſondern beſonders zu berechnen, 96. unerhörte Anzahl die man den Städten zumuhtet, 294. derſelben Einnahme zu beſchweren, 283. Vorſchus auf dieſelben, 5. 49. 52. 59. 60. 75. 78. 92. 98. 108. 121. 132. 143. 254. 258. dafür gerechnete Intereßen, 98. 108.

Acciſe (allgemeine) wird von dem Könige vorgeſchlagen, 116.

Acciſe (Polniſche) in Preußen anzunehmen, 191. 195. 205. die Städte proteſtiren darwieder, 212. in Preußen eingetrieben, 243. der Dantziger beſondere Bemühung darwieder, 243. wird auf den Pr. Land-Tag verwieſen, 244. abzuſtellen, 246. an derſelben Stelle eine Geld-Summe zu willigen, 251. es werden dafür hundert tauſend Gulden zugeſtanden, 253. wird aufgehoben, 256. nicht weiter eintreiben zu laßen, 258.

Adeliche Familien in den Städten, 7.

Adolph (Johann) des Königes von Schweden Bruder wird Stathalter über Preußen, 176. erobert die Schantze bey Lißau, 212. ſtreifet in Pr. 217. verlanget von dem Könige ſeine Enturlaubung, 218. verläſt Preußen, 218.

Aitzema (Leo) Hanſeiſcher Reſident in Holland, beſorget auch der Dantziger Angelegenheiten, 170.

Albrecht (Probſt zu S.) ladet die Dantziger wegen einer erbaueten Kirche aus, 41.

Appellationes vom Aßeßorial- ans Relations-Gericht, 9. 21. D. 14. können nicht in allen Fällen nachgegeben werden, 45.

Archiv (Landes) aus demſelben keine Originalien auszugeben, 329.

Arrianer nicht zu den Diſſidenten zu zählen, 7. 20 ſollen an der Religions-Freyheit keinen Theil nehmen, 13. 19. man will ſie von der Unterſchrift der Reichs-Conſtit. ausſchließen, 14. ſind von den Dantzigern aus ihrer Stadt vertrieben worden, 19. es könne kein Arrianer ein Land-Bote ſeyn, 19. einem ſolchen wird keine Stimme auf dem Land-Tage geſtattet, 19. 87. ihnen wird unterſaget Kirchen zu bauen und Güter zu kaufen, 20. 65. die ſeit einiger Zeit gekaufte ſollen als wiederkäufliche angeſehen werden, 65. haben proteſtiret weil ſie von der Religions-Freyheit ausgeſchloßen worden, 41. von ihnen ſollen keine Proteſtat. angenommen werden, 41. ihnen nicht zu geſtatten ſich auszubreiten, 65. aller Ehren-Aemter und der adelichen Güter unfähig zu erklären, 87. 109. weil ſie unter den Reformirten einen großen Anhang haben, könne man ſie nicht unterdrucken, 88. die Pr. ſollen hierin den Anfang machen, 88. Arrianer ſind Ketzer, 198. können in der Land-Boten-Stube keinen Sitz haben, 198. einer von ihnen wird auf dem Reichs-Tage ſeines Glaubens halber befraget, 198. und nicht zum Königl. Hand-Kuß gelaßen, 199. Schluß keinen von ihnen in der Land-Boten-Stube zu dulden,

den, 199. werden des Lebens und der Güter verluſtig erkläret, 199 ſollen in drey Jahren das Land räumen, 199. ihnen wird an der Friſt ein Jahr gekürtzet, 220. die Vollziehung dieſer Conſtit. zu befordern, 263. 266. ſie haben ſich wollen in den Oliviſchen Frieden einſchl eßen laßen, 266. die von ihnen zu einer ande en als Römiſch-Catholiſchen Religio treten, für Atheiſten zu halten. 271. Bedencklichkeit hiebey, 272. Neue Conſtit. ſie nicht zu dulden, 273.

Aufbot (allgemeiner) im Lande, 21. 76. 77 92. 126. 131. 145. 284. 334. desfals eine neue Einrichtung zu machen, 97. dem Marienb. Woywoden demſelben vorzuſetzen, 131.

Aufbot (allgemeiner) über des Landes Grentzen, hierin ſich nach den Pr Gewohnheiten zu richten, 47. wird zurück ins Land genommen, 68. 270. 277. abgelehnet, 72. 76. 78. 79. 9[illegible]. die Pr. ſollen dagegen einen andern Beytrag thun, 74. 77. ſich dazu in Bereitſchaft zu halten, 75. von demſelben die Pr. Räbte und Beamte zu entbinden, 76. wie derſelbe aus der Recipr. Sponſione nicht könne dargethan werden, 78 ins Land geſchickte Aufbots-Briefe, deſſen man nicht nachlebet, 110 ins Werck zu richten, 120. die Pr. werden desfals bey ihren Rechten gelaßen, 219. die Rechtſame werden bewahret, 325. Neue Art den Aufbot anzuſetzen, 331. in welche der König nicht willigen will, 331.

B.

Bakowſki (Joh. Ignat.) redet für die Pr. Rechtſame, 24. 25. deßen Vorſtellung, wegen nicht gewandelter Gebrechen, 31. wird wegen des Land-Schatzmeiſters nach Hofe geſchicket, 75. wird beſchuldiget, daß er ſich von den gemeinen Geldern zu bereichern und das Land in viele Verdrieslichkeiten zu verwickeln ſuche, 100. deßen Streit mit den Poln Land-Boten auf dem Reichs-Tage, 113. ihm wird die Stimme verſaget, 114 proteſtiret, 114. die Pr nehmen ſich ſeiner an und reißen den Reichs-Tag, 115. es wird vor ihn geſprochen, 117. Culmiſcher Fähnrich wird von den Schweden verwundet, 145. wird Culm. Unterkämmerer, 192. Commißar. über die Beſatzungen in Preußen, 252. wie auch über die Feſtungs-Wercke, 268 ihm wird die Verpflegung der Soldaten aufgetragen, 268. ihm die dazu nöhtigen Gelder zu reichen, und den Vorſchus zu entrichten, 278. 8[illegible]. wird Landes-Schatzmeiſter, 297. Pommerelliſcher Woywode, 313.

Bannition derſelben ungeachtet wohnen die Thorner dem Land-Tage bey, weil ſie mit einem Königl. Geleit verſehen ſind, 287.

Barckmann (Greg.) wird in den Adelſtand erhoben, 201. bekommt die Güter Bußau und Baſtenhagen, 01.

Bärwalde, wie hoch es dem Jäske hafte, 118.

Beſatzungen in Preußen, und derſelben Verpflegung, 252. davon das Land zu befreyen, 252. 263 3[illegible]0. 327. 331. können nicht abgeführet werden, 256. 257. ſollen abgeführet werden, 286. ſind im Lande geblieben, 287. derſelben Abführung wird ausgeſtellet, 327. ihre Verpflegung, 2[illegible]6. daß ſolches ohne der Provintz Zuſchub geſchehe, 257. derſelben Unterhalt an den Reichs-Tag genommen, 261. ſie aus den Pr Contrib. zu verſorgen, 270. zu derſelben Bezahlung Gelder zu willigen, 277. ihre Bezahlung, 287. über ſie Pr Einzöglinge zu Commendanten zu ſetzen, 264. Verdacht als wann ſie vor Frantzöſiſches Geld gehalten würden, 331. in die Ukraine zu verlegen und die fremden Befehlshaber abzudancken, 331

Bialoblocki (Paul) Königl. Geſandter auf den Land-Tag. 326.

Bilinſki (Frantz.) Marienb. Oeconomus vertritt in der Contrib. Sache die Landes-Vorrechte, 220. deßen Streit in der Land-Boten-Stube, 327. wird zum Culm. Woywoden vorgeſchlagen, 334. redet vor den König, 334.

Biſtram (Matt.) Königl. Geſandter auf den Land Tag, 308.

Boracini (Tit. Liv) verſpricht dem Kron-Schatz aus der Müntze großen Vortheil, 205. bekommt den Poln. Indigenat.

genat, 205. wie hoch ihm die Verwaltung der Müntze überlaßen worden, 226. soll abermahls eine Anzahl kupferner Schillinge schlagen, 299. zur Rechnung zu fordern, 313. wie viel er an den kupfernen Schillingen gewonnen, 320. soll von seinem Vortheil die Helfte abgeben, 320. vor das Schatz-Tribunal sich stellen, 323. ein Jahr lang Sechs-Groscher prägen, 32[illegible]. die von ihm geprägte Müntze nicht weiter fortzusetzen, 327

Borowski (Mart.) Oeconomus von Roggenhausen bekommt die Staroſtey Graudentz, 324.

Borzechov (Star.) einem Fremden verliehen, 220.

Brandenburg (Churf. von) bemühet sich Joh. Casimirum auf den Königl. Thron zu befordern, 32. deßen Stimme auf denselben schriftlich überreichet wird, 32. läst protestiren daß man dieser Stimme in den Actis Interregni nicht erwehnet, 48. läst durch Gesandten die Pr. Lehne nehmen, 48. soll nach dem Polnischen Fuß das Geld prägen, 61. will durch der Schweden Vorschub sich von der Polnischen Lehns-Pflicht losmachen, 127. will sich des Poln. Preußen wieder die Schweden annehmen, 138. und läst der Provintz eine nähere Verbündung antragen, 138. wozu die Städte nicht geneigt sind, 139. die Ritterschaft trit in Handlung, 139. und schliest die Verbündung, 139. derselben Innhalt, 140. sie wird von dem Erml. Bischöfe gesiegelt, 142. und ausgewechselt, 42. läst den Thornern seine Hülfe antragen, 147. tritt mit Schweden in Handlung, 150. getroffener Vergleich, 151. Persönliche Zusammenkunft mit dem Könige von Schweden, 152. ziehet die Besatzung aus Marienburg, 162. trift mit Schweden einen neuen Vergleich, 160. ihm werden von Schweden die Gros-Polnischen Woywodschaften abgetreten, 161. vereiniget seine Truppen mit den Schwedischen und wohnet der dreytägigen Schlacht unter Warschau bey, 162. dritter Vertrag mit Schweden, wodurch ihm Ermland und die Ober-Herrschaft über Pr. zugestanden wird, 166. man sucht ihn von dem Bündnis mit Schweden abzubringen, 181. trift zu Velau mit Polen einen Frieden, 182. wodurch Er unter anderen von der Lehns-Pflicht in Ansehung Preußen entbunden wird, 182. Bündnis mit Polen wieder Schweden, 184. Zusammenkunft mit dem Könige von Polen in Bromberg, 184. begehret eine Vergeltung 185. verlanget Elbing, 185. 186. erhält Bütau und Lauenburg, 187. wie auch Elbing, 187. will selbiges gegen eine Geld-Summe wieder abtreten, 188. eine andere Geld-Summe auf Draheim verschrieben, 188. hat den Velauischen und Brombergischen Vertrag beschworen, 189 nimmt sich der Evangelischen in Polen an, 199. deßen Anspruch auf Elbing wird bewahret, 235. suchet zu deßen Besitz zu gelangen, 241. darüber gepflogene Handlung, 241. 273. Ihn seiner Schuldforderung wegen zu vergnügen, 288. 304. Ihm ist die unmittelbare Herrschaft von Pr. übergeben worden, 304. es wird geklaget daß man den Pr. Ständen davon vorgängig keine Nachricht gegeben, 304. was man dabey für Vortheil haben können, 304. hat die Poln. Müntze herunter gesetzet und verbieten laßen, 305. wieder ihn vorgeschlagene manifestat. 305. wegen Übergabe der unmittelbaren Herrschaft bey den Reichs-Ständen zu klagen, 305. die mit Ihm geschloßene Verträge ins Landes-Archiv zu liefern, 308. die mit Ihm verabredete nachtheilige Stücke aufzuheben, 308. Ihm Draheim nicht abzutreten, 308. Ihm die Ueberfahrt bey Neuburg zu hemmen, 327. 334. desfals Ihm das nöhtige vorzustellen, 328.

Brandenburgische Marggraven in Francken. Anwartung auf Preußen, 189.

Brandenburgische Gesandten bey der Friedens-Handlung zu Lübeck, 102. haben Streit wegen des Ranges und Ceremoniels, 103.

Brandenburgisches Preußen, mit demselben wegen Beschirmung der Provintz ein Vernehmen zu haben, 126. Beytrag von demselben, 128. die Ober-Herrschaft wird dem Churf. von Brandenburg abgetreten, 182. die Einsaßen sollen

len nach dem Velauiſchen und Brombergiſchen Vergleich Gehorſam leiſten, 189.
Brda. Fahrt auf dieſem Fluße, 21. 325.
Brombergiſcher Vergleich, 187. Klage wegen deßelben, 253. 258.
Bülov Schwediſcher Commendant in Thorn, 213.
Bütau und Lauenburg werden dem Churf. von Brandenb. als ein freyes Lehn abgetreten, 187. die Einſaßen werden aller ihrer Freyheiten verſichert, 189. für ihre Freyheiten zu ſorgen, 196. die Freyheiten werden durch einen Reichs-Schluß beſtätiget, 220. die Einſaßen werden in ihren Vorrechten gekränckt, 264. Catholiſche Religion, Gerichte und Appellation daſelbſt, 288. die daſelbſt gehaltene Commißion der Metric einzuverleiben, 325. die Fremden alda nicht als Einzöglinge anzuſehen, 325. die zu dieſen beyden Bezircken gehörige und in Stettin verwahrte Urkunde abzufordern, D. 121.
Butler bekommt die Staroſtey Neuburg. 67.

C.

Caduke auf Adeliche Güter aufzuheben, 197. an keine fremde zu geben, 264.
Candidaten zur Krone, 18.
Canonici können im Namen ihrer Biſchöfe und Capitul den Rahtſchlägen nicht beywohnen, 50.
Canonicate keinen fremden zu geben, 112.
Carl II. König von England hält bey Polen um einen Zuſchub an, 65. die Pr. ſollen mit beytragen, 65. Anlage auf die in den Polniſchen Landen wohnende Engländer und Schotländer, 68. die Pr. wollen die in ihrer Provintz wohnende davon befreyet wißen, 68. ſich mit dem Geſandten wegen eines Zuſchubs zu vergleichen, 74. was der Geſandte an Baarſchaften empfangen, 77.
Carl Ferdinand (Printz) Biſchof von Plocko trachtet nach der Polniſchen Krone, 18. 22. man ſuchet die Preußen auf deßen Seite zu ziehen, 22. läſt um die Krone werben, 32. ſtehet davon ab und vergleicht ſich mit ſeinem Herrn Bruder, 33. wird den Ständen zur Abtey Mogilno empfohlen, 55. bekommt dieſelbe und Hofnung zu einer anderen, 58. ſtirbt, 125.
Carl Guſtav wird König von Schweden, 123. läſt ſeine Erhebung dem Könige von Polen wißen, 124. beſchlieſt den Krieg wieder Polen, 124. kommt dahin, 134. nimmt Warſchau ein, 135. ermahnet die Polen zur Unterwürfigkeit, 136. ſetzet einen Reichs-Tag an, 136. iſt bemühet Dantzig auf ſeine Seite zu ziehen, 146. wendet ſich nach Preußen, 147. ziehet in Thorn ein, 148. gehet ins Brandenburgiſche Pr. 150. triſt mit dem Churf. einen Vergleich, 151. Perſönliche Zuſammenkunft mit dem Churf. 152. wird bey den Polen verhaſt, 154. bricht aus Pr. nach Polen auf und ſchläget den Czarnecki, 156. Zug auf Zamoſc und Jaroslav, 156. iſt von den Polen eingeſchloßen und entkommet glücklich, 157. erobert das Littauiſche Lager, 157. langet wieder in Warſchau an, 157. kommt wieder nach Preußen, 158. woſelbſt ſeine Gemahlinn aus Schweden eintrift, 158. nimmt die Stadt Dantzig in Augenſchein und ziehet ſich nach deren Werder, 159. treibt den Czarnecki in die Flucht, 160. neuer Vergleich mit dem Churf. von Brandenburg, 160. ſetzet in die Dantziger Nerung über, 161. beſuchet den Churf. von Brandenb. 161. liefert den Polen eine dreytägige Schlacht bey Warſchau, 162. geräht in Lebens-Gefahr, 164. dritter Vertrag mit Brandenb. wodurch der Churf. von dem Lehn über Pr. entbunden wird, 166. ſchlieſt mit den Holländern einen Vergleich in Elbing, 172. zerſtreuet die Polen bey Dantzig, 174. ziehet dem Fürſten von Siebenbürgen nach Polen entgegen, 175. ſtößt zu ihm, 176. verordnet ſeinen Bruder zum Stathalter über Preußen, 176. verläſt Polen und begiebet ſich nach ſeinen Landen, 177. iſt zum Frieden geneigt und ernennet Volmächtiger, 206. ſtirbt, 233.
Caſimirs-Schantze bey Putzig, 45. in guter Acht zu haben, 90. 111.
Catholicken. Klage als wenn ihnen in den Pr.

Pr. Städten in ihrer Religion Eintrag geſchehe, 13.
Chmielnicki (Bogd.) Urheber der Koſackiſchen Abtrünnigkeit, 2. deßen glücklicher Fortgang und groſſe Macht, 11. erhaltener Sieg, 17. gehet vor Lublin und Zamoſc, 17. Abgeſandter an ihn von dem neuen Könige, worauf er ſeinen Rückweg nimmt, 17. der König macht ihn zum Feldherrn über die Koſaken, 51. trift mit Polen einen Frieden, 55. bekommt das Czechriniſche Gebiet zu Lehn und ſchweret dem Könige, 55. deſſen unruhige Abſichten wieder Polen, 63. übet aufs neue Thätlichkeiten aus, 79. wird geſchlagen und macht wieder Friede, 80. dencket auf neue Unruhe, 85. begiebet ſich unter Moskovitiſchen Schutz, 110. wird mit der Ukraine belehnet, 110. ſtirbt, 247.
Chmielnicki (Timot.) des vorigen Sohn wird von Moskau zum Koſakiſchen Feld-Herrn verordnet, 247. unterwirft ſich dem Könige von Polen, 259. dancket ab und gehet ins Kloſter, 299.
Ciſtercienſer-Klöſter bey der freyen Wahl ihrer Aebte zu erhalten, 264.
Comet vor dem Schwediſchen Kriege, 125.
Commißarien zur Vollziehung der Königl. Urtheile werden abgelehnet, D. 113.
Commißionen ſollen aus Pr. Einzöglingen beſtehen, 86. 112. 332. alle unnöhtige ſollen verhütet werden, 332.
Condé (Printz von) ſoll nach Polen kommen, und entweder ſich oder ſeinem Sohn den Weg zum Königl. Throne bahnen, 321.
Conföderation zu Tyſkievic vor den König, 154.
Conföderation (Reichs) im Interregno von den Pr. unterſchrieben, 16.
Conföderation (Warſch. Relig.) Klage daß man wieder dieſelbe zu proteſtiren ſich unterſtehe, 12. dieſelbe für ein beſtändiges Geſetz zu erklären, 12. iſt als ein Recht in den Reichs-Geſetzen enthalten, 13. in derſelben nichts zu ändern, 13. derſelben Auslegung, 198.
Conföderirten ſ. Soldaten.
Conitz wird den Schweden abgenommen, 173. wird von dieſen wieder eingenommen, 174.
Conſtitut. (Reichs-Tags-) zu derſelben Abfaßung eine gewiße Ordnung zu beſtimmen, 21. neue zu entwerfen kommt der Land-Boten-Stube zu, 331. Proteſtationes wieder dieſelben, 37. 38. 108. D. 25. D. 31. ſind, weil man ſie nicht richtig befunden, umgedruckt worden, 220. durch keine Rechts-Urtheile aufheben zu laßen, 112. die zum Nachtheil der Prov. beſtandene ſollen von keiner Gültigkeit ſeyn, 329.
Contribution, wie darüber im Interregno zu qvitiren, 5. zu berechnen und darin eine Gleichheit zu treffen, 55. wozu man ſich nicht verbunden erkennet, 60. mit dem Kron-Schatz zu berechnen, 221. 261. hierin ſich nach den Polniſchen Woywodſchaften zu richten, 58. 59. man ſey dazu nicht verbunden, 60. Unterſcheid hierin zwiſchen den Polen und Preußen, 74. die Vergleichung der Contrib. wird abgelehnet, 85. 109. auf dem Vor-Land-Tage zu willigen, 111. daſelbſt zugeſtanden, 127. auf dem Vor-Land-Tage nicht zu willigen, 304. auf den Poſt-Comitialem verſchoben, 196. 313. von dem Adel gewilliget, von den Städten verſchoben, 127. der König könne dieſelbe aus eigener Macht anſetzen, 243. die Provintz davon auf eine Zeitlang zu entbinden, 246. 263. 268. 287. wie viel zu geben von den Könige vorgeſchrieben, 120. 207. neue Arten vorgeſchlagen, 120. 195. bey dem alten zu bleiben, 193. 294. zum Proviant vor die Kron-Armee, 208. 209. nicht einzutreiben, weil die Soldaten dem Lande beſchwerlich fielen, 246. Unvermögenheit etwas zu willigen, 250. wie viel man zur Bezahlung der Kron-Armee fordert, 270. 277. kan ohne der Städte Einſtimmung nicht gewilliget werden, 290. 320. auch nicht auf dem Reichs-Tage, 291. 320. die Polen dringen desfals in die Preußen, 291. Zeugnis des Primatis, daß die Preußen gewohnet ſeynd ihre Anlagen zurück ins Land zu nehmen, 291. wobey ſie der König ſchützet, 292. man will Polniſcher Seits daß ſolche Gewohnheit abgeſchafet werde, 320. auf dem Reichs-Tage zu willigen, 302. denen Woywoden einzuliefern, 328. auf das Bier und die Schafe geleget, 328. die künftig zu bewilligende wird

ſchon zum voraus von dem Könige genehm gehalten, 118. wird abgelehnet, 52. 123. keine höhere Anweiſungen als die Pobor. ſich betrügen, anzunehmen, 329.

Contribution auf dem Reichs-Tage nicht zu willigen, 21. 40. 92. 111. 116. 263. 283. 287. 304. 319. wird zurück ins Land genommen, 27. 47. 57. 68. 93. 105. 118. 199. 270. 290. 320.

Contribut. von dem Kron-Schatzmeiſter auf die Preußen geleget, die nicht zu zahlen, 251.

Contribut. 2. Poborren und 3. Acciſen, gewilliget, und die vierte an die Heimgelaßene genommen, 5. vier Poborren gewilliget, und die Acciſen den Heimgelaßenen vorbehalten, 21. gegen dieſelben eben ſo viel Acciſen zugeſtanden und die fünfte nach Hauſe genommen, 49. zehn Poborren und eben ſo viel Acciſen, 59. fünff Acciſen zugeſaget, 60. viertehalb Pob. und 5. Acciſen, 60. noch vier Acciſ. zugeleget, 62. viertehalb Pob. und 5. Acciſ. 71. gegen einen Pob. zwo Acciſen begehret, 71. 3. Pob. und 5. Ac. und die ſechſte nach Hauſe genommen, 76. 10. Pob. und 15. Acciſ. 78. ſieben Pob. und 13. Acciſ. 92. acht Pob. und 13. Acciſ. 97. 98. drey Pob. und die Acciſen werden an die Heimgelaßene genommen, 107. zwölf Pob. und 22. Acciſen 108. drey Pob. und die Acciſ. den Heimgelaßenen vorbehalten, 108. die Städte wollen gegen gewiße Pob. keine Acciſen willigen, 109. zehn Acciſen gegen 6. Pob. 120. zwölf Pob. und 22. Acciſen, 121. zween Pob. und 3. Acciſ. 123. fünf Acciſen gegen das Hornn-Geld, 132. vierfaches Hornn-Geld und 17. Acciſ. 143. Zapfen-Geld und 10. Acciſen, 193. ſechs Pob. und 9. Acciſ. 210. ſechs Pob. und 11. Acciſ. 253. drey Pob. und 5. Acciſ. 253. ſechzehn Pob. und 27. Acciſ. 284. funfzehn Pob. und 27. Acciſ. 328.

Contributions-Rückſtände. Die Krone machet desfals an die Provintz Anſpruch, 57. 72. woher dieſelben rühren, 72. die Pr. ſollen darüber belehret werden, 74. der Poln. Schatz-Schreiber will ſich mit den Pr. berechnen, 75. ſich mit dem Kron-Schatz zu berechnen, 85. der Rückſtand wird nahmhaft gemacht, und die Pr. bieten ein geringeres, 88. Rückſtand beläuft ſich auf zwo Millionen, 93. man vergleicht ſich, 94. die Rückſtände zu berechnen und in den Kron-Schatz zu liefern, 111. man ſey nichts hinterſtellig, 111. des Kron-Schatzes Forderung wird getilget, 283. Rückſtände ſollen eingetrieben werden, 108. 120. 121. 194. 195. 197. 211. 252. 255. 258. 268. 284.

Contributions-Einnehmer. derſelben Eid. D. 49. ſollen im Grod ſchweren, 329.

Conventus ante-Comitialis vor dem Convocations-Reichs-Tage von dem Primas ausgeſetzet 2. von dem Erml. Biſchofe beſonders ausgeſchrieben, 4. zu Marienb. gehalten 4. f. vor dem Wahl Tage, 18. zu Graudentz a. 1649. 55. zu Marienb. 1650. 64. zu Marienb. 1652. 85. zu Marienb. in eben dem Jahr, 92. zu Graudentz 1653. 104 zu Graud. 1654. 111. zu Marienb. in eben dem Jahr, 116. zu Gr. 1655. 125. zu Dantzig 1658. 195. zu Mar. 1661. 262. zu Thorn in eben dem Jahr, 262. in Mar. 1662. 287. in Mar. 1664. 303. in Thorn 1665. 307 in Marienb. 1666. 312. in Thorn in eben dem Jahr, 315. in Marienb. 1667. 319. in Marienb. 1668. 330. in Graudentz in eben dem Jahr, 333.

Conventus poſt-Comitialis nach dem Wahl-Tage 36. in Mar. 1649. 49. in Mar. 1650. 58. in Graudentz 1651. 71. in Gr. 1652. 90. in Graud. 1652. 96. in Mar. 1653. 107. in Mar. 1654. 119. in Mar. 1655. 131. in Tuchel 1658. 207. 209. in Mar. 1661. 277. in Thorn 1662. 292. in Graud. 1667. 326.

Conventus poſt-Comitialis iſt kein Relations-Land-Tag, 109. wird gehalten, obgleich der Reichs-Tag gerißen worden, 90.

Convocations-Reichs-Tag ausgeſchrieben, 2. mit dem Wahl-Tage nicht zu vermiſchen, D. 12.

Croÿiſche Schuldforderung, 41. wird in dem Oliviſchen Frieden bewahret, 237. von dem Könige empfohlen, 262. 319.

Culm (Stadt) man will ihr den Vorſitz unter den kleinen Städten zuwege bringen,

gen, 255. ſie gehöret nicht auf die Land-Tage, 255. für dieſelbe eine Königliche Vorſchrift, 255.
Culmiſcher Biſchof will 120. Mann zu Felde ſtellen, 127.
Culmiſche Biſchöfe Joh. Gębecki, 100. Adam Kos, 192. Andr. Olczowſki, 270.
Culmiſche Woywodſchaft, deren Land-Tag in Rheden gehalten, 100.
Culmiſche Woywoden Pet. Dzialinſki, 303. Joh. Gninſki, 334.
Culmiſche Caſtelläne Chriſt. Przyjemſki, 192. Andr. Przyjemſki, 270. Dam. Kretkowſki, 303.
Culmiſche Unterkämmerer Bąkowſki, 192. Koricki, 303.
Czarlinſki (Joh Carl) Abt zu Pelplin, Geſandter auf dem Land-Tage, 104.
Czarnecki (Steph.) General-Quartiermeiſter wird wieder die Koſacken geſchicket und verwundet, 104. wird von den Schweden geſchlagen, 156. ſchläget eine Partey Schweden, 157. wird von dieſen in die Flucht getrieben, 160 rückt in Preußen, 212. ſchlieſt Thorn ein, 213. ſchlägt die Moskoviter, 247. wird Unter-Feldherr, 308. ſtirbt 314.
Czechanowſki (Matt.) Königl. Geſandter auf dem Land-Tag, 117
Czerſki Culmiſche Caſtellan wird von den Sweden getödtet, 145.

D.

Dąbſki (Stentz) Königl. Geſandter auf dem Land-Tag, 292.
Däniſche Flotte zur Sicherheit der Dantziger, 171. kommt auf der Dantziger Reede mit ihrem Könige an, 180.
Dantzig, die dabey gelegene Geiſtlichen Gütter ſollen die Maltz-Acciſen zahlen, 98. daſelbſt gehaltener allgemeiner Land-Tag, 190. kleiner Land-Tag der Pommerell. Ritterſchaft, 192. Gerücht als wann der König ſich der Stadt gäntzlich bemächtigen wolle, 84. 85.
Dantziger ſchicken wieder die Koſacken eine Compagnie zu Hülfe, 16. werden wegen einer erbaueten Kirche vor das im Interregno geſetzte Gericht ausgeladen, 41. ohne ihr Vorwißen mit Schweden nichts zu ſchließen, 57. haben ihr Beſtes warzunehmen, die Friedens-Handlung zu Lübeck beſchicket, 82. 103. ſollen ſich in Krieges-Verfaßung ſetzen und den Seeſtrand in acht nehmen, 125. Anſtalten gegen Schweden, 137. des Königes von Schweden Bemühung ſie zu gewinnen, 146. Schwediſche Inſtruct. wie man ſich gegen Dantzig verhalten ſolle, 149. werden ermahnet ſich mit Schweden zu vergleichen, 149. ſind bemühet Marienb. zu entſetzen, 153. ihnen werden die Krieges-Koſten verſprochen, 155. verbinden ſich dem Könige von Polen durch einen neuen Eid, 158. laßen ſich durch den König von Schweden nicht abwendig machen, 158. zünden ihre Vorſtädte an, 158. verliehren die Haubt-Schantze, 158. treiben die Schweden aus dem Kloſter Oliva, 158. zernichten derſelben Anſchlag auf Putzig, 158. ihnen wird die Verwahrung des Orts von dem Könige aufgetragen, 159. Freuden-Bezeugungen über des Königes Rückkehr, 159 Anſchlag auf Dirſchau, 159. der Schweden Bemühung ihren Hafen zu ſperren, 159. verliehren das Schloß zu Grebin und die Schantze bey Stübelau, 159. werden zur gütlichen Handlung mit Schweden aufgefordert, 159. die Radaune wird durchgeſtochen, 159. ſchicken um Hülfe nach Dännemarck und Holland, 168. von ihrem Sub-Syndico mit den Holländern geſchloßener nachtheiliger und nicht genehm gehaltener Vergleich, 169. die Handlung mit den Holländern wird abgebrochen, 170. auf was Art ihr Sub-Syndicus daſelbſt zur Audientz geholet und abgeführet worden, 170. verlangen keine Neutralität, 171. werden wieder ihren Willen in den Elbingiſchen Vergleich eingeſchloßen, 172. wie ſie darwieder Vorſtellung gethan, 172. bekommen den Grafen Königsmarck gefangen, 173. ihnen vom Kron-Gros-Kantzler gegebenes Lob, 173. laufen zur See aus, 179. ſtreifen zu Lande, 180. greifen die Schantze beÿ Käſemarck vergeblich an, 180. werden bey Dirſchau geſchlagen, 181. beſetzen Dirſchau und Lauenburg, 181. werden zur Brombergiſchen Zuſammenkunft verſchrieben, 185. wollen zu dem Abtrit

von Elbing nicht ſtimmen, 185. 186. werden verſichert daß die mit Brandenb. geſchloßene Verträge ihnen nicht verfänglich ſeyn ſollen, 189. bekommen das Landes-Siegel in Verwahrung, 195. wegen ihrer Treue und Krieges-Koſten zu belohnen und zu vergnügen, 196. 202. 221. 222. 262. 288. wie viel Schulden ſie im Kriege gemacht, 196. ſie nicht mit geiſtl. Gütern zu befriedigen, 197. ſuchen auf 60. Jahr eine Befreyung von den Maltz-Acciſen, 200. können keine geiſtl. Gründe an ſich bringen, 200. 201. 223. was ſie zu ihrer Vergeltung gefordert, 202. Commißarien in dieſer Sache, 203. 222. wie hoch ſie ihre Krieges-Koſten rechnen, 203. 204. ſollen die Maltz-Acciſen, ſo lange der Krieg währet einbehalten, 204. werden mit ihren Anliegen auf den folgenden Reichs-Tag verwieſen, 204. 224. 271. die Tuchſiegelung wird ihnen zugeſtanden, 204. und verlängert, 224. werden angeſprochen, den Schwediſchen Graf Königsmarck auf freyen Fuß zu ſtellen, 218. die Krieges-Koſten werden berechnet, 222. darwieder gemachte Einwürfe, 223. Erinnerung wegen der ihnen verwilligten Tuchſiegelung, 223. warum man ſie von den neuen Zöllen in Polen nicht befreyen können, 224. ihnen ſoll eine gewiße verſchoßene Summe gezahlet werden, 224. die Forderungen ſollen durch eine Commißion unterſuchet werden, 224. bemühen ſich bey dem Oliviſchen Frieden für ihr eigenes und des Landes Beſte, 236. ſollen in den Schwediſchen Landen der alten Freyheit genießen, 237. bemühen ſich, daß die Poln. Acciſe in Pr. keinen Fortgang gewinne, 243. werden darüber von dem Könige ungnädig angeſehen, 243. vergebliche Bemühung Schottland und Hoppenbruch an ſich zu bringen, 244. 245. haben den Vorſitz vor den Thornern und Elbingern erhalten, 248. weichen den Thornern nach gepflogener Handlung, 249. ſind in große Schulden gerahten, 251. abermahls gehabte Unterredung wegen ihrer Forderung, 271. ſollen von der auf zwo Millionen geſetzten Forderung etwas fallen laßen, 271. haben in Anſehung der Elbinger ſich des Vorſitzes begeben, 278. Handlung mit ihnen wegen Verwahrung des Landes-Siegels, 278. übergeben es den Elbingern, 282. Klage daß ſie in ihren Forderungen von der Krone nicht befriediget werden, 290. ihre Verdienſte, 290. ſollen mit ihren Forderungen beßere Zeiten abwarten, 291. ihnen eine gewiße vorgeſchoßene Summe zu entrichten, 291. es wird ihnen verwieſen, daß ſie die Pfal-Kammer geſchloßen, 293. größeres Siegel, 293. man ſtreitet ihnen den Titel Edele, 295. in ihren Forderungen zu befriedigen, 320.

Dantziger Caſtelläne, Güldenſtern, 192. Heidenſtein, 316.

Dębinſki (Erne) Königl. Geſandter auf den Land Tag, 125. Pom merell. Unterk. 226. Caſtell. von Lenc e, 226.

Dąbinſki (Steph.) Rotmeiſter über die Wybrancy aus Pommerellen, 97. über die geſammte Wybrancy, 107.

Defenſor fidei wird der König von Polen genennet, 79.

Dirſchau einem Franzoſen Baluze verliehen, 270. ſelbiges gehöre zur Marienb. Oeconomie, 270.

Dirſchau (Stadt) von den Schweden eingenommen, 149. von ihnen verlaßen. 228.

Diſſidenten ſollen in ihrer Ruhe nicht geſtöhret werden, 12. 13. ihre Klagen werden auf den Königl. Wahl-Tag verſchoben, 13. ſollen nicht das Recht haben Ehren-Aemter zu bekleiden, 198. Vorgeben als wenn ſie den Römiſch-Catholiſchen ſchwer fielen, 198. man dürfe ihnen keinen Glauben halten, 198. ſind keine Ketzer, 198. man verſichert ſie, daß ſie aus dem Verfahren gegen die Arianer nichts zu befürchten haben ſollen, 199. Bemühung, ſie mehr und mehr einzuſchrencken, 272. man will ihnen den Gottesdienſt in ihrem Quartier zu halten nicht geſtatten, 272. man macht einem Boten, weil er ein Diſſident iſt die freye Stimme ſtreitig, 272. Begehren ihnen durch einen Reichs-Schluß die Uebung ihrer Religion zu unterſagen, 317. welches entſchuldiget wird, 317. derſelben Sicherheit nach vorigen Beyſpielen zu bewahren, 334. fürchten daß ihnen das Beyſpiel der Arianer

rianer nachtheilig ſeyn mögte, 199. werden desfals beruhiget, 199. der Churf. von Brandenburg ſchreibet ihrentwegen an dem König, 199.
Dönhof (Gerh.) Woywode von Pommerellen ſtirbt, 41. Nachricht von ihm, 41. 42.
Dönhof (Joh.) Staroſte zu Stargard. D. 72.
Dönhof (Vlad.) wird Pommerell. Unterkämmerer, 334. leiſtet den Eid, 334.
Drewentz freye Fahrt auf dieſem Fluße, 21.
Ducaten werden geſteigert, 72.
Dzialinſki (Joh. Dan.) Staroſte zur Engelsburg Land-Boten-Marſchall, 4.
Dzialinſki (Ad.) Land-Boten-Marſchall, 112.
Dzialinſki (Stentz.) wird Marienb. Woywode, 192. leiſtet den Eid, 257.
Dzialinſki (Pet.) wird Culm. Woywode, 303. ſtirbt, 334.
Dzialinſki (Nicol.) Land-Boten-Marſchall, 290.

E.

Ehler (Fried.) Dantziger Rahts-Präſident, 146. zum Polniſchen Indigenat empfohlen, 197. den er auch erhält, 201.
Eid (Königl.) auf was Art darin der Preuß. Lande zu gedencken, 39.
Eid (Landes-) im Interregno auf den künftigen König abgeleget, 4. 18. auf dem Creutze eines Paternoſters, 192. 257. von einem Evangeliſchen auf dem Creutze abgeleget, 192. bey dem Schluße des Land-Tages geleiſtet, 192. von einem Unterk. vorgeſtabet, 289. ſich ſelbſt vorgeleſen, 246.
Einzöglings-Recht, das darüber von dem Adel ausgebrachte Königl. Reſcript, wird von den Städten beſtritten, 7. man will die Städte von dieſem Vorrecht ausſchließen, 7. Proteſtat. wieder das Reſcript, 8. zur Kön. Wahl nicht zu ſchreiten, bevor man dieſes Vorrechts wegen vergnüget worden, 19. die groſſen Städte wollen ſich von demſelben nicht ausſchließen laßen, 37. wird aufs kräftigſte empfohlen, 39. es wird jemand der darum angehalten abgewieſen, weil er ſich auf den kl. Land-Tagen nicht gemeldet, 41. es wird dieſes Vorrechts in der allgemeinen Beſtätigung der Reichs-Freyheiten gedacht, 43. die Poln. Ritterſchaft empfiehlet es dem Könige, 43. der König verſpricht es zu bewahren, 45. 73. Königl. Verſicherungs-Schrift, 112. D. 108. der König will durch eine Conſtit. allen Verfänglichkeiten vorbauen laßen, 332. es wird vor ſelbiges auf dem Reichs-Tage geſprochen, 66. dem Könige empfohlen, 73. 79. 270. eine wieder ſolches Recht abgefaſte Schrift, wird dem Hencker zu verbrennen überliefert, 109. Eingriefe, 270. 303. 324. 330. ſelbige zu wandeln, 327. 330. der König entſchuldiget ſich mit der Gewohnheit, 327. zu bewahren, 288. 319. die ſolches erhalten, ſollen ihren Adel beweiſen, 308. wie man ſich um daßelbe zu bewerben habe, 315. kein fremder der Land-Bote geweſen, ſoll deswegen für einen Einzögling gehalten werden, 315. die von einem Einzöglinge herſtammen, ſollen ſolches ihr Recht beweiſen, 330. man mus von den Einzöglingen nicht Seitwerts ſondern in gerader Linie herſtammen, 330. man findet mit der Klage über das gekränckte Einzöglings-Recht, bey den Reichs-Ständen Gehör, 331.
Elbing ergiebt ſich an Schweden, 148. wird von dem Churf. von Brandenb. begehret, 185. ihm die Stadt nicht abzutreten, 185. daß durch den Abtrit den Pr. Rechtſamen kein Eintrag geſchehe, 186. wird abgetreten, 187. der Churf. will gegen eine Summe Geldes die Stadt wieder an Polen zurückgeben, 188. was Schweden vor dieſelbe bey dem Fremden bedingen wollen, 234. des Churf. Anſpruch wird bewahret, 235. man will ſie ihm nicht einräumen, 241. darüber gepflogene Handlung, 241. zu derſelben Pfands-Befreyung ſollen die Pr. Stände Raht ſchafen, 253. Verſicherung vor diejenige ſo etwas darauf vorſchießen wollen, 253. die Stadt in ihrem altem Stande zu erhalten, 253. nicht von der Provintz abzuſondern, 253. einzulöſen, 254. 256. 261. 263. 302. 257. 258. von der Stadt iſt zu ihrer Einlöſung nichts zu hofen, 266. dazu angeſetzter Waßer-Zoll, 274. der König werde ſie dem Churf. nicht einräu-

men laßen, 258. es wird darüber mit den Brandenb. Geſandten gehandelt, 273. wie man ſich geeiniget, 274. Proteſt. die Stadt nicht einzuräumen, 275. die Beſatzung abzuführen, 320. die Beſatzung wird gelaßen, aber derſelben Verpflegung erleichtert, 332. zum Commendanten ſoll ein Einzögling beſtellet werden, 332.

Elbinger kommen nach erlangtem Frieden zum erſten mahl wieder auf den Land-Tag, und reiſen mit einer manifeſtat. davon, 256.257. finden ſich abermahls vergeblich auf den Land-Tag ein, 262. erlangen vor den Dantzigern den Vorſitz wieder, 278. treten mit dieſen wegen Verwahrung des Landes-Siegels in Handlung, 278.279.280. desfals abgelaßene Königl. Vorſchrift, 281. abermahlige Handlung, 282. die Ritterſchaft wiederſetzet ſich, 282. das Landes-Siegel wird ihnen übergeben, 282. ſie in dem Beſitz ihrer Land-Güter nicht zu verunruhigen, 327. hierin nach dem Recht zu verfahren, 324.

Elbingiſcher Vergleich, 172.

Elbingiſche Caſtelläne Jac. Octav. Konopacki, 48. Max. Guldenſtern, 216.

Elzanowſki (Val.) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 120.

Emphyteuticum (Jus) Beſchafenheit der zu ſolchem Recht verliehenen Güter, 28. dieſes Recht nicht zu verlängern oder aufs neue zu geben, 29. 46. 116. zu verlängern, 264. dergleichen Güter ſollen von der neuen Quarte frey ſeyn, 9.28.48. D 13.

Engländer, auf die in den Poln. Landen wohnende wird zum Behuf des Königes von England eine Anlage geſetzet, 68. welches die Preuß. auf die in ihrer Provintz wohnende nicht gezogen wißen wollen, 68. Bedencklichkeit wegen dieſer Anlage, 73. wird abgelehnet, 76. 86.

Ermländiſches Biſtum als ein Schwediſches Lehn dem Churf. von Brandenb. zugeſtanden, 152.

Ermländiſcher Biſchof wird Joh. Steph. Wydzga, 206. leiſtet den Eid zu Graudentz, 250.

Ermländiſcher Biſchof hat Volck geworben, dafür er die Koſten an der Contrib. kürtzen ſoll, 144. ſoll bey vorfallender Nohtwendigkeit die Stände zum Land-Tage verſchreiben, 145. deßen Abgeordneter wohnet dem ſtimmen der Räthe als ein Zuhörer bey, 117. ihm wird der Titel Ihro Hoheit geſtritten, und er Erlauchteſter genandt, 295. leiſtet den Eid zu Graudentz, 250. ihm wegen des was er von Brandenburg erlitten zu vergnügen, 263

Evangeliſche ſ. Diſſidenten.

Exorbitantien, 24.

F.

Fähnrichs-Stelle (Preuß. Landes-) eingeführet, 303. höret wieder auf, 303.

Fähnrich einer Woywodſchaft, ob er in derſelben angeſeßen ſeyn müße, 303.

Feldherren (Kron-) weil ſie gefangen, werden gewiße Ober-Befehlshaber ernennet, 3. ihre Stellen zu beſetzen, 112. vor ſie einen Eid abzufaßen, 113. der König meynet er könne die Vergebung dieſer Aemter verſchieben, 113. Mishelligkeiten zwiſchen dem Gros und Unter-Feldherrn, 113. werden beſetzet, 118.

Franciſcaner halten wegen der Marien-Kirche in Thorn um eine Ladung an, und werden abgewieſen, 307.

Frantzöſiſcher Geſandter bey der Friedens-Handlung zu Lübeck, 83. 101. bemühet ſich in Preußen zwiſchen Polen und Schweden einen Frieden zu vermitteln, 175. abermahliger Verſuch, 206. 225. Vermittler bey der Friedens-Handlung in Oliva, 232. die Käyſerlichen Geſandten wollen deßen Vermittelung nicht annehmen, 233.

Friede mit Schweden, mit Zuziehung der gr. Städte zu befordern, 21. 64. Inſtruct. zur Handlung, welche mit abzufaßen jemand aus Preußen ernennet wird, 48. den Frieden zu befordern, 52. 58. 64. 72. 73. 74. es ſoll von der Pr. Ritterſchaft jemand dabey zugegen ſeyn, 66. 74. 128 man meynet es dürfft der Adel niemanden von den Städten dabey laßen, 66. zu den Koſten etwas herzugeben, 75. 76. verſchiedene Bemühungen den Frieden herzuſtellen, 81. angeſetzte Handlung zu Lübeck, 82. beyder Theile Commißarien, 82. Franzöſiſche

ſiſche Vermittelung, 83. der Hertzog von Curland iſt Unterhändler, 82. Ceremoniel wegen der Beſuche der Geſandten, 82. Streit wegen des Schwediſchen Titels, 83. die Volmachten werden den Vermittlern übergeben, 83. die Zuſamenkunft wird abgebrochen und bis folgendes Jahr ausgeſetzet, 84. die Handlnng wieder vorzunehmen, und dazu den Putziger Staroſten zu laßen, 86. auf derſelben nichts zum Nachtheil der Pr. Hafen und Städte ſchließen zu laßen, 86 neue dazu beliebte Inſtruct. welche die Preuß. mit abfaßen helfen, 94. die Friedens-Zuſammenkunft wird auf einen gewißen Tag verleget, 101. hat ihren Fortgang, 101. Ankunft der Commißarien, 101. Schwediſches Wapen in dem Poln. Siegel welches die Schweden nicht dulden wollen, 102. die Zuſammenkunft wird fruchtlos aufgehoben, 10 . die Preußen haben für das Beſte der Prov. durch ein Schreiben geſorget, 103. die Handlung wieder vorzunehmen, 112. neuer Verſuch einen Frieden zu trefen, 123. Friedens-Handlung angerahten, 128. zur Abfaßung der Inſtruct. jemanden aus Preußen zu nehmen, 128. neue Geſandſchaft nach Schweden, 129. zween von den Preuß. Rähten zur Abfaßung der Inſtruct. 129. der Geſandſchaft zum Frieden jemanden aus Preuß. als Secretar mitzugeben, 130 einen Geſandten aus Preußen auf eigene Koſten beyzufügen, 130. die Geſandten kommen in Schweden an, 133. die Handlung nimmt einen Aufgang und wird abgebrochen, 133. wird nach Stettin verleget, 133. hat keinen Fortgang, 135. nochmahliges Anſuchen um einen Frieden bey dem Könige von Schweden, 135. Bemühung des Frantzöſiſchen und Holländiſchen Geſandten einen Frieden zu vermitteln, 175. Friede wird von dem Frantzöſiſchen Geſandten vorgeſchlagen, 190. abermahliger Verſuch eines Friedens, 206. Vorſchläge von Seiten der Schweden, 207. von beyden Theilen ernandte Geſandten, 206: 207. bey der Thorniſchen Belagerung, des Friedens wegen geſchehene Anregung, 215. Unterredung über einen Frieden in Thorn, 224. neue Hofnung zum Frieden, 230. zur Handlung wird Oliva beniemet, 230. vorher verabredete Artickel, 230. Urſachen welche Polen zum Frieden bewogen, 231. deßen Bunds-Genoßen ihn aufzuhalten ſich vergeblich bemühen, 232. die dazu gehörige Geſandſchaften finden ſich ein, 232. ausgewechſelte Vollmachten, 233. die Zuſammenkünfte in der Oliva nehmen ihren Anfang, 233. wie man die Handlung fortgeſetzet, 223 der Friede wird geſchloßen, 234. Inhalt deßelben, 234. ſ. Genehmhaltung und Auswechſelung, 237. Gewehrleiſtung, 237. der Friede wird völlig geſchloßen, 238. bekannt gemacht, unterſchrieben und ausgewechſelt, 238. darauf gefolgte Beſuche und Gegen-Beſuche, 239. wird von dem Könige und den Reichs-Ständen genehm gehalten, 239. 240. Auswechſelung, 240. Gewehrleiſtung, 240. Betrachtung über den geſchloßenen Frieden, 240.

G.

Garczinſki (Ad.) Pommerell. Land-Schreiber, Land-Boten-Marſchall, 37.

Gardie (de la) Schwediſcher General, gehet ins Brandenb. Preußen, 150.

Gąſiewſki (Vinc.) wird Litt. Unter-Feldher, 118. ſchlägt die Schweden und Brandenb. und wird wieder geſchlagen, 165. haudelt mit den Brandenb. Volmächtigern über einen Frieden, 182. wird von den Conföderirten in Littauen ums Leben gebracht, 298.

Gębicki (Joh.) wird Culmiſcher Biſchof, 100. wie ſolches der König entſchuldiget, 100 leiſtet den Eid, 112. wird Biſchof zu Plocko, 192. außerordentlicher Geſandter auf den Land-Tag, 293.

Gebrechen werden auf den Königl. Wahl-Tag ausgeſetzet, 15. zu Tilgung derſelben den König durch die Pacta Conventa zu bewegen, 19. 28 Verordnete die darüber mit den Preuß. ein Vernehmen haben ſollen, 29. wie darüber mit dem künftigen Könige zu handeln, 30. man will die Königl. Wahl hindern,

weil dieſelben nicht abgethan worden, 31. ſollen den Pactis Conventis einverleibet werden, 31. werden auf den nächſten Reichs-Tag verſchoben, 47. 58.

Gehema (Abr.) ſonſt Jacobſon genandt wird zum Poln. Indigenat empfohlen, 197. ihn wegen Tiegenhof zu befriedigen, 197 bekommt den Indignat, 201.

Geld auf des Landes Credit aufzunehmen, 52. 108.

Gelder (gemeine) nicht anders als zu des Landes Nutzen zu verwenden, 99.

Geld-Maugel gegen den Schwediſchen Krieg, 125.

Gerichte auf dem Lande im Interregno 6. der Grod-Schreiber fertiget daſelbſt die Urtheile aus, 41. weil der Woywode geſtorben wird ſolches dem Land-Schreiber aufgetragen, 41.

Geſandten (Königl.) auf die Land-Tage, Nic. Konojacki, 37. Nic. von Werden, 52. 58. Joh. Heidenſtein, 62. 91. Joh. Rakowſki, 71. 99. Felix Rzeſzewſki, 76. 77. Nic. Konarski, 96. Joh. Carl Czarlinſki, 104. Alb. Krzywkowſki, 108. Matt. Czechanowſki, 118. Val. Elzanowſki, 120. Erem. Dębinski, 125. Alex. Orzelſki, 125. Ad. Zelichenſki, 131. Joh. Tanſki, 143. Sig. Ferd Szczepanſki, 191. 195. And. Caſ. Pleminſki, 207. Joh. Kos, 250. 254. 257. Gerh. von Prönen, 278. Paul Orzechowſki, 287. Stentz. Dębinſki, 292. Joh. Gębicki, 293. Stentz. Swięcicki, 304. Matt. Biſtram, 308. Ad. Konarſki, 312. Gluchowſki, 315. Bialoblocki, 326. George Vlad. Klinſki, 328. Kolbrzynſki, 328. Ad. Przeworſki, 333.

Geſandter (Königl.) wird auf dem Land-Tage von den gr. Städten und den Land-Boten aufgeholet, 99. 104. mus ſeine Inſtruction ſelbſt leſen, 99. wie ſolches nicht gebräuchlich ſey, 99. zween Geſandten mit verſchiedenen Creditiven, 126. in welcher Würde man den erkennet, deßen Creditiv zuletzt ausgefertiget worden, 126. ſchicket ſein Creditiv und die Inſtruction an die Stände, 143. darf außer dem Land-Tage nicht auf dem Rahthauſe gehöret werden, 144. deßen Audientz bis nach Ankunft mehrerer Boten zu verſchieben, 257. lieſet ſelbſt ſeine Inſtruction, 281. ein ordentlicher und außerordentlicher, 292. der ordentliche hat vor dem außerordentlichen Audientz, 292. in Abweſenheit der Städte abgefertiget, 296. wird in Abweſenheit einer gantzen Woywodſchaft gehöret, 228.

Geſandter (außerordent. Königl.) wird nach der Wahl des Land-Boten-Marſchalls zur Audientz geholet, 293.

Geſandte (Landes-) an den König, 73. 97. 123. 254. 327. von den Städten dazu vorgeſchoßene Reiſe-Koſten, 327.

Geſandte (fremde) ſollen des Völcker-Rechts nicht genießen, wenn ſie die Wahl eines neuen Königes befordern, 331. entworfener Reichs-Schlus, daß die damahls bey Hofe befindliche ſich in gewißer Zeit wegbegeben ſollen, 330. in welchen der König nicht willigen will, 331.

Geſchenck (freywilliges) vor den König, 78.

Gluchowſki (Nic.) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 315.

Gninſki (Job.) Staroſte von Gneſen wird als Geſandter nach Dänemarck geſchicket, 168. zur Friedens-Handlung mit Schweden ernennet, 225. Land-Boten-Marrſchall auf dem Reichs-Tage, 226. 305. wird Pommerelliſcher Unterkämmerer 226. den Pr. Ständen empfohlen, 246. leiſtet den Eid, 246. wird als ein Unterdrucker der freyen Stimme, und als ein Urſacher großen Unheils angegeben, 310. Culm. Woywode, 334.

Graudentz von den Schweden eingenommen, 150. von den Polen erobert und eingeäſchert, 228. die Nonnen daſelbſt mit einem bequemen Ort und Unterhalt zu verſorgen, 267.

Graudentz (Staroſtey) dem Borowſki verliehen, 324.

Grebin ein Dantziger Schloß, gehet verlohren und wird wieder erobert, 174.

Grentzſcheiduugen durch Einzöglinge verrichten zu laßen, 29.

Grentz-Streitigkeiten mit Brandenburg, 112.

Grod-Gerichte ſollen an ſicheren Oertern gehalten werden, 144.

Grod-Schreiber fertiget die Urtheile des im Interregno geſetzten Gerichts aus, 41. D. 6.
Guldenſterne ſind Polniſche Einzöglinge, 316.
Guldenſtern (Sigis.) bekommt die Marienb. Oeconomie, 48. iſt zum Mit-Geſandten auf die Friedens-Handlung nach Schweden ernennet, 74. 75. wird Dantziger Caſtellan, 192. leget den Eid ab, 192. welches von ihm, ob er gleich Evangeliſch, auf das Creutz eines Paternoſters geſchiehet, 192. ihm wird zugemuthet das Schatzmeiſter-Ammt anzunehmen, 284. ihm eine Erſetzung ſeines Schadens zuzukehren, 288. ſtirbt, 315.
Guldenſtern (Mar.) wird Elb. Caſtellan, 316. iſt Catholiſcher Religion, 316. kein Preuß. Einzögling, 316.
Güter (Königl.) ſollen unterſuchet werden, 57. 73. zu unterſuchen, 288. daß ſolches von Einzöglingen geſchehe, 86. 119. die Unterſuchung zu verſchieben, 74. nicht zu geſtatten, 109. die Unterſuchung von denen Gütern die jure emphyteutico verliehen worden abzukehren, 86. die Königl. Güter nicht erblich zu verleihen, 111.

H.

Haubt-Schantze, wird den Dantzigern abgenommen und von den Schweden beſetzet und verbeßert, 158. von den Dantzigern belagert und eingenommen, 229.
Heidenſtein (Joh.) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 62. 91. wird Marienb. Unterk. 192. Dantziger Caſtellan, 316.
Holländer. Die an der Weichſel wohnen mit keinen ungebührlichen Anlagen zu beſchweren, D. 24.
Holländiſche Geſandten bey der Friedens-Handlung zu Lübeck, 102.
Holländer werden von den Dantzigern um Hülfe angeſprochen, 168. wollen zwiſchen Polen und Schweden einen Frieden vermitteln, 168. ihre Geſandten kommen in Preußen an, und trefen zu Dantzig ein, 169. mit ihnen von dem Dantziger Sub-Syndico geſchloßener und nicht genehm gehaltener nachtheiliger Vergleich, 169. 170. ſchicken eine Flotte nach Dantzig, 170. laßen den Dantzigern Mannſchaft über, 171. ihre Geſandten kommen bey dem Könige von Schweden in Marienb. an, 171. treten mit Schweden in Handlung, 171. wollen der Stadt Dantzig die Neutralität auswircken, ſo dieſe nicht verlanget, 171. trefen mit Schweden zu Elbing einen Vergleich, in welchen die Dantziger wieder ihren Willen mit eingeſchloßen werden, 172. bemühen ſich zwiſchen Polen und Schweden einen Frieden zu vermitteln, 175. die Geſandten begeben ſich aus Preußen und folgen dem Könige von Schweden nach Holſtein, 181. abermahliger Verſuch des Holl. Geſandten, einen Frieden zu vermitteln, 206. die Vermittelung wird bey dem Oliviſchen Frieden abgelehnet, 232.
Horn-Geld, 127. wird auf drey Poborren gerechnet, 131.
Hufen, von denen die Wybrancy zu ſtellen, zu unterſuchen, 97.
Hülfsleiſtung an Völckern wird der Krone gewilliget, 9. 49.
Huvald (Chriſt.) Oberſter und Commendant in Dantzig bekommt ſeine Erlaſſung, 68. trit in Poluiſche Dienſte, 68. iſt General-Major und commandiret das Fusvolck, 54. kommt in Verdacht als wann er die Stadt Dantzig den Schweden verrahten wollen, 69. Umſtände hievon, 69. die Sache gelanget nach Hofe, 70. wird zum Poln. Indigenat empfohlen, 55. ihm denſelben nicht zu geben, D. 57. D. 83. den er doch erhält, 71.
Hybernen von den Preußen gefordert, 62. die Pr. halten ſich zu denſelben nicht verbunden, 62. 65. 79 86. man ſolle die Befreyung davon bey den Kron-Ständen ſuchen, 88. die Provintz damit zu überſehen, 111. 117. 128. 197. 208. ordentlich zu fordern, 197. zwey mahl in einem Jahr gezahlet, 208. die gehörige Summe iſt überſchritten, 319. ſolches den Soldaten an ihrem Solde zu kürtzen, 319. bis auf weitere Verfügung einzubehalten, 329.

J.

Jablonowski bekommt die Staroſtey Schwetze, 324.

Jacobſon (Abr.) ihm Tiegenhof abzunehmen, weil er bürgerlicher Abkunft, 19. verdienet nicht, daß ihm Tiegenhof gelaßen werde, 57. ſein Vater hat ſich aus der Müntze bereichert, 57. muß Tiegenhof räumen, 118. wird Gehema genannt, 197. ſ. Gehema.

Janikowski. Ihn und die von ihm erfundene Urkunde angehende Umſtände, 10. darwieder gemachter Laudes-Schluß, 11. Unrichtigkeit ſeiner Privilegien, 22. wieder dieſelbe eine Reichs-Conſt. zu erlangen, 40. dieſelben ſollen im Namen des Königes unterſuchet, und von ihnen keine in die Reichs-Metric eingetragen werden, 46. 47. die Vollziehung der darauf ſich gründenden Reichs-Urtheile ſoll ausgeſetzet werden, 47. die Sache wegen dieſer Urkunde zur Endſchaft zu bringen, 57. 65. die Privilegien durch Commißar. unterſuchen zu laßen und die auf ſelbige beruhende Proceße aufzuhalten, 87. die Unterſuchung iſt geſchehen, aber davon kein Bericht abgeſtattet worden, 88.

Jäske will Bärwalde eigentühmlich an ſich bringen, 118. auf Tiegenhof Geld geben, 118.

Jeſuiten zu Chonitz, ihre Güter werden von den Soldaten-Beſchwerden befreyet, 324.

Jeſuiten im Schottlande vor Dantzig, ſollen ihre Land-Güter von den Soldaten-Beſchwerden frey haben, 324.

Indigenat (Poln), 196. dazu werden verſchiedene Dantziger Familien empfohlen, 197. mit Gelde zu erkaufen, 263.

Inſtruction (Königl.) auf den Land-Tag, ohne einen Geſandten geſchicket, 36. wird nach Ankunft mehrerer Stände zum zweiten mahl geleſen, 58. wird in Abweſenheit des Geſandten geleſen, 292. theils von dem Geſandten, theils von dem Secretär geleſen, 304.

Inſtruction (Landes-) man iſt nicht verbunden, dieſelbe auf dem Reichs-Tage aufzulegen, 106.

Johannes Caſimirus. Candidat zum erledigten Polniſchen Thron, 18. 23. iſt bemühet zu ſolchem Zweck die Preußen zu gewinnen, 23. ſuchet ſich der Dantziger beſonders zu verſichern, 23. ziehet den Churf. von Brandenburg gegen gewiße Verſprechungen auf ſeine Seite, 23. beklaget die Preußen daß ſie in ihrem Gebrechen nicht fortkommen können, 30. hält auf dem Wahl-Platze um die Krone an, 32. und wird von den auswärtigen Machten dazu empfohlen, 32. vergleicht ſich mit ſeinem Herrn Bruder wegen der Krone, 33. wird zum Könige gewehlet, 33. ausgerufen, 35. gecrönet, 43. Beylager, 49. ziehet wieder die Koſacken zu Felde, 53. abermahliger Feldzug wieder die Koſacken, 79. bekomt von dem Pabſt einen geweiheten Hut und Degen, und den Titel eines Beſchützers des Glaubens, 79. kehret von dem Feldzuge zurück nach Warſchau, 80. will ſeinen Anſpruch auf Schweden unter gewißen Bedingungen fahren laßen, 81. kommt nach Preußen, 84. beſuchet Dantzig und andere Städte, 84. man ſaget er wolle ſich der Stadt Dantzig bemächtigen, 84. will ſich mit Schweden in der Stille vergleichen, 101. ziehet wieder die Koſacken zu Felde, 110. proteſtiret wieder die Schwediſche Kron-Folge, 123 wünſchet dem neuen Könige von Schweden Glück, 124. der Geſandte bekommt bey dem Könige von Schweden, wegen der in dem Creditiv bemerckten Fehler, keine Audientz, 124. weichet nach Schleſien, 135. entſchuldiget ſich desfals bey dem Pr. Ständen, 144. verſpricht ſeine baldige Wiederkunft, 144. ſucht die Polen wieder an ſich zu ziehen, 154. kehret nach Polen, 154. untergiebt ſich dem Schutz der H. Jungfr. Maria, 155. deßen Gelübde, 155. nimmt Warſchau wieder ein, 162. dreytägige Schlacht daſelbſt die er verlieret, 162. ſ. kommt nach Dantzig, 173. Zuſammenkunft mit dem Churf. von Brandenburg zu Bromberg, 184. hat den Velauiſchen und Brombergiſchen Vertrag beſchworen, 189. bricht von Bromberg nach Poſen auf, 189. belagert Thorn, 213. Einzug daſelbſt und Aufbruch nach Polen, 216. kommt in das Dantziger

tziger Lager vor dem Haubte an, 230. begiebet ſich nach Dirſchau und Dantzig, 230. kommt nach der Oliva und ermahnet zum Frieden, 234. begiebet ſich ſeiner Anſprüche auf Schweden, 234. ziehet gegen die Moskoviter zu Felde, 286. 299. und gegen die Koſacken, 299. Rückkehr von dannen, 301. beklaget ſich über den Fürſten Lubomirski, 301. ziehet wieder ihn zu Felde, 310. nachtheiliges Treffen, 310. Vergleich, 311. empfänget den Fürſten kaltſinnig, 311. begiebt ſich nach Thorn und von dannen nach Warſchau, 311. Verdacht als wenn er ſich der Pr. zum Vortheil eines Frantz. Reichfolgers bemächtigen wolle, 312. er wolle in ein Jeſuiter-Kloſter gehen, 312. erkläret ſich gut Frantzöſiſch zu ſeyn, 312. klaget über Undanck, 312. abermahliges Treffen mit dem Lubomirski und zweiter Vergleich, 314. ſchriftliche Verſicherung wieder die Wahl eines Reichsfolgers, 314. will derſelben ungeachtet, die Wahl aufs neue befordern, 320. iſt dieſer Sache müde, 320. 321. Ihm wird wegen eines Reichs-Folgers hart zugeredet, 321. 322. Empfindlichkeit, 322. 331. iſt der Regierung überdrüßig, 321. entſchlieſt ſich abzudancken, 332. entdecket es den Senatoren, 332. Urſachen dieſer Entſchließung, 332. die Senatoren bitten davon abzuſtehen, 332. verſchenckt und verkauft verſchiedenes, 333. entſchlägt ſich der Geſchäfte, 333. ihm ſoll der Entſchluß gereuen, 333. die bevorſtehende Abdanckung gelanget an die Land-Tage, 333. wird auf dem Reichs-Tage vorgetragen, 334. Einkünfte, 334. 335. wieder ihn gefallene harte Reden, 334. will keinesweges länger regieren, 334. wird um die Fortſetzung der Regierung gebeten, 335. bleibet bey dem Entſchluß, 335. Berahtſchlagung wegen der Einkünfte, 335. erfolgter Schluß, 335. die Abdanckung geſchiehet, 335. 336. Nachricht von deßen Perſon und Eigenſchaften, 336.

Juden nicht zu Zoll-Verwaltern zu ſetzen, D. 24.

Ivanicki kan weil er ein Arrianer, auf dem Land-Tage keine Stimme erlangen, 19. 87. verſichert, er ſey kein ſolcher, 87.

K.

Kalinowſki Kron-Unter-Feldherr, wird von den Koſacken gefangen, 3. kommt aus ſeiner Gefangenſchaft, 64. wird geſchlagen und kommt in der Schlacht um, 91.

Kalinowſki bekommt die Staroſtey Strasburg, 63. kommt in der Schlacht um, 91.

Kantzeley-Gebühren, 21.

Kantzler (Kron-Gros-) And. Leſzczynſki, 68. Steph. Koriczynſki, 106. Nic. Prazmowſki, 206. Joh. Leſzczynſki, 218.

Kantzler (Kron-Unter-) Hier. Radzejowſki, 68. Steph. Koriczynſki, 89. Andr Trzebicki, 106. Nic. Prazmowſki, 206. Bogusl. Leſzczynſki, 206. Joh. Leſzczynski, 276. And. Olczowski, 318.

Kantzler-Stellen (Litt.) werden auf einem Conſilio magno vergeben, 190.

Kaptur-Gericht (Poln.) hat über die Preuß. Lande keine Gerichtbarkeit, 24. zu demſelben wird aus Preußen ein Beyſitzer gewehlet, 24.

Käyſerliche Hülfs Völcker, 178. darüber geſchloßener Vertrag, 178. helfen Krakau erobern, 178. ziehen ſich nach Preußen, 179. vor Thorn, 179. ins Ermländiſche, 212. abermahls vor Thorn, 213. räumen die Polniſchen Lande, 228.

Ketzer ſey unehrlich und könne unter den Land-Boten nicht ſitzen, 198.

Kiska (Joh.) Litt. Gros-Feldherr ſtirbt, 112.

Klinski George (Vladisl.) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 328.

Kobierzycki (Stentz) Dantz. Caſtell. weil er ein Pole, wird auf Einwilligung der Stände zum Eide gelaßen, 4. erbietet ſich die Pr. Rechtſame zu vertreten, 4. deßen Glimpf in der Religions-Sache, 6. ihn zur Friedens-Handlung mit Schweden zu ernennen, 56. zur Müntz-Commißion ernennet, 58. zur Friedens-Handlung mit Schweden beſtimmet, 74. wird Pommerell. Woywode, 192.

192. bewirbt ſich um das große Kron-Siegel, 206. ſtirbt, 313.
Kochanowski Preuß. Landes-Fähnrich, 303.
Kolbrzynski (Lud.) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 328.
Kölmer (die) bekommen den Poln. Indigenat, 201.
Koch Schwediſcher Commiſſarius in Dantzig, 146.
Konarski (Nic.) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 96.
Konarski (Mirosl.) Marienb. Unterk. ſtirbt, 192.
Konarski (Adam) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 312.
Königsmarck (Grav) wird von den Dantzigern gefangen, 173. Bemühung wegen ſeiner Befreyung, 218. worin die Dantziger unter gewißem Beding willigen wollen, 218. ſoll auf freyen Fus geſtellet werden, 217.
Konojacki (Nic.) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 37.
Konojacki (Jac. Octav.) wird Elb Caſtell. 48. leiſtet den Eid, 53. wird Landes-Schatzmeiſter, 143. klaget daß er keine Beſoldung empfangen, 283. leget das Schatzmeiſter-Ammt nieder, 284. ſtirbt, 316.
Kopf-Geld (Poln.) von den Pr anzunehmen, 292. 294. wird von dem Adel angenommen, 294. 295. die Städte ſind entgegen, 294. 295. die Städte nehmen es, ohne die Dantziger, gewißermaßen an, 296. darüber von dem Adel abgefaſter beſonderer Schluß, 296. Spaltung zwiſchen dem Adel und den Städten, 296. die Städte ſind desfals ausgeladen und verurtheilet worden, 302. die Sache wird beygeleget, 302.
Koricki General Major kommt mit Poln. Völckern nach Preußen, 286. Ober-Befehlshaber über die Truppen in Pr. und Commendant in Elbing, 288. bekommt das Preuß. Einzöglings-Raht, 288. wird Culm. Unterkämmerer, 313. man will ihn nicht zum Eide laßen, 313. ſchweret, 313. an deßen Stelle einem andern den Preuß. Beſatzungen vorzuſetzen, 311. man meynet, er ſey der Frantzöſiſchen Partey ergeben, 331. wird dem Könige zum Culmiſchen Woywoden vorgeſchlagen, 334.
Korn, auf ſelbiges eine gewiße Anlage zu ſetzen, 116.
Koryczynski (Steph.) wird Unter-Kantzler, 89. Gros-Kantzler, 106. ſtirbt, 206.
Kos (Joh.) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 250. 254. 257.
Kos (Joh.) Culmiſcher Woywode wird Landes-Schatzmeiſter, 48. will das Schatzmeiſter-Amt niederlegen, 129. hat es abgeſtanden, 143. wird völlig quitiret, 254. ſtirbt, 303.
Kos (Adam) wird Culmiſcher Biſchof, 192. leiſtet den Eid, 209. ſtirbt, 270.
Koſacken fallen ab, 2. ſchlagen die Polen, 2. ſiegen zum zweiten mahl und bekommen die Kron-Feldherren gefangen, 3. fernerer Fortgang und beygebrachte Entſchuldigung, 11. ernandte Commißarien, 11. es kommt zu keiner Handlung, 16. erhalten einen abermahligen Sieg und gehen vor Lemberg und Zamoſc, 17. mit denſelben in Handlung zu treten, 51. ſchließen die Polen bey Zbaras ein, 51. 52. liefern mit Verluſt eine Schlacht, 54. erhalten Frieden, 55. der Vergleich wird auf dem Reichs-Tage genehm gehalten, 58. den ſie nicht erfüllen, 63. man beſorget neue Unruhe, 63. die Thätlichkeiten gehen wieder an, 79. werden geſchlagen 80. erhalten Frieden, 80. neue Beſorglichkeit, 85. ſchlagen die Polen, 91. belagern Kamieniec, 104. man ſucht vergeblich ſie zum Frieden zu bewegen, 104. begeben ſich unter Moskovitiſchen Schutz, 110. ein Theil bleibet bey Polen, 247. unterwerfen ſich den Polen, 259. Trennungen in verſchiedene Haufen, 299.
Koſtka (Pet.) Culmiſcher Unterkämmerer ſtirbt, 192.
Krakau wird den Schweden abgenommen, 179.
Kretkowski (Dam.) wird Culmiſcher Caſtellan, 302. leiſtet den Eid, 303.
Krieges-Anſtalten gegen Schweden, 125. 126. 128.
Krokau geweſenem Staroſten von Lauenb. eine gewiße Summe auf Güter zu verſchreiben, 195. 196. wird ſeinen Erben ver-

verſchrieben, 201. die verſchriebene Güter werden auf gewiße Lebzeiten verſichert. 325.
Krönung (Königl.) angeſetzet, 36. Krönungs Reichs-Tag, 41.
Krüger (Privil. Land-) ſollen zu Felde ziehen, 126.
Kzewſki ein Arrianer hat ſich der Land-Boten-Stube enthalten müßen, 19.
Krzywkowſki (Alb.) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 108.

L.

Lan (Polniſcher) wie viel Pr. Hufen darauf zu rechnen, 290.
Land-Boten. Zu dem allgemeinen Land-Tage ſollen keine andere gewehlet werden, als die auf dem kleinen zugegen geweſen, 117. 315. imgleichen die Einzöglinge und angeſeßen ſind, 308. 315. an derſelben Stelle erſcheinet die Culmiſche Ritterſchaft mit geſammter Hand, 71. die Ritterſchaft ſoll durch Boten und nicht insgeſammt erſcheinen. 117. die Boten trennen ſich bey der Wahl ihres Marſchalls, 112.
Land-Boten auf den Reichs-Tag werden mit einem Gehalt verſehen, 40. 6. 92. 284. ihnen es auszuzahlen, 320. ſollen ein zwiefaches erlegen wo ſie ihrer Pflicht kein Gnügen thun, 40. ſollen Einzöglinge und angeſeßen ſeyn, 308. 315. beſuchen mit beſonderen Inſtruct. ihrer Woywodſchaften den Reichs-Tag, 56. darwieder proteſtiret wird, 56. können mit den beſonderen Inſtruct. auf dem Reichs-Tage nichts vornehmen, 56 zwölfe aus der Culmiſchen Woywodſchaft auf dem Reichs Tage, wieder welche Anzahl geredet wird, 113.
Land-Boten-Marſchälle, wechſelweis nach Ordnung der Woywodſchaften zu wehlen, 71. weil der Marſchall vor dem Beſchlus des Land-Tages abgereiſet, wird deßen Stelle einem anderen aufgetragen, 285. der vorige wird abermahls gewehlet, 258.
Landes-Schlüße. Derſelben Gültigkeit, 9. brauchen keiner Beſtätigung durch eine Reichs-Conſtit. 14. 192. ſind den Poln. Reichs-Schlüßen nicht unterworfen, 26. zu derſelben Nachtheil auf dem Reichs-Tage nichts nachzugeben, 86. Meynung als wann ſie auf dem Reichs-Tage beſtätiget werden müſten, 191. die in Ermangelung der Königl. Ausſchreiben weggebliebene Bezircke ſollen zu denſelben nicht verpflichtet ſeyn, 212. von der Ritterſchaft abgefaſſet, und nicht mit dem Landes-Siegel geſiegelt, 296.
Land-Tag, dem Convocations-Reichs-Tage vorhergegangener von dē Reichs-Primas ausgeſchrieben, 2. in der Kirche angefangen, 4. theils in der Kirche theils auf dem Rahthauſe fortgeſetzet, 5. in der Kirche angefangen und auf dem Rahthauſe geendiget, 22. gegebener Schein weil er zum Theil in der Kirche gehalten worden, D. 28. in einem privat-Hauſe gehalten, 295. nach dem Wahl-Tage von den Preußen beliebet, 36. ob derſelbe von einem noch nicht gekrönten Könige beſchicket werden könne, 36. dahin von dem noch nicht gekrönten Könige geſchickte Inſtruct. dazu ein Geſandter gewehlet werden ſoll, 36 Geſandter daſelbſt von dem noch nicht gekrönten Könige, 37. wird an einem anderen Tage, als ihn der König ausgeſchrieben gehalten, 52. nimmt den anderen Tag, da er ausgeſchrieben worden, ſeinen Anfang, 85. auf einen andern Tag ausgeſchrieben als er anfangs angeſetzet geweſen, 125. von dem Könige auszuſchreiben, doch daß es in der Stände Freiheit ſtehe ihn zu beſuchen, 254. auf eine andere Zeit als ihn der König ausgeſchrieben verleget, 53. nicht gehalten, weil nicht einerley Termin beobachtet worden, 53. von den Ständen beſtimmet und dem Könige ausgeſchrieben, 77. die Zeit dazu wird dem Könige vorgeſchlagen, 97. von dem Könige ausgeſchrieben und von den Ständen der Ort gewehlet, 111. an einen andern Ort verleget, 295. Meynung als wann es gegen die Geſetze ſey ihn in Dantzig zu halten, 191. zu Marienb. und Graudentz wechſelweis zu halten, 119. 290. die Culmiſche Ritterſchaft reißet ihren Land-Tag, weil der Wechſel nicht beobachtet worden, 119. die Abwechſelung iſt nicht gegründet, 119. 292. die Sache durch einen Landes-Schlus feſt

zu ſtellen, 292. Wiederſpruch daß er nicht entweder in Marienb. oder Graudentz gehalten worden, 292. könne vom Könige an Ihm gefällige Oerter ausgeſchrieben werden, 192. an einen anderen Ort ausgeſchrieben, und an einem anderen gehalten, 256. hat wegen des Ausbleibens des Königlichen Geſandten keinen Fortgang, 74. 195. 245. 262. könne desfals nicht gehalten werden, 76. nimmt ſeinen Anfang obgleich der Geſandte ausgeblieben, 245. ein verlegter Land-Tag könne vor Ankunft des Geſandten fortgeſetzet werden, 209. 210. hat ſeinen Fortgang, obgleich aus 5. Bezircken keine Boten erſchienen, 53. wird weil die adelichen Räthe ausgeblieben nicht gehalten, 59. hat wegen des zu Stargard nicht gehaltenen kleinen Land-Tages keinen Fortgang, doch wird der Königl Geſandte gehöret, 96. hat in Abweſenheit einer Woywodſchaft keinen Fortgang, 120. wird abgebrochen da der Königliche Geſandte ſchon aufgeholet worden, 120. kommt wegen der in Pommerellen nicht gehaltenen kleinen Land-Tage zu keinem Fortgange, 195. wird bis zur Vereinigung beyder Stuben gehalten, obgleich aus der Pommerell. Woywodſchaft keine Boten zugegen geweſen, 208. hat in Ermangelung der kleinen Land-Tage keinen Fortgang, 245. imgleichen in Abweſenheit einer Woywodſchaft, 248. 257. 281. fortgeſetzet, obgleich die Königl Genehmhaltung nicht eingelaufen, 253. nimmt in Abweſenheit einer Woywodſchaft ſeinen Anfang, 281. 328. fünf mahl vergeblich ausgeſchrieben, 245. zum vierten mahl verleget, 328. die daſelbſt vorzunehmende Materien, ſollen vorher bekannt gemacht werden, 86. eine wieder die Vorrechte des Land-Tages abgefaſte Schrift, wird dem Hencker zu verbrennen überliefert, 109. innerhalb drey Tage zu endigen, 132. Vorgeben als wann ſie bloße Ceremonien wären, 243. von den Räthen in ſtärckerer Anzahl zu beſuchen, 290. zugleich ein ante- und poſt-Comitialis D. 119.

Land-Tag wird verleget, 37. 59. 73. 74. 121. 123. 208. 251. 262. 281. 295. 327. 328.

Land-Tag (verlegter) auf demſelben werden neue Königliche Befehle vorgetragen, 295. es findet ſich ein neuer Königl. Geſandter und die Boten mit neuen Inſtruct. ein, 328.

Land-Tag wird gerißen, 56. 91. 297.

Land-Tage (ordentliche) werden gehalten, 56. auf denſelben verrichtet der Thorniſche Secret. das Amt eines Notarii, 56. dieſelben wieder in den Gang zu bringen, 308. 330.

Land-Tag der weder ein ante- noch poſt-Comitialis geweſen, 52. 53. 60. 62. 77. 98. 190. 246. 256. 296.

Land-Tags-Ausſchreiben ſollen zeitig und gehöriger maßen ausgefertiget werden, 331.

Land-Tags-Inſtruction, ſ. Inſtruction.

Land-Tags-Schriften, werden acht Tage nach dem Land-Tage geſiegelt, 195. man begehret ſie auf dem Rahthauſe zu ſiegeln, 290.

Lanſkoronſki (Stan.) wird Kron-Unter-Feldherr, 118.

Lauenburg ſ. Bütau.

Lautenberg weil es ein Pole beſitzet, wird es als erlediget angegeben, 66.

Lehnmänner ſollen zu Felde ziehen, 126.

Leibgeding der Königin die dazu gehörigen Güter nicht an fremde zu verarrendiren, 285.

Leſzczynſki (Vences.) Erml. Biſchof, 4. handelt mit den Brandenb. Volmächtigern über einen Frieden, 182. wird Gnesniſcher Ertz-Biſchof, 192. ſtirbt, 317.

Leſzczynſki (And.) Woywode zu Dörpt, der Evangel. Religion zugethan, 13.

Leſzczynſki (Andr.) Culm Biſchof iſt dem Printzen Carl Ferdinand zugethan, und wird von Johann Caſimir gewonnen, 32. nimmt in den großen Städten die Huldigung ein, 56. wird Kron-Gros-Kantzler, 68. hat ſelten denen Pr. Rahtſchlägen beywohnen können, 100. wird Gnesniſcher Ertz-Biſchof, und dancket bey den Pr. als Culmiſcher Biſchof ab, 100. ſtirbt, 192.

Leſzczynſki (Joh.) Caſtell. von Gneſen bekommt die Staroſtey Marienb. 46. Woywode von Lencic Geſandter nach Schweden, 129. Woywode von Poſen

ſen wird an den Käyſer geſchickt, 168. Geſandter zur Friedens-Handlung mit Schweden ernennet, 207. 225. wird Kron-Unter-Kantzler, 276. Gros-Kantzler, 318. wiederſetzet ſich der Wahl eines Reichsfolgers, 320. wird gerühmet, 322.

Leſzczynſki (Bogusl.) Kron-Schatzmeiſter, wird Unter-Kantzler, 201. 206. hat die Staroſtey Slochau, darauf ihm eine Summe Geldes verſchrieben wird, 201. Erläuterung dieſer Verſchreibung, 275. ſtirbt, 275.

Liſland an Schweden abgetreten, 234. die Liſländer proteſtiren wieder den Oliviſchen Frieden, 239.

Lipſki (Joh.) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 262.

Littauer. Der Polen harte Reden wieder ſie, 310.

Los (Vlad.) reißet den Reichs-Tag, 309.

Lubienſki (Matt.) Reichs-Primas, 2.

Lubomirſki (George) Kron-Gros-Marſchall und Unter-Feldherr, hebt die Belagerung vor Krakau auf, 176. belagert Thorn, 213. zur Friedens-Handlung mit Schweden ernennet, 225. ziehet wieder die Schweden nach Preußen, 228. deßen Verrichtungen daſelbſt, 228. ſchlägt die Koſaken, 259. fällt bey dem Könige in Ungnade, 301. der König klaget über ihn, 301. ihm wird eine Ladung geleget, 302. deßen Gelaßenheit, 302. ein Theil der Land-Boten will ſich ſeiner annehmen, 305. Beyſitzer zu dem über ihm zu haltenden Gericht, 305. bemühet ſich vergeblich um des Königes Gnade, 306. wird angeklaget, 306. geführte Beweiſe, 306. Urtheil, 306. begiebet ſich nach Breslau, 307. daher entſtandene Beſorglichkeit, 307. Vorſprache der Land-Boten, 308. 309. der König will ihn im Lande nicht dulden, 308. deßen Aemter werden vergeben, 308 neue Beſchuldigungen, 209. kehret mit gewafneter Hand nach Polen, 310. verſtärcket ſich, 310. ſchläget die Königlichen, 310. die Gros-Polen hangen ihm an, 311. Vergleich bey Palczyn, 311. macht dem Könige die Aufwartung und kehret wieder nach Breslau, 311. der Preußen Vorſprache, 313. der Land-Boten Bemühung vor ihn, 313. 314. ſein Anhang vermehret ſich, 314. abermahliger Sieg, 314. erfolgter Vergleich, 314. ſtirbt, 319.

Lukomſki reißet den Land-Tag, 316. ſoll dafür vier tauſend Gulden empfangen haben, 319.

M.

Machowſki Polniſcher Regimentar. wird von den Tattarn geſchlagen, 319.

Maria Loviſe Königin von Polen, hält mit dem Könige Beylager, 49. will in ein Nonnen-Kloſter gehen, 312. letzte Bemühung wegen eines Reichs-Folgers, 321. wird kranck und ſtirbt, 325. Urtheil von ihr, 325.

Marienburg. Die dortigen Jeſuiten machen auf verſchiedene der Stadt gehörende Gründe Anſpruch, 87. darüber entſtandener Proceß, 87. die Beſatzung auf dem Schloße zu verſtärcken, 92. 105. 108. ſelbiges mit Krieges-Nohtdurft zu verſorgen, 111. Beſatzung daſelbſt, 125. die Stadt wird aufgefordert, 149. von den Brandenb. geräumet, 152. von den Schweden eingenommen, 153.

Marienburgiſcher Woywode Stentz. Dzialinſki, 192.

Marienb. Unterkämmerer Heidenſtein, 192. Tucholcka, 316.

Marienburgiſche Staroſtey kan auch einem Polen verliehen werden, 46. dieſelbe bekommt Joh. Leſzczynski, 46. der Staroſte ſoll im Schloße ſich aufhalten, 108. 112. 128.

Marienb. Oeconomie wie viel ſie jährlich trage, 14. wegen derſelben Commiſſ. zu benennen, 264. Commißion, 275. die Arrende wird beſtätiget, 325. der König will nach ſeiner Abdanckung dieſelbe zu ſeinen Einkünften ausdingen, 334. darwieder geſprochen wird, 334. 335. dieſelbe bekommt Sigism. Guldenſtern, 48.

Marienb. Fähnrich in der Woywodſchaft nicht angeſeßen, 303.

Marienb. Werder. Daſelbſt die Poborr. durch einen beſondern Empfänger einnehmen zu laßen, 59. von dem Empfänger der Woywodſchaft einzunehmen,

men, 60. die Einsaßen mit duppelten Poborren beleget, 328.
Marschall-Ammt (Land-Boten-) wechselt nicht ab nach Ordnung der Woywodschaften, 22.
Mennoniſten von der Religions-Freyheit auszuſchließen, 19.
Mewa wird von den Schweden eingenommen, 149. Schultzen-Ammt daſelbſt einen Königl. Bedienten verliehen, D. 68.
Morſtyn zur Friedens-Handlung mit Schweden ernennet, 225. nach Franckreich geſchicket die Reichs-Folge eines Frantzöſiſchen Printzen zu befordern, 321. bekommt die Star. Tuchel, 324.
Moskau kündiget Polen den Krieg an, 110. rucket mit zweyen Heeren in die Polniſche Lande, 110. die Feindſeeligkeiten nehmen ihren Anfang, 116. derſelben Fortgang in Littauen, 121. büſſen in der Ukraine ein, 122. Wafen Anſtand mit Polen, 167. wieder angegangener Krieg, 246. Vortheile in Littauen, 247. in der Ukraine geſchlagen, 247. in Littauen, 247. Verluſt in Littauen und in der Ukraine, 258. 259. büßen in Littauen ein und verlieren verſchiedene Oerter, 286. über ſie erhaltene Vortheile, 300. Wafen-Anſtand, 300. geſchloßener 13jähriger Stillſtand, 329.
Müntze. Einfuhr der ſchlechten zu verbieten, 9. 40. 50. die auswärtige ſchlechte nicht zu nehmen, 60. herunter zu ſetzen, 60. 313. 330. ob ſie füglich herunter geſetzet werden könne, 312. auf einen beſſern Fus zu ſetzen, 116. was für Art von einheimiſcher zu nehmen, 60. wird geſteigert, 72. zum Nutzen des Kron-Schatzes verringert, 205. Vorſtellung darwieder, 211. daraus zu beſorgender Schade, 211. 226. 227. die verringerte in Preußen nicht einzuführen, 211. wie der angegebene Vortheil heraus zu bringen, 226. eine Million kupferner Schillinge zu ſchlagen gewilliget, 221. 227. wie durch ſchlechte Müntze die Einkünfte gefallen, 227. zu beßern, 246. 285. 286. 319. 327. 330. wie viel Schaden aus der verringerten erwachſen, 323. die Verfälſcher der Müntze zu ſtrafen, 330. der König habe an der Verringerung keine Schuld, 312. wie viel man an dem Kupfer und Silber-Geld einbüße, 252. 253. das Silber-Geld ſoll in Pr. nach ſeinem eigentlichen Werth gelten, 254. die zu gering geſchlagene Müntze zu verbieten, 264.
Müntze (die) zu ſchließen, 254. 313. 330. ſollen geſchloßen werden, 318. 323. ſoll geöfnet werden, 58.
Müntz-Commißion, 58. 60. 116. 221. 226. 313. 318. die Preußen wollen daran keinen Theil nehmen, 221. neue anzuordnen, 319. 330.
Müntz-Fus (neuer) 61. dem nicht nachgelebet worden, 61. abermahls ein neuer angeſetzet, 227. dem die Dantziger, wie auch die Brandenb. Geſandten widerſprechen, 227. 228.
Müntz-Schlus (neuer) dem die Preuß. widerſprechen, 118. die Polniſchen Müntz-Schlüße können die Preußen nicht verpflichten, 227.
Muſterung in den Woywodſchaften, 21. 78. 126.

N.

Naruſzewic Litt. Feld-Schreiber, Geſandter nach Schweden, 129. wird Litt. Unter-Kantzler, 190. wegen des Friedens mit Schweden abermahls zum Geſandten ernennet, 207.
Neuburg (Star.) wird der Werdenſchen Familie abgeſprochen, 67. dem Butler verliehen, 67.
Nonnen zu Thorn, ſ. Thorn.
Noyeres (des) bekommt die Staroſtey Tuchel, 324. tritt ſie vor eine Summe Geldes ab, 324.

O.

Oeſterreichiſche Hülfs-Völcker, ſ. Käyſerliche.
Olczowski (And.) wird Culmiſcher Biſchof, 270. Gründe, dadurch er in den Landes-Raht aufgenommen zu werden begehret, 289. ſoll von Abkunft ein Preuße ſeyn, 289. leiſtet den Eyd, 289. wird Unter-Kantzler, 318. vor ihn die eine oder andere Abtey auszubitten, 319. ihm wird verwieſen, daß er die Wahl eines Reichs-Folgers befordern wollen, 322.

322. ihm wird eine Abtey verſprochen, 325.

Olive (Kloſter) von den Schweden beſetzet, 149. ihnen von den Dantzigern abgenommen, 158.

Oliviſche Abtey von der Landes-Steuer befreyet, 208. gehabte Krieges-Koſten, D. 131.

Oliviſche Friedens-Handlung, ſ. Friede mit Schweden.

Oliviſcher Friede, 234.

Oppeln und Ratibor fallen dem Könige nach ſeines Bruders Tode anheim, 125.

Orzechowski (Paul) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 287.

Orzelski (Abr.) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 125.

Oſſolinski Kron-Gros-Kantzler bekommt die Staroſtey Putzig, 8. wird nicht in den Beſitz gelaßen, 8. ſucht ſeinen Anſpruch zu bewahren, 14. eyfert für die Catholiſche Religion, 13. will die Staroſtey Putzig nicht fahren laßen, 30. begibt ſich derſelben, 31. ſtirbt, 63.

Oſſolinski Star. von Strasburg ſtirbt, 9.

Oxenſtirn (Erich) wird Schwed. Statthalter über Preußen, 153. ermahnet ſich ſeinem Könige zu unterwerfen, 153.

P.

Pac (Chriſt.) wird Litt. Gros-Kantzler, 190. zur Friedens-Handlung mit Schweden ernennet, 225.

Pacta conventa vor der Wahl des Königes abzufaßen, 28. in dieſelbe einen Artickel wegen der Preuß. Gebrechen einzurücken, 34. der Preußen Proteſtat. daß ihrer in den Pact. conv. verabredeter maßen nicht gedacht worden, 35.

Paſtorius (Joach.) einige Nachricht von ihm, 267 wird zum Polniſchen Indigenat empfohlen, 267. 288. erhält denſelben, 288.

Perceval Holländiſcher General-Quartiermeiſter den Dantzigern überlaßen, 170.

Peſt in Preußen, 100.

Pfal-Gelder in Elbing und Dantzig gehören nicht in den Kron-Schatz, 14. werden im Interregno nicht ausgegeben, 14. 15. die Reichs-Stände machen darauf einen Anſpruch, und ſetzen desfals einen Artickel in die Conſtit. 15. darwieder proteſtiret wird, 15. D. 18. ſich in dieſem Stück der beyden Städte anzunehmen, 19. ſie desfals vor dem Kaptur-Gericht nicht zu beſprechen, 27. D. 21. beygebrachte manifeſtation, 27. der König hat ſein Antheil des Dantziger Pfal Geldes verpfändet, 116. zum Königl. Unterhalt, nach der Abdanckung vorgeſchlagen, und abgelehnet, 335.

Pleminſki (Ad. Caſ.) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 207.

Pobor (Preuß.) wie viel er, die Acciſen mit eingerechnet, trage, 86. 88. die Polen wollen die Acciſen davon abgeſondert wißen, 93. beſonders auszugeben, 97. wenn ſie zuerſt mit den Acciſen vermenget worden, 97. bey jedem Pobor eine halbe oder gantze Acciſe beſonders zu liefern, 105. an derſelben Stelle wird ein Zapfen-Geld vorgeſchlagen, 191. 195.

Polen unterwerfen ſich häufig den Schweden, 136. ihre Truppen treten von den Schweden wieder ab, 154. 156. werden bey Dantzig zerſtreuet, 174. ſ. Schweden.

Polniſche Sprache, in derſelben haben die Dantziger Abgeordnete geſtimmet, 281.

Pommereliſche Woywoden. Lud. Weiher, 48. Stentz. Kobierzycki, 192. Joh. Ig. Bąkowſki, 313.

Pommereliſcher Unterkämmerer. Mich. Trzinſki, 18. Er. Dębinſki, 226. Joh. Gninſki, 226. Vlad. Dönhof, 334.

Pommereliſche Ritterſchaft hält eine Zuſammenkunft in Dantzig, 175. bewilliget dem Könige vier Poborren, 175.

Potocki (Nic.) Kron-Gros-Feldherr zieht gegen die Koſacken und wird gefangen, 3. kommt aus ſeiner Gefangenſchaft frey, 64. ſtirbt, 112.

Potocki (Stentz.) wird Unter-Feldherr, 104. Gros-Feldherr, 118.

Prazmowski (Nic.) wird Kron-Unter-Kantzler, 206. Bischof zu Lucko und Gros-Kantzler, 206. Gesandter zur Friedens-Handlung mit Schweden, 207. 225. Gnesnischer Ertz-Bischof, 317. man dringet darauf daß er das Siegel niederlege, 317. 318. welches geschiehet, 318.

Prebendau (Pet.) thut Bericht von dem aus der Müntze erwachsenen Schaden, 323.

Preußen ist nicht durch Polnisches Blut erobert worden, 76. der Provintz in dem Königl. Eide namentlich zu gedencken, 7. ihre Vorrechte von dem Könige zu beschweren, 20. gehöret nicht unter das Polnische Kaptur-Gericht, 24. ist wegen der Contrib. mit den Polen nicht zu gleichen Bürden verpflichtet, 76. die Rechtsame von dem Könige zu schützen, 39. der Beobachtung wird in der Königl. Bestätigung der Freyheiten erwehnet, 43. der Prov. Sicherheit zu besorgen, 105. 107. 116. die Kosten sollen von dem Kron-Schatz in Rechnung genommen werden, 106. Verfaßung gegen den Schwedischen Einbruch, 137. wird ermahnet sich dem Könige von Schweden zu unterwerfen, 153.

Preußen werden von den Polen um Hülfe angesprochen, 3. von den Kron-Candidaten um ihre Zuneigung ersuchet, 18. was für einen König sie wünschen, 18. müßen besonders zum Königl. Wahl-Tage eingeladen werden, 18. welches geschiehet, 18. in ihren Angelegenheiten nichts ohne sie zu verfügen, 21. sind den Polen nicht unterworfen sondern stehen mit ihnen in einer Gleichheit, 29. wollen in die Königl. Wahl nicht willigen weil ihren Gebrechen nicht ist abgeholfen worden, 30. 31. wohnen der Wahl bey, 33. wie sie gestimmet, 34. haben einen aus ihrem Mittel bey den Pactis conventis, 34. wollen daß in dieselbe, wegen ihrer Gebrechen ein Artickel eingerücket werde, 34. protestiren daß der König ernandt worden, ohne daß man sie in ihrem Ansuchen befriediget, 35. wie sie die Königl. Wahl unterschrieben, 35. haben bey dem Könige Audientz, ohne daß jemand von ihren Räthen zugegen gewesen, 44. sollen aus den Verträgen mit den auswärtigen Machten nichts zu besorgen haben, 200. haben bey dem Könige Audientz, 269. sollen verbunden seyn der Krone mit wircklicher Hülfe beyzuspringen, 278.

Privilegium incorporationis ist dem Kron-Unter-Kantzler unbekannt, 185.

Prönen (Gerh. von) ihn wegen seines Geld-Vorschußes zu vergnügen, 195. 196. wird zum Poln. Indigenat empfohlen, 197. bekommt denselben, 201. Königl. Gesandter auf dem Land-Tage, 278.

Proviant vor die Kron-Truppen beliebet, 210.

Przeworski (Ad.) Königl. Gesandter auf den Land-Tag, 333.

Przyemski (Christ.) wird Culmischer Castell. 192. stirbt, 270.

Przyemski (Andr.) Castell. von Lencic wird Culmischer, 270. bemühet sich um die Culmische Woywodschaft und stirbt, 203.

Putzig (Stadt) wegen der Besatzung will der König das nöhtige verordnen, 45. der Besatzung soll der Sold gleich den Qvartianern gereichet werden, 47. die Festungs-Wercke werden den Ständen empfohlen, 90. mit neuen Wercken zu versehen, 105. Besatzung, 111. vergeblicher Versuch der Schweden auf diesen Ort, 146. 149. 158. die Besatzung wird von den Dantzigern verstärcket, 158. die Bewahrung des Orts den Dantzigern aufgetragen, 158. Beysorge daß daselbst eine fremde Besatzung mögte eingeleget werden, 324. die Besatzung heraus zu ziehen, 327. die zur Beschützung angewiesene Summen zu berechnen, 116.

Putzig (Star) weil sie einem Polen verliehen, wird die Verwaltung dem Mar. Woywoden anvertrauet, 8. einem Einzöglinge zu geben, 39. der Staroste soll die Besatzung verpflegen, 44. dieselbe bekommt

bekommt Joh. Zavadſki, 48. ſoll ihm übergeben werden, 50. haftet den Dantzigern, 269. einzulöſen, 269. welches der König thun will, 312. die Land-Boten halten an, daß ſie den Dantzigern abgenommen werde, 317. ſolches kan ohne vorheriger Einlöſung nicht geſchehen, 317. ſoll von den Dantzigern geräumet werden, 324. wird dem Unter-Feldherrn Sobieſki verſprochen, 324. die Dantziger bleiben im Beſitz, 324. der verwitweten Zavadſka einzuräumen, 327. 330. vorher einzulöſen, 330.

Q.

Qvart-Gelder übel angewandt, 308.

Qvarte (zwiefache) von denen Jure emphyteutico verliehenen Gütern, nicht zu fordern, 28.

Qvartianer ſind zu den Schweden geſtoſſen, 147.

R.

Radaune bey Dantzig durchgeſtochen, 159.

Radzejowſki (Hier.) wird Kron-Unter-Kantzler, 68. verliehret dieſe Würde, 89. fällt bey dem Könige in Ungnade, 89. unvergnügte Ehe und vorgenommene Thätlichkeit, 89. wird verurtheilet, 90. weicht aus Polen, 90. aufgefangene Briefe an die Koſacken, 94. wird als ein Verrähter des Vaterlandes verurtheilet, 95. der Königin in Schweden Vorſchrift vor ihn, 95. kommt in Schweden an, 95. vertheidiget ſich wegen ſeines Verſtändniſſes mit den Koſacken, 96. kommt mit den Schweden nach Gros-Polen, 134. handelt zum Vortheil der Schweden mit den Woywodſchaften Poſen und Kaliſch, 134. ermahnet die Thorner zur Uebergabe, 147. will die Schwediſche Armee ins Verderben ſtürtzen, 158. iſt wieder von dem Könige zu Gnaden aufgenommen worden, daher ihm ſeine Güter zu laßen, D. 154. wird nach der Türckey geſchicket, 322. 329. ſtirbt, 329.

Radzivil Litt. Feldherr, der Evangeliſch-Reformirten Religion zugethan, nimmt ſich der Diſſidenten an, 12.

Radzivil (Joh.) wird Litt. Gros-Feldherr, 118.

Radzivil (Bogusl.) Reformirter Religion, man redet wieder ihn weil er auf dem Reichs-Tage in ſeinem Qvartier den GOttesdienſt gehalten, 272. man will ihm deswegen die freye Stimme ſtreitig machen, 272. vertheidiget ſich, 272. wird beſchuldiget daß er den Arrianern günſtig ſey, 272. auf ſeine Vorſtellung wird die Conſtit. wegen der Arrianer geändert, 272. 273. ſtehet in des Churf. von Brandenburg Beſtallung, 305. wird an ihn geſchicket, 305.

Ragocy Fürſt von Siebenbürgen, wird zum Bündnis mit Polen eingeladen, 168. Bündnis mit Schweden, 175. bricht in Polen ein, 175. ziehet in Krakau, 176. zu ihm ſtoßet der König von Schweden, 176. erobert Littauiſch. Brzeſt, 176. kehret nach ſeinen Landen, 177. wird von den Polen eingeholet, 177. trift einen Vergleich, 177. wird von den Tattarn angegriffen, 178.

Raht (großer) in Warſchau, 190.

Reciproca Sponſio, wird wegen der Hülfsleiſtung außer dem Lande erkläret, 78. 278.

Reichs-Tag a. 1649. 55. 1650. 63. 66. 1652. 87. abermahliger Reichs-Tag in eben dem Jahr, 93. zu Brzeſc 1653. 104. 105. zu Warſchau, 1654. 111. 112. in eben dem Jahr, 116. 118. 1655. 129. 1658. 198. 1659. 219. 1661. 268. 1662. 290. 1664. 305. 1665. 308. 1666. 313. in eben dem Jahr, 316. 1667. 320. 1668. 331. abermahliger in eben dem Jahr auf welchen der König abdancket, 334.

Reichs-Tag. Erſtes Exempel daß er durch einen einzigen Boten gerißen worden, 89.

Reichs-Tag. Weil der König bettlägerig giebt er den Land-Boten vor Warſchau auf dem Bette Audientz, 93. ihr Marſchall küßet allein die Königliche Hand, da die Land-Boten ſich deßen enthalten, 93. der Reichs-Tag wird wegen gedachter Unpäslichkeit vor Warſchau geſchloßen, 94. von den Preußen gerißen, 112. 115. hat ſiebendehalb Wochen gewähret, wie er gerißen worden, 115. wird von den Preußen beſuchet, obgleich kein Land-Tag vorher gegangen, 219. die Rahtſchläge daſelbſt beßer einzurichten, 260. von den Preuß. ohne eine gemeinſame Landes-Inſtruct. nicht zu beſuchen, 262. wird gerißen, 305. 309. 314. 316. 332. ob ein zwowochiger Reichs-Tag ausgeſchrieben werden könne, der nicht auf dem vorigen beliebet worden, 308. daſelbſt vorgefallene Heftigkeit, 309. auf zwo Wochen ausgeſchrieben, und den Ständen, ihn zu verlängern, die Freyheit gelaßen, 319. der König verläßt die Verſammlung, darüber der Reichs-Tag die Activität verlieret, 322.

Religions-Friede auf dem Convocations-Reichs-Tage zu bewahren, 6. wie man Catholiſcher Seits denſelben entkräften wollen, 6. Klage über deßen Kränckung, 12. ſie zu unterſuchen, 12. wird aufs neue beſtätiget, 13. von dem neuen Könige zu beſchweren, 19. Arrianer und Mennoniſten auszuſchließen, 19. ſ. Diſſidenten.

Religion (Römiſch-Cathol.) derſelben nichts zu vergeben, 220. in Warſchau, außer dem Römiſch-Catholiſchen keinen andern GOttesdienſt zu dulden, 273. was in dieſem Stück wegen der Oerter, an welchen ſich der Hof aufhalten mögte, verfüget worden, 273.

Reſcripte (Königl.) ſollen ohne jemandes Rechten zu ſchaden, ausgefertiget werden, 332.

Rey (Vlad.) zur Friedens-Handlung mit Schweden ernennet, 226.

Roggenhauſiſche Oeconomie wie viel ſie jährlich trage, 14. einem Einzöglinge zu geben, 39. der darüber mit Schlieben geſchloßene Contract wird beſtätiget, 275. 325.

Rogowe ſ. Hornn-Geld.

Roſenberg (Alb.) Dantziger Rahtmann ſchließet die Uebergabe der Haubt-Feſtung, 229.

Rzeſzewski (Fel.) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 76. 77.

S.

Sachſen-Lauenburg (Hertz. von) zum Poln. Indigenat empfohlen, D. 83.

Saltz-Handel nur Bürgern zu geſtatten, 21.

Saltz Aufkauf, 116.

Saltz (Ueberſeiſches), 254. D. 140.

Schafgotſch zum Poln. Indigenat empfohlen, D. 83.

Schatzmeiſter-Ammt (Preuß.) der König verſpricht es in ſeiner Kraft zu erhalten, 45. eine wieder ſelbiges abgefaſte Schrift wird dem Hencker zu verbrennen überliefert, 109.

Schatzmeiſter (Preuß) ſoll die erledigten Staroſteyen und Tenuten in Beſitz nehmen, 8. ihn bey dieſem Recht zu ſchützen, 19. ſeine Erben legen die Rechnung ab, 40. man ſtreitet ihm die Verwaltung der erledigten Staroſteyen und Tenuten, 44. ihm eine erledigte Staroſtey zu übergeben, 50. ſeine Rechtſame zu vertheidigen, 65. wird wegen der Rückſtände auf dem Reichs-Tage in contumaciam verurtheilet, 67. ihn wegen der Rückſtände von dem Kron-Schatze nicht verunruhigen zu laßen, 73. iſt blos den Preuß. Ständen Rechnung zu geben ſchuldig, 73. 86. ſoll die Anlagen gegen des Kron-Schatzes Anweiſungen auszahlen, 74. wird zu Radom verurtheilet, 75. ſtehet nicht unter dieſem Tribunal, 77. bekommt gegen deßen Urtheil ein ſicheres Geleit, 77. ſoll dem Kron-Schatz Rechnung thun, 77. ihn zu ſolcher Rechnung nicht anzuhalten, 79. Tribunals-Urtheil zu befreyen, 86. es wird aufgehoben, 94. hat ſich mit dem Kron-Schatz berechnet, und das Geld dem Tribunal zu Radom eingeliefert, 96.

96. womit die Stände nicht zufrieden ſind, ſondern manifeſtiren, 96. wegen ſeiner Abweſenheit, ſoll jemand an deßen Stelle die Gelder in Empfang nehmen, 143. Rechnung auf dem Land-Tage abzulegen, 194. gegen alle Anſprüche ſchadlos zu halten, 194. wieder das Radomiſche Tribunal zu ſchützen, 197. 211. ſoll nicht von der Lembergiſchen Commiſſion zur Rechnung gezogen werden, 219. jährliches Gehalt aus der Marienburgiſchen Oeconomie, 252. ihn von dem Urtheil der Lembergiſchen Commißion zu befreyen, 254. gegen das Radomiſche Tribunal zu bewahren, 264. mus wegen des ſchlechten Zuſtandes der Marienb. Oeconomie ſeines Gehalts entbehren, 264. die an ihn von der Lembergiſchen Commiſſion ausgegebene Anweiſungen zurück zu nehmen, 270. klaget daß er ſeine Beſoldung nicht empfange, 283. verlanget an den Landes-Schatz angewieſen zu werden, 284. leget auf dem Land-Tage ſein Ammt nieder, 284. Zumühten daß jemand dieſes Ammt bis auf weitere Königl. Verordnung übernehmen möge, 284. einen neuen Schatzmeiſter der ein Preuße, zu verordnen, 284. 288. man iſt ihm einen Eyd anmuhten, 297. an ſtat des Schatzmeiſters ſoll die Contrib. den Woywoden eingeliefert werden, 328. ſoll ohne Landes-Schlus kein Geld aufnehmen noch ausgeben, 329.

Schatzmeiſter (Preußiſche) der Culm. Woyw. Joh. Kos, 48. der Elb. Caſtell. J. Oct. Konopacki, 143. der Culm. Unterk. Joh. Ignat. Bąkowſki, 297.

Schatzmeiſter (Kron-) hat ſich der Preuß. Staroſteyen nicht anzumaßen, 14. giebt Anweiſungen an den Preuß. Schatz, auf noch nicht empfangene Gelder, 251. 252. die Anweiſungen zurück zu nehmen, 254. die Anweiſungen nicht ehr als nach dem Conventu poſt-Comitiali auszugeben, 268.

Schatz-Tribunal zu Radom, hat über den Preuß. Schatzmeiſter keine Gerichtbarkeit, 75.

Schatz-Schreiber (Preuß.) ſoll weil der Schatzmeiſter geſtorben die Contrib. in Empfang nehmen, 41. leget Rechnung ab, 49. wird zu Radom verurtheilet, 75. das Urtheil wird aufgehoben, 94. ihm wird vergeblich ein Eyd zugemuhtet, 97. deßen jährliches Gehalt, 255. ihm werden außer ſeinem Gehalt gewiße Tage-Gelder zugeſtanden, D. 52. D. 88.

Schillinge (kupferne) vor eine Million zu prägen, 221. wie gros an denſelben der Verluſt ſey, 252. ſollen in Preußen nicht gangbar ſeyn, 254. 315. aufzuheben, 285. 288. ſollen abermahls geſchlagen werden, 299.

Schmieden (Rath.) bekommt den Polniſchen Indigenat, 201.

Schönwald (Tenute) auf dieſelbe gewandte Beßerungs-Koſten, 111.

Schottland (das bey Dantzig gelegene) ſoll die Maltz-Acciſen zahlen, 98. 99. kan den Dantzigern nicht abgetreten werden, 201. 223. 245. wird von der Stadt gefordert, 202. der Cujaviſche Biſchof nimmt ſich dieſes Dorfes an, 204. Vorſchlag ſelbiges in die Feſtungs-Wercke der Stadt zu ziehen, 224. der König will ſich dieſes Gebiets kräftig annehmen, 245.

Schultzen Aemter in den Städten nicht erblich zu verleihen, D. 65. D. 69.

Schwartzwalde bekommen den Poln. Indigenat, 201.

Schweden mit dieſem Reich den Frieden zu befordern, 21. ſ. Friede.

Schweden (Königin von) wozu ſie ſich wegen der Anforderung des Königes von Polen erboten, 101.

Schwediſcher Krieg (zweiter) Vorzeichen hievon, 124. nimmt ſeinen Anfang, 132. angegebene Urſachen, 133.

Schweden rucken in Gros-Polen ein, 134. ihnen unterwerfen ſich die Woywodſchaften Poſen und Kaliſch, 134. nehmen Warſchau ein, 135. ſchlagen ein Lager bey Nowodwor, 135. nöhtigen die Polen das Feld zu verlaßen, 135. nehmen Krakau ein, 136. Vortheile in Littauen, 137. rücken in Preuſſen ein, 145. zerſtreuen die Culmiſche Ritterſchaft, 145. nehmen verſchiedene Oerter ein, 145. 147. 149. 150. wollen den See-Zoll vor Dantzig eintreiben

und werden gehindert, 146. vergeblicher Verſuch auf Putzig, 146. erobern Marienburg, 153. werden bey den Polen verhaſt, 154. Zug bis in Reusland, 157. eine Partey wird geſchlagen, 157. vergeblicher Anſchlag auf Putzig, 158. ſiegen bey Warſchau, 165. nehmen Warſchau wieder ein, 165. Verluſt, den ſie aber rächen, 165. zerſtreuen die Polen bey Dantzig, 174. ſchlagen die Dantziger unter Dirſchau, 181. verlaßen Dirſchau und Lauenburg, 181. neue Vortheile in Preußen, 212. bekommen Entſatz aus Schweden, 212. 218. leiden Abbruch, 212. ſtreifen in Preuß. und bemächtigen ſich verſchiedener Oerter, 217. laßen ſich vor Dantzig ſehen, 218. Verluſt, 228. 229. wollen Pr. gäntzlich räumen, 234. wie ſie von dannen abzuführen, 236.

Schwediſche Flotte vor Dantzig, 145. kehret zurück nach Schweden, 146. einige Schife vor Dantzig, 180

Schwediſche Volmächtiger zum Frieden, kommen über See in Pr. an, 230. kommen nach Soppot, 242.

Schwerdt-Träger (Preuß) Wąglikowſki, 35.

Schwetz (Stadt) von den Schweden eingenommen, 145.

Schwetz (Star.) bekommt Jablonowſki, 324.

Siegel (neues Landes-) wird verfertiget, 195. den Dantzigern in Verwahrung gegeben, 195. wird wegen des nicht geendigten Land-Tages nicht gebraucht, 208. wird den Elbingern übergeben, und das alte unbrauchbar gemacht, 282.

Slochau (Stadt) wird beſetzet, 52.

Slochau (Star.) darauf verſchriebene Geld-Summe, 195. Erläuterung dieſer Vorſchreibung, 275.

Smolenſko gehet an die Moskoviter über, 122.

Sobieſki (Joh.) wird Kron-Gros-Marſchall, 308. ſoll zur Einlöſung der Staroſtey Putzig das Geld hergeben, 312. wird Kron-Unter-Feldherr, 314. iſt dem Hofe ergeben, 324. ihm iſt die Staroſtey Putzig verſprochen worden, 324. bekommt die Star. Mewa, 324. ziehet gegen die Tattarn, 329. und befordert den Frieden, 329.

Sobowitz nicht als eine erledigte Tenute anzugeben, weil ſie ihren Beſitzer hat, 44.

Soldaten zur Sicherheit der Prov zu werben, 5. 127. werden im Lande verleget, 49. zu bezahlen und abzudancken, 60. Commißion zu ihrer Bezahlung, 58. zur Sicherheit des Landes anzuwerben, und ſolches durch einen Reichs-Schluß genehm zu halten, 105. ſollen geworben werden, 107. nach Anzahl der Hufen und nach den Einkünften zu ſtellen, 107. dem viele wiederſprechen, 110. wie lange dieſe Mannſchaft beſtehen ſolle, 112. dem Könige werden 100. überlaßen, 117. nach Anzahl der Hufen, und nach dem Vermögen, 126. 131. dem Commando des Marienb. Woywoden zu untergeben, 131. ohne der Stände Vorwißen nicht anders wohin abzufordern, 132. von einer gewißen Anzahl Hufen zu ſtellen, 191.

Soldaten-Werbungen für Fremde werden verboten, 109. 127.

Soldaten-Werbungen nach einer gewiſſen Vorſchrift zu verrichten, 264.

Soldaten (Poln.) ſollen die Provintz räumen, 98. in guter Zucht zu halten, 197. 208. werden nicht gezahlet, und machen daher große Unordnungen, 62. vor dieſelben Proviant gefordert, 208. 209. und beliebet, 210. Commißion wegen des von ihnen verurſachten Schadens, 59. 97. 98. 194. Einquartirungen und Durchzüge, 56. 59. 72. 73. 74. 97. 105. 109. 115. 122. 212. 281. 308. 315. ihren Gewalthätigkeiten mit gewafneter Hand zu ſteuern, 252. ſind wegen des rückſtändigen Soldes misvergnügt und machen eine Verbündung, 219. werden in etwas befriediget, 219. ihrer Bezahlung wegen vertröſtet, 260. angeſetzte Commißion, 276. die von der Krone conföderiren, 277. wie auch die Littauer, 277.

Soldaten (conföderirte) von Polen, 277. ziehen von der Grentze tiefer in Polen, 286. man bemühet ſich vergeblich, ſie von ihrer Verbündung abzubringen, 286. ziehen ſich bis nach Preußen, 287. ſollen vergnüget werden, 287. ſollen die in Preuß. eingetriebene Gelder in der Zahlung kürtzen laßen, 287. Commiſ-

ſion

ſion zur Bezahlung, 290. 297. wird abgebrochen, 297. Handlung mit ihnen zu Wolbors, 297. geſchloßener Vergleich, 297. der nicht vollzogen wird, 298. neuer Vergleich, 298. aufgehobene Conföderation, 298.

Soldaten (confödérirte) von Littauen, 277. wohnen dem Feldzuge wieder Moskau bey, 286. Commißion, 290. vergebliche Bemühung ſie zu befriedigen, 298. bringen ihren Marſchall und Unter-Feldherrn ums Leben, 298. heben ihre Verbündung auf 298.

Soldaten (Polniſche) zu bezahlen, 307. 330. conföderiren aufs neue, 310. ſtoßen zum Fürſten Lubomirſki, 310. ſollen vom Könige zu Gnaden aufgenommen werden, 311. Fürſprache vor ſie, 313. werden der Königl. Gnade verſichert, 314. die über ſie geführte Klagen ſollen abgeſtellet werden, 327. in was für Müntze die an den Preußiſchen Schatz gewieſene zu bezahlen, 329.

Sponſio reciproca ſ. Reciproca ſponſio.

Städte. Man will ſie von dem Einzöglings-Recht ausſchließen, 7. rühmliches Zeugnis vor dieſelbe, 7. ſollen von der Einqvartirung befreyet werden, 74. die Ritterſchaft fordert von ihnen einen Contribut. Rückſtand, 90. die Preußiſchen ſind in ihren Vorrechten von den Polniſchen unterſchieden, 291. die ſo unter Schwediſcher Botmäßigkeit geſtanden ſollen bey ihren Vorrechten erhalten werden, 235.

Städte und Schlößer zu befeſtigen, 126.

Städte (große) ihr Recht der Königl. Wahl beyzuwohnen, wird bewahret, 16. D. 17. beklagen ſich daß ſie nicht zum Wahl-Tage eingeladen worden, 18. werden eingeladen, 18. ſie zum Beweiſe ihres Wahl Rechts nicht anzuhalten, 20. gehören nicht unter das Polniſche Kaptur-Gericht, 27. wohnen der Königl. Wahl bey, 33. es wird gefraget, ob ſie ihre Stimme gegeben, 34. bekommen ein Zeugnis der gegebenen Stimme, 35. D. 31. was bey der Unterſchrift der Wahl ihrentwegen vorgegangen, 35. wie ſolches geändert worden, 38. werden bey der Audientz, von dem neuen Könige ſeiner Gnade verſichert, 35. ſind unzufrieden daß der Adel vor ihnen den Vortritt nehmen will, 36. gehören nicht vor das im Interregno geſetzte Gericht, 41. ihnen werden von dem Könige ihre Freyheiten beſtätiget, 48. zum Königl Beylager eingeladen, 49. von einer derſelben iſt nur ein Abgeordneter zugegen, 53. ihre Abgeordnete ſtimmen teutſch, 53. huldigen dem Könige, 56. wohnen der Poln. Müntz-Commißion bey, 60. ſollen ſich in Krieges-Verfaßung ſetzen, 125. wollen die Acciſen zur eigenen Beſchützung einbehalten, 132. ſollen befuget ſeyn in Ermangelung der vorſitzenden, die neuen Rechte in Eid zu nehmen, 209. ſollen jederzeit einen Bürgermeiſter auf die Land-Tage ſchicken, ſo ſie aber ablehnen, 285. 289 ob ſie in Abweſenheit der adelichen Räthe, auf dem Land-Tage präſidiren können, 289. Klage daß man ihrer wenig achte, 290. derſelben geſammte Abgeordnete werden genöhtiget, den Königl. Geſandten aufzuhohlen, 293. 295.

Städte (kleine) ihnen wird ihre ehmahlige Religions-Freyheit bewahret, 13. D. 17. meynen mit zur Königl. Wahl zu gehören, und werden abgewieſen, 20. mit Podwoden zu verſchonen, 21. D. 24. ihrer wird bey der Unterſchrift der Königl. Wahl gedacht, 38. ſie von den Einqvartirungen zu befreyen, 72. 74. die Ritterſchaft will ſie bey den Rahtſchlägen nicht dulden, 128. 129. Königl. Reſcript ſie zu den Rahtſchlagen zu laßen, 129. der König wird gebeten, ſie bey dieſem Vorrecht zu ſchützen, 130. 131. Erinnerung, da ſie zur Landes-Zuſammenkunft nicht verſchrieben worden, 138. der Adel will ſie nicht bey ſich dulden, 198. werden zu deßen Verſammlung gefordert, 198 zu den Land-Tagen gehören keine andere als die Königlichen kleine Städte, 255. ihre Bedrückung in Religions- und anderen Sachen, 269.

Stargard von den Schweden eingenommen, 149.

Staroſteyen und Tenuten (Preuß.) die erledigte ſollen von dem Landes-Schatzmeiſter in Verwaltung genommen werden, 8. gehören nicht an den Kron-Schatz, 14. 24. 29.

Steenbock Schwedischer General, seine Verrichtungen in Preußen, 149.
Strasburg (Star.) die Stadt zum Culmischen Grod auszudingen, und die Staroſtey dem Culmischen Woywoden zu geben 9. 39. den Gros-Kantzler Oſſolinski verliehen worden, 44. soll nach deßen Ableben dem Culmischen Woywoden an stat Kovalevo zu Theil werden, 46. wird sehr gedrucket, D. 21. dieselbe bekommet ein Auswärtiger, 63. der Preuß. darwieder geschehene Vorstellung und Bemühung, 63. selbige dem Culmischen Woywoden zu geben, 63. daß sie ihm nach dem Tode des damahligen Beſitzers zu Theil werde, 66. wird als erlediget angesehen, 66. 86. 87. Vorgeben als wann diese Staroſtey nach Polen gehöre, 87. es erhält sie der Culm. Woywode Kos, 92. darauf verwandte Beßerungs-Koſten, 111.
Strasburg (Stadt) von den Schweden eingenommen, 145. von ihnen wieder geräumet, 228.
Straßen (alte) beyzubehalten, 327.
Swiderski (Joh. Sam.) Marschall von der Conföderirten Kron-Armee, 277.
Swięcicki (Stentz.) Königl. Gesandter auf den Land-Tag, 304.
Szczawinski (Joh. Sim.) Staroſte von Golbe hält um das Einzöglings-Recht an, und wird abgewiesen, 41.
Szczepanski (Sig. Ferd.) Königl. Gesandter auf den Land-Tag, 191. 195.

T.

Tanski (Joh.) Königl. Gesandter an die Preuß. Stände, 143.
Tattarn stoßen zu den Kosacken, 2. 17. machen mit Polen Friede, 54. 55. 110. verlaßen die Kosacken, 122. ziehen den Polen zu Hülfe, 247. 259. 299. erklären sich feindlich, 318. ziehen einen Theil der Kosacken an sich, 318. schlagen die Polen und verursachen großen Schaden, 319. ihnen geliefertes vortheilhaftes Treffen, 329. erfolgter Friede, 329.
Tetera (Paul) Kosackischer Feldherr, 299.
Teutsche Sprache im Landes-Raht, 53. 281. 290. in der Zusammenkunft der Preuß. auf dem Reichs-Tage, 200.
Thaler nicht zu verschmeltzen, 61. werden gesteigert, 72.
Thorn. Die Ländereyen von der Einquartierung zu befreyen, 73. hat einen Proceß mit dem Official, 92. soll sich in Krieges-Verfaßung setzen, und Diebau in guter Acht haben, 125. Krieges-Verfaßung, 147. wird aufgefordert, 147. tritt in Handlung, 148. Einzug des Königes von Schweden, 148. bekommt Schwedische Beſatzung und einen Commendanten, 148. Versuch der Kayserlichen auf diese Stadt, 179. wird von den Polen belagert, 213. Uebergabe, 214. die alten Freyheiten werden beſtätiget, 214. vom Könige zu Gnaden aufgenommen, 216. nimmt Polnische Beſatzung ein, 216. des Königes Einzug, 216. neue Huldigung, 216. was die Schweden bey dem Oliviſchen Friedens-Schluß dieſer Stadt halben ausdingen wollen, 234. verlangen ihre Stelle im Landes-Raht wieder, 249. 250. ihr den gelieferten Proviant zu bezahlen, 254. 264. 285. die Beſatzung abzuführen, 257. vorgeworfene Bannition und darwieder erlangtes Königl. Geleit, 282. die Beſatzung ziehet aus, 286. die Franciskaner halten wegen der dortigen Marien-Kirche um eine Ladung an und werden abgewieſen, 307. bekommt abermahls Königl. Beſatzung, 312. sie von derſelben zu befreyen, 320. welches geſchiehet, 332. aus ihren Gütern sollen die Poln. Soldaten mit gewafneter Hand getrieben werden, 329.
Thorn. Die dortigen Nonnen machen auf die Jacobs-Kirche Anſpruch, 267. 271. sie mit einem bequemen Ort, und nohtdürftigem Unterhalt zu verſorgen, 267. die Kirche wird ihnen durch eine Conſtit. zuerkannt, 271. Königl. Commißion und derſelben Ausſpruch, 303. die Stadt appelliret, 303. Urtheil im Relations-Gericht, 307. die Land-Boten halten an, daß das Urtheil vollzogē werde, 317. 323. wie ſolches wegen des Oliviſchen Friedens nicht geſchehen könne, 317. 323. der Schwediſche Geſandte hat ſich disfals gemeldet, 317. der Frantzöſiſche Geſandte will die Sache gütlich vermitteln, 317. 323. imgleichen der

der Schwedische, 323. neuer Reichs-Schluß, 323. Vorschlag die Nonnen auf eine andere Art zu befriedigen, 326. die Kirche wird eingeräumet, 326.
Tiegenhof dem Jacobson abzunehmen, 19. wird von einigen als eine Staroſtey, von andern als ein zur Marienb. Oeconomie gehöriges Stück angegeben, 44. als eine erledigte Staroſtey zu vergeben, 44. 56. ſoll eine beſondere Tenute ſeyn, 45. 57. der König meynet, es ſey ein Stück der Marienb. Oeconomie, 46. 57. Jacobſon mus es räumen, 118. wird verpfändet, 118. wie hoch die Einkünfte daraus gerechnet worden, 118.
Timpf ſoll neue Guldenſtücke ſchlagen, 299. zur Rechenſchaft zu fordern, 313. 319. wird in Dantzig gefänglich eingezogen und wieder auf freyen Fus geſtellet, 315. wird vertreten, 318. entweicht aus Furcht der Strafe nach Hamburg, 318. gefangen zu nehmen, 319. wie viel er in weniger Zeit gewonnen, 323. ſoll den Reichs-Ständen zur Verantwortung dargeſtellet werden, 323. die von ihm geprägte Müntze nicht weiter fortzuſetzen, 327.
Timpfiſche Guldenſtücke, 299. die Provintz davon zu befreyen, 308. werden verboten, 315.
Tribunal (Radomiſches) aus Preußen nur ein Beyſitzer ernennet, 119. die Preußen fügen noch zween hinzu, 119.
Trzebicki (And.) wird Kron-Unter-Kantzler, 106. Krakauiſcher Biſchof, 206.
Trzinſki (Mich.) Pommerell. Unterk. leiſtet den Eid, 18.
Trzinſki (Luc.) Pommerell. Unter-Woywode, Beyſitzer des Poln. Kaptur-Gerichts, 24.
Tuchel (Star.) bekommt ein Frantzoſe des Noyeres, 324. vor eine Summe Geldes Morſtein, 324.
Tucholka (Joh. Pet.) Land-Boten-Marſchall, 293. Marienb. Unterk. 316. ihm wird die Star. Tuchel vor eine Summe Geldes angetragen, 324.
Türcken, mit ihnen geſchloßener Vertrag, 330.

U. V.

Venetianiſcher Geſandter bey der Friedens-Handlung zu Lübeck, 101.
Velauiſcher Vergleich, 182.
Unterkämmerer, ob er einen neuen Landes-Raht in Eid nehmen könne, 209. findet ſich bey der Wahl des Land-Boten Marſchalls ein, 268. ob er auf einem Land-Tage präſidiren könne, 289. ſtabet den Eid vor, 289.

W.

Wąglikowſki (Joh.) ſoll die Inſtruct. zur Friedens-Handlung mit Schweden abfaßen helfen, 48. zur Müntz-Commiſſion benennet, 58.
Wahl (Königl.) Vorſchlag ſie auf dem Convocations-Reichs-Tage zu vollziehen, 3. was darwieder die Preußen erinnert, 10.
Wahl (Königl.) die Freyheit derſelben ſchwebet in Gefahr, 331. zu derſelben Bewahrung vorgeſchlagene Verbündung, 331.
Wahl eines Reichsfolgers bey des Königes Leben, 261. vorgeſchützte Urſachen, 261. des Königes Unpartheiligkeit hiebey, 262. 265. wie ſie gefährlich ſey, 265. wird den Preuß. Land-Boten nachdrücklich empfohlen, 265. was von dieſen dabey zu beobachten, 266. der König trägt die Sache im Senat vor, 276. ein gleiches geſchiehet in der Land-Boten-Stube durch den Erml. Biſchof, 276. findet Wiederſpruch, 276. des Königes Klage daß man ſie übel auslege, 312. der Hof ſuchet die Sache abermahls zu befordern, 320. die Ritterſchaft wiederſetzet ſich, 320. die darwieder gemachte Verordnungen ſollen befeſtiget werden, 320. einige rahten der König ſolle dieſe Sache nicht fahren laſſen, 320. geheimes Vorhaben einen Frantzöſiſchen Printzen auf den Polniſchen Thron zu bringen, ſo entdecket wird und große Bewegungen verurſachet, 321. zur Befeſtigung der freyen Wahl gemachter Reichs-Schlus, 322. der Königin letzte Bemühung in dieſer Sache, 325. neue Beyſorge wegen eines Frantzöſiſchen Reichsfolgers, 331.
Wahl (Joh.) ein Dantziger Rahtm. bekommt den Poln. Indigenat, 201.
Warſchau. Große Furcht daſelbſt wegen der Koſacken, 3. von den Schweden

eingenommen, 135. von den Polen wieder erobert, 161. 162. dreÿtägige Schlacht hieſelbſt, 162. gehet wieder an die Schweden über, 165.
Weichſel-Dämme ſollen gebeßert werden, 204. dazu einen Zuſchub herzugeben, 288. 290. 292. man will den Strom bey der Muntauer-Spitze hemmen 175.
Weichſel-Damm bey Käſemarck durchgeſtochen, 175.
Weichſel-Uberfahrt beÿ Neuburg und Münſterwalde, 241. 264. 327. 328.
Weiher (Jac.) Marienb. Woyw. oberſter Krieges-Befehlshaber in Preußen, 125. 131. ſchreibet eine Zuſammenkunft nach Marienburg aus, 138. vertheidiget Putzig gegen die Schweden, 146. wird von den Schweden in Marienb. belagert, 153. trift einen Accord, 153. ſtirbt, 192.
Weiher (Lud.) Elb. Caſtellan leiſtet den Eid, 4. ſoll den Polen die Preußiſchen Hülfs-Völcker zuführen, 9. Zug nach dem Sammel Platz, 16. 17. iſt Commendante in Zamoſc, 17. wird Pommerell. Woywode, 48 ſtirbt, 15 .
Werden (Nicl. von) Staroſte von Neuburg Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 52. 58.
Werden (die Familie von) verliehret durch einen Rechts-Spruch die Staroſtey Neuburg, 70. ſie in dem Beſitz derſelben zu laßen, 70. das Urtheil könne nicht aufgehoben werden, 74 ſich der Sache anzunehmen, 86. ihre Schuldforderung zu entrichten, 111. wird wegen derſelben befriediget, 119.
Werderiſche Einſaßen wieder alle ungewöhnliche Anlagen zu ſchützen, 21.
Winter (Valent.) wird Commendant in Dantzig, 127. zum Polniſchen Indigenat empfohlen, 197. erlanget denſelben, 201.
Winter Brod ſ. Hybernen.
Wirtz Schwediſcher Commendant in Krakau bekommt durch die Uebergabe einen freyen Abzug, 179. thut in Preußen einen Einfall, 217. kehret nach Pommern, 218.
Woywoden, wegen der verwüſteten Staroſteÿen, mit einen anderweitigen Zuſchub zu helfen, D. 152. ihnen austräglichere Staroſteyen zu geben, 21. mögen in ihrer Woywodſchaft das Commando über den adelichen Aufbot und über die Soldateske haben, 132.
Wybrancy zur Landes-Sicherheit fertig zu halten, 5. 126. im Lande zu laßen und ihnen einen Einzögling vorzuſetzen, 49. Rittmeiſter über dieſelbe, 97. aus der Provintz nicht abzufordern, 105. 106. Rittmeiſter und Ober-Befehlshaber, 107.
Wydzga (Joh. Steph.) wird Erml. Biſchof, 206. leiſtet den Eid und verſpricht die Königl. Verſicherung wegen des Einzöglings-Rechts beyzuſchafen, 250. trägt die Wahl eines Reichs-Folgers, auf dem Reichs Tage der Land-Boten-Stube vor, 276.
Wyhowski Feldherr über die Koſacken, 247. Woywode von Kiov wird am Leben geſtrafet, 300.
Wyruski (Vlad. Conſt.) Oeconomus zu Roggenhauſen, Land-Boten-Marſchall, 100.

Z.

Zaboklicki reißet den Reichs-Tag, 305.
Zamoſc, vergeblicher Verſuch der Schweden, 156.
Zapfen-Geld von den Adel gewilliget, 193. vorgeſchlagen, 19 .
Zawadzki (Joh.) bekommt die Staroſtey Putzig, 48. zur Friedens-Handlung mit Schweden ernennet, 75. begiebt ſich dazu auf die Reiſe, 82. kehret unverrichteter Sache zurück, 82. deßen Wittwe wegen der Star. Putzig zu vergnügen, 195. 196. ihre Anforderung wird auf eine andere Zeit ausgeſtellet, 221. der Wittwe die Staroſtey wieder zu geben, 317. 327. 330.
Zehenden (Geiſtl.) von den Vorwercks-Hufen, 99.
Zelichenſki (Ad.) Königl. Geſandter auf den Land-Tag, 131.
Zölle (neue) abzuſchafen, 9. 86. 116. 288. die darüber abgefaſte Conſtit. zu ändern, 111. die Preußen ſind davon frey, 21. 109. Gründe warum ſie die neuen Zölle dulden ſollen, 278. zum Vortheil der Preuß. Kaufleute hierin abgefaſte aber unterdruckte Conſtitution, 204.

Zoll bey Diebau, 21. aufzuheben, D. 23. 116. die Preußen davon zu befreyen, 264.

Zölle, derſelben Verwaltung nicht Juden anzuvertrauen, 21. richtig zu zahlen, 191. 221.

Zoll bey Fordan, 109. 264. 285.

Zoll bey Nießau, 109.

Zölle in Gros-Polen, 109.

Zoll (allgemeiner) zu Tilgung der Kron-Schulden, 274. dem die Pr. wiederſprechen, 275.

Zoll (Waßer-) zur Einlöſung der Stadt Elbing, 274. die Preuß. wiederſprechen, 275. wird abgelehnet, 285. 294. die Pr. ſollen ſich nicht wiederſetzen, 292. 293. zu entrichten, 293. 294. der Adel williget in denſelben, 294. 295. an deſſen Stelle eine Summe Geldes zu belieben, 295. die Städte ſind desfals in contumaciam verurtheilet worden, 302. 324. wozu man die Einkünfte daraus verwendet, 304. das Urtheil wird nicht vollzogen, 324. die Vollziehung wird abgelehnet, 327. die Sache durch eine Geld-Summe zu heben, 324. 327. das gefällete Urtheil ſoll den Freyheiten nicht ſchädlich ſeyn, 332.

Zwaradſki (Jac.) Land-Boten-Marſchall, 281.

Zyromſki (Caſ.) Marſchall von der confoderirten Litt. Armee, 277. kommt ums Leben, 298.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google